image
not
available

4° Bavar.
3021-a) 1787

Intelligenz-Blatt

Mit einem Bild Unertls.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Franz Anton Von Unertl
der lobl. Landschaft in Bajern Kanzler.
Geboren den 4ten Febr. 1721. gest. den 16ten Juny 1785.

Digitized by Google

Churpfalzbaierische Intelligenzblätter

zum

gemeinnützigen Wohl

in

allen menschlichen und bürgerlichen Verhältnissen

für

das Jahr 1787.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Mit Churfürstlichem gnädigsten Privilegium und authoritate publica ausgefertiget

in dem

Intelligenz- und Haupt-Addreßcomtoir.

München

gedruckt bey Franz Joseph Thuille.

Digitized by Google

Der Inhalt dieses Blattes giebt sich mit folgenden Gegenständen ab.

1) Meteorologische Beobachtungen.

2) Landesherrliche Verordnungen in den Churpfalzbaierischen Staaten.

3) Beförderungen zu Geistlichen, Militär- und Civilstellen in den sämmtlichen Churpfalzbaierischen Landen.

4) Genealogische Anzeigen.

5) Historische und diplomatische Beyträge zur Geschichte, sonderheitlich zur Vaterländischen.

6) Kleine Biographien um Kirche und Vaterland sich verdient gemachter Personen.

7) Sitten- und Erbauungslehre.

8) Auswärtige Gesetzgebung, gute Anstalten, thunliche Vorschläge in Kirchen- Kriegs- Justiz- und Policeysachen; und überhaupt, was zur Staatistik gehört.

9) Kammeral- und Finanzsachen; Handlungs- und Manufacturs- Wechsel- und Münznachrichten.

10) Naturlehre und Natursbegebenheiten.

11) Neue Erfindungen und Kunstnachrichten.

12) Gute Anstalten, Vorschläge; erprobte Erfahrungen und Hausmittel zum Behufe der menschlichen Gesundheit.

13) Der gesammte Nahrungsstand, d. i.: Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Bergwesen, Handwerksindustrie, und was zur Stadt- und Landwirthschaft dienlich.

14) In- und ausländische Frucht- und Victualienpreise.

15) In- und ausländische zum Kauf angebothene Güter, Häuser, Gründe, bürgerliche Gerechtigkeiten, neu angekommene Waaren, und andere zum Handel und Wandel nöthige Producte.

16) Kundmachungen von Edictalcitationen, Proclamen, und andere hiesige Begebenheiten.

17) Literaturkunde, d. i., Anzeigen von neuen nützlichen Büchern, Nachrichten von Universitäten, gelehrten Academien und Gesellschaften, dann Todesfällen gelehrter Personen.

18) Schul- und Erziehungsnachrichten.

19) Theateranzeigen.

20) Anfragen über gemeinnützige Gegenstände.

21) Vermischte Nachrichten.

22) Anecdoten, Gedichte und Fabeln.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfurstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

1. Stück. München den 5. Jänner 1787.

II. Höchstlandesherrliche Verordnungen:

a) Die hiesigen burgerlichen Knöpfmacher betreffend. Dat. München den 12. Dec. 1786.

Seine Churfurstl. Durchläucht geruheten gnädigst, vi Rescripts d. d. 31. October abhin Höchstdero Kommerzcollegium die Weisung dahin zu ertheilen, daß mittels gegenwärtigen gnädigsten Patents nachstehende Verordnung in Betref der allhiesig bürgerl. Knöpfmacher Jedermann kundgemacht, und hierauf die Mautämter, Obrigkeiten und Handelsleute Krictissime angewiesen werden sollen.

Höchstgedacht Se. Churfürstliche Durchläucht wollen und befehlen dahin:

1) Daß auf die Importirung fremder Gold- und Silberknöpfe der vorige Impost von 6 kr. auf das Duplum, nämlich 12 kr. vom Gulden Werths erhöhert,

2) den Handelsleuten und Krämmern zwar noch ferners sich Gold- und Silberknöpfe beyzulegen erlaubet, doch dieselben dahin ernstlich ermahnet werden, keine Pöbelwaaren sich mehr zu beschreiben, oder zu führen, sondern vielmehr den Bedacht dahin zu nehmen, daß sie zu Aufrechthaltung ihrer hieländischen Mitbürger und Debits ihre diesfalls benöthigten Waaren und Knöpfe bey den hiesigen, und anderen hieländischen Künstlern und Knöpfmachern, sohin nicht selbst dadurch zu veranlassen haben sollen, daß derley Fabricata gar nicht mehr ins Land hereingelassen, und denselben die Führung solcher Producte gänzlich verbothen werde. Damit aber nach dem gnädigst begnehmten Offerto der hieländischen Knöpfmacher das Publicum mit guten und weit wohlfeileren Waaren und Knöpfen versehen werde; so soll

3) den hieländischen Künstlern und Knöpfmachern, welche solche Waaren berechtigtermassen verfertigen, und solche zu verfertigen im Stande sind, nicht nur der Accis gegen alleiniger Mautgebührentrichtung um all jenen zu ihren Fabricaten nöthigen und bey hiesig-Gold- und Silberfabrique nicht zu habenden Materialien, als da sind:

a) Verschiedenz geschnittene und durchbrochene Perlmutterplatten,

b) Faßionirte und unfaßionirte Gold- und Silberplatten,

c & d) Faßionirte gold- und silberne Ringe,

e & f) Gold- und silberne Rosetten und Perlen,

g, h & i) Gefaßte Steinlen, rund und langlecht von verschiedenen Farben,

k, l & m) Derley kleine Rosetten,

n, o & p) Gefärbte Boullion,

q) Gold- und silberne Folien von verschiedenen Farben, und endlich

r) von dem gefärbten Blätl gänzlich nachzulassen, sondern auch denselben erlaubt seyn, auf gegründete Anzeigen, daß bey den Handelsleuten und Krämmern unächte, oder gar falsche Knöpfe für gut und ächt verkauft werden, mit Zuziehung der ordentlichen und Mautsobrigkeiten in die Läden einzufallen, und solche als confisabel und strafbar behandeln zu lassen; dagegen sollen sie Knöpfmacher

4) schuldig und gehalten seyn, bey ebenfallsiger Strafe der Confiscation und Verlurste des Accisesnachlasses-Beneficii all jene Materialien, die im Lande (außer obig-angezeigten) zu haben, bey der Voglischen Gold- und Silberfabrique abzunehmen, und sich bey weiterer Confiscation und Einziehung ihrer Gerechtigkeiten nicht zu unterstehen, unächte, oder gar falsche Materialien zu solch aus Gold, Silber, Blett und Rosetten verfertigten Waaren zu gebrauchen, wie dann auch

5) Se. Churfürstl. Durchläucht sich von denselben gnädigst versehen, daß sie den hiesländischen Handelsstand, und das Publicum nicht im Werthe übernehmen, und ihr unterthänigstes Offertum getreulich halten werden, nebstbey auch das ganze Land sowohl in quantitate et qualitate hinlänglich versehen können, sohin dieser höchsten Gnade und Beneficii sich allerdings würdig machen werden, außer dessen alle diese Faveurs denselben wiederum eingezogen und revocirt seyn sollen. Und da übrigens und letztlich

6) vorgekommen, daß verschiedene Leute, die sich in- und außer der Stadt, dann auf dem Lande auf das Knöpfmachen verlegen, ihre schlechten Waaren dem hiesig-geringern Handelsstande, und in Dultzeiten den fremden hieher kommenden Krämmern packweise verkaufen, auch sonst von Haus zu Hause verhausiren, und einige sogar hierauf Patente erschleichen, und dadurch das Privilegium behaupten, weiters auch die geringeren Handelsleute nebst Verkaufung derley schlechten Pfuscherwaaren allerley Compositionsknöpfe vom Auslande hereinbringen, wodurch, was das erstere betrift, das Publicum betrogen, und fürs letztere die Art guter Knöpfwaaren, so von den inländischen Künstlern und Meistern verfertiget, in gänzlichen Verfall gerathet; nicht minder auch die Schneidermeister sich unterfangen, von derley Pfuschern solche schlechte Knöpfe zu erkaufen, und ihnen Kundschaft einzurathen, so wollen Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchläucht solche unerlaubte Gewerbsbeeinträchtigungen alles Ernsts, und bey Confiscationsstrafe abgeschaffet haben. Wornach sich also alle und jede Mautämter und Obrigkeiten schuldgehorsamst zu achten, und dieser gnädigsten Verordnung strictissime nachzuleben wissen. München den 17. December 1786.

Ad Mandatum serenissimi D. D.
Electoris proprium:

v. Plank, Directer.

Jos. Aloys Krchel, Commerzsecretär.

b) Den Cours der Gold- und Silbermünzen betreffend. Dat. München den 31. December 1786.

Se. Churfürstl. Durchläucht sind jene Schwierigkeiten gehorsamst angebracht worden, welche die unterm 14. August geschehene Provisionalerhöhung einigen Münzsorten in Handel und Wandel verursachet haben;

Höchstdieselben verordnen daher zur Hebung dieser Anstände vermög des unterm 29. curr. genommenen höchsten Entschluß hiemit gnädigst, daß nachbenannte Gold- und Silbersorten bis auf anderweite gemeinsame Einverständniß der correspondirenden Reichskreise

Digitized by Google

einstweil noch in folgendem Werthe courſiren, ſohin auch bey allen churfürſtl. Aemtern angenommen werden ſollen; nämlich die

	fl.	kr.
Baieriſch-Pfälziſch-Würtemberg- und Anſpachiſche Carolins, oder dreyfache Goldgulden zu	11	—
Halbe detto	5	30
Mark'or	7	20
Halbe detto	3	40
Baieriſch-Pfälziſch-Salzburgiſch- und Kaiſerl. Ducaten	5	20
All übrige Ducaten	5	8
Souverain'd'or	15	24
Königl. Franzöſiſche alte Schildlouis'd'or	11	—
Neue detto	10	24
Königlich Franzöſiſche ältere Laubthaler	2	42
Jüngere detto, die erſt ſeit 1785 ausgeprägt ſind	2	40

Wer ſich nun der Geldſorten von ungleichem Gewichte zu entledigen ſuchet, hat ſich bey der hieſig-churfürſtl. Münzſtatt zu melden, wo man ſolche al-Marco annehmen, und die Mark à 270 fl. mit neugemünzten Ducaten in obiger Valuta bezahlen laſſen wird; welches alſo zu Jedermanns Nachricht, und ſchuldgehorſamſten Befolgung bekannt gemacht wird. München den 31. December 1786.

Churpfalzbaieriſche obere Landesregierung.

(L. S.)

Conrad Ruprecht, Secretär.

IX. Finanz- Handlungs- und Manufacturnachrichten.

Berlin: Der menſchenfreundliche Monarch will in ſeinen Staaten die Abgaben auf Leckereyen erhöhen, und ſoll in Zukunft das hundert Auſtern 2 Thaler mehr als bisher an Acciſe erlegen, und dieſe Vermehrung auf die Leckereyen ſoll den Verluſt erſetzen, denn die Acciſegefälle dadurch leiden dürften, daß Brod und Bier für einen geringeren Preis als bisher dem Volke geliefert werden ſollen. Das harte Holz ſoll in der Folge auch wohlfeiler werden, und die Berliner, welche den Haufen bisher mit 18 bis 19 Thalern kaufen mußten, ſollen ihn in der Folge für 12 Thaler erhalten. Im Ganzen iſt des milden Königs abſehen, dem Handel ſeinen Flor wieder zu geben, und die allernothwendigſten Bedürfniſſe wohlfeiler zu machen.

Böhmen: Für die Stadt Prag iſt die Anordnung getroffen, daß ſtatt der dort gewöhnlichen vielen und lang daurenden Jahrmärkte 3 förmliche privilegirte Meſſen im Jahre feſtgeſetzt, und zwar eine auf der Altſtadt, eine auf der Neuſtadt, und die dritte auf der Kleinſeite gehalten werden ſollen. Den Holz- und Töpferwaaren ſind 6 Jahrmärkte auf dem Roſenmarkte eingeräumet.

XI. Neu erfundenes Luftbette.

Die Luft, welche heut zu Tage immer mehr benuzet wird, muß ſich nach einer franzöſiſchen Erfindung, auch zu Betten gebrauchen laſſen.

Man macht nämlich Unterbetten und Kiſſen von Leder, mit genau verwahrten und verpichten Nähten, daß keine Luft dadurch verfliegen kann, welche dann, ohne Federn noch ſonſt etwas, vermöge einer Pumpe und eines Ventils, mit Luft angefüllet werden. Sind ſie voll aufgeblaſen, ſo wird das Ventil zugeſchraubet, und man liegt ſehr weich, bequem und fühl darauf. Des Morgens wird die Luft herausgelaſſen, die leeren Schläuche zuſammengerollt, und das ganze Werk iſt auf die Art leicht einzupacken. Sie können wenigſtens zu bequemen und leicht mitzuführenden Reiſebetten gebraucht werden.

XII. Mittel wider den tollen Hundsbiß.

Herr Hofrath Mederer, Profeſſor der Medicin in Freyburg im Breisgau, erzählt in einer kleinen Schrift einen ſehr merkwürdigen Fall, der durch gerichtliche Beweiſe außer allem Zweifel geſetzt iſt. Im Jahre 1782 wurden nämlich 11 Menſchen von einem wirklich tollen Hunde gebiſſen, und drey Wochen nachher durch das Brennen mit einem glühenden Eiſe völlig gerettet. Dieſe Operation verrichtet ein Bauer, der in der Gegend fremd war, und ſich auf kei-

Digitized by Google

ne Weise zu erkennen gab. Er hatte schon vorher mehrere Personen durch eben dieses Mittel geheilet.

Daß dieses Brennen in Ostindien das gewöhnliche Mittel sey, und die gebissenen Menschen glücklich vor dem Ausbruche der Wuth bewahre, ist bekannt. Die ungezweifelten Erfahrungen in dem erst erwähnten Falle veranlaßten dann auch den Herrn Mederer, diesem Mittel vor allen übrigen, und sogar vor dem Quecksilber um so mehr den Vorzug zu geben, weil schon die Erfahrungen der Alten beweisen, daß gedachter Bauer völlig recht habe. Schon Celsus rieth dieses Brennen an. Es wäre daher zu wünschen, daß Menschenfreunde bedacht seyn möchten, dieses grosse Hilfsmittel nicht zuverschlumen, sondern selbes wieder in Uebung zu bringen, und nachher die gemachten Erfahrungen öffentlich bekannt zu machen. Dazu haben wir schon öfters unsre Blätter angebothen, da es doch ein sicherer Weg wäre, das zuverläßig angebriesene Heilmittel entweder zu bewähren, oder ihre Verwerflichkeit zu zeigen.

XIII. Des churſächsischen Sanitäts-collegiums Warnung und nöthige Belehrung an die Landleute und Hauswirthe die Viehfütterung mit Kraut betreffend.

Da, dem Vernehmen nach, das zeithero auf dem Felde noch stehen gebliebene und durch den Frost gelittene Kraut von verschiedenen Hauswirthen und Landleuten, ohne behörige Vorsicht, zur Fütterung für das Vieh angewendet, dadurch aber verursacht wird, daß das Vieh erkrankt, auch wohl gar davon crepirt, als wird auf höchsten Befehl nachstehende, von dem churfürstl. sächs. Sanitätscollegio dieserhalb zur Belehrung und Warnung des Publici entworfene Anweisung andurch öffentlich bekannt gemacht:

Das Kraut hat durch den so frühzeitig eingetretenen Frost bekanntermaßen vieles gelitten. Jedoch zeiget der Augenschein einen auffallenden Unterschied an dem Kraute selbst. Denn

1. siehet dasjenige, so auf Anhöhen und Abhängen stehet, oder mit Schnee bedeckt gewesen, noch grün und lebhaft aus, zeiget, wenn es nebst dem Strunk (Stängel) durchschnitten worden, innerlich die gewöhnliche Farbe, und der Geruch weichet von dem natürlichen wenig ab.

2. Anderes hingegen hat noch einige grüne Blätter, die meisten aber sind gelb. Der Strunk ist grün und derb, und dessen Farbe nach erfolgtem Durchschneiden meistens natürlich. Nur der Geruch weichet noch mehr ab, und ist von der Beschaffenheit, wie er beym Kraute zu seyn pflegt, das mehrere Tage über einander gelegen. In denen beyndet sich kein Kopf, oder Haupt, sondern ist sogenanntes Viehkraut.

3. Das meiste endlich mit Häuptern versehene und beste Kraut ist ganz erfroren, siehet durch und durch gelb und weiß aus, lässet beym Durchschneiden eine Jauche, besonders aus den Strünken, welche gleichfalls gelb und weich sind, von sich, und hat von der eingetretenen Fäulniß einen widernatürlichen Geruch, der sich bis in entferntere Gegenden verbreitet.

Diese letztere Sorte ist zum Füttern ganz und gar nicht tauglich, vielmehr äußerst nachtheilig und für das Vieh gefahrvoll. Dahero denn dieses bereits in Fäulniß übergegangene Kraut, ohne den mindesten Anstand, in die auf den Krautfeldern eigends gemachten Gruben destomehr geworfen, und mit der ausgegrabenen Erde vollständig bedeckt werden muß, jemehr äußerdem die durch die Länge der Zeit noch mehr überhand nehmende Fäulniß gute Beschaffenheit der Luft verderben, und das noch brauchbare wenige Kraut anstecken und zur Fütterung untauglich machen würde. Die Sorte sub 2. ist zwar noch brauchbar, jedoch darf solche nicht anders, als in geringer Menge auf einmal, und zwar folgendergestalt verfüttert werden: Allemal den Tag vorher wird eine gemäßigte Portion davon nach Hause gebracht, solches nebst den Strünken der Länge nach durchschnitten, in einem trockenen, dem Zugange der freyen Luft ausgesetzten Ort ausgebreitet, das Uebereinanderliegen aber verhütet, damit es welken und von den zur Nahrung nicht schicklichen Feuchtigkeiten entlediget werden könne.

An dem zum Füttern bestimmten Tage wird es in einem besondern Gefäß mit siedendem Wasser gebrühet, und, nachdem es einige

Digitized by Google

Stunden gestanden, aus dieser Jauche, welche wegzuschütten, herausgenommen, soviel möglich ausgedrückt, in den gewöhnlichen Siedetrog gebracht, mit Spreu und geschnittenem Grummt vermischt, nochmals gebrühet und zur Siede (Gesott) bereitet.

Das Kraut sub 1., welches vom Froste wenig gelitten, kann schon mit mehrerer Zuversicht und in größerer Menge gefüttert werden. Unterdessen ist es gut, wenn die vorherstehenden Regeln nicht verabsäumt werden.

Ueberhaupt wer für Erhaltung und gute Abwartung seines Rindviehstandes, auch Abwendung aller nachtheiligen Folgen von demselben besorgt ist, wie es doch jeder Landwirth seyn soll, der wird nicht allein zu vorgedachter Siede einen Absud von Kleyen, oder Leinkuchen, beym Einschütten in die Tröge zugießen, sondern auch mit Rüben und Kraut bey jeder Abfütterung abwechseln.

Wenn das in die Fäulniß übergegangene Kraut in tiefe Gruben gebracht, und mit Erde gehörig bedeckt, solche auch etwas eingetreten worden, und trockene gedeihliche Witterung bleibt, kann das Kraut sub 1. und 2. noch einige Zeit auf dem Felde stehen bleiben, damit theils die gesunden frischen Blätter noch einige Nahrung aus dem Erdboden an sich ziehen, theils die durch den Frost der Pflanze nachtheilig gewordenen Säfte der Erde wieder überliefert werden können.

Sollte im Gegentheile Näße eintreten, alsdann muß das zur Fütterung noch brauchbare Kraut ohne Zeitverlurst nach Hause geschafft werden, weil es außerdem in eine geschwinde Fäulniß übergehen, und auf den Feldern vergraben werden müßte. Jedoch ist hierbey zu bemerken, daß auch das nach Hause gebrachte Kraut keineswegs über einander geschüttet werden dürfe, weil es auf diese Art gleichfalls in Fäulniß gerathen würde, sondern es ist solches auszubreiten, nach der Länge von einander zu schneiden, wo es thunlich, an Bindfaden zu reihen, in geräumigen Schuppen, Böden, oder anderen der durchstreichenden Luft ausgesetzten bedeckten Orten aufzuhängen, und zu trocknen. Da es dann eine nützliche und brauchbare Fütterung wird.

Und diejenigen, welche den Verlurst des Krauts durch geschrotenes Getreid, oder auf ähnliche Art, zu ersetzen nicht vermögend sind, werden bey dem ohnedem sparsamen Futter ihre mehrere Mühe und Arbeit reichlich belohnet finden. Dresden am 4. December 1786.

XV. Zu verkaufen.

a) **Das in dem Herzogthum, Salzbach entlegene Ritter- und Landsassenguth Hütten.**

Nachdem die Inhaberinn des in dem Amt und Landgericht Parkstein und Weyden entlegenen Ritter- und Landsassenguts Hütten Tit. Eleonore Reußner, Freyinn von Lichtenstein, in einen solchen Schuldenlast gerathen, daß ein ordentlicher Concurs entstanden, und der Prioritätsprozeß formiret worden, und nun erforderlich ist, daß zu Bezahlung der von den sammentlichen Schuldglaubigern eingeklagten und liquidirten Foderung das verschuldete Ritter- und Landsassengut Hütten an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden; so wird mittels gegenwärtigen Proklamatis hiemit Jedermann kund gemachet, daß der 11te Jäner des künftigen 1787 J. zum Verkauf sothanen Landsassenguts anberaumet worden seye. Die Kaufsliebhaber werden also auf solchen Tag zur allhiesig churfürstl. Regierung, und der allda niedergesetzten Commißion von 9 bis 12 Uhr Mittags hiemit vorgeladen, um das nöthige Anboth ad Protocollum zu geben, allwo auch einem jeden Kaufsliebhaber die gerichtliche Schätzung, und die daraus abnehmen könnende Beschaffenheit bemeldten Landsassenguts zur nöthigen Einsicht vorgeleget werden, und sodann nach Maß höchster Verordnung d. d. München den 24. Dec. 1781. käuflich zugeschlagen werden solle. Sulzbach den 10 Novemb. 1786.

Churfürstl. Pfalzsulzbachische Regierung.

Von Weinbach, Regierungsdirector.

Friederich Joseph Krauß, Hofkammerrath und Sekret.

b) **Verschiedene Prätiosen, Antiquen, Uhren, Ringe, Silber, Gemälde und andere Mobilien.**

Nachdem sich die Titl. Hofkammerrath von Dufresnische Erben einhellig entschlossen, die sämmentlichen Mobilien ihres Erblassers, so in schönen Prätiosis, Antiquen, Uhren, Ringen Silber, Gemälden und Gewehr, auch in denen

Digitized by Google

bers schönen Tischzeug und englischen Zinn, nicht minder in Kleidern und Kästen, dann in verschiedenen Hausgeräthschaften, wie auch in einer schönen Bibliotheck mit vermischten Kupferstichen bestehen, gegen baare Bezahlung plus licitanti zu verkaufen, und am Montag den 8. Jänner 1787 Vormittag um 9, Nachmittag aber um 2 Uhr der Anfang hiemit gemacht, auch in den nachfolgenden Tägen continuiret werden wird: So wird solches hiemit dem Publicum des Endes willen öffentlich kund gemacht, daß die Liebhaber an den bemeldten Tägen und Stunden in dem churfürstl. weißen Bräuhaus, als der gewest Hofkammerrath v. Dufresnischen Wohnung auf dem Plätzel erscheinen mögen. Sig. München den 4. Dec. 1786.

Lic. Gruber, Advocat von Testamentsexecutionswegen.

a) Bäckersgerechtigkeit sammt Hause u. andern.

In der churpfalzbaierisch. Gränzstadt Landsberg ist in einer sehr gelegenen Gaße eine wohlgebaute dreygadige Behausung, woran ein Hof, Stallung und Hausgärtel anstößt, nebst einer Bäckersgerechtigkeit um einen billigen Preis zu verkaufen, oder auch gegen Caution zu verstiften, nicht weniger stehet nach Belieben Aecker, Aenger, so anders kauf- oder stiftweis mit zu übernehmen. Der Liebhaber hiezu kann sich bey der löbl. Stadtschreiberey, oder bey Tit. dem Freyh. von Donnersbergischen Verwalter Herrn Norbert Reiber, in loco Landsberg als Anwold des Eigenthümers gehörig melden.

XVI. Bundmachungen.

a) Gnädigst ertheiltes Privilegium zur Sammlung der Pappel- und Albernwolle.

Nachdem Se. churfürstl. Durchlaucht vermög gnädigsten Rescripts d. d. 31. Octobers anni elabentis dem Franz Xaver Herzer, Lehrer bey St. Peter allhier in München, dann dem Johann Giglberger, Hutmacher in Freysing als Erfinder der sogenannten Pappel- oder Albernwolle, in ihrem so gemeinschaftlichen Werke alle mögliche Unterstützung zu leisten anbefohlen, als wird zu Folge dessen demselben hiemit, und in kraft dies des gnädigste, doch unausschließliche, Privilegium ertheilet, daß selbe in den Landen zu Baiern, der obern Pfalz, und allen nunmehr vereinigten Erblanden diese Pappel- oder Albernwolle frey und ungehindert aller Orten sammeln, und solche zu nützlichen Negotien zu verwenden berechtiget seyn sollen, ohne daß sie bey Importir- und Einführung benannter Albernwolle eine Maut oder Aceise zu verreichen schuldig und gehalten seyn. Wornach sich alle Mautämter, und andere Obrigkeiten zu achten, der beeden Impetranten respect. Privilegii Inhaber aller mögliche Vorschub zu derley gemeinnützlichen Verordnung und Entreprice zu leisten haben. München den 12. Decemb. 1786.

Ad Mandatum serenissimi Dni.
Dni. Electoris proprium.
Jos. v. Plaut, Direct.
Secret. Krebel.

b) Vorladung an die Baron von Burgauischen Gläubiger.

Bey einem churfürstl. hochlöbl. Hofrath sind in dem Baron von Burgauischen Schuldenwesen zur Vergantung folgende 3 Edictstäge als nämlich der 9. Monatstag Jänner 1787 ad liquidandum der 23 Tag ebengemeldten Monats ad excipiendum und der 6. Monatstag Febr. ad concludendum gnädigst bestimmet worden:

Sammentliche Creditoren haben also an solch bestimmten Tagen bey obgedacht churfl. hochlöbl. Hofrath um so gewisser zu erscheinen und ihre Foderungen ad Protocollum zugeben, als dieselben widrigen Falls mit ihren petitis nicht mehr gehört werden würden: zu welchem Ziel und Ende dann solches mittels gegenwärtigen Avertissement kundgemacht wird. München 4. Dec. 1786.

Churfürstl. Hofrathskanzley.
v. Rosenhofer, Secret.

Nachricht.

Statt des sonst auf dem Titelblatte gewöhnlichen Vignetts liefern wir heuer unsern Lesern das Porträt des um das Vaterland verdienstvollsten Herrn Landschaftskanzlers von Unold sel. Eine kurze Biographie hievon folgt seiner Zeit in diesem Bande.

Die noch rückständigen Stücke des vorigen Jahrganges folgen noch sicher in diesem und künftigen Monate.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finauerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

2 Stück. München den 22. Jänner 1787.

I. Gedancken bey der Witterungsfolge der lezt verflossenen Jahre, als ein Beytrag zu meteorologischen Bemerkungen.

Vom Herrn C. L. Baumerk Oberfactor in Dresden.

In der Witterungskunde haben die Gelehrten, dünkt mich, in Verhältniß anderer physicalischer Wahrheiten, noch nicht weite Fortschritte gemacht. Zu verwundern aber ist es, daß der aufmerksame Landmann, ohne eigentliche physicalische Kentnisse den Gang der immer abwechselnden Witterung, aus atmosphärischen und andern natürlichen Bemerkungen, oft richtig zu bestimmen und vorher zu sagen weiß; und daß unsere Vorfahrer hiervon mehr Zuverläßiges, als unsere ietzigen Zeitgenossen wusten. Woher dies aber kömmt, ob sie auf den Gang der Witterungsveränderungen aufmerksamer waren; oder ob die Witterung unter unserm Himmelsstriche, durch uns unbekante natürliche Ursachen überhaupt, einen minder regelmäßigen Gang erhalten? Diese Entscheidung ist der möglichsten Nachforschung unserer heutigen Meteorologen um so wichtiger, da eine solche Veränderung wohl nicht verkant werden kan. —

Nichts ist so gewiß, als daß die Veränderungen der Witterung unter jedem Himmelsstriche, nach den vom allweisen Schöpfer geordneten Jahrszeiten, mit den Bedürfnissen der Erde, und den aus ihr hervorzubringenden örtlichen Geschöpfen im genauesten Verhältniß stehen; und daß sich diese Veränderungen, auf uns noch größtentheils unbekante Naturgeseze gründen. —

Wärme und Kälte, Luft und Wasser, sind augenscheinlich die auf einander wirkenden Elemendarkräfte, die die atmosphärischen Veränderungen hervorbringen, und die um so stärker auf den Erdkörper wirken, je mehr oder weniger durch ihre jedesmalige Anhäufung oder Verminderung, ihr nothwendiges Gleichgewicht erhalten, gestöret oder aufgehoben wird. In dem allgemeinen Laufe der Natur aber, findet eigentlich kein Mittelstand Statt! — Alles ist entweder Zu- oder Abnahme; nichts verschwindet ganz; nichts ist überflüßig. Und so würkt die Natur in einem bestimmten unwandelbaren Kreislaufe, und erneuert oder verjüngt sich dann unaufhörlich so lange, bis der unsern Sinnen so unbedeutend scheinende Atom der Materie zu seinem ersten Zustand zurück gehet. Auch dieser Atom kan und darf nicht fehlen, wenn dieser Kreislauf nicht unterbrochen werden soll; denn er ist so innig mit dem Ganzen verwebt, daß seine Vernichtung wahrscheinlich die Vernichtung dieses

Digitized by Google

Ganzen endlich bewirken würde. Der allweise Schöpfer aber hat die Elementarkräfte, von Zeit zu Zeit sich gegen einander anzuhäufen, sich zu vermindern, und sich wieder in das jesdesmal nothwendige Gleichgewicht zu versetzen, höchst weise geordnet. Und dies ununterbrochene abwechselnde Verhältniß, veranlaßt Fruchtbarkeit und Gedeihen, und bestimmet die Natur zu erneuerter Hervorbringung und Wiedervernichtung aller Geschöpfe unsers Erdbodens.

Die zu große Anhäufung oder Verminderung dieser Kräfte gegen einander, oder mit einem Worte: das überspannte Verhältniß, scheint der immer wirksamen Natur zum Gedeihen, und zur Vervollkommung ihrer Producte höchst nachtheilig zu seyn; und dies ist in der That auch oft! Aber zum Glück sind diese schädlichen Wirkungen nie allgemein, sondern treffen höchstens nur einige und einzelne Theile der Erde. Wer wolte aber glauben, daß es Unvollkommenheit oder Zerrüttung der so weise eingerichteten Natur sey, wenn das überspannte Verhältniß der Elementarkräfte, die sich in das gehörige, dem Erforderniß des Ganzen gemäße Gleichgewicht wieder zu versetzen bestreben, durch seine gewaltsamen Wirkungen, je zuweilen dem Erzeugungsvermögen oder der Fruchtbarkeit eines Theils der Erde schädlich wird. Die unter einem Himmelsstriche, durch die Sonnenhitze, zu sehr verdünnete Luft, bewirckt die stärkere Bewegung derselben unter einem andern, die oft so heftig werden kan, daß sie in ihrem Wirkungskreise allerdings den Geschöpfen nachtheilig ist. Die aus der nehmlichen Ursache zu sehr ausgetrocknete Erde, und die in Dünste aufgelösten Gewässer, wenn dies se in kältern Gegenden der Atmosphäre verdickt, zusammen gepreßt und nur langsam fortgetrieben werden, verursachen, bey mangelnder Bewegung der Luft, nach ihrer jedesmaligen Temperatur, im Winter großen Schnee oder Regen, im Sommer aber oft verheerende Gewitter mit Schlossen und Platzregen, auch wohl gar Wolkenbrüche und Ueberschwemmungen. Der Mangel an Wärme unter einem Himmelsstriche, verursachet die Anhäufung der Kälte von einem andern, und so umgekehrt. — (Man untersucht hier nicht, in wie fern die Bestimmung der neuern Physiker gegründet ist, wenn sie sagen: Die Kälte sey bloß die Abwesenheit der Wärme, so wenig, als man dieser Meinung beypflichtet. Es ist mir vielmehr glaublich, daß die Kälte eine eigene wesentliche Materie, von ganz entgegengesetzter Natur seyn möge, deren unveränderlicher Wirkungskreis die Pole und die höhere Atmosphäre sind.)

Daß aber diese atmosphärischen Elementarkräfte die eigentlichen unmittelbaren Werkzeuge der, zur Hervorbringung und Vervollkommung aller erneuerter Wesen, immer bereitwilligen Erde sind, dies wird der aufmerksame Beobachter der Natur nicht verkennen. Ja, Jedermann kennet sogar den mächtigen Einfluß, den sie auf Fruchtbarkeit oder Mißwachs haben, und leider ist die Erfahrung bey letztern allen lebenden Geschöpfen so traurig, wenn durch einen regellosen Gang der sonst so fruchtbare Schooß der Muttererde verschlossen bleibt, und die blühendsten Länder durch Theurung u. Hungersnoth heimgesucht werden. Fürchterlich und bejammernswürdig sind der Menschheit die Folgen dieser Ereignisse! —

Ob nun aber gleich das Vermögen des Menschen viel zu schwach ist, durch seine Einwirkung dem rechten Verhältniß dieser atmosphärischen Elementarkräfte, zur glücklichen Erzeugung der Erde, zu statten zu kommen; so ist es dennoch dem menschlichen Forschungsgeiste gemäß, den Ursachen dieser regellosen Witterungseinwirkung; nach allen Kräften nachzuspühren.

Fruchtbare Jahre erfolgen: wenn gedachte atmosphärische Elementareinwirkungskräfte mit den jedesmaligen Jahreszeiten unter einem Himmelsstriche in abwechselnd zu- oder abnehmen-

Digitized by Google

den, der Natur gemäßen, Verhältnissen stehen. Wenn zum Beyspiel der späte Herbst von der Mitte des Novembers, bis zur Mitte des Decembers, stürmisch und regnerisch ist, folglich die Erde abwechselnd stark durchfeuchtet und zum Theil wieder trocken wird; wenn die Fröste nicht zu zeitig und hart, sondern nur nach und nach gegen das Ende dieses Monats bey kaltem Winde, untermischtem Regen und Schnee, eintreten; wenn die Winterkälte zwischen Weihnachten und dem neuen Jahre, nachdem die Erde mit einer Schneelage hinlänglich bedeckt ist, zunimt; den ganzen Januar, bis zur mitte des Februars, bey jedoch abwechselnd mindern Graden der Kälte, und bis zum Ende dieses Monats mit stürmischem Schneegestöber anhält; die erste Hälfte des März bey fortdaurenden doch gelindern Frösten und liegenbleibendem Schnee fortgehet, gegen das Ende des Monats aber, bey untermischten mäßigen Nachtfrösten und neblichtem Wetter, durch die schon erwärmenden Strahlen der Sonne, der Schnee am Tage allmählich schmelzt, und bloß in Gründen und Schlüften bis gegen die Mitte des Aprils, bey abwechselnd untermischter rauh und stürmischer Schnee- Graupel- und Regenwitterung mit Sonnenschein und unterbrochenen Nachtfrösten, noch etwas Schnee zu finden ist; wenn gegen das Ende des Aprils die Luft durch Südwestwinde und Sonnenschein gemildert und erwärmet, die Nachtfröste sich verlieren, und warmer Regen die Erde durchfeuchtet; wenn der May vom Anfange bis zur Hälfte warme, ja selbst schon heiße Tage hat, und bey frühzeitigen Gewittern mit abwechselnden fruchtbaren Regen und Sonnenschein, die feuchten Nachtfröste und starken Reife, in dieser dem Gedeihen aller Gewächse so entscheidenden Zeit, ganz ausbleiben; wenn das Ende des Maies bis zur Mitte des Junii kühle und regnerisch, gegen das Ende des Junii aber bis zur Hälfte des Julii, die unter unserm Himmelsstriche gewöhnliche Wärme nach und nach den höchsten Grad erreichet, und nicht von allzu häufigen schweren und verheerenden Gewittern begleitet ist; wenn bis zur ersten Hälfte des Augusts, bey mehrentheils heiterer Atmosphäre, die größte Hitze bey starkem Abend- und Morgenthau anhält, sich aber gegen das Ende des Monats schon in etwas mäßiger, und der kühle Thau noch immer die Erde erquickt; wenn der Anfang des Septembers noch heiß, von Abend- und Morgenthau erfrischt, doch schon etwas windig und trocken, sein Ende aber kühl und regnerisch geworden; wenn der October bis zu seiner Mitte am Tage warm, des Morgens und Abends kühle und thauig ist, zu Ende aber, bey abwechselndem stürmischem Regenwetter mit Sonnenschein, des Abends und Morgens kalte Reife fallen; wenn der November Anfangs noch Sonnenschein, heitere Tage und kalte Nächte hat, und seine Abende und Morgen mit Reif und Nebel bedeckt sind; bis gegen die Mitte und das Ende desselben, wie schon oben angemerkt ist, stürmische von starkem Regen begleitete Witterung einfällt. — In dieser Folge sind, nach aufmerksamer Beobachtung einiger und vierzig Jahre, die meisten Jhare, fruchtbar gewesen, so wie im Gegentheile bey einer mehr oder weniger verhältnißmäßig abweichenden Witterungsfolge, die mindere Fruchtbarkeit, ja selbst die Mißjahre, nicht unbemerkt bleiben konten.

Daß aber diese unserm Himmelsstriche ehedem angemessene ersprießliche Witterung der Jahreszeiten, besonders seit dem Jahre 1778, allerdings nicht mehr in der Maaße, sondern oft entgegengesetzt erfolgt, das hat jeder, und besonders der aufmerksame Landmann, in dieser kleinen Reihe der verflossenen Jahre, mit Verwunderung überzeugend wahrgenommen. —

Zur Erklärung dieses außerordentlichen Witterungslaufs schloß er, nach seinen unaufgeklärten Begriffen, auf eine Veränderung

des Laufs der Erde um die Sonne, oder auf die veränderte Richtung ihrer Axe, und glaubte, und drückte sich aus, die Erde habe sich verdrehet. Dies war nach seinen Einsichten bald als die untrügliche Wahrheit gedacht und gefunden, so wenig es auch wohl an sich möglich seyn mögte. Wäre dies, und solte wirklich geschehen, daß sich unsere Erde in ihrem Laufe oder ihrer Stellung gegen die Sonne veränderte, so würde eine grose, ja allgemeine Veränderung im Sonnensystem und in der ganzen Natur unserer Erde, folglich mit allen darauf lebenden Arten der Geschöpfe und Producte vorgehen, welches, so lange unser Sonnensystem besteht, sich wohl nicht zutragen mögte. — Der aufgeklärtere Theil der Menschen, und besonders die Gelehrten, schreiben den bemerkten unregelmäßigen Witterungslauf den unlängst Europa betroffenen localen Erderschütterungen und vulcanischen Ausbrüchen zu; oder suchen ihn als eine periodische Erscheinung in den Jahrbüchern, nach welchen es freylich nicht zu läugnen ist, daß durch ungewöhnliche Witterung jedes Jahrhundert, bey sehr großer Fruchtbarkeit, nicht auch einige Mißjahre solte gehabt haben. Allein, der Meinung dieser letztern ungeachtet, scheint der jetzige Witterungslauf dennoch eine andere als sonst gewöhnliche Richtung erhalten zu haben. — Andere finden die Ursachen dieser Veränderung in schwärmerisch sich eingebildeten groſen Revolutionen, die auf nichtige Prophezeihungen gegründet, unserm Erdkörper zum Theil und ganz in Kurzem noch bevorstehen sollen. Meinungen, die eben so bald ausgesonnen sind, so wenig sie auch mit wahrscheinlichen Beweisgründen unterstützt werden konnen. Revolutionen aber haben sich wohl auf allen zu unsern Sonnensysteme gehörigen Planeten und ihren Begleitern periodisch ereignet; allein, so wenig dies den allgemeinen Lauf stört, so scheint es vielmehr der Erhaltung des Ganzen höchst gemäß zu seyn. (Wird fortgesetzt.)

II. Churfürstliche Kammeralverordnung die Plombirung der auswärtigen leonischen Waaren und Portenmacherarbeiten betreffend. Dat. München den 17. Jän. 1787.

Auf unterthänigstes suppliciren des gesammten Bortenmacher-Handwerks in Baiern und der oberen Pfalz, wegen Anordnung erforderlicher Plombirung der von den auswärtigen Portenmacheren, Handelsleuten und Krämeren auf die Märkte zu Baiern, und der oberen Pfalz zum Verkauf bringenden leonischen Waaren und Portenmacherarbeit, will man in gnädigster Erwegung, daß dem höchsten Aerarium andurch eben sowohl gedient, als das Handwerk mit deren selbst fabricierten zu gegen fremde Waaren, sicher gestellet wird, gnädigst geschehen lassen, daß hinfüran jedes Stück leonischer Waaren und Portenmacherarbeit zweymal, das ist, an beyden oder vorderen und letzten Ende, mithin dessentwegen zweymalen plombirt werden darf, damit sowohl dem verkauffenden als kauffenden Theile ein halbes Stück mit dem Plombo versehen, in Handen verbleiben möge, massen ein minderer Verkauf bey Vermeidung unnachläßiger Confiscation eben sowohl, als bey schärfester Ahndung hiemit alles nachplombieren gänzlichen verbothen wird, auch solle diese Stempelanlegung niemal anderst, als bey Mauthämtern in facie deren Beamten, nach Maaß der Plombirungs-Instruction vor sich gehen, und sofort kein anderes leonisches Stück zum Verkauf plombirt werden, als von dem Werth, von 2 bis 4 fl. wornach sich die fremden Portenmacher schon zu regulieren, die inländischen Professionisten aber, statt neuer Stempeleinführung deren Meisterzeichen schuldigst aufzudrücken wissen werden, womit also dem Unterschleifsch vollends die Schranken gesetzt seyn dürften. München den 17. Jänner 1787.

Churfürstl. Hofkammer.

Sekretär Jean.

III. Beförderungen und Amtsanstellungen.

a) In Churpfalzbaiern.

Se. churfürstl. Durchleucht haben dem Joseph Reichsfreyherrn von Etzdorf zu höchstdero wirkl. Kammerer und wirkl. Regierungsrath; den Johann Nepomuck von Mayr zu höchstdero wirkl. Hofrath gnädigst erhoben.

b) Im Gülich und Bergischen

sind Johann Michael Schmitz, Canonicus zu Cleve; Hieronymus Gymnich, Pastor zu Heumar; Heinrich Joseph Saur, Pastor in Hennef, und Gereon Mackelrey Pfarrer zu Severnich mit dem landesfürstlichen Placet begnädiget worden.

IV. Todesfall.

Am 11. dies Monats Jänners starb Se. Excellenz der hochgeborne Hr. Joseph Franz Maria des h. r. R. Graf von Seinsheim, Herr der Herrschaften Sünching, Weng und Moswenq, Seehausen, Hohenkottenheim, Erlach, Markbreit, Pretzfeld, Wambach, dann Grafentraubach, Graißling, Hofkirchen und Schönach, des pfälzischen hohen Ritterordens des heil. Huberts Großcommenthur, des baierischen hohen Ritterordens des heil. Georgs Großcommenthur und Kanzler, und des hohen Malteser Ritterordens Ehrengroßcreuzherr; Sr. jetzt regierenden wie auch Ihrer in Gott ruhenden röm. kais. Majestäten ꝛc. ꝛc. dann Se. Churfürstl. Durchleucht zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. Kammerer wirkl. geheimer Staats- und Conferenzminister, Obersthofmeister und Pfleger zu Schongau, auch der baier. Academie der Wissenschaften in München Präsident, und Obererbkammerer des Herzogthums Franken — nach einer kaum zwey Tage anhaltenden Krankheit im 80ten jahre seines Alters *. Der Hochselige wurde von jedermann bedauert, denn er war ein biederer, gemeinnütziger und recht christlicher Herr, der in jedem Wirkungskreise aller Erwartung Genüge that, und seine ausgebreiteten Ministerialkenntniße erwarben Ihm auch bey allen Europäischen Hofen Hochschätzung.

* Zur vollständiger Erstreckung des 80ten Jahres giengen nur 16 Tage mehr ab, denn Er ward den 27 Jänner 1707 geboren.

VII. Ueber das Lesen der heiligen Schrift.

Tausend lesen die heilige Schrift, und haben keinen Nutzen davon, — tausend lesen sie, und sie wird ihnen ein Stein des Anstoßes —, und tausend lesen, und schöpfen Belehrung, Kraft und Seegen daraus: woher das? Die heilige Schrift ist ein besonderes Buch; sie enthält die Geschichte der Menschenerziehung in so weit diese Erziehung zum Erhabenen der übernatürlichen Religion führet, dabey aber, (und das liegt im Wege dieser Erziehung) muß sie auf Geheimnisse vorbereiten, diese wieder in einer gewissen Epoke entwickeln, und dann wieder auf die Zukunft vorbauen. Die heilige Schrift ist deswegen nicht allein für unsere Zeiten geschrieben, sondern, da sie den Plan, der Erziehung des Menschengeschlechts bis an das Ende dieser irrdischen Dinge enthält, so ist sie vielleicht noch für mehr Jahrtausende geschrieben. Kein Wunder also, wenn wir nicht ihren ganzen Inhalt verstehen, wenn Dinge in ihr enthalten sind, die wir jetzt zu verstehen nicht fähig sind, und welche erst die späte Nachtommenschaft entwickeln und begreifen wird. Indessen geht mancher Leser an dieses Buch, so wie er an jedes andere auch kommt; will darüber richten, wie über jedes andere; will versuchen, obs ihm behage; trägt seinen Probierstein bey sich, mit dem er entscheiden will, ob die heilige Schrift für ihn ein Buch zum Lesen sey oder nicht. Allein um urtheilen zu können, müßte er die Schrift verstehen, da er aber an vielen Stellen mit seinem Verstande zu kurz kommen wird, so er wird entweder, durch die Dunkelheit ermüdet, das Buch bey Seite legen, und also auf den Nutzen völlig Verzicht thun; oder wenn er über die dunkeln Stellen immer grübelt, endlich gar einen Eckel auch an dem, was er ver-

Digitized by Google

recht, bekommen; oder an der Wahrheit des Buchs selbst zweifeln. Daher also die Gefahr bey dem Lesen der heil. Schrift, die einigen so unvermeidlich geschienen hat, daß sie deswegen das Lesen der heiligen Schrift völlig verboten, und so dem Volke Gottes Wort und Führung gänzlich entzogen haben; das heißt aber das Kind sammt dem Bade ausschütten. Weit besser wäre es, wenn man dem, der die heilige Schrift lesen wollte, die rechte Art und Weise sie zu lesen bekannt machte, und ihn dadurch von den Klippen abhielte, ohne ihm eben zu verbieten auf dem Meere zu schiffen; und das ist es, worauf hier alles ankommt! Wer mit Geiste der Gleichgültigkeit die heilige Schrift liest, wie jedes andre Buch, der bleibe davon; wer hier nicht mehr als in jeder andern Geschichte sucht; wer nur zur Vergleichung der weltlichen Geschichte oder zur Bestärkung seiner vorhin gefaßten Grundsätze die Schrift in die Hand nimt, der lasse sie weg; wer endlich gar den Richtergeist hier einnehmen und versuchen will, was er nach seiner eingebildeten Vernunft hier glauben und zusammenreimen könne oder nicht, der bleibe gänzlich davon. Diese verschiedene Geistesart ist Ursache, daß tausend ohne Nutzen, und tausend mit Schaden die heilige Schrift lesen; diese werden Schänder des Wortes Gottes, und jene erbauen sich am Worte Gottes nicht.

Nur Geist der Empfänglichkeit, Kindessinn, Geist, der sich an der Schrift, nicht die Schrift an sich prüfen will, nur der Sinn kann Anspruch auf das Lesen der heil. Schrift, auf Gottes Wort geben! Nur der in Demuth des Herzens, in Unterwürfigkeit des Verstandes, in der Ueberzeugung, daß er dort holen, nicht eintragen müsse, die Schrift liest, nur der kann und darf sie mit Nutzen lesen! Und so lange der Leser diesen Sinn nicht spüret, so lange soll und muß er sich dem Heilsthume nicht nähern. Daher die Ursache, warum so wenige Verehrer der heiligen Schrift in unsern Zeiten sind. Bey unserer Aufklärung in natürlichen Dingen, bey dem mit der Aufklärung zunehmenden Hochmuthe, bey der vielen Eitelkeit in unsern Wissenschaften, gerathen die meisten unter dieser Verderbung des Geistes an die heilige Schrift, und tragen dann diesen Geist in die heilige Schrift mit über. Aber Gott, der den Hochmüthigen widerstehet, läßt sie seine Wege nicht sehen; sie, die mit ihren Augen sehen wollen, was Menschenaugen nicht sehen wollen, was Menschenaugen nicht sehen können, werden verblendet, und so kommen sie auf Irrwege. Nur die wenigen, die mit ihrem Erlöser aufrichtig sagen können: „Ich danke dir, o Vater! daß du es den Ungelehrten gegeben hast; nur diese mögen in ihrer Kindlichkeit Gottes Leitung in der heiligen Schrift forschen und dann finden.

XIII. Gute Wirthe versichern, daß die Kleyenfütterung, auch wenn solche gekauft werden müssen, beym Rind- und Schaafvieh mit dem größten Nutzen begleitet sey. Andere widersprechen diesem und halten dafür, daß statt dieser Kleye, es weit nutzbarer und sparsamer sey, geringes Getreide, besonders für das Rindvieh zu schroten. Was ist ökonomisch wahr?

Eine der vornehmsten ökonomischen Wahrheiten ist wohl diese: Ein Oekonom muß sich bey Führung seiner Wirthschaft so viel möglich für alle baare Geldausgabe hüten. Wer also geringes Getreide selbst genug hat, und wollte Kleye kaufen, würde gegen diese Regel handeln. Ein Landwirth, der sich einmal in seiner Gegend und in seiner Vaterstadt in den Ruf gesetzt hat, daß er sein Getreide vorzüglich rein machen läßt, wird jederzeit theurer verkaufen, und durch die Verkaufpreise den Abgang an seiner Scheffel- oder Wispelzahl so reichlich ersetzt erhalten, daß er auch die Arbeit, welche das Reinemachen erfodert, bezahlt erhält, mithin das schlechte Getreide, so zu sagen, umsonst hat.

Wer also sein Getreide recht rein machen, auch sein Vieh gut füttern läßt, der wird auch viel schlecht Getreide haben; Kleye wird aber nicht soviel in der Wirthschaft abfallen, als er für sein Vieh nöthig hat. Einem solchen Wirthe würde ich also nicht anrathen. Kleye zu kaufen, so lange er schlecht Getreide genug zur Viehfütterung hat.

Nehme ich hingegen den Kühhalter oder einen jeden andern in der Stadt an, der Vieh

Digitized by Google

hält, und die Fütterung dazu, es mag Kleye oder geringes Getreide seyn, kaufen muß, wo aus Mühlen Kleye wohlfeil zu erhalten stehen, und selbige nicht gar zu sehr ausgemahlen sind, dem würde ich anrathen, Kleye zu füttern, und zwar hauptsächlich nur um deswillen, weil das geringe Getreide sehr oft aus solchen Unkrautsaamen bestehet, welche auf die Gesundheit der Thiere einen nachtheiligen Einfluß haben können.

Ich will nur zwey sehr bekannte Sorten anführen, den Tolch (lolium remolentum) und die Rade. Ersteres wächst bekanntlich am häufigsten unter der Gerste, hat mit einem unvollständigen Gerstenkorn Aehnlichkeit, und seine schwindelmachende Kraft ist sehr bekannt. Ich weiß, daß auf einem adelichen Gute, wo eben nicht sehr auf reines Getreide geachtet wurde, und die Gewohnheit war, dem Gesinde des Donnerstags Klumb oder Klöße von Gerstenmehl zu geben, sehr oft die Knechte des Nachmittags so schwindlicht wurden, daß sie hinter den Pflügen liegen blieben.

Von der Schädlichkeit des Radens, so im Wintergetreide am häufigsten wächst, bin ich, so zu sagen, ein Augenzeuge gewesen. Ein sehr rühriger Pachter, der Brandewein brannte, und zugleich seine Hühnerstopferey (Engraisserie) angelegt hatte, hatte eine Quantität Raden aus seinem Rocken gesiebet und solche schroten lassen, um ihn nach und nach unter den Brandweinschrot zu mengen, weil der Brandewein von dem Raden viel Perlen werfen soll, welches die Brandeweintrinker als eine gute Eigenschaft desselben ansehen. Der Hühnerstopfer kommt und fodert Schrot für die jungen Tauben; weil der Pachter dessen Ehrlichkeit trauen kann, giebt er ihm die Schlüssel zum Boden, und derselbe kommt über den geschrotenen Raden. Bekanntlich werden die jungen Tauben in großen Engraisserien dergestalt gemästet, oder kunstmäßig gesprochen, geblasen, daß der Schrot eingeweicht wird. Der Engraisseur nimmt davon seinen Mund voll, hält die junge Taube mit von einander gezogenem Schnabel vor den Mund, und bläst also derselben den im Munde habenden eingeweichten Schrot durch den Schnabel in den Kropf. Kaum war er fertig, diesen Radenschrot den jungen Tauben eingeblasen zu haben, als er gewahr wurde, daß die ersten anfiengen Verzuckungen zu bekommen; er rief seinen Herrn herzu, und ehe 2 Stunden vergiengen, waren 64 Stück todt. Er, der Hühnerstopfer, bekam einen unerträglichen Schmerz im Munde, und alle Haut des Gaumens, der Zunge ꝛc. gieng ihm zu ganzen Stücken ab, so daß er 14 Tage zubringen mußte, ehe er wieder trockene Speise genießen konnte.

Ich führe diese zwey Exempel nur deßhalb an, damit man vorsichtig sey, und unter dem Namen, gering Getreide, nicht faß bloß dergleichen schädliche Sämereyen dem armen Viehe gebe, welches zwar nicht sagen kann, wie übel es sich auf dessen Genuß befindet, jedoch ist leicht zu urtheilen, daß, wenn auch nicht der Tod, oder eine wirklich zu bemerkende Krankheit darauf erfolgt, es doch dem Gedeihen des Viehes mehr schädlich als nüzlich seyn kann. Obwohl beyde Sorten in Geringer Quantität dem Viehe wohl eben nicht gar zu schädlich seyn mögen; so kann ich mir doch auch von deren Nutzen keine große Vorstellung machen. Wenigstens sehe der vorsichtige Landwirth darauf, daß von diesen Sorten nicht zu viel unter seinem geringen Getreide sey, welches er für sein Vieh will schroten lassen, und versetze solches lieber mit Mittelgetreide, welches dergleichen Geſäme nicht hat. Erbsenschrot thut bey allem Vieh, besonders auch bey dem milchenden, vorzüglich guten Nutzen. S. 1786.

A. Z.

Oekonomischer Versuch mit dem weißen Kornwurme.

Eine nichtswerthe Sache, die nur zum Verdruße und Schaden der Landwirthe da ist, zu nutzen, oder wohl gar zum Gewinne zu machen, ist gewiß für jeden Oekonomen der Empfehlung würdig, wenigstens habe ich eine Freude, es von einem bisher ganz schädlich verwüstenden Insecte, dem weißen Kornwurme, zu sagen.

Bey verschiedenen Versuchen dieser Art, nahm ich Ende Monath Februars eine Partie unter der Haut des Gespinnstes klumpenweiß unthätig liegenden weißen Kornwürmern, reinigte sie, vermittelst eines Siebes von allem Unrathe, nahm 2 Loth, wickelte selbige in ein roßhärnes Tuch unter die Presse. Gleich bey dem ersten Drucke floß ein helles schönes Oehl von selbigen, bey fernerem Drucke erhielt ich ohne schleimigte und wäßrige Theile 1 Loth we-

Digitized by Google

niger 20 Gran des beſten Oels. Ich wog dann die ausgepreßten Bälge, welche kaum 1 Loth an Gewicht noch hielten, mithin blieb das übrige abgehende als Oel in Tuch und Preſſe. Sogleich machte ich die Probe, es zu Brennen, wo ich dann mit vielem Vergnügen, es ohne allen Rauch heller, als jede Oelart brennen ſahe. Ich wiederholte dieſen glücklichen Verſuch noch einigemal, und immer blieb er derſelbige. Anfangs hielt ich dieſe Würmer, weil ſelbige ganz unthätig ſchienen, auch gelblicht ausſahen; für tod; allein nachdem die Tage wärmer wurden, ſo fand ich an deren Statt nichts als Bälge, die Würmer ſelbſt waren in Kornhaufen gedrungen. Ich nahm dann eine Partie Korn, that es in ein Gefäß; nach einer kleinen Zeit, kamen ſolche nun ganz weiß gegen den Rand des Gefäſſes gekrochen, wo ich ſie auch vermittelſt einer Feder zuſammenkehrte, das Korn jezt wieder etwas rührte, wo ſodann keiner in ſelbigem zurückblieb. Mit dieſen machte ich auch einen gleichen Verſuch, alleine nun war es über die hälfte ſtatt Oeles eine weiſſe ſchleimigte Materie; mithin müſſen zu Bereitung des Oels nur die Wintermonate gewehlet werden.

Verſuche mit dem ſchwarzen Kornwurme haben mir nicht geglücket, daß es der Mühe verlohne; ob ſelbige gleich auch, zwiſchen Pappier zerquetſchet, einen kleinen Oelflecken geben.

Landwirthe ſagen, daß die zwey Würmerarten, nie auf einem Kornboden beyſammen bleiben, ſondern der ſchwarze dem weißen, oder im Gegentheile weiche. Sollte alſo jede aufzuhäufende Kornart einigen dieſer Inſecten ausgeſezt ſeyn, ſo wollte noch obigen Verſuchen, wovon ſich ein jeder Landwirth von der Wahrheit mit weniger Mühe überzeugen kann, anrathen, beſonders bey neuen Böden, ſein aufzuſchüttendes Korn, mit den weiſſen Korn mit den weißen Kornwürmern gleichſam zu inoculiren, welches ihm in Wintermonathen eine Oelernte geben würde, und wodurch er, den weit ſchädlichern ganz unnützen Kornwurm von ſeinem Getreid abhalten würde.

von M ***

XV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Stadt Pfaffenhofen den 2. Jänner.

Weiz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 10 kr.
Gerſte — 5 fl. 10 kr. Haber — 3 fl. 12 kr.

b) Markt Biburg den 3. Jänner.

Weiz. Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — 5 fl. — kr. Haber — 3 fl. 30 kr.

c) Stadt Erding den 9. Jänner.

Zugeführt ; ; ; 3340 Schäffel.
Verkauft ; ; ; 2985 —

Weiz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — 5 fl. 40 kr. Haber — 3 fl. 20 kr.

b) Reichsſtadt Augsburg den 5. Jänner.

Weiz. Schl. 11 fl. 53 kr. Kern Schl. 11 fl. 57 kr.
Roggen — 7 fl. 36 kr. Gerſte — 6 fl. 51 kr.
Haber — 3 fl. 50 kr.

d) Reſidenzſtadt München den 5. Jänner.

Zugeführt ; ; ; 3647 Schäffel.
Verkauft ; ; ; 2831 —

Weiz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

XXII. An einen Weinmiſcher.

Freund alles war aufs Beſte,
Der Schmaus, der Wirth, der Schenk,
Der Saal, ſowie die Gäſte:
Nur eines quält mein Herz.
Wie? Saft der rheiniſchen Trauben.
Schlägſt du mit Meiſſens Wein?
Wer kann dir dies erlauben?
Denn Bachus ſchuf ihn rein.
Er ſchickt ihn uns zum Bürgen
Zum Zeugen ſeiner Huld.
Den willſt du, Freund, erwürgen?
Freund, fürchte dich der Schuld!
Und wenn auch deine Gäſte,
Des Todes würdig ſeyn;
So ſchone nur das Beſte,
Das edle Naß vom Rhein.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

3 Stück. München den 26 Jänner 1787.

I. Gedancken bey der Witterungsfolge der lezt verflossenen Jahre, als ein Beytrag zu meteorologischen Bemerkungen.

(Fortsezung.)

Was könnte nun aber wohl die nächste mögliche natürliche Ursache des veränderten Laufs der Witterung seyn, den wir schon seit einigen Jahren her durch seinen nachtheiligen Einfluß auf Fruchtbarkeit und Gedeihen augenscheinlich bemerkt haben? — Eine groſse und schwere Frage, die freylich nicht mit mathematischer Gewißheit, wohl aber mit vieler Wahrscheinlichkeit beantwortet werden kann! — So viel ist gewiß, daß die trockene Kälte unter unserm Himmelsstriche im Ganzen zu, die feuchte Wärme aber abgenommen hat. — Erstere ist dem Winter, leztere aber dem Sommer gemäß; aber beydes erfolgt bey uns nach den Jahreszeiten, seit verschiedenen Jahren her, nicht mehr im natürlichen Ebenmaaße. Der Landmann allgemein kennt den groſsen Einfluß den die Gewitter auf Wachsthum und Gedeihen aller Gattungen der Gewächse haben; daß sie bey ihrem unschädlichen Ausbruche im Sommer, die durch groſse Hitze ausgetrocknete, zu einer harten Kruste gleichsam zusammengeleimte Oberfläche der Erde, die den mütterlichen Schooß verschließt, kräftig erschüttern, zu leichter Aufnahme und willigem Einsaugen des sie begleitenden wohlthätigen und erquickenden Regens geschickt machen, und daß durch sie alle Gewächse sichtbare Kraft zum Wachsthum, Leben und Gedeihen erhalten. Dies ist so gewiß, daß keine gestiefsentliche Befruchtuug, ja selbst kein andres als Gewitterregen es in der Maaße bewirken kann. — Ein auffallender Beweiß, daß bey dem Gewitterregen, mit den wäßrigen auch noch andere ätherische Theile aus der höhern Atmosphäre vereinigt herabfallen müssen, die den Gewächsen das so merksam erspriessliche Gedeihen geben. — Hieraus läßt sich nun überhaupt auf die Nothwendigkeit der Entstehung der Gewitter schlieſsen, da keine so gesegnete Jahre zu erwarten sind, wenn in der Mitte des Mayes, und bey zunehmender warmen Witterung in der zweyten Hälfte des Junii und der ersten des Julii, bis zur Mitte des Augusts, keine Gewitter mit ihren ersprieſslichem Regen die Erde befruchten. — So wahr diese Bemerkungen, nach dem ehemals gewöhnlichen Laufe der atmosphärischen Veränderungen und ihres Einflusses sind: eben so gewiß ist es auch, daß

Seit diesen wenigen Jahren her die Witterung zu dieser Jahreszeit bey uns gar nicht mehr in der Maaße erfolgt ist. Daher, und daß die Sommernächte und Morgen immer so kalt waren, wohl die mindere Fruchtbarkeit dieser Jahre kommen mag. —

Es ist allerdings merkwürdig, daß die Sonne bey ihrem Aufgange seit diesen Jahren, fast nie am reinen und klaren Horizont erscheint, sondern hinter einer vorgezogenen dunkelblauen dichten Wolkenwand von kalten wässrigen Dünsten, die sie nur selten zertheilen kann, und die ihre ersten Strahlen auf längere oder kürzere Zeit aufhalten, herauf steiget. — Diese Wolkenwand zertheilet sich erst nachher in kleine aneinander hängende schwarzgraue Wölkchen, die wenig Spannkraft zu haben scheinen, und den Raum bedecken, den die Sonne bey ihrem Aufsteigen am Himmel verlassen hat. Sie ziehen sich nachher gewöhnlich über Mittag nach Abend in eine eben solche Wolkenwand wieder zusammen, in welche sich die Sonne vor ihrem Untergange wieder eintaucht, so, daß ihre schiefen Strahlen, bis zu ihrem wirklichen Untergange an unserm Horizont, der Erde abermals zu zeitig entzogen werden. — Die nächst mögliche Ursache dieser Erscheinung, die wahrscheinlich die heissern, warmen und angenehmen, und allen Geschöpfen so erfreulichen Sommerabende und Morgen entzieht, wird der gröste Meteorologe, wo nicht unmöglich, doch äusserst schwer erforschen können. —

So klar nun auch die Menschen den wohlthätigen Einfluß der Gewitter auf die Fruchtbarkeit des Erdbodens erkannt haben, eben so sehr haben sie sich auch von jeher für ihren schreckhaften und oft so verheerenden Wirkungen gefürchtet. — Jahrtauschende des Weltalters waren schon verflossen, ehe sie es wagten, diese wunderbaren atmosphärischen Erscheinungen nur mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erklären. Erst in diesem Jahrhunderte, nachdem man in der Experimentalphysik auf einige, anfangs von geringer Erheblichkeit scheinende Bemerkungen, die aber bald nachher zu größern und wichtigern Entdeckungen führten, gekommen war, (nämlich die vorgängigen Bemerkungen des Gilbert, Gericke, und anderer, die an vielen andern Körpern, als dem Electro oder Bernstein, der den Alten schon bekannt war, eine durch Reiben zu erregende, durch Körper anderer Art aber fortzupflanzende electrische Kraft entdeckt hatten, welcher nach ihnen, in ihren besondern Wirkungen, von andern Physikern durch eine sehr große Reihe von Versuchen, immer weiter nachgespüret wurde) fieng man an, die Aehnlichkeit dieser künstlich erregten Electricität aus ihren Wirkungen mit der der Gewitter zu muthmassen, und man erkannte, nach öftern deshalb angestellten Versuchen, bald die Gleichheit der Natur dieser beyden Materien. — Nun stellte man neue Versuche an, die Gewitterelectricität, so wie die künstlich erregte, zu electrischen Erscheinungen anzuwenden. Man wußte schon, daß die Metalle an sich die geschicktesten Leiter waren, und man hatte wahrgenommen, daß sie die electrische Materie ohne Funken und Geräusch ableiteten, wenn sie mit einer allmählig zugeschärften Spitze versehen sind. — So errichte ein Franklin zu Philadelphia, (nachdem er vorher den Versuch mit einem, aus einem seidenen Tuche verfertigten, so genannten Drachen, den er, bey sich aufziehenden Gewitterwolken, in die Höhe steigen lassen,) zuerst, und nach ihm andere, einen starken, langen, scharf zugespitzten und isolirten Eisendrath im Freyen in die Höhe, und sah seine Vermuthung, die atmosphärische oder Gewitterelectricität auf die Erde herabzuleiten, bestättigt. — Der glückliche Erfolg dieser Versuche veranlaßte in Amerika und hernach in Europa an mehrern Orten, zur Sicherstellung der Gebäude für das Einschlagen der Gewitter, die nunmehro allge-

Digitized by Google

mein bekannten sogenannten Blitz- oder Wetterableiter. — Nun konte die zu starke Anhäufung der atmosphärischen Electricität bey entstehenden und ausbrechenden Gewittern, durch die über die Gebäude hinausragenden metallenen langen Spitzen, nebst ihrer ebenfalls metallischen Verbindung bis in die Erde, oder zu mehrerer Sicherheit ins Wasser abgeleitet werden. — Welche in der That große Erfindung dem menschlichen Forschungsgeiste Ehre macht! —

So unbezweifelt und offenbar nun auch diese Thatsachen sind, so hat sich mir doch oft dabey die Frage aufgedrungen: ob die Ableiter bloß die übermäßige Anhäufung der electrischen Materie in den sich annähernden Gewitterwolken aus ihrem Dunstkreise entladen, die losbrechenden electrischen Funken oder Blitze auffangen, und so die Beschädigung an den Gebäuden verhindern; oder ob sie sogar auch alle in der Atmosphäre nach und nach entstehende und sich anhäufende Electricität, ohne daß bereits in der Nähe Gewitterwolken vorhanden, unvermerkt einzusaugen und abzuleiten vermögen? — Eine freylich besondere aber doch gewiß speculative Frage! — Findet ersteres dabey nur statt, so hat es jeder Besitzer eines Gebäudes in seiner Macht, durch Errichtung eines Ableiters sein Haus und zugleich auch seine Familie für der Beschädigung der Gewitter zu sichern, und so wäre diese menschliche Erfindung allerdings von der größten Wohlthätigkeit. — Wenn aber zugleich auch lezteres erfolgte, so, daß die electrische Materie in dem Wirkungskreise eines oder mehrerer Ableiter, sich nie anhäufen könte, selbige sogar, als eine mit der Luft vermischte, in steter Bewegung sich befindende Flüssigkeit, gleichsam nach Art eines umgekehrten Magnetismus, (denn beyde, die electrisch und magnetische Materie stehen in Rücksicht verschiedener ihrer Eigenschaften und Wirkungen allerdings in großer Verwandschaft,) von weitem angezogen und abgeleitet würde, dergestalt, daß am Horizont einer ganzen Provinz entweder selten Gewitter entstünden, oder die Entstandenen durch Entziehung der electrischen Materie wieder zertheilt *, dadurch aber dem von Luft und Sonne ausgetrockneten Erdboden die Erschütterung, und den darauf schmachtenden Geschöpfen der wohlthatige Gewitterregen entzogen würde: so dürfte dies allerdings auf den Gang der Witterung überhaupt, und besonders auch auf die mindere Fruchtbarkeit der Erde den größten Einfluß haben.

(Der Beschluß folgt.)

* Die meisten meiner Beobachtungen schränken sich auf den Dresdner Gesichtskreis ein, binnen welchem so in der Stadt, als auf dem Lande herum, anjetzt bereits etliche und 40 separate Blitzableiter mit mehr als 300 resp. verbundenen Spitzen in die höhere, oder niedrige Atmosphäre ragen, davon die höchste auf dem Schloßthurme gegen 400 Fuß erhaben steht. Solten so viele Spitzen nicht die ganze entstehende atmosphärische Electricität in einem Gesichtskreise einsaugen, ja selbst diese Materie, als eine elastische Flüßigkeit, von weitern Gegenden anziehen, und solchergestalt auch dem Witterungslaufe angränzender Orten eine veränderte Richtung geben können?

II. Gnädigste Resolution in Streitsachen zwischen den Weißgärbern, Nestlern und Tuchscherern hiesiger Lande. Dat. München den 23. Jänner 1787.

Nachdem von der churfürstl. höchsten zu diesortiger Stelle untern 10. Curr. die Resolution dahin erfolget, daß die sämmentlichen Weißgärber in allhiesigen Landen auf deren mehrmalen zu besagt höchster Stelle wegen gnädigster Niedersetzung eines judicii mixti selecti zu Herstellung einer allgemeinen Uebereinkunft zwischen selben, und den Nestlern, dann Tuchscheerern in Betreffe des Fellfärben nicht nur allein ein für allemal mit diesem Gesuch abgewiesen, sondern selben auch bey willkürlicher Strafe allweitern recurs an intimum verbothen werden solle; als wird sol-

Digitized by Google

ches zu jedermanns Wissenschaft, besonders aber den sämmentlichen Weißgärbern zur gehorsamsten Nachachtung hiemit behörig kundgemacht. München den 23. Jänner 1787.

Churpfalzbaierische Oberlandesregierung.

Conrad Ruprecht, Secretär.

III. Beförderungen und Amtsanstellungen.

a) In Churpfalzbaiern.

Se. churfürstl. Durchleucht haben höchstdero Garnisons-, Stadt- und Landschafts-Chirurgus Maximilian Carl Keller den wirkl. Rathscharacter gnädigst verliehen, und den Ignaz von Predl der Rechten Licentiat auf das Pflegskommißariat Teyßbach huldreichest decretiren und verpflichten lassen.

b) Im Gülich und Bergischen

haben Se. churfürstl. Durchläucht dem Jacob Hofstatt zum Rentmeister des Gülichischen Amts Heinsberg, und Johann Adolph Bechte zum Procurator in dem bergischen Amte Beyenburg und der Stadt Rade vorm Wald gnädigst angeordnet.

VIII. Fürstlich-Bischöfliches Freysingisches Fastenpatent. Dat. Freysing den 5. Februar. 1787.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Joseph Bischof zu Freysing, und des heil. röm. Reichs Fürst ꝛc.

Entbieten allen und jeden Aebten, Pröbsten, Dechanten, Priorn, Quardianen, Kammerern, Pfarrern, Vicarien, Cooperatorn, und Seelsorgern Unsers Bißthums Unsern Gruß und Gnade zuvor.

Die Gründe, welche Uns für die Erlaubniß des Fleischgenusses während der bevorstehenden gottgezigen Fasten, sowohl von den politischen Behörden als den Aerzten vorgetragen worden, sind von so wichtigem Belange, daß Wir Uns dadurch bewogen gefunden, in jenem Kirchengebothe für gegenwärtiges Jahr zu dispensiren; wie Wir dann Kraft dies in der Maaß dispensirt haben wollen, daß vom Sonntage Invocabit anfangend, bis auf den Palmsonntag ausschlüßig, auch Mittwoch, Freytag, und Samstag ausgenommen, jedermann ohne Gewissensängstigkeit, der Fleischspeisen Mittag und Abends, jedoch dergestalten sich bedienen möge, daß diejenigen, die ansonst schon zu fasten schuldig sind, außer den Sonntagen, an denen jedem eine zweymalige Sattspeisung freystehet, unter Tags keine Speise zu sich nehmen, zu Abends aber die bewilligten Fleischspeisen nur auf Art einer mäßigen Collation genießen sollen; woneben wir jenen sinnlichen Mißbrauch, den Tisch bey der nämlichen Mahlzeit mit Fleisch- und Fastenspeisen zu besetzen, hiemit ernstlich untersagt haben wollen.

Damit aber diese von Uns zu Steurung der Dürftigkeit und Schwäche gebrauchte Kirchenmilde nicht zur Sinnlichkeit mißbrauchet, sondern im Gegentheile jenes, was auf einer Seite dem heiligen Kirchengebothe entgeht, auf der andern einigermassen ersetzet werde, so ermahnen Wir alle und jede väterlich in dem Herrn, daß sie von allem Uebermaße im Essen und Trinken sich enthalten, das Wort Gottes zu ihrem Nutzen und Besserung öfters anhören, den öffentlichen Gottesdiensten und Andachten desto eifriger beywohnen, außer der österlichen Zeit wenigstens einmal eine reumüthige Beicht und Communion verrichten, Gott den Allmächtigen um Aufnahme der katholischen Kirche, Ausrottung der Ketzereyen, Vereinigung der christlichen Fürsten und Potentaten, Abwendung alles Unheils und Uebels von dem lieben Vaterlande und Erhaltung des göttlichen Segens anflehen, dem dürftigen Nebenmenschen mit Allmosen barmherzig beyspringen, und andere würdige Früchte der Buße wirken sollen.

Zu dessen Kundmachung haben wir gegenwärtiges Patent, so von sammtlichen Seelsorgern nach öffentlicher Abkündigung von der Kanzel an den Kirchenthüren anzuheften ist, ausfertigen lassen. Gegeben in Unserer Residenzstadt Freysing den 5. Hornung 1787.

Ex Mandato Reverendiss. ac
Celsiss. Dni Dni Episcopi et
Principis Speciali.

(L. S.)

Ioann. Bapt. Hofmann,
Cons. et Secr.

Digitized by Google

Ausschreibung der von Ihro päbstl. Heiligkeit dem hochw. Ordinariat Freysing ertheilte Verwilligung der in gewisser Masse aufgehobenen geistlichen Freystätte oder Asylen.

Ihre päpstl. Heiligkeit haben Sr. hochfürstl. Gnaden, unserm gndbigsten Fürsten und Herrn Ordinario, mittels eines an Höchstdieselbe a sacra Congregatione super immunitate ecclesiastica praepositа unterm 10. Juny laufenden Jahres erlassenen Schreibens auf fünf Jahre, nach deren Umlauf gegenwärtige Bewilligung auf eine weitere Zeit, sofern es nöthig, verlängert werden wird, allermildest gestattet, daß all diejenigen gottlosen Leute, welche die Kirchen, Pfarrhöfe, geistliche und weltliche Personen diebischer Weise angreifen, mißhandeln und berauben, und sich hinnach in die Kirchen, oder was immer für andere befreyte Orte in der Stadt oder Dioces Freysing flüchten, auf Verlangen der weltlichen Obrigkeit sogleich durch den Generalvicar in der Stadt, oder aus dessen Delegation durch die auswärtigen Vicarien, Pfarrer, Kapläne, Kuraten und andere geistliche Personen derselben Orte und Kirchen, mit Beobachtung der diesfalls vorgeschriebenen Form, und mit allmöglicher Ehrerbietigkeit, aus allen Kirchen und befreyten, wie immer exemten und privilegirten Orten herausgenommen, und ohne weiters den betreffend- weltlichen Criminalstellen übergeben werden mögen, damit gegen sie zur verdienten Strafe, jedoch die Todesstrafe ausgenommen, fürgeschritten werden könne.

Hiernächst haben Se. päbstliche Heiligkeit noch ferners bewilliget, daß zur nöthigen Erprobung der Verbrechen, die Geistlichen selbst, jedoch in Beyseyn einer geistlichen Person, vor den weltlichen Gerichten, auf die an sie stellenden Fragen ihre Antworten ohne einige Censur oder Irregularität zu ineurriren abgeben mögen, als welcher sie durchgehends, so wir hieoben bey der Uebergebung an die weltlichen Criminalstellen, mittels der nach Vorschrift Cap. Prael. de homicid in 6. einzulegenden Protestation entgehen können.

Die päpstliche Bewilligungen werden hiemit der gesammten Welt- und Ordensgeistlichkeit, die zugleich andurch bevollmächtiget wird, obverstandene Herausnehmung und Uebergebung der bemerkten Asylanten an die weltlichen Criminalstellen vorgeschriebenermassen vorzunehmen, zur Wissenschaft und Benehmung bekannt gemacht, sofort auch den Pfarrern aufgetragen, gegenwärtiges Decret von öffentlicher Kanzel zu verkündigen. Freysing den 3. July 1786.

Hochfürstl. geistl. Regierungskanzley.

Ioann. Bap. Hofmann, Conf. et Secret.

IX. Kön. preussisches Declarations-Patent wegen Aufhebung der General-Tobacksadministration und Kaffee-Brennerey-Anstalt auch Herunterseтzung der Kaffeeaccise.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen. Da Wir gleich nach Antritt Unserer Regierung, Unser Augenmerk vorzüglich darauf gerichtet haben, alles das jenige so viel es sich mit Unserer innern Staatsverfassung vereinbaren läßet, möglichst aus dem Wege zu räumen, was nur irgend zur Einschränkung des Handels und Verkehrs Unserer getreuen Unterthanen gereichen kann, und dagegen durch eine billige Freyheit alle Zweige des bürgerlichen Gewerbes mehr zu beleben; auch zu dem Ende die nachtheiligen Folgen wohl erwogen haben, welche aus der bisherigen Administration der beträchtlichen Branchen der Tobacksfabrication und des Handels, so wie auch der Kaffeebrennerey, dem Nahrungsstande erwachsen sind; so haben Wir, um diesem verderblichen Uebel, worunter auch der so nützliche einländische Tobacksbau bisher sehr gelitten, gänzlich abzuhelfen, und dem Unwesen zu steuern, welches durch das schändliche, aber leider sehr überhand genommene Contrebandiren und Defraudiren mit Toback und Kaffee entstanden ist, aus ganz besonderer landesväterlichen Huld und Gnade, den Entschluß gefaßt, die Tobacksadministration und die Kaffeebrennerey aufzuheben, und Unsern getreuen Unterthanen sowohl die Fa-

Digitized by Google

brication und den Anbau des Tobacks, als auch den Handel mit Kaffee wieder frey zu geben. Ferner haben Wir, damit alle Luft und Neigung zum Defraudiren gänzlich erstickt werde, allergnädigst resoliviret, die Accise von dem rohen Kaffee ansehnlich zu vermindern, auch den Toback mit ganz leidlichen Abgaben zu belegen. Nicht minder haben Wir von den Revenüen, welche aus diesen beyden Branchen anhero aufgekommen sind, aus allerhöchster Milde, eine überaus beträchtliche Summe nachgelassen, und zu Aufbringung desjenigen, was zu den Bedürfnissen des Staats dieserwegen beygetragen werden muß, solche Mittel erwählet, welche Unsern getreuen Unterthanen, und besonders der armen Classe derselbigen am mindesten lästig seyn werden. Wir hegen nun zu Unsern sämmtlichen Vasalen und Unterthanen das gnädigste Vertrauen, daß selbige diesen redenden Beweis Unserer Gnade und landesväterlichen Fürsorge für deren Wohl, welches Uns so vorzüglich am Herzen liegt, mit gebührenden allerunterthänigsten Danke erkennen werden; verordnen und setzen daher hiermit fest.

1. Daß vom 1. Juny dieses Jahres an, die General-Tobacksadministration und die Kaffeebrennerey-Anstalten im Lande völlig aufgehoben werden sollen.

2. Soll von jetzt an jederman erlaubt seyn, den Tobaksbau ungehindert und sonder alle Einschränkung zu betreiben, auch jeder Cultivateur und Tobakshändler, die Freyheit haben, den erzeugten Toback gegen Entrichtung der geordneten Gefälle, in- oder ausserhalb Landes ohngehindert zu verkaufen.

3. Wird die Tobaksfabrication hiemit für ein ganz freyes Gewerbe erkläret, so wie auch der Handel mit Toback allen, welche dazu berechtigt sind, gleich denen, welchen bisher Distributionen anvertrauet gewesen, jedoch diesen nur auf ihre Lebenszeit freygegeben wird. Die Gefälle welche sowohl die Fabricanten als Tobackhändler bey dem Eingange in den Thoren zu entrichten verbunden sind, sollen durch die zu seiner Zeit zu publicirenden Tarifs festgesetzt werden.

4. Jedem Einwohner der Stadt ohne Unterschied des Standes, ingleichen den Eximirten auf dem platten Lande, soll erlaubt seyn, gegen Einrichtung der geordneten Gefälle, ihren Tobaksbedarf auch aus der Fremde in Quantitäten kommen zu lassen, jedoch sind letztere schuldig, den Toback an das Accise-Amt der ihnen nächst gelegenen Stadt abdreßiren zu lassen, solchen allda zu versteuern, und erst sodann in Empfang zu nehmen.

5. Sämmtliche übrige Bewohner des Landes hingegen sollen ihren Tobaksbedarf aus den Städten nehmen, Krüger und Höker aber, so mit Tobak handel treiben, verbunden seyn, sich dieserhalb durch Bücher, so darüber zu halten, gehörig zu legitimiren.

6. Der Handel mit Kaffee, wird sämmtlichen Kaufleuten vom 1. Juny dieses Jahres an gleichfalls wiederum freygegeben, auch soll jedermann erlaubt seyn, seinen Bedarf selbst zu brennen. Denen Bewohnern der Städte, desgleichen deren Eximirten auf dem Lande stehet frey, den benöthigten Kaffee auch von auswärts kommen zu lassen, doch müssen letztere zur Sicherheit der Königl. Gefälle, solchen, wie den Toback an die Accisedmter derer ihnen zunächst gelegenen Städte abdreßiren lassen. Alle übrigen Landbewohner sollen gehalten seyn, ihren Kaffeebedarf ebenfalls aus denen Städten zu holen. Die Accise vom Kaffee wird inclusive des bisherigen Bancoimpostes, wobey es ferner sein Verbleiben hat, auf einen Groschen vier Pfennige fürs Pfund festgesetzet, und jedermann ohne Ausnahme sowol in den Städten als auf dem platten Lande ist schuldig solche zu entrichten.

XIII. Nachricht von der Wirkung, dem Gebrauche und der Erhaltung der paraboliſchen Lampe.

Die hier beygelegte Zeichnung der paraboliſchen Lampe theilen wir zu dem Ende mit, damit man nur etwas weniges von der Wirkung und dem Gebrauche derſelbigen ſagen kann. Die Linie a b iſt der Durchmeſſer der Lampe in dem gröſten Umfange, g h ihre Höhe. Die Linie c d ſtellt zween von Drähten, in welchen das Oelgläsgen e hängt, mit dem in f dem Brennpunkte brennenden Lichte für, von welchem alle Lichtſtralen, nach den Eigenſchaften der Parabeln, aus den Punkten c d und allen andern möglichen ſenkrecht aus c nach i, aus d nach n fallen, und ſich nicht, wie in ko-

Digitized by Google

nischen und sphärischen Schirmen, durchkreuzen. Von diesen senkrechten Stralen ist es herzuleiten, daß unter der Lampe, auf der erleuchteten Fläche, weder von dem Glase, noch von den Dochten ein Schatte entsteht. Er wird gänzlich verjagt. Die Lampe selbst hängt an des Zimmers Decke in einer Scheibe k, die bey m bevestigt ist, und über welche sie, bey dem Nagel p, auf- und abgezogen werden kann, nachdem man sie braucht oder nicht braucht, nachdem man sie mehr oder weniger von der erleuchteten Fläche, dem Tische, oder Pulte entfernen will. Wenn der unterste Lampenrand a b einen Schuh hoch über der erhellten Fläche steht, so ist das Licht ungemein schön, allezeit rein, ohne Flattern, und dem Auge sehr nützlich. Doch kann man dieses Maaß eines Schuhes verändern, nach dem Zwecke des Gebrauchs.

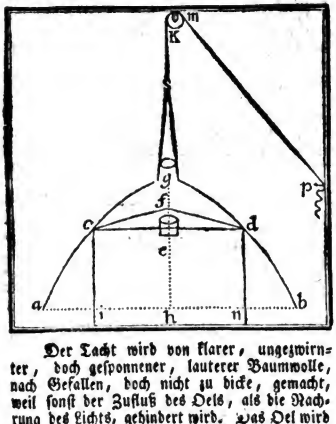

Der Tacht wird von klarer, ungezwirnter, doch gesponnener, lauterer Baumwolle, nach Gefallen, doch nicht zu dicke, gemacht, weil sonst der Zufluß des Oels, als die Nachrung des Lichts, gehindert wird. Das Oel wird über den Tacht gegossen, bis es den dritten Theil des Glases einnimmt, und wenn der Tacht genug Oels eingesogen hat, füllt man den noch leeren Raum mit reinem Wasser aus, welches zu der Erhellung und auch dazu dienlich ist, daß man weniger Oel braucht, als wenn das Glas ganz mit Oel gefüllt wäre. Wenn nun das Glas wieder in seinem Orte der Lampe steht, wird der Tacht mit einem Wachslichtgen angezündet, und er brennt, ohne daß man ihn putzen, oder Oel nachgießen darf, über acht Stunden mit gleicher Lichtstärke fort. Weil aber doch vom Staube und allerley Zufällen Oel und Wasser verunreinigt werden, so ist es wohl gethan, wenn man das Gläschen nach acht oder zehn Tagen reinigt, und nach der bemeldten Weise von neuem füllt. Man wird, wenn man das Licht nicht ausserordentlich stark verlangt, mit ganz wenigem Oele davon kommen, der Lampe Kosten in wenigen Wochen ersparen, und noch dazu seine Augen, den unschätzbaren Sinn, fürtreflich bewahren. Der Körper der Lampe selbst ist nicht, wie viele glaubten, von Pappendeckel, denn dieser läßt sich nicht in die Parabel zwingen, sondern von verschiedenen Materien, mit unglaublich grosser Mühe, dergestalt zusammen gesetzt und veste gemacht, daß keine Hitze der Lampe die Figur verändert. Unter freyem Himmel und im Regen braucht man sie ohnedem nicht. Die Dauer ist demnach unbeschreiblich lang, und es kommt nun noch darauf an, daß man bestimme, ob die Lichtstärke vermindert werde, wenn die Weiße Wand vom Rauche, Staube und andern Zufällen schmuzig wird. Ohngeachtet die Lichtstärke nur auf die Parabel gegründet ist, so vermehret doch die weiße Wand sie in etwas. Wenn nun der Gelehrte, denn dieser kann sie zu seinem Auge, das er vor allen andern Menschen, so lang er lebt, braucht, kaum entbehren, sie durch seiner Tobackpfeifen anbrünt: so kann er mit wenigen Kreuzern Geld wieder vollkommen rein und weiße machen. Und wie denn? Er reibt etwas Cremser-Weiß mit Terpentinöle ab, und überstreicht die innere Lampenwand, so ist ihr wieder vollkommen geholfen. Unter diesen Umständen kann man seine parabolische Lampe recht viele Jahre gebrauchen. Ueberhaupts ist dieses für sich, und wegen seines Nutzens wohlfeile Stückchen allen denen, welche beym Lichte lesen, schreiben, zeichnen, und mehr dergleichen Geschäfte, vermög ihrer Lebensart, treiben, um so mehr brauchbar und anzupreisen, je gewisser es ist, daß sich schon recht viele Personen mit Nutzen desselben bedienen, und dem Verfertiger des wegen mündlich und schriftlich ihre gänzliche Zufriedenheit mit Vergnügen entdecket haben.

Digitized by Google

Es kommt hier noch zu erinnern, daß man bey dieser Lampe statt Oel auch Wachs mittels einer blechenen Maschine brennen kann. Liebhaber können diese Lampe im hiesigen Intelligenzcomtoir zu sehen, und auch zu kaufen bekommen.

XV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Stadt Pfaffenhofen den 9. Jänner.

Weitz. Schl. 11 fl — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerste — 5 fl. — kr. Haber — 3 fl. 12 kr.

b) Stadt Erding den 11. Jänner.

Zugeführt . . . 3900 Schäffel.
Verkauft . . . 3400 —

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerste — 5 fl. 30 kr. Haber — 3 fl. 30 kr.

c) Reichsstadt Augsburg den 12. Jänner.

Weitz. Schl. 11 fl. 19 kr. Korn Schl. 11 fl. 29 kr.
Roggen — 7 fl 28 kr. Gerste — 6 fl. 39 kr.
Haber — 3 fl. 48 kr.

d) Residenzstadt München den 13. Jänner.

Zugeführt . . . 3647 Schäffel.
Verkauft . . . 2831 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 30 kr.
Gerste — 6 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

XVI. Bundmachungen.

a) Die Eröffnung der Hebammenschule in München.

Im gegenwärtigen Jahre wird man mit der öffentlich, und unentgeldlichen Lehre aus der Entbündungskunst am 1. April nächsthin auf der Niederkunftsstube im heil. Geistspital allhier abermal den Anfang machen und sothanen Lehrcurs 3 Monat lang fortsetzen. Es wird also sämmentlichen Land- und Pfleggerichts, dann Städt, Märkts, und Hofmarks Obrigkeiten kundgemacht, daß selbe die noch ungelehrnte doch sähige Hebammen, nämlich Personen von guten Lebenswandel, die des Lesens und Schreibens wohl kündig, auch weder zu alt, noch zu junge sind, auf Eingangs bemelt 1. April, indem später keine mehr angenohmen wird, hieher zur Lehre mit dem behörigen Unterhaltskostens-Betrage zu 36 fl. 24 kr., dann einem obrigkeitl. Attestat, wo nämlich selbe nach vollendeter Lehre, und erhaltener Approbation ohne zu befürchten habende Hinternis sich als Hebamen ansäßig machen können, abordnen sollen. München am 19. Jänner 1787.

Churpfalzbaierische obere Landsregierung.
Roßhofer, Sekret.

a) Gerichtliche Vorladung an die hinterlassene Freunde der ab intestato verstorbenen Magdalena Brumerin.

Bey hieuntstehenden Orte haben sich zwar um die in beyläufig 300 Gulden bestehende Verlassenschaft, der im letzt abgewichenen Monat und Jahre ab intestato verstorbenen Magdalena Brumerin, verwittibten Austräglerinn auf den Bauernschuster Gut zu Hofolding, allwo selbe auch von Wilhelm Haberl, und Maria dessen Ehewirthinn in Anno 1722. erzeugt worden, unterschiedlich weitschichtige Collateral Erben benanntlich Mathias Kolbinger, Inhaber des Gebharden-Hofs zu Goggenhofen der Hofmark Egmating, dann Xaver Schwabel sogenannter Zimmerdickl zu Otterfing Gerichts Wolfratshausen in Namen seines Eheweibs Barbara gebornen Sporerin, dann Joseph Mayr, Lagwerker zu Untergiesing in der Lohe ebenfalls uxorio nomine nicht nur als Erben gemeldet, sondern auch noch mehrere gleiche Miterben von unterschiedlichen Orten angegeben.

Wir aber sowohl erstere als letztere in lauter angeblichen Relicten von schon verstorbenen Geschwistrigskindern bestehen, und es also darauf ankommet, ob keine nähere Anverwandte, von welchen die vorbenannte von der Verlassenschaft ausgeschlossen wurden, oder doch wenigst noch mehr andere gleiche Miterben bey leben setzen;

Als will man ein solches all denjenigen, welche zu sothaner Erbschaft einen Zuspruch zu haben vermeynen, hiemit kundgemacht, und selben anbey bedeutet haben, sich binnen den zum erst- zweyt- und dritten Termin hiemit peremptorie bestimmt werden. 3 Monaten um so gewisser zur Erbschaft zu legitimiren, als außer dessen selbe nicht mehr angehört, sondern mit der Erbschafts Vertheilung an die sich gemeldete nächste Seitenverwandte vorgeschritten werden wurde. Geschehen den 15. Jänner 1787.

Churfürstl. Hofkastenamt München.
. . . . . J. Graf von Lasch.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

4 Stück. München den 28 Februar 1787.

I. Gedancken bey der Witterungsfolge der lezt verflossenen Jahre, als ein Beytrag zu meteorologischen Bemerkungen.

(Beschluß.)

Den meisten Einwohnern eines Landes ist es eine längst bekannte Sache, daß sich die Gewitterwolken augenscheinlich zertheilen, wenn sie über hohe mit langen Spitzen oder Kreuzen versehene Thürme, oder über hohe mit schroffen Ecken in die Atmosphäre ragende Gebürge, oder über hohe Tannenwälder hinwegziehen. — Sind sie nicht schon vorher ausgebrochen, so ziehen sie oft ohne Regen vorüber, und der gemeine Mann, den die natürliche Ursache hiervon, so wie die Eigenschaft der Ableiter unbekannt ist, nennt diese Orte Wetterscheiden. Auch die Seeleute haben schon von jeher leuchtende Funken auf den Wimpeln der Maste ihrer Schiffe, vor einem sich annähernden Ungewitter bemerkt, welche sie, ohne die Ursache dieser Erscheinung zu wissen, das heilige Helenenfeuer nennen. —

Daß die auf eine mechanische Art in Bewegung gesezte Luft der niedern Atmosphäre einige Wirkung, auf die Bewegung der Gewitterwolken äussert, hiervon habe ich mich in Ländern zu überzeugen Gelegenheit gehabt, wo man, um die sich annähernden Gewitter zu zertheilen, die wirklich schädliche Gewohnheit noch beybehalten hatte, aller Orten ununterbrochen mit den Glocken zu läuten, oder wohl gar mit den Kanonen zu feuern. Die Gewitterwolken zertheilten sich zwar anfangs bald in etwas, bald zogen sie sich wieder zusammen, und so abwechselnd in einem Kreise am Horizont der ganzen Gegend herum; standen oft 24 und mehrere Stunden am Himmel; entladeten sich endlich nach einer langsamen Kreisbewegung, ohne sich weiter zu zertheilen, und verheerten oft mit Sturm, Hagelwetter und Platzregen die ganze Gegend. Zogen sie sich aber auch je zuweilen nach einer andern Gegend, so richteten sie daselbst gleiche Verwüstungen an. Ein deutlicher Beweiß, daß diese Gewohnheit mehr schädlich als nüzlich ist. Man kennt die Natur der electrischen Materie und ihre Eigenschaften überhaupt noch zu wenig, und zwar nur oberflächlich aus ihren, bey großer Anhäufung uns in die Sinne fallenden, schreckend überraschenden und zerstöhrenden Wirkungen. — Ihr nothwendiges Daseyn im Kreislaufe der Natur aber, und die weniger in die Sinne fallenden Eigenschaften und Wirkungen bey Ueberfluß oder Mangel derselben, auch ihr sonstiges

Digitized by Google

Verhältniß mit den übrigen atmosphärischen Kräften, und deren Einfluß zusammen auf unsere Erde, dies alles ist uns noch gänzlich unbekannt. —

Ohne Zweifel spielt diese Materie, nach den verschiedenen Graden ihrer Anhäufung, eine dem ganzen Witterungssysteme wesentlich nothwendige, der Fruchtbarkeit der Erde wohlthätige und heilsame Rolle. — Höchst wahrscheinlich, daß diese Materie, in Verbindung des luftigen und wäßrigen Grundstoffes, das Haupttriebwerk der ganzen Vegetation ist, wenn sie mittelst der feuchten Dünste oder des Regens, der ihr zum Leiter dient, sich der Erde einverleibt, und in der Verbindung jener Grundstoffe, vielleicht als vormaliger jetzt aber modificirter Ausfluß der Sonne, von ihr wieder eingezogen und dergestalt wirksam gemacht wird, daß sie die in der Erde liegenden Keime kräftig erweckt, entwickelt und hervortreibt; wovon die besondere Fruchtbarkeit, nach dem Gewitterregen und darauf folgenden warmen Sonnenscheine, der uns längbarste Beweiß ist. —

Wenn nun diese Gedanken nicht ganz von aller Wahrscheinlichkeit entblößt sind, so dürfte zunächst noch die Frage entstehen: ob der menschliche Forschungsgeist durch seine Erfindungen dahin gelangen könne, dem meteorologischen Ereignen oder dem Witterungslaufe eine andere, dem Ganzen aber widernatürliche und schädliche Richtung zu geben? — Ist dies wirklich möglich, so wird die Erfindung der Ableuter dem Menschengeschlechte überhaupt mehr schädlich als nützlich seyn; denn ob gleich bey ihrem Gebrauche hin und wieder einige Gebäude und Personen vor der zerstörenden Wirkung der Gewitter gesichert werden, so sind sie aber auch zugleich die Ursache der minderen Fruchtbarkeit der Erde, und auf diese Art, wegen Mißwachs und Mangel an Nahrungsmitteln, allen lebenden Geschöpfen höchst schädlich. —

Die menschliche Klugheit aber muß unter zweyen unvermeidlichen Uebeln stets das geringere dem größern vorziehen. Künftigen Zeiten ist es vorbehalten, das Menschengeschlecht durch bestätigende Erfahrungen von der Wahrheit oder der Nichtigkeit dieser Gedanken untrüglich zu überzeugen.

II. Churfürstl. Specialverordnung: die Butter-Schmalz- und rohe Unschlittsperr betreffend. Dat. München, den 9. Febr. 1787.

Nach Maaß einer von der churfürstlichen Oberen-Landesregierung unter Bezug einer gnädigsten Specialresolution, zur dasigen Stelle, abgelaufenen Aeußerung, will man zu Steurung des so sehr überhand nehmenden Victualien Mangels und hieraus je länger je mehr anwachsenden Theurung hiemit Patentaliter gnädigst verordnet haben, daß von Erscheinung dies an, die Butter-, Schmalz- und rohe Unschlittsperre gegen dem Auslande allgemein verhängt, jedoch dahin limitirt, oder der Antrag genommen werden solle, daß hievon die Incolats fähige Orte, welche ohnehin mit dem Einlande die Sperre halten müssen, ausgeschlossen bleiben, in Ansehung der an hiesige Lande angränzende, und der Nähe willen; in Erwegung der wechselseitig aneinander verreichenden Lebens Bedürfnissen aber, solle sich diese Generalsperre nur auf Quantitäten erstrecken, und keines Wegs auf den Minuto und Markthandel Pr. 3 und 5 Pfund extendiret werden; weil doch je ein Ort, dem anderen auf solche Art in so lange zu Hilfe kommen muß, bis gleichwohl die Zeitsumstände eine bessere Gestalt annehmen; angesehen auch auf dergleichen Ausfuhr-Päße gar nicht zu regardiren, sonderen der gnädigst ausdrückliche Befehl hiemit dieser ist, daß in soferne dergleichen vorkommen, selbe straks eingezogen, und zur Behörde gehorsamst eingesendet werden sollen.

Digitized by Google

Die sämmtlichen Mauthämter in Baiern, wissen demnach diese gnädigste Verordnung genauest, und pünktlichst bey schwärester Ahndung zu vollziehen, und der gleichmäßigen Beobachtungswillen, auch den inclavirten Bepstationen die erforderliche Nachricht mitzutheilen, und daß all dieses gehorsamst befolgt worden ist; wird dieses Circulare behörig unterzeichneter anher ad registraturam erwertiget. München den 9. Febr. 1787.

Churfürstl. Mauthseparat.

Secretär. Joan.

IX. Kön. preußisches Declarations-Patent wegen Aufhebung der General-Tobacksadministration ꝛc.

(Beschluß.)

7. Da wir schon vorgedachtermaßen von den bisherigen Revenüen der Tobacksadministration eine beträchtliche Summe nachgelassen haben, das übrige aber, so wie der bisherige Ertrag der Kaffeebrenneren und der Ausfall, welcher durch die Verminderung der Accise vom Kaffee entstehen wird, zu den Staatsbedürfnissen unentbehrlich ist; so haben wir zu resolviren geruhet, den nöthigen Bedarf folgendermassen aufbringen zu lassen, als:

1. Durch eine leibliche Mahlaccise.
2. Durch mäßige Accise vom Taback.
3. Durch geringe Erhöhung der Weitzensteuer. Desgleichen
4. Durch die Accise vom Zucker und Syrop, welcher auch die uit. May auf dem Lager befindlichen Bestände unterworfen seyn sollen.
5. Durch eine Nachschuß-Accise von 1 Groschen pro Thaler in allen den Fällen, wo das zu entrichtende Accise-Quantum 12 Groschen und darüber beträgt, wovon jedoch das Bier, welches da die Gefälle davon nunmehr nicht vermindert werden können, keine Erhöhung erleiden soll, ausgenommen ist; und
6. Durch eine Erhöhung der Stempelbögen à 4 Groschen, und Karten à 6 Groschen

Die künftig zu errichtenden und statthabenden Sätze werden, theils durch die neue Accise-Tarife theils durch besondere Verordnungen zu seiner Zeit bekannt gemacht werden.

8. Damit aber das Publicum wegen der Erhöhung der Accise vom Zucker und Syrop größtentheils schadlos gehalten werden möge, so haben wir allergnädigst verordnet, daß die Entrepreneurs der einländischen Zucker-Raffinerien ernstlich angehalten werden sollen künftig die Zucker zu billigen und mit den Auswärtigen im gehörigen Verhältniß stehenden Preisen zu verkaufen. Und da der zur innern Landconsumtion erfoderliche Bedarf an Syrop in den hiesigen Raffinerien bey weitem noch nicht fabricirt wird, so soll jedem Kaufmann erlaubt seyn, vom 1. Junii dieses Jahres an, gegen Entrichtung der geordneten Gefälle fremden Syrop kommen zu lassen, und auch im Lande damit zu handeln. Zum Soulagement der einländischen Zucker Raffinerien ist inzwischen der vom einländischen Syrop zu entrichtende neue Accisesatz, nur auf die Hälfte dessen gesetzt, was für den fremden bezahlt werden muß.

9. Da die auf den Zucker gelegte Accise vornehmlich zu Deckung des Ausfalles an den Tabacks-Revenüen mit bestimmet ist, hiezu aber jeder ohne Unterschied bisher contribuiren müssen; so soll auch künftig hin niemand, so wenig in den Städten als auf dem platten Lande, von der davon zu entrichtenden Abgabe befreyet seyn.

Zu unsern getreuen Vasallen haben wir das billige und allergnädigste Vertrauen, daß sie sich diesen, so wie den künftigen Abgaben vom Taback und Kaffee, um desto williger unterwerfen werden, da sie den Taback bisher ungleich theurer haben bezahlen müssen, auch die Accise vom Kaffee weit geringer ist, als der bisherige Impost.

10. Ist unser allergnädigster Wille, daß den Besitzern der Tabacks-Accise bis zum 1 Nov. 1792. die Zinsen auf den bisherigen Fuß bezahlet werden sollen, wes Endes zu seiner Zeit bekannt gemacht werden wird, wo die Inhaber der Actien, solche vom 1 Jun. dieses Jahres zu erheben haben werden.

11. Um den Officianten, welche bey der Generaltabacksadministration, sowohl hier als in den Provinzen, es sey bey den Directionen oder Brigaden angestellt sind, bis zu ihrer anderweitigen Versorgung, den nöthigen Unterhalt zu sichern, ist unser allergnädigstes Wille, daß die

Digitized by Google

zu Besoldung derselben erforderliche Gelder, vom platten Lande, durch eine unbeschwerende Abgabe bis dahin aufgebracht werden sollen. Und die wir unserm General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio, und in Schlesien, unserm geheimen Etatsminister Grafen v. Hoym, allergnädigst aufgetragen haben, das weitere dieserhalb zu besorgen, auch alljährlich den Bedarf auszumitteln und auf jede Provinz zu repartiren; so ertheilen wir auch jedermännigliche hiemit die Versicherung, daß diese Abgabe gänzlich aufhören soll, sobald für besagte Officianten auf andere Weise gesorgt seyn wird; wie wir denn zum Soulagement des Landes diesen Besoldungsgeldern, wenn selbige mit unsern Posten versendet werden, die völlige Portofreyheit hiemit zugestehen.

Uebrigens hoffen wir, daß unsere getreue Vasallen und Unterthanen, sich unserer landesväterlichen und nur ihre eigene Wohlfahrt beziehlenden Wohlthat mit willigem und schuldigem Gehorsam unterwerfen, und den mäßigen Abgaben sich dagegen keiner Contravention oder sonstigen Verletzung theilhaftig machen werden, widrigenfalls derjenige, der sich einer solchen Uebertretung zu Schulden kommen lassen sollte, ohnfehlbar zu gewärtigen hat, daß er ohne Ansehen der Person, nach äußerster Strenge der Gesetze bestrafet werden wird.

Schließlich befehlen wir unserm ꝛc. Generaldirectorio, den Inhalt dieser unserer Verordnung überall publiciren und zu Jedermans Wissenschaft bringen zu lassen, auch zusammt unserm Accisedepartement und Generalaccise und Zolladministration auf dessen genaueste Befolgung mit aller Sorgfalt zu halten. Urkundlich haben wir dieses Declarationspatent höchsteigenhändig unterschrieben, und mit unserm königl. Insigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 6. Jan. 1787.

Friederich Wilhelm.

Ueber einen in Europa einzuführenden allgemeinen Münzfuß.

Noch vor 50 Jahren wurde man eine Idee dieser Art den frommen Wünschen beygezählet haben, die mehr gut gemeint, als ausführbar sind, und einen mehr mit Träumen, als mit der wirklichen Welt beschäftigten Kopf verrathen.

Gegenwärtig scheinen sich unter den europäischen Nationen richtige Begriffe von allem, was ihr wahres Interesse betrifft, hinlänglich verbreitet zu haben, um einem Vorschlag, der auf evidente Wahrheiten gegründet ist, Aufmerksamkeit zu verschaffen.

Hier sind diese evidenten Wahrheiten:

1. Geld ist nichts anders, als eine Waare.
2. Das Verkehr der Nationen mit einander soll auf alle mögliche Weise erleichtert und befördert werden.
3. So wie nun das Verkehr der Nationen mit einander recht sehr würde erleichtert und befördert werden, wenn sie sich alle einerley Maaßes und Gewichtes bedienten; so würde ebenfalls die Einführung eines allgemeinen Münzfußes vorzüglich viel dazu beytragen können. Wie viel Zeit würde der Kaufmann ersparen, die er jetzt auf die Berechnung des Werths der verschiedenen Münzsorten gegen einander wenden muß?

Wie viel Irthümer bey Rechnungen würden dadurch verhütet werden?

Die Wechselgeschäfte würden unendlich einfacher seyn, als sie jetzt sind. Auch der ungeübteste, auch der nicht Kaufmann, der bloß gesunden Menschenverstand besäße, würde dann sich leicht in das Wechselwesen finden können, das jetzt denen, die nicht auf einem Komtoir gleichsam eingeweihet sind, mit heiligem Dunkel umgeben scheint.

Die Agiothe würden freylich bey der Ausführung unsers Vorschlages viel verlieren. Aber das Publicum würde recht viel dabey gewinnen.

Welche Bequemlichkeit würde daraus für diejenigen Reisenden entstehn, deren Sache es eben nicht ist, sich so genaue Kenntnisse von Geldsachen zu erwerben.

Diese Kenntnisse gehören jetzt zu den kaufmännischen Kenntnissen, das ist, zu denen, die nur der Kaufmann Gelegenheit hat, sich durch die Uebung vollständig und geläufig zu machen. Diese Kenntnisse aber würden alsdann ganz wegfallen, sie würden aufhören, ein Vorzug des Kaufmanns zu seyn, wenn einerley Münzfuß in ganz Europa eingeführt würde.

Der Edelmann, der Gelehrte, der Künstler, die nach Frankreich, Italien oder England reisen wollten, hätten dann nicht mehr nöthig, irgend einen Bankier zu begrüßen, daß er ihnen ihr Geld in Geld des Landes, wohin sie zu rei-

Digitized by Google

sen dächten, umsetzen ließe. Jetzt müssen diese Art Reisende es oft als eine große Gefälligkeit ansehn, daß sich ein Bankier findet, der ihnen diesen Dienst erweiset, wofür sie ihm gleichwohl auch noch eine Provision bezahlen müssen.

Die Einführung eines allgemeinen Münzfußes kann nur durch eine Verabredung der europäischen Nationen bewerkstelliget werden. Es würde dabey nöthig seyn, zwey Regeln zu beobachten:

1. Der Grad der Feinheit des auszumünzenden Goldes und Silbers, und der Grad der Feinheit dieser Metalle, wie sie von den Goldschmieden und andern Künstlern verarbeitet werden sollen, müßten dergestalt bestimmt werden, daß die Goldschmiede und Künstler keinen Vortheil dabey finden können, die Münzen zum Behuf ihrer Arbeiten einzuschmelzen.

2. Den Münzen müßte eine solche Form gegeben, und sie müßten mit solcher Accuratesse ausgeprägt werden, daß dadurch das Beschneiden und alle die Kipper- und Wipperkünste soviel möglich verhütet würden.

Man muß gestehen, bey der Ausführung dieses Vorschlages würden sich große Schwierigkeiten hervorthun. Sie würden sich aber doch, wenn es den Nationen ein Ernst wäre, überwinden lassen. Die Ummünzungen würden Kosten verursachen. Aber welche Kosten würden besser angewandt seyn?

Der Schlageschatz würde wegfallen, welches für diejenigen, die darinn eine Quelle von Gewinn zu finden glauben, ein Verlust scheinen mögte. Aber man weiß heut zu Tage, daß diese Quelle weder sehr rühmlich noch sehr ergiebig ist.

Die Abgaben und Zölle, die Gehalte und Besoldungen, die Geldsummen, die in Obligationen, Contracten u. s. w. in bis dahin üblichen Geldsorten bestimmt worden, müßten auf die neue allgemeine Münze reducirt werden. Zeit und Arbeit würde dazu gehören. Aber man würde doch mit diesem Geschäfte zu Ende kommen.

Ohne Zweifel verdiente diese Sache eben so sehr, als der von einigen vorgeschlagene ewige Friede, auf einem allgemeinen europäischen Congresse erwogen zu werden. Der ewige Friede zwar würde unstreitig ein größeres Gut seyn, als ein allgemeiner Münzfuß. Aber die aus letzterem entspringenden Vortheile und Bequemlichkeiten wären doch auch nicht zu verachten.

Allen obigen Schwierigkeiten könnte vielleicht am kürzesten dadurch abgeholfen werden, wenn die europäischen Nationen vorerst nur für das eine der beyden Metalle, für das Gold, einerley Münzfuß annehmen wollten. Das Silbergeld könnte dann vorerst in jedem Lande nach dem bisher daselbst üblichen Fuße beybehalten werden, so lange nämlich, bis man alle Schwierigkeiten aus dem Wege geschaft hätte, die sich einem allgemeiner Münzfuße auch in Ansehung dieses Metalls zu widersetzen scheinen.

Dieser hier bloß hingeworfenen Idee würde ein glückliches Schicksal bestimmt seyn, wenn ein Mann, wie Herr Prof. Büsch, es der Mühe werth fände, seine Gedanken darüber mitzutheilen. *

* Vor kurzen hat Herr Prof. Büsch in Hamburg eine mit vieler Einsicht ausgearbeitete Abhandlung: Ueber den Schlagsatz dem Publicum vorgelegt, die wir zu mehrerer Verbreitung nächstens diesen Blättern einrücken werden.

XIII. Ueber die itzt herrschende Viehseuche.

Da die Viehseuche seit einigen Monaten in so manchen Gegenden in- und außer Teutschland schreckliche Verwüstungen angerichtet hat, so sind mehrere Regierungen darauf bedacht gewesen, der weitern Verbreitung dieses Uebels Einhalt zu thun, und es sind zu diesem Ende mancherley Vorschriften und Anweisungen erschienen, wie das Vieh bey solchen Umständen müsse behandelt werden. Nachdem diese Viehseuche auch in einigen Gegenden von Steuermark ausgebrochen ist, so hat die Innerösterreichische Landesregierung gleichfalls eine solche Belehrung bekannt machen lassen, die, wie uns dünkt, vorzüglich eine weitere Bekanntmachung verdient. Sie lautet also:

"Eine der Hauptursachen der um sich greifenden Viehseuche in Steyermark liegt unwidersprechlich darinn, daß bey Aeusserung des Uebels mehr auf Heilung des bereits erkrankten Viehes, als auf die bey gesundem Vieh zu gebrauchende Vorsichtsmittel Bedacht genommen wird. — Dem Uebel Einhalt zu thun, giebt Herr Professor Wolstein, seiner Kenntniß der Viehkrankheiten und langer gründlicher Erfahrung gemäß, folgende Vorsichten und wirksame Mittel an die

Hand, welche aber nicht bey kranken Thieren versplittert, sondern vorzüglich bey gesunden mit aller Sorgfalt angewendet werden müssen; denn nur diese sind in Oertern, wo die Viehseuche einreißt, der Sorge der Policey würdig, weil in solchen Seuchen die schon erkrankten Thiere meistens umkommen. Das erste Erhaltungsmittel ist für die gesunden Thiere die so viel als möglich strenge Sorgfalt für gesunde Nahrung. Es ist daher besser, daß die Leute ihr Geld nicht auf Arzneyen für die Kranken, sondern für gesundes Heu, für Haberschrot, Gerstenschrot, Kleyen, Trebern, Brandweingespühl, weisse oder gelbe Rüben, Gartengewächse und Steinsalz verwenden. Geschieht dieses, so hat man damit im gegenwärtigen Falle, wo die Seuche von schlechter und verdorbener Nahrung des Viehes berühret, die besten und helisamsten Arzneymittel; denn alle andere Dinge sind unnütze Quacksalbereyen, welche die erwartete Wirkung nie hervorbringen. Da das Steinsalz im gegenwärtigen und in allen ähnlichen Fällen eine Hauptsache ist, so ist auf allerhöchste Verordnung bereits die Verfügung geschehen, daß alle Bankalinspectoratsämter mit einer genugsamen Menge Steinsalz versehen werden, damit die Unterthanen, die dessen benöthiget sind, daran keinen Mangel leiden mögen. Das zweyte Haupterhaltungsmittel der noch gesunden Thiere, die sich in kranken Oertern befinden, ist ein künstliches Geschwür, das mau an ihre Brust, mittels eines Eiterbandes (Setaceum) legt. Dieses Geschwür muß jungen und alten Thieren, ohne Ausnahme angebracht werden. Bey den Erwachsenen muß das Eiterband eine halbe Elle in der Länge unter die Haut an der Brust gezogen und ihnen so lange gelassen werden, bis die Materie die es saugt, gutartig wird, und keinen Gestank mehr von sich giebt. Dieses dauert bey einigen 12 Tage, bey anderen 15, und aufs längste 21 Tage. Drittens müssen die Thiere in den kranken Gegenden rein gehalten, wohl gewartet, täglich ausgelüftet, in den heitersten Stunden alltäglich in Bewegung gesetzt, und in allen Stücken aufs beste gepflegt werden. Wenn man alles dieses genau beobachtet und in wirkliche Ausübung setzt, so wird die Seuche in kurzer Zeit abnehmen, und die Kranken, die nach dieser Vorbauungskur von der Seuche ergriffen werden, können zu ihrer gänzlichen Herstellung gelangen.

Neueste ökonomische Nachrichten.

Ein Bauer in Hadanger, im Bergens Stift hat von selbst und ohne andern Unterricht ein Mittel erfunden, 8 Menschen in drey Jahren mit der Hälfte des Korns, welches er vorhin in seiner Haushaltung gebraucht hat, auf seinem Hofe zu unterhalten. Die ganze Kunst besteht darinn, daß er in seinem Hause die Gewohnheit eingeführt, mit seinen Leuten dreymal die Woche Kohl * zu essen. Der Kohl sättiget, und nähret, wie das Brod, und tritt also hier an die Stelle des Brods. Auch ist der Kohl an sich eine gesunde und gute Speise. Selten findet man Aussatz und andere flüßige Krankheiten, da wo der Kohl gebraucht wird **)

*) Kohl (Brassica olearcea) ist ein bekanntes und gemeines Küchengewächs, welches in den Gärten gezeugt wird. Man kann die vielerley Arten des Köhls am füglichsten unter zwo Hauptgattungen bringen; und solche in Kopfkohl, und in Blätter- oder Blattkohl theilen. Zu dem Kopfkohl gehören der Blumenkohl, der rothe oder braune Kopfkohl, der gemeine weiße Kopfkohl, der Wersich- und Savoierkohl, und der Rübenkohl. Zu dem Blattkohl, gemeiner Braunkohl und krauser Braunkohl ꝛc.

** Das nämliche kann man noch mehr von den Kartofeln oder Erdäpfeln rühmen, von welchen Claudius mit Recht singt:

Schön röthlich die Kartoffeln sind,
Und weiß wie Alabaster.
Sie dann sich lieblich und geschwind
Und sind für Mann, und Frau und Kind
(Geschweige denn für Schwein und Rind)
Ein rechtes Magenpflaster.

Wien. Damit bey vermehrter Verarbeitung der Schaaf- und Baumwollwaaren auch die Spinnerey mit derselben in ein Verhältniß gesetzt werde, haben Se. Majestät durch ein Hofdecret vom 28. Dec. vorigen Jahres befohlen, daß sämmtliche Kreisämter sich angelegen halten sollen, diese Gattungen der Spinnerey an jenen Orten einzuführen, und zu erweitern, wo das Landvolk mit der Flachsspinnerey, entweder noch gar nicht, oder wenigstens nicht hinreichend beschäftigt ist.

Digitized by Google

Kopenhagen: Bey den 11. Spinnschulen, welche die Nestvedsche patriotische Gesellschaft im Gange hat, sind vom 1. Julii 1785 bis dahin 1786 von Kindern, wie auch von dem zur Arbeit und Unterstützung meistens dürftigen gemeinen Mann 9733 Pfund Flachsgarn gesponnen, und dadurch an Spinnlohn 1638 Rthlr. 1 Mk. 15 Schill. verdienet worden.

Aus **Oesterreich:** Der Kaiser hat nun auch für Ungarn, wo die Viehzucht einen wesentlichen Theil des Nationalwohlstandes ausmacht, eine Schule der Thierarzneykunde zu errichten befohlen, und deswegen Hrn. Alexander Tolnay, welcher der erste war, der unter seinen Landsleuten in dieser Wissenschaft sich ausbildete, zum Professor der Thierarzneykunde an der hohen Schule zu Pest ernannt, und verordnet, daß daselbst Ställe zur Pflege und Kur der kranken Thiere errichtet werden sollen. Hr. Tolnay hat schon durch seine Uebersetzungen der wollsteinischen Werke in die ungarische Sprache Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt.

XV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Stadt Pfaffenhofen den 16. Jänner.

Weitz. Schl. 10 fl. 30 kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.
Gerste — 5 fl. 20 kr. Haber — 3 fl. 12 kr.

b) Stadt Erding den 18. Jänner.

Zugeführt . . . 3850 Schäffel.
Verkauft . . . 3410 —

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerste — 5 fl. 20 kr. Haber — 3 fl. 15 kr.

c) Reichsstadt Augsburg den 19. Jänner.

Weitz. Schl. 11 fl. 1 kr. Kern Schl. 11 fl. 15 kr.
Roggen — 7 fl. 6 kr. Gerste — 6 fl. 43 kr.
Haber — 3 fl. 49 kr.

d) Residenzstadt München den 20. Jänner.

Zugeführt . . . 4829 Schäffel.
Verkauft . . . 3991 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 30 kr.
Gerste — 6 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Halberhof zu Martinsried in dem Baron Auffinischen Hofmarktsgericht Planeck.

Michael Rieger ist in der Nacht vom 28. auf dem 29. December abhin, mit Weib und Kind, Vieh und Fahrniß von seinen mit verleithen Freystift genoßenen halben Hof, zum Locher genannt zu Martinsried, des Hofmarktsgerichts in Fraudem nicht nur seiner hiesigen gndigen Hofmarkts- und zugleich Grundherrschaft, sondern auch desselben Kreditoren recht boshaft, und treulos heimlich entwichen.

Daher nach der vom Churfürstl. hochlöbl. Hofrath in München unterm 16. et præs. 24. dies anher ausgefertigten gnädigsten Anbefehlung angeregtes halbe Hofgut zum Locher zu Martinsried öffentlich zu verkaufen seye.

All denenjenigen also, welche es mit der seitdem zum Theil wieder reclamierten Tod- und lebendigen Haus- und Malmannsfahrniß zu kauffen Lust tragen, wird das hierdurch gerichtlichen kundgethan, daß sie auf Dienstag den 20. künftigen Monats Märzen Vormittag um 9 Uhr bey diesortigen Hofmarktsgericht erscheinen, und nach genommener Einsicht der unterm 10. hujus diesseits verfaßten Verwögensbeschreibungs, oder des Guts selbsten ihr Kauf Anboth ad Protocollum geben, und sodann gewärtigen sollen, was Rechtens. Actum den 26. Hornung 1787.

Baron Auffinisches Hofmarktsgericht Planeck.

Johann Niklas Knorr, Verwalter.

b) Pittling und Schmalhäute.

Johann Killreuter, bürgerl. Häuthändler in Augsburg hat auf der Eisen-Niederlage der Pichlerischen Erben allhier 900 Stücke Pittling und Schmalhäute liegen, die er dem inländischen Publicum das Paar zu 8 fl. 45. feil bietet.

c) Hornspitz.

Joseph Röher, bürgerl. Kämpelmacher in Straubing hat an das inländische Publicum 80 Zenten Hornspitz zu verkaufen.

XVI. Kundmachungen.

a) Gefundene meßinge Kirchenleuchter.

Es seynd vor wenigen Tägen im Dorfe allhier unter einem Heckenzaun zween meßinge Leichter, davon einer ohne Fußgestell mit dem Trafschiffel und Aufsteckstiefen, der eine aber

Digitized by Google

mit dem Rohr allein ohne Fußgestell, und ohne Trafschüßel ad 6 Pfund schwer, vorgefunden, und in das hierortige Mauthamt geliefert worden.

Da nun zu vermuthen ist, daß diese zwey Leichter aus einem Gotteshaus im Land müssen entwendet worden seyn; so wird demnach solches hiemit öffentlich zu dem Ende zu wissen gemacht, damit die Herren Pfarrer im Gotteshaus nachsehen, und auf den Befund des Abgangs durch obrigkeitliches Certificat die schriftliche Nachricht hieher mögen gelangen lassen, und solche zwey Leichtergestell wiederum an sich bringen können. Retum den 28. Jänner 1787.

Churfürstl. pfalzbaierisches Gränzmauthamt Lechhausen.

Joh. Aloys. von Stubenrauch, Hofkammerrath, und Gränzmauthner allda.

b) Vorladung an die Creditoren des Martin Böck bürgerl. Nadelmeister in Monnheim.

Demnach sich bey Martin Böck Burger, dann Nadelmeister und Nadelhaydler allhier, ein Schuldenlast schon wirklich von 1188 fl. 35 kr. gezeiget, das aus den obrigkeitlich verkauften Mobilien aber erlöste nur in 200 fl. 59 kr. bestehet, mithin dessen ganzes Vermögen ausmachet, also billig zu zweiflen ist, ob es die Creditores noch auf einen kostspielichen Ganth-Proceß ankommen lassen werden. Als hat man zu Tentirung eines gütlichen Vergleichs bey unten gesetzten Amte den 20. März Anni Curr, bey dey bestimmten nicht Erzihlung solchen Tag zugleich ad producendum et liquidandum den 20. April ad excipiendum, endlich den 21. May ad concludendum, und dergestalten diese Termin praeclusive et sub poena perpetui silentii angesetzet, daß bey nicht jeden erscheinen hernach keiner mehr gehört werde. Wornach sich also jedermann von selbst zu achten wissen wird. Actum Monnheim den 20. Febr. 1787.

Burgermeister und Rath allda.

Johann Georg Dannemann, Amtsburgermeister allda.

XVIII. Nachricht von einer zur Ehre des Lehrers und Schülers ausgefallenen Prüfung aus den mathematischen Wissenschaften.

Es ist allemal herzerhebendes Vergnügen für den Patrioten, wenn er ein Genie in seinem Vaterlande heranwachsen, und mit dem tiefesten, und gründlichsten Kenntnissen zu seinem Beruf ausbilden siehet.

Ich genoß so eines den 6. dieß Monats, an welchem Max Friderich von Massenhausen Kadet des pfalzbaierischen Ingenierskorps aus dem ersten Theile des Herrn geistl. Raths Danzers mathematischen Lehrbuches, selbst von dem Herrn Author, einigen Herrn Officiern, und mehr andern geprüft wurde.

Ueber 5 Stunde fort beantwortete er die schwersten Fragen, machte die schärfesten Beweise, und löste die verwickeltesten Aufgaben, nicht nur der Algebra der Würdenlehre der Decimalbrüche, Verhältnißen, Reihen Logarithmen, und was man da nur schweres zu finden glaubt, sondern selbst der Differential- und Integralrechnung auf.

Dies alles that er mit einem so bestimmten deutlichen Vortrage, mit einer solchen Fertigkeit, und stäts gleichen Gegenwart des Geistes bey jeder auch fremden und unbekannten Aufgabe, daß man daraus auf ein ganz besondere Anlage für diese Wissenschaft schliessen müste, und dieses zwar um so mehr als er erst zwölf Jahre alt ist, nicht länger als 4 Monat, und täglich zwar nur eine Stunde Unterricht in der Mathematick erhalten hat.

Alle Anwesende geriethen in ein angenehmes Erstaunen. Was die rechtschafenen Aeltern dabey werden empfunden haben, läßt sich leicht denken.

Und wer wird wohl der Mann seyn, der ihm diesen Unterricht ertheilet hat? Johann Georg Elf ein gebohrner Donauwörther und ehemaliger öffentlicher Repetitor am hiesigen Schulhause war es, der nicht nur in der Mathematik, sondern auch in andern Wissenschaften ausgebreittete Kenntniße besitzt, und dabey noch die Gabe einer außerordentlichen Deutlichkeit im Unterrichte sich eigen gemacht hat: der aber nur um einen schmalen Unterhalt zu finden, zu einem Beruf sich entschliessen muß mit welchem sein mathematisches Studium gar keinen Zusammenhang hat, nichts zu melden, daß es für seinen bisherigen Fleiß, und mühesame Verwendung zu klein und zu niedrig ist.

Möchten sich doch für den jungen wackern Mann beßere Aussichten öfnen! Wir wünschen ihm Freunde und Unterstüzung dazu.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finauerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

5 Stück. München den 6 März 1787.

III. Beförderungen.

Se. Churfürstl. Durchläucht haben unterm 27 abgewichenenen Monats Höchstdero Hofkammerpräsidenten Herrn Anton des h. r. Reiches Grafen von Törring Seefeld ꝛc. aus eigener Bewegung zum Finanzminister mit Beybehaltung des Hofkammerpräsidiums; und Höchstdero wirkl. geheimen Rath Anton Edlen von Stubenrauch ebenfalls aus eigener Bewegung zu Höchstdero Finanzreferendar gnädigst zu ernennen geruhet.

Schon im vorigen Jahre haben auch Höchstdieselben dem J. G. Wintter Hof- und Jagdkupferstecher; dann Mitglied der Churfl. Akademie der schönen Künste zu Düsseldorf den Charakter eines wirkl. Hofkammerraths, und dem reisenden Inspector der churfl. Lotten Franz Sigmund Tauffenbach das Prädicat eines Churfürstl. Rathes gnädigst ertheilet.

IV. Todesfall.

Am 15. vorigen Monats starb der hochwürdigste Reichsfürst Herr Herr Anton Ignaz Joseph Bischof zu Regensburg, gefürsteter Probst zu Ellwangen, dann Graf und Scholaster zu Cölln, auch Probst zu Hugarde und Horen ꝛc. aus dem reichsgräflichen Hause Fugger von Kirchberg und Weissenhorn Glöttischer Linie. Er ward geboren den 3. Nov. 1711; erwählt zu Ellwangen den 29. Märzen 1756., und zu Regensburg den 18. Jänner 1769. Der Höchstselige brachte sein Leben auf 75 Jahre 3 Monat und 12 Tage. Dieser Verehrungswürdige Regent war ein strenger Verehrer der Tugend und Religion, und da Er aber mit dem rechtschaffesten und untadelhaftesten Wandel, Sanftmuth, Liebe und Leutseligkeit verband, so war Er auch zugleich voll bewunderungswürdiger Schonung und Nachsicht gegen die Fehler und Schwachheiten Seiner Mitmenschen. Sorgfältig suchte Er ein gutes nachbarliches Vernehmen zu erhalten, und zu befördern, und so eifrig Er der katholischen Religion ergeben war, so sehr verehrte Er auch die Grundsätze einer vernünftigen Toleranz, und bewies sich gegen fremde Religionsverwandte jederzeit als einen gerechten, gütigen und edlen Menschenfreund. Er war also der Hirt, wie ihm der heilige Apostel Peter (I. V.) schildert nämlich ein solcher: der niemals über seine Heerde geherrschet, sondern derselbigen zu einem Vorbild und Beyspiel gedienet hat.

Digitized by Google

VIII. Hochfürstl. Salzburgische Landesverordnung in Betreffe der Eheverlöbnisse. Datum Salzburg den 2. Jänner 1786.

Wir Hieronymus ꝛc.

Mehrfältig dringende auf Kirche und Staat wirkende Gründe, die durch eine Reihe heilloser, und sowohl Sitten- als Landsverderblicher Irrungen aus der Erfahrung sich bestätigen, haben Uns bewogen, die bisher in Uebung gestandenen, vorläufigen Eheverlobnisse, oder sogenannten Sponsalien zu verbiethen, und denselben in die Zukunft allen rechtlichen Bestand, Kraft und Wirkung zu benehmen, dadurch die so häufig entsprungenen Hinterliste, Mißverständnisse, kostspieligen Processe, Verführungen, und mehr andere sowohl vernunft- als gesetzwidrige Unfuge und böse Folgen mit einem Male ganz zu heben, und den öfteren deshalb von den untergeordneten geistlich- und weltlichen Obrigkeiten geäußerten Wünschen, triftigen Vorstellungen, und erhobenen Klagen am sichersten damit zu Hilfe eilen. Aus vorgängiger dieser Verlautlassung ordnen, befehlen, und erklären Wir hiemit:

1. Daß alle was immer Namen haben mögende Eheversprechen, Ehegelobnisse, wechselseitige Verpflichtungen, Bedingungen, vorläufige Tractate ꝛc., in wie weit solche als wahre, und eigentliche Sponsalcontracte immerhin angesehen worden sind, in die Zukunft nicht mehr so, wie bisher, giltig geschlossen werden können, sondern forthin null, und nichtig, kraftlos, und für keinen der solcher Massen contrahiren wollenden Theile mehr rechtsverbindlich seyn sollen.

2. Wenn auch etwa eine dergleichen Heurathszusicherung durch förmlichen Eid bestärket, oder durch Schwängerung begründet werden wollte; so soll dem ungeachtet irgend eine Eheverbindlichkeit hieraus nicht erwachsen, und sohin ein dergleichen mehr bekräftigt geglaubtes Versprechen nicht die mindeste rechtliche Wirkung haben; sondern jene, die durch Anmassung solcher Nebenwege die Sponsalien durchzusetzen, und die Ehe gleichsam zu erschleichen sich bekommen lassen möchten, würden als freventliche Uebertreter dieser Unsrer heilsamen Verordnung angesehen, und deshalb mit den gesetzlichen Strafen unrücksichtlich belegt werden.

3. Die in einer schlüßlichen Eheverbindung mehrerentheils vorhergehen pflegenden wechselweisen Verabredungen, oder Tractate können in der Folge nur erst auf die erfolgte wirkliche Copulation ihre rechtliche Kraft erhalten, somit auch nur unter diesem Beding, und eben dem Verstand „ Daß solche erst nach der priesterlichen Einsegnung für einander verbindlich zu werden anfangen „ vorläufig geschlossen werden.

4. Bleibt derlen Ungültigkeit auch jenen Eheversprechen in voller Maaß eigen, die allenfalls von Unsern erzstiftlichen Unterthanen zu gestissentlicher Verleitung dieses Gesetzes, entweder außer Landes unter sich, oder mit auswärtigen zu einem Theile vorsetzlich und ohne besondere unsere Erlaubniß geschlossen worden wären. Die ersteren, wie die zweyten würden bey keinem der inländischen Gerichte diesfalls rechtliches Gehör finden, und überhin noch als offenbare Gesetzverachter strenge Ahndung zu gewarten haben.

5. Um den von lange her schon bestehenden weislichen Verordnungen Unsrer Vorfahrer am Erzstifte, welche gegen alle durch Winkelcontracte geschlossene Eheverlobnisse mit so vielem Nachdruck und mehrfältiger Strafgebothen eifern, eine noch kräftigere Wirkung beyzulegen, und selbe mit gegenwärtiger unsrer Verfügung ganz zu verbinden, annulliren Wir hiemit auch selbst die allenfalls schon vor Publicirung dieses neuerlichen Gesetzes contrahirten heimlichen Sponsalien überhaupt, dann insbesondere die der minderjährigen unter älterlicher Gewalt, oder vormundschaftlicher Pflege annoch stehenden Personen, und solches zwar mit der ausdrücklichen Erklärung, daß alle dadurch vermeintlich erreichte Verbindlichkeit von nun an gegeneinander ganz aufhören, auch keine deshalb einkommende Klage vor Unsern Gerichten mehr Statt finden solle.

Damit aber alle und jede Unsrer erzstiftlichen Insassen sich diesfalls für Schaden und Nachtheil zu hüten, oder mit einer vorgeblichen Unwissenheit sich nimmermehr zu entschuldigen vermögen; so befehlen Wir, daß diese Unsere Verordnung nicht allein in allen Pfarr- und anderen Curatkirchen bey versammeltem Volke von der Kanzel laut verlesen, und hinnach auf eine längere Zeit an den Kirchthüren angeschlagen bleiben, sondern auch von Seite der weltlichen Un-

Digitized by Google

tergerichte gewöhnlicher Massen publicirt, und an allen sonst bestimmten Orten öffentlich ausgehänget, oder angeheftet werden solle. Gegeben aus Unsrer Haupt- und Residenzstadt Salzburg den 2 Tag Jänners 1787.

Hieronymus.

Vt. Franz Anton Freyherr v. Kürsinger, Hofkanzler.

IX. Königl. Preusisches Publicandum in Betreffe der diesjährigen Frankfurter Reminiscere-Messe. Dat. Berlin den 3 Febr. 1787.

Nachdem von einem hochlöbl. Generalaccise- und Zolldepartement durch das Publicandum vom 16 Jänner c. bereits vorläufig bekannt gemacht worden, daß auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl mit den bisherigen Accisezoll- und Transitoerhebungen auf der Frankfurter Messe eine dem Käufer weniger lästige, den Verkauf erleichternde Einrichtung, nach näher zu bestimmenden Modalitäten, getroffen werden solle; so wird unter höchster Autorität folgende Einrichtung, bekannt gemacht: 1. In Absicht der zu beobachtenden Förmlichkeit wird das alte Meßreglement von 1744 zum Grunde gelegt, und nach solchem von dem Käufer ausländischer Waaren ein Procent Meßaccise, von dem Verkäufer aber ein Procent Losungsaccise erhoben, jedoch bey dieser Erhebung der Meßaccisetarif von 1772. so wie solcher in verschiedenen Waarenartikeln hernach declariret worden, zur Vorschrift genommen. 2. Was den Transitoimpost anbetrift, der als eine neue Erhebung von den auswärtigen Waaren schon seit vielen Jahren eingeführet worden, so wird solcher künftig durchgehends nach dem Reskript vom 25 Octob. 1765 von denen Verkäufern entrichtet, und wird in Ansehung der ausländischen Verkäufer auswärtiger Waaren auf 4 Procent, statt voriger 8 Procent, so die Käufer entrichten müssen, in Ansehung der einländischen Verkäufer auswärtiger Waaren aber durchgängig auf 2 Procent, statt voriger 4 Procent, ermäßiget, jedoch bleibt der hohe Transitoimpost von 30 Procent vor der Hand noch von den rohen Häuten, von den bewollten und unbewollten Schaaffellen und von der unverarbeiteten Wolle zu erheben. 3. Der Meß Accisedeputation stehet frey, diese hohen Gefälle entweder von den Polnischen Verkäufern, oder den Käufern dieser rohen Producte, zu erheben. 4. Da die Einkäufer ausländischer Waaren zum auswärtigen Handel nunmehro nichts weiter als 1 Procent Meßaccise zu entrichten haben, so werden den Polnischen und ausländischen Einkäufern nunmehro alle Expeditiones bey der Transitokasse ersparet, und sie können nach entrichteter Meßaccise von 1 Procent, wenn deren Collis und Wagen plombiret, und die Fuhrleute mit Begleitungsscheinen versehen worden, ohne fernern Aufenthalt, im Fall sie richtig declarirt haben, sicher und ruhig abreisen. 5. Die seit Alters schon üblich gewesene einländische Certificate über die erkauften Waaren, zur Controlle gegen den Käufer und Verkäufer, werden ferner beybehalten, und bey der Meß Accisekasse und dem einländischen Expeditions-Bureau durch den Käufer, so wie gewöhnlich, abgegeben. 6. Alle einländische Fabrikenwaaren werden ohne Erlegung irgend einiger Gefälle expedirt. 7. Die Verkäufer sind ferner, wie bisher, schuldig, bey ihrer Ankunft von den zur Messe gebrachten Waaren ordentliche und specifique Declarationen zu geben, damit solche bey der Buchhalterey auf ein besonderes für sie zu eröffnendes Folio eingetragen werden können. 8. Da nunmehro die Verkäufer, so mit ausländischen Waaren handeln, vor ihrer Abreise nicht allein ihre Losungsaccise à 1 Procent, sondern auch die Transitogefälle resp. mit 4 und 2 Procent von sämmtlichen an ausländische Einkäufer verkauften ausländischen Waaren erlegen müssen, so müssen den Donnerstag und nachfolgende Tage in der zweyten Messwoche, und nicht eher, folgende Declarationen eingereichen. a) Eine detaillirte Declaration von sämmtlichen innerhalb Landes verkauften ausländischen und einzuführen erlaubten Waaren, wovon nur 1 Procent Losungsaccise entrichtet wird. b) Eine detaillirte Declaration von allen an Ausländer verkauften Waaren, wovon 1 Procent Losungsaccise, und 4 oder 2 Procent Transitoimpost bezahlet wird, je nachdem der Verkäufer ein Aus- oder Einländer ist. c) Eine detaillirte Declaration von sämmtlichen retour gehenden Waaren. d) Eine detaillirte Declaration von allen im Bestande bleibenden Waaren, Worauf alsdann die Bezahlung bey den Kas-

Digitized by Google

sen inclusive 3 in Golde geschiehet, und endlich c) vor der Abreise an die Meßcommerciendeputation aufs Rathhaus, wie bishero, eine schriftliche Declaration von ihrem Verkauf, und ob diese gleich nur summarisch braucht gegeben zu werden, so muß sie jedoch mit der bey der Meß-Accisedeputation übergebenen Summe stimmen. 9) Diejenigen Verkäufer, so mit einländischen Fabrikwaaren handeln, geben ihre Declarationen, so wie es bishero gebräuchlich gewesen ist, auf dem Packhofe und auf dem Rathhause vor ihrer Abreise ab, und wird darin nichts abgeändert. 10) Die Collis und Wagen werden vor der Abreise gegen alle Eröfnung auf dem Wege bis zum Ort der Bestimmung mit gehörigen Plomben, die Fuhrleute aber mit deutlichen Begleitscheinen versehen, welche letztere bey den ausländischen Kaufleuten in dem Grenzzoll oder Accise Amte genau revidiret, bey den Einländern aber an den Ort der Bestimmung nachgesehen, und die Waaren hernach zur Verhütung der Contrebande von Sachverständigen verificiret werden müssen. 11. Wer von den Käufern oder Verkäufern gegen diese Vorschrift handelt, und sich einer Defraudation theilhaftig macht, wird nach dem Reglement von 1744 mit Erlegung der fünffachen Gefälle bestraft. Berlin, den 3 Februar 1787.

Kön. Preußische Meß Commercien- und Accisedeputation.

Grothe. Huber.

XII. Mittel gegen den Fingerwurm.

Der Fingerwurm (lateinisch Banaricium, französisch, panaris, platteusch Fiele) ist unleidentlicher Schmerzen. Die Frankfurter K. R. Oberpostamtszeitung vom 29 Jänner giebt folgendes Heilmittel an: „Die gewöhnliche Cur desselben pflegt vierzehen Tage bis drey Wochen zu dauern. Hier ist eine kürzere Cur: Man legt einige lebendige Regenwürmer um den Finger, und verbindet sie mit einem Stücke Leinwand. In der Nacht empfindet man ziemlich heftige Schmerzen; am folgenden Morgen aber wird man keinen Schmerz mehr empfinden, und das Uebel vertheilt sich, wenn es noch nicht zu weit gekommen ist, oder der Finger bekömmt auch eine Oefnung, und die böse Materie wird dadurch abgeführt, worauf die Wunde ohne Schwierigkeit heilet. Der Verfasser dieses Aufsatzes ist verschiedenemal zeige von der Wirksamkeit dieses Mittels gewesen.

XIII. Neueste ökonomische Nachrichten.

Aus Böhmen: Auf der Herrschaft Bezdiekau, im Klattauer Kreise des Königreichs Böhmen, wird jetzt die Oekonomie mit einem Eifer betrieben, welche die Aufmerksamkeit des ganzen Kreises auf sich zieht. Der jetzige Besitzer dieses Gutes, Herr Appellationsrath Graf Kinigl, hat im vorigen Jahre 17 Centner Kleesaamen in die Brache säen lassen. Er hat allen seinen Unterthanen vom geringsten Häusler bis zum größten Bauern diesen Saamen unentgeldlich ausgetheilet, und jeder von ihnen besitzt jetzt ein Stück Kleefeld, von dessen Ertrag er künftigen Sommer sein sonst auf der Hutweide schmachtendes Vieh reichlich füttern kann. Würde jede Obrigkeit diesen edlen Beyspiele folgen, und dem Unterthan den Kleesaamen unentgeldlich austheilen, so würde das Vorurtheil, das hie und da der Landmann noch gegen den Kleebau heegt, bald verschwinden, und die Viehzucht in Böhmen sehr vermehrt werden.

Da der Graf überzeugt seyn muß, daß der Dünger die Seele des Feldbaues ist, so sucht er nicht allein seinen Viehstand zu verbessern, sondern er sorgt auch für hinlängliches Futter, um jenes den Winter hindurch reichlich ernähren zu können. Ich erstaunte, als ich im Herbste dort war, über die Menge von Runkelruben, Wasserrüben, Kohlrüben und Erdäpfel, die dort alle als ein Winterfutter für das Vieh, ohne Schaden des Feldbaues, erbauet werden. Sein schönes Schaafvieh sucht er durch Stöhre von spanischer Art noch mehr zu veredeln. In dem Hauptmayerhofe Bezdiekau steht ein ganzer Stall voll Kälber, die das herrlichste Wachsthum versprachen, und in die Zukunft seinen Kühstall ansehnlich vermehren werden. In einem neuen sehr geräumigen und schönen Stalle stehen jetzt 52 Stück Ochsen auf der Mast, denen man die gute Wartung und Pflege ansieht, und die, wie ich höre, künftiges Frühjahr nach einem bestimmten Schätzungspreise, licitando an die Käufer sollen veräußert werden. Da das Maßvieh immer noch rar ist, weil noch manche

Digitized by Google

Güterbesitzer ihr Heu anstatt selbst zu verfüttern, lieber verkaufen, so wird es ihm wohl nicht an Käufern mangeln. Zum Behuf dieser Mastung hat er ebenfalls ein grosses Brandweinhaus errichten lassen, wo Tag und Nacht ein wirklich recht guter, und schon in der ganzen Gegend berühmter Brandwein gezogen wird. In allen herrscht übrigens Ordnung, und der Oekonom bewundert solche vorzüglich in der dort neueingerichteten gepflasterten Dingstätte, in welche der Mist besonders ordentlich eingeschlichtet wird, und neben welcher eine ebenfalls gemauerte Senkgrube angebracht ist, in welcher sich die Sudel hineinzieht, und als ein herrliches Düngmittel auf die Wiesen geführt wird.

Auch Vater seiner Armen ist dieser verehrungswürdige Graf; ohne daß seine Unterthanen etwas dazu beytragen dürfen, versorgt er selbst jeden Dürftigen auf seiner Herrschaft. Er nährt und kleidet nicht allein die unwürdigen Waisen, sondern läßt sie auch zu künftigen Oekonomen erziehen.

Uebrigens wird es in Böhmen in Ansehung der Oekonomie sehr helle. Die Herren Grafen Klam, Ezernin, Kollowrath, Lanius, Barons Hillebrand, Bellotini. treffen auf ihren Gütern die schönsten Einrichtungen, und versprechen uns das Virgilische Alter.

Fürstlich Schwarzenbergische Commis kaufen in den fürstlich Bambergischen Landen eine große Quantität Kleesaamen auf; etliche und siebenzig Zentner wurden vor kurzem nur aus Bamberg abgeführt, und noch große Bestellungen hinterlassen. Die Ursache davon soll seyn, weil in Fürstl. Schwarzenbergischen sowohl Fränkischen als Böhmischen Herrschaften die Schäfereyen aufgehoben, dagegen aber die Hornviehzucht auf alle Art befördert werden soll.

Nicht weit von Berlin in dem Dorfe Tepel, welches mitten im Walde liegt, soll eine Forstakademie errichtet, und von dem Hof- und Landjägermeister und andern Männern beym Forstdepartement dirigiret werden. Es werden dabey verschiedene Lehrer angestellt, welche den unter dem reitenden und Fußjägerkorps befindlichen jungen Leuten in der Forstwissenschaft Unterricht ertheilen. Aus dieser Pflanzschule werden dann in der Zukunft alle Forstbedienten genommen, durch welche die Verbesserung der Wälder, an der so viel gelegen ist, sicherer bewirkt werden kann.

Zu Munkäts machte ein Kurländer im Monat October den Versuch, in hölzernen Kesseln Brandwein zu brennen. Der Boden des Kessels war von Kupfer, der Hut und alles Uebrige aber von Holz. Sein Versuch hatte so guten Erfolg, daß er in der That, wie er vorgegeben hatte, mehr Brandwein hervorbrachte, als man in kupfernen Kesseln, bey dem nämlichen Maß von Bestandtheilen, zu gewinnen pfleget. Doch kann wegen des Kornmangels, und des daher rührenden Verbothes, Brandtewein zu brennen, kein Gebrauch von dieser Entdeckung gemacht werden.

Die Ermunterungen, wodurch der Magistrat zu Venedig den Gebrauch der Steinkohlen an die Stelle des Brennholzes soviel möglich einzuführen bedacht war, haben seit wenig Jahren ihren Endzweck so gut erreichet, daß man nun im Gebiete von Venedig über 200 Oefen zählt, wo die Feuerung mit Steinkohlen geschieht, sowohl zu Seidenabwindungen (Filatorien) als bey Färbereyen, und selbst bey Schmelzöfen und bey Kalköfen. Für letztere hat man eine genaue Erfindung gemacht, die von grosser Vollkommenheit ist.

Ein Menschenfreund machte die Bemerkung, daß schon in einigen und zwar in letztern Jahren, wo das Getreid nicht trocken eingebracht worden, die Hunde mit einem Husten und Brechen befallen worden. Er hat, da einer von 3 Hunden, die mit dieser Krankheit befallen waren, darauf gegangen, diesen aufschneiden lassen, und hierbey gefunden, daß der Magen und die Gedärme voll weißen klebrigen Schleim waren. Da nun diese Krankheit sich auch häufig bey Menschen, vielleicht aus nämlichen Ursachen, einstellet, und gefährliche Folgen haben könnte; so stellt er einer wachsamen Polizey anheim, ob sie diese Sache nicht durch verständige Aerzte untersuchen lassen wolle, und auf Mittel denken, wie diesem Uebel zu begegnen, und was vor Präservative zu gebrauchen seyn möchten? Er brauchte mit gutem Erfolg den Weinstein.

XV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Stadt Pfaffenhofen den 24. Jänner.

Weitz. Schl. 10 fl. 30 kr. Korn Schl. 6 fl. 40 kr.
Gerste — 4 fl. 45 kr. Haber — 3 fl. 12 kr.

Digitized by Google

b) Stadt Erding den 23. Jänner.

Zugeführt . . . 4650 Schäffel.
Verkauft . . . 4180 —

Weitz. Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. — kr.
Gerste — 5 fl. 20 kr. Haber — 3 fl. — kr.

c) Reichsstadt Augsburg den 26. Jänner.

Weitz. Schl. 10 fl. 56 kr. Kern Schl. 11 fl. 21 kr.
Roggen — 7 fl. 14 kr. Gerste — 6 fl. 47 kr.
Haber — 3 fl. 45 kr.

d) Residenzstadt München den 27. Jänner.

Zugeführt . . . 5304 Schäffel.
Verkauft . . . 4541 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 40 kr.
Gerste — 6 fl. 15 kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Ein sehr bequemes Feuerei'uis.

Paulus Drack, churfürstl. Mautamtsschreiber zu Plattenberg an der salzburgischen Gränze nächst Burghausen, liefert einem hochgeehrten Publicum jenes neu erfundene, sehr bequem und nützliche Feuerei'uis, durch welches die sehr kostbaren Nachtlichter, Zunder, Schwamm und Schwefel ersparret, und doch auf jedem Bedürfnißfalle in Zeit von 1. Minute schon ein brennendes Wachslicht zu Diensten stehen wird. Die Nutzbarkeit, die dieses Werk sowohl zu Hause, als auf Reisen bey Tag oder Nacht verschaffet, wird nicht genug belobt werden können. Ein dergleichen Feuerei'uis kostet 1 fl. 12 kr. und wenn solches wieder angefüllt, oder zugerichtet werden soll, nunmehr 36 kr., wenn Glas und Futeral ganz sind. Geld und Briefe müssen durch sichere Bothen Francovorausgeschickt werden

b) Fünfzig Zenten Leimleder

bietet Johann Färber burgerl. Rothgärber in der churpfalzbaier. Gränzstadt Rhain dem inländischen Publicum den Zenten zu 4½ Gulden feil.

XVI. Kundmachungen.

a) Gerichtliche Vorladung an die hinterlassene Freunde der ab intestato verstorbenen Magdalena Brumerin.

Bey hieunterstehenden Orte haben sich zwar um die in beyläufig 300 Gulden bestehende Verlassenschaft, der im letzt abgewichenen Monat und Jahre ab intestato verstorbenen Magdalena Brumerin, vermittlten Austrägerinn auf den Bauernschuster Gut zu Hofolding, allwo selbe auch von Wilhelm Haberl, und Maria dessen Ehewirthinn in Anno 1722. erzeugt worden, unterschiedlich weitschichtige Collateral Erben benanntlich Mathias Kolbinger, Inhaber des Gebharden-Hofs zu Goggenhofen der Hofmark Egmating, dann Xaveri Schwabel sogenannter Zimmerdickt zu Otterring Gerichts Wolfratshausen in Namen seines Eheweibs Barbara gebornen Sporerin, dann Joseph Mayr, Tagwerker zu Untergiessing in der Lohe ebenfalls uxorio nomine nicht nur als Erben gemeldet, sondern auch noch mehrere gleiche Miterben von unterschiedlichen Orten angegeben.

Weil aber sowohl erstere als letztere in lauter angeblichen Relicten von schon verstorbenen Geschwistrigskindern bestehen, und es also darauf ankommet, ob keine nähere Anverwandte, von welchen die vorbenannte von der Verlassenschaft ausgeschlossen wurden, oder doch wenigst noch mehr andere gleiche Miterben bey Leben seyen;

Als will man ein solches all denjenigen, welche zu sothaner Erbschaft einen Zuspruch zuhaben vermeynen, hiemit kundgemacht, und selben andey bedeutet haben, sich binnen den zum erst- zweyt- und dritten Termin hiemit peremptorie bestimmt werden. Drey Monaten um so gewisser zur Erbschaft zu legitimiren, als ausser dessen selbe nicht mehr angehört, sondern mit der Erbschafts Vertheilung an die sich gemeldete nächste Seitenverwandte vorgeschritten werden wurde. Geschehen den 15. Jänner 1787.

Churfürstl. Hofkastenamt München.

J. Freyherr von Castel.

b) Gerichtliche Vorladung an Anton Hofmann, Bürgerssohn und Lebzeltergesell aus der Stadt Laningen.

Nachdem Anton Hofmann, hiesiger Bürgerssohn und Lebzeltergesell bereits schon vor mehreren Jahren sich in die Fremde begeben, ohne von sich binnen dieser langen Zeit das Mindeste hören zu lassen, also, daß wegen seinem schon bey seiner Entfernung getragenen Alter von etlich dreyßig Jahren, und andern Umständen nach

billig zu zweifeln, ob er mehr bey Leben sich befinde, fort dessen nächste Anverwandte bey hierortigem Stadtgerichte das bittliche Ansuchen gestellet haben, gedachten Anton Hofmann durch Edicte ordentlich aufzufodern, und respect. vorzuladen, somit ihnen nach Verfluß des bestimmt peremptorischen Termins desselben circa in 300 fl. bestehendes Vermögen ergacautionem auszufolgen zu lassen. Als wird mehrerdeuter Anton Hofmann, oder dessen etwa rückgelassene rechtmäßige Erben mittels Anberaumung einer peremptorischen frist Zeit von 3 Monaten hiemit dergestalt vorgeladen, daß er, oder seine sich als rechtmäßig legitimiren könnende Erben binnen solcher Zeitfrist bey allhiesigem Stadtgerichte in Person, oder durch einen hinlänglich bevollmächtigten Anwald erscheine, ersagt sein Vermögen in Empfang nehme; im Widrigen aber gewärtige, daß er nach fruchtloser Verstreichung dieses peremptorischen Termins eben durch sein Ausbleiben für verschollen geachtet, und quästion. Vermögen seinen nächster Anverwandten praestita cautione ausgeantwortet werde. Laugingen den 31. October 1786.

Bürgermeister und Rath allda.

c) Gerichtliche Vorladung an Benno Magerl, burgerl. Badersohn von Dachau.

Der bereits schon über 30 Jahre, ohne von sich mindestes hören zu lassen, landesabwesende Benno Mägerl, ein hiesig burgerlicher Badersohn, wird hiemit dergestalten edictaliter vorgeladen, daß er oder dessen rechtmäßige Erben unter dem termin von 3 Monaten peremptorie hierorts erscheinen; oder aber gewärtigen sollten, daß nach deren Verfluß sein Innhalt letzter Vormundschaftsrechnung in 260 Gulden meistens verzinslich aufliegenden Geld bestehendes Vermögen dem schon deswillen sich angemeldet nächstem Erben praestita Cautione ausgefolget werde. Signatum in Senat. Civ. den 5. Dec. 1786.

Churfürstl. Bann-Markt Dachau.

d) Gerichtliche Vorladung an Franz Peter Edel Amtskellererssohn von Aschaffenburg.

Auf Ableiben der hochedelgebornen Frau Maria Theresia von Osing, Geborner von Fehle, verwittweten Bürgermeisterin von hier ist denen von dero gleichfalls schon verstorbenen Fr. Schwester Ursula Elisabetha, als des Hrn. Friederich Anton Edel, gewesten Haushofmeisters und Amtskellerers zu Aschaffenburg den Titl. Hrn. Reichsgrafen von Schönborn in Franken sel. Ehecon-

sortin hinterlassenen 3 eheleiblichen Söhnen, namentlich Peter Paul, Maximilian und Franz Peter Edel eine Erbsportion pr. 8400 Gulden miteinander angefallen. Da man nun bis gegenwärtig weder den Aufenthaltsort, noch Leben oder Tod des einen Bruders Namens Franz Peter Edel hat in Erfahrenheit bringen können, als wird von einem hochedel und wohlweisen Rath der churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München obiger Franz Peter Edel, oder dessen allenfalls vorhandenen Leibserben Kraft dies edictaliter vorgeladen, daß sie sich in Zeit 6 Monaten peremptorie, aut in persona, aut per Mandatarium satis instructum auf gemeiner Stadt Rathhaus allhier melden, und sich dieses pro tertia parte betreffenden Erbschaftsantheils halber in Summa pr. 2800 Gulden um so gewisser hinlänglich legitimiren sollen, als man widrigenfalls dieses Quantum den sich bereits hierum gemeldeten 2 Hrn. Gebrüdern Peter Paul, und Maximilian Edel gegen annehmliche Cautionsleistung überlassen wurde. Conc. München in Sen. Civ. den 17. Nov. 1786. Stadtsyndicat allda.

XXI. Wohlthätige Anstalten für die Menschheit.

In acht Klöstern und Hospitälern der ehrwürdigen barmherzigen Brüdern in der deutschen Provinz des heil. Carl Boromäi ist mehr als in vielen höchstgepriesenen Wohlthaten für die Menschheit, hier sind 2465 Menschen von allerley Nationen und Religionen, von denen der größte Theil gewiß ums Leben gekommen wären.

Nämen der Klöster.	Aufgenommen.	Gest.	Gesund entlass.
München . . .	542	53	489
Neuburg an der Donau	286	29	257
Breßlau in Schlesien	838	62	776
Münster in Westphalen	171	17	154
Mannheim am Rhein	207	14	193
Neustadt in Schlesien	153	7	146
Bruchsal im Bißthum Speier	389	6	383
Deidesheim im Bißthum Speyer.	71	4	67
Summa	2657	192	2465

Digitized by Google

Verzeichniß der Nationen,

Welche in dem Krankenspitale der ehrwürdigen barmherzigen Brüdern in München vom 1 Jänner bis letzten Dec. 1786 angenommen worden, und gestorben sind.

	Angenommen.	Gestorb.
Aus Baiern —	296	36
Augsburg —	7	—
Algey — —	2	—
Anspach —	2	—
Bruchsaal —	2	—
Bamberg —	3	—
Böhmen —	8	2
Eichstätt —	7	—
Elsaß — —	2	—
Freysing —	4	—
Franken —	8	—
Frankreich —	4	—
Hungarn —	6	—
Kostanz —	2	—
Kur-Trier —	1	—
Kur-Maynz —	1	—
Kärnthen —	2	—
Mähren —	5	1
Mastrich in Holland —	1	—
Nürnberg —	3	—
Niederland —	1	—
Oesterreich —	23	2
Pfalz — —	25	—
Paßau —	2	—
Preußen —	3	1
Pohlen —	2	—
Regensburg —	1	1
Schwaben —	20	4
Stift Kempten	2	—
Schweitz —	3	—
Schlesien —	3	1
Salzburg —	5	—
Steyermark —	1	—
Sachsen —	3	1
Schwarzwald	3	—
Tyrol — —	16	4
Trient — —	1	—
Westphalen —	2	—
Wallerstein, und Oetting in Rieß	5	—
Würtenberg —	2	—
Summa	542	53

XXII. Beyspiele sonderbarer Kleiderordnung und Luxusverbote aus der alten Zeit.

Unter Karl dem Großen kam eine Verordnung ans Licht, die sehr genau die Weite der Hosen bestimmte, die ein jeder tragen sollte, und wo namhafte Strafe denjenigen angedrohet wurde, die etwa das verordnete Maaß überschreiten wollten. Da dieses nun so gut für die dicken als für die magern Leute gelten sollte, so mags an der Verlegenheit der erstern wohl manchmal nicht gefehlt haben. Da mußten vermuthlich die Schneider ihre Kunst beweisen.

Unter Karl dem Fünften in Frankreich wurden die Schuhe, à la Poulaine genannt, welche vorne spitzig oder schnabelförmig gemacht waren, und die 150 Jahre lang Mode gewesen, verboten. Selbst die Kirche hatte schon vorher verschiedenemale darüber geeifert, und solche in den Versammlungen zu Paris im J. 1212 zu Angers in den Jahren 1365 und 68 verdammt. König Karl verboth diese ärgerlichen Modeschuhe bey 10 Gulden Strafe, aus der Ursache, wie die Verordnung sagt, weil solche übertriebene Hofart Gott, der Kirche und den guten Sitten zuwider sey.

Karl der Neunte ließ eine Verordnung ergehen, wodurch den Seidenhändlern verboten wurde, ihre Zeuge den Leuten auf Borg zu geben, weil dadurch die unnütze und verderbliche Pracht in Kleidern noch vergrößert würde. Zugleich sollte kein Gerichtshof eine Klage wegen der Nichtbezahlung solcher auf Borg gegebenen Waaren annehmen.

Der jährliche Preis der churpfalzbaierischen Intelligenzblätter ist 3 fl. 36 kr. Auswärtige Liebhaber belieben die Bestellung bey dem kaiserl. Reichsoberpostämtern zumachen; die aber auch wünschen, daß die noch rückständigen Resten ehestens einlaufen möchten.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

6 Stück. München den 12 März 1787.

II. Höchstlandesherrl. Verordnung die Sperr des Hornviehes und der Schafe, dann die weitere eingeschränkte Ausfuhr der Schweine betreffend. Dat. München den 26. Feb. 1787.

Seine Churfürstl. Durchleucht zu Pfalzbaiern ꝛc. Unser anerseits gnädigster Churfürst, und Herr Herr haben sich durch die mehrfältig erhaltene unterthänigste Vorstellung des durch den uneingeschränkten Austrib immerhin steigenden Ankaufspreises des Hornviehes, dann der Schafen, und Schweinen, und des am Ende hieran zubesorgenden selbst Mangels nach dem Inhalt eines von Höchst Ihrer Stelle an die obere Landesregierung erlassen, und der beshöriaen Verfügungswillen anhero communicirten Rescripts de dato 9. curr., wiewohl widerwillig: jedoch gnädigst zu verordnen bewogen gefunden, daß eine Zeit lang die gemäst- und ungemäste Schweine mit doppelten essito accis belegt: der Austrib des Hornviehes, und der Schafen aber gänzlich und allgemein gesperrt seyn solle.

Die sämmentlichen Churfl. Mauthämter in Baiern, und der Oberpfalz haben demnach auf diese höchstgnädige Verordnung genau zuhalten, folglich sogleich bey Erscheinung dieses Circularis von den exiticenden Schweinfrischlingen neben der Mauth die doppelte accis mit 8 kr. vom Stücke, und den gemästen Schweinen, welche den Werth von 8 fl. übersteigen, in Folge des Verrufs de dato 14. Julii 1770 neben dieser Gebühr von jeden Gulden Werth noch sonderbar 12 Kreuzer mithin ebenfalls das duplum ohnnachläßig einzubringen, und getreulich zu verrechnen; einiges Hornvieh, oder Schaf aber in das Ausland jedoch mit Ausnahm der incolatsfähigen Ortschaften, benanntlich Freysing, Regensburg, und Paßau, als welchen die selbst Bedürfniß ohnweigerlich zuzulassen ist, nicht mehr paßieren zulassen.

Uebrigens ist diese Patental-Ausschreibung den Inclavirten Beystationen der ebenmäßigen genauesten Beobachtungswillen zu communiciren, und nacher der richtig beschehenen Vorweisungs wegen gepflogenen Unterzeichnung anhero gehorsamst einzuhändigen. München den 26. Febr. 1787.

Churfl. Kammeralmauthsseparat.

Bonav. Ludwig, Sekretär

II. Beförderungen und Amtsanstellungen.

a) In Churpfalzbaiern.

Se. Churfürstl. Durchleucht haben den durch seinen Lehrvortrag sowohl als herausgegebene Schriften sehr berühmten Herrn Assessor Satterer von Göttingen zum ordentlichen Professor der Land- und Forstwissenschaft, der der Bergwerkskunde, Technologie und Handlungswissenschaft bey der Staatswirthschafts hohen Schule zu Heidelberg, dann als ordentlichen Mitglied der Churpfälzischen ökonomischen Gesellschaft gnädigst zuernennen geruhet, und wird derselbe gleich nach Ostern seinen Lehrstuhl antreten.

Unterm 12. März vorigen Jahres ist auf Absterben des Gränzmautners zu Warmenstainach in der Obernpfalz Johann Mathias Hofwellers, dessen Sohn Johann Thomas auf ernannten Dienst gnädigst decretirt, und verpflichtet worden.

b) Im Gülich und Bergischen

ist Johann Peter Beylen mit der Advocatie in den Gülischen Aemtern Brüggen und Gladbach, und Johann Joseph Scheven mit solcher im Bergischen Amte Blankenberg begnädiget worden.

IV. Todesfall.

Am 10. vorigen Monats starb in Mannheim der hochwohlgeborne Herr Wilhelm Philipp Freyherr Voith von Volkenberg auf Herzogau, commandirender Obrist des löblichen General von Schwichelbischen Infanterieregiments, im 70. Jahre seines ehrenvollen Alters. Schon im Jahre 1737 zog er mit den Baierischen Kriegsvölkern gegen die Türken in Ungarn zu Feld, machte nachhero den ganzen Baierisch- und Schlesischen Krieg mit, wohnte den gefährlichsten Schlachten mit der Unerschrockenheit eines Helden bey, und erweiterte sich durch seine Tugenden, Muth und Kenntnisse die Laufbahn des Ruhms und der Ehre. — Frömmigkeit, Menschenliebe und Rechtschaffenheit waren die Grundzüge seines edlen Karakters; seinen noch lebenden 8 würdigen Kindern flößte er durch seine Lehren und Beyspiele gleiche Grundsätze ein, erwarb sich dadurch die allgemeine Hochschätzung, und starb, von seinen vielen Freunden und Untergebenen beweint, von jedem Gefühlvollen aber, der ihn kannte, bedauert, den Tod eines frommen Christen.

IX. Finanz- Münz- Handlungs- und Manufacturnachrichten.

Nachdem wir auf höchsten Befehl Sr. Churfürstl. Durchl. an ein hochlöbl. Commercienecollegium bey den hiezu gndbigst deputierten Herrn Commisarien den nützlichen Gebrauch der inländischen Pappel oder Albernwolle durch unausstellige Proben erwiesen haben, so erhielten wir nicht nur ein unausschließliches gndbigstes Privilegium gedachte Wolle sammlen, sondern auch solche zu nützlichen Producten und Handelsnegotien verwenden zu dürfen. Zu dem Ende finden wir uns in die Nothwendigkeit versetzt einen deutlichen Sammlungsunterricht ins Publikum zugeben, um dadurch vielen müßigen Leuten Arbeit, folglich auch Nahrung zu verschaffen.

Es ist kaum zu zweifeln daß die sogenannten Pappel- oder Albernbäume nicht jedem Hauswirthe und Landmanne bekannt sind. Sie tragen ihre Früchte in ihrem ersten Saft, welche zu verschiedener Zeit, nämlich im Anfange oder Ende des Monats May, auch zuweilen noch bis Ende Juny zu finden ist.

Die Art ihrer Früchte ist den Weintraubchen ihrer sehr ähnlich, nur daß sie etwas kleiner, und bey ihrer Reife sehr gelblicht an der Farbe ist. Wenn man daher beobachtet, daß die Früchte dieser Bäume, welche allemal von der Mittagseite des Baumes hangen, zur Reife gedeihen, aufspringen, und dann durch den Wind oder Regen ihrer Wolle beraubet werden, so daß die Wolle davon dem Vieh unter das Futter kommen, und schädlich werden könnte: so ist es Zeit darauf bedacht zu seyn, diese Wolle wie Kirschen ꝛc. oder mit Hagscheeren, oder langen vorne gespaltenen Stangen zu pflücken, daß sie nicht unnütz verwehet, oder weggefühlet werde, und solche unter einem Dach auf einem leeren Platz auszuschütten, und gleich einem

Digitized by Google

andern Obst zur Verhütung der Fäulung nicht zu dichte auf einander zu legen, sondern auszubreiten, wo dann nach Proportion der Wärme des Orts, wo sie sind, die (an Größe den Weinbeeren ähnlichen) Nüße in zwey Theile zerplatzen, woraus die Wolle sich häufig hervordrängt, welche mit einem Federweher oder auch nur einem gewöhnlichen Fruchtsack, worinn ein Stänglein gestecket ist, und womit die Bauern demjenigen, der die Frucht in die Tenne wirft, einen Wind entgegen zu machen pflegen, um das Leichte damit zurückzutreiben, und mit solchem wird die hervorgequollene Wolle in ein zuvor beym Aufschütten leer gelassenes Ecke des Bodens gewehet, welche sammt den Sammenkörnern, doch aber ohne mit untergemischten Hülsen und Stengeln das Pfund um 10 bis 12 Kreuzer oder nachdem sie mehr oder weniger rein seyn wird, auch um höhern oder geringern Preis von den unterzeichneten sicher, und zuverläßig abgenommen wird.

Wir sehen aber zum voraus daß mancher Landmann wegen der ungewöhnlichen Sammlung sie um einen solchen Preis zu sammeln, aufzuschütten, für zu mühsam, und ohnmöglich halten werde: wir Endes unterschriebene versichern daher, daß durch wirklich erprobte Versuche zween Männer mehrmal gegen 20 Pfund reine Wolle des Tags gesammelt, besonders da mancher Baum, nachdem der Sommer, oder seine Lage ist, über 40 bis 50 Pfund unreine Wolle wenigst liefert.

Wir berechneten, daß 330 Menschen in den 5 Rentämtern Bayerns und der obern Pfalz von 5000 in diesem Districkt existierenden Albernbäumen dadurch wenigst 38,333 fl. 40 kr. sich verdienen können.

Mancher fleißige Landmann kann hiedurch sich, und seinen Leuten vielen Nutzenschaffen; besonders, da nicht die mindesten Abgaben dafür entrichtet werden dürfen. Wir versprechen uns demnach vor heuer viele dergleichen Wollelieferung, um so mehr, da Kinder, und sonst unbrauchbare Menschen hiezu Hand anlegen können, wo sonst bey uns die Aerndte vom Getreide, oder andern um diese Zeit noch nicht zu seyn pflegt, und selbst eigene Erfahrung erst dieses gemeinnützige Product noch immer schätzbarer machen wird, welches wir mit unermüdeten Fleiße zum Wohl unsers lieben Vaterlandes durch richtige angegebene Abnehmung dieser rohen, unreinen und reinen Wolle best möglichst zu befördern uns erbieten.

Professor Herzer, und Hutmacher Giglberger, Churfl. Wollnegotianten.

Brüssel: Zur Erhaltung der möglichen vortheilhaftesten Preise des Korn haben Se. kaiserl. Majestät ein Edict ergehen lassen, nach welchen alle Edicte, Verordnungen und Reglements, welche bisher in Rucksicht des Getreidhandels und Polizey erschienen sind, aufgehoben worden. Demnach soll in Zukunft allen und jeden freystehen, allenthalben, wo es ihnen gut deucht, Getreide, Mehl von aller Art zu kaufen, und zu verkaufen, in diesen Ländern ein- und auszuführen, es aufzubehalten, und aufzuschütten, und auf solche Art, und zu solcher Zeit darüber zu schalten, wie es ihnen gut dünken wird, ohne einiger Aufsicht der Polizey oder andern Formalitäten in dieser Rucksicht unterworfen zu seyn *.

* Ueber den freyen Getreidhandel haben wir schon einmal unsere Gedanken dem Publikum mitgetheilet. Man sehe das 3, 4 und 5 Stück vom Jahre 1784.

Berlin: Se. königl. Majestät haben unterm 22 Jänner dieses Jahres, wegen des allgemeinen Gerichts, daß die Einfuhr der fremden Fabrick- und Manufacturwaaren in den königl. Staaten in Zukunft wieder frey gegeben werden solle, bekannt machen lassen: „Se. Majestät hätten zwar die Absicht den Durchhandel auf alle Art zu erleichtern, keinesweges aber eine Sache zu gestatten, welche der Aufnahme der Fabricken und Manufacturen in höchstdero Staaten und der Wohlfahrt des Landes nothwendig entgegen seyn müsse.„

Frankfurt: Der regierende Fürst von Schwarzenberg hat den Entschluß gefaßt bey der am Mayn liegenden Handelsstadt Marktbreit zwey neue Vorstädte anlegen zu lassen, und denjenigen, welche sich daselbst niederlassen wollen, ansehnliche Freyheiten und Begünstigungen angedeihen zu lassen. Die Absicht ist dabey vorzüglich auf Fabrikanten, Manufacturisten, Handelsleute, Handwerker und Fuhrleute gerichtet.

Prag: Der bekannte Dosenfabricant hat eine neue Materie erfunden, aus welcher er

Digitized by Google

Manns- und Frauenzimmerhütte verfertigt, die sehr leicht und schön lakirt, und eben daher im Sommer wegen ihrer Leichtigkeit, und auch, weil diese neue Hutart bey der verschiedensten Witterung durch Regen und Staub keinen Schaden leiden kann, sehr vortheilhaft sind. Auf die Köpfe der papiermaschenen Frauenzimmer und Herrchen mag diese Mode wohl passen.

Italien: In der Gegend von Pisa hat der Herr Popaffeli im Jahre 1785 angefangen einige Baumwollenpflanzen zu ziehen, die sehr wohl gediehen sind, und eine ziemliche Menge von Wolle in der besten Eigenschaft hervorgebracht haben, welche theuer bezahlt wurde. Hiedurch ermuntert, setzt der Unternehmer diese Anpflanzungen fort, und man denkt, daß sie weiter sich ausbreiten und wichtig werden können.

* * *

Damit das Publikum der kaiserl. königl. Kremnitzer-Dukaten, denen nachdem Patente vom 12ten Jäner 1786 nur noch für das gegenwärtige Jahr der Umlauf gestattet ist, um so leichter und gemächlicher sich entledigen könne, haben Se. Majestät durch ein Hofdecret vom 18. vorigen Monats allergnädigst bewilliget, daß besagten Kremnitzer-Dukaten, sowohl bey den Aerarial- und andern öffentlichen Kassen, als allgemeinen Zahlungen in dem derzeit bestimmten Werthe zu 4 Fl. 30 Kr. der Kurs noch auf zwey Jahre, nämlich bis 1. Jäner 1790 gestattet, nach Verlauf dieser Frist aber gänzlich verbothen, und solche als Pagamentgold in die Münz- oder Einlösungsämter geliefert werden sollen.

Da Endes Unterzeichneten zweyerley Gattungen von neuen Schiedmünzen, bey welch beeden Sorten sich auf der Hauptseite 3 Wappen Schilde, nebst der J. Z. 1786 auf der andern Seite aber der Werth von 6 und 3 kr, nebst der Umschrift: Vorder Oesterreichl. Schiedmünz deutlich zu ersehen ist, zu Händen gekommen, und also in der Münzstadt zu Günzburg im Burgauischen ausgemünzet worden. So hat sich bey deren Prüfung gezeiget, daß von denen 6 kr. Stücken 95 $\frac{5}{8}$ Stück und von denen 3 kr. Stücken 159 $\frac{3}{8}$ Stück, auf die Cöll. Marck gegangen, und auf einem Silber erstere 6. und letztere 5 L. gehalten haben, mithin an beeden Sorten, die feine Marck Silber hinaus vermünzet ist, pro 25 fl. 30 kr. folglich hieran die feine Marck Silber um 1 $\frac{1}{2}$ höher vermünzet ist, und also nach den Conventions 14 fl. Fuß und deren darnach ausgemünzten Geldern den 100 fl. obige neue Münzen einen Abgang oder Verlurst darlegen von 6 fl. 15 kr. Endes bemeldter hat dahero vermög aufhabenden höchstverehrlichen Kreiß schlußmäßigen Befehls, ein gesammtes Publikum von der eigentlichen Beschaffenheit bemeldter beeder dem Conventionsfuß nicht gemäßen Sorten, wegen des daraus entstehenden Schadens, gegen die in Cours allein zu verbleiben habende Konventionsgelder, den Zeiten benachrichtigen sollen.

Johann Martinn Förster, Kaiserl. Rath, Hochfürstl. Bamberg. und Würz. Münzrath, dann des Hochlöbl. Frk. Kreißes Gen. Wardein.

XIII. Von dem chinesischen Dünger*.

Bey der Gelegenheit, daß die französischen Missionarien zu Peking in dem zweyten Bande ihrer Memoires von dem chinesischen Reiche, von Anbau und der Wartung der Baumwollenstaude, oder Pflanze handeln, theilen sie auch eine kurze Nachricht von dem Gebrauch und dem Nutzen ihres bekanten Düngungsmittels (Stercus humanum) mit, wobey sie, um empfindlichen Ohren nicht zu anstößig zu fallen, die chinesische Benennung dieses Düngers, Ta-fö, beybehalten, und solches aus eben dem Grunde in der folgenden Uebersetzung gleichfalls geschehen ist.

Der Ta-fö wird auf zweyerley Weise genützet. Nach der ersten Art wird derselbe in einer Grube oder Graben gesammlet, eine verhältnißmäßige Menge Wasser darauf gegossen, und alles wohl durch einander gerühret, bis ein sehr klarer Brey daraus wird, welcher darauf in Eimern auf das Feld getragen, und das Land entweder damit begossen wird, oder man läßet solchen in die gemachten Reihen laufen, worin man den Saamen legen will. Ob diese Methode die beste sey, wollen wir zwar nicht entscheiden, weil sie aber der sehr eckelhaften Arbeit unerachtet, bis hieher beybehalten ist, so muß sie gewiß von großem Nutzen seyn.

* Aus dem 15ten Stücke des Hannöverschen Magazin. 1787.

Digitized by Google

Die zweyte Art, welche vielleicht in Frankreich noch ehender Eingang finden mögte, und die Saatfelder mit demjenigen, was den Städten nur zur Last ist, bereichern könnte, bestehet darin, daß der Koth aus Cloacken in große offene Gruben gebracht wird, um daraus hiernächst das Benöthigte zu nehmen, solches mit einem Drittel guter Erde wohl zu vermischen, darauf kleine flache Kuchen daraus zu machen, dieselben an der Luft zu trocknen, und demnächst an den bestimmten Ort zu bringen. Wenn dieses Gewerbe, wovon in Peking so viele Menschen leben müssen, zu Paris und in den andern Städten annehmlich gefunden werden solte, so würde dadurch nicht nur die Reinlichkeit vermehret, und die Ströhme und Bäche mit den garstigen Zuflüßen aus den Cloacken verschonet, sondern auch den Saatfeldern dadurch ein fürtreflicher Dünger verschaffet werden. Es wird wohl vielen lächerlich vorkommen, ist aber dem ungeachtet wahr, daß oberwehnte Kuchen von Ta-fö und Erde, wenn sie trocken sind, gar keinen übeln, sondern vielmehr einen angenehmen Violengeruch haben. Bey dem Verbrauch werden sie zu Pulver gestoßen und auf das Land gestreuet.

Will man auf Erfahrung bauen, so ist es eine ausgemachte Sache, daß der Ta-fö den nützlichsten, kräftigsten und stärksten Dünger, fürnemlich auf schwerem und nassen Grunde sey, weil alles dasjenige, was zu Beförderung des gemeinen Besten etwas beytragen kan, zu preisen ist, und nur kurzsichtige Leute dergleichen gering schemende Sachen schlecht und und unwerth halten; so wollen wir zum Beschluß noch anmerken, daß wenn man ein Stück Landes wässern will, (welches bekantlich bey Wiesengründe mit gutem Vortheil geschiehet) es die beste Zeit sey, solches Land vorher mit vielem Ta-fö zu düngen. Letzterer wird alsdenn von dem Wasser aufgelöset, und mit dem Lande dermaaßen vereiniget, daß solches dadurch auf verschiedene Jahre fruchtbar gemacht wird. Wir sagen aber, man muß vielen Ta-fö darauf bringen, weil man in diesem Falle das Maaß verdoppeln, oder gar dreyfach nehmen kan, ohne davon einigen Schaden zu befürchten. Die gemeine Regel ist, eine doppelte Portion zu nehmen, und geschiehet dieses auch bey andern Düngerforten, weil das Wasser sie auflöset, schwächet, oder vielmehr aufhält, und dadurch verursachet, daß sie mehrere Jahre fortdauret.

Diejenigen, welche sich die Verbesserung unsers Ackerbaues angelegen seyn lassen, mögen also diese Anweisung benutzen: und wie leicht, darf ich wohl hinzusetzen, würde es nicht seyn, damit Gegenden von großen Städten Versuche, hauptsächlich auf schwerem, nassen und kaltgründigen Lande auszustellen, als woselbst dieser heiße Dünger wahrscheinlich von der besten Würkung seyn würde.

XV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Stadt Pfaffenhofen den 30. Jänner.

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 15 kr.
Gerste — 5 fl. 10 kr. Haber — 3 fl. 12 kr.

b) Stadt Erding den 1. Febr.

Zugeführt . . . 2750 Schäffel.
Verkauft . . . 2640 —

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.
Gerste — 5 fl. 30 kr. Haber — 3 fl. — kr.

c) Residenzstadt München den 3. Febr.

Zugeführt . . . 3283 Schäffel.
Verkauft . . . 2754 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 30 kr.
Gerste — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

d) Reichsstadt Augsburg den 3. Febr.

Weitz. Schl. 10 fl. 5 kr. Kern Schl. 12 fl. — kr.
Roggen — 7 fl 22 kr. Gerste — 6 fl. 54 kr.
Haber — 3 fl. 52 kr.

e) Markt Biburg den 3. Febr.

Weitz. Schl. 10 fl. — kr. Korn. Schl. 7 fl. — kr
Gerste — 5 fl. — kr. Haber — 3 fl. 15 kr.

f) Salzburg vom 20. Jänner bis 4. Febr.

		höchst. Pr.	geringst. Pr.
Melberweitz	Syaff.	21 fl. 40 kr.	17 fl. 30 kr.
Böckerweitz	—	20 fl. — kr.	15 fl. 30 kr.
Korn	—	12 fl. 20 kr.	11 fl. 14 kr.
Gerste	—	17 fl. — kr.	16 fl. — kr.

g) Stadt Pfaffenhofen den 6. Febr.

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr
Gerste — 5 fl. 10 kr. Haber — 3 fl. 12 kr

Digitized by Google

b) Stadt Erding, den 8. Febr.

Zugeführt . . . 4410 Schäffel.
Verkauft . . . 3560 —

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerste — 5 fl. 30 kr. Haber — 3 fl. — kr.

i) Reichsstadt Augsburg den 9. Febr.

Weitz. Schl. 10 fl. 37 kr. Korn Schl. 11 fl. 54 kr.
Roggen — 7 fl. 6 kr. Gerste — 6 fl. 55 kr.
Haber — 3 fl. 50 kr.

k) Residenzstadt München den 10. Febr.

Zugeführt . . . 5481 Schäffel.
Verkauft . . . 4221 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 40 kr.
Gerste — 6 fl. 15 kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Ueber die bey den Churfürstlichen Reichen, und Halleinischen Salz-Legstätten vom 1. April 1787 an bestehende Salzpreise.

Reiche Legstätte.

Zu Reichenhall der Zentner.	2 fl.	11 kr.
Traunstein der Zentner.	2 —	36 —
Rosenheim das Fässel zu 150 Pf.		
Sporco.	4 —	30 —
Wasserburg.	4 —	30 —
Tölz.	4 —	30 —
München.	4 —	40 —
Landsberg.	4 —	40 —
Friedberg.	4 —	40 —
Hochenschwangau respective Rieberhofen.	4 —	40 —

Halleinische Legstätte.

Ein eingeschlagenes Futter oder Salzstock zu Burghausen.	3 —	7 —
Obernberg oder wo statt dessen sonst ein Lager errichtet wird.	3 —	13 —
Passau.	3 —	19 —
Vilshofen.	3 —	31 —
Straubing.	3 —	43 —
Stadt am Hof respective Regenspurg.	3 —	43 —
Ingolstadt.	3 —	52 —
Donauwörth.	3 —	52 —
Amberg.	3 —	52 —
Landshut.	4 —	43 —

b) Die Forsterische Wirthschaft aufm Maysteig in dem Graf Haimhausischen Hofmarktsgericht Haimhausen.

Nachdem Zufolge des zwischen Johann Baptist Forster, Wirths auf dem Maisteig als diesorthigen Vogts, und Grundunterthans, dann seiner Creditorschaft untern 29. May 1786 abgehaltenen Protocols, und der seither besonders von der Löbl. Grundherrschaft öfters gemachten Instanz das gesammt Forsterische Frenstifts weis genieſſende Vermögen, welches in einer gemauerten Behausung, dann Vieh, und Pferdstahlung, nebst einer sonderbaren großen Gastpferdstahlung, Stadl, und Wagenschupfen, wie auch einen neuen Getreidfeld gegen 3 Juchard groß, dann einen Obst- und Wurzgarten, ferners in ein Zubau weis dazu gehörigen ¼ Hof mit dabey sich befindenten 39 Juchard-Feldgründ, 6 Tagwerck zweymädige und 28 ein mädige Wiesen so andern bestehet, und auf 6417 fl. 2 kr. eidlich geschätzt worden, an den Meistbiethenden von Obrigkeits wegen öffentlich verkauft werden solle, und zwar Generalmäßig an einem Tage.

Als würdet solches jedermänniglich mit dem Anhang kund gemacht, daß sich die Kaufsliebhaber auf Mondtag den 26. dies in allhiesig Herrschaftl. Schloß Haimhausen Vormittag von 9 bis 12 Uhr einfinden, und ihr Kaufsanboth ad Protocollum abgeben, sohin das weitere gewärtigen sollen.

Zu welchem Ende dann man ihnen vorläufige Einsicht des untern 7. dies obrigkeitlich errichten Inventarii, als nach dessen Innhalt, und Stande, das gesammte Vermögen feilgebothen wird, allerdings freygestellt haben will. Act, den 9. Merz 1787.

Graf Haimhausischen Hofmarksgericht Haimhausen.

Johann Anton Schmans Verwalter.

c) Das rumpfische oder sogenannte luckenbacherische Bierbrauersvermögen in der Stadt Abendsberg.

Nachdem die sämmtlichen Thomas Rumpfischen Gläubiger, und Intressenten mit Obrigkeitlicher Bewilligung untern 26. dieß Commissionaliter beschlossen, daß das Thomas Rumpfische Bierbräuers Mobiliar, und Immobiliar

vermögen, bestehend in einer frey eigenthümlicher Bräu- und Wohnbehausung, Nebenhäusl, 2 Städel, Pferd, und Viehstädle, der darauf haftenden Brügerechtigkeit, sämmtlich verhandenes Brügeschier, und Viehe, item 32 eigene Aecker, dann ein zu allhiesig Löbl. Karmeliterkloster Erbrechtsweis gehörig-sogenanntes Marklehen, bestehend in 27 Aeckern und 3 ¾ zwey, dann ¾, einmädigen Wießmatten weiters 18 churfürstl. Beutllehen Aecker, und derley 5 Tagwerck Wießmatten, wie nicht minder ein zum Churfürstl. Straubingischen Beutllehen rührende Holzwachs, item 1 ¼ zum Löbl. Kloster Weltenberg gehörig-lehenbare Wießmatt, dann 2 eigen-zehentfreyen Kappesbeeten, (Krautbett) nebst andern Haus, und Banamtsfahrniß an dem meistbiethenden öffentlich versteigert werden soll;

Als will man von Obrigkeitswegen zu solchen Ende den 21. nächst künftigen Monats Märj hierzu ausersehen, dann die Licitationszeit von 9 Uhr Vormittags bis 12. Uhr Generalmäßig auf dasigen Rathhauße bestimmet, und die Kaufslustragende mit dem Anhange hierzu eingeladen haben, daß bereits für dieses Vermögen allschon ein Anboth ad 6000 fl. geschlagen worden seye. Act. den 27. Februari Anno 1787.

Churfürstl. Stadtmagistrat Abensberg.

Jak. Jakob Pöll Stadtschreiber. — Wolfg. Ferd. Bittrer Amtsburgerm.

XVI. Bundmachungen.

a) Nachricht an das Publicum wegen einem hier in Verwahr genommenen jungen Menschen.

Da bereits vor längerer Zeit ein junger Mensch aus gewissen Ursachen allhier in Verwahr genommen worden, welcher sich für einen in Königl. Preußischen Militairdiensten stehenden Baron von Laroche ausgegeben, derselbe aber nunmehr selbst einbekannt, daß er weder in Königlich. Preußischen Diensten stehe, noch der angegebene Baron von Laroche seye, sondern einen ganz anderen Namen führe; als wird solches auf Ansuchen des Hochfürstl. Naßau Saarbrückischen Reißmarschall Titl. Freyherrn von Laroche, dessen Namen Arrestant mißbraucht, offentlich kund gemacht. München den 7. März 1787.

Churfürstl. Hofrathskanzley.

J. A. Perthold Churfürstl. Hofrathssecr.

b) Vorladung an die Ursula Doplerinn.

Nachdem die von der k. k. Regierung zu Prag in Puncto Bigamiæ procesierte Ursula Doplerinn, oder Kristlinn schon unterm 16. Juny Anno 1784 an die Gränzen von Bayern hinausgeschoben worden, in diesem Zeit-Umlauf aber von derselben nichts mehr zu vernehmen gewesen ist; So wird gedachte Doplerinn, oder Kristlinn dergestalten edictaliter citirret, daß selbe sich sub termino 3 Monathen peremptorie a dato um so gewißer bey dem Churfürstl. hochlöbl. Hofrath allhier stellen solle, als man sie auffer dessen pro civiliter mortua halten, und erklären wurde: Wie dann sammentl. Pfarer requiriert werden, daß, wenn bey selben eine Weibsperson unter den Namen Doplerinn oder Kristlinn beerdiget worden, sie einen Todtenschein hievon unter obbesagten Termin anher einsenden sollen. Actum München den 14. Februari Anno 1787.

Churfürstl. Hofkanzley.

Jos. Ant Pindl, Churfürstl. Hofrathssecretarius.

c) Vorladung an die von Prielmairischen Creditoren.

Nachdeme bey einem Churfürstl. hochlöbl. Hofrath in des von Prielmairischen Debitwesen eine Commission, und zwar ad liquitandum auf den 26 April, ad excipiendum den 26 May & ad concludendum den 26 Juni. curt. anni sub paena praeclusi angesezt worden; Als wissen sämmentliche Creditores in persona, vel per Mandatarium satis instructum zu erscheinen, und derselben gehorsamst abzuwarten, und gleichwie auch zur nämlichen Zeit die Licitationsträge des vorhandenen Gemäldes, und einer Stokhur anberaumet worden sind; als hätten diejenige Liebhabere, welche benannte 2 Stücke käuflich an sich zu bringen gedenken, an bemelden Tägen zu erscheinen. Sig. München den 3 Jäner 1787.

Franz Karl Pindl, I. V. Lic. Churfürstl. Rath und Hofrathssecretär.

d) Vorladung an Martin Unterleuttner Wirthssohn zu Kiferefelden im churpfalzbaierischen Landgericht Auerburg.

Martin Unterleuttner, Wirthssohn zu Kiferefelden, hiesig-Churfürstl. Landrichteramts

Auerburg, ist schon bey 30 Jahren von Haus abwesend, ohne man in dieser Zeit von dessen Aufenthalt, Leben oder Tod etwas zu vernehmen gehabt hat. Zumalen nun dessen verhandene Befreundte um Ausfolgslassung seines vätter- und mütterlichen, dann brüderlichen Erbguts diesorts gebetten; Als wird er Martin Unterleuttner oder dessen allenfalls verhandene eheliche Leibserben hiemit dergestalten edictaliter vorgerufen, daß er oder dieselben in einem Zeitraum a dato an von 3 Monaten peremptorie um so gewisser legitimirter allhier erscheinen sollen; als man außer dessen nach Verfluß solchen Termins besagtes Erbgut den hierum sich gemeldt-obgedachten Befreundten gegen Leistung hinlänglicher Caucion ausfolgen lassen wurde. Gegeben zu Fischbach in Oberbaiern am Innstrom den 6 März 1787.

Churfürstl. pfalzbaierisches Gränz-Landrichteramt Auerburg.

Reisenegger, Hofkammerrath und Landrichter.

e) Vorladung an Michael Fuchs.

Der allhiesige Waarenbeschauer hat den 28. verflossenen Monats eine Mannsperson Michael Fuchs bey Wöhrt einer Hochstiffts Regenspurgischen Herrschaft sich angebend, mit 3 Säck nach Nürnberg transportiren wollenden Flachs von darumen angehalten, dieweilen er sich nicht legitimiren konte, daß solch ausser Lands zu bringen verbotenes Product, ihm bey einem baierischen Gränz Mauthamt per esitto behandelt worden seye, das angehaltene Gut wurde sohin in amtl. Verwahr genommen, und Eingangs bemeldten Fuchs zur Legitimation ein 8 tägiger Termin anberaumet, wogegen aber wiederholter Fuchs bis anhero weder eines noch das andere erfüllet, minder persöhnlich erscheinen, und solchemnach zur Vermuthung Anlaß giebet, daß er mit questionierten Flachs eine heimliche Ausschwärzung unternommen habe. Wenn also wiederholter Fuchs als ein angeblicher Inländer a dato in Zeit 4 Wochen nicht erscheinen, sein verlassenes Gut anerkennen, und den ihm beschehenen Auftrag vollziehen sollte, so wird dann mit der Instructionsmäßigen Einziehung des Guts pro fisco verfahren werden. Den 26 Februari Anno 1787.

Churfürstl. Haupt- dann Gränzmauthamt Neumark und Heimburg, in der obern Pfalz.

Ludw. Dubois Hauptgränzmautham.

f) Die Haltung des Jahrmarkts in Churpfalzbaierischen Gränzstadt Friedberg.

Da unterm 16ten dies von einer Churfürstl. hochlöbl. obern Landesregierung der allhiesigen Gränzstadt Fridberg die gnädigste Concession ertheilet worden, den ehehin am Dienstag in der Chorwochen gewesten Jahrmarkt dahin abändern zu dürfen, daß solcher künftighin, und zwar der Viehmarkt auf den Montag, der Hauptmarkt hingegen auf den Dienstag nach dem Ostertag abgehalten werde. — Als wird diese Jahrmarkts-Transferirung hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Act. den 26 Horn. 1787.

Bürgermeister und Räthe der Churpfalzbaierischen Gränzstadt Fridberg.

Joh. Nep. Schön, Stadtschreiber. — Franz Borgias Zeller, Amtsbürgermeister.

XXII. Anecdote.

Ein vornehmer Japaner kam auf seiner Reise durch Europa in eine deutsche Stadt, als man eben den Neujahrstag feyerte. Er sah eine sich unaufhörlich bewegende Menge von Kutschen, Sänften und Fußgängern, die sich der in dieser Jahrszeit gewöhnlichen rauhen Witterung aussetzten. Er fragte, ob sich etwa der Kaiser des Landes vermählte, oder ob ihm ein Prinz geboren sey? Wie! erwiderte man, wißt ihr nicht einmal die landübliche alte Gewohnheit, seinen Gönnern, Verwandten und Schönen zum neuen Jahre Glück zu wünschen? Wünscht man hier Glück zum Antritt des neuen Jahres? rief der Japaner erstaunt. Bey uns pflegt man über den Ablauf des vergangenen sein Beyleid zu bezeugen, weil man an diesem Tage die mehrste Ursache dazu zu haben glaubt. Man condolirt z. B. einem Müßiggänger zu dem Ablauf so vieler unnütz verstrichenen Zeit, einer Kokette zu den Verwüstungen, die sie das vergangene Jahr unter ihren Reizen angerichtet, einem Stutzer zu dem Verlurst seiner vergeblichen Seufzer, einem Advocat zu den abgeschiedenen Seelen, so wie dem Advocaten zu seinen verlornen Prozessen u. s. w. Nein! erwiderte lächelnd der Deutsche, so aufrichtig zu seyn, ist bey uns nicht mehr Mode.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finauerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

7 Stück. München den 20. März 1787.

III. Militärbeförderungen.

Se. Churfürstl. Durchleucht unser gnädigster Herr haben kurzhin bey höchstdero Kriegsstande folgende Beförderungen gnädigst angeordnet, als nämlich zu Obersten: Beym löbl. Graf Laroseischen Dragonerregimente Herr Rudolf Reichsgraf von Preising; beym löbl. Fürst Taxischen Reiterregimente Franz Xaver Reichsfreyherr von Ingenheim; beym löbl. General Minkelshausischen Regimente Herr Max Graf von Seysel; beym Fürst Leiningischen Dragonerregiment Herr Albert Eugen Freyherr von Meldemarn; beym löbl. Rambaldischen Regimente Herr Johann Adolf von Schatte.

Rittmeister und Hauptleute: Beym löbl. Fürst Taxischen Reiterregimente Herr Christoph von Chlingensberg; beym löbl. Fürst Isenburgischen Reiterregimente Herr Leonhard Lefflad; beym löbl. Herzog Zweybrückischen Regimente Herr Adolf Edel, Herr Justus Heinrich Siebein, und Herr Georg Gillet; beym löbl. General von Zedtwitzischen Regimente Joseph Clemens Freyherr von Sosemacher, und beym löbl. Artilleriekorps Friederich Bürkel.

Oberlieutenant: Beym löbl. Leibdragonerregimente unser gnädigst regierenden Frau Herr Carl Ludwig; beym löbl. Fürst Leiningischen Dragonerregimente Herr Franz Drost; beym löbl. General Hohnhaussf. Regimente Hr. Jos. Jansens, und beym löbl. Artilleriekorps Hr. Wilhelm Schwaigel.

Unterlieutenant: Beym löbl. Pfalzgraf Max Zweybrückis. Regimente Joh. Nep. Reichsfreyherr von Rechberg; beym löbl. Artilleriekorps die zween Feuerwerker Ant. Dietrich und Math. Steiner.

Fähndrich: Beym löbl. Dragonerleibregimente der Durchleuchtigsten Frau Churfürstinn Herr Joh. Ludw. von der Lahr.

VI. Ein paar Worte zu rechter Zeit gesagt.

In' hiesiger St. Peters Pfarrkirche fängt am Palmsonntag Früh um 9 Uhr das gewöhnliche 40stündige Gebeth an, und endigt sich am Mittwoch um die nämliche Stunde wieder. Während dieser Zeit werden von vier Patres

Capucinern vier und zwanzig Reden über folgenden Text gehalten.

Der Unweise hat in seinem Herzen gesprochen, es ist kein Gott. Psalm 13. v. 1.

Innhalt.

Dem gemeinen Begriffe nach, ist ein Atheist ein Mann, der das Dasein Gottes, und mit dem Daseyn Gottes alle Vollkommenheiten desselben, die allgemeine, und besondere Vorsehung, die im künftigen Leben vorbehaltenen Belohnungen der Tugend, und die Strafen des Lasters, die Unsterblichkeit der menschlichen Seele, und was damit unmittelbar verknüpfet ist, schlechthin wegläugnet: Ein Mann der darfür hält, daß der Mensch von dem unvernünftigen Thiere insgemein nur der Leibesbildung, und der Erziehung nach unterschieden sey: Ein Mann, der keine ächte Begriffe von der Tugend, von der Ehrbarkeit, von dem höchsten Gut, und dem grossen Endzwecke der Schöpfung haben kann: Ein Mann endlich, dem alle Handlungen an und für sich gleichgültig scheinen müssen. Soll wohl dies das Bild eines vernünftigen Mannes seyn? Nein, Es hat nur der Unweise in seinem Herzen gesprochen, es ist kein Gott, er hat es nur in seinem Herzen gesprochen, sagt **Augustin**, weil er es nicht offentlich sagen darf, indem ihn alle Geschöpfe einer Lüge überzeugen würden. Wir werden demnach diesen Unweisen beschämen, und ihm in diesen Tagen einen Gott in seinen Vollkommenheiten zeigen, einen allwissenden — einen weisen — einen mächtigen — einen gütigen — einen barmherzigen — einen gerechten Gott, den wir ehren, und anbethen, fürchten und lieben müssen, einen Gott, der alles weislich vorsieht, und anordnet, einen Gott, der die Sünde hasset, und die Tugend schätzet, einen Gott, der das Gute belohnet, und das Böse strafet, diesen Gott werden wir dem Unweisen zeigen: möchte er doch kluge werden!

Dies wird das Ziel unserer Bemühungen, und Gott gebe, daß es der Frucht unserer Abhandlungen sey.

VIII. Kaiserl. Königl. Verordnung die gesetzmässige Bestimmung der Geldzinsen. betreffend Dat. Wien den 29 Jänner 1787.

(Ein herrliches Beyspiel zur Nachahmung.)

Um dem durch gesetzmäßige Bestimmung der Zinsen gehemmten Privateredit Erleichterung zu verschaffen, und durch Befreyung vom Fiskalzwange den Zusammenfluß der Darleiher zu vermehren, haben Wir beschlossen: 1) Alle bisher bestandenen Wuchergesetze in Unserm sämmlichen Erbländern aufzuheben; dergestalt jedoch, daß keine Gerichtsstelle auf andere Intressen erkenne, oder Eintreibung (Execution) gebe als auf 4 von hundert bey Darleihen, die eine ausgewiesene Hypothek haben, oder auf fünf von hundert, wenn keine Hypothek bestimmt ist. Nur kann 2) auf die sogenannten Merkantilwechsel, die bloß zwischen Kaufleuten ausgestellt sind, die Eintreibung auch auf sechs von hundert ertheilt werden. Und obschon 3) auch diejenigen Wechsel und Schuldbriefe, in welchen höhere Zinsen bedungen werden, bey den Landtafeln und Grundbüchern zur Intabulation oder Vormerkung anzunehmen sind, so können doch die Gldubiger das Pfandrecht durch die erfolgte Intabulation oder Vormerkung auf keine höhere Zinsen, als auf vier von hundert erlangen. 4) Hiemit also setzen Wir sämmtliche Wucherpatente ausser Kraft, erklären auch die Interessensteuerpatente vom 1. May 1766 und 10. September 1768 für gänzlich aufgehoben. Diese Verordnung soll jedoch keineswegs auf das Verflossene wirken, sonden erst von dem Tage der Kundmachung in ihre Kraft treten. Gegeben ꝛc. Wien den 29 Jäner 1787.

IX. Königliche Verordnung für sämmentliche Königl. Preußische Provinzen diesseits der Weser, wegen einer allergnädigst gut befundenen neuen Einrichtung des Accise- und

Digitized by Google

Zollweſens. Dat. Berlin den 25. Jäner 1787.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Wir haben ungern wahrgenommen, daß die mittelſt Declarationspatents vom 14ten April 1766 verordnete Acciſe- und Zolleinrichtung eine Reihe von Mißbräuchen verankaſſet, die auf den Nahrungsſtand und die Moralität Unſerer getreuen Unterthanen einen gleich nachtheiligen Einfluß gehabt haben.

Sicherheit der unentbehrlichen Staatseinkünfte, Verbeſſerung des Commercii, Erleichterung der dürftigen Claſſe der Unterthanen, eine möglichſte Gleichheit bey Vertheilung der Abgaben und Verbeſſerung des allgemeinen Nahrungsſtandes, ſind ohnſtreitig die großen Zwecke, die eine ſolche Einrichtung zum Gegenſtande hat; allein die Erfahrung hat Uns überzeugt, daß beſonders die bisherige Dienſtverwaltung dieſem beabſichteten Zwecke gerade entgegen geweſen.

Die Handlung hat durch die etablirten Tobacks- und Caffeemonopolia eine reiche Quelle ihres Wohlſtandes verlohren. Die hohen Abgaben, womit beyde Artikel belegt ſind, haben den Schleichhandel zu einer Art von Gewerbe gemacht, in den Gränzörtern Unſerer Nachbaren haben ſich eine Menge Krämer etabliret, die dieſen Handel an ſich gezogen, und dadurch das wechſelſeitige Verkehr Unſerer Städte und des platten Landes faſt gänzlich zerſtöret haben, eine nicht unbeträchtliche Zahl Unſerer Unterthanen, gereizt durch den damit verbundenen Gewinn, hat, mit Verachtung aller Gefahren und Strafen, ſich nützlichen Gewerben entzogen, und durch Einführung der Contrebande ihren Unterhalt geſucht. Der Betrug iſt dadurch zu einer Wiſſenſchaft geworden, welche alles Raffinement der Entdeckung überſteigt.

Um dieſem Uebel Einhalt zu thun, bedurfte es ohnablläſſiger Hausſuchungen und ſchreckender Strafen, wodurch ſo oft nützliche Unterthanen aus unſern Staaten vertrieben, und ſo manche Familie in Elend und Armuth verſetzt wurde.

Die Brau- und Branntweinbrennerey-Nahrung unſerer Städte iſt durch die Art, womit die davon zu entrichtenden Gefälle erhoben worden, beynahe gänzlich zu Grunde gerichtet. Die Erhebung derſelben von dem Getränke ſelbſt, hat eine Reihe gehäſſiger Formalitäten und Hausſuchungen erfodert, welche, nebſt den damit unzertrennlich verbundenen Plackereyen, den gemißhandelten Bürger nothwendig muthlos machen, dieſe Nahrungsquelle faſt gänzlich verſtopfen, und dadurch den Wohlſtand unſerer Städte untergraben müſſen.

Der Tranſito-Handel, den die Lage unſerer Staaten ſo vorzüglich begünſtiget, iſt durch die verwickelte und beſchwerliche Verfahrungsart der bisherigen Adminiſtration nicht weniger beeinträchtigt worden. Der Commerciant, der Fuhrmann, der Schiffer, ſind durch zeitverderbende Weitläuftigkeiten und Formalitäten ermüdet, durch unnöthige Durchſuchung ihrer Waaren, unanſtändige Begegnung und oft durch koſtbare Proceſſe und unbillige Strafen von unſern Gränzen zurück gewieſen, die Gefälle ſelbſt, die man von ihnen foderte, ſind ohne Rückſicht auf die verſchiedene Lage unſerer Provinzen, und auf die Zolleinrichtung unſerer Nachbaren veſtgeſetzt.

Der auswärtige Handel hat durch zum Theil unrichtig beſtimmte Auflagen und läſtige Einſchränkungen in gleichem Verhältniß verlohren. Wir haben wahrgenommen, daß die dieſerhalb vorhandenen allgemeinen Vorſchriften nicht auf jede unſerer Provinzen paßen, und daher eine ihrer Lage, der Beſchaffenheit ihrer Producte, dem Verhältniß mit ihren Nachbaren und ihren Bedürfniſſen angemeſſene Abänderung erfodern.

Die Abſtellung aller dieſer Mißbräuche und der landesväterliche Wunſch, unſere getreuen Unterthanen von jeder Bedrückung befreyet zu ſehen, hat uns ſeit dem Anfang unſerer Regierung unabläßig beſchäftiget, und Wir haben zu dem Ende eine Commiſſion niedergeſetzt, welche die bisherige Zoll- und Acciſeverfaſſung in ihren einzelnen Theilen, und ihrer ganzen Einrichtung nach, genau unterſuchen, und einen Plan ausarbeiten ſoll, wie das zu Grunde gerichtete Commercium wieder emp or zu bringen, der Nahrungsſtand zu verbeſſern, allen Plackereyen ein Ende zu machen, und durch kluge Erſparungen die ungeheuren Koſten zu vermindern ſeyn mögten, welche die bisherige Regirung ſo unnütz verurſachet hat.

Digitized by Google

Nachdem nun gedachte Commißion dieses wichtige Geschäfte mit unserer allergnädigsten Zufriedenheit in soweit beendiget hat, daß dadurch unsere landesväterliche Absicht eine nähere Bestimmung halten kann, so setzen Wir hierdurch fest und verordnen:

I. Daß die General-Tobacks-Administration und Caffee-Brennpartie, so wie Wir solches bereits durch das Patent vom 6. Januar 1787, umständlich declariret haben, mit dem 1. Junii dieses Jahres ganz aufhören, der Handel mit beyden Articeln unsern getreuen Unterthanen wieder überlassen, und die Consumtion derselben mit sehr mäßigen Abgaben, welche Wir in dem neuen zu publicirenden Tarif näher bestimmen werden, belegt seyn sollen.

Allein die Uns obliegende gleich wichtige Pflicht, für die Sicherheit der unentbehrlichen Staatseinkünfte, von welchen die Erhaltung der unserem Scepter unterworfenen Staaten abhängt, zu wachen, macht es zur Nothwendigkeit

II, Accise von Brod, Mehl und Getreide. In einiger Deckung des dadurch entstehenden unvermeidlichen Ausfalls, die durch die Acciseeinrichtung von 1766 abgeschafte Mahlaccise, jedoch nach einem gemäßigten Satze von 2 Gr. pro Schäffel in unsern Städten dergestalt wieder herzustellen, daß ein jeder Consument, ohne Unterschied des Standes, solche zu entrichten schuldig seyn soll.

Damit sich niemand dieser eben so billigen als mäßigen Abgabe entziehen könne, werden Wir solche Maaßregeln anordnen, wodurch die Consumenten genau beobachtet, und alle Defraudationen möglichst vermieden werden, und wir autorisiren hierdurch unsere Generaladministration, dieserhalb bestimmtes und zweckmäßiges Reglement auszuarbeiten, und zu jedermanns Wissenschaft bekannt machen zu lassen.

Einer gleichen verhältnißmäßigen Abgabe ist auch das in die Städte eingehende Mehl unterworfen.

Dahingegen bleibt es unsern Unterthanen fernerhin überlassen, ihr Getreide in unsere Städte, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Eingangsgefälle, ungehindert einzuführen, und damit einen freyen unbeschränkten Handel zu treiben.

In Absicht der von dem eingehenden Getreide unter dem Namen von Umschüttgeldern erhobenen Eingangsgefälle, bleibt es bey den bisher gewöhnlichen tarifmäßigen Sätzen und Vorschriften unverändert.

Sollte einer oder der andere hierunter unsere landesväterliche Absicht verkennen, und sich erdreisten, sich dieser dem Staat gebührenden Abgabe heimlich und auf eine pflichtwidrige Art zu entziehen, so wollen Wir denselben, ohne Schonung, nach der Strenge der Gesetze bestraft wissen.

Denen Kriegs- und Domainenkammern, Policeybedienten und Magistraten aber befehlen Wir so gnädig als ernstlich, die Getreidezufuhr zu den Städten möglichst zu befördern, bey Ausarbeitung der jedesmaligen Brodtaxen, genau und gründlich zu Werke zu gehen, und über die Taxen, durch eine strenge Aufsicht auf die Bäcker, ernstlich zu halten, und durch die Maaßregeln dem Publico die Abgabe so erträglich als möglich zu machen.

III. Accise vom Schlachtvieh. Die Art und Weise, nach welcher bisher die Accise vom Schlachtvieh erhoben worden, hat mancherley das Gewerbe selbst störende Formalitäten und Weitläuftigkeiten nothwendig gemacht. Wir befehlen daher, daß künftig die bisherige Pfundaccise ganz aufhören, und statt derselben blos eine gewise Abgabe von einem jeden zu schlachtenden Stück Vieh, nach denen im Tarif bestimmten Sätzen erleget werden soll. Diese Abgabe ist ein jeder, er sey Particulier oder Fleischer, unterworfen, und damit sich niemand derselben auf eine ungebührliche Art entziehen möge, so bestättigen Wir hierdurch und Kraft dieses die bisherige Verfassung, nach welcher jeder, so einiges Vieh schlachten lassen will, gehalten ist, zuvor einen Bescheinigungszedel vom Acciseamte zu ersodern, worauf die Bezahlung dieser Gefälle attestiret worden. Wegen der etwanigen Defraudationen aber machen Wir den Contravenienten, er sey Consument oder Schlächter, verantwortlich.

IV. Accise vom Wein. In Absicht der vom Wein zu entrichtenten Abgaben ist unser Wille. a) Daß mit dem Anfange des künftigen Etatsjahres, aller Unterschied zwischen den Weinhändlern und Particuliers, ganz aufhören, und folglich die von ersteren, ausser den gewöhnlichen Consumtionsabgaben bisher besonders erlegten 5 pro Cent Handlungsaccise,

Digitized by Google

nicht weiter entrichtet werden sollen. Wir haben bemerkt, daß diese Abgabe dem Weinhandel nachtheilig gewesen, ohne daß dem Publico dadurch einiger Vortheil erwachsen, und daher resolviret, solche für die Zukunft auf einen ganz gleichen Fuß zu setzen und zu dem Ende zu Erleichterung unserer Unterthanen, folgende Sätze zu bestimmen: Alle Rheinweine, Franken- Moseler- und Neckarweine, ohne Unterschied des Preises und der Güte, werden mit 10 Rthlr. 8 Gr. für jedem Eimer, und zwar:

7 Rthlr. 8 Gr. an Accise, und
3 Rthl. - - an neuem Impost

10 Rthl. 8 Gr. in Summa.

versteuert. Champagner, Burgunder, Ungarische und überhaupt alle feine Weine erlegen den vorbestimmten Satz vom Rheinwein, jedoch bleibt es in Absicht des Ungarischen Weins für Schlesien, wo der bekannte Zollimpost besonders entrichtet werden muß, so lange bey der bisherigen Verfassung, bis Wir dieserhalb ein anderes zu resolviren gut finden werden. Spanische, Portugiesische, Italienische, Griechische, und Liqueurweine, werden mit dem bisherigen Satz und zwar:

5 Rthlr. 8 Gr. an Accise, und
3 Rthlr. - - an Impost

8 Rthlr 8 Gr. in Summa

versteuert. Von allen Französischen ordinaren rothen und weißen, imgleichen von allen Oesterreichischen, Tyroler und ausländischen Land-Weinen, soll

3 Rthlr. 20 Gr. an Accise, und
1 Rthlr. 12 Gr. Impost

5 Rthlr. 8 Gr. in Summa

bezahlet werden. b. Dieser Abgabe ist ein jeder ohne Unterschied des Standes unterworfen. Allein die auf ihren Gütern lebende, und nicht in öffentlichen Staatsbedienungen stehende von Adel sind, Kraft ihrer Privilegien und ursprünglichen Vorrechte, von Entrichtung der Accise ausgenommen, und bloß den geordneten Impost, wie bishero, zu bezahlen schuldig. c) Da die Weinhändler von Erlegung der bisherigen Handlungsaccise künftig ganz befreyet

seyn sollen, so bedarf es keiner weitern eben so lästigen als gehäßigen Kellervisitation und Handlungscontrollen. Diese sollen vielmehr hiemit ganz untersagt und abgeschafft seyn. Die Aufsicht über das Gewerbe derselben, wollen wir allein auf den richtigen Abtrag der Gefälle, und auf die Verhinderung der Vermischungen und Verfälschungen einschränken. Zu dem Ende ist unser Wille, d) daß kein Weinhändler um allen der Gesundheit schädlichen Verfälschungen und Defraudationen unserer Gefälle, auf eine wirksame Art vorzubeugen, mit Landwein Handlung treiben, noch solchen unter irgend einem Vorwand in seinen oder in andern Kellern einlegen solle. Ausser der Confiscation solcher Weine, wollen Wir die Uebertreter dieser unserer Vorschrift, dem Befinden nach, exemplarisch bestrafet wissen. Wir befehlen daher unsern Kriegs- und Domainen-Kammern, Accisedirectionen, Magistraten und sämmtlichen Polizeybedienten, auf diesen Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und gegen die Uebertretter nach der Strenge der Gesetze zu verfahren. e) Diejenigen Eximirten auf dem Lande, die sich ihren Bedarf selbst einlegen, sind fernerhin, wie bisher, bey gesetzmäßiger Strafe, schuldig, ihre Weine durch die zunächst belegene accisbare Städte gehen zu lassen, woher sie nicht eher, als nach Berichtigung der geordneten Gefälle, verabfolgt werden sollen.

V. Abgabe vom Bierbrauen. Um diesem für den Nahrungsstand unserer Städte und für die Erhaltung der Staatseinkünfte gleich wichtigen Gewerbe möglichst wieder aufzuhelfen, wollen Wir, a) daß vom 1. Juni dieses Jahres an, die durch das Declarationspatent vom 14. April 1766 vestgesetzte Tonnenaccise ganz aufhören, und statt derselben, b) die ehemalige Malzaccise, welche wir in dem zu publicirenden neuen Tarif näher bestimmen werden, wieder hergestellet werde. Um c) das Publikum gegen die Verfälschungen des Getränks und den Eigennutz der Brauer sicher zu setzen, sollen die Acciseämter jeden Orts genau dahin sehen, daß zu jedem Brauen die erforderliche Quantität Malz, von untadelhafter Beschaffenheit, genommen, und davon nicht mehr, als die vorgeschriebene Tonnenzahl an Getränke gezogen werden dürfe. Um diesen Zweck

Digitized by Google

desto sicherer zu erreichen, werden Wir das Gewicht des Malzes durch allgemeine Vorschriften näher bestimmen, und solche durch die jeden Orts zu publicirende Brauordnungen bekannt machen lassen. d) Die von dem Malz zu erlegenden tarifmäßigen Gefälle müssen prompt, und ehe das Malz zur Mühle gebracht wird, entrichtet werden. Wir werden zur Verhütung aller Defraudationen, durch zweckmäßige besondere Vorschriften, den Müller so wie den Brauer deshalb verantwortlich machen. e) Müssen die Accise-Officianten mit aller möglichen Genauigkeit dahin sehen, daß ein mehreres nicht, als die jedes Orts verfassungsmäßige Anzahl Tonnen, gezogen und eingekellert werden. Es muß zu dem Ende jeder Brauer, ehe er brauet, dem Acciseamte davon Anzeige thun, die Quantität des Malzes gehörig declariren, nach dessen Examination u. geschehene Wiegung aber die geordneten Gefälle entrichten. Der Acciseofficiant muß hierauf bey dem Einfüllem selbst gegenwärtig seyn, und die gezogene Tonnenzahl genau überzählen und aufzeichnen. f) Sobald der Brauer sein Getränk eingekellert hat, ist das Officium der Accise beendigt. Die Aufsicht gegen die Verfälschungen gehört zu den Pflichten der Polizey, und Wir werden durch zweckmäßige, jedes Orts Verfassung angemessene Brauordnungen, dieserhalb solche Maaßregeln anordnen, daß Malversationen dieser Art so wenig dem Publico nachtheilig werden, als eine Verminderung der Gefälle nach sich ziehen können. g) Zu mehrerer Aufnahme der städtischen Braunahrung bestätigen Wir zugleich diejenigen Auflagen, welche nach den bisherigen Tarifs von den fremden, sowohl einländischen als ausländischen Bieren, entrichtet werden müssen.

VI. **Accise vom Branntweinbrennen.** Um der Branntweinbrennereyen Nahrung in Unsern Städten wieder aufzuhelfen, haben Wir die Abstellung der mit der bisherigen Einrichtung nothwendig verbundenen Formalitäten nöthig erachtet. Wir befehlen daher: a) daß künftig die Accise allein von dem Branntweinschrot, ohne im geringsten auf das davon zu ziehende Liquidum Rücksicht zu nehmen, erhoben werden soll. b) Das Officium der Accise, zur Sicherheit Unserer Gefälle, schränkt sich daher auf eine strenge und genaue Aufmerksamkeit über den Gegenstand ein, daß alles zur Branntweinbrennereyen verwendete Schroot nach den tarifmäßigen Sätzen versteuert werde. c) Die Aufsicht gegen die Verfälschung des Branntweins, und die dagegen zu nehmenden Maaßregeln, gehören allein zum Ressort der Polizey, und die entdeckten Contraventionen werden nach der Vorschrift der Gesetze bestraft. d) Die bisherigen Nachforschungen und Visitationen bey den Branntweinbrennern und Verkäufern sind folglich bey dieser Einrichtung ohne allen Nutzen, und werden hiermit gänzlich untersagt. e) In Absicht der Auflagen auf fremde Branntweine bleibt es zu Begünstigung Unserer Städte bey den bisherigen Sätzen. f) Behalten Wir Uns vor, durch besondere Vorschriften Unsere Willensmeynung, in Absicht der in jeder Provinz zu erhebenden Sätze, und die zur Sicherheit Unserer Gefälle dienenden Maaßregeln, annoch näher zu bestimmen.

VII. **Accise vom Waizenmehl.** Das Waizenmehl gehöret nicht zu den unentbehrlichen Bedürfnissen des Unterhalts.

Wir haben daher resolviret, den bisherigen Consumtionssatz auf eine billige Art zu erhöhen, und diese Erhöhung deshalb nöthig gefunden, um den Staat für den beträchtlichen Ausfall an den Caffee- und Tobacksgefällen in etwas zu entschädigen.

VIII. **Accise von rohen Materialien und auf dem platten Lande gefertigten Fabrikatis.** Alle, sowohl in- als ausländische rohe Materialien, allein die Wolle ausgenommen, und alle auf dem platten Lande gefertigten Waaren, sollen bey dem Eingang in Unsere Städte mit einem mäßigen Impost belegt werden.

Die zu erlegenden Sätze sind in den neu gefertigten Zolltarifs ganz bestimmt enthalten, und da solche, um die Fabriken nicht zu belästigen, nach sehr billigen Grundsätzen bestimmt sind, so soll unter keinerley Vorwand eine Befreyung davon Statt finden.

Dagegen wird die bisherige, von einländischen Fabrikatis erlegte sogenannte Nachschuß-Accise, hiermit gänzlich aufgehoben.

IX. Da Wir übrigens die Acciſetarifs für Unsere sämtlichen Provinzen genau revidiren, die Sätze nach dem jetzigen Werth der Waaren, da, wo es nöthig, abändern und denenselben eine mehrere Deutlichkeit und nähere Bestimm-

Digitized by Google

ung geben lassen, um alles Willkührliche bey der Erhebung möglichst zu vermeiden, so hat sich ein jeder, er sey Steuerschuldiger oder Officiant, nach deren Vorschrift genau zu achten.

X. Allgemeine Vorschriften wegen des Zoll und Transitowesens. Um das Commercium überhaupt, und besonders den Transitohandel zu seinem ehemaligen Flor wieder empor zu bringen, haben Wir vorlängig verordnet, daß die Zoll- und Transitotarifs sämtlicher Provinzen auf das genaueste revidirt werden sollen. Ueberzeugt, daß theils die Sätze selbst dem ietzigen Werth der Dinge, dem allgemeinen Commercialsystem und den besondern nachbarlichen Verbindungen Unserer Provinzen nicht überall anpassen, haben Wir Unserm vereinten Accise- Zoll- und Commercial-Departement aufgegeben, den gedachten Tarifs eine mehrere Deutlichkeit und Vollständigkeit zu geben, und solche nach richtigen Grundsätzen dergestalt umzuarbeiten, daß dabey auf die Zollverfassung Unserer Nachbaren Rücksicht genommen, und die vortheilhafte Lage Unserer Provinzen, zum Besten der Staatseinkünfte, auf eine zweckmäßige Art benützet werde.

Wir haben dasselbe zugleich instruiret, solche Maaßregeln auszumitteln, wodurch der Commerciant und Fuhrmann nicht durch zeitverderbende Visitationes und Plackereyen von Unsern Gränzen zurückgewiesen, und in so fern es ohne Begünstigung der Contrebande und Beeinträchtigung der Staats-Einkünfte geschehen kann, dem einländischen und Transitohandel die möglichste Erleichterung verschafft werde.

Wir behalten Uns vor, Unsere Willensmeynung dieserthalb, durch ein besonderes Zoll- und Transito-Reglement, näher bekannt zu machen, vorläufig aber setzen Wir hiemit vest: a) daß alle Verbothe, Kraft welcher verschiedenen Waaren der Durchgang durch Unsere Staaten ganz untersagt gewesen, von nun an hiermit ganz aufgehoben seyn sollen. Unseren Accise- und Zoll-Directionen aber befehlen Wir zugleich, auf die Verhütung der Contrebande und den Vertrieb solcher Waaren alle Aufmerksamkeit zu verwenden, und zu dem Ende besonders die Gränz-Zollämter genau beobachten zu lassen. b) Sollen künftig bloß auf den Gränzzöllen die Schiffer, Fuhrleute und Commerzianten bey dem Ein- und Ausgang jedoch mit möglichster Bescheidenheit, revidiret, und ohne gegründeten Verdacht innerhalb Unserer Staaten durch unnütze Visitationen niemand weiter aufgehalten und belästigt werden.

Schließlich befehlen Wir Unsern sämtlichen Kriegs- und Domanien-Kammern und Accise-Directionen hiemit in Gnaden, diese Unsere Landesherrliche Verordnung überall gehörig zu jedermanns Wissenschaft und Achtung bekannt zu machen, Unsere Land- und Steuerräthe, imgleichen sämtliche Accise- und Zollämtern, wie auch das Officium Fisci, gemessenst darnach zu instruiren, und auf dessen genaue Befolgung, bey Unserer höchsten Ungnade, mit pflichtschuldiger Sorgfalt zu halten. Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Königl. Insiegel. Berlin, den 25 Januar, 1787.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Werder.

XII. Mittel gegen die von den Eglen herrührende Schaf- und Hornviehkrankheit.

Da bey Gelegenheit der hauptsächlich im Rentamt Landshut eingerissenen von den Eglen herrührenden Schaf- und Hornviehkrankheit folgende Recepte von dem Churfl. Collegio Medico vorzüglich anempfohlen worden: als wird solche zu jedermanns Wissenschaft und erfoderlichen Gebrauch anmit öffentlich kund gemacht:

Man nimt ein handvoll schwarzes Mehl oder Kleyen; zwey Eßlöffelvoll gemeines Kochsalz; zwey caffeelöffelgenvoll fein gestossenen glänzenden Kaminruß; ein aufgehaufen eßlöffelvoll gestossener und pulverisirter Wachholderbeer. Alles dies gut untereinander gemischt wird einem Schafe alle Morgens ganz nüchtern eingegeben.

Da sich auch in einige Orten die nämliche Krankheit bey dem Hornvieh, besonders in jährigen Kälbern gezeigt hat, so wird das nämliche, aber drey- oder viermal soviel dem kranken Hornviehe gegeben.

XV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Stadt Pfaffenhofen den 13. Jäuner.

Weitz. Schl. 10 fl. 30 kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.
Gerste — 5 fl. 15 kr. Haber — 3 fl. 12 kr.

Digitized by Google

b) Stadt Erbing den 15. Febr.

Zugeführt ‚ ‚ ‚ 2800 Schäffel.
Verkauft ‚ ‚ ‚ 2430 —

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.
Gerſte — 5 fl. 20 kr. Haber — 3 fl. 15 kr.

c) Markt Abach den 15. Febr.

Weitz. Schl. 9 fl. — kr. Korn. Schl. 8 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

d) Reichsſtadt Augsburg den 15. Febr.

Weitz. Schl. 10 fl. 24 kr. Kern Schl. 11 fl. 30 kr.
Roggen — 7 fl. 25 kr. Gerſte — 6 fl. 46 kr.
Haber — 3 fl. 52 kr.

e) Reſidenzſtadt München den 17. Febr.

Zugeführt ‚ ‚ ‚ 5285 Schäffel.
Verkauft ‚ ‚ ‚ 4128 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. 15 kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Haus ſammt Krammers und Eiſengerechtigkeit im Markte Dachau.

Bey dem churfürſtl. hochlöblichen Hofrath gedenket man die von dem geweſten Regierungs-Secretario und Landgerichtſchreiber Joh. Georg Kanzelmüller zu Dachau ſel. beſeſſene eingenthümliche Behauſung ſammt der daſelbſt anklebigen Krammers- und Eiſengerechtigkeit nochmalen öffentlich verſteigern zu laſſen, und will hierzu den 17. April anberaumet haben. Die Kaufesliebhaber werden daher mit dem Anhang eingeladen, daß ſelbe auf erſagtem Tage bey dem Churfürſtl. Hofrath behörig erſcheinen, und das Kaufesanboth ad Protocollum geben ſollen. München den 5. März 1787

Churfürſtl. Hofrathskanzley.

Joſ. Weitzenbeck, Secret.

b) Wirthſchaft ſamt Feldgründen in dem Baron Pienzenau. Hofmarktsgericht Niedernpöring.

Nach dem geſtellten Petito der ſammentlichen Creditorn des Bernhard Ueberreutter Baron Pienzenauiſcher Hofmarkswirth zu Niedernpöring, würdet ſein Ueberreutters um ein merkliches überſchuldter beſitzende Wirthſchaft mit denen ſich dabey befindenden Feld- und Wiesgründen cum pertin. an den Meiſtbietenden verkauft. Zu welcher Verſteigerung Mittwoch der 11. Monatstag April ann. dies bereits ausgeſetzt worden iſt. Dahero alle Kaufsliebhabere an ſolchen Tag fruher Gerichtszeit alldort zu erſcheinen anmit behörig hierzu vorgeladen werden. Geſchehen den 1. März 1787.

Hochfreyherrl. Pienzenau. Hofmarktsgericht Niedernpöring.

Joh. Georg Honig, Verwalt.

b) Die Forſteriſche Wirthſchaft aufm Mayſteig in dem Graf Haimhauſiſchen Hofmarktsgericht Haimhauſen.

Nachdem Zufolge des zwiſchen Johann Baptiſt Forſter, Wirths auf dem Maiſteig als diesorthigen Vogts, und Grundunterthans, dann ſeiner Creditorſchaft untern 29. May 1786 abgehaltenen Protocols, und der ſeither beſonders von der löbl. Grundherrſchaft öfters gemachten Inſtanz das geſammt Forſteriſche Freyſtifts weis genieſſende Vermögen, welches in einer gemauerten Behauſung, dann Vieh, und Pferdſchaltung, nebſt einer ſonderbaren großen Gaſtkerrſtallung, Städl, und Wagenſchupfen, wie auch einen neuen Getreidfeld gegen 3 Juchard groß, dann einen Obſt- und Wurzgarten, ferners in ein Zubau weis dazu gehörigen ½ Hof mit dabey ſich befindenten 39 Juchard Feldgrund, 6 Tagwerck zweymähige und 28 ein mähige Wieſen ſo andern beſtehet, und auf 6417 fl. 2 kr. eidlich geſchätzt worden, an den Meiſtbiethenden von Obrigkeits wegen öffentlich verkauft werden ſolle, und zwar Generalmäßig an einem Tage.

Als würdet ſolches jedermänniglich mit dem Anhang kund gemacht, daß ſich die Kaufsliebhabere auf Mondtag den 26. dies in allhieſig Herrſchaftl. Schloß Haimhauſen Vormittag von 9 bis 12 Uhr einfinden, und ihr Kaufsanboth ad Protocollum abgeben, ſohin das weitere gewärtigen ſollen.

Zu welchem Ende dann man ihnen vorläufige Einſicht des untern 7. dies obrigkeitlich errichten Inventarii, als nach deſſen Innhalt, und Stande, das geſammte Vermögen feilgebothen wird, allerdings freygeſtellt haben will. Act, den 9. Merz 1787.

Graf Haimhauſiſchen Hofmarksgericht Haimhauſen.

Johann Anton Schmaus Verwalter.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

8 Stück. München den 28 März 1787.

III. Beförderungen und Amtsanstellungen.

a) In Churpfalzbaiern.

Se. Churfürstl. Durchleucht haben den Joseph Aloys Adam, beyder Rechten Licentiat zu Höchstdero Regierungsrath zu Landshut, und den Anton Reisenegger der Rechten Licentiat zum Salzsproditor in Hohenschwangau gnädigst ernennet.

Ebenfalls geruheten Se. Churfürstl. Durchleucht Höchstdero Maut- und Acciseinnehmer zu Neuötting Alexander Fendt, die gebethene Anwartschaft auf dessen Dienststelle für eine deren zwey Töchter in Anbetracht vieljähriger Verdienste, jedoch ohne fernerer Consequenz und mit besonderer gnädigster Ausnahm von der untern 5ten September vorigen Jahres erlassenen Generalverordnung churmildest zu verleihen.

Auch haben Höchstdieselben untern 9ten vorigen Monats Höchstdero Gränzmautner in Märktl. Franz Schifelholz, die unterthänigst gebethene Siegelmässigkeit gnädigst ertheilt.

b) Im Gülich und Bergischen

haben Johann Henrich Mahlers, das Postorat zu Hasselsweiler; Johann Wahlers Pfarrer zu Lipp, und Michael Küsten als Canonicus zu Münstereifel die Landesfürstl. Placita gnädigst erhalten.

Ingleichen sind Joseph Panghist zum Advocaten in den Bergischen Aemtern Wisellohe, Monheim, Porz und der Freyheit Mülheim, Johann Peter Urban Jörissen zum Amtsverwalter in den Gülichschen Aemtern Sittard, Millen und Born, und Johann Reuter zum Notar in dem Amte Synzig und Remagen gnädigst angestellt worden.

VIII. Hochfürstlich-Salzburgische Landesverordnung in Betreffe der öffentlichen Processionen und Creuzgänge Dat. den 13ten Jäner 1787.

Se Hochfürstliche Gnaden ꝛc. ꝛc. machten es sich von jeher zur unverletzlichen Pflicht, als Oberhirt für die Beförderung des reinen Gottesdienstes zu wachen, und als Landesherr die nämliche Absicht zu unterstützen, und insonders jene Hindernisse zu entfernen, wodurch der betriebsame Arbeitseifer des Landmanns aufgehalten, und nicht selten Polizeywidrigen Ausschweifungen zum Nachtheile guter Sitten die Thüre geöffnet wird. Aus dieser Ursache fanden sich Höchstdieselben veranlasst, schon im Jahre 1784 durch eine Consistorial-Verordnung vom 2ten Jul. im Jahre 1785 un-

Digitized by Google

term 20 May durch eine weitere Consistorial-Verfügung, am 3ten Jun. des nämlichen Jahrs durch einen Hofräthlichen Circularbefehl an alle weltliche Beamte, dann endlich durch eine in öffentlichen Druck herausgegebene Ordinariatsweisung vom 20sten May verflossenen Jahrs, die überzählige Menge der Processionen, und Creuzgänge theils aufzuheben, theils nach zweckmäßiger Ordnung einzuschränken.

„So, wie sich mehrere Unterthanen durch pflichtschuldigste Beobachtung dieses landesherrlichen Gesetzes die höchste Zufriedenheit, welche hiemit öffentlich bezeuget wird, erworben hatten, so gab es entgegen auch andere, welche aus übelverstandenem Andachtseyfer kein Bedencken trugen, dem landesherrlichen Befehle mittls eigenmächtiger Haltung der reducirten Creuzgänge zu widerstreben. Obwohl nun Se. Hochfürstl. Gnaden gerechteste Ursache gehabt hätten, dergleichen frevelhafte Uebertretter, und Verachter Ihrer zum allgemeinen Besten abzielenden Gebothe mit angemessener Strafe zu züchtigen; so haben Höchstdieselben dennoch diesen Unterthanen für die begangenen Fehler die wohlverdiente Abndung einzig in der Zuversicht gnädigst nachgesehen, daß sie sich in Zukunft nach den erzbischöflich- und landesfürstlichen Vorschriften auf das Pünktlichste halten würden."

„In Folge dessen verordnen Se. Hochfürstl. Gnaden hiemit wiederhohlt, und ernstlich, daß in Betreffe der künftigen Creuzgänge die Ordinariatsweisung vom 20sten May 1786 unabbrüchig zum Grunde gelegt, und hievon in keinem Falle bey unausbleiblicher Verantwortung und Strafe abgegangen werden soll. Insonderheit ist den Unterthanen tief einzuprägen, daß sie sich des eigenmächtigen Ansagens und der Werbungen zu Processionen, Creuzgängen, oder Wallfahrten gänzlich enthalten, folglich um so minder dergleichen zusammrottirte Gänge wirklich, es geschehe sodann mit, oder ohne Priester, mit, oder ohne Vortragung einer Fahne, Creuzes oder dergleichen Zeichen, inn- oder ausser Landes vorzunehmen sich erkühnen sollen."

„Dergleichen Unternehmungen, so sehr man sie unter die Andacht verhüllet, laufen allemal wider den trocknen Buchstab und Sinn der vorhin gedachten Verordnung vom 20sten May 1786, und arten demnach in offenbaren Ungehorsam, und Starrsinn aus, der weder Gott, noch den Menschen gefällig seyn kann, und daher auch nicht anders als mit Ungnade und Strafe angesehen zu werden verdient. Im übrigen wollen Höchstdieselben gnädigst gestatten, daß, wenn sich die Gemeinden in ausserordentlichen, und allgemeinen Unglücksfällen oder Landesplagen vor der Hand bey der geistlich- und weltlichen Obrigkeit um die Anstellung einer besonderen Andacht bittlich melden würden, denselben nach Gestalt der Umstände eine solche Andacht erlaubt, und mittels Aussezung des höchwürdigsten Guts, jedoch nur in den betreffenden Haupt-Pfarrkirchen, ohne Procession, und Opfergang gehalten, auch öffentlich verkündet werden möge.

„Damit nun diese höchste Entschließung vollends erzielet, und die Unterthanen sich vor sträflichem Ungehorsam zu hüten wissen mögen; so ist dieselbe durch die vorgesetzte Obrigkeit den Ausschüssen der Gemeinde, und insonders den Urhebern der im vorigen Jahre ordnungswidrig gehaltenen Creuzgänge, und Wallfahrten deutlich vorzulesen, anbey aber sind diese sowohl über die bestimmten Absichten, und wesentlichen Nuzen dieser gesetzlichen Einrichtung aus den in der Vernunft, Religion, und den wesentlichen Pflichten eines Christen, und Unterhans gegen seinen Seel-Oberhirten, und Landes-Herrn gegründeten Begriffen zu belehren, als auch gegen alle weitere eigensinnige Hintansezung der gehuldigten Treu und Unterwerfung gegen die oberhirtlichen und landesherrlichen Gebothe ernstlich abzumahnen. In dem unverhofften Uebertrettungsfalle sind vordersamst die Urheber, und Aufwiegler ohnverzüglich zu ergreifen, und die Strafbestimmung gegen dieselben, und die übrige ungehorsame Gemeinde, oder Creuztracht von allda aus schleunigst zu erholen. Ueberhaupt aber fodern Seine Hochfürstl. Gnaden einen sätsthätigen, aufmerksamen Pflichtseifer der nachgesetzten Obrigkeiten; da in Anstrengung desselben, und in gemeinsamer Mitwirkung und vertraulicher Handbietung der geistlich- und weltlichen Vorsteher das wirksamste, und bereiteste Mittel liegt, die Unterthanen von eingewurzelten Vorurtheilen und Mißbräuchen ab- und in die Schranken des Gehorsams gegen dieses und andere Disciplinar-Gebothe zu leiten, den Fehltritten vorzubeugen, oder doch so zeitlich Ein-

Digitized by Google

halt zu thun, daß sie nicht weiter um sich greifen, und durch ihr böses Beyspiel auch sonst gut gesinnte beugsame Unterthanen und Gemeinden anstecken, und zur sträflichen Nachahmung verführen können. Geschehen, Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 23sten Jäner 1787.

Joseph Graf von Attems, Präsident.

Franz Thadde v. Kleinmayrn, Director.

IX. Handlungs- Manufactures- und Münznachrichten

Wien Durch ein Hofdecret vom 26 Februar haben Se. Majestät beschlossen: daß die sämmtlichen in den Erblanden befindlichen Magazine der auffer Handel gesetzten Waaren noch bis auf den 1 November 1788 bestehen, nach verlauf diese Zeit aber ohne Ausnahme dergestalt aufgehoben werden sollen, daß die noch übrigen Waaren unter keinem Vorwande mehr in den k. k. Erblanden abgesetzt werden können. Daher die Handelsleute sich binnen obangezeigter Zeit dieser ihrer Waaren unfehlbar inner Landes zu entledigen, oder sie aus den k. k. Erblanden zu verschaffen haben werden.

Ferners ist von K. K. Ob der Ensischen Landesregierung nachstehende allerhöchste Verordnung bekannt gemacht worden: „Damit bey der vermehrten Fabrication der Schaf- und Baumwollenen Waaren, auch die dießfällige Spinnerey mit derselben in ein Verhältniß gesetzt werde; haben Sr. K. K. Majestät zu Folge Hof-Decrets vom 28. Januar und 8. Februar anzubefehlen befunden, daß sich sämmtliche Kreisämter sollen angelegen seyn lassen, diese Gattungen der Spinnerey an jenen Orten einzuführen, und zu erweitern, wo das Landvolk mit der Flachsspinnerey, entweder gar nicht, oder wenigstens nicht hinreichend beschäftiget ist. Um aber den häufigen Klagen der Verleger, und ihrer Factoren über die Eingriffe in ihre Spinnbezirke, und der Abwendigmachung der von ihnen abgerichteten Spinner zuvor zu kommen, gehet die allerhöchste Gesinnung dahin, daß den Fabriken, Verlegern und einzelnen Meisterschaften frey stehen soll, sich ihrer Spinnerforderniß auf mehrere Jahre zu versichern. Diese Contracte aber haben von der besondern Einwilligung und Verabredung der einzelnen Hausväter mit dem Verleger abzuhängen, welche auf der Herrschaftlichen Canzley in Beysenn des Beamten, und einer Person von dem Creisamte geschehen muß. Dem auf diese Art verabredeten und entworfenen Contracte soll die Nahmensunterschrift, oder das Handzeichen aller Contrahenten beygefüget werden, und sodann gegen diejenigen, welche einem auf solche Weise errichteten Contracte zuwider handeln, dem klagenden Theile aller Beystand geleistet werden."

„Außerdem haben Se. Majestät beschlossen, daß alle aus Ungarn, Siebenbürgen in die Teutschen und Gallicischen Erblande einzuführende Schaf- und Baumwolle ganz Zoll frey seyn soll; doch muß die gehörige Anmeldung und Amtshandlung bey den Gränz-Aemtern geschehen. Eben so soll auch das in den Vorder-Oesterreichischen Landen gesponnene baumwollene Garn den Nachlaß des halben Zolles genießen, und mithin bey der Einfuhre in die übrigen Erblande nur 5 Fl. vom Centner zu entrichten haben."

Schlesien: Nach einem an die Obrser des Nimpetschischen Kreises ergangenen Circulare, sollen nachdem 1765 gegebene Edicte, bey Vermeidung der darinn fest gesetzten Strafe von 50 Reichsthalern, Spinnschulen errichtet, Spinnmeister darinn angestellt, und die Kinder, die noch kein gutes Garn spinnen können, zu einer schicklichen Zeit unterrichtet werden, damit die Weber im Gebirge nicht mehr Ursach haben, über schlechtes Garn zu klagen.

Aus Constanz wird gemeldet, daß die Vermehrung der dasigen Senfer-Colonie immer noch fortdauert. Die Herrn Macadire, de Lor und Teissier haben ihre Indiener-Fabrick in eine viel versprechende Thätigkeit gesetzet, und die Uhren-Fabricken erhalten von Tage zu Tage ein vortheilhafteres Ansehen. Eine Bandfabrick, unter der Firma Fischlin Compagnie ist jetzt in ihrer Entstehung. Diese vermehrung der Stadt trägt auch nicht wenig zu ihrer Verschönerung bey, und durch die vermehrte Anzahl der Einwohner steigen die Preise der Lebensmittel immer höher, *

* Wenn es Constanz an einer hinlänglichen Zufuhr der Victualien gebricht, so werden ihre Fabricken wohl nicht in die Länge bestehen können.

Digitized by Google

Magdeburg: Die Absicht unserer Handlungsschule, welcher gegenwärtig der Herr Pastor Willerding, an der Ulrichs-Kirche als Curator vorstehet, ist junge Leute, welche sich dem Stande des Kaufmanns, oder Fabrikanten, oder Künstlers, oder Landwirths widmen wollen, zu ihrer Bestimmung vorzubereiten, und zu fleißigen und geschickten Bürgern zu bilden. Die Commerz-Geographie, Technologie, Naturlehre und Naturgeschichte, die Handelsgeschichte Waarenkenntniß, und Mathematik, auf das bürgerliche angewandt, das Buchhalten, die Wechselgeschäfte, die Französische, Englische und andere Sprachen, sind daher die Wissenschaften, in welchen die dasigen Zöglinge Unterricht erhalten. Zu dem Ende sucht man auch ein vollständiges Waaren-Cabinet zu unterhalten, und ist bedacht, einen dahin gehörigen Büchervorrath, und eine Sammlung von Modellen zur Erläuterung der Mechanik, eine andere aber von physikalischen Instrumenten anzuschaffen, ungeachtet man bis jetzt noch nicht eigentlich sagen kann, daß dieses Institut einen Fond besitze. Die Anzahl der Zöglinge beläuft sich gegenwärtig bis auf 57, und unter diesen befinden sich mehrere Ausländer, selbst aus England, und zwey Juden, welche mit den übrigen ein sehr einträchtiges Leben führen. Sie wohnen theils in der Schule selbst, theils aber auch in Privathäusern, und genießen bloß des Unterrichts der erstern.

Paris: Vermög eines Königl. Arret vom 13ten December vorigen Jahres sind die alten Louisdor ausser Cours gesetzt worden. Ihr gröſserer innerer Werth wird hier prix de faveur genannt, und soll noch einige Zeit (ohnbestimmt) bey den Auswechslen fortdauren.

XII Mittel wieder die Warzen.

Wenn man einen Schieferstein im Feuer aufgelöset hat, machet man ihn zu Pulver, und feuchtet solches mit Weinessig an, so daß es zu einem Säubel wird, womit man die Warzen oder dergleichen Gewächse täglich und unausgesetzt so lange bestreichet, bis sie sich endlich verlieren. Keine Warzen wird diesem Mittel widerstehen.

XIII. Zusatz zu der in dem 22ten und 25ten Stücke der vorjährigen Intelligenzblätter befindlichen Abhandlung von der Kälberzucht.

Die Kälberzucht ist allerdings eine Hauptsache bey der Landwirthschaft, allein, ich besorge, daß jene Art, Kälber aufzuziehen, wie es in angeführten Stücken angerathen, zu kostbar fallen mögte.

Der Herr Verfasser hat nicht bemerkt, wie seine Sommerweiden für die Kälber beschaffen sind; wahrscheinlich werden sie nur schlecht oder doch nur von sehr mittelmäßiger Güte seyn, indem er erst die Kälber mit einem halben Jahre darauf treiben läßt.

In hiesigen Marschgegenden werden die Kälber in einem Alter von 6 Wochen, auch wohl eher, auf die Sommerweide getrieben, und im Herbst, wenn die Witterung schlecht wird, erst wieder aufgestaket.

Die Viehzucht würde hier im Grossen auch nicht können so betrieben werden, wie es würcklich geschieht, wenn die Kälberzucht gar zu kostbar käme.

Ich mag nicht nachrechnen, wie theuer ein Kalb, das 6 Wochen mit süßer Milch, und denn 20 Wochen mit geschrotenen Kornfrüchten und dem besten Heu unterhalten wird, mit der Wartung desselben, kommen würde: wenigstens wird in hiesiger Gegend schwerlich Jemand, der den Werth der Butter und Früchte berechnen muß, obbeschriebene Kälberzucht einführen, wie wohl zugegeben werden mögte, daß diese Art, gutes, starkes und gesundes Vieh geben, und des Herrn Verfassers Gegend angemessen seyn könte.

Ob aber auch nicht auf eine wohlfeilere Art, gutes, dauerhaftes und starkes Hornvieh zu erhalten stehe, gebe ich dem Herrn Verfasser und meinen Lesern zu überlegen anheim, wenn sie folgende Kälberzucht, die hier von den mehrsten Einwohnern befolget wird, und wovon ich abzugehen bisher noch keine Ursache gehabt habe, werden gelesen haben.

In den ersten 14 Tagen bekommt ein jedes junges Kalb, nachdem es im Anfang durch kleine Portionen zum Trinken gewöhnt worden, täglich dreymal, und jedes mal 1 Kanne warme süße Milch, so, wie sie von den Kühen genommen ist.

Die folgenden 14 Tagen wird das Kalb nur zwey mal täglich getränket, und zwar je-

Digitized by Google

desmal die ersten beyden Tage mit halb süßer und halb geronnener Milch, womit das Kalb unmerklich und ohne Beschwerde von der süßen Milch abgewöhnt wird; dann mit einer halben Kanne saurer aber geronnener oder ganz dicker Milch *) nachdem vorhey der Rehm davon genommen ist; hierzu kommt in den ersten 8 Tagen dieser Zeit eine halbe Scheibe gut ausgebackenes grobes Rockenbrod, welches vorher mit warmem Wasser aufgelöset, und denn dazu gegeben, wodurch denn auch die Kälte der natürlich geronnenen Milch ein wenig gemildert wird.

In der letzten Hälfte der zweyten 14 Tage läßt man die Schnitte Brod weg, und giebt statt dessen eine gute Hand voll gekochter Pferde- oder Feldbohnen dazu. Mit den Bohnen wird aus Ursache nur mit einer Kleinigkeit und und nicht zu früh angefangen, weil sie für junge Kälber sonst zu stark oder zu nahrhaft sind sie denselben leicht in die Beine ziehen, und denn davon steif werden. Auch wird in diesen 14 Tagen dem Kalbe gutes Heu gereichet.

Mit der fünften Woche wird zwar mit den 1½ Kannen dicker Milch fortgefahren, allein weil das Kalb gröſſer wird und anfängt mehr Heu zu genieſſen, folglich mehr Reitz zum Trinken bekommt, so wird zu dieser Milch noch eine Kanne Wasser gegossen, und werden statt einer Handvoll Bohnen nun jedesmal zwey gute Händevoll genommen. Hiemit wird nun auch wenigstens ganze vierzehen Tage continuiret, und behält man reichlich Milch, so wird dies Getränke so lange fortgesetzet, bis die Kälber auf die Weide gelassen werden: In Ermanglung der Milch aber wird solche mit vermehrten Bohnen nach Proportion vergüttet, und die den Kälbern entzogene Maaße Milch mit Wasser ersetzet.

Dies ist der gewöhnliche Unterhalt der jungen Kälber; damit ist aber nicht gesagt, daß davon nicht abgegangen würde. Ein verständiger Hauswirth sieht dabey auf die Beschaffenheit der jungen Kälber; findet er, daß sie außerordentlich groß und stark von Knochen (welches man gail nennet) sind, so giebt er demselben vom Anfange an etwas mehr Milch, und befoget dieses die ganze Zeit über bey dem folgenden Futter.

Auch wird dabey der Fruchtpreis beobachtet. Ist der Rocken nach Verhältniß wohlfeiler als Bohnen, so wird statt der Bohnen beständig Brod gefuttert: jedoch geht man nicht leicht von Bohnen ab, indem das Vieh in der Folge darnach besser als nach Brod gedeyet.

Auf diese Weise habe ich selbst Kühe aufgezogen, die mit 1¼ Jahren den Rind annahmen, trächtig wurden, und in der Folge über 9 Quartier oder 2¼ bremer Ellen Höhe bekamen; auch Ochsen, die ich mit 2½ Jahren in die Fettweide verkauft, die denselben Sommer fett geworden; und den Herbst darauf 450 bis 500 Pfund und darüber schwer gewesen sind.

Aus eigener Erfahrung setze ich noch hinzu, daß ich die Kälber, die im Monat Februar und vor der Mitte des Monats März fallen, für die besten und wohlfeilsten zum Aufziehen halte; frühere Kälber sind zwar auch gut, allein, sie werden dadurch, daß sie so viel länger auf dem Stalle gefuttert werden müssen, zu kostbar. Spätere sind nicht allein von Natur schwächer, sondern sie können auch nicht so früh auf die Sommerweide gebracht werden, daß sie im Monat May von dem jungen kräftigen Grase Nutzen haben; denn einem jungen Kalbe, das auf dem Stalle mit sehr nahrhaften Futter unterhalten worden, können die jungen Kräuter und Gräsereyen nicht zu stark seyn.

Nachher in den Monaten Junius und Julius, werden die Kräuter nicht allein gröſſer und verlieren von ihrer Kraft, sondern die Hitze vermehret sich und mit dieser kommen denn auch die Fliegen. Um diesen, vornemlich den groſſen Bremsen, welche eine wahre Geisel für das Vieh sind, zu entgehen, pfleget oft alles Rindvieh, wie bekannt, zu laufen. Das junge Kalb aber, in diesen Monaten erst auf die Weide gekommen, so wenig die Hitze als die Fliegen gewohnt ist, verhitzet sich leicht, sauft darauf zu viel, und krepirt denn oft schleunig, oder es nimmt Schaden an den Eingeweiden, fürnemlich aber an der Lunge, fängt an zu husten, und stirbt, wenn nicht eher, doch gewöhnlich im Herbst beym Auffstallen.

Hingegen Kälber, die mit dem Monat

*) Ist die Milch aber nicht völlig geronnen, so, daß sie nur dünn und noch flüßig ist, alsdenn können die Kälber sie nicht vertragen, bekommen davon Leibschmerzen und den Durchlauf.

Digitized by Google

May auf die Weide gebracht ſind, werden die Hitze nach gerade gewohnt, nachdem ſie auch vorher durch die genoſſenen jungen Kräuter geſtärket worden; und ſelten risquirt ein ſolches Kalb etwas, wenn es nicht vorher auf dem Stalle vernachläßiget iſt.

W . . s.

Oekonomiſche Nachrichten.

Wien: man fängt jetzt in hieſigen Ländern an, die Kultur der gröſſeren Art von Brennesel zu ſchätzen. Bekannt iſt, daß ſie ein blutreinigend Kraut ſey, das aller Orten häufig aufkommet, und ſich ſehr vermehret. Man ſäet es um die Landhäuſer an den Mauern, dörret es hernach, und giebt ein drittel Brennesel zu zwey drittel Heu ſowohl den Pferden als Kühen. Dieſe Futterung iſt ein wichtiges Vorbeugungsmittel für beyde Viehſorten gegen Seuchen. Der Butter von Kühen, die ſo gefüttert werden, wird gelb wie Ducatengold, und iſt den Menſchen ſehr geſund. Zugleich bringt dieſe Fütterung Erſparniß an Heu *).

*) Dieſe Fütterung hat der fleiſige und aufmerkſame Oekonom Herr Rainprechter Graf Perauſcher Verwalter zu Neuenkollberg ſehr nützlich befunden, wovon Er uns erſt unterm 18. dies folgendes ſchrieb: „Was Sie in dem 33. Stücke ihrer Intelligenzblätter vom Jahr 1784 über die Pflanzung und den Gebrauch der groſſen brennenden Neſſel eingerücket haben iſt von groſſem Nutzen. Die Fütterung mit der gedorrten groſſen Brennneſſel unter dem Heu reinigt dem Schaf- und Hornvieh das Geblüt, und halt es immer geſund. Ich continuire damit ſchon über 2 Jahre, und ſeit der Zeit iſt mir, Gott lob, kein Stück mehr darauf gegangen „.

Prag: ein böhmiſcher Kavalier ſoll dem Monarchen einen Aufſatz vom Klee Einſalzen vorgeleget haben. Auf 1 Zentner Kleegras 3 Finger lang geſchnitten braucht man nur für 3 kr. Salz. Der Herr Oberſtallmeiſter in Sachſen-Weimar, Freyherr von Stein, iſt unſers Wiſſens der erſte Manipulant, und wenn man will auch Erfinder. Wir haben in einigen Ländern des Kleehen einſalzen geſehen, welches beſonders fürs Maſtvieh von auſſerordentlichem Nutzen iſt. Der Franzos glaubt für die Geſundheit der Schafe ein Mittel darin gefunden zu haben, wenn er ſie Winters- und Sommerszeit bey Tag und bey Nacht unter freyem Himmel läßt. Der Schwede läßt die Schafe nur an flieſenden, nicht an ſtehendem Waſſer ſaufen, und wir — laſſen ſie krepiren.

Koppenhagen: Am Geburtstage des Königs war die Romsdalſche praktiſche Landhaushaltunas Geſellſchaft zu Molde in Norwegen verſammelt, und theilte Prämien für Fleiß im Landbau an 52 Perſonen aus. Seit dem Anfange der Geſellſchaft, den 29ten Januar 1776, ſind durch die Prämien der Geſellſchaft in der Vogtei Romsdalen 33 Viehhäuſer von Steinen erbauet, 43 Schornſteine in alten Feuerhäuſern, anſtatt der vorherigen Grubenſteine mitten auf dem Fusboden, die ſehr gefährlich ſind, aufgeführt, 7346 Ellen Torfdäune, 7719 Ellen Steindäune aufgeſetzt; 911 Sperlinge, 885 Krähen, 49 Adler, 27 Bären und 52 Wölfe getödet; die Potatoszucht in Gang gebracht; neues Ackerland von 962, 536 Quadratellen aufgegraben, und von den aufgegrabenen Steinen wieder 18,618 Ellen Gräben geſetzt, und auſſerdem 21,466 Fuder Steine weggefahren, und von alten Aeckern 22,765 Quadratellen zu Wieſen angeleget worden.

XV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 4. Februari bis 11. Febr.

	höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz Schaff.	21 fl. 30 kr.	18 fl. — kr.
Bäckerweitz —	20 fl. — kr.	16 fl. — kr.
Korn —	12 fl. 15 kr.	11 fl. 30 kr.
Gerſte —	16 fl. 50 kr.	16 fl. — kr.

b) Eben daſelbſt vom 11. bis 19. Februar.

Melberweitz. Schaff	21 fl. 45 kr.	20 fl. — kr.
Bäckerweid —	20 fl. 30 kr.	16 fl. — kr.
Korn —	12 fl. 25 kr.	11 fl. — kr.
Gerſte —	17 fl. — kr.	16 fl. — kr.

c) Stadt Pfaffenhofen den 19. Februar.

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 45 kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 3 fl. 12 kr.

d) Stadt Erding den 22. Febr.

Zugeführt	1210 Schäffel.
Verkauft	990 —

Weitz. Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.
Gerſte — 5 fl. 30 kr. Haber — 3 fl. 15 kr.

Digitized by Google

e) Reichsstadt Augsburg den 23. Febr.

Weitz. Schl. 10 fl. 45 kr. Kern Schl. 12 fl. 12 kr.
Roggen — 7 fl 16 kr. Gerste — 6 fl. 43 kr.
Haber — 3 fl. 58 kr.

o) Residenzstadt München den 23. Febr.

Zugeführet . . . 2228 Schäffel.
Verkauft . . . 676 —

Weitz. Schl. 11 fl. 30 kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerste — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Haus sammt Krammers und Eisengerechtigkeit im Markte Dachau.

Bey dem churfürstl. hochlöblichen Hofrath gedenket man die von dem gewesten Regierungs-Secretario und Landgerichtschreiber Joh. Georg Kanzelmüller zu Dachau sel. besessene eigenthumliche Behausung sammt der daselbst anklebigen Krammers- und Eisengerechtigkeit nochmalen öffentlich versteigern zu lassen, und will hierzu den 17. April anberaumet haben. Die Kaufesliebhaber werden daher mit dem Anhang eingeladen, daß selbe auf ersagtem Tage bey dem churfürstl. Hofrath behörig erscheinen, und das Kaufesanboth ad Protocollum geben sollen. München den 5. März 1787

Churfürstl. Hofrathskanzley.

Jos. Weitzenbeck, Secret.

b) Eine gute Cremonergeige.

Da man bey dem Churfl. hochlöbl. Hofrath in Staabs Jurisdictionssachen auf beschehenes Verabsterben des Churfl. Hofmusici Franz Wendling dessen hinterbliebene Violin, welche eine alte Cremonerinn ist, auf den 12 April Fruhe von 9 bis zum Glockenstreich 12 Uhr an dem Meistbiettenden gegen baarer Bezahlung zuverkaufen gnädigst resolviret hat, als wird solches den Kaufsliebhabern hiemit kundgemacht um sich an obbenannten Tag und Stund bey dem Churfl. Hofrath einzufinden. München den 17 März Anno 1787.

Churfl. Hofrathskanzley.

Hof Dietzenberger, Staabs. actuarius.

c) Verschiedene Meubeln, als Silber, Porcellan, Malereyen, Kästen, Betten und andere.

In der kurfürstl. Haupt und Residenzstadt Burghausen werden die von Sr. Excellenz dem jüngsthin verstorbenen churpfalzbaierischen Kammerer, wirkl. geheimden Rathe, dann Vicedom allhier Titl. Herr Reichtgrafen von Toufkirch genannt Liechtenau, sich zurückgelassenen Effecten, welche in Silber, Porcellan, Zinn, Kupfer, Spiegel, Sessel, Kästen, Betten, Malereyen, Leinwesch, dann Leinwand in Stücken, so anders bestehen, an den Meistbiethenden verkauft, und mit dieser öffentlichen Versteigerung am Mittwoch den 2. des kommenden Monates May Frühe um 9 Uhr der Anfang gemacht, sodenn jedesmal bis zum Ende denselben von 9 Uhr Frühe bis Mittag, um 12 Uhr, dann Nachmittag von 2 bis 5 Uhr ununterbrochen vom Tage zu Tage fortgefahren werden; wer also hiezu Lust trägt, beliebe in dem Hofgrdst. Tauftkirchischen Hause auf obenbestimmten Tage allhierz zu erscheinen, und dem weitern abzuwarten.

Burghausen den 17. März 1787.

d) Wirthschaft samt Feldgründen in dem Baron Pienzenau. Hofmarktsgericht Niedernpöring.

Nach dem gestellten Petito der sammentlichen Creditorn des Bernhard Ueberreutter Baron Pienzenauischer Hofmarkswirth zu Niedernpöring, würdet sein Ueberreutters um ein merkliches überschuldter besitzende Wirthschaft mit denen sich dabey befindenden Feld- und Wiesgründen cum pertin. an den Meistbietenden verkauft. Zu welcher Versteigerung Mittwoch der 11. Monatstag April ann. dies bereits ausgesetzt worden ist. Dahero alle Kaufsliebhabere an solchen Tag fruher Gerichtszeit alldort zu erscheinen anmit behörig hierzu vorgeladen werden. Geschehen den 1. März 1787.

Hochfreyherrl. Pienzenau. Hofmarktsgericht Niedernpöring.

Joh. Georg Honig, Verwalt.

e) Haus samt Bräuersgerechtigkeit in der Churfürstl. Haupt- und Festungsstadt Ingolstadt.

Die in hiesiger Stadt auf dem Weinmarkt unweit der oberen Stadtpfarrkirchen entlegene,

Digitized by Google

des Alban Vitzlum verwittibte bürgerl. Bierbräuers eigenthumlichen sogenanante Schmausenbrukhehausung, samt Bräugerechtigkeit und übrig verhandener Bräuwerkszugehöre wird auf Anbringen der Gläubiger hiemit zum obrigkeitlichen Verkauf dergestalten feilgebothen, daß Kaufsliebhaber am Samstag den 28sten des nächst eingehenden Monats April, als an dem zur Aushandlung an den Meistbiethenden vorgesetzten Tag, in hiesiger Stadtschreiberey sich zu melden, und das Weitere zu gewärtigen haben. Ingolstadt den 17 Mäiz 1787.

Bürgermeister und Räthe der Churfl. Haupt- und Festungsstadt allda.

XVI. Kundmachungen.

a) Nachricht den Lehrkurs aus der Geburtshilfe betreffend.

Als im Eingange Monats April die Chorwoche einfällt, so wird hiemit sammentlichen churfl. Land- und Pflezgerichtern, dann den Stadt-Hofmarktsobrigkeiten kund gemacht, daß der öffentlich unentgeldliche Lehrkurs aus der Geburtshilfe den 10 April den Anfang nehme mit dem Anhange, daß später keine diese Kunst lernende Person mehr angenommen werde, außer sie wolle den Privatunterricht gegen Bezahlung hören.

b) Gerichtliche Vorladung an den Reichspflegwärtischen Unterthan Anton Zöhrle.

Anton Zöhrle diesseitig churfürstl. Reichspflegwörtischer Unterthan und Söldner zu Mertingen, ist bereits schon vor 2 Jahren heimlich entwichen, ohne von ihm in dieser Zwischenzeit mindestes hören zu lassen. Da nun dessen zurückgelassenes Eheweib theils Schulden, theils Alters halber allein ferners fortzuhausen unvermögend, und dessentwegen mit den Sölngut entweders mittels Uebergab, oder in anderweg eine Abänderung zu treffen vorhabens ist, auch dessentwegen bey diesortigen Amt das Ansuchen gestellet hat; als will man Eingangs bemeldten Anton Zöhrle unter Anberaumung eines 6 Wochen peremptorischen Termins dergestalten vorgeladen haben, daß er unter dieser Zeit diesorts erscheinen, und sein verlassenes Sölngut wiederum in Besitz nehmen, oder gewärtigen solle, daß mam nach Ausschluß obigen Termins ohne billigen Ansuchen seines Eheweibs statt thun, und die vorhabende Abänderung mit sothanen Sölngut von Amtswegen begnehmigen wurde. Donauwörth den 1 März 1787.

Churfürstl. Reichspflegamt Donauwörth.

Mathias Schreiner Hofkammerrath, und Obervogt.

c) Gerichtliche Vorladung an die zwo Schwestern Maria Anna, und Thecla Brandsteinlin,

Nachdem die bey dem (Titl) wirkl. geist. Rath Dechant und Pfarrer zu Herrnwald Herr. Josso Aloys Schwab, als Haushalterin bedienster gewesenen Walburga Brandsteinlin, so in dem pfalzbaierischen Markt Pfeffenhausen Rentamts Landshut Gerichts Rottenburg gebürtig ware, in ihrer langwürigen Krankheit bey hinuntstehenden Amte eine letztwillige Disposition ad Acta Judicialia überreichen lassen, und selbe hierauf den 12 Hornung heurigen Jahrs verstorben ist: einfolglich die rechtliche Ordnung erfodert, daß besagt letztwillige Disposition der Defunctæ nächsten Erben behörig publicirt werde: hingegen man bis hieher nichts anders in Erfahrung bringen können, als daß eine Schwester der Erblasserin Namens Maria Anna in der k. k. Residenzstadt Wien verheurathet sene, eine zweyte aber Thecla unwissend wo sich aufhalten solle: So werden so eben benan-t beyde Schwestern nebst all denenjenigen, welche auf der Walburga Brandsteinlin Verlassenschaft von Blutfreundschafts oder in anderwegen einen Anspruch zu machen haben glauben, dergestalt edictaliter vorgeladen, daß sie auf Mittwoch den 16 May heurigen Jahrs entweders in Person oder durch hinlänglich Begwaltete um so gewisser erscheinen, und der Publication der letztwilligen Disposition abwarten, als man nach Verfluß dieses peremptorischen Termins von 60 Tagen in der Publication ohne weitirs fürschreitten, die letztwillige Disposition von Seiten der Ausbleibenden pro agnita halten, sohin in der fernern Verhandlung, ohne jemand mehr anzuhören, verfahren wird, wie Rechtens ist. Actum den 17 März 1787.

Churfürstl. Kastenvogtgericht Kellheim.

Caspar v. Linbrunn, Kastenvogtgerichts-Verweser.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica ausgefertiget

in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

9 Stück. München den 6 April 1787.

II. Verruf: die verbothenen Schiedmünzen betreffend. Dat. München den 27. März 1787.

Nachdem die tägliche Erfahrung zeiget, daß die wegen den Schiedmünzen schon zum öftern, und letztmal unterm 17. Weinmonats 1783. ergangene Verbothe hin und wieder schlecht befolgt, sondern diesem zugegen noch immer unterschiedliche ausländische Kreutzer, Groschen und Sechser aus den benachbarten Kreisen in hiesige Lande hereingeschoben, und im Publico unbedenklich angenommen werden; so haben Se. Churfürstl. Durchleucht zu Pfalzbaiern, unser allerseits gnädigster Herr, für nothwendig befunden, die vorigen diesfalls ergangene Münzverrufe, und Verbothe, und sonderheitlich die unterm 30. März 1780. und 17 Weinmonat Ao. 1783. ergangene hiemit erneuern, und wiederhollen, sofort nochmalen gemessenst anbefehlen zu lassen, daß dergleichen ausländische Schiedmünzen zum Beyspiel Kreutzer, Groschen und Sechser, oder andere nicht Conventionsmäßig ausgeprägte Münzsorten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, welche ausser den Kreisen, wo sie zu Entscheidung des kleinen Handkaufs geschlagen worden, keinen offentlichen Lauf fodern können, in den hiesig Churfürstl. Landen bey Strafe der wirklichen Confiscation, nirgends angenommen, noch ausgegeben werden sollen.

Nicht nur die Churfürstl. Gerichtsbeamten, und jeden Orts Obrigkeiten haben also hierauf fleisige Obsicht zu halten, sondern auch Jedermann, dem dergleichen fremde Schiedmünz an Zahlungsstatt aufgedrungen werden wollen, solle diese zu confisciren, und um ihren wahren Werth bey der Churfürstl. Münzstatt, oder bey Churfürstl. Aemtern einzuliefern befugt seyn, welch letztere für den fremden Kreutzer 2 Pfenning, für den Groschen 2 kr., und für den Sechser 5 kr. zu bezahlen, und sodann solche gelegenheitlich einzuschicken haben.

Wornach sich dann Jedermäniglich zu halten, und vor Schaden zu verwahren wissen wird. München den 27. März 1787.

Churpfalzbaierische obere Landesregierung.

(L. S.)

Dom. Jos. Val. Raimprechter, Secretär.

Digitized by Google

III. Beförderungen und Amtsanstellungen.

a) In Churpfalzbaiern.

Se. Churfürstl. Durchleucht haben höchstdero Kämmerer, Regierungsrath und beygeordneten Rentmeister zu Burghausen Titl. Herrn Maximilian Reichsgrafen von Berghem zum wirklichen Rentmeister daselbst gnädigst erhoben.

Auch haben höchstdieselben dem Johann Nepomuk Freyherrn von Magerl die Antwortschaft auf die Hauptpflege Kirchberg; Höchstdero Rathe dann Fürstlich-Passauischen Hofrathe, der ökonomischen Gesellschaft zu Burghausen Director und Klosterrichter zu Raittenhaßlach Ignatz Weinmann den den Character eines wirkl. Regierungsrath in Burghausen, gnädigst ertheilet.

Ingleichen geruheten Se. Churfürstlichen Durchleucht den bisher characterisirten Mautrechnungscommissär Jacob Schultes nunmehro zu dero wirklichen Rechnungscommissär, und den Hauskammerer und Hofschneidereyverwalter Menrad Kurz zu höchdero wirkl. Hofkammersecretär huldreichest zu ernennen.

b) Im Gülich und Bergischen

haben Michael Küsten Canonicus zu Münstereiffel; Johann Joseph Plum als Pastor zu Höngen; Heinrich Künster als Pastor zu Hürtgen; Johann Reiner Beckers als Pastor zu Sierstorf; Joseph Lemmen als Pfarrer zu Ramershofen, und Johann Wilhelm Cönen als Canonicus bey der Stiftskirche zu Düsseldorf das landesfürstl. Placet gnädigst erhalten.

Auch haben Se. Churfürstl. Durchleucht den Heinrich Hertgen zum Gerichtschreiber in dem Amte Spnzig und Remagen gnädigst angeordnet.

VII. Empfindungen am Charfreytage*).

Er starb! — Es bebt die Erde, — Felsen krachen
Zerborsten bis ins Mark.
Die Todten zittern und erwachen
Zur Auferstehung stark.
Er starb! — Erstaunde Beingerippe wah'en.
In dunkle Todesnacht
Versinken Mittags-Sonnestralen.
O das ist Gottes Macht!
Der starb — der, der ist Gottes Sohn, allmächtig,
Zu dem die Todten fleh'n;
Vor dem die Erde bebet, prächtig
Wird Er, der Herr erseh'n.
Der starb — des Leiden alle Martre hat Er
Gelitten, alle Noth,
Geduldig, schweigend, Seinem Vater
Gehorsam bis in Tod.
O! Er ist Gottes Sohn, der leidend schweigt
Geduldig, wie ein Lamm,
Unschuldig, auch im Leiden zeiget,
Warum Er zu uns kam?

*) Von einem unbekannten Verfasser aus der Oberpfalz eingeschickt.

VIII. Polizey-Nachrichten.

Das innerösterreichische Landesgubernium hat unter dem 24. v. M. folgendes ergehen lassen: „Es sind zwar bereits in den zur Beschränkung der Spielsucht erlassenen vielfältigen höchsten Verordnungen alle Winkelsspiele, wie auch diejenigen hohen Spiele und Gewette untersagt worden, welche mit dem Vermögen und Einkommen der Spielenden in keinem Verhältniße stehen: ungeachtet dessen hat seit einiger Zeit, besonders unter der Livrey und dem Dienstgesinde ein hohes zu Grunde richtendes Spiel eingerissen, wovon die traurigen Folgen nicht nur den dadurch in hilflose Umstände gestürzten Weibern und Kindern der Spieler empfindlich sind, sondern sich auch auf die gemeinschaftliche Zucht und Ordnung der Dienstleute ausdehnen, und dieselben verleiten, den Verlurst durch Veruntreuungen und andere uner-

Digitized by Google

laubte Wege zu ersetzen. Um nun diesem Uebel Einhalt zu thun, wird hiemit auf allerhöchsten Befehl erkläret, daß nach der Absicht der angeführten schon bestehenden Gesetze alle Geldspiele und Gewette des Dienstgesindes, mit Ausnahme des alleinigen Kegelspiels in den Gärten, als Winkel- und hohe Spiele angesehen, daher solche aller Orte, hauptsächlich aber in den Schenkhäusern, untersagt; den Diensleuten jedoch die Erlaubniß zu ihrer Ergötzung allenfalls um einen Trunk oder die sogenannte Zeche zu spielen unbenommen seyn soll. Diejenigen, welche diesem Verbotb entgegen handeln, sollen ohne Ausnahm das erstemal mit einem dreytägigen Arreste, und bey öfterer Uebertrettung mit einer scharfen körperlichen Züchtigung, nach Umständen, bestraft werden. Die Wirthe hingegen, welche dergleichen von nun an verbothene Spiele in ihren Schenkhäusern dulden, oder denselben wohl gar Unterschleif geben, werden, wenn sie bemittelt sind, das erstemal mit 2 Reichsthalern, das zweitemal mit einer höheren Geldstrafe; die unbemittelten aber mit einer empfindlichen körperlichen Züchtigung angesehen; beyde aber bey der dritten Betrettung von dem Schenkhause abgeschaft, und unfähig erkläret werden, ein Schenkgewerb zutreiben. Da gegenwärtige Verordnung den Gesindhaltern selbst zu Nutzen kömmt, so hat jeder in seinem Hause auf die Befolgung zu wachen: übrigens ist solche in allen Schenkhäusern öffentlich aufzuhängen, und die Wirthe haben die spielen wollenden Partheyen darauf zu weisen; jene aber, welche diese Abmahnung verachten, dem Polizeybezirksaufseher oder dem Magistrate, bey Strafe, als Unterschleifgeber angesehen zu werden, namhaft zu machen. Selbst in Ansehung des zwar erlaubten Kegelspiels werden die Wirthe und Garteninnhaber, wenn sie ein übermäßig hohes Spiel bey Leuten geringer Klasse wahrnehmen, dieselben davon abzumahnen, und allenfalls auch behörigen Orts anzuzeigen haben. *) Den Grundobrigkeiten, Polizey- und Werbbezirkskommissarien, dann Ortsrichtern wird der Auftrag gemacht, auf die Vollstreckung dieser Verordnung ein wachsames Aug zu haben, und die Uebertretter jedesmal dem Kreisamte zur Bestrafung anzuzeigen. „

*) Ganz glaublich wird auch hierunter das auf dem Lande sehr gewöhnliche Ausscheiben ansehnlicher Gewinnste verstanden seyn. In unsern Gegenden pflegt man dergleichen Kegelscheiben in öffentlichen Blättern kund zu machen, um die Bauern und ihre Knechte auf 2 oder 3 Tage, denn so lange dauern sie gewöhnlich, von ihren Feld- und Hausarbeiten abzurufen. Dasgleichen Unterbrottungen dem Landmanne schädlich sind, wird keines weitern Beweis brauchen. Zu eben dem Betrachte mögen auch die Pferderennten der Stadt- und Landwirthschaft nachtheilig seyn. Die leidige Erfahrung giebt es, daß man unter sechs Rennmeistern, sonders vom Burger- und Bauernstande kaum zwey wohl habende Hauswirthe finden wird; so auch nicht wohl seyn kann, denn durch ihr öfteres Ausreisen und Herumziehen im Lande muß das Hauswesen nothwendig an Nagel gehengt werden.

Wien: Die Fleischhacker haben auf ihr letzteres Ansuchen um die Erhöhung des Fleischsatzes von dem Monarchen den Bescheid erhalten, daß diejenigen, welche glauben, nicht bestehen zu können, nur ihre Gewerbe niederlegen sollen, er werde aus ihren eigenen Fleischhackerknechten dichtigeLeute bekommen, welche nach dermaligen Preisen das Fleischegerne liefern würden.

Berlin: Da Se. Königl. Majestät durchaus wohlfeilere Preise in Berlin bewirken wollen, so werden alle Aufkaufferenen aufsthätigste hintertrieben. Auch die hiesigen Fleischhacker haben zu ihrem Leidwesen eine niedrige Taxe erhalten, welche bey jedem Pfund 2 bis 4 Pfenning ausmacht. Man sieht fast aus jeder Verordnung unsers Monarchen, daß er nichts sehnlichers wünscht, als alle Beschwerniße, die den Unterthan drücken, zu heben. Friederich Withelm weiß, daß seine Staaten nicht seinerthalben da sind, oder daß nur eine Anzahl Sclaven zu seinem Gebothe stehen: sondern daß er auch wahre Regentenpflichten auf sich habe, die nur dahin gerichtet seyn dürfen, Land und Leute glücklich zu machen, und seinen Unterthanen Sicherheit und Wohlfahrt zu verschaffen. Dann soll mirs wohl werden, (sagte er jüngst) wenn keiner meiner Unterthanen gmehr mit gebeugten Kopfe gehen wird. — — Wenn doch alle Mächtige und Grosse diese Worte beherzigen, und über den Thoren ihrer Paläste mit goldenen Buchstaben eingraben möchten: denn würde sich auf dem ganzen Erd-

Digitized by Google

kreise himmlische Wonne und Zufriedenheit verbreiten.

Rußland; Die Kaiserinn hat die gewöhnlichen 6 Procente Interessen, verbothen, und verordnet, nicht mehr als jährlich 5 Procente für Kapitalien bey Verlurst des Kapitals zu nehmen.

Frankreich: Da einige Zeit her mit den Actien der ostindischen Compagnie ein grosser und unerlaubter Wucher getrieben wurde, so ist durch ein königl. Arret verordnet worden: daß nicht nur dergleichen Handlungen cassirt werden, sondern auch jeder Uebertretter fällt in eine Straffe von 24000 Livres, und wird auch dessen Name öffentlich angeschlagen.

Wenn mehrere Staaten ähnliche Verordnungen machten, so könte der allenthalben sehr eingerissene Wucher, dieses Ungeheur der Menschheit nach und nach vertilget werden. In grossen Städten wird der gröste Wucher getrieben, und um diesem Unwesen abzuhelfen, so könnte vielleicht von grossem Nutzen seyn, wenn in allen grossen Orten auf dem Platze eine Schandsäule errichtet wurde, worann die Obrigkeit die Namen derjenigen anschlagen ließ, die ihren Nebenmenschen Judensjuden-Zinsen abdrücken *). Kan es wohl unter der Sonne ein grössers Ungeheur geben, als der Wucherer ist? Seine Bosheit ist weit gefährlicher, als die Bosheit der Räuber. Wenn man mich auf offener Strasse angreift, so kann ich mich vertheidigen: aber in den Schlingen des Wuchers ist keine Rettung; in seinem Herzen ist keine Füllung, keine Barmherzigkeit. Die Dürftigkeit seines Mitmenschens zu misbrauchen; dem Elenden auf eine Zeit helfen, aber doch ihn am Ende durch Zinsen gänzlich zu Grunde richten, das sind seine Werke, die er auf eine pharisäische Art zu verkleistern weis. Solche Ungeheure giebt es viele unter uns, die Tag und Nacht sinnen, wie sie ihrem unersättlichen Wucher Nahrung verschaffen können. O ihr Unseligen! was nützen euch wohl eure Reichthümer **); könnt ihr euch dadurch von der Sterblichkeit loskaufen? Wie schwer werden die Blutpfeninge eurer übermäßigen Zinsen in der Stunde des Todes auf eurem Herzen liegen. Aber was kümmert euch dies! Nächstenliebe ist für euch ein unbedeutendes Wort ***). — Wenn ihr täglich gewissen Andachten mit hypokontrischen Gesichtsgebärden abwartet, oder zuweilen aus eitler Absicht ein kleines Opfer entrichtet, denn glaubt ihr, daß alle eure Ungerechtigkeiten wieder gut gemacht sind. Sterbliche, ihr irret euch! Kein Opfer ist dem Allmächtigen werth, als das mit reinen Händen gegeben wird ****). Der Ausspruch der ewigen Wahrheit: Es wird kein Wucherer in dem Reiche Christi und Gottes ein Erbtheil haben, ist mit dem Blute der von euch gedrückten Nebenmenschen geschrieben, und nichts als Besserung, als Zurückgabe des abgestohlenen Gutes kann dieses schreckliche Urtheil hemmen.

*) Eine solche Schandsäule müßte schon an manchem Orte vom grossen Umfange seyn, wenn man alle Wucherer und Wucherinnen mit ihren charakteristischen Zügen anheften wollte. Aus unserer Vaterstadt allein ließ sich ein zahlreiches Register von solchen Unmenschen herstellen.

**) „ Sammlet euch vielmehr Schätze im Himmel, die weder Rost, noch Motten aufzehren, weder Diebe ausgraben noch stehlen können. Denn wo dein Schatz ist, da ist auch dein Herz. „ (Matth. 16, 17.)

*** Wie des Reichen Nächstenliebe beschaffen seyn soll, erklärt uns der erste Brief Johannis 3, 13. „ Wer auf der Welt reich ist, und Güter hat, siehet aber seinen Nächsten Noth leiden, und schließt sein Herz vor ihm zu, wie wird die Liebe Gottes in ihm bleiben können? Meine Kinder! Lasset uns einander nicht blos mit Wortliebe, sondern mit einer im Werke und der Wahrheit thätigen Liebe lieben.

**** „ Wann du deine Gabe auf den Altar opfern willst, und erinnerst dich da, daß dein Bruder etwas gegen dich habe: so laß deine Gabe vor dem Altar liegen, geh zuvor hin, und versöhne dich mit ihm; (gieb ihm das Abgenommene zurück) alsdann komm und opfere deine Gabe. „ (Joh. 5, 20.)

XII. Beobachtungen über den Vortheil, seinen Kopf durch die Eindrücke der Kälte abzuhärten.

Die Lybier hatten, nach Herobots Berichte, die Gewohnheit, die Adern am Kopfe und an den Schläfen bey ihren Kindern, sobald sie das vierte Jahr erreicht hatten, zu kauterisiren (brennen). Dieses Volk glaubte, auf diese Art alle Flüsse oder katharralische Beschwer-

Digitized by Google

den für die ganze Lebenszeit zu verhüten. Ohne Zweifel ist wenige Verwandtschaft zwischen diesem grausamen Mittel und der Wirkung, die man sich vorsetzt, dadurch hervorzubringen; oder es war vielmehr nichts anders, als eines der Volksvorurtheile, die der Zufall so oft erzeugt, und welches bloß sich auf Leichtgläubigkeit gründet. Die Arzneykunst hat von den ersten Zeiten her, seitdem sie auf Grundsätze gebracht worden ist, viel einfachere und durch die Erfahrung besser bewährte Mittel dargeboten. Ich habe anderwärts die Wichtigkeit davon, die Köpfe der Kinder unbedeckt halten zu lassen, und sie durch den Eindruck der Luft zu härten, gewiesen. Man beobachtet mit Vergnügen, daß diese Gewohnheit immer allgemeiner wird, und daß sie selbst von Personen allerley Alters und jeden Geschlechts beobachtet wird.

Es ist mit dem Kopfe eben so, als mit allen andern Theilen beschaffen, von denen man alle Arten Eindrücke, die dazu dienen, sie abzuhärten und zu verstärken, mit Fleiß abhält. Er zieht sich dadurch eine Schwäche und Kränklichkeit zu, welcher ihn zu schwerern Uebeln vorbereitet, als zu eingewurzelten Schmerzen, Blutgeschwüren, Schwindel, Schlagfluß, Abnahme des Gedächtnisses und Geschäfte der Sinne, und endlich zu Flüssen wegen der geringsten Ursachen. In unsern gemäßigten Himmelsstrichen ist das sicherste Mittel, sich davor zu bewahren, den Kopf des Nachts nur wenig zu bedecken, und ihn den Tag über, nach dem Beyspiele vieler großen Männer, aller rauhen Luft auszusetzen. Zu dieser Praxin kann man noch das Waschen mit kaltem Wasser, welches Celsus in seinen vortreflichen hygiänischen Grundsätzen *) so sehr anpreiset, hinzufügen. Dieses Verwahrungsmittel wird auch in gewissen Fällen ein der kräftigsten Mittel.

Man hat nur eine Meynung bey der Facultät über den schädlichen Gebrauch des blichten Wesens und des Puders, womit man seinen Haarwachs überzieht, vertheidigt. **) Diese treffende Beobachtung verdient die Aufmerksamkeit des Publikums. Wie viele gewöhnliche Migränen oder andere Empfindungen des Kopfes rühren von dieser Gewohnheit her, welche sich vielleicht nicht über dieses Jahrhundert erstrecket! die Vorstellung, seine Haare zu erhalten, noch mehr aber, seine persönlichen Annehmlichkeiten zu vermehren, konnten sie allein einführen. Man sieht ohne Zweifel den Nutzen davon, von Zeit zu Zeit die fette Feuchtigkeit der Haare vermittelst eines trocknen Puders wegzunehmen, welchen man aber gleich wieder abkämmet; nichts aber scheint eine fettige und mehligte Bekleisterung zu rechtfertigen, welche alle Schweißlöcher verstopfet, und die man zuweilen ganze Wochen und Monate sitzen läßt. Ein Arzt zu Leyden meldet, daß eine Person mit den heftigsten Kopfschmerzen behaftet wäre, welche man keiner andern Ursache zuschreiben könnte. Sie ward nur dadurch geheilet, daß sie ihren Haarwuchs aufopferte, und ihren Kopf einige Zeit mit kaltem Wasser wusch.

*) Dieser Gegenstand ist noch in einer Dissertation des Herrn Richter, welche vor einigen Jahren zu Göttingen herausgekommen ist, mit Sorgfalt auseinander gesetzt worden. Er rühmet sehr den gesunden Gebrauch, sich den Kopf mit kaltem Wasser zu waschen. Er zeiget überhaupt den Vortheil davon, diesen Theil der Kälte auszusetzen, die Füße hingegen warm zu halten. Man weis, daß eins von den schon vor sehr alten Zeiten bekanten Mitteln gegen die Trunkenheit vom Weine, oder andern einschläfernden Eindrücken, in wiederholten Begießungen mit kaltem Wasser besteht.

**) Ob die heutige Weise, die Haare zurecht zu machen, der Gesundheit weniger zuträglich sey.

XIII. Oekonomische Nachrichten.

Aus Frankreich ertheilt man folgende merkwürdige Nachricht von den Schäfereyen. Die Regierung hat im J. 1785 eine Instruction über das Einpferchen der Schafe austheilen lassen, in der Absicht, den Krankheiten, welchen diese Thiere unterworfen sind, wenn sie in eingeschlossenen Oertern gehalten werden, vorzubeugen, sie stärker zu machen, und der Wolle mehr Feinheit und Weisse zu verschaffen. Das Vorurtheil war bisher dieser Methode entgegen, besonders in den Gebürgen von Dauphine, wegen der großen Kälte, vielen Schnee, und strengen Winter, die daselbst gemeiniglich herrschen. Die Versuche, die man gleichwohl in verschiedenen Cantons dieser Provinz leztern Winter gemacht, haben den glücklichsten Erfolg gehabt, vornehmlich in der Gegend und Gebirgen der großen Karthaus, wel-

Digitized by Google

che die höchsten und immer 5 bis 6 Monate mit Schnee bedeckt sind. Fünf Schafe und ein Widder haben den Winter auf einer Wiese ohnweit diesem Kloster zugebracht, wo sie keinen andern Schutz hatten, als einen Schoppen oder Schirmdach von Holz, das von allen Seiten offen stund. Sie lagen da auf dem Schnee, mit dem sie des Morgens bedeckt waren. Wenn derselbe zu hoch lag, daß sie kein Futter grasen konnten, gab man ihnen Rübenblätter oder Eschenlaub, das im Herbst gesammelt worden. Ob sie gleich diese sehr gern fraßen, zogen sie doch das Grün unter dem Schnee, das sie mit den Füßen aufscharrten, denselben vor. Am Tage konnte die kleine Heerde auf den Wiesen, im Holz und in Gesträuchen herum irren, wie sie wollte. Kein einziges Stück davon hatte die geringste Krankheit den ganzen Winter hindurch, und ein Umstand, der allein alle Vorurtheile hierin zernichten kann, ist besonders merkwürdig. Als nämlich das erste Schaf sein Lamm geworfen hat, war in dem ganzen Bezirk nicht mehr als etwa eine Quadratruthe Schnee noch vorhanden, sonst überall war er schon geschmolzen und vergangen: und gleichwohl wählte die Schafmutter gerade diesen Fleck, um ihr zartes Lämmchen darauf zu legen, und der Hüter hat es auch des Morgens darauf gefunden, bey der Mutter liegend. Die Lämmer von diesen Schafen sind ohne Widerrede von der schönsten Art im ganzen Canton: sie waren stark, und man sah sie mit Vergnügen bey der rauhesten Kälte auch auf dem nachher noch gefallenen Schnee freudig herumhüpfen. Die Wolle war sehr weich, aber noch nicht ganz fein. Ein Hr. Rabilioud, Notarius zu St. Victor, hat einen eben so glücklichen Erfolg von seinem Versuch mit 30 Schafen gehabt.

Wien: Seit der Erfindung der Bornischen Amalgamazionsmethode kommen itzt viele Bergwerke empor, die man wegen allzugrossen Scheidungskosten hatte verlassen müßen. Verlassene Bergwerke, die man itzt wieder bearbeitet, bringen jährlich einen Gewinst von hundert tausend Gulden hervor.

XV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Stadt Pfaffenhofen den 27. Februar.

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.
Gerste — 5 fl. 25 kr. Haber — 3 fl. 36 kr.

b) Salzburg vom 18. Februari bis 4 März.

	höchst. Pr.	geringst. Pr.
Melberweitz Schaff.	21 fl. 40 kr.	20 fl. — kr.
Bäckerweitz —	20 fl. 45 kr.	16 fl. — kr.
Korn —	12 fl. 20 kr.	11 fl — kr.
Gerste —	1 [illegible]. 30 kr.	16 fl. — kr.
Haber, Metz. —	— fl. 32 kr.	— fl. 28 kr.

c) Stadt Erding, den 1. März.

Zugeführt ' ' ' 2430 Schäffel.
Verkauft ' ' ' 2080 —

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.
Gerste — 5 fl. 30 kr. Haber — 3 fl. 15 kr.

d) Reichsstadt Augsburg den 2. März.

Weitz. Schl. 11 fl. 28 kr. Korn Schl. 11 fl. 36 kr.
Roggen — 7 fl. 7 kr. Gerste — 6 fl. 46 kr.
Haber — 3 fl. 58 kr.

e) Residenzstadt München den 3. März.

Zugeführt ' ' ' 4426 Schäffel.
Verkauft ' ' ' 3645 —

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerste — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

f) Markt Bibarg den 3. März.

Weitz. Schl. 11 fl. 30 kr. Korn. Schl. 7 fl. — kr.
Gerste — 5 fl. 15 kr. Haber — 3 fl. 10 kr.

g) Stadt Pfaffenhofen den 6. März.

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 15 kr.
Gerste — 5 fl. — kr. Haber — 3 fl. 24 kr.

h) Stadt Erding den 8. März.

Zugeführt ' ' ' 1450 Schäffel.
Verkauft ' ' ' 1250 —

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.
Gerste — 5 fl. 30 kr. Haber — 3 fl. 20 kr.

i) Reichsstadt Augsburg den 9. März.

Weitz. Schl. 11 fl. 32 kr. Korn Schl. 11 fl. 59 kr.
Roggen — 7 fl. 13 kr. Gerste — 6 fl. 48 kr.
Haber — 4 fl. — kr.

k) Residenzstadt München den 10. März.

Zugeführt ' ' ' 2873 Schäffel.
Verkauft ' ' ' 2431 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerste — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

Digitized by Google

XV. Zu verkaufen.

a) Haus sammt Krammers und Eisengerechtigkeit im Markte Dachau.

Bey dem churfürstl. hochlöblichen Hofrath gedenket man die von dem gewesten Regierungs-Secretario und Landgerichtschreiber Joh. Georg Kanzelmüller zu Dachau sel. besessene eigenthumliche Behausung sammt der daselbst anklebigen Krammers- und Eisengerechtigkeit nochmalen öffentlich versteigern zu lassen, und will hierzu den 17. April anberaumet haben. Die Kaufesliebhaber werden daher mit dem Anhang eingeladen, daß selbe auf ersagtem Tage bey dem churfürstl. Hofrath behörig erscheinen, und das Kaufesanboth ad Protocollum geben sollen. München den 5. März 1787

Churfürstl. Hofrathskanzley.

Jos. Weitzenbeck, Secret.

b) Verschiedene Meubeln, als Silber, Porcellan, Malereyen, Kästen, Betten und anders.

In der kurfürstl. Haupt und Residenzstadt Burghausen werden die von Sr. Excellenz dem jüngsthin verstorbenen churpfalzbaierischen Kammerer, wirkl. geheimden Rathe, dann Vicedom allhier Titl. Herr Reichtgrafen von Taufkirch genannt Liechtenau, sich zurückgelassenen Effecten, welche in Silber, Porcellan, Zinn, Kupfer, Spiegel, Seßel, Kästen, Betten, Malereyen, Leinwesch, dann Leinwand in Stücken, so anders bestehen, an den Meistbiethenden verkauft, und mit dieser öffentlichen Versteigerung am Mittwoch den 2. des kommenden Monates May Frühe um 9 Uhr der Anfang gemacht, sodann jedesmal bis zum Ende denselben von 9 Uhr Frühe bis Mittag, um 12 Uhr, dann Nachmittag von 2 bis 5 Uhr ununterbrochen vom Tage zu Tage fortgefahren werden; wer also hiezu Lust trägt, beliebe in dem Hofgräfl. Taufkirchischen Hause auf obenbestimmten Tage allhier zu erscheinen, und dem weitern abzuwarten.

Burghausen den 17. März 1787.

c) Wirthschaft samt Feldgründen in dem Baron Pienzenau. Hofmarksgericht Niederndorf.

Nach dem gestellten Petito der sammentlichen Creditorn des Bernhard Ueberreutter Baron Pienzenauischer Hofmarkswirth zu Niederndorf, würdet sein Ueberreutters um ein merkliches überschuldter besitzende Wirthschaft mit denen sich dabey befindenden Feld- und Wiesgründen cum pertin. an den Meistbietenden verkauft. Zu welcher Versteigerung Mittwoch der 11. Monatstag April ann. dies bereits ausgesetzt worden ist. Dahero alle Kaufsliebhabere an solchen Tag fruher Gerichtszeit alldort zu erscheinen anmit behörig hierzu vorgeladen werden. Geschehen den 1. März 1787.

Hochfreyherrl. Pienzenau. Hofmarksgericht Niedernpöring.

Joh. Georg Honig, Verwalt.

d) Haus samt Bräuersgerechtigkeit in der Churfürstl. Haupt- und Festungsstadt Ingolstadt.

Die in hiesiger Stadt auf dem Weinmarkt unweit der oberen Stadtpfarrkirchen entlegene, des Alban Witzbum vermittlidte bürgerl. Bierbräuers eigenthumlichen sogenannte Schmausenbräubehausung, samt Bräugerechtigkeit und übrig verhandener Bräuwerkszugehöre wird auf Anbringen der Gläubiger hiemit zum obrigkeitlichen Verkauf dergestalten feilgebothen, daß Kaufsliebhaber am Samstag den 28sten des nächst eingehenden Monats April, als an dem zur Aushandlung an den Meistbiethenden vorgesetzten Tag, in hiesiger Stadtschreiberey sich zu melden, und das Weitere zu gewärtigen haben. Ingolstadt den 17 Mäzz 1787.

Bürgermeister und Räthe der Churfl. Haupt- und Festungsstadt allda.

e) Der den Titl. von Klingenspergischen Erben angehörige Hof zu Königswiesen.

Da den Titl. von Klingenspergischen Erben der Hof zu Königswiesen erblich angefallen, und solcher von selbst mittels Verstiftung bisher gemeinschaftlich besessen worden, derley Güter aber in Gemäßheit der gnädigsten Generalien mit ordentlichen Maiern besetzet werden sollen, annebst die Erben zum Theil selbst nicht mehr längers in dem gemeinschaftlichen Besitze zu verbleiben gedenken; so hat man zu Folge gnädigster anbefehlung von 26 Jäner Anno dies bey hieunt-stehendem Hofmarchsgerichte beschlossen, zum eignen Besten der Erben dieses sehr beträchtlich und ansehnliche Gut mittelst einer öffent-

Digitized by Google

lichen Versteigerung zum Verkauf zu bringen, dessentwegen dann Freytag den 20 des nächsteingehenden Monats April zu dem Ende wiederholten peremptorie bestimmet ist, daß die Kaufsliebhaber an solchem bestimmten Tage zur fruhen Gerichtszeit in der diesortigen Klosterkanzley entweders selbst persönlich erscheinen, oder aber specialiter begwaltete Anwälde abordnen, und ihre Kaufsanbothe zum Protokoll abgeben mögen, gestalten demjenigen, welcher am angesetzten Tage bis 12 Uhr das meiste und vortheilhafteste Anboth geschlagen haben wird, das Gut cum Pertinentiis ohne weiters zuerkennet werden soll. Wobey zum Voraus hauptsächlich anzumerken kömmt, das dieses Gut zu Dorf sehr wohl bestellt, und meistentheils gemauert, auch bey selbem nachfolgende Grundstücke vorhanden seyen, als 14 meistens sehr grosse in 3 Felder abgetheilte Aecker, welche 2573 Pfang 3 Trümmer, das ist, 85. Schilling 23 Pfang 3 Trümmer von sehr beträchtlicher Ackerlänge in sich enthalten. Dann eine 6 Tagwerk große, ringsherum eingezäunte Oede, item 86 Tagwerk Wiesgrund, wovon 8 Tagwerk dreyund die übrigen alle zweymähig, und vollkommen aneinander nur mit Gräben und Feldbäumen vermarkter vorhanden sind. Weiters ein $\frac{1}{4}$ Tagwerk haltender Obstgarden, und endlich 8 Lehenäcker von einer besondern Ackerlänge, welche durchgehends als walzende Stücke zu betrachten, und keiner Zehentabgabe unterworfen sind, halten 509 Pfang. Uebrigens genießt auch ein jeder Hofsbesitzer mit dem Kloster, und der Gemeinde zu Prüfening die Weide gemeinschaftlich in dem Klostergehölze, und hat jährlich von dem Kloster 20 Klafter Holz, dann 2 Spänn- oder Lichtferchen zu fodern. Nicht weniger ist hiebey ein fließendes Wasser vorhanden, und die Dungstadt so situiret, daß die Wiesmater vom Hofe aus mit Odel übergossen werden mögen. Sonst aber ist schon die Lage selbst ungemein vortheilhaft, da es nur eine kleine halbe Stunde von der Reichsstadt Regensburg entlegen, und täglich alle Feilschaften in einem nicht geringen Preise an Mann gebracht werden können.

Dagegen kömmt von diesem Erbrechtshofe zum diesortigen Kloster als Vogt- und Grundherrschaft an Gültgetreid, und zwar aller in Regensburg Mäßerey jährlich abzureichen an Weitzen 1 Schaff 1 Mäß, Korn 2 Schaff 1 Mäß, Gersten 3 Schaff 4 Metzen, und Haber 1 Schaff — M., dann Stiftgeld 11 fl. 2 kr. 2 dl., Scharwerkgeld auf 2 Ziele 16 fl. Einfache Steuer 16 fl. 13 kr. 5 hl., und Hofanlage auf ein Ziel 3 fl. 14 kr., endlich aber an Küchendienst 200 Eyer, 190 Pfund Schmalz, 15 Gänse, 10 Enten und 20 Hiendl. Actum den 23 März 1787.

Kloster Hofmarchsgericht Prüfening.

Licent. Leeb, Richter.

XVI. Kundmachung.

a) **Gerichtliche Vorrufung der sammentlichen Gläubiger des Johann Georg Dengler gewesten Halbbauer zu Gittensdorf.**

Nachdem Johann Georg Dengler gewester Halbbauer zu Gittensdorf nachstehenden Landgerichts, der sich immer mit Ochsenhandeln abgab, hiemit viele Schulden machte, und bereits schon vor 7 Jahren Hof, Weib, und Kind verließ, nunmehr gemäß erhobenen Todenschein in Neapel mit Tode abgegangen, dessen hinterlassene Wittib aber das Ansuchen gestellt hat, daß sie weil außer dessen sie mit keinem Heurathsgegenstand mehr aufkommen, und nie von dem Anlaufe der Gläubiger befreit werden könnte, von dem von ihrem Manne ohne ihren Wissen gemachten Schulden, und Foderungen verschiedener Gläubiger nun so mehr möchte losgesprochen werden, als selber ihr kein Heurathgut zugebracht, und auf dem Gute, welches sie Denglerinn mittels Uebergab von ihren Aeltern an sich gebracht, keinen Kreuzer mehr zu suchen haben solle:

Als werden all diejenigen, welche an gemeldten Dengler, vielmehr dessen hinterlassenen Wittib eine Foderung zu haben vermeinen, auf Dienstage den 8. May Morgens 9 Uhr dergestalt hiemit vorgeladen, daß selbe entweder persönlich, oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälde bey nachstehenden Gerichte erscheinen, ihre Foderung gehörig anbringen, und liquidiren, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß nach Verfluß des oben angesetzten peremtorischen Termins wider sie eine Klage nicht mehr angehört werde, sondern sie Denglerische Wittib von den Foderungen der zu spät, kommenden Gläubigern pro facto ledig gesprochen seyn sollen. Geschehen den 17. des März 1787.

Churfl. Pfalzbaierisches Pfleg- und Landgericht Mitterfels.

Max Freyherr v. Asch, Landrichter.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

10 Stück. München den 13 April 1787.

II. Nachricht an das Publikum.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl wurde eine Sammlung unter dem Titel: Einige Originalschriften des Illuminatenordens, welche bey dem gewesenen Regierungsrathe Zwacke durch vorgenommene Hausvisitation zu Landshut den 11. und 12. October 1786 vorgefunden worden, zum Druck befördert*), um das in- und ausländische Publikum von dem offenbaren Ungrund, womit die Illuminaten noch immer über ungerechte Gewalt und Verfolgung in Bayern schreien, desto mehr zu überzeugen, und selbes sowohl von dieser epidemischen Seete, als all andern dergleichen verbothenen Winkelgesellschaften zu warnen, worin man nur Leichtglaubigen zu betrügen, Geld zu schneuzen, und statt der vorgespiegelten Wahrheitsaufklär- und Sittenverbesserung, diese vielmehr in Grund zu verderben, und jene gänzlich zu unterdrücken, oder zu Verfälschen bemühet ist.

Wer an der Aechtheit dieser Sammlung Zweifel trägt, mag sich nur bey dem hiesigen geheimen Archiv melden, allwo man ihm die Urschriften selbst vorzulegen befehliget ist. München den 26 März 1787.

*) Gedruckt zu München bey Anton Franz, Churfürstl. Hofbuchdrucker, und zu haben in der Strobl'schen, Lentnerischen, und Lindauerischen Buchhandlung für 1 fl. 15 kr.

b) Churfürstl. Neuburgische Regierungs-Verordnung: wie es mit den Amt Depositengeldern muß gehalten werden. Dat. Neuburg 2 März 1787.

So zahlreiche, nachdrückliche, und geschärpfte Generalverordnungen nicht nur in jüngeren, sondern auch älteren Zeiten in Rücksicht der Amtsdepositengelderen erlassen, so bestimmt die diesfallsige Instructionen, und so scharf die Strafen für die Uebertreter fest gesetzt worden, so konnte doch bisher der erwünschte Endzweck, untrügliche Sicherheit, dann nöthige Gleichförmigkeit und Ordnung nicht gänzlich erreichet werden.

Da sich nun Se. Churfürstl. Durchl. Unser gnädigster Landesherr hiedurch bewogen gefunden, eine diesfallsige bessere Nachsicht und Herstellung einer neuerlichen gründlichen Instruction gnädigst anzubefehlen, fort Höchstdieselbe von allen obrigkeitlichen Depositengelderen genaue, und fortdauernde Einsicht zur eigenen Sicherheit der Aemteren und hinterlegenden Theilen, dann Pupillen zu erhalten, und zu pflegen gnädigst gesinnet sind, und jener Indemnisationsgesuche,

Digitized by Google

womit Höchstdieselbe, und Höchstdero untergeordnete Regierungen schon öfters behelliget worden, so viel möglich, entübriget seyn wollen.

Als wird hiemit gnädigst und ernstgemeßnest geordnet, und anbefohlen, daß

Erstens, gleich beym Empfang der gegenwärtigen Verordnung, und zwar längst inner drey Wochen von allen Churfürstlichen Aemteren ein neuerliches Depositenbuch nach Art des hiemit sub Lit. A. beygehenden Formulars hergestellet, so fort alle wirklich und dermalen schon hinterligende gerichtliche Depositen nach der Reihe ihres Alters, und zwar zur Beybehaltung besserer Ordnung jedes depositum auf eigenen 2 Blätteren respective Seiten eingetragen, dann in Gemäßheit der im Formular sichtlichen Rubricken auf der linken Seite, nämlich in Rücksicht des Erlags, der Nummer, Namen des Hinterlegers (wenn es nicht ex officio geschieht) Ursache der Hinterlegung, Benamsung der Interessentschaft, Erlagszeit, die Summe und Geldsorten, auf der rechten Seite aber, nämlich in Rucksicht der verabfolgten Depositen, die Ursach der Aushändigung, Namen des Empfängers, Zeit, Summe, und Geldsorten angemerket, und jedes depositum insbesonders sowohl beym Erlag, als Aushändigung von dem Ober- und Unterbeamten eigenhändig unterschrieben, die erhaltende Quitscheine aber zu dem Depositionsbuch geleget, fort

Zweytens, auf solche Art in der Folge mit derley ordentlicher Eintragung und Beschrieb der künftigen Depositen unabweichlich, und dergestalt continuirt werden solle, daß auch in die Zukunft sowohl beym Erlag als Aushändigung a dato dieser Verordnung ein Gerichtsprokurator, oder, wo keiner vorhanden, zwey Gezeugen beyzuziehen, von solchen ihre Nämen in das Depositenbuch eigenhändig einzutragen, und solchen gleichwohl für diese Unterschrift 6. Kr. so die Deponirende zu zahlen, zu paßiren, endlich wenn ab einem depolito nur ein Theil ausgehändiget wird, der Ueberrest am Ende in seiner bestimmten Linie jederzeit anzumerken; und da man ferners in wieweit derley vorgeschriebene Ordnung gepflogen werde, von Zeit zu Zeit überzeugt seyn, und zur Rechtfertigung rechtschaffner Beamten sowohl als fürzukehrender Bestraffung der saumigen eine summarische Uebersicht erhalten will, so sind

Drittens, nach Verfluß jeden Quartals längst inner 14 Tägen bey Vermeidung eines eignen Bothens nach Vorschrift der weitern, nach dem Depositenbuch eingerichteten, hiemit anschlüßigen Formularien sub Nris. 1. et 2. ordentliche Extrakte sowohl über erlegte, als ausgehändigte Depositen unnachläßig, mit den Unterschriften des Ober- und Unterbeamtens gefertigt, und unter der einfachen Aufschrift:

An Churfl. hohe Reg. zu Neuburg, in duplo einzusänden, und folgt hieraus, daß die erste einzuschicken kommende über den Depositenerlag gefertigte derley Quartalstabelle Nr. 1. sammtlich bey Amt wirklich vorhandene depolita, wenn deren Erlag auch von mehreren Monaten oder Jahren herrühret, die zweyte, dritte, und folgende Quartalstabellen sub Nro. 1. aber nur jederzeit die von 3 Monaten her erlegte Depolita, dann den laut vorgegangener Tabell sich herausgeworffenen Rest enthalten müssen, die Aushändigungstabelle Nr. 2 hingegen sogleich nach dem ersten Quartal ohne alle Schwierigkeit in seine klare Anwendung zu bringen, und in diese nur die seit 3 Monaten a dato dieser Verordnung ausgehändigte Depositen zu versetzen seyen, weil man es in der Rucksicht der bereits vor ergangener dieser Verordnung ausgehändigten, in so weit es auf diese tabellarische Anzeigen Bezug hat,

Digitized by Google

salvo jure cujuscunque bewenden lassen will. Und gleichwie es

Viertens, die Ordnung allerdings erheischet, daß die hinterliegende gerichtliche Depositen keineswegs unter sich vermenget, noch minder die Geldsorten untereinander geworfen werden, so sind solche zwar sämmtlich, mittels der bereits anbefohlenen Sperr- und Gegensperr des Oberbeamtens, und Gerichtschreibers, welche hiemit wiederholt nachdrucksamst gebotten wird, in der hiezu bestimmten Depositenkaßa aufzubewahren, jedoch nicht nur gedachte Gelder, wie sie in Depositenbuch vorgetragen erscheinen, mit besonderen Aufschriften versehen, fleißig zu sortiren, sondern auch die Particulardepositen von jenen der Kirchen, und Pupillen wohl gesondert aufzubehalten, und haben sämmtliche Aemter in Ruckſicht der erstern, nämlich der Kirchengelderen, ſich der demnächſtens emanirenden besondern Kirchen Deputationsverordnung gemäß zu achten, in Ruckſicht lezterer aber, nämlich der Pupillengelder den möglichſten Bedacht dahin zu nehmen, daß ſolche auf ſichere Orte, und nach diesfalſiger Vorſchrift der Generalien, und Geſetze verzinnlich angelegt, und hierdurch das Beßte der Pupillen nach aufhabenden Pflichten befördert werde. Wo ſodann derley von ihren Behörden beſtättigte Geldauslehnungen in dem Depoſitenbuch anzumerken, und in der Quartalstabelle N. 2 vorzutragen kommen. Sollte ſich

Fünftens, zutragen, daß von einem deponirten Geld ſich die rechtmäßige Prätendenten der Vorladungen ungeachtet nicht mehr melden, oder weder ſie, noch einige Erben mehr exiſtiren würden, ſo hat jedes Amt dieſen Vorfall hieroris ſowohl, als auch bey Churfürſtlicher Hofkammer behörend und ſchuldigſt anzuzeigen, und keineswegs zu Entkräftung des dem Fiſco zuſtehenden Rechts mit Stillſchweigen zu umgehen, ſondern bey Entdeckung derley ſträffſicher Handlung ohne weiters die ſchärfeſte Beſtraffung zu erwärtigen. Was übrigens

Sechſtens, die gerichtlichen depoſita bey Städten, Märkten, und Hofmärkten betrift, ſo wollen zwar Seiner Churfürſtlichen Durchl. daß von ſelben das Depoſitenbuch auf die nämliche Art, wie dermalen von den Aemtern hergeſtellet werden muß, ebenfalls errichtet, und ununterbrochen fortgeführet werde. Weil aber Höchſtdieſelbe für ſolch keineswegs wie für dero eigne Diener in gewiſen Fällen zu haften haben, ſo werden ermeldte Landſaſſen, Städte und Märkte von den quartaliter einzuſendenden kommenden Depoſitentabellen in der Maaß, und unter den Vorbehalt verſchont, daß von dem nun herzuſtellenden Depoſitionsbuch lediglich in dem erſten Quartal die beede Tabellen ſub Nris. 1 et 2, nach der Hand aber nur mehr in jenen Fällen, wo es von Höchſter Stelle, oder Churfürſtlich hierortiger Regierung gefodert wird, entweder ein Auszug, oder ſelbſt das Original, je nachdem es die Umſtände erheiſchen, eingeſchickt, übrigens aber auch von ſelben all jenes, was § 5 geordnet, befolgt werden ſolle; ſchlüßlichen

Siebentens, werden ſämmtl. Aemter, Landſaſſen, Städte, und Märkte hiemit ſchärfeſt angewieſen, ſämmtlichen Puncten dieſer gegenwärtigen Verordnung, in ſo ferne ſie in Ruckſicht der lezteren nicht ſelbſt begränzet iſt, dann auch den älteren diesfalls erlaſſenen Generalien und Tarordnung deren Befolgung hiemit, in ſoweit ſolche hier gegenwärtig nicht abgeändert worden, wiederholt nachdrücklichſt anbefohlen wird, um ſo Pflichtſchuldiger nachzuleben, als man von Zeit zu Zeit unvermerkte, noch mehr aber bey verſpürend mindeſter Unrichtigkeit, oder wohl gar ſich zeigenden Gefährden, und ſträflichen Eingrif in die Depoſiten unaufhältliche Nachſicht und Viſitation pflegen laſſen, und jene

Digitized by Google

zum erstenmal mit Ueberbürdung der Untersuchungskösten, und in ferneren Fall empfindlicher, diese aber nebstbey mit unnachsichtiger Suspension, oder nach Befund zu erstatten kommenden Dienstentsetzungsantrag bestraffen, in Rucksicht der Hofmarks-Inhabern endlich, dann Städte, und Märkte bey sich zeigender derley sträfflichen Mißhandlung der ihnen gnädigst gestatteten Gerichtsbarkeit die Aufhebung derselben Serenissimo um so mehr anrathen wird, als Höchstdieselbe diese Bedrohung bey eintretenden Fällen in Wirklichkeit zu setzen, sich selbst bereits mittels Reskript von 5 Jänner 1758 ausdrücklich geäußeret, und hierauf strackest bestehen werden. Decretum Neuburg den 2 März 1787.

Churfürstl. Regierung.

(L. S.)

Sigmund Graf von Spreti,
Präsident.

Joseph Anton Seelos, Secretär.

III. Beförderungen und Amtsanstellungen.

Se. Churfürstl. Durchleucht haben die bey Höchstdero Regierung Landshut durch dem Tode des Sigmund Ferdinand von Prielmayr erledigte Kanzlerstelle dem bisherigen Rentmeister zu Burghausen Franz Ferdinand von Prielmayer Herr auf Ach und Wankhausen gnädigst ertheilt.

Ingleichen geruheten Höchstdieselben Höchstdero Regierungsrathe zu Amberg Philipp Joseph Schmid und dessen Bruder Caspar Pfarrherr zu Windischeschenbach, wie auch den Christoph Bachmayr und die Gebrüder Johann Georg und Simon Bachmayr in den Reichsadelsstand gnädigst zu erheben, und dem hiesigen innern Stadtrathe Joseph Destouches das Münchner-Patriciat huldreichest zu ertheilen.

Auch haben Höchstdieselben dero wirklichen Regierungssecretär in Manheim Georg Joseph Ortenbach zum Gesandschaftssecretär beym Chur- und Oberreinischen Kreise gnädigst ernennet, und dem adjungirten Salzgegenschreiber von Ingolstadt Johann Michael Prandl den Accesß bey Höchstdero Hofkammer, dann Salz- und Brandeputation als charakterisirten Secretär mit der ordentlichen Verpflichtung gnädigst verwilliget.

VIII. Beytrag zur Pfalzzweybrückischen Staatistick.

Schon im Monat Nov. des verwichenen Jahrs ist zwischen dem Herrn Grafen von Vergennes und dem Freyherrn von Hohenfels als Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs von Frankreich und Durchleuchtigsten Herrn Herzogs von Pfalzzweybrücken ein Vertrag zu Stande gekommen, wodurch unter andern der gröste Theil der zwischen zweybrücken und Trier in Deutsch-Lothringen gelegenen Herrschaft Schaumburg mit allen Hoheitsrechten, Gütern und Gefällen an Höchstgedachten Herzog und sein Fürstliches Haus übertragen worden ist, so daß dieser Landestheil auf ewig dem Herzogthum Zweybrücken einverleibt seyn und bleiben soll. Solchen Vertrag haben der König sowohl als der Herzog nach allem seinem Inhalt beg nehmiget und bestättiget; auch ist solcher am 1. Hornung dieses Jahrs in die Bücher des Königl. Parlements dahier eingetragen und allenthalben bekannt gemacht worden. Stadt u. Abtey Tholey ist der Hauptort dieser neuen Erwerbung, zu welcher die Dörfer und Schultheisereien Alzweiler, Betting, Bliesen, Eppelbronn, Erweiler, Imweiler, Limbach, Lendscheid, Marping ꝛc. gehören.

Digitized by Google

In Betreff der erlegten Depositen.					In Betreff der ausgehändigten Depositen.					
No.	Nam. des Hinterlegers, der Interessent schaft, Ursach der Hinterleg.	Erlags-zeit.	Summa des hinterlegten.	Geldsorten.	Eigenhändig unterschr. Nam d. Prk. od. Gez.	Ursach der Aushändigung, und Namen des Empfängers.	Aushändigungs-zeit.	Namen des Prokurators oder Gezeugen	Summa des ausgehändigten. fl.	kr.	Geldsorten	Verbleibt also noch in Depósito.

Tabell N. 1.

Nro.	Nämen und Orte der Hinterleger, Ursach der Deposition, Allegirung des Protokolls ꝛc.	Erlags-Zeit.	Summa des hinterlegten		Geld-Sorten.	Namen des Prokurators oder Gezeugen.
			fl.	Kr.		
	Summa neuerlicher Depositen					
	Nota: Bey den folgenden Quartals-Tabellen wird beygesetzt Form: Laut voriger Quartalstabell waren ältere Deposita vorhanden		fl.	Kr.		
	Summa sämmtlicher Depositen		fl.	Kr.		

Wenn also von diesen fl. Kr. die gemäß angehängter Aushändigungstabell Nro. 2. verausgabte fl. Kr. abgezogen werden, belauffen sich die Depositen annoch auf

fl. Kr.

Verfaßt N. den

Gerichtschreiber

Oberbeamter.

Digitized by Google

Tabell Nr. 2.

In Rücksicht der ausgehändigten Depositen in quartali N.

Ad Nr.	Ursach der Aushändigung Nämen des Empfängers, Allegirung des Protokolls,	Namen des Prokuratoris oder Gezeugen.	Tag und Jahr der Aushändigung.	Summa des ausgehändigten.		ausgehändigte Geld-Sorten.	Allenfallsiger Ueber-Rest des Depositi.
				fl.	Kr.		
			Summa	fl.	Kr		

Verfaßt N. den

Gerichtschreiber. Oberbeamter.

Digitized by Google

XV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Markt Abach den 10. März.

Weitz. Schl. 10 fl. — kr. Korn. Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

b) Salzburg vom 4. bis 11 März.

	höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz Schaff.	21 fl. 40 kr.	19 fl. — kr.
Bäckerweitz —	21 fl. — kr.	15 fl. — kr.
Korn —	12 fl. 15 kr.	11 fl. — kr.
Gerſte —	17 fl. 20 kr.	16 fl. 30 kr.
Haber, Meß. —	— fl. 32 kr.	— fl. 29 kr.

c) Stadt Pfaffenhofen den 23. März.

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 15 kr.
Gerſte — 5 fl. — kr. Haber — 3 fl. 36 kr.

d) Stadt Erding, den 15. März.

Zugeführt . . . 1580 Schäffel.
Verkauft . . . 1385 —

Weitz. Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 15 kr.
Gerſte — 5 fl. 50 kr. Haber — 3 fl. 45 kr.

e) Reichsſtadt Augsburg den 16. März.

Weitz. Schl. 11 fl. 21 kr. Kern Schl. 11 fl. 4 kr.
Roggen — 6 fl. 56 kr. Gerſte — 6 fl. 48 kr.
Haber — 4 fl. 4 kr.

f) Reſidenzſtadt München den 17. März.

Zugeführt . . . 4028 Schäffel.
Verkauft . . . 3335 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Verſchiedene Meubel.

Bey dem Churfürſtl. Hofrath gedencket man auf abſterben Gottfried Ferr, ehemaligen Entrepreneur der hieſigen gnädigſt privilegirter Landmanufactur der Wollen-Waar und Leder, verſchiedener Meubles plus licitanti zu überlaſſen, und zu dem Ende die öffentliche Verſteigerung auf den 23 dieſes Monats vorzunehmen. Die Kaufsliebhaber will man dahero auf bemeldten Tag zu ſolchen Verſteigerung in des Handelsmanns Sabadini des jüngern Behauſung in der Kaufingergaſſe über 2 Stiegen zu Schlagung des Anbots invitiret haben.

Churfürſtl. Hofrathskanzlen.
Joſ. Weitzenböck, Secretär.

c) Haus ſamt Bräuersgerechtigkeit in der Churfürſtl. Haupt- und Feſtungsſtadt Ingolſtadt.

Die in hieſiger Stadt auf dem Weinmarkt unweit der oberen Stadtpfarrkirchen entlegene, des Alban Pitzdum verwittibte bürgerl. Bierbräuers eigenthumlichen ſogenannte Schmausenbräuhehauſung, ſamt Bräuergerechtigkeit und übrig verhandener Bräumerkszugehöre wird auf Anbringen der Gläubiger hiemit zum obrigkeitlichen Verkauf dergeſtalten feilgebothen, daß Kaufsliebhaber am Samstag den 28ſten des nächſt eingehenden Monats April, als an dem zur Aushandlung an den Meiſtbiethenden vorgeſetzten Tag, in hieſiger Stadtſchreiberey ſich zu melden, und das Weitere zu gewärtigen haben. Ingolſtadt den 17 Märtz 1787.

Bürgermeiſter und Räthe der Churfl. Haupt- und Feſtungsſtadt allda.

c) Ausgelaſſenes Rindſchmalz.

Auf dem Churfürſtl. Hauptmautamt Neumark in der Obernpfarl liegen 115 Pfund ausgelaſſenes Rindſchmalz per 18 kr. zum freyen Verkauf da, welches den Kaufs-Luſtigen hiemit unverhalten gelaſſen wird.

d) Leinöl.

Die Sebaſtians Pichlers Eiſen-Niederlags-Factors ſel. Erben allhier biethen dem inländiſchen Publikum zwiſchen einem Zeitraum von Jahr und Tage 300 Zentner Leinöl käuflich an; den Zentner zu 30 fl.

e) Pittling- und Schmalhäute.

Joſeph Anton Bauer bürgerlicher Rothgeber in Biberach hat auf obiger Eiſenniederlag 1000 Stücke Pittling- und Schmalhäute zum Verkaufe liegend; das Paar zu 11 ½ fl.

XXII. Der Pfau und der Truthahn.

Ein Pfau trat zum Truthahn. Alles Geflügel, ſprach er, bewundert den Glanz deiner Federn. Die Spiegel in deinem Schweif, die Korallen deines Halſes, deine lange Naſe, alles, alles iſt ſchön, kleidet dich vortreflich. Ich werde nach und nach alt, niemand ſieht mehr auf mich. Meine Federn fallen aus und verblaſſen — Still, fiel ihm der Truthahn ins Wort. Ich merke den Pfif ſchon. Du redeſt die Sprache der Eigenliebe, und giebſt den Ton ſelber an, aus welchem ich dich loben ſoll. Eure ſchwache Seite, ihr Herren Auctoren, iſt bekant.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

11 Stück. München den 20 April 1787.

III. Hohe Ordensbeförderungen.

Am 9ten dies sind von Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. mit den gewöhnlichen Zeremonien zu Rittern des fürstlichen und hochadelichen St. Huberts-Orden geschlagen worden: (Titl. Titl.) Herr Nicolaus Carl Fürst von Radzivil; Herr Ludwig Aloys Fürst von Hohenlohe-Partenstein; Herr Maximilian Fürst von Thurn und Taxis; Herr Carl Joseph Fürst von Palm; Herr Mathias Fürst von Jablonowsky; Herr Friederich Ego Landgraf zu Fürstenberg, und Carl Freyherr von Venningen.

VII. Ueber die Lehre der Moral *).

Die natürliche Moral ist von derjenigen Moral, welche uns die heilige Schrift lehret, sehr unterschieden. Die natürliche Moral setzt voraus, daß der Mensch unverdorben und gut sey, und daß er das Vermögen in sich selbst habe, so viel Gutes zu thun, als er nur immer wolle, und daß es nur auf seinen Vorsatz ankomme, um gut und fromm zu leben. Hierinn liegen aber verschiedene Irrthümer; denn erstens ist die Voraussetzung schon falsch, daß der Mensch von Natur unverdorben sey, woraus dann ein zweyter folgt, nämlich: daß derselbe keine Belehrung nöthig habe, und daß er drittens keines Glaubens an Jesum Christum bedarf.

Bey der Lehre dieser Moral ist der Gedanke natürlich, wenn ich das thue, was sie mich lehrt, und die Pflichten ausznüben suche, die sie von mir fodert; wenn ich fromm lebe, was will denn Gott von mir mehr haben? Freylich versehe ich es noch oft in der Treue, mit der ich meine Pflichten ausüben sollte, folge noch oft den Lüsten, die mich hinreissen; aber was hat dies zu sagen? Gott ist ja ein allgütiger Vater, der mir diese Kleinigkeiten gern vergeben wird. Also wird kein Glaube an Jesum Christum erfodert, und man braucht keinen heiligen Geist. Wenn man aufmerksam ist, so wird man dergleichen Systeme immer wahrnehmen. Was diese lehren, hält man für gut, und meynt: wenn der Mensch nur folget, und so darnach thut, so ist er glücklich, und es geht ihm wohl. Aber wie weit gehet das von der heiligen Schrift ab? Die Ursache dieser Thorheit ist die Philosophie; diese weis nichts von dem Verderben des Menschen, weil sie seinen Ursprung nicht kennt, und sich nur so mit ihm beschäftiget, wie sie ihn gegenwärtig findet; sie glaubt, er sey so beschaffen, wie er itzt ist, und anders könnte er doch nicht seyn, als er geschaffen worden. Sage ich aber, der Mensch ist verdorben, so sage ich es nicht

*) Bey Durchlesung einer jüngst herausgekommenen Schrift wird Mancher denken: Es war ja nicht so bös gemeint; es sind ja die schönsten moralischen Grundsätze darin enthalten. In wie weit aber diese Grundsätze sich auf wahres Christenthum gründen, mag dieser Aufsatz den etwa irrig gemachten Leser belehren.

Digitized by Google

als Philosoph, sondern als Christ. Der Philosoph kan nicht wissen, wie der Mensch verdorben ist, er empfiehlt nur die Tugend, und seine Bewegungsgründe sind diese: Es bringt dir Ehre, tugendhaft zu seyn, es schafft dir Nutzen, und hast selbst ein inneres Vergnügen an der Tugend. Vom ewigen Leben weis er nichts, und also kan ihm die Hofnung desselben kein Bewegungsgrund seyn. Die Weltweisheit konnte von dem, was zukünftig ist, nicht vorher wissen. Wenn es uns daher nicht ewig verborgen bleiben sollte, so mußte es Gott uns offenbaren, und diese Offenbarung hat sie nicht. Dies sind also die Gränzen der natürlichen Moral, und wer sich daran hält, der braucht keine heilige Schrift, weil jene schon ihn lehret: Meide das Laster, thue so viel Gutes, als du kanst, diene jedem mit allen Kräften, suche ein rechtes Tugendbild zu werden, und leuchte nur so recht, wie die Sonne, dann bist du ein guter Mensch. Ist das aber Christenthum?

Nun betrachte man die Moral der heiligen Schrift; diese lehret ganz anders. Sie nimmt den Menschen als ein verdorbenes Geschöpf an, der nicht nur die Gesinnungen nicht hat, die er haben soll, sondern noch dazu gerade entgegengesetzte. Er ist gleichsam eine Tafel, die nicht nur leer ist, so, daß man so viel Gutes darauf schreiben kan, als man will, sondern die ganz voll mit lauter Bösem überschrieben ist. Sein Verderben besteht darinn, daß er bey einer Entblösung von allem Guten, durch und durch böse und zur Sünde geneigt ist.

Ein Mensch, der durch den Geist Gottes bekehret worden ist, darf sich nicht wundern, daß er dennoch so viele böse Triebe und Neigungen in sich empfindet. Das kan in diesem Leben nicht anders seyn. Die heilige Schrift sagt: „Was vom Fleisch gebohren ist, das ist Fleisch". Der Mensch kommt also als eine verdorbene Kreatur auf die Welt; er trägt Fleisch und Blut mit sich herum, und zudem gesteht der große Weltapostel selbst: Ich weis, daß in mir, das ist, in meinem Fleische wohnet nichts Gutes. Wenn daher jeder Bekehrte diese Klage wiederholen muß, so darf er sich dabey nicht zugliedern.

Was soll ich aber in solchem Zustande thun? Das ist eine andere Frage, deren ausführliche Beantwortung wir in dem Worte der ewigen Wahrheit finden. Der Weg, auf dem der Herr einen Menschen zu seinem Heil führet, ist in demselben deutlich angezeiget. Dieses nimmt ihn als einen Todten an, der erst erweckt und lebendig gemacht werden soll. Wenn nun ein solcher Todter erwecket ist, und sich zu bekehren anfängt, so siehet er sich überall häßlich und verabscheuungswürdig. Bey dieser Erkenntniß hört er dann auf seinen Nächsten zu richten, und, anstatt andere zu beurtheilen, und sich über ihre Fehler, Gebrechen und böse Eigenschaften herzumachen, vergißt er alles, und beklaget nur das eigene Elend, das er an sich entdecket. Je mehr er erleuchtet wird, desto mehr sündliche Triebe wird er in seiner Seele gewahr; und daß ihm seine Uebertrettungen immer schrecklicher werden, das ist eine nothwendige Folge von der Erleuchtung. So wenig man sich nun auf einer Seite an der Richtigkeit seiner Bekehrung irre machen, und sich in unnöthige Angst setzen lassen soll, eben so sehr soll man sich von der andern Seite hüten, alle Schuld seines Verderbens, und der daher entstehenden häufigen Vergehungen und Fehler auf den Satan zu legen, um sich selbst zu entschuldigen. Es ist zwar an dem, daß er die Ursache unsers Elendes mit ist, aber das Evangelium sagt auch: Aus dem Herzen der Menschen gehen heraus arge Gedanken, Mord, Ehebruch, Hurerey, Dieberey, falsche Zeugniß und Lästerung u. s. w.

Wenn man diese Stelle liest, so glaube man doch den Worten Jesu Christi, der doch wohl weis, wie es in dem Herzen des Menschen aussieht. Werfe dich also, sündiger Mensch, auf deine Knie nieder vor Gott! bekenne ihm, daß er Recht habe, und sage ihm: Ja, mein Gott, so bin ich; aber erbarme dich meiner, und hilf mir nun auch. Das ist die rechte Anwendung, die man von dem Gefühl seines Elendes und von der zunehmenden Einsicht in sein Verderben machen muß. Ohne Anfälle der Sünden zu bleiben ist unmöglich, so lange wir hier im Fleische wallen. Wenn jemand sagen würde: Nun habe ich es endlich doch einmal so weit gebracht, daß ich gar keine Sünde mehr fühle; dem müßte man antworten: Wenn du keine Sünde mehr fühlst, so bist du todt. Ein solcher Zustand verleitet zu einer Sicherheit, bey der man gar leicht zu Grunde gehen kan.

Wenn aber der Mensch immer mehr er-

Digitized by Google

leuchtet wird, so kömmt es ihm vor, als ob er immer schlimmer würde, und dann kommt ihm der heilige Geist zu statten. Er wirkt ein Vertrauen zu Gott in der Seele, daß er glauben kan, Gott liebe ihn dennoch in seinem elenden Zustande. Als einst eine gewisse Person in sehr große Noth gekommen war, wegen ihrer vielen Sünden, und zu einem Freunde, welcher sie zurecht weisen wollte, gesagt hatte: Sie wissen gar nicht, in welchem Sündenwust ich stecke; Die Zahl meiner Sünden ist unendlich. Hierauf wurde sie von ihrem Freunde befragt: Sagen sie mir doch für wem Jesus Christus gestorben ist? Die Antwort war: Für die Sünder, aber meine Vergehungen sind so groß, daß ich an Jesus Tode keinen Antheil nehmen kan. Der Freund erwiderte weiters: Nun dann: für die Engel ist Er nicht gestorben, für die Teufel auch nicht, die Welt will ihn nicht, und wenn solche Sünder, wie sie, ihn nicht haben sollen, so bekommt ihn keiner. Ueberhaupt ist dies der Hauptsatz, und wenn dieser ausgestrichen ist, dann wird keine Seele errettet. Wer nun so redt, wie der Sünder soll erwecket und bekehret werden, der lehret die reinste Moral; die man aber bey der heutigen verkehrten Aufklärung nicht leiden will.

Die heilige Schrift nimmt den Menschen als ein verdorbenes Geschöpf an, das ohne Wiedergeburth nichts thun kan. Der Weltweise hingegen fodert nicht mehr, als: Liebe nur nicht die Unreinigkeit, betrüge und stehle nur nicht, und dann ist er zufrieden. Damit bemühet er sich gleichsam von einem unnützen und bösen Baume die schädlichen Zweige und die giftigen Früchte abzureisen, anstatt daß er bey der Wurzel den Anfang machen sollte. Die heilige Schrift verfährt ganz anders; sie stellet uns Christum von der lieblichsten Seite dar, um Ihn den Menschen recht schätzbar zu machen; sie zeigt Ihn als gekreuzigt, als für den Sünder verdienstlich blutend und sterbend; sie weiset Ihn als den unburchdrünglichsten Schild gegen die Sünde; sie suchet ein herzliches Zutrauen zu den versöhnten Gott zu bewirken. Durch die Vorstellung aller der Gnaden und Güther, die wir in Ihm haben, und wie sie uns erworben worden, sucht sie eine brünstige Liebe gegen Ihn hervorzubringen. Sie zeigt dadurch das Herz zu einer aufrichtigen Liebe gegen den Nächsten; sie zeigt den Vortheil und die Wohlthat bethen zu dürfen. Das alles thut sie erst, und dann kommt sie ganz leicht auf die Pflichten. Denn wenn das erstere alles hervorgebracht ist, so hat sie es mit Christen zu thun, die gut und gottesfürchtig leben wollen, und die nicht erst mit vielen Bewegungsgründen dazu ermahnet werden müssen. Erst gehet sie damit um, den Menschen innerlich zu stimmen, nachher hat sie denn nichts nöthig, als die Harmonie aller Töne zu unterhalten.

Wenn nun in solchem Zustande der Geist Gottes den Menschen treibet, und er alle die schönen Hofnungen vor sich siehet, die ihn erwarten, dann ist es kein Wunder, wenn er jede Versuchung überwinden wird, denn er kan sagen: Welche Sünde giebt mir mehr, als Christus? und was kan mir die Welt geben, daß ich mein gutes Gewissen gegen ihre Vergnügungen vertauschen sollte? Was soll ich gelten, daß ich mich zu ihrem Dienst verkaufe? Wie kan ich meinem rechtmäßigen Herrn, der mich so theuer erkauft, untreu werden? — Umsonst biethet die Welt einem solchen Kronen an, um ihn zur Sünde zu bewegen. Ob solche schon das Größte sind, das sie hat, so sind sie ihm doch nur Kleinigkeiten; denn er weiß, daß seine Herrlichkeit kein Ende nimmt.

Das ist die Moral der Schrift; sie giebt der Seele Stärke wider alle Anfälle und führet sie unter dem Schutze und Leitung des heiligen Geistes auf den Weg des ewigen Lebens.

VIII. Hochfürstl.-Paussauischer Verruf die Metzger betreffend. Dat. Passau den 20 März 1787.

Nachdem sich die hiesigen sämmtlichen bürgerlichen Fleischhacker hierorts erkläret haben, auf den dermaligen Satz pr. 5 Kr. das Rindfleisch nicht mehr ausschrotten zu wollen, und gemäß gnädigsten Kabinets-Decrets vom 19ten dies, die freye Erhaltung der Fleischergerechtsame wiederhohlt auszurufen, und das hiesige Publicum mittels Veranstaltung der Pfleg- und Landbeamten bis kommenden Samstag mit Fleisch versehen werden solle; als wird hiemit jedermäniglich aufgefodert, daß, wer das hiesige Publicum bis künftigen Samstag, und dann

Digitized by Google

ferner fort um den bestehenden Satz pr. 5 Kr. unklagbar zu bedienen sich anheischig mache, eine freye Fleischersgerechtsame erhalten solle. Zu welchem Ende auch an die treffende Gerichter zu Erleichterung des Mastviehs-Einkaufs bereits das Nöthige erlassen worden. Gegeben in dem hochfürstlichen Hofrath zu Passau, den 20sten März 1787.

Ferner haben Se. hochfürstl. Gnaden mittels gnädigsten Kabinets-Decrets vom 20sten dieß zu resolviren geruhet, daß allen sich anmeldenden Metzgern nebst Anweisung eines Geldvorschußes bey der hochfürstl. Aerarialkasse (Falls sie eines benöthigten) und nebst unentgeltlicher Vergleichung der Gerechtsame die gnädigste Gesinnung mit dem kund gemacht werden solle, daß Höchstdieselben zu ihrer Gewerbserleichterung sowohl in Hinsicht des Viehkaufs, als auch des Unschlitts, und des Hautverschleißes, alle mögliche Verfügung treffen würden, wofern sie sich das Publicum bis 1sten May gegen den Satz pr. 5 Kr. unklagbar zu bedienen erbieten. Passau den 22ten März 1787.

Nachricht von der in Hamburg im Jahre 1785 zum Besten der Armen errichteten Spinnanstalt.

Zu einer Zeit, da eine solidere Versorgung der Armen in Hamburg nicht nur das Nachdenken der Privatpersonen beschäftigt, sondern auch Gegenstand der obrigkeitlichen Berathschlagung geworden ist, kan dem Publikum die Nachricht von bisherigen Bemühungen, Erwerbmittel für die Armen zu entdecken, die auch dem Ungeschickten u. Schwachen den nothdürftigsten Unterhalt verschaffen könten, nicht unwillkommen seyn. Erfahrungen sind da um so viel nöthiger und wichtiger, wo alles auf Localität und auf eine so große Menge besonderer Umstände ankömt, daß allgemeine Vorschriften fast ganz unbrauchbar werden, und die Erfahrungen eines Orts für den andern wenig anwendbar sind. Man hält es für Pflicht, diese Erfahrungen bekant zu machen; vielleicht können sie dazu dienen, die wohlthätigen Absichten vieler einzelnen Menschen zu einem guten Zweck zu vereinigen. Vielleicht kan eine allgemeine Armenpflege diese Privatanstalt nutzen, welche die großen Schwierigkeiten des Entstehens schon überstanden hat, und sie mit größern Hilfsmitteln vortheilhafter betreiben.

Vor ungefähr 18 Monaten vereinigten sich hier einige Privatpersonen zu der menschenfreundlichen Absicht, mit vereinten Kräften etwas beyzutragen, damit den verarmten Einwohnern dieser Stadt ein Mittel mehr gereicht würde, einen nothdürftigen Lebensunterhalt auch dann zu finden, wenn ihr gewöhnlicher Verdienst aufhört. Das Spinnen des flächsenen und heeden Garns schien ihnen ein Erwerbmittel zu seyn, das dieser Absicht vorzüglich entspräche. Alte und Kinder, schwache und kranke Menschen, können diese leichte Arbeit in kurzer Zeit lernen, und in ihrem Hause verrichten. Das Garn ist überdies ein Artickel, dessen Absatz nie einer Stockung unterworfen ist.

Zum Unterricht im fabrikmäßigen Spinnen und Haspeln, selbst für die, so schon spinnen können, noch mehr aber für die ganz unwissenden Kinder unsers gemeinen Mannes, deren Industrie und sittliche Erziehung so sehr vernachläßigt ist, war eine Spinnschule nothwendig. Den Lehrlingen gab man während der Zeit von 14 Tagen bis 4 Wochen, die sie in der Schule zubrachten, ausser der Bezahlung ihrer Arbeit ein tägliches Allwosen von 2 ßl.

Dadurch wurden sie für den Verdienst entschädigt, den sie unterdessen anderswo gehabt hätten; es konte auch die Bettler reizen, einmal wieder Arbeit zu versuchen. Räder und Haspeln wurden den armen Spinnern unentgeldlich gegeben. Das Pfund reinen Flachs wird ihnen zu 12 ßl. verkauft, und das Stück Garn ihnen wieder mit 4 ßl. bezahlt. Sie spinnen aus einem Pfunde 6 bis 9 Stücke Garn. Man kan im Durchschnitt sicher auf 7 Stück rechnen, wobey sie also aufs Pfund Flachs 1 Mk. verdienen.

Ein fleissiger und geübter Spinner kann es dabey auf 5 ßl. täglich bringen. Eine Familie, die den demselben Feuer und Licht arbeitet, kann sich nothdürftig dabey ernähren. Der größern Anzahl dient es, sie in der Zwischenzeit zu beschäftigen, bis sich eine einträglichere Arbeit anbieter. Einzelne, besonders alte Leute, oder solche, die auf die Wartung junger Kinder einen Theil ihrer Zeit wenden müssen, können dabey der Unterstützung nicht ganz

Digitized by Google

entbehren, die aber eine erleuchtete Armenstege vorzüglich dem Armen geben wird, der gern arbeiten will, so viel er kan.

Die Einrichtung dieser Anstalt, die Spinnschule, das Almosen und der Verlust am Flachs, (denn am Garn wird nicht verloren) hat in 15 Monaten 3000 Mk. Kurant gekostet, die als ein reiner Verlust anzusehen sind.

Es sind binnen diesen 15 Monaten 376 Lehrlinge in der Schule gewesen. Freylich haben davon viele während des Lernens entlassen werden müssen, und die traurige Erfahrung bestätigt, wie tief die unterste Volksklasse bey uns gesuncken sey. Durch Wohlthätigkeit unserer Mitbürger verwöhnt, fast möchte ich sagen, verführt, ist mancher des Almosens so gewohnt, daß strenge Arbeitsamkeit ihm fast unmöglich geworden ist.

Es spinnen itzt ungefähr 170 Menschen ausser dem Hause für die Anstalt, und liefern wöchentlich etwa 250 Stück Garn. Diese Stückzahl ist unglaublich gering, und beweiset das vorher gesagte, wenn man bemerkt, daß, im Verhältniß mit dem, was im Hannöverischen und Braunschweigischen geleistet wird, in der Supposition, daß diese 170 Menschen beständig spinnen, wöchentlich über 2000 Stück gesponnen werden könten, und daß sogar in den Werkhäusern dort die Person täglich 1 Stück spinnen muß. Bis dahin hat es in der Anstalt unter den 376 Personen nur eine Frau gebracht, und zu derselben Zeit spannen 2 Kinder aus dem alten Lande, die sich auf eine Zeitlang zur Arbeit angaben, 13 Stück in den kurzen Wintertagen.

Dieser Hindernisse ungeachtet sind nun doch im Durchschnitt 200 Menschen Ein Jahr hindurch beschäftigt, und vielen ist dieses für sie ganz neue Erwerbmittel in die Hände gegeben worden. Dieses hat für jeden Menschen etwa 15 Mk. gekostet, und für diesen Preis können wenigstens jährlich so viele Menschen zur Arbeit gebracht werden, die sich dann, wenn sie nur selbst wollen, auch ohne unser Zuthun, dadurch ernähren, und diesen Zweig der Volksarbeit weiter verbreiten können. Vielleicht kann gar einmal das Kaufgarn ein Hamburgisches Manufacturproduct werden, wenn unsere Armen durch den wohlthätigen Einfluß einer öffentlichen Anstalt wieder zur Industrie zurückgebracht sind.

XII. Vom Sago und dessen Nutzen für die Gesundheit der Menschen.

Der Sagobaum den Linne Cycas circinalis nennet, und zu den Palmbäumen unstreitig gehört, ersetzt in Indien, besonders auf den molukkischen Inseln das europäische Getreide. Dieser bewundernswürdige Baum ist ein Geschenk der Natur für Menschen, die der Feldarbeit nicht fähig sind, wie es auch wirklich die Indianer sind. Er fodert keine Kultur, wächst und kommt in den Wäldern gut fort, erreichet auch eine Höhe von 30 Shuen und bisweilen eine solche Dicke, daß ein Mann mit beyden Armen ihn kaum fassen kan. Er vermehrt sich durch seinen Saamen und Schößlinge. Seine äussere holzige Rinde ist Daumensdicke; nach dieser kommen viele länglichte sich durch kreuzende Fäsern, welche ein kleisteriges, gummichtes Mehl einschliessen. Sobald der Baum das gehörige Alter erreicht und diese Masse reif ist, so zeigt sich oben an den Palmblättern ein weißer Staub. Nun wird er von den Malayen oder Indianern am Stamme gefällt, und in kleine Stücke gehauen. Sodann nehmen sie das mehlichte Mark heraus, vermischen es mit Wasser und seigen es durch dünne Leinwath, um die Holzfasern von der Masse abzusondern. Wenn nun der wässerige Theil nach und nach in freyer Luft ausgedünstet ist, so giebt man die Masse in erdene Model, und läßt sie darinn austrocknen, und hart werden. In Körnergestalt kommt nun dieses Mehl oder Sago nach Europa. Der Sago ist eines der vorzüglichsten Nahrungsmittel, besonders für Kinder, für alte Personen und für Lungensichtige. Er erhält sich viele Jahre lang. Die Sagokörner, welche halb so groß als die kleinsten Erbsen sind, haben aussen eine weißgelbsichte, inwendig eine weiße Farbe, sind ohne Geruch, und kochen sich zu einem angenehmen Schleime. Die Engländer, Franzosen und Holländer treiben mit den Sago einen starken Handel, besonders die Ersten. Er wird durch Empfehlung vernünftiger Aerzte immer mehr eine Speise der Europäer, und verdient, daß man seinetwegen mehr, als für Thee, Millionen nach Indien sendet. Seit zwölf Jahren hat man nun den Baum auch auf die Insel Ma-

Digitized by Google

dagaskar verpflanzet. Man kocht den Sago mit Wasser oder mit Fleischbrühe, wenn man ihn zuvor mit kaltem Wasser einige Minuten lang abgewaschen hat. Wer eine schwache Verdauungskraft hat, mag, bis er diese Speise angewöhnt hat, nur den Schleim, hernach auch die weichen Körner essen. Sie müssen mehrere Stunden in einem wohlbedeckten erdenen Geschirre kochen, bis sie gar sind. Auf ein Quart Wasser oder Fleischbrühe gehört ein Löffel voll Sago; man stellt ihn anfänglich eine Stunde lang zu einem mäßigen Feuer, dann läßt man ihn erst sieden, wobey man ihn von Zeit zu Zeit umrühren und drücken muß. Für Kinder, Alte und Lungensichtige kann man das Gelbe vom Ey dazu mengen. Gesunde mischen des Wohlgeschmackes wegen, Zimmetrinde, Safran, Zitronenschallen und Zucker dazu. Allein diese Vermischungen, so wie das Kochen mit Burgunder und Pontack sind zwecklos, und hindern seine gesunde Eigenschaft. Ich kenne für zarte Kinder von Geburt an, keine vernünftigere Nahrung als Sago mit dünner Milch, oder mit Wasser und Eygelb gekocht, und ist dem Milchbreye (Mus) den Kinder, die selten an frische Luft kommen, und keine Bewegungen genieſſen, und Anlagen zu Verstopfungen der Gekrösdrüsen haben, essen müssen, hundertmal vorzuziehen. Wenn man bedenket, daß man wenig für eine Portion nöthig hat, so ist es auch für die Kinder gutstehender Familien noch immer eine wohlfeile Nahrung. Alte, entkräftete und ausgemergelte Personen, Lungensichtige, Podagristen, Personen, die oft Katarren und Rheumatismen unterworfen sind, befinden sich gut beym öftern Genuß des Sago. Hysterische Frauen, die mit ihren Hysterien oft die Geisel des Arztes werden, thun wohl, wenn sie mehr Sago essen, und weniger Medicin verschlucken. — Ich wünschte sehr, daß der Gebrauch des Sago auch in unseren Gegenden bekannter würde; und sonderheitlich, daß er mehr eine Speise der Kinder würde, die hier von den Vorurtheilen ihren Aeltern auf die zärtlichste Weise leider nur zur häufig getödtet werden. Man darf nur die Sterblisten genau untersuchen: so wird man finden, daß es der Mühe werth sey auf die Erhaltung unschuldiger Kinder, mehr Bedacht zu nehmen, als es bisher geschehen ist.

XIII. Anstalt wider Schaden von Rindseuche.

Zu Jöllenbeck, einem Dorfe in Westphalen, ist eine Einrichtung gemacht, die nun allen recht wohl gefällt. Vielen von den Landbewohnern ist eine Kuh der gröſte Reichthum, und wenn einem armen Manne eine starb, so war er verdorben. Dies jammerte den Pastor, und er gab sich alle Mühe, die Leute klüger und vorsichtiger zu machen. Besonders warnte er sie, daß sie den Kühen nicht zu viel jungen Klee auf einmal geben möchten, und ja bey Leibe keinen, wenn noch Thau darauf ist. Etwas half dieses; denn das meiste Vieh, das noch starb, starb an der Windkolik. Endlich sagte der Pastor: Hört Leute, wir wollen eine Gesellschaft unter uns aufrichten und jedem, der eine Kuh verliert, gleich 20 oder 15 Thlr. geben; etliche Groschen lassen sich noch wohl verschmerzen, aber nicht so leicht eine ganze Kuh. Es blieb aber dabey, aus der Gesellschaft ward nichts, bis endlich die Krankheit, die sie den Zungenkrebs nennen, einriß. Da gab sich der Cantor, Herr Diekmann, ein wackerer Mann, viele Mühe, und brachte auch endlich alle dahin, daß sie sich nun gern in die Gesellschaft aufnehmen lieſſen. Stirbt jetzt nun eine Kuh, so giebt jeder, der mit zur Gesellschaft gehört, 4 gr., und der das Geld bekömmt, kan sich gleich eine Kuh wieder anschaffen. Aber es wird auch Bedacht genommen, daß keine Schelmstücke mit unter laufen. Wer seine Kuh muthwillig verſäumt, bekömmt nichts. Sie sind nun aber auch so vorsichtig, daß in diesem Kirchsprengel noch nicht ein Stück Vieh am Zungenkrebse gefallen ist. Alle Tage besehen sie ihm die Zunge, waschen sie ihm mit Eßig, Salz und Ruß stark ab, und findet sich der Schaden, so kratzen sie gleich die Blasen durch, daß es stark blutet, reiben Salz, Alaun, Salpeter und Pfeffer in die Wunde, und alles geht gut.

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 11. bis 18 März.

		höchst. Pr.	geringst. Pr.
Melberweitz	Schaff.	21 fl. 50 kr.	19 fl. — kr.
Bäckerweitz	—	21 fl. — kr.	15 fl. — kr.
Korn	—	12 fl. — kr.	11 fl. 20 kr.

Digitized by Google

Gerste	—	17 fl. 50 kr.	17 fl. — kr.
Haber, Metz.	—	— fl. 32 kr.	— fl. 28 kr.

b) Stadt Erding den 22. März.

Zugeführt . . . 1100 Schäffel.
Verkauft . . . 975 —

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerste — 6 fl. 40 kr. Haber — 3 fl. 45 kr.

c) Residenzstadt München den 24. März.

Zugeführt . . . 3067 Schäffel.
Verkauft . . . 2605 —

Weitz. Schl. 11 fl. 30 kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerste — 7 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

d) Salzburg vom 18 bis 25 März.

Melberweitz	Schaff.	22 fl. — kr.	20 fl. — kr.
Bäckerweitz	—	21 fl. 10 kr.	15 fl. — kr.
Korn	—	12 fl. 15 kr.	11 fl. — kr.
Gerste	—	17 fl. 45 kr.	16 fl. — kr.
Haber, Metz.	—	— fl. 32 kr.	— fl. 30 kr.

e) Stadt Pfaffenhofen den 27. März.

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.
Gerste — 5 fl. 30 kr. Haber — 3 fl. 36 kr.

f) Stadt Erding, den 29. März.

Zugeführt . . . 1445 Schäffel.
Verkauft . . . 1327 —

Weitz. Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerste — 6 fl. 45 kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

g) Reichsstadt Augsburg den 30. März.

Weitz. Schl. 11 fl. 6 kr. Korn Schl. 10 fl. 58 kr.
Roggen — 6 fl. 48 kr. Gerste — 6 fl. 39 kr.
Haber — 3 fl. 59 kr.

h) Residenzstadt München den 31. März.

Zugeführt . . . 3079 Schäffel.
Verkauft . . . 2500 —

Weitz. Schl. 11 fl. 30 kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerste — 7 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Verschiedene Meubel.

Bey dem Churfürstl. Hofrath gedencket man auf absterben Gottfried Ferr, ehemaligen Entrepreneur der hiesigen gnädigst privilegirter Landmanufactur der Wollen-Waar und Leder, verschiedener Meublen plus licitanti zu überlassen, und zu dem Ende die öffentliche Versteigerung auf den 23 dieses Monats vorzunehmen. Die Kaufsliebhaber will man dahero auf bemeldten Tag zu solchen Versteigerung in des Handelsmanns Sabadini des jüngern Behausung in der Kaufingergasse über 2 Stiegen zu Schlagung des Anbots invitiret haben.

Churfürstl. Hofrathskanzley.
Jos. Weitzenböck, Secretär.

b) Verschiedene Meubeln, als Silber, Porcellan, Malereyen, Kästen, Betten und andere.

In der kurfürstl. Haupt und Residenzstadt Burghausen werden die von Sr. Excellenz dem jüngsthin verstorbenen churpfalzbaierischen Kammerer, wirkl. geheimben Rathe, dann Viedom allhier Titl. Herr Reichsgrafen von Tauffkirch genannt Liechtenau sel. zurückgelassenen Effecten, welche in Silber, Porcellan, Zinn, Kupfer, Spiegel, Sessel, Kästen, Betten, Malereyen, Leinwesch, dann Leinwand in Stücken, so anderst bestehen, an den Meistbiethenden verkauft, und mit dieser öffentlichen Versteigerung am Mittwoch den 2. des kommenden Monates May Frühe um 9 Uhr der Anfang gemacht, sodenn jedesmal bis zum Ende denselben von 9 Uhr Frühe bis Mittag, um 12 Uhr, dann Nachmittag von 2 bis 5 Uhr ununterbrochen vom Tage zu Tage fortgefahren werden; wer also hiezu Lust trägt, beliebe in dem Hofgräfl. Tauffkirchischen Hause auf obenbestimmten Tage allhier zu erscheinen, und dem weitern abzuwarten.

Burghausen den 17. März 1787.

c) Pittling- und Schmalhäute.

Jacob Haag bürgerlicher Rothgeber in Biberach hat auf hiesiger Eisenniederlag 500 Stücke Pittling- und Schmalhäute zum Verkaufe liegend; das Paar zu 11 ½ fl.

d) Verschiedene Bretter.

Michael Götz, Burger u. Müller im Churpfalzbaierischen Markte Bogen hat aus seinem Holz Vorath nachstehende Bretterwaar erzeigt, und will sie dem Publicum um den beygesetzten Werth verkäuflich feilgebotten haben. Als nämlich:

150 Stück Eichenbretter 1½ Zoll dick 16 Schuhe lang a 45 kr. das Stück.
250 Stück detto 1 Zoll dick 15 Schuhe lang a 30 kr.

Digitized by Google

200 Nußbaumbretter 2 Zoll dick in der Länge 8 Schuhe a 40 kr. das Stück.
400 Detto 1½ Zoll dick und 5 Schuhe lang a 30 kr. das Stück.
100 Kerschbäumenebretter theils 2 und theils 1½ Zoll dick 10 Schuhe lang a 40 kr. das Stück.
150 Biernbäumenebretter 2 und 1½ Zoll dick theils 10 und theils 7 Schuhe lang a 30 kr. das Stück.
50 Stück Ahornbretter 2 Zoll dick und 7 Schuhe lang a 30 kr. das Stück.
200 Stück Bretter aus Lindenbäumen 2 und 1½ Zoll dick zwischen 10 und 8 Schuhe lang a 24 kr.
600 Feichtenbretter 1½ und 1 Zoll dick in der Länge 17 Schuhe lang a 20 et 14 kr.

XVI. Kundmachungen.

a) **Gerichtliche Vorladung an die hinterlassene Freunde der ab intestato verstorbenen Magdalena Brumerin.**

Bey hieuntstehenden Orte haben sich zwar um die in beyläufig 300 Gulden bestehende Verlassenschaft, der im letzt abgewichenen Monat und Jahre ab intestato verstorbenen Magdalena Brumerin, verwittibten Austrägslerinn auf den Bauernschuster Gut zu Hofholting, allwo selbe auch von Wilhelm Haberl, und Marra dessen Ehewirthinn in Anno 1722. erzeugt worden, unterschiedlich weitschichtige Collateral Erben benanntlich Mathias Kolbinger, Inhaber des Gebharden-Hofs zu Goggenhofen der Hofmark Egmating, dann Xaveri Schwabel sogenannter Zimmerdickl zu Otterfing Gerichts Wolfratshausen in Namen seines Ehewerbs Barbara gebornen Sporerin, dann Joseph Mayr, Tagwerker zu Untergiesing in der Lohe ebenfalls uxorio nomine nicht nur als Erben gemeldet, sondern auch noch mehrere gleiche Miterben von unterschiedlichen Orten angegeben.

Weil aber sowohl erstere als letztere in lauter angeblichen Relicten von schon verstorbenen Geschwistrigskindern bestehen, und es also darauf ankommet, ob keine nähere Anverwandte, von welchen die vorbenannte von der Verlassenschaft ausgeschlossen wurden, oder doch wenigst noch mehr andere gleiche Miterben bey Leben

Alls will man ein solches all denjenigen, welche zu sothaner Erbschaft einen Zuspruch zu haben vermeynen, hiemit kund gemacht, und selben anbey bedeutet haben, sich binnen den zum erst-zwey- und dritten Termin hiemit peremptorie bestimmt werden, drey Monaten um so gewisser zur Erbschaft zu legitimiren, als außer dessen selbe nicht mehr angehört, sondern mit der Erbschafts Vertheilung an die sich gemeldete nächste Seitenverwandte vorgeschritten werden wurde. Geschehen den 15. Jänner 1787.

Churfürstl. Hofkastenamt München.

J. Freyherr von Castel.

b) **Gerichtliche Vorladung an Benno Mägerl, Burgerl, Baderssohn von Dachau.**

Der bereits schon über 30 Jahre, ohne von sich mindestes hören zu lassen, landesabwesende Benno Mägerl, ein hirsig burgerlicher Baderssohn, wird hiemit dergestalten edictaliter vorgeladen, daß er oder dessen rechtmäßige Erben unter dem termin von 3 Monaten peremptorie hierorts erscheinen; oder aber gewärtigen sollten, daß nach deren Verfluß sein Innhalt letzter Vormundschaftsrechnung in 260 Gulden meistens verzinslich aufliegenden Geld bestehendes Vermögen dem schon deswillen sich angemeldet nächstem Erben præstita Cautione ausgefolget werde. Signatum in Senat. Civ. den 5. Dec. 1786.

Churfürstl. Bann-Markt Dachau.

c) **Vorladung an die von Prielmayrischen Creditoren.**

Nachdeme bey einem Churfürstl. hochlöbl. Hofrath in des von Prielmayrischen Debitwesen eine Commißion, und zwar ad liquitandum auf den 26 April, ad excipiendum den 26 May & ad concludendum den 26 Juni. cur. anni sub poena præcluſi angesetzt worden; Als wissen sämmentliche Creditores in persona, vel per Mandatarium satis instructum zu erscheinen, und derselben gehorsamst abzuwarten, und gleichwie auch zur nämlichen Zeit die Licitationstage des vorhandenen Gemälds, und einer Stockuhr anberaumet worden sind; als hätten diejenigen Liebhaber, welche benannte 2 Stücke käuflich an sich zu bringen gedenken, an bemelten Tägen zu erscheinen. Sig. München den 8 Jäner 1787.

Franz Karl Piendl, I. V. Lic. Churfürstl. Rath und Hofrathsverord.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica ausgefertiget in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

12 Stück. München den 27 April 1787.

II. Wiederhollte höchſtlandesherrliche Verordnung den Verboth der Kauderey mit Victualien betreffend. Dat. München den 27. März 1787.

Wir Carl Theodor — Liebe Getreue! da die bisherige und noch wirklich obwaltende Theurung faſt aller Victualien groſſen Theils den noch immer ſtark in Schwung gehenden Kauderey zuzuſchreiben iſt; ſo finden wir uns veranlaſſet nicht nur das unterm 10. März a. c. præt. ausgefertigten Verruf *) neuerdings zu wiederhollen, und euch zur ſtraken genaueſten Darobhaltung gemeſenſt anzuweiſen, ſondern auch noch weiters zu verordnen, daß alle mit Patenten verſehene Victualienhandler nur allein in eigener Perſon, keineswegs aber durch Knechte oder andere von ihnen beſtellende Leute die Venalien zu erhandeln befugt ſeyn, noch minder denſelben die Ueberlaſſung ihrer Patente an jemand andern oder deren Veräuſſerung ohne Unſerer vorher gegangenen gnädigſten Genehmung geſtattet werden ſollte.

Gegen die in ein oder andern Punkten darwiderhandelnde iſt nicht nur mit der Confiscation der Victualien ſondern auch mit Abnahm des Patents ſelbſt unnachläßig zu verfahren. Ihr habt alſo dieſe Unſere gnädigſte Verordnung ſogleich öffentlich kund zu machen, und ſind euch anbey mit Gnaden. München den 27. März 1787.

*) Zu finden im 30. Stücke vorigen Jahres.

Churpfalzbaierische obere Landesregierung

(L. S.)

F. J. von Pettenkofer.

Auf den hieſigen Stadtmagiſtrat alſo ergangen. Dom. Joſ. Val. Roimprechter, Sekr.

III. Beförderung.

Se. Churfürſtl. Durchleucht haben vermög höchſt gnädigſten Reſcripts vom 7. dies den ehevor ſchon vermög gleichmäßig gnädigſten Reſcripts vom 21. April 1785 zu Höchſtdero Hofkammer- und Commerziencollegiums Vicedirektor ernannten Titl. Maximilian Johann Nepomuk von Stubenrauch auf Lenting als geheimen Rath zu ernennen, und in die Wirklichkeit obbenanter beyden Stellen einſetzen zu laſſen, gnädigſt geruhet.

VIII. Königl. Märiſch-Schleſiſche Gubernial-Verordnung den Fleiſchkare, und das Fleiſch-Gewerbe nach Zunftmäßigen Vorrechten betreffend.

Se. Majeſtät haben durch höchſtes Decret vom 8ten März h. J. auf den von der Stadt-

Digitized by Google

Brünner Fleischhauerzunft um Erhöhung des Fleischpreises geschehenen Gesuch derselben die Fleischpreiserhöhung bewilligt, zugleich aber verordnet, daß von nun an das Fleischergewerb nach den zunftmäßigen Vorrechten aufgehoben; somit gestattet werden soll, daß ein jeder unter der Polizeyaufsicht das Fleischgewerb auf freye Hand betreiben möge.

Da aber das Publicum mit einer höhern Satzung des Rindfleisches nicht beschweret, und eben so wenig jemand gezwungen werden kan, für beständig mit seinem Schaden Fleisch auszuhauen: so hat

1) Diese Fleischpreiserhöhung mit einem halben Kreuzer vom Pfund nur bis 1sten May d. J. zu bestehen.

2) Ist zwar jedermann, mithin auch den Juden der Betrieb des Fleischgewerbes gestattet, jedoch sollen die den Fleischverkauf Ausübenden sich bey dem Magistrate, Stadtrathe oder bey der Grundobrigkeit um die Anweisung des Verkaufsplatzes melden; doch ist das Fleisch nur auf dem öffentlichen Markte, und in ordentlichen Fleischbänken, Bauten oder Hütten, keineswegs aber auf offenen mit Plöcken unterstützten Tafeln, wodurch Unreinigkeit und Gestank verursacht wird, zu verkaufen. Wie denn auch jeder Fleischhauer, so wie selber von einem die Polizey besorgenden städtischen oder obrigkeitlichen Beamten verlangt werden würde, sich der in Absicht auf das gesunde und genußbare Fleisch vorzunehmenden Untersuchung unentgeldlich zu unterziehen hat.

3) Muß alles eingetrieben werdende lebendige Vieh ob den bestehenden oder von den Ortsvorstehern auszuweisenden Schlachtplätzen unter der vorgeschriebenen Aufsicht der Viehbeschauer geschlachtet werden.

4) Wird alles Hausiren mit geschlachtetem Viehe unter Strafe dessen Verlurirs verbothen, welches sich auch auf die von dem Bauerndolke oder wem sonst zu Markte bringenden kleineren Gattungen geschlachteten Viehes, als: Kälber, Lämmer, Frischlinge, Spanferkeln und so weiter verstehet; wohey jedoch den Verkäufern frey bleibt, derley Fleisch auf dem ihnen angewiesenen Platze entweder stückweis oder ganz nach dem Gesichte, oder nach dem Gewichte, so wie selbe hierwegen mit den Käufern eins werden, zu veräußern. Uebrigens können auch, wie bisher, die auf dem Markte verkauften oder aber sonst bestellten Fleischgattungen durch die Fleischhauerknechte oder die Verkäufer selbst in die Häuser gebracht werden.

5) Steht jedermann frey, der sich in dem Gewichte des Fleisches verkürzt zu seyn glaubt, das Fleisch in den Städten bey den Polizeybehörden, auf dem Lande aber bey den Wirthschaftsämtern oder den Gerichten nachwägen zu lassen.

6) Hat zur Vermeidung aller Bedrückung und Bevortheilung des Publicums es auch bey dem unterm 30sten Hornung 1781 kundgemachten Fleischzumegsregulativ sein Verbleiben; welchem dann noch ferner auf das genaueste nachgekommen werden muß. Brünn den 29. März 1787.

Ludwig Graf von Cavriani.

IX. Der Kaffeebau und die übrigen Naturereignisse von St. Domingo *).

Der dritte Theil von St. Domingo, der reichsten und beträchlichsten von Frankreichs Besitzthümern in America, gehöret den Spaniern. Die besten Länderenen dieser Insel haben sich schon sehr verschlimmert, und die mittelmäßigen werden bald erschöpft seyn. Eine Menge von Plantagen aller Art, sind wüste und eingegangen; denn Pflügen, Düngen, und andere gebräuchliche Mittel die Fruchtbarkeit zu unterstützen, sind hier unbekannte Sachen. — Steile, plötzlich sich erhebende Berge dienen den Ebenen zu Gränzen. Auf dem kalkartigen Boden derselben wächst das festeste Holz, als Acajou, Rosenholz, Mandel- und Eisenholze. Bienenholz, wilde Feigenbäume, Zuckerrohr, verschiedene Arten von Palmen, und andere weiße Holzarten, welche zum Bauen nichts taugen, liefern die übrigen Gebirge. Hier wächst auch die Jalappe häufig, der in allen Arten von Wunden so heilsame Jäger-Balsam, eine Art Farrenkraut, dessen Stengel den Negern statt des Tobacks dienen, das Bergzuckerrohr, ein Baum von angenehmen resinösen Balsam, Quajackholz, der Gummybaum, nebst vielen andern dichten Gesträuchen, Ranken und Hecken. Die Wäl-

*) Aus den Reisen eines Schweitzers nach verschiedenen Americanischen Colonien.

Digitized by Google

der verlieren ihre Blätter nie, und die Weiden sind wegen der starken Feuchtigkeit fruchtbar. Man findet viel Eisen und Kupfer-Mienen, natürlich gediegnes Eisen und ganze Hügel von Magnetsteinen. Edle Metalle hat man noch nicht aufgesucht, ungeachtet sich in den abgespülten Bergen Goldkörner befunden haben. Eben so ist die Untersuchung mehrerer andrer Gewächse bisher unterblieben. Rothe, weiße und schwarze Mandelbäume befinden sich in den Ebenen. Auch ist keinesweges Mangel an Bananes, Bambus-Rohre, Sapoten, Pomeranzen und Weinreben. Die Colibris sind unter dem Geflügel, welches sich zwar durch seine glänzenden Farben, aber durch nichts weniger als den Reiz seines Gesanges auszeichnet, am häufigsten anzutreffen. Pferde, Ochsen und andere aus Europa kommende Thiere, verlieren hier bald ihre Stärcke und Munterkeit. Mit dem Cucuju einer Art Käfer, welche mittelst zweyer Puncte am Hintertheile des Kopfes leuchten, erhellen die Neger ihre Wohnungen, und reichere Leute die Kinderstuben. Spinnen giebt es hier, welche die Größe einer geballten Faust haben, und deren Biß schädlich seyn soll. Desgleichen unter einer großen Menge von Schlangen und Eydechsen, eine Art der erstern, welche die Länge von zwölf Schuhen haben.

Die weitläuftigen Pflanzungen des Landes erstrecken sich oft in einen Umkreis von zwey bis vier Meilen. Zuckersieder und Schreiber sind die vornehmsten Bedienten der despotischen Besitzer derselben, und insgesammt Weiße. Unter ihnen stehen Kreolen als Aufseher und Directoren der Arbeiten. Alle das übrige Gefolge sind Neger, welche oft zu den grausamsten Strafen verurtheilet werden. — Der Luxus und Aufwand in den Pflanzungen ist sehr groß, die Lebensart aber langweilig und traurig. Glücklicher, und zufriedener bey weniger Glücksgütern, leben die Bergbewohner, die größten Theils Weiße sind, und schöne Pflanzungen daselbst besitzen. 35,000 Weiße, 16 bis 17,000 freygelassene Kreolen, Mulatten oder Neger, 330,000 Sclaven von Negern und Negerinnen bevölkern die Insel. Ein Intendant und ein Gouverneur regieren die Colonie. Ihre Besoldungen sind sehr beträchtlich, und dies ist der Grund, warum man sie sobald von ihrem Posten zurückberuft. Die Gesetze sind der Code noir und die Coutume de Paris. Unter den Truppen herrscht keine Ordnung und Zucht.

Der Ertrag der Insel ist überaus ansehnlich, und eine mittelmäßige Aernte kan auf 80 Millionen Livres angeschlagen werden. Die Auflagen des Königs betragen sieben bis acht Millionen. Die Regie-Kosten zwey Drittheile, oder zuweilen die Hälfte dieser Summe, und auf zwölf Millionen kan man den Ueberschuß rechnen. — Die Arbeiten der Sclaven dauern von früh an bis Abends zehn Uhr; das Zuckerrohr und der Kaffee sind die vornehmsten Gegenstände ihrer Beschäftigungen. In ihren Freystunden, und an Sonn- und Festtagen bauen sie ihre Lebensmittel auf dem ihnen angewiesenen Stücke Landes, wo sie sich Kartoffeln, Kürbiß, Ignamen, Maniok, Bananes, Cocusnüsse und Ananas erzeugen. Die Fleißigsten treiben mit ihrem Ueberflusse einen kleinen Handel gegen Speisen, Toback, Kleidungsstücke und Taffia. Ihre einzige Würze ist Gänsfußkinit, ihr Getränk Wasser, und bey den Fleißigern zuweilen Taffia. Werkzeug dienet ihnen zu Hemden, Beinkleidern, und den Weibern zu Röcken. Manche haben auch bloß schlechte Lumpen oder gehen ganz nackt. Ueberhaupt ist ihr Leben, unter der Gewalt ihrer kleinen Despoten, das unglücklichste, ungeachtet sie nicht am Leben gestraft werden dürfen.

Die Neger fürchten die Ehen, lieben den Concubinat, und die Frauen wissen ihre Frucht zu vernichten. Daher werden wenig Kinder gebohren. Ihre Herren suchen auch die Heurathen mehr zu hintertreiben, als zu begünstigen, weil sie sich bey dem Ankaufe neuer Sclaven besser befinden. Neger-Handwercker und Künstler findet man in den Städten und Colonien; und diese führen ein besseres Leben. Sie sind keinesweges zu den Wissenschaften aufgelegt, wohl aber zum Baue des Zuckerrohres und Kaffees. — Ihre Sprache ist ein verdorbenes Französisch, übel klingend und ohne Ausdruck.

Die weißen Bewohner der Städte sind Commissionärs oder Kaufleute. Die erstern stellen eine Art Mäkler vor, welche zugleich die Geschäfte der Pflanzer und Armateurs in Europa besorgen, und auf diese Art ihr Glück machen können. Sie übernehmen die eingeärnteten Früchte des Pflanzers in die Vor-

rathshäuser, suchen selbige dann einzuschiffen und abzusetzen. Die Commissions-Gebühren sind, wegen der Menge von Pflanzungen, sehr beträchtlich. Zu dem suchen sie sich die Europäischen Bedürfnisse aus der ersten Hand zu verschaffen, und setzen sie hierauf wieder an die Pflanzer ab.

Das Zuckerrohr wird besonders in den Ebenen gebauet. Eine Zucker-Plantage von 150 Negern liefert selten über 300,000 Pfund raffinirten Zucker; die beste trägt im Durchschnitte nicht über 12 Procent, und eine mittlere nicht über zehn.

Seit ungefähr 40 Jahren baut man in den Gebirgen den Kaffee. Viele Kaufleute erhielten auf ihr Ansuchen die Erlaubniß, jene neblichten, mit Insecten und Wolken bedeckten Berggegenden zu bewohnen, und anzubauen. Sie schlugen einen großen Theil der Waldungen nieder, machten die Gebirge in 20 Jahren, wohl bem vierten Theile nach, urbar, und bedeckten selbige mit Pflanzungen; aber an einigen Orten sind jene Gipfel und Rücken der Berge schon seit 20 Jahren wieder verlassen und unfruchtbar.

Der Kaffee wird auf folgende Art zubereitet und gebauet. Die niedergehauenen Bäume werden, um die Richtung der Pflanzungen zu entwerfen, verbrannt, und die Asche derselben mit dem Felde geebnet. Hierauf verfertigen die Neger Gruben, in welche sie die jungen Bäume einsetzen, von Unkraute rein halten, und von Jahre zu Jahre beschneiden. Mit dem zweyten Jahre werden sie bereits fruchtbar. Nach der Güte des Bodens pflanzt man sie bald enger, bald weiter. Die besten Felder aber sind diejenigen, auf welchen sie in größerer Entfernung von einander stehen: Denn wenn sie sparsamer sind, so erhalten sie mehr Zweige, werden höher, und bekommen mehr Früchte. Auf Baumschulen wird wenig gehalten, weil die Besitzer der Pflanzungen, die aus Körnern aufgewachsenen Kaffebäume in den alten Pflanzungen zusammen suchen, und dann verpflanzen. Die Bäume kommen in kalten Gegenden nur dann fort, wenn sie von Wäldern umgeben sind, und die Witterung nicht neblich oder regenhaft ist; und auch dann ist der Kaffee nur mittelmäßig, und kommt spät zur Reife. Wichtiger und von mehr Güte sind die Früchte in gemäßigtern Gegenden, welche man gewöhnlich in solchen Länderenen antrift, die weder zu lange noch zu neuerlich angebauet worden sind. In heißern Gegenden aber hat man, wenn es nicht unaufhörlich regnet, wenig zu erwarten. Die Kalkerde ist übrigens unter allen Arten der Erde die fruchtbarste und dauerhafteste.

Die Früchte erhalten ihre Reife nach der Verschiedenheit der Blüthe, bald eher, bald später, und oft findet man an demselben Baume reife Früchte, Blüthen und Knospen. Die Aernte nimmt in frühzeitigen Boden ihren Anfang im August und September. Zeit ist es die Früchte zu sammlen, wenn sie sehr roth und den Kirschen gleich werden. Hierauf fangen die Neger ihre Arbeit an dem einen Ende an, verfolgen selbige bis zum andern, und wiederholen sie so oft, bis sie alle Früchte eingesammlet haben. Diese werden sofort einige Tage in Wasser geworffen, um den Gummysaft von ihnen abzusondern, und sie zum Trocknen vorzubereiten. Dann legt man sie auf gemauerte Plätze, Glacis genannt, und macht sie in der Sonne trocken. Ist dieses geschehen, so werden sie in einem runden Troge, von zwey hölzernen, horizontal liegenden Walzen aus den Hülsen gebrochen, ohne jedoch die Bohnen zu beschädigen. Endlich bringt man sie, um die Hülsen abzusondern, auf Handmühlen, und zuletzt werden selbige von alten Leuten und Kindern von den schlechtern gesäubert.

Dreyßig Aernten sind das höchste in dem besten Boden, und der schlechtere, ist bereis durch viere ausgesogen. Daher machen siebzehn Aernten die mittlere Fruchtbarkeit. Nimmt man nun an, daß ein Eigenthümer 200 Quadrate Land von mittlerer Fruchtbarkeit besitzt, bey welchem er 80 Sclaven verschiedenen Geschlechts, und ohne Unterschied des Alters beschäftiget: so kan er 40 Quadrate auf einmal bepflanzen, und sein Land wird nach 85 Jahren durchgebauet und erschöpft seyn. Jedes Quadrat hält 4000 Fuß Kaffee-Erde, nach einer Mittelzahl, und jeder Fuß kan nach allen Lagen im Ganzen gerechnet, ein halb Pfund Kaffee geben. Auf diese Art aber würden die mittlern Einkünfte 80,000 Pfund Kaffee tragen, und dieser Ertrag 85 Jahre dauren. Die Verschiedenheit der Preise gestattet keinen Anschlag

Digitized by Google

nach baarem Gelde. Fünf Sols ist der niedrigste Preis für das Pfund Kaffee auf St. Domingo gewesen, und dabey trug der Eigenthümer wenigstens noch 5 Livres Transport-Kosten. Der jetzige Preis steht auf 16 bis 17 Sols. Nimmt man nun, nach einem mittlern Anschlage, 8 Sols für das Pfund an, und rechnet die Transport-Kosten dazu, so erhält man gerade acht Procent

XI. Erfindungen.

Die Baumwollmaschine, welche Atherton in Engeland gemacht hat, spint einen Faden 80 englischer Meilen lang aus einem Pfunde Baumwolle, anstatt daß man vordem ihn nur zu einer Länge von 69 Meilen herausbringen konnte.

Herr Dauffe in Frankreich hat abermal seine Stahlfabrike um ein merkliches vervollkommert; er hat unter andern eine Maschine erfunden, durch welche 4 Männer 37 Poliermaschinen in Bewegung setzen, und eine andere, um den Stahl auf eine leichte Art zu diamantiren. Kurz, die Arbeiten aus dieser Fabrik geben den vollkommensten, die man aus Engeland erhält nichts mehr nach. — So wird auch seit einiger Zeit in den Glasfabriken zu Cloud und St. Louis in Lothringen Kristall verfertiget, der dem Englischen in nichts nach steht.

Ein Herr Carrier zu Paris hat den Versuch gemacht, frisches Obst aus Amerika nach Europa herüber zu bringen. Er hat es in eine hermetisch verschlossene Kiste gepacket, und diese in eine andere mit Seewasser angefüllte Kiste gesetzt. Die Früchte kamen in gutem Stande an.

Ein gewisser Herr Levrier de l'Isle hat das Geheimniß entdecket, aus Pflanzen Papier zu machen, das aber zum Drucken und Schreiben sehr wenig taugt, aber zum Zeichnen, Mahlen und Tapeten desto besser benutzt werden kan *).

*) Diese Erfindung mag in Frankreich neu seyn, in Teutschland aber kent man sie schon seit mehr als zwanzig Jahren. Man sehe nur des Herrn Schäfers königl. Dänischen Rathes und Superintendenten in Regensburg: Versuche und Muster ohne Lumpen Papier zu machen. Regensburg 1765 in 2 Bänden. — In dieser Absicht können wir die Pappel- oder Weidenwolle bestens empfehlen.

XII. Das englische Pflaster zu machen.

Man nimmt 2 Unzen Hausenblase, zerschneidet sie klein, und läßt sie in einer Maaß heißen Wasser 10 bis 12 Stunden ganz zergehen. Wenn sie zergangen, so setzt man sie an ein gelindes Feuer, und wenn die Hausenblase ganz aufgelöset ist, so wird sie durch ein leinen Tuch gedruckt. Sodann nimmt man 1 Elle schwarzen Taffet, und faßt denselben rund herum mit einem Bande ein, damit man das ganze Stück in einer Rahme ausspannen kan. Wenn dies geschehen ist, so wird die Hausenblase mit einem Pinsel warm auf dem Taffet gestrichen, und dann bey einem gelinden Feuer wieder getrocknet. Sobald es troken ist, wird das Anstreichen nochmal wiederholt, und dies so oft und so lange, bis die Hausenblase alle verbraucht worden. Nach diesem wird der Taffet mit peruvianischen Balsam überstrichen, und dann ist das Pflaster fertig. Wenn nun alles trocken ist, so zerschneidet man es in Stücke, und macht kleine Rollen davon. Der Gebrauch dieses Pflaster sowohl, als dessen vielfältiger Nutzen, ist bekant.

XIII. Oekonomische Nachrichten.

„Es sterben immer noch anhaltend die Schafe vom verhüten *) oder nassen Winterfutter fast überall; dagegen bleiben die Fährlinge gut. Im Herbste vorigen Jahres ließ ein verständiger Oekonom in der Potsdammer-Gegend, ein sehr altes Schaf schlachten, weil es keine rothen Ader mehr in den Augen hatte, und daher den Verdacht gab, daß es mit den Eingeweiden nicht mehr richtig seyn müße. Es fand sich beym Untersuchen desselben die Lunge noch ganz gesund, die Leber ganz voller Egeln. Hierauf ließ er noch einige jüngere von 4 bis 6 Jahren schlachten. Von diesen hatten manche eine, andere zwey bis 3 Egeln in der Leber und er hatte Ursache zu glauben, daß sich diese Insecten in den jüngeren Schafen nicht würden vermehret haben, da ihnen mehr Knoblauch, als sonst, zu fressen gegeben worden. Denn zur Zeit ist wieder die Egeln kein kräftigeres Mittel, als der Knoblauch, entdecket worden; daß aber solcher bey dem alten Schafe weniger ausgerichtet, solches muß wohl seinem hohen Alter allein beygemessen werden **).„

*) Man sagt insgemein von den Schafen, wenn sie sich in nassen Jahren, zumal auf niedrigen, überschwemmten und sümpfigen Triften gut freessen: sie sind verhütet. Die Hauptregel dagegen ist, das Vieh nicht an solche Orte zu treiben. Da es aber nicht allemal gänzlich vermieden werden kann, so hat man an den wilden Kastanien ein treffliches Mittel dagegen; wovon nächstens ein mehrers.

**) Der Egel ist eben derjenige Wurm, den die Wundärzte bey dem sogenannten Egelsetzen gebrauchen. Diese Würme halten sich in stehenden Wassern und Sümpfen auf, und sind in nassen Jahren am häufigsten; daher die Schafe sie alsdenn einschlucken, wenn man sie an nassen Triften treibt, oder vom stehendem Wasser saufen läßt. Der Egel kommt also mit dem Wasser in den Magen der Schafe, und begiebt sich nach und nach in die Leber, weil er das Bittere der Galle liebt. Wenn sich zu viel Egel ansammlen, und weil sie die Absonderung der Galle und die gute zubereitung des Blutes und Nahrungssaftes verhindern, so entstehet die Wassersucht, daran sie sterben. Das sicherste Kennzeichen dieser Krankheit ist, wenn die Augen matt, trübe und von Farb weiß oder gelb sind, und der Rand der Augenlieder ebenfalls weißlich ist. Das öftere Salz zu lecken zu geben, ist neben den Kastanien ein gutes Gegenmittel.

Mit dem Schräpfen *) des Leins hat Herr Schlipalius in dem ökonomischen Garten zu Leibzig einen Versuch gemacht, und gefunden, daß nicht nur jeder geschräpfter Stängel, in 2, 3 auch 4 Stängel aufgewachsen, sondern daß diese auch die nicht Geschräpften um 6 bis 10 Zoll überwachsen. Die daraus zu erwartende Vortheile, bestehen im vermehrten Betragen des Saamens, eine stärckern Flachsärndte, auch Gute, Feine und gröfferer Länge des Flachses, der sich ben Wind und Regen nicht so leicht legt, und mehr in die Stängel als Blätter treibt. Eine so frühe, als mögliche Aussaat ist um deswillen nöthig, weil das Wachsen durch das Schräpfen um 10 bis 14 Tagen zurück gehalten wird, und muß dieses so tief als möglich, nach der Erde zu geschehen. Er hat dieses auch mit dem Zirse **) versucht, und statt eines oder etliche Hauptstängel, 10 bis 16 erhalten.

*) Schräpfen heißt die Spitzen eines oder des andern Getreides, wenn solches im Frühling allzu stark oder zu geil wächst, oben mit der Sichel abschneiden. Vornämlich geschiehet dieses Schräpfen am Weizen, welcher sich gerne zu überwachsen, und dann nider zu legen Pflegt.

**) Der Hirse ist eine nützliche Getreidsorte, und wird heut zu Toge in Sachsen und in der Schweiz sehr starck gebauet.

Man hat nun auch ein Mittel gefunden, die kleinen Steinkohlen, die zum brennen nicht taugen auf eine vortheilhafte Art zu benutzen, indem man aus selben eine Flüssigkeit, oder ein gewisses Oel abzieht, welches die Schindl-Dächer, wenn sie damit bestrichen werden, nicht nur allein länger erhält, sondern sie auch vor Feuer schützet.

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 25 März. bis 1 April.

		höchst. Pr.	geringst. Pr.
Melberweitz	Schaff.	21 fl. 45 kr.	18 fl. — kr.
Bäckerweitz	—	21 fl. 30 kr.	15 fl. — kr.
Korn	—	12 fl. — kr.	11 fl. — kr.
Gerste	—	18 fl. — kr.	16 fl. — kr.
Haber, Metz.	—	— fl. 31 kr.	— fl. 29 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 3. April.

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 15 kr.
Gerste — 5 fl. 15 kr. Haber — 3 fl. 36 kr.

c) Markt Abach den 4. April

Weitz. Schl. 10 fl. — kr. Korn. Schl. 7 fl. — kr.
Gerste — 5 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

d) Stadt Erding den 4. April.

Zugeführt . . . 620 Schäffel.
Verkauft . . . 360 —

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 45 kr.
Gerste — 6 fl. 40 kr. Haber — 4 fl. 20 kr.

e) Reichsstadt Augsburg den 6. April.

Weitz. Schl. 11 fl. 6 kr. Korn Schl. 10 fl. 58 kr.
Roggen — 6 fl. 48 kr. Gerste — 6 fl. 39 kr.
Haber — 3 fl. 59 kr.

f) Residenzstadt München den 7 April.

Zugeführt . . . 3153 Schäffel.
Verkauft . . . 2489 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerste — 6 fl. 40 kr. Haber — 4 fl. — kr.

Digitized by Google

XV. Zu verkaufen.

Die Forsterische Wirthschaft aufm Maysteig in dem Graf Haimhausischen Hofmarktsgericht Haimhausen.

Nachdem Zufolge des zwischen Johann Baptist Forster, Wirths auf dem Maisteig als diesortigen Vogts- und Grundunterthans, dann seiner Creditorschaft untern 29. May 1786 abgehaltenen Prokocols, und der seither besonders von der Löbl. Grundherrschaft öfters gemachten Instanz das gesammt Forsterische Freystifts weis geniessende Vermögen, welches in einer gemauerten Behausung, dann Vieh- und Pferdstahlung, nebst einer sonderbaren großen Gastpferdstahlung, Stadl, und Wagenschupfen, wie auch einem neuen Getreidfeld gegen 3 Juchard groß, dan einen Obst- und Wurzgarten, ferners in ein Zubau weis dazu gehörigen $\frac{3}{4}$ Hof mit dabey sich befindenden 39 Juchard Feldgründ, 6 Tagwerck zweymädige und 28 einmädige Wiesen so andern bestehet, und auf 6417 fl. 2 kr. eidlich geschätzt worden, an den Meistbiethenden von Obrigkeits wegen öffentlich verkauft werden solle, und zwar Generalmäßig an einem Tage.

Als würdet solches jedermänniglich mit dem Anhang kund gemacht, daß sich die Kaufsliebhaber auf Donnerstag den 3. May in allhiesig Herrschafts Schloß Haimhausen Vormittag von 9 bis 12 Uhr einfinden, und ihr Kaufsanboth ad Protocollum abgeben, sohin das weitere gewärtigen sollen.

Zu welchem Ende dann man ihnen vorläufige Einsicht des untern 7. dies obrigkeitlich errichten Inventarii, als nach dessen Innhalt, und Stande, das gesammte Vermögen feilgebothen wird, allerdings freygestellt haben will. Act. den 15. April 1787.

Graf Haimhausischen Hofmarksgericht Haimhausen.

Johann Anton Schmaus Verwalter.

XVI. Kundmachungen.

a) Vorladung an die Ursula Doplerinn

Nachdem die von der k. k. Regierung zu Prag in Puncto Bigamiæ proceßierte Ursula Doplerinn, oder Kristlinn schon unterm 16. Junii Anno 1784 an die Kränzen von Bayern hinausgeschoben worden, in diesem Zeit-Umlauf aber von derselben nichts mehr zu vernehmen gewesen ist; So wird gedachte Doplerinn, oder Kristlinn dergestalten edictaliter citiret, daß selbe sich sub termino 3 Monathen peremptorie a dato um so gewißer bey dem Churfürstl. hochlöbl. Hofrath allhier stellen solle, als man sie ausser dessen pro civiliter mortua halten, und erklären wurde: Wie dann sammentl. Pfarrer requiriert werden, daß, wenn bey selben eine Weibsperson unter dem Namen Doplerinn oder Kristlinn beerdiget worden, sie einen Todtenschein hievon unter obbesagten Termin anher einsenden sollen. Actum München den 14. Februari Anno 1787.

Churfürstl. Hofkanzley.

Jos. Ant. Pindl, Churfürstl. Hofrathssecretarius.

b) Gerichtliche Vorladung an Joseph Rottmayr Wirthssohn von Grassau.

Joseph Rottmayr ein Wirthssohn von Grassau hiesigen Amtes, und seiner Profeßion ein Fleischhacker, so im Jahre 1740 von Haus weg, und in die Fremde sich begeben, zeithero aber nur einmal vermittels nach Hause versendeten Schreibens dd. Sakarloviz 8. July 1741 seinem dortzumal daselbst genommenen Aufenthalt kund gemacht, ohne daß selber nachhin weiters wissen lassen habe, noch auch in anderweg anzukundschaften ware, wo sich derselbe befinden, noch bey Leben, oder aber verstorben seyn dürfte, wurde mittels offener Zeitungs- und Intelligenzblättern von Seite hiesigen churfürstl. Landrichteramtes allschon unterm 31. August 1772. dergestalten Edictaliter und peremptorie citirt, und vorgeladen, den 1. Dec. gesagt 1772. Jahres bey gemeldten Landrichteramte eintweders selbsten, oder durch genugsam hierzu Bevollmächtigten, oder auf sein Rottmayers etwan sich ereignetes Ableben dessen Legitime Erben zu erscheinen, sich gebührend zu legitimiren, und daß von ihme Rottmayr bey dessen Bruder Ignaz Rottmayr Wirth zu gesagten Grassau anliegend habendes Vermögen in Empfang zu nehmen, wohingegen im Fall Ausbleibens mit Ausantwortung solchen Vermögens an sein Rottmayrs hierum gehorsam eingekommenen Gebrüdern nach Anweisung der Rechte verfahren werden wurde. Gleichwie aber

er Rottmayr weder selbst, noch durch Bevollmächtigten, noch ein dessen Legitime Erb, weder dortmals, noch bisher sich gemeldet, und gesagtes Vermögen in Empfang genommen; so wird zu gehorsamster Befolgung des von einer kurfürstl. hochlöbl. Regierung Burghausen anher erfolgten gnädigsten Befehls er Joseph Rottmayr, oder dessen Legitime Erben mittels dies nochmal Edictaliter und peremptorie dergestalten citirt und vorgeladen, daß dieser oder jener sub Termino 3 Monathen von heute an gerechnet persönlich oder per Mandatarium satis Instructum bey hiesigen Amte sich stellen, und verstandenes Vermögen in Empfang nehmen sollen, im widrigen, und nach Verfluß solch vorgesetzten Zeitraum verstandenes Vermögen sein Rottmayrs genannten Brüdern respec deren Kindern, ohne daß diese eine Caution derwegen mehr zu leisten haben, ausgeantwortet, und vertheilet werden wurde. Actum den 9. April 1787.

Churfürstl. pfalzbaier. Landrichteramt Marquartstein.

Karl von Spitzel auf Eberfall, Landrichter.

e) Gerichtliche Vorladung an Jacob Pollinger Gärtnersohn von Eglofsheim.

Schon vor mehrern Jahren hat sich ein zu Eglofsheim gebohrner Gärtnersohn, Namens Jacob Pollinger diesseitigen Gerichts eingehörig von seinem Vaterort hinwegbegeben, und bisher nicht mindestes mehr von ihme hören lassen. Da nun erst gehörten Pollinger ein mütterlicher Antheil von 181 fl. erblich zugefallen, und sich deshalb um Ausfolglassung dieses Antheils einig nahe Anverwandte von darum gemeldet, weilen ganz ungezweifelt zu vernehmen gewesen, daß mehr berührter Pollinger verstorben seyn solle; so will man nach Vorschrift des landesväterlichen Gesetzbuches vorgedachten Jacob Pollinger, oder dessen allenfallsig rechtmäßige Leibeserben hiemit offentlich in einer festgesetzten Zeitfrist von drey Monaten vorladen, entweder selbsten in Person, oder durch einen bevollmächtigten Anwald obigen Erbtheil in Anspruch und Empfang zu nehmen, als außer diesen den sich schon gemeldten und legitimirten Anverwandten selber ausgefolgt, und was Rechtens ist geschehen wird. Actum den 25 März 1787.

Hochgräflich Lerchenfeldisches Hofmarcksgericht Köfering.

Peter Gerold Verwalter.

d) Gerichtliche Vorladung an Georg Merkl Bürgerssohn von Auerbach in der Oberpfalz.

Georg Merkl, seiner Profession ein Fleischhaker, und diesortig gebohrner Burgerssohn, ist bereits vor 46 Jahren in den dazumal gedauerten Kriegeszeiten von hier nacher Wien in die Fremde gegangen, und einige Zeit allbort in Arbeit gestanden, hinnach aber sich als Dragoner (unwissend unter welch namentliches Regiement) engagiren lassen, ohne daß dieser Zeit her von dessen Aufenthalt, Leben oder Tod das mindeste in Erfahrung zu bringen gewesen: Wie nun dessen hiesig nächste Befreundte um Ausfolglassung des ihm ungefehr gegen 450 fl. Reichsw. angefallene väter- und mütterliches Vermögen stets andringen, und schon zum öftern gehorsamst gebethen haben. Als wird Eingangs gedachter Georg Merkl in Kraft dies dergestalten vorgeladen, daß er oder dessen allenfalls vorhandene rechtmäßige Leibserben von Dato innerhalb 3 Monaten entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte allhier um so gewisser sich stellen, oder mittels hinlänglicher Legitimazion melden, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß desselben Erbsportion denen hierortig supplicirenden nächsten Anverwandten gegen hinlängliche Caution ausgefolget werde. Aktum den 20. März Anno 1787.

Burgermeister und Räthe der churfl. oberpfälz. Gezirkstadt Auerbach.

Oswald Ant. Krumb Amtsbürgermeister.

Licent. Göschl, kurfl. Regierungsadvokat und Stadtschreiber.

Wenn einigen Titl. Herren Abnehmern dieser Blätter annoch Stücke von den Jahren 1784. 1785. und 1786. mangeln sollten, diese belieben solche von dem Intelligenzkomtoir in München ablangen zu lassen.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica ausgefertiget

in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

13 Stück. München den 30 April 1787.

II. Nachricht an das Publikum.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben an höchstdero obere Landesregierung unterm 17. dies in Betreffe der jüngsthin erschienenen Druckschrift unter dem Titl: Bulle des heiligen Vaters Pius VI. an seinen hochgeliebten Sohn Karl Theodor Churfürsten von der Pfalz wegen Aufhebung der Mönche folgendes Rescript gnädigst erlassen:

„So falsch und erdichtet diese Bulle ist, so schmählichtig sind auch die beygefügten Anmerkungen gegen die Klostergeistlichkeit. Man hat also mit dieser Broschüre, so wie mit allen dergleichen Pasquillen und Schandschriften, wider den boshaften Verfaßer aber, wenn er entdecket wird, wie auch gegen die Verleger oder Verbreiter mit der verdienten Strafe zu verfahren„.

III. Fürstliche Bischofswahl in Regensburg.

Am 20. dies erwählten die Herren Domcapitularn in Regensburg zu ihren Fürst-Bischof den hochwürdigen hochgebohrnen Herrn Maximilian Procopius des H. R. R. Grafen von Törring und Dengling, zu Jettenbach, des churbaierischen hohen Ritterordens des Hrl. Georgs Commenthur und ersten Dechant, dann beyder fürstlichen hohen Domstifter zu Freysing und Regensburg Capitularn, churpfalzbaierischen geheimen Rath, des churfürstl. löbl. Kollegiatstifts in Straubing infulirten Probsten, dann fürstl. freysingischen wirkl. geheimen und geistlichen Rath, auch Hofkammerviceprästdenten, und fürstl. Regensburgischen wirklichen geheimen und Consistorialrath.

Der neu erwählte Herr Fürst Bischof wurde im Jahre 1739 den. 28. Oktober gebohren, und da der Geist seiner Vorfahrer Ihm mit dem Adel durch das Geblüte gleichsam eingepflanzet war, so sahe man schon in seiner zarten Jugend, daß die göttliche Vorsehung, welche Ihn mit so vielen vortreffichen Gemüthsgaben beschenket hatte, einen grossen Kirchenprälaten aus Ihm machen würde: daher man auch auf eine solche Erziehung bedacht war, die mehr einen Kirchen- als Staatsmann bilden konnte. Es ist keine Heucheley, wenn man sagt: daß bey Sr. hochfürstlichen Gnaden von jeher stätts Gottesfurcht, unschalthafte Frömmigkeit und bescheidene Wissenschaft die Grundlage zu allen ihren Handlungen gewesen, und womit die strengste Ausübung Ihrer Berufspflichten allezeit ver-

Digitized by Google

stunden war. Als wirklicher frequentirender Geistlicherrath in München, nachhin als Pfarrer in Frontenhausen, als Consistorialis Hof- und Kammerrath, als Officialis in causis matrimonialibus, als Generalvisitator des Regensburgischen Kirchensprengel erwarben sich Se. hochfürstlichen Gnaden allgemeine Hochachtung und Liebe, und öffenten sich selbst den Weg zur Fürstens-Bischofswürde. Man hat also Ursache nicht nur dem Regensburgischen Staate, sondern auch der ganzen katholischen Kirche über diese Wahl Glück zu wünschen, und vom Himmel in gegenwärtigen für die Kirche sehr kritischen Zeiten viele ähnliche Eiferer der Religion und Kirchenzucht zu erbitten.

Zur besondern Ehre unsers Vaterlandes aber ist auch dieses zu bemerken: daß das uralte hochgräfliche Törringische Haus dem hohen Domstifte Regensburg schon drey Bischöfe gegeben hat.

Hohe Ordensbeförderungen.

Bey der am 24. dies gehaltenen Feyerlichkeit des churbaierischen hohen Ritterordens des heil. Georgs haben Se. churfürstl. Durchleucht folgende Promotionen mit den herkömmlichen Ceremonien vorgenommen:

Se. Excellenz der älteste Capitulargroßcommenthur Herr Carl des H. R. R. Graf von und zu Daun kais. königl. dann Sr. churfürstl. Durchleucht zu Pfalzbaiern Kammerer, wirkl. geheimer Rath und Oberststallmeister ist per unanimia zum Ordensgroßkanzler, und der Capitularcommenthur Herr Maximilian Anton des H. R. R. Graf von Törring Seefeld churfürstl. Kammerer — zum Ordensschatzmeister erwählet worden.

Zum Ritter wurde geschlagen: Der Titl. Aloys Freyherr von Hornegg zu Hornberg, churfürstl. Kammerer und Oberstwachtmeister des Graf Preysingischen Infanterieregiments.

Se. Excellenz der churfürstl. Kammerer und wirkl. geheimer Rath Maximilian Reichsfreyherr von Rechberg wurde zum Capitularcommenthur erhoben, und die zwey Herrn Ordensritter Titl. der k. k. Rath und der ohnmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben Ritterrath Herr Albert Joseph Reichsfreyherr von Welden auf Hochaltingen und Grostlaubheim, und der Titl. Herr Anton Maria Berengerius Graf von Sampieri erhielten das Commenthurkreuz.

Se. Excellenz Herr Ferdinand Joseph Reichsgraf von Rheinstein und Tattenbach wurde zum Capitulargroßcommenthur erhoben, und endlich ist von Sr. churfürstl. Durchleucht dem ersten Herrn Ordensdechant und Commenthur Maximilian Procopius Reichsgrafen von Törring kürzlich erwählten Fürst-Bischofen von Regensburg das Großcommenthurkreuz umhängt worden.

Beförderung.

Se. churfürstl. Durchleucht haben den Regensburgischen Domcapitular und Weihbischof Anton Valentin Reichsfreyherrn von Schneid zum Zeichen Ihrer gegen denselben zu tragender höchster Gnade zu Höchstdero wirklichen geheimen Rathe aus eigener Bewegung gnädigst erhoben.

Aus einem unbeliebigen Versehen ist im vorhergehenden Stücke unter der Rubrik Beförderung die Titular unrichtig angezeigt worden, indem die Worte: Maximilian und Lenting wegzulassen sind.

VIII. Hochfürstlich-Salzburgische Landesherrliche Verordnung das Wetterläuten und Wetterschießen betreffend.

Sowohl Erfahrungen verschiedener Lande, als auch die einstimmigen Zeugnisse der berühmtesten Naturforscher haben es seit mehreren Jah-

Digitized by Google

ren erwiesen, daß das sogenannte Wetterläuten, und Wetterschießen nicht allein gegen die Ungewitter keine Hilfe verschaffe, sondern noch eher deren stärckeren Ausbruch, und die gemeiniglich damit verbundenen unglücklichen Folgen befördere.

Die Ereignisse sind so häufig als allbekant, wo der Blitz in die Kirchthürme geschlagen hat, und theils von dem Zuge der Luft, besonders aber durch die anziehende Kraft des von dem Schwung erschütterten Glockenmetalls herabgeleitet worden ist.

Eben so verhält es sich mit dem Wetterschießen. Der eingebildete Nutzen derjenigen, welche sich dieses Mittels bedienen, ist jederzeit mit Wehklagen, und Beschwerden der Angränzenden und Nachbarn verbunden. Wer schon behauptet, daß er durch das Schießen die Wetterwolke von seinem Bezirke wegtreiben kan, der will damit eben so viel sagen, daß er dieselbe in ihrem natürlichen Zuge hindern, seitrück und vorwärts mit mehr und minderer Gewalt, je nachdem er mit größerm oder kleinerm Geschütze versehen ist, und seine Schüße verdoppelt, treiben, trennen, und lenken könne.

Dieser Zwang gleichet hiemit einem in seinem natürlichen Lauf gehemmt, und gewaltsam überworfenen Stromme, und verursachet sohin gleich diesem desto heftigere Ausbrüche an jenen angränzenden Orten, wo er keinen Widerstand findet, an deren Erhaltung aber dem Staat eben so viel, oder noch mehr gelegen seyn kan.

In dessen Rücksicht haben Gemeinden, so sehr sie an die Losbrennung ihrer Pöller verwöhnet waren, sich doch gerne beschieden, das Schießen, wenn sich die Nachbarn dessen begeben, auch ihres Orts zu unterlassen: und der Erfolg zeiget, daß Gegenden, welche während des Schießens immerfort mit Schauer heimgesucht worden, jetzt, da sie, und ihre Nachbarn sich dessen enthalten, mehr davon befreyet sind.

Ueberhaupt aber läßt sich nicht in Abrede stellen, daß einige Jahrgänge vor den andern mehrere Ungewitter, und Hagelwetter erzeugen, und daß die Grundursache ihrer Entstehung durch eine höhere Macht, und unerforschbare Wege der Natur ihres Schöpfers geleitet werden, als daß die schwachen Bemühungen, die der Mensch dagegen vornimmt, solche zerstören und ändern könnten. Daher ist auch jenes, was der gemeine Mann der Wirkung seines Schiessens und Läutens zuschreibt, insgemein nur ein Zufall, der sich auch ohne Gebrauch dieser Mittel würde ergeben haben, und in so vielen andern ähnlichen Gegenden, wo man weder läutet, noch schießt, sich zuträgt, und bemerken läßt.

Dergleichen vieljährige Erfahrungen und Beobachtungen haben mehrere für das wahre allgemeine Beste ihrer Unterthanen eifrig besorgte Landesregenten bewogen, dem theils schädlichen theils unnützen Wetterläuten und Wetterschießen durch gemeinschaftliche abstellungen Einhalt zu thun.

Insonderheit geruhten Seine Hochfürstliche Gnaden ꝛc. ꝛc. auf gemachtes Ansinnen der auswärtigen Höfe, sowohl mit dem kaiserl. königl. als mit andern benachbarten Staaten eine vorläufige Verständniß hierüber abzuschliessen, und in Folge dessen das Wetterläuten und Schießen in jener Masse abzustellen, wie das Generalverbot vom 1. Febr. 1785 mit sich bringt, und die nachgefolgten Zirkularbefehle vom 22. April, 19. Sept. und 18. October des nämlichen Jahrs, dann vom 10. April 1786 noch ausdrücklicher erläutern, und mit dem Zusatze bestätigen, daß obiges Verbot sich auch gegen den Reif und Schnee erstrecke, und, um die Unterthanen außer dem Versuche und Anlaß eines Wiederfalls zu halten, die ihnen ohnedem wegen anderweiter Verordnungen in keinem Falle mehr diensamen Pöller gegen billigen Ersatz des dabey befindlichen, alten Eisens und Metalls abzuheischen seyen.

Die meisten Unterthanen sind auch diesen landesherrlichen Gebothen willig, und mit schuldigstem Gehorsam nachgekommen.

Seine hochfürstl. Gnaden haben daher unterm 17. Jänner gegenwärtigen Jahrs ausdrücklich befohlen, selben der bezeigten Treue halber die höchste Zufriedenheit, wie auch hiemit geschieht, öffentlich zu erkennen zu geben, und sie in jedem Falle, wo es immer möglich ist, des gnädigsten Schutzes, und der thätigsten Unterstützung zu versichern.

Um so mißfälliger war dagegen höchstselben zu vernehmen, daß gleichwohl noch einige Unterthanen gegen das Wetter ordnungswidrig zu läuten sich beygehen lassen, und daß in 4 Ge-

Digitized by Google

richtern inner Gebirgs nicht allein geläutet worden, sondern daß die Unterthanen daselbst, unerachtet wegen ihre Nachbarn, noch sonst jemand im ganzen Lande gegen das Wetter geschossen, es dennoch wagen dörfen, das Wetterschießen fortzusetzen, ja sogar, da sie in Folge der Verordnung vom 10 April 1786 die Pöller hätten gegen anerbothenen billigen Ersatz aus den Händen geben sollen, auf deren Beybehaltung geradehin zu beharren, und sich hiedurch zu offenbarer Aergerniß und zum böſen Beyſpiel in- und außer Lande als Widerſpenſtige und Verachter der landesfürſtlichen Geſetze und der Nächſtenliebe auszuzeichnen.

Niemand würde es Sr. hochfürſtl. Gnaden verdenken können, wenn höchſtdieſelbe ſogleich den ſtrafenden Arm der Gerechtigkeit gegen dergleichen ungehorſame Frevler aufheben, und ſie mit den ſtrengſten Züchtigungen zu ihrer Pflicht zurückweiſen würden. Nur aus Uebermaaß landesfürſtlicher Güte haben höchſtdieſelbe dieſe verdiente Strafe noch zur Zeit, und gegen deme in ſuſpenſo belaſſen, daß die fehligen Unterthanen ſich in Zukunft nicht allein des Läutens und Schießens enthalten, ſondern auch die Pöller alſogleich zu Gerichtshanden, und zur weitern höchſten Diſpoſition binnen 3 Wochen unfehlbar ausliefern.

Sollten ſie ſich hierunter nicht alſogleich fügen, ſondern den erſten Ungehorſam mit einem zweyten vermehren, ſo werden Se. hochfürſtl. Gnaden nicht nur die vorbehaltene Strafe für das Vergangene wirklich eintretten laſſen, ſondern überhaupt gegen ſelbe als Treu und Gehorſam vergeſſene Unterthanen verfahren, auch jene Wittſchuldige, welche im vorigen Jahre mit Schauerſchäden betroffen worden, nach Maaßgabe des Zirkulatbefehls vom 22 April 1785 von der Gnade der Steuer- und derley Nachläſſen gänzlich ausſchließe.

In Uebrigen laſſen Se. hochfürſtl. Gnaden hiemit ein für allemal ſtandhaft erklären, wie höchſtdieſelbe bey dem Verbott des Läutens und Schießens gegen das Gewitter, und den diesfalls ergangenen oberwähnten Verordnungen und Befehlen unverrückt beharren, und hievon unter keinerley Vorwand, daß es z. B. nur gegen Reif und Schnee geſchehe, oder daß wegen der beſonderen Lage keinem Nachbarn oder Getreidboden ein Schaden durch das Schießen zugehen möge, eine Ausnahme geſtatten, oder davon weder jemals abgehen wollen, noch können, und zwar um ſo minder, als ſolche Verfügung, wie obgedacht iſt, mit den auswärtigen Höfen bereits vorläufig feſtgeſetzt worden, auch die geringſte Nachgiebigkeit oder Abweichung nur Ungehorſam und Unordnung im Lande nähren, und noch andere ungleich nachtheiligere Folgen für das hohe Erzſtift von Seite der mächtigern Nachbarn hervorbringen dürfte.

Wie nun in vorſtehender höchſter Entſchlieſſung die gehorſamen Unterthanen und Gemeinden ihren Troſt und Beruhigung, und zugleich die Richtſchnur ihres künftigen Betragens finden: ſo werden dagegen jene, welche den höchſten Befehlen bisher nur zum Theil, oder gar nicht nachgelebet haben, ſich durchaus belehren, und überzeugen, wie ſie nur dadurch die höchſte Ungnade, und vorbehaltene Züchtigung für ihre Fehltritte abwenden können, wenn ſie dem Beyſpiel des gröſten und gehorſamen Haufens der Unterthanen zu folgen, ſohin den höchſten Aufträgen unverzogenen Vollzug zu geben ſich beſtreben.

Die jedes Orts vorgeſetzte Obrigkeit hat demnach nicht allein die Ausſchlüſſe der Gemeinde, ſondern auch in jenen Orten, wo im vorigem Jahre ſträfliche Exzeſſe mit Läuten und Schieſſen geſchehen ſind, die Rädelsführer und Urheber derſelben vorzurufen, und ſelben den Inhalt der vorſtehenden höchſten Entſchließung ſowohl zu ihrer, als der ganzen Gemeinde Wiſſenſchaft und Nachachtung zu eröffnen, und die widrigen Vorurtheile durch begreifliche Vorſtellungen und einleuchtende Vernunftsgründe gänzlich zu verbannen; inſonders aber iſt von obrigkeitlichen Amtswegen zu ſorgen, daß nicht nur in jenen 4 Pfleggerichtern, welche im vergangenen Jahre ſträflichſt geſchoſſen, die Pöller in obbezeichneter Zeit und Weiſe, und nach Maaß der an dieſelbe insbeſondere ergehenden Verordnung eingeliefert, ſondern auch in andern Gerichtsbezirken, ſo ferne etwa noch dort und da einige Pöller in den Händen der Privaten ſich finden ſollten, ſolche gleichmäßig binnen 3 Wochen eingeheiſchet, und ohne allen weitern Umtrieb und Aufzüglichkeit ſogleich dem nächſtgelegenen hochfürſtlichen oder anderen Werke gegen billigen Erſatz des Eiſens und Metalls, der in Folge des obgedachten Zirkulatbefehls vom 10

Digitized by Google

April 1786 dem Eigenthümer zuzustellen ist, verarbeitet, und wie solches in Erfüllung gekommen, unverschieblich angezeiget werde.

Endlich soll man zwar nicht gedenken, daß noch jemand fähig sey, die bisherige höchste Langmuth Sr. hochfürstl. Gnaden fernerhin zu mißbrauchen, und neuerlich gesetzwidrige Ueberschritte sich zur Schulde kommen zu lassen. Doch würde dergleichen nicht vermutheter Unfall sich ereignen, so hat sich jedes Orts Obrigkeit der Person der Thäter und Urheber unverzüglich und ohne Schonung zu versichern, und die pflichtmäßigen Anzeigsberichte nebst Mitsendung der abgeführten Constituten anhero zur Schöpfung der gemessensten Strafe zu erstatten. Geschehen, Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 23 Jänner 1787.

Joseph Graf von Attems,
Präsident.

Franz Thadde v. Kleienmayern,
Director.

XII. Mandat des Senates zu Frankfurt am Mayn, alle Schwangere Verstorbene zu öffnen, um die Leibesfrucht zu retten.

Demnach Uns Bürgermeistern und Rath des H. R. R. Stadt Frankfurt am Mayn vorgekommen, das bey Sterbefällen schwangerer Weibspersonen auf die nöthige Eröffnung des Leichnams, aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit die gehörige Rücksicht nicht jederzeit genommen worden; dennoch aber, wenn hiezu schleunig geschritten wird, die Leibesfrucht öfters den Leben erhalten und gerettet werden kan.

Als verordnen Wir dadurch ernstgemessen, und wollen, künftighin in allen dergleichen Ereignissen die Hinterlassene, oder diejenigen, welche um die Verstorbene gewesen sind 1) mittels augenblicklicher Zuziehung und Berathung eines Arztes sich des wirklichen Ablebens der für todt geachteten schwangern Person versichern 2) alsgleich und ohne den geringsten Aufschub, es sey bey Tage oder Nacht, unangesehen, ob die Verbliechene ihrer Niederkunft nahe gewesen oder nicht, nach Ermessen des Arztes, die Eröffnung des Leichnamens vornehmen lassen; zu deren Veranstaltung derselbe einem Jeden behilflich zu seyn wissen wird.

Wie nun Alles auf unverzögerte schnelle Bewerkstelligung der Section ankömt, da die Leibesfrucht länger nicht, als eine viertel, höchstens halbe Stunde in dem Leibe der todten Mutter lebendig bleiben kan, mithin bey der geringsten Versäumniß das Leben eines Menschen in Gefahr stehet: also werden auch 3) die in der Krankheit der Verstorbenen gebrauchten Aerzte, oder etwa beygezogene Hebammen nachdrücklich angewiesen, ihres Orts in dergleichen Todesfällen das Nöthige zu erinnern, und daferne wider dessere Erwartung, die Hinterlassene den Oeffnung des Leichnames sich widersetzen bey einem der regierenden Herren Bürgermeister, zu alsbaldiger nöthiger Vorkehrung, auf das schleunigste die Anzeige zu thun. Wornach in vorkommenden Fällen alle diejenigen, die es angeht, sich zu richten, und für der sonst, nach Befinden, zu gewärtigenden schweren Strafe, zu hüten haben. Geschlossen bey Rath, Frankfurt am M. ꝛc. *)

*) Diese treffliche Verordnung verdient allenthalben Aufmerksamkeit — und Nachahmung unter den Aerzten. — Ein neuer Beweis: wie sehr man in Deutschland die medicinische Polizey zu verbessern trachte.

XIII. Von den Mitteln die Maulwürfe auszurotten.

Unter so vielen Mitteln, die vorgeschlagen werden, um solche in ihre Fahrten zu legen, und sie dadurch zu tödten, ist wohl eines der besten, Welschenüsse in Schierlingskraut (cicuta), das man auf den Apotecken haben kan, zu kochen, und die Stücke, wenn sie erkaltet, in die Fahrten zu legen; die Maulwürfe fressen sie gern, und krepiren darnach. Die übrigen aber verlaufen sich nach dem Geruch.

Wie diesem schädlichen Thiere mit einer Hacke, Spaten, oder anderm Werkzeug aufzupassen, und es aus seiner Fahrt zu heben, ist aus folgendem abzunehmen. Die Maulwurfsfänger haschen sie im freyen Felde ums Lohn. Des Morgens vor Sonnen Aufgang, oder um Mittag, denn da macht sich der Maulwurf ein Loch, imgleichen bey Untergang der Sonne, geben sie acht, wo die Maulwürfe am neulichsten gearbeitet, und treten solche Fahrt, oder Mitt gleich

hinter ihm zu; solchen Zwang können sie nicht leiden, sondern fangen an zu wühlen. Sobald der Maulwurfsjäger dies merkt, stößt er mit dem Spaten vor, fährt geschwinde mit der Hand hinter ihm her, nimmt ihn heraus ꝛc.

Im Winter, wenn Thauwetter einfällt, und die Wiesen voll Wasser stehen, liegen die Maulwürfe zu oberst in den Haufen, und können auch nicht ausweichen; wenn man denn zur selbigen Zeit mit einer Schaufel die Haufen behend abstößt, so kriegt man sie leicht, und wenn auch schon etliche in die Löcher fallen, müssen sie doch wegen des Wassers gleich wieder heraus, oder ersaufen darinn.

Wie die Engländer in trocknen Gegenden Teiche anlegen zur Tränke für Schafe und anders Vieh.

Man wähle einen Fleck Erdreichs, etwa dreißig Ellen, mehr oder weniger im Durchmesser, und grabe die Erde einen Fuß tief aus. Sodann fange man an diese Grube weite, etwa in Gestalt einer gewöhnlichen hölzernen Mulde auszuhöhlen, bis die senkrechte Tiefe in der Mitte von der wagrechten Oberfläche angerechnet, etwa fünf Fuß beträgt. Wenn dies geschehen ist, wird die ganze Grube mit fein zerstoßenen Leim, etwa zwey bis drey Zoll dick übergesetzt. Auf diesen Leim bringe man eine Schichte wohl bereiteten Thons (Hafnererde) in der Dicke von etwa sechs bis sieben Zoll. Der Thon muß, wenn er aufgebracht wird, mit runden hölzernen Stampfen, die etwa einen Fuß im Durchmesser halten, und drey Zoll dick seyn können, wohl durchgearbeitet werden, indem man anfangs die scharfe Seite der Stampfen gebraucht, nachher aber mit der breiten Seite die Oberfläche völlig glättet. Auf diesen so bearbeiteten Thon bringe man Kießsand, etwa sechs Zoll hoch. Man muß aber nie mehr Thon zubereiten, als in einem Tage verarbeitet werden kan, widrigenfalls würde er von der Hitze so gut als von der Kälte Risse bekommen, und folglich das Wasser sich aus dem Teiche verlieren. Wenn der Sandkieß übergebracht ist, so ist alles fertig. Wenn es seyn kan, so sehe man einen solchen Ort aus, der niedriger liegt, als die andere Gegend umher; übrigens ist es am bequemsten diese Arbeit in den ersten Tagen des Frühlings vorzunehmen. Ist der Leim so fein, daß er ohne Wasser bearbeitet werden kan, ist es desto besser, wo nicht, so nehme man so wenig Wasser dazu, als es immer möglich ist. Der Thon muß nicht stärker angefeuchtet werden, als nur gerade nöthig ist, ihn geschmeidig zu machen.

Von dem Gebrauche der wilden Kastanien bey den Schafen.

Wir haben im vorhergehenden Intelligenzblatte gesagt, daß die Schafe vom Verhüten krepiren, und daß dagegen die wilden Kastanien ein treffliches Mittel sind. In dem Wittenberger-Wochenblatt vom Jahre 1774 Seite 74 wird davon folgendes nach vieljährigen Proben geschrieben. Damit man dieses Präservativ den Schafen nicht als Pulver einzwingen darf so lasse man junge Lämmer um Michaelizeit, alle Tage etwas klein geschnittene frische Kastanien aus der Hand, und von Zeit zu Zeit immer mehr fressen. Ihrer Bitterkeit ungeacht, werden sie solche zu letzt ohne Brod oder sonst etwas darunter zu mengen gern fressen. Sobald Nebel und Reife nach Michaeli einfallen, gebe man den Lämmern diese Frucht einige Tage Morgens und Abends so viel sie fressen wollen. Man sehe monatlich nach, ob die Augen auch noch frisch und roth sind, werden sie bleich, so reiche man Schafen und Lämmern alle Wochen einigemal klein geschnittene, oder mit einem Stampfeisen zerstoßne Kastanien, zu welchem Ende man die Kastanien auftrocknet, um das ganze Jahr vorräthig zu haben. So wird sich die Röthe der Augen wieder herstellen. Beym Schnupfen und Husten der Schafe verfährt man eben so. Die Kastanien helfen also bey Uebeln, wo man sonst vergebliche Mittel angewendet hat. Pocken, Raude (Krätze), Grind, Fäule und Wassersucht sind durch den Gebrauch derselben mit beygefügtem Knoblauch, ebenfalls glücklich abgehalten worden, wenn gleich diese Krankheiten allenthalben grassirt haben.

Mittel gegen das Dummwerden der Schafe*).

Noch bis jetzt habe ich nicht erfahren, daß die dumm gewordenen Schafe auf eine andere

*) Aus dem 25ten Stücke des diesjährigen Hannöverischen Magazin.

Digitized by Google

Art, als durch eine Operation geheilet werden können: das Ausschneiden des Kopfs aber, und die gänzliche Wegnahme der darin befindlichen Wasserblase ist zu gefährlich, so, daß wenn nicht die Hälfte, doch gewiß der dritte Theil davon krepirt: ein weniger gefährliches Mittel dagegen aber, wo höchstens von 20 Stück nur 1 krepirt, ist folgendes: man nimt einen Schusterpfriemen (Ohrt), der ungefehr eine Oefnung, wie ein mittelmäßig starker Strohhalm macht, sticht mit diesem, an der schadhaften Stelle, ungefehr ½ oder ¾ Zoll tief in den Kopf, und läßt das in der Blase befindliche Wasser herauslaufen; die Blase selbst vergehet hernach und das Schaf ist geheilet. Lauft aber nach diesem Stich, wenn er nämlich auf der rechten Stelle geschehen ist, kein Wasser heraus, so ist es ein Zeichen, daß die Blase zu tief liegt, und alsdann muß man das Schaf, als unheilbar (wenigstens auf diese Art) betrachten. Daß die Stelle, wo diese Blase befindlich, sehr leicht zu finden ist, werden die mehresten Oekonomen, wenigstens alle Schäfer, wissen: ist nämlich die Blase an der rechten Seite des Kopfs, so drehet sich das Schaf, bey seinem rund um laufen, immer nach der rechten Seite, und so auch umgekehrt, wenn die Blase an der linken Seite liegt: ist aber das Schaf schon lange dumm gewesen, so wird die schmerzhafte Stelle durch die darunter befindliche Feuchtigkeit ganz weich.

Auf die nämliche Art kan auch das dumm gewordene Rindvieh geheilet werden.

Sollte nun Jemand eine bessere Heilungsart kennen, da nemlich das Vieh auch ohne Stich kuriret werden kan, der würde vielen Dank von einem grossen Theile des Publikums verdienen, wenn er auch dieses öffentlich bekant machte.

J. F. Winter zu Neetze bey Lüneburg.

XIV. Schranenpreise nach dem mittlern Getreidkaufe.

a) Stadt Biburg den 2 April.

Weitz. Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.
Gerste — 5 fl. 30 kr. Haber — 3 fl. — kr.

b) Salzburg vom 1 bis 9 April.

	höchst. Pr.	geringst. Pr.
Melberweitz Schaff.	21 fl. 50 kr.	20 fl. — kr.
Bäckerweitz —	21 fl. 30 kr.	15 fl. — kr.
Korn —	12 fl. — kr.	11 fl. — kr.
Gerste —	18 fl. 40 kr.	17 fl. — kr.
Haber —	— fl. 31 kr.	— fl. 29 kr.

c) Stadt Pfaffenhofen den 10. April.

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.
Gerste — 5 fl. — kr. Haber — 3 fl. 12 kr.

d) Stadt Erding den 12. April.

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. — kr.
Gerste — 6 fl. 15 kr. Haber — 4 fl. — kr.

e) Reichsstadt Augsburg den 13. April.

Weitz. Schl. 10 fl. 55 kr. Korn Schl. 11 fl. 17 kr.
Roggen — 6 fl. 43 kr. Gerste — 6 fl. 30 kr.
Haber — 3 fl. 59 kr.

f) Residenzstadt München den 14 April.

Zugeführt , , , 3120 Schäffel.
Verkauft , , , 2823 —

Weitz. Schl. 11 fl. 30 kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.
Gerste — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

g) Salzburg vom 8 bis 14 April.

	höchst. Pr.	geringst. Pr.
Melberweitz Schaff.	22 fl. — kr.	21 fl. 30 kr.
Bäckerweitz —	21 fl. 30 kr.	16 fl. 30 kr.
Korn —	12 fl. — kr.	11 fl. 30 kr.
Gerste —	18 fl. 30 kr.	17 fl. — kr.
Haber —	— fl. 32 kr.	— fl. — kr.

h) Stadt Pfaffenhofen den 17. April.

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 15 kr.
Gerste — 5 fl. 30 kr. Haber — 3 fl. 24 kr.

i) Stadt Erding den 19. April.

Zugeführt , , , 1250 Schäffel.
Verkauft , , , 1143 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.
Gerste — 6 fl. 20 kr. Haber — 4 fl. — kr.

k) Reichsstadt Augsburg den 20. April.

Weitz. Schl. 11 fl. 42 kr. Korn Schl. 11 fl. 42 kr.
Roggen — 6 fl 53 kr. Gerste — 6 fl. 39 kr
Haber — 4 fl. — kr.

l) Residenzstadt München den 21. April.

Zugeführt , , , 2636 Schäffel.
Verkauft , , , 2344 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 15 kr.
Gerste — 7 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

Digitized by Google

XVI. Kundmachungen.

a) Nachricht von dem Kirchenraub in Elbach.

In der Nacht vom 25 auf den 26ten April iſt in der diesgerichtlichen Filialkirche zu Elbach ein gewaltſamer Einbruch geſchehen, und mittels Erbrechung des Tabernakels die Monſtranze und das Ciborium geraubt worden.

Die Monſtranze hat einen großen weiten Fuß, der ſammt dem übrig mittern Theil Maſſiv-Silbern und gut vergoldet iſt; daran ſind auch viele ganz ſilberne Figuren ſo andere Ornamenten angebracht; das an der Höhe ſich befundene Kreuz aber wurde von dem Thäter, vermuthlich durch einen Wurf, abgeriſſen, und zurück gelaſſen. Das Ciborium, deſſen Fuß von Kupfer, der Becher aber von Silber iſt, ware ebenfalls ganz vergoldet.

Alle Löbl. Jurisdictions-Obrigkeiten werden nun hiemit erſucht, auf die Thäter zu inquiriren, und zugleich den Goldſchmieden oder andern Silberarbeitern aufzutragen, daß ſelbe bey vorkommend- dieſen Stücken ſelbe in Verwahr nehmen, und die ungeſäumte Anzeige machen, damit die ohnehin arme Kirche wieder zu dem Ihrigen gelangen möge. Geſchehen den 26ten des Oſtermonats 1787.

Churpfalzbaierisches Landrichteramt Tölz.

Landrichter Ströber.

b) Vorladung an Martin Unterleutner Wirthsſohn zu Kiferfelden im churpfalzbaierischen Landgericht Auerburg.

Martin Unterleutner, Wirthsſohn zu Kiferfelden, hieſig-Churfürſtl. Landrichteramts Auerburg, iſt ſchon bey 30 Jahren von Haus abweſend, ohne man in dieſer Zeit von deſſen Aufenthalt, Leben oder Tod etwas zu vernehmen gehabt hat. Zumalen nun deſſen verhandene Befreundte um Ausfolglaſſung ſeines väter- und mütterlichen, dann brüderlichen Erbguts diesorts gebetten; Als wird er Martin Unterleutner oder deſſen allenfalls vorhandene eheliche Leibserben hiemit dergeſtalten edictaliter vorgerufen, daß er oder dieſelben in einem Zeitraum a dato an von 3 Monaten peremptorie um ſo gewiſſer legitimirter allhier erſcheinen ſollen; als man ſonſter deſſen nach Verfluß ſolchen Termins beſagtes Erbgut den hierum ſich gemeldt- obgedachten Befreundten gegen Leiſtung hinlänglicher Caucion ausfolgen laſſen wurde. Gegeben zu Fiſchbach in Oberbaiern am Innſtrom den 6 März 1787.

Churfürſtl. pfalzbaierisches Gränz-Landrichteramt Auerburg.

Reiſenegger, Hofkammerrath und Landrichter.

c) Gerichtliche Vorladung an die zwo Schweſtern Maria Anna, und Thecla Brandſteinlin.

Nachdem die bey dem (Titl) wirkl. geiſtl. Rath Dechant und Pfarrer zu Herrnwalb Herr Joſio Aloys Schwab, als Haushalterin bedienſtet geweſene Walburga Brandſteinlin, ſo in dem pfalzbaierischen Markt Pfeffenhauſen Rentamts Landshut Gerichts Rottenburg gebürtig ware, in ihrer langwürigen Krankheit bey hinunterſtehenden Amte eine letztwillige Diſpoſition ad Acta Judicialia überreichen laſſen, und ſelbe hierauf den 12 Hornung heurigen Jahrs verſtorben iſt: einfolglich die rechtliche Ordnung erfodert, daß beſagt letztwillige Diſpoſition der Defunctæ nächſten Erben behörig publicirt werde: hingegen man bis hieher nichts anders in Erfahrung bringen können, als daß eine Schweſter der Erblaſſerin Namens Maria Anna in der k. k. Reſidenzſtadt Wien verheurathet ſeye, eine zweyte aber Thecla unwiſſend wo ſich aufhalten ſolle: So werden ſo eben benannt beyde Schweſtern nebſt all denenjenigen, welche auf der Walburga Brandſteinlin Verlaſſenſchaft von Blutsfreundſchafts oder in anderwegen einen Anſpruch zu machen haben glauben, dergeſtalt edictaliter vorgeladen, daß ſie auf Mittwoch den 16 May heurigen Jahrs entweders in Perſon oder durch hinlänglich Begwaltete um ſo gewiſſer erſcheinen, und der Publication der letztwilligen Diſpoſition abwarten, als man nach Verfluß dieſes peremptorischen Termins von 60 Tagen in der Publication ohne weitirs fürſchreiten, die letztwillige Diſpoſition von Seiten der Ausbleibenden pro agnita halten, ſohin in der fernern Verhandlung, ohne jemand mehr anzuhören, verfahren wird, wie Rechtens iſt. Actum den 17 März 1787.

Churfürſtl. Kaſtenvogtgericht Kellheim.

Caſpar v. Linbrunn, Kaſtenvogtgerichts-Verweſer.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finauerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

14 Stück. München den 11 May 1787.

II. Höchstlandesherrliche Verordnungen.

a) **Die Verwendung der von den Militärpersonen anfällige Frey- und Nachsteuergelder betreffend. Dat. München den 23. April 1787.**

Nachdem es ein schon durch wiederhohlte Decreta von 15 Jänner 1782 und 12 Octob. 1785 resolvirte Sache ist, daß die von dem Vermögen der Militärpersonen anfällige Frey- und Nachsteuergelder zum Militärwesenhause verwendet, sohin nicht zur Generalkassa, sondern zum Hofkriegsrathe eingesendet werden sollen; so hat es noch ferner dabey sein unabgeändertes Verbleiben: und gleichwie die churfürstliche Hofkammer bereits sub hodierno darauf angewiesen ist, so hat man gegenwärtige Resolution auch durch die Zeitungs- und Intelligenzblätter bekannt machen zu lassen, damit die Obrigkeiten wissen, wohin sie sich mit der Einsendung gedachter Gelder zu wenden haben. München den 23 April 1787.

b) **Verboth wegen den fremden Lotterien-Sammlern u. Glückshaventrägern in den Gülich- und Bergischen Landen. Dat. Düsseldorf den 9. März. 1787.**

Wir Carl Theodor — Liebe Getreue! Wir haben euch bereits den 15ten Junius 1780 solch-ausreichende gnädigste Vorschrift gegeben, von derselben Wirkung Wir unbezweifelt erwartet haben, daß Unsere Landen von fremden Lotteriesammlern, Glückshaventrägern und derley Unsern Unterthanen durch übertriebene Versprechungen verleitenden Gaugeleren, und Verbringung der Gelder befreyet seyn würden; dem ungeachtet, vernehmen Wir von Zeit zu Zeit misfälligst: daß derley Unterschleife und Wuchereer auf dem Lande in Wirthshäusern auf den Marktägen einschleichen; um Unsere Landen von diesem Unwesen gänzlich zu reinigen, ist Unsere gnädigste Willensmeynung: daß der Generalverordnung vom 15ten Junius 1780 von Zeit zu Zeit unausstellig nachgesetzt, auf fremde Lotteriesammler, Gaugeler ꝛc. unter welchem Vorwande dieselbe sich immer verhütten, gewachet, daß derley Leute auf der Stelle arretiret, denselben die Lotterie-Billets mit dem gesammelten Gelde abgenommen, daß dieselbe so gleich constituirt, und das Protocoll so fort eingeschickt werden solle; Wir befehlen euch solchemnach sammt u. sonders gnädigst: diese Unsere

Digitized by Google

Normalweisung zu jedens Wissen und Nachachtung bekannt machen, derselben Verkündung, so wie vorerwehnte Generalvorschrift von halb zu halb Jahr bey den Herrengedingen jedesmal mit Nachdruck erneueren zu lassen, auf dessen strengsten Vollzug pflichtmäßig zu halten, und euch keine Versaumniß bey Strafe schärfesten Einsehen zur Schuld kommen zu lassen, und, wie ein so anders geschehen, in 14 Tägen unfehlbar gehorsamst zu berichten. Düsseldorf den 9. März 1787.

Aus Sr. Churfürstl. Durchleucht sonderbaren gnädigsten Befehl.

C. Graf von Nesselrod.

Jansen.

III. Beförderungen und Amtsanstellungen.

a) In Churpfalzbaiern.

Nachdem die neu errichtete baierische Mautstation und Salzniederlag zu Wirting gegenwärtig nach Ering ist übersetzt worden, so haben auch Se. Churfürstl. Durchleucht den hierauf angestellten Salzniederlagsinspektor und Gränzbeymautner André Franz Xaver Klier die Amtsposseßion zu gedachten Ering gnädigst einraumen lassen.

b) Im Gülich und Bergischen

Se. Churfürstl. Durchleucht haben der Freyfräulein von Korf genant Schmising als Stiftsdame zu Schildesche; Peter Pütgens Prior zu Kaldenkirchen zugleich als dortigen Pfarrer das landesfürstl. Placet, und dem Joseph Geich die Pfarr Lintorf im Bergischen Amte Angermund gnädigst ertheilet.

Auch haben Höchstdieselben dem Professor Adam Martin und Christian Conrads zur Kanzleyadvocaten in Düsseldorf huldreichest ernennet.

XI. Neue Erfindung für die Astronomen.

Der berühmte Astronom Herr Herschel ist nun mit seinem neuen grossen Telescope von 40 Fußlänge fertig, und hofft itzt schöne Beobachtungen damit machen zu können. Es ist nach Newtons Manier eingerichtet. Der große Spiegel hat über 4 Fuß im Durchmesser, und ist 1035 Pfund schwer. Den sonst gewöhnlichen kleinen Spiegel läßt Herr Herschel gänzlich weg, und setzt das Ocular am Rande der Mündung der grossen Röhre. Er versichert daß die hiebey vorkommende Beugung der Lichtstralen der Deutlichkeit nicht schade, sondern daß im Gegentheile bey dieser Einrichtung viel Licht erspart werde. Welche Entdeckungen und Berichtigungen kan sich nicht die Astronomie durch dies in so hohen Grade vervollkommete Instrumente versprechen!

Das neue Telescope, welches der Abbé Rochon zu Paris mit Spiegeln von Platina gemache hat, übertrifft das Dolondische, das daselbst auf den Observatorium steht, weit, wie man von einer so dichten Materie, als die Platina ist, hoffen konnte. Dies ist also ein neues Geschenk, das die Astronomen erhalten haben.

XII. Gesundheitsbalsam von grossem Nutzen.

Man nimmt rothe Rosen, Blätter von Pimpinelle, Salbey, Schafgarbe, Balsamkraut, Majoran, Saturey, Isop, Pfirsig, von jedem eine Handvoll; guten Wein ein Nößel, kochet alles in einem Topfe, bis der Wein völlig verzehrt, und nur das Oel im Löffel zu sehen ist, aber bey gelindem Feuer und beständigen Rühren; zuletzt thut man eine Handvoll Salz darunter; nach etlichen Stunden seihet man es durch eine nicht gar zu feste Leinwand und drucket den Saft aus den Kräutern.

Dieser Balsam ist gut wider den Krebs, den Brand, die Schwäche der Nerven, das Kopfweh, die Unverdaulichkeit, das Bauchgrimmen, die Lähmung u. d. gl. Man muß das Glied so lange damit reiben, bis sich der Balsam völlig in das Fleisch eingezogen hat, und die Finger bisweilen warm machen, damit er besser eindringe. Nach diesem muß man es in ein recht warmes Tuch einwickeln, daß man beständig dazu brauchen muß, denn es ist besser als ein frisches. Man muß das kranke Glied des Tages 3 oder 4 mal reiben.

Digitized by Google

XIII. Die beßte Nachricht an den Landmann vom Brande im Getreide.

Der Brand iſt die verderblichſte und gefährlichſte Krankheit des Getreides. So ſagt man in den Schriften der ökonomiſchen Geſellſchaft zu Bern*), und beweißt es ausführlich. Da es keines Beweiſes bedarf, ſo übergehe ich ſolchen, und trage das Wichtigſte vor.

Den Alten war dieſes Uebel nicht unbekant; es ſey aber, daß ein beſſerer Ackerbau, eine ſorgfältigere Auswahl des Saamens, oder frühere Ausſaat, den Fortgang deſſelben hemmte, ſo ſcheint es wenigſten ihnen nicht ſo fruchtbar oder ſo allgemein geweſen zu ſeyn. Da, wie ich zeigen werde, dieſe natürliche Anſtalten zugleich die beßten Verwahrungsmittel für den Brand ſind, ſo waren andere ihnen ſo nothwendig nicht, und wie es zu vermuthen, unbekant, indem keine Anzeige davon auf uns gekommen iſt. In dieſem Jahrhundert erſt hat der Brand durch die Vernachläßigung der natürlichen Mittel ſich ſo ausgebreitet, daß ganze Gegenden und Provinzen davon angeſteckt ſind. Da nun der Landmann aus Mangel geſunden Getreides ſich genöthiget findet, angeſtecktes auszuſäen, ſo iſt man gezwungen worden, auf andere Mittel bedacht zu ſeyn, dem Uebel zu ſteuern, und wo möglich vorzukommen.

Die Mittel, die ich hier meinen Landesleuten anzeige, und empfehle, ſind nicht abergläubige oder träumeriſche Erfindungen und Geheimniſſe, ſondern längſt erprobte Thatſachen; nicht nur von ausländiſchen, ſondern auch inländiſchen Oekonomen, mit dem beßten, ſicherſten, vieljährigen Erfolge gebraucht, erfahren und bewähret. Warum denn ſo wenig bekant? wird man mich fragen. Jeder der weis, was in allen Landen Vorurtheil, Gewohnheit, Geiz, Eigenſinn auf Landleute von allen Ständen vermögen, wird die Antwort von ſelbſt finden. Wenn in der höheren Klaſſe von Landbauern, bey Verſtand und Vermögen, viele ihren eigenen Vortheil ſo wenig zu Rathe ziehen, um ſo viel weniger liegt ihnen an dem Wohl des Vaterlandes; ſie, die das Beyſpiel gemeinnützige Handlungen und Anſtalten dem Landvolke zu geben, ſich zur Freude wie zur Pflicht machen ſollten, was kan man dieſes zur Laſt legen? So dachten die Menſchenfreunde, die Freunde ihres Vaterlandes nicht; die durch das Verderben, ſo der Brand im Getreide, dem erſten und nothwendigſten Lebensmittel unter uns, verurſachet, gerührt, ſolchen beobachteten, ſeine Natur erforſchten, deſſen Grund ausführten, deſſen Beſchaffenheit in ſeinem Urſprunge, Fortgange, ſeine Entwicklung und Wirkung, mit unermüdetem Fleiße unterſuchten, und endlich deſſen Urſache wahrſcheinlich entdeckten. Dank ſey dieſen Edlen von allen Wohldenkenden gebracht, meinen bringe ich ihnen durch Sammlung und Gemeinmachung ihrer Entdeckungen. Bey dieſer Anzeige, rechne ich mir keinen andern Verdienſt zu, als meinen Landesleuten zu dienen, die ich liebe, und meinen Vaterlande, dem ich lebe.

Dieſe Mittel, welche man nun anzeigt, ſind wirklich keine abergläubiſche oder träumeriſche Erfindungen und Geheimniſſe, ſondern erprobte Thatſachen. Wir wollen ſie alſo nutzen.

Erſter Abſchnitt.

Von den Arten und Eigenſchaften des Brandes im Getreide.

§. 1. Vom Brande überhaupt, wird geſagt: er iſt den Naturforſchern und Ackersleuten, erſten durch Beobachtungen, lezten durch Erfahrungen bekant, und zweyerley. a) Der Spächbrand, Spitz-Faul- oder verborgene Brand. b) Der Staub- oder der offene Brand, auch die Kohle genant.

Obſchon der erſtere vielleicht nur der Anfang des lezten iſt, ſo müſſen doch beyde mit einander nicht verwechſelt werden. Beyde zeichnen ſich auf dem Acker wie in der Scheune durch verſchiedene Kennzeichen aus.

§. 2. Der Spitz-Faul- oder verborgene Brand, obwohl vielleicht nur der erſte Grad des leztern, iſt doch in ſeinen Wirkungen und Folgen der gefährlichere, eben weil er verborgen iſt, mit dem guten Getreide geſammelt und ausgeſäet wird, und ſolches anzuſtecken vermögend iſt.

Die Kennzeichen davon ſind:

a) Ein ſtarker und grober Halm.

b) Eine nach der Blüthe dunkelgrüne blaulichte Aehre, ſo nachher weiß wird, und ſich alsdann im Acker leicht auszeichnet.

c) Bis dahin iſt die Aehre den geſunden

äusserlich sehr ähnlich, bey der Zeitigung aber scheint sie kleiner und magerer.

d) Auf einer Aehre giebt es oft angesteckte und gesunde Körner zugleich.

e) Die Sprâue und die Hülse des Kornes sind nicht verdorben, erhalten dem brandichten Korne ein gesundes Ansehen und die natürliche Form.

f) Das Korn oder Kern ist kürzer, runder, leichter als der Gesunde.

g) Genaue Beobachter haben mit Hilfe der Vergrösserungsgläser, bey Zergliederung des Kornes, noch andere Unterscheidungszeichen des brandichten Getreides von dem gesunden gefunden, die hier anzubringen mir unnöthig scheinen.

h) Nur so viel, daß das brandichte Korn, so im Anfange weich und weiß ist, immer brâuner wird, bis endlich sein inneres in eine schwarze öhlichte Materie ausartet, die getrocknet sich in einen klebrichten Staub verwandelt.

i) Das brandichte Korn, in seiner Substanz ganz verdorben, kan weder keimen noch wachsen.

k) Dessen Staub aber ist so ansteckend, daß er das Gesunde, an das er sich anhängt, verderbt, wie die sorgfältigsten Erfahrungen der fleißigsten Naturforscher solches bewiesen haben.

l) Dieser Staub, der nicht wie der trockene auf dem Felde, in der Scheune und in der Mühle verfliegt, verderbt auch das Mehl, und ist ungesund.

§. 3. Vielleicht ist der offene Brand nur der höchste Grad des vorigen, der zu einer völligen Verderbniß der Pflanze führt, weil die Krankheit solche ehe angreifft; man findet schon die ersten Anfänge davon, wenn diese den Halm zu treiben anfängt; da jene von der Blüthe der Aehre sich kaum merken läßt. Die Kennzeichen des Staub- Koth- oder offenen Brandes sind:

a) Derselbe verderbt den Keim und die Substanz des Kernes gänzlich.

b) Er greifft nicht nur die Aehre, sondern auch die Pflanze an.

c) Auf einer davon angesteckten Pflanze findet sich auch auf einem Nebenschosse sehr selten eine gesunde Aehre.

d) Kaum ist die Aehre über den Boden im Halbe, so ist der Keim der Frucht schon angesteckt.

e) Sobald die Aehre aus den Blättern bricht, so zeigt sie sich mager und klein, die Sprâu oder Hülse dünn und durchsichtig, die Frucht oder der Kern schwarz; bald darauf zerfrißt solche die Hülse, zeigt sich in einen schwarzen fetten Staub aufgelöst, der von der Sonne getrocknet, vom Winde verwehet, oder dem Regen weggeschwemmt wird; da kommt nichts als das Geripp der Aehre in die Scheune; bleibt was vom Staube, so nimmt es das Sieb oder die Fege oder Rolle fort.

f) Dieser Brand ist gleich, nachdem da Getreid in die Aehre steigt, leicht zu unterscheiden; der obere Theil des Halmes ist selten grad, der Halm oder der Saft ist markigt und voll, da er in gesunden Pflanzen offen und hohl ist. Weizen und Spelz, Dinkel und Haber sind dieser Krankheit gleich unterworfen; der Roggen aber nicht.

Der Brandstaub von dieser Art scheint weniger ansteckend und gefährlich, als der vom Faul- oder offenen Brande, weil er trocken Theils im Felde, Theils in der Scheune, verfliegt, und verlohren geht, und sich weniger an das gesunde Korn setzt.

Zweyter Abschnitt.

Von den Wirkungen und Folgen des Brandes.

§. 1. Da durch den Staub oder offenen Brand nicht nur der Kern in schwarzen Staub verwandelt, sondern die ganze Aehre verdorben ist, die Hülse von solchen durchfressen, im Felde sich öffnet, der Brandstaube vom Winde verjaget oder vom Regen abgewaschen wird, so daß von der Aehre nur das Geripp in die Scheune kommt; so hat diese Krankheit für die Aernte die traurige Folge, daß solche durch dieselbe bisweilen bis auf die Helfte vermindert, und so des Bauers Hoffnung getäuscht wird.

§. 2. Ganz anders verhält es sich mit den faul- oder verborgenen Brande. Von dieser Krankheit ist die Aehre nicht allemal ganz angesteckt, und der Kern ganz verdorben. Gar oft findet sich eine ganze Rippe oder Reihe Körner an der Aehre gesund, und unter den angesteckten selbst solche, die nicht ganz verdorben, noch auskeimen können; doch scheinen viele gesund, die durch Vergrösserungsgläser des Naturforschers

Digitized by Google

betrachtet, mehr oder weniger gefleckt, oder angefleckt erzeigen. Wenn diese ausgesäet, aufkeimen, so kan man doch von solchen Saamen keine andere als brandichte Pflanzen erwarten. Dieser Brand, wie ich angezeigt habe, zeigt sich im Felde spåter, als der offene, aufmerksamen Beobachtern in der Blüthe, gemeinen aber bey der Zeitigung; zeichnet sich auf dem Acker weniger aus, und viele angesteckte Aehren bleiben bis zur vollen Zeitigung gänzlich gleich; diese werden mit einander gesammelt, eingebunden, eingescheuert, gedroschen, und erst dann zeigt sich durch den Abgang der Nachtheil.

Diese aber ist der geringste, den der Landmann dadurch leidet. Im Dreschen wird das brandichte Korn zermalmet, der Staub geht auf, hängt sich ans gesunde Korn, das weder durch das Sieb noch die Fege gänzlich davon mehr gereiniget werden kan; und dieser Staub ist so ansteckend, daß es durch wiederhohlte Erfahrungen erwiesen ist, daß das schönste Getreide, damit bestreuet, angesteckt wird, und brandiges Korn zeugt; so giftig, daß er einer Hize von 60 Grad im Ofen ausgesezt, diese Kraft nicht mehr verloren hat.

Gänzlich durch diesen Brand verdorbene Getreidkörner keimen und wachsen nicht, angesteckte zeugen bisweilen nur brandiges Getreide. Die Wirkungen dieser Krankheit sind also:

a) Nicht nur der Verlurst eines Theils der gegenwärtige Aernte, sondern auch

b) der zukünftigen, wo man solches ausséet.

c) Abgang, nicht nur im Acker und in der Scheune, sondern auch in der Mühle, und Bäckerey.

d) Brandiges Mehl giebt schlechtes, bitteres und ungesundes Brod.

Diesem Verderben sind alle Getreidarten gleich ausgesezt. Je weicher der Kern, je leichter er angesteckt wird, und je geschwinder er verdirbt. Je dünnere Spréue und Hülse, desto stärker ist die Wirkung des Brandes. Z. B. im Weizen ist solcher gemeiner als in der Spelz, und dessen Gift wirksamer, der Bartweizen leidet weniger davon als der kahle, und weniger noch der türkische. Das Sommergetreid ist dem Brande eben daher sehr unterworfen, weil es geschwinder wächst, und bis zur Reife weicher ist. Der Roggen allein scheint davon befreyet zu seyn, als die trockenste Getreidart.

Dritter Abschnitt.

Von den Ursachen des Brandes.

§. 1. Die in unseren Welttheile allgemeine Krankheit im Getreide, hat in allen Gegenden desselben, man nehme welche man will, und auch in unserem Vaterlande, gemeinnüzige Naturforscher aufgefodert, durch Beobachtungen und Erfahrungen den Ursachen derselben nachzuspüren. Diese haben nicht nur mit dem gröbsten Fleisse den Brand in verschiedenen Getreidarten, vom Keim des Saamenkorns bis in die Aehre, durch alle Zeitpunkte der Befruchtung, Entwickelung des Wachsthumes und der Zeitigung des Kernes und der Pflanze beobachtet und untersucht, ohne jedoch die allgemeine Ursache davon ausfinden zu können.

§. 2. Bis dahin glaubte der eine den Grund desselben in der Zubereitung des Bodens, Bestellung des Ackers bey widriger Witterung, in verschiedenen Düngerarten zu finden; der andere schreibt solchen dem Wetter und der Luft zu, den rauhen Nebeln, dem Sonnenstiche und den warmen Winden; noch andere den Insekten; wieder andere dem unreifen und angesteckten Saamen, von welchen allen leztere demselben am nächsten gekommen zu seyn scheinen.

§. 3. Die Bemerkungen und Erfahrungen der Ackersleute sowohl als Naturforscher, die jeder zu wiederholen und zu prüfen vermögend ist, haben gezeigt: daß, so viel als der gute Ackerbau zum Gedeihen der Saat und der Aernte beyfügt, doch ein vernachlässigter Ackerbau nicht der Grund des Brandes ist; auch diese oder jene Dungart nicht; auch nicht die frühere oder spätere Bestellung des Ackers. Auf gut gedünkten und wohlgebauten Feldern findet sich der Brand, wie auf schlecht gedünkten und nachlässig gebauten, und nicht mehr und nicht minder auf früh als spät gesäeten, bey gleicher Art von Saamen, reinen oder angesteckten.

So grossen Einfluß Wind und Wetter auf das Wachsthum des Getreides, sowohl als anderer Pflanzen haben, so wollen doch die vielfältigen Bemerkungen der besten Beobachter und Naturforscher nicht zugeben, daß die Witterung die erste Ursache des Brandes sey; wohl kan solche derselben, wie andere Krankheiten, die sie gerade zu nicht zeugt, befördern oder hemmen. Die faule Luft im Herbste, gelindes Wetter im

Digitized by Google

Winter, naſſe Witterung im Frühling, Nebel warme Winde im Sommer, ſind allen Pflanzen ſchädlich, und befördern Krankheiten, die ſie nicht verurſachen. Hingegen ſtille und heitere Luft im Spätjahre, trockene im Frühjahre, kaltes Wetter im Winter, warmes im Sommer, mit einem Worte, ordentliche Witterung, die allen Pflanzen unter unſerm Himmelsſtriche zuträglich, hemmen und vermindern die Krankheiten derſelben.

Die ordentliche Witterung in allen Jahrszeiten, die für die Pflanzen verderbend iſt, iſt den Inſekten und ihrer Brut zuträglich. Richtige Beobachtungen aber haben uns gelehrt, daß Inſekten aller Art, die auf und in dem Getreide ihre Nahrung und Säfte ſuchen, Läuſe, Wanzen, Raupen und ihre Würmer, ſich an geſunden Pflanzen eben ſo häufig finden, wie an kranken.

§. 4. Der Boden zeugt alſo den Brand nicht; eben ſo wenig der Miſt und der Dünger. Die Witterung kan ſolchen befördern oder vermindern, iſt aber keine Urſache davon, auch die Inſekten nicht. Nun bleibt noch der Saamen, den die meiſten Naturforſcher als den Grund des Brandes angeben. Der vom Staubbrande ganz verdorbene Saamen kan weder keimen noch aufwachſen; der vom Faulbrande getödtete eben ſo wenig; der von ſolchem angeſteckte, wo der Keim nicht verdorben iſt, kan aufwachſen, und zeugt brandigte Aehren; ein gleiches thut das ſchimmlichte oder graue Getreide; nicht weniger unreifes, und alles, auch das reifſte, trockenſte, geſunde Getreid, das mit Brandſtaube beſudelt oder angeſchmiert wird. Dieſes haben fleiſſige Naturforſcher durch anhaltende, ſorgfältiger manigfaltige Verſuche und Proben, erfahren und erwieſen.

§. 5. Aus ſolchen zeigt ſich, daß die meiſten Urſachen des Brandes im Getreide ſeyen:

1) Unreifer, angeſteckter Saamen, und in ſolchen die rohe, zähe, unausgekochte Feuchtigkeit der Frucht.

2) Daß dieſe Frucht, wie auf trocknen Kornböden in freyer Luft ſchimmelt und verdirbt, wo ſie nicht gerührt wird, in einem warmen und feuchten Grunde noch eher ſchimmeln und verderben ſoll.

3) Daß ſolche unreife Frucht ausgeſäet, nichts als verdorbene Früchte zeuget.

4) Daß ſolche Früchte, von denen der Brandſtaub im Felde ſich nicht ſondert, durch denſelben in der Scheune anſteckend werden.

5) Daß die davon angeſteckten Körner wieder brandiges Getreid hervorbringen, und ſo das Uebel alle Jahre zunimmt, bis es allgemein wird.

6) Daß der Brandſtaub ſo anſteckend iſt, daß er das reinſte und geſündeſte Getreid, das damit auf der Tenne, den Kornboden, im Sacke beſudelt wird, anzuſtecken vermögend iſt.

7) Eine allgemeine Urſache der Fortpflanzung des Brandes im Getreide, und überhaupt des Verfalles des Ackerbaues, iſt der thörichte Geiz des Bauers, der immer das ſchlechteſte Getreid ausſäet, weil er das beſſere theurer anbringt, und überdenkt nicht, daß ihm durch eine künftige ſchlechte Aernte um zwey Drittel mehr Schaden zugehe, als er an dem Verkauf des guten Getreides gewonnen hat.

(Der Beſchluß folgt.)

Vermehrung und Fortpflanzung guter Obſtbäume auf eine neue Art.

Man nimmt hiezu jährige Zweige oder Schöſslinge von allerley guten Arten Obſtbäumen, ſteckt ſie in recht lockere und fruchte Erde, ſo tief ſie hineingehen wollen. Es iſt ihnen gut, wenn man ſie dann und wann mit Miſtpfützenwaſſer begießt. Wenn ſie, nachdem ſie im Frühjahr alſo gepflanz worden, ein Jahr geſtanden, nimmt man ſie heraus, ſchneidet das lange Ende unter den getriebenen Wurzeln weg, und verpflanzt den neu gezogenen Baum. Man hat von dieſer Art, Bäume zu erzeugen, den Vortheil, daß man gleich Bäume und zwar auf eine geſchwinde Art hat, welche eben dieſelben Früchten tragen, als diejenigen Bäume, wovon ſie als Zweige genommen ſind. Die Sache iſt allerdings ausgemacht, und der Nachahmung um ſo mehr werth, je geſchwinder und leichter man auf dieſe Weiſe Bäume erziehen, und gutes Obſt ohne viele Mühe und Koſten fortpflanzen kann. Es wäre alſo auch zu wünſchen, daß dieſe Erziehungsart guter Obſtſorten weiter verſucht, und in den Schwung gebracht würde, da man alsdenn des Pfropfens, Okulirens und anderer Veredlungsmethoden, die mancherley Zufällen und Gefahren unterworfen ſind, überhoben ſeyn könte.

Digitized by Google

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 15 bis 22 April.

	höchst. Pr.	geringst. Pr.
Melberweitz Schaff.	21 fl. 30 kr.	20 fl. — kr.
Bäckerweitz —	20 fl. 30 kr.	15 fl. — kr.
Korn —	11 fl. 50 kr.	11 fl. — kr.
Gerste —	18 fl. 15 kr.	17 fl. — kr.
Haber —	— fl. 32 kr.	— fl. 29 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 22. April.

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.
Gerste — 5 fl. 30 kr. Haber — 3 fl. 36 kr.

c) Stadt Erding den 26. April.

Zugeführt " " " 676 Schäffel.
Verkauft " " " 626 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerste — 7 fl. — kr. Haber — 3 fl. 45 kr.

d) Reichsstadt Augsburg den 27. April.

Weitz. Schl. 11 fl. 11 kr. Korn Schl. 11 fl. 34 kr.
Roggen — 6 fl. 54 kr. Gerste — 6 fl. 50 kr.
Haber — 3 fl. 57 kr.

e) Residenzstadt München den 28 April.

Zugeführt " " " 2303 Schäffel.
Verkauft " " " 2117 —

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 30 kr.
Gerste — 7 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Bücher aus allen Theilen der Wissenschaften.

Da sich nunmehr mein Bücherverlag, schon wirklich über 36000 Bände erstreckt, solcher auch von Tag zu Tag mehrern Zuwachs bekömmt, so habe ich hierüber einen Catalog verfertiget, der aus 4 Theilen bestehet. Der erste Theile hievon ist bereits aus der Presse gekommen, und kostet gebundner 1 fl. ungebundner 48 kr. Bis Jacobi dieses Jahres erscheint der 2. Theil, welcher gebunden 36 kr, und ungebunden 30 kr. kostet, und so auch die übrigen Theile. Der zweyte Theil erscheint in der Jacobidult, und die übrigen im künftigen Jahre.

Verabfolgung der Bücher geschieht gegen baare Zahlung; jedoch sind die Preise so eingerichtet, daß wenn jemand um 10 fl. nimmt, ist der Nachlaß 2 fl. von 20 fl. 4 fl., und von 100 fl. also 20. fl.

Philipp Jacob Falter gnädigst privilegirter gebundener Bücherverleger wohnhaft in dem hohen Damenstift zu ebener Erde Nro. 3.

b) Verschiedene Schriften.

Bey Anton Aettenkofer akademischen Buchhändler und Buchbinder in Ingolstadt sind folgende Schriften zu haben;

P. Frölich (Wolfgang) Religion aus der Philosophie — Augsburg 1784 8av. 24 kr.

— — — de libertate animæ humanæ prælectiones theologicæ & philosophicæ. Ingostadii 1784 8av. 24 kr.

— — — de conjugio sacerdotibus permittendo quæstio proposita. Programma I. II. Ingolstadii 1787 in 4to. 24 kr.

— — — Philosophische Gedanken über die Körper und Geistesnatur, sonderheitlich des Menschen, samt einem Anhange von der thierischen Natur. Ingolstadt 1785 in 8av. 40. kr.

c) Drey Sorten Abbuzwasser.

Es ist dem hohen und niedern Publikum bekannt, daß die kaiserl. und churfürstl. Leibquarde: Trabanteurottmeisterinn Fischlinn sel. schon über 50 Jahre die berühmten und approbirten 3 Sorten Abbuzwasser gemacht hat, anitzt aber den mir als ihrer hinterlassenen Tochter Josepha Lauberinn churfürstl. Hof- Oel- und Pasteimalerinn gedachtes Abbuzwasser zu haben ist.

Nro. 1. Ist zu Vertreibung der Sommer- und Leberflecken. Ein verpetschirtes Fläschel kostet 1 fl. und die hierzugehörige Pomadeseiffe 30 kr.

Nro. 2. Zur Vertreibung der Hoppen, Pfinnen, Zitrachen und überflüßige Röthe im Angesicht, und kan auch vorzüglich von Mannspersonen nach den Rasiren mit Nutzen gebraucht werden. Das Fläschel kostet 1 fl. 20 kr.

Nro. 3. Diese Sorte dient überhaupt und besonders für das Frauenzimmer, weil solches gleich bey dem ersten Gebrauch weisse und zarte Haut des Gesichtes macht, und sonders verhindert, daß keine Unreinigkeiten im Gesicht aufkommen. Von diesem wird das Gläsel

Digitized by Google

mit 1 fl. 15 kr., und die hierzu dienliche Pomade mit 30 kr. bezahlt. Wie alle diese 3 Sorten Abdunwasser zu gebrauchen sind, darüber gibt ein besonders gedruckter Zettel Unterricht.

Meine Wohnung ist in des Titl. Herrn Burgermeister von Schmädl Behausung in der Hofschwäbingergasse nebst dem Becken im hintern Stocke über 3 Stiegen.

d) Verschiedenes Papier.

Andrä Franz Kratzel Papierer in Mehring biethet dem inländischen Publikum feil 70 Ballen weißes Druckpapier a 10 fl. 70 Ballen schwarzes Druckpapier a 8 fl. und 60 Ballen Einschlagpapier a 6 fl.

e) Kloe und Beine.

Jacob Kolb Wagner zu Lechhausen churfürstl. Landgerichts Friedberg biethet dem inländischen Publikum 70 Zenten Kloe und 30 Zenten Beine käuflich an.

XVI. Bundmachungen.

e) Gerichtliche Vorladung an die zwo Schwestern Maria Anna, und Thecla Brandsteinlin.

Nachdem die bey dem (Titl) wirkl. geist. Rath Dechant und Pfarrer zu Herrnwald Herr Josio Aloys Schwab, als Haushalterin bedienet gewesene Walburga Brandsteinlin, so in dem pfalzbaierischen Markt Pfeffenhausen Rentamts Landshut Gerichts Rottenburg gebürtig ware, in ihrer langwürigen Krankheit bey hinunstehenden Amte eine letztwillige Disposition ad Acta Judicialia überreichen lassen, und selbe hierauf den 12 Hornung heurigen Jahrs verstorben ist: einfolglich die rechtliche Ordnung erfodert, daß besagt letztwillige Disposition der Defunctæ nächsten Erben behörig publicirt werde: hingegen man bis hieher nichts anders in Erfahrung bringen können, als daß eine Schwester der Erblasserin Namens Maria Anna in der k. k. Residenzstadt Wien verheurather seye, eine zweyte aber Thecla unwissend wo sich aufhalten solle: So werden so eben benannt beyde Schwestern nebst all denenjenigen, welche auf der Walburga Brandsteinlin Verlassenschaft von Blutfreundschafts oder in anderwegen einen Anspruch zu machen haben glauben, dergestalt edictaliter vorgeladen, daß sie auf Mittwoch den 16 May heurigen Jahrs entweders in Person oder durch hinlänglich Begwaltete um so gewisser erscheinen, und der Publication der letztwilligen Disposition abwarten, als man nach Verfluß dieses peremptorischen Termins von 60 Tagen in der Publication ohne weitirs fürschreitten, die letztwillige Disposition von Seiten der Ausbleibenden pro agnita halten, sohin in der fernern Verhandlung, ohne jemand mehr anzuhören, verfahren wird, wie Rechtens ist. Actum den 17 März 1787.

Churfürstl. Kastenvogtgericht Kellheim.

Caspar v. Linbrunn, Kastenvogtgerichts-Verweser.

b) Vorladung an den unbekanten Eigenthümer eines bey dem Bierbrau Kammerer in Reichenhall hinterlegten Päckl mit ausländischen Wollen- und Seidenwaaren.

Am 8. März abhin ist 1 Päckl mit ausländischer Wollen- und Seidenwaar, laut Addresse bey allhiesigen Bierbräu Joseph Kammerer abgelegt, auf beschehene Anzeig aber zum allhiesigen Mauthamt anher abbegehret worden. Da sich nun um solches bis dato Niemand gemeldet hat, auch besagter Kammerrer hierüber ganz und gar keine Auskunft zu geben weiß: Als wird der Eigenthümer desselben allda zu erscheinen, sich zu verantworten, und der rechtlichen Behandlung abzuwarten als ein Inländer sub termino peremptorio et præclusivo vom 4., wenn er aber ein Ausländer von 6 Wochen mit dem hiemit citirt, daß man widrigen Falls in der Sache verfahren werde, wie rechtens ist. Actum den 23 April 1787.

Churfürstl. Gränzmauthamt Reichenhall.

Joseph Ernst v. Ferrandini Gränzmauthner. — Franz Erhard Lohmayr Gegenschreiber.

XXII. Schminke.

Wolle ihr euch, ihr Jungfern, schminken? nehmet dieses zum Bericht:

Wöhler Oele zu den Farben; Wasserfarben halten nicht.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica ausgefertiget in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

15 Stück. München den 18 May 1787.

III. Beförderungen und Amtsanstellungen.

a) In Churpfalzbaiern.

Se. Churfürstl. Durchleucht haben den gewesten innern Rath und Stadtapotheker zu Ingolstadt Baltasar Brentano zu Höchstdero Rath, Collegii medici Assessor und Leibapothekern, und den Mathias Flurl Professor der Phisik und Naturgeschichte in der Herzogl. Marianischen Landakademie zum wirkl. frequentirenden Bergwerksrath zu ernennen gnädigst geruhet; auch haben Höchstdieselben dero wirkl. Hofrath und Domkapitulsyndicus in Freysing Ruprecht Ehrne, und den Georg Sutner beyder Rechten Licentiat, dann innern Stadtrath alhier in den Reichsadelstand erhoben.

b) Im Gülich und Bergischen

Franz Wilhelm van den Heuvel Canonicus zu Xanten, und Johann Caspar Rick als Pfarrer zu Gevenich im Amte Boslar sind mit dem landesfürstlichen Placet begnadiget worden.

Se. Churfürstl. Durchleucht haben auch Höchstdero Gülich und Bergischen Hofkammerrath Carl Theodor von Eynatten zum Amtmann des Gülichischen Amtes Euskirchen; dem Gerichtschreiber der Gülichischen Aemter Sittard und Born Bertram Stosfens das Prädicat eines Gülichischen und Bergischen Hofkammerraths, und den Joseph Clostermann die Advocatenstelle im Amte Blankenberg gnädigst ertheilet.

VIII. Salzburgischer höchstlandesherrlicher Circularbefehl den Viehhandel betreffend. Dat. Salzburg den 10 April 1787.

Man hat eine Zeit her mißfälligst wahrgenommen, daß die Viehkäufe inner Landes sehr hoch getrieben werden, und die außer Lands Schwärzungen je länger je mehr überhand nehmen, womit ein Mangel, besonders an Schlachtvieh, entstehet, und die Folge erwachset, daß die Fleischtaxe erhöhet, und auf kostbare Lieferungen auswärtigen Mastviehes der Bedacht genommen werden muß.

Nun sind zwar Se. hochfürstl Gnaden ꝛc. ꝛc. um dem inländischen Mangel zu steuern, vorzüglich in Rücksicht auf den Consummenten, oder den sogenannten Zehrstand, besonders in der Hauptstadt Salzburg, verschiedentlich und dringlich angegangen worden, eine einige Zeit her zwar unterlassene, aber nach Maaß der Umstände immer doch noch vorbehaltene Viehbeschreibung im ganzen Lande vorzunehmen, und

Digitized by Google

diese von Zeit zu Zeit durch genaue Ansage, und durch gleiche von Zeit zu Zeit eintrettende Revisionen dermassen in einem unverletzten Stande zu erhalten, daß hierdurch die Verschleppung, und Außerlandbringung des Viehes möglichst gehindert, und ein billiger Fleischtax im Lande erzielet werden möchte.

Gleichwie aber Se. hochfl. Gnaden vor dem Producenten oder sogenannten Nährstande ihr väterliches Herz niemal verschließen, und gleichwie Höchstdieselbe unwandelbar darauf bedacht, diesem vorzüglichsten Stande ihres Erzstifts Schwung und Kräften zu belassen: so haben Höchst Sie zur Zeit dieser gesonnenen Viehbeschreibung, und dem mit dieser Beschreibung gegen den Producenten nothwendig eintrettenden Zwang ihren Beyfall um da weniger gegeben, als Höchstdieselbe das manche Unangenehme nicht mißkennen, welches mit einer solchen Beschreibung allerdings unausweichlich verflochten ist.

Nachdem aber Se. hochfürstl. Gnaden in dieser Voraussetzung vor dem producierenden Stand, und für den Landmann sogar mit Nachtheil ihrer eigenen Kameralbestreitungen ihres Hofstaats, und des zehrenden Standes so landesväterlich geforget, so getröstlen Sie sich von ihren getreuen Unterthanen und Landmann, derselbe werde die Größe der Gnade einsehen, welche ihm hiedurch zufließt, sofort von selbsten den Bedacht nehmen, und seine Nachbarn, und Mitbürger hierzu aufmahnen, daß dieselbe ihren Viehstand nach Kräften erhalten, keinen verbothenen Ausschwärzungen sich ergeben, und in der Folge nicht veranlassen werden, daß wegen Mangel des Viehes nicht nur der Zehrstand gedrückt, sondern auch minder vermögliche Bauern aus Abgang oder allzu hoch gespanntem Preise des Viehes in den unerträglichen Zustand gesetzt werden, sich mit gehörigem Vieh zu versehen, und dadurch ihre Güter verhältnißmäßig zu besetzen.

Sollte gegen Verhofen dieser Fall eintretten, und sollte der produc rende Bauersmann nicht selbsten bedacht seyn, einen solchen Viehstand, und in einem solchen Preise zu erhalten, welcher das Ebenmaaß zwischen dem Zehr- und Nährstande unter sich erreichet, so wird sich derselbe selbsten zur Schuld legen müssen, wenn in diesem Falle Se. hochfürstl. Gnaden auf die im Eingang bezeichnete Viehbeschreibung zurücktretten, mithin dies harte Mittel gegen ihren besseren landesherrlichen Willen bloß durch schuldvolles Vergehen der eigenen Landeseinwohner gedrungen um da mehr geltend machen müßten, als gegen die Gebühr kein Stand für den andern zu sehr begünstiget werden kan, und immer gleiche Rechte, und sichere Verhältniße zwischen dem Zehr- und Nährstande beybehalten werden müssen, damit nicht unter der unächten Begünstigung des einen der andere sehr gedrückt, und zum wesentlichen, und unleidentlichen Nachtheil des ganzen Landes Mißverhältniße entspringen, welche keine gut geordnete Polizey dulden kan.

Damit aber indessen, und bis sich etwa der Viehstand in dem Lande wieder erholet, und der Fleischpreis in eine gehörige Verhältniß herabgesetzet seyn wird, dem Consummenten, und Zehrstande doch so viel möglich unter die Arme gegriffen werde, so haben Se. hochfürstl. Gnaden den Vorschlag begnehmet, daß uneingerechnet dessen, was die Mezger das Jahr hindurch auf den Märkten, oder sonsten erkaufen, zwischen Ostern und den Herbstviehmärkten von dem Lande eine sogenannte Ochsenlieferung von ohngefehr 400 Stücken veranlasset werde.

Zu solchem Ende werden Wir ungesäumt die hierzu nöthige Einleitung zu treffen unermangeln, wo entzwischen den Unterthanen diese höchste Absicht aus gndigstem Befehl zu eröffnen, und dabey denenselben begreiflich zu machen ist, wie Se. hochfürstl. Gnaden hierunter das minderlästige Mittel erwählet, und wie der Umlauf unter so vielen Pfleggerichtern und Bauern gleichsam unmerklich sene. Geschehen Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 10. April 1787.

Franz Thadde v. Kleienmayrn,
Direktor.

Joseph von Edlenbach,
Hofrath.

Ueber Preßfreyheit.

Da der räuberische Nachdruck sich immer mehr verbreitete, und man die Producte des Genies wie Fabricate der Hände betrachtete, die man nachmachte, so sachen sich die Edlen von den Schriftstellern den Räubern, die sich nur von

Digitized by Google

ihrer Mitmenschen Hirn nähren, sättigen und mästen, bloßgestellt. Bey solcher Lage vermehrten sich die frechen Geister, die die Preßfreyheit misbrauchen, und mit einer bisher beyspiellosen Unverschämtheit in ihren Schriften Anstalten der Regierungen, Verordnungen, und Personen angreifen. Diese Toleranz, der ganz uneingeschränkten Preßfreyheit ist seit den letztern Jahren her in vielen Ländern so gemißbraucht worden, daß die Regierungen darauf aufmerksam zu werden Ursache haben. Die Rechte der aufgeklärten Köpfe sind Zügellosigkeiten der Frechheit geworden. Wenn es erlaubt seyn muß frey zu denken und zu schreiben, so darf es deswegen nicht erlaubt seyn, frey zu lästern. Wie sehr solche unsinnige fanatische Schreyer Schaden thun können, beweisen die Auftritte des vorigen Jahres in Holland. Diese Republik bringt sich selbst mit Federn um, und die Waffen werden nichts weiters zu thun haben, als sie zu begraben. — Die Gränze des Erlaubten und Nichterlaubten in der Schriftstellerey ist leicht zu bestimmen. Die Freyheit geschehene Dinge zu erzählen, und über sie zu urtheilen, gehört zu den Rechten der Menschheit. Aber die Rechte der Menschheit gehören den Menschen, und nicht den Masken. Die Schriftsteller müssen sich nennen, damit sie die Wahrheit ihrer angegebenen Thatsachen beweisen, und ihre Urtheile behaupten, oder widerrufen können. Angriffe auf Personen, persönliche Beleidigungen können nie erlaubt seyn: denn sie sind Verletzungen der Rechte der Menschheit. In dem freyen England steht der Verleger für die Verantwortung, wenn der Verfaßer sich nicht nennt, und hat schon mancher mit Kerker und schimpflichen Strafen für den Autor gebüßt. Und die Personen sind so geschützt in England, daß nie ein wahrer und ausgedruckter Name selbst in den frechesten Blättern vorkommt, sondern die Namen nur Zeichen und einzelne Buchstaben angedeutet werden. Das ist doch wenigstens eine Art von Satisfaction, die die Gesetze geben. Und nur die Nennung des Namens Königs in tadelndem Angriffe ist hochverrath! —

Staatistische Nachrichten von den churſächsischen Ländern.

Die gesammte Zahl der Einwohner der Churſächsischen Länder beträgt, nach glaubwürdigen Berechnungen, anjetzt über 1,850,000 Menschen; die Anzahl des Adels und der Civilbedienten 7232, Militair (am Neujahr 1786) 27273, soll aber nun bis gegen 40,000 Mann, nach den neuesten Berichten, vermehrt werden. — Geistliche und Schullehrer 16,668, Handwerker, Manufacturisten, und Taglöhner 376,199. Die Aussaat wird berechnet zu 1,258,598 Schäffel, die Erndte zu 5,325,394. Der Viehbestand — 119,361 Pferde, 292,144 Ochsen, 416,661 Kühe, (ohne Kälber) 1,561, 286 Schaafe, 696,861 Schweine, 337,003 Morgen (zu 300 Quadratruthen) Holzungen, 13,170 Weinberge. Das was in dem Staate, an Nationalreichthume einkommt, an baarem Gelde, aus den Producten u. s. w. wird berechnet zu 6 Millionen 445,427 Thaler. Die Nationalausgabe wird angesetzt und nach bestimmten Rubriken berechnet zu 5 Millionen 596,870 Thaler.

Es ist dabey sehr merkwürdig, daß die Staatseinkünfte von Churſachsen im Jahre 1770, 5 Millionen 915,222 Thaler betrugen, also eine halbe Million weniger, als die jährliche Einnahme des gesammten Nationalreichthums. Dies ist durch die bekannte schnelle und vervielfältigte Circulation des Geldes in einem Lande, besonders in einem so industriösen, wie Sachsen ist, leicht begreiflich.

XII. Türkischer Balsam.

Diesen vortreflichen Balsam, welcher für Menschen und Vieh, sowohl bey frischen Wunden, als auch bey Quetschungen, ja gar wider den kalten Brand mit erwünschtem Erfolge zu gebrauchen ist, macht man folgendermaßen.

Man kochet Baumöl 2 ¾ Pfund; weißes Harz, gelbes Wachs, griechisch Heu pulverisirt, von jedem ¾ Pfund, und klaren reinen Terpentin zwey Loth; in einem glasirten Topfe 3 Viertelstunden lang, ganz gemächlich, daß es nicht überschiede, und rühret es fleißig um, sodann wird es durch ein leinenes Tuch geseihet, und man thut unter gelindem Kochen folgende Oele hinzu: Rosmarinöl, zwey Unzen; Terpentinöl, eine Unze; Balsamöl, eine Unze; Krausemünzeröl, eine halbe Unze. Sodann

Digitized by Google

wird es zusammen auf einem Kohlenfeuer noch eine Viertelstunde, doch ohne weiter zu kochen, umgerührt; und wenn die Hitze nachgelassen hat, ehe es anfängt starr zu werden, wird noch eine Unze Indianischer Balsam dazu gegossen, und so lange gerührt, bis es kalt ist. Dieser Balsam hält sich in steinernen Krügen, gut verbunden, viele Jahre.

Es beweiset sich dieser Balsam kräftig bey allen frischen Wunden, die man aber ja recht gut ausbluten lassen muß, weil der Balsam gar schnell zuheilet. Er äussert seine Wirksamkeit an verschiedenen Gliedern, wo eine Contusion zum Grunde liegt, wenn er täglich zweymal warm eingerieben wird. Schnelle Hilfe leistet derselbe bey allen Brandschäden; auch bey dem kalten Brande, wenn außer dem äußern Gebrauche täglich zweymal eine Erbse groß eingenommen wird. Sogar heilet der äußere und innere Gebrauch dieses Balsams, mit Laxativen, und Blutreinigungen verbunden, den Krebsschaden. Billig sollte man diesen Balsam zu aller Zeit im Hause und auf Reisen bey sich führen. Bey Euren an Menschen wird derselbe alle 24 Stunden aufgelegt, und am besten auf Rindsblase gestrichen, weil, wegen der Flüßigkeit, zuviel durch die Leinwand dringt und verloren geht.

XIII. Die beßte Nachricht an den Landmann vom Brande im Getreide.

(Beschluß.)

Vierter Abschnitt.

Mittel dem Brande im Getreide vorzukommen und solchem abzuhelfen.

§. 1. Sobald die Ursachen eines Uebels bekant sind, sobald wird es leichter, die Mittel dagegen auszufinden. Alle, die ich hier anzeige, sind nicht nur durch die Beobachtungen der Naturkündiger, sondern auch die Erfahrungen vom Landbauer in verschiedenen Theilen Europens durch lange Jahre wiederholt, geprüft, und als die bewährtesten erfunden worden. Dank sey für ihre gemeinnützigen Bemühungen, diesen Freunden der Menschheit, um welche sie sich so verdient gemacht, der meine Aernten mir erhalten und vermehren gelehret, ist mir billig schätzbarer, als derjenige mir vermindert oder raubt; und seine Gutthat schränkt sich nicht auf mich, meine Gegend und meine Zeit ein, er sorget für die Welt und die Zukunft. Unter die Mittel dem Brande im Getreide vorzukommen, zähle ich die, so von dem Ackerbaue abhängen; unter die denselben abzuhelfen solche, die auf der Wahl und Zubereitung des Saamens beruhen.

§. 2. Wenn ich in dem Abschnitte von den Ursachen des Brandes gesagt habe, daß es sich aus den fleißigsten Bemerkungen und Erfahrungen der Naturforscher nicht ergebe, daß der Brand im Getreide von der Verschiedenheit des Landes, des Düngers, der Witterung herrühre; so will das nicht sagen, daß an allem dem beym Getreidbaue nichts gelegen sey. Der Landbau ist immer eine Kunst, die Mutter aller andern, und der Ackerbau der wichtigste Theil derselben. Wer sein Feld wohl bestellt, gehörig düngt, und guten Saamen aussäet, der kann sich zum voraus von der Aernte mehr versprechen, als der, so alles dieses vernachläßigt. Fleiß und Unfleiß, Thätigkeit und Faulheit können so wenig das gleiche Schicksal erwarten, als Tugend und Laster.

§. 3. Vielfältige Proben erweisen, daß schimmlichtes Getreid brandiges Zeuge, und daß eine faule oder geronnene Feuchtigkeit, die den Schimmel zeugt, vermuthlich die erste Ursache des Brandes sey. Ist dem so, so muß der Ackermann Sorge tragen, in Bestellung seines Ackers, den Boden von allen sauren und faulen Feuchtigkeiten zu befreyen, durch verborgene oder offene Wassergräben solche abzuführen und abzuzapfen. Den Saamen auf nassen und starken Böden nicht zu tief und nicht zu dicht zu säen; nicht zu tief, damit solcher im Boden nicht ersticke; nicht zu dicht, damit er über den Boden nicht faule, und damit der Wind das Feld trocknen könne. Dünnes Getreid ist immer gesünder, wenigern Zufällen ausgesetzt, und von besserm Korne, als zu dichtes. Der Ackerbauer, der durch die Vielheit des Saamens den Minderwerth desselben ersetzen will, schadet sich doppelt; gesetzt es wächset alles auf, so entziehet das schlechte dem bessern die Nahrung, und steckt es desto leichter an.

Digitized by Google

§. 4. Eben so verhält es sich mit dem Miste oder Dünger, keine Art desselben verursachet den Brand im Getreide, wie viele Landleute es vordem vermutheten; das haben die Erfahrungen der Naturforscher sattsam bewiesen; man hat nicht einmal finden können, daß der eine solche mehr befördere als der andere. Dennoch wird der Ackersmann wohl thun, wenn er kan, auf jede Art von Boden die solchem vorträglichere Art von Dünger zu bringen; den trocknen und hitzigen auf kalte und feuchte, den fetten und kühlenden auf warme und trockne Stellen und Felder. Hat er nicht seinen Acker zu düngen, so wird ihm eine Lauge von Mistlacke, Asche und Kalch, in welcher sein Saamen, welcher Art er sey, vier und zwanzig Stunden lang eingeleget, hernach getrocknet worden, den doppelten Dienst leisten, den Saamen zu befruchten, und solchen für Krankheiten, Insecten, Fngeren und anderm Ungeziefer zu bewahren. Solcher gebeitzte Saamen aber muß, sobald er zur Aussaat trocken genug ist, in Boden gebracht werden.

§. 5. Obschon die Witterung an sich selbst die Ursache des Brandes nicht ist, so kann sie solchen wie andere Krankheiten im Getreide befördern oder hemmen; warmes, faules Wetter thut das erste, kaltes, trocknes das letzte. Der Landmann, der solches nicht regieren kann, soll doch dasselbe in der Saat- und Aerntezeit beobachten und nützen. Er soll bey trockenem Wetter und Winde ackern und säen, ärnten und einsammeln. Es ist ihm beydes gleich vortheilhaft. In kalten Gegenden, auf nassen Stellen und in starken Böden, ist aus gleichem Grunde gut säen *). Das Feld ist leichter zu bestellen, der Saamen besser unterzubringen; und besser angewachsener Saamen widersteht der Kälte des Winters und dem Froste des Frühlings besser, denn die schwache und junge Saat; Schnee und Reife schaden ihm nichts: nur dann fault die Saat, wenn sie zu dicht ist, der Boden vor dem Winter nicht trocknen kan, und naß zufriert, oder der Saamen, in der Milch vom Froste übernommen, erstickt. Nicht allzu dichtes Getreid im Felde ist immer gesünder, besser von Korn, stärker vom Halmen und allen Unfällen weniger ausgesetzt. Der Acker, der nicht allzu bedeckt ist, stehet der reinigenden und befruchtenden Luft, und der belebenden und wärmenden Sonne offen, und genießet ehender und besser den Einfluß der guten Witterung, hat weniger von der widrigen zu befürchten, das Getreid reifet eher, und die Aernte ist gesicherter.

§. 6. Was ich bis dahin von den Vortheilen des guten Ackerbaues, in ordentlicher Bestellung des Feldes, guter Auswahl des Düngers, sorgfältiger Beobachtung der Witterung gesagt, kan, auch in Absicht auf den Brand, ohne Nachtheil desselben nicht vernachläßiget werden. Dabey aber ist alles umsonst, wo der Landmann nicht guten Saamen wählt und säet. Was er säet, wird er ärnten. Freylich giebt der beßte Saamen nicht immer gute und reiche Aernten, aber dann ist wenigstens der Saamen nicht daran schuld. Der Mensch säet auf Hoffnung, Gott giebt das Gedeihen. Es giebt Jahrgänge, in welchen durch anhaltenden Frost im Winter, durch beständiges Regenwetter im Sommer, durch ausgebreitete Ungewitter, das Getreid erfriert, oder verdirbt, oder gar zernichtet wird. Das sind allgemeine Landplagen, durch die der Herr der Natur Länder heimsucht, und Völker prüft, wider diese vermag die Vorsicht und die Sorge des Menschen nichts; doch Dank sey dessen unendlicher Güte und Vorsehung! solche Jahrgänge sind selten; da leidet dann freylich der Arbeitsame wie der Träge, der Fleißige wie der Nachläßige: aber gänzlich verschieden ist ihr Schicksal beym ordentlichen Laufe der Natur. Wenn jener sehr selten in seiner Hoffnung durch außerordentliche allgemeine Zufälle sich betrogen sieht, so ist dieser in der seinen immer betrogen. Denn der, welcher unreifen, unreinen, angesteckten Saamen ausäet, und wenn er auch doppelt so viel auf seinen Acker wirft, wird nichts anders ärnten, als was er gesäet hat. So viel ist an der Auswahl des Saamens überhaupt gelegen, in aller Absicht (in Absicht aber auf den Brand um so mehr) da, wie ich angezeigt habe, brandigtes Getreid an sich selbst nicht keimen kan, davon angesteckte nichts als brandiges hervorbringt, und dessen Staub selber auch das Gute ansteckt und verderbt.

§. 7. Das beßte Verwahrungsmittel also gegen den Brand, dessen Ursache in der innern

*) Die Alten säten früher als wir, der Roggen sollte den 15ten Augustmonath, die Gerste den 1ten, der Weitzen den 15ten, und der Dinkel auf den letzten des Herbstmonaths in Baden seyn, wohl früher, aber nicht später.

Digitized by Google

schaffen Beheit des Getreides liegt, ist also reiner, reifer, gesunder und trockner Saamen. Wer desselben nicht hat, muß solchen anschaffen; ist die Plage so allgemein, daß er solchen in der Gegend nicht findet, so nehme er altes Getreid dazu: hat er auch das nicht, und ist er gezwungen, brandigtes auszusäen, so muß er zu einer der folgenden Zubereitungen seine Zuflucht nehmen, durch welche sein Saamen vom Brandstaube gereiniget, für der Ansteckung verwahret, für den Insecten gesichert, und zugleich fruchtbar gemacht wird. Nach mannigfaltig gemachten und wiederholten Versuchen und Erfahrungen, haben folgende, als die einfachsten, leichtesten, sichersten und wenig kostbarsten, die der Aermste mit wenig Kosten erhalten, und mit wenig Mühe brauchen kan, den Vorzug der naturforschenden Landbauern verdient.

Erste Zubereitung.

Am Abend, bevor man das Getreid aussäen will, legt man so viel, als man dessen zur Saat auf den morgenden Tag vonnöthen ist, in eine Bütte, gießt Lache oder Mistwasser darüber, bis solches über jenes zu stehen kömmt, rührt dasselbe mit einer Schaufel von Zeit zu Zeit um. Hat das Getreid das Wasser verschluckt, schüttet man wieder so viel zu, läßt es bis am Morgen stehen, (den Weitzen und Dünkel 24 Stunden) zieht es mit Körben aus, preitet solches auf die Tenne, und streuet gewitterten Kalch darüber, bis es weiß wird; sobald dasselbe zur Aussaat trocken genug ist, wird es in Säcke aufgehoben und gesäet. Der Säemann muß allezeit vom Wind säen, damit ihn der Kalchstaub nicht plage. Diese Zubereitung dienet für alle Getreidarten, dünget den Saamen, widersteht allen Krankheiten im Getreide, und bewahret solches für dem Angriffe der Vögel, Mäuse und Insecten.

Zweyte Zubereitung.

Zu einem Bernnütt*) Saamen nimmt man 26 Pfund gute Aschen von hartem Holze zu 30 Maaß Brunnenwasser, daraus wird eine Lauge gemacht, indem man die Asche auf einem Tuche von Zeit zu Zeit aufgerührt, 5 bis 6 Tage in dem Wasser liegen, hernach abtropfen läßt, worauf man solche Lauge wohl bedeckt zum Gebrauche aufbehalten kann. In gleichem Verhältniß kan man für mehrere Säcke Saamen von dieser Lauge vorbereiten. Hierauf nimmt man Lauge, so viel als zum Saamen nöthig ist, läßt den halben Theil davon in einem Kessel sieden, so daß solche, mit dem andern halben Theile vermischt, lau bleibt; hierauf werden 4 Pfund ungelöschter Kalch in der warmen Lauge aufgelöst, die Lauge in eine Bütte gethan, mit der übrigen Lauge durch Einrühren vermischt. In diese Lauge wird der Saamen in einem Korbe etliche mal getaucht, bis er von derselben weiß wird: hernach der Korb auf Stangen über eine andere Bütte zum abtropfen gesetzt, der Saamen auf der Tenne zum trocknen ausgebreitet, und sobald er erkaltet ist, und nicht mehr zusammenhängt, ausgesäet. Allemal, wenn man einen Korb aus der Lauge zieht, muß solche wieder mit einer Stange aufgerührt werden.

*) Ein Bernnütt holtet 12 Mäs oder 15 Pariser Scheffel: wiegt in Dünkel 130 — 140 Pfund zu 17 Unzen Marktgewicht.

Dritte Zubereitung.

Zu zwey Mütt Dünkel nimmt man ein halbes Pfund blauen Vitriol, und ein viertel Pfund geläuterten Salpeter; solches wird rein gestossen, in einen zweymäßigen irdenen Hafen gethan, und in anderthalb Maaß kochendem Wasser aufgelöst; dieses schüttet man in eine Bütte, und vermengt es mit hundert Maaß reinem Brunnenwasser, und rührt solches mit einer Schaufel bis es schäumet, schüttet die zwey Mütt Getreid in das Wasser, rühret sie bisweilen auf, zieht nach 24 Stunden das Getreid mit Körben aus dem Wasser, und läßt es auf der Tenne trocknen, so ist es zur Aussaat fertig. Auch diese Zubereitung verwahret den Saamen vor den Insecten*).

Mit dieser Brandabhandlung vergleiche man die, welche ich vor kurzem in der Breitkopfischen Buchhandlung von Hrn. Amtsrath Hiersche edirt habe. Beyde werden nun ein ganzes bewirken.

Joh. Riem.

*) Diese Langen können zu allen Getreidarten dienen. Zu dünnhülsichten, wie Gersten und Weitzen, braucht es weniger Zeit als zu dichthülsigten oder Füsenfrucht, wie Dünkel und Haber, zur Bereitung. Jene läßt man vom Morgen zum Abend 12 Stunden, diese 24 Stunden in der ersten und dritten Lauge eingeweicht.

Digitized by Google

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 22 bis 29 April.

		höchst. Pr.	geringst. Pr.
Melberweitz	Schaff.	21 fl. 30 kr.	20 fl. — kr.
Bäckerweitz	—	20 fl. 30 kr.	15 fl. — kr.
Korn	—	11 fl. 50 kr.	11 fl. — kr.
Gerste	—	18 fl. 15 kr.	17 fl. — kr.
Haber	—	— fl. 32 kr.	— fl. 29 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 30. April.

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 30 kr.
Gerste — 5 fl. 45 kr. Haber — 3 fl. 48 kr.

c) Stadt Erding am gefreyten heil. Kreuzerfindungsmarkt den 3. April.

Zugeführt " " " 900 Schäffel.
Verkauft " " " 852 —

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerste — 7 fl. — kr. Haber — 3 fl. 30 kr.

d) Markt Abach den 3. May

Weitz. Schl. 10 fl. — kr. Korn. Schl. 7 fl. — kr.
Gerste — 5 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

e) Reichsstadt Augsburg den 4. May.

Weitz. Schl. 11 fl. 14 kr. Korn Schl. 11 fl. 42 kr.
Roggen — 7 fl. 33 kr. Gerste — 7 fl. — kr.
Haber — 3 fl. 56 kr.

f) Residenzstadt München den 5 May.

Zugeführt " " " 2271 Schäffel.
Verkauft " " " 2110 —

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerste — 7 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 15 kr.

XV. Zu verkaufen.

Adelicher Sitz.

Ein im Churpfalzbaierischen Pfleggericht N. entlegener Sitz N., wobey sich ein gemaurtes Schlößl, dann zwey schönen Wehhern, und auf einen ganzen Hoffeld- und Wiesgrund, so zum Schloß, oder Hofbau gehörig, welche aber dermal Leibgedingsweiß verlassen sind; befindet, nebst denen mit Leibgedings-Gerechtigkeit, Geldstift, dann Getreid, und Kuchendienst hierzu gehörigen, mit der Jurisdiction aber dem Pfleggericht N. unterworfenen: und in allen auf 5½ Höfe eingehesten Unterthanen, wie nicht weniger sonderbar die unweit diesen Sitz N. situirte, im Pflegegericht N. entlegen: und aus 12 Bauerngütern gehend frey eigenthumlichen groß- und kleinen Zehenden würdet anmit jedermänniglich feil gebothen mit dem Anhang, daß dieser Sitz, und Zehenden nun eine annehmliche Summe Geld zu haben ist.

Wer solchemnach bemeldten Sitz und Zehenden käuflich einzuthun Lust trägt, beliebe sich nur in der Marktschreiberey zu Trostberg zu erkundigen, indem allda des zuverlässigen Anschlags- und weiter erforderlichen Umstände halber vorläufig das mehrere erfragt, und dortselbst die Güter, und Zehends-Ueberschlag, der Erträgnissen, dann Original-Kaufbrief eingesehen werden können. Act. Trostberg den 23 April 1787.

Michael Westermair,
Marktschreiber.

XVI. Kundmachungen.

a) **Vorladung an die Ursula Doplerinn**

Nachdem die von der k. k. Regierung zu Prag in Puncto Bigamiæ proceßierte Ursula Doplerinn, oder Kristlinn schon unterm 16. Junii Anno 1784 an die Kränzen von Bayern hinausgeschoben worden, in diesem Zeit-Umlauf aber von derselben nichts mehr zu vernehmen gewesen ist; So wird gedachte Doplerinn, oder Kristlinn dergestalten edictaliter citiret, daß selbe sich sub termino 3 Monathen peremptorie a dato um so gewißer bey dem Churfürstl. hochlöbl. Hofrath allhier stellen solle, als man sie ausser dessen pro civiliter mortua halten, und erklären wurde: Wie dann sammentl. Pfarrer requiriert werden, daß, wenn bey selben eine Weibsperson unter dem Namen Doplerinn oder Kristlinn beerdiget worden, sie einen Todtenschein hievon unter obbesagten Termin anher einsenden sollen. Actum München den 14. Februari Anno 1787.

Churfürstl. Hofkanzley.

Jos. Ant. Pindl, Churfürstl. Hofrathssecretarius.

b) **Vorladung an den unbekannten Eigenthümer eines bey dem Bierbrau Kammerer in Reichenhall hinterlegten Päckl mit ausländischen Wollen- und Seidenwaaren.**

Digitized by Google

Am 8. März abhin ist 1 Päckl mit ausländischer Wollen- und Seidenwaar, laut Addresse bey allhiesigen Bierbräu Joseph Kammerer abgelegt, auf beschehene Anzeig aber zum allhiesigen Mauthamt anher abbegehret worden. Da sich nun um solches bis dato Niemand gemeldet hat, auch besagter Kammerer hierüber ganz und gar keine Auskunft zu geben weiß: Als wird der Eigenthämer desselben allda zu erscheinen, sich zu verantworten, und der rechtlichen Behandlung abzuwarten als ein Innländer sub termino peremptorio et præclusivo vom 4., wenn er aber ein Ausländer von 6 Wochen mit dem hiemit citirt, daß man widrigen Falls in der Sache verfahren werde, wie rechtens ist. Actum den 23 April 1787.

Churfürstl. Gränzmauthamt Reichenhall.

Joseph Ernest. v. Terrandini Gränzmauthner. Franz Erhard Lohmayr Gegenschreiber.

c) **Die Eröffnung des Wild- und Gesundbades zu Neuenkollberg nächst Altenötting.**

Es ist schon allgemein bekant, daß das in der Hochgräflichen Hofmarkte Neuenkollberg liegende Wild-Gesundheitsbad nicht nur in Podagraischen Zufällen, Gliederkrankheiten, Schlagflüssen, Contrakturen, Hauptwehen und Hypochondrien ꝛc. sondern auch in Reinigung der Blutgefässe, Heilung öffentlicher Schäden, und weiblicher Fruchtbarkeit die ersprießlichsten und ganz ausserordentliche Wirkungen gemacht hat, wie sehr viele Badgäste, die eine zweckmässige Diät beobachteten, bezeigen können. Zu mehrerer Ueberzeugung darf man nur die von dem Herrn Rentamtsphysikus Mathias Brunwiser in Drucke gelegte Untersuchung dieses Wild- und Gesundbad durchlesen*). Jeder aus den Gesundheitsbedürftigen kan gemäß der von gedachtem Herrn Rentamtsphysikus gemachten Versicherung unter angezeigten Bedingnissen die nämlichen grossen Vortheile für seine Gesundheit von dem Gebrauche dieses Bades zuversichtlich erwarten, welche sich in einer kurzen Zeit bereits an mehr als vierhundert Personen bewährt gefunden haben. Nun dieses zur Aufrechthaltung der so kostbaren Gesundheit höchstdiensamen Mittel gemeinnüziger, und den Gebrauch dieses Gesundheitsbad begemer zu machen, so ist in allen Stücken dafür gesorgt, daß jeder Badgast nach seiner Würde gegen die billigsten Preisen kan bedient werden. Das Bad ist bereits eröffnet, und dauert bis zu Ende des Monats September.

Rainprechter Hochfürstl. Pernsteinischer Verwalter zu Neuenkollberg.

*) Ist nebst den Anhang in dem Intelligenz- und Hauptaddreßcomtoir für 9 kr. zu haben.

d) **Nachricht von der neu ereichteten Baumwollewäscherey in Landshut.**

Demnach von einem gnädigsten Hochlöbl. Commercium Collegium an mich Endes unterzeichneten unter 27. Merz d. J. die gnädigste Resolution erfolgt, das man wegen Darbietung der Baumwollwasche außer Lands die behörige Verfügung treffen werde, sobald in den Zeitungs und Intelligenzblättern ein Avertissement dem Publico kund machen werde. Das bey meiner privilegirten Baumwollspinnerey Fabrique mit Bestimmung eines billigen Preises die Baumwolle gewaschen werden kann.

Als wird zur gehorsamster Folg dessen jedermann hinburch kundgemacht, das in meiner Churfürstl. privilegirten Fabrique die Baumwolle eben so gut und weiß, als je zu Regensburg, Salzburg oder anderstwo und zwar das Pfund um 8 kr. gewaschen wird. Landshut den 10. May 1787.

Friederich Pöst Regierungsrath.

XXII. Die Raupe und der Schmetterling.

Ein Schmetterling sah eine Raupe auf einer seltenen Pflanze sitzen, und ohne Aufhören fressen. „Thörinn! (rief er ihr zu) bedenke, wie unüberlegt du handelst! du wißt die Pflanze entblättert haben, ehe die Zeit deiner Verwandlung herbey kömmt, und dann wirst du Hungers sterben müssen. Siehst du nicht, daß weit und breit um dich kein Kraut dieser Art mehr wächst. Thor! antwortete die Raupe, du wagst es nicht, die Blumen zu berühren, die in unzählbarer Menge um dich herum blühen. Und wenn die Sonne wieder aufgeht, wirst nicht mehr seyn.„

Habt beyde recht. Der Geiz und die Verschwendung sind gleich schlechte Rechenmeister.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

16 Stück. München den 25 May 1787.

I. Wettervorhersagung.

Wenn ein Naturforscher aus der Cölnischen Gegend, welcher die Witterung vom Jahre 1779 mit der dieses Jahrs völlig übereinstimmend findet, und so aus seinen meteorologischen (Luft- und Wetter-) Beobachtungen schließt, daß wir dieses Jahr auch eine gute Witterung, eine frühzeitige Reife alles Getreide, Obstes, Weines und überhaupt ein sehr fruchtbares Jahr erhalten sollen; so zeigt ein neuerer L. — nicht Probst Lüders, denn der ist todt, an, daß die Witterung im Mecklenburgischen vermöge seines Frühlings-Aequinoctial-Bemerkungen für diese 6 Monate folgende seyn werde. Vom 1 April bis 5 May im Anfange etwas trocken, dann vermischt und fruchtbar, späte Nachtfröste ohne Schaden. Den May durch vermischte Witterung; mit dem Juny aber vorzüglich Trockenheit. Vom 11 Juny bis 16 trockne Witterung, doch häufige Gewitter. Vom 17 July bis 22 August Anfangs trocken, läßt aber nach. Vom 23 August bis Ende des Septembers vermischt und fruchtbar, so, daß die Wintersaat gut zu bestellen sey, womit so viel möglich zu eilen ist. — Wahr und allezeit sollte man damit eilen: Gott gebe, daß eine solche fruchtbare Witterung auch in Baiern und angränzenden Gegenden zutreffe.

II. Höchstlandesherrliche Verordnung in Betreffe des Wechselrechts. Dat. München den 13 März 1787.

Nachdem die Erfahrenheit durch zahlreiche Beyspiele belehret, was gestalt das Wechselrecht, welches man lediglich zu Beförderung der Commerzien und des hiezu benöthigten Credits in hiesigen Landen eingeführet hat, von gar vielen, zumal jung- und leichtsinnig- und verschwenderischen Leuten nur zum Schuldenmachen und liederlichen Depensen, von viel andern aber zu Fortreibung ihres unersättlichen Geizes und Wuchers mißbraucht worden seye; so haben Se. kurfürstl. Durchleucht diesem grob- und schädlichen Mißbrauche, wodurch schon manche Familien zu Grund gerichtet worden, mittels folgender Verordnung für das künftige zu begegnen sich bemüßiget befunden: Nämlich, es werden hinführo fürs

Erste, nur die Handelsleute und Negotianten für wechselfähig hiemit erklärt, all übrige hingegen von den Wechsel-Negociis dergestalt ausgeschlossen, daß auf ihre Wechsel-

Digitized by Google

briefe bey dem Wechselgericht nicht gesprochen, sondern diejenige, welche dergleichen alldort einklagen, also fort von der Hand gewiesen werden sollen: Gleichwie sich aber dieses fürs

Zweyte, nur von den künftigen, nicht aber von den bereits vor der Publication gegenwärtigen Gesetzes ausgestellten Wechselbriefen verstehet; so sollen diese letztere bey dem Wechselgericht längstens inner vier Wochen sub pœna nullitatis eingeklagt werden, damit diejenige, welche in Zukunft keine Wechselbriefe mehr ausstellen dürfen, durch deren Retrodatirung so leicht keine Gefährde in fraudem legis zu spielen vermögen.

Drittens, wird auch bey Handelsleuten und Negozianten in Wechsel- und Mercantil-Sachen die dritte Instanz hiemit aufgehoben, und sollen demnach a Revisorio nur die alldort schon anhängige, aber keine weitere dergleichen Händel mehr daselbst entschieden, oder angenommen werden. München den 11 May 1787.

Ex Commissione Serenis. Dni. Dni.
Ducis & Electoris proprium.

(L. S.)

German Gottfried v. Dumhoff, churfl. geheimer Secretär, und geh. Expeditor.

VIII. Nachricht von dem zu Magdeburg neu angelegten freywilligen Arbeitshause *).

Das königl. Allmosencollegium hat es sich zur Pflicht gemacht, den Armen dieser Stadt, so viel die Einkünfte der Armenanstalt vermochten, Verpflegung und Unterstützung zu geben. Es wünschte aber noch mehr zu thun, wünschte, nicht nur mit Gelde ihren Bedürfnissen abzuhelfen, sondern sie auch zugleich zum Fleiß und zur Arbeitsamkeit anzuführen, ihnen Gelegenheit zur eigenen Erwerbung ihres Unterhalts zu verschaffen, und dadurch den so gewöhnlichen Vorwand, daß es ihnen an Veranlassung dazu ermangele, zu benehmen. Um diese wohlthätige Absicht zu erreichen, war die Anlegung eines freywilligen Arbeitshauses das schicklichste, zweckmäßigste Mittel. So entfernt anfänglich die Aussicht schien, den dazu entworfenen Plan auszuführen, so glücklich ist derselbe in Wirklichkeit gesetzt worden. Unterstützt durch die Gnade und Milde unsers verewigten Monarchen, Friederichs des Zweyten, ward das königl. Allmosencollegium in den Stand gesetzt, das am Kröckenthore belegene Haus zu den drey Sternen zu erkaufen, zu einer öffentlichen Arbeitsanstalt einzurichten, und mit den nöthigen Arbeitsgeräthen zu versehen.

In diesem Hause ist die freywillige Arbeitsanstalt angelegt, und die Eröffnung derselben zum gemeinnützigen Gebrauch auf den 2ten December d. J. festgesetzt. Wir fodern alle Armen auf, welche arbeiten können und wollen, und zu unsrer Pflege und Aufsicht gehören, an dieser Anstalt Antheil zu nehmen, und dieselbe zu der Absicht zu benutzen, zu welcher sie gewidmet ist.

Um sie aber von dem eigentlichen Zwecke, Einrichtung und Verfassung des Arbeitshauses näher zu belehren, finden wir für nöthig, ihnen folgendes zu eröffnen:

1. Jeder Arme, welcher arbeiten kan und will, dem es aber an Arbeit, an Geräthschaften, und an einer Wohnung, solche zu verrichten, fehlt, findet im Arbeitshause Wolle aller Arten, und Flachs zum Verspinnen, die dazu erforderlichen Arbeitsgeräthe, und während der Arbeit in den dazu eingerichteten Sälen, welche im Winter erwärmet und erleuchtet werden, einen freyen Aufenthalt.

2. Wer sich selbst Leuchtung und Feuerung anschaffen kan, bekömmt wenn man sonst von seiner Treue und Ehrlichkeit durch glaubwürdige Zeugnisse versichert wird, Wolle und Flachs, und, erforderlichen Falls, die nöthigen Geräthschaften in seine Wohnung, um die Arbeit daselbst zu verrichten.

3. Für Arme, welche zwar Arbeit haben, denen es aber an einer Gelegenheit fehlt, sol-

*) Dieses zu Vertilgung des so schändlichen Gassenbettels nutzbare Institut hat ihre zweckmäßige Einrichtung dem verdienstvollen Herrn Regierungsrathe Bangerow zu verdanken.

Digitized by Google

che, besonders im Winter, in einem erwärmten und erleuchteten Zimmer zu verrichten, ist ein besonderer Saal angelegt, welcher im Winter geheitzet und erleuchtet wird, und worinn sie die mitgebrachten Arbeiten, welche jedoch nur im Nähen, Spinnen, Stricken und dergleichen, bestehen müssen, verarbeiten können.

4. Sowohl der Aufenthalt im Arbeitshause, als die Heitzung und Erleuchtung der Arbeitszimmer, und der Gebrauch der Arbeitsgeräthe, wird den Arbeitern unentgeltlich gegeben, ihnen dafür nichts abgefodert, und an ihrem Arbeitslohne deshalb nichts abgerechnet.

5. Nur erwachsene Personen werden zur Arbeit auf das Arbeitshaus genommen. Jedoch werden auch Kinder, in sofern, als sie bereits arbeiten können, zum Arbeitshause mit zugelassen. Für kleinere Kinder, welche das Spinnen noch nicht verstehen, wird daselbst eine Spinnschule errichtet, wo sie zur Arbeit angeführet werden, und die ihnen, sobald sie solche tüchtig verrichten, bezahlet wird.

6. Wer an der Arbeitsanstalt Antheil nehmen, und am 3ten December in solche eintreten will, muß sich bey dem Mitgliede des Collegii, dem Kaufmann Hrn. August Pieschel, auf dem bremen Wege, am Mittwoch einer jeden Woche des jetzigen Monats, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, melden. Auch nach der angegebenen Zeit kan ein jeder eintretten; nur muß er sich gleichfalls vorher bey gedachtem Herrn Pieschel angeben.

7. Einem jeden Arbeiter steht frey, so lange als er will, und er der Unterstützung bedarf, Antheil an der Arbeitsanstalt zu nehmen; er kan abgehen, und wieder eintreten, wenn er will, nur muß er, wenn er das Haus verlassen, oder aus demselben nicht weiter Arbeit nehmen will, solches dem Aufseher desselben anzeigen, auch die ihm zur Arbeit anvertrauten Materialien, verarbeitet und richtig, zuförderst abliefern.

8. Sobald das Gespinnst gut und tüchtig, und richtig abgeliefert wird, wird das gewöhnliche Spinnerlohn sogleich dafür baar, und ohne irgend einen Abzug ausgezahlt.

9. Das Arbeitshaus steht zu allen Jahreszeiten, täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, jedem freywillig Arbeitenden offen.

10. In den Monaten December, Januarius und Februarius wird es Morgen um 6 Uhr, in den übrigen Monaten des Jahrs aber Morgens um 5 Uhr eröffnet, und die darinn aufgenommen sind, zur Arbeit zugelassen; Abends um 10 Uhr aber in jedem Monate wieder geschlossen, und ein jeder Arbeiter muß alsdenn wenigstens daselbe verlassen.

11. Jedem Armen wird beym Eintritt in das Arbeitshaus eine gedruckte kurze Anweisung zu seiner Nachricht und Belehrung zugestellt, welche von ihm genau befolgt und beobachtet werden muß. Magdeburg, am 1. Nov. 1786.

(Der Beschluß folgt.)

XII. Eine ungekünstelte Art der Blattermittheilung unter den Landleuten im Wittenbergischen.

Ob ich gleich ehedem manche von den Schriften gelesen habe, die für und wider die Blatterinoculation geschrieben worden sind; so erinnere ich mich doch nicht, in irgend einer etwas davon gefunden zu haben, was ich heuer unter den gemeinen Landleuten wahrgenommen: daß nämlich unter diesen schon seit langen Zeiten eine ganz ungekünstelte Art, die Blattern mitzutheilen, oder, wie man sagen kan, zu inoculiren, im Gebrauch gewesen ist. Der Anfang der Blatterkrankheit war in diesem Jahre in der Nachbarschaft sehr bösartig. Es starben die Hälfte Kinder daran, die davon ergriffen wurden, und manche, die noch am Leben blieben, litten doch Schaden an ihren Gliedmaßen. Die Furcht wurde also an meinem Orte bey den meisten Aeltern sehr groß, welche noch Kinder hatten, die dieser Krankheit ausgesetzet waren. Ich bekam aber doch bald die Nachricht, da diese Krankheit in etlichen Häusern zugleich ausgebrochen war, daß es schiene, als ob die Kinder sehr leidlich durchkommen sollten. Ich besuchte bey Gelegenheit diese Häuser, traf die Kinder in sehr leidlichen Umständen an, und es waren alle Kennzeichen vorhanden, daß keine Gefahr dabey zu befürchten sey. Wie ich nach etlichen Tagen wieder in eines

Digitized by Google

dieser Häuser kam, und die Kinder schon alle außer den Betten munter antraf, sagte mir die erfreute Mutter unter andern: Da man gesehen, daß die Blattern in ihrem Hause so gutartig geworden, wären auch schon viele gekommen, und hätten sie von ihren Kindern gekaufet. Ich fragte weiter, was dieses heißen sollte? da ich dann erfuhr: Es sey ein alter Gebrauch, wenn man sehe, daß Kinder in einem Hause gut durch die Blattern kämen, daß andere ihre Kinder, die sie noch nicht gehabt, dahin brächten, und den bald wieder hergestellten Kindern etliche Blattern für drey oder sechs Pfennige abkauften. Ich erkundigte mich ferner, unter welchen Umständen, und aus für einer Absicht dieses geschehe, und erfuhr endlich so viel: Wenn die Blattern so weit vertrocknet waren, daß füglich etliche mit der Wurzel abgenommen werden könnten, so geschehe dieser Kauf. Das kranke Kind gebe dem gesunden etliche solcher abgenommenen Blattern für seinen Dreyer, und letzteres nehme solche mit nach Hause. Einige ließen solche die Kinder nur in der Hand mit nach Hause tragen, und sie möchten hernach damit machen, was sie wollten. Andere nehmen die gekauften Blattern, und rieben damit auf dem Arm des Kindes im Gelenke des Ellenbogens, bis ein etwas rother Streif davon entstünde; oder sie würden auch mit einem leinen Bande aufgebunden. Darauf würde das Kind in der Stube behalten, da sich denn die Blattern bald äußerten, und eben so gutartig, auch der Anzahl nach immer noch weniger ausbrächen, als sie bey jenem Kinde gewesen wären. Ich fragte weiter, ob man nicht auch Exempel habe, daß dennoch Kinder von solchen gekauften Blattern gestorben wären? Man wollte zwar dergleichen nicht wissen, sondern behauptete nur, wenn nicht zu zeitig gekaufet, sondern bis zur Entscheidung der Krankheit gewartet würde, daß es allemal gut abgienge. Allein die Zuversicht, daß dadurch die Kinder die gefährliche Krankheit glücklich überstünden, war wohl lediglich darauf gegründet, daß es diejenigen hernach, deren Kinder doch daran gestorben waren, verschwiegen, wenn sie auch die Blattern gekaufet gehabt. Ich fand auch bey weiterer Nachfrage noch dieses Ungegründete, oder vielmehr Abergläubische dabey, daß das kranke Kind dem gesunden die Blattern in die Hand zählen müsse, und alsdann bekäme es auch nicht mehr Blattern der Anzahl nach, als dieses gezählet hätte; und wer weiß, was sonst noch dabey für abergläubische Gebräuche und Einbildungen eingemischet werden, die man mir bey der Nachfrage verschwiegen hat. Denn nichts wird vom gemeinen Mann geheimer gehalten, als sein Aberglaube. Gerade sind es aber oft diese Dinge, die ihn ohne weitere Ueberlegung dahin bringen, wenn er nur von andern höret, daß es durch die Erfahrung entschieden sey, dergleichen vorzunehmen. Ich glaube schwerlich, daß man Bauersleute bewegen würde, und wenn es der geschickteste Arzt, ohne alle Bezahlung, mit der größten Sorgfalt verrichten wollte, ihren Kindern die Blattern durch eine leichte Inzision beybringen zu lassen. Sie würden, je mehr Umstände damit gemachet würden, es auch für desto gefährlicher halten. Sie würden hartnäckigen Widerspruch bey allen Vorstellungen beweisen, daß auf solche Art die Schädlichkeit der Blattern größtentheils verhütet werden könnte; ja zuletzt wohl bey dem allen sich kein Bedenken machen, für ihre Kinder ingeheim Blattern zu kaufen, und sie damit ihrer Meynung nach vor dem Schädlichen dieser Krankheit besser zu schützen. Freylich ist die Art, wie der Bauer seinen Kindern die Blattern inoculiret, ganz ungefünstelt, und wenigstens ein Beweis, daß so viele Umstände dabey nicht nöthig sind, als diejenigen vornahmen, die mit ihrer Kunst die Hülfte des menschlichen Geschlechts zu erhalten versprachen, und sich es daher auch sehr theuer bezahlen ließen. Der Bauer hat, wie ich weiter erforschte, dabey hauptsächlich diese Bewegungsgründe: daß einmal diese Krankheit bey seinen Kindern ein unvermeidliches Uebel sey, und er sichs allemal gefallen lassen müsse, wie es Gott mit ihnen schicke, und vornehmlich wenn er die Blattern zu einer solchen Zeit kaufen könne, da er am besten Zeit habe, diese Krankheit bey seinen Kindern abzuwarten. Und diese Zeit ist freylich besonders im Winter. Daher auch um diese Zeit die Blattern weit eher und häufiger gekaufet werden, als im Sommer, und ich glaube, ich würde es noch nicht erfahren haben, wenn nicht der Winter zu diesem Handel mehrere Gelegenheit gegeben hätte. Auch dieser Umstand machet dieses Verfahren weniger gefährlich, und es ist in der Natur der Sache gegründet, obgleich der Bauer darüber nicht nach-

Digitized by Google

denket, und es mehrentheils nur deswegen im Winter thut, weil es jetzt am beſten bey ſeinen Kindern bleiben, und ſie abwarten kan. Daher mag es wohl gekommen ſeyn, daß ich von dieſer ungekünſtelten Art, die Blattern zu inoculiren, noch nichts erfahren habe, weil ich mich nicht erinnere, daß dieſe Krankheit jemals im Winter, ſondern mehrentheils im Sommer, ausgebrochen iſt. Hier wünſchet aber jeder Landmann, daß er von Krankheiten in ſeinem Hauſe verſchonet bleiben möge, und ſuchet ſich vielmehr davor zu verwahren, als dieſelben geſiſſentlich herbey zu holen. Man ſieht daraus doch ſo viel, daß die Hauptumſtände, die zur künſtlichen glücklichen Blatterinoculation erfodert werden, auch hier, ob wohl zum Theil nur zufälliger Weiſe, angetroffen werden. Erſtlich, daß man bey dem kranken Kinde den entſcheidenden Zeitpunct abwartet, ob es auch gutartige Blattern ſind; daß es mehrentheils im Winter; bey kühler und reiner Luft, und ſelten im Sommer, bey großer Hitze, geſchieht; daß man die Zeit darzu wählet, da man die kranken Kinder gehörig abwarten kan. Daß aber bey allen dieſen günſtigen Umſtänden alle und jede Kinder, denen auf ſolche Art die Blattern beygebracht würden, am Leben bleiben, oder ohne allen Schaden davon kommen ſollten, will ich ſo wenig glauben, als man von der künſtlichen Inoculation behaupten kan, daß keines daran geſtorben ſey, oder ein Gebrechen davon an ſeinem Leibe bekommen habe. Indeſſen ſieht man doch daraus, daß oft eine Sache, von der man in Schriften, als einer neuen ganz unſchätzbaren Entdeckung, das größte Geſchrey macht, ſchon lange Zeit, auf eine ganz einfache Art, bey Leuten in Uebung geweſen iſt, die man für ganz unfähig hält, ſolche große Geheimniſſe der Natur einzuſehen. Und wer weis, ob der erſte Erfinder der Blatterinoculation nicht ebenfalls durch ein altes Mütterchen vom Lande auf die Gedanken gebracht worden iſt, dieſes der Welt als eine große Kunſt, unter einer beſondern Einkleidung, anzupreiſen.

XIII. Warum die Bauernweiber oft keinen Butter bekommen, oder ſie zu Zeiten nur langſam zuſammen bringen können? von Herrn Amtsrathe Riem beantwortet.

Dieſe Frage will ich beantworten, ſo gut ichs vermag; ein anderer ſege hinzu oder davon, oder beehre mich mit beſſern Beyträgen über dieſe Sache, ich werde ihm allemal dankbar bleiben. Auf

1) Hexerey und Teufelswirkung. Beyde gelten bey mir nichts, wie bey allen vernünftigen Oekonomen nichts. Sie ſind alſo wirklich falſche Urſachen.

2) Auf die wahren Urſachen

a) Die Art des Viehes. Iſt ſie ſchlecht, am beſten iſts dann, ſie mit beſſerer Art vertauſcht.

b) Krankes Vieh. Dieſem Honig mit Eſſig vermiſcht, Salz und Wachholderbeeren, öfters, auch ſelbſt, wenn ſie nicht krank ſind, beyde lezte gegeben.

c) Tragender Kühe Milch, beſonders der hochträgligſten ihre, ſollte freylich von der von friſchmelkenden abgeſondert werden.

d) Pflege des Viehes. Sie täglich einmal geſtriegelt und gewaſchen, und dies alle acht Tage nur einmal oder gar nicht gethan, iſt eine ſchädliche Nachläſſigkeit.

e) Stellung der Milch. Allerdings muß die Milch im Sommer in kühlen, im Winter aber an temperirten Orten verwahrt werden: damit die Milch immer den rechten Grad von Wärme behalte.

f) Gefäſſe. Milchgefäſſe, ſo wie das Butterfaß zu reinigen und zu brühen ſind weſentliche Dinge. Dieſe laſſe man ſehr empfohlen ſeyn. Denn dieſe Vernachläſſigungen ſind oft allein ſchuld, daß man lang oder gar vergeblich Butter ſtoſſen kan.

Nach dieſen Vorausſezungen will ich erzählen, wie ich immer buttern laſſe, ohne daß es einmal gefehlt hätte, ſo bald ich die Fehler bemerkt und gehoben hätte.

Da der Butter bey groſſer Hize langſam zuſammen geht, weißlich, oft brüchig, beſonders wenn der Rohm länger auf der Milch ſteht, manchmal aber ohne dies, wiewohl nicht ſo gar ſehr bitter wird; ſo ſtund daher im Sommer meine Buttermaſchine, an der 3 bis 6 Butterfäſſer durch 1 bis 2 Perſonen —, ſtatt daß ſonſt an jedem Butterfaſſe 3 bis 4 Perſonen

Digitized by Google

gieſſen, in Bewegung unterhalten wurden, im kühlen Keller, und im Winter in einer gehörig warmen Kammer; und wenn ja die Hitze im Sommer auſſerordentlich groß war, lieſs ich mit Waſſer, in das man die Butterfäſſer ſetzte, ſo zu Hilfe kommen, daß ſolches öfters mit friſchem erſetzt wurde. Noch beſſer aber gieng ich, ſobald ich eine Eisgrube hatte, und etliche Stücke Eis ins Waſſer werfen konnte. Daß man im Sommer recht früh, da es noch kühl iſt, buttern muß, ſeze ich, als bekant voraus. Eben ſo, daß man die mit heiſſem Waſſer ausgebrüheten Butterfäſſer vorher, ehe man den Rohm eingieſst, erſt ſo abkühlen laſſen müſſe, daß man die Wärme nicht mehr mit der Hand empfindet. Auf dieſe Art muß man, beſonders bey Maſchinen, mit denen man immer einerley gleiche Bewegung bewirken kan, im Sommer den Butter bald zuſammen bringen können.

Im Winter, da die Kälte dem Butter gefährlicher iſt, muß man das ausgebrühete Butterfaß nicht ſo kalt werden laſſen, und wie geſagt, an einem temperirten Orte, oder mäſſig entfernt vom Ofen buttern, und die Bewegung etwas vermehren; ſie aber doch in einerley Grad, nicht bald geſchwind, bald langſam erhalten.

Auſſer der Kälte und Wärme iſt Zähigkeit des Rohms oder Schmants eine Hinderniß, und dies iſt, wie ich auch oben des Geſchmacks wegen erwähnte, eine Hauptſache, am langſamern Zuſammengehen des Butters. Da die Zähigkeit durch das Alter des Rohms veranlaſſet wird, ſo ſollte man für dieſe Nachläſſigkeit kein Mittel erdenken; denn die Hebung der Nachläſſigkeit hebt das Uebel ſelbſt. Indeſſen bleibt einmal für allemal gewiß: Alle Bemühung iſt vergebens Butter zu machen; ſie bleibt in den kleinen Theilen dem Schleime blos eingemiſchet, und würde nicht zuſammen gehen, wenn man nicht den Schleim zu verdünnen ſuchen wollte. Waſſer iſt alsdann ein gewiſſes Mittel. Man gieſst davon ſo viel darunter, als man für nöthig erachtet, und fährt mit den Arbeiten fort; es kan nicht leicht zu viel geſchehen, der Schleim wird davon flüßiger, die Theile des Butters können zuſammen tretten, und man hat noch den Vortheil davon, daß der bittere Geſchmack, den er ſonſt haben würde, nicht ſo mehr auffallend iſt.

Oekonomiſche Nachrichten.

Aus Hohenlohe: Ich habe vor vielen Jahren ſchon, da ein Kraislauf in der Natur durchaus bemerkt wird, behauptet, daß immer ein Geſchöpf das andere nähre, weil eins die Nahrungstheile des andern enthalte, daß daher auch der Stein zur Beförderung des Wachsthums aller Pflanzen dienen müſſe. Ich habe darauf allerley Verſuche angeſtellt und gefunden, daß der Gyps auſſerordentlich aufs Gras, auf Klee, Schotten und andere Früchte, wirke. So viele Widerſprüche, wie jedes Neues, dies mein Angeben anfangs hatte; ſo viele tauſend Beweiſe für die Richtigkeit deſſelben ſtanden in wenig Jahren ſchon da, und tauſend kommen alle Jahre noch hinzu; und niemand kan ſie jzt noch bezweifeln oder umſtoſſen. — Mag man über dem wie? — grübeln; das verſchlägt mir wohl nichts? —

An vielen Gegenden findet man den Gyps nicht, darüber iſt man verlegen: unzuermüdende Freunde des Landmanns dachten aus meinem Angeben: jeder Stein dunget; einer mehr, einer weniger! dann weiter; — Mein groſſer Gönner, der hochgebohrne Graf, Carl von Lamius, und dann mein ſehr guter Freund, Herr Oekonomie-Director und Burggraf Alexander Stephan in Böhmen, machten zu einer und eben der Zeit den Verſuch mit Steinkohlen, die in Böhmen ſehr häufig zu haben ſind, und fanden, daß dieſe um eins mehr als der Gyps dungeten. Ich will dieſes ökonomiſche Dungmittel, dem Publikum in dieſem Frühling, alſo noch zeitig genug, hiemit bekant machen, und bitten heuer noch Verſuche damit anzuſtellen. Rohe Steinkohlen zermalmt, etwa 4, 5, 8, 10 Handvoll auf eine Quadrat Claſterfeld aufgeſtreit, oder auch ſo viel Steinkohlenaſche, dann die Pechkohle brennet zu Aſche, dazu genommen; werden die Wirkung thun, und der Beweiß der Güte meines Vorſchlags werden.

Hat man nun dieſen, ſo bitte ich, ihn in den öffentlichen Blättern zum Beſten der Landleute bekant zu machen.

J. J. M. Pfr. z. K.

Berlin: Um die Viehartzneykunde in den hieſigen Landen auf einen höheren Grad von

Digitized by Google

Gründlichkeit zu bringen, und was auswärts davon gelehrt, und in Praxi versucht wird, einheimisch zu machen, haben Se. Majestät allergnädigst resolvirt, einen Ober-Chirurgus und 2 Huf-Schmiede auf eigene Kosten nach Wien zu schicken, und in der dortigen Academie veterinaire diese Wissenschaften gründlich erlernen zu lassen. Sie sollen dabey den ganzen Cursum machen, und allerley praktische Versuche mit dem kranken Viehe, unter Aufsicht des dortigen Professors, anstellen, und sodann mit dieser Kenntniß bereichert wieder zurückkommen.

Kempten: Die Pferdezucht wird hier, so wie zu Ortobeuern und in mehreren umherliegenden Gegenden auf eine sehr methodische Art betrieben, so daß man gar bald einen nüzlichen Industrial-Zweig daraus erschaffen wird. In den Händen aller Pferdliebhaber sieht man nun die vor kurzer Zeit hier gedruckte Anleitung zur vollständigen Pferdkunde, von dem Siebenbürgischen Stallmeister, Hrn. Joseph Sivre, welche er als Folge seiner Reisen bekant gemacht, und so allgemein verständlich geschrieben hat, daß selbst jeder Landmann sich daraus gründlich belehren kan.

XIV. Schranenpreise nach dem mitlern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 29 April bis 6 May.

		höchst. Pr.	geringst. Pr.
Melberweitz	Schaff.	21 fl. 45 kr.	20 fl. — kr.
Bäckerweitz	—	20 fl. 20 kr.	16 fl. — kr.
Korn	—	13 fl. 10 kr.	12 fl. — kr.
Gerste	—	18 fl. 30 kr.	17 fl. — kr.
Haber	—	— fl. 32 kr.	— fl. 29 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 8. May.

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerste — 6 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

c) Stadt Erding den 10. May.

Zugeführt . . . 850 Schäffel.
Verkauft . . . 818 —

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerste — 7 fl. — kr. Haber — 3 fl. 30 kr.

e) Reichsstadt Augsburg den 11. May.

Weitz. Schl. 12 fl. 18 kr. Korn Schl. 12 fl. 23 kr.
Roggen — 7 fl. 56 kr. Gerste — 7 fl. 12 kr.
Haber — 4 fl. — kr.

f) Residenzstadt München den 12 May.

Zugeführt . . . 2169 Schäffel.
Verkauft . . . 1847 —

Weitz. Schl. 14 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. — kr.
Gerste — 7 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 15 kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Adelicher Sitz.

Ein im Churpfalzbaierischen Pfleggericht R. entlegener Sitz R., woben sich ein gemaurtes Schlößl, idann zwey schöne Weyhern, und auf einen ganzen Hoffeld- und Wiesgrund, so zum Schloß, oder Hofbau gehörig, welche aber dermal Leibgedingsweiß verlassen sind; befindet, nebst denen mit Leibgedings-Gerechtigkeit, Geldstift, dann Getreid, und Kuchendienst hierzu gehörigen, mit der Jurisdiction aber dem Pfleggericht R. unterworfenen: und in allen auf 5 Höfe eingeheften Unterthanen, wie nicht weniger sonderbar die unweit diesen Sitz R. situirte, im Pfleggericht R. entlegen: und aus 12 Bauerngütern gehend frey eigenthumlichen groß- und kleinen Zehenden wird anmit jedermänniglich feil gebothen mit dem Anhang, daß dieser Sitz, und Zehenden nun eine annehmliche Summe Geld zu haben ist.

Wer solchemnach bemeldten Sitz und Zehenden käuflich einzuthun Lust trägt, beliebe sich nur in der Marktschreiberey zu Trostberg zu erkundigen, indem allda des zuverlässigen Anschlags- und weiter erforderlichen Umstände halber vorlängig das mehrere erfragt, und dortselbst die Güter, und Zehends-Ueberschlag, der Ertragnissen, dann Original-Kaufbrief eingesehen werden können. Act. Trostberg den 23 April 1787.

Michael Westermair,
Marktschreiber.

b) Verschiedenes Druck- und anders Papier.

Bey Arnold Aetsch Papierer zu Unterwilbenau in der oberpfälzischen Landgrafschaft Leuchtenberg sind folgende Papiersorten zu haben:

a) Weißes Druckmedian 10 Ballen a 18 fl.
b) Halbweißes 10 Ballen a 12 fl.

Digitized by Google

c) Von dem Ordinär-Druckpapier 15 Ballen à 10 fl.
d) Extra weißes Druckpapier à 12 fl.
e) 10 Ballen Schrenz à 5 fl.
f) 2 Ballen hellblaues à 12 fl.
g) 30 Ballen Concept à 12 fl.

XVI. Kundmachungen.

a) Vorladung an den unbekanten Eigenthümer eines bey dem Bierbräu-Kammerer in Reichenhall hinterlegten Päckl mit ausländischer Wollen- und Seidenwaaren.

Am 8. März abhin ist 1 Päckl mit ausländischer Wollen- und Seidenwaar, laut Addresse bey allhiesigem Bierbräu Joseph Kammerer abgelegt, auf beschehene Anzeig aber zum allhiesigen Mauthamt anher abbegehret worden. Da sich nun um solches bis dato Niemand gemeldet hat, auch besagter Kammerer hierüber ganz und gar keine Auskunft zu geben weiß: Als wird der Eigenthümer desselben allda zu erscheinen, sich zu verantworten, und der rechtlichen Behandlung abzuwarten als ein Inländer sub termino peremptorio et præclusivo vom 4., wenn er aber ein Ausländer von 6 Wochen mit dem hiemit citirt, daß man widrigen Falls in der Sache verfahren werde, wie rechtens ist. Actum den 23 April 1787.

Churfürstl. Gränzmauthamt Reichenhall.

Joseph Ernest v. Terrandini Gränzmauthner. Franz Erhard Lohmayr Gegenschreiber.

b) Gerichtliche Vorladung an Joseph Rottmayr Wirthssohn von Grassau.

Joseph Rottmayr ein Wirthssohn von Grassau hiesigen Amtes, und seiner Profession ein Fleischhacker, so im Jahre 1740 von Haus weg, und in die Fremde sich begeben, zeithero aber nur einmal vermittels nach Hause versendeten Schreibens dd. Sakarloviz 8. July 1741 seinem dortzumal daselbst genommenen Aufenthalt kund gemacht, ohne daß selber nachhin weiters wissen lassen habe, noch auch in anderweg anzukundschaften ware, wo sich derselbe befinden, noch bey Leben, oder aber verstorben seyn dürfte, wurde mittels offener Zeitungs- und Intelligenzblättern von Seite hiesigen churfürstl. Landrichteramtes allschon unterm 31. August 1772. dergestalten Edictaliter und peremptorie citirt, und vorgeladen, den 1. Dec. gesagt 1772. Jahres bey gemeldten Landrichteramte eintweders selbsten, oder durch genugsam hierzu Bevollmächtigten, oder auf sein Rottmayers etwan sich ereignetes Ableben dessen Legitime Erben zu erscheinen, sich gebührend zu legitimiren, und daß von ihme Rottmayr bey dessen Bruder Ignaz Rottmayr Wirth zu gesagten Grassau anliegend habendes Vermögen in Empfang zu nehmen, wohingegen im Fall Ausbleibens mit Ausantwortung solchen Vermögens an sein Rottmayrs hierum gehorsam eingekommenen Gebrüdern nach Anweisung der Rechte verfahren werden wurde. Gleichwie aber er Rottmayr weder selbst, noch durch Begwalten, noch ein dessen Legitime Erb, weder dortmals, noch bisher sich gemeldet, und gesagtes Vermögen in Empfang genommen; so wird zu gehorsamster Befolgung des von einer kurfürstl. hochlöbl. Regierung Burghausen anher erfolgt gnädigsten Befehls er Joseph Rottmayr, oder dessen Legitime Erben mittels dies nochmal Edictaliter und peremtorie dergestalten citirt und vorgeladen, daß dieser oder jener sub Termino 3 Monathen von heute an gerechnet persönlich oder per Mandatarium satis Instructum bey hiesigen Amte sich stellen, und verstandenes Vermögen in Empfang nehmen sollen, im widrigen, und nach Verfluß solch vorgesetzten Zeitraum verstandenes Vermögen sein Rottmayrs genannten Brüdern respec deren Kindern, ohne daß diese eine Caution derwegen mehr zu leisten haben, ausgeantwortet, und vertheilet werden wurde. Actum den 9. April 1787.

Churfürstl. pfalzbaier. Landrichteramt Marquartstein.

Karl von Spiegl auf Eberstall, Landrichter.

XXII. Antwort auf die Schminke im vierzehenden Stücke.

Euchet Männer, wenn ihr freyet (und dies
sey euch zum Bericht)
Aechte Waar, und ächte Farbe, und
wir brauchen's Schminken nicht.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica ausgefertiget

in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Adreß-Comtoir.

17 Stück. München den 1 Juny 1787.

II. Höchstlandesherrliche Verordnungen in den Churfürstl. Gülich und Bergischen Staaten.

a) Die Besichtigung des Hornviehes, ehe es geschlachtet wird, betreffend. Dat. Düsseldorf den 1 May 1787.

Wir Carl Theodor — Liebe Getreue! Uns ist gelegentlich der in hiesigen Unseren Herzogthümen einige Zeit her, unter dem Hornviehe entstandenen leidigen Seuche, des sogenannten fliegenden Zungenkrebses, unterthänigst angezeiget worden, daß nach Lehre bewährter Aerzte der ganze Körper solchen Viehes angesteckt, und daher dem Menschen der Genuß der Milch und Fleisches von dergleichen ungesunden Viehe in der Folge sehr schädlich seyn dörfte; um diesem Uebel nach Möglichkeit vorzubiegen, verordnen Wir gnädigst, und wollen: daß künftig jedes Stück Viehe in denen Städten von den zur Halle bestellten Metzgermeistern und Dienern, — auf dem Lande aber durch jeden Orts Vorstand in Beyseyn sogenannter Pferdsärzte, oder des Waasenmeisters vor dem Schlachten wohl untersuchet, daß auch von solchem kranken Viehe keine Milch feilgebothen werden solle;

Da nun diese Vorkehr zum gemeinen Besten gereichet; so versehen Wir Uns gnädigst, daß derselben genauest werde nachgelebet werden, in so lange die leidige Seiche andauret, wo sonst auf beschehende Anzeige die Frevler mit der schärfesten unnachläßigen Strafe werden angesehen werden. Wir befehlen solchemnach euch Unsern Beamten sammt und sonders gnädigst gegenwärtige Verordnung von den Kanzeln zu jedens Nachricht verkünden zu lassen, und den Erfolg in 14 Tägen, bey Strafe 6 Rthlr. unterthänigst zu berichten. Düsseldorf den 1. May 1787.

Aus Sr. Churfürstl. Durchleucht sonderbarem gnädigsten Befehl.

C. Graf von Nesselrod.

Krcy.

b) Verboth der Einführung der unter dem Name des Cölnischen Staatsbothen herausgehende Zeitung. Dat. Düsseldorf den 8 May 1787.

Wir Carl Theodor — Liebe Getreue! Da Wir vermög gnädigsten Rescripts vom 28ten April nächsthin, gnädigst verord-

Digitized by Google

net haben, und wollen, daß die unter dem Namen des Cölnischen Staatsbothen ausgehende Zeitung in hiesig-Unseren Landen unter funfzig Rthlr. Strafe verboten werden solle: So lassen euch, mit dem gnädigsten Befehle unverhalten, diese Unsere höchste Willens-Meynung zu jedens Nachricht, und Warnung in sämmtlichen Kirchen von den Kanzeln behörend verkünden zu lassen, und, wie geschehen, in 14 Tägen, unter 6 Rthlr. Strafe gehorsamst zu berichten. Düsseldorf den 3ten May 1787.

Aus Sr. Churfürstl. Durchleucht sonderbarem gnädigsten Befehl.

C. Graf von Nesselrod.

Krey.

VIII. Nachricht von dem zu Magdeburg neu angelegten freywilligen Arbeitshause.

(Beschluß.)

Vorschriften für diejenigen, welche an dem freywilligen Arbeitshause Antheil nehmen wollen.

1. Ein jeder Arbeiter muß dem angestellten Rechnungsführer und Spinnemeister die gebührende Achtung und Folgsamkeit leisten.

2. In den Arbeitssälen muß Ruhe, Stille, Friedfertigkeit und Geschäftigkeit herrschen. Störungen in der Arbeit, und Zänkereyen werden durch Entfernung der Schuldigen aus dem Arbeitshause, und vorfallende Thätlichkeiten noch härter bestraft.

3. Die Arbeitenden müssen sich in ihrem Anzuge und an ihrem Körper reinlich halten.

4. Die Verarbeitung der Wolle, oder des Flachses, so wie sie einem jedem Arbeiter aufgetragen wird, muß tüchtig, gut und mit allem Fleiß geschehen. Wer aus Unwissenheit fehlet, wird darüber zurecht gewiesen. Wer aber aus Muthwillen die Arbeit verdirbt, muß nicht allein den Schaden ersetzen, sondern wird auch überdem, bey vorkommenden Fällen, zur Strafe gezogen.

5. Die Arbeit muß, soviel als möglich, befördert, und bald abgeliefert werden.

6. Einem jeden Arbeiter steht frey, auf längere oder kürzere Zeit an der Anstalt Theil zu nehmen. Nur muß er, wenn er die Anstalt verlassen, oder aus solcher nicht ferner Arbeit nehmen will, zuförderst die ihm anvertraute Arbeit richtig und verarbeitet zurück liefern, und dem Rechnungsführer oder Spinnemeister seinen Entschluß, nicht weiter arbeiten zu wollen, bekannt machen. Unterläßt er solches, und er wird durch eine bescheinigte Krankheit, oder andere erhebliche Ursachen, von der Arbeit nicht abgehalten, so gehet es für diesmal seine Stelle verlustig.

7. Ein gleiches findet auch in Ansehung derer statt, welche das Arbeithaus in der Absicht besuchen, um daselbst ihre eigene, mitgebrachte Arbeit zu verrichten. Auch diese können sich nicht eher entfernen, als bis sie ihr Vorhaben dem Rechnungsführer oder Spinnemeister gemeldet haben.

8. Von den zur Verarbeitung anvertrauten Materialien an Wolle, oder Flachs, muß auch nicht das geringste veruntreuet, oder damit irgend eine Betrügerey vorgenommen werden. Wer sich irgend einer Veruntreuung, Verfälschung, oder Unterschlagung, sey es bey rohen, oder verarbeiteten Materialien auf dem Arbeitshause selbst, oder von den ihm zugestellten Materialien, um solche in seiner Wohnung zu verarbeiten, schuldig macht, und die ihm zugetheilte Arbeit nicht richtig abliefert; oder wer die ihm zur Verarbeitung anvertraute Wolle, oder Flachs, verpfändet oder verkauft, gehet nicht nur des Antheils an der Wohlthat des Arbeitshauses verlustig, und muß das Entwendete, Verpfändete oder Verkaufte erstatten, sondern er wird auch überdem bestraft, und bey wiederholten Fehltritten seiner Obrigkeit, als ein Dieb zur Bestrafung übergeben.

9. Die den Arbeitern zur Beförderung ihrer Arbeit anvertraute Geräthschaften müssen sorgfältig in Acht genommen, und nicht verdorben werden. Wer eines böse Vorsatzes, solche zu verderben, überführet werden kan, wird zum Ersatz des Schadens angehalten, und bestraft.

10. Wer im Arbeitshause Materialien zur Verarbeitung erhält, oder daselbst seine eigene Arbeit verrichtet, bekömmt in den dazu bestimmten Sälen ein für allemal einen Platz, und auf diesem das zur Arbeit erforderliche Geräthe angewiesen, welchen er nicht, ohne Vorwissen des

Digitized by Google

Rechnungsführers, mit einem andern verwechselt darf.

11. Die Stunde des Mittags von 11 bis 12 Uhr ist zum Ausruhen bestimmt.

12. Die Arbeiter dürfen ihr Mittagsessen, oder was sonst zu ihrem Unterhalte gehört, auf dem Arbeitshause nicht kochen, oder sich zubereiten; wohl ist ihnen aber vergönnt, daselbst ihr Mittagsbrod zu geniessen, und, wenn sich Leute finden sollten, welche Speise zum Verkauf zur Mittagszeit dahin brächten, solche von denselben sich zu erkaufen.

13. Kaltes Getränke wird einem jeden mitzubringen erlaubt; nur wird davon der Brandwein ausgeschlossen, und der Genuß desselben auf dem Arbeitshause, wegen der daraus entstehenden Unordnungen, den unausbleiblicher Strafe untersagt.

14. Kleine Kinder, welche noch nicht arbeiten, oder zur Erlernung des Spinnens noch nicht angeführt werden können, werden auf dem Arbeitshause nicht zugelassen. Wegen Kinder aber, so von der Mutter noch gesäuget werden, wird eine Ausnahme gemacht.

15. Auf den Arbeitssälen werden Kohlentöpfe und Feuerstübchen nicht geduldet, auch darf auf solchen Taback nicht gebraucht werden.

16. Einem jeden Arbeiter wird diese Vorschrift und Anweisung beym Eintritt in das Arbeitshaus zugestellt.

Da diese freywillige Arbeitsanstalt das Beste der Armen zur Absicht hat, so verspricht sich auch das königliche Allmosencollegium von ihnen, daß sie die dadurch ihnen erwiesene Wohlthat erkennen, und die ertheilten Vorschriften pflichtmäßig befolgen werden. Im entgegengesetzten Falle aber wird jeder Uebertreter zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Magdeburg am 24 November 1786.

IX. Handlungs- und Manufacturnachrichten.

Wien: Nach einem neuerlich ergangenen sehr geschärften Fallitedicte, werden alle, welche nicht ganz klar darthun können, daß sie durch bloßes Unglücke im Verfall gerathen sind, criminaliter behandelt. Diejenigen, welche die Flucht ergreifen, oder auch nur Verdacht dazu geben, sollen arretirt, und ihre Auslieferung allenfalls von fremden Staaten begehret werden; und wer nicht 88 Procent bezahlet, darf weder in eigenem und fremden Namen, noch in Gesellschaft mit andern fernerhin handeln.

Berlin: Bereits ist die neue Accisetarif erschienen, sie besteht aus 23 Bogen, welche die accisbaren Artikel nach alphabetischer Ordnung enthalten. Mit dem ersten Junius wird sie geltend gemacht.

Leipzig: Im Allgemeinen und in den ersten Artikeln ist sie gut ausgefallen; nur der Hauptartikel, Tuch, besonders die wohlfeilen Züllichauer und den ähnliche Fabriken haben wenige Abgang als sonst gehabt; woran wahrscheinlich die vielen baumwollenen Zeuge, welche jetzt getragen werden, Schuld seyn mögen. Dagegen ist in feidenen, englischen, baumwollenen und wollenen, und Ostindischen Waaren sehr viel gethan worden, und die grosse Menge Russischer sowohl als Pohlnischer Kaufleute hat sehr wichtige Einkäufe für die Messe gemacht, und Bestellungen für die künftige gegeben; so daß man mit Grunde hoffen kan, Leipzig werde immermehr in der Zukunft den Namen eines der wichtigsten Handelsplätze Teutschlandes behaupten.

X. Von der Selbstentzündbarkeit*).

Daß in verschiedenen Substanzen das Vermögen lieget, sich selbst ohne Zuthun eines äußeren Feuers zu entzünden, ist eine Wahrheit, die so wohl in der Chemie gelehret wird, als sie auch selbst in der Hauswirthschaft bekant ist. Jene lehret, daß so gar aus der Vermischung verschiedener flüßiger Sachen ein Feuer entstehet, und diese, daß nasses Heu oder Stroh, Dünger und dergleichen eine Hitze in sich erregen, und zuletzt in ein offenes Feuer ausbrechen können. Wie dieses aber geschehe, kan ich hier nicht erklären: sondern ich habe nur die Absicht, einige Beyträge zu der Lehre von der Selbstentzündbarkeit der Substanzen zu liefern, die bisher unbekant waren; und um so mehr bemerkt zu werden verdienen, als sie bisher bekanten Arten derselben gerade entgegen stehen.

Wir sind diese Entdeckungen der grosen Katharina Rußlands, und durch dieselbe der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Peters-

*) Aus den neuen Petersburgischen Anzeigen.

Digitized by Google

burg schuldig, welche, da sie schon in so vielen Lehren ein neues Licht verbreitet hat, auch in diese von der Selbstentzündbarkeit der Substanzen der ganzen gelehrten Welt ein solches anzünder. Die Gelegenheit hiezu war diese: Auf einem Schiff in Cronstadt, welches neu übermalt ward, entstand in der Cajüte, worinn der Maler arbeitet, und die übergebliebene Mischung von Hanföl und Kienruß verwahrt hatte, zwey Tage hernach unvermuthet ein Feuer, das sich bald über das ganze Schiff verbreitete, und zu einem grossen Brande Veranlassung gab. Die Ursachen waren unbekant, und so die darüber angestellte strengste Untersuchung vergebens. Schon sollte die ganze Besatzung derselben nach Schiffsmanier unterworfen werden, als die grosse Beherrscherinn Nordens, der dieser Vorfall berichtet war, und die durch die öftermaligen Feuersbrünste auf den Schiffswerften, und den dazu gehörigen Magazinen aufmerksam gemacht war, den Befehl ertheilte, mit der Untersuchung einzuhalten, und zuförderst Versuche zu machen, ob durch verschiedene Mischungen von Hanföl und Kienruß eine Selbstentzündung entstehen könne.

Das Admiralitätscollegium verordnet also zuförderst diese Versuche; und nachdem die vorige Mischung unter die Umstände gebracht war, in welchen sie der Maler in eine alte Matte fest zusammen gewickelt verlassen hatte; so wurde die Stube versiegelt, und Wache bey derselben gestellt.

Man brauchte nun alle Vorsicht, um einen Betrug zu verhüten, und lange blieb der Erfolg zweifelhaft, bis endlich nach Verlauf etlicher und vierzig Stunden ein branstiger Geruch die geschehene innere Entzündung ankündigte, worauf bald ein Rauch, und nicht lange darnach sich das Feuer selbst zeigte.

So war also die Sache bewahrheitet, und die Möglichkeit, daß jener Brand dadurch entstanden seyn könne, erwiesen. Jetzt nahm die Akademie der Wissenschaften sich auch der Sache an; und beyde Collegia arbeiteten jetzt gemeinschaftlich. Sie fanden ihren ersten Versuch durch viele nachherige bestätiget; und je nachdem das Verhältniß zwischen dem Kienruß, und dem Hanföl, mit welchem ersterer übergossen ward, war, je nachdem erfolgte die Selbstentzündung in 3, 3½, 4½, 12, 13, 15, 18, 24, 30, 33½, und mehreren Stunden von selbst, brach in helle Flammen aus, und verbrannte zu Kohlen und Asche, so daß bey einigen nicht Wasser vermögend war, die entstandene Flamme zu löschen.

Eben dies ereignete sich, wenn die Masse zu einem Ballen geknetet, mit losem Kienruß bestreuet, und in eine Matte vor dem Andrängen der äußern Luft verwahrt ward.

Hanf mit Hanfölfirniß angefeuchtet, und dann mit Ruß vermengt, in ein altes Tuch festgewickelt, entzündet sich 4 Stunden nachdem es eingebunden war.

Rohe sowohl als verarbeitete Wolle vorher in einem Ofen erwärmet, und recht ausgetrocknet mit Fett oder Talg übergossen, und hernach fest zusammen gebunden, gab eben diese Erscheinung.

Ein alter schmieriger Pelz recht fest zusammen gebunden, und vorher mit Oel getränkt, entzündete sich von selbst auf einem heißen Ofen, auf welchen er gelegt war.

Doch diese Fettwaaren waren es nicht allein, die diese Erscheinung gaben: sondern fast eine jede andere trockene Substanz, die vorher erwärmet, in die Verfassung gebracht war, daß eine genaue Ineinanderwirkung geschehen konte, und dann für den Zudrang der äußeren Luft verwahrt ward, ergab ein gleiches.

Rockenkleie und Mehl, Weitzenmehl, Erbsen- und Bohnenschroot, Grütze, gemahlenes Malz, zerriebene trockne Kräuter, und kurz, alles was in die vorhin bemerkte Verfassung gebracht werden konte, entzündete sich, wenn es vorher erwärmet, und in einen alten Lappen fest zusammen gebunden war, bald eher, bald später, nach Beschaffenheit der Substanz; ward zu glühenden Kohlen, und zerfiel zuletzt in ausgebrannte Asche *).

*) Den Versuch mit der Rockenkleie habe ich selbst gemacht. Ich nahm zwey Pfund derselben, und röstete sie in einer eisernen Pfanne, bis sie die Farbe eines stark gebrannten Kaffees hatte. Ueberzeugt, daß noch kein Feuer in derselben enthalten, band ich alles in ein linnenes Tuch fest zusammen, und erwartete die Erscheinung. Der Geruch von dieser Masse und die äußere Hitze derselben waren ziemlich stark. Aber bald nach dem Einbinden verlor sich beydes anfänglich in etwas. Jedoch nach Verlauf von drey viertel Stunden ward es wieder stärker, und nahm so zu, daß ich eine ganze Viertelstunde hernach schon einen zarten Rauch aus dem Ballen aufsteigen sah.

Digitized by Google

Sollten uns aber diese Erscheinungen nicht aufmerksam machen, verschiedene vorkommende Sachen, anders zu behandeln, als wir sie bisher zu behandeln gewohnt sind? Mich dünkt, die Entdeckung ist wichtig, und kan auch uns in vieler Absicht zur Lehre dienen.

Wir bringen das gedörrete Malz öfters heiß von der Darre, und sezen es öfters wegen Mangel der Zeit so heiß in den Säcken auf unsere Böden. Wer ist uns Bürge, daß wir nicht den zur Selbstentzündung erforderlichen Grad der Hitze getroffen, und schon Feuer in den Säcken auf unsere Böden tragen?

Bey dem Darren fällt Malz ab. Es bleibt an den Seiten in den Ecken der Darre liegen. Es wird stets erwärmet und geröstet, der Zudrang der äußeren Luft fehlet auch. Wer ist uns Bürge, daß es sich nicht in den Ecken lange nach der Operation entzünde, und da es, den geringen Rauch ausgenommen, unsichtbar ist, lange fortbrennen, und das größte Unglück anrichten könne.

Ich bin von der Möglichkeit dieser Begebenheit so überzeugt, daß ich alle Besitzer einer Darre warne, ja hierauf aufmerksam und vorsichtig zu seyn, und mir zu behaupten getraue, daß schon öfters dergleichen traurige Beyspiele vorgekommen, welche diese unbekante Ursache gehabt haben.

Wir setzen heiß gebrannten Kaffee weg. Die Gefahr ist hierbey zwar so groß nicht, weil er sich wegen der wenigen Berührung und Ineinanderwirkung nur in sich selbst verzehret. Aber man setzet ihn auch wohl gemahlen weg. Hier ist die Gefahr größer. Er entzündete, in dem damit angestellten Versuch, nach drey viertel Stunden die Leinewand, in die er gewickelt war. Sollte er ein jedes anderes hölzernes Gefäß nicht auch entzünden können? — Geröstete Gerstengrütze in einen Topf geschüttet, entzündet in derselben gesteckte Holzspäne, und ein Messer ward darinn glühend. —

Und so werden einem fleißigen Beobachter und Nachdenker mehrere Fälle aufstoßen, in welchen der Grund zur möglichen Selbstentzündung geleget, und Ursache zu den größten Feuersbrünsten gegeben wird. Aber auch der Nichtrer wird aus diesen Entdeckungen das Seine nehmen, und in vorkommenden Fällen, wo alle Untersuchung und Sorgfalt bisher nichts herausbringen können, auch hierauf seine Untersuchung mit richten: und vielleicht giebt dies Gelegenheit, die Ursache manches Brandes zu entdecken, die sonst unentdeckt geblieben seyn würde. Eigenes Nachdenken wird hier mehr ausrichten. Mir genügt es, hiedurch darauf aufmerksam gemacht zu haben.

In eben diesem Verhältniß nahm auch der brandigte Geruch zu, der äußerst flüchtig war, und zulezt das ganze Haus erfüllte. Nach 2 Stunden fieng hierauf das Tuch sich schwärzlich zu färben an, und endlich nach einer halben Stunde konte ich von aussen zu schon das Feuer sehen. Nun nahm die Glut zu, und der ganze Ballen erschien als eine feurige Kugel, das Tuch und die Kleie löfete sich in eine weiße Asche auf, in welcher nach 16 Stunden nach dem Einbinden noch Feuer befindlich war. Ich wog die Asche, und fand 5 Loth, das andere war von der Glut verzehret, und so ausgebrannt, daß, ob ich sie gleich 48 Stunden auslaugete, ich dennoch nicht die geringste Spur eines darinn enthaltenen Salzes entdecken konte.

Leid ist es mir, daß ich den Rauch aus dieser Masse nicht aufgefangen: denn ich bin überzeugt, daß dieses rechte ächte brennbare Luft gewesen seyn müsse.

XII. Anatomische und Chirurgische Preisaustheilung in München.

Nach einer dreytägig sowohl Vor- als Nachmittags gehaltenen öffentlichen und scharfen Prüfung über die seit 8 Monaten abgehaltene Vorlesungen der Anatomie, Chirurgie, und aller dahin einschlagenden Operationen, wurde den 11ten May, in Gegenwart einiger hohen Herren Staabs- und anderer Officiere, verschiedener Aerzte und Wundärzte, dann eines hohen Mitglieds des innern Stadtmagistrats, denen bestbefundenen Militairwundärzten die von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Aufmunterung des Fleisses und Auszeichnung vor andern bestimmte 6. silberne Preißmünzen ausgetheilt. Die erste anatomische erhielt Herr Sigle von der Artillerie, die 2te Herr Krämer vom löbl. Leibregiment, und die 3te Herr Hof vom löbl. Prinz Max. Regiement. Die erste Chirurgische aber bekam Herr Gebhardt, der Jüngere, die 2te Herr Ruland, beede vom löbl. Prinz Max Regimente, und die 3te Herr Mager, vom löbl. Leibregiment.

Digitized by Google

Auch von Seite des dasigen Stadtmagistrats wurden an die daselbst conditionirende angehende Wundärzte drey Preise an die Bestbefundene ausgetheilt, den 1. erhielt Hr. Lackner in Condition auf dem sogenannten Rabelsteg. Die 2. Hr. Schweighard auf dem Dirlbad, und die 3. Hr. Roldinger ohne Condition. Bey dieser Gelegenheit haben sich drey andere, als Höfelmayer, Eiserreich und Riester des Accessit bestens verdient gemacht. Wenn der Eifer dieser jungen Leute so fortdauert, so wird endlich die Wundarzney bald den Klauen der Barbaren und Unwissenheit entrissen werden, und sowohl der Städter als Landmann seine verlohrne Gesundheit nicht so lange unwissenden Marktschreyern und Großsprechern überlassen müssen, sondern vielmehr, dieselbe wieder zu erlangen, erfahrne und geschickte Wundärzte finden können.

Mittel wider die Lungensucht.

Der sogenannte Samaritanische Balsam ist ein sehr gutes Mittel für die Lunge, wenn selbe von einem Geschwüre verletzet ist. Man nimmt 3 Pfund des feinsten weißen Zuckers, und 1 Pfund reines Baumöl, dies läßt man bey gelindem Feuer zusammen zerschmelzen, alsdann gießt man unter beständigem umrühren 1 Kanne (Maaß) guten Wein, der vorhin muß warm gemacht werden, daran. Hievon Morgens, Mittags und Abends 1 bis 2 Löffel voll genommen.

XIII. Von besserer Aufbewahrung und Einpressung des Hopfens *).

Die allgemeine Weise im Teutschland, den Hopfen zu bewahren, ist, solchen auf den Boden zu schütten, allenfalls einige Hopfenkammern dazu einzurdumen. Wie nun aber unter allen Vegetabilien keines so leicht und geschwind durch die Luft ausgezogen wird, als eben der Hopfen, weil dessen Kraft größtentheils aus einem harzigen flüchtigen Salze bestehet; so zeiget auch die Erfahrung, daß solcher frey hingeschüttete Hopfen, schon das dritte Jahr wie bloße Spreu beschaffen, und ein großer Abfall von der Stärke des Biers zu verspüren ist. Seit mehr als hundert Jahren pflegen die Engländer und Schweden in Teutschland jährlich bey wohlfeilen Preisen viele tausend Schäffel Hopfen zu erhandeln, und lassen solche in Ballen einpressen, wodurch sie bey Mißjahren, in beständigem Vorrath bleiben. Das Einpressen geschiehet, auf folgende Weise:

So bald der Preis des Hopfens wohlfeil ist, wird jedes Jahr, wenn auch noch Vorrath da wäre, eine Parthie, fein reifer gelbbrauner und harzigter Hopfen in langen und starken Häuptern eingekauft. Ich sage, die Häupter müssen fast Fingers lang, gelbbraun, und so fett seyn, daß, wenn man eine Handvoll zusammen faßt, es sich wie Pech zusammendrückt. Es darf auch nicht ein Blatt von den grünen Ranken darunter bleiben. Hiernächst wird von vier Zoll dicken eichenen Bohlen oder Dielen, ein viereckigter Kasten ohne Boden, zwey Ellen ins Gevierte breit und hoch, mit Riegeln gemacht, worinn von grober Packleinewand mit Bindfaden genäht, accurrat viereckigte Säcke gefertiget, allezeit angekammet, und dann mit diesem Kasten unter eine große Presse gestellet werden. Diesen Sack schüttet man voll Hopfen, legt eine große viereckigte Bohlenplatte darauf, und presset es scharf zu, so bleibet der Hopfen auf dem Boden nur Fingersdick, damit wird fortgefahren, bis der Sack voll ist, welchen man sofort zunähet, den Kasten abnimmt, und aufs neue die Procedur mit einem andern Sacke anfängt. Diese Ballen Hopfen werden nur auf den Boden über einander gelegt, und bis zum Verkauf aufgehoben. Auf diese Art behält er alle seine Kraft, und man kan wohl 30 Scheffel in so einen kleinen Ballen pressen. Nun ist bekant, daß ein Scheffel Hopfen beynahe sechs Pfund wiegt, wenn also z. E. zu einem Gebräude sechs Scheffel Hopfen nöthig wären, so wird ein Ballen an einer Ecke aufgemacht, und von dieser einem braunen Pech ähnlichen Masse, an welcher kein Hopfenblatt mehr zu sehen ist, mit einem scharfen Beile sechs und dreyßig Pfund abgehauen, und in der Braupfanne, wie anderer Hopfen, tractirt. Wenn man etwas davon in den Mund nimmt, ist die Kraft und Delicatesse gar deutlich zu merken, das Bier wird besser, und der Eigenthümer hat jederzeit wohlfeilen Hopfen.

*) Aus dem Lippischen Intelligenzblatt.

Digitized by Google

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 6 bis 13 May.

	höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz Schaff.	21 fl. 45 kr.	20 fl. — kr.
Bäckerweitz —	21 fl. — kr.	17 fl. — kr.
Korn —	13 fl. 45 kr.	13 fl. — kr.
Gerſte —	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber —	— fl. 32 kr.	— fl. 30 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 15. May.

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 15 kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

c) Stadt Erding den 16. May.

Zugeführt . . . 850 Schäffel.
Verkauft . . . 770 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

d) Reichsſtadt Augsburg den 18. May.

Weitz. Schl. 13 fl. 2 kr. Kern Schl. 12 fl. 55 kr.
Roggen — 8 fl. 22 kr. Gerſte — 7 fl. 24 kr.
Haber — 4 fl. 8 kr.

e) Reſidenzſtadt München den 19. April.

Zugeführt . . . 3519 Schäffel.
Verkauft . . . 2576 —

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 15 kr.
Gerſte — 7 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Adelicher Sitz.

Ein im Churpfalzbaieriſchen Pfleggericht R. entlegener Sitz R., wohen ſich ein gemaurtes Schlößl, dann zwey ſchöne Weyhern, und auf einen ganzen Hoffeld- und Wiesgrund, ſo zum Schloß, oder Hofbau gehörig, welche aber dermal Leibgedingsweiß verlaſſen ſind; befindet, nebſt denen mit Leibgedings-Gerechtigkeit, Selbſtift, dann Getreid, und Kuchendienſt hierzu gehörigen, mit der Jurisdiction aber dem Pfleggericht R. unterworfenen: und in allen auf 5 ½ Höfe eingehefften Unterthanen, wie nicht weniger ſonderbar die unweit dieſen Sitz R. ſituirte, im Pfleggericht R. entlegen: und aus 12 Bauerngütern gehend frey eigenthumlichen groß- und kleinen Zehenden wird anmit jedermännigl. feil gebothen mit dem Anhang, daß dieſer Sitz, und Zehenden nun eine annehmliche Summe Geld zu haben iſt.

Wer ſolchemnach bemeldten Sitz und Zehenden käuflich einzuthun Luſt trägt, beliebe ſich nur in der Marktſchreiberey zu Trostberg zu erkundigen, indem alda des zuverläßigen Anſchlags- und weiter erforderlichen Umſtände halber vorläufig das mehrere erfragt, und dortſelbſt die Güter, und Zehends-Ueberſchlag, der Erträgniſſen, dann Original-Kaufbrief eingeſehen werden können. Act. Trostberg den 23 April 1787.

Michael Wettermair,
Marktſchreiber.

b) Hof- und Stadtapotheke in Sulzbach.

Nachdem auf gnädigſte Anordnung einer hohen Regierung die Hannfelderiſche Hof- und Stadtapotheke zu Sulzbach an einen geſchickten, gutgeſitteten, und kunſterfahrnen Apothekersgeſellen entweders in Beſtand, oder in pflichtmäßige Verwalt- und Berechnung dergeſtalten überlaſſen werden ſolle, daß derſelbe alle dermalen vorfindliche Materialien, Præparata, Gefäße, und alles zur Apothek Gehörige nach dem Inventario übernehmen, den künftigen Einkauf- Zubereitung, Verkauf, und Loſung nach Anordnung des Medici Ordinarii ohne mindeſte Einrede des Eigenthümers alleine führen; und über alles dieſes eine genaue Rechnung führen ſolle; als werde ſolches denjenigen, welche hierzu Luſt tragen, und ſich der vorgeſchriebenen ſtrengſten Prüfung wegen der hierauf von dem kurfürſtl. Collegio Medico zu München nachzuſuchender Approbation, und hienach zu leiſtender Eidespflicht zu unterwerfen fähig glauben, auch wegen allenfalls annehmlichern Beſtand-Caution zu leiſten im Stande ſind, hiemit bekant gemachet, daß ſie in Zeit 4 bis 6 Wochen ſich bey dem hieſig kurfürſtl. Hofrath, dann Stadt- und Landphyſikus Tit. Dr. Schleis von Löwenfeld entweder perſönlich, oder ſchriftlich melden, und die weitere Condizionen erfahren können. Sulzbach den 14 May 1787.

Von kurfl. pfalzſulzbach. Landrichteramts wegen.

Carl Theod. Bar. v. Gettschard.

XVI. Kundmachungen.

a) Gerichtliche Vorladung an Jacob Pollinger Gärtnerſohn von Eglofsheim.

Digitized by Google

Schon vor mehrern Jahren hat sich ein zu Eglofsheim gebohrner Gärtnersohn, Namens Jacob Pollinger diesseitigen Gerichts eingehörig von seinem Vaterort hinwegbegeben, und bisher nicht mindestes mehr von ihme hören lassen. Da nun erst gehörten Pollinger ein mütterlicher Antheil von 181 fl. erblich zugefallen, und sich deshalb um Ausfolglassung dieses Antheils einig nahe Anverwandte von darum gemeldet, weilen ganz ungezweifelt zu vernehmen gewesen, daß mehr berührter Pollinger verstorben seyn solle; so will man nach Vorschrift des landesväterlichen Gesetzbuches vorgedachten Jacob Pollinger, oder dessen allenfallsig rechtmäßige Leibeserben hiemit offentlich in einer festgesetzten Zeitfrist von drey Monaten vorladen, entweder selbsten in Person, oder durch einen bevollmächtigten Anwald obigen Erbtheil in Anspruch und Empfang zu nehmen, als außer diesen den sich schon gemeldten und legitimirten Anverwandten selber ausgefolgt, und was Rechtens ist geschehen wird. Actum den 25 März 1787.

Hochgräflich Lerchenfeldisches Hofmarcksgericht Kösering.

Peter Gerold Verwalter.

b) Gerichtliche Vorladung an Georg Merkl Bürgerssohn von Auerbach in der Oberpfalz.

Georg Merkl, seiner Profession ein Fleischhacker, und diesortig gebohrner Burgerssohn, ist bereits vor 46 Jahren in den dazumal gedauerten Kriegeszeiten von hier nacher Wien in die Fremde gegangen, und einige Zeit alldort in Arbeit gestanden, hinnach aber sich als Drogoner (unwissend unter welch namentliches Regiement) engagiren lassen, ohne daß dieser Zeit her von dessen Aufenthalt, Leben oder Tod das mindeste in Erfahrung zu bringen gewesen: Wie nun dessen hiesig nächste Befreundte um Ausfolglassung des ihm ungefehr gegen 450 fl. Reichsw. angefallene väter- und mütterliches Vermögen stets andringen, und schon zum öftern gehorsamst gebethen haben. Als wird Eingangs gedachter Georg Merkl in Kraft dies dergestalten vorgeladen, daß er oder dessen allenfalls vorhandene rechtmäßige Leibserben von Dato innerhalb 3 Monaten entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte allhier um so gewisser sich stellen, oder mittels hinlänglicher Legitimazion melden, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß desselben Erbsportion denen hierortig supplicirendennächsten Anverwandten gegen hinlängliche Caution ausgefolget werde. Actum den 20. März Anno 1787.

Burgermeister und Räthe der churfl. oberpfälz. Gezirksstadt Auerbach.

Oswald Ant. Krumb Amtsbürgermeister.

Licent. Gbschl, kurfl. Regierungsadvokat und Stadtschreiber.

c) Vorladung an den Landkrammer Christoph Zänniger.

Nachdem diesämtischer Churfürstl. Waarenbeschauer Aloys Schmid bey der unterm 6ten dies Monats gehaltenen Jahrmarkt vorgenommenen Waarenvisitation bey Christoph Hänniger Landkrammer von München 4 Ordinargallet 1 derley Damast- und feiner Milaneser Hals- und Taschentüchein unplompierter vorgefunden, und zum Amt gebracht, der selbst anwesend gewesste Hänniger aber, sich beym Amt weder gestellt, minder seine Verantwortung hierüber abgegeben hat. So wird selber zu dem Ende vorgeladen, daß er als ein Inländer bey hiesigem Amt in Zeit 4 Wochen erscheinen, und sich verantworten solle, als man in nicht Fahl gegen selben Mauthordnungsmäßig verfahren würde. Geschehen den 15 May 1787.

Churfürstl. Gränzmauthamt Tölz.

Joh. Mich. Ströber, Hofkammerrath und Landrichter.

XXII. Die unartige Zeit.

Die Alten konnten freylich singen
Von tapfern teutschen Heldendingen,
Die ihre Väter ausgeübet.
Wo Gott, nach uns, ja Kinder giebt
Die werden unsrer Zeit Beginnen
Beheulen, nicht besingen können.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

18 Stück. München den 8 Juny 1787.

VII. Selbstschätzung.

Tugend und Laster mischen ihre Farben in unzähligen Abschattungen.

Unschuld ohne Flecken, oder Bosheit ohne irgend eine gute Aufwallung, ist unvereinbar mit der menschlichen Natur.

Sieh hier einige Züge zu ihrem Gemälde, um dein eigenes Herz zu prüfen.

* *

Wenn du, erfüllt mit verderblichen Trieben für das gemeine Wesen, gleichgültig bist, über die Mittel sie zu befriedigen; wenn ein Klumpen Gold dein Abgott, Verschlagenheit dein gewöhnlicher Hang, und Verstellung der Hauptzug deines Charakters ist; wenn Glücke deiner Nebenmenschen dich betrübt; wenn ihre Talente deinen Neid, ihre Tugenden deinen Haß erregen; wenn dein Herz verriegelt ist dem Mitleiden; wenn Menschen zu quälen dich ergötzt, dann bist du ein Ungeheuer, werth erstickt worden zu seyn in deiner Geburt, und rechne es deinem Mangel an Kräften, und Gelegenheiten zu, wenn dich die Welt bis jetzt noch nicht als einen verabscheuenswürdigen Böswicht kennt.

* *

Wenn du kriechst gegen deine Obern, Tyrann bist gegen deine Untergebenen; wenn du Umgang mit Dumkopfen vorziehst; wenn niedriges Nachgeben, schändliche Schmeicheley mehr über dich vermag, als das Verdienst, das mit edler Kühnheit spricht; wenn du grausam bist gegen Thiere, unempfindlich bey dem Unglücke des Nächsten; wenn dein Verhalten gegen sie steigt und fällt mit ihrem Glücke oder Unglücke; wenn bey Ausübung einer guten That, oder beym Anhören einer großmüthigen Handlung niemals ein Schauer dich durchbebt, nie eine sanfte Wärme in deine Wangen steigt, nie dein Auge sich befeuchtet: so hast du eine kriechend hochmüthige Seele.

* *

Wenn, gebohren mit schädlichen Neigungen, du sie nur unterdrückest aus Furcht vor Strafe, oder aus Hofnung zeitlicher und ewiger Belohnungen: dann bist freylich nicht gut geschaffen, aber du lässest dich leiten von weisem Eigennutz, du treibst Handel mit dem Guten, was du thust. Der Himmel, der nur auf den Bewegungsgrund sieht, ist dir nur wenig schuldig; doch von Menschen, die nur auf die Folgen sehen, darfst du einigen Dank erwarten.

* *

Wenn deine tägliche Sorge nur auf Gegenstände des Luxus, der Bequemlichkeit, Annehmlichkeit oder Zerstreuung geht; wenn du glänzende Eigenschaften vorziehst wahrhaft gut zu seyn; wenn du mehr strebst deinen Verstand zu zieren, als dein Herz zu veredlen; wenn, zu gefallen, der Mittelpunkt all deines Bestrebens ist, wenn der geringste Tadel dich niederwirft, das schwächeste Lob dich in die

Digitized by Google

Wolken hebt; wenn du die kleinen Vortheile des Geistes vorziehst den gröbern der Freygebigkeit, wenn du, aus subalternen Ehrgeitz deine Erhebung mehr wünschest, um zu glänzen, zu beherrschen, Schätze zu sammlen, als um nützlich zu seyn; wenn endlich dein Leichtsinn nur lebt im Gegenwärtigen, wenn die Zukunft ein Unding für dich ist; wenn du unbekümert bist über die erhabenen Gegenstände der Pflichten des menschlichen Wissens und der Religion: dann bist du nur eine gemeine Seele. Trit nur immer hin, ohne Murren, zur Classe des Pöbels.

* *

Wenn das Geschicke dir einen Rang, Verstand und Vermögen angewiesen hat, und du doch deine Tage verlebst in Unthätigkeit, ohne Laster, und ohne Tugenden; blos beschäftigt, deine Reichthümer auszukramen, deine Lüste zu befriedigen; wenn du keine andere Beschäftigung kennst, als liebenswürdig zu scheinen, über Stadtneuigkeiten zu schwatzen, oder ein Journal über Ceremoniel und Moden zu führen, dann bist du nichts als eine Null; glücklich, wenn von dir niemals Rechenschaft abgefodert wird, über die Anwendung deiner Gaben, über das Gute, das du unterlassen hast.

* *

Wenn Gutherzigkeit dir gewöhnlich ist, wenn du Böses thust nur aus Schwäche, oder anstehst deine Pflichten zu erfüllen aus Menschenfurcht: dann hast du ein ehrliches, aber schwaches und eitles Herz, du verdienst einige Achtung und noch mehr Nachsicht.

* *

Aber wenn deine Absichten rein sind, deine Handlungen rechtschaffen, wenn die große Menge, die weniger das innere, als den Schein beurtheilt, deine wahren Bewegungsgründe verkennt, dich tadelt, oder lächerlich macht; wenn dann, zufrieden, mit dem geheimen Bewusstseyn deines Gewissens, du unempfindlich bist gegen falsche Urtheile, wenn du Kräfte hast sie zu belachen, wenn Verachtung, dich stolz macht, Verehrung bescheiden; wenn Bitten dich rühren, Drohungen dich empören, Unglücke dich abhärtet, Gefahr dich hebt, Glück dich mäßigt. O! dann bist du wahrlich eine große Seele, denn du thust das Gute, weil es gut ist.

IX. Handlungs- und Manufactur-Nachrichten.

Wien: Hier hat sich eine Gesellschaft von Gelehrten und Künstlern, die Vermögen besitzen, vereiniget, um gemeinschaftlich an der Verbesserung der Landesproducte und Manufacturen zu arbeiten. Sie halten öfters Versammlungen, schiessen ihr Vermögen zusammen, und theilen den Gewinnst ihrer Arbeiten. Sie haben einen Juchten- und Lederfabrik errichtet, woran es in den Oesterreichischen Staaten fehlte. Die Juchtenfabrik hat ein gewisser Herr Ordler aus Steyer schon so weit betrieben, daß mit Juchten aus derselben schon Märkte bezogen werden können. — Herr von Born hat eine neue Verbesserung seines Amalgamations-Processes vorgenommen, durch welche die ganze Operation noch viel einfacher und weniger kostbar wird.

Leipzig: Es hatte sich das Gerücht verbreitet, daß die Ausfuhre der Schafwolle aus den Churfächsischen Landen, neuerlich mit einem Imposte beschweret worden sey. Da aber solches ganz ungegründet, so ist ihm von Seiten der Churfürstl. Sächsischen Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation unter dem 10ten May öffentlich widersprochen, und dem Publikum bekant gemacht worden: daß es wegen der Wollenausfuhre es lediglich bey der bisherigen gesetzmäßige Verfassung verbleide.

Riga: Da unsere Handelsleute durch die bisherigen Einrichtungen ihre Privilegien ganz verlohren haben; so haben verschiedene reiche und angesehene Kaufleute die Erlaubniß gesucht, wegzuziehen. Einigen ist es abgeschlagen, andern mit 30 Procent Abzugsgeldern bewilliget worden. Einige Capitalisten haben sich in Liefland und Curland Güter gekauft, und die Handlungsgeschäfte aufgegeben.

Hildesheim: Der hiesige Organist zu St. Martini, hat bey verschiedenen Versuchen, welche er zu Herausbringung guter Chemischer Farben anstellte, glücklicher Weise eine dem Carmin an Schönheit und Feuer, wo nicht ganz gleich, doch dusserst nahe kommende Farbe herausge-

Digitized by Google

bracht, welche vor dem Carmin den großen Vorzug hat, daß sie weit wohlfeiler ist, und also zu gröſſern Mahlereyen gebraucht werden kan. Er hat nach seiner Versicherung von geschickten Männern Versuche im Wasser, Oel und Lack damit anstellen lassen, aus welchen sich ergeben hat, daß sie dauerhaft sey, und sowohl den Oel- und Fresco Mahlern, als auch den Lackirern und Ingenieurs gute Dienste leisten könne. Er verkauft das Loth um 8 Groschen, da im Gegentheile das Loth Carmin, wenn er recht gut seyn soll, oft 10 Thlr kostet. Vor dem Florentiner und andern Lacken, hat dieser Carmin nicht allein das Feuer und die Schönheit der Farbe voraus, sondern auch das Gute, daß sich mit einem Lothe, wegen seiner grossen Theilbarkeit, weit mehr als mit mehrern Lothen der oft theuern Lacke mahlen läßt. Er ersucht diejenigen, welche gesonnen sind, sich in der Folge desselben zu gröſſern Mahlereyen zu bedienen, ihn mit Aufträgen beehren; doch bittet er um freye Einsendung der Briefe und Gelder. Uebrigens erhalten diejenigen, welche Quantitäten verschreiben, billigere Preise.

London: Die Ostindische Compagnie läßt den 15 Junius wieder eine Million Pfund Thee öffentlich verkaufen. — Wegen der vielen Betrügereyen, welche sich unter den Handelsleuten einschleichen, hat sich schon längst eine Gesellschaft zusammengethan, deren Absicht ist, jeden Menschen von der Art auszufinden, und zur gehörigen Bestrafung zu ziehen. Unlängst hielten sie im Anker und in der Krone ihr jährliches Fest, wobey Sir Herbert Nackworth den Vorsitz hatte.

Kopenhagen: Ueber das allgemeine Finanz-Wesen ist eine königl. Commission von geschickten Männern nieder gesetzt worden.

XII. Das Verhalten des Landmannes bey faulenden Fiebern.

Entstehen auch wohl auf dem Lande, bey einfacher Lebensart, täglicher harter Arbeit in der freyen Luft, und weniger Aufeinanderhäufung der Einwohner, faule Fieber? So wird mancher fragen, welchen die Verbreitungen dergleichen Epidemien unbekant sind. Ich nehme sie als möglich an, und bemühe mich, da sie auf dem Lande schrecklicher sind, diesem nützlichen Theile unserer Einwohner, einige Warnungen zu geben, deren Befolgung vortheilhaft werden kan. Die ungewöhnlich heissen Sommer und die vielfältigen Abwechselungen des Wetters, haben in den gallichten Feuchtigkeiten eine Eigenschaft hervorgebracht, welche eine gallichte Schärfe genant wird. Dieser haben wir die bisher so häufig gewütheten gallichten Fieber zu verdanken, und eines von beyden angenommen, will ich doch lieber ein gallichtes Fieber erdulden, und meinen Körper durch dienſame Mittel säubern lassen, als der Gefahr ausgesetzet seyn, ein faules Fieber zu bekommen. Und dieses kan, bey entstehender Gelegenheit, erfolgen, daß die bisher nur scharf gewesene Galle, in eine faulende Eigenschaft übergehet.

Wie ist denn, so viel der Mensch es kan, diesem Uebel auszuweichen? Man halte, aber in dem weitläuftigsten Verstande, eine vernunftmäßige Lebensart. Man überlade den Magen nie mit zu vieler Speise, und in derselben werden Hausmütter vorzüglich eine gute Auswahl zu treffen suchen. Es ist zur Zeit dieses Uebels der Gesundheit zuträglicher, den Vorrath des Schweinefleisches zu sparen, und alles bis auf andere Zeit, so wie alles andere Geräucherte aufzuheben. Ich würde auch, wenn es irgend möglich wäre, jetzt so selten, als es seyn könte, gesalzene Speisen auftragen lassen. Weißer sowohl als brauner Kohl, zu oft und zu viel genossen, wird mir verdächtig. Ich rechne auch dahin die Mehlklöße, oder wie sich der Landmann ausdrückt, Knöbel. Die böse Eigenschaft dieses sonst wohlschmeckenden und für einen Arbeitsmann nährenden Gerichtes, kan sehr gebessert werden, wenn dazu getrocknetes Obst gekocht, oder etwa an dessen Statt eine saure Brühe darüber verfertiget wird. Was würde aber dem Landmanne übrig bleiben, seinen Magen zu füllen? Er bediene sich der Milchspeisen und koche alles, was irgend dazu bequem ist, säuerlich. Alle Arten Grütze und sonstige Mehlspeise, wird durch saure Milch nicht verdorben. Eine gute Hausmutter wird dahin sehen, daß ihr Brod nicht allein recht gut ausgebacken, sondern auch etwas stärker als sonst, gesäuert werde. Unter allen Ge-

Digitized by Google

müssen, welche jetzt vorzüglich als gesund genossen werden können, stehet der gegohrne saure Kohl oben an. Alles Wurzelwerk, vorzüglich aber mit sauren Brühen, haben den Vorzug für Kohlarten. Bey der Vorschrift einer gesunden Lebensart, komt das Getränke besonders in Betracht. Wohlhabende Landleute pflegen ein schwaches, nicht ungesundes Kesselbier zu brauen. Es muß nur besonders darauf gesehen werden, daß es seine gehörige Zeit koche, daß hinreichender Hopfen dazu gesetzt werde, und daß die völlige Gährung erfolgt sey. Will man dieses Getränke der Gesundheit noch vortheilhafter machen, so schütte man etwas Eßig hinzu. Wer aber Wasser zu trinken gemüßiget ist, kan es auch mit Nutzen, durch Eßig säuerlich gemacht, genießen. Der Landmann ist zu sehr an Brantewein gewohnt, als daß ich befolgt zu werden hoffen könte, wenn ich ihn ganz widerriethe. Etliche Eßlöffel voll des Morgens, mit etwas Speise, und darauf eine arbeitende Beschäftigung, können einem daran gewöhnten Magen nicht entzogen werden. Ich würde aber einem solchen rathen, entweder seinen gewohnten Schluck mit eben so vielem Eßig vermischt zu trinken, oder doch den letzteren allein, und mehr als der Brantewein ausmachte, nachzunehmen.

Nach vollendeter Arbeit pflegt sich alles, im Winter, in den Stuben zu versammlen, und ein jeder bemühet sich, den Ofen kräftig zu heitzen. Diese schnelle Abwechselung wünschte ich abgeschaft zu wissen, weil nichts schädlicher für die Gesundheit ist, als ein zu schneller Wechsel. Die niedrigen Zimmer, der Dunst der vielen Personen, und das gewöhnliche Trocknen nasser Kleidungsstücke um den Ofen, pflegen die Luft derselben sehr zu verderben. Ich würde also anrathen, in den Zimmern überhaupt die äußerste Sorgfalt auf die Reinerhaltung zu verwenden, und bey bemerkter dumpfigen Luft, nur eine halbe Viertelstunde ein Fenster und die Thür zu öfnen, wodurch die Dünste gleich zertheilet werden. Es ist leicht zu merken, ob die Luft eines geheitzten Zimmers dem Körper zuträglich sey, oder nicht. Man hohle etliche male im Zimmer tief Athem, und gebe auf sich selbst acht, ob dieses Athemhohlen eine angenehme Empfindung in der Brust verursache. Man verlasse alsdenn die warme Stube, und wiederhole den Versuch, so wird der Unterschied sehr leicht merklich werden. Dunstige Zimmer können überhaupt nicht besser, als mit dem Durchzuge der Luft und darauf mit Abdampfen des Eßigs, gesund erhalten werden. Sind die Zimmer nicht zu sehr von Personen besetzt, so wird die Luft schon gebessert, wenn der Fußboden des Tages etliche male mit Eßig besprenget wird. Noch würksamer aber ist es, wenn ein Topf mit Eßig auf ausgedampften Kohlen in den Stuben, täglich etliche male, eine halbe Stunde im Kochen erhalten wird. Wer mit durchgenetzten Kleidern zu Hause komt, der eile, sich derselben zu entledigen.

Zur Fortsetzung einer dauerhaften Gesundheit, ist die Enthaltung des Berauschens, des Zankes und des Eifers nothwendig.

Dieses ist das Wesentliche in der Lebensart zu Verhütung faulender Fieber. Wollten wir vorbeugende Arzneyen wählen; gesetzt, es stellete sich an einem Orte etwas dergleichen ein, und die Gefahr der Verbreitung mehrete sich, so wird der Landmann, außer der Verdopplung der Vorsicht auf Speisen und Getränke, ein sehr sicheres, wohlfeiles und gar nicht widriges Mittel in dem Gebrauche des Weinsteinrahms (cremor tartari) finden. Bemerkt er bey sich oder den Seinigen einige Unbehaglichkeit, müde Glieder und einen verschlossenen Leib, von länger als einem Tage, so löse er einen Eßlöffel voll dieses weißen Pulvers in ungefähr 3 Schalen voll kochenden Wassers auf, und lasse es, es sey zu welcher Zeit des Tages es wolle, den Klagenden auf einmal austrinken. Dieses kan des Tages etliche male wiederhohlet und auch in der Folge fortgesetzet werden. Eben so gut wird es auch mit dünner Habergrütze, halbem Bier, auch Fliederblumenthee gegeben. Verspüren Personen Unverdaulichkeiten im Magen, ohne Ekel und Würgen, so mögen sie den Leib mit einem Quentchen Rhabarbarpulver reinigen, und nachher den Weinsteinrahm etliche Tage fortbrauchen.

Ließe die göttliche Fügung zu, daß sich ein faules Fieber an einem Orte des Landes einfände, so wird ein jeder Hausvater auf das dringendste erinnert, nicht lange zu säumen, sondern sich so geschwind, als möglich ist, um

Digitized by Google

Hilfe bey einem vernünftigen Manne zu bewerben. Der Eintritt der würklichen Krankheit iſt unverkentlich. Diejenigen, welche damit befallen ſind, werden gewöhnlich etwas wüſt im Kopfe, er iſt ihnen ſchwer, die Ohren ſauſen zu Zeiten, ſie nieſen auch wohl, die Augen ſcheinen trübe, zu Zeiten thränen ſie, die Geſichtsfarbe verändert ſich oft, bald ins Rothe, bald ins Blaßgelbe, ſie ſind nicht aufgeräumt, widrig im Antworten, es überfällt ſie bald ein Schauder, bald Hitze, ſind unruhig, beklagen ſich über Ziehen in den Gliedern und Rücken, verlangen Getränke, nehmen aber jedesmal ſehr wenig davon und ſchlummern oft ein, erwachen aber eben ſo geſchwind wieder. Die Zunge iſt ihnen gewöhnlich ſchleimigt und entweder ganz, oder nach der Wurzel zu, gebleicht. Wenn ſie etwas getrunken haben, pflegt ſich Beklemmung in der Herzgrube, wodurch die Beängſtigung vermehret wird, einzufinden. Zu Zeiten, wenn ſie aufſtoßen, beklagen ſie ſich über einen bittern oft fauln Geſchmack. Der Unterleib, beſonders wenn eine Verſtopfung vorhergegangen iſt, pflegt ausgeſpannet, und dem Kranken empfindlich zu ſeyn. Sie pflegen öfter und zur Zeit nur wenig Urin zu laſſen. Die Haut hat im Angreifen eine gewiſſe trockne Spannung und eine brennende Wärme, nicht allemal eine würkliche Hitze. Wer den Puls verſteht, wird finden, daß er unordentlich, mehr weich als fürerſt noch ſchwach gehe. Sollte ein vernünftiger Landmann, wenn er dieſes geleſen hat, die eingetretene Krankheit wohl verkennen können? Ich fürchte nicht. Was hat er aber zu thun? Was hat er zu unterlaſſen? Es iſt eben die Erinnerung gegeben, ſich eilig Hilfe zu ſuchen. Ehe dieſe aber erfolgen kan, wird er ſeinen Kranken in eine luftige Kammer betten, aber nicht zu ſehr zudecken; er wird ihm einen Eßlöffel voll aufgelöſeten Cremor tartari geben, und, wenn er ſich darnach erbrechen ſollte, welches nicht ſchadet, in einer Stunde noch eben ſo viel, womit alle 3 Stunden fortgefahren werden kan, bis die geſuchte Hilfe ankomt. Zum ordentlichen Getränke iſt Waſſer, Habergrütze oder Fliederthee, mit Eßig ein jedes ſäuerlich gemacht, das dienſamſte; man giebt auch wohl zu Zeiten einen Trunk ſaure Molken, auch Buttermilch. In dem Krankenzimmer läßt man oft Eßig über dem Feuer abdampfen, und macht täglich etliche male einen Durchzug. Diejenigen, welche ſich für der Krankheit fürchten, vermeiden lieber das Zimmer gänzlich, wie auch überhaupt diejenigen, welche nichts bey dem Kranken zu verrichten haben. Im Hauſe wird täglich drey bis vier male ſtark gerduchert, und Eßig überall hingeſprengt. Die Geſunden genießen ſäuerliche Speiſe und wenig Fleiſch, und bemühen ſich überhaupt in allem, mäßig zu leben. Wäre in einem ſolchen Hauſe zufällig Brechwurzel vorräthig, ſo könte ſich mancher damit helfen, oder doch wenigſtens erleichtern, wenn er davon, bey zunehmender Uebelichkeit, oder würklichem erfolgten Erbrechen, ein halbes Quentchen einnähme, und durch häufiges Nachtrinken das Erbrechen beförderte. Eben dieſes Mittels kan er ſich auch bedienen, wenn die Krankheit, wie zu Zeiten wohl geſchiehet, mit Durchfällen, eintritt. Die Leitung der übrigen Kur wird billig einem vernünftigen Manne übertragen.

Was hat aber der Landmann bey dem Ausbruche einer ſolchen Krankheit zu unterlaſſen? O, merkt euch dieſes, ihr Geiſtlichen, ihr Schulmeiſter, ihr Wundärzte, und ein Jeder, deſſen Beruf ihn auf das Land zu wohnen ziehet! Es werden überhaupt mehr Kranke auf Dörfern durch üble Anwendung der Mittel getödtet, als an Krankheiten ſterben. Der Landmann iſt gewohnt, faſt bey allen Krankheiten, ſich zweyer Mittel zu bedienen, welche in der, wovon jetzt die Rede iſt, gerade zu die ſchlimmſten Folgen haben können. Ich verſtehe darunter die Aderlaſſe und ſchweißtreibenden Mittel. Wofern einem jeden ſein Leben lieb iſt, und wer wünſchet zu ſterben? ſo hüte man ſich, in dieſer Krankheit Blut zu laſſen. Ich geſtehe es, die Aderlaß wird zu Zeiten, aber höchſt ſelten, erfodert, und kan nur allein deren Nothwendigkeit durch Beyrath eines vernünftigen Arztes beſtimmt werden.

Zu den ſchweißtreibenden Mitteln zähle ich nicht allein die übermäßig geheizten Zimmer und unnatürliche Bedeckung mit ein oder auch wohl mehreren Ueberbetten; ſondern hauptſächlich den Balſam ſulphuris, Hirſchhornſpiritus, Gallian, Pfeffer, Aloe und dergleichen,

Digitized by Google

welche der Landmann mit Brantewein einzunehmen pflegt, wenn ihm nicht wohl ist. Auf allen diesen Wegen wird die Fäulung der Säfte unausbleiblich heftiger und der Kranke ein Opfer der Unwissenheit. (Hannöverisches Magazin).

XIII. Oekonomische Nachrichten.

Berlin: Da der Seidenbau seit einigen Jahren durch äusserst ungünstige Witterung sehr zurückgekommen ist, so haben Se. Majestät, um diesen so nützlichen und schätzbaren Theil der Landesökonomie mit neuen Kräften zu beleben, allergnädigst bewilliget, daß in diesem Jahre, statt der auf jedes Pfund selbst gewonnener reiner Seide, bisher ausgesetzt gewesene Prämie von sechs Groschen, eine dergleichen von 12 Groschen auf jedes Pfund gerichtet werde.

Ein Mann in Badenhausen fürstl. Amts Staufenburg Namens Großkopf bauete sich vor zwen Jahren in geschwinder Eile ein neues Haus, und bekam gleich darauf den Schwamm so häufig, daß ihm ganz bange dabey wurde. Endlich geräth er auf folgendes Mittel: Er nahm Büchen Asche, und nachdem er den Schwamm zuvor rein ab- und die Plätze, wo er gewachsen, etwas naß gemacht, hatte er solche so abgerieben, daß die Asche daran kleben blieb. Diesen Versuch machte er täglich einmal, und fande, daß es sehr gut geholfen. Er hat seitdem nicht das geringste mehr vom Schwamme an seinem Hause gesehen; auch hat es einem anderen Manne an diesem Orte nachher eben die guten Dienste gethan. Dieses Mittel wurde sich also sehr durch seine Leichtigkeit und Wohlfeile empfehlen.

Prag: Herr Doctor Gregori aus Bitschow machte im gegenwärtigen Frühjahre den Versuch, auf wüsten Oertern im Flugsande auf der Kammeralherrschaft Brandeis Waldungen anzubauen. Seine Methode besteht in der Vermischung des Waldsamens mit dem Saamen des Flughabers (avena fatua) welcher den aufkommenden Waldsamen beschatten, und von der Heftigkeit der Sonnenhize bewahren soll.

Der sehr berühmte Oekonomie-Reformator Teutschlandes der Herr geheime Rath Joh. Chr. Schubart Kleefeld ist nicht mehr. Er starb auf seinem Gute Würhwitz an der Brustwassersucht und Leberverhärtung im 54 Jahre seines Alters. Wer kennt nicht die unvergeßlichen Verdienste dieses nun die Verbesserung des Feldbaues, der Viehzucht, und vorzüglich der Anbauung der Futterkräuter?

Wien: Aus Prag wird ebenfalls gemeldet, daß für diesmal alle Hoffnungen in Ansehung der Baumfrüchte verschwunden sind. Die von der Hälfte des Monats März bis gegen 15ten April anhaltende heitere warme Witterung begünstigte zwar das Aufblühen verschiedener Obstbäume, allein die seitdem herrschende nasse Witterung, der häufig gefallene Schnee und starke Frost verursachten den größten Schaden an den schon blühenden Pfirschen- Kirschen- und zum Theil Birn- und Aepfelbäumen.

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsstadt Regensburg den 3 May.

Weiz. Schl. 26 fl. — kr. Korn Schl. 17 fl. — kr.
Gerste — 14 fl. — kr. Haber — 14 fl. — kr.

b) Salzburg vom 6 bis 13 May.

	höchst. Pr.	geringst. Pr.
Melberweiz Schaff.	21 fl. 45 kr.	20 fl. — kr.
Bäckerweiz —	21 fl. — kr.	17 fl. — kr.
Korn —	13 fl. 45 kr.	13 fl. — kr.
Gerste —	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber —	— fl. 32 kr.	— fl. 30 kr.

c) Stadt Pfaffenhofen den 22. May.

Weiz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 30 kr.
Gerste — — fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

d) Stadt Erding den 24. May.

Zugeführt " " " 1000 Schäffel.
Verkauft " " " 966 —
Weiz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 30 kr.
Gerste — 7 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

e) Reichsstadt Augsburg den 25. May.

Weiz. Schl. 13 fl. 4 kr. Kern Schl. 13 fl. 15 kr.
Korn — 8 fl 10 kr. Gerste — 7 fl. 24 kr.
Haber — 4 fl. 17 kr.

f) Residenzstadt München den 26. May.

Zugeführt " " " 2201 Schäffel.
Verkauft " " " 2042 —
Weiz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerste — 7 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

Digitized by Google

XV. Zu verkaufen.

a) Hof- und Stadtapotheke in Sulzbach.

Nachdem auf gnädigste Anordnung einer hohen Regierung die Haunfelderische Hof- und Stadtapotheke zu Sulzbach an einen geschickten, gutgesitteten, und kunsterfahrnen Apothekersgesellen entweders in Bestand, oder in pflichtmäßige Verwalt- und Berechnung dergestalten überlassen werden solle, daß derselbe alle dermalen vorfindliche Materialien, Præparata, Gefäße, und alles zur Apothek Gehörige nach dem Inventario übernehmen, den künftigen Einkauf- Zubereitung, Verkauf, und Losung nach Anordnung des Medici Ordinarii ohne mindeste Einrede des Eigenthümers alleine führen, und über alles dieses eine genaue Rechnung führen solle; als werde solches denjenigen, welche hierzu Lust tragen, und sich der vorgeschriebenen strengsten Prüfung wegen der hierauf von dem kurfürstl. Collegio Medico zu München nachzusuchender Approbation, und hienach zu leistender Eidespflicht zu unterwerfen fähig glauben, auch wegen allenfalls annehmlichern Bestand- Caution zu leisten im Stande sind, hiemit bekant gemachet, daß sie in Zeit 4 bis 6 Wochen sich bey dem hiesig kurfürstl. Hofrath, dann Stadt- und Landphysikus Tit. Dr. Schleis von Löwenfeld entweder persönlich, oder schriftlich melden, und die weitere Conditionen erfahren können. Sulzbach den 14 May 1787.

Von kurfl. pfalzsulzbach. Landrichteramts wegen.
Carl Theod. Bar. v. Bettschard.

b) Die Forsterische Wirthschaft aufm Mayrsteig in dem Graf Haimhausischen Hofmarktsgericht Haimhausen.

Nachdem zufolge des zwischen Joh. Baptist Forster Wirths auf den Mayrsteig als diesortigen Vogt- und Grundunterthans, dann seiner Creditorschaft unterm 29 May Anno 1786 abgehaltenen Protokols, und der seither besonders von der löbl. Grundherrschaft öfters gemachten Instanz das gesamt Forsterische freystiftsweis genießende Vermögen, welches in einer gemauerten Behausung, dann Vieh- und Pferdstallung, nebst einer sonderbaren grossen Gastpferd-Stallung, Stadl, und Wagenschupfen, wie auch einen neuen Getreidfeld gegen 3 Juchard groß, dann einen Obst- und Wurzgarten, ferners einen zubaumeis dazu gehörigen Ztl Hof mit baben sich befindenden 39 Juchard Feldgrund, 6 Tagwerk zweymädige, und 28 einmädige Wisen so andern bestehet, und auf 6417 fl. 2 kr. eidlich geschätzet worden, an den Meistbiethenden von Obrigkeits wegen öffentlich verkauft werden solle, und zwar generalmäßig an einen Tag.

Als würdet solches jedermänniglich mit dem Anhang kund gemacht, daß sich die Kaufsliebhaber auf Montag den 18ten des eingehenden Monaths Juny in allhiesig- herrschaftlichen Schloß Haimhausen Vormittags von 9 bis 12 Uhr einfinden, und ihr Kaufsanboth ad Protocollum abgeben, sohin das weitere gewärtigen sollen.

Zu welchen Ende dann man ihnen vorläufige Einsicht des unterm 7ten April Anno dies obrigkeitlich errichteten Inventarii, als nach dessen Inhalt und Stande das gesamte Vermögen feilgebothen wird, allerdings freygestellt werden will. Act. den 25 May Anno 1787.

Graf- Haimhausisches Hofmarks- Gericht Haimhausen.
Joh. Anton Schmans, Verwalter.

c) Haus- und Drechslergerechtigkeit in der Stadt Pfaffenhofen.

Da man von hieuntstehenden Ort das von Franz Jungermann gewest- bürgerlicher Drechsler zu Pfaffenhofen seel. hinterlassene Haus sammt Drechslers- Gerechtigkeit, und verhandenen wenigen Drechslers- Werkzeug an den Meistbiethenden zu verkaufen gedenket, als wird solches Kaufsliebhabern des Endes willen kund gemacht, daß sich selbe Mitwoch den 27ten eingehenden Monaths von 9- bis 12 Uhr einfinden, und ihr Kaufsanboth ad Protocollum abgeben, sohin das weitere erwarten sollen. Act. den 26 May Anno 1737.

Bürgermeister und Rath der churfürstl. Stadt Pfaffenhofen in Bayrn.
Joseph Lechner, Amts- Bürgermeister. Joh. Anton Schmans, Stadtschreiber.

d) Pittling- und Schmalhäute.

Johann Georg Lieb, bürgerlicher Rothgärber zu Biberach biethet dem inländischen Pub-

Digitized by Google

licum in Jahr und Tag 2 bis 3000 Stücke Pittling- und Schmalhäute, welche auf der allhiesigen Eisenniederlage anliegend sind, an, das baar à 11 fl. 30 kr.

XVI. Kundmachungen.

a) Vorladung an die allenfalls vorhandenen Fehrische Gläubiger.

Nachdem an den churfürstl. hochlöbl. Hofrath der selbst anwesende Johann Heinrich Fehr k. k. Kupferverschleiß-Faktor in Brüssel als des abgeleibten Entrepreneur der hiesig gnädigst privilegirten Landmanufaktur der Wollenwaar Gottfrid Fehrs eheleibl. Bruder das unterthänigste Petitum gestellet hat, in öffentlichen Zeitungsblättern unter einen peremptorischen Zeitraum von 14 Tagen alle diejenigen vorruffen zu lassen, welche an dem abgeleibten Erblasser eine Foderung zu machen haben; so werden hiemit die unbekannte Creditores in Conformitate petiti dergestalten vorgeladen, daß sie sub termino 14 Tage peremptorie ihre allenfallsige Foderungen bey dießortig churfürstl. hochlöbl. Hafrath gehorsamst angeben sollen. München den 30 May 1787.

Churfürstl. Hofkanzley.

Joseph Anton Pindl, churfürstl. Hofrathssekretär.

b) Gerichtliche Vorladung an die Joh. Baptist Forsterische Gläubiger.

Nachdeme von hieuntstehenden Ort in des Johann Baptist Forsters gewesten Tafernwirths am Maysteig vorwaltender Creditwesen zufolge des mit seinem (Titl.) Herren Creditorn unterm 29 May anni præt. abgehaltenen Protokols, dann unterm 30 dieß weiters gestellte grundherrschaftliche Petiti der Edictal Proceß wirklich resolviert worden; Als will man in Gemäßheit dessen den 18ten eingehenden Monats Juny ad producendum & liquidandum, den 9ten July ad excipiendum, und endlich den 6ten August darauf ad concludendum zu dem Ende anberaumt haben, damit sich sammentl. (Titl.) Hrn. Gläubiger, und Interessenten, welche an ihme Forster rechtliche Sprüche, und Anfoderungen zuhaben vermeynen, frühezeitig in dem allhiesig herrschaftl. Schloß Haimhausen in Person, oder durch genugsam informirt, und specialiter bevollmächtigte Anwälde stellen, und ihre Rechtsnothdurft sowohl in Puncto liquidi, als Prioritatis gebührend vor, und anbringen, im widrigenfall aber nicht mehr gehört, sondern ipso facto præcludiert seyn sollen. Actum den 25ten May 1787.

Graf-Haimhausischen Hofmarksgericht Haimhausen.

Joh. Anton Schmaus Verwalter.

b) Vorladung an Martin Unterleutner Wirthssohn zu Kifersfelden im churpfalzbaierischen Landgericht Auerburg.

Martin Unterleutner, Wirthssohn zu Kifersfelden, hiesig-Churfürstl. Landrichteramts Auerburg, ist schon bey 30 Jahren von Haus abwesend, ohne man in dieser Zeit von dessen Aufenthalt, Leben oder Tod etwas zu vernehmen gehabt hat. Zumalen nun dessen verhandene Befreundte um Ausfolglassung seines väter- und mütterlichen, dann brüderlichen Erbguts diesorts gebetten; Als wird er Martin Unterleutner oder dessen allenfalls verhandene eheliche Leibserben hiemit dergestalten edictaliter vorgerufen, daß er oder dieselben in einem Zeitraum a dato an von 3 Monaten peremptorie um so gewisser legitimirter allhier erscheinen sollen; als man ausser dessen nach Verfluß solchen Termins besagtes Erbgut den hierum sich gemeldt-obgedachten Befreundten gegen Leistung hinlänglicher Caucion ausfolgen lassen wurde. Gegeben zu Fischbach in Oberbaiern am Innstrom den 6 März 1787.

Churfürstl. pfalzbaierisches Gränz-Landrichteramt Auerburg.

Reisenegger, Hofkammerrath und Landrichter.

An das mildthätige Publicum.

Am 28ten May hat der im Herzogthume Sulzbach entlegene Markt Kaltenbrunn einen großen Brand erlitten, bey welchem 181 Gebäude ohne Schwein- und Schafställe sind gänzlich in die Asche gelegt worden. Das Feuer nahm so schnell überhand, daß man fast nichts von Hausfahrnissen retten konnte. Diese verunglückten Familien verdienen Mitleiden; und daher wird ihnen ja wohl jeder gutherzige Nebenmensch, und vorzüglich jeder pfalzbaierische Mitbürger eine kleine Hilfe nicht versagen.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finauerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

19 Stück. München den 15 Juny 1787.

III. Beförderungen und Amtsanstellungen.

Se. Churfürstl. Durchleucht haben dem ehemaligen Professor und dermaligen Kirchenpräfect der Hof- und Malteser-Ordenskirche zu Landshut Pr. Aloys Stöckel den Character als Höchstdero wirklichen geistlichen Rath gnädigst ertheilet.

Auch geruheten Höchstdieselben Dero Räthe und Professorn der Hebamenkunde Jacob Giel und Carl Orff zu wirklich frequentierenden Medicinalräthen gnädigst zu ernennen; und dem Anton Widmer den Accreß als Hofrathssekretär gnädigst zu verwilligen.

VIII. Ueber die Duldung der Hebräer*) in christlichen Staaten.

Der Römische Kaiser verstattet den Hebräern den ungehinderten Ackerbau; die Rußische Monarchin läßt sie zum Handkuß, und der König in Preußen verleihet ihnen große Handlungs-Privilegien und Bürgerrechte. Eine freudenvolle Empfindung durchströmte mein Herz, als ich diese und andere Nachrichten zu Gunste des jüdischen Volks in öffentlichen Blättern las. Gewohnt, Betrachtungen anzustellen über das, was ich lese; gewohnt, die neuen Einsichten, die ich hiedurch erwerbe, auf dasjenige anzuwenden; was mir und meinen Mitbürgern wichtig seyn kan, führte mich auf eine weitere Betrachtung über jenen großen Haufen, der mitten unter uns, die wir Christen, das ist, wenn ich nicht irre, solche Leute seyn wollen, wenigstens sollen, die vor allen Dingen herzliches Erbarmen üben, in der höchsten moralischen Unglückseligkeit leben muß. Das Herz blutet mir bey diesem Anblicke. Ein Volk durch die Blindheit ihrer Väter von allem beraubt, was Trost des Herzens, was Ruhe der Seelen, was äußere Sicherheit, was aufmunternde Aussicht in die Zukunft kan genant werden, muß, als wäre es noch nicht bedauerungswürdig genug, auch das Opfer unserer Verachtung, unserer Ungerechtigkeit, unserer Habsucht werden. Menschen, wo denkt ihr hin? Die Hand des Höchsten kan uns treffen, so wie sie jene getroffen hat. Sie wird uns treffen. Man darf nur die Aussprüche der ewigen Weisheit lesen, die nicht lügen. Mich dünkt, ich sehe sie schon zum Theil in ihre Erfüllung gehen. Die Vorboten davon sind bereits unter uns getreten. Der Schwindelgeist in dem, was unter Christen das Unwandelbareste seyn sollte, die Unreinigkeit in den Sitten, die Untreue unter einander, der Verfall in alle die Laster, die vormals das jüdische Volk und ihren Gott von einander trennten, was sind sie anders? Und was soll ich von der Verblendung sagen, die sich schon hie und da

*) Die Hebräer werden sonst schlechthin Juden genennt, in den k. k. Staaten aber muß man sie auf sonderheitliche Verordnung Hebräer nennen.

spüren läßt, da manche lieber heydnischen Göttern opfern, als dem lebendigen Gott, wenn sie ihre Lüste nur ungehindert, und unter eben dem Scheine von Religion befriedigen können. Die Art der göttlichen Gerichte bringet es so mit sich, daß diejenigen, die Anderer Gebrechen unbillig tadeln, mit unzeitiger Strenge ahnden, sie vorsezlich in die Gefahr bringen, lasterhaft zu werden, am Ende selbst in diese Fehler verfallen, ohne eben den Grad der Nachsicht weder bey Gott noch Menschen finden zu können.

Wir hassen die Hebräer, weil sie eine andere Sprache, andere Sitten haben, Wir verfolgen sie, weil Gott sie um ihrer Laster willen mit der Blindheit geschlagen hat, daß sie das nicht glauben, was wir glauben. Wir verachten sie, weil sie auf eine niedrige Weise das Ihrige erwerben. Wir drücken sie, um uns mit dem Ihrigen zu bereichern. Menschen sollen so mit ihren Mitmenschen verfahren? Wo steht die Anweisung dazu? Kömmt uns nicht das Heil, alle geistliche, ja selbst der gröbste Theil unserer bürgerlichen Glückseligkeit, von ihnen? Was waren wir, ehe das Licht, welches unter ihnen aufgieng, uns erleuchtete? Hat Gott sie verworfen, so können wir hoffen, daß Er sie wohl wiederum in dem rechten Stamme einpfropfen kan, um bessere Früchte zu tragen, als wir; und wir dorffen sicherlich glauben, daß Er es thun werde; denn Er hat es gesagt. Und was denken wir, sollte er dieses zahllose Volk wohl umsonst, oder nur darum unter uns zerstreuet haben, damit wir es vernichten? Wie gieng es den Egyptiern? — Oder sollte dies merkwürdige Volk uns nicht vielmehr zu einem Beyspiele, zu einer Warnung, zu einer Ermunterung dienen? Sollte die ewige Weisheit nicht hohe Absichten gehabt haben, da sie dieses Volk über den ganzen Erdboden zerstreuete? Dies verdient überdenkt zu werden, ob wir Grund haben sie als unsere Mitmenschen zu verachten.

Es ist wahr, sie glauben nicht das, was wir glauben; sie glauben nicht das, was sie glauben sollten; aber, sie sind doch dem treu, was sie glauben. Und wir?

Ihre Sprache lautet wunderlich, sie hat nicht den Wohlklang, nicht die Zierlichkeit, nicht die Regelmässigkeit der unserigen. Freylich ein grosser Fehler; aber sie ist doch rein von Ausdrücken, von Bildern, für deren wahre Bedeutung die Tugend erröthen muß, von Wendungen, worinn wir in der unserigen die schamlosesten Dinge zu verhüllen wissen. Ein wesentliches Verdienst, dünket mich, um so viel wesentlicher, als es meines Erachtens keinen andern Ursprung, als in der Reinigkeit ihrer Sitten haben kan. Und sollten wir etwas anderm als dieser die Einigkeit, worinn sie unter sich leben, beymessen können? Sind sie weniger gute Aeltern, weniger gute Hausväter, weniger gute Ehegatten, als wie? Ich fürchte, wir verliehren bey dieser Berechnung. Und können wir diese Tugenden an ihnen gewahr werden, ohne überzeugt zu seyn, daß der Keim eller andern bürgerlichen Tugenden bey ihnen verborgen liege, und nur auf Gelegenheit zu dem glücklichsten Ausbruche warte?

Aber wie? Sie bereichern sich auf unsere Kosten; sie erwerben auf eine niedrige Weise? Ja! aber doch treiben sie keinen schändlichen Gewinn. Man versteht mich schon, was ich sagen will. Und sind sie unsere heimlichen Blutigel, so machen wir sie dazu, indem wir ihnen den Zugang zu erlaubteren Gewerben versperren. Die Noth macht sie zu dem, was sie sonst nicht seyn würden. Und die bösen Beyspiele, die so vielfältig von Christen ausgeübet werden? — Wer unter euch ohne Fehler ist, der werfe den ersten Stein auf sie, ihr christlichen Wucherer! Und ihr seyd Glaubensgenossen, Schaafe einer Heerde!

Doch eben diese Betrachtung führet mich zu einer andern, die nicht weniger wichtig für uns als für sie ist. Wir kennen diese Leute. Sind sie weniger verschlagen als wir? Sollten sie weniger Fähigkeit zu nüzlichen Gewerben haben, als wir? Warum lassen wir diese ergiebige Quelle des Reichthums ungenuzt dahin fliessen? Sehet! sie überströhmt unsere Aecker und Wiesen, und reißet die Früchte unserer sauren Arbeit mit sich dahin.

Wir drücken diese Unglücklichen, um uns von ihrem Fette zu nähren. Wie groß ist die Schande, und wie geringe der Lohn! Denn was können wir ansehnliches einem Haufe entreißen, der sich nur in Verborgnen auf unsere Kosten bereichern darf? Sollte Gott dies gefallen; und was gewinnt endlich der Staat dabey. Die Hebräer sind unsere Mitmenschen, die wir eben

Digitized by Google

so sehr als unsere Mitchristen lieben müssen. Gott wird uns dafür segnen; denn sollte Er Unglückliche können glücklich machen sehen, ohne zu belohnen? — Mich dünkt immer, wenn ich diese Unglücklichen erblicke, daß Gott sie unter uns geworfen habe, um unsern Glauben durch ein herrliches Werk der Barmherzigkeit zu prüfen.

Nun wohlan! so laßt uns denn barmherzig seyn gegen sie, gegen das Vaterland, gegen uns selbst! Laßt sie uns aufnehmen als unsere Brüder! Laßt uns ihnen die Vorrechte einräumen, wodurch sie thätige Mitglieder des Staats werden können! Laßt uns ihnen die Thüren zu allen nützlichen Gewerben öffnen! Laßt uns ihnen die Hoffnung zeigen, daß sie auf diesem Wege auch Ehre erlangen können: alsdenn werden wir Recht haben, es ihnen zu versagen, sich durch unerlaubte Mittel zu bereichern; alsdenn werden wir Recht haben, sie als Uebertreter zu strafen. Verstatten wir ihnen Freyheit, so können wir sie an unsere Gesetze binden. Thun wir an ihnen das, was wir wollen, das man uns thuen soll, so wird es uns noch einmal gelingen, sie auch zu der Erkentniß desjenigen zu bringen, durch den wir dereinst der höchsten Glückseligkeit theilhaftig zu werden versichert sind. — Und welche That kan edler seyn als die, wodurch Menschen geholfen, dem Vaterlande gedienet, Gott geehret, und wir selbst mit Ruhm und göttlichem Wohlgefallen gekrönet werden.

IX. Handlungs- Manufactur- und Münznachrichten.

Von dem Manufacturwesen in dem Böhmischen Bunzlauerkreise: Die Spinnerey ist in diesem Kreise der größte Nahrungszweig, so daß man jetzt 26209 Leinspinner, und 3581 Leinweber daselbst zählt. Daben verführt man aber auch jährlich an 20000 Scheffel Getreide nach Sachsen. Noch viele 100 Jochart Landes würde man in diesem Kreise übrig finden, von denen die Eigenthümer, wenn sie selbige gehörig anbauen wollten, reichliche Vergeltung ihres Fleißes ziehen könten. Nach den Leinwebern sind die Tuchmacher am zahlreichsten, nämlich 1860 auf 787 Stühlen.

Turnau, ein Städtchen dieses Kreises, stand ehedem in großem Rufe; denn im vorigen Jahrhunderte wurden daselbst ächte Edelsteine so vorzüglich bearbeitet, daß in Paris die kurnauer Schleyfart für die vollkommenste galt. Als die Venezianer darauf den Glasguß erfanden, und dadurch der Absaz der ächten Edelsteine verminbert ward, entdeckten 2 Brüder, Namens Fischer, welche 5 Jahre zu Venedig verborgener Weise gearbeitet hatten, nach manchen vergeblichen Versuchen im Jahre 1711 eine andere Composition, die jenen venetianischen Fluß noch übertraf, und von den wahren Diamanten nur durch die mindere Härte sich unterschied. Dies waren die sogenannten böhmischen Brillanten, wodurch sich Turnau in einen ungemeinen Wohlstand versezte. Die Meister vermehrten sich nach und nach auf 443.

Um jene Zeit kamen häufig fremde Kaufleute von London, Paris und Neapel nach Turnau, und diese Waare wurde nach allen Staaten von Europa verführt. Doch jezt liegt dieses Städtchen fast ganz ohne Verdienst. Aber warum dies? Die eigentliche Ursache davon ist nicht bekant, und es würde doch der Mühe lohnen, wenn Männer, die mit Böhmen und dessen Manufacturen näher bekant sind, dem wahren Grunde genauer nachspüren wollten.

Salzburg: Vermög eines Verrufes vom 23 May ist bekant gemacht worden: daß, nachdem unterm 3 März des verflossenen Jahres allen eigenen Salzburgischen und K. K. vollgewichtigen Ducaten der Werth auf 5 fl. 20 kr. bestimmet worden, nun auch zum Behufe des wechselseitigen Gewerbes der nämliche Werth den vollgewichtigen Baierischen Ducaten um so mehr zugelegt seyn soll, als auch die Salzburgischen Ducaten in den Baierischen Landen zu 5 fl. 20 kr. im Umlaufe sind.

X. Der Frosch.

Dieses unschuldige Thier, welches im Wasser und auf dem Lande leben will, dem Jedermann feind ist, ohne zu wissen, warum, verdient unsere Schonung und unser Mitleiden, wo nicht gar unsere Freundschaft. Es erzeigt uns vielmehr Gutes als Böses, und wenn es vielleicht einiges Gras von unsern Rasen entwendet, oder uns einen andern kleinen Ver-

*) Aus dem Hannoverischen Magazin.

Digitized by Google

druß macht, wovon es doch bis jetzt noch nicht mit Gewißheit überwiesen worden, so ersetzt es ihn durch die wirklichen Vortheile, so wir aus seinem Daseyn ziehen, reichlich wieder.

Es ist hier die Rede nicht von seinen Kräften in der Arzneykunst, und von der Erquickung, die sein Fleisch den Kranken giebt, sondern von den Vortheilen, die sein Aufenthalt auf den Bäumen und Graße, wo es sich gegen die Raubvögel und Sonnenwärme schützet, für uns hat. Hier fängt es beständig kleine Insekten, Fliegen, Mücken, Würmer, kleine Sperlinge und Wassereidechsen; ja, es verschlingt sogar die gebörnten großen Holz-Wasser- und Erdkäfer, und wird Meister über andere hartschalichte Insekten. Der Frosch verdiente also schon deßwegen, von uns in Schutz genommen zu werden.

Allein, er hat noch ein viel größeres Verdienst, das nicht so allgemein bekant, und das doch von solcher Beschaffenheit ist, daß, wenn man einmal von der Wahrheit der Sache überzeugt worden, man ihn gewiß so sehr schonen wird, als man ihn zuvor verfolget und gequälet hat.

Ein aufmerksamer Beobachter der Natur, hatte viele Jahre hindurch, so wie mehrere Leute, die üble Gewohnheit, alle Frösche, die ihm begegneten, umzubringen. Ein ungefährer Zufall machte einmal, daß einer seiner Freunde ihn eine besondere Zubereitung des Herzens und der Leber von diesem Thiere lehrte, als ein sicheres Mittel wider eine gewisse Krankheit. Er mußte zu dem Ende den Frosch auf dem Rücken aufmachen, und diese Theile, da das Thier noch am Leben war, (denn man kan ihm alle 4 Füße abschneiden, das Herz und alle Eingeweide aus dem Leibe reissen, und er lebt doch oft noch etliche Tage) schnell herausreissen. Die gewöhnlichen Verfolgungen verdoppelten sich hierauf wider die Frösche, durch einen neuen Bewegungsgrund von Nutzen und Vortheil.

Kaum hatte er einige auf dem Rücken geöfnet, so entdecket er Stücke von Schneckenhäuschen, und zwar von derjenigen Art, welche sehr lebhafte Farben haben, und womit die Kinder im Frühjahr und im Herbst zu spielen pflegen. Es schien ihm anfangs unbegreiflich, wie ein Frosch ganze Schnecken, mit ihren Häuschen verschlingen könte; aber wiederholte Versuche ließen ihn an der Wahrheit der Sache nicht länger zweifeln, und er wurde bald überzeugt, daß es die vornehmste Nahrung des Frosches wäre*). Diese Entdeckung machte ihm um so mehr Vergnügen, als er öfters den beträchtlichen Schaden wahrgenommen hatte, den die Schnecken in dem Garten den jungen Pflanzen zufügten, wovon sie die zartesten abfressen, und die andern mit ihrem Auswurf so sehr verunreinigen, daß man sie nicht genießen kan. Er hatte ferner wahrgenommen, daß diese Schnecken sich Morgens und Abends in großer Menge einfänden, wenn es stark gethauet oder stark geregnet hatte. Sie hielten sich besonders längs einem Kanal auf, der auf der Seite des Gartens hin gieng, und an dessen Rande man die Zugemüsebeete hatte anlegen müssen, weil die fruchtbaren Bäume das Uebrige einnahmen. Es war ihm also unmöglich gewesen, sie wieder die Zerstörung dieser schädlichen Thiere zu verwahren, bis endlich der oben erzählte Zufall ihn ihren Feind kennen lehrte, welcher allein im Stande ist, sie zu vertilgen.

Von dieser Zeit fieng er an seine Frösche zu verschonen, und verboth auch seinen Leuten, sie zu stören, um die beständige Jagd nicht zu unterbrechen, die sie unter den Schnecken anstellten. Er versichert, daß er sich bey der Sorgfalt, womit er die erstern geheget, sehr wohl befunden, und daß er endlich, ohne anderes Mittel, es so weit gebracht, daß er sein Zugemüse für allen beträchtlichen Schaden verwahret hat, welchen diese letztern alle Jahr demselben zuzufügen pflegten. Er ist durch viele Beobachtungen überführt worden, daß die Frösche keiner Nahrung so begierig nachgehen, als den Schnecken.

Nicht weniger verdienet auch die Kröte von uns, zur Lust todt geschlagen zu werden. Denn was der Frosch am Tage thut, das thut die Kröte des Nachts. Ihre mehrsten Verfolgungen kommen wohl daher, daß man glaubt, sie sey giftig. Allein, unsere Gelehr-

*) Im Jahre 1785 habe ich dasselbe bey einem Grasfrosche gefunden, welchen einer meiner Zöglinge todtgeschlagen. Ich schnitt ihn auf, und fand auf dem Rücken noch eine ganze und etliche halbe Schnecken.

Digitized by Google

ten haben deutlich bewiesen, daß der weiße milchartige Saft, den sie aus ihren Warzen zur Vertheidigung fließen läßt, wenn sie gedrückt wird, höchstens nur im Auge, oder an andern zarten Stellen, eine Entzündung verursachen kan.

Rottermund Rector zu Burtehude.

XII. Nachricht an das hiesige Publikum wegen Rettung der ertrunkenen Personen.

Ueber die Rettungsmittel, durch welche die im Wasser ertrunkenen Personen wieder ins Leben können gebracht werden, habe ich im 48ten Stücke der Intelligenzblätter vom Jahre 1784 eine umständliche Anweisung eingerückt. Die Erhaltung des Lebens eines solchen Verunglückten ist jedem Menschenfreunde lieb und werth; und daher haben sich Se. Excellenz Herr Graf von Seau — um die Menschheit sehr verdient gemacht, daß von Hochdenselben vier hiesigen bürgerlichen Chirurgen die zu Behandlung der ertrunkenen Personen nöthigen Instrumente angeschafft worden. Wenn ein solcher trauriger Fall sich ereignen sollte, so verweile man sich ja nicht, einen aus den nachstehenden vier Chirurgen herbeyzurufen, nämlich

Hr. Fleschhut auf dem Färbergraben,
Hr. Eberl im obern Thale,
Hr. Eisele im Rosenthale,
Hr. Pröninger im Schramengasse.

Ich erinnere mich noch gar wohl der drey Kinder aufm Lechel, die vor 2 Jahren ins Wasser gefallen sind, und todt zu seyn geschienen haben, wovon eines vom Hrn. Fleschhut, und eines vom Hrn. Pröninger vollkommen hergestellt worden; auch das dritte würde zum Leben wieder gekommen seyn, wenn es nicht gleich nach Herausziehung auf den Kopf wäre gestürzet worden. Es ist schon im erwähnten 48ten Stücke erinnert worden, und ich wiederholle es nochmal: daß man niemals einen Ertrunkenen, indem man ihn aus dem Wasser zieht, nach einer alten schädlichen Gewohnheit, auf den Kopf stelle, um das in dem Körper eingedrungene Wasser ausfliessen zu lassen. Man nimmt diese Stürzung vergebens vor, denn aus dem Magen wird und kan kein Wasser ausfliessen, und die in dem Kopfe und zu den Lungen angehäuften Säften, die bey einem Ertrunkenen allemal zugegen sind, werden vermehret; am allerwenigsten muß man dieses thuen, wenn noch ein schwaches Leben in dem Unglücklichen bemerket wird.

Zu wünschen wäre, daß vorzüglich die Herrn Chirurgen in der Au und am Lebel solche Instrumenten hätten, weil an beyden Orten sich am ehesten dergleichen Unglücksfälle ereignen.

Mittel wider den Biß des tollen Hundes.

Aus Lößnitz in Obersachsen wird folgendes berichtet: Am 24sten März lief hier ein wütender Hund herum, der einige Hunde biß, aber keine Menschen beschädigte. Darauf fiel er in dem hier eingepfarrten Dorfe Alberoda, zur niedern Grafschaft Hartenstein gehörig, eines dasigen Bauers Melchorn Sohn von 8 Jahren an, und biß ihn oberhalb des Ellenbogens bis auf die Röhre in den einen Arm. Ein hiesiger Bader setzte sogleich nach Reinigung der Wunden Schröpfköpfe auf dieselben, und suchte durch Suppuration das Gift aus denselben zu ziehen. Doch merkte man aus fieberhaften Zufällen, daß sich das Gift schon in dem Körper verbreitet hatte. Da nun schon vor einigen Jahren das durch den König von Preußen bekant gemachte, von einem schlesischen Bauer erfundene Mittel, die Maywürmer-Latwerge auf Anrathen des hiesigen geistlichen Inspectors und Pastors M. Grosfelds einige hiesige Bürger von eben diesem Uebel geheilet: so wurde von eben demselben Menschenfreunde, der sich öfters durch guten Rath und Verhaltungsregeln bey Krankheiten, z. B. bey den Kinderblattern, als ein Vater seiner Kirchkinder beweiset, der Bauer Melchorn veranlaßt, eben dieses Mittel für sein elendes Kind zu suchen: aber — leider! war es in keiner Apothekе der benachbarten grossen Städte Schneeberg und Chemnitz *) zu haben. Es mußte also aus der Dresdner Hofapotheke verschrieben werden. Glücklicher Weise kam es noch vor dem 9ten Tage an, als vor dem die Wasserscheu nicht auszubrechen pflegt. Nachdem der Knabe 40 Gran davon genommen, so brachte es alle diejenigen Wirkungen hervor, die es nach der Beschreibung haben muß, wenn Gift in dem Körper

Digitized by Google

ist; nämlich Hitze, Angst, heftiges Schwitzen, Drängen des Urins, ohne daß er wirklich abgeht. — Nach aller Wahrscheinlichkeit würde also das Kind ein Raub des schrecklichsten jammervollsten Todes geworden seyn, wenn dieses Mittel nicht gebraucht worden wäre. Das Hemde desselben, welches vom Schweiße ganz naß gewesen, hat man verbrant, damit nicht durch künftigen Gebrauch wieder Gift daraus möchte eingesogen werden. — Eben dieses Mittel hat auch an einem Hunde die gehörige Wirkung gethan.“)

*) Dieser Umstand beweiset daß, auch die besten obrigkeitlichen Verordnungen unnütz sind, wenn sie nicht in Ausübung gebracht werden. Man hat ein churfürstl. Sächsisches Mandat, die wider die Wuth der Hunde vorzukehrenden Anstalten betreffend, vom 7ten Sept. 1782. In diesem wird die Mayenwürmer-Lattwerge als das beste Hauptmittel vorgeschrieben, und im §. 13 werden sämmtliche Apothecker angewiesen, zu allen Zeiten einen hinreichenden Vorrath davon zu haben, und sämmtlichen Beamten und Gerichtsobrigkeiten ist aufgegeben, die unter sie gehörigen Apothecker dazu anzuhalten. Auch soll sogar an solchen Orten, die von einer Apotheke weit entfernt sind, immer ein Vorrath davon in Bereitschaft liegen.

**) Als ein Beweis, daß oft neuscheinende Erfindungen unsern Vorfahrern schon bekant gewesen, der Gebrauch aber nur in Vergessenheit gekommen, verdient angemerkt zu werden, daß obiges Mittel wider den Biß des tollen Hundes, welches Friedrich der Einzige von einem Bauer, der es als ein Arcanum besaß, für eine ansehnliche Summe gekauft, bekant gemacht, und in allen Apotecken seiner Lande zu führen befohlen, schon in einem Buche stehet, welches im Jahre 1677 zum siebenten Male in Frankfurt am Mayn aufgelegt worden. Dieses ist: Johannis Schroederi, Physici Francof. Pharmacopoea medico-chymica s. Thesaurus Pharmacologicus, wo es p. 382 also heißt: „Scarabaeus vnctuosus, cantarellus, Radeln, Schmalzlöser, Mayenwurm — Vnctuosus, (quod in maribus impositus, pingui subflauoque liquore inficiat) Majo et Junio juxta vias et pallum in sylvis obrepit. Vires, Cantharidum naturam imitatur, urinam pellit et sanguinem, canis rabidi morsum egregie expugnat, (exhibitus pulvis conditura) — — — permiscetur et antidotis.“

XIII. Buglamheit der Pferde zu heilen.

Was Buglam heißt, nennen die Schmiede insgemein: in der Schulter verrenkt, nämlich wenn ein Pferd lahm geht, und äußerlich keine Verletzung am Fuße zu sehen ist. Da setzt er nun Haarseile, braucht ätzende Salben, brennt sie wohl gar mit einem Eisen ein, und das alles umsonst; das Pferd muß auf dem lahmen Fuße stehen, und wird gemartert, bis es dem Schinder zu theil wird. Nun hat Erxleben in seiner Vieharzneykunst bewiesen, und ist von selbst offenbar, daß oben, wo das Schulterblatt mit dem Wiederrüste blos durch Bänder verbunden wird, keine Verrenkung möglich, und unter im Gelenke des Armbeins mit der Schulter eben so wenig. Ein starker Fall auf die Seite oder starker Stoß auf die Schulter, kan eine Stockung daselbst machen, und die freye Bewegung hindern, das ist aber keine Verrenkung. Man sagt, kein Blutstropfen hat sich unter der Schulter gesetzt, und will mit scharfen Salben und Haarseilen herausziehen, dadurch wird das Pferd ruinirt, es ist kein Blutstropfen da. Hat ein Pferd äußerlich an der Schulter gedachtermaßen Schaden gelitten, so setzt es den Fuß nicht, sondern bewegt ihn im Gehen in einen halben Cirkel nach aussen zu. Das Rückwärtsgehen wird noch beschwerlicher, die übrigen Gelenke des Fußes kan es ordentlich bewegen. Man wird auch auf den beschädigten Ort Hitz und Geschwulst bemerken. Alsdann muß man der Entzündung durch Aderlassen zuvorzukommen, zertheilende Kräuter, Salbey, Thymian, Odermennige, u. d. gl. in Wein gekocht, und warm mit Tüchern so oft aufgeschlagen, bis es kalt wird. Nimmt Geschwulst und Hitze ab, so gebraucht man statt Weins, Kampferspiritus, und wäscht täglich ein Paarmal, dies wirkt besser, als der Schmiede ihr Bolus mit Pferdeblut vermischt.

XIV. Schrannenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 13 bis 19 May.

		höchst. Pr.	geringst. Pr.
Melderweitz	Schaff.	22 fl. — kr.	20 fl. — kr.
Bäckerweitz	—	21 fl. — kr.	16 fl. — kr.
Korn	—	13 fl. 55 kr.	13 fl. — kr.
Gerste	—	19 fl. — kr.	17 fl. — kr.
Haber	—	— fl. 32 kr.	— fl. 30 kr.

Digitized by Google

b) Stadt Pfaffenhofen den 29. May.

Weiz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

c) Stadt Erding den 31. May.

Zugeführt ‚ ‚ ‚ 645 Schäffel.
Verkauft ‚ ‚ ‚ 635 —

Weiz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerſte — 7 fl. 30 kr. Haber — 3 fl. 30 kr.

d) Reſidenzſtadt München den 2. Juny.

Zugeführt ‚ ‚ ‚ 1882 Schäffel.
Verkauft ‚ ‚ ‚ 1788 —

Weiz. Schl. 14 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. — kr.
Gerſte — 8 fl. — kr. Haber — 5 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Die Forſteriſche Wirthſchaft aufm Mayſteig in dem Graf Haimhauſiſchen Hofmarktgericht Haimhauſen.

Nachdem zufolge des zwiſchen Joh. Baptiſt Forſter Wirths auf den Mayſteig als dieſortigen Vogt- und Grundunterthans, dann ſeiner Creditorſchaft unterm 29 May Anno 1786 abgehaltenen Protokols, und der ſeither beſonders von der löbl. Grundherrſchaft öfters gemachten Inſtanz das geſamt Forſteriſche freyſtiftsweis genießende Vermögen, welches in einer gemaurten Behauſung, dann Vieh- und Pferdſtallung, nebſt einer ſonderbaren groſſen Gaſtpferd-Stallung, Stadl, und Wagenſchupfen, wie auch einen neuen Getreidfeld gegen 3 Juchard groß, dann einen Obſt- und Wurzgarten, ferners einen zubauweis dazu gehörigen Ztl hof mit dabey ſich befindenden 39 Juchard Feldgrund, 6 Tagwerk zweymähdige, und 28 einmähdige Wiſen ſo andern beſtehet, und auf 6417 fl. 2 kr. eidlich geſchätzet worden, an den Meiſtbiethenden von Obrigkeits wegen öffentlich verkauft werden ſolle, und zwar generalmäßig an einen Tag.

Als würdet ſolches jedermänniglich mit dem Anhang kund gemacht, daß ſich die Kaufsliebhaber auf Montag den 18ten des eingehenden Monaths Juny in allhieſig-herrſchaftlichen Schloß Haimhauſen Vormittags von 9 bis 12 Uhr einfinden, und ihr Kaufsanboth ad Protocollum abgeben, ſohin das weitere gewärtigen ſollen.

Zu welchen Ende dann man ihnen vorläufige Einſicht des unterm 7ten April Anno dies obrigkeitlich errichteten Inventarii, als nach deſſen Inhalt und Stande das geſamte Vermögen feilgebothen wird, allerdings frengeſtellt werden will. Act. den 25 May Anno 1787.

Graf-Haimhauſiſches Hofmarks-Gericht Haimhauſen.
Joh. Anton Schmans, Verwalter.

b) Verſteigerung verſchiedener Präziosen und anderer Geräthſchaften.

Nachdem ſich in der zwiſchen den churfürſtl. Kammerer Hof- und Hofkammerrath Thade Reichsfreyherrn von Mandl ꝛc. und deſſen Frau Schweſter der Frau Generalinn Freyfrau von Tänzl ſeel. übrigen Inteſtaterben über die auf den 21 heurigen März kund gemacht worbene Verlaſſenſchaftsverſteigerung wegen ſeiner Umgebung entſtandenen ihre und ihme gegebenen Einſichte deren Sachen einhellig verglichen, auch von einem churfürſtl. hochlöbl. Hofrath dieſer getroffene Vergleich gnädigſt begnehmiget, und der den 16ten März verhängte Verſteigerungsinſtand ſolchergeſtalten aufgehoben worden; als würdet die in dem Wochenblatt No. 11. den 14. heurigen März gemachte Verſteigerungskundmachung dahin wiederholet, daß nächſtkommenden Montag 8 Tag als den 18ten laufenden Monats Juny und darauf folgenden Tagen aus der Verlaſſenſchaft der ſeelig in Gott ruhenden Reichsfreyfrau von Tänzl gebohrne Reichsfreyinn von Mandl von Deutenhofen auf Weickertshofen ſeel. verſchiedene Präziosa, dann Silber, Uhren, Frauenzimmerkleidungen, Waſch, Betten, Haus- und Bettwaſche, Leinwath, Flachs, Porzellain, Zinn und Kupfer, dann andere Geräthſchaft und Mobilien an die Meiſtbietende verſteigert, und ſolche Steigerung in dem Baron Mändlſchen Haus nächſt der Kruft in dem erſten Stokwerk Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr abgehalten; ſohin ein ſolches zu öffentlicher Nachricht von den Erbintereſſenten gezieməndes kund gemacht wird. München den 8 Brachm. 1787.

c) Haus- und Drechslersgerechtigkeit in der Stadt Pfaffenhofen.

Da man von hieuntſtehenden Ort das von Franz Jungermann geweſt-bürgerlicher Drechs-

Digitized by Google

ler zu Pfaffenhofen seel. hinterlassene Haus sammt Drechslers-Gerechtigkeit, und verhandenen wenigen Drechslers-Werkzeug an den Meistbiethenden zu verkaufen gedenket, als wird solches Kaufsliebhabern des Endes willen kund gemacht, daß sich selbe Mitwoch den 27ten eingehenden Monaths Juny auf allhiesigen Rathhaus von 9- bis 12 Uhr einfinden, und ihr Kaufsanboth ad Protocollum abgeben, sohin das weitere erwarten sollen. Act. den 26 May Anno 1737.

Bürgermeister und Rath der churfürstl. Stadt Pfaffenhofen in Bayrn.

Joseph Lechner, Amts-Bürgermeister. Joh. Anton Schmaus, Stadtschreiber.

XVI. Kundmachungen.

a) Vorladung an den Landkrammer Christoph Hänniger.

Nachdem diesämtischer Churfürstl. Waarenbeschauer Aloys Schmid bey der unterm 6ten dies Monats gehaltenen Jahrmarkt vorgenommenen Waarenvisitation bey Christoph Hänniger Landkrammer von München 4 Ordinargallet 1 derley Damast- und feiner Milaneser Hals- und Taschentücheln unplompierter vorgefunden, und zum Amt gebracht, der selbst anwesend geweste Hänniger aber, sich beym Amt weder gestellt, minder seine Verantwortung hierüber abgegeben hat. So wird selber zu dem Ende vorgeladen, daß er als ein Innländer bey hiesigem Amt in Zeit 4 Wochen erscheinen, und sich verantworten solle, als man in nicht Fahl gegen selben Mauthordnungsmäßig verfahren würde. Geschehen den 15 May 1787.

Churfürstl. Gränzmauthamt Tölz.

Joh. Mich. Ströber, Hofkammerrath und Landrichter.

b) Gerichtliche Vorladung an die Joh. Baptist Forsterische Gläubiger.

Nachdeme von hieuntstehenden Ort in des Johann Baptist Forsters gewesten Tafernwirths am Maysteig vorwaltender Creditwesen zufolge des mit seinem (Titl.) Herren Creditorn unterm 29 May anni præt. abgehaltenen Protokols, dann unterm 30 dieß weiters gestellte grundherrschaftliche Petiti der Edictal Proceß wirklich resolviert worden; Als will man in Gemäßheit dessen den 18ten eingehenden Monats Juny ad producendum & liquidandum, den 9ten July ad excipiendum, und endlich den 6ten August darauf ad concludendum zu dem Ende anberaumt haben, damit sich sammentl. (Titl.) Hrn. Gläubiger, und Interessenten, welche an ihme Forster rechtliche Sprüche, und Anfoderungen zuhaben vermeynen, frühezeitig in dem allhiesig herrschaftl. Schloß Haimhausen in Person, oder durch genugsam informirt, und specialiter bevollmächtigte Anwälde stellen, und ihre Rechtsnothdurft sowohl in Puncto liquidi, als Prioritatis gebührend vor, und anbringen, im widrigenfall aber nicht mehr gehört, sondern ipso facto præcludiert seyn sollen. Actum den 25ten May 1787.

Graf-Haimhausischen Hofmarksgericht Haimhausen.

Joh. Anton Schmaus Verwalter.

Subscriptionsplan

zum Porträt Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfalzbaiern, gemalt von Pompeius Battoni in Rom.

Die Zeichnung nach dem Original-Gemälde aus der Mannheimer-Gallerie von J. G. Huck gezeichnet, ist 28 Zoll hoch, und nach Verhältniß so breit, wird jezt von ihm in Englischer Schwarzkunst gestochen.

Der Preis für die Herren Subscribenten ist für einen Abdruck ohne Unterschrift (welche die ersten und schönsten sind) 16 ½ Gulden, und für einen mit Unterschrift 11 Gulden. Die Halbscheid bemeldter Summe wird bey Unterzeichnung des Namens erlegt. Probabdrücke ohne Buchstaben werden nur 30, und mit Schrift 170 gemacht. Nach Verlauf der Subscription, welche zu Ende des Septembers sich schließt, wird der gemeine Ladenpreis von den erstern 22, und von den leztern 15 Gulden seyn. Die Abdrücke werden gegen Ende dieses Jahrs, nach der Ordnung der Namens Unterzeichnung abgeliefert.

In Mannheim nimmt der Herr Gallerieinspector Eytner, und in München das churpfalzbaierische Intelligenzcomtoir Subscription an.

J. Gerhard Huck, Englischer Schwarzkunst-Kupferstecher in Düsseldorf.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finauerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

20 Stück. München den 22 Juny 1787.

II. Höchstlandesherrliche Verboth die Einführung der oberteutschen Staatszeitung in die gesammten Churfürstl. Lande. Dat. München den 15 Juny 1787.

Auf Churfürstl. höchsten Specialbefehl de dato 12ten dies sind die zu Salzburg herauskommend so betitelte oberdeutsche Staatszeitung, nebst den monatlichen Beyträgen zur Litteratur dergestalten verbothen, daß solche in allen Churfürstl. Landen bey 50 Reichsthaler Strafe weder verlegt, weder verkauft noch gelesen werden sollen; welches also zu jedermans Wissenschaft, schuldgehorsamster Nachachtung und Wahrnung anmit öffentlich kund gemacht wird. München den 15 Junius 1787.

Churpfalzbaierische Oberelandesregierung.

(L. S.)

F. J. von Pettenkhofen.

Franz Blasius Wagner.

III. Beförderung und Antwartschaft.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben unterm 25ten May den Fürstlich-Passauischen Hofkammerrath und Domkapitlischen Kastner Casimir von Greiffenzel, als Höchstdero würklichen Hofrath gnädigst zu ernennen geruhet.

Auch haben Höchstdieselben dero Staabschirurgus, Oberlieutenant, und Hofkrankenhauspfleger zu Giesing Johann Eberhard Adolph in Rücksicht seiner 33jährigen treu geleisteten Dienste unterm 8ten dies die Antwartschaft auf ersagte Hofkrankenhauspflege dessen Gattin oder Tochter gnädigst zu verleihen geruhet.

XII. Nachricht von einigen im Meklenburgischen angestellten Versuchen mit der Inoculation der Hornviehseuche.

Aus den Hamburgischin Addreß-Comtoir-Nachrichten

Welche schrecklichste Verwüstungen und unermäßlichen Schaden oftmals eine lang andaurende Viehseuche angerichtet hat, ist leider nur allzuviel bekant. Nicht nur der unermüdete Landmann, der oft seinen ganzen sauren Gewinnst, ja oft sein ganzes Vermögen in wenigen Tagen in die Erde scharren mußte, seufzet bey dieser länderverderblichen Plage, sondern auch alle übrige Klassen des Nahrungstandes fühlten die Folgen dieser traurigen Verwüstung. Alle obrigkeitliche Bemühungen diesem Uebel zu steuern waren oft umsonst, alle Kunst der Aerzte wurde vereitelt. Die

Digitized by Google

geschicktesten Männer in der Vieharzneykunde mußten öfters nach vielen vergeblichen Versuchen bekennen, daß sie die Entstehungsursachen dieses Uebels nicht ergründen könnten, und daß es manchesmal unmöglich war, sichere Gegenmittel zu entdecken. Aber andere, die nicht ehrlich sind, nützen solche Gelegenheit um ihren Beutel spicken zu können, präparirten Pulver, Tropfen und Essenzen, innerliche und äußerliche Mittel preisen sie dem Publikum als ein kräftiges Arkanum an, welches denn nach dem Gebrauche dieser probat seyn sollenden Mittel erst einsah, daß es betrogen war. Ja nicht selten fanden sich unter den Wunderärzten einige, welche die Güte und Menschenliebe hoher Landesobrigkeiten mißbrauchten, sich Summen Geldes vorstrecken liessen, oder auch Erlaubniß erhielten, die theuersten Arzneyen auf landesherrliche Kosten zu kaufen. Aber der Erfolg hat bewiesen, daß sie die versprochenen Wirkungen nicht hervorbrachten. Es sey ferne von mir, diejenigen würdigen Männer in diese Klasse zu setzen die mit Einsicht und Auswahl Versuche anstellten, oder Vorschläge thaten, die, wenn sie gleich nicht völlig glückten, dennoch immer Hoffnungen zu nähern Entdeckungen übrigen liessen. Männer dieser Art verdienen jederzeit den Dank des Publikums; denn waren ihre Vorschläge gleich nicht so beschaffen, daß das Uebel völlig dadurch getilgt werden konnte, so zeigten sie dennoch von einer edlen menschenfreundlichen Absicht, und nicht selten ist schon an einem oder dem andern Orte hiedurch die Plage um ein merkliches gelindert worden.

Aber noch größer, als diese, sind die Verdienste solcher Privatmänner, die auf ihre eigene Gefahr und Kosten allerley Mittel versuchten, und dann die unglücklich ausgeschlagenen Versuche in der Stille verschmerzten, die bessern aber, und solche, die zu einem glücklichern Erfolg Hoffnung machten, ihren leidenden Mitmenschen, der gleiches Unglück mit ihnen fühlte, mittheilten, ohne auf irgend eine Art auf ihr eigenes Interesse bedacht zu seyn. Solche Männer, wenn auch die Folgen ihrer Versuche nicht immer gleich glücklich sind, verdienen dennoch den wärmsten Dank und die Aufmunterung des ganzen Publikums. Lassen aber überdies ihre Vorschläge einen höchstwahrscheinlichen Anschein eines erwünschten Fortgangs hoffen, o! so sind sie Schutzengel ihres Vaterlandes, jeder Einwohner des Landes muß sie segnen, so oft er ihren Namen hört, sie verdienen, so lange sie leben, den Dank eines jeden ihrer Mitbürger, und Ehrensäulen nach ihrem Tode!

So glücklich ist Mecklenburg! zwey Männer voll edler Thätigkeit und hohen Patriotismus unternahmen Versuche, die der kurzsichtige Hause voll Verwunderung anstannte. Ohne ihres Vortheils zu achten, unternahmen sie die ersten Versuche, die vorhin noch niemand in Mecklenburg vorgenommen, und welches sehr merkwürdig ist, mit weit glücklicherm Erfolge, als man lange vor ihnen in andern Ländern operirt hatte.*) Der Herr Kammerjunker von Bülow zu Prützen, ohnweit Güstrow stellte auf seinen Gütern allerley Proben mit verschiedenen Arzneymitteln an, um der Hornviehseuche, welche ihn vor einigen Jahren heimsuchte, einigermassen vorzubeugen. Aber alle Kosten waren umsonst, alle Mittel vergeblich. Die Seuche wüthete so schrecklich, daß in kurzer Zeit von 90 Häuptern 83 Stücke krepirten. Der Herr von Bylow hatte noch ein angränzendes Dorf, welches er zu retten wünschte. Aber was für Mittel (denn sie waren alle schon erschöpft) sollte er anwenden? Ein guter Genius gab ihm den Gedanken ein, eine Probe mit der Inoculation zu machen. Es wurden zuerst nur 4 Stücke eingeimpft, wo-

*) Wenn der Herr von Bülow nicht der erste wäre, der in dem Mecklenburgischen die ersten Versuche mit dem Inoculiren der Hornviehseuche vorgenommen hatte, so gebührt ihm doch die nämliche Ehre, weil er die Operation zuerst in seiner Nachbarschaft allgemein gemacht; die ersten Versuche, von deren glücklichen und unglücklichen Ausgang er damals noch nicht überzeugt war, auf seine eigene Kosten und eigenhändig unternommen; wie aber diese Versuche glückten, so gleich vielen seiner Nachbaren seine hilfreiche Hand bot, die es ihm noch danken, indem er jedermanns Vieh freywillig zu sich nahm, selbst operirte und auf seine Kosten während der Krankheit unterhielt. — Wenn das nicht edel, nicht menschenfreundlich gehandelt ist; wenn das nicht verdient, ausposaunt zu werden, so verdients unter hundert Geschichten nicht eine, die in manchen öffentlichen Blättern mit so vielen Triumph ausgeschrien!

Digitized by Google

von einer krepirte, die andern drey aber feuchten glücklich durch. Dies war ihm ein Antrieb größere Versuche zu machen, so daß nach und nach fünf Impfungen angestellt wurden, wobey unter 52 Stücken 39 durchseuchten.

Der Herr Oberhauptmann Oerzen zu Rühn war der zweyte, welcher diese Versuche auf eigene Gefahr und Kosten unternahm. Er stellte auf dem von ihm in Pacht habenden Domanialhofe Wolken, nahe an Bützow, Proben mit der Einimpfung an, die alle mit glücklichen Erfolge begleitet waren. Voll warmer Menschenliebe, war nun der Herr von Oerzen auf nichts mehr bedacht, als dies verfahren, welches zum Wohl so vieler Tausenden gereichen kann, allgemeiner zu machen. Er brachte es auch wirklich durch seine Vorsorge dahin, daß in Bützowischen Amtsdorfe Göllin ein eigener abgelegener und zu dieser Anstalt bequemer Ort ausersehen ward, wo sogleich drey verschiedene Hütten erbauet wurden, um hieselbst nach und nach das Vieh der sämmtlichen Fürstlichen Amtsunterthanen zu oculiren. Es ward ein eigener Mann dazu bestellt, und aus Herzoglicher Amtskasse besoldet, der nicht nur die Inoculation selbst verrichten, sondern auch über die ihm untergeordneten Leute, die zur Aufwartung und Pflege des kranken Viehes erforderlich sind, und ebenfals auf Herzogliche Kosten unterhalten werden, die Aufsicht habe, und überdies von der Krankheit ein genaues Tagbuch führen muß. Um sowohl diesen Aufseher als seine Gehülfen noch mehr zum Fleiße und Ordnung zu ermuntern, machte der Herr von Oerzen die Anstalt, daß jeder Eigenthümer für ein Stück Vieh zu inoculiren 16 fl. bezahlen mußte, wovon der Aufseher 12 fl. die Gehülfen aber 4 fl. zu ihrer Ergötzlichkeit erhalten; krepirt aber ein Stück (welches hier noch nicht geschehen ist) so bezahlt der Eigenthümer nichts. Nun ist also durch die Bemühungen des Herrn von Oerzen an diesem Ort eine allgemeine Inoculationsanstalt. Nicht nur die Herzoglichen Unterthanen, sondern auch andere, die in der Nachbarschaft wohnen bringen ihr Vieh hieher, und noch keiner hat Ursache gehabt es zu bereuen. Auch fängt man schon im Gystrowschen Amtsdorfe Oettelin eine ähnliche Inoculationsanstalt an, die ebenfals einen glücklichen Fortgang hoffen läßt. So viel hat das Beyspiel zweyer Männer vermocht, die zuerst die beschwerliche Bahn gebrochen, keine Mühe, Gefahr und Kosten gescheut, um ihre bemittelten Mitbürger zu ähnlichen Unternehmungen zu ermuntern, den Aermern aber Gefahr und Kosten zu erleichtern.

Um aber auch denjenigen in Stande zu thun, die in entfernten Gegenden von Mecklenburg, oder auch in fremden Ländern wohnen, wo diese Operation noch unbekant ist, werde ich hier die Methode des Einimpfens, und die Wartung und Pflege des Viehes während der Krankheit, so weit ich selbst Augenzeuge davon gewesen bin, erzählen. Eine kunstmäßige Geschichte der Krankheit und Beschreibung der Arzneymittel, die in diesem oder jenem Falle die Kurmethode erleichtern könnten, kan ich hier nicht liefern. Vielleicht bewege ich dazu eine geschicktere Feder, die mit mehrerer Prüfung und Forschungsgeist dem Publikum alles vor Augen legen wird, als die meinige es thun kan. Ich werde hier nur blos erzählen.

Die Hauptsache bey der ganzen Inoculation besteht in der Materie, diese muß nämlich von einer gutartigen Seuche seyn. Es ist bekant, daß die natürliche Seuche nicht allenthalben einerley ist, auch nicht allenthalben mit gleicher Heftigkeit wüthet. Im Mecklenburgischen wurden in verwichenen Jahren verschiedene Oerter mit einer Seuche befallen, die so gelinge war, daß von 50, 60, 70 Stücken kaum 2 oder 3 krepirten. Von einer solchen Art Seuche erhielt der Herr von Bülow zuerst die Materie zum inoculiren. Wie man sie sammeln muß, ist nichts neues mehr. Man benetze Fäden von haldgeschliessenen groben heeden Lein stark mit derjenigen Feuchtigkeit, welche einem kranken Hauptviehe aus der Nase fließt. Diese Fäden werden alsdenn in einem mit einer Blase zugebundenen Glase, oder glasurten Hafen, an einem kühlen Ort verwahrt. Am besten ists, daß man ein Loch etwa ein bis anderthalb Fuß tief in die Erde macht, und das Glaß mit den Fäden bis zum Gebrauch darin aufbewahrt. Doch ist hier wohl zu merken, daß die Materie nur in den ersten Tagen der Krankheit gesammlet werden kan, so lange sie nämlich weiß aussieht, sobald sie aber gelblicht wird, taugt sie nicht mehr, auch

Digitized by Google

wirkt die Materie desto schneller, je frischer sie ist, sind die Fäden aber schon trocken, so taugen sie zum Gebrauch nicht mehr.

Die Operation selbst geschieht nun so: mitten in der Seite des Rückens, etwa ein gute Handbreit vom Rückgrad, da, wo die Rippen angehen, wird ein Fleck Haare, etwa ein Handbreit groß, abgeschoren, und mit einem kleinen sehr scharfen Messer eine etwa ein Zoll lange Incision durch die oberste Haut gemacht, welche man zu dem Ende vorher loßzieht, und mit dem Daumen und den beyden Vorderfingern der linken Hand zusammenfaßt. Nun müssen die inficirten Fäden bey der Hand seyn, und man legt einige davon, nachdem die Wunde vorher wohl vom Blute gereiniget und ausgedrückt worden, hinein; welches am bequemsten mit einem dünnen und glatten Instrument in Gestalt einer Pfrieme von Horn oder Beine geschieht. Es ist die Stelle beym Rückgrad vielleicht daher die bequemste und beste, weil hier am ersten ein Abfluß der bösartigen Materie aus der offenen Wunde befördert werden kan. Man hat sonst in andern Ländern die Incisions an verschiedenen andern Orten gemacht, z. B. am obern Schenkel, in den Ohren, im Schwanz u. s. w. und in allen diesen Fällen werden die Fäden nur mit einer Nadel durch die Haut gezogen, und mit einem Knopf befestigt. Natürlich muß aber die im Mecklenburgischen gebrauchte Methode die sicherste seyn den Körper hinlänglich zu inficiren. — Sind nun die Fäden gehörig in die Wunde gebracht, so wird ein Heftpflaster vom guten Schusterpech, das sehr dick auf Leinwand gestrichen, und bey einer Glut hinlänglich erwärmet ist, darüber gelegt. Am sichersten ists, wenn man 2 bis 3 solche Heftpflaster, jedes etwa ein Zoll breit, quer über die Wunde legt. Doch muß nachher immer sorgfältig dahin gesehen werden, daß die Pflaster nicht abfallen, welches wohl zu weilen durch das vielfältige Wezen und Lekken des Viehes geschehen kan.

Ist man nun auf diese Art mit der eigentlichen Inoculation fertig, so wird das Vieh in die Krankenhüte gebracht, und die Heftpflaster bleiben bis zum 6ten Tage ungerührt liegen.

Am dritten Tage läßt man das Vieh zur Veränderung aus der Hütte, damit es den Tag über weiden kan. Dies kan so lange geschehen, bis die Krankheit eintritt.

Am sechsten Tage werden die Heftpflaster abgenommen, die Materie aus der Wunde rein ausgedrückt, und nachher mit Kalkwasser ausgewaschen. Dieses Verfahren wird alle Morgen und Abend so lange fortgesezt, bis die Wunde zugeheilt ist.

Gewöhnlich stellt sich am neunten Tag die Krankheit ein. So bald man dies bemerkt, wird das Vieh beständig in der Hütte behalten, und von diesem Augenblick an muß es in Ansehung der Pflege und Wartung sehr sorgfältig in acht genommen werden. Man giebt daher, so lange die Krankheit dauert, jedem Hauptvieh täglich nur bis 2 Maaß Wasser zu saufen, welches ihnen in drey bis vier Portionen gereicht werden kan.

Wenn es sich mit der Krankheit zu besseren beginnt, so kan man auch die Portion Wasser nach und nach verstärken.

Während der Krankheit, vorzüglich aber bey der Besserung muß genau dahin gesehen werden, ob das Vieh genugsame Oefnung hat, und uriniren kan. Gewöhnlich folgt nach der Verstopfung sehr leicht der Durchfall, und beyde sind gleich gefährlich. Man hat sich bey jedem Falle folgender Mittel bedient, die alle erwünschte Wirkung geleistet.

Wider die Verstopfung

nimmt man ein halb Quartel warm gemachtes braunes Bier (noch besser hat man Hefen befunden) vermischt es mit ein achtel vom Quartel reinen aufrichtigen weissen Thran (so man bey den Materialisten bekommt) und giebts dem Viehe ein. Wirkt dies nicht, so wiederholt mans nach einigen Stunden nochmal. Sollte hierauf noch keine Wirkung erfolgen, so gebe man dem Viehe drey Löffel voll Leinöl, wiederhole dies nach etlichen Stunden wieder, und fahre damit so lange fort, bis die Eröfnung erfolgt. Auch hat man sich folgende Klystier mit guten Erfolg bedienet: Man nimmt Camillen, Fliederblumen und Salz, jedes eine gute Hand voll, kocht es zusammen mit 2 bis 3 Löffel voll Baumöl, und braucht es lau warm den Vieh mit einer gewöhnlichen Klystierspritze.

Gegen den Durchfall aber

ist nichts bewährter befunden, als jedem Stück Vieh zur Zeit eine halbe Maaß süsse Milch ein-

Digitized by Google

gegeben, und dies nach einigen Stunden so lange wiederhollt, bis es besser wird.

Wenn das Vieh nicht uriniren kan, besonders Ochsen und Stiere, so giebt man einen grossen Stück Vieh 1 ½ Quartel gutes weisses Baumöl (noch besser Provenceröl) mit einem viertel Quartel Kornbrandwein vermischt, nachdem man es vorher am Feuer hat zu zusammengehen lassen. Nach 5 bis 6 Stunden wiederholt, und so lange fort, bis es hilft.

Wenn Kühe nicht uriniren können, so bewickelt man einen Stock mit alter Leinwand, befestigt sie mit einen Faden, diese wird mit grüner Seife bestrichen, und der Kuh gehörig applicirt. Noch wirksamer soll ein Stängel Meerrettig*) (Kren) die mit grüner Seife bestrichen worden, seyn.

Sobald das Vieh anfängt sich zu bessern und zu fressen Lust hat, giebt man ihm trocken Heu; nur sehr sparrsam kan man ihm wohl zur Abwechslung ein Handvoll Klee oder Gras vorhalten. Gelbe Rüben sind ihnen am gesundesten.

Was schon verschiedene Schriftsteller, die von dieser Materie gehandelt, bemerkt haben, will ich ebenfalls noch kürzlich berühren. Trächtiges Vieh zu inoculiren ist gefährlich und keinem Oekonom anzurathen. Süstes Vieh, d. i. welches noch nicht getragen hat, ist am besten dazu geschickt, und vorzüglich junges von zwey bis drey Jahren. Auch hat schon die Erfahrung gelehrt, daß die Seuche im abnehmenden Monde gelinder und besser seyn soll, als im Zunehmenden. Man hat daher bey den Impfungen auch so viel möglich die Zeit des vollen Mondes erwählt, damit das Vieh im abnehmenden Monde krank werden kan.

*) Der Meerrettig ist hitziger, treibender und durchdringender Eigenschaft; und daher auch auf den menschlichen Körper wirksam: er zertheilt den zähen Schleim, macht Lust zum Essen, treibt den Harn und Stein, und widersteht dem Scharbock und der Mundfäule. Die Blätter zerrieben in einem Tiegel warm gemacht, und überschlagen vertreiben die Rose oder das Rothlauf in wenig Stunden. Die frische Wurzel in Wein geweicht, oder in Molken gesotten, Morgens und Abends davon getrunken, oder der ausgepreßte Saft in Milch eingenommen, dient wider den Scharbock.

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsstadt Augsburg den 1. Juny.

Weitz. Schl. 13 fl. 3 kr. Kern Schl. 14 fl. 1 kr.
Roggen — 8 fl. 22 kr. Gerste — 7 fl. 40 kr.
Haber — 4 fl. 8 kr.

b) Markt Abach den 2. Juny

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn. Schl. 7 fl. — kr.
Gerste — 6 fl. — kr. Haber — 3 fl. 30 kr

c) Fürstl. Residenzstadt Salzburg vom 29 May. bis 3 Juny.

		höchst. Pr.	geringst. Pr.
Melberweitz	Schaff.	21 fl. 40 kr.	20 fl. — kr.
Bäckerweitz	—	20 fl. 30 kr.	26 fl. — kr.
Korn	—	13 fl. 50 kr.	12 fl. 30 kr.
Gerste	—	18 fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber	—	— fl. 33 kr.	— fl. 30 kr.

d) Reichsstadt Regensburg den 4 Juny.

Weitz. Schaff. 26 fl. — kr. Korn Schl. 18 fl. — kr.
Gerste — 14 fl. — kr. Haber — 14 fl. — kr.

e) Stadt Pfaffenhofen den 5. Juny.

Weitz. Schl. 12 fl. 30 kr. Korn Schl. 7 fl. 45 kr.
Gerste — — fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

f) Markt Abach 6 Juny.

Weitz. Schl. 9 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerste — 6 fl. — kr. Haber — 4 fl. 40 kr.

g) Stadt Erding den 6. Juny.

Zugeführt . . . 750 Schäff.
Verkauft . . . 716 —
Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerste — 7 fl. 30 kr. Haber — 3 fl. 30 kr.

h) Reichsstadt Augsburg den 8. Juny.

Weitz. Schl. 13 fl. 14 kr. Korn Schl. 13 fl. 55 kr.
Roggen — 8 fl. 34 kr. Gerste — 7 fl. 47 kr.
Haber — 4 fl. 11 kr.

i) Churfl. Residenzstadt München den 9. Juny.

Zugeführt . . . 2471 Schäff.
Verkauft . . . 2039 —
Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 45 kr.
Gerste — 8 fl. — kr. Haber — 4 fl. 45 kr.

XVI. Kundmachungen.

a) Vorladung an den Landtrammer Christoph Zänniger.

Digitized by Google

Nachdem dieslämtischer Churfürstl. Waarenbeschauer Aloys Schmid bey der unterm 6ten dies Monats gehaltenen Jahrmärkt vorgenommenen Waarenvisitation bey Christoph Hänniger Landkrammer von München 4 Ordinargallet 1 derley Damast- und feiner Milaneser Hals- und Taschentücheln unplompierter vorgefunden, und zum Amt gebracht, der selbst anwesend geweste Hänniger aber, sich beym Amt weder gestellt, minder seine Verantwortung hierüber abgegeben hat. So wird selber zu dem Ende vorgeladen, daß er als ein Innländer bey hiesigem Amt in Zeit 4 Wochen erscheinen, und sich verantworten solle, als man in nicht Fahl gegen selben Mauthordnungsmässig verfahren würde. Geschehen den 15 May 1787.

Churfürstl. Gränzmauthamt Tölz.

Joh. Mich. Ströber, Hofkammerrath und Landrichter.

b) Gerichtliche Vorladung an Joseph Rottmayr Wirthssohn von Graffau.

Joseph Rottmayr ein Wirthssohn von Graffau hiesigen Amtes, und seiner Profession ein Fleischhacker, so im Jahre 1740 von Haus weg, und in die Fremde sich begeben, zeithero aber nur einmal vermittels nach Hause versendeten Schreibens dd. Sakarloviz 8. July 1741 seinem dortzumal daselbst genommenen Aufenthalt kund gemacht, ohne daß selber nachhin weiters wissen lassen habe, noch auch in anderweg anzukundschaften ware, wo sich derselbe befinden, noch bey Leben, oder aber verstorben seyn dürfte, wurde mittels offener Zeitungs- und Intelligenzblätter von Seite hiesiges churfürstl. Landrichteramtes allschon unterm 31. August 1772. dergestalten Edictaliter und peremptorie citirt, und vorgeladen, den 1. Dec. gesagt 1772. Jahres bey gemeldten Landrichteramte eintweders selbsten, oder durch genugsam hierzu Bevollmächtigten, oder auf sein Rottmanners etwan sich ereignetes Ableben dessen Legitime Erben zu erscheinen, sich gebührend zu legitimiren, und daß von ihme Rottmayr bey dessen Bruder Ignaz Rottmayr Wirth zu gesagten Graffau anliegend habendes Vermögen in Empfang zu nehmen, wohingegen im Fall Ausbleibens mit Ausantwortung solchen Vermögens an sein Rottmayrs hierum gehorsam eingekommenen Gebrüdern nach Anweisung der Rechte verfahren werden wurde. Gleichwie aber er Rottmayr weder selbst, noch durch Begwalten, noch ein dessen Legitime Erb, weder dortmals, noch bisher sich gemeldet, und gesagtes Vermögen in Empfang genommen; so wird zu gehorsamster Befolgung des von einer kurfürstl. hochlöbl. Regierung Burghausen anher erfolgt gnädigsten Befehls er Joseph Rottmayr, oder dessen Legitime Erben mittels dies nochmal Edictaliter und peremtorie dergestalten citirt und vorgeladen, daß dieser oder jener sub Termino 3 Monathen von heute an gerechnet persönlich oder per Mandatrium satis Instructum bey hiesigen Amte sich stellen, und verstandenes Vermögen in Empfang nehmen sollen, im widrigen, und nach Verfluß solch vorgesetzten Zeitraum verstandenes Vermögen sein Rottmayrs genannten Brüdern respec. deren Kindern, ohne daß diese eine Caution derwegen mehr zu leisten haben, ausgeantwortet, und vertheilet werden wurde. Actum den 9. April 1787.

Churfürstl. pfalzbaier. Landrichteramt Marquartstein.

Karl von Spitzel auf Eberstall, Landrichter.

c) Vorladung an einem unbekanten Eigenthümer der confiscirten 29 Schäfel und 1 Metzen Weigen.

Nachdeme man unterm 30 May Anno dies 29 Schafel 1 Metzen Weitzen zur Ausfuhr ins Passauische auf Isar-Flößen angeschütteter abgenommen, amfort der Eigenthümer hievon weder auszuforschen ist, noch seithero sich selbsten gestellet hat, als will man diesem hiemit aufgetragen haben, selber hätte sich in Zeit 2 Monaten um so mehr bey allhiesigen Mauthamt zu stellen, und dem weiteren behörig abzuwarten, als man widrigenfals nach Verfluß solcher Zeit verfahren würde, wie rechtens ist. Actum den 14. Juny 1787.

Churfürstl. Landgericht und Mauthamt Landau.

Franz von Dufrene, wirkl. Hofrath und Landrichter.

d) Gerichtliche Vorladung an die Gläubiger der Maria Anna Hecherinn im Nonthal Salzburgischen Pfleggerichts Berchtesgaden.

Demnach Maria Anna Hecherinn ledigen

Digitized by Google

Standes, daß sogenannte Krammer-Kasperische Vermögen, welches selbe vermög Todfall Handlung de dato 9ten März 1785 übernommen; und *A*) in der sogenannten Krammerischen oder Punsischen Behausung nebst daranstossenden Gärtl allhier im Monthal, *B*) in einer Fragnerey-Gerechtsame, dann *D*) in einer burgerlichen Krammerey-Gerechtigkeit bey überhäuften Schuldenlast, unterm 18. May l. J. ihren Gläubigern wiederum gerichtlich abgetreten, und an Zahlungs-Statt überlassen; Als werden alle, welche an gedachte Anna Maria Hecherinn einige Foderungen zu machen sich berechtiget glauben, auf nachstende Edictstäge selbst oder durch genugsame Bevollmächtigte zu erscheinen, vorgeladen; Als auf Freytag den 6ten July ad producendum & liquidandum, auf Erchtag den 24ten July ad excipiendum, den auf Erchtag den 7ten August l. J. ad concludendum dergestalt, daß nach Verfluß dieser Fristen niemand mehr gehört werden solle. Auch wird an gedachten letzten Edictstage demjenigen, welcher auf obangezeigtes Vermögen mit Glockenstreich 11 Uhr Mittags den meisten Darboth gelegt, und sich hierüber behörig wirdet ausgewiesen haben, solches obrigkeitlich zugeschlagen werden.

Wo übrigens jeden Kaufslustigen freystehet, besagtes Vermögen in Augenschein zunehmen, und sich des nähern zu erkundigen beym (Publicatum den 10ten Juny 1787.)

Hochfürstl. Land-Pflegericht Berchtesgaden.

e) Gerichtliche Vorladung an Jacob Pollinger Gärtnersohn von Eglofsheim.

Schon vor mehrern Jahren hat sich ein zu Eglofsheim gebohrner Gärtnersohn, Namens Jacob Pollinger dirseitigen Gerichts eingehörig von seinem Vaterort hinwegbegeben, und bisher nicht mindestes mehr von ihme hören lassen. Da nun erst gehörten Pollinger ein mütterlicher Antheil von 181 fl. erblich zugefallen, und sich deshalb um Ausfolgslassung dieses Antheils einig nahe Anverwandte von darum gemeldet, weilen ganz ungezweifelt zu vernehmen gewesen, daß mehr berührter Pollinger verstorben seyn solle; so will man nach Vorschrift des landesväterlichen Gesetzbuches vorgedachten Jacob Pollinger, oder dessen allenfallsig rechtmäßige Leibeserben hiemit offentlich in einer festgesetzten Zeitfrist von drey Monaten vorladen, entweder selbsten in Person, oder durch einen bevollmächtigten Anwald obigen Erbtheil in Anspruch und Empfang zu nehmen, als auser diesen den sich schon gemeldten und legitimirten Anverwandten selber ausgefolgt, und was Rechtens ist geschehen wird. Actum den 25 März 1787.

Hochgräflich Lerchenfeldisches Hofmarcksgericht Köfering.

Peter Gerold Verwalter.

f) Gerichtliche Vorladung an Georg Merkl Bürgersohn von Auerbach in der Oberpfalz.

Georg Merkl, seiner Profession ein Fleischhaker, und diesortig gebohrner Burgerssohn, ist bereits vor 46 Jahren in den dazumal gedauerten Kriegeszeiten von hier nacher Wien in die Fremde gegangen, und einige Zeit alldort in Arbeit gestanden, hinnach aber sich als Dragoner (unwissend unter welch namentliches Regiement) engagiren lassen, ohne daß dieser Zeit her von dessen Aufenthalt, Leben oder Tod das mindeste in Erfahrung zu bringen gewesen: Wie nun dessen hiesig nächste Befreundte um Ausfolgslassung des ihm ungefehr gegen 450 fl. Reichsw. angefallene väter- und mütterliches Vermögen stets andringen, und schon zum öftern gehorsamst gebethen haben. Als wird Eingangs gedachter Georg Merkl in Kraft dies dergestalten vorgeladen, daß er oder dessen allenfalls vorhandene rechtmäßige Leibserben von Dato innerhalb 3 Monaten entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte allhier um so gewisser sich stellen, oder mittels hinlänglicher Legitimazion melden, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß desselben Erbsportion denen hierortig supplicirendennächsten Anverwandten gegen hinlängliche Caution ausgefolget werde. Aktum den 20. März Anno 1787.

Burgermeister und Räthe der churfl. oberpfälz. Gezirkstadt Auerbach.

Oswald Ant. Krumb Amtsburgermeister.

Licent. Geschl. kurfl. Regierungsadvokat und Stadtschreiber.

g) Die Eröffnung des Wild- und Gesundbades zu Neuenkollberg nächst Altenötting.

Digitized by Google

Es iſt ſchon allgemein bekant, daß das in der Hochgräflichen Hofmarkte Neuenkollberg liegende Wild-Geſundheitsbad nicht nur in Podagraiſchen Zufällen, Gliederkrankheiten, Schlagflüſſen, Kontrakturen, Hauptwehen und Hypochondrien ꝛc. ſondern auch in Reinigung der Blutgefäſſe, Heilung öffentlicher Schäden, und weiblicher Fruchtbarkeit die erſprieslichſten und ganz auſſerordentliche Wirkungen gemacht hat, wie ſehr viele Badgäſte, die eine zweckmäſſige Dikt beobachteten, bezeigen können. Zu mehrerer Ueberzeugung darf man nur die von dem Herrn Rentamtsphyſikus Mathias Braunwiſer in Drucke gelegte Unterſuchung dieſes Wild- und Geſundbad durchleſen*). Jeder aus den Geſundheitsbedürftigen kan gemäß der von gedachtem Herrn Rentamtsphyſikus gemachten Verſicherung unter angezeigten Bedingniſſen die nämlichen groſſen Vortheile für ſeine Geſundheit von dem Gebrauche dieſes Bades zuverſichtlich erwarten, welche ſich in einer kurzen Zeit bereits an mehr als vierhundert Perſonen bewährt gefunden haben. Nun dieſes zur Aufrechthaltung der ſo koſtbaren Geſundheit höchſtdienſamen Mittel gemeinnüziger, und den Gebrauch dieſes Geſundheitsbad begemer zu machen, ſo iſt in allen Stücken dafür geſorgt, daß jeder Badgaſt nach ſeiner Würde gegen die billigſten Preiſen kan bedient werden. Das Bad dauert bis zu Ende des Monats September. Die ſolches zu beſuchen gedenken, belieben in Zeiten Beſtellung zu machen.

Rainprechter Hochfürſtl. Peruſiniſcher Verwalter zu Neuenkollberg.

*) Iſt nebſt dem Anhang in dem Intelligenz- und Hauptaddreſscomtoir für 9 kr. zu haben.

XXI. Hupazoli*).

Wenige Leſer dieſes Blattes werden Hupazoli kennen, und wenn ſie dieſen Arti el geleſen haben, doch geſtehen, daß er wohl bemerkt zu werden verdiente.

Seit Jahrtauſenden wird man nicht leicht von Jemand ſagen können, daß er in drey Jahrhunderten gelebt habe, und doch gilt dieſes von Hupazoli; denn er ward gegen das Ende des 16ten, nämlich den 15ten März 1587 zu Kaſale im Mailändiſchen gebohren, und ſtarb den 27 Jan. 1702. Er wollte anfangs ein Geiſtlicher werden, begab ſich aber hierauf nach der Inſel Scio und von da in ſeinem 82ten Jahre als venetianiſcher Conſul nach Smirna Man kan eben nicht ſagen, daß er ſein hohes Alter der Enthaltſamkeit von ſinnlichen Vergnügungen zu verdanken hatte; denn er heurathete fünf Frauen, mit welchen er 24 Kinder zeugte, und auſſer dieſen rechtmäſſigen Zweigen zählte er noch 25 Baſtarte. — Doch wir müſſen ſeine Lebensart noch etwas umſtändlicher angeben.

Hupazoli trank nie etwas anders als Waſſer, rauchte keinen Taback, aß wenig, aber gut, beſonders Wildpret und Früchte. Weil er glaubte, daß letztere ihn hinlänglich mit Feuchtigkeiten verſehen, ſo trank er oft ganze Monate hindurch nichts als den Saft der Scorzoner- oder Scorzonerwurz (Schlangenmord, Vipergras, Scorzonera Lin.) Er wohnte nie einem Schmauſe bey, um allezeit früh zu Abend Eſſen, eine halbe Stunde hernach zu Bette gehen, und des Morgens früh aufſtehen zu können. Alle Tage hörte er ſeine Meſſe, dann gieng er ein wenig ſpazieren, und nach dieſem beſorgte er ſeine Geſchäfte. Er hinterließ 22 Bände, worinn alles aufgeſchrieben war, was er verrichtet hatte. Nie hatte er Anfälle von Fiebern, ließ aber nie zur Ader, und brauchte keine Arzney, als ſeine Dikt. Sein Gedächtniß war ſo gut, daß er von hundertjährigen Dingen als von ſolchen redete, die erſt kürzlich geſchehen waren. Im 100ten Jahre wurden ſeine ſeit einiger Zeit grauen Haare wieder ſchwarz; und noch ſpäter machte er des Tages ſeine 4 Meilen. Im 109ten Jahre verlor er die Zähne, ſo, daß er ſich bloß von Brühen nähren mußte; 4 Jahre hernach aber bekam er 2 neue große Zähne, und nun konte er wieder Fleiſch eſſen. Gegen das Ende ſeines Lebens hörte die Ausleerung des Geblüts auf, die er ſeit 30 Jahren alle Monate gehabt hatte. Er bekam daher den Stein, dann den Schnupfen dazu, und unterlag endlich. Uebrigens war er ein Mann von ſanftem Charakter, der nie Jemand beleidigte, und auch reich, ſich mit den erſten Bedürfniſſen begnügte, wozu er beſonders den Umgang mit dem Frauenzimmer rechnete. Dies war ſeine einzige Schwachheit, ſagen die Nachrichten von ihm; man muß aber bekennen, daß ſie ein wenig ſtark war.

*) Aus dem neuen Berliner Intelligenzblatt.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

21 Stück. München den 28 Juny 1787.

II. Landesherrliche Verordnungen.

a) Circular-Patent: die Beschreibung des auf den öffentlichen Jahr- und Wochenmärkten sich einfindenden Rindviehes betreffend. Dat. München den 24 May 1787.

Um einen etwelchen Conspect von dem dermal in hiesigen Landen verhandenen Ochsen- und Rindviehe zu haben, ist vor allem nothwendig, daß von des Orts Obrigkeit, wo offentliche Jahr- oder Wochenmärkte herkommen sind, über das auf solchem sich einfindende sowohl fett- als magere Ochsen- und Rindviehe ordentliche Tabellen abgehalten werden, gleich solche vor diesem eingeführt gewesen, und nur erst seit kurzen Jahren ausser Uebung gekommen sind.

Sämmtlich hienachstehenden Obrigkeiten wird daher der Auftrag gemacht, daß Sie auf jeden in ihren District abhaltenden, oder Jahr- oder Wochenmärkte das verhandene Ochsen- und Rindviehe genau beschreiben: diese Beschreibung in ein kurzes Tabelle mit Anzeige des Orts, Jahr- und Tages, wo der Markt gehalten worden, des Eigenthümers der Qualität und des Preises vom Viehe, dann wie viel auch wohin von solchen verkauft, oder wie viel leer, oder unverkauft von selben abgetrieben worden, bringen, und verstandene Tabelle sodann längstens 8 Täge nach dem abgehaltenen Markt bey Vermeidung eigner Bothens-Abschickung auf des säumigen Theils Kösten anher einsenden sollen.

Uebrigens ist auch den Incorporations-Orten hievon Nachricht der gleichmäßigen Nachachtungswillen zu geben, und dieses Patent der Recht beschehenen Vorweisung halber jeden Orts zu unterschreiben.

Churfürstliches Commercien-Collegium.

An die auch churfürstl. sämmtliche in Baiern entlegene Land- und Pflegs dann Herrschafts- und gefreyte Gerichter also abgangen.

Sekretär Strözer.

b) Churfürstlich-Neuburgische Regierungsverordnung, die Immatriculirung der *Majorat-* und *Fidei*-Commißgüter betreffend. Dat. Neuburg den 27ten April 1787.

Zu wissen; demnach der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Carl Theodor Pfalz-

graf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Baiern, des heil. römischen Reichs Erztruchseß, und Churfürst, zu Gülich, Cleve, und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis, zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. unser gnädigster Churfürst, und Herr, Herr!

Aus angebohrn landes-väterlicher Vorsorge mildest bewogen worden sind, unterm 17 Christmonats 1785 gnädigst anzubefehlen, daß zu Erhaltung des allgemeinen Landes-Credit, Behuf der Gläubiger, und Besten adelicher Familien, dann sämmtlich getreuen Unterthanen, die älteren sowohl, und vor längerer Zeit errichtete, als neuere wirklich vorseyende, und künftige Majorat, Fideicommissa, et onera fideicommissaria, sie mögen nun universalia, vel particularia seyn, oder per ultimam Voluntatem, et Actum mortis causa, vel per Pacta, Conventiones, et per Actum inter vivos entspringen in Höchst Dero Herzogthum Neuburg auf nämliche Art, wie bisher in Baiern beobachtet, und in Codice verordnet wird, in einem besonderen neu zu errichtenden Matrickelbuch aufgezeichnet, und unter Vernehmung der interessirten Theilen einverleibet, Höchst diese Willensmeynung auch öffentlich kund gemacht, und zu Immatriculirung ehehin allschon zu Stand gekommenen Majorat-Fidei-Commißen ꝛc. ein halbjähriger Termin anberaumet werden solle; Als verordnen wir in Gefolg solch vorerwehnt Höchster Weisung.

Erstens, daß alle ältere bereits vor längerer Zeit im diesseitigen Herzogthum, mithin vor gegenwärtiger Verordnung errichtete, und im wirklichen Zeitpunct vorseyende dergleichen Dispositiones zu Erhaltung ihrer Giltigkeit a Dato dieses Kundmachungs-Decret inner einen halben Jahr bey allhiesig Churfürstl. Regierung denen dazu deputierten Commissarien mit Vorweisung der Originalien, oder glaubwürdigen Vidimus angezeigt, und nachhin in absonderlich hierzu gerichtete Protocollen, oder Bücher, die in besonderer Verwahr aufbehalten werden, mit Jahr und Tag, auch allen Umständen immatriculiret werden sollen, widrigenfalls

Zweytens, wenn solch halbjähriger Termin ohne erfoderlicher Anzeige verstossen; der Besitzer nach dem Cod. Civ. P. 3. c. 10. §. 3. von dem Genuß bis zur Immatriculation ausgeschlossen, und

Drittens, das Fideicommiß in Ansehung eines drittens, welcher etwa jure crediti, oder sonst hiebey interessiret ist, von dem Tag des Termins-Verstußes an, so lang für frey und Allodial geachtet werden würde, bis die Fideicommiß-Dispositionen bey Churfürstlicher Regierung zur Immatriculation vorgelegt, oder angezeigt seyn wird, vorgegen

Viertens, bey allenfalls entstehenden Processen auch in judicando keine andere Restitutionsgründe Platz greifen sollen, als jene, welche ad restitutionem contra sententias Gesätzmäßig hinreichend sind;

Fünftens, sollen all jene Majorat-Fideicommissa, et onera fideicommissaria, welche nach, und während dem in dieser Verordnung vestgesetzt halbjährigen Termin für die Zukunft, wie immer, entstehen unter nämlicher Art, und Maaß, wie bereits oben ad 1, 2, et 3 erwehnet wurde, längstens inner Monat Zeit a die publicationis Testamenti, vel Notitiæ, in das Matrikelbuch ordentlich, und umständig eingetragen, und hierwegen vom ersten Fideicommissario all vorgeschriebenes besorget, überhaupts all jenes beobachtet werden, was dieser Majorat, Fideicommissen, und anderen solchen Dispositionen wegen in dem baierischen Statutenbuch mit mehreren enthalten ist; gemäß deme

Sechsten, ausdrücklich vorbehalten wird, daß weder durch einen Fideicommiß-Errichtung, noch dessen Einverleibung in derley

Matrikelbuch denen dieſſeitigen Lehen- und Grundherrlichen Gerechtſamen mindeſter Nachtheil zugehen, fort ohne beſonderer dießfallſiger Einwilligung des Eigenthumsherrn ein wie andere Handlung unkräftig, und nichtig ſeyn ſolle.

Als wornach ſich ſomit jedermänniglich zu achten, und fürzuſehen wiſſen wird. Gegeben Neuburg den 27 April 1787.

Churfürſtl. Regierung.

Karl Freyherr von Hartmann, Regierungsdirector.

(L. S.)

Joſeph Anton Seelos, Secretär.

VIII. Churſächſiſches Generale, die Verfertigung eines Forſtflurbuches betreffend. Dat. Dresden den 31 May 1787.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Wir wünſchen über ſämmtliche Uns eigenthümlich zugehörige Waldungen, nebſt den darinnen gelegenen Wieſen und Räumen nach und nach Flurbücher errichtet zu ſehen, in welchen deren Gränzen, Gerechtigkeiten, Beſchwerden, Paßſervituten, auch darauf ertheilte Conceſſionen, und überhaupt alle, in Beurtheilung der darüber entſtehenden Streitigkeiten, und Bewirthſchaftung derſelben einſchlagende Nachrichten mit Fleiß und Genauigkeit zuſammen getragen zu befinden.

Wie nun zu dem Ende die Förſte ſelbſt, in ſofern es nicht ſchon geſchehen, nach und nach zu vermeſſen, oder wenigſtens ungefähr aufzunehmen, den wegen der Gränzberichtigungen ergangenen Anordnungen nachzugehen, und ſolche, in ſofern ſie nicht vollendet, förderſamſt zu beendigen, die Gerechtigkeiten und Beſchwerden, auch übrige obgedachte Umſtände, wo es noch nicht geſchehen, zu eruiren, und nach Befinden an Uns deshalb zu berichten iſt:

Alſo habt ihr wie Wir andurch begehrend, befehlen, dieſerhalb die erforderliche Anſtalt zu treffen, jedoch ſolche Arbeit nur nach und nach, und wie ſelbiges eure übrigen Dienſtobliegenheiten geſtatten, vorzunehmen, und wie weit es damit gediehen ſey, Uns von Zeit zu Zeit anzuzeigen, auch nach deren Vollendung, Uns zuförderſt den Entwurf des zu errichtenden Flurbuchs zu Unſerm Erſehen, mit beygefügtem Gutachten über diejenigen Gegenſtände, wegen deren etwa eine andere Einrichtung thunlich und nützlich ſeyn dürfte, einzurichten.

An dem geſchiehet ꝛc.

Bevölkerung der zehen Kreiſe Teutſchlandes.

Der verdienſtvolle Herr geheime Juſtizrath Pütter zu Göttingen giebt in ſeiner Hiſtoriſchen Entwicklung der Staatsverfaßung des teutſchen Reichs, welches Werk er auf Verlangen der Königinn von Großbritanien abgefaßt hat, folgendes Bild von der teutſchen Verfaßung, welches allgemein bekannt zu ſeyn verdient. „Alles zuſammen genommen, was der teutſchen Verfaßung eigen iſt, wie ſie der Weſtphäliſche Friede nunmehr auf feſten Fuß geſetzt hat, zeigt ſich ein Hauptvortheil darinn, daß, wenn alles in der gehörigen Ordnung iſt, ein jeder Landesherr Mittel und Wege, Gutes zu thun, beſitzt, und wenn er hingegen Böſes thun möchte, entweder die Landſtände dagegen ins Mittel treten, oder auch alle und jede Unterthanen bey einem höhern Richter Hilfe ſuchen können. Gewiß im Ganzen eine glückliche Verfaßung, womit zugleich dafür geſorgt iſt, daß von der Landeshoheit, wie ſie ſich in gar vielerley Händen findet, die freylich nicht von einerley Weisheit, und Herzensgüte geleitet werden können, doch nicht ſo großes Uebel zu beſorgen iſt, wie ſonſt kleine Tyrannen für ihren kleinen Bezirk oft noch gefährlicher, als Große, für größere Staaten ſeyn können."

Dieſer Anmerkung fügen wir folgende Ueberſicht der Bevölkerung des teutſchen Reichs nach den 10 Kreiſen bey, welche zu allerhand ſtatiſtiſchen Beobachtungen Anlaß geben kan.

	Quadratmeilen.	Einwohner	Einwohner auf jeder Quadratmeile.
Der Oeſter. Kreis hat	2145	4,182,000	1949
— Baieriſche —	1020	1,600,000	1570
— Schwäbiſche —	729	1,800,000	2469
— Fränkiſche —	484	1,000,000	2066
— Obſächſiſch —	2000	3,700,000	1850
— Niederſächſiſch —	1280	2,100,000	1640

Digitized by Google

— Westphälische	—	1230	2,300,000	1840
— Oberrheinische	—	400	1,000,000	2000
— Niederrheinische	—	458	1,100,000	2401
— Burgundische	—	469	1,880,000	4008

Böhmen enthält auf 961 Quadratmeilen, 2,266,000 Menschen, 2358 auf einer Quadratmeile. Die Bevölkerung der gesammten Staaten des Hauses Oesterreich, die in Teutschland liegen, beträgt 9 Mill. 665,000 Menschen, die der Staaten des Hauses Brandenburg in Teutschland, inclusive Schlesien, 4 Mill. 106,000. — Diese beyden Häuser haben zusammen also ungefähr die Hälfte der Einwohner Teutschlands in ihren teutschen Staaten. Die gesammte Bevölkerung Teutschlandes beträgt, nach obigen Berechnungen, 26 Millionen 265,000 Seelen.

IX. Ueber den Schlagsaz.

vom Herrn Professor Büsch in Hamburg.

§. 1. Der Schlagsaz ist der Ueberfluß des Zahlwerths der Münze über den in eben diesem Zahlwerth berechneten Preis der dazu angewandten Materialien. Wenn z. B. in einem Lande aus einer Mark fein 16 Thaler vermünzt werden, wo man sich im Stande sieht, diese Mark fein für 15 Thaler eben dieses Geldes zu kaufen, so ist der 16te Thaler der von dieser Ausmünzung gehobene Schlagsaz.

§. 2. Es ist klar, daß dieser Eine Thaler nicht ganz Gemeinn für den münzenden Staat ist. Er zerfällt in zwey Theile, 1) den, welchen die Münzkosten wegnehmen, 2) den Ueberschuß über diese Kosten. Wenn 16 Thaler sich für einen halben Gulden ausmünzen lassen, so ist der Gewinn für dem Staat auf diese Mark fein Ein Gulden.

§. 3. Die in dem Ausdruck Schlagsaz versteckte Vorstellung einer Schazung oder Auflage kömmt nur dem leztern Theile, dem Ueberschuße über die Kosten, zu. Es wäre daher richtiger geredet, wenn man ihn allein Schlagsaz nennte. Allein der Gebrauch dieses Wortes ist schon lange so festgesezt. (In andern Sprachen hat die Sache ähnliche Benennungen). In dem Britischen Münzwesen kennet man die Sache selbst nicht. Stewart hat meines Wissens ihr zuerst die Benennung, (Imposition upon Coin, gegeben).

§. 4. Ohne Aufwand einiger Kosten kan nicht gemünzt werden. Die strengste Billigkeit redet dafür, daß der Staat diese Kosten wieder zu gewinnen suche, auf welche Art es auch sey; oder, daß derjenige, der ein neues Stück Münze empfängt, auf eine oder die andere Art für dessen Verfertigung bezahlt. Er bekömmt es von jedem, an den er dies Stück Geld zu eben dem Zahlwerth ausgiebt, wieder.

(Wie England von dieser Regel scheinbar abweiche, davon werde ich bald mehr sagen).

§. 5. Für das Recht des Staates, sich einen Gewinn auf diese Kosten der Münze zahlen zu lassen, oder einer eigentlichen Schlagsaz zu erheben, redet dessen allgemeines Recht, den Unterthan zu beschazen.

§. 6. Dies Recht an sich leidet also keinen Widerspruch. Weil aber in der Einhebung dieses Schlagsatzes kein Unterschied zwischen dem Unterthan und dem Nachbarn gemacht werden kann, sondern ein jeder, der ein mit Schlagsaz belegtes Geld hebt, ihn zollen muß, so hat er etwas verhaßtes in Absicht auf die Handelsverbindungen mancher Staaten unter einander. Wahr ist es, daß, wenn verschiedene Staaten über einen gewissen Münzfuß mit einander eins geworden sind, ein jeder Zusaz zum Gewinn, welchen ein Staat unter dem Vorwand des ihm zustehenden Schlagsatzes sich eigen zu machen sucht, dem andern zum Schaden gereicht. Daher sind in dem Münzgesetzen des deutschen Reichs alle auf eine Steigerung dieses Gewinnes abzielende Unternehmungen einzelner Reichsstände sehr ernsthaft untersagt worden. Allein von Alters her war nicht die Absicht der Reichs-Münzgesetze, dem billigen Gewinn von der Ausmünzung zu wehren. Das so zudringlich von den Kaisern gesuchte, und nach und nach allen Reichsständen ertheilte Münzrecht wäre ihnen sonst wenig wehrt gewesen.

Die Absicht dieses Aufsatzes ist, den Grund oder Ungrund des Gehäßigen, was der Schlagsaz hat, ins rechte Licht zu setzen. Vorher aber werde ich von den Mitteln und von den verschiedenen Verfügungen zu reden haben, durch welche ein Staat zu einem Schlagsaz, er sey klein oder groß, gelangen kan.

§. 7. Der erste Weg ist, wenn der Staat seiner Münze den Handel mit rohen edlen Metallen ganz eigen macht, und einen Zahlwerth ansezt,

Digitized by Google

für welchen dieſe in der Münze angenommen werden, und einen andern, zu welchem das daraus gemünzte Geld angeſezt wird.

In dieſem Wege iſt Frankreich von 1726 an bis zu unſern Zeiten verfahren. Die Münze bezahlte ſonſt für eine Mark fein Silber 40 Livres 16 Sous eben des Geldes, wovon ſie 54 Livres 6 Sous aus eben dieſer Maſſe prägte, und 720 Livres für die Mark fein Gold, aus welcher ſie 785 Livres prägte. Nach Steuarts genauerer Rechnung, in welcher das dem Münzmeiſter erlaubte Remedium in Betracht gezogen wird, war ſie eines Ueberſchuſſes von 8½ Procent gewiß, welches denn aufs Gold einen ſo viel gröſſern Gewinn über die Koſten brachte, weil ein Louis von 24 Livres nicht mehr zu münzen koſtet, als ein einzelner Livre von Silber, oder als ein Stück von 24 Sous.

Gerade ſo verfährt der Goldſchmid aller Orten. Er kauft das ihm gebrachte Silber u. Gold zu demjenigen Preiſe, den ihm der Staat erlaubt, verkauft aber eben dies Silber, nachdem er ihm die verlangte Form gegeben, für einen ſo viel höheren Zahlwerth eben des Geldes, mit welchem er dies Silber kaufte, daß ihm nicht nur das Material, die bey der Arbeit angewandte Feuerung, der Abgang an ſeinen Werkzeugen, ſondern auch ein billiger Gewinn übrig bleibe, der ihn nicht nur nährt, ſondern auch bey häufiger Arbeit reich macht.

§. 8. So natürlich dieſer Weg iſt, ſo iſt es doch klar, daß der Handel mit rohen edlen Metallen dadurch in einen unangenehmen Zwang geſezt und wirklich gehindert werde. Frankreich iſt daher in ſpätern Zeiten davon abgegangen, und hat ſeit der Zeit dieſen Handel, inſonderheit den mit Spaniſchen Piaſtern, ſtark an ſich gezogen. Was für Folgen dies auf ſeine Münze gehabt habe, davon werde ich bald mehr ſagen.

§. 9. Einen andern Weg wählen die Staaten, welche einerſeits den Handel und Umſatz der rohen edlen Metalle an ſich zu halten ſuchen, andererſeits das gemünzte Geld mehrerer Staaten mit dem inländiſchen als Waare umſetzen.

In dieſem wartet man Zeiten und Umſtände ab, da ein ſolcher Unterſchied zwiſchen dem Zahlwehrte der rohen Metalle und des aus ihnen dem Münzfuße nach zu münzenden Geldes entſteht, daß man wenigſtens die Münzkoſten dadurch gewinnt. Wenn z. B. in den Staaten, die den Lübſchen Münzfuß angenommen haben, die Möglichkeit entſteht, daß man für 11 Thaler die Mark fein anſchaffen kan, ſo läßt ſich dieſem Münzfuß gemäß dieſe Mark zu 11½ Thaler gar wohl ausprägen. Denn man hat ¼ Thaler oder 3 Procent zu den Münzkoſten, welches mehr als hinlänglich iſt. (Nicht aus Unkunde der Sache, ſondern mehrerer Deutlichkeit halber, rechne ich den Silberpreis in Courant, und nicht in Banco an.)

§. 10. Dies muß man nun freylich dem Gange der Handlung im Groſſen überlaſſen. Indeſſen können wohl überlegte Operationen der Banken ſolcher Staaten dabey zu Hilfe kommen, welche hier zu beſchreiben oder anzugeben nicht der Ort iſt.

Doch kömmt es, ſo lange ein Staat ſein Münzweſen in Ordnung erhält, nicht leicht dahin, daß ſein vollwichtiges fleißig gemünztes Geld den rohen Metallen gleich am Wehrte, oder gar unter denſelben herab ſinken ſollte. Denn es hat für mehrere Menſchen eine Brauchbarkeit, die mit den rohen Metallen nicht zu rathen wiſſen. Die manufacturirte Waare bleibt natürlich immer mehr wehrt, als deren Material. Aber Münzfehler, inſonderheit zu grobe Abweichungen von dem richtigen Verhältniß der Gold- und Silberpreiſe, haben dergleichen an ſich unnatürliche Abirrungen bald zur Folge.

§. 11. Ein dritter Weg iſt dieſer: die Münze nimmt das rohe Gold und Silber zu einem beſtimmten Zahlwerthe an, und münzt daſſelbe in eben demſelben Zahlwerth wieder aus. Zu den Münzkoſten ſchaft der Staat durch andere Wege Rath.

Dieß iſt der Weg, den England vorlängſt erwählt hat. Die Unze Standard-Gold (welches 11/12 fein und 1/12 Zuſaz hat), wird in der Münze mit 3 L. 17 Sch. 10½ Pence bezahlt, und zu eben dem Werth wieder vermünzt; die Unze Standard-Silber zu 62 Pence. Die Unkoſten der Münze werden von Zeit zu Zeit in einer runden Summe von dem Parlament vergütet.

Dieſer Weg iſt ſehr einfach. Der Grund, der die Nation dazu veranlaßte, iſt es ebenfalls. Man ſchloß ſo: das Geld wird nur für die Na-

Digitized by Google

tion gemünzt. Die Ausfuhr aller Brittischen Münze ist bekantlich verbothen. Die Nation muß freylich die Kosten der Ausmünzung bezahlen. Es ist leichter, sie in einer Summe, als theilweise bey dem Empfang eines jeden Stücks bezahlen zu lassen. Es kan auch seyn, daß das alte und so weit verbreitete Vorurtheil gegen den Schlagsaz der Auswahl dieses Weges den Vorzug zuwege gebracht hat.

(Die Fortsezung folgt.)

XII. Mittel wider das Schwinden der Glieder.

Man nimmt ein Zucker- oder Einmachglas bedeckt den Boden mit Waldschnecken, auf welche man Salz streuet, legt wieder eine Schicht dergleichen Schnecken, streut wieder Salz darauf, und so fahrt man fort, bis das Glas voll ist. Dann bindet man das Glas wohl zu, sezt es eine zeitlang in die Sonne, oder 14 Tage in einen Ameisenhaufe, so werden die Schnecken zu einer Art Oel, womit man dann öfters die Glieder schmiert, und dann bald sichere Hilfe erfährt.

XIII. Etwas zur Verbesserung der Viehzucht*).

Die Viehzucht ist in unserm sonst gesegneten Baiern nur mittelmäßig, sie steht mit dem gesegneten Ackerbau nicht im gehörigen Verhaltniß, und bedarf Verbesserung. Die wichtigsten und wirksamsten Verbesserungen wären nun freylich wohl die Aufhebung der Gemeinheit in der Hud und Weide, die Besdung der Gemein-Aenger mit Futterkräutern, und die einzuführende Stallfütterung. Allein diese Unternehmungen sind als eine Neuerung so vielen Schwierigkeiten und Hindernissen unterworfen, daß Vorschläge dazu vergeblich seyn würden: ob sie gleich Patrioten, die Thätigkeit mit Einsicht verbinden, möglich und thunlich scheinen, und durch das Beyspiel so vieler Länder in Teutschland, wo solche Gemeinheiten aufgehoben sind, und die Stallfütterung eingeführt ist, als thunlich und höchstnüzlich erwiesen ist*). Hier sind also einige Vorschläge die für die Viehzucht im Ganzen so vortheilhaft, als für jedem Landwirth ausführbar sind.

Das Hornvieh in hiesigen Landen ist meistens klein, unansehnlich und hager. Solch kleines Vieh hat auf die ganze Viehzucht, insonderheit auf die Mastung einen schädlichen Einfluß. Viele vermögende Landleute lassen deswegen oft Hornvieh aus dem Auslande kommen, um ihre Zucht zu verbessern. Allein, ausserdem daß dieses noch mehr Geld aus dem Lande bringt, (denn es gehen jährlich ansehnliche Summen für Ochsenfleisch aus dem Lande) so ist ihr Anzahl nach dem Verhältnisse des Landes zu unbedeutend, und eine vieljährige Erfahrung zeigt, daß auch dieses Vieh in der Nachzucht ausartet.

Diese Ursache, warum unser Hornvieh meistens so hager und klein ist; und das fremde eingebrachte Geschlecht so bald ausartet, lieget darinn, daß man die Kälber wegen Abwachung der hinreichenden Milchnahrung verkrüppet, und nachher durch das Weiden und kraftlose Futter in ihrem Wachsthume so zerstöret, daß das munterste und stärkeste Kalb am Ende doch nur ein kleines armseliges Rind wird.

Diesen für die Landwirthschaft höchstschädlichen Misbrauch kan der nachdenkende und beobachtende Oekonom leicht wegschaffen: Das Rind muß volle zwey Jahre alt seyn, ehe es zum Ochsen gelassen wird. Während der Trächtigkeit mit dem zweyten Kalbe muß die Kuhe nicht gemelket werden, um ein desto gröseres und stärkeres Kalb zu erhalten. Der trächtigen Kuh muß nahrhafteres Futter, als sonhin gereicht werden. Dem jungen Kalb muß wenigstens 8 bis 9 Wochen häufige und uneingeschränkte Milchnahrung gelassen, und nicht eher genommen werden, bis es sich an andern kräftigen Futter sättigen kan. Es muß im Stalle bis zum Ueberfluß satt fressen, und nicht auf die gemeinigliche dürren und magern Weiden getrieben werden; doch muß es des Tages einige Stunden auf dem Hof

*) Man hat nur das 221te und 222te Stück vom vorigen Jahre und das 8te vom heurigen Jahre nach.

*) Die Länder, wo die Gemeinheiten der Hud und Weide zu unsern Zeiten abgeschaft sind, und Stallfütterung eingeführt ist, sind Pomern, die Mark Brandenburg, die Pfalz am Rhein, das Herzogthum Würtenberg, viele Landschaften in Schlesien, viele Aemter in Churfachsen, fast alle Dörfer im Herzoglichen Sachsen, und an dere mehr.

Digitized by Google

frey herumlaufen, um den Körper durch Bewegung und frische Luft zu stärken. Von alten so genanten Milchkühen müssen keine Kälber gezogen werden, weil dem Kalbe im Mutterleibe die Nahrung so abgemolken wird, daß die Kälber von solchen Kühen bey der besten Fütterung Zeitlebens schwach bleiben. Hauptsächlich kömmt es hier auf das Futter an, welches nahrhaft seye, und dem Vieh in reichlicher Menge aber mit Ordnung gegeben werden muß. Heu ist nicht so kräftig, als der Hauswirth gemeiniglich glaubet. Das nahrhafteste und stärkenste Futter sind Kartoffeln (Erdäpfel oder Erdbirn) Rüben und Ditrüben, die mit Hekerling (Hexel oder Gsod) gemischet werden müssen. Die Oelkuchen sind fürs Rindvieh sehr heilsam und nährend*); wenn das Getreid wohlfeil ist, so giebt man ihnen auch mit Nutzen Hafer.

Auf diese vorgeschriebene Art kan man im ganzen Lande in Zeit von 10 Jahren ein recht schönes und gesundes Vieh bekommen**). Und dieses mit sichern Vortheil: denn ob man gleich anfangs etwas an Butter und Schmalz verlieret, so wird doch dieser Abgang in folgenden Jahren durch die häufigere Maase der Milch, welche starke und fleischigte Kühe geben, und durch die Mastung eines solchen vollkommenen ausgewachsenen Viehes reichlich ersetzet. Die Mastung gewinnet daben besonders: denn Ochsen von so guter Herkunft und von so vornehmer Erziehung werden leicht zu 600, 700 und noch mehr Pfunde gemästet. Die Erstlinge von Kühen, die volle zwey Jahr alt sind, ehe sie zum Ochsen gekommen, sind allemal das beste Hornvieh. Noch ist die Reinlichkeit des Viehes als ein Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und Kräfte zu empfehlen. Endlich ist zu wünschen, daß der Hausvater sich mehr der Viehzucht annehme, als gewöhnlich geschiehet, und sie nicht blos der Sorge der Frauenspersonen im Hause überlasse, sondern der Zucht seines Viehes eben solche Aufmerksamkeit widme, als er auf den Ackerbau hat.

*) Oelkuchen, heissen die in Gestalt grosser viereckigter Kuchen gepreßte Hülsen, die von dem geschlagenen Oel übrig bleiben. Die Leinkuchen pflegt man vornämlich den Pferden, und die Hanf- und Rübsendlkuchen den Kühen ins Trinken zu werfen.

**) Sollte aber alsdenn das Fleisch wohlfeiler werden? Das ist eine andere Frage, die ich ein andersmal beantworten werde.

Wie das Fleisch vor der Fäulniß besonders in Sommertagen zu bewahren.

Herr Campe schreibt, in seiner kleinen Reisebeschreibung, an seine Kinder, besonders an seine Tochter, folgendes.

„Ich aß gestern Abend von einem Braten, der schon 14 Tage alt, und in weniger als einer Stunde gar gemacht war; und ich fand ihn, nicht nur vollkommen frisch sondern auch so durchgebraten, als einen, der wohl 2 oder mehr Stunden lang am Spieß gesteckt hat. Beydes erweckte meine Verwunderung, und ich hielt es der Mühe werth, zu untersuchen, wodurch man doch wohl das eine wie das andere möchte erhalten haben? Und da brachte ich folgendes heraus. Das Fleisch war weder in einem Eiskeller noch in einem Keller überhaupt, sondern in freyer Luft und zwar auf der Hausdiele in einem zwischen 2 entgegen gesetzten, immer offenen Thüren hängenden Fliegenschranke aufbewahrt worden. Der Flor, womit ein solcher Schrank umgeben ist, hatte es vor Insecten und die Zugluft worinn es hieng, vor der Fäulniß geschützt. Was aber die Geschwindigkeit betrift, womit man dieses Fleisch gebraten hatte, so war dieselbe dadurch bewerkstelliget worden, daß man auf beyden Seiten des Bratenwenders ein gleich großes Feuer angelegt hatte, wodurch das Fleisch einer doppelten Hitze von vorn und von hinten ausgesetzt wurde. Damit es aber hieben nicht vom Rauche leiden möchte: so hat man Sorge getragen, nichts als gutes und vollkommenes trockenes Holz anzulegen.

Ich erinnere mich hierbey eines andern Mittels frisches Fleisch in Sommertagen vor der Fäulniß zu bewahren, welches ich neuerlich von einem Trittanischen Oekonom lernte, und welches eben so probat seyn soll. Dieses besteht darinn daß man das Fleisch in Kalchwasser legt, bis man es brauchen will. Ueber dieses Mittel zankten sich neulich in England 2 Schriftsteller, deren einer in Ansehung der Wirkungen des Kalchwassers gerade das Gegentheil von demjenigen behauptete, was der andere davon versichert hatte. Der eine behauptete nämlich, es hindere, der andere es befördere die Fäulniß, und beyde beriefen sich

auf Versuche, die sie selbst damit angestellt hätten. Ein dritter, welcher beyde als ehrliche Männer kante, die wißentlich keine Unwahrheit sagen würden; machte ihnen die Versuche nach, und merkte bald, wo das Mißverständniß verborgen läge. Er stellte nämlich eine doppelte Probe an; die eine mit Fleisch, die andere mit Fischen. Und da fand er denn, daß das Kalchwasser auf diese zweyerley Dinge eine ganz entgegengesetzte Wirkung äußere; die Fische geriethen bald in Fäulniß, aber das Fleisch blieb frisch. Er machte darauf bekant, daß beyde Männer recht hätten, und daß ihr Widerspruch blos daher rühre, daß der eine seinen Versuch an Fleisch, der andre an Fischen gemacht habe.

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Hochfürstl. Residenzstadt Salzburg vom 3 bis 9 Juny.

	höchst. Pr.	geringst. Pr.
Mederweitz Schaff.	22 fl. — kr.	20 fl. — kr.
Bäckerweitz —	22 fl. — kr.	16 fl. — kr.
Korn —	14 fl. 15 kr.	13 fl. 30 kr.
Gerste —	20 fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber —	— fl. 34 kr	— fl. 32 kr.

b) Reichsstadt Regensburg den 12 Juny.

Weitz. Schaff. 26 fl. — kr. Korn Schl. 18 fl. — kr.
Gerste — 14 fl. — kr. Haber — 14 fl. — kr.

c) Stadt Pfaffenhofen den 12. Juny.

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerste — 6 fl. 45 kr. Haber — 4 fl. — kr.

d) Stadt Erding den 14. Juny.

Zugeführt . . . 1340 Schäffel.
Verkauft . . . 1162 —

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 30 kr.
Gerste — 7 fl. — kr. Haber — 4 fl. 10 kr.

e) Reichsstadt Augsburg den 15. Juny.

Weitz. Schl. 13 fl. 14 kr. Korn Schl. 13 fl. 56 kr.
Roggen — 8 fl. 34 kr. Gerste — 7 fl. 47 kr.
Haber — 4 fl. 11 kr.

f) Churfl. Residenzstadt München den 15. Juny.

Zugeführt . . . 2088 Schäffel.
Verkauft . . . 510 —

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 15 kr.
Gerste — 8 fl. — kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

XVI. Kundmachung.

Gerichtliche Vorladung an die Gläubiger der Maria Anna Hecherinn im Nonthal Hochfürstlichen Pfleggerichts derchtesgaden.

Demnach Maria Anna Hecherinn ledigen Standes, daß sogenannte Krammer-Kasperische Vermögen, welches selbe vermög Todfall Handlung de dato 9ten März 1785 übernommen; und *A)* in der sogenannten Krammerischen oder Punzischen Behausung nebst darangestossenden Gärtl allhier im Nonthal, *B)* in einer Fragnerey-Gerechtsame, dann *C)* in einer burgerlichen Krammerey-Gerechtigkeit bey überhäuften Schuldenlaß, unterm 18. May l. J. ihren Gläubigern wiederum gerichtlich abgetreten, und an Zahlungs-Statt überlassen; Als werden alle, welche an gedachte Anna Maria Hecherinn einige Foderungen zu machen sich berechtiget glauben, auf nachstehende Edictstage selbst oder durch genugsame Bevollmächtigte zu erscheinen, vorgeladen Als auf Freytag den 6ten July ad producendum & liquidandum, auf Erchtag den 24ten July ad excipiendum, den auf Erchtag den 7ten August l. J. ad concludendum dergestalt, daß nach Verfluß dieser Fristen niemand mehr gehört werden solle. Auch wird an gedachten letzten Edictstage denjenigen, welcher auf obangezeigtes Vermögen mit Glockenstreich 11 Uhr Mittags den meisten Darboth gelegt, und sich hierüber behörig wird ausgewiesen haben, solches obrigkeitlich zugeschlagen werden.

Wo übrigens jeden Kaufslustigen freystehet, besagtes Vermögen in Augenschein zunehmen, und sich des nähern zu erkundigen beym (Publicatum den 10ten Juny 1787.)

XXII. Allgemeine Arzney.

Moses gab so viel Gesetze niemals als
die Aerzte geben
Dem der gern gesund will bleiben, und
auch gern will lange leben.
Schweiß und Maaß in deinem Thun, und
die Gottesfurcht dabey,
Die erhalten lange frisch: halte dich an
diese drey.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica ausgefertiget

in dem Finauerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

22 Stück. München den 9 July 1787.

I. Nachricht von den Nordlichten dieses und vorigen Jahres mit ihren angemerkten Folgen*).

Immer ist man noch ungewiß, ob die Nordlichte einigen Einfluß auf die Witterung in unserer Atmosphäre haben. Da Erfahrungen uns hierinnen das nächste Licht geben können, so will ich iezt aus meinen kleinen Beobachtungen des Wetters zeigen, was für ein Erfolg die weißen, die rothen und vermischten Nordlichte meistens gezeigt haben. Zu besserer Erinnerung werde ich blos die Nordlichte vom vorigen und dem itzigen Jahre anzeigen, und die darauf erfolgte Witterung kürzlich dabey setzen. Vielleicht können dadurch Naturforscher auf nähere Einsichten ihrer Beschaffenheit geleitet werden; zum wenigsten dürfte eine bessere Bestimmung des Erfolges Hauswirthen manche Vortheile bringen. Ich werde insküftige auf die tief und unter dem Horizonte, ingleichen auf die hoch über demselben stehende Nordlichte Achtung geben, und sehen, ob sie von einerley Folgen sind, da ich sie auf meiner Studierstube in ihrer Lage ziemlich genau betrachten kann. So viel habe ich allezeit bemerket, daß die weißen nicht so hoch herauf steigen, da hingegen sich die rothen gemeiniglich dem Scheidepuncte nähern; welches auch seine gute natürliche Ursachen hat, indem die Lichtmaterie sich beym rohen Lichte weit stärker und schneller bewegen muß, als bey dem blos gemischten weißen Lichte. Auch scheint dieses durch die Erfahrung gewiß zu seyn, daß je mehr wir im Winter weiße Nordlichte haben, desto anhaltender und besser ist der Winter, je mehr aber ganz rothe erfolgen, desto schlaffer und feuchter ist derselbe, folglich auch für die Saaten nachtheilig, wie wir Anno 1770 und 1771 erfuhren, worauf wir eine schlechte Aerndte bekamen.

*) Aus dem Würtembergischen Wochenblatt.

II. Höchstlandesherrliche Verordnungen.

a) Den Kurs der französischen Laubthaler betreffend. Dat. München den 30 Juny 1787.

Serenissimus Elector!

Sr. Churfürstl. Durchleucht haben das im Münzwesen erstattete Gutachten vom 20ten hujus begnehmet, und bewilligen demnach, daß die Laubthaler zu 2 fl. 45 kr. sowohl bey der Haupt-Cassa, als einschlägigen Kammeral-

Digitized by Google

Aemtern angenommen, und von dort auch wiederum in dem nämlichen Werth, jedoch ohne Zwang, ausgegeben werden dörfen. Es soll aber solches lediglich proviſorio modo, und ſo, wie in den beyden vorliegenden Kreyſſen, conivendo bis zu weiterer mit ſelben treffender Einverſtändniß geſchehen, und ſtatt des ſonſt gewöhnlichen Verrufs dieſe Bewilligung dem Intelligenzblat einverleibt werden, damit doch auf ſolche Weiſe den Aemtern die nöthige Nachricht davon zukomme. München den 30ten Juny Anno 1787.

Karl Theodor Churfürſt.

A. B. v. Kreittmeyer.

Ad Mandatum ſereniſſimi Dni.
Dni. Electoris proprium.

S. G. v. Dumhof.

b) Die Lumpenhaderſammlung für die inländiſchen Papierer betreffend. Dat. München den 26ten Juny 1787.

Sämmentlichen Pappiermühl-Inhabern in Baiern iſt zwar bishero vergünſtiget geweſen, die zu ihren Verlag erfoderliche Lumpenhader in gewiſen eingetheilten Gerichts Gegenden durch ihre mit Patenten verſehene Leute ſammlen und aufkaufen laſſen zu dürfen. Da aber von ermelten Papierern wegen ſolcher Beſchränkung des Materialeinkaufes mehrfältige Klagen ſich erhoben und gebethen worden iſt, dieſen ihren Gewerb ſchädlichen Zwang abzuändern; So würdet gemeß der unterm 19ten dies erfolgt Churfürſtl. höchſten Begnehmigung hiemit kund und zu wiſſen gemacht, daß zwar jedem hieländiſchen Papierer erlaubet ſey, aller Orten im Land alsdann frey und uneingeſchrenket, die Haderlumpen kaufen und ſammlen zu dürfen, wenn er vorgehans zu ſolchen Aufkaufe ehrliche und unbedenkliche Lumpenſammler mit Namen und Wohnungsorte bey nachgeſetzter Stelle wird angezeiget und für ſolche ſeinen Sammler das Patent erhalten haben. Wo in übrigen jedem Papiermühl Innhaber die Verbindlichkeit fernershin auf ſich hat, nicht allein für die von ſolch ſeinen Lumpenſammlern allenfalls unternehmende Ausſchwärzungen ſo andere Exceſſe zu haften, ſondern auch ſelbſten von Trafique, und Handlſchaft mit unverarbeiteten Lumpenhadern bey Vermeidung der Confiſcation, und anderer Strafe ſich für allzeit zu enthalten, gleich dann alle Obrigkeiten hiemit ermahnet werden, keinen andern als mit Patent verſehenen Lumpenſammler in ihren Jurisdictions-Diſtrict paßieren zu laſſen, auch die Patenten ſelbſt, wann dieſe älter, als von drey Jahren zurück ſind, abzunehmen, und anhero der Caßirungswillen einzuſenden. München den 26. Juny 1787.

Churpfalzbaieriſche Oberelandesregierung.

Georg Raßhofer, Sekretär.

VIII. Se. Herzoglichen Durchleucht zu Pfalzzweybrücken gnädigſtes Reſcript an Höchſtdero Hofkammer, wodurch Höchſtdieſelben die niederdrückende Laſt Ihrer Unterthanen durch eigene Einſchränkung und Sparſamkeit zu erleichtern ſuchen. Dat. Carlsberg den 5ten Juny 1787.

Das nachſtehende gnädigſte Reſcript iſt von edlen Ideen und vaterländiſchen Principien ſo voll, daß wir ſie für eine der wichtigſten politiſch-ökonomiſchen Urkunden unſerer Tage halten dörfen. Welcher Unterthan ſoll ſich nicht freuen, wenn ihr beſster Vater, der dem Menſchengeſchlechte ſo viel Gutes wünſcht, Seine ſo ſtarke Ueberzeugung von der wahren und dauerhaften Glückſeligkeit ſeines Volkes in ſegnende Thatſache verwandeln wird. Und wer wird nicht aus dem wohlmeynendſten Herzen wünſchen, daß Gott dieſem wohlthätigen Fürſten Leben, Kräfte und Stärke verleihe, die Entgegenſtrebungen der Unwahrhaften und Böſen, und den Widerſtand der Unwiſſenden und Unthätigen endlich glücklich zu beſiegen, um die Freude zu erleben, ſein Land in ein lachendes Gefilde des Segens und der Wonne umgeſchaffen zu haben.

Digitized by Google

Wir haben Unserer Fürstlichen Rent-Kammer unterm 1. April die Ursachen des zerrütteten Zustandes Unserer Finanzen eröffnet und zugleich den festen Entschluß bekant gemacht, eine redliche und wohlgeordnete Verwaltung förderſamſt herzustellen. In dieser Absicht haben Wir die derselben in Abschrift zugegangene Verfügungen an die Hof- und Militaire-Stellen erlassen, und mit der nöthig erachteten Beschränkung der Zahl Unserer Dienerschaft einstweilen den Anfang gemacht. Wir sind seitdem immer mehr von der Nothwendigkeit Unserer obgedachten Entschlieſſung, zugleich aber auch von den vielen Schwirigkeiten durchdrungen worden, welche sich bey Gleichstellung der Einnahme und Ausgabe in einer Verwaltung darstellen, die aus untreuen, eigennützigen und verrätherischen Absichten von der vormaligen Finanz-Direction gleichsam planmäſſig zerrüttet worden. Wir haben dabey erwogen, wie sehr es Uns betrüben würde, bey weiterer Vorschreitung in der von Uns beschlossenen Verminderung Unserer Dienerschaft, so gar auch denjenigen Personen, welche weder Unserer Person noch dem Staat nothwendige Dienste leisten, deren Besoldungen mithin als bloſſe Gnadengehalte anzusehen sind, etwas zu entziehen, so lange noch Hoffnung übrig ist, durch persönliche Sacrifice, die Unserm Herzen am wenigſten kosten, Unsere auf das gemeine Beste gerichtete Absicht zu erreichen. Diesen Unsern Landesväterlichen Gesinnungen gemäß haben Wir beschlossen, den Wildzann im Oberamt Lichtenberg gänzlich aufzuheben, und durch Wegschieſſung einer hinlänglichen Anzahl Wildprets in und auſser dem Zaun Unsern Unterthanen Erleichterung zu verschaffen, Unsere Jagd Equipage merklich einzuschränken, und die Bedürfniß Unsers Marstalls durch Abschaffung einer beträchtlichen Anzahl Pferde zu vermindern, weshalb die abschriftlich anliegende Befehle an Fürstl. Oberforst-Amt, wie auch an die Marstall-Amts-Commission ergangen sind. Damit auch der von Uns zu Herstellung der Ordnung gefaßte Plan gründlich und dauerhaft seyn möge, so werden Wir Höchstſelbsten ferner nachdenken, welche Einschränkungen annoch thunlich und nützlich sind, und solche sogleich verordnen. Wir sind jedoch im Voraus überzeugt, daß alle Unsere Bemühungen nicht hinreichend seyn werden, wann Wir nicht zugleich die Mißbräuche, welche die Zerrüttung verursacht, durchgängig abschaffen, und eine wohlgeordnete, treue und wohlverbundene Landes-Administration herstellen. Wir werden Uns des Endes von Unserm Ministerio einen Administrations-Plan vorlegen lassen, solchen Höchſtſelbsten prüfen, und Unsere Entschlieſſung den Regierungs-Kammer- und übrigen Departements wissend machen. Einstweilen finden Wir nothwendig, in Ansehung des denen verrechneten Hof- und Civil-Bedienten obliegenden Rechnungswesens die vorher bestandene Ordnung einzuführen und darnach strafklich zu verfahren. Da aber die wegen Eingriff in die Herrschaftl. Gelder bestimmte Strafen Uns allzuhart scheinen, als daß in vorkommenden Fällen immer darauf gehalten werden könne; so hat Unsere Fürſtl. Rent-Kammer mit Fürſtlicher Regierung in Ueberlegung zu ziehen und sich gutächtlich zu äussern, wie denen eingeſchlichenen Misbräuchen abzuhelfen und die in Ansehung obgedachter Bestrafung nothwendige Abänderung zu treffen seye. Carlsberg, den 5. Junn 1787.

Carl Pfalzgraf.

IX. Ueber den Schlagſaz.

(Fortsetzung.)

§. 12. Daß der Staat zur Auflegung eines Schlagſazes Recht habe, iſt unstreitig. Es redet auch für denselben, daß er so unmerklich für jedermann iſt. Was der erſte Empfänger einer neuen Münze verliert, kömmt ihm zu Gute, sobald er diese Münze weiter giebt. Auf der andern Seite iſt derselbe einer der unertheilichſten und ungewiſſeſten Staatseinkünfte. Der Staat, welcher einen Schlagſaz von 4 Procent nimmt, wovon etwa 2 P. C. auf die Münzkosten gehen, gewinnt nur 20000 Thlr., wenn er eine Million ausmünzen läßt. Aber wie wenige sind derer Staaten, welche dies jährlich thun? In Frankreich hat die Crone neulich einige Millionen durch die allgemeine Ummünzung des Goldes gewonnen. Ob zum Vortheil der Nation? iſt eine andre Frage. Aber wie bald wird ſie dies

Digitized by Google

wiederum gewinnen können? Fürsten, welche die Münze zu einer wichtigen Quelle der Einkünfte machen wollen, müssen andre Künste anwenden, und mit der Münze bald so, bald anders spielen. Dies Spiel geschieht dann immerhin auf Kosten des Volkes, auch wohl der Nachbaren, wenn sie nicht auf ihrer Hut sind. Am höchsten ist es in Frankreich von 1714 bis 1726 unter dem Herzog-Regenten getrieben. Ein andres Beyspiel wiewohl nicht mit so wunderbaren Sprüngen, sondern in fortgehender Verschlimmerung der Münze, haben wir in Teutschland in dem siebenjährigen Kriege erfahren.

Von einem solchen Gewinn auf die Münze kan hier nun freylich nicht die Rede seyn. Indessen ist es doch noch immer der Frage werth, ob der billige Schlagsaz rathsam sey, und ob er mehr Gutes, oder Böses schaffe? Denn nicht jede Schatzung ist deswegen, weil sie billig und mäßig ist, auch fürs gemeine Beste zuträglich.

§. 13. Ich will ohne Umschweife und weitere Einleitung sagen, dann aber beweisen, was ich behaupte: Der Schlagsaz ist gut und rathsam, in so fern er das beste Mittel ist, dem Einschmelzen des Geldes durch gewinnsüchtige Menschen vorzubeugen.

§. 14. Das Einschmelzen des Geldes ist eine so unausbleibliche Folge von gewissen Münzfehlern, als eine jede Waarenspeculation eine Folge von gewissen Conjuncturen in der Handlung ist. Kein Verboth, kein Nachsuchen, kein Auffassen an den Gränzen kan es stören. Nur wenige bekassen sich damit, und tausende geben ihr Geld dazu mit ihrem Verluste her. Könige und Fürsten sehen ihr Geld durch Einschmelzen sich verlieren, und wissen nicht, wie es zugehe. Es wird also nothwendig, die Ursachen des Einschmelzens kurz und deutlich zu erklären.

§. 15. Das Einschmelzen der Münze hat Statt: Erstens, wenn das Gold und Silber der Münze in seiner Feinheit, oder der ihm gegebenen Ligirung, eine Brauchbarkeit für gewisse Arbeiten der Kunst hat, welche man den in Barren verkäuflichen Metallen noch erst mit einigen Kosten geben müßte, die höher anlaufen, als der bey Einschmelzung der guten Münze unvermeidliche Verlurst. So werden z. B. die feinen Harzdrittel zu den Arbeiten der Golddratzieher, die hollländischen Ducaten zu gewissen feinen Goldschmiedsarbeiten und von den Goldschlägern begierig eingewechselt und verschmolzen. Denn das in Barren gewöhnlich verkäufliche Gold und Silber müßte noch erst raffinirt werden, um für diese Arbeiten brauchbar zu werden.

Ich halte es nicht für wohlgethan, wenn man in den meisten Staaten den Goldschmieden vorschreibt, oder auch nur erlaubt, das Silber zu ihren Arbeiten in eben der Feine zu nehmen, wie sie das Münzsilber hat. Schon darinn liegt eine Versuchung mehr, das vollwichtige Silbergeld des Staates auszuwippen und einzuschmelzen, und es ist besser, diese zur Anwendung eines solchen Silbers anzuhalten, das sie anders ligiren müssen, als das Münzsilber. In Ansehung des Goldes ist nicht so viel daran zu sehen. Denn von den Goldmünzen kommen wenig andere, als so unwichtige in ihren Tiegel, daß man sie nicht weiter im täglichen Umlauf gebrauchen kan.

§. 16. zweytens wenn es dahinkömmt, daß das rohe Silber und Gold eine höhern Preis, als eine gleiche Masse gemünztes Silber hat, oder zu einem höhern Zahlwehrt ausgebracht werden kan, als den ihm der Stempel giebt.

Dies ist freylich dem ersten Anschein nach unmöglich. Nicht zu gedenken, daß, wie ich schon gesagt habe, das manufakturirte Silber jedermann mehr wehrt sein muß, als das Material, so ist gar kein Grund erdenklich, warum 34 Hamburgische richtig geprägte Markstücke könnten 35 Mark eben des Geldes werth werden, wenn sie in einen Klumpen zusammengeschmolzen sind. Aber es wird durch folgende zwey Münzfehler möglich.

§. 17. Der erste Münzfehler ist, wenn in der Ausmünzung Fehler vorgehen, wodurch einige Stücke zu schwer, andere zu leicht werden. Dies wird am leichtesten sich aus einem Beyspiel an der Britischen Münze erklären lassen, von welchem ich bald mehreren Gebrauch machen werde. Dort gilt ursprünglich jezt nicht mehr) die Unze rohes und die Unze gemünztes Silber gleich viel, nemlich 62 Pence. Ein Mann, der 62 Schillinge Sterling aus der Münze neu empfängt, bekömmt darinn 12 Unzen Standardsilber. Nun setze man, 31 dieser Schillinge, seyn zu leicht, und 31 so

Digitized by Google

viel zu schwer ausgemünzt, daß sie das gesezmäßige Gewicht von 32 Schillinge haben. Giebt er sie als Münze aus, so gelten die schwereren einzeln nicht mehr, als die leichteren. Aber schmelzt er sie ein, so giebt ihm die Münze selbst 32 Schillinge, weil der Klumpen eines Schillings Gewicht über 6 Unzen hat. Die leichteren giebt er einzeln zu ihrem Zahlwerth aus.

§. 18. Der zweyte Münzfehler beruhet in einer unrichtig gewählten Proportion des Goldes und des Silbers.

Die Sache ist für jedermann, der in Geldsachen kundig ist, klar genug. Ich will sie jedoch durch ein Exempel auch den klar zu machen suchen, welchen die deutlichen Begriffe davon noch fehlen.

Gesezt, an den beyden Enden einer grossen Stadt wohnen zwey Goldschmiede, die in ihren Umsäzen nichts von einander wissen. A, der viel in Gold arbeitet, hat eine Vorliebe fürs Gold, und B eine Vorliebe fürs Silber. Jener giebt willig jedem, der ihm zwey Mark fein Gold bringt, 30 Mark fein Silber. B giebt zwey Mark fein Gold weg, wenn man ihm 29 Mark fein Silber bringt. Jezt darf ich nur zu 29 Mark Silber Rath schaffen, sie zu B bringen, und bekomme zwey Mark Gold. Diese trage ich zu A, und bekomme 30 Mark Silber dafür wieder. Es ist klar, daß ich eine Mark Silber rein gewonnen habe, und so oft gewinnen werde, als ich diesen Umsatz wiederhole. Es ist auch klar, daß ich auf Kosten beyder gewonnen habe: denn A hat mir sein Gold, B mir sein Silber zu wohlfeil gegeben. Es ist auch eben so klar, daß mein Vortheil ein Ende haben werde, sobald diese Goldschmiede sich vereinigen, beyde zu gleichen Preisen, nämlich dem Mittelpreise, 29 ½ Mark Silber für zwey Mark Gold, zu vertauschen. Aber eben so klar ist es, daß, wenn ich noch einen andern Goldschmied in der Stadt finde, der im geringsten von dieser Proportion abweicht, so daß ich 29 ¾ Mark Silber bey ihm für zwey Mark Gold haben kan, ich diese Umsätze fortsetzen, und bey jedem derselben ¼ Mark Silber zum Vortheile haben werde.

§. 19. Dies Exempel erfodert unmittelbar eine Anwendung. Man setze in die Stelle der Goldschmiede zwey Nationen, A und B, welche ihr Gold und Silber in den erwähnten Proportionen 2 zu 30 und 2 zu 29 vermünzen. Eine dritte Nation C sezt keine Proportion fest. Aber seine Gold- und Silberhändler machen die erwähnten Umsätze auf Kosten jener beyden Nationen. Wenn sie dies eine Weile gethan haben, so werden es mehrere merken, daß zu dem Umsatze mit A viel Gold, und zu dem mit B viel Silber gesucht werde. Beyde Metalle werden also einen andern Werth annehmen, als bey A und B und dieser wird ungefähr der Mittelwerth in der Proportion, 2 zu 29½, oder 1 zu 14¾, werden.

So ist die Sache lange in dem mittlern Teil von Europa bestanden. Frankreich hatte 1726 die Proportion 1 : 14½ festgesezt. England nahm 1728 die Proportion 1 : 15$\frac{1}{10}$ an. In Holland bestand keine feste Proportion zwischen dem Courantgelde und den Ducaten, auch nicht in Hamburg, und überhaupt in dem Lübschen Münzfusse, bis 1757 der dänische Courant-Ducat die Proportion auf 1 zu 15$\frac{1}{10}$ sezte, und wir uns diese gefallen liessen. Die Handlung sezte also die Proportion auf etwa 1 zu 14¾, welche auch noch bey uns im grossen Umsatz besteht, wenn der Friedrichsd'or 10 Mk. 8 ßl. Banco gilt.

§. 20. Aber es bedarf nicht, daß die Nation C allein diese Umsätze mache. In A sowol als in B werden Leute, die in Geld-Umsätzen erfahren sind, ihren Vortheil daraus zu ziehen wissen. Ein Mann in der Nation A hat rohes Silber liegen. Bey ihm zu Hause sind 30 Mark Silber 2 Mark Gold wehrt, in der Nation B kan er diese schon mit 29 Mark erkaufen. Oder der Banker in der Nation B wird sein Gold zur Nation A senden, um dort 30 Mark Silber anzukaufen, da er zu Hause deren nur 29 haben kan. Beyde werden auf ähnliche Art verfahren, wen sie baare Zahlung in dem andern Lande leisten sollen. Der Banker in A wird Silber nach B der in B wird Gold nach A senden, weil beyde das eine oder das andere dort ausser Landes höher ausbringen können, als bey sich zu Hause.

§. 21. Dergleichen Umsätze und Uebergänge der edlen Metalle aus Einem handelnden Staat in den andern werden immer statt haben, wenn auch die Münzgesetze nichts fes-

Digitized by Google

des darüber verfügten. Es ist natürlich, daß in einem Staat, wie Portugall, das aus seinen entfernten Minen fast lauter Gold zieht, das Gold weniger gelte, als in dem benachbarten Spanien, welches fast nichts als Silber, und dessen eine so ungeheure Menge, aus Amerika zieht. Ich kann auch kein Uebel als Folge davon angeben, so lange dieser Umsatz nur in den rohen Metallen fortgeht. Der Wechselcours tritt auch ins mittel, wenn kein anderer Umstand, insonderheit, wenn nicht leidiges Papiergeld dessen Gang stört, gleicht den Unterschied so nahe als möglich aus. Ich sehe es für eine Ursache des schon lange so hoch stehenden Wechselcourses auf Portugall an, daß die Zahlungen dorten in Golde geleistet werden, das im Lande ungefähr 8 Procent niedriger gegen Silber steht, als in Holland und in Hamburg. Hingegen ist der Cours auf Frankreich um etwa 4 Procent gefallen, seitdem das Gold dort erhöhet worden; so auch der auf Wien und Prag.

§. 22. Allein dabey bleibt es nicht lange. Wenn nicht eine wohlüberlegte Münz-Politik es hindert, so fällt der Schaden auf die Münze, die nun eingeschmolzen und weggesandt wird. Dies beweiset die Erfahrung fordauernd. England hat nach 1725 alles vollwichtige Silbergeld verlohren. Wie es dem nach Lübischem Fuß ausgeprägtem Gelde seit 1755 ergangen sey, weiß jedermann in unsern Gegenden. Jetzt ist es die wiederholte Klage in den Zeitungen, daß alles Silbergeld sich aus den Oesterreichischen Staaten verliere, seitdem der Ducat auf 3 Tahler erhöhet, das ist auf die Proportion 1 zu 15¼ gerückt ist. Polen, das mit dem Silbergelde aus andern Ursachen schlimm daran gewesen ist, wird es noch schlimmer damit gehen, wenn es zu eben dieser Erhöhungschreitet. Was Frankreich in Ansehung seines Silbergeldes seit der Erhöhung des Goldes erfahre, weiß ich noch nicht. Vielleicht wird dasselbe durch die Piaster ihm erhalten, die es in solcher Menge von Spanien her an sich zieht, und deren Wegsendung doch immer vortheilhafter seyn mag, als die des eingeschmolzenen Silbergeldes.

§. 23. Der Kaufmann, der bloß einen Waarenhandel treibt, seine Aktiv-Schulden durch Wechsel einzieht, die Passiv-Schulden durch eben den Weg abträgt, und sich die Course gefallen läßt, wie sie laufen, lernt in seinen Geschäften von diesen Umsätzen nichts kennen. Denn sie sind ein Geschäfte einer ganz eignen Art. Durch Trassiren und Remittiren läßt es sich nicht verrichten. Das Geld selbst muß hin und wieder reisen. Wenn indessen der Banker es in der §. 20 angegebenen Absicht unternimmt, um Fonds außer Landes zu haben, auf welche er trassiren kann: so hat es anfangs die dem Remittenten angenehme Wirkung, daß es den Cours höher bringt, oder wenigstens höher erhält, als er sonst bestehen könnte. Der Wiener Cours müßte, meines Erachtens, schon mehr gesunken seyn, wenn nicht die Aussendung des eingeschmolzenen Silbers ihn erhielte. Wenn es aber so weit damit gekommen ist, daß alles wichtige Geld eingeschmolzen und weggesandt ist, so kehrt sich die Sache um, und der Wechsel-Cours fällt.

(Die Fortsetzung folgt.)

XII. Bemerkung über den Maulbeerbaum.

Die meisten Maulbeerbäume haben seit einigen Jahren durch die theils sehr früh angegangenen, theils sehr spät hinaus dauernden Winter dergestalt gelitten, daß sie nach und nach eingehen, oder bereits eingegangen sind. Am meisten hat dieser Zufall diejenigen Maulbeerbäume betroffen, welche auf einem sandigten lockern Boden stehen; am wenigsten diejenigen, welche in einem festen lehmigten Boden gepflanzet worden. Fast durchgängig aber sind die Maulbeerbäume ausgegangen, welche auf einem schwarzen, frischen Boden stehen. Diese letztern machten unten allen den ersten Anfang zum Eingehen.

Noch habe ich in Ansehung des mancherley Bodens, worauf diese Bäume stehen, bemerket, daß diejenigen, welche theils gar nicht, theils nur wenig abgelaubet worden, sich bisher am besten gehalten haben.

Es ergiebt sich hieraus die Folge, daß bey Anpflanzung neuer Maulbeerbäume auf einem sandigten Boden es wohlgethan sey, ihnen Lehm unter die Wurzeln, und zwar nicht in einem zu engen Umfange, zu geben, solche auch mit Lehm zu bedecken. Dieses wäre so

Digitized by Google

zu verſtehen, daß man unmittelbar die Wurzeln zwar mit Sand- oder mürber Moorerde, damit ſie deſto beſſer darinn anſchlagen, bedecke, unter und über einer guten Sand- oder Moorerde oder Lehm brächte. Hiemit wären nun die Wurzeln wider das leichte Eindringen des Froſtes theils mehr geſichert, theils aber auch in trocknen Sommern die Wurzeln wider den Abgang der Feuchtigkeit zum Fortgehen und Beſtehen der Bäume mehr gedecket. Hiernächſt ſollte man ſich auch mit dem Seidenbaue ſo einrichten, daß wenigſtens immer der dritte Theil, noch beſſer oder die Hälfte der Bäume, ein Jahr ums andere, mit dem Ablauben verſchonet würden. Bey dieſer Schonung der Bäume gewinnt man doch meh, als wenn man zwar eine Zeitlang jährlich mehr Seide bekömmt, allein zuletzt den ganzen Seidenbau einſtellen, und damit bis zum Erwachſen junger nachgepflanzter Bäume, wie ſolches gegenwärtig der Fall ſo vieler Maulbeerplantagen iſt, warten muß.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Hochfürſtl. Reſidenzſtadt Salzburg vom 10 bis 25 Juny.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz	Schaff.	21 fl. 50 kr.	20 fl. — kr.
Bäckerweitz	—	21 fl. — kr.	16 fl. — kr.
Korn	—	13 fl. 50 kr.	13 fl. — kr.
Gerſte	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber	—	— fl. — kr.	— fl. 32 kr.

b) Reichsſtadt Regensburg vom 19 bis 26 Juny.

Weitz. Schaff. 26 fl. — kr. Korn Schl. 18 fl. — kr.
Gerſte — 14 fl. — kr. Haber — 14 fl. — kr.

c) Stadt Pfaffenhofen den 19. Juny.

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — — fl. — kr.

d) Stadt Erding den 21. Juny.

Zugeführt " " " 1080 Schäffel.
Verkauft " " " 1004 —
Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. 45 kr. Haber — 4 fl. — kr.

e) Reichsſtadt Augsburg den 22. Juny.

Weitz. Schl. 13 fl. 59 kr. Korn Schl. 13 fl. 56 kr.
Roggen — 8 fl. 43 kr. Gerſte — 7 fl. 54 kr.
Haber — 4 fl. 11 kr.

f) Churfl. Reſidenzſtadt München den 23. Juny.

Zugeführt " " " 2286 Schäffel.
Verkauft " " " 2040 —
Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerſte — 8 fl. — kr. Haber — 4 fl. 45 kr.

XV. Zu verkaufen.

Die hieſigen Ochſenmetzger biethen dem inländiſchen Publikum 1000 Zentner Unſchlitt feil, dem Zentner zu 30 Gulden.

XVI. Bundmachungen.

a) Anſinnen an ſämmtliche in- und ausländiſche Obrigkeiten.

Max Häusler, Poſtſecretär, und Hofbefreyter Modewaarenhändler allhier, welcher mittrer Statur, ungefähr 5 Schuhe 4 bis 5 Zoll hoch, braun- und länglicht vollkommenen Angeſichts: dann ſpitzigen Kins und dergleichen Naſen, wie auch kurz geſtutzten Doupee, braunlicht- und mehr ins ſchwarze einſchlagende Haare, 34 bis 36 Jahr alt, übrigens von Natur wohl gebauet iſt, und verſchiedene Kleidungsſtücke trägt: hat ſich im Monat May heuerigen Jahrs, mittels Zurücklaſſung eines ſtarken Schuldenlaſtes, ohne zu wiſſen, wohin, flüchtig gemacht: da nun deſſen Creditores auf die Habhaftwerdung deſſelben dieſorts unerthänigſte Vorſtellung gemacht, und man derenſelben Bitten ſub hod. gnädigſt ſtattgethan: ſo wird an ſämmtliche Ortsobrigkeiten das Anſinnen geſtellt, gedachten Häusler auf Attrapiren handfeſt machen, und ſolchen wohlverwahrter, gegen abzutragender Gebühr, und hiemit anzuſicherenden Reciproci, anher in Neuenthurm zur gerichtlichen Verwahr liefern zu laſſen. Sign. München den 14. Juny anno 1787.

Churfürſtl. Hofkanzley.

Franz Michael Schmid.

b) Gerichtliche Vorladung an die Gläubiger der Ularia Anna Zechrinn im Nonthal Hochfürſtlichen Pfleggerichts Berchtesgaden.

Demnach Maria Anna Hecherinn ledigen Standes, daß sogenannte Krammer-Kasperische Vermögen, welches selbe vermög Todfall Handlung de dato 9ten März 1785 übernommen; und *A)* in der sogenannten Krammerischen oder Punzischen Behausung nebst daranstossenden Gärtl allhier im Ronthal, *B)* in einer Fragnerey-Gerechtsame, dann *C)* in einer burgerlichen Krammerey-Gerechtigkeit bey überhäuften Schuldenlast, unterm 18. May l. J. ihren Gläubigern wiederum gerichtlich abgetretten, und an Zahlungs-Statt überlassen; Als werden alle, welche an gedachte Anna Maria Hecherinn einige Foderungen zu machen sich berechtiget glauben, auf nachstende Edictstäge selbst oder durch genugsame Bevollmächtigte zu erscheinen, vorgeladen; Als auf Freytag den 6ten July ad producendum & liquidandum, auf Erchtag den 24ten July ad exeipiendum, den auf Erchtag den 7ten August l. J. ad concludendum dergestalt, daß nach Verfluß dieser Fristen niemand mehr gehört werden solle. Auch wird an gedachten letzten Edictstage demjenigen, welcher auf obangezeigtes Vermögen mit Glockenstreich 11 Uhr Mittags den meisten Darboth gelegt, und sich hierüber behörig wirdet ausgewiesen haben, solches obrigkeitlich zugeschlagen werden.

Wo übrigens jeden Kaufslustigen freystehet, besseres Vermögen in Augenschein zu nehmen, und sich des nähern zu erkundigen beym (Publicatum den 10ten Juny 1787.)

Hochfürstl. Land-Pflegericht Berchtesgaden.

c) Vorladung an einem unbekanten Eigenthümer der confiscirten 29 Schäfel und 1 Metzen Weitzen.

Nachdeme man untern 30 May Anno dies 29 Schafel 1 Metzen Weitzen zur Ausfuhr ins Passauische auf Iser-Flößen angeschütteter abgenommen, anfort der Eigenthümer hievon weder auszuforschen ist, noch seithero sich selbsten gestellet hat, als will man diesem hiemit aufgetragen haben, selber hätte sich in Zeit 2 Monaten um so mehr bey alhiesigen Mauthamt zu stellen, und dem weiteren behörig abzuwarten, als man widrigenfals nach Verfluß solcher Zeit verfahren würde, wie rechtens ist. Actum den 14. Juny 1787.

Churfürstl. Landgericht und Mauthamt Landau.

Franz von Dufrene, wirkl. Hofrath und Landrichter.

d) Gerichtliche Vorladung an Paulus Blaumiller Bürgerssohn aus dem Churfürstl. Markt Dachau.

Paulus Blaumüller, ein von hier gebürtiger Bürgerlicher Gröbmüllers Sohn, seines Handwerkes ein Hufschmied, hat sich schon vor ungefähr 30. Jahren in die Fremde begeben, und ist sein Aufenthalt, Leben, oder Todt bisher unbekannt, welches seinen eheleiblichen Brudern veranlasset, um Ausfolglassung des Brüderlichen Erbguttes pr. 76. fl. 57½ kr. zu bitten: Amts halber will man demnach diesen Landes abwesenden Paulus Blaumüller, dergestalten hiemit Vorgerufen haben, daß er, oder dessen eheliche Leibeserben binnen 3 Monaten peremptorischen Termin hier Orts erscheinen, und um ihre Erbschaft sich melden sollen, widrigens solche nach dem Termin Ausfluß desselben Bruder gegen Caution ausgehändiget werde. Sig. in Senat. Civ. den 28 Juny 1787.

Churfürstl. Bannmarkt Dachau.

Joseph Ignaz Steyrer, Marktschreiber. — Franz Anton Böck, Amts-Burgermeist.

XVIII. Nachricht von einem lesenswürdigen Schulprogram.

Herr Oberkonsistorialrath Büsching in Berlin hat in einem lesenswerthen Program Nachricht von dem gegeben, was seit 20 Jahren in dem unter ihm vereinigten Gymnasium geschehen ist, das ist seit der Zeit, daß er Director dieser Schulanstalt gewesen. Jährlich sind im Durchschnitt 36 junge Leute von dem Gymnasium abgegangen. An Schulgeld mag seitdem überhaupt eingekommen seyn, 26000 Rthlr. Ein schöner Artikel ist es, daß den zur Ruhe gesetzten alten Lehrern 10713 Rthlr gezahlet werden. Er behauptet dringet der Herr Verfasser, und mit Recht, sehr darauf, daß die grossen Herren zur Unterstützung der Schulen reichlich Geld hergeben müssen, damit 1) die thätigen Lehrer hinlänglich besoldet werden, 2) die unthätig gewordenen nicht die schreckliche Aussicht haben, zu verhungern, und 3) auch für die Wittwen gesorgt werde. Was der Verfasser von den Schädlichkeit der despotischen Schulverordnungen, von dem Unzweckmäßigen der öffentlichen Prüfungen, und von dem Beschwerlichen und Unnützen der Schulvisitationen sagt, verdient erwogen zu werden.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finauerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

23 Stück. München den 17 July 1787.

II. Höchstlandesherrliche Verordnung die Einschränkung der kostspieligen Begräbnißmahle. Düsseldorf den 15 Junius 1787.

Wir Carl Theodor — Liebe Getreue! Uns ist zum äusserſten Mißfallen wiederholt angezeigt worden, daß gegen Unsere Generalverordnungen, und besonders jene vom 6ten September 1743 bey Beerdigung der Leichen nicht nur von den Anverwandten, sondern auch andern Bekannten der Leidtragenden sträflich fortgefahren werde, in dem Sterbhause und in den angewiesenen Wirthshäusern von Mittag bis in die späte Nacht zu zechen; — Indem Wir nun diesen dem gemeinen Wesen ungemein schädlichen Mißbrauch abgestellt, und solchen Ends erwehnte Generalverordnung vom 6ten Sept. 1743 in der Masse erneuert wissen wollen, daß nur auf den Tag der Begräbniß, und zwar bey einer Hauptleiche Zwölf der nächsten Anverwandten zum mäßigen Mittagmahl behalten werden, und daß jeder längstens vier Uhr Nachmittags bey Strafe 6 Rthlr. sich nach seinem Hause begeben, die Unvermögende aber statt der Geldstrafe auf drey Tag bey Wasser und Brod niedergesetzt werden sollen; — Als befehlen euch samt und sonders gnädigst: diese Unsere Willensmeynung zu jedens Wissenschaft, und Nachachtung verkünden, und auf den Innhalt strengere Rücksicht bey Straf schärfesten Einsehens nehmen zu lassen, so dann, wie jenes geschehen, in 14 Tägen bey Strafe 6 Rthlr. gehorsomst anzuzeigen. Düsseldorf den 15ten Junius 1787.

Aus Sr. Churfürstl. Durchleicht sonderbarem gnädigsten Befehl.

C. Graf von Nesselrod.

Jansen.

VII. Etwas zum Nachdenken.

Beyspiele und Thaten des Guten haben einen gröſseren Einfluß auf uns, als die scharfsinnigſten Beurtheilungen, wobey wir wenig empfinden; oder die zum bloſſen Vorrath des Verstandes werden, und da verrosten. Beyspiele der Menschenliebe, und Patriotismus leiten uns still und unvermerkt zur Quelle der Tugend, sie bestimmen unsern Charakter und werden zuletzt unauslöschlich.

* *

Reichthümer und die äussern Güter tragen zwar auch zur Glückseligkeit bey, aber ohne Begleitung des innern Werths, der Tugend, wird es nur eine scheinbare Glückseligkeit seyn. Tugend ist das einzige Mittel dauerhaft und nicht bloß scheinbar glückselig zu wer-

Digitized by Google

den. Gesundheit, Vergnügen und Zufriedenheit mit sich selbst, sind Folgen der Tugend.

* *

Also ist weder der Arme, noch der Reiche der glückliche Sterbliche auf Erden. Nur der Weise, der Tugendhafte; nur der, welcher sich am wenigsten für Unglücklich hält, ist es.

* *

Konfuzius, den man mit Recht den Sokrates von Schina nennen kan, hatte den weisen Denkspruch: Wer andere regieren will, lerne sich zuerst regieren und selbst kennen; bezäume seine Leidenschaften, und halte über sich selbst die genaueste Aufsicht. — Wer fühlt nicht, daß dies die schwerste Regierung und der größte Kampf sey? — Einen solchen Regenten, über sich selbst nante Sokrates einen wirklichen König, dessen Gesetze, die Gesetze die Moralität sind.

* *

Man muß es doch innerlich fühlen, daß kein eigentliches Vaterland mehr existirt, denn man hüpft darüber, und sagt Staat, wo man sonst Vaterland enthusiastisch ausrief. Mit dem Vaterlande sind auch die Patrioten ausgestorben, anstatt deren sich die glänzenden Titel Kosmopoliten, Bürger und Aufklärer der Welt eingeschlichen haben. Die Titulaturen steigen ja immer in der Welt, ob schon die eine so leer, wie die andere seyn mag. —

* *

Aber auch der Tod fürs Vaterland ist auch seltner, und unendlich weniger verdienstlich, als für das Vaterland zu leben, und das allgemeine Beßte auf alle mögliche Art zu befördern.

IX. Der Landesfürstlichen Anspachischen Landesökonomiedeputation Verordnung wegen Administration der Gemeindegüter und Revenüen in Aemtern.

Nachdem man verschiedentlich wahrnehmen müssen, daß in Theils Aemtern die Gemeindegüther und Revenüen nicht so, wie es sich gebühret hätte, administriret und verwendet worden, die Nothwendigkeit aber allerdings erfodert, die bishero eingerissenen Unordnungen und Misbräuche abzuschaffen, und für das künftige in ein und andern Stücken eine bessere Einrichtung und Anordnung zu treffen: als ergehet hiemit an sämmtliche Ober- und Aemter des hochlöbl. Fürstenthums der gemessene Befehl, daß

1. hinführo, um besserer Gleichheit und Ordnung willen, die Rechnungen über sämmtliche Revenüen gemeiner Städte, Marktflecken und Dörfer ꝛc. vom Neujahr angefangen, und mit Ende des Jahres allemal, so wie es mit Ende dieses Jahres, gleich zu beobachten ist, geschlossen. Sonach

2. mit Ende Februarii, nach vorhergängig observanzmäßiger Abhörung und Unterschrift, selbige ad revidendum, mit sämmtlich dazu gehörigen Nebenrechnungen und übrigen Requisitis, zur hochfürstl. Landesökonomiedeputation eingeschicket;

3. Auch jederzeit der Restverweiß in simplo mit angefüget;

4. Das Stampfpapier aber, welches ein und andere Aemter bishero bey Fertigung der Gemeinderechnungen gebraucht, in Zukunft weggelassen werden solle.

5. Ist auch weiter, wo beständige oder alternirende Rechnungsführer sind, solches in Rubro der Rechnungen mit Benennung derselben anzuzeigen; ingleichen

6. der Zu- und Abgang der Gemeinderevenüen, nebst Bemerkung der Ursachen, bey der Einsendung der Gemeinderechnungen, alljährlich besonders zu berichten.

7 Nichtweniger sollen auch jedesmal die Gemeindegüter unter des Amts Obsicht verliehen, darüber ein ordentliches Licitationsprotocoll geführet, und dieses sonach zur hochfürstl. Landesökonomiedeputation in duplo ad ratificandum eingeschicket werden.

8. Soll hinkünftig keinem Beamten oder andern herrschaftl. Diener mehr erlaubt seyn, weder von Gemeindenutzungen noch Güthern, an Aeckern, Wiesen, Weyherrn, Fischwassern, Waldungen, Krautbeeten, Feldern, oder wie es Namen haben mag, etwas zu ersteben oder zu pachten, noch weniger aber zu kaufen.

9. Sollen inskünftige keine Bau- oder andere Kosten, so sich über 5 Gulden belaufen, ohne vorheriger ober- und amtlicher Einsicht,

Digitized by Google

Erkänntniß und Moderation, mehr in den Rechnungen paßiret, sondern in dessen Unterlassung abgestrichen, und

10. Bey wichtigern und über 25 Gulden sich erstreckenden zufälligen Ausgaben aber jederzeit zuvor bey der hochfürstl. Landesökonomiedeputation angefraget, und die gehörige Ratification darüber eingeholet werden.

11. So ist auch in Zukunft, ohne vorherige Anzeige und erhaltene Genehmigung von der hochfürstl. Deputation, niemanden einiger Erlaß vom Ober- und Amt, Bürgermeister und Rath zu ertheilen, oder etwas für sich in Abgang zu schreiben.

Und da bishero die Erfahrung vielfältig gelehret, daß die Gemeindräraria durch die auf denen Gemeinden haftende, bisweilen ganz unnöthige Processe, unverantwortlicher Weise, mitgenommen worden: so sind

12. künftighin keine Processkosten aus den Gemeindräraiis, ohne vorherige Anfrage bey der hochfürstl. Deputation, mehr zu neyn.en und zu zahlen; auch

13. jedesmahlen bey denen ereignenden Streitigkeiten und Processen, welche ganze Gemeinden angehen und von solchen active oder passive geführet werden müssen, die merita causae vorher anzuzeigen, um deren Ausgang und Endigung, so viel es möglich ist, befördern zu können.

14. Solle hinführo, was die Gemeindwaldungen, und die Holzabgabe aus solchen anbelanget,

a. aus selbigen das Holz, so viel nach deren Beschaffenheit auf ein Gemeindrecht verwilliget werden kan, allezeit auf samtliche Signaturen unter Anweisung der herrschaftl. Wildmeister gefället, und

b. wo es thunlich, das Bau-Brenn- und Stöckholz, entweder nach dem herrschaftlichen Waldtax, oder nach landläufigen Preiß abgegeben, vornehmlich aber,

c. dieserhalb zuvor bey der hochfürstl. Deputation mit Einsendung der Risse, Ueberschläge und Accorde bey neuen Gebäuden, angefraget, und die Ratification allezeit eingeholet, auch übrigens

d. der Holzhieb unter Aufsicht und Anweisung der herrschaftlichen Wildmeister niemals anders als forstmäßig tractiret, u. endlich

e. insonderheit mit Fleiß und Sorgfalt auf die Holzcultur und Beeiferung durch Einstreuung des Waldsaamens in die verößigten Plätze gesehen, sonach auch die Schläge mit breiten Gräben und hohen Aufwürfen umgeben, und

f. wo an einem oder anderm Orte die Gemeinden die Huth in den Hölzern haben, niemals eher das Vieh in die Schläge getrieben werden, als bis solche dem Vieh aus dem Maul gewachsen seyn werden, bey Vermeidung gesetzten Strafe a 1 Gulden 15 Kreuzer von jedem Stück Vieh. Weiter sollen auch

15. alle überflüßige und entbehrliche Huth-Wäsen und Espann zu Aeckern oder Wiesen aptiret, und entweder verliehen, oder an die Einwohner ausgetheilet werden.

16. Sind die auf den Gemeindräraiiis haftende, und bishero zu 5 auch wohl 6 pro Cent verzinsete Paßivcapitalien, auf 4 pro Cent herabzusetzen, und hinführo nicht mehr höher zu verinteressiren.

17. Sollen nicht weniger alle übermäßigen und unnöthigen Zehrungen soviel möglich eingeschränket, und theils nebst dem öfters auf Gemeindekosten unnöthigen Laufen der Gemeindsleute zum Oberamt, oder hieher nach Anspach, ganz abgestellet, oder wo es in wichtigen Dingen nöthig wäre, mehr nicht als 2 bis 3 aus derselben abgeschicket, und für dergleichen Gänge aus der Gemeindecasse nichts paßirt, auch zugleich ein besonderes Zehrungsregulativ, wem? wieviel? und bey was für Gelegenheiten jemanden etwas zu reichen seyn möchte, z. E. bey dem Hirtendingen, Hörnerabschneiden, bey Gemeinderechnungsabhörung ꝛc. (in Absicht, ob alle oder nur etliche aus der Gemeinde dabey nöthig, und jeder Gemeindsmann mit 1 Maaß Bier und 1 Kreuzer Brod zufrieden seyn kan,) projectiret, und zur hochfürstl. Deputation adprobandum eingeschicket werden.

18. Wird in Zukunft nicht mehr verstattet werden, daß den Gemeindecassen etwas für Geldeinbuße oder Zuschuß bey Wildpretannahm in Aufrechnung gebracht werde; sondern es soll das Wildpret so, wie es in der Gemeinde angenommen worden, wieder dem Pfund nach unter die Participanten ausgeschlagen, oder dergleichen ohnstatthafte Ausrechnung dem

Digitized by Google

Amte und Rechnungsführer künftig beimgewiesen werden.

19. Sollen die ausstehenden Reste, soviel möglich, und wo es nöthig, executive eingetrieben, hinführo aber keine starke Reste mehr erzielet werden, oder im Fall ein Beständner oder Pachter am Ende nicht mehr solvendo seyn wird, und dergleichen Posten caduc gehen werden, das Amt und der Rechnungsführer dafür zu haften haben.

Endlich wird 20. eine Tabelle beygefüget, nach welcher solche Rechnungen gefertiget werden sollen.

Ueber den Schlagsaz.

(Fortsetzung.)

§. 24. Erst jetzt bin ich im Stande, denen, die mit diesen Sachen nicht bekannt sind, zu erklären, wie es bey einer unrichtig gewählten Proportion des Goldes zum Silber dahin kommen könne, daß das rohe Silber oder Gold theurer, als das gemünzte werde, folglich ein Gewinn daraus entstehe, das Geld durch Einschmelzung wieder zu rohem Metalle zu machen.

Es kann 1) durch jene Münzfehler im Lande selbst, 2) außer den Gränzen des Landes durch andre Ursachen theurer werden. Der Einschmelzer zieht seinen Nutzen von beyden Fällen. Nur hat er es in dem ersten bequemer.

§. 25. England gieb mir das beste Exempel zur Erläuterung beider Fälle. Doch werde ich bald auch auf die in andern Ländern Statt habenden Umstände hinausgehen.

a) Nachdem in England auf die §. 17. erklärte Art Vortheil daraus entstanden ist, die etwas zu schwer gerathenen Stücke Geld einzuschmelzen; so ist natürlich nichts, als unwichtiges Silbergeld im Lande geblieben. Die Münze setzte eine Weile ihr Münzen fort, und bezahlte mit 62 vollwichtigen neuen Pencen die Unze Standard-Silber. Diese ließ man nicht lange im Laufe, ohne eben die Künstel damit zu versuchen. Als nun die Münze selbst mit unwichtigem ausgewippten Gelde bezahlte, so brachte man ihr kein Silber mehr für 62 Pence. In dem Verkaufe des Silbers außer der Münze stieg es auf 65 Pence. Denn nun mischte sich die zweite Ursache ein.

§. 26. b. Wenn gleich 62 Pence in wichtigem Silbergelde der richtige Werth einer Unze Silber waren, so waren sie es doch nicht im Gelde, in welchem natürlich alle Bezahlungen gröſserer Partheyen Silbers geschahen. 62 Pfund Sterling waren der Münzpreis eines Barrens von 12 Pfund Troygewicht, oder von 240 Unzen Standard-Silber. Wenn sie aber in Guineen bezahlt wurden, so war dieser Preis deswegen um wenigstens 3 Procent zu geringe, weil das Gold in dieser Münze um etwa 3 Procent theurer ausgemünzt war, als man den Preis des Goldes in Holland kannte. Natürlich verkaufte man also sein Silber lieber in Holland für Ducaten, als in England für Guineen, und wer hier Silber mit Guineen bezahlen wollte, mußte 2 Pfund auf 62, und, als die Guineen, aus eben den Gründen, wie die Silbermünze (§. 17.) ausgewippt waren, 3 Pfunde mehr, das ist, mit 62 Guineen statt 62 Pfunden bezahlen.

Bekanntlich ist in England die Ausfuhr aller Münze verbothen, aber die der rohen Metalle erlaubt. Wer 20 L. S. vollwichtige, oder besser noch, überwichtige Silbermünze hatte, schmolz sie ein, sandte sie nach Holland, wo er gewiß war, für 14 ¾ Mark fein Silber eine Mark fein Gold zu bekommen, und dies Gold in England der Münze in dem Verhältnisse 15 5/9 zu 1, das ist um 3 Procent theurer, zu verkaufen.

Ich will nicht hinzusetzen, wie die Banker (dem 20sten §. gemäß) verfahren, wenn sie für ihre Wechselgeschäfte Fonds in Holland nöthig hatten, auch nicht in Rechnungen, die manchem meiner Leser zu fein seyn mögten, darlegen, wie deren Operationen auch vor den Veränderungen im Wechselcourse abhingen, und durch diese noch vortheilhafter, als auf 3 P. C., von Zeit zu Zeit ausfielen. Ich bemühe mich, bloß bey demjenigen zu bleiben, was jedermann verstehen kann. Die feine Wissenschaft von diesen Dingen entsteht natürlich bey denen zuerst, welche sie ihres Gewinns halber nöthig haben. Aber die Direction des Münzwesens mancher Staaten ist sehr oft in den Händen solcher Männer, die, durch andre Geschäfte belastet, bey dem besten Willen nicht so weit gelangen, daß sie in den wesentlichsten Grundsätzen der Sache ganz helle sähen.

Daran wird jedoch mancher meiner Leser sich noch erinnern können, daß bis vor etwa

Digitized by Google

zwanzig Jahren fast jeder Zeitungsartikel von London uns meldete, wie viele tausend Unzen Silber bey dem Zolle in Ausfuhr nach Holland angegeben wären. Noch jetzt geht von Zeit zu Zeit viel Silber aus England. Aber es sind Piaster, deren Versendung nicht durch jene Münzfehler veranlaßt wird, sondern von den Silberpreisen in und außer Landes und den Wechselcoursen abhängt. Silbermünze läßt sich nun nicht mehr aus dem Lande mit Vortheil in Barren versenden. Sie ist bey weitem zu schlecht dazu. Ich habe von den Folgen der Britischen Münzfehler und dem jetzigen Zustande der Münze im Lande in meinen Reisebemerkungen über England, S. 143 ff. mehr gesagt.

§. 27. So geht es nun in und zwischen allen Staaten, in welchen es der Schlagsatz nicht hindert. Die Gewinnsucht verfährt in folgenden Fortschritten.

a) Sobald der in der Münze zu sehr erhöhete Goldpreis den Weg weiset, in der kleinen Wechseley das Silber wohlfeiler zu bekommen, als es in dem grossen Umsatze zu haben ist, so wird der Vortheil in Auswippung und Einschmelzung des etwas überwichtigen Silbergeldes gesucht.

Z. B. wenn jetzt, bey dem aus guten Gründen auf 27 Mark 10 ß. Banco fixirten Preise der Mark fein Silber, grob Courant nach dem Lübischen Fuße im Pari, das ist auf 123 P. C. gegen Banco, stünde, so würden 34 vollwichtige Mark Lübisch, eingeschmolzen oder nicht eingeschmolzen, gleich viel werth in Banco seyn. Wer aber aus einer großen Masse dieses Geldes 340 Markstücke auswippet, die etwa jedes 3 ½ As fein zu viel hätten, der hätte in ihnen nicht nur die 10 Mark fein, die sie nach dem Münzfuß halten solten, sondern noch ¼ Mark, das ist 2½ P. C. darüber.

§. 28. b) Aber grösser wird sein Vortheil, wenn er sich dies Silber durch Einwechselung gegen Gold um einige Procente wohlfeiler anschaffen kan. Dann kan er nicht nur das überwichtige, sondern auch solches Silbergeld einschmelzen lassen, das um eben so viel Procente unter Gehalt ist, als er in jener Einwechselung gewonnen hat.

Hievon wird das Beyspiel sich am besten an den drey Tahler Conventions-Münze gesezten Ducaten geben lassen.

In Sachsen, wo der dem Reichsfusse gemässe Ducat 2 Thlr. 20 Ggr. im gewöhnlichen Umlaufe gilt, wechselt man für Einen Theil Gold beynahe 14½ Theile Silber ein. Wenn einer 68 wollwichtige Ducaten gegen vollwichtiges Silbergeld des Landes verwechselt, so hat er sehr genau für Eine Mark fein Gold 14½ Mark fein Silber. Nur ein Narr wird dieses einschmelzen. Denn er findet keine Nation, ausser Portugall, wo man ihm für weniger als diese 14½ Mark Silber Eine Mark Gold gäbe. Aber wenn er für den Ducaten 3 Thaler wechseln kan, so bekömmt er für Eine Mark Gold 15¼ Mark Silber, so lange die Münze vollwichtig ist, das ist, wenn der Thaler 364$\frac{8}{10}$ Asen fein hält. Aber er kan noch mit Gelde vorlieb nehmen, wovon der Tahler 7 Asen fein weniger hält. Sie geben ihm noch volle 15 Mark Silber für 68 Ducaten oder 1 Mark fein Gold. Wenigstens ist nun kein Tahler vor dem Tiegel sicher, dem etwas weniger als diese 7 Asen an seinem Gehalt fehlen.

Als nach 1755 der damals um 4 Procent zu hoch ausgeprägte Courant-Ducat erschien, hatte es die Gewinnsucht darin schwerer, daß sie um ihre Vortheile zu machen, sich den Courant-Ducaten durch andre Wege, als den der gewöhnlichen Circulation verschaffen, und daher noch mehr Umschläge machen mußte, die ich hier nicht beschreiben. Aber auch dies hinderte sie nicht.

§. 29. c) Wenn dies lange genug getrieben ist, so fällt alles Silbergeld des Landes in allen Umsätzen, die man damit macht, wenigstens auf den mittlern Werth, den es nach einer solchen Auswippung alles vollwichtigen Geldes noch haben könnte. Dies schneidet der Gewinnsucht keinesweges ihre Vortheile ab, sondern sie geht in folgendem Wege desto freier fort, den nachstehendes Beyspiel erklären wird.

Jezt steht das grobe Courant nach Lübischem Fuß in Altona, wie in Hamburg, auf etwa 128 Procent gegen Banco. Dies wäre das Pari, wenn 35 Mark 4½ ß. desselben eine Mark fein hielten. So mag es nun wohl freylich seinem jetzigen Gehalt nach beschaffen seyn, aber nur im Durchschnitt. Denn gewiß ist in der noch circulirenden Masse dieses Geldes

Digitized by Google

manchos Stück von beſſerm Gehalt. Für die Gewinnſucht iſt es genug, Geld darunter durchs Ausſwippen zu finden, wovon 34 Mark 12 bis 14 ſß. eine Mark fein halten. Es iſt noch immer für den Schmelztiegel gut genug.

§. 30. d) Wenn es ſo weit gekommen iſt, ſo hat das Uebel keine beſtimmbare Gränzen, ſo lange noch etwas von dieſem Gelde übrig iſt. Denn der Cours rückt immer nach, ſo wie der Werth des Geldes im Durchſchnitt ſich verändert. Wenn in dem Courant-Gelde nach Lübiſchem Fuß ſich kein Geld mehr finden läßt, wovon 35 Mark eine Mark fein enthalten, ſo kan der Cours nicht mehr auf 129 beſtehen. Angenommen, daß er auf 132 falle, welches zu einem Gehalt von 36 Mark 8 ſß. fein paßt, ſo wird alles Geld für den Tiegel brauchbar werden, von welchem noch 36 Mark eine Mark fein enthalten.

§. 31. Dies geht dann auch bis auf die Scheidemünze herunter, die der ſtarke Zuſatz vor dem Einſchmelzen ſichern zu müſſen ſcheint. Aber auch das viele mit demſelben ligirte Kupfer wird zum Gewinn. Da es bekannt genug iſt, daß ſeit geraumer Zeit auch alle ſchwere Schillinge nach dem Lübiſchen Fuß eingeſchmolzen werden, und viele meiner Mitbürger mir geſtanden haben, daß ſie den Grund davon nicht einſähen, ſo will ich auch darüber eine leichte Rechnung beybringen.

Dieſe Schillinge werden auf den Gehalt von 36 Mark Lübiſch auf die Mark fein ausgemünzt. Das Pari für dieſen Gehalt iſt 130½. Als nun der Cours neulich auf 131 fiel, da war jeder vollhaltige Schilling ſchon ½ Procent mehr im Tiegel, als in der Münze wehrt. Aber ſo lange darf der Einſchmelzer nicht warten. Als der Cours auf 127 ſich hielt, welches er lange gethan hat, ſo war dies das Pari für 35 Mark 1 ſß. 36 Mark in Schillingen gezählt dürfen alſo nur um 1/35 zu ſchwer ſeyn, um 35 Mark 1 ſß. werth zu werden. Nun aber weiß jedermann, daß die Ausſtückelung ſolcher Scheide-Münzen ſie bey weitem nicht in ſo gleichem Gewicht geben könne, als die gröbern Münzen. Der vierte oder fünfte Schilling mag gar wohl ein Sechszehntheil über geſetzmäßiges Gewicht halten, wogegen die andern deſto leichter ſind. Mit 1/32 Uebergewicht wird er ſchon einſchmelzbar. Mit 1/16 giebt er 6¼ Procent Vortheil.

(Die Fortſezung folgt.)

XII. Preisaustheilung an die Beſtverdiente aus dem ganzen Lehrkurs der Geburtshilfe.

Nach einer 5 tägig ſcharfen, Prüfung über den abgehandelten ganzen und vollſtändigen Lehrkurs der Geburtshilfe mit Inbegrif aller Krankheiten weiblichen Geſchlechtes, wurden am 9 July, den Beſtbefundenen, welche ſich durch ihre Antworten vorzüglich vorgethan haben, die ſowohl von Sr. kurfürſtl. Durchl. als von Seite einer hohen Landſchaft gnädigſt beſtimmte Preismünzen ausgetheilt; und zwar erhielt von männlichen Lehrlingen die erſte kurfürſtl. Herr Ruland Feldſcherer vom Prinz Max. Regiment, die erſte landſchaftl. Herr Sigle Artilleriekorps Feldſcherer, Die zweyte kurfürſtl. Hr. Mager des kurfl. Leibregiments Feldſcherer, die zweyte landſchaftl. Herr Schweighard in Kondicion auf dem Dierlbad, die dritte kurfürſtl. Herr Lackner in Kondicion auf dem Radelſteg, die dritte landſchaftl. Herr Krämmer Feldſcherer des kurfl. Leibregiments. Von den weiblichen Lehrlingen empfieng die erſte kurfürſtl. Fr. Groſchin des kurfl. Kollegii Medici Bothin, die erſte landſchaftl. Fr. Sartorin verwittibte kurfürſtl. Herzogſpital Apothekerin, die zweyte kurfürſtl. Fr. Paunin Tagwerkerin zu Haidhauſen, die zweyte landſchaftl. Fr. Strohlin, bürgerl., Weißgärberin in Markt Geiſenfeld, die dritte kurfürſtl. Fr. Fuxin Schumacherin zu Iſen, die dritte landſchaftl. Fr. Seitzin von hier. Viele andere beder Gattung Lehrlinge haben bey dieſer der Menſchheit ſo unentbehrlichen Kunſt bewieſen, daß auch ſie hierin keinen Fleiß ſparen, um ſich zu brauchbaren Mittgliedern des Vaterlandes bilden zu können.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsſtadt Augsburg den 29. Juny.

Weiz. Schl. 13 fl. 21 kr. Kern Schl. 13 fl. 32 kr.
Roggen — 8 fl. 19 kr. Gerſte — 8 fl. 4 kr.
Haber — 4 fl. 11 kr.

Digitized by Google

b) Stadt Erding am gefreyten Peter und Paul Markt den 29. Juny.

Zugeführt . . . 1530 Schäffel.
Verkauft . . . 1337 —

Weitz. Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerste — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

c) Churfl. Residenzstadt München den 30. Juny.

Zugeführt . . . 2371 Schäffel.
Verkauft . . . 1898 —

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerste — 8 fl. — kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

d) Markt Biburg den 1 July.

Weitz. Schl. 9 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. — kr.
Gerste — 5 fl. — kr. Haber — 3 fl. 15 kr.

e) Reichsstadt Regensburg den 3 July.

Weitz. Schaff. 28 fl. - kr. Korn Schl. 20 fl. — kr.
Gerste — 14 fl. — kr. Haber — 15 fl. — kr.

f) Stadt Pfaffenhofen den 3. July.

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerste — — fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Hof- und Taferwirthsgerechtigkeit samt Haus, Feldgründen und andern im Churfürstl. Landgericht Schwaben.

Da in Gemäßheit der vom Churfürstl. hochlöbl. Hofrath in München zum hieunterstehenden Amte ausgefertigt- gndigsten Anbefehlungen de datis 7ten Juny 1786, und 16 April gegenwärtigen Jahres über das von Alexander Hutterer diesgerichtlichen Hof- und Taferwirths besitzend- liegend- und fahrendes Vermögen nicht nur die unparteyisch eidliche Schätzung bereits vorgenommen, sondern auch die dagegen verhandene Schulden ordentl. beschrieben; So hat sich verofenbaret, daß der Paßirstand das gesammte Vermögen wirklich übersteigen: westwegen die Hutterische Kreditorschaft, weil gedachter Alexander Hutterer bey der den 27ten Juny abhin ad tentandam amicabilem angesetzten commission keine annehmliche Zahlungsvorschläge ausgezigen konnte, das recht iche Ansuchen dahin gestellet, daß dessen gesamtes Vermögen in corpore, und mit allen Zugehörungen öffentlich versteigert werden möchte.

Gleichwie man also von seite des hinnach genannten Pfleg- und Landgerichts Mittwoch den 18ten nächstkommenden Monats August hiezu festgesetzt hat; so wird diese Licitation hiemit zu jedermanns Wissenschaft öffentlich kundgethan, damit diejenigen, welche zu käuflicher Uebernehmung dieses Vermögens Lust tragen, an dem bestimmten Tag erscheinen, ihr Kaufsanboth sowohl in quantitate, als qualitate ad Protocollum angeben, und nachhin in conformität der gndhigsten General Verordnung de dato 24ten December 1781 die Einantwortung desselben an den Meistbietenden mit Beangnehmung der zu dieser öffentlichen Versteigerung ebenfalls vorgeladenen Hutterischen Kreditorschaft geschehen könne.

Im übrigen bestehet das liegend Hutterische Vermögen in nachstehenden Stücken, als

1mo. In der zum Kurfürstl. löbl. Hofkastenamt München grundbar gehörigen Hofwirths Tafern, bey welcher eine aufgemauerte zweygädige Behausung, Stadl, mehrere Stahlungen, und einige Nebengebäude, wie nicht weniger auch zwey Haus- oder Wurzgartein, ein Krautgarten, dann 9 Juchart Aeker, 6 Tagwerk, zwey- und 9 Tagwerk, einmädiger Wiesgrund vorhanden sind.

2do. In 12 weiteren Juchart ludeigenen Aeckern, dann 8 Tagwerk, zwey und 3 Tagwerk, einmädig ebenfals eigenen Wiesgründen.

3tio. In einer zur hiesigen Marktskammer mit Land- und Maysteuer so anderen gehörig burgerl. Metzgersgerechtigkeit, welch alles mit Einschluß der todt- und lebendigen Haus- und Baumansfahrniß, dann des Winter- und Sommeraushaues auf 13108 fl. 34 kr. worüber einem jeden Kaufsliebhaber das Inventarium hierorts einzusehen frengestellet seyn solle, in eydlichen Anschlag gebracht worden, und endlich

4to. In einem Zubauqut, so in einem halben Hof bestehet, und zum löbl. Baron v. Pienzenauischen Hofmarksgericht Wildenholzengrund, und Jurisdictions bar gehörig ist.

Geschehen den 10. July 1787.

Kurfürstl. Pfleg- und Landgericht Schwaben.

Lit. Joh. Nep. Bonin, Pflegskommissär.

b) Haus und Hutmachersgerechtigkeit.

In der hochfürstlich bischöflichen Residenzstadt Freysing ist eine ludeigene Behausung, nebst einem dabey liegenden Garten, samt ei-

Digitized by Google

ner dazu gehörig und immer damit versehen gewesener Hutmachersgerechtigkeit, wobey 3 Kessseln, Hutförme, und sonstige Bequemlichkeiten vorhanden sind, täglich zu verkaufen; Kaufsliebhabere können bey mir Endes Unterzeichneten den Preis und das Nähere erfahren.

Joh. Evangelist Giglberger,
Hutmacher in Haidhausen

XVI. Kundmachungen.

a) **Anfinnen an sammtliche in- und ausländische Ortsobrigkeiten.**

Max Häusler, Posseereträr, und Hofbefreyter Modewaarenhändler allhier, welcher mittrer Statur, ungefähr 5 Schuhe 4 bis 5 Zoll hoch, braun- und länglicht vollkommenen Angesichts: dann spitzigen Kins und dergleichen Nasen, wie auch kurz gestutzten Doupee, braunlicht- und mehr ins schwarze einschlagende Haare, 34 bis 36 Jahr alt, übrigens von Natur wohl gebauet ist, und zerschiedene Kleidungsstücke trägt: hat sich im Monat May heuerigen Jahrs, mittels Zurücklassung eines starken Schuldenlastes, ohne zu wissen, wohin, flüchtig gemacht: da nun dessen Creditores auf die Habhaftwerdung desselben diesorts unterthänigste Vorstellung gemacht, und man derenselben Bitten sub hod. gnädigst stattgethan, so wird an sämmtliche Ortsobrigkeiten das Ansinnen gestellt, gedachten Häusler auf Attrapiren handfest machen, und solchen wohlverwahrter, gegen abzutragender Gebühr, und hiemit anzusicherenden Reciproci anher in Neuenthurm zur gerichtlichen Verwahr liefern zu lassen. Sign. München den 14. Juny anno 1787.

Churfürstl. Hofkanzley.

c) **Vorladung an einem unbekanten Eigenthümer der consicirten 29 Schäfel und 1 Metzen Weitzen.**

Nachdeme man untern 30 May Anno dies 29 Schafel 1 Metzen Weitzen zur Ausfuhr ins Passauische auf Isar-Flößen angeschütteter abgenommen, anfort der Eigenthümer hievon weder auszuforschen ist, noch seithero sich selbsten gestellet hat, als will man diesem hiemit aufgetragen haben, selber hätte sich in Zeit 2 Monaten um so mehr bey allhiesigen Mauthamt zu stellen, und dem weiteren behörig abzuwarten, als man widerigenfals nach Verfluß solcher Zeit verfahren würde, wie rechtens ist. Actum den 14. Juny 1787.

Churfürstl. Landgericht und Mauthamt Landau.

Franz von Dufrene, wirkl. Hofrath und Landrichter.

d) **Gerichtliche Vorladung an Paulus Blaumiller Bürgerssohn aus dem Churfürstl. Markt Dachau.**

Paulus Blaumüller, ein von hier gebürtiger Bürgerlicher Gröbmüllers Sohn, seines Handwerkes ein Hufschmied, hat sich schon vor ungefähr 30. Jahren in die Fremde begeben, und ist sein Aufenthalt, Leben, oder Todt bisher unbekannt, welches seinen eheleiblichen Bruder veranlasset, um Ausfolglassung des Brüderlichen Erbguttes pr. 76. fl. 57½ kr. zu bitten: Amts halber will man demnach diesen Landes abwesenden Paulus Blaumüller, dergestalten hiemit Vorgerufen haben, daß er, oder dessen eheliche Leibeserben binnen 3 Monaten peremptorischen Termin hier Orts erscheinen, und um ihre Erbschaft sich melden sollen, widrigens solche nach dem Termin Ausfluß desselben Bruder gegen Caution ausgehändiget werde. Sig. in Senat. Civ. den 28 July 1787.

Churfürstl. Bannmarkt Dachau.

Joseph Ignaz Steyrer, Marktschreiber. — Franz Anton Pöck, Amts-Burgermeist.

e) **Gerichtliche Vorladung an Thomas Steinbrecher weyl. Rosina Reissingerin, bürgerl. Beysitzerinn zu Vilshofen sel. hinterlassenen Bruder.**

Der schon vor 66 Jahren unter wehrenden Schlosseres Lehrjahren davon gegangene, und seither nicht mehr wissende Thomas Steinbrecher, oder dessen vorhandene eheleiblichen Leibeserben, will man hiemit dergestalt edictaliter vorgeladen haben, daß selbe in Zeit 3 Monate, welch ihnen pro omni termino peremptorie in Kraft dies ertheilet sind, entweders selbst Persöhnlich, hier Orts erscheinen, oder sich durch einen genungsam Begewarteten legitimiren, inzwischen dringen Falle aber gewärtigen sollen, daß die ersagten Steinbrecher auf obiger Reissingerinn erfolgtes Absterben anfällig werdende Schwesterl. Erbschaft pr. 121. fl. 12. kr. dessen sich angemeldeten Anverwanden praestita cautione ausgefolget werden würde. Actum den 10 July 1787.

Kammerer- und Rath der Churpfalzbayerschen Grund-Stadt Vilshofen in Niederbayern.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica ausgefertiget

in dem Finanerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

24 Stück. München den 27 July 1787.

II. Höchstlandesherrliche Verordnungen.

a) Den Kurs der Französischen ganzen u. halben Laubthaler, dann der neuen Schildl-Louidors betreffend. Dat. München den 16 July 1787.

Von der Churfürstl. höchsten Stelle ist zwar die gnädigste Verordnung vom 30ten Juny abhin wegen dem Kurs der französischen Laubthaler in dem 22sten Intelligenzblatte unterm 9ten curr. eingerücket worden: nachdem aber den 16 innstehenden Monats July die weitere gnädigste Verordnung an die Hofkammer erfolgt, daß nur die bis 1784 ausgemünzten Laubthaler zu 2 fl. 45 kr., jene aber, so von 1785 an zum Vorschein kommen, nicht höher als um 2 fl. 40 kr. angenommen werden, und die halben Laubthaler gänzlich außer Kurs gesetzt bleiben sollen: Die neuen französischen Schildt-Louisdur aber, deren Gepräg von der alten in dem Werthe ad 11 fl. kursirenden Schildl-Louisdor sehr kennbar unterschieden ist, nicht höher als 10 fl. 24 kr., wie solche in dem Verrufe vom 31 Decemb. 1786 gesetzt sind, einzunehmen und auszugeben wären, so wird solches der Churfl. höchsten Anbefehlung gemäß im gegenwärtigen Intelligenzblatte hiemit zu jedermanns Wissenschaft nachgetragen. München den 16 July 1787.

Ex commissione serenis. D D.
Ducis, et Electoris speciali.
Georg Castulus Seidl, Secretär.

b) Das Studiren außer Lande betreffend, Dat. München den 10 July 1787.

Sr. Churfürstl. Durchleucht. ꝛc. ꝛc. haben allschon unterm 30 Oct. die im Jahre 1777 den ersten Septemb. in dem Drucke gelegten höchstlandesherrlichen Verordnung mit dem Beysatze zu bestättigen gnädigst geruhet, daß kein Landeskind ohne gnädigste Special-Erlaubniß in dem Auslande studiren, oder in dem Uebertrettungs-Falle im Vaterlande weder einen Titulum Mensæ, noch ein Stipendium Electorale, oder andere Begünstigung, und Beförderung zu hoffen haben solle.

Da nun höchstdieselbe mehrmalen zum höchsten Mißvergnügen vernehmen müssen, daß der obig-gnädigsten Verordnung entgegen, mehrere aus den Landeskindern in dem Auslande ihre Studien fortsezen.

Digitized by Google

So befehlen Höchstdieselben wiederholt gnädigst, daß erwähnter Verordnung gehorsamst nachgelebt, und fernerhin kein Landeskind zum Studiren sich außer Lande begeben solle.

Fälle, worinn Sr. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. eine gnädigste Ausnahme zu machen Churmildest geruhen, sind einzig und allein, wenn

1) Ein Student in fremden Orten einen Gutthäter, oder

2) Bey seinen dortwohnenden Anverwandten einen ohnentgeltlichen Unterhalt zu genieſſen, oder

3) Auſſer Lande zum Genuße eines Stipendii gelangen, nicht weniger

4) Durch Unterweiſung deren Schülern seyn Fortkommen erwerben kan.

Gleichwie aber auch dem bloſſen Vorgeben deren auſſer Lande studieren wollenden Landeskinder nicht Glauben beygemeſſen werden will, so haben selbe hinlängliche Beweiß der gründlichen Wahrheit dieser Umſtänden jederzeit, und in jeden dieser Vorfälle ein unverwerfliches Zeugniſſe zur Churfürstl. Obern Landes-Regierung einzuſenden, und oben angezogene gnädigste Special-Erlaubniße zu erhalten, sohin sich selbst von dem einstigen Schaden zu wahrnen. München am 10 July 1787.

Churpfalzbayerische Oberelandes-Regierung.

Reinprechter Secretär.

c) Den Verboth des Salzburgischen Intelligenzblatts betreffend. Dat. München den 10 July 1787.

Auf Churfürstl. höchsten Special befehle dd. 5 dies wird das zu Salzburg herauskomente sogenante Intelligenzblatt dergestalten verboten, daß solches in allen Churfürstl. Landen bey 50. Reichsthaler Strafe weder verlegt noch verkauft, oder geleſen werden solle; welches also zu jedermanns Wiſſenschaft, schuldgehorſamſter Nachachtung und Wahrnung anmit öffentlich kundgemacht wird. München am 10 July 1787.

Chur-Pfalzbayerische Oberlands Regierung.

Reinprechter Secretär.

IX. Ueber den Schlagſatz.

(Fortſetzung.)

§. 32. Ich habe §. 10. gesagt, daß auch ohne Schlagſchatz das Geld als ein manufacturirtes Silber natürlich theurer werde, als das Material. Aber dies hat nicht länger Statt, als es vollwichtig bleibt, oder nicht sehr davon abweicht. Iſt es bey einer Sache nothwendig, dem erſten Anfang eines Uebels zu wehren, so iſt es bey dieſer. Sobald jene Urſachen zu wirken angefangen, und das vollwichtige Geld dem Tiegel zugeführt haben, so wird das Publicum irre. Der groſſe Hauſe nimmt zwar noch lange das geringhaltige in gleichem Werth. Aber dieſer iſt es nicht, der ihm den Werth in groſſen Umſätzen beſtimmt. Dies thun jeben die, welche durch dieſe Umſätze gewinnen wollen. Für dieſe iſt das Geld alsdann nur eine rohe Waare, für deren Werth ſie die Durchſchnitts-Rechnung bloß nach dem Gewicht machen, und auf den Zahlwerth nicht mehr achten. Schon lange ſind die nach dem Lübiſchen Fuß gemünzten Gelder zwar gezählt, aber auch nach dem Gewichte berechnet. Wer ſelbſt nicht ans Einſchmelzen denkt, läßt ſich doch ein Aufgeld geben, wenn er 100 Thaler weggiebt, die mehr als das gewöhnliche Gewicht halten. Es iſt ihm eben ſo wenig zu verargen, als einem Kornhändler, wenn er eine Laſt ſchweres Korn theurer ausbringt, als eine Laſt leichteres.

§. 33. Iſt das Uebel Einmal eingeriſſen, ſo kömmt das Münzweſen nie wieder in Ordnung, als durch eine allgemeine Ummünzung und Verrufung des alten Geldes. Alle andre Mittel helfen zu nichts. Ferneres Fortmünzen nach dem alten Fuß wird unmöglich, wenn man nicht etwa gut findet, der Gewinnſucht neue Opfer zu bringen. Ein jedes vollwichtige Stück Geld eilt nun ſo viel geſchwinder zum Schmelztiegel, je kenntlicher es durch ſeinen neuen Schlag iſt.

Digitized by Google

§. 34. Eine neue Ausmünzung unter dem alten Stempel, aber mit verändertem Gehalt, schaft eben so wenig Gutes. Denn welchen Gehalt will man wählen? Etwa den des besten noch curstrenden Geldes? Dann wird es sogleich eingeschmolzen. Oder den mittlern Gehalt? Dann wird das bessere fortdauernd zum Tiegel gehen, der Cours ferner sinken, und nach §. 31. die Reihe auch an dies neue Geld kommen. Oder gar den Gehalt des schlechten noch übrigen Geldes? Dann zieht man den Cours vollends herunter, und alles bessere alte Geld eilt dem Tiegel so viel geschwinder zu.

§. 35. Eben so wenig ist eine neue Ausmünzung unter verändertem Gehalt und Stempel rathsam, wenn man daneben das alte Geld in seinem Fortlaufe läßt. Denn in jedem Staate, wo einmal das Münzwesen in Unordnung ist, findet die Gewinnsucht auch bald ihren Vortheil dabey, ihre Hände nach jedem neuen in die Circulation gebrachten Gelde auszustrecken. Es ist nicht zu vermeiden, daß nicht dies neue Geld auch in einen Cours gegen das alte gestellt werde. Dieser Cours wird sich seinem Gehalte gemäß stellen. Denn man ist nun schon gewohnt, das Geld ohne Rücksicht auf die Münzkosten bloß nach Gewicht und Feinheit zu schätzen. Bey dem alten Gelde sieht man nach §. 32. auf nichts anders. Warum sollte man diesem neuen Gelde mehr Ehre anthun? Bey dem über- und vollwichtigen Gelde fängt man an, und dann gehts weiter so fort, wie mit dem übrigen alten Gelde.

§. 36. Ich weiß, daß ich hier Dinge sage, die vors erste in unsern Gegenden und einem grossen Theile Teutschlands wenig Glauben finden werden. Ich erwarte nicht, es zu erleben, daß in denen Staaten, deren Münzwesen so zerrüttet ist, eine neue Münzpolitik und ein neuer Münzfuß, mit Verrufung alles alten zu leichten Geldes, entstehen werde. Hamburg hat am wenigsten Ursache, andern darin vorzueilen, da sein Handlungsgeld einen so unwandelbaren Werth hat, als das Geld keines andern Staates. So lange eine mark fein eine Mark fein bleibt, so lange ist sein Thaler Banco ein unveränderlicher Bruch dieser Mark, nemlich $\frac{2}{3}\frac{1}{4}$. Freylich kömmt dies nur dem Handel im Grossen und bey dem Verleihen grosser Capitalien zu statten. In jedem Umsatz, welchen Kaufmann, Manufacturist, Ausschnitter und Krämer mit dem letzten Abnehmer oder Consumenten macheu, sind dieselben eben so schlimm daran mit der Münzverwirrung, als in jedem andern Lande, wo man alles in Courant behandelt.

Vielleicht ist es jedoch besser, daß ich es jezt laut und öffentlich sage, als wenn ich es nicht thäte. Vielleicht richte ich doch so viel aus, daß einige Jahre früher geschieht, was doch gewiß einmal geschehen muß, nämlich allgemeine Ummünzung mit besserer Münzpolitik unternommen. Was für einen Münzfuß man alsdann wählt, macht die Hauptsache nicht aus. Mittlerweile werde ich mit niemanden zanken, der vorjezt anderer Meynung ist, und glaubt, die Sache lasse sich noch lange ohne Schaden fürs allgemeine so hinhalten.

§. 37. Jezt bleibt mir noch übrig zu zeigen, wie der Schlagschatz diene, die Münze vor dem Einschmelzen zu sichern.

Wer diesen Dingen niemals nachgedacht hat, der ist doch wohl in dem Falle gewesen, da ihm die Luft oder die Veranlassung entstand, ein oder mehrere Stücke Silbergeschirr einschmelzen zu lassen. Bey schlecht gearbeiteten Stücken, welche folglich kein erhebliches Macherlohn ihm kosteten, wird es ihm nicht viele Ueberwindung gekostet haben. Aber bey besser gearbeiten erinnerte er sich bald, daß, wenn er diese einschmölze, er das beträchtliche Arbeitslohn derselben verliehren würde. Vergißt er dieses, so wird er es erfahren, so bald er dies Silber mit ähnlicher Kunst will umarbeiten lassen.

Es ist mit der Münze nicht anders bewandt. Es ist manufacturirtes Metall. Niemanden kan einfallen, es einzuschmelzen, wenn er bey dem Einschmelzen erfährt, daß er das Münzlohn und noch ein mehreres einbüssen müsse. Wer Silbergeschirr einschmelzen und umformen läßt, opfert das, was er dabey verliert, der Umformung nach einem bessern Geschmack auf. Davon ist aber bey den Einschmelzern der Münze nicht die Rede. Diese wollen gewinnen, und sobald der Gewinn verschwindet, so müssen sie schon die Hände von der Münze lassen.

Digitized by Google

Wie sie zum Gewinn gelangen, und wie ihnen dieser Gewinn durch Münzfehler entstehe, davon habe ich die möglich klärste Vorstellung gegeben.

§. 38. Freylich wäre der beste Rath, diesen Münzfehlern selbst vorzubeugen. Ich will auch hierüber etwas im allgemeinen sagen.

Die in der Fabrication der Münze entstehenden Fehler sind um so viel weniger vermeidlich, je kleiner die Münzstücke sind. Die seit etwa hundert Jahren erfundenen Maschinen zum Plätten, zum Ausstückeln und zum Rändern der Münzen haben zwar die Arbeit dieser Kunst sehr erleichtert; aber sie geben auch den größten Stücken nicht das genaue Gewicht, welches die alten Münzen hatten, wenn mann sie Stück vor Stück durch die Feile auf das ihnen zukommende Gewicht justirte. Man muß auch bey diesen grossen Münzstücken den Münzmeister ein Remedium im Schrot und Korn, oder einen Nachlaß an dem vorgeschriebenen Gewichte und der Feinheit erlauben, für welchen er bey einzelnen Stücken nicht verantwortlich ist. Dieser Nachlaß wird ihm in Frankreich viel größer als in Teutschland gegeben, weil man sich dort bewußt ist, noch nicht so weit in der Münzkunst gelangt zu seyn. Bey kleinern Stücken aber läßt sich die Richtigkeit viel weniger erreichen. Ich habe §. 31. gezeigt, wie daher selbst unsre Scheidemünze einen großen Vortheil für den Einschmelzer gebe, ungeachtet er erst in 36 Mark derselben die Mark fein findet, welche er in 34 Mark gröſſerer Stücke schon vorfindet.

§. 39. Dem zweyten Fehler, dem unrichtigen Verhältniß zwischen Gold und Silber, ist leichter abgeholfen. Man darf nur der Sache ihren natürlichen Lauf lassen, ohne eine Proportion beyder Metalle in den Münzen selbst festzusetzen. Der Zahlwehrt des Silbergeldes muß feststehen, und der des Goldes mag dagegen steigen und fahlen, wie er will. Oder man läßt den Goldmünzen ihren Zahlwert, z. B. dem alten Louisdor den von fünf Thalern für große Zahlungen, leitet aber den Unterthan, oder erlaubt ihm wenigstens, in der Wechseley einzelner Stücke mehr oder weniger Aufgeld in Silber darauf zu geben und zu nehmen. Alle teutsche Staaten, die es in diesem Wege gelassen haben, z. B. Sachsen und Braunenburg, sind gut dabey gefahren, und dürfen bey den Veränderungen jenes Verhältnißes im großen Handel nicht ängstlich seyn. England erfuhr kein Uebel davon, so lange es bis 1728 seine Guineen ihren Preis suchen ließ; ungeachtet seine schon beschriebene Münzpolitik viel Anlaß und Reitz zum Einschmelzen des Geldes gab. Wie gut sich das Courantgeld nach Lübischem Fuß bis 1755 erhalten habe, da nach alle Goldmünzen ihren Preis so gut gegen Hamburger Banco suchen mußten, weiß jedermann. Der Beschluß folgt.

XIII. Vortheile, so beym Brauen des Bieres in England angewendet werden.

In England ist die Bierbrauerey eine Kunst, die ihre Grundsätze hat, da sie in vielen Ländern weiter nichts als ein Handwerk ist, das man nach hergebrachten Gewohnheiten mechanisch treibt. Die Brauer sehen da mehr auf den Preis als auf die Güte des Hopfens, in England hingegen findet das Gegentheil Statt. So theuer auch der Hopfen von Worcester ist, so zieht man ihn doch allezeit dem Kenter vor, der zwar wohlfeiler ist, aber nicht die nämliche Güte hat als jener. Der Braumeister wollen lieber den Ruhm ihrer Brauereyen behaupten, als sich großen Gewinn machen. Der englische Brauer studirt so zu sagen seinen Hopfen, und nimmt nur nach dem Verhältniß seiner Güte davon. Will er Bier brauen, welches bey uns unter dem Namen Ale bekannt ist, so nimmt er Worcester Hopfen; zu starkem Biere wählet er Kenter, weil die in dem Oelichten enthaltene Bitterkeit das Bier zum langen Aufbehalten geschickt macht. Der englische Brauer begnügt sich nicht blos mit der Wahl des Hopfens, sondern er mißt auch nach Grundsätzen die Menge des Hopfens ab. In trockenen Jahren, und wenn der Sommer sehr warm gewesen ist, nimmt er 5 Pfund, statt daß er 7 Pfund genommen hätte, wenn der Sommer kalt und feucht gewesen wäre. Es ist ein großer Vortheil, im Winter zu brauen; denn man darf im Winter weniger Hopfen nehmen, als im Sommer. Man erstaunt, zu sehen, mit welcher außerordentlichen Aufmerksamkeit in den großen Brauereyen in London der Hopfen zubereitet wird. Man streift mit der gewissen,

Digitized by Google

hafteſten Genauigkeit die Blätter und das Korn von dem Stängel ab. Nachher werden ſie ſo lange gerieben, bis ſie weich ſind, und ſich leicht öffnen. Dieſes Verfahren gründet ſich auf die Beobachtung, daß die angenehme Bitterkeit und der aromatiſche Geruch des Hopfens, in dem Korne und den Blättern; die adſtringirenden Erdtheile hingegen faſt gänzlich in dem Stängel enthalten ſind. Dieſe durch das Auskochen herausgezogenen Beſtandtheile geben, vorzüglich wenn der Stängel lang iſt, dem Biere einen unangenehmen, ja ſchädlichen Zuſatz. Einige engliſche Chymiſten behaupten, daß dieſer Zuſatz nur wenig von jenem unterſchieden ſey, den zu klar gefottener Alaun giebt.

Die engliſchen Brauer beobachten auch in Rückſicht der Zeit des Kochens des Hopfens gewiſſe Regeln. Sie thun den zubereiteten Hopfen in den Bottich, und gießen langſam Waſſer darauf, damit der Hopfen nach und nach erweicht werde. Iſt nun alles Waſſer im Bottich, ſo läßt man den Hopfen ohngefähr anderthalb Stunden darinn, dann hält man ihn zum Sieden für hinlänglich zubereitet. Die Dauer des Siedens iſt nach dem Verhältniſſe des Keſſels. Hält der Keſſel 30 bis 60 Tonnen, ſo kan der Hopfen länger als eine Stunde ſieden: hält er aber weniger, ſo pflegen die engliſchen Brauer den Hopfen nicht länger als eine Stunde kochen zu laſſen. Man ſchätzt die Ausdünſtung bey kleinen Keſſeln in jeder Stunde auf ein Achtel, und bey groſſen auf Zwölftel. Ein Engliſcher Arzt ſagt: Die guten Kräfte des Hopfens ſind in den dünnen durchſichtigen Blättern, in dem darauf klebenden gelben Staube, und in dem feinen das Korn einſchließenden Häutchen befindlich. Von dieſen erhält das Bier eine aromatiſche Bitterkeit, die es dem Geſchmacke ſo angenehm macht. Verliert das Bier durch zu langes Kochen die geiſtigen flüchtigen Theile, ſo erhält es eine harte unwirkſame Bitterkeit. Es belaſtet den Magen, und verurſacht Unverdaulichkeiten und andere Krankheiten, ſtatt daß es ein leichtes, durchdringendes, gemiſchtes und urintreibendes Getrank ſeyn ſollte. Aus dieſem Grunde decken die engliſchen Brauer während des Kochens allezeit ihre Keſſel zu. Sie verhindern dadurch die Ausdünſtung der geiſtigen Theil, während daß durch das Kochen das Bittere aus dem Hopfen hervorgezogen wird.

Allein die Wahl und Zubereitung des Hopfens iſt zur Güte des Biers nicht hinreichend; bey der Wahl und Zubereitung des Malzes wird die nämliche Aufmerkſamkeit erfodert. Der engliſche Brauer zieht das zuſammengedörrte Malz allem andern vor, und dies darum, damit ſein Bier keinen herben und unangenehmen Geſchmack habe, auch nicht nach Rauch ſchmecke. Er nimmt das Malz nicht gleich von der Darre, weil es nicht ſo leicht aufzulöſen iſt, als jenes, das einige Monate vorher gedörrt iſt. Zum Malzquellen iſt Regenwaſſer beſſer als anderes. Soll das Bier in England recht gut werden, ſo werden zu anderthalbe Tonnen drey bis vierthalb Scheffel Malz, und 7, 8 bis 12 Pfund Hopfen genommen. Das Einquellen des Malzes darf im Sommer nicht länger als 2 Stunden, im Winter aber darüber währen. Dies iſt auch die Urſache, daß andere Biere gemeiniglich nach 14, längſtens 20 Tagen ſauer ſind. *) Aus dem Leipziger Intelligenzblatt Nro. 27.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Mark: Biburg den 1 July.

Weitz. Schl. 9 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. — kr.
Gerſte — 5 fl. — kr. Haber — 3 fl. 15 kr.

b) Stadt Erding den 5 July.

Zugeführt . . . 270 Schäffel.
Verkauft . . . 690 —

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

c) Reichsſtadt Augsburg den 6. July.

Weitz. Schl. 12 fl. 34 kr. Korn Schl. 13 fl. 45 kr.
Roggen — 8 fl. 18 kr. Gerſte — 7 fl. 40 kr.
Haber — 4 fl. 11 kr.

d) Churfl. Reſidenzſtadt München den 7. July.

Zugeführt . . . 2197 Schäffel.
Verkauft . . . 1682 —

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 45 kr.
Gerſte — 7 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

e) Markt Abach den 7. July

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn. Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 4 fl. 40 kr.

Digitized by Google

f) Stadt Pfaffenhofen den 10. July.

Weitz. Schl.	13 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. — kr.
Gerste —	— fl. — kr.	Haber —	3 fl. 36 kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Hof- und Taferwirthsgerechtigkeit samt Haus, Feldgründen und andern im Churfürstl. Landgericht Schwaben.

Da in Gemäßheit der vom Churfürstl. hochlöbl. Hofrath in München zum hieuntstehenden Amte ausgefertigt-gnädigsten Anbefehlungen de datis 7ten Juny 1786, und 16 April gegenwärtigen Jahres über das von Alexander Hutterer diesgerichtlichen Hof- und Taferwirths besitzend-liegend- und fahrendes Vermögen nicht nur die unparteyisch eidliche Schätzung bereits vorgenommen, sondern auch die dagegen vorhandene Schulden ordentl. beschrieben; So hat sich verofenbaret, daß der Paßirstand das gesammte Vermögen wirklich überstiegen: westwegen die Hutterische Kreditorschaft, weil gedachter Alexander Hutterer bey der den 27ten Juny abhin ad tentandam amicabilem angesetzten commission keine annehmliche Zahlungsvorschläge auszeigen konnte, das rechtliche Ansuchen dahin gestellet, daß dessen gesamtes Vermögen in corpore, und mit allen Zugehörungen öffentlich versteigert werden möchte.

Gleichwie man also von seite des hinnach genannten Pfleg- und Landgerichts Mittwoch den 8ten nächstkommenden Monats August hiezu festgesetzt hat; so wird diese Licitation hiemit zu jedermanns Wissenschaft öffentlich kundgethan, damit diejenigen, welche zu käuflicher Uebernehmung dieses Vermögens Lust tragen, an dem bestimmten Tag erscheinen, ihr Kaufsanboth sowohl in quantitate, als qualitate ad Protocollum angeben, und nachhin in conformität der gnädigsten General Verordnung de dato 24ten December 1781 die Einantwortung desselben an den Meistbietenden mit Beangnehmung der zu dieser öffentlichen Versteigerung ebenfalls vorgeladenen Hutterischen Kreditorschaft geschehen könne.

Im übrigen bestehet das liegend Hutterische Vermögen in nachstehenden Stücken, als

1mo. In der zum Kurfürstl. löbl. Hofkastenamt München grundbar gehörigen Hofwirths Tafern, bey welcher eine aufgemauerte zweygädige Behausung, Stadl, mehrere Stahlungen, und einige Nebengebäude, wie nicht weniger auch zwey Haus- oder Wurzgarteln, ein Krautgarten, dann 9 Juchart Aeker, 6 Tagwerk, zwey und 9 Tagwerk, einmädiger Wiesgrund vorhanden sind.

2do. In 12 weiteren Juchard lubeigenen Aeckern, dann 8 Tagwerk, zwey und 3 Tagwerk, einmädig ebenfals eigenen Wiesgründen.

3tio. In einer zur hiesigen Marktskammer mit Land- und Mayßteuer so anderen gehörig burgerl. Metzgersgerechtigkeit, welch alles mit Einschluß der todt- und lebendigen Haus- und Baumansfahrniß, dann des Winter- und Sommerausbaues auf 13108 fl. 34 kr. worüber einem jeden Kaufsliebhaber das Inventarium hierorts einzusehen freygestellet seyn solle, in endlichen Anschlag gebracht worden, und endlich

4to. In einem Zubaugut, so in einem halben Hof bestehet, und zum löbl. Baron v. Pienzenauischen Hofmarksgericht Wildenholzengrund, und Jurisdictions bar gehörig ist. Geschehen den 10. July 1787.

Kurfürstl. Pfleg- und Landgericht Schwaben.

Lit. Joh. Nep. Bonin, Pflegskommissär.

b) Ein ganzer Hof und zugleich Adelicher Sitz in der hochgräfl. Goderischen Hofmark Postmünster.

In der hochgräflich Goderischen Hofmarch Postmünster churfürstl Landgerichts Reichenberg Unterlandes Bayern, stehet ein ganzer Hof und zugleich Adelicher Sitz Afterhausen genannt, worauf Leibsgerechtigkeit zu gaudiren, mit schönen Feldbau, hinlänglichen Gräsereien, und einem Holzboden versehene, dermal aber ohne Vieh, und Fahrniß, weil es der geweste, und dermal unwissende Besizer Namens Joseph Wagner alles veräussert, auch Weib und Kinder verlassen hat, mit der Anmerkung zum freyen Verkauf feil, daß ausser einem neuen Stadl kein Haus und Stallung vorhanden, zu Herstellung dessen aber die Herrschaft die Baumaterialien was Holz und Bretter, Laden und Schindl anbelanget, frey, und ohnentgeltlich verabfolgen lasset. Kaufsliebhaber können sich dahero nicht nur bey der Hofmarch Postmünster, oder Schloß Thurnstein von Da-

Digitized by Google

to dieſer Kundmachung an inner 4 Wochen oder längſtens 16. Auguſt. No. dies als den beſtimmten Verkaufungstag melden, und allda das Nähere und Mehrere erfragen, ſondern auch das Schloßhofbau zu Thurnſtein ſelbſt zu obigen Afterhauſer Gut freyſtiftsweis an ſich bringen, und bey beeden Hofbau 12 junge und alte Pferde. 20 Stück Rindvieh, und 100 Stück Schaafe Winter und Sommer gar füglich halten.

Hochgräfl. Gober. Hofmarchsgericht Poſtmünſter, Prombach und Sutting.

Verw. Knenttinger.

XVI. Kundmachungen.

a) Nachricht an das Publicum wegen einigen im Kurs umlaufenden falſchen Laubthalern.

Es ſind falſche Laubthaler im Umlaufe, mit dem Gepräge Ludwig des XV. und den Jahreszahlen 1727 und 1731, beſtehen aus Zinn und Meſſing, mit wenigem Silber, deſſen Werth bey einem Stücke 37. kr. 1 pf. beträgt, und laſſen ſich von den ächten dadurch unterſcheiden, daß ſie gegoſſen, ein wenig in der Mitte gebogen, in etwas abgnützt, um ein gutes Quint leichter, im Wurfe bleyartig, und im Gepräge nicht ſo ſcharf ausgedruckt ſind; Wofür ſich das Publicum in Acht zu nehmen hat. München den 20 July Anno 1787.

Churpfalz-Bayeriſche Obere Landes-Regierung.

Rainprechter, Secretär.

b) Anmuthung an ſammtliche in- und ausländiſche Ortsobrigkeiten.

Max Häusler, geweſter Poſtſecretär, u. Hofbefreyter Modewaarenhändler allhier, welcher mitterer Statur, ungefähr 5 Schuhe 4 bis 5 Zoll hoch, braun- und länglicht vollkommenen Angeſichts: dann ſpitzigen Kins und dergleichen Naſen, wie auch kurz geſtutzten Doupee, braunlicht- und mehr ins ſchwarze einſchlagende Haare, 34 bis 36 Jahr alt, übrigens von Natur wohl gebauet iſt, und zerſchiedene Kleidungsſtücke trägt: hat ſich im Monat May heuerigen Jahrs, mittels Zurüklaſſung eines ſtarken Schuldenlaſtes, ohne zu wiſſen, wohin, flüchtig gemacht: da nun deſſen Creditores auf die Habhaftwerdung deſſelben diesorts unrerthänigſte Vorſtellung gemacht, und man derenſelben Bitten ſub hod. gnädigſt ſtattgethan, ſo wird an ſämmtliche Ortsobrigkeiten das Anſinnen geſtellt, gedachten Häusler auf Attrapiren handfeſt machen, und ſolchen wohlverwahrter, gegen abzutragender Gebühr, und hiemit anzuſichereuden Reciproci anher in Neuenthurm zur gerichtlichen Verwahr liefern zu laſſen. Sign. München den 14. Juny anno 1787.

Churfürſtl. Hofkanzley.

c) Nachricht wegen einigen vom Churfürſtl. und Landſchafts Schuldabledigungswerk ausgeſtellten Aſſecurationen und Schuldpapieren.

Es haben ſich ſeit vielen Jahren mehrere Vorfälle ergeben, daß Eigenthümern, und Ceſſionarien ab ihren beym churfürſtl. und landſchaftl. gemeinſamen Schuldabledigungswerk anliegenden Activkapitalien die ausgeſtellte Aſſecurationen, und Schuldpapier per injurias temporum, oder auf andere Weis und Art zum Verluſt gegangen, und alshin denen Partheyen nach beygebrachten Legalen Amortizationsinſtrumenten neuerliche Schuldſcheine von endsgeſetzten Stelle ausgefertiget worden ſind. Da man anburch die alten zu Verluſt gekommene landſchaftliche Schuldenwerksſchuldbriefe, und Obligazionen gänzlich annulliret, und auſſer aller Giltigkeit, und Wirkung geſetzt hat, quo titulo immer jemand dergleichen Papier an ſich gebracht haben möge: ſo wird das Publikum mit gegenwärtiger Nachricht vor Schaden und Gefährde gewarnet dergleichen ältere, 40, 50 und 60jährige, allenfalls ſchon amortiſirte und annullirte landſchaftliche, oder Schuldenwerksobligazionen ohne dieſſortiger Umſchreibung, oder Ceſſionsvormerkung und Anfrage, ob nicht ſtatt derſelben vielleicht ſchon neuere Aſſecurazionen ertheilt worden, unter keinem Vorwand anzunehmen; zu ſolcher Sicherheit und Wiſſenſchaft dann auch hiemit kund gemacht wird, daß denen churfürſtl. Pflegergerichts-Wolfertshauſiſchen Unterthanen ab ihren dieſſorts anliegenden Kapitalien 6 alte Obligazionen nämlich von Ao. 1728. pr. 5649 fl., von Ao. 1729. pr. 4623 fl., von Ao. 1730 pr. 596 fl., von Ao. 1731 pr. 1145 fl., von Ao. 1732 pr. 233 fl., und von Ao. 1734 pr. 15870 fl. Weiters denen des

Digitized by Google

Georg Joseph Maria von Reittenstein auf Podenstein hinterlassenen 4 Kindern 3 Erbsstammes 5 alte Obligazionen jede pr. 60 fl. von annis 1731 bis 1735 inclus. Und eben dergleichen alte Obligazion vom 13. April No. 1740 pr. 500 fl. denen allhiesigen Blindhamischen Geschwistrigten, unwissend wie, und auf was Art entzogen, und unsichtbar gemacht worden; welch vorbenannten Partheyen man auch kurzhin auf beygebrachte Schadloshaltungsinstrumenten neue Assecurazionen ausgestellt, andurch aber die alte verlohrne Papiere gänzlich kassirt, folglich für deren allenfalls unächten Gebrauch weder Red, noch Antwort zu geben hat. München den 28. Juni 1787.

Churfürstl. und landschaftl. gemeinsamen Schuldenabledigungskommission.

Fr. Xav. Kraus, kurfl. wirkl. Rath, geheimer, und Schuldenwerkkommissionssekretär.

e) Vorladung an Wilhelm Gresletter aus dem Churfürstl. Grafschaftsgericht Hochenwalde.

Wilhelm Gresletter, lediger Müllerssohn, auf der sogenannter Wolfmühl dies Gerichts gebürtig, hat sich schon vor 30 Jahren in die Fremde begeben, seither aber sich bey Haus nicht mehr sehen lassen, so daß von dessen Aufenthalt, Leben, oder Tod nicht mindestes zu erfragen wär; Da nun derselbe bey dem Inhaber der gedachten Wolfmühle ein Erb-Gut per 700 fl. zusuchen hat, um dessen Ausfolglaßung seine nächsten Anverwandten bereits angesuchet haben! So wird er Wilhelm Gresletter, oder wenn derselbe (wie sehr wahrscheinlich zu vermuthen ist) mit Tod abgegangen seyn sollte, dessen allenfalls verhandene rechtmäßige Erben hiemit dergestallt vorgeladen, daß sie von untenstehenden Datum in Zeiten 3 Monathen hierorts erscheinen, und sich um dieses Kapital melden, oder gewärtigen sollen, daß man selbes nach Verfluß solchen peremptorischen Termins den nächsten Anverwandten gegen hinlänglicher Kauzion ausfolgen lassen würde. Act. den 19 July 1787.

Churfürstl. Grafschafts Gericht Hohenwaldek zu Miesbach.

Licent. Hofrath Obertenger. Churfürstl. Vogtrichter.

d) Vorladung an Sebastian Mayrs, Kartenmalers-Gesell, hinterlassene Erben.

Sebastian Mayr, seiner Profession ein Kartenmalersgesell von Elisab. Menzingerinn Weinwerstochter von München im ledigen Stand erzeugt, welche sich an Joseph Heezer, bürgerlichen Becken in München, der nachhin den Sr. Excellenz Herrn Grafen von Törring Gronßfeld Hausmeister allhier geworden, verehelichet, hat nach dem Hintritt seiner Mutter ein schönes Vermögen sowohl an baarem Geld, als Fahrniß ererbt, und ist ohne Hinterlassung einiger Leibeserben verstorben. Man will also solches zu dem Ende hiemit öffentlich kund machen, daß sich seine nächste Anverwandte sub termino 3 Monaten peremptorie in eigner Person, oder durch Rechts hinlängliche Anwalten mit erforderlicher Legitimation desto gewisser um die Erbschaft zu melden hätte; als man nach Verfluß dieses peremptorischen Termins ohne jemand darnach zu hören, dem churfürstl. Fiscus das gesammte Vermögen aushändigen wurde. Act. den 20. July An. 1787.

Churfürstl. Haupt- und Regierungsstadt Landshut, Oberrichteramt.

Anton Martin Popp, J. U. Lic. Oberrichter.

e) Gerichtliche Vorladung an Thomas Steinbrecher weyl. Rosina Reisingerin, bürgerl. Beysitzerinn zu Vilshofen sel. hinterlassenen Bruder.

Der schon vor 66 Jahren unter wehrenden Schlossers-Lehrjahren darvon gegangene, und seither nicht mehr wissende Thomas Steinbrecher, oder dessen vorhandene eheleiblichen Leibeserben, will man hiemit dergestalt edictaliter vorgeladen haben, daß selbe in Zeit 3 Monate, welch ihnen pro omni termino peremptorie in Kraft dies ertheilet sind, entweders selbst Persönlich, hier Orts erscheinen, oder sich durch einen genungsam Bevollmächtigten legitimiren, im widrigen Falle aber gewärtigen sollen, daß die ermelten Steinbrecher auf obiger Reisingerinn erfolgtes Absterben auslängig wordene schwesterl. Erbschaft pr. 121. fl. 12. kr. dessen sich angemeldeten Anverwanden praestita cautione ausgefolgt werden würde. Actum den 10 July 1787.

Kammerer und Rath der Churpfalzbayerschen Gränz Stadt Vilshofen in Niederbayern.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

25 Stück. München den 1 August 1787.

II. Höchstlandesherrliche Verordnungen:

a) Die Wechselfähigkeit, so anders betreffend. Dat. München den 19. July 1787.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben die wegen der Wechselfähigkeit unterm 11ten May nup. ergangene Verordnung auf die hierüber beschehene Vorstellungen folgendermassen erläutert und respective wiederholet. Nämlich es hat zwar

1mo. Dabey sein Verbleiben, daß nur die Handelsleute und Negocianten, sowohl active als passive wechselfähig seyn sollen. Es werden aber unter den Negocianten nicht nur in dem Handelsstand beygethanene, sondern auch all jene, welche berechtigtes Gewerb treiben, z. E. Weinwirth, Bräuer, Metzger, Bäcker und dergleichen verstanden.

2do. Wird der durch gedachte Verordnung bestimmte vierwöchige Termin auf weitere acht Wochen a die publicationis hiemit verlängert, und die vorhin ausgestellte Wechselbriefe bey dem Wechselgericht vormerken zu lassen.

3tio. Sind jene, welche man eines getrieben schändlichen Wuchers überzeugen wird, und eben auch alle dermal schon bekannte sowohl, als unbekannte Unterhändler, wenn sie ihr niederträchtig- und gewinnsüchtiges Gewerb noch forttreiben werden, nicht nur mit denen in der Wechselgerichtsordnung festgesetzten Strafen unnachläßig zu belegen, sondern auch ohne geringstem Unterschied der Person, und des Characteur mit öffentlicher Ausstellung auf einer Schandbühne, Anhängung einer schwarzen Tafel, und allenfalls unter Anmessung Leibsconstitutionsmäßiger Karbatschstreichen abzubüssen.

4to. Sollen alle erst neuerlich einigen Juden ertheilte Concessionen ganz oder zum Theil auf Pretiosa, und Waaren sich Wechselbriefe ausstellen lassen zu dürfen, für die Zukunft a dato publicationis als kraftlos angesehen: und an das Wechselgericht ad cassandum eingeschickt werden.

5to. Soll die Gelderlag, welche in den durch die Wechselgerichtsordnung bestimmten Fällen bis daher entweder beym Wechselgericht, oder bey einem recipirten Notarius, oder bey der ordentlichen Obrigkeit hat geschehen können, fürohin, und zwar sub pœna nullitatis dahier nur beym Wechselgericht erster Instanz, und andern Orten bey der ordent-

Digitized by Google

lichen Obrigkeit geſchehen, und protocolliret werden.

6to. Solle jeder Wechſelbrief vor deſſen Einklagung führohin nach der General-mandatmäßigen Norma geſtempelt, und außer deſſen bey dem Wechſelgericht nicht darauf erkannt werden.

7mo. Verſteht es ſich von ſelbſt, daß das Vorzugsrecht, welches die Wechſelgerichtsordnung Cap. 11. §. 4. den für richtig erkannten Wechſelbriefen in der ſiebenten Stelle vor den jüngeren Pfandgläubigern einraumt, erſt von der Zeit anfange, da ſie bey dem Wechſelgericht als richtig erkannt ſind. Wie dann auch

8vo. Jeder Wechſelbrief, der auf ein hieſiges Haus, oder von Siegelmäßigen auf ein grundbares Stück ausgeſtellet iſt, nur in jenem Falle, wenn reſpectu des Hauſes bey dem Grundbuch allhier die Vormerkung geſchehen, und intuitu des grundbaren Stückes der grundherrliche Conſens beygebracht worden iſt, für eine Hypothecpoſt gehalten, und von der Zeit der beſchehenen Grundbuchsvormerkung, oder ausgeſtellt grundherrlichen Conſens erſt mit verſtandenen Prælations-Recht begnadiget, außer vorſtehenden Requiſiten aber reſpectu des Hauſes, oder des grundbaren Stücks unter die Current-Poſten gehörig ſeyn ſolle.

9no. Hat man in all übrigen die vorige Wechſel- dann Mercantill-Gerichtsordnung vom 24ten November 1785, in ſo weit von ſolcher durch die gegenwärtige nicht abgewichen iſt, bey der erſt- und zwoten Inſtanz, maſſen die dritte bereits aufgehoben iſt, genau zu beobachten. München den 19. July 1787.

Carl Theodor, Churfürſt.

(L.S.) Vid. A. B. v. Kreittmeyer.
Ad Mandatum ſereniſſimi D. D. Electoris proprium
German Gottfried von Dumdof, Churfürſtl. geheimer Sekretär und geheimer Expeditor.

b) Wiederholte Commerzial-Verordnung, die Reichenhallſche Baumwollſtrickerey-Manufaktur betreffend. Dat. München den 7. July 1787.

Da Wir wahrgenommen, daß die zu Beförderung der Reichenhallſchen Baumwollſtrickerey-Manufaktur ergangene Verordnung gleichſam in Vergeſſenheit gekommen, hin und wieder mehrfältig iſt übertretten worden: als haben Wir für nöthig gefunden, ſolche neuerdings dem Intelligenzblatt einverleiben zu laſſen, wornach ſich alſo jedermann zu achten, und von Confiſcation und Straf zu hüten weiß. München den 7. July 1787.

Churfürſtl. Commerzien-Collegium.

Xavier Schwaiger.

Se. Churfürſtl. Durchl zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. haben aus der Aufnahme, und der Induſtrie der inländiſchen Reichenhalliſchen Baumwollſtrickerey-Manufaktur vorzüglich widmenden Aufmerkſamkeit, mißfälligſt beobachtet, daß dieſe gnädigſt privilegirte Strickerey-Fabrique mit ihrem Waarenverſchleis von darum je länger je weniger fortkommen könne, weil nach nunmehr aufgehobenen ehemaligen Einfuhr-Verboth derley Strickerey-Waare in der Menge: und zwar theils in der ſchlechteſten Qualität von denen ausländiſchen Fabrikanten aus Hällein, Tyrol, und Schwaben ins Land herein gebracht, der ſchlechten Qualität willen in geringen Preis hingegeben, und von manchen gewinnſüchtigen Krämern, oder dem unverſtändigen Landvolke vorzüglich vor der beſſern Landwaare häufig aufgekauft, und im Lande herum verhandelt wird, ohne daß dieſem ſo vieles Geld ins Ausland verſchleppenden Handel durch den dermaligen aufgelegt geringen Conſumo-Accis, der damit zu erzwecken geſuchte Einhalt geſchehe, ſondern die einheimiſche Induſtrie noch immer geſchwächt, und

Digitized by Google

denen inländischen Fabrik- und meistens Salzarbeitern ihr Verdienst- und Nahrungsbeytrag geschmälert bleibe.

Gleichwie nun Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchleucht ernstlich gemeinet sind, der solchergestalten beschwerten Fabrik all nur immer mögliche Unterstützung angedeihen zu lassen, und den heutigen Geldausfluß für fremde ihren Verschleiß verkürzende, ohnehin meistens schlechte Waaren verfänglich einzuschränken; so haben Höchstdieselben gegenwärtige Höchstlandesherrliche Verordnung, wie es von nun an mit der Einfuhr der fremden Baumwollstrickerey-Waaren in Dero Landen zu Baiern gehalten werden solle, durch offenen Druck bekannt machen zu lassen sich bewogen gefunden, und zwar

1stens, soll es bey der Einfuhr fremder Baumwollenstrickerey-Waare, gegen Entrichtung der Consumo-Accisgebühr ad 24 kr. vom Pfund sein Verbleiben haben, doch

2tens, zum Eingang dieser fremden Waaren die Gränzmauthämter Altenmarkt, Stuben respective Kreuth, Landsperg, und Friedberg allein verordnet, und dabey sub pœna Confiscationis verbothen seyn, dieselbe über ein anderes Gränzmauthamt per Consumo nach Baiern zu spediren. Wie dann auch

3tens, zur Veracctisirung dieser Waaren nur allein bey dem Hauptmauthamt München zu gelangen ist, mithin wird aller anderweiter Abstoß sothaner Waaren gleichfalls sub pœna Commissi verbothen.

4tens, Das Hauptmauthamt München hat sothane fremde Waaren niemalen anders, als in Beyseyn eines Abgeordneten von der Baumwollstrickerey-Manufaktur zu behandeln, welcher Behandlung der Abgeordnete nicht nur bey der Auspack- und Abwägung, sondern auch bey der Bezahlung der Accisgebühr zugegen zu seyn, und die Waaren neben dem mauthämtlichen, auch mit dem Fabrikstempel zu bezeichnen, und die Accispolleten contra zu signiren, auch über alle solche Behandlungen ein besonders Manuale zu führen hat.

5tens, Kann auch mit sothanen fremden Strickerey-Waaren kein baierischer Markt mehr auf Losung gebauet: sondern es muß alles, was einmal zum Consumo hereingebracht wird, sogleich baar veracctisiret werden, ohne daß auf die mindeste Nachborge, oder einem Ruckzoll mehr ein Antrag zu machen.

6tens: Um die Unterschleife zu hintertreiben, müssen alle bey Emanirung dieser Verordnung im Land befindliche fremde Waaren in Zeit zweyer Monathen anhero zum Mauthamt gebracht, mit der §. 4. enthaltenen Behandlung gegen dieselbe verfahren, sohin was nicht mittels Accispolleten, als bereits per Consumo verabgabt zu erweisen ist, von neuem mit der Accisefoderung belegt: und darauf mit der cumulativen Stemplung versehen werden, mit dem Ohnverhalt, daß nach verlaufenen Termin gegen diejenigen, so diese Verfügung nicht befolgen, mit Exaction der doppelten Accise, und nach Gestaltsame mit der Confiscation verfahren werden solle. München den 12. August, 1783.

Ex Commissione serenissi. D.D. Ducis, et Electoris speciali.

Kajetan Stürzer, Churpfalzbaier. Hofkammer- und Commercien-Secretär.

IX. Von den Messen und Märkten.

Die wechselseitige Bedürfniß der Städte und des Landesvolk hatten seit langer Zeit die Einrichtung von Wochen- und anderen auf gewisse Täge festgesetzten Märkten nothwendig gemacht, als die teutschen Fürsten anfengen, die Vortheile des Handels einzusehen, und ihn für ein Mittel zur Bereicherung ihrer Länder erkannten.

Um ihre Manufakturen emporzubringen, und den Verkauf gewisser Waaren zu erleichtern, und die Anschaffung fremder Bedürfnisse bequem zu machen, verwandelten sie nun jene kleinere Gelegenheiten, die unter dem Namen

von Märkten bekant sind, in Messen, welche länger dauerten, und wo die Kaufleute mehrere Freyheit und grössern Schutz zu geniessen hatten, als außerdem.

Der Handel lag damals noch in der Wiege, die Kaufleute zogen in Karavanen herum, ihr Leben war herumschweifend; ihre Sitten trugen die Barbaren der damaligen Zeiten an sich, und man wußte nichts von dem feinen Handelsgeiste, der itzt überall verbreitet ist. Dem ungeachtet, that das neue Mittel die beßte Wirkung, Antwerpen, ein Ort, der außerdem den wichtigsten Handel trieb, Hamburg, Frankfurt, Leipzig und mehr andere Orte wurden durch daßelbe berühmter und reicher.

Durch wiederholte Nachahmungen kam es nach und nach dahin, daß in unsern gegenwärtigen Zeiten in jedem Lande einige Städte sind, wo Messen und Märkte gehalten werden dörfen. Es scheint der Mühe werth zu seyn, zu untersuchen, in wie fern dieses Mittel dem Beßten des Landes gemäß sey oder nicht? Ich will also vor allen Dingen hier einige Begriffe zum Grunde legen.

Messen sind Zusammenkünfte vieler Kaufleute, die an gewissen Orten, zu gewissen Zeiten im Jahre geschehen; wo jedermann, ohne die sonst gewohnten Einschränkungen Waaren feilbiethen, verkaufen, und überhaupt alle zum Handel gehörigen Geschäfte betreiben darf. Es folgt hieraus, daß jede Messe eine ungewöhnliche Menge von Menschen herbeyzieht, und einen im Ganzen ungeheuern Zufluß aller Gattungen von Waaren verursacht, an allen diesen nimmt so wohl Inländer als Ausländer Antheil.

Es ist außer allem Zweifel, daß in allen Orten, wo Messen gehalten werden, viel Geld umgekehrt wird, und viele Leute dabey gewinnen. Die Wohnung, der Unterhalt, alle sonst nöthigen Bedürfnisse des Fremden werden ihm theuer angerechnet; die Erträgniß der Häuser eines solchen Orts vermehrt sich dadurch, und selbst derjenige Strich Landes, den die reisenden Kaufleute nebst den Fuhrleuten, welche Güter herbeyführen, wird bey dieser Gelegenheit mit neuen zufälligen Einkünften bereichert; dem ungeachtet fragt es sich, welche von beyden Theilen der Inländer oder Ausländer das meiste dabey gewinnen? Beyde scheinen im Vortheil zu seyn, nur die Uebersicht des Ganzen kan es entscheiden, denn soviel ist doch sicher, daß nur einer gewinnen kan, und daß, wenn der eine gewonnen hat, der andere eben dadurch verlohren haben müsse. Es wird nöthig seyn, gewisse Nebendinge darbey in Erwägung zu ziehen. Man muß zuerst betrachten, ob das Land, worinnen Messen oder beträchtliche Jahrmärkte üblich sind, gar keine, wenige, mittelmäßige oder viele gangbare und gute Manufakturen besitzt; nach diesen drey verschiedenen Gesichtspunkten muß man das Urtheil fällen. Ein Land, wo gar keine Manufakturen sind, wird, wenn es Messen in sich gestattet, durch dieses Mittel zwar die Bequemlichkeit geniessen, daß ihm alle Gattungen von Waaren, die es bedarf, in Menge herbeygeliefert werden; der Ort, wo die Messen sind, wird aus angeführten Ursachen seinen Einwohnern mehrere Nahrung und Umlauf des Geldes verschaffen; allein sein übriger Reichthum gehet auf diese Art schneller in fremde Hände über, als es außerdeme möglich gewesen wäre. Der Luxus kan nun hurtiger empor steigen, als es dem Ganzen zuträglich ist: Auswärtige Industrie verdrängt nun die einheimische. Wo könnten da die Manufakturen empor kommen, wo alle Hindernisse dawider mit Fleiß herbeygezogen werden. Selbst die Bequemlichkeit fremder Waaren ohne Mühe bekommen zu können, muß dem Ausländer theuer bezahlt werden; er schlägt seine Ausgaben während der Messe zu dem Gewinn, den er auf die Waaren rechnet, und nimmt von dem andern Inländer doppelt so viel zurück, als er dem andern zahlen mußte. So verlieren tausende da, wo nur hundert gewinnen können. Ein solches Land würde bey den schönsten Messen von der Welt verarmen, und vielleicht endlich zu Grunde gehen müssen.

Bey dem zweyten Falle, wo ein Land eigene Manufakturen hat, welche aber zum Theil noch in ihrer Entstehung sind, und folglich alle Arten von Unterstützung bedürfen, finden sich noch mehrere Bedenklichkeiten. Entweder eine Manufaktur ist so weit gekommen, daß sie in Absicht der Güte und des Preises ihrer Waaren mit fremden in Concurrenz zu tretten im Stande ist, oder sie kämpft noch mit Schwierigkeiten, die ihren Fortgang erschweren, in jenem Falle

Digitized by Google

ist sie ihres Glückes gewiß, in dem letzten aber, wird sie durch den Ausländer übergewältigt, wenn er freye Macht hat, sie zu unterdrücken.

Da nun dieß der Umstand ist, den wir angenommen haben, so können Messen ohne alle Einschränkung allerdings in einem solchen Staate schädlich werden, wo die Manufakturen noch nicht in ihrer Reife sind. Wenigstens werden sie die Industrie derselben hemmen und verringern, wenn sie dieselbe auch nicht ganz vertreiben könnten. Was hilft es, ob Verbothe oder Auflagen in Absicht der Einfuhr gewisser Waaren zum Besten inländischer Manufakturen ergangen sind, wenn solche Verbothe zu bestimmten Zeiten im Jahre ihre Kraft verlieren. Der Kaufmann wäre ein Thor, wenn er diesen Zeitpunkt unbenutzt vorbeygehen ließe.

Der dritte Fall ist eigentlich, wo öffentliche Messen rathsam und dem Lande überhaupt vortheilhaft seyn können. Manufakturen in ihrer völligen Reife dürfen die Konkurrenz des Ausländers nicht mehr fürchten; je gröſſer ihre Anzahl und ihre Verschiedenheit ist, desto beträchtlicher ist auch die Menge ihrer verfertigten Waaren. Die Mannigfaltigkeit derselben erzeugt die Nothwendigkeit aller Arten von Gelegenheiten, wodurch solche in Baarschaft zu verwandeln sind, wahrzunehmen. Diese Gelegenheiten finden sich auf Messen häufiger als sonsten. Folglich sind sie ein vortheilhaftes Mittel für dasjenige Land, welches durch die gute Lage seines innern Zustandes den beßten Gebrauch davon zu machen im Stande ist. So sind zum Beyspiel die Leipzigermesse ein kräftiges Stärkungsmittel für die mannigfaltigen Sächsischen Manufakturen. Ein gleiches gilt für Berlin und andere preußische Orte die Messen zu Frankfurt an der Oder. Man hat da aus Gründen gewisse Einschränkungen für nöthig erachtet; aber es scheint, man habe darinnen der Mittelstrasse verfehlt: ein Theil derselben ist überspannt, ein anderer ist nicht gut gewählt. Daraus entstehen ganz natürlich Folgen, die dem Ganzen schädlich sind.

X. Blitzableitererrichtung.

Aus Hanau berichtet man, der Magistrat zu Frankfurt am Mayn, hat die Absicht, die Stadt durch Blitzableiter vor den Gefahren der Gewitter zu sichern, und hat daher dem Professor Hausecamp in Rinteln, der rings um diese Stadt Blitzableiter angelegt hat, den Auftrag gegeben, die nöthigen Erläuterungen über diesen Gegenstand mitzutheilen, wofür er mit einem ansehnlichen Geschenke belohnt worden ist. Wenn der Frankfurter Magistrat sein Vorhaben noch ausführen sollte, so wäre Frankfurt dann die zweyte teutsche Stadt, die des grossen Franklins Entdeckung zur Sicherheit ihrer Bürger benutzt; denn bis itzt hat in Teutschland nur Rinteln das Beyspiel dazu gegeben.

Obgleich im 2ten, 3ten und 4ten Stücke der diesjährigen Intelligenzblätter eine besondere Meinung von Blitzableitern mitgetheilt worden, so geschah es nicht aus der Absicht, als wenn man ihr Beyfall ertheilte, sondern um den Naturforschern zum weitern Ueberdenken vorzulegen.

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Stadt Erding den 12 July.

Zugeführt . . . 1600 Schäffel.
Verkauft . . . 1075 —

Weitz. Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. — kr.
Gerste — 6 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

b) Reichsstadt Augsburg den 13. July.

Weitz. Schl. 13 fl. 58 kr. Kern Schl. 13 fl. 44 kr.
Roggen — 8 fl. 6 kr. Gerste — 7 fl. 56 kr.
Haber — 4 fl. 49 kr.

c) Churst. Residenzstadt München den 14. July.

Zugeführt . . . 2380 Schäffel.
Verkauft . . . 1971 —

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 30 kr.
Gerste — 7 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

d) Stadt Pfaffenhofen den 17 July.

Weitz. Schl. 12 fl. 30 kr. Korn Schl. 6 fl. 50 kr.
Gerste — — fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr

XV. Zu verkaufen.

a) Hof- und Taferwirthsgerechtigkeit samt Haus, Feldgründen und andern im Churfürstl. Landgericht Schwaben.

Da in Gemäßheit der vom Churfürstl. hochlöbl. Hofrath in München zum heuntste-

henden Amte ausgefertigt-gnädigsten Anbefehlungen de datis 7ten Juny 1786, und 16 April gegenwärtigen Jahres über das von Alexander Hutterer diesgerichtlichen Hof- und Tafernwirths besitzend-liegend- und fahrendes Vermögen nicht nur die unparteyisch eidliche Schätzung bereits vorgenommen, sondern auch die dagegen verhandene Schulden ordentl. beschrieben; So hat sich verofenbaret, daß der Paßirstand das gesammte Vermögen wirklich überstiegen: weßwegen die Hutterische Kreditorschaft, weil gedachter Alexander Hutterer bey der den 27ten Juny abhin ad tentandam amicabilem angesetzten commission keine annehmliche Zahlungsvorschläge ausszeigen konnte, das rechtliche Ansuchen dahin gestellet, daß dessen gesamtes Vermögen in corpore, und mit allen Zugehörungen öffentlich versteigert werden möchte.

Gleichwie man also von seite des hinnach genannten Pleg- und Landgerichts Mittwoch den 8ten nächstkommenden Monats August hiezu festgesetzt hat; so wird diese Licitation hiemit zu jedermanns Wissenschaft öffentlich kundgethan, damit diejenigen, welche zu käuflicher Uebernehmung dieses Vermögens Lust tragen, an dem bestimmten Tag erscheinen, ihr Kaufsanboth sowohl in quantitate, als qualitate ad Protocollum angeben, und nachhin in conformität der gnädigsten General Verordnung de dato 24ten December 1781 die Einantwortung desselben an den Meistbietenden mit Beangnehmung der zu dieser öfentlichen Versteigerung ebenfalls vorgeladenen Hutterischen Kreditorschaft geschehen könne.

Im übrigen besthet das liegend Hutterische Vermögen in nachstehenden Stücken, als

1mo. In der zum Kurfürstl. löbl. Hofbestenamt München grundbar gehörigen Hofwirths Tafern, bey welcher eine aufgemauerte zweygädige Behausung, Stadl, mehrere Stahlungen, und einige Nebengebäude, wie nicht weniger auch zwey Haus- oder Wurzgarteln, ein Krautgarten, dann 9 Juchart Aeker, 6 Tagwerk, zwey- und 9 Tagwerk, einmädiger Wiesgrund vorhanden sind.

2do. In 12 weiteren Juchard lideigenen Aeckern, dann 8 Tagwerk, zwey und 3 Tagwerk, einmädig ebenfals eigenen Wiesgründen.

3tio. In einer zur hiesigen Marksammer mit Land- und Manßteuer so anderen gehörig burgerl. Mezgersgerechtigkeit, welch alles mit Einschluß der todt- und lebendigen Haus- und Baumansfahrniß, dann des Winter- und Sommerausbaues auf 13108 fl. 34 kr. wovon einem jeden Kaufsliebhaber das Inventarium hierorts einzusehen freygestellet seyn solle, in eydlichen Anschlag gebracht worden, und endlich

4to. In einem Zubauzut, so in einem halben Hof bestehet, und zum löbl. Baron v. Pienzenauischen Hofmarksgericht Wildenholzengrund, und Jurisdictions bar gehörig ist. Geschehen den 10. July 1787.

Kurfürstl. Pfleg- und Landgericht Schwaben.

Lit. Joh. Nep. Bonin, Pflegskommißär.

b) Tafernwirthsgerechtigkeit zu Byberbach in der Graf Haimhausischen Hofmarkt Haimhausen.

Nachdem man nun von hieuntstehenden Ort aus dringenden Ursachen Vorhabens die Wirths-Tafern zu Byterbach, welche in einem Theils gemaurten Haus, dann Stadl, Vieh- und Pferd-Stallung, ferners dabey sich befindenden 51 ½ Juchard Feldgründ, wovon vier Juchard eigen, 10 Tagwerk zweymädige, und 19 Tagwerk einmädige Wiesen, item ein Holzwachs zu 55 ½ Juchard so andern bestehet, und sammt Vieh und Fahrniß auf 4055 fl. 48 kr. eidlich geschätzt worden, öffentlich zu verkaufen, und zwar Generalmäßig an einem Tage.

Als würdet solches jedermäniglich mit dem Anhange Kund gemacht, daß sich die Kaufsliebhaber auf Montag den 20 eingehenden Monats August in allhiesig-herrschaftl. Schloß Haimhausen Vormittags von 9 bis 12 Uhr einfinden, und ihr Kaufsanboth ad Protocollum abgeben, sohin das weitere gewärtigen sollen. Zu welchem Ende dann man ihnen vorläufige Einsicht des unterm 21ten May Ao. dies obrigkeitlich errichteten Inventarii, als nach dessen Inhalt, und Stande das gesammte Vermögen feil gebothen wird, allerdings frey gestellt haben will. Act. den 19 July Anno 1787.

Graf-Haimhausisches Hofmarks-Gericht Haimhausen.

Joh. Anton Schmaus, Verwalter.

Digitized by Google

XVI. Kundmachungen.

a) Gerichtliche Vorladung an Mathias Geratstorfer, ledigen Burger und Regensburger-Bothen in Dinglfing.

Schon im vorigen Jahre 1786 hat sich Mathias Geratstorfer lediger Burger, und Regensburger-Both allhier mit Maria Barbara Sauerinn ledigen Müllerstochter von der Finstermühl ehelich versprochen, und zur Beschleunigung dieses Vorhabens vom hochfürstlichen Consistorio Regensburg die Dispensation de Dato 23 Octobr. anni præt. circa trinas Denuntiationes bey hiesiger Stadt-Pfarren eingeliefert.

Ueber diese gählinge Standesveränderung ersagten Geratstorfers, und hauptsächlich desselben Heurahtsgegenstand haben sich zwischen ihm, und seinen noch zu Hause auf dem Vermögen sich befindlichen ledigen Geschwistrigten, welche von der, nach Absterben ihrer Aeltern auf dem Vermögen seither miteinander erworbenen Errungenschaft beträchtliche Antheile fodern, und hierum vor der Verehelichung ihres Bruders befriediget seyn wollen, Uneinigkeiten, und Klagen erhoben; wodurch bis gegenwärtig die priesterliche Trauung hinvertrieben wurde.

Bey diesen Umständen dann wurde ermeldter Geratstorfer vor Obrigkeit berufen, welcher sich bey seinem Vorstand vermög eines unterm 26ten Juny abhin mit ihm abgehalten Protokolls freywillig dahin erkläret hat, daß er längstens in Zeit 14 Tagen seine Geschwistrigte zufrieden stellen, und sodann die Maria Barbara Sauerinn, die sich eben auch mit ihm vor Obrigkeit eingefunden hat, ehelichen wolle.

Kaum war dieses Geschäft mit ihm Geratstorfer vollendet, so entwich er auf einmal unbemerkt aus hiesiger Stadt, wo man bis gegenwärtig nicht die geringste Nachricht von seinem Aufenthalt zu vernehmen im Stande ist.

Da nun die, durch dieses muthwillige Entfliehen empfindlichst hintergangene Barbara Sauerinn immer auf Genugthuung andringt: auch unter ihnen Geschwistrigten selbst eine ordentliche Auseinandersetzung des sämmtlichen Vermögens nothwendig vorzunehmen ist; So hat man hiemit oft ermeldten Mathias Geratstorfer zu dem Ende edictaliter vorladen wollen, daß derselbe in Zeit 60 Tagen um so gewisser allhier erscheinen, und in ein- wie im andern rechtlicher Ordnung nach Richtigkeit pflegen solle, als man ausser dessen, und nach Verfluß dieses Zeitraumes ex Officio fürschreiten, und in Sachen verfahren werde, wie Rechtens ist. Actum den 12 July Anno 1787.

Churpfalzbaierischer Stadt-Magistrat Dinglfing.

Joseph Relsberger, Kammerer.

b) Gerichtliche Vorladung an Paulus Blaumiller Bürgerssohn aus dem Churfürstl. Markt Dachau.

Paulus Blaumüller, ein von hier gebürtiger Bürgerlicher Gröbmüllers Sohn, seines Handwerkes ein Hufschmied, hat sich schon vor ungefähr. 30. Jahren in die Fremde begeben, und ist sein Aufenthalt, Leben, oder Todt bisher unbekannt, welches seinen eheleiblichen Bruder veranlasset, um Ausfolglassung des Brüderlichen Erbgutes pr. 76. fl. 57½ kr. zu bitten: Amts halber will man demnach diesen Landes abwesenden Paulus Blaumüller, dergestalten hiemit Vorgerufen haben, daß er, oder dessen eheliche Leibeserben binnen 3 Monaten peremptorischen Termin hier Orts erscheinen, und um ihre Erbschaft sich melden sollen, wiedrigens solche nach dem Termin Ausfluß desselben Bruder gegen Caution ausgehändiget werde. Sig. in Senat. Civ. den 28 Juny 1787

Churfürstl. Bannmarkt Dachau.

Joseph Jgnaz Steyrer, Marktschreiber. — Franz Anton Pöck, Amts-Burgermeist.

c) Gerichtliche Vorladung an Thomas Steinbrecher weyl. Rosina Reisingerin, bürgerl. Beysizerinn zu Vilshofen sel. hinterlassenen Bruder.

Der schon vor 66 Jahren unter wehrenden Schlosserey Lehrjahren darvon gegangene, und seither nicht mehr wissende Thomas Steinbrecher, oder dessen vorhandene eheleiblichen Leibeserben, will man hiemit dergestalt edictaliter vorgeladen haben, daß selbe in Zeit 3 Monate, welch ihnen pro omni termino peremptorie in Kraft dies ertheilet sind, entweders selbst Persönlich, hier Orts erscheinen, oder sich durch einen genungsam Begewalteten legitimiren, im wiedrigen Falle aber gewärtigen sollen, daß die ersagten Steinbrecher auf obiger Reisingerinn erfolgtes Absterben anfällig wordene schwesterl. Erbschaft pr. 121. fl. 12. kr. dessen sich angemeldeten Anverwanden prä-

Digitized by Google

Kita cautione ausgefolget werden würde. Actum den 10 July 1787.

Kammerer und Rath der Churpfalzbayrischen Grünz Stadt Wilshofen in Niederbayern.

XXII. Sr. Königl. Hoheit dem Preussischen Kronprinzen Friederich, bey der Ankunft in Kiel ehrfurchtsvoll gewidmet von den daselbst Studirenden im Julius 1787.

Der Liebling seines Volks, Dem, segnend im Gebethe,
die Mutter ihren Säugling weiht,
kommt Freude kündend, gleich des Lenzes Morgenröthe,
ein Vorbild goldner Zeit;
Der Enkel Friederichs, des Guten, des Verklärten,
des Unvergeßnen Ebenbild!
Heil dem Erflehten, Heil! — So jauchzen wir Erhörten
von Lust und Dank erfüllt.

Empfangt Ihn, Jünglinge, auf den mit Freudenthränen
wir hoften, preiser eur Geschick!
Es reift der Thaten Frucht die Seine Jugend krönen
einst auch zu eurem Glück! —

So tönt der Väterruf, die froh die Morgensonne
des schönern Tages glänzen sahn. —
Uns tönt der Väterruf, uns strahlt reichre Wonne,
Geföheten Seiner Bahn!

Triumph! Wir sehen bald der Menschheit schönste Würde,
die stolzer Mißbrauch ihr entwandt,
ihr Unrecht hergestellt, gerecht vertheilt die Bürde
und fesselfrey Sein Land.

Der freyre Geist, der Finsterniß entschwunden,
leicht Licht verbreitend hoh empor,
des Menschen rege Kraft schaft Wunder ungebunden,
die Kunst strebt kühn hervor,

Zum Garten wandelt sich das Feld, des Fruchtbaums Beete
schwellt nie empfundner Labungssaft.
Von Bergen strömt die Fülle, Thal und Meere
belebt der Freyheit Kraft.

Frey ist des Eislands Sohn! Seit grauer Zeit verhandelt,
durch Zwang verarmt, reich von Natur —
bald sättigt ihn sein Feld und Lava grünt verwandelt
in segenreiche Flur. —

Schön glänzt der Zukunft Looß! Es deuten ungeblendet,
die Wonne ahndend, Greis und Mann
uns goldner Zukunft Looß. Heil Ihm, der so vollendet,
das Werk, das Er begann.

Zu schirmen unser Glück wägt Er des Kriegers Kräfte,
deckt sicher mit der Vorsicht Schild
des Landes frohe Saat. Sein königlich Geschäfte
vollzieht Er streng und mild. —

Willkommen, junger Held! Heut segnest Du die Stäte
der Bildung Deines Volks geweiht.
Nah unserm Tempel Dich und höre die Gebethe
Der frommen Dankbarkeit!

Am Stamm der Kenntniß steh die vollen Knospen sprießen!
Bald blühn sie Deiner Pflegehand
und Zweige breiten sich, einst schattend zu umschließen
Dich und das Vaterland.

Frolockend eilen wir in jugendlichen Reihen,
genossen Deiner Folgezeit,
Dir, Friderich, unser Herz, Die unsere Kraft zu weihen,
Dir unsre Wünsche heut.

Wir drängen uns zu Dir, Dir tönen Wonnelieder
Gelübde Deiner werth zu seyn!
Dies sey des festes Bund — Du wirst Dich segnend nieder
auch unserer Liebe freun!

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica ausgefertiget

in dem Finauerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

26 Stück. München den 8 August 1787.

III. Beförderungen.

Se. Churfürstl. Durchleucht haben dem Pfarrer des Markts Dachau Priester Peter Berüff, den Charakter eines wirklichen geistl. Raths gnädigst ertheilet.

Ingleichen geruheten Höchstdieselben den Joseph Consoni als Höchstdero Landgeometer, und den beyden Rechten Licentiat Franz Melchior Paur als Mautrechnungscommissär gnädigst verpflichten zu lassen.

IX. Ueber den Schlagsatz.

(Beschluß.)

§ 40 Ich räume ein, daß in großen Staaten es gewißermaßen nothwendig werden könne, den Preis der Goldmünzen gegen Silber zu fixiren. Der Staat muß in seinen Recepturen beyderley Münzen nehmen. Wenn dann in diesen die Geldmünzen bald höher bald niedriger angenommen und ausgegeben würden, so würde die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Staats dadurch gar sehr erschwert werden. Dazu kömmt, daß in weitläuftigen Staaten dieser Preis der Goldmünzen abweichend werden kann. Es könnte z. B. in Frankreich gar wohl dahin kommen, daß, wenn in Paris der Louis 25 Livres gilt, er zu gleicher Zeit in Marseille, wenn dort das Silber für die Levantische Handlung stark gesucht wird, einen halben Livre weniger gelte.

Man setze also, wenn man glaubt nicht anders thun zu können, den Goldmünzen einen gewissen Zahlwerth gegen Silber, nehme aber seine Aüssicht darauf, so wie die Umstände es erfodern, diesen Preis zu verändern. Frankreich hätte keine Ummünzung des Goldes nöthig gehabt, wenn es einstweillig den Werth des Louis um einen halben oder drey Viertheile eines Livre erhöhet hätte.

§. 41. Indessen würde man auch darinn zu oft ändern müssen, wenn man sich nach jeder Aenderung des Verhältnißes im grossen Handel richten wollte, die denn doch einstweilig ein Einschmelzen der Gold- oder der Silbermünzen veranlassen könnte. Der Schlagsatz allein kann dies hindern, und der Gewinnsucht ihre Rechnung stören. Dies will ich bloß historisch an dem Beyspiele Frankreichs beweisen.

Dieser Staat hat nach 1726 eine Proportion in seinen Münzen behauptet, die von der durch den großen Handel bestimmten und in Holland bestehenden Mittelproportion zu wenig abwich, als daß man dorthin Französisches Gold mit Vortheil hätte senden können. Doch bestand sie in England schon so hoch, als sie in den letzten Jahren für eine Zeitlang allgemein geworden ist. Sie war mehr als 4 Procent höher. Allein in Frankreich bestand nach dem Jahre 1726 ein Schlagsatz von mehr als 8 Procent. Dieser ward zwar schon 1729 heruntergesetzt. Wir wollen indeß bey dieser Zahl bleiben, und, ohne auf Brüche zu achten, die Rechnung eines Gewinnsüchtigen machen,

Digitized by Google

der unter diesen Umständen französisches Gold nach England hätte senden wollen.

Wenn ein solcher mit 801 Livres Silbergeld, welche ungefähr 144 Mark fein enthalten, Louisdor einwechselte, so bekam er zwar sehr genau eine Mark fein Gold. Schleppte er diese Mark Gold nach England über, so bekam er dort zwar um 4 Procent mehr Silber, als in Frankreich. Wenn er aber dieses zur Münze brachte, um anderes Silbergeld zu bekommen, und jenen Umsatz zu wiederholen, so verlor er den Schlagsatz, nämlich 8 Procent. Hätte er damit Gold einwechseln können, das um 4 Procent zu schwer gewesen wäre, so hätte erst dann die Rechnung ungefähr gleich gestanden. Aber so fern gehen die Münzfehler bey weitem nicht. Er verlor also vier Procent wenigstens, und außerdem alle Kosten des Umsatzes, der folglich unmöglich ward.

§. 42. Da aber Frankreich nach der Zeit von diesem hohen Schlagsatze ab- und nach Herrn Neckers Angabe und Berechnung (S. 8. 9. des dritten Bandes der Wittenbergischen Uebersetzung von dessen Tr. sur l'Administration des Finances) bis auf ungefähr 1 ¼ P. C. heruntergegangen ist, so veränderte sich die Rechnung. Französische Münze gab nach wie vor 1 Mark Gold für 14½ Mark Silber in der täglichen Wechselen. Dies Gold konnte mit 4 Procent Vortheil nach England, und, als der Goldpreis allgemein hoch stand, auch nach anderu Staaten gehen. Dies gab einen Vortheil von etwa 2 ¾ Procent. Die Französischen Banker fanden einen fast eben so großen Vortheil dabey, wenn sie die Valuta der baar an sie gelangenden Piaster in eingeschmolzenen Französischen Louisdor dahin sandten, wo das Gold so viel höher stand. In der Verwechselung der Piaster gegen Münze verloren sie ungefähr jene 1¼ Procent. Aber auf das eingeschmolzene und versandte Gold holten sie 4 Procent wieder ein.

§. 43. Diese so allgemein bekannte Erfahrung beweiset dann auch, daß ein zu kleiner Schlagsatz den Folgen der Münzfehler im Einschmelzung und Versendung der Münze nicht abhelfe. Er muß wenigstens 4 Procent seyn. Doch sind 2 bis 3 Procente genug, wenn man dabey sorgfältig Acht hat, ob die Verrückung in der Proportion der edlen Metalle nicht diese Gränzen überschreite, und der Gewinnsucht neues Spiel gebe. So bald sich dieses zeigt, muß man ihr dies Spiel durch veränderte Maaßregeln verderben, und es nimmermehr auch nur zum ersten Anfang des Einschmelzens kommen lassen.

Frankreich scheint bey seiner vorgenommenen allgemeinen Ummünzung des Goldes noch nicht dahinaus gesehen zu haben. Die Folgen davon können nicht lange ausbleiben.

§. 44. Ich will jetzt noch mit wenigem zeigen, wie der Schlagsatz auch solchen Fehlern der Münzkunst entgegen wirke, welche die Auswippung des voll- oder übermichtigen Geldes veranlassen. Z. B. mag mir das Geld nach dem Conventionsfuße dienen. Gesetzt, die Münze derer Staaten, welche denselben angenommen haben, nähmen die rohe Mark fein, die sie zu 20 Gulden ausprägen, nur zu 19 Gulden eben des Geldes an. Dieß gebe einen Schlagsatz von 5 Procent. Zwanzig vollwichtige Gulden eingeschmolzen und roh verkauft, gehen noch diese 5 Procent Verlust. Nur dann würden sie einschmelzbar werden, wenn man sie 6½ Procent zu schwer fände, und der Vortheil doch wegen der Nebenkosten sehr klein bleiben. Das ist nun für die Münzkunst bey groſſen Münzen bey weitem zu viel, und, um diese zu decken, mögten 2 Procent immer hinlänglich seyn; aber nicht so für die noch Silber enthaltende Scheidenmünze.

§. 45. Hier muß ich abbrechen. Wie viel ich beyseitegesetzte, werden Sachverständige leicht einsehen. Man wird allenfalls fragen: wie muß denn ein Staat verfahren, um einen richtigen und sich zu seinen Umständen passenden Schlagsatz festzusetzen? Ich kann nur im allgemeinen antworten: Anders verfährt ein Staat, wenn er Bergwerke hat; anders, wenn er die edlen Metalle nur durch die Handlung zu sich zieht; anders, wenn er die Handlung mit denselben an sich zu halten sucht; anders, wenn er nach seiner Lage nicht darauf Rechnung machen kanu; anders, wenn er eine Giro-Bank, wieder anders, wenn er eine Zettelbank hat. Aber nun dies anders und wieder anders zu erklären, müßte ich aus dieser Abhandlung ein Buch machen, welches jetzt nicht meine Absicht seyn kan.

Digitized by Google

Zusatz.

Verschiedene Leser der ersten Abschnitte dieses Aufsatzes haben mir angemerkt, daß der Courant-Ducat jetzt besser als 6 Mk. grob Courant sey. Dies weis ich gar wohl; weis auch, daß er jetzt den Weg alles Geldes zum Schmelztiegel wieder gehe, und das von Rechtswegen, wenn keine Ordnung im Münzwesen ist. Aber ich habe nur von seiner Wirkung geredet, die er nach der ersten Ausmünzung hatte.

X. Das Alter der Thiere.

Eine Ziege wird etwa	8	Jahr alt.	
Eine Taube	8		
Eine Katze	10		
Ein Schaaf	10		
Ein Hase	10		
Ein Widder	15		
Ein Stier	15		
Ein Ochs	20		
Ein Hund	14 bis 20		und bisweilen noch älter.
Eine Turteltaube	25		
Ein Schwein	25		
Ein Pfau	25		
Ein Rebhun	25		
Ein Pferd	20 bis 30		
Ein Rabe	100		
Ein Adler	100		

Es lebt jetzt in Fife in Schotland eine Gans in einer Familie, von welcher es erwiesen ist, daß sie schon wenigstens ein Alter von siebenzig Jahren erreicht hat; denn so lange ist sie als eine Familienstücke in dem Hause gefüttert worden.

IX. Erfindung eines Stuhls für Wahnsinnige.

Der Zuchthausaufseher zu Erfurt hat einen mechanischen Stuhl erfunden, worinnen wahnsinnige Personen, ohne Nachtheil für den Körper, ruhig und fest gehalten werden können. Er hat die Figur eines Großvaterstuhls und unten eine Oefnung, und läßt sich bequem in ein Bette verwandeln. Sollte nicht derselbe mit einigen Veränderungen zur Festhaltung der gröbern Delinquenten, statt der elenden Gefängniße, angewendet werden können.

XII. Anmerkung eines Arztes, die Erhaltung der Gesundheit betreffend. *)

Viele Dinge im gemeinen Leben, wenn sie auch noch so klein und geringfügig scheinen, daß die Menschen gar nicht darauf achten, und sie bey vorfallenden Krankheiten ihrem Arzt nicht bekannt machen, haben dennoch einen sehr großen Einfluß auf die Gesundheit. Manchmal muß man sich über den vergeblichen Gebrauch vieler kräftigen Mittel wundern, wo eine kleine Ursach nur gehoben werden darf, wenn die Krankheit verschwinden soll. Davon ein Paar mir bemerkte Beyspiele.

Ein gewisser Mann war schon seit zwey Jahren mit einem Schmerz an der Schulter und an dem Gelenke des Oberarms hartnäckig geplaget. Vieles war schon vergebens gebraucht worden, übrigens war er gesund, sah wohl aus, aber sein Bette stand an einer feuchten Wand. Sobald der Arzt dies merkte, ließ er das Bette auf eine andere Stelle bringen, und nach einigen angewandten Mitteln wurde er von seinm hartnäckigen Gichtflusse befreyet, der daher entstanden war, daß die von der feuchten Wand gekehrte Seite des Körpers in ihrer Ausdünstung gehindert worden war.

Eine junge, sonst gesunde Frau hatte, seitdem sie in den Ehestand getreten war, fast immerfort rothe Augen. Keines von den bekannten Augenmitteln blieb unversucht, aber alles half nur auf eine kurze Zeit. Da diese Person in ihren unverheyratheten Stande niemals an den Augen eine Beschwerde gehabt hatte, so mußte die Ursache dieser hartnäckigen Augenentzündung nicht im Blute oder in den Nahrungsmitteln zu suchen seyn. Sie schlief in einem Bette, das nahe an einer feuchten Wand stand, wie sie dies nicht mehr that, hörte die Augenentzündung auf. Feuchte Wohnungen sind ein gefährlicher Aufenthalt für Menschen; und das Schlafen an den Mauerwänden ist dann am gefährlichsten, wenn die Mauer feucht ist, oder frey stehet, so daß die äußere kalte Luft sie durchdringen kan.

Man hatte ehedem die Gewohnheit, die frisch getünchten Mauerwände mit Oelfarben

*) Aus den hamburgischen Addreß-Comtoir-Nachrichten. Nro. 51.

zu überstreichen. Dieser Gebrauch war nicht zu verwerfen, indem kein besseres Mittel ist, seine Gesundheit, Hausrath und Bücher wider die schädliche Feuchtigkeit getünchter Wände zu vertheidigen, als wenn man dieselben zwey- bis dreymal mit abgekochtem Nußöl überstreicht, so daß man jedesmal eine dreytägige Frist zwischen der ersten Operacion hingehen läßt, bis die erste Lage völlig getrocknet ist.

* *

Nicht genug kan der Arzt gegen das Vollfüttern der Kinder reden u. schreiben. Viele Mütter, die ihre Kinder selbst stillen, hegen die schädliche Meynung, man müsse das Kind bald zum Essen gewöhnen, und versorgen es reichlich mit allerley Pappwerk. Andere, die ihre Kinder nicht stillen, oder doch gesund entwöhnet haben, freuen sich herzlich, wenn ihre Kinder gut essen können, sie reichen ihnen fast stündlich Speisen, ja sie ermuntern sie dazu, indem sie ihnen allerley Speisen vorsetzen, um ihren Appetit zu reizen, und wollen es doch durchaus nicht glauben, wenn man ihnen öfters sagt, daß sie ihre Kinder dadurch schwächlich machen, wo nicht gar zu unheilbaren Krankheiten den Grund legen.

Ein berühmter Arzt schreibt: Ein Kaufmann ersuchte mich, zu seinem Kinde zu kommen. Als ich in das Zimmer trat, hörte ich ein klägliches Geschrey, ich erschrack, als ich ein Kind von etlichen Wochen über ein Jahr alt in der Wiege schreyen hörte, dem die Knochen nur noch mit der Haut bedeckt waren, und selbst die Haut glich einem Lappen. Ich nahm das Oberbett weg, und fand, nach meiner Vermuthung, einen aufgetriebenen und sehr harten Bauch. Ich fragte nach, ob das Kind noch gestillet würde, ja, war die Antwort, Ich fragte, ob es auch Essen bekäme; o ja, war die Antwort, man kan es nicht genug sättigen. Man zeigte mir eine Schüssel von einem Quart groß, welches es dreymal in 24 Stunden voll Mehlpappe ausleerete. Es wäre nur stille, wenn man ihm diese beständig einflößete. Ich fragte, ob sie das Kind am Leben behalten wollten? O ja, war die Antwort. Nun sagte ich, so muß alles Essen von diesem Augenblick aufhören. Das Kind muß mit der Brust fürs erste zufrieden seyn, und wenn solche mit der Zeit zu wenig Nahrung geben sollte, so kan Wasser mit dem fünften Theil Milch gegeben werden, und unter einem halben Jahr kein Essen. Dann schreyet es sich zu Tode, antwortete die Mutter. Das nehm ich auf mich, sagte ich. Man versprach zu folgen, und hielt es; das Kind wurde hiernächst anfänglich in lauwarmen, und zuletzt in kaltem Wasser gebadet, und man gab demselben alle drey Stunden fünf Tropfen vom zerstoßenen Weinstein-Salz. Das Kind besserte sich, und wurde frisch und gesund.

XIII. Vom Rephühner-Zügel *)

Vor 40 und 50 Jahren war es weit mehr als jetzt gewöhnlich Rephühner einzufangen, solche in Kammern dem Winter über zu füttern, und im Frühjahre auszusetzen. Sollte es nicht nützlich seyn diese Erzüglungsart wiederum in stärkere Ausübung zu bringen?

Wenn diese Frage entschieden werden soll, so muß vor allen Dingen untersucht werden, ob mit jenem Aussetzen der Rephühner auch der gehofte Endzweck wirklich erreicht worden sey. Gelten zu dem Ende vielfältige eigne und fremde Erfahrungen, so legt sich vielmehr das Gegentheil zu Tage, nach welchem das Aussetzen der Rephühner im Frühjahre bey weitem nicht von dem glücklichen Erfolg zu seyn pflegt, den man sich sonst davon versprochen hat, und noch zum Theil davon versprechen mag. Denn fast durchgängig alle Versuche beweisen zur Genüge, daß die im Frühjahre ausgesetzten Hühner selten gut fortkommen, am allermeisten aber gänzlich gölde zu gehen pflegen; eine Sache, die um so natürlicher ist, als dergleichen Hühner meist noch sehr jung und halbwüchsig im Herbst eingefangen werden, den ganzen Winter, und in besonders rauhen Gegenden, gewiß 6 Monate lang in der Kammer stecken müssen, und aus Mangel der Freyheit krämpficht werden, alsdenn im Frühjahre, aber wegen noch oftmaliger schlechter und rauher Witterung nur erst ganz spät und zu einer Zeit, wo die in ihrem natürlichen Zustande gebliebenen Hühner schon mehrentheils gepaaret sind, ausgesetzet werden können; ehe daher diese neuen Ankömmlinge Lust, Witterung und Futter gewohnt werden,

*) Aus dem Leipziger-Intelligenzblatt Nro. 29 1787.

ist der Gattungstrieb vorüber und die gute Absicht vereitelt, zugleich aber auch die Unkosten doch auch nicht so ganz geringe sind, indem sehr wohl bey einer nothwendig guten Fütterung das Stück 12 gr. auch nach Beschaffenheit der Umstände 16 gr. kommen kann.

Weit vorzüglicher, sowohl in Absicht der Ersparung als in Absicht des Endzwecks, ist daher wohl unstreitig das Füttern der Hühner in der Freyheit. Hierzu wähle man solche Gegenden, wo die Hühner gerne hinzufallen und sich aufzuhalten pflegen, ingleichen wo man am meisten vor Raubthieren gesichert ist, errichte daselbst eine Fütterung dergestalt, daß man 4 Pfähle von etwa drey Fuß Länge ins Gevierte in die Erde einschlägt, solche mit zusammen gefügten Brettern bedecket, und auf diese Weise ein Dach über den Futterplatz errichtet, und selbigen für Regen und Schnee sichert. Zu dem Futter aber selbst nehme man ohnausgedroschenen Weitzen, haue, wenn das Stroh zu lang seyn sollte, etwas davon ab, und streue es in Ordnung dergestalt auf den Futterplatz herum, daß die Aehren sämmtlich von außen nach dem Mittelpunkt zu liegen kommen, werfe sodann Afterweitzen und Gesämich hinein, und erneuere dies Futter, so oft es nöthig oder aufgezehret ist. So wie nun übrigens nach dem Verhältniß der Menge der Hühner die Größe des Futterplatzes eingerichtet seyn muß, so sind nach dem nämlichen Maaßstabe die Futterpläze zu vervielfältigen.

Bey dieser Behandlung hat man das Vergnügen seine Hühner sehr gut und mit geringen Kosten durch den Winter zu bringen; sobald die Witterung aber es nur einigermaßen verstattet, sind sie gepaaret, und der nächste Herbst bezahlt die wenigen Kosten, und geringe Mühe, mit einem vielfältigen Interesse. Sollten inzwischen Winter einfallen, die außerordentlich anhaltend und von Kälte als vielem Schnee gleich heftig seyn, so wie der Fall in den Gegenden, in welchen dieses geschrieben wird, sich oftmals ereignet, und nun ergiebt sich, daß die Hühner wegen des allzutiefen Schnees und dessen langen Dauer, der fleißigen Fütterung ohngeachtet, dennoch es nicht aushalten können, dann ist es Zeit solche zum Theil einzufangen, und vermittelst der so genannten Schneehäube, deren Gebrauch einem jeden, der von der Jägerey Profession macht, bekannt seyn muß, sich ihrer zu bemächtigen, sie die etlichen Wochen, als der gar starke Winter anhält, bey einem sehr guten Weitzenfutter, nebst etwas Kraut oder Kohl und genüglichem Sande, in einer mit Stroh sowohl auf den Seiten als auch an der Decke belegten Kammer, die aber nicht gar zu helle seyn darf, zu verwahren, und denselben so lange Aufenthalt zu verstatten, bis die Strenge der Jahrszeit wiederum nachgelassen hat, und in der Zukunft ein ähnliches Wetter vor der Hand nicht wieder zu befürchten ist. Da nun aber dergleichen sehr harte Winter, vorzüglich in nicht gar zu rauhen Gegenden selten sind, und auch fast niemalen vom Anfang bis zum Ende mit gleicher Strenge zu dauern pflegen, so ist also auch dieses auf einen ganz besondern Fall sich gründende Einfangen der Rephühner, nicht nur eine nicht öfters vorkommende Sache, sondern deren Aufenthalt auch in der Kammer von weit geringerer Dauer, als wenn solche bald im Herbst eingefangen sind, folglich auch die Kosten, wie auch der gleich anfänglich gezeigte Nachtheil der verlornen Freyheit derselben, in verhältnißmäßiger Beschaffenheit damit.

Vertilgung der Raupen*)

Zur Vertilgung aller den Obstbäumen schädlichen Raupen sind folgende Mittel sehr dienlam befunden worden:

1) Zur Vertilgung der Nestraupe ist nichts weiter nöthig, als im Februar oder vorher im Winter die an den äußersten Zweigen der Bäume sitzenden Raupennester abzubrechen und zu verbrennen.

2) Um die Ringelraupe zu vertilgen, muß man im Anfange des Maymonats die an den äußersten Zweigen der Bäume sichtbar werdenden Raupennester zusamt den Zweigen abbrechen, und gegen Ende dieses Monats des Morgens bey kalter oder feuchter Witterung, die

*) Die Königl. Preißische Magdeburgische Kriegs- und Domainen-Kammer hat diese Anweisung, die, den Obstbäumen schädlichen Raupen zu vertilgen, durch die hallischen Anzeigen zum gemeinen Besten kund gemacht. Wir legen solche dem Gartenliebhaber hiesiger Lande vor, damit sie dieser nützlich scheinenden Mittel sich bedienen können.

Digitized by Google

noch übrig gebliebenen an den Stämmen und dicken Aesten der Bäume Haufenweise sitzenden Raupenfamilien aufsuchen und tödten.

3) Um die großköpfigte oder Stammraupe zu vertilgen, muß man im Winter, höchstens im Monat März, die Stämme der Bäume, nebst den Mauern und Gebäuden, besichtigen, und die braune, einem Baumschwamm oder Auswuchs ähnliche Eierlage abkratzen, in ein Gefäß sammlen und verbrennen.

4) Um die Wickelraupe zu vertilgen, muß man gegen das Ende des Octobers die Stämme rings um einige Finger breit mit Theer beschmieren, und über demselben rings um den Baum einen Ring von schlechter Wolle oder ähnlichen Dingen, mittelst eines Bindfadens befestigen, und Theer, wenn er trocken wird, von Zeit zu Zeit den November hindurch, und im April und May des folgenden Jahres wiederum ein wenig mit einem Pinsel überstreichen, oder mit Seife, Trahn, oder andern fetten und öhlichten Materien auffrischen.

Wer diese Mittel, welche wenig Mühe und noch weniger Kosten erfodern, zur rechten Zeit und mit gehörigem Fleiß anwendet, der kan haben aller übrigen entbehren, und sich versichert halten, daß er dadurch nicht allein die den Obstbäumen schädlichen Raupen so sehr vermindern werde, daß sie aufhören werden, schädlich zu seyn, sondern daß er seinen Obstbäumen, und mithin sich selbst durch einmalige Anwendung derselben einen vieljährigen Nutzen stiften werde.

Ueber das Ausrotten der Maulwürfe.

Im 13ten Stücke der diesjähren churpfalzbaierischen Intelligenzblätter lese ich mit Verwunderung, daß man die Maulwürfe mit Nüssen, welche mit Cicuta vergiftet, tödten und gänzlich vergiften könnte. Dabey muß ich anmerken, daß es gegen die Naturgeschichte laufe, indem der Bau ihres Rüssel nicht geschickt ist, Nüsse zu fressen, wie man aus der Erfahrung weis. Man darf nur einen Maulwurf in einen Hafen einsperen, und ihm vergiftete Nüsse zum Futter geben; man wird ihn zwar nach einer Zeit todter finden, aber ohne eine Nüsse angerührt zu haben. Eine fast 40 jährige Erfahrung hat mich gelehrt, daß unter allen Schmierereyen und Recepten kein einziges bewährt gefunden worden. Denn Gang kan man ihnen durch allerhand Mittel verwehren, auch mit einem todten Maulwurf, sie arbeiten sich aber wieder neben vorbey, und machen einen andern, den Hauptgang aber verlassen sie nie, und der erstreckt sich zuweilen auf 1000 Schritt. Das beste Mittel ist Auflauren, mit Fallen fangen; oder im Frühjahr, wenn sie sich paaren wollen, einen lebendig gefangen, selben in einen tiefen glassirten Hafen gethan, und sodann den Hafen nebst ihren Gängen bis auf 3 Zoll hoch eingraben, und den Arrestanten mit Würmen gefüttert, so schreit er Nachts und lockt seines gleichen in dem Hafen, wo man Früh 5 bis 6 antrift. Mit dieser Operation ist außer der Paar- oder Gattungszeit nicht zu fangen.

Düsseldorf. J. A. Z.

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsstadt Augsburg den 20. July.

Weitz. Schl. 13 fl. 16 kr. Kern Schl. 13 fl. 24 kr.
Roggen — 7 fl. 41 kr. Gerste — 7 fl. 56 kr.
Haber — 4 fl. 49 kr.

b) Churfl. Residenzstadt München den 21. July.

Zugeführt " " " 2141 Schäffel.
Verkauft " " " 1889 —

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 30 kr.
Gerste — 7 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 45 kr.

c) Stadt Erding am gefreyten St. Magdalena Markt den 22 July.

Zugeführt " " " 1070 Schäffel.
Verkauft " " " 975 —

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.
Gerste — 6 fl. — kr. Haber — 4 fl. 15 kr.

XV. Zu verkaufen.

Taferwirthsgerechtigkeit zu Byberbach in der Graf Haimhausischen Hofmarkt Haimhausen.

Nachdem man nun von hieuntstehenden Ort aus dringenden Ursachen Vorhabens die Wirths-Tafern zu Byberbach, welche in einem Theils

gemaurten Haus, dann Stadl, Vieh- und Pferd-Stallung, ferners dabey sich befindenden 51 ¼ Jachard Feldgründ, wovon vier Juchard eigen, 10 Tagwerk zweymädige, und 19 Tagwerk einmädige Wiesen, item ein Holzwachs zu 55 ½ Juchard so andern bestehet, und sammt Vieh und Fahrniß auf 4055 fl. 48 kr. eidlich geschätzt worden, öffentlich zu verkaufen, und zwar Generalmäßig an einem Tage.

Als würdet solches jedermäniglich mit dem Anhange kund gemacht, daß sich die Kaufsliebhaber auf Montag den 20 eingehenden Monats August in allhiesig-herrschaftl. Schloß Haimhausen Vormittags von 9 bis 12 Uhr einfinden, und ihr Kaufsanboth ad Protocollum abgeben, sohin das weitere gewärtigen sollen. Zu welchem Ende dann man ihnen vorläufige Einsicht des unterm 21ten May Ao. dies obrigkeitlich errichteten Inventarii, als nach dessen Inhalt, und Stande das gesammte Vermögen feil gebothen wird, allerdings frey gestellt haben will. Act. den 19 July Anno 1787.

Graf-Haimhausisches Hofmarks-Gericht Haimhausen.

Joh. Anton Schmaus, Verwalter.

b) **Die Versteigerung der Mühl- und Backstatt in dem Hochfürstl. Berchtesgadischen Markt Schellenberg.**

Auf die unterm 24ten April l. J. in dem hiesigen Intelligenzblatt No. XVIII feilgebothene Mühl- und Backstatt nebst Saagmühle zwey Pointen und übrigen Zubehörden in dem Hochfürstl. Berchtesgadischen Markte Schellenberg hat Jemand drey tausend Gulden gebothen, und sich über hin erkläret, die Währ, das Wasserwerk und überhaupt dies ganze Wesen in gewerbsamen Stand auf seine eigne Kosten herzustellen.

Es werden dahero Kaufslustige auf Samstag den 31ten August laufenden Jahrs zu dem Hochfürstlichen Berchtesgadischen Markgericht Schellenberg gezimmend vorgeladen, wo von 9 bis 11 Uhr Vormittags die Versteigerung nachmals vorgenommen werden solle.

Gegeben im Hochfürstlichen Reichsstift Berchtesgadischen Landgericht Schellenberg, den 4ten August 1787.

XVI. Kundmachungen.

a) **Vorladung an Sebastian Mayrs, Kartenmalers-Gesell, hinterlassene Erben.**

Sebastian Mayr, seiner Profession ein Kartenmalersgesell von Elisab. Menzingerinn Weinemerstochter von München im ledigen Stand erzeugt, welche sich an Joseph Heeger, bürgerlichen Becken in München, der nachhin den Sr. Excellenz Herrn Grafen von Törring Gronßfeld Hausmeister allhier geworden, verehelichet, hat nach dem Hintritt seiner Mutter ein schönes Vermögen sowohl an baarem Geld, als Fahrniß ererbt, und ist ohne Hinterlassung einiger Leibeserben verstorben. Man will also solches zu dem Ende hiemit öffentlich kund machen, daß sich seine nächste Anverwandte sub termino 3 Monaten peremptorie in eigner Person, oder durch Rechts-binlängliche Anwalten mit erforderlicher Legitimation desto gewisser um die Erbschaft zu melden hätte; als man nach Verfluß dieses peremptorischen Termins ohne jemand darnach zu hören, dem churfürstl. Viscus das gesammte Vermögen aushändigen wurde. Act. den 20. July An. 1787.

Churfürstl. Haupt- und Regierungsstadt Landshut, Oberrichteramt.

Anton Martin Popp, J. U. Lic. Oberrichter.

b) **Die dem Markt Simbach gnädigst verwilligte Jahrmärkte.**

Nachdem von der Churfürstlichen höchsten Stelle auf unterthänigstes Anlangen nachstehenden Markts-Magistrats, und Bürgerschaft, auf den vorhero von der Churfürstlichen hohen obern Landesregierung abgefodert- und erstatteten Bericht, unterm 19ten Juny abhin gnädigst bewilliget worden ist, daß über die vorhin schon am St. Ulrichs, Bartholomäi, und Katharina-Tag churmildest zugestandene Ordinari-Waaren- und Pferd jedesmal noch jeden Tags darauf ein Viehdann am dritten Fastensonntage ein neuer Wa-

Digitized by Google

ren. Pferd mit dem Tags darauf folgenden Vichendlich weiters von Michaeli, bis Martini, alle Sonntag, oder Mittwoch, ein Schweinmarkt abgehalten werden dürfe.

Als wird solches zu jedermäniglichen Wissenschaft mit dem Anhang hiemit eröffnet, daß Magistrats Seits alle Sorgfalt getragen werden wird, damit die Verkäufer, und Käufer bedörig bedient, und ausser Beschwerde werden gesetzet werden. Act. den 26ten July 1787.

Churfürstl. Markt Simbach, Rentamts Landshut.
Franz Xaveri Deranco, Amtskammerer. Johann Scheis, Marktschreiber allda.

c) Nachricht wegen einigen vom Churfürstl. und Landschaftl. Schuldabledigungswerk ausgestellten Assecurationen und Schuldpapieren.

Es haben sich seit vielen Jahren mehrere Vorfälle ergeben, daß Eigenthümern, und Cessionarien ab ihren beym churfürstl. und landschaftl. gemeinsamen Schuldabledigungswerk anliegenden Activkapitalien die ausgestellte Assecurationes, und Schuldpapier per injurias temporum, oder auf andere Weis und Art zum Verlurst gegangen, und alshin denen Partheyen nach beygebrachten Legalen Amortizationsinstrumenten neuerliche Schuldscheine von endsgesetzten Stelle ausgefertiget worden sind. Da man andurch die alten zu Verlurst gekommene landschaftliche Schuldenwerksschuldbriefe, und Obligazionen gänzlich annulliret, und außer aller Giltigkeit, und Wirkung gesetzt hat, quo titulo immer jemand dergleichen Papier an sich gebracht haben möge: so wird das Publikum mit gegenwärtiger Nachricht vor Schaden und Gefährde gewarnet dergleichen ältere, 40, 50 und 60jährige, allenfalls schon amortizirte und annullirte landschaftliche, oder Schuldenwerksobligazionen ohne dießortiger Umschreibung, oder Cessionsvormerkung und Anfrage, ob nicht statt derselben vielleicht schon neuere Assecurazionen ertheilt worden, unter keinem Vorwand anzunehmen; zu solcher Sicherheit und Wissenschaft dann auch hiemit kund gemacht wird, daß denen churfürstl. Pflegerichts-Wolfertshausischen Unterthanen ab ihren dießorts anliegenden Kapitalien 6 alte Obligazionen nämlich von Ao. 1728. pr. 5649 fl., von Ao. 1729. pr. 4623 fl., von Ao. 1730 pr. 596 fl., von Ao. 1731 pr. 1145 fl., von Ao. 1732 pr. 233 fl., und von Ao. 1734 pr. 15870 fl. Weiters denen des Georg Joseph Maria von Reittenstein auf Podenstein hinterlassenen 4 Kindern 3 Erbsstammes 5 alte Obligazionen jede pr. 60 fl. von annis 1731 bis 1735 incluf. Und eben dergleichen alte Obligazion vom 13. April Ao. 1740 pr. 500 fl. denen allhiesigen Blindhamischen Geschwistrigten, unwissend wie, und auf was Art entzohen, und unsichtbar gemacht worden; welch vorbenannten Partheyen man auch kurzhin auf beygebrachte Schadloshaltungsinstrumenten neue Assecurazionen ausgestellt, andurch aber die alte verlohrne Papiere gänzlich kassirt, folglich für deren allenfalls unächten Gebrauch weder Red, noch Antwort zu geben hat. München den 28. Juni 1787.

Churfürstl. und landschaftl. gemeinsamen Schuldenabledigungskommission.
Fr. Xav. Krauß, kurfl. wirkl. Rath, geheimer, und Schuldenwerks kommissionssekretär.

d) Vorladung an Wilhelm Grestetter aus dem Churfürstl. Grafschaftsgericht Hochenwaldek.

Wilhelm Grestetter, lediger Müllerssohn, auf der sogenannter Wolfsmühl dies Gerichts gebürtig, hat sich schon vor 30 Jahren in die Fremde begeben, seither aber sich bey dem Aufenthalt, Leben, oder Tod nicht mindestes zu erfragen war; Da nun derselbe bey dem Inhaber der gedachten Wolfsmühle ein Erb-Gut per 700 fl. zusuchen hat, um dessen Ausfolglaßung seine nächsten Anverwandten bereits angesuchet haben! So wird er Wilhelm Grestetter, oder wenn derselbe (wie sehr wahrscheinlich zu vermuthen ist) mit Tod abgegangen seyn sollte, dessen allenfalls verhandene rechtmäßige Erben hiemit dergestallt vorgeladen, daß sie von untenstehenden Datum in Zeiten 3 Monathen hierorts erscheinen, und sich um dieses Kapital melden, oder gewärtigen sollen, daß man selbes nach Verfluß solchen peremptorischen Termins den nächsten Anverwandten gegen hinlänglicher Kaution ausfolgen lassen würde. Act. den 19 July 1787.

Churfürstl. Grafschafts Gericht Hohenwaldek zu Miesbach.
Licent. Joseph Obergenger. Churfürstl. Vogtrichter.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

27 Stück. München den 22 August 1787.

II. Höchstlandesherrliche Verordnungen.

a) Die Befolgung der General-Mandaten im braunen Bierwesen betreffend. Dat. München den 3ten August 1787.

Carl Theodor ꝛc. ꝛc.

U. G. z. Uns ist von unsrer lieben getreuen Landschaft die unterthänigste Vorstellung gemacht worden, wie von einigen Ständen, auch andern, den, im braunen Bierwesen, verhandenen und wiederholten General-Mandaten weder nachgelebt, noch auch die, auf die contravenirenden Theile, gesetzten Strafen, exequirt werden.

Gleichwie nun die in dem braunen Bierwesen, in vorigen Regierungszeiten, erlassenen General-Mandata, und sonderlich das Letzte de Anno 1750 all jenes umständlich verordnet und bestimmet, wie sich die bräuenden Stände, und übrigen des lediglichen Haustrunkes berechtigten Klöster und Stiftungen zu verhalten haben, und wie gegen die contravenirenden, mit den gesetzten Strafen zu verfahren seye; Als befehlen wir wiederholter gnädigst, anbey ernstgemässenst, daß berührte General-Mandaten in allen denselben Puncten, Gesetzen und Verordnungen genauest nachgelebet, anmit auch gegen die fällig Erfindenden, mit den bestimmten Strafen, dann deren Vertheil und Verrechnung ohne Unterschied und Rücksicht, ohnnachläßig verfahren werde.

Wornach ihr also Euch in vorkommenden Fällen durchgehends schuldgehorsamst zu achten, und bey Vermeidung schwerestens Einsehens, nicht der mindesten Connivenz, oder Nachläßigkeit schuldig zu machen, nicht weniger auch an die, in euerm Regierungs-Districte erfindlich-sämmtlichen Land- und Pfleggerichter, welche ihren Incorporations-Ortschaften gleichen Endeswillen, daran Notiz zu geben, die schleunigen Ausschreibungen per circulare zu verfügen habt. In Versehung dessen sind Euch ꝛc. München den 3 August Anno 1787.

Ex Commissione speciali.

Churpfalzbaierische Oberlandes-Regierung.

F. J. v. Pettenkhofen.

Raßhofer, Sekretär.

b) Den Verboth der in Salzburg angekündeten allgemeinen Literaturzeitung betreffend. Dat. München den 3 August 1787.

Auf Churfürstl. höchsten Specialbefehl vom 31 July abhin wird die angekündigte allgemeine Literaturzeitung zu Salzburg schon vorläufig hergestalten verbothen, daß solche in allen Churfürstl. Landen bey 50 Reichsthaler Strafe weder verlegt, noch verkauft, noch gelesen werden solle: welches also zu Jedermanns Wissenschaft, schuldgehorsamster Nachachtung und Wahrnung anmit öffentlich kund gemacht wird. München den 3 Anguſt 1787.

Churpfalzbaierische Oberelandesregierung.

F. J. v. Petrenkhofen.

Raßhofer Sekretär.

III. Beförderungen.

Unterm 30ten vorigen Monats haben Se. Churfürstl. Durchleucht den Hochfürstl. geheimen Rath, geistl. Rathsvicepräsidenten und Domkapitular zu Regensburg Herrn Johann Nepomuk von Wolf zu Höchstdero wirkl. geheimen Rathe gnädigst zu ernennen geruhet.

Ingleichen haben Se. Churfürstle Durchleucht Höchstdero wirklichen Rath und wirkl. frequentirenden geheimen Sekretärs Raufers Sohn Anton auch zu Höchstdero wirklichen geheimen Sekretär gnädigst ernennet.

VIII. Fragen über die Aufhebung der Klöster.

1) Ist es der wahren unwillkührlichen oder wesentlichen Gerechtigkeit gemäß denen durch freygebige Hand gestifteten und von den Großen dieser Welt zu wiederholtenmalen heilig bestättigten Klöstern, bloß aus dem Grunde ihre Güter, Einkünfte und Existenz zu entziehen, weil die fürnehmste oder auch die alleinige Beschäftigung ihrer Glieder in Lesung geistlicher Schriften, Betrachtung göttlicher Dinge, Bethen und andern geistlichen Dingen besteht?

2) Ist es der wahren unwillkührlichen oder wesentlichen Gerechtigkeit gemäß einem Kloster ihre Güter, Einkünfte und Existenz aus dem Grunde zu entziehen, weil die persönlichen Geschäfte ihre Glieder nicht allezeit unmittelbar und gerade zu auf das Beste der bürgerlichen Gesellschaft oder auf die Verbeßerung der Staaten abzwecken?

3) Ist es der wahren unwillkührlichen oder wesentlichen Gerechtigkeit gemäß, die Klöster zu vermindern, und ihre Einwohner aus ihren stillen Wohnungen zu verweisen, weil viele geschäftige Hofschmeichler und geschworne Pfaffenfeinde, denen die Ordensmänner als strenge Zuchtväter ihrer ärgerlichen Ausschweifungen und lüsterner Lebensart ein Splitter in den Augen sind, dafürhalten, daß die Klöster ihr Vermögen nicht so gut anwenden, als es angewendet wird, und daß man es weit gemeinnüziger verwenden könnte.

4) Wenn man die Absicht hat durch die Einkünfte der Klöster gemeinnüzigere Absichten für die bürgerliche Gesellschaft bewirket zu sehen; sollte man nicht nach Gerechtigkeit, Güte und Weisheit erst alle Vorkehrungen treffen, um die Klöster selbst und ihre Vorsteher zu einer gemeinnüzigern Administration der Klostereinkünfte zu leiten, ehe man zu gänzlicher Aufhebung der Klöster schreitet?

5) Ist es der wahren und unwillkührlichen oder wesentlichen Gerechtigkeit gemäß einem Kloster ihre Güter, Einkünfte und Existenz zu entziehen, weil einige ihrer Mitglieder ein sinnliches und den Regeln ihrer frommen Ordensstifter nicht gleichförmiges Leben führen; und sollten die Klosterleute nicht leichter in den Klöstern einer moralischen Verbesserung theilhaftig werden können, als wenn man sie aus ihrer Lage verdränget?

6) Ist es der wahren, unwillkührlichen oder wesentlichen Gerechtigkeit gemäß die Klöster zu vermindern, weil die Menge der Ordensleute der Bevölkerung schädlich sey? *)

7) Da die Klöster schon durch ihre Grundverfassung von der giftigsten und verderblichsten aller Ueppigkeiten, der Ueppigkeit in Kleidungsbuß und mehr andern Ausschweifungen der Einbildungskraft abgehalten werden, und eben deswegen die beträchtlichsten Geldsummen, die sie, wenn sie im weltlichen Stande lebten,

*) Von den wahren Gründen einer glücklichen Bevölkerung eines Staates werde ich seiner Zeit einen Aufsaz einrücken.

Digitized by Google

gleich dem Adel und andern vornehmen weltlichen Familien, bloß um der Ueppigkeit und Prachtwillen aus dem innerlichen Zirkel der Länder ganz wegwenden würden, im Lande festhalten, sammlen, und unter die nothleidenden Landleute ausleihen, oder an Gründauslagen ihrer Güter verwenden. Sollte nicht durch die Beybehaltung der Klöster der Wohlstand und die daraus folgende Bevölkerung der Staaten weit mehr als durch die Aufhebung derselbigen befördert werden können, wenn zumal unter weiser Aufsicht, unter den Klosterleuten nützlichere Verwendung ihrer Kräfte und ihres Vermögens erzielet, ihre sämmtlichen Güter mit einer ihrem Ertrage gemässen Auflage zum Dienste für den Staat beleget, und die Mißbräuche derselben abgeschaffet werden?

8) Werden durch Aufhebung der Klöster die Staaten reicher werden, und ihre Unterthanen zu friedner leben können? Und werden bey dem Plane, die Klöster aufzuheben, nicht große Fermentationen in den katholischen Staaten entstehen, die früher, oder später die unglücklichsten Folgen für die Regenten und Unterthanen hervorbringen?

IX. Extract aus dem Bön. Preußischen Landstrassen-Wegreglements für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz.

§. 1. Die wirklichen Heer- oder Landstraßen sollen 23 Ruthe Rheinisch, oder 16½ Elle Breslauisch, exel. der Seitengraben, breit seyn. In Gärten, Weinbergen, und dergleichen aber dürfen solche nur 2 rheinische Ruthen, oder 13 bresl. Ellen breit seyn. In hohlen Wegen, desgleichen in Dörfern, zwischen den Häusern und Gärten aber nur 12 rheinische Ruthe, oder 10½ Elle.

§. 2. Die Brücken sollen, wenn sie länger als 3 bis 4 Ellen lang sind, generaliter 8 Ellen, wenn sie aber nicht länger, 5 Ellen breit, und überall mit Seitengeländern versehen seyn.

§. 3. Jedoch leidet solche auf dem flachen Lande vorgeschriebene Breite in dem Gebürge eine Ausnahme.

§. 4. Würden die Wege dieser Vorschrift gemäß nicht eingerichtet, so dürfen Fuhrleute und Reisende unverwehret ausweichen, und über Saat und Aecker fahren, oder gar Nebenwege suchen.

§. 5. Unter öffentlichen Heer- und Landstraßen sind zu verstehen: 1. alle Poststraßen; 2. alle Wege, so mit Fuhr- und Frachtwagen, mit Kaufmannsgütern befahren werden; 3. alle Hauptwege, so von einer Stadt zur andern führen.

§. 6 Die Generalinspection über die Straßen, lieget den Landräthen in ihren Creisen ob. Die Grundherrschaft, muß auf das Ganze in ihrer Feldmark dieserhalb besorgt seyn. Der Schutze haftet wieder für die ganze Gemeinde. Und außerdem sind noch 1 oder 2 Gerichtsmänner darzu anzusetzen. Desgleichen haben auch die Steuerräthe, Baumspectores, Policeyzollbereuter, und die Landdragoner darauf Acht zu haben.

§. 7. Diejenigen Dominia und Gemeinden, deren Grundstücke die Landstraßen berühren, müssen solche auch in Stand setzen und erhalten. Würde ihnen solches zu schwer, so sollen die angränzenden Dorfschaften dabey mit concurriren. Aeußerstenfalls soll ihnen auch von den Creisen noch mehrere Hilfe gegeben werden. Wären Planeurs oder Conducteurs nöthig, müssen solche die Dominia und Gemeinden, nach den Kammerdiäten bezahlen. Sobald auch eine solche Straße durch Beyhilfe andrer repariret ist, müssen die Dominia und Gemeinden, auf deren Grund sie belegen, allein im Stande erhalten.

§. 8. Künftig sollen weder mit Faschinen noch anderm Holzwerke die Straßen repariret werden, sondern mit Schlackensteinen und Kieß, bey Strafe 1 Thlr. von jeder Ruthe.

§. 9. Die sogenennten Prellen im Gebürge sollen abgeschaft werden, bey 1 Thlr. Strafe. Dagegen sollen entweder flache gepflasterte, oder wenn die Seitengraben tief genug sind, gewölbte Rinnen angelegt werden.

§. 10. Das Wasser muß von den Straßen allenthalben hinlänglich abgeleitet werden. Die alten Graben müssen vertiefet und geräumet, auch wo nöthig neue gemacht werden. Die Ufer der Graben müssen durch Rasen, oder Queerzäune befestiget werden. Die Alleen von Bäumen müssen hinter die Graben gesetzet werden. Die alten in den Straßen liegenden Auswürfe, müssen mitten in die

Digitized by Google

Straßen gebracht und planiret werden, und alle böse Wege müssen zuförderst, ehe sie mit andern Boden überfahren werden, planiret seyn. Die besten Materialien zur Wegebesserung sind Schmiedeschlacken, große und kleine Steine aller Arten, Brandschutt, grober und kleiner Kieß, im Fall der Noth auch Triebsand, und zur Erhöhung selbst auch eine gemengte schwarze graue Erde. Der Kieß und Sand ist bedürfenden Falls auch durch Abschürfung der obern Erde, und zu machende Gruben zu suchen, welches jeder Eigenthümer, auf dessen Boden dergleichen zu finden wäre, bey 50 Thlr. Strafe gestatten muß, auch dürfen solche Gruben ebenfalls bey 50 Thlr. Strafe, unter keinerley Vorwand, niemals wieder zugeschüttet werden. Große Steine müssen von den Straßen entweder weggeschaft, gesprengt, oder versenkt werden. Desgleichen müssen auch die Stöcke, oder starken Wurzeln in Wäldern ausgerottet, und die überhangenden Aeste abgehauen werden. Wenn die schlimmen Wege, nach der Ausbesserung und zweyjährigen Unterhaftung nicht gut bleiben wollen, sollen sie gepflastert werden. Soviel möglich sollen die Wege in geraden Linien gezogen werden. Wenn ein böser Weg durch einen Nebenweg vermieden werden kann, soll nach dem von dem Landrath erstatteten Bericht an die Kammer, durch einen Baubedienten die Gegend aufgenommen, und demselben die dazu erforderlichen Leute ohne weitere Umstände unentgeltlich hergegeben werden, bey 10 Thlr. Strafe.

§. 11. An Straßen auf der Ebene müssen an den Seiten 2 oder 3 Ellen breite Graben parallel gezogen, und mit der Erde aus selbigen die Straßen nach einer gewissen Rundung, wenigstens auf $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Elle erhöhet werden.

§. 12. Lettigte oder lehmigte Stellen, müssen mit Steinen ausgefüllet, oder belegt, und die ganze Gegend 1 Elle, wenigstens $\frac{3}{4}$ hoch mit Sande oder Kieß überfahren, und wenn dieses nicht helfen wollte, zur Pflasterung 10 Ellen breit, verschritten werden.

§. 13. In niedrigen Gegenden müssen die Abzugsgraben geräumet, vertiefet, und verbreitet, deren Boden auf die Straße gebracht, und nach Befinden ein Damm, 1 bis 2 Ellen hoch, und 15 Ellen breit, mit gehöriger Dossirung, verfertiget werden.

§. 14. Eben so muß auch mit Straßen, welche durch Brüche und Moräste, oder über Torf- und Lohebeden gehen, verfahren werden.

§. 15. Hohle Wege, die nur einfach gehen, sollen von oben herab böschrend abgestochen, und der Grund damit dergestallt ausgefüllet werden, daß eine durchgängige Breite von 10 Ellen, incl. der Seitenrinnen, erlangt werde. Bey denjenigen, so doppelt und nahe bey einander gehen, soll der Mittelkamm auf beyden Seiten aus einander geworfen werden. Oberhalb dem hohlen Wege muß alles Gewässer abgewiesen, dennoch aber in demselben zu beyden Seiten Rinnen gezogen werden.

§. 16. Enge Straßen, so an den Lehnen eines Berges herum gehen, sollen durch Abarbeitung des Berges, auf 10 Ellen verbreitet, und der Abhang in die Tiefe mit vorgezogenen Stangen verwahret werden.

§. 17. Straßen, so neben einem Flusse oder einem Bache hingehen, ist mit Dämmen zu helfen. In denen, so durch einen Bach gehen, müssen Brücken gebauet werden, welche zwischen den Geländern im Lichten 8 Ellen halten.

§. 18. Steinerne Rinnen, so etwa queer durch einen Damm, oder unter einem Wege weggehen, sollen 1, 2, bis 3 Ellen weit im Bogen, und dieser $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Ellen dick, und nicht höher seyn, als daß er mit der Straße horizontal gehe. Das Fundament wird $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Elle tiefer, als die Sohle des Grabens geleget, und mit Bruch- oder Feldsteinen 1 $\frac{1}{2}$ Ellen dick mit gutem Kalkmörtel gemauert, und die Sohle vor und hinter der Rinne gepflastert, der Bogen hingegen $\frac{1}{2}$ Elle hoch mit Thon oder Lehm beschlagen, mit Sande überführet, und nach Befinden gepflastert.

Die übrigen etwas weitern steinernen Brücken dürfen nur 8 Ellen queer über die Strasse lang seyn, davon 2 Ellen auf die Geländer gerechnet werden, daß nur 6 Ellen im Lichten bleiben. An dergleichen aber müssen die Gewölbebogen schon 2 Elle, und die Fundamentsmauern an beyden Enden mit Widerlagern 1 $\frac{1}{2}$ bis 2 Ellen dick versehen werden. Wenn das Fundament nicht sicher ist, muß man auf einen Rost reflectiren.

Digitized by Google

Hölzerne Brücken müssen mit dreyzolligten eichenen Bohlen, 10 Ellen lang, oder in deren Ermanglung, mit sechszollicht beschlagenem fichtenen Bohlholze beleget, ¼ Elle mit Thon oder Lehm, oder mit guter Ziegelerde überschlagen, ferner 9 Zoll hoch mit Sande oder Kieß überfahren, und endlich gepflastert werden.

§. 19. Die Städte sollen ihre Straßen sowohl in als vor den Städten unverzüglich, wenigstens jährlich, stückweise in guten Stand setzen.

§. 20. Die Steuerräthe sollen, so wie der Landrath über den Kreiß, die Generalinnspection über die Städte haben.

§. 21. Neue Lehm- Sand- Ziegelerde- und andere Gruben, sollen bey 50 Thlr. Strafe nicht nahe an öffentliche Straßen gegraben, die schon vorhandnen aber, auch abbrüchige Ufer, und andere gefährliche Stellen, bey 10 Thlr. Strafe sofort verschagen oder verzäunet werden.

Die Abdeckergruben sollen gänzlich von den Landstraßen weggeschaft und die alten Knochen verbrannt oder vergraben werden, auch bey 10 Thlr. Strafe. Abdecker, welche Luder an den Straßen abschlagen, oder gar liegen lassen, verfallen in 5 Thlr. Strafe für jedes Stück, groß oder klein.

§. 22. Auf den publiquen Kreuz-, und Scheidewegen sollen Hand- oder Wegweiser, wo solche nicht schon vorhanden sind, aufgerichtet werden.

Die Zollämter sollen dahin sehen, daß die verbothenen Wege, bey deren Aus, und Eingange in die Hauptstraßen, mit Warnungstafeln versehen, und dieselbigen gehörig unterhalten werden.

§. 23. Wegen der in diesem Reglement festgesetzten Strafen wird disponiret, daß wenn selbige eingetrieben werden müßten, dem Denuncianten davon ein Drittheil gegeben, die übrigen zwey Drittheile aber zur Reparatur der Wege gegeben werden sollen.

§. 24. Diesem Reglement soll bey unausbleiblicher Strafe und Verantwortung überall die genaueste Folge geleistet werden.

XI. Erfindung einer Handlohmühle.

Paul Engelhard, Schlossermeister in Butzbach, hat eine brauchbare Handlohmühle erfunden. Sie leistet dem Rothgerber sehr gute Dienste, bey Wassermangel auf den Lohmühlen. Zwey Personen können in Zeit von zwey Stunden acht Metzen Lohe auf dieser Maschine malen. Sie ist einfach, aber vollkommen zweckmäßig. Von außen stellt sie einen viereckigten Kasten mit einem doppelten Hobel vor, welcher 1 ½ Schuh ins Gevierte weit, und 2 ½ Schuh hoch ist. Oben ist ein Trichter, wo man die Rinten einschüttet, unten fällt das Lohe durch eine Oefnung heraus. Es ist weit besser, als das auf Stampfmühlen gemalene. Auch wird nicht das mindeste verstäubt.

XII. Heilkräfte der Schafgarben.

Dieses auf den Wegen und auf Kornfeldern den Sommer hindurch blühende Kraut hat verschiedene Heilkräfte. Man sammelt entweder bloß die Blüthen, oder die obersten Gipfel und die feinsten Blätter, läßt sie trocknen, und nimmt soviel davon, als zwischen drey Finger gefaßt werden kann; gießt darauf 3 — 4 Tassen siedendes Wasser, und trinkt davon nach Gefallen, mit oder ohne Zucker wie Thee. Ein solcher Thee bekömmt den Kindbetterinnen gut. In den Masern, Blattern, und andern Hautausschlagfiebern, wenn sie gutartig sind, kann er oft allein die Kur verrichten. Ferner stählt er die Unreinigkeiten im Magen und Gedärmen aus, treibt auch auf den Urin, und wenn man ihn kochen läßt, so stark, daß nicht selten Gries und Steinchen von solchen Kranken, die damit behaftet sind, abgehen, führt die Blähungen ab, welche oft verdrüßliche Zufälle von Krämpfen im Unterleibe erwecken, oder unterhalten: stärkt endlich auch den Magen, und befördert die Eßlust. Es sind auch einige Beyspiele bekannt, wo ein solcher Thee allein und in Verbindung mit dem Isländischen Moos in Lungensuchten gute Hilfe geleistet hat. Endlich kann auch die Schafgarbe in allen Gattungen von Abziehungen auf das heilsamste angewendet werden.

Digitized by Google

XIII. Oekonomische Nachrichten.

Arthur Young schreibt: Ich besize ein gegen offenes Gebäude, welches seit mehreren Jahren den Schafen zum Stalle dienet, und vor demselben ist ein grosser Hof, so daß die Schafe nach ihren Belieben bedeckt seyn können, oder nicht. Zu Ende des Winters wird der Dünger auf den Acker gefahren, und eine lange Erfahrung hat gelehret, daß eine Ladung oder ein Fuder von dem bedeckten Stallbünger mehr werth ist, als zwey von dem, der dem Wetter ausgesezt gewesen. Er ist weder verbrannt, noch vermodert, dagegen verfault und voll Gestanks des volatilischen Alkali.

Der Kleebau kommt in Böhmen je länger je mehr in Aufnahme. Das Grässliche Wratislawische Wirthschaftsamt in Ginetz hat damit folgenden nüzlichen Versuch gemacht. Wir haben (so laut der Bericht) im verflossenen Jahre von dem angebauten Klee zwey Nuzungen gemacht, und zum drittenmal den Klee über eine Viertelelle hoch wachsen lassen, diesen sodann vorsichtig und etwas tief umgeackert, daß er ganz umgestürzt, und unter die Furchen zu liegen kam, darauf liesen wir in diese einzige Ackerung Korn oben auf ausäen und wohl eineggen. In einem andern Maierhofe wurde Waizen eingesäet. Dieses Korn und dieser Waizen ist ohngeachtet des heurigen sehr dürren und mißlichen Jahres von einem solchen guten Ansehen, daß es nicht nur all das übrige, sondern auch jenes übertrift, so gedüngt und dreymal geackert worden ist.

Die Stallfütterung wird im Preußischen sehr stark eingeführt: Der Herr geheime Kabinetsminister Graf von Herzberg läßt auf seinem Gute zu Britz 60 Kühe gänzlich auf dem Stalle füttern, und zwar mit der Lutzerne.

Von der Papinianischen Kochmaschine hat man anzumerken, daß sie weiters nichts anders sey, als ein Topf, worauf der Deckel genau passet, und durch überlegtes feines Papier und eine Schraube sich so fest verschliessen läßt, daß während des Kochens weder Luft noch Dämpfe herausdringen können. Papinus, Doktor der Medicin zu London, war der Erfinder, der damit in Gegenwart Karls des zweyten verschiedene Versuche anstellen mußte.

Der Vortheil dieser Maschine besteht darinn, daß man mittelst kochendem Wassers alle öhichte und kräftige Theile aus den Knochen rein ausziehen kan, welches besonders für Arme von grossem Nuzen ist.

Diese Maschine blieb ungefähr 70 Jahre ungenuzt, bis endlich im Jahre 1759 Herr Marescot, Kanonikus in Rouen, selbige wieder hervorzog. Er sammlete die Knochen im Kloster und in andern Häusern, und zog auf die gedachte Weise die Säfte heraus, wovon er nachher den Armen in seinem Sprengel beständig Suppen kochen ließ.

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Stadt Pfaffenhofen den 24 July.

Weiz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 30 kr
Gerste — — fl. — kr. Haber — 4 fl. 15 kr.

b) Reichsstadt Augsburg den 27. July.

Weiz. Schl. 13 fl. 12 kr. Kern Schl. 13 fl. 41 kr.
Roggen — 8 fl. 2 kr. Gerste — 7 fl. 34 kr.
Haber — 4 fl. 56 kr.

c) Churfl. Residenzstadt München den 28. July

Zugeführt " " " 2115 Schäffel.
Verkauft " " " 1976 —

Weiz. Schl. 14 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerste — 7 fl. 45 kr. Haber — 5 fl. — kr.

d) Stadt Erding den 2 August.

Zugeführt " " " 455 Schäffel.
Verkauft " " " 440 —

Weiz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 45 kr.
Gerste — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Das von Schmegerische Anwesen in Friedberg.

Zu schuldigster Folge der von einem churpfalzbaierischen hochlöblichen Hofrath in München unterm 17ten & praes. 18ten July ahin anhero erfolgten Resolution solle das diesortig Titl. Franz Anton von Schmegerischen Vermögen, bestehend in einem großen aufge-

Digitized by Google

maurten Haus, beynebst einem kleinen Nebengebäu, Hofraithung, Stadl, Stallungen, und Garten, Wießstecken, dann 2 Juchard Aecker im Friedberger Feld, und 1 derley im Kreit genannt, sammt der hierauf gaudirenden Weinwirth- und Gemaindsgerechtigkeit per pluris licitationem wiederholter veräußet werden.

Wenn nun von Seite hiesigen Land- und Commißionsgericht Donnerstag den 13ten des Monats September hiezu ausersehen, und angesetzt worden;

Als wird ein solches durch gegenwärtig-öffentlichen Verruf zu Jedermanns Wissenschaft, und zu dem Ende hiemit kund gemacht, damit all diejenigen, so gedacht von Schmegerischen Anwesen zu kaufen gedenken, sich am obbestimmten Tag bey hieuntstehenden Amt melden, und allda das Anboth ad Protocollum geben mögen. Actum & Publicatum den 13ten August 1787.

Churpfalzbaierisches Land- und Commißions-Gericht Friedberg.

Kajetan Freyherr von Vieregg.

b) Die Versteigerung der Mühl- und Backstatt in dem Hochfürstl. Berchtesgadischen Markt Schellenberg.

Auf die unterm 24ten April l. J. in dem hiesigen Intelligenzblatt No. XVIII feilgebothene Mühl- und Backstatt nebst Saagmühle zwey Pointen und übrigen Zubehörden in dem Hochfürstl. Berchtesgadischen Markte Schellenberg hat Jemand drey tausend Gulden gebothen, und sich über hin erkläret, die Wühr, das Wasserwerk und überhaupt dies ganze Wesen in gewerbsamen Stand auf seine eigne Kosten herzustellen.

Es werden dahero Kaufslustige auf Samstag den 15ten Septemb. laufenden Jahrs zu dem Hochfürstlichen Berchtesgadischen Marktgericht Schellenberg gezimmend vorgeladen, wo von 9 bis 11 Uhr Vormittags die Versteigerung nachmals vorgenommen werden solle.

Gegeben im Hochfürstlichen Reichsstift Berchtesgadischen Landgericht Schellenberg, den 4ten August 1787.

c) Wachtlichter.

Es wird jedermann zu wissen gemacht, daß hier die Wachtlichter bey Ignatz Neumair, sogenannten Filserbräu ächt und gut zu bekommen sind.

XVI. Kundmachungen.

a) Vorladung an einem unbekannten Schmalzkauderer.

Verwichenen Samstag den 21ten July ist von dem hieher postirter Mautaufseher Medard Stocker, dann dem diesortig Fischbachauischen Gerichtsdiener, und zugleich Mauthaufsehersknecht Johann Keser, ein aus Tyrol seyn sollenden unbekannter Schmalzkauderer bey der sogenannten Kayserklausen mit 39 Pfund ausser Lands zu schwärzen gesuchten Butter Schmalz angehalten worden, worauf selber alsogleich die Flucht ergriffen.

Da nun derselbe nicht mehr zum Vorschein gekommen, um dieser Butter verkauft worden So beschiehet die ordentliche Citation, an bemeldt- unbekannten Flüchtling dergestalt hiemit, daß wenn derselbe inner 6 Wochen sub termino peremtorio nicht erscheinet, und über die Confiscations-Klage sich verantwortet, gegen selben in Contumaciam gesprochen wird. Actum den 6ten August Anno 1787.

Churfürstl. Gränzbaymauthamt Baierischzell.

Johann Georg Holzer, Gränzbeymauthner.

b) Die dem Markt Simbach gnädigst verwilligte Jahrmärkte.

Nachdem von der Churfürstlichen höchsten Stelle auf unterthänigstes Anlangen nachstehenden Markts-Magistrats, und Bürgerschaft, auf den vorhero von der Churfürstlichen hohen obern Landesregierung abgefodert- und erstatteten Bericht, unterm 19ten Juny abhin gnädigst bewilliget worden ist, daß über die vorhin schon- am St. Ulrichs, Bartholomäi, und Katharina-Tag churmildest zugestandene Ordinari-Waaren- und Pferd jedesmal noch jeden Tags darauf ein Viehdann am dritten Fastensonntage ein neuer Waaren- Pferd mit dem Tags darauf folgenden Viehenblich weiters von Michaeli, bis Martini, alle

Sonntag, oder Mittwoch, ein Schweinmarkt abgehalten werden dörfe.

Als wird solches zu jedermänniglichen Wissenschaft mit dem Anhang hiemit eröffnet, daß Magistrats Seits alle Sorgfalt getragen werden wird, damit die Verkäufer, und Käufer bezörig bedient, und ausser Beschwerde werden gesetzet werden. Act. den 26ten July 1787.

Churfürstl. Markt Simbach, Rentamts Landshut.

Franz Xaveri Derancey, Amtskammerer. Johann Schels, Marktschreiber allda.

Anhang zum IIten Fache.

Höchstlandesherrliche Verordnung die Illuminaten-Secte betreffend. Dat. München den 16. August 1787.

Es entdeckt sich, je länger je mehr, wie schädlich und gefährlich die sowohl in- als ausser Lands schon so weit verbreitete Illuminaten-Secte für den Staat und die Religion seye.

Die allerbösesten Folgen und Wirkungen, welche davon endlich auf die späteste Nachkommenschaft ausrinnen müssen, lassen sich kaum in die Ferne übersehen, so fern nicht noch in Zeiten auf die Ausrottung eines so sehr grassirend, und weit mehr, als die Pest selbst, zu verabscheuenden Uebels der ernsthafteste Bedacht genommen wird.

Es werden daher die hierinfalls schon ergangene General-Mandata nicht nur wiederholt und erneuert, sondern auch dergestalt hiemit geschärft, daß sowohl derjenige, welcher sich hinführo in oder ausser Landes von Illuminaten anwerben läßt, oder selbst jemand dazu anwirbt, ohne Unterschied der Person, von was Würde, Stand oder Wesen sie immer seyn mag, dem Criminalprozeß unterworfen, sofort der Anwerber am Leben mit dem Schwerd, der Angeworbene aber mit der Confiscation seines Vermögens und der ewigen Relegation aus allen Churfürstlichen Ländereyen gegen geschworner Urfet bestraft werden sollte.

Unter der nämlichen Confiscations- und Relegations-Straf werden die Illuminaten-Logen, sie mögen gleich auf diesen oder andern Namen umgetauft seyn, ebenfalls verbothen, worauf man auch allenthalben gute Sphe bestellen, und die Gesellschaften, welche entweder in Wirths- oder Privathäusern mit versperrten Thüren oder sonst auf verdächtige Weise gehalten werden, als wahre Logen behandeln lassen, und die so leer als gewöhnliche Ausrede, daß es nur ehrliche Compagnien von guten Freunden gewesen sind, zumal von jenen, welche sich des Illuminatismi und der Freygeisterey vorhin schon Suspect gemacht haben, nicht annehmen wird. München den 16ten August 1787.

Carl Theodor Churfürst.

(L.S.) Vid. A. B. v. Kreittmeyer.

Ad Mandatum serenissimi. D. Electoris proprium.

German Gottfried von Dambof, Churfürstl. geheimer Secretär und geheimer Expeditor.

Bey Joseph Lentner, Buchhändler unter dem schönen Thurme, ist zu haben:

Nachtrag von weitern Originalschriften, welche die Illuminatensecte überhaupt, sonderbar aber den Stifter derselben Adam Weishaupt, gewesenen Professor zu Ingolstadt betreffen, und bey der auf dem Baron Bassusischen Schloß zu Sandersdorf, einem bekannten Neste, vorgenommenen Visitation entdeckt, sofort auf churfürstl. höchsten Befehl gedruckt, und zum geheimen Archiv genommen worden sind, um solche jedermann auf Verlangen zur Einsicht vorlegen zu lassen, zwo Abtheilungen, Originalauflage 1 fl. 12 kr.

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

28 Stück. München den 31 August 1787.

II. Churfürstl. Commercialverordnung die ungestempelten Waaren betreffend. Dat. München den 24 July 1787.

Da sich die Handelsleute und Krämmer, wenn bey ihnen ungestempelte Waaren vorgefunden wurden, schon mehrmal der Ausflucht bedient haben, als ob die Plombirung nicht recht wäre angelegt worden, so wird auf die von Churfürstl. höchsten Stelle unterm 5ten Brachmonaths jüngsthin hierunter erfolgten Verordnung sowohl hiesig- als anderwärts im Land ansäßigen Handelsleuten und Krämmern andurch bekannt gemacht, daß man auf diese Ausflucht in Zukunft um so weniger mehr attendiren wird: als sie diesem Amtsgeschäft oder selbst oder durch jemand begewalteten allwegen beywohnen, und, und damit sie keine Gefahr laufen, sich auf der Stelle invigiliren können.

Wornach sich also jedermann zu achten hat, und anbey wiederholt wird, daß sich an die im Druck liegende Plombirungs-Ordnung vom 10ten Hornung 1768 jedesmal genau wird gehalten: sohin bey eintrettend-gegründeten Verdacht mit den Mautordnungsmäßigen Visitationen allerdings ohnrücksichtlich verfahren: und die hiesige so wenig als andere im Land ansäßige Handelsleute und Krämmer damit werden verschont werden. München den 24ten Hennmonaths 1787.

Churfürstliches Commercien-Collegium.

Jos. v. Plank, Director.

Zav. Schwaiger.

III. Beförderungen und Amtsanstellungen.

Se. Churfürstl. Durchleucht haben den bisherigen Bergwerkscandidaten Aloys v. Plank in Rücksicht seiner angerühmten Fähigkeit, und seines Vaters Verdiensten als wirklich frequentirenden Bergrath huldreichest ernennet, und hierzu verpflichten lassen.

Ingleichen geruheten Höchstdieselben den Element Peutlhauser beyder Rechten Candidaten zum Kameral- Mautdeputations- Rechnungscommißär und beygeordneten Bräuverwalter in Cham gnädigst zu ernennen.

VIII. Gedanken über den Naturalzehendgenuß.

Von einem Herrn Beamten Unterlandsbayern eingeschickt.

Wie viele Schwirigkeiten, beträchtliche und kostbare Prozeße zähiet man wohl, welche von Klöstern und Pfarrherrn mit Herrschaf-

Digitized by Google

ten, Bürgern und Unterthanen über den großen - auch kleinen Zehend von Novalien, Neubrüchen, und anderen Decimablen Gründen, dann über Blutzehend sich erhoben, und manchswal den von seinem Rechte nicht abgewichenen Unterthan in Armuth gebracht haben?

Und was ziehet wohl der Staat für einen Nutzen, wenn er viele solche Seelsorger hat, die sich der Industrie und Akrikultur mehr als dem wesentlichen Amte widmen, ihrem Gehilfe das Seelenheil ihrer Pfarrkinder ganz anvertrauen, und endlich den einzigen Ruhm sich erwerben, daß sie gute Oekonomisten - und auf Reichthume bedacht sind?

Was hat nicht jener Seelsorger durch den aufgetrungenen Betrib der Oekonomie für Beschwerde, der ein rechtschaffener Philosoph, und Theolog ist, sein Hirtenamt mit innigsten Eyfer bewahrt, und sein Studium nie auf eine praktische Kenntnis des Ackerbaues, oder denen daraus fließend mehrern Benutzungsquellen, gesetzet hat?

Und was würde nicht der Unterthan durch selbstigen Bezug des abreichenden Zehends gewinnen, welcher ihm zu den 9 Theilen seines Eigenthums in den ganzen ökonomischen Umkaufe, und durch alle Gattungen der Erzeugnisse so erwünschlichen Nutzen brächte, daß er als gebohrn zum Ackerbau, mit freudigeren Herzen von fruhen, bis zum späten Abend die im Schweis seines Angesichts erzeigte Früchten ganz für sein Eigenthum anlächlen, weit mehrere Kräften zum Schwunge der bisherp außer aller Thätigkeit gebliebenen Industrie anspannen, und sich der Bürde entlediget sehen könnte, den zehenden Theil seiner Arbeit nicht für jemand Fremden aufopferen, minder einen solchen über seinen Grunde mit Nachtheil fahren lassen, oder wie es Beyspiele giebt, die Zehendfrüchte durch seine eigene Pferde und Wägen in eine andere, oder des Pfarrherrn Scheune nicht mehr abliefern - und etwann seine selbstige Wirthschaftsgeschäfte versäumen zu dürfen?

Der Unterthan wurde, und könnte sich einer proportionierlich jährlichen Geld-Præstation nie weigeren, die er dem wahren Hirten als eine zur conoru bestimmte Sache vor Gott schuldig ist.

Man könnte z. B. die Natural - grob- und kleine dann Blutzehend - Erträgniß nach einem in mitteren Preis stehenden Jahre zu Geld anschlagen, und den heraus kommenden Betrag, nach Abzug des Gefährde für die Arbeit, dem Unterthan auflegen, den er sub paratissima Executione jährlich, oder in gewißen Zielen bezahlen müßte. Mit Bestimmung des Quanti wurde es wenig Anstand geben, da ohnehin jeder Pfarrherr mit einem zuverläßigen Zehendbuch versehen seyn muß, weil man außer dessen bey Verabsterben eines solchen das Ratum Temporis nicht wohl reguliren könnte.

Mißjahre wurden dem Unterthan wegen doch schuldiger Bezahlung des ausgemäßenen Quanti niemals viele Beschwerde zutheilen, weil er bey dem hoch in Preis stehenden Getreyde eben nicht mehrers bezahlen dürfte. Und gebete es solch liederliche Hauswirthe, oder Unterthanen, bey denen Executio ordinaria nichts verfanget: so müßte bey einer sich ereignender Vergantung dem Pfarrherrn jene privilegierte Stelle eingeraumet werden, welche der Grundherr um grundherrliche Foderungen an Stift, Gilt ꝛc. nach unseren Gesetzen gaudiret.

Es giebt Pfarreyen die mit wenigen Zehenden, aber mit desto größeren Wiedenbauen versehen sind.

Diese geistliche Bauern - Güter würden sich ohne grosser Mühe plus licitandi verkaufen lassen; jedoch mit gewißen Gerechtigkeiten: als Leiberbrecht, veranleiter Freystift ꝛc. dann Auflegung jährlicher Stiften. Den Kaufschilling soll die Pfarr - oder Mutterkirche; die anfallenden Leibgelder, oder Laudemien, nebst den jährlichen Stiften, aber der Pfarrer für den proportionierlich angeschlagenen Nutzungsentgang an sich ziehen, doch daß in subsidium die Pfarrkirche von den ziehenden Interessen ab dem Kaufschilling, dazu concuriren müßte.

Es mag freylich ein oder anderer Pfarrherre, der sein ganzes Geschäft, und Tagesordnung auf die Oekonomie verwendet, einwenden, daß er auf solche Art zu seinem Gebrauche weder Pferd, Kühe, Viehe, oder Geflügel mehr halten, sohin fort seine Tafel nicht beschlagen könnte. Ein und anderes Grundstücke wäre ihm ohne Gebrauchung eines Ueberflußes wohl zu

Digitized by Google

gönnen, und wurde leicht dadurch geholfen werden, wenn zu Unterhaltung eines Pferds, und einer Kuhe von einem Unterthan der von diesem auszutröchen kommende Zehend, dann ein Tagwerk zweymahdige Wiesen reserviret, und damit eine Hausmagd beschäftiget wurde.

Noch natürlicher, und einem Seelenhirten angemeßener aber müßte seyn, wenn man sich von dem ökonomischen Fache ganz wegzusetzen, und nach dem Beyspiele mehrerer, alle zur Nahrung erforderliche Benalien und Victualien von den Pfarrkindern käuflich abzulangen bemühen möchte.

Jedes Pfarrkind würde derlen entbehrliche Artikeln mit Freuden ihrem rechtschaffenen Pfarrherrn zukommen; ja sogar in nothwendigen Fällen demselben auf beruffende Ortschaften mit ihren Pferden hinfahren lassen. Allgemein ist auch, daß jeder Pfarrherr mit einem Garten versehen ist, der ihm in ruhigen Stunden zur Ausheiterung und Ergötzung: auch zu Erzieglung des bedürftigen Kreutlwerks sehr gute Dienste leisten kan.

Würde man diesen Wunsch einmal erfüllt sehen: so muß für den Staat ein zweyfach gemeinnütziges Zweig floriren. Das erste ist, daß alle ungerennte Geschäfte dem Pfarrherrn abgeschnitten sind, und die Seelsorge mit desto gröseren Eyfer betrieben, die Landjugend in der reinen katholischen Lehre gründlicher unterwiesen, und aus selben für den Staat nüzliche Bürger erzohen, fort alle landesväterliche weisliche Anstalten ihr wesentliches Ziel erlangen werden. Das zweyte ist, daß der Unterthan mehr zur Industrie angeeifert, und sich die Auskok - dann Nändigmachung oder auch anderer vormals jehenddarer Gründe angeleguer seyn lassen würde.

Ich kenne einen Herrn Landpfarrer, dem die Weydung seiner Schaafe so sehr am Herzen liegt, daß er sich sogar mit planmäßiger Unterweisung der Jugend im Lesen, Schreiben und Rechnen, so anderen nüzlichen Gegenständen ohne einzig fodernder Belohnung mit unermüdeten Fleiße abgiebet, und zu desto mehrer Communicirung seiner Wissenschaften, dann ununterbrochener Ausübung der Hirtenpflicht aus eigenen Antrieb dessen sammentlichen Zehendgenuß den Pfarrkindern stiftweis verlassen, und sich aller ökonomischer Geschäfte entlediget, dabey aber einen weit stärkeren Vortheil an reinen Pfarrgenuß gesamelt hat.

Ich will durch diese Gedanken nur eine allgemeine Uebersicht entworfen, nicht aber das Besondere berühret haben, wie, und auf was Art ein Seelsorger, wie der andere, in gleichen Verhältniß der Pfarreinkünfte bestehen und reguliert werden könten, und daß mancher Pfarrherr in vollen Ueberfluß von Einkünften, und Reichthum mitten unter seinen halb erarmt, und ermatheten Pfarrkindern ohne Werkzeug seines Amtes, sitzet, da indessen ein anderer Pfarrherr von ungleich minderen Pfarrgenuß, doch gleichen mühsamen Arbeit kümerlich lebet, und doch ohne alle Rücksicht mit froher Hirtenliebe seine Pflicht Tag und Nacht ohne fremder Beyhilfe selbst erfüllet.

IX. Von dem Baumölhandel.

Der große Unterschied in der Güte dieses Productes des Oliven-Baumes hat seinen Grund größtentheils in der Sammlungs- und Behandlungsart der Früchte. Sollen die Oliven zu feinem Tafelöl gebraucht werden, so müssen sie noch vor dem letzten Grade ihrer Reife sorgfältig gepflückt, reinlich behandelt und schwach und kalt gepreßt werden. Bey dem Pressen sieht man gewöhnlich bloß auf die Menge. Es wird dann kochend Wasser über die gequetschten Oliven gegossen, um das Oel etwas flüßiger zu machen; das übrig gebliebene Mark aber wird nochmahls auf diese Art übergossen, nochmahls gepreßt, und das sogenannte huile infernale dadurch gewonnen, welches dann mit dem erstern vermischt wird. — Das Portugiesische, Französische, Spanische, und Italiänische Baumöl findet in Europa den stärksten Absatz. Das Portugiesische kommt vornehmlich von Lissabon und Porto. In Frankreich wird der stärkste Handel damit getrieben: zu Montelimar und Nions, in Dauphine, zu Bayonne, in Guyenne, zu Aramont, zu Toulouise und Beziers in Languedoc, und unter diesen wird das von Aramont insonderheit geschätzt. Eben so vortrefflich ist das Provencer, zu Aix, Antibes, Brignoles, Chateauneuf de Gadagne; zu Evotat, Eyguieres, Fare, Graveson, Istres, Marignane, Moriez, Pelissane und zu Salernes. Der

Digitized by Google

Reichthum dieser Provinz in Ansehung dieses Products ist unbeschreiblich, und der Preis desselben gegen das Languedoker, welches ihm in der Güte bey weitem nachstehet, gewöhnlich so beschaffen, daß wenn der Zentner in Languedoc 37 Livr. kostet, der Zentner in Provence mit 43 Livre bezahlt wird. Die Häfen, aus welchen das meiste Baumöl verführet wird, sind in Languedoc Cette, in Provence aber Marseille, Toulon, Antibes, Martigues und la Tour du Boui. In Aixhaften folgende Kaufleute besonders starke Waarenlager von Baumöl: Aubert, Gebrüder. Laport und Compag. J. F. Lieutand; Lieutand, Reveu; Mignard und Mathieu; Perron, ältester Sohn; und zu Toulouse in Languedoc: Albouy und Achard; Bernadet; Wittwe; Saint salvy und Verdier und Goulard.

In Spanien betrug die Oelausfuhr ehedem 14 bis 15,000 Pipen, die Pipe zu 33 Arobas gerechnet; gegenwärtig aber ist sie auf 7 bis 8000 Pipen gesunken. Der Zoll, welcher auf die Pipe 240 Reales betrug, ist seit mehrern Jahren mit 2 Piastern erhöhet worden, und nur Malaga wußte sich dieser Auflage zu entziehen, da im Gegentheil die Sevillaner, welche, wie man behauptet, zur Ungeit geizig waren, bezahlen müssen; wodurch auch der Oelhandel nach Malaga gezogen worden ist. Uebrigens giebt es in Spanien bloß Malagisches und Sevillisches Oel. — In der bey von Cadix wird das Oel größtentheils nach Holland und Teutschland geladen, vieles aber auch in Alicante. Die Einschiffung fängt im Februar an; die Preise werden gemeiniglich ins Schiff bedungen. Das übrigens sehr geschätzte Oel von Mallorca bekommt man im Handel selten zu sehen.

In Italien wird das Baumöl in dem Gebiethe der Stadt Nizza, dem Fürstenthume Monaco, an der ganzen Küste gegen Genua und in Neapel, insonderheit in Apulien gewonnen, und macht das vorzüglichste Product der daßigen Landgüter aus. Aus Nizza wird, ein Jahr ins andere gerechnet, allein für eine Million Lire Oel nach fremden Provinzen versandt. Es ist von vorzüglicher Feinheit, und nur die Unsauberkeit im Einsammlen raubt ihm den Vorzug, den es vor allem andern haben würde. Es ist von hellgelber Farbe; dasjenige welches nach Norden verführet wird, muß zuvor an der Sonne gebleicht werden, worauf es zwar beynahe die Klarheit des Wassers erhält, aber dabey an seiner Güte verlieret. Aus Genua wird auch viel Baumöl verführet. Pierre Aubert, Anton Panago und andere nehmen deßhalb Commissionen daselbst an.

Die Menge des Baumöls, welche man in Neapel gewinnt, ist fast unglaublich. Es führet den Nahmen Apulisches Oel, und wird von Gallipoli, einer Stadt in Apulien, ausgeführet. Man verschifft es von hier aus nach vielen am mittelländischen Meere gelegnen Orten, nach England, Holland, Hamburg, Bremen u. a. Plätzen. Der Handel aber wird bloß durch Correspondenz auf Neapel und die daßigen Kaufleute getrieben, weil die Kaufleute in Gallipoli von den ersten Geldvorschüsse annehmen, für welche sie auf Verlangen Oel liefern müssen. Weil aber die Waare auf diese Art, so zu sagen, aus der dritten Hand kommt, so muß sie der Käufer gut bezahlen. Es wäre daher allerdings besser, wenn man geradezu mit Gallipoli handelte, ohne sich zuvor an die Neapolitanischen Kaufleute zu wenden. —

(Der Beschluß folgt.)

X. Blitzableitererrichtung.

Nun sind in der churpfälzischen Stadt Lautern alle öffentliche Gebäude, die von der Stadt abhangen, nämlich die katholische, reformirte und lutherische Kirche, der Stadtthurm, das Rath- und Kaufhaus, die Schultheiserey und das Spital, mit Wetterleitern versehen. Diese vortreflichen Anstalten haben die Einwohner ihrem wachtsamen Stadtrathe, und vorzüglich dessen würdigen Haupte dem Herrn Stadtschultheisen Karnee, der aber leider erst von einigen Wochen zum allgemein Leidwesen gestorben, zu verdanken. Diese Stadt ist in ganz Churpfalzbaiern die erste, welche solche öffentliche Anstalten zu Abwendung der schädlichen Wirkungen des Blitzes gemacht hat. Zu wünschen wäre, daß dieses schöne Beyspiel möchte allgemein nachgeahmet werden.

XI. Erfindung des Steinpapiers in Norwegen.

Zu eben der Zeit, als in öffentlichen Blättern die Erfindung des schwedischen Steinpapiers

Digitized by Google

angekündiget wurde, hat Herr Kanzleyrath Christie in Norwegen ein ähnliches unauflösliches und unverbrennliches Papier erfunden, welches weder durch Feuer noch durch Wasser verzehrt und geschwächt wird. Man hat den Versuch gemacht, und das von dem Herrn Christie neu erfundene Papier zugleich mit dem Schwedischen auf einige Zeit ins Wasser gelegt, worauf es sich fand, daß das Nordische dadurch nichts an äußerer Glätte verlohr, wodurch es noch einen Vorzug vor dem Schwedischen hat. Herr Christie hat von diesem Papier einen Ofen in seiner Wohnstube, der täglich geheizt wird, und die Feuerprobe also vollkommen aushält.

XII. Anfrage an die Herrn Aerzte.

Herr Alphons Leroy, Wundarzt zu Paris, hat eine kleine Schrift herausgegeben, die in der teutschen Uebersetzung 2¼ Bogen stark ist, und den Titel führt, Bewährtes Mittel, die Kinder gesund, hauptsächlich aber zu der gefährlichen Zeit des Zahnens beym Leben zu erhalten. Er leitet darinn alle Symtomen, welche sich während des Zahnens an den Kindern äußern, aus einer einzigen Ursache her, nämlich aus einer Vollblütigkeit oder vielmehr stockenden Vollblütigkeit in den Kopfe, (Engorgement de la tete) Er räth als das beßte Mittel dagegen, so bald das Kind beym Zahnen anfängt kränklich und vor der Stirne sehr heiß zu seyn, hinter jeden Ohr des Kindes einen Blutegel zu setzen, wodurch jene stockende Vollsäftigkeit des Kopfes, und mit ihr die Ursache so vieler Krankheiten gehoben werden könnte. Er verbürgt den Werth und die Wirkung dieses Mittels mit seiner eigenen vielfältigen Erfahrung, und versichert, daß ein Mißbrauch mit demselben nicht einmal möglich sey, weil es gar nicht wirke, wenn keine stockende Vollsäftigkeit im Kopfe vorhanden sey.

Da ich nun nie davon gehöret habe, daß dieses Mittel bey Kindern angewendet worden, der Menschheit jedoch eine Wohlthat dadurch erzeiget werden würde, wenn solches näher geprüft und durch Erfahrung bewährt würde; so würden gewiß viele Aeltern, denen nichts so sehr am Herzen liegt, als die Gesundserhaltung ihrer Kinder, die Bemühung derjenigen Herren Aerzte segnen, die in diesen oder andern öffentlichen Blättern nicht allein ihr Gutachten über die Meinung des Herrn Leroy, sondern auch die Resultate ihrer eigenen etwa mit dem Mittel angestellten Versuche und gemachten Erfahrungen, dem Publikum bekannt machen wollten.

Ein Hinderniß bey Applicirung der Blutregeln würde auch vielleicht seyn, daß das Kind, wenn es den Schmerz des Stichs fühlte, den Kopf nicht still halten würde, und dadurch die Egeln leicht wieder abfallen könnten. Wie und wodurch würde dieses am leichtesten zu verhüten seyn? Ist es ferner nothwendig, daß die Egeln hinter beyde Ohren zugleich angesetzt werden, oder kan es ohne Nachtheil hinter einem nach dem andern geschehen?

XIII. Beschaffenheit der Bienen.

Um die Bienen in der Oberlausitz, vermuthlich eben so in allen nördlichen Gegenden Teutschlandes, sieht es sehr mißlich aus. Die Witterung des vergangenen Sommers war für sie äußerst schlecht. Zwey Drittel der Stöcke, eher mehr als weniger sind gewiß darauf gegangen. — Eine ähnliche Nachricht von dem Untergange der Bienen von so sehr nassen Nachsommer hat man auch aus andern Gegenden, und selbst der Churbaierische Herr Oberbienenmeister Joseph Pöll in seiner Schrift: Praktischer Bienenkatechismus fürs Landvolk und Bienenfreunde *) macht gleiche Schilderung. Es ist daher um so mehr allen Bienenfreunden zu empfehlen, die Bienen nach den Grundsätzen des Herrn Pöll zu behandeln, um sich doch ja nicht mehr so großen Verderben in Mißjahren auszusetzen, sondern seine Bienen so zu erhalten, daß, wo nicht allemal viel, doch immer was einzuärnten ist.

*) Verlegt München in der Lentnerischen Buchhandlung 1787 in 8vo. mit zwey Kupfertafeln. Diese Schrift (sagt die physikalisch-ökonomische Zeitung vom Monat July) ist sehr gut, und um 20 Procent besser als die Broschüre: Gedanken über die Geschlechtsgattungen der Bienen, der über Dinge schreibt, welche längst unter den Naturforschern ausgemacht sind. Wenn der ungenannte Herr Verfaßer beyseuer und mit mehrern Bienenschriften bekannt wäre, so würde er seinen Weisel gewiß nicht zum einzigen Manne im Bienenstocke machen.

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsstadt Augsburg den 3 August.

Weitz. Schl. 12 fl. 45 kr. Korn Schl. 12 fl. 55 kr.
Roggen — 8 fl. 22 kr. Gerste — 7 fl. 34 kr.

b) Residenzstadt München den 4 August.

Zugeführt ‚ ‚ ‚ 1773 Schäffel.
Verkauft ‚ ‚ ‚ 1665 —

Weitz. Schl. 15 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. — kr.
Gerste — 8 fl. — kr. Haber — 5 fl. — kr.

c) Stadt Pfaffenhofen den 7. August.

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 15 kr.
Gerste — — fl. — kr. Haber — 4 fl. 36 kr.

d) Stadt Erding den 9 August.

Zugeführt ‚ ‚ ‚ 545 Schäffel.
Verkauft ‚ ‚ ‚ 545 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerste — 7 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Das von Schmegerische Anwesen in Friedberg.

Zu schuldigster Folge der von einem churpfalzbaierischen hochlöblichen Hofrath in München unterm 17ten & praes. 18ten July abhin anhero erfolgten Resolution solle das diesortig Titl. Franz Anton von Schmegerischen Vermögen, bestehend in einem großen aufgemaurten Haus, beynebst einem kleinen Nebengebäu, Hofraithung, Stadl, Stallungen, und Garten, Wiesflecken, dann 2 Juchart Aecker im Friedberger Feld, und 1 derley im Kreit genannt, sammt der hierauf gaudirenden Weinwirth- und Gemaindsgerechtigkeit per pluris licitationem wiederholter verkauset werden.

Wenn nun von Seite hiesigen Land- und Commißionsgericht Donnerstag den 13ten des Monats September hiezu ausersehen, und angesetzt worden;

Als wird ein solches durch gegenwärtig öffentlichen Perruf zu Jedermanns Wissenschaft, und zu dem Ende hiemit kund gemacht, damit all diejenigen, so gedacht von Schmegerischen Anwesen zu kaufen gedenken, sich am obbestimmten Tag bey hieuntstehenden Amt melden, und allda das Anboth ad Protocollum geben mögen. Actum & Publicatum den 13ten August 1787.

Churpfälzbaierisches Land- und Commißions-Gericht Friedberg.

Kajetan Freyherr von Wiesegg.

b) Leinöl.

Nachstehende Sulzbachische Leinschläger bieten dem inländischen Publikum 230 Zentner Leinöl feil, den Zentner für 27 fl., nämlich

Martin Strobl, zu Breitenbrun.	80	Zentner.
Joh. Georg Pickl, von der Oed.	50	—
Jacob Spiel, von Steinbach.	50	—
Johann Köhl, von Edelseden.	50	—

c) Ausländische Wolle.

Aaron Hönig Schutz-Hebräer zu Flöß in Herzogthum Sulzbach hat 50 Zentner ausländische Wolle zu verkaufen; und daß solche ausländisch ist, kann er mit Attestaten beweisen.

d) Papier.

Jgn. Karg, Papierer zu Thierhaupten bietet dem inländischen Publicum 130 Ballen Druck- und 70 Ballen Schreibpapier feil.

XVI. Kundmachungen.

a) Den Ankauf des Weitzen und der Gerste bey hiesigen Churfürstlichen Brauamt betreffend.

Obschon man bey der Churfürstlichen Hofkammer sich entschlossen hat, einen Theil Weitzen und Gerste wiederum auf der hiesigen Schranne von wohlgepuztem Gut durch das Hofbrauamt erkaufen zu lassen: so will man doch auch die freye Zufuhr auf die Brauhauskästen unter der Woche, jedoch mit Ausschluß der Samstage, Sonn- und Feyertage, allen selbst Weitz- und Gerstebrauenden, gefreyten, ungefreyten Ständen, jedoch ausschlüßig der Getreidkauderer, Kornkünstler, oder nicht mit Concreten zum Brauamte versehener Getreidhändler gestatten haben. Welches also den Eigenthümern: als Herrschaften, Klöstern, Pfarr-

Digitized by Google

rern und Unterthanen hiemit kund und zu wissen gemacht wird, damit sie mit wohlgeputzten Gut nach verläuftigten Mustern bey dem Brauamte zu Behandlung des Preises und der Anschüttung verläßigender mustermäßigen Lieferung sich beantheiligen mögen. Sign. München den 18ten 1787.

Churfürstliche Hofkammer.

Von Plank, Direktor.

Andreas Hierzberger.

b) Gefundenes Studtpferde.

Der bey hieruntenstehenden Amte angestellte Warrenbeschauer Jakob Lugler, hat den 3ten dies ein von einem jungen Purschen ohne Satl hier durchgeritten 6 jährig-auf den hintern zween Füßen unbeschlagenes braunes Studtpferde angehalten, und selbes, nachdem der eben baarfuß gerittene mit einen blauen Rock angekleidte Pursche, sogleich flüchtigen Fuß gesetzet, in ordentliche Verwahr genommen. — Da nun aller Muthmassung nach dieses in ämtliche Beschlag genommene ein gestohlenes Pferd seyn muß, indem sich zu dato noch niemand hierum gemeldet hat. Als hat man diesen Vorfall durch das Churpfalzbaierische Intelligenzblat zu dem Ende hiemit bekannt machen wollen, damit sich der Eigenthümer desselben hierum melden, und solches gegen behöriger Legitimation, und Erstattung der erlosenen Unkösten an sich bringen möge. Act. den 11ten Auguß 1787.

Churfürstl. Gränzmauthamte Zwiesel.

Reichsfreyherr Anton Cajetan Wagner, wirkl. Hofkammerrath und Gränzmauthner.

Aigner, Gegenschreiber.

c) Vorladung an einem unbekannten Schmalzkauderer.

Verwichenen Samstag den 21ten July ist von dem hieher postirter Mautaufseher Medard Stockher, dann dem diesortig Fischbachauischen Gerichtsdiener, und zugleich Mautaufseherknecht Johann Keser, ein aus Tyrol seyn sollender unbekannter Schmalzkauderer bey der sogenanuten Kaiserklausen mit 39 Pfund ausser Lands zu schwärzen gesuchten Butter Schmalz angehalten worden, worauf selber alsogleich die Flucht ergriffen.

Da nun derselbe nicht mehr zum Vorschein gekommen, um dieser Butter verkauft worden So beschiehet die ordentliche Citation, an bemeldt- unbekannten Flüchtling dergestalt hiemit, daß wenn derselbe inner 6 Wochen sub termino peremtorio nicht erscheinet, und über die Confiscations-Klage sich verantwortet, gegen selben in Contumaciam gesprochen wird. Actum den 6ten Auguß Anno 1787.

Churfürstl. Gränzbaymauthamt Baierischzell.

Johann Georg Holzer, Gränzbeymauthner.

XVII. Ankündigung einer neuen Handlungsschrift.

Bis künftigen December 1787 wird in Regensburg die Presse verlassen, Unterricht zur doppelten Buchhaltung. Dieses Werk wird auf Schreibpapier gedruckt, und bey 30 Bogen ausmachen. Dessen Innhalt besteht, in einem vorangehenden Unterricht zur Sache selbst, Waaren-Sconto- Speditions- Buch über ein- und abgegangene Gütter- Cassa- Buch- Diarium- Journal, sodann in einem abgeschlossenen und neu übertragenen Haupt- und Balancier-Buch.

Weil es aber der Verfasser blos aus freundlicher Bewegung für jene hinschrieb, die sich der Handlung und derer dazu nöthigen Wissenschaften widmen, wovon viele während ihrer sogenannten Lehrjahre der Gelegenheit beraubt werden, sich darinnen umzusehen, und der Verfertiger noch über dies die Nebenabsicht hat, den daraus allenfalls entspringenden Gewinn an einen lehrbegierigen armen Waisenknaben ohnergänzt zu überlassen. So würde er es mit lebhaften Dank erkennen, wenn es mehrern Kauf- und Handelsleuten gefällig seyn möchte, zur Erzielung seiner Absichten den mehrern Absatz durch Empfehlungen und selbstiger Abnahme befördern zu helfen. Um sich jedoch bey seinem besten guten Willen nicht in unschuldige Kosten versetzt zu sehen, wünscht er daß die Zahlung dafür bis Ende Monats November d. J. im voraus geschehe, der dermalige Waisenvater Herr Vetter nimmt solche mit 1 fl. 12 kr. Reichsmünz an, ertheilt darüber die Zahlungs-Scheine, und liefert zur bestimmten Zeit das Werk.

Digitized by Google

In München nimmt Herr Joseph Lindauer Buchhändler die Pränumeration an.

XVIII. Von guten Schulanstalten.

Neuburg an der Donau. Auch in unserer Gegend gewinnen die Landschulen immer mehr. Im verwichenen Monat wurde zu Zell, und Brugg eine dem Titl. Herrn Großhalley Freyherrn von Oberndorff Excellenz gehörigen Hofmarkt im Beysein hoher Herrschaften öffentliche Prüfung gehalten: welche den unermüdeten Fleiß des dortigen liebenswürdigen Herrn Pfarrers, der sichs in seinem hohen Alter noch zum angenehmen Geschäft macht, über die neue Lehranstalten selbst zu wachen; und den standhaften Muth des Herrn Probstrichters Popp, der die gute Sache ohngeachtet der vielen Schwierigkeiten, die ihm steife Unwißenheit, und der von Tradition, und von Immersogewesenseyn bedende Aberglaube auch hier entgegenstimmte, vollkommen entsprach. Vorzüglich zeichneten sich die Schüler und Schülerinnen in Schriften aus: welche sie ganz unverbeßerlich einlieferten. Nach der Prüfung war Prämienvertheilung auf Kosten Sr. Excellenz des menschenfreundlichen Herrn Ministers, und ein Freudenthräne zitterte in dem Auge des Redlichen, der für die Kultur dieser edlen Jugendseelen nicht gleichgiltig dachte, und sich dabey noch zuversichtlich sagen ließ, daß des Hrn. Ministers Excellenz die nämlichen Schulverbeßerungen nächstens auch in den noch übrigen Hofmärkten einführen zu laßen gnädig gewillet sind. Heil so eine großmüthigen Herrschaft, die sich eine dankbare Nachwelt auf die ruhmvolleste Weise in Schulden setzt!

XXI. Gemälde der Töchter Hamburgs vom Jahre 1637.

Das 35ste Stück der Hamburgischen Adreß-Comtoir-Nachrichten enthält ein schönes Gemälde aus dem vorigen Jahrhunderte, das zwar eigentlich dem schönen Geschlechte Hamburgs vorgeleget ist aber auch von den Frauenzimmern anderer Städte wohl verdient beherziget zu werden.

Herr Aubery du Maurier besuchte Hamburg im Gefolge des Grafen d'Avaux, bevollmächtigten königlichen französischen Ministers bey dem Kongresse, von welchem der westphälische Frieden geschlossen ward, im Jahre 1637. Er rühmt den Wohlstand der Stadt, und war mit seinem Aufenthalt in Hamburg sehr zufrieden. Von den damaligen Hausfrauen und Töchtern Hamburgs macht er folgendes Gemälde.

„ In dieser Stadt sowohl, als in den benachbarten Städten Lübek und Bremen, befümmern sich die Frauen nur um ihre Haushaltung; die Mütter besorgen die Geschäfte im Hause, und die Töchter nähen, oder verfertigen Spitzen. Alles ist daselbst züchtig und ordentlich; eine Kokete würde als ein Ungeheuer betrachtet werden. Man lieset hier auch keine Romane, wodurch die Jugend nur verführt wird. Man kennt hier keine Karten, noch die Glückspiele, die so viele Familien unglücklich machen, und die gewöhnlichste Beschäftigung unser Frauzösinnen sind. Man weiß nicht, was Komödien, Opern, Bälle, nächtliche Assembleen und Karnevalslustbarkeiten sind, wobey man sich in ein fremdes Geschlecht verkleidet, tausend Thorheiten begeht, und gar oft in die schändlichsten Ausschweifungen geräth.

„ Die Frauen kleiden sich zu Hamburg ungemein bescheiden; sie gehen mit abgemessenen Schritten majestätisch einher; Hals und Brust ist stets bey ihnen bedeckt; bisweilen aber mit goldenen Ketten geziert; oft tragen sie auch an jedem Finger große Ringe von demselben Metalle. „

Wie glücklich würde unser Zeitalter seyn, wenn es von allen Städten ein solches Gemälde machen könnte. Aber leider zeigt es ein Gegenbild, das uns unzählige Familien darstellet, die vorzüglich durch die bey dem schönen Geschlechte so sehr überhand genommenen vielfältigen Koketerien sind in das dusserste Elend versetzet worden.

XXII. Auf das Gericht von Aufhebung des Cölibats.

Daß man zur Zeit, in der wir leben,
Die Prießter kränkt, verfolgt, und haßt,
Glaub' ich sonst nie. Nun glaub' ichs faß,
Denn man will ihnen Weiber geben.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finauerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

29 Stück. München den 7 September 1787.

III. Standeserhöhung.

Se. Churfürstl. Durchleucht zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. haben deßwegen seiner Verdienste in den Reichsadelstand erhobenen Herrn Franz Aloys von Oswald, hochfürstl. bischöfl. Regensburgischen Leibmedicus und wirkl. Hofrath, dann Landschafts- und ersten Stadtphysicus in Straubing aus eben obigen Bewegungsgründen als Edlen und Rittern des heil. röm. Reichs ausschreiben zu lassen gnädigst geruhet.

Ingleichen geruheten Höchstdieselben die Heegischen Geschwistrigten v. Schlicht in der Oberpfalz, Herrn Georg Heeg, SS. Theol. & J. U. Doct. salzburgisch- geistlichen Rath und Pfarrer zu Winhöring, dann dessen Schwester Maria Barbara und dero Bruder Herrn Wolfgang Heeg, Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfalzbaiern wirkl. Regierungsrath zu Burghausen, und Hauptmautner zu St. Nikola vor Passau in den Reichsadelstand mit dem Prädicat Edler von Heeg zu erheben.

VII. Anfrage:

Wie läßt sich Christenthum und Cultur vereinbaren? in solchen Fällen nämlich, wo zum Beyspiel die Cultur einer Art von Verstellung, einer feinen Wendung der Gedanken, einem wohlverstandenen Ehrgeiz, einem Talent den Umgang mit Menschen durch Witz oder wohl gar durch einen kleinen Spott zu würzen, das Wort redet; das Christenthum hingegen zur unwandelbaren Regel nach der heil. Schrift festsetzt: leget die Lügen ab, und redet die Wahrheit ꝛc. Eure Reden sey ja ja, nein nein ꝛc. Rechet euch selber nicht; meidet faules Geschwätz ꝛc. Hierüber erbittet man sich von denkenden und erfahrnen Männern gründliche Belehrung aus.

IX. Von dem Baumölhandel.

(Beschluß.)

Nach geschehener Aernte treten die Kaufleute von Gallipoli mit den Aeltesten der Stadt, und zwar gewöhnlich zu Ende Septembers oder Decembers, wenn das Oel abgeklärt ist, zusammen, um den Preis desselben nach der Ergiebigkeit der Aernte zu bestimmen. Größtentheils wird er auf 9 bis 12 Ducaten per Salm bestimmt, bey stärkerm Ueberflusse aber auch nur auf 6 bis 8 Ducaten. Außerdem aber bestimmt der König nach Belieben noch den Zoll zu 30 bis 50 Procent. Das frisch gepreßte Oel kostet gewöhnlich ungefähr einen Ducaten weniger, weil es, indessen es noch dick und trübe ist, zum Verschiffen nicht gebraucht werden kan. Wenn aber die Kaufleute solches Oel kaufen, so ist ihr Verfahren folgendes: Sie schütten es in eine große mit gehauenen und durch eine feste Materie mit einander verbun-

Digitized by Google

de en Steinen ausgemauerte Grube, welche sich in ihren Magazinen und Häusern befindet, und wo es sich binnen drey bis vier Wochen aufklärt. Man rechnet dabey gewöhnlich 2 Procent auf die zu Boden gefallene Unreinigkeit, welche aber dem ungeachtet noch zur Seife verbraucht wird.

Soll das Oel an Bord gebracht werden, so wird es in einem am Strande erbaueten Hause in 4 eingemauerte Maße von gleicher Größe, welche den Namen Pila führen, gegossen. Hier wird von dem Schiffer, Ablader, Werkkufer und Zollbedienten auf das Messen Achtung gegeben; auch kann man das Oel in dem Maße beurtheilen; ob es klar ist, oder ob ihm etwas an Farbe, Geruch und Geschmack abgehet. Es wird sodann durch Rinnen, welche aus den Maßen durch die Mauer des Hauses in die Fässer gehen, gefüllt; die vollen Fässer werden von dem Faßbinder zugemacht, von dem Stempler gezeichnet, von den Arbeitsleuten an die See gerollt, und dann die Fässer von dem Schiffsvolke, immer 3, 4 bis 10 oder 20 auf einmal, durch Flottiren an Bord gebracht. Weil der Schiffer dafür stehen muß, wenn es nicht bewiesen werden kann, daß ihn der Ablader gezwungen hat, bey schlimmen Wetter zu laden, so richtet man sich genau darnach, wie die See oder der Wind gehet.

Folgende Abgaben sind von einer verkauften Ladung, welche aus dem Reiche gehet, zu erlegen:

1. Für das Oel für sich, 10 bis 52 Ducaten per Salm;

2. Der Zoll: gewöhnlich 5 Ducaten per Salm;

3. Die Fässer, wenn man sie in Menge kauft, kosten 5 ½ Carolin p. Salm: aber man muß alsdann ⅔ größere oder sogenannte Pipen von 3, 6 bis 8 Salm und ⅓ kleinere von 3 bis ½ Salm nehmen, damit sie sich desto besser denn Einladen legen lassen;

4. Eiserne Bänder für Pipen und Fässer, von welchen die größern 3 Carolin, und die kleinern nach Proportion gelten. Die Schiffer, welche in Gallipoli laden, thun am besten, wenn sie selbige mitbringen, weil man sie sonst gewöhnlich erst von Neapel verschreiben muß;

5. Verschiedene kleinere Kosten, welche nicht anzugeben sind; als: an die Justirer, diejenigen, welche die Fässer stempeln und zeichnen, die Aufwärter beym Messen und andere. Nach einem allgemeinen Ueberschlage belaufen sich diese Kosten auf 6 ½ Ducaten p. Salm, nachdem der Zoll hoch oder niedrig ist. Man rechnet daher 1 Salm Oel auf 15 bis 20 Ducaten, nach Verhältniß der Fruchtbarkeit des Jahres. Zwar läßt die Krone jedem, der außer Landes Oel verkauft, 10 Procent Prämie und Zoll zu Gute kommen; aber dieses ziehen gegenwärtig die Commißionär.

XII. Wahrscheinliche Ursache der Wohlthätigkeit der Inoculation der Kinderblattern.

(Vom Hrn. Prof. Büsch in Hamburg).

Von welcher Art auch das Gift der Blattern und so viel Unerklärliches auch in dem Umstande seyn mag, daß der menschliche Körper nur einmal in seinem Leben dessen empfänglich ist, so ist doch dies allgemein anerkannt, daß es der Oberfläche zueilt, und nur in dem Falle tödtlich wird, wenn es entweder dort nicht zum Ausbruche kommen, oder nach einem zu starken Ausbruche nicht bey der Oberfläche sich ausleern kann, sondern aus den gar nicht oder nicht geschwind genug brechenden Blattern sich wieder mit den Säften des Körpers vermischt.

In der Ansteckung natürlicher Blattern wird dies Gift am gewöhnlichsten eingehaucht, vereinigt sich mit der Blutmasse, schleicht mit derselben mehrere Tage im Stillen umher, und bewirkt, wenn es reif genug geworden ist, ein Fieber, durch welches die Natur sich bestrebt, es zur Oberfläche zu treiben. Kömmt es hier zu einem hinlänglichen Ausbruche, und ist des Giftes nicht zu viel an der Oberfläche, wird nicht etwann durch eine falsche Curart das Brechen der Blattern gestört, und der Gift in die Blutmasse zurückgezogen, so wird die Krankheit nicht weiter gefährlich, vielweniger tödtlich. Einzelne Theile der Oberfläche können durch eine Folge der Verletzung leiden, welche die Oberfläche zerrissen hat. Aber dann ist es nicht mehr Blattergift, was an der Haut nach der Krankheit frißt. Denn das Eiter langwieriger aus den Blattern entstandener Geschwüre ist nicht weiter ansteckend.

Es mag an der Art des Gifts, an der Heftigkeit der ersten Ansteckung, an prädisponirenden

Digitized by Google

oder ſpäterhin mit einwirkenden Urſachen liegen, daß die Krankheit ſo manchem ſo gefährlich wird, die benden Fieber nicht ihre nöthige Criſis erreichen können, oder nach Endigung der Krankheit ſo, wie bey dem verſtorbenen Churfürſten von Baiern, durch nachbleibende Unreinigkeiten die Eingeweide in Fäulung übergehen; ſo iſt es doch klar, daß dies Gift inſonderheit alsdann ein völlig freyes Spiel habe, wenn es eingeathmet wird, ſie durch die ganze Blutmaſſe und die übrigen Säfte des Körpers viele Tage hindurch verbreitet, und dann an der ganzen Oberfläche des Körpers auf einmal ſich Ausbruch zu ſchaffen ſucht.

Durch die Inoculation wird es dagegen gleich Anfangs dahin gebracht, wo es hin gehört, nämlich an die Oberfläche des Körpers. Die Wirkung des Blattergiftes fängt demnach bey der Inoculation da an, wo ſie ſich endigen ſoll. Das Gift wirkt zuerſt in der Nachbarſchaft der gemachten Wunde, und eben da erſchöpft es ſich ſehr oft. Freylich bleibt das Fieber nicht aus, wenn das Gift einigermaſſen gefaßt hat; und freylich giebt dies Fieber den Beweis, daß daſſelbe von der Oberfläche her in die Blutmaſſe eingedrungen ſey. Aber nun ſcheint es mir bloß eine Arbeit der Natur zu ſeyn, wodurch ſie das von der Haut her ins Blut gedrungene Gift an eben dieſelbe wieder zurücktreibt, nicht mehr, wie bey den durch Einathmung entſtandenen natürlichen Blattern, eine Arbeit, wodurch das eingehauchte und Tage lang dem Blut eingemiſcht geweſene Gift an die Oberfläche gebracht wird. Jene Arbeit iſt alſo viel leichter vollendet, und gelingt gewiſſer, als ſie es in dieſem thut.

Vielleicht hat der große Unterſchied in der Gefahr der natürlichen Blattern ſeinen Grund größtentheils in der Art der zufälligen Anſteckung. Vielleicht geht es mit mancher Blatternkrankheit bloß deswegen gelinder ab, weil die Anſteckung durch Berührung vorgieng, und andere werden deswegen gefährlicher, weil das Gift eingeathmet, und folglich früher in die Blutmaſſe, als an die Oberfläche gebracht ward. Es werden viele Erfahrungen dazu gehören, um dies zu entſcheiden. Indeſſen ſcheinen nachſtehende Erfahrungen ſehr dafür zu reden. Es giebt ſehr viele Beyſpiele von erwachſenen Perſonen, die, da ſie ſich ſehr vor den Blattern fürchteten, das Unglück hatten, unerwartet einen Blatterkranken, oder wohl nur einen kürzlich geneſenen mit den Merkmalen der Krankheit zu Geſichte zu bekommen, und die mit einem tödtlichen Erfolge angeſteckt wurden. Dieſe hüteten ſich doch gewiß ſehr vor der Berührung, und ſogen das Gift bloß aus der Atmoſphäre ein. Die Chineſer, das Volk, von welchem die Inoculation zu uns gekommen iſt, begnügen ſich dagegen, ohne Wunde das Blatterngift an die feine Haut zu bringen, welche die Naſe inwendig bekleidet. Und, ungeachtet es hier ohne Einathmen nicht abgehen kann, ſo überwiegt doch, wie es ſcheint, die Wirkung des Gifts in jenem Wege ſo, daß ſie nicht nur dem Leben, ſondern ſelbſt der Haut nicht gefährlich wird, welche die Chineſern vielleicht eifriger, als das Leben ihrer ſchönen Kinder, zu erhalten ſuchen.

Wahrſcheinlich iſt das Gift der feuchten Blatter-Materie ſchon früher fähig, eine Anſteckung durchs Berühren zu bewirken, als die Ausdünſtung von brechenden oder ſchon gebrochenen Blattern. Der mit einem durch jenes befeuchtete Faden oder Lapen hat alſo ſchon auf die Haut gewirkt, welche die Naſe des Kindes bekleidet, wenn die wenige daran klebende Blattern-Materie zu verdunſten anfängt, und dann wird dieſe ſelbſt durch die Feuchtigkeit der Naſe verhindert auszudunſten, und einer Einathmung fähig zu werden.

Auch folgende ſehr gewöhnliche Erfahrung ſcheint mir dafür zu reden, die auch die meinige geweſen iſt: Ich beſieht mit den Blattern zuerſt unter meinen Geſchwiſtern, gewiß nicht durch Berührung angeſteckt. Denn man hatte uns vor aller Anſteckung äußerſt gehütet. Meine Krankheit ward ſtark, aber nicht bösartig und gefährlich. Nun überließ man meine Brüder ihrem Schickſale. Sie waren immer an meinem Bette. Die Berührung unterblieb nicht, und ſie kamen ſehr gelinde davon. Eine Nachbarinn, Mutter von fünf Kindern, beſuchte uns täglich, und wünſchte nur, dieſe gutartigen Blattern ihren Kindern zuzubringen. Es gelang ihr nicht. Die Epidemie ward darauf ſehr bösartig, und nun wurden eben dieſe Kinder ſehr ſorgfältig gehütet. Die Krankheit ergriff ſie, jetzt höchſt wahrſcheinlich durch eingeathmetes Gift, und legte ihrer zwey ins Grab.

Ich bin mit der Phyſiologie nicht genug bekannt, um eine Erklärung zu wagen, wie das in die kleine Wunde gebrachte Gift, verſchlungen von dem Blute des kleinen Geſchöpfs, welchem man

Digitized by Google

es doch mitzutheilen sucht, nicht durch den Kreislauf des Blutes eben so gut durch den ganzen Körper umher geführet werde, als wenn es durch Einhauchen dem Blute mitgetheilt wird. Ich habe schon oben gesagt, wie ich mir das in dem einen, wie das in dem andern Falle bewirkte erste Fieber vorstelle. Damit aber will ich nichts entscheiden. Nur sey es mir erlaubt, als eine Thatsache anzuführen, wie andre Gifte an der Oberfläche ganz oder lange verweilen, wenn sie durch deren Verletzung nicht bloß an, sondern auch unter dieselbe gebracht werden. Die Wirkung des Stichs der größten Insekten erschöpt sich in der daraus entstehenden Beule. Selbst das Gift der tollen Hunde kan, auch bey beträchtlichen Wunden durch Scarification, Schröpfen und Ziehpflaster so an der Oberfläche erhalten werden, daß das Blut in seinem Kreislaufe es nicht in sich nehmen kan, und mancher Mensch jezt durch diese Cur gerettet wird, wenn ein erfahrner Arzt oder Wundarzt früh genug dazu schreitet. Die Art, wie Charras dem Vipergifte begegnete, ist bekannt. Er hielt das Gift hauptsächlich durch Einschmieren von Oel an der erweichten Haut des verletzten Gliedes, und dämpte allgemach dessen Geschwulst, der bey diesem Gift nicht, wie bey den Blattern, zur Crisis beyträgt.

Wie lange das Gift der eingeimpten Blattern sich in der Gegend der gemachten Wunde aufhalte, beweiset eine von dem jüngern Hunter in London gemachte Erfahrung, von welcher der uns noch unvergeßliche Reimarus, der Sohn, Zeuge gewesen war. Einem jungen Manne waren die Blattern inoculirt. Die Wunde eiterte, und das Fieber meldete sich schon, als Hunter ein Spanisch-Fliegenpflaster auflegte, und den weitern Ausbruch hemmte. Ich habe nicht erfahren, ob nachher noch ein Versuch gemacht worden, und ob dieser Mensch bey einer zweyten Inoculation noch wieder der Ansteckung fähig gewesen sey.

Eben hieraus läßt sich, wie mir scheint, erklären, warum die Inoculation der Viehseuche nicht von dem erwarteten Erfolge begleitet gewesen ist. Denn diese Krankheit war keine Hautkrankheit. Sie suchte nicht an der Oberfläche ihre einzig nothwendige Crisis, wenn gleich manches genesende Vieh am Ende seiner Krankheit räudig ward. Hat sie Gutes gethan, so lag es, wie deren Beförderer selbst angaben, an der Mittheilung eines gelinderen Giftes an noch junges Vieh, und an der bessern Pflege des kranken Viehes, da dessen Wärter ausdrücklich dazu angeleitet waren, und nur mit einer mäßigen Anzahl von Zeit zu Zeit beschäftigt wurden.

Ich zweifle nicht, daß dieser Grund, der mir schon lange der entscheidende für die Wohlthätigkeit der Inoculation zu seyn geschienen hat, manchem außer mir beygefallen seyn müsse. Hunter scheint in dem angeführten Versuche darauf hinausgesehen zu haben. Aber ob er eben das geschrieben habe, weiß ich nicht. Ist es geschehen; hat irgend ein Arzt die Sache besser ausgeführt, als ich es zu thun im Stande bin, so verzeihe man den Mangel meiner Belesenheit in medicinischen Schriften, die bey mir nicht so ausgebreitet seyn kan, oder darf, als sie bey einem Arzte von Amtswegen seyn muß.

Preisaustheilung an die militärischen Wundärzte in Ingolstadt.

Am 12ten August wurden zu Ingolstadt in Gegenwart des Titl. Herrn Generals und Commendanten Freyherrn von Lonlay, verschiedener Herrn Staabsoffizier und anderer vieler ansehnlicher Personen in dem grossen anatomischen Hörsaale die von unserm Durchleuchtigsten Churfürsten für die militärischen Wundärzte gnädigst ausgesezte sechs Preise ausgetheilet. Der berühmte Lehrer der Anatomie und Chirurgie Titl. Herr Hofrath Leveling eröffnete diese Feyerlichkeit mit der ihm ganz eigenen Beredsamkeit durch eine vortrefliche Rede von der Unzertrennlichkeit der Zergliederungskunst mit der Arzneykunst überhaupts und der Wundarzneykunst insbesondere. Den ersten anatomischen Preis erhielte Hr. Eichenberdt Wundarzt bey dem Graf-Daunischen Regiment. Den zweyten Hr. Kirchbauer, Wundarzt bey dem Graf-Daunischen Regiment. Den dritten Herr Beck Wundarzt bey dem Churprinzischen Regiment. Den ersten chirurgischen Preis bekam ebenfalls obiger Herr Eichenberdt. Den zweyten Herr Türolt, Wundarzt beym Herzoglich-Zweybrückischen Regiment. Den dritten Hr. Ferdries, Wundarzt beym erst gedachten Regiment. Diesen kam am nächsten bey obiger Herr Kirchbauer, und wurde mit des Herrn Hofraths Levelings Ausgabe des Vesals beschenkt.

Digitized by Google

XIII. Nachricht von einem Landwirthe, welcher bey seinen Verbesserungen nicht, wie es manchesmal geschieht, ärmer wird.

(Aus dem Leipziger Intelligenzblatt Nro. 35.)

Auf einer Reise fand man in M. einen Gastwirth, welcher ein Muster eines guten Landwirths ist. Man nimmt Anstand, seinen Namen und den Ort seines Aufenthalts bekant zu machen, um dem ehrlichen Mann nicht Verdruß und unangenehme Erkundigungen zuzuziehen, womit man ihn gerne verschont wissen will. Er lebet in einer sandigen Holzgegend, welche aber meist aus kaltflüßigen Feldern bestehet. Da nach einer ziemlich genauen Berechnung sein Rindvieh täglich 4 Meilen auf den Weidegängen zu machen hatte, so führte er die Stallfütterung ein, worüber seine Dorfnachbarn ihn anfänglich auslachten, 6 bis 8 Wirthe davon aber ihn jetzt mit Nutzen nachgeahmet haben. Er säet Klee, und hat davon 6 bis 8 Fuder Heu eingebracht. Sein vorzüglichster Futterbau bestehet aber in denen in besten Stand gesetzten Wiesen. Diejenigen, welche in Hölzern und in der Heide liegen, darf er wegen des Wildschadens nicht düngen, da er wegen des besorglichen Wühlens und Brechens, nichts als Nachtheil davon zu erwarten haben würde. Die übrigen Wiesen düngt er aber alle Jahre, und hat dadurch soviel gewonnen, daß er diese sonst kaum einmal in dieser schlechten Gegend zu hauen gewesenen Wiesen, nun dreymal jährlich benutzet und das schönste Futter gewinnet. Vor drey Jahren kaufte er in dem benachbarten Dorfe A. einen Garten für 200 Thlr. welchen der Eigenthümer zur Grasbenutzung gewöhnlich für 9 Thlr. verpachtete. Unser Wirth düngete den Fleck tüchtig, und erbauet nun auf zweymaliges Hauen über 4 starke Fuder Heu und hat das Grummt auf dem Stiele noch besonders für 12 Thlr. verpachtet. Er hält nur 4 Kühe auf dem Stalle, mästet jährlich 10 bis 12 Ochsen, treibet kein Schwein aus, sondern füttert selbige im Stalle so gut, daß solche mit einem Alter von 2 Jahren mit Nutzen geschlachtet werden.

Seit einigen Jahren hat er in die Kleestoppel Wintergetreide gesäet. Er hat dazu im Jul. das Kleefeld umgebrochen, und im Sept. zur Saat gepflüget; aber auch gleich in die erste Furche gesäet. Von beyden Arten der Bearbeitung hat er in der Aernte keinen Unterschied, und nur einmal das zweymal bearbeitete Feld etwas tragbarer, doch mit sehr wenigem Unterschied, gefunden. Die Kleewurzeln waren vor dem Pflügen zur Saat, da der Acker im Jul. umgebrochen worden war, gut darinnen gefault.

Oekonomische Nachrichten.

Feldmäuse zu vertilgen: Gelegenheitlich der in vorigem Jahre fast aller Orte so häufig sich eingefundenen Mäuse ist in Franken eine kleine Schrift erschienen, worinn der Verfasser eine Vergleichung dieses Jahres mit dem Mäusejahre von 1773 anstellt. Des späte Mistausfahren kurz vor der Winterſaat diente 1772 den Mäusen zur Retirade. Die spätre Herbstdürre brachte noch eine Generation zur Welt, und nach einem mäßigen Anschlage mußten von 12000, 1772 übriggebliebenen Mäusen, 1773 Anfangs Jul. auf 252000 im Felde seyn, die dann auch alle vorgekehrten Anstalt und gebrauchen Mittel ungeachtet, eine große Verwüstung anrichteten. Der Verf. lobt die Anstalten der Obrigkeit und prüft die Mittel, merkt aber wohl an, daß es nach geschehener dritten Brut im Frühjahre, kein wirksames Mittel gegen die Mäuse gebe. Das Jahr 1787 dörfte mit jenem 1773 parallel seyn; daher thut der Verfasser Vorschläge, die aller Aufmerksamkeit werth sind. Im Herbste und Frühjahre muß dem Uebel entgegen gearbeitet werden. Nöthig ist das baldige Umstürzen der Kleeäcker im zweyten Jahre, denn diese dienen sonst zur Herberge der Mäuse; nöthig das Einstecken der Bögen, Zutretten der Löcher, Einwerfung der Giftkugeln von Sauerteig und Arsenik, Besichtung der Saat ꝛc. Leider ist der Landmann gemeiniglich bey der Mäuseplage träge. Er sieht das Uebel, er jammert darüber, und legt die Hände in Schoos, wenn ihn nicht die Obrigkeit zu seiner Pflicht zwingt. Ein Ratz, der sich auf einen über Winter bestellten Acker einquartirt hatte, erhielt die Saat darauf glücklich, da um ihn her alles abgefressen war. Der menschliche Witz und Fleis kan mehr thun, wenn er angestrengt wird.

Neuer Pflug: Ein gelehrter Schwede sah auf seiner Reise durch Palästina in der Gegend von Bethlehem eine ganz besondere Art von

Digitized by Google

Pflug. Es war eine Röhre dergestalt angebracht, daß sie an das Pflugeisen hinlief. An dem obersten Ende dieser Röhre war ein lederner Schlauch befestigt. Während, daß der Ackermann pflügte, wässerte er mittelst derselben zugleich das Erdreich. Er trug unter dem linken Arm einen Schlauch mit Wasser, goß dieses daraus in den Trichter, und wässerte auf diese Art, mit Hilfe der Röhre, den trockenen Boden. Dieses wäre auch ein gutes Mittel, bey dürrer Witterung den Boden anzufeuchten.

Der Hebräer Samuel Alexander Schwab zu Hanau hat ein Mittel für alle Krankheiten des Horn- Schaaf- und Schweinviehes, ausgenommen der Lungenfäulung, erfunden, und Proben davon zur Prüfung an die Höfe zu Wien und Berlin gesandt.

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsstadt Augsburg den 10 August.

Weitz. Schl. 13 fl. 7 kr. Korn Schl. 12 fl. 50 kr.
Roggen — 8 fl. 53 kr. Gerste — 7 fl. 24 kr.
Haber — 4 fl. 41 kr.

b) Residenzstadt München den 11 August.

Zugeführt ; ; ; 1615 Schäffel.
Verkauft ; ; ; 1346 —

Weitz. Schl. 15 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. — kr.
Gerste — 8 fl. 30 kr. Haber — 5 fl. 30 kr.

c) Stadt Pfaffenhofen den 14. August.

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerste — — fl. — kr. Haber — 4 fl. 24 kr.

d) Stadt Erding den 16 August.

Zugeführt ; ; ; 200 Schäffel.
Verkauft ; ; ; 280 —

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. — kr.
Gerste — 7 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 15 kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Das von Schmegerische Anwesen in Friedberg.

Zu schuldigster Folge der von einem churpfalzbaierischen hochlöblichen Hofrath in München unterm 17ten & praes. 18ten July abhin anhero erfolgten Resolution solle das hiesortig Titl. Franz Anton von Schmegerischen Vermögen, bestehend in einem großen aufgemaurten Haus, beynebst einem kleinen Nebengebäu, Hofraithung, Stadl, Stallungen, und Garten, Wießflecken, dann 2 Juchard Aecker im Friedberger Feld, und 1 berley im Kreit genannt, sammt der hierauf gaudirenden Weinwirth- und Gemaindsgerechtigkeit per pluris licitationem wiederholter veräußet werden.

Wenn nun von Seite hiesigen Land- und Commißionsgericht Donnerstag den 13ten des Monats September hiezu ausersehen, und angesetzt worden;

Als wird ein solches durch gegenwärtig-öffentlichen Verruf zu Jedermanns Wissenschaft, und zu dem Ende hiemit kund gemacht, damit all diejenigen, so gedacht von Schmegerischen Anwesen zu kaufen gedenken, sich am obbestimmten Tag bey hieuntstehenden Amt melden, und allda das Anboth ad Protocollum geben mögen. Actum & Publicatum den 13ten August 1787.

Churpfalzbaierisches Land- und Commißions-Gericht Friedberg.
Kajetan Freyherr von Wieregg.

b) Bruchbalsam.

Bey mir Endesunterzeichneten ist zu haben ein Bruchbalsam, der in Scham- Nabel- und Holenbrüchen, und mehr andern dergleichen Vorfallenheiten sehr gute Dienste geleistet hat. Er kostet 2 fl. 54. kr.

D. Joh. Jos. Gieß, wohnhaft auf dem Färbergraben.

c) Pittlings- und Schmalhäute.

David Baindling, burgerl. Rothgärber zu Neitling hat auf der hiesigen bichlerischen Eisenniederlage 2146 Stücke Pittlings- und Schmalhäute liegend, die er dem inländischen Publikum das Paar zu 11 fl. 30 kr. inner Jahr und Tage feil bietet.

Ebenfalls haben daselbst Alexander Held und Johann Jacob Tochtermann burgerl. Rothgärber zu Neitling 2570 Stücke Pittling- und Schmalhäute inner Jahr und Tage, das Paar zu 12 fl. an das inländische Publikum zu verkaufen.

Digitized by Google

d) Papier.

Fürtsch, Papierer zu Diettendorf nächst Schönsee in der Oberpfalz bietet zum Verkauf 200 Ballen halbgeleimtes Conceptpapier, den Ballen zu 12 fl. — 100 Ballen Median weis Kanzley zu 21 fl. und 30 Ballen groß Registerkanzley zu 30 fl. dem inländischen Publikum feil.

XVI. Kundmachungen.

a) Vorladung an einem unbekannten Schmalzkauderer.

Verwichenen Samstag den 21ten July ist von dem hieher postirten Mautaufseher Medard Stockher, dann dem diesortig Fischbachauischen Gerichtsdiener, und zugleich Mauthaufseherskuecht Johann Keser, ein aus Tyrol seyn sollender unbekannter Schmalzkauderer bey der sogenannten Kayserklausen mit 39 Pfund ausser Lands zu schwärzen gesuchten Butter Schmalz angehalten worden, worauf selber alsogleich die Flucht ergriffen.

Da nun derselbe nicht mehr zum Vorschein gekommen, um dieser Butter verkauft worden So beschichet die ordentliche Citation, an bemeldt unbekannten Flüchtling dergestalt hiemit, daß wenn derselbe inner 6 Wochen sub termino peremtorio nicht erscheinet, und über die Confiscations-Klage sich verantworter, gegen selben in Contumaciam gesprochen wird. Actum den 6ten August Anno 1787.

Churfürstl. Gränzbeymauthamt Baierischzehl.

Johann Georg Holzner, Gränzbeymautharbner.

a) Vorladung an Sebastian Mayrs, Kartenmalers-Gesell, hinterlassene Erben.

Sebastian Mayr, seiner Profession ein Kartenmalersgesell von Elisab. Menzingerinn Weinemerstochter von München im ledigen Stand erzeugt, welche sich an Joseph Heeger, bürgerlichen Becken in München, der nachhin bey Sr. Excellenz Herrn Grafen von Törring Gronsfeld Hausmeister allhier geworden, verehelichet, hat nach dem Hintritt seiner Mutter ein schönes Vermögen sowohl an baarem Geld, als Fahrniß ererbt, und ist ohne Hinterlassung einiger Leibeserben verstorben. Man will also solches zu dem Ende hiemit öffentlich kund machen, daß sich seine nächste Anverwandte sub termino 3 Monaten peremptorie in eigner Person, oder durch Rechts hinlängliche Anwalten mit erforderlicher Legitimation desto gewisser um die Erbschaft zu melden hätten; als man nach Verfluß dieses peremptorischen Termins ohne jemand darnach zu hören, dem churfürstl. Fisco das gesammte Vermögen aushändigen wurde. Act. den 20. July An. 1787.

Churfürstl. Haupt- und Regierungsstadt Landshut, Oberrichteramt.

Anton Martin Popp, J. U. Lic. Oberrichter.

c) Vorladung an Georg Krayer, Wirthssohn von Triendorf.

Johann Georg Krayer, Wirthssohn von Triendorf, der hochgräfl. Seyboltsdorfischen Hofmart Seyboltsdorf, befindet sich schon etlich 30 Jahr Land abwesend, ohne daß vom seinem Leben oder Tod mindestes wissend. Da nun dieser zum Vater-Mutter- und brüderlichen Erbgut 436 fl. auf einer hiesigen Bräustatt zu suchen. Als würdet Eingangs bemeldter Johann Georg Krayer, hiemit edictaliter citirt, daß er, oder seine allenfallsig-eheliche Leibeserben, sich in 3 Monaten sub Termino præcluf. den hiesigen Magistrat persönlich, oder per Mandatarium specialiter Instructum sistiren: und hinlänglich um so gewisser legitimi en soll, als außer dessen verstandener Geldbetrag seinem noch lebenden einzig ehelebtlichen Bruder præstita Cautione ohne weiters ausgefolgt werden würde. Signatum den 2ten September Anno 1787.

Churfürst. Markt Frontenhausen.

d) Die Haltung der Jahr- und Wochenmärkte im Churfurstl. Markte Frontenhausen.

Nachdem Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfalzbaiern Unser allerseits Gnädigster Herr, Herr ꝛc. ꝛc. hiesigem Orte über unterthänigstes Suppliciren, unterm 14ten Jänner 1785 nebst dem uralt-hergebrachten 3-weiters einen ewigen Jahrsmarkt gnädigst verliehen haben. Als werden sämmtliche hiesige Wochen- und Jahrmärkte, dann deren Abhaltungstage, jedermännigluch andurch kund gemacht.

Digitized by Google

Wochenmärkte.

Als Erchtag, wenn kein Feyertag einfällt, Schranenmarkt, außer deſſen Tags darauf.

Vom Sonntage Invocabit bis Sonntage Quaſimodo alle Erchtage Ordinari- und Pferd-Markt.

Vom St. Michaeli bis St. Martini alle Erchtage Ordinari- und Schweinmärkte.

Jahrmärkte.

An deren jeder Gaſt- und Kaufmann auf 3 Tage Geleit, hingegen jener, welcher die Märkte beſuchet, jedesmalen 8 Tage vor- und 8 Tage nach, Sicherheit und Freyheit hat.

Erchtag vor Himmelfahrt Chriſti Hornvieh- dann Schaaf- und Schweinmarkt, Mittwoch Pferdmarkt, und am Himmelfahrt Chriſti Tage ordinari Markt.

Am St. Jakobi Apoſtel-Tag ordinari- den erſten Tag darauf Hornvieh- dann Saaf- und Schweinmarkt, und den 2ten Tag Pferdmarkt.

Am St. Simon und Judä-Tag ordinari Markt, den erſten Tag darauf hornvieh- dann Schaaf- und Schweinmarkt, und den 2ten Tag Pferdmarkt.

Am Tage vor St. Barbara Schweinmarkt, am St. Barbara Tage ſelbſt aber, ord. Markt, und am darauf folgenden St. Nikolai Tage Hafnergeſchirr-Markt.

e) Weitere Nachricht wegen Haltung der Märkte im Churfürſtl. Markt Simbach.

Es iſt aus dem erſt kurzhin zweymal nach einander erſchienenen Münchneriſchen Intelligenzblättern zu erſehen geweſen, daß Sr. Churfürſtlichen Durchleucht zu Pfalz-Baiern ꝛc. ꝛc. dem Markt Simbach Rentamts Landshut unter andern zugeſtandenen Märkten auch gnädigſt bewilliget haben, daß erſagter Markt jedesmal von Michaeli bis Martini am Sonntag oder Mittwoch ſ. v. Schweinmarkt halten dörfe; Wie nun aus dieſen freygeſtellten 2 Tägen hierzu jedesmalen der Sonntag beſtimmt worden; Als wird ſolches dem Publikum zur weitern Nachricht anmit eröffnet. Actum den 1ten September 1787.

Churfürſtl. Markt Simbach, Rentamts Landshut.

Franz Xaver Derancé, Amtskammerer.

Johann Scheels, Marktſchreiber.

XVIII. Ueber den herrſchenden Ton der Schule.

Der herrſchende Ton der Schule iſt eigentlich die Art und Weiſe, wie ſich Lehrer und Schüler, und Schüler gegen Schüler in der Schule gegen einander betragen, und die Sinnesart, welche unter ihnen herrſcht, und in ihrem Umgange ſich äußert. Fruchtbar iſt jenes Schulinſtitut, in welcher alle Lehrer harmoniſch auf einen Ton geſtimmt ſind, worinn man wohlwollendes Vertrauen gegen einander, Ernſt und Eifer im Streben nach ihrem gemeinſchaftlichen Entzwecke, Luſt und Munterkeit in ihren Arbeiten, Liebe zu der ihnen anvertrauten Jugend vereiniget findet. Denn ein ſolcher guter Ton hat: 1) einen ſehr vortheilhaften Einfluß auf die Geſchäfte. Das ganze Werk geht leichter und beſſer von ſtatten, wenn alle die daran arbeiten ein Geiſt belebt 2) der unter Lehrern herrſchende Ton theilt ſich ſehr leicht auch den Schülern mit 3) das gute Vernehmen der Lehrer ſowohl gegen einander als gegen die Schüler, erweckt der Schule das Vertrauen des Publikums. Eben ſo hat ein guter Ton der Schüler untereinander ſehr große Vortheile, denn die ganze Stimmung des Charakters bey jungen Leuten iſt das Werk der Nachahmung, un- jeder Jüngling ahmt in der Regel, diejenigen am meiſten nach, mit denen er den meiſten Umgang hat. Das Urtheil ſeiner Mitſchülern von ihm iſt ihm in den meiſten Fällen weit wichtiger, als das Urtheil ſeiner Lehrer, und aller andern Menſchen. Die Urſachen davon ſind, weil er mit den Lehrern täglich nur ein oder andere Stunde, aber mit ſeinen Mitſchülern oft den halben Tag mit umgehet, und junge Leute auch einander weit beſſer kennen, als der Lehrer ſie kennt; weil endlich das Intereſſe jedes einzelnen Schülers mit dem Wohlgefallen oder Mißfallen ſeiner Geſellſchaft an ihm zu genau verknüpfet iſt, als daß er ſich nicht bemühen ſollte, mit ihrem Sinne übereinzuſtimmen. Alles dieſes überlaſſen wir jedem aufmerkſamen Schulmanne zum weitern Ueberdenken.

XXII. Wolluſt.

Wer der Wolluſt ſich verleihet, wird er nicht ums Hauptgut kommen,

Hat er Krankheit doch am Ende ſtatt der Zinſen eingenommen.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

30 Stück. München den 14 September 1787.

III. Anwartschaft.

Se. Churfürstl. Durchleucht haben vermög gnädigsten Reskripts d. d. 2ten Aprils dem Mautner zu Dachau Anton von Lemel die Anwartschaft auf die dortige Holzgartens-Inspectorsstelle gnädigst verliehen.

VIII. Churſächsisches Generale, die irrig vermeynte ſogenannte Franzoſenkrankheit bey dem Rindvieh, und den unſchädlichen Genuß des Fleiſches von dergleichen Viehe betreffend.

Von Gottes Gnaden, Friederich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Es wird insgemein, obwohl irrigerweise dafür gehalten, als ob dasjenige Rindvieh, bey welchem, wenn es geschlachtet und aufgebauen wird, an den Rippen, Lungen, der Leber, den Nieren und andern innern Theilen verschiedene mit einer Fett- oder Speckartigen Materie angefüllte Körner oder Blasen sich finden, unrein, und mit der sogenannten Franzosenkrankheit behaftet sey: Wannenhero auch ein solches Stück Vieh gemeiniglich für untauglich zum Schlachten und Verspeisen erklärt, und dem Cavillier überlassen, auch dem Verkäufer deſſelben die Zurückgabe des Kaufgeldes angesonnen zu werden pflegt.

Da nun aber, nach dem einstimmigen Urtheile der Aerzte, und den diesfalls gemachten Erfahrungen, obige Meynungen auf einem bloßen Vorurtheile beruhet, und die obbeschriebenen mit dem Namen der Franzosen irrigerweise belegten Körner und Blasen an und für sich keineswegs von einem kranken Zustande, oder einer unreinen Beschaffenheit des Viehes, sondern vielmehr von der vorzüglich guten Nahrung, besonders, wenn das Vieh geschwind gemästet worden, und Mangel an gehöriger Bewegung gehabt, herrühren, mithin das Fleisch von dergleichen geschlachtetem Vieh ohne Nachtheil der menschlichen Gesundheit genossen werden kan:

So haben Wir der Nothdurft erachtet, Unsere Unterthanen hierunter eines gewissen zu belehren, und was es mit der sogenannten Franzosenkrankheit bey dem Rindviehe für eigentliche Bewandtniß habe, bekannt machen zu lassen, zugleich aber auch die bishero zu nicht geringem Nachtheil des gemeinen Wesens, besonders der Landleute und Viehmäster, hierbey vorgekommenen, und zum Theil von Verständigern aus sträflichen Absichten, unterstützten Misbräuche und Bevortheilungen, mittelst einer allgemeinen Verordnung abzuschaffen.

Wir haben zu dem Ende von Unserm Sanitätscollegio einen zu einer gründlichen Belehrung über die Beschaffenheit mehrgedachter vermeynten Krankheit und deren Kennzeichen, auch wie solche von einer wirklichen Krankheit, und für den menschlichen Genuß schädlichen Unreinigkeit zu unterscheiden sey, dienenden Aufsatz in

Digitized by Google

der Beylage sub ⊙ abfassen lassen, und verordnen hierdurch, daß 1) wenn bey einem geschlachteten und aufgehauenen Stück Rindvieh blos die mit dem Namen der Franzosen belegten in vorerwähnter Beylage sub ⊙ mit mehrerm beschriebenen Zufälle und Umstände wahrgenommen worden, übrigens an dem Fleische selbst kein Mangel zu spüren ist, ein dergleichen Stück Rindvieh von den Fleischern und Schlächtern weiter nicht für unrein, und dergestalt unbrauchbar, daß es dem Cadiller überlassen werden müßte, erkläret, vielmehr nur diejenigen Theile, woran die beschriebenen Körner und Blasen sich finden, von letztern sorgfältig gesäubert und gereiniget, das geschlachtete Vieh aber sodann dem Eigenthümer zum wirklichen Gebrauch überlassen, auch dem Verkäufer die Zurückgabe des Kaufgeldes unter dem Vorwande, als ob das verkaufte Vieh mit den Franzosen behaftet, und also untauglich gewesen, nicht angesonnen werden soll; dahingegen hat der Fleischer oder Schlächter, wenn nach dem Schlachten die am Ende obgedachter Beylage sub ⊙ beschriebenen Kennzeichen eines sonst krank gewesenen Viehes an dessen Fleische wahrzunehmen gewesen, der Obrigkeit des Ortes davon sofortige Anzeige zu thun, diese aber mit Zuziehung eines eines Physici, oder nach Befinden einer der Viehkrankheiten sonst genugsam kundigen Person, zuförderst zu untersuchen, ob das Fleisch für unrein zu halten sey, und nach Beschaffenheit der dabey sich ergebenden Umstände, den Verkauf oder die eigene Consumtion des Fleisches zu gestatten, oder zu untersagen, und deshalb nöthige obrigkeitliche Anordnung zu treffen. Nicht minder bleibt auch 2) den Fleischhauern zwar nachgelassen, das Fleisch von dem blos mit den sogenannten Franzosen behafteten Rindviehe zum öffentlichen Verkauf auf die Bank zu bringen: Immaßen, daferne in manchen Innungsartikeln ein diesfalsiges Verboth enthalten seyn sollte, solches hierdurch aufgehoben wird. Jedoch ist von den Obrigkeiten, und denen zur Policeyaufsicht bestellten Personen nicht nur dahin, daß hierunter kein Misbrauch vorgehe, und Fleisch von wirklich erkrankten, und unreinen, oder mit der Seuche behaftet gewesenen Viehe verkauft werde, genau zu sehen, mithin bey der Beschauung und Schätzung des Fleisches pflichtmäßige Aufmerksamkeit mit dahin zu richten, sondern es ist auch die Taxe des Fleisches von dem mit den sogenannten Franzosen behaftet gewesenen Rindviehe, für jedes Pfund etwas geringer als von dem ganz untadelhaften Fleische zu bestimmen, nächst dem, daß von den Verkäufern die Beschaffenheit mehrerwähnten Fleisches den Käufern angezeiget werde, Verfügung zu treffen, auch hierauf Acht zu haben.

Wie Wir nun verhoffen, daß Unsere Unterthanen Unsere hierunter hegende wohlmeynende Absicht nicht verkennen, vielmehr, zu Ausrottung des zeitherigen dem Nahrungsstande und der Landwirthschaft so schädlichen Vorurtheils ihres Ortes alles beyzutragen, sich von selbst angelegen seyn lassen werden:

Also haben Unsere gesammten Vasallen, Beamten, auch andere Gerichts- und Unterobrigkeiten sich nicht nur ihres Orts hiernach gehorsamst zu achten, sondern auch diese Verordnung in ihren Gerichten sofort bekannt zu machen, und, damit dagegen nicht gehandelt werde, gebührende Obsicht zu führen. Daran ꝛc. Gegeben Dresden den 23ten May 1787.

(Die Beylage folgt.)

IX. Münz- und Manufacturs-Nachrichten.

Auf Befehl der Churfürstl. hohen Landesregierung zu Maynz sind folgende durch die Inquisitionsacten der unlängst daselbst endeckten falschen Münzer beschriebene falschen Münzstücke bekannt gemacht worden: 1) Französische Laubthaler von den Jahren 1731, 1758, 1775, diese sind von Englischen Blockzinn gegossen, haben keinen Rand, und unterscheiden sich von den ächten dadurch, daß sie sich mit einem Messer schneiden lassen, und ganz rauh und stuppicht sind; dann wiegen dieselben nur 1½ Loth, wo hingegen die ächten Laubthaler 2 Loth wiegen.

2) Baierische Conventionsthaler vom Jahre 1777, diese sind von Messing und übersilbert; sie sind nicht ganz rund, sondern etwas mehr in die Breitung gedehnt, und haben gegen die ächten Conventionsthaler einen falschen Schimmer, sind auch blasser, und kan man mit einem Messer das Silber leicht abschaben, und das Messing entdecken.

3) Eine geprägte Schild-Louisd'or vom Jahre 1726, dieselbe ist 10 Asse schwerer, als

eine ächte, iſt mehr blaß, und die Inſchrift etwas größer, als bey einer ächten; ſie iſt vorzüglich daran kenntbar, daß in der Inſchrift Ludov. D. G. der Buchſtab D. verkehrt, und den dem Worte Chrs ſtatt des C. ein G. ausgepräget iſt; das Gold daran iſt nur 17 karatig, und hat im Werthe nur 9 fl. 6. kr.

4) Gegoſſene Schild-Louisd'or von den Jahren 1726 und 1749, dieſe unterſcheiden ſich aber durch den Anblick, ſo, wie das Gewicht von den ächten, weil dieſelben rauh ohne Rand, und ganz unſcheinbar, auch viel zu leicht ſind; dieſe haben gar keinen Werth.

5) Ein Goldſtück vom Jahre 1771, welches für eine Duplon ausgegeben wird; dieſes hat keinen Rand, iſt dicker als eine ächte Duplon, aber 20 Aſſe leichter; das Hauptmark daran iſt, daß Anno 1771 keine Duplon geſchlagen worden; übrigens iſt das Goldſtück nichts anders, als ein vergoldeter halber Sous.

6) Conventions 6 Bätzner von den Jahren 1764 und 1776 mit Anſpachiſchem Stempel, ſodann vom Jahre 1767 mit Bayreuthiſchen Stempel; die ſind von weiſſem Kupfer und überſilbert, und ſind den ächten ziemlich ähnlich, doch aber im Gewichte 5 bis 6 Aſſe zu leicht.

Die Manufacturiſten, Kunſt- und Schönfärber Johann, Wolf und Adam Wagner Gebrüder zu Waldersdorf in der Obernpfalz haben um billige Preiſe zu verkaufen: ganze Kron- und Halbraſche, Cadis, Soii, Chalon und andere gekämte, Raſche, halb und ganz einfärbig und melirte Bercon, halb und ganz fein geſtreifte Camloth, breite und ſchmale Crepon, Satin, Charget de Rome, Charget de Berie, von allen Gattungen Truck, einfärbig Zente, oder geblümelte Raſche und Soii von allen Farben. Mit dieſen Fabrikaten durch die ſämmtlichen pfalzbaierſchen Staaten handeln zu dörfen; haben die Gebrüder Wagner ſchon unterm 3ten Februar 1780 ein gnädigſtes Privilegium erhalten; welches ihnen auch neuerdings in folgenden höchſtlandesherrlichen Reſcript de dato 5 Junii 1787 gnädigſt beſtättiget wurde:

„Den Gebrüdern Johann Wagner und Conſorten Wollenzeugmanufacturanten in Waldersdorf der Obernpfalz wurde ihre Wollenzeugfabrik auf ihr und ihrer Nachkommen die fernere Exiſtenz unter andern Gnaden auch mit folgenden beſtättigt: 1) Daß ſie alle Rechten und Freyheiten wie andere Landesfabriken genießen, wo folglich das Jus prælationis in Schuldſachen und die jurisdictio domeſtica mit einbegriffen. 2) Wird ihnen auch erlaubt auf alle inländiſche Märkte der geſammten Erbſtaaten zu ziehen, ihre Waaren zu offenen Marktzeiten nach Belieben zu verkaufen, auſſer denſelben überall Niederlagen zu machen, auch ſelbe in das Ausland zu verhandeln, dergeſtalt, daß ſie in geſammten Erbſtatten von aller Acciſe befreyt, und nur zur Entrichtung aller Mauthgebühr verbunden ſeyn ſollen. 3) Iſt ihnen erlaubt mit inn- und ausländiſcher Schafwolle zu handeln. 4) Steht die Fabrik unmittelbar unter dem Schutz des Churfürſtl. Commereiicollegiums.“

XII. Beytrag zur Geſchichte der Nervenkrankheiten in Vergleichung mit dem ſogenanten Magnetismus a).

Als im Anfange dieſes Jahrs der ſogenante Magnetismus auch in Bremen anfing, auf einige Zeit ſein Glück zu machen, wurde ich von verſchiedenen ausmärtigen Freunden um meine Meynung dieſer anſcheinlich neuen und wichtigen Entdeckung befraget. Ich theilte ihnen damals offenherzig mein Glaubensbekenntniß mit, welches aber nicht zum Vortheil des Magnetismus ausfiel, da ich ein abgeſagter Feind aller Vorurtheile und Schwärmerey bin. Es würde ſehr überflüßig ſeyn, wenn ich mich hieben aufhalten wollte, da in unſern beliebteſten Monatſchriften und Journalen dieſe Sache ſchon zu vielfältig beleuchtet worden iſt. Ich will hier nur einen Fall anführen, der bey den Vertheidigern des Magnetismus mit Recht einige Aufmerkſamkeit erregen muß.

Ein junges unverheurathetes Frauenzimmer von einigen zwanzig Jahren, welches bisher die blühendſte Geſundheit genoſſen, und überhaupt eine ſehr ſtarke Leibesbeſchaffenheit hatte, wurde am 4ten März d. J. von einer heftigen Ohnmacht befallen, welcher bald darauf die heftigſten Nervenzufälle folgten, die oft ſehr lange an-

a) Aus dem 64ten Stücke des Hannöveriſchen Magazins 1787.

hielten. Man bemerkte während den Anfällen eine außerordentliche Heiterkeit auf ihrem Gesichte, eine Erhöhung ihrer Stimme und Sprache, sehr viel Witz in ihren Reden auf verschiedene Fragen, und überhaupt eine Erhöhung der Seelenkräfte, zum Erstaunen aller Anwesenden. Kurz, ich möchte fast behaupten, daß sich diese Nervenkrankheite in einem ähnlichen ekstatischen Zustande befand, welchen Herr Doct. Bicker in seinem Briefe b) von den magnetisirten Frauenzimmern in Bremen beschrieben hat. Nur sahe sie nicht, wie die Magnetisirten Frauenzimmer, mit verschlossenen, sondern mit offenen Augen, und bemerkte alles um sich her mit der größten Genauigkeit, jedoch wußte sie nach einem jedesmaligen Anfalle sich nichts von dem zu erinnern, was sie gesagt oder vorgenommen hatte. Auch bey den Anfällen bemerkte man, außer einiger Wallung im Blute, kein Fieber. Ich bemühete mich, den Grund dieses heftigen Uebels zu heben, den ich in einer zähen Unreinigkeit der Eingeweide, verbunden mit Würmern, womit sie sonst wohl behaftet gewesen war, zu finden glaubte; aber auch die wirksamsten Mittel äußerten fast gar keine Wirkung. Als ich am 6. März des Morgens sie besuchte, und eine starke Gesellschaft von Nachbarinnen und Freundinnen vorfand, sagte sie, nachdem sie mich in der Stube bemerkt hatte, ganz ängstlich zu mir: da stünde Herr Lavater (indem sie auf ein Portrait zeigte, das gegen dem Bette über hing) und wollte sie magnetisiren c) allein, sie wolle sich durchaus nicht magnetisiren lassen, da sie es für Thorheit hielte, und sie würde ohnehin den 18ten wieder besser werden. Ich versicherte sie, daß sie nicht magnetisirt werden sollte, sie schien aber dem ungeachtet immer ängstlicher zu werden. Ich nahm darauf das Bild von der Wand, und setzte es bey Seite auf die Erde, daß sie es nicht sehen konnte; und nun beruhigte sie sich, indem ich ihr sagte, ich hätte den Herrn Lavater fortgeschickt, mit dem Ersuchen, nicht wieder zu kommen. Sie äußerte darüber eine große Freude, und wurde ruhig, verfiel aber bald darauf in heftige Zuckungen. Indessen wiederholte sie nicht allein an dem Tage, sondern auch noch einige Tage hinter einander, in Gegenwart verschiedener Anwesenden, daß sie den 18ten wieder besser werden würde. Ich hielt diese Aeußerung keinesweges für eine Prophezeihung, wie man bey den Magnetisirten glaubt, sondern vielmehr für die Folge einer heftigen Phantasie und der Erschütterung ihres Nervensystems. Indessen läugnete ich die Möglichkeit der Erfüllung dieser Aeußerung nicht, da man es oft bey Nervenkranken erfahren muß, was ein Gedanke, der einmal einen starken Eindruck auf die Seele gemacht hat, bey einer erhöheten und beynahe überspannten Einbildungskraft, für wichtige und bewundernswürdige Würkungen zur Besserung oder Verschlimmerung der Krankheit hervorbringe. Ich fuhr fort, dieser Nervenkranken die wirksamsten Mittel nach den vorhandenen Anzeigen zu geben, aber ohne merklichen Erfolg. Als ich am 18ten März, ohne weiter an ihre Aeußerung zu denken, sie besuchen wollte, fand ich das Zimmer, worinn sie bisher krank lag, leer. Dieses setzte mich um so mehr in Erstaunen, da sie bisher so schwach gewesen war, daß, wenn sie sich nur so lange außer dem Bette hielt, als dasselbe gemacht wurde, sie in eine Ohnmacht fiel, worauf gleich Zuckungen folgten. Ich frug im Hause, wo die Patientin wäre, und erhielt zur Antwort, daß sie schon vor einer Stunde in eine Stube vorne im Hause gegangen sey, und ich fand sie auch wirklich daselbst, zu meinem Erstaunen, ganz munter. Ich gab ihr daher einen kleinen freundschaftlichen Verweis, daß sie bey der Schwäche ihres Körpers es gewagt hätte, eine ziemliche Strecke durch das Haus zu gehen, da sie leicht, wenn sie in Ohnmacht gefallen wäre, den Kopf auf den Steinen, womit der Boden des Hauses belegt war, hätte beschädigen können; und ersuchte sie zugleich, sich doch nicht zu lange aufzuhalten, da sonst die Zufälle noch heftiger kommen könnten. Sie

b) Vom Februar d. J. Seite 142.

c) Der Besuch des Herrn Lavater in Bremen, war noch in frischem Andenken, der sogenannte Magnetismus hatte schon seit einiger Zeit seinen glorreichen Anfang in Bremen genommen, und die dadurch bewirkten Wunderdinge, worein durch die ganze umliegende Gegend erschollen, auch hatte die Patientin kurz vor diesem Anfalle in einer Schrift des Herrn Lavater gelesen. Dieses alles gab ohne Zweifel Gelegenheit, daß ihre Ideen des Magnetisiren mit dem Herrn Lavater verbanden, ungeachtet derselbe in Bremen, wie man versichern will, nicht magnetisiret haben soll. —

Digitized by Google

gab mir aber mit lächelnder Miene zur Antwort, dieses hätte nichts zu sagen. Sie hatte, wie ich nachher erfuhr, sich doch zu lange aufgehalten, indem sie einen geringen Anfall einer Ohnmacht gehabt hatte. Seit diesem Zeitpunkte liessen die heftigen Zufälle nach, und außer einigen Ohnmachten, befand sie sich die mehrste Zeit der folgenden Tage außer dem Bette und verrichtete einige leichte Handarbeiten. Durch die fernere Anwendung dienlicher Mittel erlangte sie in kurzer Zeit die verlornen Kräfte wieder, und befindet sich seitdem vollkommen gesund.

Hieraus erhellet, wie sehr die Einbildungskraft bey Nervenkrankheiten auch zu ihrer Genesung wirken könne, ohne daß man nöthig hat, durch einen künstlichen Reiz, die ohnehin reizbaren Nerven noch reizbarer zu machen, und die Einbildungskraft zu erhöhen, wodurch doch eben sowohl nachtheilige und wichtige Folgen, als die Genesung hervorgebracht werden können. Es würde zu weitläuftig seyn, noch mehrere Beyspiele von sonderbaren Phänomenen bey Nervenkranken anzuführen, die ein jeder aufmerksamer Arzt, ohne vorhergegangene Manipulation oder Desorganisation, häufig genug bemerken kan. In unserm so aufgeklärten medizinischen Zeitalter ist es daher um so mehr zu bewundern, wenn Aerzte, denen man Kenntnisse und Erfahrung nicht absprechen kan, aus Neigung zum Neuen und Sonderbaren, sich verleiten lassen, ein Mittel zu ergreifen, das die Wissenschaft erniedriget, und dem Aberglauben die Hand bietet.

A. W. Roth, Dr.
Landphysikus im Herzogthum Bremen.

XIII. Oekonomische Nachrichten.

Herr Forstrath von Burgsdorf zu Berlin hat das Verdienst, welches er sich ums Frostwesen durch verschiedene Schriften bereits erworben hat, durch eine Unternehmung vermehrt, welche allgemeinen Dank verdient. Nämlich er läßt von den Bäumen und Stauden, welche beyuns im Großen angezogen zu werden verdienen, jährlich einen großen Vorrath guten Saamen zusammenbringen, um davon denen zu überlassen, welche vor dem Frühling auf eine Kiste von hundert Arten 2 ½ Friedreichsd'or vorausbezahlen. Zu Erhaltung der amerikanischen Saamen hat er Leute nach Nordamerika geschickt, welche dort die Einsammlung und Absendung der Saamen besorgen sollen. Um nun denen, welche diese große Bequemlichkeit nutzen wollen, noch mehr zu dienen, hat Hr. v. B. auf eigene Kosten drucken lassen: Anleitung zur sichern Erziehung und Anpflanzung der einheimischen und fremden Holzarten, welche in Teutschland im Freyen fortkommen 2 Theile in Octav von 231 und 271 Seiten. Von diesem Buche wird jeder Kiste ein Exemplar beygelegt, jedoch kan es besonders in den Buchläden gekauft werden. Es enthält außer der ausführlichen Nachricht von dem Saameninstitut eine kurzgefaßte Anweisung zu Anlegung und Wartung, auch Benutzung großer Anpflanzungen von allerley Baumarten. Der andere Theil enthält ein ausführliches Verzeichniß von 117 Gattungen und ihren Arten mit Bemerkung der Botanischen, deutschen, englischen und französischen Namen und kurzer Wiederholungen dessen, was vornämlich von ihrer Wartung zu merken ist. Hin und wieder kommen einige noch nicht bestimmte Arten vor, die bisher kürzerst dem Namen nach aus Loddiges Verzeichniß bekannt sind, von denen aber der Verf. künftig ausführliche Beschreibungen verspricht, z. B. eine Birke aus Quebec, Cornus cornuta, welche die von Wangenheim S. 88 beschriebene Nuß zu seyn scheint. Ledum palustre hat der Verf. mit gutem Erf. auf nackte Sumpfbrüche verpflanzt. Nach den göttingischen Erfahrungen kan M. grica cerifera nicht äußerst dauerhaft heissen; weder im botanischen, noch ökonomischen noch Schwöbberschen Garten hat der Baum unsern Winter aushalten wollen. Philadelphus manus sollen nur junge Pflanzen von Ph. coron seyn. S. 187 wird versichert, das Laub von Acertataricum könne vollkommen die Stelle des Maulbeerbaums beym Seidenbaum vertreten. Aber vermuthlich hat der Verf. diesen Baum, der doch nicht lange bey uns ausdauret, mit Morus tatarica verwechselt, der bey Loddiges vorkömmt, und vermuthlich eben diejenige Art seyn wird, welche hier 11 S. 151. M. Chinensis genanat ist. Dieser tatarische Maulbeerbaum blühet jetzt im botanischen Garten, wo er noch im Hause gehalten wird. Auch Hr. v. B. findet ihn sehr zärtlich.

Digitized by Google

Ein churbraunschweigischer Landwirth hat bey Dietrich in Göttingen eine kleine Schrift von dem sogenannten epidemischen Zungenkrebs herausgegeben. Er zeigt darinnen, wie viel Aehnlichkeit dieses Uebel mit bekannten Krankheiten habe, die aus der Unreinigkeit der ersten Wege zu entstehen pflege. Es sey eigentlich eine partielle Absonderung des Oberhäutchens an der Zunge und andern Theilen des Mundes. Das einfachste und zugleich statt der vielen theuren Mittel empfiehlt er aus Erfahrung einen Aufguß, der aus Tobacksblättern und Weinraute, Ruta gravel. L. von jedem eine Handvoll, Küchensalz, so viel man mit vier Fingern fassen kan, mit einem Quartier reinen Kornbrandwein bereitet, zum fleißigen Auswaschen der angegrifnen Stellen im Munde, und eine Salbe ausgetrockneten und fein gepülverten Wermuthsblättern, mit so viel Honig, als zu einer flüßigen Salbe erfoderlich ist, zusammen gemischt, zum Bestreichen derselben Stellen. Es ist zu wünschen, daß hiebey der innerliche Gebrauch abführender Mittel nicht vergessen werde, und beym äußerlichen Gebrauch des Borax mit Honig, läßt sich aus Analogie ein wohlfeileres Mittel, nämlich der blaue römische Vitriol mit Honig vermischt, etwa zu 15 Gran auf 2 Loth alten Honig, sehr empfehlen.

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsstadt Augsburg den 17 August.

Weitz. Schl. 13 fl. 44 kr. Korn Schl. 14 fl. 27 kr.
Roggen — 9 fl. 34 kr. Gerste — 7 fl. 24 kr.
Haber — 4 fl. 41 kr.

b) Residenzstadt München den 18 August.

Zugeführt " " " 1327 Schäffel.
Verkauft " " " 1215 —

Weitz. Schl. 15 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. — kr.
Gerste — 8 fl. 30 kr. Haber — 5 fl. 30 kr.

c) Stadt Pfaffenhofen den 21. August.

Weitz. Schl. 14 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. 20 kr.
Gerste — 7 fl. 40 kr. Haber — 4 fl. 24 kr.

d) Stadt Erding den 23 August.

Zugeführt " " " 1075 Schäffel.
Verkauft " " " 960 —

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. — kr.
Gerste — 7 fl. 15 kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

XV. Zu verkaufen.

Bibliotheck.

Nachdem sich die Titl. geheime Rath von Lorische Erben einhellig entschlossen, ihres Erblassers schöne Bibliotheck mit mehrern vermischten Land- so andern Karten zu verkaufen: So wird solches hiemit dem geehrten Publikum des Endes willen mit dem Anhang kund gemacht, daß die Liebhabere in der Weinwirth-Huederischen Behausung in der Kaufingergassen rückwärts über 2 Stiegen bey Titl. dem Churfürstl. Rath Herrn Doctor Prüstinger als Commun-Anwald, ein Verzeichniß hievon allständlichen einsehen, und das mehrere vernehmen können.

XVI. Kundmachungen.

a) Kundmachung in dem Baron Hornsteinischen Debitwesen.

Nachdem von der höchsten Stelle in dem Debitwesen des Herrn von Hornstein zum Churfürstl. Hofrath die gnädigste Resolution unterm 31 Aug. & præs. 5 curr. Menſis des Innhalts erfolget: daß, damit der ganz ungeheure, und allschon weit über dreymal hundert Tausend Gulden hinausgehende Baron Hornsteinische Schuldenlast durch weiters Schuldenmachen nicht noch mehr vergrösseret werde, es nothwendig sey, daß man ihn öffentlich pro prodigo declarire, folglich sowohl für ihn, als seine Gattinn, und Kinder einen Curatorem verordne, in dem Debitwesen aber gleichwohl das weitere verfüge, was Recht und Ordnung mit sich bringet; als wird solch gnädigste Entschlüssung ex Commissione speciali Jedermänniglich zur Sicherheit und Wahrnung im öffentlichen Blatt kund gethan. München den 7ten Sept. Anno 1787.

Churfürstl. pfalzbaierische Hofraths-Kanzley.
Joseph Weizenbeck, Secretär.

b) Nachricht wegen eines zu Verlurst gegangenen Kapitalbriefes von 2000 Gulden.

Die jüngsthin verstorbene Churfürstl. Regierungs-Kanzlers Wittwe von hier Titl. Ma-

Digitized by Google

ria Anna von Heppenstein eine gebohrne Freyfrau von Bennaglio hat nebst andern Kapitalien, auch jenes, so sie bey ihrem verstorbenen Bruder Karl, nunmehro dessen Sohn Titl. Kajetan Freyherrn von Bennaglio in Kärnthen als einen ihr zugegangenen väterlichen Erbsantheil pr. 4000 fl. (wovon aber 2000 fl. zurück bezahlt worden sind) auflegend hatte, zurück gelassen; Die diesfallsige Schuld-Obligation hat aber bey der obrigkeitlichen vorgenommen Inventur, alles möglichen Nachsuchens ungeachtet, nicht ausfindig gemacht werden können, kömmt also nicht ohne Grunde zu vermuthen, daß besagter Schuldbrief entweder zu Verlurste gegangen, oder auf eine andere Weise Jemand zugestellt worden seyn dürfte; weßwegen von dem ernannten Universalerben Titl. Kajetan Freyherrn von Bennaglio zu dessen rechtserforderlichen Sicherheit das geziemende Ansuchen gestellt worden ist; In Gemäßheit dessen dann will man von Seite nachstehender Churfürstlicher Regierung Jedermann kund, und zu wissen gethan haben, daß, wer immer die auf Eingangs gedachte Titl. Maria Anna von Heppenstein sel. lautende Obligation in Rücksicht des eben gehörten, und in Kärnthen anliegenden Kapitals pr. 2000 fl. an sich gebracht, sofort in dessen Handen befinden sollte, der, oder dieselbe sich in Zeit 3 Monathen diesfalls hierorts um so gewisser zu melden, und den Titl, wie er solche überkommen, gründlich anzugeben hätte, als ausser deme mehr erwähnte Obligation als kraftlos angesehen, und nach Verfluß obiger 3 Monathen Termins von heute anfangend mit der nachgesuchten Amortization ipso facto verfahren; in der Folge niemand mehr damit gehört werden wird. Actum den 7ten September 1787.

Churpfalzbaierische Regierung Burghausen.

Franz von Paula Fennberg,
Regierungs-Secretär.

c) Vorladung an Wilhelm Gresletter aus dem Churfürstl. Grafschaftsgericht Hochenwaldeck.

Wilhelm Gresletter, leddiger Müllerssohn, auf der sogenannten Wolfsmühl dies Gerichts gebürtig, hat sich schon vor 30 Jahren in die Fremde begeben, seither aber sich bey Haus nicht mehr sehen lassen, so, daß von dessen Aufenthalt, Leben, oder Tod nicht mindestes zu erfragen war; Da nun derselbe bey dem Inhaber der gedachten Wolfsmühle ein Erbgut pr. 700 fl. zu suchen hat, um dessen Ausfolglaßung seine nächsten Anverwandten bereits angesuchet haben; So wird er Wilhelm Gresletter, oder wenn derselbe (wie sehr wahrscheinlich zu vermuthen ist) mit Tod abgegangen seyn sollte, dessen allenfalls verhandene rechtmäßige Erben hiemit dergestalt vorgeladen, daß sie von untenstehenden Datum in Zeiten 3 Monathen hierorts erscheinen, und sich um dieses Kapital melden, oder gewärtigen sollen, daß man selbes nach Verfluß solchen peremptorischen Termins den nächsten Anverwandten gegen hinlänglicher Kaution ausfolgen lassen würde. Act. den 19 Julii 1787.

Churfürstl. Grafschafts-Gericht Hohenwaldeck zu Miesbach.

Licent. Joseph Obernberger,
Churfürstl. Vogtrichter.

d) Vorladung an Georg Krayer, Wirthssohn von Triendorf.

Johann Georg Krayer, Wirthssohn von Triendorf, der hochgräfl. Seyboltsdorfischen Hofmark Seyboltsdorf, befindet sich schon etlich 30 Jahr Land abwesend, ohne daß vom seinem Leben oder Tod mindestes wissend. Da nun dieser zum Vater- Mutter- und brüderlichen Erbgut 436 fl. auf einer hiesigen Bräustatt zu suchen. Als würdet Eingangs bemeldter Johann Georg Krayer, hiemit edictaliter citirt, daß er, oder seine allenfallsig-eheliche Leibeserben, sich in 3 Monaten sub Termino præclus. bey hiesigen Magistrat persönlich, oder per Mandatarium specialiter Instructum sistiren: und hinlänglich um so gewisser legitimiren soll, als außer dessen verstandener Gelbbetrag seinem noch lebenden einzig eheleiblichen Bruder præstita Cautione ohne weiters ausgefolgt werden würde. Signatum den 2ten September Anno 1787.

Churfürst. Markt Frontenhausen.

e) Die Haltung der Jahr- und Wochenmärkte im Churfürstl. Markte Frontenhausen.

Nachdem Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfalzbaiern Unser allerseits Gndigster Herr, Herr ꝛc. ꝛc. hiesigem Orte über unterthänigstes Suppliciren, unterm 14ten Jänner 1785 nebst dem uralt-hergebrachten 3-weiters einen zwi-

Digitized by Google

gen Jahrsmarkt gnädigst verliehen haben. Als werden sämmtliche hiesige Wochen- und Jahrmärkte, dann deren Abhaltungstage, jedermänniglich andurch kund gemacht.

Wochenmärkte.

Als Erchtag, wenn kein Feyertag einfällt, Schranenmarkt, außer dessen Tags darauf.

Vom Sonntage Invocabit bis Sonntage Quasimodo alle Erchtage Ordinari- und Pferd-Markt.

Vom St. Michaeli bis St. Martini alle Erchtage Ordinari- und Schweinmarkte.

Jahrmärkte.

An deren jeder Gast- und Kaufmann auf 3 Tage Geleit, hingegen jener, welcher die Märkte besuchet, jedesmalen 8 Tage vor- und 8 Tage nach, Sicherheit und Freyheit hat.

Erchtag vor Himmelfahrt Christi Hornvieh- dann Schaaf- und Schweinmarkt, Mittwoch Pferdmarkt, und am Himmelfahrt Christi Tage ordinari Markt.

Am St. Jakobi Apostel-Tag ordinari- den ersten Tag darauf Hornvieh- dann Schaf- und Schweinmarkt, und den 2ten Tag Pferdmarkt.

Am St. Simon und Judä-Tag ordinari Markt, den ersten Tag darauf Hornvieh- dann Schaaf- und Schweinmarkt, und den 2ten Tag Pferdmarkt.

Am Tage vor St. Barbara Schweinmarkt, am St. Barbara Tage selbst aber, ord. Markt, und am darauf folgenden St. Nikolai Tage Hafnergeschirr-Markt.

XVII. Literarische Anzeige.

Ueber die moralische Verbesserung der Zuchthaus-Gefangenen, von H. B. Wagnitz, Prediger am Zucht- und Arbeitshause in Halle. Verlegt in der Hemmerdischen Buchhandlung 1787. in 8av 292 Seiten.

Der Zweck des Herrn Verf. ist, zu zeigen, was von Seiten des Religionslehrer geschehen müsse, wenn seine Bemühungen bey solchen Unglücklichen, und mehrentheils in der Religion und der Sittlichkeit Verwahrloseten nicht ganz fruchtlos seyn sollen; und seine Gedanken darüber empfehlen sich dadurch, daß sie aus mancherley Erfahrungen in dem steten Umgang mit solchen Personen abgezogen sind, und hinwiederum durch Anordnung bey ihnen sich bewährt befunden haben. Diese Schrift ist eigentlich eine Sammlung von Gedanken, Vorschlägen und Wünschen für die moralische Verbesserung der Zuchthausgefangenen. Den Beschluß macht hier eine Nachricht von der Verfassung des Hallischen Zucht- und Arbeitshauses, die gewiß vielen anderen zum Muster dienen könnte. Wie Geistliche aus dem, was in diesem Buche von moralischer Bearbeitung einer Art Verbrecher gesagt wird, vieles lernen können, was auch bey Bearbeitung der Missethäter und überhaupt bey den Versuchen, Menschen zu bessern, in Acht zu nehmen ist: so wird auch jeder Menschenfreund dem Wunsche des Hrn Verfassers beystimmen, daß doch begüterte Menschenfreunde Stiftungen machen möchten für die, welche mit einem Zeugniß einer Besserung vom Zuchthause entlassen werden, und nicht gleich Arbeit haben, oder sich nicht gleich den nöthigen Unterhalt verschaffen können, um nicht durch Noth zu neuen Verbrechen verführt zu werden.

Ueber die Natur und Ursache, Verschiedenheiten und Behandlung der bösartigen Blattern. Eine auf Begehren der Stände von Bourgogne von dem Herrn Enaux und Chaussier, Lehrern bey der Akademie zu Dijon, — herausgegebene Abhandlung. Aus dem Französischen übersetzt. Berlin und Cirau bey de la Garde und Friederich 1786. in 8av 7 Bogen.

Eine wichtige Abhandlung von einer in Teutschland unter dem gemeinen Mann nicht seltenen höchstgefährlichen Krankheit, deren Entstehung, Verbreitung und Heilung noch vielen Dunkelheiten unterworfen ist. Der Herr Herausgeber sah selbst einen Gerber an dieser Krankheit sterben, die er sich durch das Betasten der vom Abdecker erhaltenen Thierhäute zugezogen hatte.

Carl Roes Abhandlung von den natürlichen Pocken (Blattern) nebst einigen Bemerkungen und Beobachtungen über die Einimpfung derselben. Aus dem Englischen übersetzt. Lemgo bey Meyer 1786 in 8av Seit. 48.

Diese Abhandlung enthält in gedrungener Kürze viele gute und praktische Bemerkungen.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiger

in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

31 Stück. München den 20 September 1787.

II. Verruf: den Handel der Ochsenhäute betreffend. Dat. München den 30ten August 1787.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchleucht zu Pfalzbaiern ꝛc. kraft gnädigst unterm 7ten July a. h anhero erlassenen höchst unterzeichneten Rescripts zur Aufnahm und Emporbringung der innländischen und erbstaatischen Gärbereyen, dann zu Vermeidung einer sich ergebender Fleischsatzerhöherung landesväterlich sich dahin entschlossen und verordnet haben, daß

1mo allen erbstaatischen sohin auch den oberpfälzischen Gärbern gestattet seyn solle, eben soviel von ihrem eigenen fabricirten, und als ein solches certificirten Leder gegen 1 fl. 30 kr. Consumo-Acciserlag vom Centen einzuführen, als selbe gedörte, und gehörig gereinigte Centner Ochsenhäute von dem hiesigen Ochsenmetzgern abnehmen, diese Häute allemal stücksweis beym Hauptmautamt München mit dem eigends dazu angeordneten Marquirungs-Blombo ordentlich sichtbar, und ohnbetrüglich kenntbar bezeichnen lassen, das darausgeworchte Leder aber bey der Einfuhr ins Baiern den nämlichen Blombo enthalten, und in sich führen werden.

2do Sollen alle obige Gärber, welche keine derley Häute abnehmen, von dieser Begünstigung nicht nur ausgeschlossen, sondern anstatt der bisherigen Accise von 5 fl. per Centen künftighin 6 fl. zu entrichten, und daß das einführende Leder ihr selbstig eigenes Fabricat seye, nicht nur mit kenntbaren Meisterzeichen, sondern auch mit legalen Commercial-Certificaten zu beweisen, in Ermanglung dessen hingegen wie wirkliche Ausländer zu bezahlen schuldig und gehalten seyn, wie dann auch

3tio Alles fremde Leder, welches per Consumo eingeführt wird, statt des nunmehrigen Accis per 10 fl. vom Centen führohin 12 fl. zu entrichten hat, weswegen dann zu Vermeidung der Defraudationen die Maut-Stationen Altenmarkt, Burghausen, Simbach, Vilshofen, Straubing, Stadtamhof, Ingolstadt, Fridberg, am Hochzoll, Lechhausen, Rhain, Landsperg, und Hauptmautamt München, allein zu Behandlung der Consumo-Accisen, so folglich zu Blombirung des auswärtigen Leders festgesetzet, alle übrige Eintrittsstationen respective Leder-Blombierungen, und Consumo-Accise-Behandlungen aber bey Confiscations-Strafe verbothen seyn sollen. Ferners haben Se. Churfürstl. Durchleucht.

4to Zu Ermunderung, und Emporbringung der hieländischen Gärbereyen, all jenen baierischen Gärbermeistern, so wie dem allhiesigen Leder-Fabrique-Inhaber Bachmayr, von jedem Centen gedörrter Ochsenhäute, welche sie von den Münchner-Ochsen-Metzgern abnehmen, und im Lande verarbeiten werden, ein Prœmium von drey Gulden 30 kr. bewilliget, und durch unser Hauptmautamt paar ausbezahlen lassen, damit aber

5to bey dieser Begünstigung nicht widerrechtliche Gefährden gespielet, und jene Häute, welche dieses Benefice schon erhalten, nicht an erbstaatische Gärber wieder verkauft, und deren Leder mit der moderirten Accise dagegen hereingebracht, sohin doppelter Gebrauch hievon gemacht, und unser Aerarium in Schaden versetzet werde; So sind so all jene Häute, welche die hieländischen Gärber, gegen erhaltenden Prœmio abnehmen, auf hiesiges Hauptmautamt zu bringen, und allda mit einem wohl kennbar-sonderbaren Stempel bezeichnen zu lassen, damit sie jedesmal kenntbar sind; wie dann auch gegen diejenige, welche sich eines solchen unerlaubten Pauschhandels betreten lassen werden, mit empfindlichster Bestrafung verfahren werden wurde. München den 30. August 1787.

Churfürstl. Commercium-Collegium.

Von Stubenrauch,
Vice-Director.

Wolfgang v. Burger, Churfürstl. Hofkammer u. Commercii-Collegii Secretär.

III. Beförderung.

Se. Churfürstl. Durchleucht haben gnädigst geruhet, den von der Wittib des verstorbenen Hofkammersekretär, und Expeditor Erhard auf seine Dienststelle vorgeschlagenen Johann Nepomuck Michl bisherigen Mautregistratursadjunkt zu begnehmigen, so mit Ihne Michl gegen Anheurathung gedachter Wittib zum wirklichen Hofkammersekretär und Expeditor mit allen dieser Bedienstung anklebenden Gehalt, und Emolumenten huldreichest zu ernennen.

VII. Bemerkung zur Anfrage im 29 Stücke.

Die Anfrage: Wie läßt sich Christenthum und Cultur vereinbaren? veranlaßte folgende Bemerkung bey einem mit der großen Welt wohl bekannten Manne: Es ist wohl unter unpartheyischen Leuten, die an der Lehre Jesu und seiner Apostel nicht künsteln, dieselbe nicht verdrehen, sondern ganz einfältig annehmen, wie sie da steht, außer Streite, daß die sogenante Cultur in gewissen Stücken (deren auch in der Anfrage einige benennt sind) schlechterdings nicht übereinstimme, sondern derselben vielmehr schnurgerade entgegen laufen. Wie soll nun in diesen Stücken das wahre Christenthum damit verbunden werden können? das ist unmöglich. Man kan ja die Gebothe Jesu nicht zu gleicher Zeit halten und auch übertreten. Es muß also nothwendig in diesen Stücken nämlich, wider die Cultur oder wider die Lehre Jesu angestossen werden. Ueberhaupt ist es ein großer Mißverstand, wenn man glaubt, die Verfassung der großen und feinern Welt könne sich recht gut mit den wahren Christenthum vertragen. Diese Meynung macht schlechte Christen, und so auch verdorbene Weltmenschen. Die gewöhnliche bürgerliche Verfassung und der allgemein angenommene Wohlstand vertragen sich wohl mit der Lehre Jesu, aber mit der feinern Welt ist es anders beschaffen. Der Einfluß des allwissenden Gottes dieser Welt ist da gar zu stark. Ein Kind Gottes muß sich hüten nicht in das Territorium der verfeinerten Welt zu kommen, sonst wird es hintergangen, grob oder subtil, merklich oder unmerklich. Seelenschaden ist es immer.

VIII. ⊙ Beylage zum Churſächſ. Generale die Franzoſenkrankheit bey dem Rindviehe betreffend.

Es herrschen annoch in mehreren Gegenden hiesiger Lande vorurtheile und Misbräuche,

Digitized by Google

als ob es eine sogenannte Franzosenkrankheit unter dem Rindviehe geben könne.

Mit dem Namen solcher Krankheit beleget man aus Unwissenheit denjenigen Zustand eines geschlachteten Viehes, wenn auf dem Rippenfelle, den Lungenflügeln, den beyden Seiten des Zwergfelles, so die Fleischer das Kronenfleisch zu nennen pflegen, der Leber, den Nieren, dem Darmfelle und im Gekröse einige Erhabenheiten und Blasen vorwalten, welche bald die Größe und Figur einer Linse, Erbse oder Bohne haben, bald traubenförmig gestaltet sind, bald einen, jezuweilen mehrere Abtheilungen habenden Sack vorstellen, bald sich verbreiten, bald an einem Stiele hängen, auch wohl andere Figuren annehmen, und theils eine wäßrige Feuchtigkeit, theils etwas Gallertartiges, theils etwas Oeligtes und Fettes, theils Speckartiges, theils kleine Körner wie Senfsaamen oder Hirse, enthalten, und von verschiedener Farbe sind.

Alle diese Erhabenheiten liegen lediglich auf der Oberfläche der Theile, an welchen man sie bemerket, sind mit einem feinen häutigen Wesen umgeben, und lassen sich aller Orten mit leichter Mühe, besonders in der Höhle der Brust mit dem Rippenfelle, von den darunter liegenden fleischigten Theilen (musculis intercostalibus) abschälen, welche sodann wie das übrige Fleisch eine gesunde natürliche Farbe und die gehörige Festigkeit haben.

Die Meinungen der Fleischer selbst über diesen Gegenstand, welcher aus Argliſt und Unverstande ganz widersinniger Weise Franzosenkrankheit genennet zu werden pflegt, sind sehr verschieden, und weichen von einander ab. Denn einige schränken solchen Zufall ganz allein auf die Höhle der Brust ein, und behaupten, daß, wenn auch mehrere Geschwülste, Auswüchse und Blasen von eben derselben Farbe, Beschaffenheit, Bildung und Figur auf der gegen den Unterleib gerichteten Seite des Kronenfleisches, in mehreren Eingeweiden des Unterleibes und an dem Darmfelle angetroffen würden, das Stück Rindvieh keinesweges für unrein zu achten, ja diese Theile selbst, nachdem das Ungewöhnliche abgeschälet oder ausgeschnitten worden, nicht allein ohne Nachtheil sondern auch unbeschadet des Geschmacks, genossen werden könne. Andere geben hauptsächlich auf das Darmfell und die untere Seite des Zwergfells acht, und setzen hieher den Sitz dieser eingebildeten Krankheit. Alle aber kommen darinnen überein, daß das Fleisch von einem solchen unrein seyn sollenden Stück Rindviehe noch gut, gesund und natürlich aussehe, auch mit Fette von der besten Farbe und Art durchwachsen sey, und daß dieser Zufall hauptsächlich an den fettesten Stücken und besonders solchen, welche geschwind gemästet werden sollen, bemerket werde: welchen leztern Umstand auch die Erfahrung beständiget.

Eben so allgemein ist bekannt, daß ähnliche Erscheinungen bey dem Schaafviehe wahrgenommen werden, ohne daß bis anhero jemanden bergegangen, dergleichen Stücke für unrein oder mit sogenannten Franzosen behaftet erachten zu wollen.

In vielen Ländern inn- und ausserhalb Deutschland kennet man diese angebliche Krankheit und deren Benennung gar nicht, und wird das Fleisch von dergleichen Rindviehe ohne das mindeste Bedenken gegessen. In einigen andern aber ist die Gewohnheit eingeführet, das Fleisch des unrein geachtet werden wollenden Rindviehes unter das Armuth zu vertheilen, welches noch niemals von dessen Genusse nur den mindesten Zufall oder Nachtheil erlitten. Diese Erfahrungen bezeugen denn unwidersprechlich, daß das Fleisch der sogenannten unreinen Thiere gutes eßbares und der Gesundheit keinesweges nachtheiliges Fleisch, auch, daß die Benennung der Franzosen, welche von keinem Kenner und in keinem Lande jemals bey dem Rindviehe noch bemerket worden, auf Irrthum und Betrug beruhe. Es giebt aber auch die Erfahrung, daß dergleichen Erscheinungen hauptsächlich bey den schönsten und fettesten, auch bis zum Schlachten vollkommen gesund gewesenen Stücken wahrgenommen worden: und es sind alle Geschwülste, Erhabenheiten, Blasen und Auswüchse, welche bey einem frischgeschlachteten und so fort aufgehauenen Stück Rindvieh in der Höhle der Brust, der innern Seite des Rippenfelles, an der äußern Haut des Lungenflügel, an der obern und untern Seite des Zwergfelles, dem Darmfelle und sonst auf der obern Fläche einiger Eingeweide des Unterleibes gefunden werden, nichts weiter als unschuldige und natürliche Folgen der zu guten und

Digitized by Google

zu reichlich gegebenen Nahrungsmittel, des Mangels der Bewegung, und der geschwächten äußersten Enden sämmtlicher besonders der Wassergefäße. Nur muß das Vieh bis zum Schlachten munter und wohl gewesen seyn, immer zugekommen, gut gefressen, egal und ohne Hinterniß wiedergekäuet, natürlich gemistet und gestaltet haben. Die Augen müssen rein und helle, der Rachen natürlich roth, die Zunge stark und vom Speichel schlüpfrig geblieben, die Haut glatt und rein, auch mit reinen Haaren bewachsen, nicht minder bey Kühen die Milch, wenn sie noch welche gegeben, schmackhaft, weiß und gesund befunden worden seyn.

Unter diesen Umständen, als worauf, daß die Fleischer sowohl als die Eigenthümer des zur Bank oder zur eigenen Consumtion geschlachtet werdenden Viehes, ehe solches geschlachtet wird, genau Acht haben, die Vorsicht erfodert, ist jedes Stück Rindvieh, dessen Fleisch, von gesunder natürlicher Farbe und behöriger Festigkeit, auch mit Fett von gleicher Beschaffenheit durchwachsen ist, für rein, gesund und eßbar anzuerkennen, wenn auch vorher beschriebene Auswüchse und Erhabenheiten, welche abzuschälen, zu zerstücken und wegzuwerfen sind, anzutreffen wären.

Findet sich im Gegentheil ein Stück Rindvieh, das vor dem Schlachten nicht munter und frisch einher gehet, nicht sehr bey Leibe oder wohl gar ausgezehrt ist, triefende Augen hat, im Maule und Rachen entweder eine bleiche, oder eine der natürlichen entgegengesetzte dunkelrothe Farbe, nebst einer welken, schlappen, schmierigen oder heißen Zunge zeigt, mit Abzehren wiederkäuet, verhärtete Drüsen am Halse, Ausschlag an verschiedenen Theilen besonders um den Schwanz herum hat, wenn die Milch bey Kühen wässerig, und von widrigem Geruch und Geschmack ist; so ist mit dem Schlachten dergleichen Viehes anzusteben: Immaßen zu besorgen, daß, wenn es dem ungeachtet geschlachtet werden sollte, bey dessen Aufhauen, Entzündungen in den verschiedenen Mägen, Gedärmen oder Eingeweiden, größere Geschwüre in der Lunge, Leber, oder sonstige Beweise von Fäulniß angetroffen, das Fleisch weißfärbig und welk, das Fett gleichfalls weißfärbig und schmierig befunden, solchenfalls eher das Stück Vieh für unrein und das Fleisch zur Consumtion unbrauchbar, und der Gesundheit für nachtheilig zu erklären seyn würde.

IX. Handlungs- und Manufactursnachrichten.

Regensburg: Da die Haasenfelle seit einigen Jahren sehr schwer zu bekommen, und daher doppelt so theuer waren als sonst; so hat ein berühmter hiesiger Gelehrter, zween Hutmachern allhier den Vorschlag gethan, einen Versuch entweder mit gezupfter Seide, oder mit den sogenannten Wollengrase zu machen, welches auf allen sumpfichten Wiesen wächst. Diese Versuche sind nun glücklich, und über Vermuthen schön ausgefallen. Einer dieser Hutmacher verfertigt seine Hüte aus einen Theile gezupfter Seide, und zwey Theilen Haasenhaare; der andere hingegen nimmt einen Theil Wollengras, und zwey Theile Haasenhaare. Diese Hüte sind sehr leicht, haben ein schönes glänzendes Ansehen, und sind dauerhaft; man hat Muster davon sowohl nach Paris, als an die königl. ökonomische Gesellschaft zu Kopenhagen, wie auch an die churpfalzbaierische Akademie zu München geschickt, um den Befinden gemäß davon urtheilen zu können.

Leipzig: Unter den vielen Versuchen, welche in Deutschland und Frankreich schon gemacht worden sind, ein Materiale von dem vegetabilischen Reiche ausfindig zu machen, den Mangel der leinenen Lumpen dadurch zu ersetzen, und ein zum Schreiben und Drucken tüchtiges Papier daraus zu verfertigen, scheint es dem Kaufmanne Herrn Johann Christian Höpfner in Leipzig noch am besten gelungen zu seyn, solches zu finden. Er hat das Glück gehabt einige Pflanzen zu entdecken, die ohne große Mühe gebaut und vermehrt werden können, und deren Mischung und Vorbereitung, nach der Versicherung eines Papiermachers, das feinste und weiseste Papier gemacht werden kan. In Kurzen wird derselbe den Publikum die Proben der Vollendung dieses Versuches vorzulegen im Stande seyn, und die gehörige Anzeige soll davon zu seiner Zeit geschehen.

Gallizien: Zur Wohlthat für das ganze Land ist nun in Lemberg eine Leihbank errichtet worden. Der Adel versammelt sich deswegen

Digitized by Google

in Lemberg sehr zahlreich, um seine Schulden abzustossen, und von dem Vortheil zu profitiren, den ihnen diese Leihbank gewährt; denn hier können sie Capitalien zu 5 Procent aufnehmen, da es bisher gewöhnlich war, den Wucherern 30 bis 80 Procent zu bezahlen. Man betrachtete bisher den Wucherer als eine Landplage, die für die adelichen Familien eben so schädlich, als die Heuschrecken für Aegypten waren.

Aus Böhmen: Es ist zu besserer Aufnahme des Handelsstande eine fahrende Post von Eger über Pilsen nach Prag errichtet worden. Das Publikum wird also benachrichtigt, daß die so fahrende Post, alle 14 Tage, Montags von Pilsen hier in Eger eintreffen, und eben an dem Tag über Adorf, Plauen, Reichenbach, Zwickau nach Leipzig, Dresden, und Berlin, so wie Dienstag früh von hier wieder retour über Sandau, Plann, Thernoschin, Mies, Pilsen, nach Prag und Wien abgehen wird.

Mit diesem Wagen, welcher bestmöglichst zur Bequemlichkeit der Reisenden eingerichtet worden, können alle Passagiers gegen tarifmäßige Bezahlung, wie den allen übrigen K. K. Postwägen gewöhnlich ist, befördert, wie auch Geleer, Pretiosa, Kisten und sonstige Packe, sowohl an vordenante als übrige in der Gegend benach barte Ortschaften willkürlich abgeschickt werden.

XII. Beobachtungen über das Maaß von Levensmitteln, welches zur Unterhaltung der Menschen nothwendig ist.

Man hat oft gesaget, und durch unzählige Beobachtungen erfant, daß der Mensch mit einem viel geringern Maaße Nahrung, als das ist, was man gewöhnlich für nöthig ansieht, stark und gesund leben könne. Man sieht, daß die Consumtion der Menschen an Nahrungsmitteln sich so weit erstrecket, daß es schwer ist, die Gränzen davon in meherem oder wenigerm zu bestimmen. Diese Wahrheit ist sehr gemein; allein es ist nützlich, sie zu wiederholen, weil sie für die Politik, die Moral und die Medizin sehr angelegentliche und sehr ausgedehnte Folgen hat, welche ich nicht willens bin, hier darzustellen.

Ich will nur einige Beyspiele von ausserordentlicher Mäßigkeit anführen, welche sehr zuverläßig sind, und die ich von einem vortreflichen Beobachter habe; es ist hinreichend, den Herrn Franklin zu nennen.

Dieser Philosoph versicherte mich, bey dem Herrn Pringle zu London, einen Müller aus der Grafschaft gesehen zu haben, dessen Geschichte ihre Neugierde erregt habe, und mit welchem sie eine Art Untersuchung angestellet hätten, davon dieses das Resultat ist:

Dieser Mann war ein sehr starker Esser gewesen, besonders von starkem Fleische, als Rindfleisch und Schweinefleisch. Gegen das fünfzigste Jahr war er sehr dick und verdrossen zur Arbeit geworden, gieng sehr schwerfällig, war fast beständig mit dem Schnupfen behaftet, konte nicht die geringste Ermüdung ausstehen, und befand sich gewöhnlich in einem Stande von Schwachheit und Kränklichkeit.

Ihm fiel eine englische Uebersetzung von dem Werke des Cornaro in die Hände. Er ward bey ihrer Durchlesung so getroffen, daß er sich sogleich entschloß; dieser Vorschrift so genau als möglich zu folgen. Er schränkte seine Nahrung auf ein Pfund mit Milch angerührtes Mehl, mit einigen Eyerdottern, ein, wovon er sich einen Pudding machen ließ, und trank nichts als Wasser. Nach einigen Monaten dieser Lebensart verringerte sich seine Dicke beträchtlich, und er befand sich im Stande, seine Arbeit zu treiben, und weite Wege zu Fuße zu machen, und sahe seine Schwachheiten, unter andern die Schnupfen, denen er unterworfen war, verschwinden. Darauf wollte er die Mäßigkeit noch weiter treiben, er ließ die Eyer aus dem Pudding weg, so wie einige Zeit darnach auch die Milch. Seine Nahrung war nichts anders, als welche ihm dieser Brey, durch sein mit Wasser angerührtes Mehl, mit etwas Salz gab. Es waren schon viele Jahr, daß er so lebte, nachdem er von einer überflüßigen Nahrung zu dieser ungemeinen Mäßigkeit ohne Zwischenraum übergangen war. Er war gesund, stark, und hatte die schöne Farbe der Gesundheit. Ich muß noch hinzufügen, daß, da er bey einer seiner Mahlzeiten von ohngefähr das Trinken vergessen hatte, und sich den Nachmittag hurtiger und besser befand, er sich auch das Trinken abschnitt.

Digitized by Google

Das andere Beyspiel ist das von einem Medizinar, Hempy genannt, welchen der Doktor Pringle und Herr Franklin persönlich gekannt haben, und der ein Mitglied ihres Clubbs war. Dieser Dr. Hempy war ein Deutscher, und war mit der Mutter Georgs III. von Hannover nach England gekommen. Bis zu seinem 69 Jahre hatte er mit Uebermaaße gegessen und getrunken; beym Schlafengehen trank er gemeiniglich eine Butelie Wein. Seine Gesundheit war weg, und alle Merkmale des Alters zeigten sich; er hatte kein Gedächtniß mehr, kurz, er glaubte, wie er sagte, daß sein Ende nahe sey. Er entschloß sich auf einmal, seine Diät anders einzurichten, und die, welche er sich vorsetzte, war diese: Des Morgens frühstückete er mit einer Tasse Kaffee mit Milch, und der Hälfte eines Brods für einen Halbpence. Zu Mittage aß er vier Gerichte eins ums andre; einen Tag ein Viertelpfund gekochten Reis, den folgenden ein Pfund Kartoffeln, den dritten Tag Spinat, und den vierten ein Brod für einen englischen Pence mit Milch, als ein Pudding, gekocht. Auch trank er nichts als Wasser; Abends genoß er die andere Hälfte des Brods von dem Morgen, und eine zweyte Tasse Kaffee.

Als er dem Herrn Franklin diese Beschreibung zum erstenmal machte, war er 75 Jahr alt. Er war gut bey Kräften und hurtig; er machte, ohne sich zu ermüden, des Morgens zwey bis drey Meilen bey seiner Praxis in London, und gieng so geschwind, daß der Doktor Hunter, ein sehr hurtiger und starker Mann, der in seinen besten Jahren war, dem Herrn Franklin versicherte, daß, wenn er ihn in den Straßen zu London anträfe, er oft vergeblich versucht hätte, ihm zu folgen.

Wenige Zeit vor der Abreise des Herrn Franklin nach Amerika, zu Anfang der großen Revolution, davon dieser berühmte Mann eins der rühmlichsten Werkzeuge war, hatte der Dr. Hempy, der damals 82 Jahr alt war, den Hrn. Franklin gebeten, sich bey den Direkoren der ostindischen Kompanie für ihn zu verwenden, um die Stelle eines Arztes des Forts St. Georg, oder zu Madras auf der Küste von Koromandel, zu erhalten; eine Bitte, die, sie mag nun klug oder thörigt gewesen seyn, bey dem, welcher sie that, die Thätigkeit und das Gefühl der Kräfte erweiset.

Das letzte Beyspiel, welches ich anführen werde, ist die Probe, welche Herr Franklin in einem zwainzigjährigen Alter an sich selbst gemacht hat. Von dem philosophischen Geiste, der ihn in dem Studium der Natur und des Menschen so gut und so weit geführt hat, geleitet, wollte er es versuchen, von Wasser und Brod zu leben. Er war damals Buchdruckergeselle, und arbeitete den ganzen Tag bey der Presse. Denn Herr Franklin, welchen wir als bevollmächtigten Minister bey den vereinigten Staaten gesehen haben, ist Buchdruckergeselle gewesen, und hätte, wenn er in andern Ländern von Europa gebohren worden wäre, Bürgermeister und Syndicus seiner Stadt werden können. Bey dieser beständigen Arbeit lebte er sechs Wochen täglich von ohngefähr einem Pfunde Brod ohne anders Getränk, als Wasser, und ohne daß er einige Schwächung des Körpers oder der Denkkraft gespürt hätte. Seine Mutter, welche man fragte, warum ihr Sohn eine so außerordentliche Lebensart führe, antwortete: "Die Ursache davon ist, daß er einen Narren von einem Philosophen, einen gewissen Plutarch, gelesen hat; aber ich lasse ihn immer zufrieden; er wirds bald müde werden ..."

J. G. Büsch.

XIII. Oekonomische Wachslichter.

In Holland hat man die Entdeckung von einer Art ökonomischer Wachslichter gemacht, wovon das Pfund nur 44 Kreuzer kostet. Die Bestandtheile dieses Lichts sind Wachs und ein Extrakt aus Erdäpfeln. Eines von diesen Lichtern (zu 5 auf ein Pfund gerechnet) dauert, ganz frisch genommen, 15 Stunden und wenn man es einige Zeit austrocknen laßt, so brennt es ungefähr 17 Stunden lang. Außer dem Vortheile der Oekonomie giebt dieses Licht auch eine viel hellere und schönere Flamme, als das beste Wachslicht; macht gar keinen Rauch oder Dampf; fällt ein Tropfen davon auf Zeug oder Stoff, so läßt es nicht die geringste Spur von Unreinigkeit zurück; denn die Tropfen werden durchs Reiben zu Staub.

Gebrauch der zu Makulatur gewordenen Drucksachen.

Da die unbrauchbar gewordenen Drucksachen, z. B. alte Zeitungen und andere Papiere

Digitized by Google

sehr gut zu Fangzunder, statt der verbrannten Leinwand, gebraucht werden können, wenn man in der Bereitung nur einige Handgriffe anwendet, so will ich diese hier mittheilen: Da dieses Papier gar nicht zu Fertigung neues Pappier taugt, so könnten die viele Lumpen, die man aus jener Absicht verbrennt, zu den ohnehin immer seltener und theurer werdenden weißen Papier ersparet werden, und es wird daher diese Anzeige nicht unnüz seyn. Man nimmt einen Bogen jenes alten Papiers, reibt es zwischen den Händen, daß es weich wie Lumpen wird: dann zündet man es auf einer eisernen oder steineren Platte an, und wendet es mit einer Feuerzange öfters um, bis es durch und durch ausgebrennt ist, und dann löscht man es aus. Auf diese Art wird es ein guter Feuerzunder, der besser als Lumpenzunder ist. Allein da er sehr leicht verflügt, so muß er in großer Quantität in dem Tiegel derb eingedrückt werden, auf die Art, wie die Tischler ihren Zunder von Hobelspänen aufzubewahren pflegen. Es ist dieses aber nur von dem eigentlichen Druck- oder ungeleimten Papier zu verstehen, denn Schreib- und Conceptpapier ist dazu untauglich.

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsstadt München den 24 August.

Weiz. Schl. 13 fl. 47 kr. Korn Schl. 14 fl. 10 kr.
Roggen — 9 fl. 20 kr. Gerste — 7 fl. 48 kr.
Haber — 4 fl. 44 kr.

b) Residenzstadt München den 25 August.

Zugeführt . . . 2519 Schäffel.
Verkauft . . . 2090 —

Weiz. Schl. 15 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. — kr.
Gerste — 8 fl. — kr. Haber — 5 fl. 15 kr.

c) Stadt Pfaffenhofen den 28. August.

Weiz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerste — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

d) Stadt Erding den 30 August.

Zugeführt . . . 1050 Schäffel.
Verkauft . . . 941 —

Weiz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerste — 7 fl. — kr. Haber — 4 fl. 15 kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Papier.

Ignaz Karg, Papierer zu Thierhaupten, bietet dem inländischen Publikum 170 Ballen Druckpapier a 9 fl. und 50 Ballen Schreibpapier a 6 fl. käuflich an.

b) Kellheimer-Zillen.

Bey Bartlme Schneider, burgerl Zillerschepper zu Deggendorf stehen 4 neu versertigte sogenannte Kellheimerzillen a 12 Schuh in der Breite, und 16 Klafter in der Länge, täglich zum Verkauf; welches den Kaufsliebhabern, um sich bey obigen Bartlme Schneider zu melden, hiemit bekant gemacht wird.

XVI. Kundmachungen.

a) Das Baron Hornsteinische Debitwesen betreffend.

Nachdem von der höchsten Stelle in dem Debitwesen des Herrn von Hornstein zum Churfürstl. Hofrath die gnädigste Resolution unterm 31 Aug. & præs. 5 curr. Menss des Inhalts erfolget: daß, damit der ganz ungeheure, und allschon weit über dreymal Hundert Tausend Gulden hinausgehende Baron Hornsteinische Schuldenlast durch weiters Schuldenmachen nicht sey, daß man ihn öffentlich pro prodigo declarire, folglich sowohl für ihn, als seine Gattinn, und Kinder einen Curatorem verordne, in dem Debitwesen aber gleichwohl das weitere verfüge, was Recht und Ordnung mit sich bringet; als wird solch gnädigste Entschlüssung ex Commissione speciali Jedermänniglich zur Sicherheit und Wahrnung im öffentlichen Blatt kund gethan. München den 7ten Sept. Anno 1787.

Churfürstl. pfalzbaierische Hofraths-Kanzley.
Joseph Weizenbeck, Secretär.

b) Ein zu Verlust gegangener Kapitalbrief a 2000 Gulden.

Die jüngsthin verstorbene Churfürstl. Regierungs-Kanzlers Wittwe von hier Titl. Maria Anna von Heppenstein eine gebohrne Freyfrau von Bennaglio hat nebst andern Kapitalien auch jenes, so sie bey ihrem verstorbenen Bruder

Digitized by Google

Karl, nunmehro dessen Sohn Titl. Kajetan Freyherrn von Bennaglio in Kärnthen als einen ihr zugegangenen väterlichen Erbantheil pr. 4000 fl. (wovon aber 2000 fl. zurück bezahlt worden sind) auflegend hatte, zurück gelassen. Die dießfällsige Schuld-Obligation hat aber bey der obrigkeitlichen vorgenommenen Inventur, alles möglichen Nachsuchens ungeachtet, nicht ausfindig gemacht werden können, kömmt also nicht ohne Grunde zu vermuthen, daß besagter Schuldbrief entweder zu Verlurste gegangen, oder auf eine andere Weise Jemand zugestellt worden seyn dürfte; weßwegen von dem ernannten Universalerben Titl. Kajetan Freyherrn von Bennaglio zu dessen rechtserforderlichen Sicherheit das geziemende Ansuchen gestellt worden ist; In Gemäßheit dessen dann will man von Seite nachstehender Churfürstlicher Regierung Jedermann kund, und zu wissen gethan haben, daß, wer immer die auf Eingangs gedachte Titl. Maria Anna von Zeppenstein sel. lautende Obligation in Rücksicht des eben gehörten, und in Kärnthen anliegenden Kapitals pr. 2000 fl. an sich gebracht, sofort in dessen Händen beenden sollte, der, oder dieselbe sich l. Zeit 3 Monathen dießfalls hierorts um so gewisser zu melden, und den Titl, wie er solche überkommen, gründlich anzugeben hätte, als ausser deme mehr erwehnte Obligation als kraftlos angesehen, und nach Verfluß obiger 3 Monathen nichts Anderweitiges Anfangend mit ihr, in der Folge niemand mehr damit gehört werden wird. Actum den 7ten September 1787.

Churpfalzbaierische Regierung Burghausen.

Franz von Paula Fennchern,
Regierungs-Secretär.

XVII. Literarische Anzeige.

Der sorgfältige Kinderarzt. Ein medicinisches Handbuch für Aerzte und Nichtärzte. Leipzig bey Kummer 1786 in 8av. Seit. 246.

Viele Bemerkungen und Rathschläge sind zweckmäßig und gut; aber auch viele Fehler wider die ersten Grundsätze einer geläuterten Arzneywissenschaft sind miteingewebt, daß sich also diese Schrift eben nicht sonderlich von den vielen auszeichnet, die wir seit einiger Zeit über diesen Gegenstand erhalten haben.

Johann Nikolaus Weismantel, sonst Schneider, der Arzneyw. Dr. und Pract. über die heilende Kraft des Cinaciac-Sarzes in Podagra und Gicht. Erfurt bey Kayser 1786 in Quart 2 Bogen.

Unseren podagrischen Lesern können wir diese kleine Schrift bestens empfehlen. Der Hr. Verf. sagt: wenn Er das Mittel gut und ächt hatte, so bewirkte es fast allemal bey den Anfällen des Podagra Nachlaß des Schmerzens und Schweißes, etwas vermehrten Durst und beträchtlich vermehrte Esluft.

Medicinische Electricität von Wilhelm von Barneveld, Mitglied der Provincialgesellschaft zu Utrecht — Apotheker zu Amsterdam. Aus dem Holländischen mit mit 3 Kupfertafeln. Leipzig bey Schrikert 1787 in 8av. 246 Seite.

Gegenwärtige Abhandlung liefert einige nicht unwichtige Beyträge zur Geschichte der medicinischen Electricität, und um deswillen wäre sie würdig in unsere Sprache übersetzet zu werden.

Palmblätter. Erlesene morgenländische Erzählungen für die Tugend. Jena in der akadem. Buchhandlung 1786 in 8av. S. 282.

[illegible] und die Art der Erzählung einfach und edel. Wenn ein Lehrer sie vorliesset, oder lesen läßt, so können sie von nicht ganz vernachläßigten Kindern von zehn bis zwölf Jahren schon meistens hinlänglich verstanden werden.

Erholungen für arbeitsame und fleißige Kinder. Ein Weihnachtsgeschenk. Leipzig 1786 in 8av S. 156.

Unter andern kommen hier Ordensregeln von einem Orden der Gesitteten vor; Um gesittet zu seyn, braucht man freylich keine Ordenszeichen, keine Ordensregeln, keine Zusammenkünfte und Kasse: demnach kan dieser Einfall vielleicht zufällig dazu helfen, daß mancher junger Herr auf Universitäten sich der schädlichen und lächerlichen Ordensverbindungen schämt, wenn er erfährt, daß schon die kleinen Kinder damit spielen.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

32 Stück. München den 27 September 1787.

II. Höchstlandesherrliche Verordnung, die mit liegenden Gütern Handlung treibende Judenschaft betreffend. Dat. München den 7ten September 1787.

Nachdem die Handelschaft, welche von den Juden in der obern Pfalz mit liegenden Gütern getrieben wird, viele üble Folgerungen nach sich zieht, so wird hiemit gnädigst verordnet, daß die Judenschaft von dem Kaufe liegender Güter gänzlich ausgeschlossen, und sogar die bloße Unterhandlung anderst nicht als mit behöriger Caution, damit so leicht kein Betrug mit unterlaufe, hinfüro gestattet, sofort die Obrigkeiten, welche derselben ein mehreres zulassen, oder conniviren, hierumen gestraft werden sollen: und hat übrigens diese Churfürstl. höchste Verordnung auch auf das Herzogthum Sulzbach Bezug. Man weis demnach dieselbe allenthalben schuldgehorsamst zu befolgen, und zu publiciren.

Ex Commissione Serenis DD.
Ducis & Electoris speciali.

(L. S.)

Lic. Ignaz Joseph Wagner,
Churpfalzbaierischer obern Landes-Regierungs-Secretär.

VIII. B. B. Verordnung die Annahme eines bestimmten Geschlechts und eines bekanten teutschen Vornamens.

Wir Joseph ꝛc. ꝛc. Zur Vermeidung aller Unordnungen, die bey einer Klasse Menschen, im politischen und gerichtlichen Verfahren, und in ihrem Privatleben entstehen müssen, wenn die Familien keinen bestimmten Geschlechtsnamen, und die einzelnen Personen, keinen bekannten Vornamen haben, wird für gesammte Erbländer allgemein verordnet:

1) Die Judenschaft in allen Provinzen anzuhalten, daß ein jeder Hausvater für seine Familie, der Vormund für seine Waisen, und jede ledige, weder in der väterlichen Gewalt, noch unter einer Vormundschaft, oder Kuratel stehende Mannsperson, vom 1 Januar 1788 an, einen bestimmten Geschlechtsnamen führen, das weibliche Geschlecht im ledigen Stande, den Geschlechtsnamen ihres Vaters, verheyrathet, den Namen ihres Mannes annehmen, jede einzelne Person aber ohne Ausnahme, einen teutschen Vornamen sich beylegen, und solchen Zeitlebens nicht abändern soll.

2) Alle bisher in der jüdischen Sprache oder nach dem Orte, wo sich einer beständig, oder auch nur auf eine Zeit aufgehalten hat, z. B. Schaulem. Töplitz, Fahem Kollin u. s. w. bisher übliche Benennungen, sollen gänzlich aufhören.

Digitized by Google

3) Jeder Hausvater wird den für seine ganze Familie, und auch jede einzelne Person, den für sich angenommenen Vor- und Geschlechtsnamen, längstens bis den letzten November 1787, an den Ortsmagistrats, oder an die Ortsobrigkeit, wo er zu wohnen, oder sich aufzuhalten befugt ist, in teutscher Sprache schriftlich anzuzeigen, und diese Anzeige mit einem, gemeinschaftlich von dem Kreisdeputirten, und von dem Kreis- oder Oberrabiner, unterfertigten, jedoch ungestempelten Zeugnißzettel zu erproben haben, daß er nun auf beständig den Familiennamen N. mit dem für eine jede Person bestimmten teutschen Vornamen angenommen, jedoch von dem Geschlecht N. herstamme, und zuvor den Namen N. N. geführt habe.

4) Mit dem 1 Januar 1788 müssen die Beschneidungs- und Geburtsbücher, ohne Ausname, in teutscher Sprache geführt, und alle Gebahrne, Gestorbene und Getraute, aber nicht anders, als mit dem teutschen Vor- und ihrem auf immer bestimmt angenommenen Geschlechtsnamen eingetragen werden.

5) Die Nro. 3 anbefohlnen Zeugnißzettel müssen von den Ortsobrigkeiten, oder ihren Beamten wohl aufbewahrt, bey der nächsten Conscriptionsrevision, dem Revisionsofficier vorgelegt, und von demselben für das Jahr 1788 zum erstenmal beyde Namen, nämlich derjenige den ein jeder bisher geführt hat, und sodann auch der auf beständig angenommene bestimmte Vor- und Geschlechtsname in teutscher Sprache eingetragen werden. In den Conscriptionsbüchern für die nachfolgenden Jahre aber, werden nur die neu angenommenen Namen, ohne die vorhin gebräuchlichen anzumerken, vorgetragen.

6) Wird allgemein erklärt, daß diese Anordnung auf die bis den letzten Dec. 1787, von der gesammten Judenschaft unter den bisherigen Namen ausgestellte Urkunden, keinen Einfluß habe, welche in ihrer vorigen Wirksamkeit unabänderlich zu bleiben haben, auf was Art immer die Ausfertigung geschehen ist.

7) Um aller Argfistigkeit vorzubeugen, und dieses Gesetz in volle Wirksamkeit zu setzen, werden folgende Strafen festgesetzt:

a) Derjenige Rabiner, der mit Anfang des 1 Jan. 1788 die Geburts- Trauungs- und Sterbefälle nicht in teutscher Sprache, und nicht nach den bestimmten Namen eintragen, oder die Bücher nicht in teutscher Sprache führen sollte, wird zum erstenmal mit 50 Gulden zu bestrafen, das zweytemal aber sogleich seines Dienst zu entlassen, und für dienstunfähig zu erklären seyn.

b) Derjenige, ohne Unterschied des Geschlechts, der sich seines auf beständig angenommenen Vor- und Geschlechtsnamen künftig nicht, sondern eines andern bedienen sollte, wird, wenn er vermögend ist, ebenfalls mit 50 Gulden zu bestrafen, ist er aber unvermögend, aus allen Unsern Staaten mit seiner Familie abzuschaffen seyn; doch haben alle, auch unter einem andern Namen von ihm ausgestellten Schuldscheine und Verbindlichkeiten, wenn er dessen überzeugt wird, gegen denselben immer zu gelten.

c) Derjenige, der den Zeugnißzettel bis letzten November 1787 oben anbefohlnermaßen nicht beygebracht haben wird, ist entweder mit 10 Gulden an Geld, oder im Unvermögensfalle, mit achttä- r öffentlicher Arbeit unnachsichtlich zu bestrafen.

d) Alle diese Strafgelder sollen mit einer Hälfte dem jüdischen Domesticalfond eines jeden Landes, mit der andern Hälfte aber demjenigen zufallen, der so einen Unterschleif entdeckt und angezeigt haben wird. Wien, den 23 Jul. 1787.

Joseph.

IX. Ueber einen in Europa einzuführenden allgemeinen Münzfuß.

Noch vor fünfzig Jahren würde man eine Idee dieser Art den frommen Wünschen beygezählt haben, die mehr gut gemeint, als ausführbar sind, und einen mehr mit Träumen, als mit der wirklichen Welt beschäftigten Kopf verrathen.

Gegenwärtig scheinen sich unter den europäischen Nationen richtige Begriffe von allem, was ihr wahres Interesse betrift, hinlänglich verbreitet zu haben, um einem Vorschlag, der auf evidente Wahrheiten gegründet ist, Aufmerksamkeit zu verschaffen.

Digitized by Google

Hier sind diese evidenten Wahrheiten:

1) Geld ist nicht anders, als eine Waare.

2) Das Verkehr der Nationen mit einander soll auf alle mögliche Weise erleichtert und befördert werden.

3) So wie nun das Verkehr der Nationen mit einander recht sehr würde erleichtert und befördert werden, wenn sie sich alle einerley Maaßes und Gewichtes bedienten; so würde ebenfalls die Einführung eines allgemeinen Münzfußes vorzüglich viel dazu beytragen können. Wie viel Zeit würde der Kaufmann ersparen, die er jetzt auf die Berechnung des Werths der verschiedenen Münzsorten gegen einander wenden muß?

Wie viel Irrthümer bey Rechnungen würden dadurch verhütet werden?

Die Wechselgeschäfte würden unendlich einfacher seyn, als sie jetzt sind. Auch der ungeübteste, auch der Nichtkaufmann, der bloß gesunden Menschenverstand besäße, würde dann sich leicht in das Wechselwesen finden können, das jetzt denen, die nicht auf einem Komtoir gleichsam eingeweihet sind, mit heiligem Dunkel umgeben scheint.

Die Agiotöre würden freylich bey der Ausführung unsers Vorschlages viel verlieren. Aber das Publikum würde recht viel dabey gewinnen.

Welche Bequemlichkeit würde daraus für diejenigen Reisenden entstehn, deren Sache es eben nicht ist, sich so genaue Kentnisse von Geldsachen zu erwerben.

Diese Kenntniße gehören jetzt zu den kaufmännischen Kenntnissen, das ist, zu denen, die nur der Kaufmann Gelegenheit hat, sich durch die Uebung vollständig und geläufig zu machen. Diese Kenntniße aber würden alsdann ganz wegfallen, sie würden aufhören, ein Vorzug des Kaufmanns zu seyn, wenn einerley Münzfuß in ganz Europa eingeführt würde.

Der Edelmann, der Gelehrte, der Künstler, die nach Frankreich, Italien oder England reisen wollten, hätten dann nicht mehr nöthig, irgend einen Bankier zu begrüßen, daß er ihnen ihr Geld in Geld des Landes, wohin sie zu reisen dächten, umsetzen ließe. Jetzt müssen gar viele Reisende es oft als eine große Gefälligkeit ansehn, daß sich ein Bankier findet, der ihnen diesen Dienst erweiset, wofür sie ihm gleichwohl auch noch eine Provision bezahlen müssen.

Die Einführung eines allgemeinen Münzfußes kann nur durch eine Verabredung der europäischen Nationen bewerkstelliget werden. Es würde dabey nöthig seyn, zwey Regeln zu beobachten:

1) Der Grad der Feinheit des auszumünzenden Goldes und Silbers, und der Grad der Feinheit dieser Metalle, wie sie von den Goldschmieden und andern Künstlern verarbeitet werden sollen, müßten dergestalt bestimmt werden, daß die Goldschmiede und Künstler keinen Vortheil dabey finden könnten, die Münzen zum Behuf ihrer Arbeiten einzuschmelzen.

2) Den Münzen müßte eine solche Form gegeben, und sie müßten mit solcher Akkuratesse ausgeprägt werden, daß dadurch das Beschneiden und alle die Kipper- und Wipperkünste soviel möglich verhütet würden.

Man muß gestehen, bey der Ausführung dieses Vorschlages würden sich große Schwierigkeiten hervorthun. Sie würden sich aber doch, wenn es den Nationen ein Ernst wäre, überwinden lassen. Die Ummünzungen würden Kosten verursachen. Aber welche Kosten würden besser angewandt seyn?

Der Schlagsatz würde wegfallen, welches für diejenigen, die darinn eine Quelle von Gewinn zu finden glauben, ein Verlust scheinen mögte. Aber man weiß heut zu Tage, daß diese Quelle weder sehr rühmlich noch sehr ergiebig ist.

Die Abgaben und Zölle, die Gehalte und Besoldungen, die Geldsummen, die in Obligationen, Kontrakten u. s. w. in bis dahin üblichen Geldsorten bestimmt worden, müßten auf die neue allgemeine Münze reduzirt werden. Zeit und Arbeit würde dazu gehören. Aber man würde doch mit diesem Geschäfte zu Ende kommen.

Ohne Zweifel verdiente diese Sache eben so sehr, als der von einigen vorgeschlagene ewige Friede, auf einem allgemeinen europäischen Kongresse erwogen zu werden. Der ewige Friede

Digitized by Google

zwar würde unstreitig ein größeres Gut seyn, als ein allgemeiner Münzfuß. Aber die aus letzterem entspringenden Vortheile und Bequemlichkeiten wären doch auch nicht zu verachten.

Allen obigen Schwierigkeiteiten könne vielleicht am kürzesten dadurch abgeholfen werden, wenn die europäischen Nationen vorerst nur für das eine der beyden Metalle, für das Gold, einerley Münzfuß annehmen wollten. Das Silbergeld könnte dann vorerst in jedem Lande nach dem bisher daselbst üblichen Fuße beybehalten werden, so lange nämlich, bis man alle Schwierigkeiten aus dem Wege geschaft hätte, die sich einem allgemeinen Münzfuße auch in Ansehung dieses Metalls zu widersetzen scheinen.

Dieser hier bloß hingeworfenen Idee würde ein glückliches Schicksal bestimmt seyn, wenn ein Mann, wie Herr Prof. Büsch, es der Mühe werth fände, seine Gedanken darüber mitzutheilen.

X. Ueber das Abfallen der Blätter von Bäumen.

Es giebt keinen Gegenstand in der Natur, so geringschätzig, so unbedeutend er uns auch dem ersten Anblick nach scheinen mag, der uns nicht bey einer nähern Betrachtung auf den Gedanken leitet, daß der Schöpfer der Natur bey allen Anordnungen und Veränderungen in der Körperwelt die weisesten Absichten vor Augen gehabt habe. Ein einleuchtendes Beyspiel ist die Entlaubung der Bäume. Wir sehen jährlich einmal die Bäume ihres Schmuckes beraubt, die Blätter liegen auf dem Boden umher zerstreut, die meisten Menschen wandeln darüber hin, ohne ihre Gedanken zu erheben und über die Absicht nachzudenken, die der Urheber der Natur durch diese Veränderung zum Wohl seiner Geschöpfe erreichen will. Wir halten sie für eine Kleinigkeit, für eine zufällige Sache. Und doch ist es ausgemacht, daß es auf diesem Verwelken und Abfallen der Blätter beruhet, ob wir im künftigen Jahre Baumfrüchte haben werden oder nicht.

Die Erfahrungen, die man in England an den Maulbeerbäumen beym Seidenbau gemacht hat, setzen es ausser allen Zweifel, daß der Baum, wenn er entblättert ist, den heftigsten Frost aushalten kan. Für den Baum ist es gar nicht gleichgültig, wenn die Blätter abdorren. Sind sie zu lange an den Zweigen, so ziehen sie immer noch einige Säfte in sich. So lange die Gefäße im Blattstiel noch offen sind, und sie sind es, so lange das Blatt noch daran hängt, so lange kan auch der Saft in den Baum, in die Pflanze eindringen, und die Kanäle anfüllen. Kommt indessen plötzlich die Kälte, so gefrieren diese Säfte, dabey dehnen sie sich aus, zerreissen, zersprengen die Gefäße, das ganze Gewebe der Pflanze berstet, alle Röhren werden aufgeschlizt, die letzten Sonnenblicke, die alsdann um Mittag noch auf die Gewächse fallen, verursachen, daß im Innersten des Baumes die Fäulniß anfängt; dieses zieht die Käfer her, und verderben Bäume, und so werden durch eine geringe Ursache ganze Waldungen verdorben. Wie leicht ist es dem Schöpfer, uns seine Wohlthaten zu entziehen! Wie viele Millionen Kräfte in der Natur, die wir sonst nicht fürchteten, stehen auf seinem Befehl wider uns auf, und werden uns schrecklich. — Und wer unter uns weis, wie es zugeht, wenn ein so kleines Rad in der grossen Maschine der Welt verrückt wird.

XII. Mittel, wenn man geschwächte Augen hat.

Geschwächte Augen können dadurch gestärkt werden, wenn man sich früh vor Sonnenaufgange aufs Feld begiebt, sich auf einen recht grünen Grasplaz oder einen Saamenacker hinstellt, und eine Stunde lang unverrückt auf diesen grünen Plaz hinsieht. Man muß sich aber so stellen, daß die aufgehende Sonne nicht ins Gesicht fällt, und ihr also den Rücken zu kehren. Ein Gelehrter, der sich durch Lesen und Schreiben zur Nachtzeit, auch durch häufigen Gebrauch der Vergrösserungsgläser, seine Augen sehr verdorben hatte, bekam sein heiteres Gesicht durch dieses unschuldige Mittel wieder, das ihm ein Lehrer der Medizin auf einer Universität angerathen hatte, und er versicherte, daß er nach der Zeit schärfer, als je in seinem Leben habe sehen können. (Reichsstadt lindauisches Intelligenzblatt 1787 *Nro.* 22.)

Digitized by Google

XIII. Wie die Braunbierbrauer in England gutes Malz zubereiten *).

Wählet hierzu solche Gerste, welche ein glattes Ansehn hat, dickkörnig, von einerley Gegend, und trocken eingeerndtet worden ist.

Schüttet die Gerste in eine Cysterne, welche mit Bley ausgelegt, oder auch von Ziegelsteinen seyn kan. Das Wasser wird auf selbige gegossen, daß es 5 bis 6 Zoll darüber geht, und hierinne bleibt sie drey- bis viermal 24 Stunden liegen; jedoch muß man sich nach der Gerste hierinne richten, ob sie feuchte oder sehr dürre war.

Wenn man ein Körnchen nach der Länge zwischen den Finger nimmt, und drückt es sanft, so gebe man acht, ob es durchgends weich, und aus der Hülse beym schärfern Drücken springt; ereignet sich dieses, so ist es genug, und die Gerste hinlänglich mit Wasser gesättigt. Es ist höchstnothwendig, daß dieser Punkt beobachter wird; denn die Süßigkeit und die Kräfte des Malzes würden sehr leiden, wenn die Gerste zu lange im Wasser bliebe.

Nunmehro wird das Wasser reine von den gequollenen Körnern abgelassen, und selbige in einen langen Trog oder Kasten geschüttet, in welchem sie 30 Stunden liegen bleiben.

Hierauf wird das Malz auf die Tenne gebracht, und in etliche Haufen geschüttet, welche alle 5 bis 6 Stunden, bey der Nacht sowohl als am Tage, umgearbeitet werden müssen, daß das innere äußerst gelehrt wird; bey kalter Witterung braucht man nur einen Haufen, bey wärmerer hingegen zwey auch drey zu machen. Sobald als man an den Körnern Kennzeichen zum Wachsen gewahr wird, so muß es öfterer und alle 4 oder auch alle 3 Stunden, nachdem die Luft warm ist, umgestochen werden. So wie das Wachsen sich im Malze vermehret, so werden auch die Haufen immer dünner gezogen, damit es sich verkühlen kan, auch durchaus gleich wächst. Endlich macht man Beete oder Gassen, welche 2 Fuß dick und 10 Fuß breit, auch 14 Fuß lang seyn können, damit das Umarbeiten, (welches nun öfters und am Ende in 24 Stunden 12 bis 16 mal geschehen muß), desto ordentlicher und bequemer gemacht werden kan, wobey man sich besonders nach der Witterung richten, nämlich, daß man es bey warmer Witterung viel öfterer umarbeiten muß. Wenn man bemerkt, daß die ausgeschlagenen Wurzelkeimchen sich wieder anschicken, welk und tod zu werden, so wird das Malz auf Häufchen gemacht, aber immer noch oft und mit allem Fleiß gewendet, damit die abgelebten Keimchen nicht etwann durch zu langes ruhiges Liegen wieder belebt und erweckt werden. Diese Arbeit lasse man barfuß verrichten. Bey dieser Verrichtung muß der Mälzer alle seine Aufmerksamkeit anwenden, damit das Malz lauter bleibt, nicht klumpig oder grashaltig wird; geschieht aber solches, so ist es ihm auch alle Güte und Kraft vergangen, und nur für Hülsen und Spreu zu achten.

Nunmehro ist das Malz bis zur Darre fertig. Jedoch giebt es noch einige berühmte Mälzer, die vor der Darre noch eine Arbeit damit vornehmen:

„ Sie schütten 8 oder 12 Stunden vor dem Darren alles Malz zusammen auf einen einzigen Haufen, wodurch es sich wieder von neuen erwärmen, und daaon milde, locker und besser zur Darrung vorbereiten soll; es wäre aber eine gefährliche Verrichtung: denn wenn es nur zu wenig zu lange beysammen liegen bliebe, so würde die Hitze darinne überhand nehmen, einen fetten und schmierigen Angriff bekommen, und für nichts zu achten seyn „.

Zum Darren selbst bedient man sich in England lieber der Haartücher, als der Drathorden, und schüttet das Malz 3 bis 4 Zoll hoch auf selbige. Man empfiehlt ja nicht zu jählings zu darren; ein langsam und nicht gar zu braun gedörrtes Malz wäre das beste.

Nach dem Darren wird das Malz recht ausgebreitet, und so geschwinde als möglich abgekühlt, alsdenn aber, und ja nicht eher, auf einen Haufen geworfen und aufgehoben.

Zur Feuerung nimmt man in England Coaks, oder abgebrannte und von allem Schwefeldampfe befreyte Steinkohlen. Man empfiehlt, wo mit Holz gefeuert wird, dürres hartes Holz zu nehmen, das keine Feuchtigkeit mehr in sich hat, welche außerdem bey der Erhitzung in die Höhe steigt, sich in das Malz zieht, und einen

*) Aus dem 38ten Stücke des Leipziger Intelligenzblatt 1787.

Digitized by Google

widrigen pfuhligten Geschmack im Biere verursacht.

Als Merkmaale, woran man ein gutes Malz erkenen kan, giebt man folgende an:

1. Ein Malz, im Ganzen betrachtet, muß durchaus egal gewachsen, und weder zu viel noch zu wenig gedörrt seyn. Ein Körnchen muß, wenn es zerbissen wird, süß und mild schmecken, rund und voller Mehl seyn, eine dürre Schale und angemehmen Geruch haben.

2. Thut in ein Glas voll Wasser etwas ganze Malzkörnchen; schwimmen sie, so ist es gut; fallen sie aber zu Boden, so ist das Malz noch zu gerstenartig.

3. Ein gutes Malz muß milde und nicht spröde seyn; wenn ein Körnchen gegen ein Bret gedrückt wird, so muß es einen Strich wie mit Kreide machen.

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsstadt Augsburg den 31 August.

Weitz. Schl. 14 fl. 36 kr. Kern Schl. 14 fl. 18 kr.
Roggen — 9 fl. 41 kr. Gerste — 7 fl. 39 kr.
Haber — 5 fl. — kr.

b) Residenzstadt München den 1 September.

Zugeführt , , , 2137 Schäffel.
Verkauft , , , 1965 —

Weitz. Schl. 14 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. — kr.
Gerste — 10 fl. — kr. Haber — 5 fl. — kr.

c) Markt Biburg den 3 September.

Weitz. Schl. 14 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. — kr.
Gerste — 7 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

d) Markt Abach den 4 September.

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn. Schl. 8 fl. — kr.
Gerste — — fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

e) Stadt Pfaffenhofen den 4 September.

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. 15 kr.
Gerste — 6 fl. 15 kr. Haber — 4 fl. — kr.

f) Stadt Erding den 6 September.

Zugeführt , , , 860 Schäffel.
Verkauft , , , 860 —

Weitz. Schl. 14 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. 45 kr.
Gerste — 7 fl. — kr. Haber — 4 fl. 15 kr.

XV. Zu verkaufen und zu verstiften.

a) Die Verstiftung des Schloß Albershof betreffend.

Nachdeme Se. Churfürstl. Durchlencht ꝛc. gnädigst resoliret haben, das eine Stund von hiesiger Stadt gelegene, zu einer Fabrick sehr bequeme, zimlich geraumige Schloß zu Albershof, gegen Unterhalt der Baulichkeiten, und einen leidentlichen Zins, auf mehrere Jahre an einen Entrepreneur pachtweise zu überlassen; So wird solches jedermäniglich kund gemacht, und alle diejenigen, die erwehntes Schloß zu Albertshof zu einer Fabrick oder Manufactur aus landes- oder anderwärtigen Producten in Bestand zu übernehmen, gedenken, mit dem Anhang fürgeladen, daß selbe sothanes Schloß nach der Lage und sonstigen Beschaffenheit, vorlaufig besichtigen, sodann auf den 9ten November dies Jahrs sich bey hiesig Churfürstl. Hofkammer gebührend melden, daselbst ihr Vorhaben nähers eröffnen, die nöthige Bedingnissen zu erkennen geben, und gewärtigen sollen, daß mit ihnen salva Ratificatione clementissima ein Accord abgeschlossen werde. Sulzbach den 18ten September 1787.

Churfürstl. Pfalz-Sulzbachische Hofkammer.

W. J. von Weinbach.

J. Kraus, Sekretär.

b) Kellheimer-Zillen.

Bey Bartlme Schneider, burgerl Zillenschopper zu Deggendorf stehen 4 neu verfertigte sogenannte Kellheimerzillen a 12 Schuh in der Breite, und 16 Klafter in der Länge, täglich zum Verkauf; welches den Kaufslieb haben, um sich bey obigen Bartlme Schneider zu melden, hiemit bekant gemacht wird.

XVI. Bundmachungen.

a) Das Baron Hornsteinische Debitwesen betreffend.

Nachdem von der höchsten Stelle in dem Debitwesen des Herrn von Hornstein zum Churfürstl. Hofrath die gnädigste Resolution unterm 31 Aug. & præs. 5 curr. Menfis des Innhalts erfolget: daß, damit der ganz ungeheure, und allschon weit über dreymal Hundert Tausend

Digitized by Google

Gulden hinausgehende Baron Hornsteinische Schuldenlast durch weiters Schuldenmachen nicht noch mehr vergröſſeret werde, es nothwendig ſey, daß man ihn öffentlich pro prodigo declarire, folglich ſowohl für ihn, als ſeine Gattinn, und Kinder einen Curatorem verordne, in dem Debitwesen aber gleichwohl das weitere verfüge, was Recht und Ordnung mit ſich bringet; als wird ſolch gnädigſte Entſchlüſſung ex Commissione speciali Federmänniglich zur Sicherheit und Wahrnung im öffentlichen Blatt kund gethan. München den 7ten Sept. Anno 1787.

Churfürſtl. pfalzbaierische Hofraths-Kanzley.

Joſeph Weizenbeck, Secretär.

b) Vorladung an Johann von Storch.

Nachdem Johann von Storch, Bruder des nunmehr verſtorbenen Karl von Storch geweſten Innhabers der Hofmark Trachenfels zu Oetting ſchon längere Zeit abweg, und deſſen Aufenthaltsort bisher nicht zu erfragen geweſen iſt, als wird derſelbe hen nunmehr angefallenen Successionem auf ſothanes Hofmarks- und Fideikommißgut Trachenfels zu Oetting nächſt Ingolſtadt in dem öffentlichen Blatt hiemit edictaliter mit dem Auftrage citiert, daß ſelber in Zeit 6 Wochen hierorts beym kurfürſtl. Hofrath behörig erſcheinen ſolle. München den 12. Sept. 1787.

Churfürſtl. Hofrathskanzley.

Sekretär Pindl.

c) Vorladung an die ſämmtlichen Max Häuslerischen Creditorn.

Beym Churfürſtl. hochlöblichen Hofrath hat man in dem geweſten Poſt-Sekretärs Max Häuslerischen Schulden wegen folgende Edikts-Täge, nämlich den 30ten Oktober, und 29ten November, dann 30ten December anni curr. und zwar den 1ten ad liquitandum, den 2ten ad excipiendum, und den 3ten ad concludendum, ſämmtlichen peremptorie, & sub poena præcluſi gnädig anſetzen laſſen.

Welches hiemit ſämmtlichen Max Häuslerischen Creditorn kund gemacht wird, auf daß jeder an obgehörten Tägen vel in Persona, vel per Mandatarios ſpecialiter inſtructos dieß Orts gewöhnlich früher Rathszeit erſcheinen, ſohin am Tage ſeine Foderung liquidiren, am 2ten excipiren, und endlich den 3ten der Concludirung gehorſamſt abwarten mögen. Sign. München den 15ten September Anno 1787.

Churfürſtl. Hofkanzley.

Johann Michael Schmid.

d) Anſuchen an ſämmtliche Gerichtsobrigkeiten.

Derjenigen Perſonen, welche ſich wegen zween am 13ten dies im Forſt Hart, churfürſtl. Landgerichts Erding verübten grauſamen Mordthaten verdächtig gemacht, weßwegen ſaumentliche in- und auswärtige Ortsobrigkeiten gezienends requirirt werden, auf dieſe dermal flüchtige genaue Amtsſpech zu beſtellen, und auf Handfeſtmachung Nachricht anher zu geben, wo ſogleich das Corpus delicti mit andern Erfahrungen wird mitgetheilt werden. Actum den 24ten September 1787.

Churpfalzbaierisches Landgericht Erding.

Joſ. Freyherr von Widnmann.

Deſcription.

Heinrich Spaltner ohngefähr 40 Jahr alt, mitterer Größe und Stärke, hat wenigen Backen- und ſtarken Kinnbart, iſt blaſſen Angeſichts, hat ſtarke lichte Augenbramme, die er öfters ſtuzet, geſchnittenes meiſtens über ein Fiſchbein gerollt braunes Haar, tragt einen weißlichten langen Ueberrock, ein geblumt, oder geſtreiftes Leibſtükl, Schnallenſchuhe, weiſſe Strümpfe, aufgeſtulpten Hut, ſpricht die ſchwäbiſche Sprache vermiſcht mit der Baieriſchen.

Deſſen Eheweib Katharina auch in die 40 Jahre von mitterer Größe, ſtark unterſetzt, braunen Angeſichts, hat in obern Gebis 3 oder 4 Zähne verlohren, dunkelbraune Haar, und ſchwarzlichte Augenbramme, ſie hat an einer Hand einen Zuſtand, daß ihr die Haut inwendig immer abgehet, tragt ein grünes Korſet mit langen Aermel von Wollzeug, eine weiſſe, oder ſchekichte Barthaube, einen rothen, oder einen veigelblauen oder rothen mit ſchwarzen Streifen, oder grünen, oder ſichtblauen Ueberrock, aber allzeit einen ſchwarz, und grün geſtreiften Unterrock ſpricht die baieriſche Landſprache.

Uebrigens ſind dieſe zween Perſonen kennbar, weil ſie Handelſchaft treiben mit ſelbſt gemacht hölzernen Kreuzeln von verſchiedener Grö-

Digitized by Google

sie, sie haben auch 3 Kinder, ein Mädchen Elisabetha 10 Jahr alt, Anna Christina 3 Jahre alt, und einen Knaben Johann 7 Jahr alt bey sich, auch vermuthlich dürften mehrere Päße auf den Name der ermordeten Andreas und Katharina Fischer bey selben vorfindig seyn.

e) Vorladung an 4 unbekannte Pferdschwärzer.

Durch die zu Kirchham postirt, und hieher untergeordnete Churfürstl. Mauthaufseher Peter Röhrig, und Urban Mayer sind unterm 22. dies in der Nacht um halb 1 Uhr ohnweit Schambach im Schleichweg nach Aichen, wo die Verbothtafel Nro. 1. an der Kapellen steht, 4 unbekannte Pferdschwärzer mit außer Lands zu schwärzen gesuchten 6 Stuttpfüllen, und 1 Wallachen angehalten worden, welche aber alsogleich die Flucht ergriffen haben.

Da man um diese 7 Stück Pferd als fressende Pfänder nach ehevor eydlich-unpartheyisch gethaner Abschätzung plus licitando zu verkaufen um so nothwendiger befunden, als einige Stücke hievon ziemlich schwach, und Köhlsichtig, sohin in die Länge an Preis geringer zu werden geschienen; so wird den 4 unbekannten und flüchtigen Pferdschwärzern solches mit dem Auftrag öffentlich kund gemacht, selbe sollen sub termino peremptorio von 6 Wochen um so gewisser diesorts sich persönlich, oder per mandatarium satis instructum erscheinen, und über die wider sie gefällte Confiscationsklage sich verantworten, alt nach Verfluß dieses Termins der von obigen 7 Stück Pferden erlöste Licitations-Geldbetrag, ohne sie mehr zu hören, Mauthordnungsmäßig in Commissum verfallen seyn wird. Actum den 24. Septemb. 1787.

Churfürstl. pfalzbaierisches Gränz-Beymautamt Ering.

Klier, Gränzbeymautner allda.

f) Ein zu Verlurst gegangener Kapitalbrief a 2000 Gulden.

Die jüngsthin verstorbene Churfürstl. Regierungs-Kanzlers Wittwe von hier Titl. Maria Anna von Zeppenstein eine gebohrne Freyfrau von Bennaglio hat nebst andern Kapitalien, auch jenes, so sie bey ihrem verstorbenen Bruder Karl, nunmehro dessen Sohn Titl. Rajetan Freyherrn von Bennaglio in Kärnthen als einen ihr zugegangenen väterlichen Erbsantheil pr. 4000 fl. (wovon aber 2000 fl. zurück bezahlt worden sind) auflegend hatte, zurück gelassen. Die dießfallsige Schuld-Obligation hat aber bey der obrigkeitlichen vorgenommen Inventur, alles möglichen Nachsuchens ungeachtet, nicht ausfindig gemacht werden können, kömmt also nicht ohne Grunde zu vermuthen, daß besagter Schuldbrief entweder zu Verlurste gegangen, oder auf eine andere Weise Jemand zugestellt worden seyn dürfte; weßwegen von dem ernannten Universalerben Titl. Rajetan Freyherrn von Bennaglio zu dessen rechtserforderlichen Sichere heit das geziemende Ansuchen gestellt worden ist; In Gemäßheit dessen dann will man von Seitnachstehender Churfürstlicher Regierung Jedermann kunt, und zu wissen gethan haben, daß, wer immer die auf Eingangs gedachte Titl. Maria Anna von Zeppenstein sel. lautende Obligation in Rücksicht des eben gehörten, und in Kärnthen anliegenden Kapitals pr. 2000 fl. an sich gebracht, sofort in dessen Handen befinden sollte, der, oder dieselbe sich in Zeit 3 Monathen dießfalls hierorts um so gewisser zu melden, und den Titl, wie er solche überkommen, gründlich anzugeben hätte, als ausser deme mehr erwähnte Obligation als kraftlos angesehen, und nach Verfluß obiger 3 Monathen Termins von heute anfangend mit der nachgesuchten Amortization ipso facto verfahren; in der Folge niemand mehr damit gehört werden wird. Actum den 7ten September 1787.

Churpfalzbaierische Regierung Burghausen.

Franz von Paula Fenneberg, Regierungs-Secretär.

XXII. Anekdote von des Herrn Meßners magnetischer Kunst.

Der Herzog von Chartres setzte sich einsmal an des Herrn Meßners magnetischen Behälter hin, und erwartete geraume Zeit die versprochene Empfindung, ohne auf des Herrn Meßners wiederholten Fragen, ob er nichts empfände, anders als mit Nein antworten zu können. "Fühlen Sie noch nichts? „ fragte Hr. Meßner nach einer vollen halben Stunde wieder — Ja wohl! erwiederte jener. — Und was denn? Langweile, sagte der Herzog, stand auf, und gieng.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finauerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

33 Stück. München den 5 October 1787.

III. Beförderung.

Se. Churfürstliche Durchleucht geruheten dem wohlgebohrnen Herrn Carl Albrecht Edlen von Vacchiery des h. r. Reichs Ritter, Hofraths-Vicedirector, dann des Schulwesens in Baiern, der Obern Pfalz, und des Herzogthum Neuburg Curator, auch der Akademie der Wissenschaften in München historischer Classe Director, die erledigte Hofraths-kanzlers-Stelle gnädigst zu verleihen.

VIII. Staatistische Uebersicht von Holland *)

Holland, oder eigentlicher zu sagen, die vereinigten Niderlande, gehört unter diejenigen Länder der Erde, welche es beweisen, was Menschenhände, Menschenwirksamkeit und menschliche Erfindungskraft vermögen; so bald sie nur auf eine gehörige Art in Bewegung gesetzt, und in steter Thätigkeit erhalten werden.

Wenige Länder giebt es, welche von der milden Natur weniger bedacht, von ihrer freygebigen Hand, wenn ich so sagen darf, mehr veranlasset worden wären, als diese Landschaften. Und doch, man sehe jetzt dieses Land, sehe seine blühenden lachenden Fluren, seine paradisischen Gärten, seine prachtvollen Städte, seine öffentlichen Anstalten, sehe die Menge der Einwohner; und wer wird es nicht gestehen, daß es eines der interessantesten und merkwürdigsten Länder der Erde ist? Man hat dieses Volk oft mit den Phönizierm verglichen, aber ich glaube mit Unrecht. Denn ungleich größer ist der Niederländer in seinen kühnen Unternehmungen, durch welche er die Hindernisse der Natur überwunden hat, um sich nur erst einen Platz zu verschaffen, auf welchem er seine Wohnung aufschlagen konnte; grösser in seinem ausdaurenden, unüberwindlichen Muthe gegen die tausendfachen Schwierigkeiten, gegen die er Jahrhunderte zu kämpfen hatte, ehe er seinem Staat eine feste Consideng verschafen konnte.

Man denke, um sich davon zu überzeugen, an den elenden sumpfichten Boden, der vorhin eine Wohnung ekelhafter Thiere, jetzt, wenigstens in den allermeisten Gegenden, die, fruchtbare Weide munterer Heerden, oder der Grund ist, auf dem stolze Gebäude ruhen; man betrachte die grossen kostbaren Dämme, durch welche sie selbst dem tobenten Meere sein Ziel setzten; kurz man gehe ihre Geschichte seit den letzten Jahrhunderten durch; lese ihre Großthaten, und man wird nicht mehr unschlüßig bleiben, zu bestimmen, welches von den beyden Völkern in Vergleichung gewinnt.

Diese, bekantlich seit 1579 vereinigten sieben Provinzen liegen zwischen Teutschland, Frankreich und der Nordsee, gränzen gegen Süden an Flandern und Brabant; gegen Osten

*) Man sehe Büschings, Achenwall, Volkmann, Hammerdörfer und Roschr.

Digitized by Google

an das Oberquartier des Herzogthums Geldern, an das Herzogthum Cleve, das Bißthum Münster, die Grafschaft Bentheim und das Fürstenthum Ostfriesland; gegen Norden und Westen aber sind ihre Gränzen die Nordsee; und ihr Flächeninhalt beträgt ungefehr 625 Quadratmeilen.

Im Ganzen genommen haben die fleißigen Niederländer ihr Land so sehr verschönert, und in solcher Maaße kultiviret, daß sie nicht leicht von irgend einem andern Lande erreicht werden. Reinlichkeit, die oft ins Uebertriebene fällt, und ausgesuchter Geschmack, herrschen in allen ihren Anstalten. Nirgends findet man schönere, sauberere, niedlichere Städte, Dörfer und Wohnungen, als in Holland; die Kanäle, die durch die Straßen gehen, sind am den Seiten mit Bäumen gezieret. Ein grosser Theil des Landes liegt tiefer, als die Fläche des Meers selbst; daher die Menge der Kanäle und Gräben, mit welchen das Land durchschnitten ist; daher die großen Veranstaltungen, das zu niedrige Wasser in die Höhe zu bringen, und es dem Meere und den Flüssen wieder zu geben; daher die grossen Dämme, welche gegen das Meer zu angelegt sind.

Es ist eine natürliche Folge der vielen Gewässer, welche sich in und um Holland in grosser Menge befinden, daß dadurch die Luft verdickt, häufige Nebel und Regen entstehen, und das Clima selbst frucht und kalt gemacht wird.

Der Rhein, die Maas und die Schelde sind die Hauptflüße dieses Landes. Die Naturprodukte eines Landes, welches an sich so unfruchtbar ist, können auch bey der sorgfältigsten Kultur nicht sehr wichtig seyn. Indessen, was menschlicher Fleiß in einem solchen Boden ziehen kan, das ist hier nicht unversucht geblieben. Der Vorrath des Getreides, der im Lande erzeigt wird, reicht bey weitem nicht hin zum Unterhalte der Einwohner, und muß daher von denen in diesem Stücke reicheren Nationen das Fehlende zugeführet werden. Aber Färberröthe (Krapp) Tabacke, Obst, dessen Anbau zu einer erstaunlichen Größe gestiegen ist, Blumen *), Sämereyen, und besonders eine Menge Torf: bringt das Land in einem desto größern Maaße hervor. Ohne das letztere Produkt würden die Einwohner den Mangel des Holzes fast allein durch die englischen Steinkohlen, deren sie jährlich noch eine grosse Menge bedürfen, ersetzen müssen. Die Produkte des Mineralreichs sind zu unbeträchtlich, als das sie nur einen mittelmäßigen Handels-Zweig abgeben könnten.

Mehr als alles dieses können die Holländer die Viehzucht benutzen, denn dazu dient ihnen vorzüglich der Fette grasreiche Boden. Zum Beweise dessen führe ich ihren starken Handel mit Butter und Käsen, die unter dem Namen Terser und Edamer bekant genug sind, an. Um die Wichtigkeit dieses Handels einzusehen, darf man nur wissen, daß z. B. von 1763 bis 1769 allein auf drey Märkten zu Alkmaar, Hoorn und Purmerend über 98 Millionen Pfund abgesetzt wurden. Ihre Schafe liefern ihnen zu ihren Manufacturen einen grossen Vorrath von Wolle, und es ist kein Haus- und Lastthier, welches ihnen fehlt.

Und was den Holländern schon seit den ältesten Zeiten die Fischerey gewesen ist, wie sehr sich diese ihm Reichthum vermehret hat, davon zeugt die Größe ihres Handels mit Fischen. In ihren eigenen Gewässern fangen sie schon eine Menge der wohlschmeckendsten Fische, als Kabliau Schelfische, Roggen u. a; aber sie bleiben nicht bloß in ihren eigenen Gränzen, sondern dehnten diesen Nahrungszweig immer weiter aus; und so entstand der so sehr ins Große gehende Jerings- und Walfischfang. Fische dringen sie in allen Seestädten selbst zu Markte, und verführen sie in alle Theile der Welt. Ehedem war freylich dieser Handel zumal mit Heringen ungleich blühender, da wohl 1500 Schiffe auf den Heringfang ausgiengen, da hingegen jetzt etwa 200 die ganze Auszahl ausmachen. Beukelszoon war bekantlich der Erfinder des Einsalzens der Heringe.

Die allgemeine Duldung, welche in den vereinigten Niederlanden gleich nach der erungenen Freyheit eingeführt ward, ist der Hauptgrund der so schnell angewachsenen und vermehrten Volksmenge. Alle, die wegen der Religion in andern Ländern nicht geduldet wurden, fanden in den vereinigten Niederlanden einen sichern

*) Man erinnere sich hier nur an den berühmten Tulpenhandel, da man eine Zwiebel oft zu mehr als 1000 Gulden verkaufte.

Digitized by Google

Zufluchtsort; jeder der sich nur als ein ruhiger den Gesetzen sich unterwerfender Burger des Staats betrug, ward mit offenen Armen aufgenommen. Daher findet man nach Verhältniß in Holland die stärkeste Bevölkerung. Die sieben Provinzen und die Landschaft Drenthe enthalten 153 Städte und ungefehr 1400 Flecken und Dörfer; in den sogenanten Generalitätslanden befinden sich noch 25 Städte. Und in diesen Orten sind über zwey Millionen Einwohner, wovon die Provinz Holland weit über ein Drittel enthält. Man bewunderte die Menge der schönen Städte, und die mannigfaltigen Veranstaltungen, welche dieser Freystaat, der in seiner jetzigen Verfassung doch noch keine zwey Jahrhunderte blühet, in allen Zweigen der Staatsverwaltung traf; man stand beym Anblick der politischen Größe desselben in der letztern Hälfte des vorigen und der ersten des jetzigen Jahrhunderts.

Was die Handlung und Schiffahrt der Holländer, diese Quelle ihrer Größe und Macht, betrift, so ist es gewiß, daß sie in den alten Zeiten ungleich blühender war, als jetzt, nachdem sie durch die Concurrenz anderer Nationen ziemlich vermindert worden ist. Indessen behaupten die Holländer doch noch jetzt nächst den Engländern den Rang unter den handelnden Nationen. Ihre ausgebreiteten Manufacturen und Fabriken setzen unzählige Hände in Arbeit, und verschaffen einem großen Theile der Einwohner Nahrung und Unterhalt; obgleich nicht zu leugnen ist, daß auch sie theils wegen des Wetteifers anderer Nationen, theils wegen der jetzigen Theurung der Lebensmittel, und der Erhöhung der Abgaben, hier und da sehr herunter gekommen, und nicht wenige derselben eingegangen sind. Die bis jetzt noch am meisten blühenden sind die Leinewand- und Papierfabriken, die Fabriken und Siedereyen des Kampfers, Borax, der Schalachfarbe, des Bleyweises, Schwefels, Harzes, Pechs, Thraus, Salzes, Zuckers, und die Wachsbleichen. Der Buch- und Diamanthandel, die Ziegel- Pfeiffen- und Torfbrennereyen, und noch viele andere Arten der Fabriken beschäftigen ebenfalls eine große Menge Menschen.

Wie sehr aber diese Nahrungsgewerbe insgesamt unter den jetzigen Unruhen leiden, da ein großer Theil der sonst so stritzigen Bürger, durch die Afterpatrioten verblendet, seine friedliche Werkstatt und seine nöthigen Handwerksgeräthe mit dem Feldlager und den Waffen vertauscht hat, ist uns aus den öffentlichen Blättern genug bekant.

Die vornehmsten Ausflüsse des holländischen Handels gehen nach Teutschland, Frankreich, Rußland, Italien und der Levante. Für das nördliche Teutschland sind Hamburg und Bremen ihre Hauptniederlagen. Der Handel auf dem Rhein war bisher noch immer der stärkste Zweig des holländischen Commerzes nach Teutschland und der Schweiz. Tücher, wollene und seidene Waaren, Weine, Gewürze, Thee, Kaffee, Zucker u. s. w. sind die vornehmsten Artikel, womit sie uns versorgen; die wir aber alle wohl entbehren könnten, wenn wir klug genug wären.

Sehr wichtig ist auch der Handel mit Frankreich, denn nach einem Verzeichniß, welches der holländische Gesandte 1658 dem französischen Hofe vorlegte, betrug der Absatz über 31 Millionen. Es würde zu weitläufig seyn, noch der holländischen Handlung mit den übrigen europäischen Reichen besonders zu erwähnen. Wie einträglich sind nicht auch noch die besondern Zweige des Handels, als Fracht- Bank- Commissions- und Assecuranzhandel, die insgesamt auf dem Flor der übrigen Handlung gegründet sind, und einen desto größeren Werth haben, da der Gewinn davon so sehr vertheilt ist, und unzählige Menschen ihren Erwerb dabey finden.

Die beyden Handelsgesellschaften verdienen bemerkt zu werden, um sich ein treues Bild von der Größe der Handlung in den vereinigten Niederlanden zu machen.

Mit etwas mehr als 6 Millionen Gulden ward 1602 der Grund zu der berühmten ostindischen Compagnie gelegt. Diese Gesellschaft war bald über alle Erwartung in ihren Unternehmungen glücklich. Batavia ward bald nach der Eroberung der molukischen Inseln der Hauptsitz ihres Handels, er verbreitete sich nach Japan, und bald darauf nach Koromandel; im Jahre 1653 setzte sie sich in den Besitz des Vorgebirges der guten Hofnung, und 1656 errichtete sie den Handel nach China. Das Gebiet der Gesellschaft in Indien ist von einem viel größere Umfange als

alle sieben vereinigten Provinzen zusammengenommen, und sie handelt daselbst beynahe als völlig unabhänglich, denn sie führt Regierung und Krieg, prägt Münzen, schickt und nimmt Gesandten an; errichtet Vestungen und unterhält Schiffe. Indessen steht diese mächtige Gesellschaft unter den Generalstaaten, von welchen sie sich ihre Privilegien erneuern lassen muß, und in deren Namen sie mit den inndischen Provinzen Verträge schließt. Dreymal des Jahrs schickt sie Schiffe nach Indien man kan sich ungefehr einen Begrif von dem Werthe einer ganzen Flothe machen, wenn man erfährt, daß jedes Schiff derselben auf 100,000 und mit der Ladung und dem baaren Geld wenigstens auf 400,000 Gulden geschätzet werden kan. Der Verfaßer des wahren Zustandes und der Staatsverfassung der vereinigten Niederlande berechnet, daß der Ertrag der Schiffe seit der Errichtung der Gesellschaft bis 1740 mit dem Einkaufe in Indien 360 Millionen Gulden betragen habe.

Aber man würde sich sehr irren, wenn man glauben wollte, daß diese Gesellschaft noch jetzt sich in demselben blühenden Zustande befände. Ihre Umstände sind in den letztern zehen Jahren sehr gesunken; sie sieht sich nicht einmal mehr im Stande, die nöthigsten Bedürfnisse aus ihren Mitteln zu bestreiten, sondern war vor wenigen Jahren genöthiget, zu einer starken Anleihe ihre Zuflucht zu nehmen. Wirklich traf wohl der kurze Krieg, in welchen die Nation vor einigen Jahren durch die Häupter einer Faction, die sich Patrioten nennt, mit England gestürzt ward, diese ostindische Gesellschaft am allerheftigsten. Sie berechnet ihren Verlurst, den sie durch die Engländer erlitten hat auf nicht weniger, als 26 Millionen Gulden. Man mache hievon den Schluß auf den unendlichen Nachtheil, den der Krieg dem Staate im Ganzen verursacht haben müsse.

Weniger beträchtlich ist die westindische Gesellschaft. Der erste Fond derselben war wahrscheinlich stärker, als der bey der Gründung der ostindischen, denn er betrug über 7 Millionen, und ward später hin noch bis zu achtzehn vermehrt; auch waren ihre Unternehmungen im Anfange mit dem ausserordentlichen Glück begleitet: Brasilien und eine ganze Silberflotte, 11 Millionen am Werthe, fielen ihr in die Hände: aber sie konte sich doch nicht lange erhalten, fiel immer tiefer, und kam so weit herunter, daß sie wieder aufgehoben werden mußte. Die auf ihren Trümmern neu errichtete westindische Gesellschaft ist sehr unbedeutend.

Noch ein sehr einträglicher Handel ist der Actienhandel, der darinn besteht, daß sie den europäischen Mächten grose Summen vorgeschossen haben, und die dafür bezahlten Zinsen veranlassen den Commissions- oder Wechselhandel, wodurch sie die Summe ihres Vermögens ausnehmend vermehren. Man rechnet, daß sie an verschiedene Höfe 1500 Millionen Gulden geliehen haben.

Wegen der so sehr ausgedehnten Religionstoleranz ist es natürlich, daß in keinem christlichen Lande wohl mehrere verschiedene Secten angetroffen werden, die in Ruhe und Eintracht neben einander leben, als in diesem Freystaate. Die Reformirte ist die herrschende, und alle Bedienstungen können durch Reformirte besetzt werden. Nächst ihnen ist die Zahl der Römischkatholischen am stärksten, etwas geringer die Lutheraner; auch giebt es Armenianer, Menonisten, Herrnhuter, Kolligianten; die Juden aber finden sich noch in grosser Zahl, worunter einige sehr reich sind.

(Der Beschluß folgt.)

IX. Handlungs- Manufactures- und Münznachrichten

Wien: Seit einer kurzen Zeit ist das Getreide hier so sehr gestiegen, daß der Metzen Weizen mit 3 fl. 15 kr., Korn mit 2 fl., und Haber mit 27 Groschen auf dem letzten Markte bezahlt worden ist; dadurch ist ein Mangel und Theurung, besonders des schwarzen Mehls entstanden, so, daß man nicht genug schwarzes Brod haben kan. Die Ursache davon ist, theils der gewesene Mißwachs, theils die Zurückhaltung der sogenanten Kornwucherer, und auch die jezige Dürre, die den Landmann im Anbauen hindert.

Es ist unweit hier, zu Oberliesnig eine neue Salmiak- Zinnober- und spanische Wachsfabrik angelegt worden, wovon ein gewisser Pape und Ittner die Unternehmer sind.

Man vernimmt, daß ein grosses Complot falscher Münze entdeckt ist; sie sollen über 80000

Digitized by Google

französische Louis'dor und Thaler meistens nach Holland in Circulation gebracht haben.

Nürnberg: Daselbst ist eine kaiserl. Staffete angekommen, die die Nachricht überbrachte, daß der Truppenmarsch nach den Niederlanden unterbleibe, durch welche Nachricht die hartherzigen Getreidhändler gewaltig sind erschreckt worden, welche schon ihr Getreid zurückgehalten, und einer bevorstehenden Theurung mit verabscheuungswürdigen Lächeln entgegen sahen.

XII. Beytrag zur Kurart der todtscheinenden Personen.

Herr Andrieu, Medicus auf der Akademie zu Montpellier, empfiehlt als das sicherste Mittel die ertrunkenen, erstickten, von Schlag getroffenen oder sonst todtscheinende Personen wieder zu erwecken, das Inwendige der Nase durch eine Feder, Strohhalm, Papier, oder dergleichen zu reitzen, und versichert, daß, wenn dies Mittel keine Hilfe leiste, alle andere vergeblich wären. Nur muß man die ins Wasser gefallene Personen niemals stürzen. (Neue gelehrte Leipziger-Zeitung 1787 Nro. 89.)

Berichtigung

zu dem Aufsatze über die Inoculation im 29 Stücke S. 226 ist mir vom Herrn Reimarus folgende Berichtigung aus seines Herrn Sohn sel. Erzählung freundschaftlich mitgetheilt worden: „Die Einimpfungsstelle ließ schon deutliche Zeichen der Ansteckung sehen; aber, ehe das Fieber eintrat, ward sie von Zunteren mit dem Höllensteine ausgebeizet, wodurch der sonst zu erwartenden Blattern-Krankheit zuvorgekommen ward."

Diese Berichtigung beweiset um so viel mehr, wie lange das Blatterngift; wenn es an die Oberfläche gebracht worden, sich an derselben aufhalten könne, ehe es recht ins Blut tritt; da es hingegen nach der Einathmung nicht anders, als durch die ganze Blutmasse, zur Oberfläche gelangen kan.

Büsch.

XIII. Spargel im Winter mit wenigen Kosten zu erziehen.

Ein Liebhaber hat hievon im Gartenkalender folgendes bekannt gemacht.

Man hat bisher, wenn man im Winter, oder auch nur früher als gewöhnlich, Spargel ziehen wollen, so viele Mühe und Kosten anwenden müssen, daß man sich entweder dieser angenehmen Speise bis zum Frühlinge enthalten, oder gar zu theuer bezahlet hat.

Nach meinem von der Natur des Spargels gemachten Erfahrungen, nämlich, daß er auch in jedem Erdreiche, in einem engen Behältnisse, und in verschlossener Luft, wenn er nur die gehörige Wärme hat, wächst, glaubte ich, daß man den Spargel mit sehr gerigen Kosten, auch im Winter ziehen könnte, und habe desfalls folgende Versuche angestellet.

Am 25sten Oct. 1783 nahm ich einen Candis Kasten, welchen man bey jedem Kaufmann erhalten kann, und dessen Breite 1 Fuß, seine Länge 2 Fuß, und seine Tiefe 1 Fuß betrug, füllte denselben etwa 4 Zoll mit guter, nicht zu fetter, Gartenerde, legte auf dieselbe 4 Spargel-Pflanzen, theils zwey-theils dreyjährig, welche an ihren Wurzeln stark beschnitten worden, aber doch noch mit den Wurzelspitzen über einander liegen mußten, und füllte den Kasten mit vorbeschriebener Gartenerde bis auf 2 Zoll, mithin noch mit 6 Zoll an.

Die Pflanzen waren auf einem sandigten bürren, nicht stark gedüngten Lande aus dem Saamen aufgewachsen, und nicht verpflanzet worden.

Diesen Kasten lies ich in ein fürs Gesinde geheiztes Zimmer, 4 und einen halben Fuß vom Ofen entfernt, 6 und einen halben Fuß vom Fußboden erhöhet, von der Decke des Zimmers 2 und einen halben Fuß abstehend im Winkel einer Wand, auf einen Bord setzen, und stark begiessen.

Am 7ten Dec. schossen 3 Stengel, auf, im Februar 1784 2, im Febr. 5, im März 6, im April 5, im May 5, im Jun. 4, und im Jul. 9 Stengel; hierauf ruheten die Pflanzen bis zum 20sten Octobr. 1784, und sind vom Monat May an sehr sparsam, etwa alle 6 Wochen begossen worden, auch immer in der beschriebenen Lage und Stellung geblieben.

Im zweyten Jahr dieses Standes trieben aber die Pflanzen sehr sparsam, indem am 20sten Oct. 1 Stengel, am 17ten Dec. 1784 1 Stengel,

Digitized by Google

und am 19ten März 1785 wieder 1 Stengel hervor kam. Unter dessen waren die Pflanzen öfters etwa alle 14 Tage begossen worden. Der hervorgeschossene Spargel war aber nur sehr dünne, welches wohl von dem geringen Alter der Pflanzen kommen möchte, schmeckte doch, wenn er vor dem Gebrauche etwas in Wasser gelegen hatte, sehr süß, weit süsser als der Gartenspargel.

Am 24sten Octob. 1784 machte ich einen zweyten Versuch, und legte auf eben die Art wie 1783 6 Stück Spargel-Pflanzen, welche vierjährig waren, und den Sommer über gute Stangen getrieben hatten, ein, und stellte den Kasten bey dem obenbeschriebenen; ließ ihn auch etwas stark und öfters begiessen.

Hierauf zeigte sich am 29sten November 1 Stengel, am 29sten Dec. 1 Stengel, am 31sten Jän. 1785 2 Stengel, am 15ten März 1 Stengel, und am 23sten dess. wieder 1 Stengel, und waren diese wenigen Sparagel-Ausschüsse ziemlich dicke und angenehm vom Geschmacke, nur wuchsen sie sehr langsam: welches wohl von der geringen Wärme des Zimmers, worinn sie standen, herrühren mag.

Aus diesen wenigen Versuchen erhellet doch, daß man mit wenigen Kosten im Winter Spargel erziehen könne, welcher noch von besserem Geschmacke ist, als der Gartenspargel, oder der, welcher mit vielem Miste getrieben wird.

Wollte man den Versuch im Grossen machen, so könnte man einige Schocke Pflanzen in Kasten legen, und in eine Stube in ordentliche Gestelle, gleich den Repositoriis der Bücher aufstellen, und die Stube gut warm heitzen lassen. Eine solche Stube könnte doch auch von dem Gesinde bewohnet, und also doppelt benützet werden.

Noch muß ich anführen, daß schon Jesse in seinem Gartenbuche dieser Art Spargel zu ziehen erwähnet, und fiel mit dieser Stelle in die Augen, als ich meine Versuche schon angestellet hatte.

Wie die frühesten Spargeln zu bekommen sind.

Bey einem kalten Winter, auf einen nassen Herbst, gefriert das Erdreich sehr tief und schädlich, wodurch nicht nur allein viele Spargeln, Stöcke erfrieren und faulen, sondern auch sehr spät treiben.

Diesen bösen Folgen abzuhelfen, ist nichts bessers, absonderlich den neu angelegten Spargel-Ländern, die in obigem Fall gar sehr zurückfallen, als wann dieselbe vermittelst alter Ziegel, Blatten, Brettlein, Gitterwerk, Strohdecken, Reisig, Mooß oder was man hat, dergestalten bewahret, daß der Boden gar nicht, oder nicht allzutief gefrieret.

Bey dieser Vorsicht erfrieren die ersten Knospen nicht, die oft schon im Herbst, wann er feucht und warm, im Anzug sind, sondern sie treiben aus dem trockenen Erdreich ohne Rückfall fort und fort.

Eben dieser Vortheil ist auch insbesondere bey den Artischocken anzuwenden.

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsstadt Augsburg den 7 September.

Weitz. Schl. 14 fl. 28 kr. Kern Schl. 14 fl. 28 kr.
Roggen — 9 fl. 54 kr. Gerste — 7 fl. 24 kr.
Haber — 4 fl. 41 kr.

b) Residenzstadt München den 7 September.

Zugeführt ; ; ; 2082 Schäffel.
Verkauft ; ; ; 1971 —

Weitz. Schl. 15 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. 30 kr.
Gerste — 7 fl. 30 kr. Haber — 5 fl. — kr.

c) Stadt Pfaffenhofen den 11 September.

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. — kr.
Gerste — 6 fl. — kr. Haber — 4 fl. 12 kr.

d) Stadt Erding den 13 September.

Zugeführt ; ; ; 1150 Schäffel.
Verkauft ; ; ; 1041 —

Weitz. Schl. 14 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. — kr.
Gerste — 7 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen und zu verstiften.

a) Die Verstiftung des Schloß Albershof betreffend.

Nachdeme Se. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. gnädigst resolviret haben, das eine Stund von hiesiger Stadt gelegene, zu einer Fabrick sehr bequeme, ziemlich geraumige Schloß zu Albershof, gegen Unterhalt der Baulichkeiten, und einen leidentlichen Zins, auf mehrere Jahre

Digitized by Google

an einen Entrepreneur pachtweise zu überlassen; So wird solches jedermänniglich kund gemacht, und alle diejenigen, die erwehntes Schloß zu Albershof zu einer Fabrick oder Manufactur aus landes- oder anderwärtigen Producten in Bestand zu übernehmen, gedenken, mit dem Anhang fürgeladen, daß selbe sothanes Schloß nach der Lage und sonstigen Beschaffenheit, vorläufig besichtigen, sodann auf den 8ten November dies Jahrs sich bey hiesig Churfürstl. Hofkammer gebührend melden, daselbst ihr Vorhaben nähers eröffnen, die nöthige Bedingnissen zu erkennen geben, und gewärtigen sollen, daß mit ihnen salva Ratificatione clementissima ein Accord abgeschlossen werde. Sulzbach den 18ten September 1787.

Churfürstl. Pfalz-Sulzbachische Hofkammer.

W. J. von Weinbach.

J. Kraus, Sekretär.

b) Parabolische Lampen.

Die parabolische Lampen, derer Wirkung, Gebrauch und Erhaltung in dem 3ten Stücke S. 22 der diesjährigen Intelligenzblätter sind angezeigt worden, hat der hiesige bürgerliche Buchbinder Ferdinand Resch in seinem Laden unter der Landschaft zu verkaufen. Jede kostet 1 fl. 30 kr.

XVI. Kundmachungen.

a) Das Baron Hornsteinische Debitwesen betreffend.

Nachdem von der höchsten Stelle in dem Debitwesen des Herrn von Hornstein zum Churfürstl. Hofrath die gnädigste Resolution unterm 31 Aug. & præs. 5 curr. Mensis des Innhalts erfolget: daß, damit der ganz ungeheure, und allschon weit über dreymal Hundert Tausend Gulden hinausgehende Baron Hornsteinische Schuldenlast durch weiters Schuldenmachen nicht noch mehr vergrösseret werde, es nothwendig sey, daß man ihn öffentlich pro prodigo declarire, folglich sowohl für ihn, als seine Gattinn, und Kinder einen Curatorem verordne, in dem Debitwesen aber gleichwohl das weitere verfüge, was Recht und Ordnung mit sich bringet; als wird solch gnädigste Entschlüssung ex Commissione speciali Jedermänniglich zur Sicherheit und Wahrnung im öffentlichen Blatt kund gethan. München den 7ten Sept. Anno 1787.

Churfürstl. pfalzbaierische Hofraths-Kanzley.

Joseph Weizenbeck, Secretär.

b) Vorladung an Johann von Storch.

Nachdem Johann von Storch, Bruder des nunmehr verstorbenen Karl von Storch gewesten Innhabers der Hofmark Trachenfels zu Oetting schon längere Zeit abweg, und dessen Aufenthaltsort bisher nicht zu erfragen gewesen ist, als wird derselbe bey nunmehr angefallenen Successionn auf sothanes Hofmarks- und Fideikommißgut Trachenfels zu Oetting nächst Ingolstadt in dem öffentlichen Blatt hiemit edictaliter mit dem Auftrage citiert, daß selber in Zeit 6 Wochen hierorts beym kurfürstl. Hofrath behörig erscheinen solle. München den 12. Sept. 1787.

Churfürstl. Hofrathskanzley.

Sekretär Pindl.

c) Vorladung an die sämmtlichen Max Häuslerischen Creditorn.

Beym Churfürstl. hochlöblichen Hofrath hat man in dem gewesten Post-Sekretärs Max Häuslerischen Schulden wegen folgende Ediktal-Täge, nämlich den 30ten Oktober, und 29ten November, dann 30ten December anni curr., und zwar den 1ten ad liquitandum, den 2ten ad excipiendum, und den 3ten ad concludendum, sämmtlichen peremptorie, & sub pœna præclusi gnädig ansetzen lassen.

Welches hiemit sämmtlichen Max Häuslerischen Creditorn kund gemacht wird, auf daß jeder an obgehörten Tägen vel in Persona, vel per Mandatarios specialiter instructos dies Orts gewöhnlich früher Rathszeit erscheinen, sohin am Tage seine Foderung liquidiren, am 2ten excipiren, und endlich den 3ten der Concludirung gehorsamst abwarten mögen. Sign. München den 15ten September Anno 1787.

Churfürstl. Hofkanzley.

Johann Michael Schmid.

d) Vorladung an Mathäus Franz und dessen Eheweib Ursula Franzin.

Mathäus Franz und Ursula Franzin, des Johann Franz Söldners von Schönnenberg der

churpfalzbaierischen Reichsherrschaft Mindelheim, und Maria dessen Eheweib beed. nun sel. eheliche Leibeserben sind bereits schon über 40 Jahre Landes abwesend, ohne daß man der Zeit von deren Aufenthalt, Leben oder Tod mindestes in Erfahrung bringen könnte. Diese franz. beed Geschwistrige werden daher dergestalten edictaliter vorberufen, daß solche, oder auf deren Ableben derenselben allenfallsige Leibeserben in Zeit 3 Monat peremptorie den allhiesigem Amte um so mehr unausbleiblich erscheinen, und sich zu deren allhier nachzusuchen habenden Erbrechts genüglich legitimiren sollen: als man außer dessen nach Verfluß solchen Termins diese Verlassenschaft denen bereits sich hierum gemeldeten nächsten Erben gegen Caution ausfolgen lassen würde. Actum den 30. August 1787.

Churpfalzbaier. Pfleggericht der Reichsherrschaft Mindelheim.

W. von Hertling, Hauptpfleger u. Kastner.

c) Vorladung an Johann Georg Eschenbeck von Grafenwörth.

Eine Churfürstl. hochlöbl. Regierung zu Amberg hat dem hiesigen churfürstl. Landrichteramte vom 5ten dies den gnädigsten Auftrag gemacht, den Johann Georg Eschenbeck Bürgermeister zu Grafenwörth, der, ohne seine Gläubiger zu befriedigen, vom Hause entflohen ist, öffentlich hiemit vorzuladen. Es wird daher zu Befolgung dieses gnädigsten Befehls der ebengedachte Bürgermeister Johann Georg Eschenbek von Grafenwörth dasigen löblichen Pfleggerichts, von übertragener Commission wegen zu hierortigen Landrichteramte in Zeit von 12 Wochen, wo 4 zu den ersten, 4 zu den zweyten, und 4 zu den dritten Termin festgesetzt sind, dergestalten öffentlich vorgeladen, und seine Erscheinung um so gewisser gehoft, als im widrigen Falle für ihn ein Prokurator aufgestellt, und dann in Sachen verfahren werden würde, wie Rechtens ist. Wornach sich also derselbe gehorsamst zu achten, und inner den ihm bestimmten Termin zu erscheinen hat. Aurbach in der obern Pfalz den 12. Sept. 1787.

Churfürstl. pfalzbaier. Landrichteramt allda von gnädigst übertragener Commission wegen.

A. G. v. Grafenstein, Churfürstl. wirkl. Regierungsrath, Landrichter, Kastner und Landhauptmann.

e) Vorladung an 4 unbekante Pferdhändler.

Durch die zu Kirchham postirt, und hieher untergeordnete Churfürstl. Mauthaufseher Peter Röhrig, und Urban Mayer sind unterm 22. dies in der Nacht um halb 1 Uhr ohnweit Schambach im Schleichweg nach Aichen, wo die Verbothtafel Nro. 1. an der Kapellen steht, vier unbekante Pferdhändler mit außer Lands zu schwärzen gesuchten sechs Stuttfüllen, und 1 Wallachen angehalten worden, welche aber alsogleich die Flucht ergriffen haben.

Da man um diese 7 Stück Pferd als fressende Pfänder nach ehevor ehdlich-unpartheyischgethaner Abschätzung plus licitando zu verkaufen um so nothwendiger befunden, als einige Stücke hievon ziemlich schwach, und Kühlsichtig, sohin in die Länge am Preis geringer zu werden geschienen; so wird den 4 unbekannten und flüchtigen Pferdhändlern solches mit dem Auftrag öffentlich kund gemacht, selbe sollen sub termino peremptorio von 6 Wochen um so gewisser diesorts sich persönlich, oder per mandatarium satis instructum erscheinen, und über die wider sie gefällte Confiscationsklage sich verantworten, alt nach Verfluß dieses Termins der von obigen 7 Stück Pferden erlöste Licitations-Geldbetrag, ohne sie mehr zu hören, Mauthordnungsmäßig in Commissum verfallen seyn wird. Actum den 24. Septemb. 1787.

Churfürstl. pfalzbaierisches Gränz-Beymautamt Ering.

Klier, Gränzbeymautner allda.

XXII. Die Wichtigkeit des Erziehungsgeschäft.

Man fragte den Sokrates, warum er sich nicht den Regierungsgeschäften unterzöge, da er doch die Regierungskunst sowohl inne hatte. Deßwegen antwortete er, weil ich überzeugt bin, daß derjenige, welcher gute Regenten bildet, dem Staate einen größern Vortheil bringt, als selbst derjenige, welcher die Stelle eines Regenten bekleidet. Welches dann ein Beweis ist, daß es nichts Geringes um einen Lehrer der Jugend sey, und daß die größten Männer des Alterthums das Erziehungsgeschäft andern würdigen Aemtern vorgezogen haben.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

34 Stück. München den 12 October 1787.

II. Verruf: den Handel der Ochsenhäute betreffend. Dat. München den 30ten August 1787.*)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchleucht zu Pfalzbaiern ꝛc. kraft gnädigst unterm 7ten July a. h anhero erlassenen höchst unterzeichneten Rescripts zur Aufnahm und Emporbringung der innländischen und erbstaatischen Gärbereyen, dann zu Vermeidung einer sich ergebender Fleischsatzerhöherung landesväterlich sich dahin entschlossen und verordnet haben, daß

1mo allen erbstaatischen sohin auch den oberpfälzischen Gärbern gestattet seyn solle, eben soviel von ihrem eigenen fabricirten, und als ein solches certificirten Leder gegen 1 fl. 30 kr. Consumo-Acciserlag vom Centen einzuführen, als selbe gebörte, und gehörig gereinigte Centner Ochsenhäute von dem hiesigen Ochsenmetzgern abnehmen, diese Häute allemal stückweis beym Hauptmautamt München mit dem eigends dazu angeordneten Marquirungs-Blombo ordentlich sichtbar, und ohnbetrüglich kenntbar bezeichnen lassen, das darausgewirchte Leder aber bey der Einfuhr ins Baiern den nämlichen Blombo enthalten, und in sich führen werde.

2do Sollen alle obige Gärber, welche keine derley Häute abnehmen, von dieser Begünstigung nicht nur ausgeschlossen, sondern anstatt der bisherigen Acciſe von 5 fl. per Centen künftighin 6 fl. zu entrichten, und daß das einführende Leder ihr selbstig eigenes Fabricat seye, nicht nur mit kenntbaren Meisterzeichen, sondern auch mit legalen Commercial-Certificaten zu beweisen, in Ermanglung dessen hingegen wie wirkliche Ausländer zu bezahlen schuldig und gehalten seyn, wie dann auch

3tio Alles fremde Leder, welches per Consumo eingeführt wird, statt des nunmehrigen Acciſe per 10 fl. vom Centen führohin 12 fl. zu entrichten hat, weßwegen dann zu Vermeidung der Defraudationen die Maut-Stationen Altenmarkt, Burghausen, Simbach, Vilshofen, Straubing, Stadtamhof, Ingolstadt, Fridberg, am Hochzoll, Lechhausen, Rhain, Landsperg, und Hauptmautamt München, allein zu Behandlung der Consumo-Acciſen, so folglich zu Blombirung des auswärtigen Leders festgesetzet, alle übrige Eintrittsstationen respective Leder-Blombierungen, und Consumo-Acciſe-Behandlungen aber bey Confiscations-Strafe zu

*) Auf höchste Anbefehlung mußte dieser Verruf nochmal diesen Blättern eingerückt werden.

bothen seyn sollen. Ferners haben Se. Churfürstl. Durchleucht.

4to Zu Ermunderung, und Emporbringung der hieländischen Gärberegen, all jenen baierischen Gärbermeistern, so wie dem allhiesigen Leder-Fabrique-Inhaber Bachmayr, von jedem Centen gedörter Ochsenhäute, welche sie von den Münchner-Ochsen-Metzgern abnehmen, und im Lande verarbeiten werden, ein Præmium von drey Gulden 30 kr. bewilliget, und durch unser Hauptmautamt paar ausbezahlen lassen, damit aber

5to bey dieser Begünstigung nicht widerrechtliche Gefährden gespielet, und jene Häute, welche dieses Benefice schon erhalten, nicht an erbländische Gärber wieder verkauft, und deren Leder mit der moderirten Accise dagegen hereingebracht, sohin doppelter Gebrauch hievon gemacht, und unser Aerarium in Schaden versetzet werde; So sind so all jene Häute, welche die hieländischen Gärber, gegen erhaltenden Præmio abnehmen, auf hiesiges Haupt-Mauthamt zu bringen, und allda mit einem wohl kennbar-sonderbaren Stempel bezeichnen zu lassen, damit sie jedesmal kenntbar sind; wie dann auch gegen diejenige, welche sich eines solchen unerlaubten Pauschhandels betreten lassen werden, mit empfindlichster Bestrafung verfahren werden wurde. München den 30. August 1782.

Churfürstl. Commercium-Collegium.

Von Stubenrauch,
Vice-Director.
Wolfgang v. Burger, Churfürstl.
Hofkammer u. Commercii-Collegii
Secretär.

III. Beförderungen.

Se. Churfürstl. Durchleucht haben vermög gnädigsten Rescripts vom 19ten September Höchstdero Rath, dann Gränzmautner und Umgelder zu Mittenteich Johann Baptist Ott zum wirklichen Rentkammerrath in Amberg gnädigst ernennet. — Auch geruheten Höchstdieselben dem Münzpraktikanten Felix Dietel in Rücksicht seines Vaters langjährig treu geleisteten und noch leistenden Dienste die Adjunction auf die Münzmaterial-Verwaltungsstelle zu verleihen.

VIII. Staatistische Uebersicht von Holland.

(Beschluß.)

Bey dem jetzigen Zeitpunkt, da die Angelegenheiten der vereinigten Niederlande die allgemeine Aufmerksamkeit in so hohen Grade erreget haben, dürfte es nicht undienlich seyn, auch etwas über die Staatsverfassung dieser Provinzen zu sagen, in so fern nämlich dadurch das, was von denselben in den öffentlichen Blättern jetzt gemeldet wird, leichter überstehen werden kan.

Man muß vorzüglich merken, daß die vereinigten Niederlande nicht einen einzigen regelmäßigen Staat ausmachen, sondern man muß sie bloß als sieben unter einander zu ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit verbundene, aber ganz und gar nicht von einander abhängende Republiken ansehen. Diese Verbindung gründet sich auf die utrechtsche Vereinigung vom Jahre 1579, welche hernach durch verschiedene hinzugekommene gemeinschaftliche Schlüsse immer bestimmter geworden ist. In diesem ehemals so heiligen Gesetze verbanden sie sich unter einander: Nie das Wohl im Einzeln zu suchen, wenn es nicht das Glück aller in sich schließt; und wer ein Glied dieser Kette zu verletzen sucht, der ist ein Feind aller. Geschäfte, welche die ganze Republik angehen, fodern die Mehrheit; Krieg, Frieden und Auflagen aber Einhelligkeit der Stimmen; keine Provinz kan einzelne Verbindungen mit andern Staaten eingehen u. s. w.

Alle einzelne Provinzen sind daher eigentliche Freystaaten, die freylich in ihrer Grund- und Regierungsverfassung zwar von einander unterschieden sind, aber darin mit einander übereinkommen, daß verschiedene hohe und majestätsähnliche Gerechtsame jetzt von einem Statthalter ausgeübet werden.

Die Besorgung der Angelegenheiten, die Republik betreffend, ist seit 1592 einem immerwährenden Collegium, welches aus den Deputirten

Digitized by Google

oller sieben Provinzen bestehet, übertragen worden. Diese einzelne Provinzen haben wieder ihre eigene Stände oder Staaten, welche die höchste Gewalt vorstellen, die auf dem ganzen Körper ihrer Landschaft beruhet. Sie sind nach ihrer gewöhnlichen Rangordnung: Gelderland, Holland und Westfriesland, Seeland, Utrecht, Friesland, Oberyssel, Gröningen.

Die Provinz Geldern wird in drey Quartiere (Landschaften) eingetheilet, nämlich Nimwegen, Zütphen und Arnheim. Die Landstände bestehen aus der Ritterschaft und 13 Städten, die durch ihre Deputirte den Versammlungen beywohnen, welche in der Hauptstadt eines jeden Quartiers gehalten werden. Alle Jahre wird eine allgemeine Versammlung der Landstände aller drey Quartiere gehalten.

In Holland und Westfriesland bestehen die Landstände oder Staaten ebenfalls aus der Ritterschaft und den Städten. Das Chor der Ritterschaft besteht in dieser Provinz selten aus mehr denn zehen Personen; hingegen haben 18 Städte das Recht, Deputirte in die Versammlung der Landstände zu schicken. Diese versammeln sich im Haag. Die Ritterschaft hat nur eine Stimme. Der Rathspensionär ist ein Mitglied derselben. Er wird auf 5 Jahre erwählt. Dieser macht den Vortrag, und sammelt die Stimmen.

In Seeland bestehen die Staaten aus 7 Mitgliedern, nämlich der Ritterschaft und 6 Städten. Der Prinz von Oranien hat 3 Stimmen, theils als erster Edelmann, theils als Eigenthümer der beyden Städte Veere und Vliessingen. Mildeburg ist der Versammlungsort.

Utterrecht hat 3 Stände: Die Geistlichkeit *), die Ritterschaft und die Städte. Erstere wird von 9 theils adelichen, theils bürgerlichen Personen repräsentirt, die jährlich vom Erbstatthalter erwählet werden.

Die Staaten von Friesland bestehen aus 11 Städten und den Vollmachten oder Deputirten von 30 Grietenyen. Jede derselben schicket 2 Vollmachten, einen von Adel und einen Landmann zum Landtage.

*) Richtiger die Gewählten (Geeligeerden) aus den Kapiteln des ehemaligen Bisthums.

In Oberyssel bestehen die Staaten aus 3 Quartieren der Ritterschaft: Salland, Threnthe und Vollerhofen, und den 3 Städten Deventer, Kampen, Zwoll.

In Gröningen bestehen die Stände aus der Stadt Gröningen und den Ommeranden, d. i. Länder, die um Gröningen liegen. Diese bestehen aus den Adelichen und aus freyen Bauern.

Der Titel dieser Staaten ist verschieden. Die Staaten von Holland und Westfriesland haben den Titel: Edle Großmögende Herren; die Staaten der andern Provinzen werden Edelmögende Herren genant.

Jede dieser Provinzen schickt ihren Deputirten nach dem Haag, deren Versammlung die Generalstaaten ausmachen, und den Titel: Hochmögende Herrn Generalstaaten der vereinigten Niederlanden, führen. Jede Provinz hat in dieser Versammlung nur eine Stimme, obgleich sie mehrere Deputirte dahin sendet. So pflegt Geldern gewöhnlich 19, Holland 12 bis 14 Deputirte in die Versammlung der Generalstaaten zu schicken. Alle Deputirte machen ohngefähr eine Zahl von 50 *) aus. An der Versammlungstafel der Generalstaaten sind aber für jede Provinz nur 6 Plätze bestimmt. Diese Generalstaaten versammeln sich an jedem Wochentage, und, wenn es nöthig ist, auch Sonntags. Die Deputirten sitzen und votiren nach der oben beobachteten Rangordnung der Provinzen. Alle Woche wechselt der Vorsitz ab, und einer der angesehensten Deputirten von einer Provinz übernimt das Präsidium, welcher der Präsident der Woche genent wird. Der Sekretär heißt Greffier, welcher aber keine Stimme hat, sondern bloß das Protokoll führet. — Diese Generalstaaten repräsentiren die souveräne Regierung; ihnen ist sowohl die Landesregierung der Generalitäts- und und übrigen Nebenländer, als auch die Verwaltung aller auswärtigen Staatssachen; nebst vielen einheimischen Angelegenheiten, die die Union überhaupt betreffen, anvertrauet; dem ohngeacht darf aber kein Deputirter ohne oder wider die von seiner Provinz empfangene Instruction handeln. Eben so wenig kan dieses Collegium etwas verordnen in Sachen, welche die Rechte und Freyheit der einzel-

*) Neuerlich waren ihrer 58.

nen Provinzen angehen, noch ohne besondere Vollmacht den einzelnen Provinzen an ihre Deputirten Krieg, Frieden, Auflagen oder Vermehrung der Truppen und der Flotte bestimmen. *)

Der Staatrath hängt unmittelbar von dem Collegium der Generalstaaten ab, und hat in gewisser Absicht die vollziehende Gewalt in allen Unionssachen. Er besteht aus 12 Deputirten der 7 Provinzen. Holland ernennt dazu drey, Seeland, Friesland und Gröningen jede zwey, und die übrigen jede einen Deputirten. Jeder Deputirter hat eine Stimme. Der Vorsitz wechselt unter ihnen wöchentlich ab. Dieses Collegium hat die Aufsicht über die Armee, Flotte, und Festungen; ferner hebt es alle Einkünfte der vereinigten Niederlande und der übrigen Besitzungen, und berechnet die Ausgaben. Der Titel ist: Edelmögende Herren.

Eine wichtige Würde in der Republik ist des Erbstatthalters. Bey mehreren wichtigen Vorfällen, und in kritischen äußerst gefährlichen Lagen, in welche die Republik gerieth, sah man die Nothwendigkeit ein, einen Statthalter zu haben. Der Staat verdankte dem fürstlich-Nassau-Oranischen Hause die größten und unschätzbarsten Verdienste, und es war ja wohl Pflicht der Dankbarkeit, daß man diese hohe Würde auch den Prinzen aus diesem Hause übertrug.

Seit 1747 ist diese Würde auf einen festen Fuß gesetzt worden, und dem Hause Oranien von männlicher und weiblicher Linie **) erblich übertragen worden. Mit dieser Würde ist die Generalcapitäns und Admirals der vereinigten Niederlande und Generalitätsstande verbunden.

Mit dem Ansehen des Erbstatthalters ist auch eine große Macht verknüpft, deren Größe sich indessen nach seinen Vorrechten, welche er in den verschiedenen Provinzen hat, richtet. Seine Statthalterschaft theilet sich in die bürgerliche und militärische Regierung; in Ansehung der letztern dirigirt er die ganze Armee, die ihm sowohl, als den Generalstaaten, den Eid der Treue leistet, und in welcher er alle Stellen vergiebt. Als Civilgouverneur hat er das Recht, die Landgesetze und den innerlichen Ruhestand zu handhaben, wo ebenfalls eine Menge Bedienstungen von ihm abhangen. Hiermit ist die Oberaufsicht über das Justiz- Forst- Post- und Polizeywesen verbunden, und er ertheilt den Gesandten fremder Höfe besondere Audienzen. Jedoch ist er in keinem Betracht als Souverain, sondern als der erste Bediente der Union anzusehen. Er hat keine Stimme in der Versammlung der Generalstaaten, kan ihr aber beywohnen, wenn er will. Seine Vorrechte als Statthalter einzelner niederländischer Staaten sind sehr ungleich, und sie erhellen am deutlichsten aus denen im Jahre 1766 von den sämmtlichen Provinzen an Wilhelm den Fünften ertheilten Commissionen. In einigen Provinzen hat er das ausschliessende Recht, Magistratspersonen zu ernennen, und Verbrecher zu begnadigen; in andern hat er Antheil an der gesetzgebenden Gewalt und Stimme in der Versammlung der Staaten der Provinz, in andern nicht.

Uebrigens ist ausgemacht, daß die Erbstatthalterschaft nach der einmaligen Verfassung der Republik unentbehrlich für sie ist. Sie ist gleichsam die Grundveste, auf welcher das ganze Staatsgebäude ruhet. Wie sehr dies letztere aber in der jetzigen betrübten Lage, in welche die Nation durch die Bemühungen der bloß ihren eigenen persönlichen Interesse ergebenen, von den niedrigsten Absichten geleiteten, und der schimpflichsten ungerechtesten Mittel sich bedienenden Pensionäre und ihres Anhanges versetzt worden ist, erschüttert werden müsse, davon hat man schon die traurigsten Wirkungen gesehen. Diese Parthey suchte auf alle mögliche Weise das Ansehen des Erbstatthalters zu untergraben, die ihm aufs feyerlichste übertragenen Gerechtsame zu schmälern, zu rauben, und würde beynahe ihren Zweck erreichet haben, wenn nicht nach dem Wunsche aller rechtschaffenen Patrioten sich Preußens Monarch ins Mittel gelegt hätte.

Ruhe und Wiederherstellung der Ordnung und der Vereinigung aller zu einem Zweck, wie

*) Bey sehr wichtigen Sachen wird ein geheimer Ausschuß aus den Deputirten gewählt, welche die Secrette Besoigne heißt, worin Holland zwey Stimmen hat.

**) Eine Prinzeßin kan ebenfalls succediren, wenn sie der reformirten Religion zugethan, und mit keinem Könige oder Churfürsten vermählt ist.

Digitized by Google

es das Simbol der Republik, die sieben zusammengebundenen Pfeile, anzeigen solle, können den sinkenden Staat allein noch erhalten, obgleich nie wieder zu jener stolzen Höhe erheben, von welcher einst die mächtigen Bataver auf ihre Nachbarn herabsahen.

IX. Handlungsnachrichten.

Frankfurt an der Oder: Die Abschaffung der höchstdrückenden und aufhaltenden Abfertigungsart auf den hiesigen Messen, und die verminderten Abgaben, haben verursacht, daß die heurige Margarethenmesse von einer ungewöhnlich starken Anzahl von Käufern und Verkäufern aus allen Gegenden, besonders aus Polen, besucht worden ist. Aus Grospolen fanden sich 996 und aus Kleinpolen 320, überhaupt 1416 Juden ein, und also 330 mehr als im vorigen Jahre. Der Meßverkehr überstieg den vorjährigen um 10000 Rthl., wodurch dann die in die königl. Kasse fliessenden Meßgefälle die nämliche Höhe (einige 40000 Rthl.) bey einem sehr geminderten Tarif und einer minder scrupulösen Revision erreichten, zu der sie bey den ehemaligen schweren Abgaben stiegen. — Der Schlesische Verkehr hat 1500227 Rthl. betragen, und also 27,972 mehr als im vorigen Jahre; welcher Ueberschuß durch den ungewöhnlich starken Absatz der Tücher und des rohen und gahren Leders verursacht worden ist.

Wien: Vor kurzem wurde einem Schiffer, der von Ulm herabgefahren war, sein Brod confiscirt, und man fand in einem gut ausgebackenen Laibbrod einige goldene Repetiruhren. Diese noch unbekant Einschwärzung war aber schon vorher verrathen, ehe der Schiffer noch ankam. Kein Wunder, daß die Bäcker ihren Brodpreiß so gerne erhöhet haben wollen, da sie so theure Dinge zum Taige nehmen. — Das Fabrizieren, der Verkauf und alle Einfuhre der weissen Schminke, unter welcher Gestalt, und welchem Namen dieselbe immer erscheinen möge, als der Gesundheit schädlich, ist bey Confiscation, noch darüber mit einer Strafe von 4 Gulden für jedes Loth verbothen worden. — Künftig wird niemand mehr in den österreichischen Staaten als Lehrjunge eines Gewerbes aufgedungen, der nicht 2 Jahre hindurch Unterricht in einer Normalschule erhalten hat.

Frankfurt: Der Wechsler Bolongaro Crevenna hat aufgehört zu zahlen; zur Ursach dieses Falliments werden seine kostbaren Bauanstalten, und der Sturz des berühmten Hauses Songa in London angegeben. Sein Onkel, der alte Bolongaro, kam arm nach Teutschland, und erwarb sich binnen 40 Jahren, das prächtige Schloß zu Höchst, welches auf 4 Millionen Gulden geschätzt ward, nebst einem baaren Vermögen von 3 Millionen Gulden.

X. Wirkungen des Mondslicht auf Bäume.

In einer neuen Schrift: Arbustum Americanum, gedruckt zu Philadelphia den Jos Trukehaut, Verzeichniß der in den Ländern der vereinigten Staaten entdeckten Bäume und Gesträucher, zum Gebrauche der Liebhaber und Gartenfreunde, welche dergleichen zum Anbaue in ihrem Gegenden Verlangen, verfaßt; und wornach in einer am Ende angefügten Nachricht, Saamen und Pflanzen in mehr als 100 Gattungen, und dreyfach mehrer Arten, nach Linne benant, um die billigsten Preise angebothen werden; findet man bey Beschreibung der Eichbäume S. 125 über das Zimmerholz, daß es nach allgemeiner Erfahrung weit dauerhafter sey, wenn es im Frühlinge und zwar im letzten Mondsviertel gefället; worinnen die Bäume nach ausgewachsenen Blättern in vollem Safte stehen.

Wenn man annimmt, daß dies mehr auf die volle Belaubung der Bäume und weniger auf das Mondsviertel gelte, folglich man letztes zum Aberglauben verweisen könnte; so nimmt doch der Verfasser auch allgemein an, daß die von den Lohgerbern im abnehmenden Monde von der Rinde gefällten Bäume ihr grünes Laub länger behielten, als die, welche im zunehmenden Monde gefällt worden. Und daher schließet er, daß die Säfte der Bäume in jedem Monate in die Höhe steigen, und ihren Umlauf erneuerten; wenn im Gegentheile solche im abnehmenden Monde sich wieder senkten.

Gränzt dies an Aberglauben, soweit solches des Mondes Wirkung betrift, wie man bisher angenommen hat: oder verdient es Untersuchung? und darf man in dem Falle, als das Mondeslicht etwas zum Baumfällen und circuliren des Saftes in den Bäumen sollte beytragen können es auch weiter hinaus, z. B. auf das Pflanzen, Säen, Aberlatzen u. d. m. ausdehnen?

Digitized by Google

aufs Kartoffellegen wenigstens, glaube ich, daß man des Mondes Zeichen so wenig als das Zeichen der Wage ꝛc. kan ausdehnen und für wirksam erklären dürfe. Denn wie oft geschieht's, daß im erwählten Lichte und Wagzeichen kaltes Wetter eintritt, welches die in der Erde befindlichen Kartoffeln im Keimen oder ersten Triebe zum Wachsen bis zu anderen Lichte so gut zurücke hält, als wenn sie im kühlen Keller geblieben wären. Wenn sie nun im nächsten ganz entgegengesetzten Lichte günstige Witterung bekommen, erst keimen und wachsen, und mit der Zeit sich vortheilhaft finden lassen: darf man das dennoch dem Mondslichte zuschreiben, in dem man sie gelegt hat? So darf man wohl auch auf andere Sämereyen die Anwendung machen, daß die Meynung von Lichte und dessen Wirkung auf sie falsch sey; so wirkend sich der Mond auch auf bereits gekeimte und gewachsene Pflanzungen möchte äußern können, nämlich sie darinn rückzuhalten oder zu befördern. Dies letzte glaube ich, erstes aber nicht, und wünsche daher mehrere Meynungen zu vernehmen, und verspreche keinen zu verketzern, der anderst denkt wie ich.

Riem.

XII. Tollheit eines Menschen von einem Pferdebisse.

Folgender Vorfall, der einem Herrn bey Pontefract in Yorkshire, welcher eine Stutte ritt, vor einiger Zeit begegnete, verdient angemerkt zu werden. Ein Hengst, der auf den benachbarten Feldern grasete, bekam Wind von der Stutte, verfolgte sie im vollen Galop, und obgleich der Reuter ihr die Sporne gab, so holte er sie doch endlich ein, und ehe noch der Reuter sich von so einer gefährlichen Umarmung reiten konte, faßte ihn derselbe mit den Vorderfüssen um den Leib, und faßte mit den Zähnen in den Rücken denselben ein, aus dem er so, wie aus den Kleidern, bey dem Loslassen einige Stücke wegriß. Die Wunde war 6 Zoll lang und breit, und sie wurde durch einen geschickten Wundarzt geheilet. Aber bald darauf erfolgten eben die Symptomen, wie von dem Bisse eines tollen Hundes, welches der Patient selbst fürchtete, und obgleich der Arzt es ihm ausreden wollte, auch der Hengst vor ihn geführt ward, der jetzt ruhig und wie ein Lamm war; so ward er nicht nur unsinnig und melancholisch, sondern es erfolgte auch eine Wasserscheue, die seinen Hals und Gaum sehr aufschwellete, und wodey er mit einer Art thierischer Wuth wie ein Pferd wüherte, bis die Kräfte der Natur erschöpft waren, und endlich in diesem elenden Zustande starb.

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsstadt Augsburg den 14 September.

Weitz. Schl. 14 fl. 45 kr. Korn Schl. 15 fl. 39 kr.
Roggen — 10 fl. 20 kr. Gerste — 7 fl. 32 kr.
Haber — 4 fl. 28 kr.

b) Residenzstadt München den 15 September.

Zugeführt . . . 2944 Schäffel.
Verkauft . . . 2664 —
Weitz. Schl. 15 fl. — kr. Korn Schl. 11 fl. — kr.
Gerste — 7 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 45 kr.

c) Stadt Pfaffenhofen den 18 September.

Weitz. Schl. 14 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. — kr.
Gerste — 6 fl. 20 kr. Haber — 4 fl. 12 kr.

d) Stadt Erding den 20 September.

Zugeführt . . . 1860 Schäffel.
Verkauft . . . 1703 —
Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerste — 7 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

e) Reichsstadt Augsburg den 21 September.

Weitz. Schl. 15 fl. 16 kr. Kern Schl. 16 fl. 16 kr.
Roggen — 9 fl. 53 kr. Gerste — 7 fl. 40 kr.
Haber — 4 fl. 23 kr.

f) Residenzstadt München den 22 September.

Zugeführt . . . 3689 Schäffel.
Verkauft . . . 3109 —
Weitz. Schl. 13 fl. 40 kr. Korn Schl. 9 fl. 40 kr.
Gerste — 7 fl. 30 kr. Haber — 3 fl. 30 kr.

g) Stadt Pfaffenhofen den 25 September.

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerste — 6 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Hamel, Schaf und Lämmer.

In dem Churpfalzbaierischen Herzogthum-Neuburgischen Pfleggericht Hipoltstein stehen ge-

Digitized by Google

gen 700 Stücke fette Hamel, Schaf und Lämmer täglich zum Verkauf feil, von den Hameln das Stück zu 5 bis 7 fl. Die Schafe hingegen zu 4 bis 5 fl., und die Lämmer zu 3 bis 4 fl. in dem Preis sind. Inländische Käufer mögen sich daher dieses Products willen in der nächsten Zeit melden, und auf den nächst an Hilpoltstein anliegenden Au- oder Schafhof einfinden, wo man sodann nach Verschiedenheit und Proportion des erfindenden Viehes auch wegen dem Preise das Nähere machen wird. Actum Hipoltstein den 1sten October 1787.

Reinhard Kammerer Bürgermeister, Inhaber der Au- oder Schafhofes, Gemeinde Metenhausen, Möhrstorf, Lohen rc.

b) Ochsen.

Dem Publikum wird zu wissen gemacht, daß bey Endesgesezten 8 fette Ochsen zum Verkauf da stehen; wenn nun Kaufliebhaber solche käuflich an sich zu bringen gedenken, und solche Inländische sind, so können sie solche 8 Ochsen allhier bey mir besichtigen, und den Kauf schließen. Monheim nächst Donauwörth den 5ten October 1787.

Andreas Engelhard, Bierbräuer.

c) Verschiedene Sorten Obstbäume

und andere Lustgebüschpflanzen sind diesen Herbst durch auf der königl. Plantage, und königl. Berggarten bey Hannover gegen baare Bezahlung zu haben. Die Verzeichnisse können im hiesigen Intelligenzcomtoir eingesehen werden.

XVI. Kundmachungen.

a) Vorladung an Thomas Schißling von Perehä k. k. tyrollischen Landgericht Rottenberg.

Thomas Schißling, ein Sohn des Kaspar Schißling gewesenen Bauern zu Perehä herunter Reith, dies k. k. Landgerichts Rottenberg hat sich vor mehrern Jahren von hier absentirt, ohne von seinem Aufenthaltsorte etwas in Erfahrung bringen zu können; gleichwie nun an die Thomas Schißlingische vermög lezt aufgenommener Rechnung in 255 fl. 6 kr. bestehende Vermögenheit zerschiedene Ansprüche gemacht werden, und die diesfähligen Gläubiger wiederholt um die Tilgung angelangt haben; Als wird er Thomas Schißling kraft dies hiemit edictaliter dergestalt vorberufen, daß selber binnen 90 Tagen, wovon 30 für den ersten- 30 für den zweyten- und 30 Tage für den dritten peremptorischen Termin angesezet sind, eintweders selbst- oder durch hinlänglich legitimirten Gewalthaber allda erscheinen, mit denen Schulds-Ansprechern liquidiren, und mit der übrigen Vermögenheit disponiren soll, wiedrigenfalls ex officio liquidirt, auch bezahlt, und die schißlingische Vermögenheit unter kuratorschäftlicher Administration belassen werden würde. Geschehen zu Rottenberg in Tyrol den 29ten Sept. 1787.

Sr. röm. kaiserl. königl. Majestät rc. Stadt- und Landrichter allda.

Lit. Joh. Franz v. Kolb.

b) Vorladung an des hiesigen Hofmalers Zentroll sel. und Hoflaquai-Seidlerische Intestaterben.

Demnach der bereits schon im Jahre 1755 gestorbene hiesige Hofmahler Anton Zentroll seel. ein Landschafts-Capital pr. 500 fl. hinterlassen, ohne daß sich seither einige Intestaterben hierum gemeldet haben, oder zu erfragen gewesen sind; als werden sie Hofmahler-Zentrollische und die mit denselben Connexion stehende Hoflaquai-Seidlerische Intestaterben hiemit öffentlich edictaliter sub termino 6 Monate a dato perempt. dergestalter anhero citirt, daß selbe intra hunc terminum perempt. & præclus. entweders in Person, oder durch legitimirte Anwälde um so gewisser diesorts erscheinen, und sich ihrer Intestaterbschaft halber hinlänglich legitimiren sollen, als außer dessen obiges Landschafts-Capital nebst den seither hierab verfallenen und anhero einkassirten Interessen dem churfürstl. Fisco zuerkennet, und extradirt werden würde. Sign. München den 22. Septemb. 1787.

Churfürstl. Hofrathskanzley.

Barthol. Beiß.

c) Gerichtliche Vorladung an Paulus Höller, Schneidermeister im kurfl. Markt Schönberg.

Paulus Höller, Burger und Schneidermeister allhier zu Schönberg, ist Sonntag den 14ten des Aerndemonats 1786, nachdem er zuvor einige Schulden aufgeschlagen, von seiner schwangern

Digitized by Google

Leibs sich befundenen Ehewirthin Anna, Gewerb und Anwesen heimlichen Abweg, und nicht wissen wohin gelaufen. Wenn nun dieselbe demüthig angebracht, daß sie sich bey Abgang der Nahrung nicht mehr zu helfen weis, nebenher auch von den Gläubigern immer um die Bezahlung angegangen würdet, folgsam gezwungen ist, Haus, Schneider-Gerechtigkeit und anders zu verkaufen; Als würdet der entlosene Paulus Höller den gnädigsten Generalien gemäß anmit edictal. vorgerufen, daß, wenn er sich in Zeit 6 Wochen peremptorie pro 1- 2- & 3 Termino hierorts nicht stelle, man der billigen Gesuch seiner Ehewirthin Anna statt thun, sofort derselben bewilligen werde, die Behausung und anders zu verkaufen, ihn Höller entgegen zu keiner Zeit mehr hören würde. Actum den 27 September Anno 1787.

Churfürstl. pfalzbaierischer Markt Schönberg.

Burgermeister und Rath allda.

Ignaz Reitberger, Amtsburgermeister.

Johann Baptist Fuchs, Amtsschreiber allda.

d) **Vorladung an Johann von Storch.**

Nachdem Johann von Storch, Bruder des nunmehr verstorbenen Karl von Storch gewesten Innhabers der Hofmark Trachenfels zu Oetting schon längere Zeit abweg, und dessen Aufenthaltsort bisher nicht zu erfragen gewesen ist, als wird derselbe bey nunmehr angefallenen Succession auf sothanes Hofmarks- und Fideikommißgut Trachenfels zu Oetting nächst Ingolstadt in dem öffentlichen Blatt hiemit ediktaliter mit dem Auftrage citiert, daß selber in Zeit 6 Wochen hierorts beym kurfürstl. Hofrath behörig erscheinen solle. München den 12. Sept. 1787.

Churfürstl. Hofrathskanzley.

Sekretär Pindl.

e) **Vorladung an die sämmtlichen Max Häuslerischen Creditorn.**

Beym Churfürstl. hochlöblichen Hofrath hat man in dem gewesten Post-Sekretärs Max Häuslerischen Schulden wegen folgende Ediks-Täge, nämlich den 30ten Oktober, und 29ten November, dann 30ten December anni curr., und zwar den 1ten ad liquitandum, den 2ten ad excipiendum, und den 3ten ad concludendum, sämmtlichen peremptorie, & sub pœna præcluſi gnädig ansetzen lassen.

Welches hiemit sämmtlichen Max Häuslerischen Creditorn kund gemacht wird, auf daß jeder an obgehörten Tägen vel in Persona, vel per Mandatarios specialiter instructos dies Orts gewöhnlich früher Rathszeit erscheinen, sohin am Tage seine Foderung liquidiren, am 2ten excipiren, und endlich den 3ten der Concludirung gehorsamst abwarten mögen. Sign. München den 15ten September Anno 1787.

Churfürstl. Hofkanzley.

Johann Michael Schmid.

f) **Vorladung an Mathäus Franz und dessen Eheweib Ursula Franzin.**

Mathäus Franz und Ursula Franzin, des Johann Franz Söldners von Schönnenberg der churpfalzbaierischen Reichsherrschaft Mindelheim, und Maria dessen Eheweib beed. nun sel. eheliche Leibeserben sind bereits schon über 40 Jahre Landes abwesend, ohne daß man der Zeit von deren Aufenthalt, Leben oder Tod mindestes in Erfahrung bringen konnte. Diese franz. beed Geschwistrige werden daher dergestalten ediktaliter vorberufen, daß solche, oder auf deren Ableben derenselben allenfallsige Leibeserben in Zeit 3 Monat peremptorie bey allhiesigem Amte um so mehr unausbleiblich erscheinen, und sich zu deren allhier nachzusuchen habenden Erbrechts genüglich legitimiren sollen: als man außer dessen nach Verfluß solchen Termins diese Verlassenschaft denen bereits sich hierum gemeldeten nächsten Erben gegen Caution ausfolgen lassen würde. Actum den 30. August 1787.

Churpfalzbaier. Pflaggericht der Reichsherrschaft Mindelheim.

W. von Herrling, Hauptpfleger u. Kastner.

Nachricht.

Franz Joseph Eß, bürgerlicher porcelanartiger Medaillenformatär hat seine Wohnung abgeändert, und wohnt dermal beym Herrn Handelsmann Thaler an dem sogenanten Russischen Thurme über zwey Stiegen. Das Verzeichniß seiner bereits verfertigten Medaillen wird ohnentgeldlich ausgegeben.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finauerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

35 Stück. München den 27 October 1787.

II. Des in Mannheim gnädigst angeordneten Polizeyamts Verordnung in Betreffe des Fleischverkaufes u. s. a. Datum den 29 August 1787.

Nicht nur jene zu jedermanns genüglicher Wissenschaft in Druck ergangene Verordnung vom 1sten März 1773, sondern auch nachherige, den Metzgern mehrfältig schriftlich und mündlich zugegangene, besonders geschärfte Weisungen erfodern von diesen, daß sie immer hinlänglichen Fleischvorrath von jeder Gattung in der Schranne halten, und einem jeden davon nach Verlangen in dem gehörigen Gewichte ohne übermäßige Zugaben unweigerlich abgeben sollen, und damit hierwider niemand beschweret, oder doch solchen Falls gleich auf der Stelle Hilfe verschaffet, und die Contravenienten gebührend gestraft werden mögten, wurde ein besonderer Commissarius angestellt, welcher nebst einem Polizey Visitator alltäglich Morgens früh bis gegen Mittag sich zur genauen Nachsicht in der Schranne aufhalten, denen Fleischkäufern auf Erfodern hilfliche Hand bieten, und über den Befund, auch ob keine Frevel wahrzunehmen gewesen, und wie solche wirklich bestraft worden, oder noch zu bestrafen seyen, von Zeit zu Zeit schriftliche Anzeige anhero erstatten muß. Dieser guten Vorkehr ungeachtet hat man doch hin und wieder vernehmen müßen, als ob verschiedenen Dienstmägdchen die von den Metzgern in der Schranne erfoderte Fleischgattung versagt worden sey, darüber sofort den Schrannen-Commissarium und Polizeyvisitatoren zu vernehmen, sich genöthigt gesehen; wie nun diese behaupten, daß ihres Erinnerns diesfalls nicht nur von keinen Dienstbothen einige Beschwerde jemals bey ihnen geschehen sey, sondern vielmehr die Mägde, wenn man unterweilen von Amtswegen Nachsicht über das von ihnen erkaufte Fleisch wegen dem Gewicht oder Zugabe pflegen wollte, sich unter allerley Vorwand wiedersetzten, auch eine solche Nachsicht öfters sogar mit Ungestüm verweigerten, und gleichwohl bey ihrer Nachhauskunft denen Dienstherrschaften zur Bedeckung ihres eigenen Verschuldens der Polizeyaufsicht äußerst nachtheilige Unwahrheiten und Entschuldigungen zu hinterbringen wußten: so hat man zu Abwendung dessen, und damit in Zukunft niemand mehr durch solchen falschen Vorwand getäuschet, oder wegen mangelhafter Polizeyaufsicht über die Metzger besonders in der Schranne geklagt werden könne, jedermänniglich anmit zu erinnern, und resp. aufzufodern, für nöthig ermessen, im Fall einer

Digitized by Google

gegen die Metzger in obgemeldten Betreffenheiten habender Beschwerde sich gleich auf der Stelle bey dem schon erwähnten in der Schranne stets gegenwärtigen Commissarius, oder Polizeyvisitator anzumelden, die Gebühr denen Polizeyordnungen gemäß nachzusuchen, und sich darauf unverzüglicher Willfahrung gesichert zu halten, bey dessen fernerm Unterlaß aber keineswegs mehr einige Schuld der Polizeyverfassung, sondern vielmehr sich selbsten, oder denen Widriggesinnten und hieran Schuld tragenden Dienstbothen beyzumessen. Mannheim den 29sten August 1787.

Von gnädigst angeordneten Städtischen Policey-Amts wegen.

Zentner. Kohl.

III. Hohe Beförderungen.

Se. Churfürstl. Durchleucht haben den Pl. Tit. hochwürdigsten Herrn Reichsfürst-Bischof Maximilian Procopius des h. r. R. Grafen von Törring und Dengling zum Bischof des churbaierischen hohen Ritterordens des heil. Georgs, und Probste zu Altenötting; den Hochwürdigen und hochgebohren Herrn Joseph Anton des h. r. R. Grafen von Königsfeld des hohen Domstifts Freysing Kapitular zum Probsten in Landshut; den hochwürdigen und hochgebohrnen Herrn Georg Sigmund Grafen von Portia des eben gedachten hohen Ritterordens Dechant zum Probste in Straubing, und den hochwürdigen und wohlgebohrnen Herrn Ignatz Frank, churpfalzbaierischen und zweybrückischen wirklichen geheimen Rathe, Hofpfarrer und Kanonikus an dem u. l. Frauenstift zu München und Xanten zum Probste in Habach gnädigst erhoben.

XIII. Ueber den Verfall der Bauernhöfe.

Man findet jezt beynahe wenige Dörfer mehr, wo nicht ein oder mehrere Bauernhöfe entweder abgeschleift, oder gar öd liegen. Der Landsherr, die Landschaft und der Grundherr verliehren an der Einnahme, und überhaupts wird dem Publikum durch Verminderung des Ackerbaues seine Wirthschaft erschweret. Die Bauernhöfe fallen in ihrem Werthe, und die Volksmenge im Lande nimmt ab, wie denn dies die Herrn Beamten und Pfärrer am beßten bezeugen können. Man hat zwar diesfalls viele Vorkehrungen getroffen; doch dieses einreissende Uebel aus dem Grunde zu heilen, sind oft nur Palliatifmittel angewendet. Man verschreibt Recepte, ohne daß man den wahren Grund der Krankheiten siehet und aufsuchet. Die Quellen derselben werden selten verstopft, und so nimmt das übel nicht ab, sondern greift immer weiter um sich.

Hat der Arzt die Ursachen und Grundquellen einer Krankheit erst gewiß entdeckt, so ist es ihm was leichtes, Mittel dagegen anzuordnen, gesetzt, auch die Krankheit wäre noch so hartnäckig. Eben so verhält es sich mit den Krankheiten des Staatskörpers. Sind die Ursachen und Quellen der Krankheit ausfindig gemacht, so wird es einsichtsvollen Kameralisten nicht mehr schwer seyn, wahre Hausmittel zu verschreiben, und dem Kranken Staatskörper seine Gesundheit zu verschaffen. Ich will daher mit Wenigem meine Gedanken über den Verfall der Bauernhöfe mittheilen, und einige Quellen anzeigen, aus welchen die Krankheit vieler unpäßlichen Staatsglieder entstanden ist, und täglich noch mehr entstehet. Weise Staatsärzte werden alsdann gedeihliche Mittel dagegen zu gebrauchen wissen. Die Quellen, welche den Gliedern des Staats Krankheiten verursachen, sind sehr manigfaltig und verschieden. Einige davon sind gar über unser Vermögen sie zu verstopfen. Diese sind besondere über uns verhängte Strafen, womit uns ein höheres Wesen zu unserer Verbesserung und Züchtigung heimsucht, als nämlich Mißwachs, Schauer, Mäuse- und Heuschreckenfraß, Krieg, Brand, ansteckende Seuchen, frühezeitige Todesfälle der Inhaber der Baurnshöfe u. d. gl. Um diese Plagen abzuwenden, muß man seine Zuflucht zum Himmel nehmen, sich unter die Zuchthand des Allmächtigen mit Ehrfurcht beugen. Mehr hievon zu sagen, überlasse ich den Seelsorgern und Predigern.

Es ist wahr, diese Quellen lassen sich nicht durch unsere Kräften verstopfen, noch können

Digitized by Google

wir den daher entstehenden Ausbruch einer Krankheit verhindern. Aber man kann jedoch den Zustand der Patienten durch wohl angebrachte Mittel ziemlich erträglich machen, und endlich die Folgen, Wirkungen, und Nachwehen dieser Krankheiten gänzlich heben.

Es giebt aber andere Quellen des Verfalls, die zu verstopfen in unserer Macht sind. Diese entspringen entweder selbst von dem Bauer, oder von Dingen neben ihm. Der Bauer selbst ist Schuld an seinem Verfalle, wenn er nicht fleißig genug ist, die Bauer-Arbeiten zu gehöriger Zeit zu verrichten, wenn er dem Spiele, dem Müßiggange, dem Trunke, dem Weine, der Ueppigkeit oder dem Luxus ergeben ist, oder wenn die Bäurin mit den Hausirern Schleichhandel und Kungelezen treibt, um Kaffee, Zucker und neumodische Kleidungsstücke zu erhalten. In diesen Fällen ist es nicht möglich, daß ein solches Hauswesen lange Bestand haben kan. Solche Laster der Hauswirthschaft müssen nach aller Strenge mit Vergantung und Wegnehmung ihrer Grundstücke gestraft, und man muß ihnen nicht das mindeste vom Genusse eines Austrages lassen, damit sie aus Noth gedrungen werden, ihrem Berufe und Stande gemäß Hand anzulegen, und ihren Unterhalt durch den Taglohn zu suchen. Diese Laster, die leider! so gewöhnlich sind, haben meistens ihren Ursprung aus der schlechten Erziehung, aus dem Mangel der Kenntniß der Religionspflichten, aus der Zulassung des Handels der auf dem Lande so häufig herumlaufender Hausirer *). Mangel der Kenntniß von Religions- und bürgerlichen Pflichten rühret von den schlechten Schulmännern, und manchmal noch nachläßigerern Pfärrern einer Gemeinde her, die keine Hirten, sondern Mietlinge sind, welche nur der Wolle wegen ihre Schafe weiden. So lange der dem Staat so wichtige und ehrwürdige Schulmann noch nebenhin ein Handwerk treiben muß, um seinen nothdürftigen Unterhalt zu erwerben, eben so lange wird der Bauer dumm auferzogen bleiben. Zwar muß ich bekennen, daß hie und da Gemeinden sind, deren Kirche und Schule die würdigsten Männer aufzeigen können, und worinn doch mancher Bauer seiner eigenen Laster wegen dem Verderben nahe, oder schon wirklich verdorben ist. Man muß aber auch erwägen, wie wenig einzelne Männer im Stande sind veraltete Fehler sogleich auszurotten, und veraltete Finsternisse der Unwissenheit zu zerstreuen; und was noch am meisten zu bedauern ist, daß nur gar zu viele Obrigkeiten zur Tilgung und Hemmung dieser Laster nicht thätig genug sind. Erfahrungen und freyere Gedanken hievon mitzutheilen, wäre zuviel gewagt.

Auch alsdann ist der Bauer selbst schuld an seinem eigenen Verfalle, wenn ihm die gehörige Einsicht und Kenntniß der Ackerbaueskunde abgeht. Gewöhnlich folgt der Sohn dem Schlendrian seines Vaters und Urgroßvaters nach, ohne weiteres Nachdenken, ob diese die rechte und kürzeste Art die Felder zu bauen gebraucht haben. Ich würde dies um so weniger tadeln, wenn nur der Sohn auch in der Lebensart, in dem Fleiße in dem wenigen Aufwande, in der einfachen Kleidung und Nahrung dem Vorgange seiner Urvätter folgte. Aber da sich der Sohn mehrere Ausgaben gemacht hat, da er anjetzt mehrere Sachen zu seinen Bedürfnissen als nöthig ansiehet, wovon seine Vorväter noch nicht einmal den Namen wußten, so muß er nun auch Mittel ausfindig machen, wodurch seine Einnahme vermehrt wird, damit er solche (wiewohl immer unnöthige) Ausgaben bestreiten könne.

Gewiß ist es, und man muß es zum Ruhme unsers Jahrhunderts sagen. — Daß seit fünfzig Jahren die Landwirthsschaftswissenschaft um ein Drittel empor gestiegen ist, nachdem weise Männer, und selbst Regenten es sich für keine Schande mehr angerechnet haben, selbst Landwirthe zu seyn. Seitdem Joseph der Zweyte den Pflug berühret hat, ist derselbe edler geworden *), man lehrt jetzt in den Schulen Grundsätze von Ackerbau und Landwirthschaft; und man fängt an diese Kenntnisse höher als die abgestorbene Sprache der Römer zu schätzen, und die Lehre und Lehrlinge der Landwirthschaft als eine besondere Facultät gleich anderen zu achten. Wer dies vor hundert Jahren nur geträumt hätte, der hätte sich mit allen Schülern der vier Facultäten raufen müssen. — Wie sich hierinn unsere Denkungsart geändert hat,

*) Von der Schädlichkeit der Hausirer werde ich nächstens handeln.

*) In Schweden ist der Bauerstand souders geehrt, denn er hat auf dem Landtage Sitz und Stimme

so hat sich auch selbst das ganze Ackerwesen in vielen Stücken geändert; und folglich ist es thöricht, wenn der Sohn noch auf die verjährten Vorurtheile seiner lieben Altväter bestehen will. Er muß und darf nicht blindlings dem alten Plane folgen, sondern er muß mit Bedacht reiflich erwägen, prüfen, übersehen, und gegen einander halten, was ihm dienlich und nützlich sey. Er muß vergleichen und bestimmen, wie viele Dienstboten, wie viel Pferds- Rind- Schweine- Schaf- und Federvieh zu seiner Wirthschaft unumgänglich nöthig seyn, und von jeder Sorte weder zu viel, noch zu wenig halten. Zu viel Pferde, und zu wenig Rindvieh sind oft die alleinige Ursache des ganzen Verderbens. Pferde sind kostbar im Ankaufe, kostbar in der Unterhaltung, sie verzehren das Jahr hindurch sehr viel, und liefern dagegen in Betracht des vielen Verzehrens den Länderenen wenig Dünger zurück, hieraus folgen magere Aernten, knappe Einnahmen, und endlich entsteht der Verfall des ganzen Hofes. Wenn der Bauer auch nur ein Pferd mehr als nöthig unterhält, so wird dadurch dem übrigen Viehe die Fütterung sparsam gereicht, sie verkommen also alle, verkrüppeln, stürzen, und mit ihnen stürzt der Bauer nach und nach in sein ganzes Verderben, oder er muß mehr in die Pferde füttern, als solche wieder zu verdienen im Stande sind, und weniger Rind- und Schafvieh halten, wodurch abermal die Länderey leidet, weil der nöthige Dünger (die Seele des Ackerbaues) nicht kan gesammelt und aufgefahren werden. Ich habe dies zum Beyspiele angeführt, um deutlicher zu zeigen, daß allerdings eine gute Einsicht und Ueberlegung bey dem Bauern erfodert werde. Wenn derselbe mehr Rindvieh und weniger Pferde hielte, diese aber besser fütterte, für das Rindvieh Futterkräuter bauete, so gewönnete er mehr Milch, Butter und Schmalz, und mehreren guten Dünger; auch könte er mit wenigern jedoch gutbleibten Pferden eben die Arbeit verrichten, die er mit mehreren ausgemergelten Thieren unternimmt. Ich will hier nicht anpreisen, und mit so vielen einsichtsvollen Haushaltern wiederhollen: daß es allezeit für dem Bauer vortheilhafter sey, wenn er sich statt der Pferde Zugochsen zulegt, wenn die Gemeinweiden aufgehoben wurden, und er sein Rindvieh im Stalle futterte. So lange diese Vortheile nicht durch lankesherrliche Verordnungen allgemein eingeführt werden, und daß der Bauer durch Thatsachen selbst seines besseren Nuzen halber überführt werde, so ist es schwer, denselben dazu zubringen. Er wird immer auf seinen alten Schlendrian bestehen, und unentschlossen bleiben sein eigenes Beßte zu wählen. In diesen Gesichtspunkte ist der Bauer als ein Mündel zu betrachten, worüber die Gesetzgebung das Recht der Vormundschaft auszuüben hat.

Endlich wenn der Bauer aus Mangel des Düngers seine Länderenen mager beseet, und dazu noch mit unreinen und schlechtern Samkörnern; wenn er zu tief, oder nicht tief genug ackert; wenn er keine Abzugsgraben für die überflüssige Näßerenen aufwirft, wenn er zu viele Bäume und Hecken um seine Felder hat, und diese zu hoch aufwachsen läßt, daß dadurch die Saaten in ihrer freyen Ausdünstung gehindert, und folglich Mehl- und Honigthau, auch Mäuse, Vögel und andere den Saaten nachtheilige Raubthiere angezogen werden, so ist es offenbar, daß der Bauer an seiner Aernte Schaden leide. Diesem allen wird ein kluger Ackersmann vorbeugen, oder einsichtsvolle Beamte können leichtlich diese Quellen verstopfen, wenn nur die Wirthschaft genau untersuchet, geprüfet, und alles gegeneinander bedächtlich verglichen wird; nur muß man es nicht den Bauern mit Gewalt zu einer Sache zwingen, sondern mit Güte, und ihm solche durch Beyspiele begreiflich machen. Der siehende Bauer merkt zwar schon selbst seine Krankheit, er sucht aber nicht eher Hilfe weder für seinen Körper, noch für seine auszehrende Wirthschaft, als bis er in lezten Zügen liegt. Beym ersten Ausbruche seiner Krankheit hätte ihn ein geschickter Arzt noch retten können, nun da er schon mit dem Tode ringet, da alle seine Kräfte erschöpfet sind, wollen die starken Mittel, die man in solchen Fällen vorzuschreiben pflegt, nicht mehr anschlagen und wirken; vielmehr sie befördern den betrübten Fall. Hätte man ihn gleich, da er zu wanken anfeng, unterstüzet, die Grundquellen aufgesucht, diese verstopft, oder doch wenigstens eingedämmet, so wäre ihm noch zu helfen gewesen, jezt bleibt nun nichts als das traurige und dem Unglücke gar nicht abhelfende Mittel übrig: Der Hof wird von Amtswegen vergant, und weil sich nicht leicht zu einem abgeschleiften Gut ein Käufer

Digitized by Google

vorfindet, so werden die Felder gegen einem gewissen jährlichen Stiftgeld einzeln verstiftet. In den erstern Jahren pflegen die Mitbauern in der Gemeinde ein hohes Stiftgeld anzugeloben; sind diese verstossen, und finden sie kein Auskommen dabey, so schlagen sie solche wieder zurück. Keine andere Stifter sind nicht zu finden, also müssen den nämlichen die Felder um ein viel leichteres Stiftgeld überlassen werden. Diese überkommen meistens mehr Land, als sie füglich mit Vortheile bestellen können, sie verzehren die Producte des Gestifteten mit den Ihrigen. Das baare Geld des Stiftscontracts wird nach aller Schärfe eingefodert, sie wissen aber keine Auswege, woher sie sich so viele Baarschaften erwerben sollen, sie fangen also selbst zu hinken an, und haben oft das nämliche Schicksal ihres Nachbarn. Ein Fall ziehet den andern nach sich, bis endlich ganze Gemeinden die landesherrlichen Gefälle nicht mehr bestreitten können, und einen grossen Theil de Ihrigen zu Gerichts- und Executionskosten anwendenden müssen. Es ist nur zu bedauren, daß man dieses traurige Bild in so vielen Gemeinden nicht kopirt, sondern im Original vorfinde.

Ae diese Unglücksfälle rühren einzig daher, weil der Patient im Anfange versäumt ist, die öfteren Abführungen und Aderlässe haben ihn ganz in Ohnmacht gebracht, da ihm anfänglich leichte Ausmittel, zur rechter Zeit angebracht hätten helfen können, wo er alsdenn auch die stärksten Aderlässe ohne Ohnmacht überstanden haben würde. In diesem Betrachte liegt die Schuld mistens an den Beamten selbst, wenn sie nicht drauf sehen, daß der Bauer ein ordentliches Hauwesen führt, sich immer bey Kräften erhält, und seine Abgaben ohne grossen Nachtheil entrichten könne. Hierauf aber denken die wenigsten, sondern ihre Sache ist, nur öfters Güterveränderungen, öffentliche Gerichtstäge und andere Geschäfte, die den Bauern Geld kosten, vornehmen zu können. Weh der Herrschaft und seiner Nachkommenschaft, wo so gehauset wird; und leider läßt sich dieses Uebel nicht heben, in so lang nicht, wie ich schon einmal erinnert habe, die Beamten einen auskömmlichen fixirten Gehalt erhalten, und nicht mehr ihr jährliches Einkommen aus verschiedenen Gerichtsfällen erpressen müssen. Freylich mögen anfänglich dadurch die Kammergefälle in etwas erringert werden, aber in der Folge läßt sich alles wieder erhausen, weil nicht mehr so viele Höfe öde, und die Unterthanen sich überhaupts in häuslicherern Umständen erhalten würden.

Es giebt noch andere Ursachen, die einen Bauernhof in Verfall bringen, und woran der Inhaber selbst Schuld ist, wovon ich nur etwelche hernennnn will: nämlich weichliche Erziehung seiner Kinder, überflüssiges Gesinde, herrliche Haushaltung, kostbare Hochzeits- und Kindertzehen, fremde zu entbehrende Waaren, als Thee, Caffee, kostbare Zeuge zu Kleidern u. s. a. Ich will nichts sagen von den gar zu grossen Ausstteurungen der Kinder, weil ohnehin gewöhnlich in den Ehepakten großherrisch geprakt, und viele Mitgaben versprochen, aber nachher nicht gehalten werden.

Von diesen Ursachen sind oft einzelne, oft viele, oft alle die erste Grundquelle zum Verderben des Landmannes, und zum Schaden des ganzen Staates. Nur noch ein paar Worte von jenen Ursachen, die den Bauern ohne sein Verschulden ins Verderben bringen, die zwar durch ihn selbst nicht, jedoch zum Theile gehoben, oder vermindert werden können. Diese sind gar zu grosse und unverhältnißmäßige Abgaben, zu vieler Scharwerkdienste, wohlfeile Preise seiner eigenen Producte, und Theurung der Dinge, die ihm zu seiner Wirthschaft unentbehrlich sind. Diebesbanden, zu viele Bettelen der Gerichtsdiener und anderer im Bettel herumlaufenten Vagaten (wohlerwogen, daß der Bauer selteuer einen Armen abweiser, als die reichen Wucherer in den Städten) der zahlreiche Hauffe der hausirenden Krämmer, welche zum meisten den Luxus auf dem platten Lande veranlassen; Beybehaltung der Gemeinweiden, und der Brakfelder, erhöherer Dienstbothenlohn, Schaden, den die Jäger manchesmal an den Feldfrüchten verursachen u. s. a. Vorzüglich gehöret auch hieher die Freyheit und Fahrlosigkeit der Dienstbothen, diese sind in ihrer Jugend verzärtelt, in Muthwillen aufgewachsen, zur Arbeit untüchtig, oder doch sehr nachläßig, und in ihrer Aufführung ausgelassen, und bey allen diesen Fehlern bleiben sie immer dem Bauern ein nothwendiges unvermeidliches Uebel. Zu einer Zeit wird das Vieh von ihnen versäumt, zur andern überfüttert, daher das Vieh nicht gedeihen kan; und werden sie

Digitized by Google

darüber zur Rede gestellet, so pochen und trotzen sie nur, und was soll der Bauer thun, da er nothwendiger Weise Dienstbothen haben muß, und diese oft eher als ihr eigener Brodherr Beystand finden.

Diese sind nach meinen Gedanken die Hauptquellen, woher der Verfall der Bauerhöfe zu entstehen pflegt. Die meisten davon lassen sich sich nach meinem Fingerzeige verstopfen, wenn jene ihre Pflicht mit patriotischen Eifer erfüllen, welche dazu aufgesetzet sind, das Beste der Unterthanen zu befördern.

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Residenzstadt München den 28 September.

Zugeführt „ „ „ 3775 Schäffel.
Verkauft „ „ „ 3089 —

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. 30 kr.
Gerste — 7 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 20 kr.

b) Stadt Erding am gefreyten Michaelimarkt den 29 September.

Zugeführt „ „ „ 4456 Schäffel.
Verkauft „ „ „ 3648 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerste — 7 fl. 15 kr. Haber — 4 fl. — kr.

c) Stadt Pfaffenhofen den 2 October

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 15 kr.
Gerste — 6 fl. 15 kr. Haber — 4 fl. — kr.

d) Stadt Erding den 4. October.

Zugeführt „ „ „ 1383 Schäffel.
Verkauft „ „ „ 1292 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerste — 7 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Verschiedene Meublen und Effecten.

Nachdem von dem Churfürstl. hochlöbl. Hofrath sub hodierno gnädigst resolvirt worden, daß sämmtliche von dem abgeleibt churfürstl. wirkl. geheimen Rath, und Hofrathskanzlern Herrn von Pauli ꝛc. hinterlassene Meublen, und Effecten sowohl, als dessen in der Neuhausergasse entlegene Haus plus licitando verkauft, und hiezu in Rücksicht der ersteren Mittwoch der 7te Vormittag um 9 Uhr, und Nachmittag um 2 Uhr, respectu des Hauses hingegen Montag der 12te künftigen Monats Novembr. in Gemäßheit des gnädigsten Generalmandats vom 24ten December 1781. anberaumt werden sollen; so wird solches den Kaufsliebhabern gegenwärtig mit dem Anhang kund gemacht, daß selbe sich intuitu des Hauses bey dem churfürstl. hochlöbl. Hofrath, in Betreff der Meublen und Effecten aber in benelbter Neuhausergasse entlegenen Behausung einfinden mögen. Actum München den 12ten October 1787.

Churpfalzbaierische Hofrathskanzley.

Johann Andreas Pößl,
Churfürstl. wirkl. Hofraths-Secretär.

b) Ochsen und Schafhämmel.

Georg Six Burger und Becherwirth in der Stadt Lauingen hat 10 gut gemäste Ochsen, jeden zu 96 fl., und der Wendelin Bauer aus pfälzischer Unterthan zu Veitriedhausen nächst Lauingen 21 Stücke schöne faiste Schafhämmel, das Paar zu 15 auch 16 fl. an die inländischen Liebhaber zu verkaufen.

XVI. Kundmachungen.

a) Vorladung an Thomas Schißling von Pereha k. k. tyrollischen Landgericht Rotteberg.

Thomas Schißling, ein Sohn des Kaspar Schißling gewesenen Bauern zu Pereh herunter Reith, dies k. k. Landgerichts Rotmberg hat sich vor mehrern Jahren von hier abstirt, ohne von seinem Aufenthaltsorte etwas in Erfahrung bringen zu können; gleichwie nun andie Thomas Schißlingische vermög lezt aufgenommener Rechnung in 255 fl. 6 kr. bestehende Vermögenheit zerschiedene Ansprüche gemacht werden, und die diesfälligen Gläubiger wiederholt um die Tilgung angelangt haben; Als wird er Thoras Schißling kraft dies hiemit edictaliter dergestat vorberufen, daß selber binnen 90 Tagen, wovon 30 für den ersten, 30 für den zweyten, und 30 Tage für den dritten peremptorischen Termin amsetzet sind, eintweders selbst oder durch hinlänglich legitimirten Gewalthaber allda erscheinen, mit denen Schulds-Ansprechern liquidiren, und mit der übrigen Vermögenheit disponiren soll, widrigenfalls ex officio liquidirt, auch bezahlt, und die schißlingische Vermögenheit unter kuratorschäft,

Digitized by Google

licher Administration belassen werden würde. Geschehen zu Rottenberg in Tyrol den 29ten Sept. 1787.

Sr. röm. kaiserl. königl. Majestät ꝛc. Stadt- und Landrichter allda.

Lit. Joh. Franz v. Kolb.

b) Die Haltung der Jahr- und Wochenmärkte im Churfürstl. Markte Frontenhausen.

Nachdem Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfalzbaiern Unser allerseits Gnädigster Herr, Herr ꝛc. ꝛc. hiesigem Orte über unterthänigstes Suppliciren, unterm 14ten Jänner 1785 nebst dem uralt-hergebrachten 3-weiters einen ewigen Jahrsmarkt gnädigst verliehen haben. Als werden sämmtliche hiesige Wochen- und Jahrmärkte, dann deren Abhaltungstage, jedermännüglich andurch kund gemacht.

Wochenmärkte.

Als Erchtag, wenn kein Feyertag einfällte Schranenmarkt; außer dessen Tags darauf.

Vom Sonntage Invocabit bis Sonntag, Quasimodo alle Erchtage Ordinari- und Pferd-Markt.

Vom St. Michaeli als St. Martini alle Erchtage Ordinari- und Schweinmarkte.

Jahrmärkte.

An deren jeder Gast- und Kaufmann auf 3 Tage Geleit, hingegen jener, welcher die Märkte besuchet, jedesmalen 8 Tage vor- und 8 Tage nach, Sicherheit und Freyheit hat.

Erchtag vor Himmelfahrt Christi Hornvieh- dann Schaf- und Schweinmarkt, Mittwoch Pferdmarkt, und am Himmelfahrt Christi Tage ordinari Markt.

Am St. Jakobi Apostel-Tag ordinari- den ersten Tag darauf Hornvieh- dann Schaf- und Schweinmarkt, und den 2ten Tag Pferdmarkt.

Am St. Simon und Judä-Tag ordinari Markt, den ersten Tag darauf Hornvieh- dann Schaf- und Schweinmarkt, und den 2ten Tag Pferdmarkt.

Am Tage vor St. Barbara Schweinmarkt, am St. Barbara Tage selbst aber, ord. Markt, und am darauf folgenden St. Nikolai Tage Hafnergeschirr-Markt.

c) Vorladung an Georg Krayer, Wirthssohn von Triendorf.

Johann Georg Krayer, Wirthssohn von Triendorf, der hochgräfl. Seyboltstorfischen Hofmarkt Seyboltstorf, befindet sich schon etlich 30 Jahr Land abwesend, ohne daß vom seinem Leben oder Tod mindestes wissend. Da nun dieser zum Vater- Mutter- und brüderlichen Erbgut 436 fl. auf einer hiesigen Bräustatt zu suchen. Als würdet Eingangs bemeldter Johann Georg Krayer, hiemit edictaliter citirt, daß er, oder seine allenfallsig-eheliche Leibeserben, sich in 3 Monaten sub Termino præclus. bey hiesigen Magistrat persönlich, oder per Mandatarium specialiter Instructum sistiren: und hinlänglich um so gewisser legitimiren soll, als außer dessen verstandener Geldbetrag seinem noch lebenden einzig eheleiblichen Bruder præstita Cautione ohne weiters ausgefolgt werden würde. Signatum den 2ten September Anno 1787.

Churfürstl. Markt Frontenhausen.

d) Vorladung an 4 unbekante Pferdhändler.

Durch die zu Kirchham postirt, und hieher untergeordnete Churfürstl. Mauthaufseher Peter Röhrig, und Urban Mayer sind unterm 22. dies in der Nacht um halb 1 Uhr ohnweit Schambach im Schleichweg nach Aichen, wo die Verbothtafel Nro. 1. an der Kapellen steht, vier unbekante Pferdhändler mit außer Lands zu schwärzen gesuchten sechs Stuttfällen, und 1 Wallachen angehalten worden, welche aber alsogleich die Flucht ergriffen haben.

Da man um diese 7 Stück Pferd als fressende Pfänder nach ehevor eydlich-unpartheyisch-gethaner Abschätzung plus licitando zu verkaufen um so nothwendiger befunden, als einige Stücke hievon ziemlich schwach, und Kühlsichtig, sohin in die Länge am Preis geringer zu werden geschienen; so wird den 4 unbekannten und flüchtigen Pferdhändlern solches mit dem Auftrag öffentlich kund gemacht, selbe sollen sub termino peremptorio von 6 Wochen um so gewisser diesorts sich persönlich, oder per mandatarium satis instructum erscheinen, und über die wider sie gefällte Confiscationsklage sich verantworten, alt nach Verfluß dieses Termins der von obigen 7 Stück Pferden erlöste Licitations-Geldbetrag, ohne sie mehr zu hören, Mauth-

Digitized by Google

ordnungsmäßig in Commissum verfallen seyn wird. Actum den 24. Septemb. 1787.

Churfürstl. pfalzbaierisches Gränz-Beymautamt Ering.

Klier, Gränzbeymautner allda.

e) Vorladung an Mathäus Franz und dessen Eheweib Ursula Franzin.

Mathäus Franz und Ursula Franzin, des Johann Franz Söldners von Schönnenberg der churpfalzbaierischen Reichsherrschaft Mindelheim, und Maria dessen Eheweib beed. nun sel. eheliche Leibeserben sind bereits schon über 40 Jahre Landes abwesend, ohne daß man der Zeit von deren Aufenthalt, Leben oder Tod mindestes in Erfahrung bringen konnte. Diese franz. beed Geschwistrige werden daher dergestalten edictaliter vorberufen, daß solche, oder auf deren Ableben derenselben allenfallsige Leibeserben in Zeit 3 Monat peremptorie bey allhiesigem Amte um so mehr unausbleiblich erscheinen, und sich zu deren allhier nachzusuchen habenden Erbrechts genüglich legitimiren sollen: als man außer dessen nach Verfluß solchen Termins diese Verlassenschaft denen bereits sich hierum gemeldeten nächsten Erben gegen Caution ausfolgen lassen würde. Actum den 30. August 1787.

Churpfalzbaier. Pflegegericht der Reichsherrschaft Mindelheim.

W. von Hertling, Hauptpfleger u. Kastner.

f) Vorladung an Johann Georg Eschenbeck von Grafenwörth.

Eine Churfürstl. hochlöbl. Regierung zu Amberg hat dem hiesigen churfürstl. Landrichteramte vom 5ten dies den gnädigsten Auftrag gemacht, den Johann Georg Eschenbeck Bürgermeister zu Grafenwörth, der, ohne seine Gläubiger zu befriedigen, vom Hause entflohen ist, öffentlich hiemit vorzuladen. Es wird daher zu Befolgung dieses gnädigsten Befehls der ebengedachte Bürgermeister Johann Georg Eschenbek von Grafenwörth dahigen löblichen Pflegegerichts, von übertragener Commission wegen zu hierortigen Landrichteramte in Zeit von 12 Wochen, wo 4 zu den ersten, 4 zu den zweyten, und 4 zu den dritten Termin festgesetzt sind, dergestalten öffentlich vorgeladen, und seine Erscheinung um so gewisser gehoft, als im widrigen Falle für ihn ein Prokurator aufgestellt, und dann in Sachen verfahren werden würde, wie Rechtens ist. Wornach sich also derselbe gehorsamst zu achten, und inner den ihm bestimmten Termin zu erscheinen hat. Aurbach in der obern Pfalz den 12. Sept. 1787.

Churfürstl. pfalzbaier. Landrichteramt allda von gnädigst übertragener Commission wegen.

A. S. v. Grafenstein, kurfürstl. wirkl. Regierungsrath, Landrichter, Kastner und Landhauptmann.

XXII. Anekdote.

Ein teutscher Fürst, der seine Regierung mit ruhmwürdiger Thätigkeit zur Verbesserung seines sehr verfallenen Landes angefangen hat, sprach neulich mit einem seiner Stallmeister über gewisse eingerissene Unordnungen, und legte ihm die Schuld derselben bey. Der Stallmeister suchte sich zu rechtfertigen, erhielt die ausdrückliche Erlaubniß dazu, und erwies, daß er unter den Befehlen eines höhern stehe, und alles von dem herrühre. Der erzürnte Fürst schien ihn nicht zu hören. Bald darauf sprach er mit andern von seinem Gefolge über diesen Gegenstand; diese glaubten, er sey noch über diesen Stallmeister aufgebracht, und erwiderten, der Fürst könne ja nur den gerechten Gegenstand seines Unwillen entfernen; und schon glaubten sie diesen Mann, der zudem nur ein Bürgerlicher war, gestürzt zu haben. Bald nachher gieng der Fürst zur Parade, und sie mußten ihm folgen. Nach derselben nahm der Fürst den Weg nach des Stallmeisters Hause, und trat mit seinem Gefolge hinein. Hier fand er die Frau desselben mit häuslichen Angelegenheiten beschäftigt, und unaufgepuzt. Er redete ihr freundlich zu, lobete sie wegen ihrer Häuslichkeit, und nante sie liebe Frau Stallmeisterinn.

Schon stuzten die Hofleute. Ihr Mann erschien, der Fürst redete ihn freundlich an, und bezeugte ihm, er sey völlig mit ihm und seinem Dienste zufrieden. Hierauf wandte er sich zu seinen Höflingen, und sagte: Meine Herren, wer einem meiner getreuen Diener einen Stuhl zu setzen sucht, den höre ich das erstemal an; und zum zweytenmal wird er an meiner Mine sehen, daß er es nicht wagen darf, mir zum drittenmal so zu kommen.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

36 Stück. München den 30 October 1787.

II. Verordnung das Ausgehen zu Nachtszeit ohne Lichte betreffend. Dat. Mannheim den 26 September 1787.

Da eine Churfürstliche hohe Regierung die zu Anfange dieses Jahres schon erlassene Verordnung, wornach zu Handhabung gemeiner Ruhe und Sicherheit jedermänniglich bey dem Ausgehen zur Nachtzeit eine Laterne mit sich nehmen soll, kurzhin wiederum dahin zu erneuern für nöthig ermessen hat, daß jetzo und in Zukunft alljährlich vom 1sten Oktobris anfangend bis den 1sten May niemand, wessen Standes er auch immer seyn mögte, des Abends nach 10 Uhr ohne ein brennendes Licht bey sich zu haben, über die Straße gehen, widrigenfalls aber gewärtigen solle, von denen Patrouillen oder Visitatoren sogleich arretiret, und auf die Wacht verbracht, auch dorten auf der Stelle zu Zahlung 30 kr. (wovon demjenigen, so sie arretiret 20 kr. die übrigen 10 kr. aber zur Polizeykasse abzugeben sind) angehalten zu werden. So wird ein solches zu jedermanns Nachricht, genauer Beobachtung und Verwarnung vor unangenehmen Begegnungen anmit bekannt gemacht. Mannheim den 26ten September 1787.

Von gnädigst angeordnetem Städtischen Polizey-Amts wegen.

Zentner. Kehl.

Ein ähnliches Verbott könnte freylich, sonders in gröstern Städten, das beste Mittel seyn, denen zur Nachtszeit so häufig herumschleichenden Gassenumpfen ihr Handwerk einzustellen; und dann würde mancher Nachtschwermer nicht so leicht mehr Gelegenheit haben, seine Uhr, Tobaquier oder gar seine Gesundheit zu verliehren.

III. Hohe Beförderung.

Seine Päbstliche Heiligkeit geruheten in dem am 28ten des Monats Septembers gehaltenen Consistorium Allerhöchstdero infulirten Prälaten, und churpfalzbaierischen wirklichen geheimen Rathe und Referendär, des geistlichen Rathscollegium Vicepräsident, des baierischen Maltheserordens Großpriorats Vicarius Generalis Titl. Herrn Casimir Häffelin zum Bischof von Chersones allergnädigst zu ernennen.

VIII. Beschreibung von Amsterdam *).

Amsterdam, die am Y und an der Amstel liegt, welche letztere die Stadt in die alte und neue Seite theilet, ist eine der merkwürdigsten Städte der Welt. Sie ist von Uetrecht 8 Stunden nordwestlich, von Harlem 3 Stunden östlich, von Leiden 8 und vom Haag 11 Stunden nordöstlich entfernet. An der Landseite ist sie mit 26 Bollwerken befestigt, am Y aber sie

*) Aus des Herrn Johann Michael Assprung in Ulm Briefen über die vereinigten Niederlande.

keine Mauer, sondern im Y sind zwey Reihen Pfähle, die sich auf fünfzigtausend Fuß in die Länge erstrecken, und siebenzig Fuß von einander abstehen, und deren Oeffnungen (wo die Schiffe aus- und eingehen) des Nachts mit dem Baume versperrt werden. Zwischen diesen Pfählen und der Stadt wimmelt es von großen und kleinen Schiffen, deren man zuweilen wohl tausend und mehrere sieht, und deren Masten einem Tannenwalde gleichen. Die Stadt hat 428 Straßen, gegen dreyßigtausend Häuser, und gegen drittehalb hunderttausend Einwohner; 6 Zeughäuser, 5 Fleischhallen, 2 Fischmärkte ꝛc.

Die Vroedschap *) besteht aus 36 Räthen und 4 Bürgermeistern, und das Gericht aus dem Hoofd-Offiziere, den Bürgermeistern und 9 Schöffen, welche leztern der Erbstatthalter aus 18 vorgeschlagenen ernennet; außerdem hat der Rath noch zwey Pensionäre. Welch ein kleines Personale, wenn man die Volksmenge und die mannigfaltigen Verhältnisse desselben betrachtet; allein in Holland ist alles nach dem Gesetze der Sparsamkeit berechnet; und wo man an zwey Personen genug hat, da nimmt man nicht vier oder noch mehr.

Unter den vielen merkwürdigen öffentlichen Gebäuden ist das Rathhaus das vorzüglichste; **) es ist geschmackvoller und prächtiger als manche Königsberg.

Die Börse, deren innerer offener Raum 250 Fuß in die Länge, und 140 Fuß in die Breite hält, ist nicht sowohl ihrer Bauart, (ob sie gleich schön ist) als ihres Gebrauchs wegen, hier sehr interessant. Daselbst versammeln sich nämlich täglich von 12 bis gegen 2 Uhr die Kaufleute, (deren oft sechs und mehr tausend beysammen sind) und schließen ihre wichtigsten Geschäfte mit einander. Kein Hofball, kein Ritterfest, keine Krönung erweckt bey dem Verständigen,

*) Der Stadtrath; wörtlich die Weisheit.

**) Da der Boden von Amsterdam sumpfig ist, so ruhen alle Gebäude auf Pfälen, die in dem unter dem Sumpfe liegenden festen Sandboden eingeschlagen werden. Das Rathhaus wird von 13659 solchen Pfählen gestützet. Uebrigens ist auch der unermeßliche Schatz der Amsterdamer Wechselbank in den untersten Gewölben des Rathhauses aufbewahret.

der die Dinge nicht nach dem Scheine, sondern nach dem Nutzen schäzet, die Bewunderung und das Vergnügen, wovon er beym Anblicke dieser ehrwürdigen Versammlung durchdrungen wird, indem er diese Kaufleute gleichsam als die Deputirten aller Nazionen betrachtet, durch deren Vermittelung nicht nur die Gemächlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens allen Ländern mitgetheilt werden, sondern auch (was noch mehr, und ja nicht zu vergessen ist) die Industrie an den entferntesten Enden der Erde rege gemacht und beschäftiget wird. Die Börse gewährt auch noch in einer andern Rücksicht ein rührendes Schauspiel, indem man dort Juden und Christen von allen Sekten in brüderlicher Eintracht mit einander umgehen sieht; sie scheinen alle beym Eintritte in diese Versammlung die Meinungen ihrer Lehrer abzulegen, und, nach dem Ausdrucke des witzigsten Franzosen, nur den für einen Ketzer zu halten, der einen Bankerot macht.

Nebst dieser Börse giebt es noch eine Kornbörse, die blos für die Kornbörse bestimmt ist, und bey 300 Fuß im Umfange hat.

Ein prächtiges Gebäude ist auch der Admiralitätshof, wo sich die Admiralitätsräthe der Kammer Amsterdam versammlen; welche Kammer hier auch ein sehr großes Landes-See-Magazin hat. Desgleichen haben die Ost- und Westindischen Kompanien ihre Magazine und Häuser, wo sich die Gewindhebber versammlen, und wo die Verkaufungen der Kompanien geschehen. Bey Gelegenheit der Ost- und Westindischen Kompaniehäuser muß ich Ihnen doch ein Paar Worte von den Seelenverkäufern sagen, denn ohne Zweifel haben Sie auch manche schreckliche Geschichte von denselben erzählen hören. Diese fürchterlichen Seelenverkäufer sind aber nichts weniger, als was bey uns die Werber sind; sie werben müssige, thörigte und liederliche Leute zum Schiffsdienste der Ost- und Westindischen Kompanie an, und bedienen sich bey diesem Geschäfte eben der listigen und betrügerischen Kunstgriffe, deren sich manche Werber bedienen. Ein junger Mensch muß übrigens gar sehr einfältig seyn, oder in solche Häuser gehen, die schon Salomon den Weg zum Tode nannte, wenn er wider seinen Willen in die Hände dieser Menschendiebe geräth, denn offenbare Gewalt

Digitized by Google

dürfen sie nicht gebrauchen, ob man sich gleich in Teuschland mit dergleichen Mährchen trägt.

Holländische reformirte Kirchen sind zu Amsterdam nur elf *), an welchen nicht mehr als 29 Prediger angestellt sind, die mit eben so viel Aeltesten den Kirchenrath ausmachen. Der Diakonen sind 42, deren wichtigste und sehr mühsame) Beschäftigung das Einsammlen und Austheilen des Almosens ist. Diese Verwaltung währet zwey Jahre, hernach aber muß einer wenigstens zwey Jahre frey seyn, ehe er wieder gewählt werden kann. Da eine gute und zweckmäßige Versorgung der wahren Armen ein untrügliches Zeichen einer guten und milden Regierung, und eines menschenfreundlichen Karakters eines Volks ist, so verdient Amsterdam, wie Holland überhaupt, in dieser Rücksicht alle Aufmerksamkeit. Die Diakonen versammlen sich wöchentlich zweymal in der neuen Kirche, einmal, sich zu berathschlagen, und ein mal, um Almosen an die Armen ihrer Gemeinde auszutheilen. Bey der jährlichen sogenanten großen Besuchung müssen in jedem der 15 Distrikte (worinn die Stadt zu diesem Behufe eingetheilt wird) zwey Diakonen umher gehen, und ihre Armen kennen lernen und besorgen. Ueberdies hat die Diakonie ein Altmänner- und Altfrauenhaus und ein Waisenhaus (welche von ähnlichen Häusern des Publikums unterschieden sind) und hält zum Gebrauche ihrer Armen vier Aerzte, vier Wundärzte und eine Apotheke. Von ihrer ganzen Verwaltung legen die Diakonen jährlich Rechnung ab, und zwar bey offenen Thüren. Dergleichen Armenverpflegungsanstalten hat jede der andern Kirchengesellschaften mehr oder weniger, je nach dem Bedürfnisse und Vermögen ihrer Glieder. Die Stadt selbst aber hat viele wohlthätige Einrichtungen, von welchen ich Ihnen nur einige nennen will. 1) Das Hospital, worinn jährlich bey 2000 Kranke gepflegt werden, und zwar mit einer Sorgsamkeit und Reinlichkeit, die der Menschheit Ehre und Freude macht. 2) Das Altmänner- und Altfrauenhaus, worin nur Bürger aufgenommen werden, die aber über 50 Jahr alt, und ledig oder verwittwet seyn müssen. In diesen geräumigen und höchst reinlich gehaltenen Häusern wohnen nur zwey in einem Zimmer, und genießen eine sehr gute Kost. Wie verschieden ist der Anblick dieser Häuser und ihrer Bewohner von den schrecklichen und Mördergruben-ähnlichen Häusern in mehrern teutschen Städten, wo Bürger, die 30 bis 40 Jahre lang die fast unerschwinglichen Abgaben trugen, und eben dieser Abgaben und anderer Unglücksfälle wegen nicht so viel erwerben konten, um in ihrem durch Arbeit und Sorgen gebeugten und entkräfteten Alter davon leben zu können, den traurigen Ueberrest ihrer Tage hinschmachten müssen! 3) Das bürgerliche Waisenhaus, für Kinder der Bürger, welche aber nicht zum Faullenzen und Beten, sondern zur gemeinnützigen Arbeit erzogen werden. 4) Das Almoseniers Waisenhaus giebt denjenigen Armen, Kranken und Waisen, die keine Bürger und keine Glieder der Reformirten Kirche sind, Versorgung und Erziehung. 5) Zur Verpflegung der Hausarmen giebt es zwey große Häuser, worinn Brod, Butter, Käse, Torf ꝛc. aufbewahrt, und an die Hausarmen vertheilt wird. Alle diese Gebäude sind ansehnlich, groß, geräumig und höchst reinlich; jedes hat außer dem Binnenvater und Mutter, welche die Haushaltung dirigiren, vier oder sechs Regenten oder Regentinnen, die aus den angesehensten Bürgern gewählt werden, und welche die Aufsicht und Regierung dieser Häuser zwar unentgeldlich, aber auch desto gewissenhafter verwalten. Ueber dieß giebt es noch verschiedene Privatstiftungen, die man Höfchen nennt, wo theils einzelne alte Personen, theils alte Eheleute fast wie die Karthäuser in einzelnen Häuschen neben einander wohnen, jährlich 30 bis 40 und mehr Gulden, und eine bestimmte Quantität Butter, Käse und Torf erhalten. Hier ist noch zu bemerken, daß dergleichen Privat, und öffentliche Anstalten nicht nur in Amsterdam, sondern in allen holländischen Städten, ja selbst in manchen Dörfern gefunden werden. Welch einen Begrif müssen dergleichen Anstalten vom Karakter eines Volks und einer Regierung erwecken! Um wie viel mehr gereichen sie der Menschheit zur Ehre zum Troste, als die stark bevölkerten Pferdeställe und unermeßlichen Parke*) mancher Landesväter!

*) Ausser diesen sind hier noch zwey französische reformirte Kirchen, zwey englische, zwey lutherische, zwanzig katholische, die aber von aussen nur das Ansehen von Privathäusern haben. Auch die Remonstranten, Taufgesinnten, Quäker, Herrenhuter haben ihre Versammlungshäuser und die Juden zwey Synagogen.

*) Wo sie der Langeweile — der unzertrennlichen

Aber so wie man hier für die unschuldige Armuth menschenfreundlich und mildreich sorget, so sucht man auch die Ausschweifungen und den Müßiggang durch Arbeits-Verbeßerungs- und Zuchthäuser einzuschränken, die alle eine sehr zweckmäßige Einrichtung haben.

Im Jahre 1767 that sich hier eine Gesellschaft zusammen, die sich ein besonderes Geschäft aus der Errettung der Ertrunkenen machte, die dazu dienlichen Mittel und deren Gebrauch dem Publikum mittheilte, und selbst einen Preis für jeden Erretteten und die Ersetzung der dabey aufgewandten Kosten anboth, welche Anstalten bald sowohl hier, als in andern holländischen Städten, durch obrigkeitliche Verordnungen unterstützt und aufgemuntert, und nachher auch ausserhalb den vereinigten Niederlanden nachgemacht wurden.

Auch zur Ausbreitung nützlicher und schöner Kentniße haben sich verschiedene Gesellschaften gebildet, unter welchen die 1777 unter dem Wahlspruche, felix meritis, errichtete eine der vorzüglichsten und angesehensten ist; sie hat vortrefliche Einrichtungen getroffen, um die Zeichenkunst nach dem Leben und nach Modellen, Musik, Literatur, Handlung, Schiffahrt und den Ackerbau, die Experimentalphysik und Astronomie kultiviren*)

Ich kan diese Stadt nicht ohne eine Anmerkung über die Vorwürfe verlassen, welche der Regierung derselben von Niederländern und Fremden so oft gemacht worden sind, daß sie nämlich einen zu großen Einfluß in die Berathschlagungen der Geschäfte der Republik sich anmaße, und auch wirklich habe. Wer bedenkt, daß die so ausgebreitete Handlung der vereinigten Niederlande (von der ihre ganze Existenz abhängt), größtentheils durch Amsterdam geführt wird, und daß diese Stadt an den öffentlichen Lasten der Provinz Holland 19 ¾ Gulden, das heißt, beynahe den fünften Theil aller öffentlichen Lasten der gesamten vereinigten Niederlande trägt **), der wird sich vielmehr wundern, daß sie in der Versammlung von Holland nur den 19ten, und also bey der gesammten Republik nur den 133sten Theil an der Gesetzgebung hat, aber nicht, daß sich die Störung der natürlichen Verhältniße **) von selbst wieder herstellt, welches mehr oder weniger in allen Beziehungen statt findet, wo die Unwissenheit und der Eigensinn der Menschen die Verhältniße der Dinge verkehren.

Ich kan nicht umhin hier eines sehr merkwürdigen Dorfes zu gedenken, das jenseits der Y, Amsterdam nordwestlich gegen über liegt, und Zaadam (nicht Zaardam) heißt. Der Fluß Zaan theilt es in Ost- und West-Zaandam. Beyde haben zusammen gegen drittehalb tausend Häuser, über zwölf tausend Einwohner, und viertehalb hundert Mühlen, worunter etliche und dreyßig Papiermühlen, bey sechzig, die bloß Gärste mahlen, die übrigen sind Oel- und Sägemühlen. Die Bewohner dieses Dorfs treiben eine sehr ausgebreitete Handlung mit Getraide und Holze, besonders zum Schifsbaue, den sie vorzüglich gut treiben. Hier hat Peter der Große die Schifsbaukunst gelernt, und wie ein gemeiner Zimmergeselle gearbeitet.

Begleiterinn der Großen mit kleinen Seelen — doch nicht entlaufen können.

*) Diese Gesellschaft hat erst kürzlich einen Preis von 70 Dukaten auf den besten, und 30 Dukaten auf den nächst besten Plan eines für ihre Absichten (die in der Preisaufgabe ausführlich angegeben sind) eingerichteten Hauses gesetzt, das sie auf der Kaiserskraft, einer der schönsten Gegenden der Stadt, will bauen lassen.

*) In Nothfällen hat sie auch schon mehr als den fünften Theil getragen — und in glücklichen Tagen stets bey weitem die größten Vortheile aus dem republikanischen Bunde, der ihre Handlung so begünstigt, gezogen.

**) Natürlich — wenn Reichthum allein und also Beytrag zu den Abgaben den Einfluß eines Staatsgliedes in die Regierung entscheiden sollen.

Verzeichniß der am 1sten Jul. 1787 im Dienste seyenden Englischen Kriegsschiffe.

Wachschiffe.

Zu Plymouth	4	von 74	Kanonen.
Zu Portsmouth	8	von 74	—
" "	3	von 64	—
Zu Scheerneß	1	von 74	—
Zu Woolwich	1	von 64	—
" "	1	von 74	—

Geschwader im mittländischen Meer.

1 Schiff von 50 Kanonen, 1 von 38 K., 2 von 32 K., 1 von 28 K., 2 von 16 K.

Digitized by Google

In Jamaica.

1 Schiff von 50 K., 1 von 44 K., 3 von 32 K., 1 von 20 K., 3 von 16 K.

Bey den Inseln vor dem Winde.

2 Schiff von 50 K., 4 von 28 K., 1 von 24 K. 1 von 16 K.

In Nordamerika.

1 Schiff von 50 K., 2 von 28 K., 2 von 16 K.,

Newfoundland.

1 Schiff von 50 K., 1 von 32 K., 1 von 28 K., 1 von 16 K.

Afrikanische Küste.

2 Schiffe von 16 Kanonen.

Ausgerüstet werden für verschiedene Stationen.

1 Schiff von 44 K., 1 von 32 K., 1 von 28 K.

Es kreuzen im brittischen und irrdischen Kanal, in der Nordsee ꝛc.

35 Schiffe von 24, 16 und 14 Kanonen.

Ueberhaupt im Dienste also:

18 Linienschiffe.
5 Funfzigkanonenschiffe.
28 Fregatten.
39 Schaluppen.
6 Jachten.

96 Kriegsschiffe.

IX. Handlungs- Manufactures- und Münznachrichten.

Wien: Es ist allhier eine Fabrik angelegt worden, wo man aus Flachs Wolle macht, man hofft, daß dieses Unternehmen grossen Vortheil verschaffen wird, weil ohnehin die Wolle noch immer aufschlägt. — Die hiesigen Kaufleute machen sich grosse Provision von Caffee, weil sie vermuthen, der Preis desselben werde während des Krieges sehr steigen, da man aus der Levante keinen haben kan.

London: Das Gewicht der Gold- und Silbermünzen ist aufs neue wieder vestgesezt, und anbefohlen worden, die leichten zu zerschneiden und einzuschmelzen. — Unsere Ostindische Compagnie hat im lezten Jahre 16 Millionen Pfund Thee verkauft, da sie sonst aufs höchste 7 Mill. Pfund einführte.

Etwas zum Handel mit Bettfedern.

Daß dieselben vorzüglich aus Böhmen und Churſachſen gezogen werden, ist sehr bekant. Was die böhmischen anbetrift, so ist Prag die sicherste Addresse, wo man vorzüglich gut geschlossene Federn im Zentner, gemeiniglich für 38 Rthlr. kaufen kan; das Pfund Pflaumfedern wird in- und ausser den Leipzigermessen mit 16 — 17 Gr. bezahlt.

In Churſachſen bekommt man gute Bettfedern in Naumburg. In Thüringen, besonders in Riede und Herbsleben, auch in Oeſſnischen werden in den Monaten August und September die gerauften Federn, auf den Dörfern und Vorwerken, häufig aufgekauft, und das Pfund mit 3 bis 7 Gr. bezahlt. In den Gegenden um Eisleben geschieht ein gleiches, und das Pfund ungeschlossene Federn gilt daselbst 6 bis 7 Gr., die Pflaumfedern aber 7 bis 14. Gr.

In Comatzſch bey Meißen ist den 29 Nov. der ansehnliche Federmarkt, wohin die Landleute aus den dasigen Gegenden ein erstaunliche Menge geschlossener und ungeschlossener Federn bringen, die aber keinen gewissen Preis halten, sondern sich nur nach der Concurrenz richten. In der Gegend Dahme, Dobrilugk und Jüterbock ist der beste Federmarkt den 9 Octob., wo bisweilen 8, 10, 16 — 20 Pfund ungeschlossene 16, 18, 20 Gr. bis 1 Rthlr. zu stehen kommen.

XIII. Ein leichtes und sicheres Mittel, das springende Hornvieh, auch Pferde zu züchtigen.

Es ist bekant, wie viel Verdruß und Unheil zwischen Landnachbaren das übertretende Vieh anrichtet, und wie manche Erfindungen darüber schon gemacht sind, dasselbe zu bändigen, die aber meistentheils unwirksam gewesen, oder doch dem Viehe selbst schädlich geworden, und deswegen hier unbekant bleiben mögen.

Dagegen ist folgendes einfache Mittel nicht nur gegen den Uebertritt aller wehrbaren Befriedigungen, sondern auch zugleich dem Viehe bequem und unnachtheilig, erprobt gefunden, und verdienet daher, öffentlich bekant gemacht zu werden.

Digitized by Google

Es wird nämlich ein Spannseil dem Pferde oder Rinde um den Obertheil des Halses fest in einem unnachgebenen Knoten gebunden, und dieſes Seil zwiſchen den Vorderbeinen durch, an eines der Hinterfüße geknüpfet, ſo, daß das Thier Kopf und Hals gewöhnlich oder nothdürftig tragen und erheben könne. Will nun das geſtrafte Pferd mit den Vieren über einen Graben ſetzen, oder auch, wie das Hornvieh, ein Befriedigungsufer erſteigen, ſo hindert dieſe Spannung, daß ſie beyderſeits Kopf und Hals nicht ungehindert vorſtrecken, und mit dem Vordertheile gehörig anſetzen, alſo auch ihre Abſicht nicht erreichen können; unbändigerem Vieh wird der Strick etwas ſchärfer angezogen.

Ich habe in heurigen Sommer eine dreyjährige ſchlanke Quene durch wiederholte Züchtigung von 8 und 14 Tagen, von der ſchon ganz habituellen Gewohnheit des Ueberſetzens, völlig zurückgebracht; mit Pferden aber Verſuche deshalb zu machen, noch keine Gelegenheit gehabt, wiewohl nicht zu zweifeln, daß daſſelbe Mittel nicht minder ſo dem gefährlichen Springen, als zügelloſen Laufen derſelben in Geſellſchaft auf der Weide, zu ihrem und des Weidegrundes Beſten Einhalt thun, wenigens ihnen in der Graſung.

D. Tonne in Hellingenbruch.

Erprobtes Mittel, das Schlachtvieh in vier Wochen recht fett zu mäſten.

Man nimmt Wickenkörner, gelbe Rüben klein geſchnitten, und mit geſchnittenen Stroh wohl gemiſcht. Davon giebt man dem Maſtvieh bey Tage und Nachts oftmals zu freſſen, und jedesmal darauf zu ſauffen, ſo nimmt es ſehr geſchwind zu. Dieſe Maſtung iſt nicht allein bey Ochſen, ſondern auch bey Kälbern und Hämmeln, mit Nutzen zu gebrauchen. (Reichsſtadt Lindauiſches Intelligenzblatt 1786.)

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Markt Ubach den 5 October.

Weitz. Schl. 12 fl. 20 kr. Korn. Schl. 10 fl. 30 kr.
Gerſte — 7 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

b) Reichsſtadt Augsburg den 5 October.

Weitz. Schl. 13 fl. 35 kr. Kern Schl. 15 fl. 3 kr.
Roggen — 9 fl 37 kr. Gerſte — 7 fl. 22 kr.
Haber — 4 fl. 1 kr.

c) Markt Biburg den 6 October.

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

d) Reſidenzſtadt München den 6 October.

Zugeführt „ „ „ 4675 Schäffel.
Verkauft „ „ „ 4067 —

Weitz. Schl. 13 fl. 20 kr. Korn Schl. 9 fl. 30 kr.
Gerſte — 7 fl. 45 kr. Haber — 4 fl. 10 kr.

e) Stadt Pfaffenhofen den 9 October

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. 10 kr.
Gerſte — 6 fl. 10 kr. Haber — 4 fl. — kr.

f) Stadt Erding den 11 October.

Zugeführt „ „ „ 2283 Schäffel.
Verkauft „ „ „ 2210 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. — kr.
Gerſte — 7 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Verſchiedene Meublen und Effecten.

Nachdem von dem Churfürſtl. hochlöbl. Hofrath ſub hodierno gnädigſt reſolvirt worden, daß ſämmtliche von dem abgeleibt churfürſtl. wirkl. geheimen Rath, und Hofrathskanzler Herrn von Pauli ꝛc. hinterlaſſene Meublen, und Effecten ſowohl, als deſſen in der Neuhauſergaſſe entlegene Haus plus licitando verkauft, und hiezu in Rückſicht der erſteren Mittwoch der 7te Vormittag um 9 Uhr, und Nachmittag um 2 Uhr, reſpectu des Hauſes hingegen Montag der 12te künftigen Monats Novembr. in Gemäßheit des gnädigſten Generalmandats vom 24ten December 1781. anberaumt werden ſollen; ſo wird ſolches den Kaufsliebhabern gegenwärtig mit dem Anhang kund gemacht, daß ſelbe ſich intuitu des Hauſes bey dem churfürſtl. hochlöbl. Hofrath, in Betreff der Meublen und Effecten aber in bemeldter Neuhauſergaſſe entlegenen Behauſung einfinden mögen. Actum München den 12ten October 1787.

Churpfalzbaieriſche Hofrathskanzley.

Johann Andreas Pöll,
Churfürſtl. wirkl. Hofrath; Secretär.

Digitized by Google

b) Die Mühle zu Dasing Churfürstl. Landgerichts Friedberg.

Demnach bey einem Churfürstl. hochpreiswürdigsten Revisorio in München unterm 10ten Septembr. abhin gnädigst resolvirt worden ist, daß mit der von Martin Keller innehabenden Mühle, und Portinentien zu Dasing, der daselbstig Kloster Ulricanischen Hofmarkt, der Gandverkauf ex officio, ohne weiterer Fristgestattung zum Selbstverkauf, vorgekehrt werden solle; als hat man zu diesen Verkauf von gnädigst übertragenen Commißionswegen Donnerstag den 20 Decembris heurigen Jahrs ausersehen, und angesetzt, sohin ein solches zu jedermans Wissenschaft, und zu dem Ende hiemit kund thun wollen, damit all diejenige, welche erdeute Mühle sammt Zugehörde käuflich an sich zu bringen Lust tragen, sich an obpræfigirten Tag bey heuntstehenden Ort zu melden, und ihr Anboth ad Protocollum zu geben wissen mögen. Act. den 16ten October 1787.

Churpfalzbaierisches Land- und Commißions-Gericht Friedberg.

C. F. v. Wiregg.

c) Verschiedene Grundstücke im Churfürstlichen Pfleggericht Mosburg.

Vermög gnädigster Anbefehlung eines hochlöbl. Hofraths kommen nachstehend des Herrn Franz Xaver Pachmayrs gewesten Pfleggerichtschreibers allhier sel. Grundstücke, Zehend und Waldung dem Meistbiethenden zu verkaufen. Als: Erstens die Grundgerechtigkeit des auf Freystift verliehenen ganzen Geyerhofes zu Hirschhausen bestehend nebst Haus, Stadel, Bachofen, abgesönderten Getreidkasten und Stallungen, dann zwey Hausgärten zu 2 1/16 Tagwerk in 64 Ausspannaker, 3 1/2 Tagwerk einmädige Lohen, 2 1/2 Tagwerk zweymädige Anger, dann 24 Tagwerk akermäßig mit Feichten, Thannen, und Pirken angeflogenen Holzgrund. Zweytens der zur Baron dürschischen Lehenstuben nacher Rohrbach lehnbare groß- und kleine Zehend zu Hirschhausen, Preinerstorf, Schweittenkirchen, und auf dem Ruhof theils zu ganz, theils zu 3/4tl, theils zu 1/4tl. Drittens vierzehn Tagwerk ludrigen mit Puschen, Forchen, und Thannen bewachsenes Holz zwischen Günderstorf, und Johannek, das Wimmerholz genannt. Die Kaufsliebhaber, welchen die nähere Beschaffenheit des Werths, und der Erträgnis dieser Güter bey Gericht, oder dem Herrn Hofgerichtsadvokaten Grueber in München einzusehen frey stehet, belieben ihr Anboth den 17 künftigen Monats Novemb. hierorts anzugeben, und das Fernere geneigt zu gewärtigen. Act. den 14ten Octob. 1787.

Churpfalzbaierisches Pfleggericht Mosburg.

Anton v. Thun.

d) Das Staudacherische liegende und fahrende Vermögen in Gräfing.

Nach mehreren Innhalt des gnädigsten Generalmandats de dato 24 Dec. 1781 wird von hieuntstehenden Amte Donnerstag den 22 Novemb. das dermal unter der Gand stehend, liegend, und fahrende Vermögen des Joseph Staudachers bürgerl. Marktfaillers zu Gräfing, mit Einstimmung dessen Creditorschaft an den Meistbiethenden öffentlich verkauft. Die Kaufsliebhaber können sich also an diesem festgesetzten Licitationstage zu Gräfing in der dortig grandbauerischen Bierbräuerbehausung melden, ihr Kaufsanboth ad Protocollum abgehen, und sodann dem Weitern abwarten. Geschehen den 15 Octob. 1787.

Churfürstl. Pfleg- und Landgericht Schwaben.

Litc. Joh. Nep. Bonin, Pflegskommissär.

e) Ochsen.

Nachstehende Wirth und Bürger der Churpfalzbaierischen Stadt Lauingen haben an das inländische Publikum zu verkaufen, als nämlich

Peter Salwich, Aendenwirth 4 gut gemäste Ochsen, das Stück zu 90 Gulden.

Leonhard Müller, Hirschenwirth 6 gemäste Ochsen, das Stück zu 75 Gulden.

Leonhard Baader, Greifenwirth 4 recht gut gemäste Ochsen, das Stück zu 88 Gulden.

Johann Georg Wiedmann, Rosenwirth vier gemäste Ochsen, jeden zu 88 Gulden.

Max Schropp, Herbergswirth 6 gut gemäste Ochsen, das Stück zu 77 Gulden.

f) Zeithämmel.

Auf den unweit Bachhagel Pfalzneuburgischen Landgerichts Höchstädt entlegenen Stockhöfen, wie auch in der nämlichen Gegend liegenden Hofmark Stauffen sind 50 Stücke Zeithämmel, das Paar zu 14 Gulden zu verkaufen; die aber noch

Digitized by Google

nicht zum Stehen tauglich sind, sondern über den Winter gefüttert werden müssen.

g) Ochsen und Schafhämmel.

Georg Sir Burger und Becherwirth in der Stadt Lauingen hat 10 gut gemäste Ochsen, jeden zu 96 fl., und der Wendelin Bauer und pfälzischer Unterthan zu Veitriedhausen nächst Lauingen 21 Stücke schöne faiste Schafhämmel, das Paar zu 15 auch 16 fl. an die inländischen Liebhaber zu verkaufen.

h) Schafwolle.

Joseph Elser zu Kloster Maria Möddingen im Churpfalzneuburgischen Landgericht Höchstädt hat 5 baierische Zentner Schafwolle an das inländische Publikum zu verkaufen; den Zentner zu 68 fl.

i) Saamen einiges vortreflichen Futtergräser.

Einem geehrten ökonomischen Publikum und allen Herren Liebhabern der Landwirthschaft macht Endesgenannter bekannt, daß die Saamen der vortreflichen Futtergräser, nämlich der französische Ray-Gras Saamen, Avena elatior, lin. à 24 kr. das Pf. der Honig-Gras Saamen, Stoleus lanatus, lin. à 36 kr. das Pf. und der gelbe Ruch-Gras Saamen, Anthoxantum adoratum, lin. à 45 kr. das Pf. wiederum frisch bey ihm zu haben sind. — Die Vorzüglichkeit dieser Gräser vor vielen andern zu Anlegung künstlicher Wiesen, oder sie unter den Klee, oder allein zu säen, und die davon gemachte Proben bestimmen ihren Werth, dazu auch ich eine gedruckte Anweisung mit ausgebe, wie diese Gräser anzubauen sind. Ausser diesen auch noch ächt und ungemischt zu haben: deutscher rother Klee-Saamen, niederländer- oder flandrischer Ditto, Unzerner- oder ewiger Klee, Esparcette oder Espez, Stein-Klee Saamen, gehörnter Schotten-Klee Saamen, Timotheus-Gras, Chleum pratense, Futter Treys, Bromus gigantæus, Wasserviehe-Gras, Cos aquatica, und dergleichen Futtergräser Sämereyen. Die Preise davon stelle ich aufs genaueste, erbitte mir aber Briefe und Gelder Franco. Göppingen, den 9 Oct. 1787.

Johann Gottlieb Beck, Kaufmann und Gerichtsverwandter.

XVI. Bundmachungen.

a) Vorladung an die des verstorbenen wirklichen geheimen Rathes und Hofrathskanzler Titl. Freyherrn von Pauli Gläubiger.

Nachdem der Churfürstl. hochlöbl. Hofrath auf selbstiges Imploriren deren mehreren, und beträchtlichen Prätendenten resolvirt hat, daß die sämmtliche Verlassenschaft des verstorbenen wirklichen geheimen Raths, und Hofrathskanzlers Titl. Herrn v. Pauli Gandordnungs-mäßig behandelt werden solle, so werden zur edictalen Schuldenberichtigung in Gemäßheit des gnädigsten Generalmandats vom 24ten Jänner 1788 die gewöhnliche 3 Edictstäge, und zwar der erste ad liquidandum auf Mittwoch den 28ten Nov. der zweyte ad excipiendum auf Freytag den 28ten Decemb. und der dritte ad concludendum auf Montag den 28ten Jänner 1788 jedesmal um 9 Uhr Vormittag peremptorie, et sub pœna præcluſi anberaumt, und hiezu die dermalen unbekannte Titl. Herr v. Paulische Gläubiger mittels gegenwärtigen Proclama zu obigen Ende peremptorie, et sub pœna præcluſi ordentlich vorgeladen. Act. München den 12 Oct. 1787.

Churpfalzbaierische Hofrathskanzley.

Johann Andreas Pößl, Churfürstl. wirkl. Hofraths-Secretär.

b) Vorladung an die Gerichtschreiber-Wörlische Gläubiger.

Beym Churfürstl. Hofrath hat man sich in dem Gerichtschreiber-Wörlischen Schuldenwesen gnädigst entschlossen, daß in Gemäßheit der unterm 16ten Jänners 1781 gestellten Petiti, dann des gemacht-geistlichen Rathsantrag eine Commission auf den 18ten Decembr. ad liquidandum, excipiendum et concludendum sub pœna præcluſi angesetzt werden solle; Sämmtliche Gläubiger wissen also bey ebengedacht-Churfürstl. Hofraths-Commission am 18ten Decemb. sub pœna præcluſi mit ihren Rechtsanwälden gehorsamst zu erscheinen, und dem Weitern abzuwarten. München den 10ten Octob. 1787.

Churpfalzbaierische Hofrathskanzley.

Burger, Secretär.

Da wir niemand in diesen Blättern gefliessentlich zu beleidigen gedenken, so können wir die uns zugeschickte kleine Anekdote nicht einrücken.

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

37 Stück. München den 5 November 1787.

III. Beförderung.

Se. Churfürstliche Durchleucht geruheten vermög gnädigsten Decreten von 11ten May, 13ten August und 11ten October Höchstdero Hofrath Johann Baptist Maria Edlen von Vacchiery des h. r. Reichs Ritter, zum Commercien- Wechsel- und Merkantilrath zweyter Instanz, dann bey Höchstdero geheimen Universitäts- und Schulcuratel zum Concurator, und der sämmtlichen hiesigen Schulen Commissär gnädigst zu ernennen.

VIII. Königlich-Preußische Landesverbesserung.

Die Sorge für eine unpartheyische und uneigennüzige Gerechtigkeitspflege ist eine der ersten Gegenstände, welche die vorzügliche Aufmerksamkeit des Regenten verdienen, weil durch sie das Eigenthum der Unterthanen, und mit ihm ihr Glück gesichert, der Unterdrückte geschüzt, und so manche Thräne getrocknet; durch ihre Vernachlässigung aber so manches Unrecht verübet, und so manche öffentliche und heimliche Thräne erpresset wird. Wenn dann eine gute Justiz auch sehr viel zur Verbesserung der Landwirthschaft beyträgt, so verdient wohl folgendes Schreiben Sr. Majestät des jezt regierenden Königs über diesen Gegenstand in diesen Blättern aufbewahrt zu stehen:

„ Mein lieber Großkanzler von Carmer. Ich sende Euch den mir vorgelegten Vertheilungsplan der 35000 Thaler, die Ich zum neuen Fond für die Justiz bestimmt habe, anliegend vollzogen zurück. Ich gebe dies Geld mit Vergnügen, um Euch in den Stand zu sezen, die Justizpflege in meinen Staaten desto leichter bey ihrer alten Würde zu erhalten, und immer mehr an ihrer endlichen Vervollkommung zu arbeiten. Bisher habt Ihr den besten Weg dazu eingeschlagen, worüber Ich Euch nicht nur meine Zufriedenheit bezeuge, sondern Euch zugleich aufmuntere, auf diesem Wege gerade fortzugehen, unbekümmert, was unberufene Tadler aus mancherley unlautern Absichten dagegen sagen mögen. Ihr könnet Euch sicher darauf verlassen, daß Ihr bey Mir jederzeit Beystand finden werdet, weil Ich weiß, daß Ihr eben so, wie Ich, unpartheyische Gerechtigkeit liebet, und das Unrecht nicht leiden könnet. Bemühet Euch daher, den Ton der strengsten Unpartheilichkeit, der alle Preußische Gerichtshöfe bisher so respectabel gemacht, ferner darinn stets herrschend zu erhalten, und sorget dafür, so viel an Euch ist, daß auch der unterste Justizbediente nach solchem Tone gestimmt werde. Bey gegenwärtiger Gelegenheit mache Ich Euch sonderlich auf die so sehr überhand genommenen Bauernprozesse aufmerksam. Diese sind eine Pest für das Land, der Gutsbesizer wird dadurch gemeiniglich ohne Noth fatiguret, der Bauer aber an den Bettel-

Digitized by Google

stab gebracht. Solchem Unwesen will Ich mit Klugheit gesteuert wissen, denn Ich habe zu meinem Adel das gegründete Vertrauen, daß er meine Unterthanen nicht drücken wird, und die müssen Bauernprozesse entstehen daher, daß gewinnsüchtige Leute die Bauern gegen ihre Grundherrschaft aufwiegeln. Solche schädliche Menschen aber müssen aufgesuchet, und ohne Umstände auf die Festung gebracht werden; und habt Ihr diesen meinen Befehl öffentlich bekannt zu machen, damit sich jedermann darnach richten möge. Ich gebe Euch übrigens die neue Versicherung, daß ich stets bin Euer wohlaffektionirter König. Charlottenburg, den 6 July 1787.

Friedrich Wilhelm.

Welchen warmen Dank sind wohl die Bewohner der Preußischen Staaten ihrem Friedrich Wilhelm dem Vielgeliebten schuldig, der die weisesten Einrichtungen für die Gerechtigkeitspflege macht, die den wohlthätigsten Einfluß auf seine Staaten haben!

Wohl deinem Volk Monarch, wohl Dir! —
In Deiner Rechten das Panier
Der Justiz, trotzt Du treib die Hyder
Des schnöden Eigennuz darnieder.
Wohl deinem Volk Monarch, wohl Dir! —

Staatistische Nachrichten von Oesterreich.

Die Kösten der Oesterreichischen Kriegsmacht in Friedenszeiten werden auf 21, 900, 000 fl. angeschlagen, und nehmen folglich beynahe den 4ten Theil der gesammten Einkünfte weg, welche hundert Millionen Gulden ausmachen.

Der jährliche Mehlverbrauch in den K. K. Landen soll jährlich 45, 265000 Zentner betragen.

Die Summe des seit dem Regierungsantritt der unvergeßlichen Maria Theresia ausgeprägten Geldes wird zu 235 Millionen berechnet.

An Holz wird in Wien allein jährlich 300000 Klafter verbraucht.

Begräbnisse in den Kirchen verbothen.

Einige schon vor mehrern Jahren von dem jetzigen Herzoge von Modena zu Erhaltung der Gesundheit der Einwohner der Residenzstadt ergangene Verordnungen, verdienen noch immer auch bey uns bekant gemacht zu werden. Sie betreffen nicht nur die Erweiterung und Säuberung der Gassen, die Ausräumung und Zudeckung der Kanäle, wodurch das Wasser seinen Abfluß erhält, sondern auch vorzüglich die Begrabung der Leichen. Daher sind nun die Begräbnisse in den Kirchen gänzlich untersagt, (bloß die in den wohlvermachten Gewölben der Herzöge und Bischöfe ausgenommen) und dafür Begräbnißplätze außer den Thoren angewiesen. Nur mit Vorwissen der Obrigkeit soll es den Klostergemeinen und dem Domkapitel erlaut seyn, Grabstäte in ihren Gärten oder an andern freyen Plätzen zu erbauen. Kein todter Körper soll öffentlich zur Schau ausgestellt werden. Entweder Morgens früh oder Abends muß das Leichenbegängniß auf einer bedeckten Bahre, die priesterlichen ausgenommen, (warum solche Ausnahmen?) geschehen. Auf die Uebertretung sind 50 Goldgulden Strafe gesezt. Die Verordnung soll die Kraft eines ewigen Gesezes haben.

IX. Handlungs- Manufactures- und Münznachrichten.

Wien: Die Ausfuhr des Getreides ist so wie aus Ungarn, nunmehr auch aus den übrigen Erbländern verbothen worden. — Den Mezgern ist verbothen worden, bey Verkauf des Fleisches unter 6 Pfunden niemals eine sogenante Zugabe meistens blosser Knochen zu zuwägen. Bey sechs Pfunden dörfen sie höchstens ¼ Pfund, bey 10 Pfund nur ½ Pfund, und bey einem Zentner nur höchstens 2 Pfund Zugabe legen.

Prag: Unsere Zuckerraffiniere zu Königssaal kömmt mit jedem Tage ihrer Vollkommenheit näher. Den grossen Vorrath, und die reine Bearbeitung desselben bewundern nunmehr Freunde und Gegner. Ueberhaupt muß man gestehen, daß der Böhmische Zucker gegen den Hamburger ansehnlicher und ausgiebiger anerkant werden muß. Noch in diesem Monat (October) wird mit den Verschleiß desselben an das Publikum angefangen.

Stuttgard: Der heurige Nekar-Wein wird in der Qualität dem von 1784 gleichkommen; die Ausbeute ist gegen die Erwartung ergiebig,

Digitized by Google

so daß wir Hoffnung haben den seit einigen Jahren wegen mancheley Ursachen gestiegenen Weinpreis sinken zu sehen.

XII. Beytrag zu den magnetischen Kuren.

Keine Erscheinung hat wohl seit Gaßners geistlichen Kuren Aerzte, Afterärzte und Nichtärzte mehr beschäftiget und in Bewegung gesetzt, als die magnetischen Wunderkuren. Es giebt, sagen die Freunde dieser Kuren, gewisse Kräfte in der Natur, deren Würkungen wir nicht entrathsein können, glauben auch diese in dem magnetischen Fluido zu finden, und verlangen daher Glauben ohne Beweis, blos auf die Erscheinungen und Würkungen sich stützend. — Ich nehme Gelegenheit bey dieser so wunderthätigen Kurart einer gleichen hier zu erwähnen, die in hiesigen Gegenden seit langen Zeiten im Gebrauch ist, und vom gemeinen Manne vielfältig angewendet wird. Sie bestehet kürzlich in folgendem: So bald ein Kind von krampfhaften Zufällen, Zuckungen, Beklemmungen und verschiedenem Ziehen und Krümmen befallen wird, oder auch heftig schreiet, so wird, als die erste Zuflucht, sogleich eine von denen sich hier häufig findenden alten Mütterchen gerufen, und um Beystand angesiehet; so bald sie erscheinet, verordnet sie mit vielbedeutender Miene das Streichen, das ist in der Kunstsprache Manipuliren; nachdem alsdenn dieses Mittel einmüthig gebilliget ist, geht es zur Operation, und zwar auf folgende Art. Nachdem sie das Kind in eine bequeme Lage gebracht und entkleidet hat, befeuchtet sie ihren Daumen mit Oel oder — Speichel, und fängt dann an, erst die Gegend um das Herz zu reiben: in was für Zügen oder Kreisen, ob nach Grundsätzen oder Willkühr, weis ich nicht, genug, sie manipulirt erst die Herzgegend, dann die Magengegend, dann um den Nabel, und endlich auch am Halse und Rücken. Wenn sie nun so einige Zeit ihre Maneuvres fortgesetzt hat, liegt das vorher so sehr unruhige, geplagte Kind ganz still, wird müde, jähnt (wobey sie den jedesmal das Benedictionszeichen vor dem Munde macht) und schläft endlich ruhig ein. Nun legt sie es zur Ruhe, und nimmt folgendes Tages, wenn ein Paroxismus wieder eintritt, die nämliche Operation mit gleichem Erfolge vor. — Ich habe schon gesagt, es frägt sich nicht, ob sie den nämlichen zirkelförmigen oder vielmehr bogenförmigen Zug mit ihren Händen nimmt, wie unsere magnetisirenden Aerzte, oder eine andere Bewegung des magnetischen Fluidi annimmt; genug, die Erfahrung und Folge zeigt, daß sie durch ihre Mechanik ihren Zweck erreicht, und die Krampfzufälle des Kindes hebt.

Daß die Kinder sehr den Nervenzufällen ausgesetzt sind, weiß ein jeder; daß aber auch die angeführten Zufälle von gereizten Nerven entstehen, beweiset die tägliche Erfahrung; und daß diese Nervenkrankheit durch das Manipuliren gehoben wird, zeigt die Erfahrung; also richtet dieses Mütterchen durch ihre einfache Kunst eben das aus, was Mesmer und Pusegur, wiewohl mit gröſerm Galimathias, ausrichten. Sie läßt kein magnetisches Wasser trinken, auch macht sie keine Auswahl unter den Subjekten, ob sie zur Kur fähig sind oder nicht, sondern ist in jedem Falle ihrer Sache ohne Verstellung und Einverständniß zu gebrauchen, gewiß. Zuweilen nur, wenn der Sturm der Zufälle zu fürchterlich ist, so sagt sie mit schüttelndem Kopfe: dem Kinde sey was angethan, das heißt: es sey behext, und versucht zwar ihre magnetische Kur, allein, nachher läßt sie zur Lösung des Hexenbannes, das Kind tüchtig räuchern, und berdukt es damit. —

Was die Erklärung jener Erscheinung nach der Manipulation anbetrift, so läßt sich, glaube ich, dieselbe so ziemlich erklären. Die Nerven werden nämlich durch die Friction in eine besondere Spannung und Richtung gebracht; nach langem Hin- und Herstreichen entstehet endlich eine Erschlaffung derselben, oder ihre Richtung wird verbessert, oder eine darauf haftende Schärfe, die den Reiz erregt hat, wird losgetrennet, und so nach vielen unruhigen Stunden desto eher Ruhe erweckt, je gröſer der Grad der Ermattung ist. — Nach Mesmer bringt das magnetische Fluidum unmittelbar in die Substanz der Nerven, bringt da heilsame Crisen hervor, zeigt den Ursprung, Fortgang, die Natur der Krankheit, und heilet sie.

Nun sollte ich auch von der zweyten Periode dieser Kurart, nämlich dem Somnambulisme magnetique, etwas sagen, ob dieses Stadium

Digitized by Google

nicht auch bey jenem Manipuliren eingetreten ist; allein, unbekümmert um die Divination, ließ jenes Mütterchen das Kind ruhig schlafen; keine Ideenverbindung, kein Abstractions- oder Combinationsvermögen der Seele äußerte sich, und willig nahm es hernach die nach gegründeten Anzeigen gegebenen Mittel, ohne Wahrsager zu werden; genas auch, ohne durch seine Einbildungskraft und Seeleneindruck etwas zur Kur beygetragen zu haben. —

Ein paar Fälle sind mir auch vorgekommen, wo eine der obenerwähnten Assistenzräthinnen diese magnetische Kur auch bey ältern und erwachsenen Personen vornahm, allein, hier bewürkte es statt des magnetischen Schlafs, bey beyden Blutspeyen. Ob dies auch eine von Herrn Mesmers angeführten heilsamen Crisen ist? — Ich glaube, wenn etwas dem sogenannten Magnetismus würksames zuzuschreiben ist, kan man es dem physischen Reiben zuschreiben.

Auffallend ist es, daß nach dem Geständnisse unserer magnetisirenden Aerzte, hauptsächlich schwächliche, reizbare Frauenzimmer durch das Magnetisiren von Männern (jung oder alt?) durch Kitzel und Reiz auf der Brust, dem Nabel, kurz, den reizbarsten Theilen, am meisten fähig und brauchbar sind, die Würkungen der magnetischen Kraft zu zeigen. Man weiß, was dergleichen Kitzel, (ich glaube, der Ausdruck ist hier anwendbar) für Empfindungen, ja Verzückungen, hervorzubringen im Stande sind, und in einer periodischen Schrift lese ich das Bekenntniß einer Person, die sich von einem aus der Adeptengesellschaft hat magnetisiren lassen, wo ihr Schlaf nicht Schlaf, sondern Verzückung gewesen ist, und daß die Kräuter, die sie hätte als heilsam in ihrem vorgegebenen magnetischen Schlafe angeben wollen, eben die gewesen wären, die ihr der Arzt schon vorhin verordnet hätte. Wie soll auch tiefere Kenntniß von dem, was ihr heilsam ist, in ihre Seele kommen, da sie unbekant in jedem wissenschaftlichen Fache, nicht durch Combination oder Abstraction diese Seelenfähigkeit zeigen konte, die nur durch Vorstellung und Erinnerung möglich war. Wo sollen auch tiefe Abstractionen bey dem meisten Theile der Menschen herkommen, da sie kaum vermögen, bey täglich vorkommenden Gegenständen zwey Ideen mit einander zu verbinden. — Das Verordnen der sich selbst in der Betäubung heilsam achtenden Mittel, halte ich für äußerst gefährlich. Wie? wenn eine solche Person aus Irrthum, denn irren ist menschlich, oder zu unwissend, die Sachen gehörig zu unterscheiden, sich in ihrem Somnambulisme magnetique in bestimmter Quantität Arsenik verordnete? Soll und muß der Arzt, da er alles befolgen muß, auch da nachgeben, auch dann folgen? Ich traue jedem praktischen Arzte Gewissenhaftigkeit genug zu, seinem Kranken nichts zu geben, als wozu er durch Naturgesetze und Gründe, feste Gründe seiner Wissenschaft, berechtigt ist; stimmen aber jene mit den uns bekanten, wahrhaften Grundgesetzen überein? — Widersprechen sie nicht offenbar?

Eine ganze Nation endlich hat die magnetischen Wunderkuren verworfen; Meßmer wurde durch eine Commission der Königl. Akademie zu Paris seines Irrthums überwiesen; der Marquis de Puisegur mußte auf Befehl von Paris zu seinem Regimente nach Straßburg, und seinem eifrigsten Anhänger Hervier wurde alles Magnetisiren untersagt. Jener errichtet in Straßburg eine Gesellschaft, die aus Officieren Aerzten und Frauenzimmern bestehet, und diese magnetisiren nun noch fort.

Es ist zu fürchten, daß dieser magnetische Galimathias, wenn er sich weiter ausbreitet, in vielen Köpfen einen heimlichen Stolz, mit Verachtung aller wahren Wissenschaft erregt, und sie mit verachtendem Bedauren anderer, die mehr als Erscheinungen haben wollen, erfüllet, und so der weitern Aufklärung hinderlich ist.

Vogler der Arzneygelehrtheit Doctor in Lüneburg.

XIII. Wanzen zuverläßig zu vertreiben.

Auf die Anfrage im Leipziger Intelligenzblatte b. J. S. 278, wegen Vertilgung der Wanzen, ist folgendes von einem in Leipzig zuverläßigen Manne geantwortet worden: Als ich mein Haus hier in der Stadt gekauft hatte, fand ich selbiges zu meinem großen Leidwesen sehr mit Wanzen besetzt und für mich und die Meinigen daran eine nicht geringe Plage. Gern hätt' ich das Haus

Digitized by Google

wieder um ein geringeres Kaufgeld weggegeben; indessen um, wo möglich, meine Wanzengäste daraus los zu werden, forschte ich nach Mitteln, und unter mehrern hat mich einst ganz davon befreyet; so, daß bis jetzt nicht eine Wanze zum Vorscheine gekommen. Es sind Späne von verfaulten Särgen, dergleichen ich beym Aufgraben der Gräber, (also frische und nicht schon lang in der Luft gelegene Späne,) auffuchen ließ, und wovon in jedes Bettgestell nur ein Span gelegt wurde. Nachher hab' ich dieß Mittel mehrern meiner Freunde angerathen, und sie haben meine Erfahrung auch bestättigt gefunden; so, daß an dessen Zuverlässigkeit nicht zu zweifeln ist. M.

Dies Mittel ist bis jetzt von manchem Todtengräber als Geheimniß unter dem Namen, sympatetisches Holz gegen das Ungeziefer, besonders die Wanzen, verkauft, und von vielen mit guter Wirkung gebraucht worden: ich erinnere mich dessen noch sehr gut. Denn was hätten diese Leute wohl für Späne verkaufen wollen? Mit Oehlen getränktes Holz hilft nichts: aber da von Menschen und Thieren alles Ungeziefer flieht, so bald diese todt sind, so ists natürlich, das Holz, daß die Fäulniß der Todten eingesogen, und in freyer Luft noch nicht wieder ausgedünstet hat, dieselbige Wirkung äussern kan. Indessen hat man doch zunächst denen Mitteln, die ich schon bekant gemacht habe, noch eine souveräne Hilfe: hier stehe sie.

Man mache in der Stube, worin sie in Tapeten, im Getäfel und in Bettstellen sind, einen dicken Rauch von Zinnober, den man auf Kohlen legt, und verschließe diese Stube 24 Stunden gut: so werden sie überall sterben, und keine wieder zum Vorscheine kommen. Daß man sich vor dem Rauche sorgfältig hüten, und diese Stube so lang unbewohnt lassen müsse, versteht sich von selbst. Hat man nun noch mehrere Stuben, die damit behaftet sind, so verfährt man nach gedachter Art wechselweiß fort, als man Platz zur Zwischenwohnung hat. — Dies berichtete ein Freund auf obige Beantwortung ein: da nun der Zinnobern seinen Bestandtheilen Schwefel und Quecksilber enthält, so kan man wohlfeiler zum Zwecke gelangen, wenn man 2 Loth Schwefel und vier Loth Quecksilber, in einem reinen steinernen Mörser so lange zerreibt, bis sich alles gut vermenget, und in ein schwarzes Pulver verwandelt hat.

Wie viel man zu einer Stube von dieser Materie nöthig habe, läßt sich so akkurat nicht bestimmen. Ein dicker Rauch muß es seyn: und in die Stube muß man nicht gehen, bis nach 24 Stunden der Rauch ausgelassen worden; auch gegen Feuersgefahr muß man das Rauchfaß verwahren. Daher ist so viel anzurathen, daß man erstlich das Rauchfaß in eine große irdene Schüßel sicher setze; dann zum Eröffnen eines Fensters einen Faden anbinde, wenn mans nicht von aussen zum nöthigen Eröffnen zurichten kan: endlich daß man 'nun in einer kleinen Stube 1 Loth, in einer größern 1½ bis 2 Loth obigen Pulvers auf die Kohlen werfe, und so gleich aus der Stube gehe, und sie zumache. Wenn man Motten in Stuben und Kleidern hat, darf man diese nur vorher auch in die Stube hängen, so sterben sie zugleich mit.

Noch ein Mittel ist auf jene Anfrage von Hr. K. in Luckau aus eigner Erfahrung mitgetheilt worden, nämlich: „Man nehme ¼ Kanne*) guten scharfen Weinessig, in welchen ein Loth weisser Vitriol**) (vitriol. alb.) kommt;

*) Der allgemeinen Brauchbarkeit wegen bemerke ich, daß in ganz Deutschland eine viertel Kanne 16 Loth Medicinalgewicht betrage.

**) Ich kan von der Zuverläßigkeit dieses Mittels Zeugniß geben, daß ich's selbst probat gefunden: auch der blaue Vitriol (vitriol. de cypro) thut mit dasselbige. Da mir nun der gemeine Vitriol (vitriol. commun.) diesen beyden beykam, und viel wohlfeiler ist, so prieß ich dieß in meiner Encyclop. die, 2 Bande S. 7 und 57 für ganze Gebäude an; und fügte zugleich das eben so einfache Mittel hinzu, das darin besteht: „Man nehme das grüne Laub von Wall- oder Welschen nußbäumen, (Juglans regia L.) und siede dasselbe eine halbe Stunde in Wasser: auf 3 Pfund Wasser können 1 Pfund frische Blätter genommen werden. Dies gekocht seigt man durch, und hebts in Flasche verstopft auf. Der Gebrauch ist, wie obiger Anstrich mit weissem Vitriol, zu besorgen. Auch der frische Saft der grünen Wallnußschale leistet diese Dienste. Nach obiger Beschreibung, daß der Geruch von Leichen die Wanzen vertreiben, meldet mir ein Freund, daß dies alle Leichen von Thieren bewirkten: z. B. der Engerlinge, woraus die Maykäfer werden, selbst der Käfer von ihnen, so gar — sagt ein neues Leipziger Intelligenzblatt S. 316 — der Mistkäfer. Da der Anstrich mit Fischeingeweid die Ameisen vertreibt, so daß man nur von solchen ge-

Digitized by Google

schüttle es wohl um, und bestreiche alsdann mit einer Feder oder einem kleinem Pinsel die Bettstellen, und dessen Fugen, wo die Wanzen sich eingenistet haben. Nach etlicher Wiederholung werden sich selbige verlieren, und man wird einen guten Erfolg gewahr werden.

tödteren Thieren den Saft auspressen, und damit die Bette bestreichen: die Wanzen verlieren sich.

Riem.

Mittel, wodurch das Wachsthum der Bäume besonders des Bauholzes kan befördert werden. Aus dem Englischen.

Wenn der Stamm von jungen Bäumen, als Eichen, Birken, Ulmen oder Eschen, so dick als zwey Zoll gewachsen ist, welches oftmals im dritten oder vierten Jahre geschieht, so nimmt man einen neuen Strik, und reibt den Stamen damit, wodurch alles Moos abgehet, ohne der Rinde Schaden zu zufügen. Durch dieses Reiben wächst ein Baum viel geschwinder, als wenn man ihn nicht reibt; und dies verdient alle Aufmerksamkeit.

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsstadt Augsburg den 12 October.

Weitz. Schl. 13 fl. 33 kr. Kern Schl. 14 fl. — kr.
Roggen — 9 fl. 28 kr. Gerste — 7 fl. 18 kr.
Haber — 4 fl. 6 kr.

b) Residenzstadt München den 13 October.

Zugeführt „ „ „ 4331 Schäffel.
Verkauft „ „ „ 3989 —

Weitz. Schl. 14 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. 30 kr.
Gerste — 7 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 40 kr.

c) Stadt Pfaffenhofen den 16 October.

Weitz. Schl. 14 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. 10 kr.
Gerste — 6 fl. 10 kr. Haber — 4 fl. 12 kr.

d) Stadt Erding den 18 October.

Zugeführt „ „ „ 2040 Schäffel.
Verkauft „ „ „ 1800 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. — kr.
Gerste — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen:

a) Verschiedene Grundstücke im Churfürstlichen Pfleggerichte Mosburg.

Vermög gndbigster Landesbefehlung eines hochlöbl. Hofraths kommen nachstehende des Herrn Franz Xaver Pachmayrs gewesten Pfleggerichtschreibers allhier sel. Grundstücke, Zehend und Waldung dem Meistbiethenden zu verkaufen. Als: Erstens die Grundgerechtigkeit des auf Freylist verliehenen ganzen Geyerhofes zu Hirschhausen bestehend nebst Haus, Stadel, Bachofen, abgesönderten Getreidkasten und Stallungen, dann zwey Hausgärten zu 2 1/16 Tagwerk in 64 Ausspannker, 3 1/2 Tagwerk einmädige Lohen, 2 1/4 Tagwerk zweymädige Anger, dann 24 Tagwerk akermädig mit Feichten, Thannen, und Pirken angeflogenen Holzgrund. Zweytens der zur Baron dürschischen Lehenstuben nacher Rohrbach lehnbare groß- und kleine Zehend zu Hirschhausen, Preinerstorf, Schweittenkirchen, und auf dem Rudpf theils zu ganz, theils zu 1/2tl, theils zu 1/4tl. Drittens vierzehn Tagwerk lubeigen mit Puschen, Ferchen, und Thannen bewachsenes Holz zwischen Günderstorf, und Johannek, das Wimmerholz genannt. Die Kaufsliebhaber, welchen die nähere Beschaffenheit des Werths, und der Erträgnis dieser Güter bey Gericht, oder dem Herrn Hofgerichtsadvokaten Grueber in München einzusehen frey stehet, belieben ihr Anboth den 17 künftigen Monats Novemb. hierorts anzugeben, und das Fernere geneigt zu gewärtigen. Act. den 14ten Octob. 1787.

Churpfalzbaierisches Pfleggericht Mosburg.

Anton v. Khuon.

b) Das Staudacherische liegende und fahrende Vermögen in Gräfing.

Nach mehreren Innhalt des gndbigsten Generalmandats de dato 24 Dec. 1781 wird von hieamtsiehenden Amte Donnerstag den 22 Novemb. das dermal unter der Gand stehend, liegend, und fahrende Vermögen des Joseph Staudachers bürgerl. Marktsaillers zu Gräfing, mit Einstimmung dessen Creditorschaft an den Meistbiethenden öffentlich verkauft. Die Kaufsliebhaber können sich also an diesem festgesezten Licitationstage zu Gräfing in der dortig grandauerischen Bierbrauerbehausung melden, ihr Kaufsanboth ad

Protocollum abgeben, und sodann den Weitern abwarten. Geschehen den 15 Octob. 1787.

Churfürstl. Pfleg- und Landgericht Schwaben.

Lite. Joh. Nep. Bonin, Pflegskommissär.

c) Wollenzeugwaaren.

Herr Johann Nikolas Albert Reinhard in Weiden hat seit einem Jahre in München bey Herrn Johann Georg Knoll ein Kommissionslager von oberpfälzischen Wollenzeugwaaren: als Baracan, Beuteltücher, staab- und gewalkte Esdis, Caffa, Carole, Challon, Creppon, Kron- und Halbrasch, Hessen u. Ordinarn-Soy Schnurbaracan, Lang- und Stöhlstruk, Serge de Pery, Serge de Rome, dann gedruckte Rasch und Flanell in 2 und 3 Farben, wie auch gedruckte Frauenröck mit Bourde, und 3drätige Mannsstrümpfe. Alle beliebige Bestellungen dieser und anderer Waaren können hier eingesandt werden, in welchen Falle man sich die beste und fertigste Bedienung versprechen darf. Briefe erbittet man sich frey.

d) Ochsen.

Nachstehende Wirth und Bürger der Churpfalzbaierischen Stadt Laufingen haben an das inländische Publikum zu verkaufen, als nämlich

Peter Salwich, Aendenwirth 4 gut gemäste Ochsen, das Stück zu 90 Gulden.

Leonhard Müller, Hirschenwirth 6 gemäste Ochsen, das Stück zu 75 Gulden.

Leonhard Baader, Greifenwirth 4 recht gut gemäste Ochsen, das Stück zu 88 Gulden.

Johann Georg Wiedmann, Rosenwirth vier gemäste Ochsen, jeden zu 88 Gulden.

Max Schropp, Herbergswirth 6 gut gemäste Ochsen, das Stück zu 77 Gulden.

e) Zeithämmel.

Auf den unweit Bachhagel Pfalzneuburgischen Landgerichts Höchstädt entlegenen Stockhöfen, wie auch in der nämlichen Gegend liegenden Hofmark Stauffen sind 50 Stücke Zeithämmel, das Paar zu 14 Gulden zu verkaufen; die aber noch nicht zum Stehen tauglich sind, sondern über den Winter gefüttert werden müssen.

f) Schafwolle.

Joseph Elser zu Kloster Maria Mödingen im Churpfalzneuburgischen Landgericht Höchstädt hat 5 baierische Zentner Schafwolle an das inländische Publikum zu verkaufen; den Zentner zu 68 fl.

XVI. Bundmachungen.

a) Vorladung an die des verstorbenen wirklichen geheimen Rathes und Hofrathskanzler Titl. Freyherrn von Pauli Gläubiger.

Nachdem der Churfürstl. hochlöbl. Hofrath auf selbstiges Imploriren deren mehreren, und beträchtlichen Prätendenten resolvirt hat, daß die sämmtliche Verlassenschaft des verstorbenen wirklichen geheimen Raths, und Hofrathskanzlers Titl. Herrn v. Pauli Gandordnungs-mäßig behandelt werden solle, so werden zur edictalen Schuldenberichtigung in Gemäßheit des gnädigsten Generalmandats vom 24ten Decemb. 1781 die gewöhnliche 3 Edictstäge, und zwar der erste ad liquidandum auf Mittwoch den 28ten Nov. der zweyte ad excipiendum auf Freytag den 28ten Decemb. und der dritte ad concludendum auf Montag den 28ten Jänner 1788 jedesmal um 9 Uhr Vormittag peremptorie, et sub pœna præcluſi anberaumt, und hiezu die dermalen unbekannte Titl. Herr v. Paulische Gläubiger mittels gegenwärtigen Proclama zu obigen Ende peremptorie, et sub pœna præcluſi ordentlich vorgeladen. Act. München den 12 Oct. 1787.

Churpfalzbaierische Hofrathskanzley.

Johann Andreas Pöll, Churfürstl. wirkl. Hofraths-Secretär.

b) Vorladung an Xaver Jörg, von Dierlewang.

Xaver Jörg, des Dominikus Jörg, und Rosina dessen Eheweib beyde annun selig von Dierlewang allhiesig kurpfalzbaierischen Reichsherrschaft Mindelheim ehelich erzeugter Sohn hat sich bereits gegen die 40 Jahre, unwissend wohin, in die Fremde begeben, so, daß man bis daher von dessen Aufenthalt, Leben oder Tod das mindeste in Erfahrung bringen konte. Da nun aber um Ausfolglassung dessen Vermögens sein eheleiblicher Bruder bey dießortig kurfürstl. Pflegegericht das bittliche Ansuchen gestellt; als wird berührter Xaver Jörg, oder dessen allenfalls vorhandene rechtmäßige Leibeserben hiemit in Kraft dies edictaliter, et peremptorie öffentlich vorgeladen, um daß Er, oder dessen Erben in Zeit 3 Monat um so gewißer allhier bey Amte

Digitized by Google

erſcheinen, und ſich zu ſolcher allda noch zuſuchen habender Erbſchaft rechtsgenüglich legitimieren ſollen; als auſſer deſſen ſothannes Vermögen ſeinem Bruder gegen behöriger Kaution ausgeantwortet werden wurde. Actum den 16ten Octob. 1787.

Churfürſtl. pfalzbaieriſches Pfleggericht der Reichsherrſchaft Mindelheim.

Wilhelm von Hertling, Haupt-pfleger und Kaſtner amtsabweſend.

Johann Jakob Merckt, Gerichts- und Kaſtengegenſchreiber.

c) Vorladung an Franz Joſeph Gebler von Peittingen.

Franz Joſeph Gebler gebohrner Wirthsſohn von Peittingen, kurfürſtl. löbl. Landgerichts Schongau, und ein erlernter Schuhknecht iſt ſchon über die 20 Jahr lang abweſend, ohne daß man von deſſen Leben, und Tod das mindeſte zu vernehmen, oder zu wiſſen gehabt. Beſagter Joſeph Gebler hat vermög einer bey dem allhieſig kurfürſtl. Stadtmagiſtrat abgefaßt, und abgelegten Vormundſchaftsrechnung an Vater, und Muttergut wirkl. 652 fl. 30 kr. 1 Pf. zu erheben; um Ausfolglaſſung dieſer aber deſſen Bruder Franz Donat Gebler ſich ſchon zu vielmalen gemeldet, und das perſöhnliche Anſuchen geſtellet hat, obige Vormundſchaftsgelder demſelben gegen leiſtender Kaution ausfolgen zu laſſen. Vorerwehnter Franz Joſeph Gebler wird demnach edictaliter zitiret, daß Er oder ſeine allenfallſig eheliche Leibeserben ſich in Zeit 6 Monaten ſub Termino præcluſ. bey hieſigen Magiſtrat Perſöhnlich, oder per Mandatarium ſpecialiter inſtructum ſich ſtellen, ſohin um ſo gewiſer ſich hinlänglich legitimiren ſolle, als auſſer verſtandener Geldbetrag ſeinem noch lebend einzig eheleibl. Bruder beſagten Donat præſtita Cautione ohnweiters ausgefolgt werden wurden. Act. Weilheim den 22. Oct. 1787.

Kurpfalzbaieriſcher Stadtmagiſtrat allda.

Ignatz Weiß, Amtsburgermeiſter.

d) Vorladung an Andreas Rieger, Burgersſohn von Schrobenhauſen.

Andreas Rieger Burgersſohn von hier, anſonſten von Hochenwarth gebürtig, 41 Jahr alt, ſeiner Profeßion ein Hafner, hat ſich von ungefähr 23 Jahren in die Fremde begeben, da man nun aber ganzer 17 Jahren von deſſen Aufenthaltsort, Leben, oder Tod nichts mehr in Erfahrung bringen konnte, ſo hat deſſen lebende Schweſter Roſalia Echerin, bürgerliche Schuhmacherin derorten um Ausfolglaßung jener 50 fl., ſo ihr abweſender Bruder Andreas Rieger bey dem Stiefvater Benedikt Gaisreitter, bürgerl. Hafner allhier zu ſuchen, das Anſuchen geſtellet. Man will ſodann ihm Reger, oder deſſen allenfallſige Leibserben ſub Termino 3 Monaten dergeſtalten vorgeladen haben, daß ſich ſelber in Perſona, oder Leztere hinlänglich legitimirter hierorts ſtellen, obige Erbſchaft zu ſich bringen, oder aber gewärtigen ſollen, daß man nach Verfluß obigen Termins dieſe Erbſchaft ohne weiters des Riegers Schweſter gegen Caution ausfolgen laſſen wurde. Act. den 25ten October 1787.

Churfürſtl. Stadt Schrobenhauſen.

Joſeph Krey, Stadtſchreiber. Thadäus Trapp, Amtsburgermeiſter.

XXII. Wie ſoll eine gute Frau ſeyn, und nicht ſeyn?

Nach der Erinnerung eines Engländers ſoll ein gute Frau ſo ſeyn, wie gewiſſe drey Dinge, und auch nicht ſo ſeyn, wie eben dieſe drey Dinge. 1) Sie ſoll ſeyn wie eine Schnecke, und ſtets in ihrem Hauſe bleiben; aber darinn ſoll ſie ſich von einer Schnecke unterſcheiden, daß ſie nicht alles, was ſie hat, auf ihrem Rücken trage: d. i. daß ſie nicht ihr und ihres Mannes ganzes Vermögen auf den Kleiderpuz verwende. 2) Soll ſie ſeyn wie ein Echo, und bloß reden, wenn mit ihr geredet wird; nur ſoll ſie darinn nicht dem Echo gleichen, daß ſie ſtets das letzte Wort haben wolle. 3) Soll ſie ſeyn wie eine Stadtuhr, und ſtets Zeit und Ordnung halten; nur ſoll ſie, gleich der Stadtuhr nicht ſo laut reden, daß man es in der ganzen Stadt höre.

Der wahre Freund.

Was iſt ein wahrer Freund?
Er iſt es nur in dreyen Stücken:
1. In Noth,
2. In Tod, und
3. Hinterm Rücken!
Dies iſt ein wahrer Freund!

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finauerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

38 Stück. München den 10 November 1787.

II. Nachricht an das commereirende Publikum.

Da in dem unterm 30ten August abhin in Belang der Emporbringung der Gärberey, dann erziehlenden geringeren Fleischsazes in das Publikum erlassenen Verruf *) das Hauptmautamt Landshut, als eine zur Behandlung und Blombirung des fremd herein gehenden Leders auch neben andern bestimmte Station aus einem Kanzley-Verstoß beyzusezen unterlassen worden; als kommt solcher Ort denen im ersaqten Verruf angezeigten Mautstationen annoch beyzusezen. Sign. in Commercien-Collegium den 27ten October 1787.

Sekret. Krebel.

*) Man sehe das 32te und 34te Stück dieser Blätter.

III. Beförderung.

Se. Churfürstl. Durchl. haben den Probst zu St. Andrä in Kölln, dann Freysingischen Hochstifts Domizellar Titl. Herrn Franz Joseph von Stengel zum wirklichen geistlichen Rath in München mit Beylegung des wirklichen geheimen Raths Charakters gnädigst ernennet.

VIII. Staatistische Uebersicht von den österreichischen Niederlanden.

Die Oesterreichischen Niederlande hatten ehedem einen viel größern Umfang! nachdem sich aber sieben Provinzen im sechsten Jahrhunderts davon getrennt hatten, auch Frankreich durch Kriege vieles davon erobert, und an sich gezogen hat: so sind sie nach und nach von ihrer Größe, zur gegenwärtigen Form herabgesunken.

Sie bestehn nun aus vier Herzogthümern, einer Markgrafschaft, drey Grafschaften, und zwey Herrschaften. Die Herzogthümer sind: Brabant, Limburg, Luxenburg und Geldern; die Markgrafschaft ist, Antwerpen; die drey Herrschaften aber sind: Flandern, Hennegau und Namur, und die zwey Herrschaften Mecheln und Dornik.

Diese sämmtlichen niederländischen Provinzen fassen nicht mehr, als 469 Quadratmeilen, und sind folglich um 168 Quadratmeilen kleiner, als das einzige Erzherzogthum Oesterreich, und nur um 72 größer, als Steyermark. Wo das Land am längsten ist, nämlich von Luxenburg bis an die See, da enthält es nur 40 teutsche Meilen; die größte Breite aber, beträgt nur 24 Meilen.

Indessen sind doch die Niederlande ausserordentlich Volkreich; denn sie fassen zwey Millionen Einwohner, und kommen daher auf eine Quadratmeile über 4264 Einwohner. In Oesterreich beträgt ein solche Meile nur 2641; in Steyermarkt 1385; in Böhmen 2357; und in der Bukowine gar nur 700 Menschen. In den Oesterreichischen Niederlanden ist daher die stärkeste Bevölkerung.

Uebrigens ist dieses Land an Baum- und Feldfrüchten sehr gesegnet; der Ackerbau ist ergiebig, die Hornvieh- und Pferdzucht wird stark

Digitized by Google

betrieben, und der Flachsbau ist ebenfalls wohl beträchtlich. Es giebt auch einige reiche Bergwerke, und hin und wieder etwas Weinbau.

Die Hauptströme in den Niederlanden sind die Schelde, die Mosel und die Maaß; dazu hat man noch das Land durch viele lange Kanäle durchschnitten, um die Communication so wohl mit den Provinzen, als auch mit den auswärtigen Gegenden zu erleichtern. Vorzüglich ist der Kanal merkwürdig, welcher den Hafen Ostende, an der Nordseite mit der Schelde verbindet, so daß man von Antwerpen durch den Kanal über Brügge bis nach Ostende, und der Nord, und von da wieder zurück schiffen kan.

Da die Niederlande dem Hause Oesterreich durch Heurath 1477, und im Jahre 1715 durch die Auslöschung der spanisch-österreichischen Linie, durch die Bestätigung der Mächte, auf die gesetzmäßigste Art, zugefallen sind, so ist die Regierung monarchisch, und wird von einem Generalgouverneur geführt, der jederzeit ein Prinz oder eine Prinzessinn vom Geblüte ist. Die Provinzen haben jede gewisse Verfassungen, und hergebrachte Freyheiten, nach welchen sie auch bisher sind verwaltet worden. Die Districte dieses Landes haben ihre Stände; die Staaten genant werden, ohne deren Einwilligung keine Auflagen gemacht werden können. Ein jeder Unterthan kan nur von seinem gesetzmäßigen Richter geurtheilet, und ausser Land, vor fremde Gerichte nicht gezogen werden.

Die katholische Religion ist bekantlich die herrschende, und bis auf die Regierung des jetzt regierenden Monarchens, hat man auch keine andere geduldet. Die Niederländer sind der Geistlichkeit nicht abhold, daher besitzt sie auch viele und ansehnliche Güter. — Die geistliche Gerichtsbarkeit wird von den Erzbischöffen zu Mecheln und Kambrai verwaltet; jener ist auch zugleich Primas von den Niederlanden, und die Bischöffe von Antwerpen, Gent, Brügge, Ypern und Rüremonde stehn unter ihm. Der Erzbischof von Kambrai hat die Bischöffe von Dornik und Namur unter sich.

IX. Von dem Fränkischen Weinhandel.

Für Weinhändler besonders für Weingastgebe dürfte nachstehende Bemerkung über den Fränkischen Weinhandel vielleicht nützlich, wenigstens unterhaltend seyn:

In den Weinbergen um Würzburg wachsen nach allgemeinem Bekenntniß die besten Weine. Im 12ten Jahrhundert waren nur 2000 Morgen Weinberge in der Würzburger Mark angebaut, gegenwärtig hingegen werden die Würzburger Weinberge, von einigen auf 10000, von andern aber auf 20000 bis 30000 angegeben. Der allerbeste und herrlichste aller Frankenweine, ist der weiß der Leistewein, der bey Würzburg an der sogenanten Festung allein, die eigentliche Leiste genant, wächst, und alle teutsche Weine übertrift, auch vielleicht keinem der gepriesensten ausländischen etwas nachgiebt. Personen, die diesen Wein vom Jahre 1728 getrunken, haben ihn für ein ausländisches Gewächs gehalten, und nur vor wenig Jahren, ist ein Fuder von eben diesem Wein, für 200 Carolinen nach Berlin abgegangen. Der Berg, die eigentliche Leiste, enthält 50 Morgen, die man noch durch neue Anlagen zu vermehren sucht.

Der Steinwein ist noch feuriger als der Leistewein ohne jedoch den aromatischen Geruch und lieblichen Geschmack zu haben, den dieser hat; er ist vielmehr heiß, und fällt brandweinartig auf die Zunge. Der Stein, oder Steinberg, fängt auf dem Wege nach Veitzechheim da an, wo das große Rebengebirge an den Mayn hinaufrückt; ein Theil der Weinberge am Stein gehört dem Spital in Würzburg, und verschiedenen andern Privatpersonen. Sonst kostete ein Morgen Weinberg am Stein 1000 Gulden, jetzt aber vielleicht ein Drittheil weniger, weil auch diese Weinberge mit den übrigen gefallen sind.

Zunächst an dem Steinberg gränzt die sogenante Harfe, ein Inbegriff von Bergen, denen man wegen ihrer Form diesen Namen gegeben hat. Dieser Wein von den Jahren 1748 und 1775 kommt an milder und wohlthätiger Wärme und Lieblichkeit dem Leistenwein gleich, und wird von diesem nur durch den stärkenden Duft und die Gewürzhaftigkeit übertroffen.

Zu den ausgezeichneten Weinen gehört auch der Schalksberger Wein, der gleich den vorigen, als ein Liquerwein, in kleinen Gläsern gegeben wird.

Digitized by Google

Viel mehr Aufsehn aber macht der sogenante Calumswein, der ohne künstliche Mischung und Zubereitung ganz süß ist, und verschiednen Sorten ungarischer Weine, oder auch dem Trinxberca nahe kommt. Dieser süße Wein wächst auf einen Felsen Trimenstein am Mayn, nach Aschaffenburg hin. Strohweine werden in Franken, so wie am Rhein, und im Elsaß gemacht.

Man rechnet, daß allein in der Stadt Würzburg, und der dazu gehörigen Feldmark, 200000 Fuder Wein liegen, jedes zu 6 Ohm gerechnet, davon der fürstl. Keller allein, 3000 bis 3500 Fuder halten soll.

In Franken wird wie am Rhein, der Wein dem Jahr 1783 allen andern berühmten Jahrgängen vorgezogen; gegenwärtig werden die Frankenweine unter ihren Namen, theils in diejenigen Gegenden von Franken, die gar keinen, oder keinen beträchtlichen Weinbau haben, wie nach Nürnberg, ins Anspachische, Bayreuthische und Baierische, am meisten aber ins Fuldaische, Hessische, nach Sachsen und Thüringen ausgeführt. Der ganze Absatz würde vielleicht nicht den dritten Theil der Frankenweine wegnehmen, wenn nicht die Weinhändler in Frankfurth, und andern Städtem am Rhein sich derselben erbarmten, und die Frankenweine entweder unter den Namen der Rheinweine verkauften, oder sie auch dazu brauchten, um den jungen und herben Rheinweinen die unangenehme Säure zu benehmen.

Ein Morgen Weinberg wird in Franken gewöhnlich nach der Zahl, der Stöcke, die von 1600 bis 2400 hinaufsteigen, geschätzt die Preise der Weinberge sind zwar gefallen, weil der Absatz der Weine abgenommen hat, und selbst die Weinpreise um ein Drittheil gesunken sind; am meisten aber haben sie um Würzburg verlohren, so daß ein Morgen der in Veitzechheim am 500 Gulden verkauft werden würde, in Würzburg für 100 Gulden los geschlagen wird.

Den ersten und stärksten Stoß, erhielt der fränkische Weinhandel durch den Frieden im Jahr 1748, wo die Franzosen die Zölle von gewissen holländischen Waaren aufhoben, oder verminderten, damit die Holländer ein gleiches gegen die französischen Weine beobachten möchten. Von dieser Zeit an, hörte die Ausfuhr fremder Weine nach Holland, ganz, oder großtentheils auf; auch nach Baiern kömmt nicht mehr so viel Fränkischer Wein, weil man sich jetzt vielfältig der rheinischpfälzischen Weine bedient. Ich sehe auch nicht, warum wir unser Geld um ein Produkt ins Ausland schicken sollen, daß wir im nämlichen Preise, und beynahe auch in bessern Qualität bey unsern Nationalbrüdern haben können.

XII. Auszug aus der Fürstl. Würzburgischen Verordnung die Veredlung der Wundarzneykunst betreffend.

Der Herr Fürst Bischof zu Bamberg und Würzburg hat unter den 16ten September dieses Jahres eine landesväterliche Verordnung, die Wundärzte in den Würzburgischen Landen betreffend, ergehen lassen, durch welche die bisher noch auf dem platten Lande bestandene Badersinnungen gänzlich aufgehoben werden, allen Wundärzten auf den Lande verbothen wird, Lehrjungen anzunehmen, es sey denn, daß die besonders hiezu verordnete Commission einen Landchirurgen für geschickt genug halte, einen Lehrjungen zu unterrichten, und keinem Wundarzt in der Residenzstadt erlaubt wird einen jungen Menschen in die Lehre zu nehmen, ehe er von obgedachter Commission für fähig, und zur Wundarzneykunst tauglich erkant worden. Die Eigenschaften, welche ein solches Subject fähig machen, sind gute Sitten, hinlängliche Verstandesfähigkeiten und körperliche Stärke, ein empfindsames Herz, welches hoffen läßt, er werde künftig nicht blos in Absicht auf die Belohnung, sondern mit wahrer Menschenliebe den Unglücklichen beystehen, Kenntniß der teutschen und lateinischen Sprache bey vorausgesetzter Vollkommenheit im Lesen und Schreiben, ein zuländliches Vermögen, die erforderlichen Bücher und Kunstinstrumente sich zu verschaffen, ohne unbemittelte aber recht fähige Leute auszuschliessen, von welchen nur verlangt wird, daß sie wahrscheinlich machen, woher sie die nöthige Unterstützung erhalten können. — Nur durch solche Anstalten vermag die noch in vielen teutschen Provinzen zum Handwerk herabgewürdigte Chirurgie sich aus den Staube zu erheben, und ihrer alten und angebohrnen Würde wieder anzuzähern, welche ihr nie und nirgends in den Fesseln der Zünfte und Innungen, und unter der Fahne des Vorurtheils gelingen wird.

Digitized by Google

XIII. Mittel zu Vertilgung der Ameisen.

Fein gestoßener Schwefel, und eben so viel rother Bolus, wird ganz dünne um die Nelkenpflanzen gestreuet, besser aber ist es, wenn man die Röhren der Ameisen damit bestreuet. Auf diese Art kan man sie aus einem Garten in des Nachbars Garten vermeisen. Es ist zwar dieses Mittel nicht auf beständig, jedoch besser als mit Bestreuung des Tabacks.

Um aber die Ameise gänzlich loß zu werden, pflanze man anstatt des Buxbaums Lavendel, und lasse etwa an den Ecken einen Büschel zur Blüte gehen, den hauptsächlich ist die Blüte dasjenige, welches diese kleinen Insekten fürchten.

Man kan auch Pflanzen mit der Lavendelblume bestreuen, so geht die Ameise schon weg.

Auch ist es sehr gut bey den Espallier, besonders an Mauern oder Planken bey den jungen Pfirschen, Aprikosen, Kirschen ꝛc. bey welchen die Ameisen gern ihre Hölen haben, um die Bäume, oder auch statt der Einfassung Lavendel zu pflanzen. Hier ist es vortheilhaft, die Lavendel in die Blume gehen zu lassen, und wenn sie ja ausgeht, setzt man das andere Jahr frische Pflanzen.

Auch ist die Lavendelblüte besonders in Wohnzimmern, oder auf Kammern, wo diese Insekten sich aufhalten, gut, hinzustreuen, oder Büschel davon in Börte oder Schränke zu legen. Diese bleibt zehn und mehr Jahre gut, besser aber ist es, sie alle Jahr zu erneuern, und besonders ist es ein Mittel, welches den Canditern zu empfehlen ist, da dieses Ungeziefer sich gern nach süssen Sachen zieht. (Hannöverisches Magazin).

Eine vortrefliche Fütterung für das Geflügel, und die Fische.

Folgende neue Fütterung und Mastung des Geflügels und der Fische, hat nun die Landwirthschaft so sehr verdiente Beamte zu Bitzfeld Herr Johann Friederich Seyfer einigen seiner Freunde und dem Publikum mitgetheilt.

„ Erdbirnen oder Erdäpfel, sind ein Gewächs (Solanum tuberosum esculentum) werden klein zerhackt, und dem Geflügel gegeben. Ich habe Gänse, Enten, Hühner, und welsche Hühner (Calecutische, Indianische Hühner, Gallopavus) das vorige Jahr damit gemästet. Sie fraßen die Erdbirnen lieber, wenn sie vorher gesotten, und dann erst zerhackt wurden; doch hat sich hiebey kein Vorzug vor den ungesottenen in der Zunahme des Fleisches gezeigt “.

„ Fische, besonders Karpfen, Hechte und Forellen, habe ich nicht nur blos und allein durch gesottene, und sehr klein zerhackte Erdbirnen im Behältniß (eines fliessenden Brunnen) erhalten, sondern sie sind auch davon (am meisten die Karpfen) qusnehmend gut und feist geworden “.

(Augsburgisches Intelligenzblatt vom 29 Oct.).

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsstadt Augsburg den 19 October.

Weitz. Schl. 14 fl. 16 kr. Kern Schl. 14 fl. 6 kr.
Roggen — 10 fl. 6 kr. Gerste — 7 fl. 29 kr.
Haber — 4 fl. 5 kr.

b) Residenzstadt München den 20 October.

Zugeführt „ „ „ 3567 Schäffel.
Verkauft „ „ „ 3311 —

Weitz. Schl. 14 fl. — kr. Korn Schl. 11 fl. — kr.
Gerste — 7 fl. 40 kr. Haber — 4 fl. 40 kr.

c) Stadt Pfaffenhofen den 23 October.

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. — kr.
Gerste — 6 fl. 15 kr. Haber — 4 fl. 36 kr.

d) Stadt Erding den 25 October.

Zugeführt „ „ „ 2640 Schäffel.
Verkauft „ „ „ 2570 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. — kr.
Gerste — 7 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen:

a) Verschiedene Grundstücke im Churfürstlichen Pfleggericht Mosburg.

Vermög gndbigster Anbefehlung eines hochlbl. Hofraths kommen nachstehende des Herrn Franz Xaver Pachmayrs gewesten Pfleggerichtschreibers allhier sel. Grundstücke, Zehend und Waldung dem Meistbiethenden zu verkaufen. Als: Erstens die Grundgerechtigkeit des auf Freystift verliehenen ganzen Geyerhofes zu Hirschhausen bestehend nebst Haus, Stadel, Bachofen, abgesönderten Getreidkasten und Stallungen, dann

Digitized by Google

zwey Hausgärten zu 2 $\frac{1}{16}$ Tagwerk in 64 Ausspannaker, 3 $\frac{1}{2}$ Tagwerk einmädige Lohen, 2 $\frac{1}{2}$ Tagwerk zweymädige Anger, dann 24 Tagwerk akermäßig mit Feichten, Thannen, und Pirken angeflogenen Holzgrund. Zweytens der zur Baron dürschischen Lehenstuben nacher Rohrbach lehnbare groß- und kleine Zehend zu Hirschhausen, Preinerstorf, Schweittenkirchen, und auf dem Auhof theils zu ganz, theils zu $\frac{2}{3}$tl, theils zu $\frac{1}{3}$tl. Drittens vierzehn Tagwerk ludeigen mit Puschen, Ferchen, und Thannen bewachsenes Holz zwischen Günderstorf, und Johannek, das Wimmerholz genannt. Die Kaufsliebhaber, welchen die nähere Beschaffenheit des Werths, und der Erträgniß dieser Güter bey Gericht, oder dem Herrn Hofgerichtsadvokaten Grueber in München einzusehen frey stehet, belieben ihr Anboth den 17 künftigen Monats Novemb. hierorts anzugeben, und das Fernere geneigt zu gewärtigen. Act. den 14ten Octob. 1787.

Churpfalzbaierisches Pfleggericht Mosburg.

Anton v. Khuon.

b) Das Staudacherische liegende und fahrende Vermögen in Grafing.

Nach mehreren Innhalt des gnädigsten Generalmandats de dato 24 Dec. 1781 wird von hieuntstehenden Amte Donnerstag den 22 Novemb. das dermal unter der Gand stehend, liegend, und fahrende Vermögen des Joseph Staudachers bürgerl. Marktsaillers zu Grafing, mit Einstimmung dessen Creditorschaft an den Meistbiethenden öffentlich verkauft. Die Kaufsliebhaber können sich also an diesem festgesezten Licitationstage zu Gräfing in der dortig grandauerischen Bierbräuerbehausung melden, ihr Kaufsanboth ad Protocollum abgeben, und sodann dem Weitern abwarten. Geschehen den 15 Octob. 1787.

Churfürstl. Pfleg- und Landgericht Schwaben.

Lit. Joh. Nep. Bonin, Pflegskommissär.

c) Wollenzeugwaaren.

Herr Johann Nikolas Albert Reinhard in Weiden hat seit einem Jahre in München bey Herrn Johann Georg Knoll ein Kommißionslager von oberpfälzischen Wollenzeugwaaren: als Baracan, Beuteltücher, staab- und gewalkte Cadis, Caffa, Carole, Challon, Creppon, Kron- und Halbrasch, Hessen u. Ordinarn-Soy Schnurbaracan, Lang- und Stöklstruk, Serge de Pery, Serge de Rome, dann gedruckte Rasch und Flanell in 2 und 3 Farben, wie auch gedruckte Frauenröck mit Bourde, und 3drätige Mannsstrümpfe. Alle beliebige Bestellungen dieser und anderer Waaren können hier eingesandt werden, in welchen Falle man sich die beste und fertigste Bedienung versprechen darf. Briefe erbittet man sich frey.

XVI. Kundmachungen.

a) Vorladung an Thomas Schißling von Perehä k. k. tyrollischen Landgericht Rottenberg.

Thomas Schißling, ein Sohn des Kaspar Schißling gewesenen Bauern zu Perehä herunter Reith, dies k. k. Landgerichts Rottenberg hat sich vor mehrern Jahren von hier absentirt, ohne von seinem Aufenthaltsorte etwas in Erfahrung bringen zu können; gleichwie nun an die Thomas Schißlingische vermög lezt aufgenommener Rechnung in 255 fl. 6 kr. bestehende Vermögenheit zerschiedene Ansprüche gemacht werden, und die diesfähligen Gläubiger wiederholt um die Tilgung angelangt haben; Als wird er Thomas Schißling kraft dies hiemit edictaliter dergestalt vorberufen, daß selber binnen 90 Tagen, wovon 30 für den ersten- 30 für den zweyten- und 30 Tage für den dritten peremptorischen Termin angesezet sind, eintweders selbst- oder durch hinlänglich legitimirten Gewalthaber allda erscheinen, mit denen Schulds-Ansprechern liquidiren, und mit der übrigen Vermögenheit disponiren soll, wiedrigenfalls ex officio liquidirt, auch bezahlt, und die schißlingische Vermögenheit unter kuratorschäftlicher Administration belassen werden würde. Geschehen zu Rottenberg in Tyrol den 29ten Sept. 1787.

Sr. röm. kaiserl. königl. Majestät ꝛc. Stadt- und Landrichter allda.

Lit. Joh. Franz v. Kolb.

b) Vorladung an Johann Georg Eschenbeck von Grafenwörth.

Eine Churfürstl. hochlöbl. Regierung zu Amberg hat dem hiesigen churfürstl. Landrichteramte vom 5ten dies den gnädigsten Auftrag gemacht, den Johann Georg Eschenbeck Bürgermeister zu Grafenwörth, der, ohne seine Gläubiger zu be-

Digitized by Google

friedigen, vom Hause entstohen ist, öffentlich hiemit vorzuladen. Es wird daher zu Befolgung dieses gnädigsten Befehls der ebengedachte Bürgermeister Johann Georg Eschenbek von Grafenwörth dasigen löblichen Pfleggerichts, von übertragener Commission wegen zu hierortigen Landrichteramte in Zeit von 12 Wochen, wo 4 zu den ersten, 4 zu den zweyten, und 4 zu den dritten Termin festgesetzt sind, dergestalten öffentlich vorgeladen, und seine Erscheinung um so gewisser gehoft, als im widrigen Falle für ihn ein Prokurator aufgestellt, und dann in Sachen verfahren werden würde, wie Rechtens ist. Wornach sich also derselbe gehorsamst zu achten, und inner den ihm bestimmten Termin zu erscheinen hat. Aurbach in der obern Pfalz den 12. Sept. 1787.

Churfürstl. pfalzbaier. Landrichteramt allda von gnädigst übertragener Commißion wegen.

A. S. v. Grafenstein,
Churfürstl. wirkl. Regierungsrath, Landrichter, Kastner und Landhauptmann.

c) Vorladung an Joseph Walzl, bürgerlichen Hafnerssohn von Tirschenreith in der Obern Pfalz.

Johann Walzl, hiesiger Burgers- und Hafnerssohn hat sich schon vor 30 Jahren von hier weg, und in die Fremde begeben, ohne daß bisher von dessen Aufenthaltsort, Leben, oder Tod etwas zu vernehmen war. Da nun seine nächste Anverwandte schon öfters um Extradirung seines ihm angefallenen Erbtheils ad 205 fl. 15 kr. 2 dl. das Ansuchen gestellet haben; Als wird er Joh. Walzl dergestalten vorgeladen, daß er binnen 3 Monaten solchen Erbtheil um so gewisser erhebe, als ausser dessen man selben den sich hierum gemeldten Anverwandten gegen Caution ausfolgen lassen würde. Actum den 4ten October 1787.

Burgermeister und Rath der Churfürstl. oberpfälzischen Stadt Tirschenreith.

Lic. Ernest Dörner, Churfl. Regierungs-Advokat zu Amberg, und Stadtschreiber.

Georg Christoph Völkl, p. t. Amtsburgermeister allda.

d) Vorladung an die des verstorbenen wirklichen geheimen Rathes und Hofrathskanzler Titl. Freyherrn von Pauli Gläubiger.

Nachdem der Churfürstl. hochlöbl. Hofrath auf selbstiges Imploriren deren mehreren, und beträchtlichen Prätendenten resolvirt hat, daß die sämmtliche Verlassenschaft des verstorbenen wirklichen geheimen Raths, und Hofrathskanzlers Titl. Herrn v. Pauli Gandordnungs-mäßig behandelt werden solle, so werden zur edictalen Schuldenberichtigung in Gemäßheit des gnädigsten Generalmandats vom 24ten Decemb. 1781 die gewöhnliche 3 Edictstäge, und zwar der erste ad liquidandum auf Mittwoch den 28ten Nov. der zweyte ad excipiendum auf Freytag den 28ten Decemb. und der dritte ad concludendum auf Mondtag den 28ten Jänner 1788 jedesmal um 9 Uhr Vormittag peremptorie, et sub pœna præclusi anberaumt, und hiezu die dermalen unbekannte Titl. Herr v. Paulische Gläubiger mittels gegenwärtigen Proclama zu obigen Ende peremptorie, et sub pœna præclusi ordentlich vorgeladen. Act. München den 12 Oct. 1787.

Churpfalzbaierische Hofrathkanzley.

Johann Andreas Pößl,
Churfürstl. wirkl. Hofraths-Secretär.

e) Vorladung an die Gerichtschreiber-Wörlische Gläubiger.

Beym Churfürstl. Hofrath hat man sich in dem Gerichtschreiber-Wörlischen Schuldenwesen gnädigst entschlossen, daß in Gemäßheit der unterm 16ten Jänners 1781 gestellten Petiti, dann des gemacht-geistlichen Rathsantrag eine Commißion auf den 18ten Decembr. ad liquidandum, excipiendum et concludendum sub pœna præclusi angesetzt werden solle; Sämmtliche Gläubiger wissen also bey ebengedacht-Churfürstl. Hofraths-Commißion am 18ten Decemb. sub pœna præclusi mit ihren Rechtsanwälden gehorsamst zu erscheinen, und dem Weitern abzuwarten. München den 10ten Octob. 1787.

Churpfalzbaierische Hofrathskanzley.

Burger, Secretär.

f) Vorladung an des hiesigen Hofmalers Zentroll sel. und Hoflaquai-Seidlerische Intestaterben.

Demnach der bereits schon im Jahre 1755 gestorbene hiesige Hofmahler Anton Zentroll seel. ein Landschafts-Capital pr. 500 fl. hinterlassen, ohne daß sich seither einige Intestaterben hierum gemeldet haben, oder zu erfragen gewesen sind; als werden sie Hofmahler-Zentrollische und die mit denselben Connexion ste-

Digitized by Google

hende Hofjaquai-Seidlerische Intestaterben hiemit öffentlich edictaliter sub termino 6 Monate a dato perempt. dergestalten anhero citirt, daß selbe intra hunc terminum perempt. & præclus. entweders in Person, oder durch legitimirte Anwälde um so gewisser diesorts erscheinen, und sich ihrer Intestaterbschaft halber hinlänglich legitimiren sollen, als außer dessen obiges Landschafts-Capital nebst den seither hierab verfallenen und anhero einkassirten Interessen dem churfürstl. Fisco zuerkennet, und extradirt würden würde. Sign. München den 22. Septemb. 1787.

Churfürstl. Hofrathskanzley,

Barthol. Seis.

XVII. Literarische Anzeigen.

Das Gebeth unsers Herrn für Kinder. In ihrer Sprache und aus ihrem Begriffen. Von Joh. Michael Sailer. Zweyte verbesserte Auflage mit Bewilligung des hochwürdigen Ordinariats zu Augsburg. München bey Jos. Lentner, Buchhändler 1788 in Duodez 5½ Bogen.

Alles was in diesem Büchlein steht, können die Kinder gar leicht begreifen, es ist alles aus dem, was sie schon wissen, oder leicht wissen können, hergeleitet. Es ist Kindersprache darinn, die Kinder, die man darinn beten lässet, reden mit Gott, wie sie mit ihren Aeltern reden, ohne Kunst. Wir wünschen, daß viele Aeltern dieses Büchlein ihren Kindern in die Hände geben möchten.

Herr Joseph Baader, kurpfalzbaierischen Medizinalrathe, Leib- und Garnisonwundarzte in München, balsamischer Seifensyrup des beynahe spezifisches Hülfsmittel in Schleim- und Obstruktionskrankheiten. München 1787, gedruckt mit Franzischen Schriften in 8av. 1½ Bogen.

Diese Abhandlung enthält nach einer kurzen Vorerinnerung drey Abschnitte: in dem ersten wird von den Bestandtheilen, des balsamischen Seifensyrups, im zweyten von dessen Kräften, und im dritten, wie er zu gebrauchen sey, gehandelt. Zur Sicherheit des Publikums ist von nun an der balsamische Seifensyrupsverlag in dem hiesigen kurfürstlichen Militärwesenhause, wo eben das verpetschirte mit 6 Unzen gefüllte Glas samt gegenwärtiger Ankündigung (die auch im hiesigen Intelligenzcomtoir ohnentgeldlich ausgegeben wird) gegen einen Gulden und zwölf Kreuzer allzeit ächt und frisch zu haben.

Neue Bemerkungen über den Scorbut, von Thomas Trotter, aus dem Englischen übersetzt von Doct. Christian Friedrich Michaelis. Leipzig bey Crusius 1787 in 8av. 114 Seiten.

Diese eben nicht sehr weitläuftige allein gründliche Schrift enthält viele neue und mit gröster Sorgfalt angestellte Bemerkungen über den Scorbut, den der Hr. Verf. bey dreyhundert Negersclaven auf einen Schiffe, das mit Sclaven Handel trieb, ausbrechen sah. Der praktische Arzt wird diese Schrift mit Vergnügen und Belehrung lesen.

Anfangsgründe der Naturlehre. Entworfen von Johann Christian Polykarp Erxleben, weil. der Weltweisheit Doctor und Prof. auf der Georg August-Universität ꝛc. Vierte Auflage mit Zusätzen von G. C. Lichtenberg Prof. zu Göttingen 1787. Seiten 710 ohne Vorreden, Beschreibung Sineatonschen Luftpumpe und Register. Mit Kupfern.

Der Werth dieses Buches ist aus den vorigen Ausgaben bekant; und bey dieser Auflage ist noch mehr geleistet worden.

Ueber die Vortheile und Nachtheile der Großstädtische Schulen von Philipp August Lieberkühn, Rector und Professor des Elisabethanischen Gymnasiums in Breslau. Breslau bey Löwe 1786 in gr. 8av. 68 Seiten.

Diese Schrift scheint zwar vorzüglich in Rucksicht auf Breslau abgefaßt zu seyn; doch gilt das, was darin gesagt ist, gröstentheils auch von andern großstädtischen Schulen. Und weil sie vorzüglich auf die Nachtheile, die damit verbunden sind, aufmerksam macht, so verdient sie von allen, die zu deren Abstellung, oder wenigstens zur Verminderung etwas beytragen können, besonders von Aeltern, Lehrern und Vorstehern der öffentlichen Erziehung gelesen und beherziget zu werden.

Digitized by Google

Vollständiges Lehr- und Lesebuch für die Kinder der Normalschule in dem Hochfürstlichen Weysenhause zu Eichstätt. In III Klassen eingetheilt von Sebastian Rettensteiner, Priester, Hochfürstl. Weysenvater, Rechnungsführer und Lehrer daselbst. Eichstätt gedruckt bey M. K. Schmid Hofbuchdrucker 1787. Das erste Buch für die I Klasse hat 64 Seiten nebst 4 Tabellen, das Zweyte für die II Klasse 115 Seiten, und das Dritte für die III Klasse 207 S.

Der hierinn enthaltene stufenweise Unterricht ist nach einem durchgedachten und wohl eingerichteten Plane ausgearbeitet. Von Aeltern, die einen wohlgeordneten und gründlichen Unterricht ihrer Kinder in der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, im Lesen, Schreiben und Rechnen bis zum litterarischen Unterricht fortgesetzt zu sehen wünschen, wird der Herr Verfasser sich dafür allen Beyfall und Dank versprechen dürfen. Es ist daher zu wünschen, daß ein so nützliches Methodenbuch nicht nur die verdiente Aufmerksamkeit der Vorsteher von Trivialschulen, sondern auch von braven Aeltern auf sich ziehe, die ihre Kinder christlich und brauchbar erziehen wollen.

Ueber Zuchthäuser und Zuchthausstrafen — von C. C. Wächter Herzogl. Wirtenbergl. Reg. Sekretär. Stuttgart 1786 in 8av. 216 Seiten.

Schon die Einleitung zeigt des Hr. Verf. ausgebreitete Kenntniß in dieser Materie. Das erste Kapitel betrift die Geschichte der Zuchthäuser, worinn zur erster Anlegung des Münchnerischen Zucht- und Arbeitshaus das Jahr 1687 angegesten ist. Das zweyte Kapitel handelt von den Zuchthäusern überhaupt, und den darinn üblichen Strafen, und im dritten und vierten Kapitel wird besonders von Polizey- und Criminalzuchthäusern gehandelt.

Johann Simon Kerners, Pfalzzweybrückischen Hofraths und Lehrers der Botanik auf der hohen Schule zu Stuttgardt, Abbildungen aller ökonomischen Pflanzen 1. Band 1. Heft. Stuttgart bey dem Verfasser 1786 10 Kupfer 2 Bogen Text, Imperialquart.

Die schon längst gedüsterten Wünsche eines Beckmanns, die ökonomischen Pflanzen insgesammt einmal eben so vollständig und genau abgezeichnet zu sehen, wie die medicinischen, haben den Herrn Verfasser vorzüglich zu diesem Werke aufgemuntert. Er hat daher sich ganz in seinen Plan und Ordnung nach dem Verzeichniß der Beckmannischen Landwirthschaft gerichtet, wobey sein Hauptwerk ist, alle nachdenkende Oekonomen mit einer möglichst vollständigen Sammlung richtiger Abbildungen aller in der teutschen Landwirthschaft anwendbaren Pflanzen zu versehen.

Geschichte einiger den Menschen, Thieren, Oekonomie und Gärtnerey schädlichen Insekten, nebst den Mitteln gegen dieselben. Aus dem Französischen mit Anmerkungen von J. A. E. Göze. Leipzig bey Weidmanns Erben und Reich 1787. 21 Bogen in 8av.

Das Buch hat 39 Kapitel, worinn von den Wanzen, Läusen, Flöhen, Ameisen, Krätzmilben, Spinnen, Mücken, Bienen, Wespen, Fliegen, Käfern, Kornwürmern, Heuschrecken, Motten, Scorpionen, Schnecken, Milben, Raupen, u. a. m. gehandlet wird.

XXII. Anekdoten.

Eine durch die Erfahrung aller Zeitalter bewährte Bemerkung ist es, daß der Mensch nur in dem Augenblicke des Todes irdische Freuden nach wahren ihrem Werth schätzt. Leidenschaften, welche im Leben, so oft ihre täuschenden Bilder vor ihm entfalteten, hinterliessen in diesem schauerlichen Augenblicke nichts als einen Zurückblick auf das Leben seiner wahren Gestalt.

Ein persischer Monarch, erzählt der weise Sadi, lag nach einer von seiner Unterthanen glorreich gepriesen Regierung auf den Sterbette. Sein Vezir trat ins Kabinet, ihm zu melden: sein Herr habe hundert Städte erobere. „Geh, antwortete der Schach, bring diese Neuigkeit meinem Nachfolger, und sag ihm, eine einzige gute Handlung sey einem sterbenden Regenten tröstlicher, als die Eroberung von zehntausend Städten.

Jemand bath den Thales, ihm zu sagen, was das Schwereste und das Leichteste in der Welt wäre? „Das Schwereste (antwortete er) ist sich selbst kennen zu lernen; und das Leichteste, an den Handlungen Anderer etwas tadelhaftes zu finden“.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

39 Stück. München den 16 November 1787.

II. Höchstlandesherrliche Verordnung die Verhandlung der in das Landculturwesen einschlagenden Streitigkeiten betreffend. Dat. München den 24 October 1787.

Wir haben Uns bey unserer höchsten Stelle vermög eines von dort an auch Unsere Oberes Landesregierung unterm 16 curr. erlassenen gnädigsten Rescripts über die im Land-Culturs-Wesen überhaupts entstandenen vielen Irrungen, dann hierüber von auch Unserer Hofkammer gemachte Vorstellung behörigen Vortrag machen lassen.

So viel nun die Land-Cultur überhaupt betrifft, finden Wir zwar den Vorschlag, daß die Verhandlung der dahin einschlagenden Strittigkeiten dem Fiscalats-Departement übertragen werden möchte, bey näherer Ueberlegung der Sache nicht thunlich zu seyn.

Nachdem aber gleichwohl dieser Gegenstand gemeiniglich so beschaffen ist, daß solcher eine mehrere Beschleunigung erfodert. So haben Wir Uns gnädigst dahin entschlossen, daß

1mo. In Fällen, wo die verhandene Cultur in Widerspruch gezogen wird, der ordinari Obrigkeit des Orts, wo der zu cultivirende Grund liegt, die erste Cognition zustehen, sohin von derselben die Sache entweder gütlich beygelegt, oder in Entstehung der Güte nach summarisch, doch genüglicher Vernehmung der Theile, den General-Mandaten gemäß entschieden werden solle. Die Appellation von dieser Entscheidung hat

2do. In Zukunft nicht mehr an die Justiz-Dicasterien, sondern unmittelbar an Unsere Obere Landesregierung, und zwar von Zeit der Bescheids-Publication längst inner 14 Tagen sub Pœna desertionis zugehen, allwo die Sache nach abgefoderten Berichte und Akten bald möglichst vor Handen genommen, und sofern Unser churfürstliches Interesse mit einschlägt, allemal zwey Hofkammer- oder Fiscalats-Räthe ad Relationem beygezogen, und ihre Vota, welche sie statt der sonst gewöhnlichen Cammeral- oder Fiscalats-Erinnerung gleich mündlich dabey abzugeben haben, gebührend attendiret werden sollen. Die Ausgenscheins-Commißionen, welche

3tio. Bey Unserer Obern-Landesregierung für nöthig befunden würden, sind nicht per Deputatos ex Gremio, sondern entweder durch die Local-Obrigkeit, oder sofern solche bedenklich, durch die nächst Gesessene vorzunehmen, und hiebey all jenes, was der Cod-

jud. Cap. 12. §. 3. ad oculatem inspectionem überhaupt erfodert, fleißig beobachten zu lassen, damit weder Unserm höchsten Aerario, noch den Partheyen unnöthige Kösten verursachet werden.

Ueber die Verbescheidung Unserer Obern Landesregierung solle

4to. Keine Appellation, oder Revision mehr statt haben; wäre aber der Stritt etwa so geeignet, daß sich solcher aus den im Land-Cultus-Wesen ergangenen General-Mandaten allein nicht entscheiden ließe, sondern aus andern Rechts-Grundsätzen entschieden werden müßte; so wären dergleichen strittige Puncta Juris von Unserer Obern-Landesregierung alsofort ab, und an die behörigen Justiz-Stellen zur rechtlichen Verhandlung hinzuweisen, oder in Dubio sich höchster Orten darüber anzufragen und Resolution zu erholen.

Gleichwie man nun durch diese Veranstaltung in den Cultus-Strittigkeiten, soweit sie in die General-Mandata einschlagen, auf eine so schleunig- als thunlich und unanstößige Weise zu recht kömmt; So haben Wir durch Unsere Obere-Landesregierung diese Unsere höchstlandesherrliche Verordnung zum öffentlichen Drucke befördern, und Jedermann zur dessen gehorsamsten Befolgung hiemit gnädigst anweisen wollen.

Ex Commissione Serenissi. DD. Ducis & Electoris speciali.

(L. S.)

Dominicus Jos. Valentin Rainprechter, churfürstl. Oberlandesregierungs-Sekretär.

III. Beförderung.

Se. churfürstl. Durchleucht haben vermög gnädigsten Decret dd. 19ten October abhin dem bisherigen Hofkammer- und Commercien-Rath, Titl. Maximilian Nepomuck Anton von Stubenrauch auf Lenthing, in churmildesten Anbetracht dessen, daß derselbe bereits volle 36 Jahre in Civili, Cammerali, und Commerciali treue, nüzliche und ersprießliche Dienste geleistet, und darinnen viele Einsicht, und vorzügliche Kenntniße gezeiget, und bewiesen hat, zu Höchstdero geheimen Rath zu ernennen, und als Commercien-Kollegii Directorial-Rath zu bestättigen gnädigst geruhet.

XI. Herrn Boltons neue Erfindung: von allem was man schreibt, einen Abdruck zu nehmen.

Diese Erfindung, welche Herr Bolton vor einiger Zeit der königl. Societät zu London vorgelegt hat, besteht in einer Methode, alles, was mit gemeiner Dinte geschrieben ist, nach einem Verlauf von 24 Stunden rein und leserlich abzudrucken; jedoch kan man nur eine einzige Copie nehmen. Der Herr Professor Lichtenberg in Göttingen giebt davon in dem Göttingischen Magazin der Litteratur und Wissenschaft folgende Nachricht: Ich habe am 10ten Junius hiesiger königl. Societät eine Probe von dieser Erfindung vorgezeigt; der Abdruck war so genau, daß sich auch Pünkchen in der Copie fanden, die man selbst im Original nur kaum mit bloßen Augen sehen konnte. Sein Verfahren ist ohngefehr folgendes. Er tingirt das Papier, auf welches der Abdruck gemacht werden soll und welches nicht geleimt seyn muß, mit einer vegetabilischen abstringirenden Feuchtigkeit, trocknet es und verwahrt es so zum Gebrauch. Bey dem Gebrauch selbst wird es wieder mit gemeinem Wasser etwas angefeuchtet, und die überflüßige Nässe im Löschpapier weggenommen, alsdann legt man es auf das Mspt., das abgedruckt werden soll, bedeckt es mit geöltem Papier, Pappdeckel und Flanel, und zieht es so durch eine gemeine Kupferdruckerpresse, oder durch kleine ähnliche Pressen aus gegossenem Eisen mit Walzen aus Lignum sanctum, auf die man und die Recepte mit 6 Guineen bey Herrn Woodmason in Leadenhallstreet jezt zu London subscribiren kan. Damit unsere Leser nicht durch die Vorstellung irre gemacht werden, als müste der Abdruk umgekehrt so wie eine Schrift im Spiegel erscheinen, so merke ich noch an, daß

Digitized by Google

der in unserer Dinte befindliche Eisenvitriol in dem tingirten dünnen Papier mit der vegetabilischen Feuchtigkeit verbunden, gleichsam eine neue Dinte erzeugt, womit also das aufgelegte Papier eben so durchdrungen wird, als es von der Feuchtigkeit durchdrungen war. Diese Dinte schlägt also durch, und ist folglich die Schrift auch auf der hintern Seite, die dem Original nicht zugekehrt war, sehr schön und scharf zu lesen; welche Schärfe vermuthlich durch das aufgelegte gedlte Papier nicht wenig befördert wird. Mit einem Worte die Sache sieht sehr viel schöner und netter aus als jemand glaubt, der die Probe nicht gesehen. Von Nutzen kan sie allerdings seyn, da man einen Brief ohne ihn einem Copisten erst lesen zu lassen in wenigen Minuten copiren kan, und schaden kan die Erfindung, andere Umstände zu geschweigen, auch schon deswegen nicht, weil man nur, was man nicht gern abgedruckt hätte, mit Dusche schreiben dürfte oder jeder schwarzen Farbe, die jenes Eisensalz nicht enthält.

XII. Zuverläßiges Mittel gegen die Kröpfe.

Ein Kropf ist nicht allein in Rücksicht der äusserlichen Gestalt, ein sehr unangenehmes Uebel, sondern hat auch, indem diese schwere Bürde die Gefäße drückt, auf den Lauf des Blutes, das Athemholen, mithin auf die Gesundheit des Menschen überhaupt, den schädlichsten und betrübtesten Einfluß. Wenn das Uebel nicht gar zu alt ist, und der Kropf dadurch allzusehr verhärtet worden, so kan er, besonders bey noch jungen Leuten auf folgende Art vollkommen geheilet werden.

Man nehme Baadschwämme, in Stücken zerschnitten, Schwammsteine, von jedem 8 Loth. Meerballen 2 Loth. Diese sämmtlichen Stücke werden in einem irdenen Gefäße auf dem Feuer völlig zu einer Asche gebrennt. Hernach nehme man von dieser Asche 2 Loth, koche solche in 2 Pfund gemeinem Wasser, gars langsam bis zur Hälfte ein. Endlich seihe man das Gekochte durch, und vermische es mit 2 Loth Pomeranzen-Schalen, oder Zimmetsaft.

Täglich wird von diesem nicht unangenehmen Mittel, des Morgens, Mittags und Abends, jedesmal ein ordinärer Eßlöffel voll genommen, und damit so lange fortgefahren, bis das Uebel gehoben ist. — Manchsmal sind schon wenige Portionen hinlänglich zur Wegbringung starker Kröpfe. Dieses Mittel verdient um so mehr die Aufmerksamkeit des Publikums, da in der Schweitz schon seit undenklicher Zeit ein ähnliches Mittel gegen dieses Uebel, mit gutem Erfolge ist gebraucht worden. (Reichsstadt Lindauisches Intelligenzblatt im 5ten Jahrgang. Nro. 35.)

XIII. Vorschlag und Mittelweg zur Stallfütterung bey der Gemeinbehuthung, Braache und Trift zu gelangen.

Der heur verstorbene Herr geheime Rath Schubart von Kleefeld hat im Jahre 1783 den 30 Februar von Würchwitz aus ein wichtiges Wort aus besondern Ursachen von Huthung, Trift und Braache, als die größten Gebrechen und Pest der Landwirthschaft an den Herrn Professor Leske herausgegeben, und darinnen besonders die ihm anstößig vorgekommene Preisfrage aufgeworfen: Wie ist die Stallfütterung ohne Zwang einzuführen? Er hat darüber manches gute, aber auch manches ungereimte, mit dem ich nicht einverstanden bin, gesagt. Das Streiterweckende will ich weglassen; zumal der Verfasser nun tod ist, sondern nur das sagen; was mir Anlaß gegeben, einige Sätze niederzuschreiben, die vielleicht der mehrern Bekantmachung nicht ganz unwerth; und einigermassen nützlich seyn dürften? Hier sind sie:

An solchen Orten, wo die Trift und Huthung noch beybehalten wird, da ist es freylich beschwerlich, die Stallfütterung des Rindviehes und der Pferde, als welche Viehgattung ich eigentlich nur in Anschlag bringe, und vermuthlich auch nur in jener Preisfrage vermeynet ist, einzuführen. Da dieses nun aber einmal nicht anders ist, so kan sich ein Schriftsteller um so mehr verdient machen, wenn er eine dienliche Art und Weise angiebt, wie bey dem allen eine nützliche Stallfütterung nach einem Mittelwege einzuführen seye: Zumal als durch das vielfältige Schmähen, das eine Zeither über diese Sache erhoben worden, doch nichts gut gemacht, viel eher der guten Sache geschadet wird. Ich will es versuchen, ob ich einige Vorschläge dazu machen, und andere auffodern kan, den angefangene Faden auszuspinnen

Digitized by Google

Als gutdenkende Herrschaft oder auch als Bauer würde ich alle Mittel ergreifen die Stallfütterung, sie sey eine halbe oder eine ganze, zu meinem eigenen Besten einzuführen. Als Bauer würde ich mich mit meiner Herrschaft vergleichen, so gut ichs bis zu bessern Zeiten vermag.

Ehe ich nun die Mittel aufsuche, welche mir den Zwang von Gemeintriften (bey der Gemeinheit bleibe ich hauptsächlich stehen, da diese die verderblichste und schwereste aufzuheben ist), abschultern sollen, muß ich vorher eine deutliche Erläuterung von dem Braacheliegen machen. Man beurtheile mich mit gesunder Vernunft. — Nicht wahr: vor 1000 und mehrern Jahren waren die Länder zur Erbauung der Aecker, welche viele Güterbesitzer überflüßig haben, noch nicht so wie jezt bevölkert? Wegen Mangel an Düngung und Leuten zur Bearbeitung der Felder mußten viele, wie wir es nennen, Braache oder wüste liegen bleiben. An vielen Orten ist dieser Mangel noch. Herrschaften, Bauer und Gärtner haben überflüßiges Feld. Es mangeln ihnen Leute zur Bestellung, und es fehlet ihnen Düngung, Geld, oder Gelegenheit diese Mängel zu ergänzen; also aus Zwang muß vieles Feld Braache oder wüste liegen. Bey andern, denen es an Gelegenheit, die Düngung aus eigenen Mitteln selbsten zu vervielfältigen, nicht gebricht, ist noch das Vorurtheil ohne Grund zu tief verhärtet, so und so viel muß dieses Jahr Braache oder wüste liegen, damit Kühe, Pferde, und Ochsen, die Schweine nicht mitgerechnet, nur auf einem ausgesaugten und ausgeplünderten Stück Felde frische Luft fassen, die Beine in Bewegung bringen, und bey dem Austreiben den Dünger der Sonne und dem Winde ohne Nuzen absezen. Wenns Rindvieh aus Noth in allzutrocknen Jahren, und also aus unvorgesehenen Futtermangel einige Monate ausgetrieben wird, so habe ich nichts gegen dergleichen Zwang. Auch von der Stallfütterung der Schafe will ich nicht reden: denn von dem Nuzen der Leztern sind wir noch nicht so mit genugsamen Erfahrungen im Grossen überwiesen, als wirs in Rücksicht der Rindviehzucht sind. Daß jede Braache ruhen muß, kan ich zwar nicht anerkennen, wenn aber ein Theil derselben Huthung bleibt, dann lasse ich mir den Gedanken als Ruhe zum Braachen einiger massen gefallen. Denn ein Feld ruhet niemals: nur im stärksten Winter findet beym Felde einige Ruhe Statt, es befinde sich Braache, oder mit und ohne Getreide, mit und ohne Klee; aber zwischen dieser Zeit ist keine Ruhe: denn wo nichts stehet, treibt es Unkraut oder anderes zur Weide dienendes Gras. Wo ist dann jezt Ruhe? Also sage ich: ein Theil der Braache diene zur Weide. Was schimpfen aber einige in diesem berühmten ökonomischen Seculum zum Theil grosse Oekonomen darauf? Diese tadeln unsere Vorfahrer ungegründet, verwerfen auf diese Art das Braacheliegen durchaus und ohne gehörige Einschränkung; sie nehmen dafür von einer schwachen Düngung 3, 4 bis 5 Früchte weg, und in die lezte abgekräftete Frucht wird noch Klee oder ein anderes Futterkraut, nicht zur Huthung, sondern noch als eine Frucht zum öftern Abhauen, gesäet, und so bleibt es zur Ruhe Braache liegen. Diese lobe ich auch nicht, denn ihr schon ausgesogenes Feld muß noch zwey- bis dreymal Futter in einen Sommer bringen, das heißt: dies Feld liegt Braache, oder bleibt zur Ruhe; oder deutlicher, es muß gar ausgesauget und ausgemergelt werden. Patriotischer Oekonom, denke mit Vernunft nach! Ich verwerfe Kleebraache nicht ganz: aber Kleebraache bey der schwachen Düngung zur Braachruhe in der 4ten und 5ten Frucht, verwerf ich durchaus. Es verursacht den Feldern grossen Schaden, und von dieser Beharrung oder von diesen Grundsäzen mögte ich doch dieser Oekonomen Definition von Ruhe der Felder, und auch vom Braacheliegen solcher Felder, die mit Klee und Queken vermengt ruhen sollen, gründlich vernehmen? Ich liebe nur die reinen Kleefelder: also solche, die reine *) Kleebraache genant werden können; und die man theils in zweyter Dungtracht mit Gerste und Klee besäet, und wenn es melirter- oder Laimenboden ist, sofort im dritten Jahre zwey- bis dreymal nuzbar als Kleetracht ärntet; dann bey Sandfeldern, wenn ihr Sand tragbar ist, muß man schon im ersten Jahre, da gedünget worden, den Klee säen, also im zweyten

*) So oft ich sage: reine Braache, da will ich dadurch nur so viel verneynen, daß sie rein von Queken und andern Unkräutern seyn müsse, weil diese die Felder aussaugen. Hat man aber gute Gräser, z. B. französisches Reygras (Avena elatior) oder wolligtes Roßgras (Holcus lanatus), das eigentliche Honiggras des Herrn Gemershausens u. s. w. unter seinen Klee gesäet: so, ist dies auch als reine Braache anzusehen.

Digitized by Google

Jahre die reine Kleebraache hier finden. Nur solche Felder verdienen den Namen: reine Kleebraache, und nur diese kan und darf man auf eine Furche mit Roggen bestellen; die mit Queken und Unkräutern vermengte Kleebraache aber muß man allezeit auf zwey bis drey Furchen, und noch dazu neu bedüngt bestellen, folglich den Nutzen des Kleebaues bey ihnen vermissen.

Ich gehe nun wieder zu meinem Zwecke. Man lege zugleich auch neue Wiesen da an, wo Futter fehlet; als worzu man die schönsten Anweisungen hat: oder man verbessere die alten Wiesen durch Bewässerungen, oder durch Düngung *), wozu es ebenfalls an schönen Mitteln nicht fehlet; so wird jeder Oekonom jährlich nicht nur noch einmal, auch zwey bis dreymal so viel Futter als vorher gewinnen, sondern, wenn er dieses hat, so ist die Stallfütterung ohne nachtheilige Kleebraache vom 5ten und 6ten Jahre erlanget. Hier ist noch zu gedenken, daß man auch bey den Kleebraachen keinen Verlurst am Viehe riskire, wenn man halb Klee halb Graß füttert. Wie viele große Oekonomen werden sich schämen zu rühmen, was für grossen Schaden, und was für grosse Lücken die Kleefütterung und Huthung auf den Kleefelbern in den Kühe- und Pferde-so wie auch in Ochsenställen zuwege gebracht. Und von dem Kleesaen in allen Braachen, auch selbst die schlechten im

*) Da steckt noch ein grosser Fehler in vielen Wirthschaften, daß man den Wiesen, die nicht gewässert werden können, keinen Dünger geben will, statt man bey ihnen mit dem Düngen, noch vor der Feldverbesserung den Anfang machen sollte. Sie verlangen, daß der Klee alles thun soll. Wenn nun alle Braachen, worinn sie nur allein, um sich kein Feld zum Fruchtbaue zu rauben, den Klee bauen wollen, nicht genug Klee bringen, um sich für Futtermangel stets schützen können, dann ist Holland in Noth. Wie rettet man? Man muß die Grundpfeiler in Ordnung bringen, und darinn erhalten; d. i. dem Feld den Dung nicht versagen, das ihn am nöthigsten hat, und wieder vermehren soll, nämlich seinen Wiesen und dem Grashaue überhaupt: wenn und wofern man vermögend werden will. Und wie wird man das? nicht anderst, als wenn man nach richtigen Grundsätzen wirthschafter. In dem Anfang muß man sich ein wenig weh thun, wenn man in der Folge mehr verlangen will. Dies habe ich schon oft gesagt: viele notirten sichs, mehrere unterliessen es, wenige befolgten es. Die letztern würden glücklich, und setzen es nun fort.

3ten Jahre (weil alle Braachen nicht gleich gut zu Klee sind,) wird schon leicht körnigte Früchten erzeugen; wie vielmehr nicht die Kleebraache vom 4ten oder 5ten Jahre nach geschehener Düngung? Von dergleichen Kleebraachen glaube ichs zu erleben, daß sie, so wie die Sonnenfinsterniß, abnehmen und unser Aug den Schaden zu spät bemerken werde, wenn die Kleebraachen, und zwar die zu sehr abgefeldten und noch dabey zum Hauen gewidmeten, unsere Felder ermüdet, und ganz entkräftet haben. Ja, dann lasse ich mir das Kleesäen in alle Braachen gefallen, wenn man diejenigen Felder, welche nur schlechten Klee aus schon vorhandener Magerkeit bringen, nur deßwegen damit besäet, um ihn grün abzuhauen, unterzupflügen, und so damit das Feld zu düngen, nicht aber auszusaugen. Zumal als zu diesem Endzwecke ausgesäeter Klee die wohlfeilste Düngung ist, so gesiel dieselbe vielen am beßten. *) Will ich Kleebraachen haben, um darauf zu hauen und zu ärnten, so müssen solche zur zweyten, höchstens wenn die Felder in guter Düngung sind, zur dritten Frucht, und dann ein Jahr zur Huthung oder Ruhe bestimmt, oder auf den Klee — wenn er in der Blüthe zwey bis dreymal genutzt worden — halb gedüngt, wenn er aber Saamen tragen mußte, stark gedüngt, und so auf die erste Furche gesäet werden. Bekantlich saugt der Klee mehr wie andere Frucht aus, sobald er Saamen tragen muß; auch das zwey bis dreymal in der Blüthe des Klees behauene Kleefeld verliert einen Theil seiner Kräfte, wenn man ihm solche nicht durch den Klee selbst wieder geben will. Damit will ich so viel sagen: wenn man zu kleegeizig ist, und den zweyten und dritten Nachwuchs auch abhauet, und blos die elenden Kleestoppeln unterpflügt. Nein, so hat das Feld keinen sonderlichen Nutzen vom Kleebaue; wenigstens muß der letzte blätterreiche Nachwuchs dem Felde als Düngung wieder gegeben werden; oder man muß an dessen Statt etwas neuen Dünger geben. Welches ist aber das wohlfeilste? Dies wird jeder leicht entscheiden, besonders da man den durch die Kleeblätter ersparten Dung, andern düngarmen Feldern geben, und solchergestalt vermehrte Aernte gewinnen könnte. Eins muß man von beyden thun: entweder ein Feld, dem man gar keinen

*) Dies war Hrn. Gugenmuſens Methode entlegene magere Felder an statt mit Kalch zu schwängern, und er fand es gedenlich.

Digitized by Google

Kleenachwuchs gönnen kan und will, neuerdings düngen; oder wenn mans nicht düngen kan und will, ihm einen Nachwachs zu einfürchiger Umpflügung gönnen.

Dies ist meine Behandlung der Felder zur Winterſaat mit und ohne Kleebau; und warum ich hieben anderer als der gewöhnlichen Meinung bin, das will ich anzeigen.

(Der Beſchluß folgt.)

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsstadt Augsburg den 26 October.

Weitz. Schl. 15 fl. 26 kr. Kern Schl. 15 fl. 59 kr.
Roggen — 11 fl. 35 kr. Gerſte — 7 fl. 25 kr.
Haber — 4 fl. 13 kr.

b) Residenzstadt München den 27 October.

Zugeführt " " " 3570 Schäffel.
Verkauft " " " 3168 —

Weitz. Schl. 14 fl. 30 kr. Korn Schl. 10 fl. 50 kr.
Gerſte — 7 fl. 40 kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

c) Stadt Pfaffenhofen den 30 October.

Weitz. Schl. 15 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. 15 kr. Haber — 4 fl. 48 kr.

d) Stadt Erding den 31 October.

Zugeführt " " " 820 Schäffel.
Verkauft " " " 775 —

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. 30 kr.
Gerſte — 7 fl. 15 kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen:

a) Die Mühle zu Dasing Churfürſtl. Landgerichtes Friedberg.

Demnach bey einem Churfürſtl. hochpreiswürdigſten Revisorio in München unterm 10ten Septembr. dahin gnädigſt resolvirt worden iſt, daß mit der von Martin Keller innehabenden Mühle, und Pertinentien zu Dasing, der daſelbſtig Kloſter Ulricaniſchen Hofmarkt, der Gandverkauf ex officio, ohne weiterer Fristgeſtattung zum Selbſt-verkauf, vorgekehrt werden ſolle; als hat man zu dieſen Verkauf von gnädigſt übertragenen Commiſſionswegen Donnerstag den 20. Decembris heurigen Jahrs quoferſehen, und angeſetzt, ſohin ein ſolches zu jedermanns Wiſſenſchaft, und zu dem Ende hiemit kund thun wollen, damit all diejenige, welche erbeute Mühle ſammt Zugehörde käuflich an ſich zu bringen Luſt tragen, ſich an obpræſigirten Tag bey hieuntſtehenden Ort zu melden, und ihr Anboth ad Protocollum zu geben wiſſen mögen. Act. den 16ten October 1787.

Churpfalzbaieriſches Land- und Commißions-Gericht Friedberg.

C. F. v. Vierecg.

b) Wollenzeugwaaren.

Herr Johann Nikolas Albert Reinhard in Weiden hat ſeit einem Jahre in München bey Herrn Johann Georg Knoll ein Kommißionslager von oberpfälziſchen Wollenzeugwaaren: als Baracan, Beuteltücher, ſtaad- und gewalkte Cadis, Caſſa, Carole, Challon, Creppon, Kron- und Haltrasch, Heſſen u. Ordinarn-Soy Schnurbaracan, Lang- und Stbtiſtruk, Serge de Vern, Serge de Rome, dann gedruckte Rasch und Flanell in 2 und 3 Farben, wie auch gedruckte Frauenröck mit Bourde, und 3drätige Mannsſtrümpfe. Alle beliebige Beſtellungen dieſer und anderer Waaren können hier eingeſandt werden, in welchen Falle man ſich die beſte und fertigſte Bedienung verſprechen darf. Briefe erbittet man ſich frey.

b) Schmalhäute und Schaffell.

Joſeph Ritter, Anton Oſtwald und Caspar Jerg, bürgerliche Metzger in der churpfalzbaieriſchen Stadt Gundelfingen biethen dem Publikum 15 Stück Schmalhäute, das Paar zu 9 fl. 30 kr., dann 34 Stücke Schaffell, das Stück zu 1 fl. 44 kr. feil.

XVI. Kundmachungen.

a) Vorladung an Xaver Jörg, von Dierlewang.

Xaver Jörg, des Dominikus Jörg, und Roſina deſſen Eheweib beyde annun ſelig von Dierlewang allhieſig kurpfalzbaieriſchen Reichsherrſchaft Mindelheim ehelich erzeugter Sohn hat ſich bereits gegen die 40 Jahre, unwiſſend wohin, in die Fremde begeben, ſo, daß man bis daher von deſſen Aufenthalt, Leben oder Tod das mindeſte in Erfahrung bringen konte. Da nun aber um Ausfolgtaſſung deſſen Vermögens ſein eheleiblicher Bruder bey dießortig kurfürſtl. Pfleg-

gericht das bittliche Ansuchen gestellt; als wird berührter Xaver Jörg, oder dessen allenfalls vorhandene rechtmäßige Leibeserben hiemit in Kraft dies edictaliter, et peremptorie öffentlich vorgeladen, um daß Er, oder dessen Erben in Zeit 3 Monat um so gewißer allhier bey Amte erscheinen, und sich zu solcher allda nach zusuchen habender Erbschaft rechtsgenüglich legitimieren sollen; als ausser dessen sothannes Vermögen seinem Bruder gegen behöriger Kaution ausgeantwortet werden wurde. Actum den 16ten Octob. 1787.

Churfürstl. pfalzbaierisches Pfleggericht der Reichsherrschaft Mindelheim.

Wilhelm von Hertling, Hauptpfleger und Kastner amtsabwesend.

Johann Jakob Merckl, Gerichts- und Kastengenschreiber.

b) Vorladung an Michael Baumgartner, bürgerlichen Lederers Sohn von Biburg.

Nachdem bey einer Churfürstlichen Hochlöblichen Hofkammer in München Josepha Baumgartnerinn, Leprosinn zu Landau, um Ausfolgalassung des von dem schon über 30 Jahren Landsabwesenden Bruder Michael Baumgartner burgerl. Lederers Sohn von Biburg zufodern gehabt, und den Fisco bereits verrechneten Erbtheils per neun und viertzig Gulden 34 kr. 2 dl. das demüthigst-bittliche Anlangen gestellt, so wurde von da aus gnädigst resolvirt, daß selber nachmal citirt werden soll;

Als wird obbemelter Michael Baumgartner in Kraf dies wiederholter, und dergestalt edictaliter citirt, daß, wenn er sich in Zeit eines halben Jahrs bey hieuntgesetzten Ort nicht melden sollte, derselbe pro civiliter mortuo declarirt, und die wenige Verlaßenschaft seinen nächsten Collateral Befreunden auch ohne Kaution extradirt werden wurde. Actum den 2ten November 1787.

Churfürstliches Pfleggericht Kranburg.

Johann Adam Paur, Pfleger.

c) Kundmachung einer edlen Thathandlung.

Da im fertigen Jahre, bey dem Martin Weinsteiger dießgerichtlichen Unterthan zu Lauterbach, eine Feuersbrunst ausgebrochen, und sich hiebey Mathias Mayr dortmaliig gewester Bauernknecht, von Jarzt gebürtig, als Retter dermassen thättig bezeigte, daß er Lebensgefahr gewaget, und selbstige Brandschäden am Körper erlitten hat, ja daß ihm so zu sagen allein zugeschrieben werden kann, daß das Haus des Verunglückten gerettet wurde; So ist auf die Hiegerichtsseits geschehen unterthänigste Embrichtung, bemeldter Mayr, dieser seiner so löblichen, und in Brunstfällen bey dem gemeinen Volk selten üblichen Thathandlung halber, von einer Churfürstl. hochlöblichen Hofkammer in München nicht unbelohnt gelassen, sondern zur ferneren Aufmunterung, mit einem dreyfachen Dukaten pr. 16 fl. im Werth, mildgnädigst beschenket worden.

Damit nun das Publikum in derley leidigen Erinnerungsfällen, solch löblichen Beyspiele folgen, und hierzu sowohl durch besagt-höchstlandesväterliche Belohnung, als selbst schon gebührende wahre Menschenpflicht, angeeiferet werden möchte; So wird dieser Vorgang auf höhere Anbefehlung mittels dieß jedermänniglich kund gemacht. Geschehen den 24 Octob. 1787.

Churpfalzbaierisches Pfleggericht Kranzberg.

XVII. Literarische Anzeige.

Am 4ten dies als an dem höchsterfreulichen Namenstag Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfalzbaiern hielt die Gesellschaft sittlich- und landwirthschaftliche Wissenschaften in Burghausen die gewöhnliche Hauptversammlung. Anfangs wurden die neu erwählten Mitglieder kund gemacht; hierauf las der ersagten Gesellschaft beständige Vicepräsident Leopold Freyherr v. Hartmann mehrmal eine Abhandlung; von den weisen Befehlen guter Regenten, und dem willigen Gehorsam der Unterthanen zum wesentlichen Glücke der Nationen, öffentlich ab. — Da solche mit biedern Herzen aus Wahrheitsliebe geschrieben ist, und das Wohl der Regenten, und Völkerschaften zum Grunde hat, so wurde sie auch mit allgemeinen Beyfalle beehrt. — Dieser Abhandlung folgte des Herrn geistlichen Rathes, und Directors Sutor schön und gründlich bearbeitete Schrift: Von Vermehrung der Bedürfnisse einer Hauptquelle des phisischen und moralischen Uebels — dann des Hrn. Anton Michel Weltpriester Mitgliedes, und freyherrlich-löbischen

Digitized by Google

Hofmeisters nüzlich bearbeitetes, und bündig gesetztes Werk. Ueber die Bildung des Adels durch Hofmeister.

Ingleichen begieng am 5ten dies die Churfürstl. Akademie der Wissenschaften in Mannheim das höchste Namensfest Sr. Churfürstl. Durchleucht ihres grossen Stifters und Protectors, in einer öffentlichen Versammlung, welche der beständige Sekretär, Herr Hofrath Lamei, mit einer sich dahin beziehenden Latein. Anrede eröffnete, und Herr geistliche Rath Hemmer, als diesmal eigens dazu bestellter Redner, mit einem eben so zweckmäßigen Vortrage in unserer Muttersprache fortsezte. Derselbe las zugleich eine auf die besten Beobachtungen und Erfahrungen gebaute Vorschrift, wie man sich zur Gewitterzeit unter freyem Himmel zu seiner Sicherheit zu verhalten habe, und zeigte dabey drey von ihm neuerfundene Geräthschaften, womit man sich in gedachtem Falle bewahren kan. Das erste ist die Bewaffnung eines Reisewagens, das zweyte ein electrischer Spazierstock, und das dritte ein electrischer Regenschirm *).

Auch las der Herr Hofgerichtsrath Traiteur eine historisch-statistische Abhandlung über die Bevölkerung in der Rheinischen Pfalz. Er zeigte unter andern, daß dieser Staat, ohngeachtet der in den Jahren 1778, 81 und 83 erlittenen Sterb- und Unglücksfälle, seit 76 bis 86 doch 21,099 Menschen Zuwachs erhalten, und noch 9000 ausgewandert sind. Daß in derselben Zeit 117,638 Kinder gebohren worden; darunter 60,249 Knaben, und 55,398 Mädchen; so daß in jedem Jahre 170 Knaben mehr als Mädchen, auf jeden Tag 34 Kinder gebohren worden, daß 87,557 Menschen gestorben: nämlich 42,979 männliche, und 44,578 weibliche; daß in derselben Zeit 52,767 nur weibliche fremde Dienstbothen ins Land eingetretten, und im Durchschnitte alle Jahr 5276 eintretten, davon auch alle Jahr 159 sterben; daß alle Jahre 42,800 mannbare Mädchen vorhanden sind, von welchen nur 2550 jährlich versorget werden: denn es sind in diesen 10 Jahren nicht mehr als 25,748 Ehen geschlossen worden ꝛc. — Die gegenwärtige Menschenzahl ist 404,085. — Die beweise hievon und andere eben so wichtige Beobachtungen werden zu seiner Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

In eben dieser Versammlung ward auch die vor zwey Jahren bekannt gemachte Preisfrage von dem Gebrauch der Electricität bey Herstellung der Ertrunkenen, Erstikten und anderer Todscheinenden ꝛc. auf welche nur eine einzige Beantwortung, und zwar erst in der Mitte des vorigen Monats eingeschickt worden ist, wegen ihres beträchtlichen Nuzens für das Jahr 1789 wieder aufgestellet.

*) In dem Churfürstl. Kabinete der Naturlehre können obige wandelbare Ableiter gesehen werden. Bey dem Hrn. Hofmechanikus Beiser sind sie käuflich zu haben, und Hr. Hemmer bietet seine Dienste jedermann an, dieselbe unter seinen Augen machen zu lassen, und sie mit seinem Zeugnisse zu belegen.

XXII. Der Moderon.

In einem grossen Saal, wo viele Fremde waren
saß unter andern auch ein Knab von sieben Jahren,
ganz still, und gab auf alles acht.
Mein Kind! was hast du doch gedacht?
Warum bist du so still gesessen?
Fragt ihn die Mutter nach dem Essen.
„ Mich wunderte, daß, als ich betten wollte,
sie wingten, daß ich schweigen sollte —
ich wußte nicht warum —
und sah erstaunt um mich herum,
da betteten nur ein paar Damen,
die hier mit uns zu essen kamen;
die Herrn flüsterten einander was ins Ohr —
der eine hatte was an seiner Uhr zu machen,
der andere fieng gar an zu lachen,
kurz, jeder nahm was anders vor. —
Was sind denn das für Leute hier?
Sind sie nicht Christen, so wie wir?“
Du kennst die Welt noch nicht mein Kind!
Man spottet des Gebeths, höhnt die Religion,
und dies nent man den Moderon,
seitdem die Gallier und Britten,
Verfeinerer der teutschen Sitten
und unser Muster g'worden sind.

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

40 Stück. München den 29 November 1787.

III. Beförderungen.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben dem Pfleggerichts- und Kastenamtskommissär, dann Brauerverwalter zu Mehring Carl Sigmund Burger für ein Unbenanntes seiner Kinder die Anwartschaft auf dessen sämmtliche Dienste gnädigst verliehen; — Auch geruheten Höchstdieselben dem landschaftlichen Sprachmeister und öffentlichen Lehrer der englischen Sprachkunde Joseph Theodor Young, den Titel als Hofsprachmeister bey Höchstdero Pagerie huldreichest beyzulegen.

VIII. Innerösterreichische Kirchenliste vom Jahre 1786.

Nach der von dem innerösterreichischen Gubernium herausgegebenen Uebersicht sind im vorigen Jahre in ganz Innerösterreich 49,753 Personen geboren worden, 41,193 gestorben, und 11,267 Paar getraut worden. Hievon kommen an Gebornen auf Steyermark 26,113, auf Kärnten 8748, auf Krain 14,892; an Gestorbenen auf Steyermark 22,134, auf Kärnten 6825, und auf Krain 12,234; endlich an Getrauten auf Steyermark 6256, auf Kärnten 1570, und auf Krain 3441 Paar. Aus dieser Berechnung ergibt sich also im vorigen Jahre, nach Abzug der Gestorbenen von den Gebornen, für ganz Innerösterreich ein Zuwachs von 8760 Menschen. Ferner erhellet aus derselben, daß in Ansehung der Bevölkerung Steyermark über die Hälfte, Kärnten ohngefehr ein Sechstel, und Krain etwas über ein Drittel von Innerösterreich ausmachen.

XI. Vom gegenwärtigen Handlungszustande der Engländer.

Englands Handlung, Reichthum, und Wohlstand, war nie blühender, als von Nordamerikas Freyheit bis jetzt. Ueber diesen Flor wird man sich um so weniger wundern, wenn man bedenkt, daß der ganze Aufwand, und die großen Summen, welche die Krone vor dem auf die Unterhaltung, Verbesserung, und Beschützung der Kolonien wenden mußte, nur im Mutterland bleiben, und zu dessen Nutzen gebraucht werden können. Ist nun gleich auch der Alleinhandel mit den americanischen Staaten, den England ehedem als den einzigen Vortheil von diesen Nebenländern anzusehen hatte, durch den Versailler Frieden aufgehoben worden, so haben doch die Engländer unter allen Europäern noch den größten Verkehr mit dem nördlichen Amerika, so wie überhaupt alle Theile ihrer Handlung und Schifffahrt, jetzt mit dem größten Eifer und besten Erfolg betrieben werden. Den zuverläßigsten Beweis hiervon giebt die öffentliche Liste der Bilance von der Ein- und Ausfuhr Englands, nach welcher sich in vorigem Jahr die Ausfuhr auf den Werth

den 13 Millionen, 913236 Pf. Sterl. die Einfuhr aber nur auf 11 Millionen 760455 Pf. St. belauft, und alſo England über 2 Millionen Pf. St. gewonnen hat. Und dabey iſt noch der Schleichhandel, und der durch Betrug des Zolls und der Acciſe heimliche Handel hinzu zu rechnen. Im Monat Auguſt waren allein von Nordamerika, und Weſtindien 280 engliſche Schiffe unterwegs, und ein Packboot brachte von den Antillen, außer vielen Commißionen, über 700000 Rthlr. baar für Rechnung der Kaufleute mit.

Die Fiſcherey bey Grönland, die vor einigen Jahren faſt ganz in den Händen der Ausländer war, iſt auch dieſes Jahr im Ganzen ſehr einträglich geweſen, und die Zukunft läßt hoffen, daß dieſer wichtige Handelszweig bald noch mehr ausgebreitete Theilnahme finden werde. Auch der Handel mit Irland hat bisher ſo zugenommen, daß noch eine Ueberfahrt von Milfordhafen in Südwales, nach Waterford in Irland angelegt werden müſſen, welche Schiffpoſt täglich zweymal mit Gütern und Waaren abgeht.

Die Angelegenheiten der oſtindiſchen Compagnie, befinden ſich ebenfalls in den beſten Umſtänden, und während dieſes Sommers ſind, allem nach China, zwanzig Schiffe abgegangen. Die geſammte Ausfuhr von da nach England beſtand im vorigen Jahr, nach einer neulich erſchienenen Liſte, in 1523273 Pf. St.; die Einfuhr in 909033 Pf. St. Die Exportation aus Weſtindien betrug 2943955, die Importation aber, 1279372 Pf. Sterl.

Durch dieſen blühenden, und ausgebreiteten Handel, verbunden mit der innern Induſtrie der ſorgfältigen Verwaltung, und beſonders mit den Vortheilen des franzöſiſchen Commerztractats, ſind bisher die Finanzen ſo verbeſſert worden, daß zur jährlichen Abtragung einer Million Nationalſchuld, 990000 Pf. St. Ueberſchuß der Staatseinnahme vom 5. July 1786 bis zu eben dieſem Tag 1787 geblieben ſind.

XI. Etwas für die Orgelſpieler.

Je ſeltener die wahre und gute Art Orgel zu ſpielen in unſern Tagen iſt, deſto mehr Aufmerkſamkeit verdient ein Mann, der ſich auf eine oder die andere Weiſe als ein Meiſter in dieſer weitläuftigen und ſchweren Kunſt zeigt, wenn ihn auch das Schickſal nur in ein Städtchen oder gar in ein Dorf gebannt hätte. Ehemals ſtudierten die Orgel-Candidaten, nächſt der nöthigen mechaniſchen Fingerübung, auch die Theorie der Melodie und Harmonie, den einfachen und doppelten Contrapunkt, durchwandelten alle Labyrinthe des Cavons, und ſo entſtanden Sache, Händels, Homilius, Nicolais — Jetzt rafft man alle geſtochene oder gedruckte Sonaten und Sonätchen, Concerte Hocus Pocus a quatro mani zuſammen; fingert ſie ſo lange bis man ſie kan, lernt ein bischen Generalbaß dazu, um eine unharmoniſche Kirchenmuſick noch unharmoniſcher zu machen, und ſo iſt dann ein neuer Organiſt fertig, den die Hoch- und Wohledelgebohrnen Patronen ſogleich für tüchtig halten, weil er weidlich auf dem Claviere drommeln und tapfer auf dem Flügel raſſeln kan. — Nicht ſo Herr Rembe Organiſt an der Hauptkirche zu Suhl in Henebergiſchen. Dieſer Mann, der unſern Leſern völlig fremd ſeyn wird, und den vielleicht drey Meilen um Suhl herum kein Menſch kennt: denn

— — — die Welt, die deinen Namen preißt,
hat oft in einem Tag ein Wanderer durchgereißt;

Dieſer Mann tritt uns mit Sechs Trios für die Orgel unter die Augen, die zu Leipzig bey Breitkopf im dieſem Jahre auf 7 Bogen gedruckt ſind, und alle Eigenſchaften eines wahren und vollkommenen Trios haben. Wenn, wie wir nicht zweifeln, Hrn. Rembe in Ausführung einer Fuge, in Bearbeitung einer Choral-Melodie eben ſo geſchickt iſt, ſo kan man ihr mit Recht unter die großen Organiſten unſerer Zeit, die ein ſehr kleines Häuflein ſind, zählen. Auf eine weitläuftige Zergliederung dieſer Trios können wir uns wegen Enge des Raums nicht einlaſſen, ſondern müſſen uns bloß begnügen zu ſagen, daß ſie in der Harmonie vollkommen rein, in den Bindungen und canoniſchen Nachamungen meiſterhaft ſind. Im vierten trägt auch der Baß das Thema einigemal ganz oder ſtückweiſe vor, ſo daß man es für eine reine dreyſtimmige Fuge kan gel-

Digitized by Google

ten lassen. Eben so verhält sichs mit dem sechsten, in welchem auch das Thema umgekehrt erscheint, und von allen drey Stimmen sehr schön bearbeitet wird. Möchte Hr. Kembt doch durch thätige Unterstützung ermuntert werden, mehr von seinen Arbeiten für das vorzüglichste aller Instrumenten bekannt zu machen, das unsern Gottesdienst zu heiligen bestimmt ist, und so oft von Stümpern entweiht wird.

XII. Mittel das Blut geschwinde zu stillen.

Man nimmt grüne Salbeyblätter, trocknet solche wohl, zerstößt sie zu Pulver, und hebt sie zum Gebrauche auf. Bey sich ereigneten Verwundungen streuet man es dick auf die Wunde und verbindet solche, so stillet sich gleich das Blut. (Reichsstadt Lindauischen Intelligenzblatt im 5ten Jahrgange.)

XIII. Vorschlag und Mittel zur Stallfütterung bey der Gemeindehuthung, Brauche und Trift zu gelangen.

(Beschluß.)

So bald ein Feld nur ein Jahr mit schönem Klee zur Braache liegt, dann verraset es sich nicht zu best; daher macht auch die einfürchige Saat keine eng zusammen geschlossene, sondern biegsame Furchen; alle umliegende Düngung und Raise schlüpft zusammen; nach Einmengung des Saamens setzen sich die Furchen und gehen in Fäulniß und nur nach und nach in dichtere Lage. Die Saamenwurzeln finden durch die Fäulniß der Furchen einen lockern Weg zum Durchgange, so, daß sie im Herbste noch stark abwärts durchdringen, Grund fassen und sich gut bestocken. Nun erhalten die Wurzeln in der Folge durch die fortdauernde Fäulniß der Furchen eine stetere und lockerer zusammengepreßte, selbst anhaltendere Raise und Düngung in gehörigen Graden, so, daß weder Wind noch Frost, weder Regen noch Schnee der Wurzel und Frucht Schaden zufügen können.

Ganz anders verhält es sich mit einem Boden, der zur ähnlichen Winterbestellung durch Stürzen, Wenden, Ruhren und zuletzt zur Saat durchs letzte Ackern, weches man das dritte und vierte Pflügen nennen könnte, sehr locker gemacht worden ist. Bey trocknen Winden wird die oberste Lage desselben von den Saatpflanzen weggetrieben, und beym Regen entweder weggeschwemmt, oder zu einer festen Tenne gemacht; der Frost zieht das Würzelchen aus selbigen leicht in die Höhe, weßhalb es nun so eher von der Sonne vertrocknet oder vom Winde weggeführt werden kan; woraus nichts anders, als eine schlechte Aernte erfolgen muß. Daher sich diese Felder auch stets in den Mißwachsjahren im Verlurste auszeichnen, wenn die nach jener Art behandelten der Verlurst erleichtern; oft gar keinen Mißwachs, oder doch nur wenigen veranlassen.

Obgleich diese meine Meinung auf Erfahrung sich gründet, so will ich sie doch nicht als ein Sonderling andern aufdringen, sondern sie blos praktischen Landwirthen zur nähern Prüfung vorlegen.

Genug hievon; nun will ich, nach meinem obigen Versprechen, die Mittel anzeigen, wie die nachtheilige Gemeindehuthung abgeschaft werden kan. Fürs erste, den wohldenkenden Herrschaften, welche überflüssige Felder und Wiesen, aber keine Kräfte solche zu verbessern, und den vorliegenden Endzweck zu erreichen haben, rathe ich anfänglich an, die nächsten, bequemsten und besten Felder zu ihrer Bestellung zu wählen, diese mit ernsthaften Nachdrucke durch Düngung in den ergiebigsten Stand zu setzen und jedesmal nach zweymal davon gedrnteten Früchten, gleich, ohne Braache liegen zu lassen, wieder zu düngen. Der Kleebau könnt dabey nicht so sehr in Betracht, und ist nur beym Mangel an guten und nahen Wiesen als Surrogat ängstlich zu erwählen. Dagegen bey vielen und nahen Wiesen darf man nur diese gut düngen, so braucht man auch weniger Klee zu zwischen- und untergemischtem Futter anzubauen. Im ersten Jahre wird es zwar schwer fallen, die hierzu nöthigen Kosten aufzubringen; im Zweyten aber wird man um so mehr im Stande seyn, die Stallfütterung einführen zu können. Wenn man, um dieses auszuführen keine Kapitalien aufnehmen will, so muß man die überflüßigen Aecker entweder zum Anbaue mehrerer Nahrungen bey billigen Diensten und

Digitized by Google

Abgaben bestimmen, oder dieselben auf einige Jahre verpachten, und die dadurch gewonnenen Einkünfte zur Verbesserung jener Felder und Wiesen anwenden. So kan man die wenigen Felder und Wiesen reichlicher Düngen, und durch die vermittelst des neuen Anbaues mehrerer Nahrungen, erhält man mehrere Helfer zu seiner Arbeit. Sind nun die Felder auf diese Art zur Beziehung zweyer Früchte eingerichtet, so darf man in den Braachen nicht so viel Klee, dargegen aber ein Jahr ins andere mehr Getreide bauen. Dadurch erreicht man die Absicht, das Vieh bey Stroh, mehrerm Heu, häufigerem grünen Klee- mit Wiesenfutter vermengt und einiger Zuthat von Getränke mit Salz und Schrot im Stalle füttern, und dabey gesund erhalten zu können.

Muthet man seinem Felde nicht mehr als zwey Früchte zu, und dünget es zu jeder dritten Frucht von neuen, so wird dadurch die Ruhe oder Braache entbehrlich, denn der Dünger ersezt jezt die Ruhe.

Hier merke ich an, daß durch das viele Ackern und Wenden eines in guten Stand gebrachten Feldbaues, das Feld der nachtheiligen Wirkungen der Sonne und dem Winde zu sehr ausgesetzt und ausgeblündert wird: nur das queckigte und unkrautvolle Land muß öfter gepflügt werden. Um recht deutlich zu seyn, will ich das hiebey nöthige Verfahren umständlicher angeben.

Nach einer Düngung ärntet man zwey Früchten und führet sogleich auf die Sömmerungsstoppel den Dünger von neuen und saet, wie ich ich bereits erwähnet habe, das Getreide auf die erste Furche, jedoch so zeitig als möglich, daß man wenigstens 8 Tage vor Michaelis damit fertig sey. Von dem Nutzen dieser Verfahrungsart kan ich jedermann durch mein eignes Beyspiel überzeugen: indem mein so erbautes Getreide zu meinem Vergnügen und Nutzen, vielleicht auch zum Beyfalle anderer, dieser Methode das Wort redet, und man auf meinen Feldern keine Braache fürs Rindvieh vorfindet. Auf diesem Weg bin ich zur nützlichen Stallfütterung des Rindviehes gekommen.

Handelt eine wohldenkende Herrschaft auf diese Art, so sollte der Unterthan ein Beyspiel nehmen: dann fielen die schädlichen Gemeinhüthungen weg. Wenn dieser die Stallfütterung auch schätzt, so kan er, wie bald folgen wird, nunmehr mit seinem Felde willkührlicher verfahren, und bey erlangtem mehrern Dünger, die Stallfütterung seiner Kühe ebenfalls einführen, zumal da es an keinem Orte an Mitteln gebricht den Dünger zu erzeugen.

Da hier die Rede, von Mitteln zu Dünger zu gelangen ist, so will ich bey den mancherley bekanten Düngerarten eine leicht zu transportirende Dungsorte, die zugleich nicht sehr theuer, und doch sicher wie Kalch u. d. m. zugleich anhaltend im Düngen ist, angeben. Sie dient fürs Feld, weil sie unterpflügt werden muß, niemals oben drauf gesträuet werden darf, und eben daher nicht für Wiesen und Kleebau so vortheilhaft wie fürs Feld angewendet werden kan. Da ich sie seit zwey Jahren gebrauche, so empfehle ich sie so, wie sie es verdient. Dieselbe besteht in der Hader- und Lumpendüngung von sogenanten Schränz oder braunen Hadern *) welche in die Papiermühlen zum Ueberfluße gebracht werden. Man nimmt davon 17 bis 18 Zentner auf einem Scheffel Dresdner-Maaß Kornausaat, breitet solche Stückweise, wie den Dünger, gut in die Furchen eingelegt, daß sie faulen: auf die erste Furche wird so gesäet. Davon kan ich gegenwärtig Korn, Gerste und Sommerweizen von herrlichsten Wuchse auf den Felde zeigen. Etwas stärker damit gedünget und Krautpflanzen darinn gesetzt, bringt die größten und schönsten Krautköpfe, die man sich nur wünschen kan.**)

Nach dieser neuen Dungvermehrung gehe ich wieder zu meiner Hauptsache über, und stelle mich nun in den Platz des Bauers. Dieser, wenn er keine so denkende Herrschaft hat, als oben verlangt wurde, und doch gerne seine Wiesen

*) Das sogenante Fluß-Papier wird davon gemacht.

**) In Sachsen wird die Lumpendüngung schon seit mehrern Jahren mit Nutzen gebraucht; in Baiern aber kommete diese Düngart viel zu theuer, besonders wenn mehrere sie suchten. Nur den Papierern, können wir sie für ihre Felder empfehlen, wenn ihnen von den Hadernsammlern überflüßige Lumpen zum Schrenz zugeführt werden.
D. H.

Digitized by Google

und Felder in einen bessern Zustand versetzen, und die Stallfütterung mit Nutzen einführen will, darf nur in aller Stille anfänglich die Hälfte seiner brauchbarsten Felder im ersten Jahre gut Düngen, dann nicht mehr als eine Frucht nehmen, und sie alsdann zu Heuwuchs bestimmen. Mittlerweile kan er die übrigen Felder unbedüngt zu Sömmerung, alle nach ihrer Beschaffenheit anbenden. Letztere können nun im Herbst gedüngt, mit Winterung bestellt und die von der vorhergegangener Winterung liegende Brache, welche im Sommer gutes Heu gegeben haben, zur künftigen Sömmerung gelassen werden, und wenn man sechst im ersten Jahre auch nur halbe Düngung geben könnte, dann erlangt man doch dadurch soviel Stroh und hinlängliche Körner zur Stallfütterung, und besonders durch Innbehalten des Viehes mehrere Düngung. So bald man noch überdies die Wiesen durch Wässerung und Ueberstreuung mit Asche oder Kalch nach und nach zu ergiebigern Ertrag zu bringen sucht, dann geht alles vorwärts. Nur das erste Jahr gehts in Rücksicht die die Stallfütterung etwas knapp, wenn der Geldbeutel (der in der jetzigen Welt das meisten vermag.) nicht Sekundant seyn kan; aber die Folge bringt alles wieder.

Auf diese Art kan jeder Bauer in der Stille abwarten, was mit seinen besseren Felder vorgenommen werden soll: er wird sich anstatt Feinde nun Freunde erzeugen.

Ich fodere jeden ächten Patrioten auf, die Feder zu ergreifen, und diesen noch unvollkommenen Plan zum besten der Landwirthschaft vollkommner zu machen.

J. G. F.

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsstadt Augsburg den 2 November.

Weitz. Schl. 16 fl. 9 kr. Kern Schl. 16 fl. 50 kr.
Roggen — 11 fl. 59 kr. Gerste — 7 fl. 52 kr.
Haber — 4 fl. 22 kr.

b) Residenzstadt München den 3 November.

Zugeführt . . . 3644 Schäffel.
Verkauft . . . 3197
Weiz. Schl. 14 fl. 30 kr. Korn Schl. 11 fl. — kr.
Gerste — 7 fl. 50 kr. Haber — 7 fl. 30 kr.

c) Markt Ziburg den 3 November.

Weiz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. — kr.
Gerste — 6 fl. — kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

d) Stadt Pfaffenhofen den 6 November.

Weiz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. 30 kr.
Gerste — 6 fl. 15 kr. Haber — 4 fl. 48 kr.

e) Stadt Erding den 8 November.

Zugeführt . . . 2390 Schäffel.
Verkauft . . . 2362 —
Weiz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. 30 kr.
Gerste — 7 fl. 15 kr. Haber — 4 fl. 15 kr.

XV. Zu verkaufen:

a) Die Mühle zu Gaden, churfürstl. Pflaggerichts Erding.

Da Georg Zöbter, Müller zu Gaden, Pflaggerichts Erding den wegen sehr grossen Schuldenlast, und liederlichen Hauswirthschaft, erhaltenen obrigkeitlichen Auftrags, Termin zum Selbstverkauf fruchtlos hat verstreichen lassen; so wird den auf Andringen der Grundherrschaft dem Churfürstl. Lbl. Hofkastenamte in Landshut dessselben besitzend sämmtlichen Vermögens, als nämlich die Urbars-Mühle zu gesagtem Gaden mit 2 Mahlgängen, einer Sack, und einem Malzbruch, die daben von Steinen vorhandene aufgemauerte Wohnbehausung, nebst den angebauten Stallungen und Wagenschupfen, einem mit Holz aufgeführten Stadl und Hollege, dann Backofen; welch alles in gut baulichem Stande sich befindet: weiters die 3 dazu gehörigen Aecker im Oberfelde, und eine Breiten im Unterfelde 12½ Einsatz ausmachend, die das Neugereit genannt werden, und wovon zur Grundherrschaft 3 fl. 7½ kr. zu bezahlen sind, dann 3 Pointen im Mitterfelde zu 8 Einsatz, welche Felder über Winter mit 4, und über Sommer mit 5 Schäffel Getreid besaamet werden; ferner 10 Tagwerk 2mähige, und 5 Tagwerk 1mähige Wiesen, und 1½ Tagwerk schlech-

Digitized by Google

ter Halgrund, worauf dermal nur Poschen stehen, welch alles zusammen für einen ½ Hof geachtet, und über Abzug der, seit letzterer Wasserüberschwemmung, um 40 fl. vermehrten Baufälle pr. 150 fl. ohne Fahrniß auf 1350 fl. geschätzt ist, dergestalten zum obrigkeitlichen Verkauf hiemit öffentlich feilgebothen, daß derjenige, welcher dieses Anwesen zu kaufen Lust hat, am Freytage den 14ten Christmonats bey hiemit stehendem Orte sich zu melden habe, an welchem Tage sodann dem Meistbiethenden um den abgeschlossenen Kaufschilling Kasselbe wird überlassen, und eingeantwortet werden. Signatum den 14ten November 1787.

Churfürstliches Landgericht Erding.

J. B. v. Widnmann.

b) Die Mühle zu Dasing Churfürstl. Landgerichts Friedberg.

Demnach bey einem Churfürstl. hochpreißwürdigsten Revisorio in München unterm 10ten Septembr. dahin gnädigst resolvirt worden ist, daß mit der von Martin Keller innehabenden Mühle, und Pertinentien zu Dasing, der daselbstig Kloster Ulricanischen Hofmarkt, der Gandverkauf ex officio, ohne weiterer Fristgestattung zum Selbstverkauf, vorgekehrt werden solle; als hat man zu diesen Verkauf von gnädigst übertragenen Commißionswegen Donnerstag den 20 Decembris heurigen Jahrs ausersehen, und angesetzt, sohin ein solches zu jedermanns Wissenschaft, und zu dem Ende hiemit kund thun wollen, damit all diejenigen, welche erbeute Mühle sammt Zugehörde käuflich an sich zu bringen Lust tragen, sich an obpræfigirten Tag bey hieunt stehenden Ort zu melden, und ihr Anbotth ad Protocollum zu geben wissen mögen. Act. den 16ten October 1787.

Churpfalzbaierisches Land- und Commißions-Gericht Friedberg.

C. F. v. Pietzeg.

c) Schmalhäute und Schaffell.

Joseph Ritter, Anton Oswald und Caspar Jerg, bürgerliche Metzger in der churpfalzbaierischen Stadt Gundelfingen biethen dem Publikum 15 Stück Schmalhäute, das Paar zu 9 fl. 30 kr., dann 34 Stücke Schaffell, das Stück zu 1 fl. 44 kr. feil.

d) Ochsen.

Joseph Hartmann, Kantenwirth in der churpfalzneuburgischen Stadt Lauingen biethet dem Publikum acht recht gut gemästete Ochsen feil, das Stück zu 90 fl. feil.

e) Schaafwolle.

David Löwl, Schutzjud von Floß im Herzogthum Sulzbach hat sechs Zentner Schaafwolle zu verkaufen, den Zentner zu 60 fl.

f) Leinöl.

Nachstehender Oelschlager im Herzogthum Sulzbach haben an das Publikum 30 Zentner Leinöl, den Zentner zu 20 fl. zu verkaufen, als nämlich:

Georg Hauselberg von der Fallmühl 12 Zentner.

Georg Schäzler, von Hauprich 10 Zentner und

Johann Neumüller, in Lehen 8 Zentner. Kaufsliebhaber können sich dießfalls gleich an das Churfürstl. Hauptmautamt in Sulzbach wenden.

XVI. Kundmachungen.

a) Vorladung an die Gerichtschreiber. Wörlische Gläubiger.

Beym Churfürstl. Hofrath hat man sich in dem Gerichtschreiber. Wörlischen Schuldenwesen gnädigst entschlossen, daß in Gemäßheit der unterm 16ten Jänners 1781 gestellten Petiti, dann des gemacht-geistlichen Rathsantrag eine Commißion auf den 18ten Decembr. ad liquidandum, extipiendum et concludendum sub pœna præclusi angesetzt werden solle; Sämmtliche Gläubiger wissen also bey obengedacht-Churfürstl. Hofraths-Commißion am 18ten Decemb. sub pœna præclusi mit ihren Rechtsanwälden gehorsamst zu erscheinen, und dem Weitern abzuwarten. München den 10ten Octob. 1787.

Churpfalzbaierische Hofrathskanzley.

Burger, Secretär.

b) Vorladung an Franz Joseph Gebler von Peittingen.

Franz Joseph Gebler gebohrner Wirthssohn von Peittingen, kurfürstl. löbl. Landgerichts

Digitized by Google

Schongau, und ein erlernter Schuhknecht ist schon über die 20 Jahr lang abwesend, ohne daß man von dessen Leben, und Tod das mindeste zu vernehmen, oder zu wissen gehabt. Bey sagter Joseph Gebler hat vermög einer bey dem allhiesig kurfürstl. Stadtmagistrat abgefaßt, und abgelegten Vormundschaftsrechnung an Vater, und Muttergut wirkl. 652 fl. 30 kr. 1 Pf. zu erheben; um Ausfolgtassung dieser aber dessen Bruder Franz Donat Gebler sich schon zu vielmalen gemeldet, und das persöhnliche Ansuchen gestellet hat, obige Vormundschaftsgelder demselben gegen leistender Kaution auszufolgen zu lassen. Worerwähnter Franz Joseph Gebler wird demnach edictaliter zitiret, daß Er, oder seine allenfallig eheliche Leibeserben sich in Zeit 6 Monaten sub Termino præclus. bey hiesigen Magistrat persöhnlich, oder per Mandatarium specialiter instructum sich stellen, sohin um so gewisser sich hinlänglich legitimiren solle, als ausser verstandener Geldbetrag seinem noch lebend einig eheleibl. Bruder besagten Donat præstita Cautione ohnweitels ausgefolgt werden würden. Act. Weilheim den 22. Oct. 1787.

Kurpfalzbaierischer Stadtmagistrat allda.

Ignaz Weiß,
Amtsburgermeister.

e) **Vorladung an Andreas Rieger, Burgerssohn von Schrobenhausen.**

Andreas Rieger Burgerssohn von hier, ansonsten von Hechenwarth gebürtig, 41 Jahr alt, seiner Profession ein Hafner, hat sich von ungefähr 23 Jahren in die Fremde begeben, da man nun aber ganzer 17 Jahren dessen Aufenthaltsort, Leben, oder Tod nichts weiß in Erfahrung bringen konnte, so hat dessen lebende Schwester Rosalia Scherinn, bürgerliche Schuhmacherinn derorten um Ausfolgtlassung jener 50fl., so ihr abwesenzer Bruder Andreas Rieger bey dem Stiefvater Benedikt Gatsreitter, bürgerl. Hafner allhier zu suchen, das Ansuchen gestellet. Man will sodann ihm Rieger, oder dessen allenfallsige Leibserben sub Termino 3 Monaten dergestalten vorgeladen haben, daß sich selber in Persona, oder Letztere hinlänglich legitimirter hiehero stellen, obige Erbschaft an sich bringen, oder aber gewärtigen sollen, daß man nach Verfluß obigen Termins diese Erbschaft ohne weiters des Riegers Schwester gegen Caution ausfolgen lassen wurde. Act. den 29ten October 1787.

Churfürstl. Stadt Schrobenhausen.

Joseph Anz, Thadäus Trapp,
Stadtschreiber. Amtsburgermeister.

XVIII. Schul- und Erziehungsnachrichten.

Alderspach.

Am 8ten August wurde in dem Stifte und Kloster Alderspach, Cisterzienserordens, mit den dasigen 27 Seminaristen, deren die meisten mit Kost, Kleidung, und anderen Nothwendigkeiten unentgeldlich vom Stifte aus versehen werden, eine öffentliche Prüfung vorgenommen. Diese Schulfeyerlichkeit eröffnete der Lehrer, Pater Constantin Stadler, mit einer wohlgesetzten Rede: Von den Hinderniſſen der guten Erziehung, welche unsere Durchläuchtigsten Landesfürsten, Max Joseph, höchstsel. Andenkens, und Carl Theodor, aus dem Wege geräumet hatten. Dann fieng die Prüfung an, wobey diese Schüler auf die ihnen aus verschiedenen Gegenständen *), nämlich der Lehre der Tugend, aus natürlichen Gründen, Glaubens- und christlichen Tugendlehre, teutschen und lateinischen Sprache, allgemeinen und vaterländischen Geschichte, Naturgeschichte, Mathematik und Geometrie, vorgelegten Fragen so antworteten, daß man wohl sehen konnte, daß bey dieser Pflanzschule kein mechanischer Unterricht gegeben werde. Am Nachmittage wurde von den nämlichen Zöglingen das Spiel: Edelmuth in Niedrigkeit, mit ausnehmenden Beyfalle aufgeführet. Am Ende desselben theilte der Lehrer die Preise aus. Viele Aeltern und Kinderfreunde wurden vor Freuden, und überall herrschte an diesem glänzenden Tage Wonne und Zufriedenheit. Es ist in der That eine große Wohlthat für das Publikum, wenn in Klöstern, besonders in Gegenden, wo öffentliche Schulhäuser weit entfernet liegen, und wohin die Aeltern bey den ehnehin geldklemen Zeiten ihre Kinder mit grossen Kosten schicken müssen, Pflanzschulen sind, woraus nützliche Bürger für Kirche und Staat erwachsen.

*) Die Gegenstände sind zu Landshut bey Max Hagen auf fünf Bogen in Octav gedruckt.

können. Heil Dir, edles Alberspach! das Vaterland wird's Dir, und allen jenen Klöstern, wo dergleichen Schulen bereits schon veranstaltet sind, noch in ihren Nachkömmlingen verdanken. Und wie müssen sich nicht jene staatischen Phantasten schämen, die immer schreyen: Die Klöster sind dem Staate schädlich.

Eggesfelden.

Der 15te October war für unsern Markt ein herrliches Fest. An diesem Tage wurde in dasiger Pfarrkirche die erste öffentliche Prüfung der neu auffeimenden Trivialschüler in Beyseyn vieler umliegenden Herrschaften und Herrn Geistlichen mit möglichster Feyerlichkeit, und aller Zufriedenheit gehalten. Nach geendigter Prüfung theilte der churfürstl. Landrichter und Schulcommissär, Tit. Herr Franz Xaver von Miller, 31 Preise, die theils in Münzen, theils in nützlichen Büchern bestanden, unter die beßtverdienten Kinder aus.

Altenötting.

Wer die Jugend, und ächte Verbeßerung ihrer Schulen liebet, konnte vor einigen Tagen hier bey uns ein Zeuge von einem Auftritte seyn, über den ihm's gewiß unmöglich war gleichgültig wegzusehen. — Nachdem man unsere hiesigen Trivialschüler über alle die planmäßigen Gegenstände bereits schon vorläufig genau geprüfet hatte, wurde am 11ten October der Tag festgesetzet, an dem man diejenigen, die sich vor andern in irgend einem Gegenstande besonders ausgezeichnet hatten, mit den verdienten Preisen belohnen würde. Damit aber diese Preisvertheilung mit gröberer Feyerlichkeit vor sich gienge, so beschloß unser eifrige und unermüdete Herr Scholaster und Stiftskapitular, Franz von Paula Pez, mit Beyhilfe seines emsigen Schullehrers, des Herrn Joseph Beyk, von den Schülern und Schülerinnen selbst ein kleines Kinderschauspiel dabey aufführen zu lassen. Man wählte dazu das niedliche Theaterstück, das den Herrn August Rode zum Verfaßer hat, und sich der Ausgang, oder die Genesung nennt. Um dieses Stück noch annehmlicher zu machen, wurden hie und da mehrere Arien eingenommen, die der hiesige kurfürstliche Kapelle- und Stiftsorganist Hr. Rupert Gößl in Musik setzte. Dieses Spiel nun wurde nachmals noch am 12ten und 13ten October mit allgemeiner Zufriedenheit aufgeführt. Die Herrlichkeit, mit der die auftretenden Knaben sowohl, als Mägdchen ihre Rollen spielten, übertraf die Erwartung manchen Kenners; und der Herr Compositeur Gößl, gleichwie er durch die Feinheit seines musikalischen Geschmackes jedes Ohr mit Wonne erfüllte, also ärntete er auch darüber den vollkommmensten Beyfall ein. Die ganze Feyerlichkeit schloß sich damit, daß auch einige ansehnliche geist- und weltliche Schul- und Jugendfreunde auf ihre eigne Kosten sowohl diejenigen Kinder, die Preise erhalten, als auch die, die Rollen gespielet hatten, bey einer wohlbestellten Nachttafel bewirthen ließen, wobey sie ihnen selbst zu Tische dienten.

Das Vergnügen, welches über diese ganze Vorfallenheit unsre hiesige Hofmarktsgemeinde füllte, war so groß, daß sie ihre beyden Obmänner abordnete, und durch sie unseren würdigen Herr Scholaster für seine grossen Bemühungen den wärmsten Dank darbringen ließ.

Ankündigung.

Der beliebte pädagogische Schriftsteller, Hr. Villaume, giebt mit Anfang des künftigen Jahres ein französisches Wochenblatt zum Besten der Jugend bey dem Buchhändler Wern in Frankfurt am Mayn heraus. Der jährliche Preis dieses Wochenblatts ist 5 fl. 30 kr. oder eine halbe Carolin in Frankfurt. Bestellung kann auf jedem K. K. Oberpostamte gemacht werden.

XXII. Vermischte Nachrichten.

Die Viehseuche breitet sich in Oberschlesien sehr aus, und es fällt noch immer sehr viel Vieh um. In Niederschlesien hat man auch schon Spuren davon wahrgenommen, man kehret aber Anstalten vor, um das Uebel nicht weiter einreissen zu lassen.

Im Elsaß, besonders in der Gegend von Landau, hat sich eine Art kleiner Schnecken eingefunden, die die schönsten Saatfelder verheeren. Die Felder sind gleichsam überschüttet.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finauerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

41 Stück. München den 1 December 1787.

II. Höchstlandesherrliche Verordnung, die Schreibart in allen Kanzley- und Gerichtsangelegenheiten bey den Gülich- und Bergischen Gerichtsstellen betreffend. Dat. Düsseldorf den 6ten November 1787.

Wir Carl Theodor. ꝛc. ꝛc.

Da fast zur Gewohnheit geworden, daß bey Uns, Unseren hohen und nachgeordneten Stellen, Geheimen- Regierungs- und anderen Kanzleyen, und Gerichten Privatpersonen in Rechts- und Gnaden-Angelegenheiten mit Umgehung der sowohl im römischen Reiche, als besonders in Unseren Chur- und Herzoglichen Landen gebraucht werden sollender Teutschen, oder äusserst Lateinischen Sprache, und üblichen Schreibart sich das Anbringen in andern französischen und italienischen Aufsätzen willkührlich durch unter- und nicht unterzeichnete Denkschriften, Noten, kleine Briefe, Zetteln und sonstige Einkleidungen in allerley Formaten, ohne Beobachtung gehöriger Titulaturen, Curialien, Unter- und Aufschriften ungeziemend erlauben; und dann Wir zu Abstellung dieser Ungebühr, Anlaß Höchsthändigen Rescripts vom 27ten October gnädigst verordnet haben, daß derley Aufsätze ꝛc. in Zukunft nicht angenommen, sondern verworfen, daß mithin auf solche keine Resolutionen ertheilt werden sollen: So wird solches sämmtlichen Advokaten, Procuratorn, und sonstigen Agenten zur Nachricht, und gewissen Nachachtung gnädigst bekannt gemacht. Düsseldorf den 6ten November 1787.

Aus Seiner Churfürstl. Durchleucht sonderbaren gnädigsten Befehl.

Carl Graf von Nesselrod.

Jansen.

III. Militärbeförderungen.

Se. Churfürstl. Durchleucht haben den bisherigen Oberstlieutenant Herrn Joseph Graf von Seau zum Obersten und Kommandant zu Neuötting; den quittirten Hauptmann Carl Alexander de Sasse zum characterisirten Major; den bey dem General von Hohenhausischen Regiment stehenden Oberlieutenant Freyherrn von Müller zum characterisirten Hauptmann; den Unterlieutenant bey dem General Schwiecheldischen Regimente Edmund Goes zum Oberlieutenant, und den bisherigen Unterlieutenant Anton Freyherrn von Blätterich zum Unterlieutnant bey dem Graf Daunischen Regiment gnädigst ernennet.

Digitized by Google

VII. Maximen.

Klugheit und Weisheit haben drey Stuffen. Die erste ist: Tugend kennen, die zweyte Tugend lieben, die dritte Tugendhaft seyn.

Willst du gerühmt werden, so handle ruhmwürdig, und verachte den Ruhm.

Ruhmwürdig handeln um Ruhm erhalten, ist eben so viel, als Feuer anbrennen um Rauch zu haben.

Beleidigungen verzeihen, ist schön: aber noch schöner ist es, wenn man's gar nicht merken läßt, daß man beleidiget worden ist.

Du bist mein Feind? — ich danke dir. Dein Auge ist der treueste Spiegel, der mir meine Fehler zeigt.

Wähle dir tugendhafte Menschen zu Freunden, damit sie dich anreizen, gut zu handeln, und mache dir boshafte zu Feinden, damit sie dich hindern, Böses zu thun.

Die Wahrheit erbittert zuweilen einen lebhaften Geist, aber sie überzeugt immer ein rechtschaffnes Herz.

Unter den Unglücklichen beklagt man diejenigen am wenigsten, die es durch ihre Schuld geworden sind, und doch sind diese eben die beklagenswürdigsten; der Trost eines guten Gewissens fehlt ihnen.

VIII. Auszug der Joyeuse entrée, oder Freyheitsacte der Herzogthümer Brabant und Limburg, wie sie Kaiser Karl VI, Maria Theresia, und Kaiser Joseph II den Ständen versichert haben.

Um den wichtigsten Theil der Constitution der Herzogthümer Brabant und Limburg zu zeigen; um den Hauptumriß der bisherigen Rechte und Freyheiten ihrer Stände bemerkbar zu machen, ist vorzüglich die Kenntniß nur einer Urkunde nothwendig. Hier schwebt nämlich ein neuantretender Regent nicht bloß überhaupt auf Beobachtung der Privilegien und Rechte seiner Unterthanen, sondern ein geschriebenes Hauptdocument von ungefähr 59 Artikeln wird ihm vorgelegt; dieser Eid ist sein froher Willkomm, den er seinen neuen Unterthanen giebt *).

1) Der Landesherr verspricht, ihr guter, gerechter und getreuer Herr zu seyn, niemanden auf irgend einige Weise gewaltthätig oder willkührlich zu behandeln oder behandeln zu lassen, sondern gegen jedermann nach Urtheil und Recht zu verfahren. Er verspricht, alle seine Prälaten, Gotteshäuser, Baronen, edle und gute Leute und Unterthanen seiner Städte, Freyheiten und Brabantischen Lande, und des Landes Ober-Maas, in allen Dingen nach den Stadtrechten und den Rechten der behörigen Gerichtshöfe, Urtheil und Recht gemäß behandeln zu lassen. Die Richter sollen auch verbunden seyn, ohne einige Nachläßigkeit oder ihre Schuld ihre Gerichtstage unverzüglich zu halten, nur Einmal dürfen sie ihren Gerichtstag aussetzen.

2) Alle gegenwärtige, und künftig noch zu haltende Privilegien und Urkunden, welche Brabant und die getreuen Einwohner von Brabant betreffen, sollen im Schlosse zu Vilvoorden von einem redlichen, würdigen und qualificirten Manne, einem gebornen Brabanter, der auch in Brabant wohnt, aufbewahrt werden. Der Landesherr ernennt ihn zwar, aber der Ernannte schwört dem Landesherrn den Eid in Gegenwart der Staaten und ihrer Deputirten. Die Prälatur deputirt hiezu zwey ihrer Mitglieder, eben so viel die Ritterschaft, und vom dritten Stande schickt jede Hauptstadt einen Deputirten.

Dieser Herr- und landständische Archivar soll schwören, dem Fürsten und dem Lande treu und redlich zu seyn, nichts zu verdußern, zu entfremden, selbst oder durch andere auf irgend einige Weise zu verstecken. Er hat den Ständen ein von ihm selbst in Gegenwart des Brabantischen Kanzleys verfertigtes Generalinventarium aller

*) Daher der Name dieser Urkunde Blyde Inkomste, oder Joyeuse Entrée. Die Joyeuse Entrée, die Herzog Albert den 17ten Julius 17 1 zu Brüssel in Joseph's Name beschwur, ist ganz eben dieselbe, die Herzog Karl von Lothringen 1744 in Marien Theresien Namen beschworen, und die 1717 der Marquis de Prie im Namen Kaisers Karl VI. annahm. Letztere stellt aber im Placaet Boek van Brabandt, V. Deel, S. 143 156. vergl. des Gr. Renop Mem. histoir. & polit. des Pays-bas Autrich. S. 386 394.

Digitized by Google

Brabant betreffenden Privilegien und Urkunden zu übergeben, damit jeder von den Ständen von dem, was ihn betrifft, Nachricht habe. Dieses Verzeichnis behalten die Stände selbst in ihrer Verwahrung. Der Archivar soll niemand davon besondere Abschrift geben. Nur den Ständen und jedem von den Ständen und Hauptstädten ist auf ihr Verlangen und auf Befehl des Kanzlers Einsicht zu gestatten, ihnen sind auch nöthigenfalls auf Befehl des Landesherrn oder des Raths von Brabant Kopien davon zu geben.

3) Der Landesherr wird nie unternehmen, als Herzog von Brabant und Limburg, oder in Sachen, diese Lande betreffend, ohne Rath und Einwilligung der Brabantischen Stände und Lande einen Krieg anzufangen, oder jemanden pfänden zu lassen. Er verpflichtet sich, nichts zu versprechen oder zu siegeln, wodurch Rechte und Freyheiten der Brabanter oder des Brabantischen Landes auf irgend einige Weise geschmälert werden könnten.

4) Er verspricht, Titel und Wappen von Lothringen, Brabant, Limburg, Margav, Antwerpen gehörig anzunehmen, und nach diesem Titel und Wappen ein Siegel, verschieden von seinen andern Siegeln, stechen zu lassen. Dieses Siegel soll unverändert bleiben, nie ein anderes darauf gesetzt, nie ein anderes damit vereinigt werden, ausser etwa wichtiger Ursachen halber, und dann mit Einwilligung der drey brabantischen Stände. Es soll beständig im Lande bleiben, und nie ausgeführt werden. Alles was Brabant und das Land Ober-Maas, auch die Einwohner derselben angeht, ist damit zu besiegeln, und die Sachen sind immer von den Secretarien auszufertigen, die zu den brabantischen Sachen ordinirt werden sollen.

5) Der Landesherr verspricht, sieben würdige Männer zu besolden, unter welchen ein des Lateinischen, Welschen und Deutschen kundiger Kanzler und Siegelbewahrer seyn soll, der ein gebohrner Brabanter seyn muß. Ausser ihm sollen sich unter diesen sieben noch vier andere gebohrne Brabanter befinden, die in Brabant wohnen, Güter besitzen, entweder für sich oder durch Heurat im Brabantischen adeliche Stammgüter haben. Ihnen kann alsdann der Landesherr nach seinem Belieben zwey seiner Räthe beysetzen, die bloß der (Nieder-) deutschen Sprache kundig seyn müssen.

Nach Rath und Gutachten dieser sieben und der übrigen nun und in Zukunft beyzufügenden soll der Kaiser, sein Statthalter oder seine Statthalterin alle Brabantische Justizsachen, und was dazu gehört, ausmachen, es seyen nun gewöhnliche Verfügung der Justiz, oder es betreffe Plakate, Edikte, Ordonanzen. Hievon soll sie auch niemand stören, auch sollen sie darüber jemanden Verantwortung schuldig seyn, als dem Kaiser, seinem Statthalter oder seiner Statthalterin.

Und alle kaiserliche Räthe und Sekretarien im Brabantischen sollen künftighin vor Antritt ihres Amts bey dem Eide, den sie dem Landesherrn geschworen, zu besonderem Nutzen des Landes auch den drey Brabantischen Ständen geloben und zusagen, nichts zu thun, zu schreiben, zu unterzeichnen, zu siegeln, wodurch irgend etwas Brabantischen diesseits und jenseits der Maas ohne Einwilligung der drey Brabantischen Stände versetzt, verliehen, verkauft, entfremdet, vermindert, beschwert, oder auf irgend eine Weise hinweggegeben werden sollte. Handelt ein Rath, Siegler, oder Sekretär in seinem Amte diesen zuwider, so soll ihm der Landesherr nach dem Rath des Adels und der Brabantischen Städte, oder des mehrern Theils von ihnen, zurechtweisen (korrigiren.)

6) Der Landesherr soll künftighin keinen zu seinem geschwornen Rath in Brabant nehmen noch behalten, er seyn denn ein guter Mann, aus rechtmäßiger Ehe in Brabant gebohren, daselbst wohnend und begütert, daß er entweder von sich selbst, oder durch Vermählung Rittergüter in Brabant besitzt; hievon ausgenommen die zween obgenannte kaiserl. Räthe.

7) Der Landesherr soll von seinem Brabantischen Rath einige rechtschaffene Mitglieder aussuchen, daß sie an dem Orte, wo der Landesherr im Lande sich aufhält, eine Rathskammer ausmachen. Ist aber der Landesherr nicht im Brabantischen, so versammelt sich dieser Rath an jedem dazu etwa schicklichen Orte; und es soll alsdann vom Landesherrn vollkommene Macht haben, alles von seinetwegen zu expediren. Die

Digitized by Google

Rechenkammer soll noch fernerhin gehalten werden, wie bisher.

8) Alle Briefe, offene oder beschlossene, die künftig der Rath von Brabant in des Landesherrn Namen ergehen läßt, sollen ausgefertigt werden in der Sprache des Orts, wohin das Schreiben geht.

9) Der Landsherr soll in Brabant keinen Kanzler oder Siegelbewahrer setzen, er sey denn ein gebohrner Brabanter aus rechtmäßiger Ehe, in Brabant wohnend und begütert, daß er für sich oder durch Vermählung Rittergüter in Brabant habe, obgenannte drey Sprachen soll er verstehen, sonst zu dem Amte geschickt, und gegen das Land redlich seyn. Er muß seinen Amtseid schwören in Gegenwart des Landesherrn und der drey Stände zu des Landesherrn und des gemeinen Landes Nutzen, der Form gemäß, wie oben Nr. 5. gesagt ist, daß sich Räthe, Siegler, und Secretäre verpflichten müssen. Auch die Brabantischen Secretäre und der Schreiber des Brabantischen Lehenregisters müssen gebohrne Brabanter seyn; zwey ausgenommen, die der Landesherr setzen mag.

10) Diese vom Landesherrn bey seinem Regierungs-Antritt ausgestellte Versicherung der Landesfreyheiten sollen auch beschworen zur Befolgung an ihrem Theil der Kanzler, die vom hohen Rath, die Secretarien, die von der Brabantischen Rechnungskammer, die Schreiber, Drosten, Forstmeister, Waldmeister, und alle, die grosse Aemter haben, desgleichen alle Beamte auf dem platten Lande, und die Bürgermeister und Schöppen in den Städten.

(Der Beschluß folgt.)

IX. Berechnung des Werths der Manufacturen in Großbritannien *).

Wollenmanufacturen . . .	16,800,000 L.
Leder	10,500,000 —
Flachs	1,750,000 —
Hanf	890,000 —
Glas	630,000 —
Papier	780,000 —
Porzellän	1,000,000 —
Seide	3,350,000 —
Baumwolle	960,000 —
Bley	1,600,000 —
Zinn	1,000,000 —
Eisen	8,100,000 —
Stahl und überlegte Arbeit	3,400,000 —
Summa	51,400,000 —

*) Aus einer kleinen Schrift: Hilfsmittel zu einem richtigen Ausspruche über den Werth des Commerz-Tractates mit Frankreich.

XI. Ueber eine zu Berlin öffentlich aufgestellte Penduluhr, und etwas von der wahren und mittlern Zeit.

Die königliche Akademie der Wissenschaften hat auf Veranlassung Ihres verdienstvollen Curators, des Staatsministers Herrn Grafen von Herzberg Excellenz, von dem hiesigen, von mir in Vorschlag gebrachten, geschickten Uhrmacher Herrn Mößlinger eine Penduluhr von neuer Erfindung, auf ihre Kosten verfertigen lassen, welche vor wenig Tagen im mittlern Fenster des Akademiegebäudes unter den Linden, zum Gebrauch des Publikums öffentlich aufgehängt worden. Diese Uhr hat zwey Zifferblätter von englischen Zinn, auf welchen die Zahlen schwarz eingelassen sind. Das größere nach der Straße heraus hat 30, und das andere im runden Vorsaal der Akademie 18 Zoll im Durchmesser. Sie zeigt auf beyden Seiten, Minuten und Secunden aus der Mitte, und hat vier stählerne Zeiger, nämlich einen Stunden zwey Minuten- und einen Secundenzeiger. Ihre Pendulstange besteht aus 9 Stäben, nämlich 4 meßingenen und 5 stählernen, welche zusammen das rostförmige Compensationspendul des Herrn le Peaute ausmachen, und zur Verminderung des Einflußes der Wärme und Kälte auf die Länge des Penduls dienen, dessen Linse 50 Pfund schwer ist. Die Uhr wird wöchentlich einmal aufgezogen, und geht während dem Aufziehen ununterbrochen fort. Die innere Einrichtung des ganzen Werks ist nach den Grundsätzen eines Berthoud ausgeführt.

Die Absicht der Königl. Akademie bey der öffentlichen Aufstellung dieser Uhr gehet dahin in unserer Königsstadt eine richtige Zeitbestimmung, dieses zur Beförderung einer guten Ord-

Digitized by Google

nung bey den militäriſchen und bürgerlichen Geſchäften unentbehrlichen Bedürfniſſes dadurch zu veranlaſſen. Dieſer ruhmwürdige Zweck wird erreicht, wenn beſonders diejenigen Uhrmacher, deren Pflicht es iſt, die Stadtuhren im richtigen Gange zu erhalten, ſeidige nach der Zeitbeſtimmung dieſer öffentlichen Uhr von Zeit zu Zeit ſtellen. Auf eine gleiche Art kann ſich ein jeder dieſes Zeitmeſſers bey Stellung ſeiner Uhr bedienen, und dadurch eine richtige und gleichförmige Zeitbeſtimmung zu mancherley Vortheilen in der Reſidenz verbreiten. Für den gleichförmigen Gang und die jedesmal richtige Zeitangabe dieſer neuen Uhr wird Herr Mölinger ſorgen, und ich werde ihm dazu die nöthigen Beobachtungen von der Königl. Sternwarte mittheilen, ſo daß ſich alſo das Publikum auf den richtigen Gang der Uhr wird verlaſſen können.

Eine hinlängliche Anweiſung zum Gebrauch der Uhr wird hoffentlich für den größten Theil des Publikums, folgende ſeyn.

Wer eine Uhr, der hergebrachten Gewohnheit gemäß, nach dem Lauf der Sonne, oder mit der Zeitangabe einer vollkommenen Sonnenuhr von Zeit zu Zeit übereinſtimmend ſtellen will, der nimmt dazu, außer den Stundenzeiger, denjenigen Minutenzeiger, der hinten ein vergoldetes Sonnenbild hat; wer aber eine gut verfertigte und gleichförmig gehende Uhr auf eine Zeit zu ſtellen wünſcht, welche ſie durchs ganze Jahr befolgen kann, der wählt zu dieſem Endzweck, auſſer den Stunden- und Secundenzeiger, den andern undurchbrochenen Minutenzeiger.

Wer die Abſicht der beyden Minutenzeiger und den Grund ihrer verſchiedenen Zeitangabe doch nicht weiß, dem will ich ſolches im folgenen begreiflich zu machen ſuchen:

Unter der richtigen Zeit verſteht man im gemeinen Leben gewöhnlich diejenige, welche uns die Sonne täglich, durch ihren ſcheinbaren Umlauf am Himmel von Oſten gegen Weſten, nach Stunden, Minuten ꝛc. zuzählt. Allein, dieſe Zeitdauer, oder die Wiederkehr der Sonne zu einem und den nämlichen Punkt des Himmels iſt durchs ganze Jahr nicht gleich groß. Der Unterſchied iſt freylich von einem Tage bis zum nachfolgenden ganz unmerklich, er kan aber nach verſchiedenen Tagen ganz beträchtlich werden. Die Urſache hiervon iſt, wie die Aſtronomie lehrt, gedoppelt, einmal, weil die Sonne in ihrer, durch den Lauf der Erde entſtehenden eigenen Bahn, von Weſten gegen Oſten ſich ſelbſt ungleich bewegt, und z. B. im Julii nur 57 Min. 13 Sec. im December aber 61 Min. 13 Sec. in 24 Stunden zurücklegt, welches daher entſteht, daß die Erde im December der Sonne näher iſt als im Julii. Zweytens, weil die ſcheinbare Bahn der Sonne ſich gegen einen gewiſſen Kreis der Himmelskugel, (den Aequator) der uns durch die völlig gleichförmigſte 24 ſtündliche Umwälzung der letztern die Zeitabtheilungen aufs genaueſte gleich groß liefert, unter einem Winkel von 23 ½ Grad neigt, ſo, daß Bögen, die die Sonne in 24 Stunden in ihrer Bahn beſchreibt, auf dieſen Kreis reduzirt, bald größer bald kleiner als ſie ſelbſt werden müſſen. Hiedurch ſind alſo die natürliche Sonnentage von ungleicher Dauer. Die Sonne umläuft den Himmel z. B. am Ende des März in 23 Stunden, 59 Minuten, 41 Secunden; in der letzten Hälfte des Junii in 24 Stunden 0 Minuten 13 Secunden; um die Mitte des Septembers in 23 Stunden 59 Minuten 39 Secunden, und am Ende des Decembers in 24 Stunden 0 Minuten 28 Secunden.

Nun verlangt man im bürgerlichen Leben, daß die Stunden und kleinern Zeitabtheilungen des Tages mit dem ſcheinbaren Lauf der Sonne jedesmal vollkommen übereinſtimmen ſollen, dergeſtalt, daß es 12 Uhr Mittags iſt, wenn die Sonne im Meridian oder gerade im Süden ſteht, daß der tägliche Auf- und Untergang der Sonne genau gleich viele Stunden und Minuten vor und nach Mittag geſchehe ꝛc. Dergleichen Zeitbeſtimmungen wurden ſchon im Alterthum durch die Fortrückung des vom Sonnenſchein entſtehenden Schatten eines Zeigers aufrichtig entworfenen und geſtellten Sonnenuhren gefunden, und es iſt ſehr begreiflich, daß, da die tägliche Fortrückung des Schattens genau dem ſcheinbaren Lauf der Sonne folgt, dieſe Fortrückung durchs ganze Jahr nicht gleich geſchwinde geſchieht, und daß, ob gleich einem jeden Umlauf der Sonne 24 Stunden beſchrieben werden, ſolche doch zu einer Zeit des Jahrs von etwas längerer, zu einer andern von kürzerer Dauer ſind, wiewohl dieſer Unterſchied fürs bürgerliche

Digitized by Google

Leben unmerklich wird. Unterdessen ist dies eigentliche die Sonnenzeit, welche die Astronomen die wahre Zeit nennen.

In den neuern Zeiten wurden zum Behufe der richtigsten und genauesten künstlichen Zeitabtheilung nicht allein, sondern auch als beständig brauchbare Zeitmesser, (denn wie oft fehlt nicht der Schatten den Sonnenuhren) die Taschen- und Penduluhren erfunden. Von diesen mechanischen Werkzeugen fodert man nun gleichfalls, daß sie den Tag in 24 gleiche Stunden eintheilen, und überdem noch beständig die Zeit nach der Sonne angeben sollen. Dies letztere ist nun bey der gewöhnlichen Einrichtung der Uhren auf keine Weise zu bewerkstelligen. Die vorzüglichste Eigenschaft einer Pendul- und Taschenuhr ist, daß sie zu aller Zeit einen gleichförmigen Gang behalte. Um aber diesen mit dem ungleichen Gang der Sonne so genau als möglich harmonirend zu erhalten, nehmen die Astronomen aus der größten und geringsten 24 stündlichen Fortrückung der Sonne im Jahr, das Mittel, und richten den Gang der mechanischen Uhren so ein, daß er völlig mit dieser berechneten mittlern Fortrückung der Sonne zutrift, und hieraus entsteht die so genante mittlere, oder im strengsten Verstande die gleichförmige Zeit. Bey dieser sehr schicklichen Einrichtung aber muß die Sonne in Ansehung der Zeitbestimmung bald der Uhr voreilen, bald zurückbleiben, und zuweilen mit derselben zusammentreffen. Daher zeigt nun die Sonne selbst, oder eine Sonnenuhr, vom Ende des Decembers bis zur Mitte des Aprils weniger, von da bis zur Mitte des Junii mehr; von der Mitte des Junii bis zu Ende des Augusts weniger; endlich vom Ende des Augusts bis gegen Ende des Decembers abermal mehr als eine gleichförmig oder nach mittlere Zeit gehende Taschen- und Penduluhr, in der Zeit an. Am 14. April, 19. Junii, 31. August und 23. December ist der Unterschied 0 am 10. Februar aber geht derselbe auf 14 Minuten 39 Secunden und am 1. November auf 16 Minuten 15 Secunden. Zu allen übrigen Zeiten des Jahrs ist er viel geringer. Die Uhrmacher pflegen den Taschenuhren kleine gestochene Tabellen beyzulegen, welche zur Stellung der Uhr nach der Sonne dienen, oder angeben, wie viele Minuten von 10 zu 10 Tagen die Sonne mehr oder weniger als die Uhr zeigt. In meinen astronomischen Jahrbüchern enthält die 2te Columne der ersten Seite eines jeden Monats, was eine gehörig regulirte Taschen- oder Penduluhr täglich in dem Augenblick zeigen muß, da die Sonne im Meridian steht, oder die 12te Mittagsstunde macht, und hieraus ergiebt sich jedesmal genau der Unterschied zwischen der wahren und mittlern Zeit. Dieser Unterschied käme also fürs bürgerliche Leben nur etwa im Februar und October in einige Betrachtung; allein der Astronom muß ihn zu aller Zeit brauchen, denn bey dem bequemen Gebrauch einer gleichförmig gehenden Penduluhr muß er jedesmal die mittlere Zeit kennen, und aus beobachteten Sonnen- und Sternhöhen kan er geradehin die wahre Zeit berechnen.

So lange wir unterdessen im bürgerlichen Leben die Zeit durch den gleichförmigen Fortgang mechanischer Werkzeuge, dergleichen unsere gewöhnlichen Uhren sind, bestimmen wollen, wäre es wohl zur Beförderung einer größern Regelmäßigkeit bey der Zeitbestimmung am rathsamsten, auch dazu eine gleichförmige oder die so genante mittlere Zeit anzunehmen, und die ohnehin nur zweymal im Jahre auf 15 bis 16 Min. anwachsende Abweichung der wahren oder Sonnenzeit von derselben nicht zu rechnen. Es ist fürs gemeine Wesen weit nützlicher, daß die öffentliche und Privatuhren einer Stadt, nachdem ihr Gang auf die möglichste Gleichförmigkeit gebracht worden, mit einander übereinstimmend gehen, als daß sie gerade die Zeit nach der Sonne genau angeben. Man hätte auch alsdann nur diejenige Correction der Uhr vorzunehmen, die ein wirklich fehlerhafter, das ist, ungleicher Gang derselben nothwendig macht, statt, daß man heym Gegentheil nicht weiß, wie viel von der bemerkten Abweichung der Uhr von der Sonne auf ihren unregelmäßigen Gang eigentlich zu rechnen sey, und also genöthigt ist die Uhr öfters und ohne sichere Regeln zu stellen, wodurch zugleich ihr Gang nachtheiligerweise gestört wird. Es ist wirklich sonderbar, daß auf der einen Seite sich die Künstler alle Mühe geben, den Gang einer Uhr gleichförmig einzurichten und zu erhalten, und dann wieder die Uhr nach dem ungleichen Fortgange der Sonne bald vor bald rückwärts stellen.

Bey diesem Vorschlage, die mittlere Zeit durchaus bey allen Taschen- und Penduluhren

Digitized by Google

einzuführen, ist das keine erhebliche Einwendung daß nach also regulirten Uhren die Vor- und Nachmittage, nämlich die Zeit nach der Uhr vom Aufgange der Sonne bis 12 Uhr, und von da bis zum Sonnenuntergang allemal um das Doppelte der Abweichung der Sonne von der Uhr oder des Unterschiedes der wahren und mittlern Zeit, in der Dauer verschieden sind. Denn die Bürger in Städten (und hievon ist besonders die Rede) richten ihre Geschäfte nicht nach den in die Augen fallenden Stand und Lauf der Sonne am Himmel, wie noch zum Theil die Landleute, sondern nach der Zeitangabe einer mechanischen Uhr ein. Auch trift es sich, daß gerade um die Zeit des kürzesten Tages, da eine merkliche verschiedene Dauer der Vor- und Nachmittage am nachtheiligsten werden könnte, dieser Unterschied nicht statt findet, indem alsdann die wahre Zeit mit der mittlern zusammen fällt.

Das gewöhnliche Verlangen des Publikums, daß die Zeitbestimmungen einer Uhr allemal mit dem Lauf der Sonne zutreffen sollen, würde nun völlig befriedigt seyn, wenn eine Uhr so eingerichtet werden könnte, daß sie den ungleichen Gang der Sonne folgte, und überdem die mittlere oder gleichförmige Zeit angäbe. Die Möglichkeit hievon ist durch die Erfahrung bewiesen, und der Mechanismus einer solchen Uhr ist kein Geheimniß mehr, aber bis jetzt nur bey besondern Kunstwerken angebracht worden. Herr Möllinger hat unterdessen diese künstliche Erfindung gleichfalls bey der neuen öffentlich aufgestellten akademischen Uhr zu Stande gebracht. Der durchbrochene Minutenzeiger mit dem vergoldeten Sonnenbilde zeigt mit dem Stundenzeiger gemeinschaftlich die wahre Sonnenzeit in Stunden, Minuten und deren Theilen, also mit einer Genauigkeit an, die völlig zur Stellung der Stadt- und der mehresten Taschen- und Pendeluhren hinreicht, denn auch nur sehr vollkommene Sonnenuhren zeigen die wahre Zeit bis auf einzelne Minuten. Der Secundenzeiger aber mit dem undurchbrochenen Minutenzeiger und Stundenzeiger bemerken aufs genaueste die mittlere Zeit. Hiedurch wird der Nutzen dieser Uhr um so viel größer, und das hiesige Publikum hat sich an derselben nicht allein eines richtigen, sondern auch eines vollständigen Zeitmessers zu erfreuen.

Bode.

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsstadt Augsburg den 9 November.

Weitz. Schl. 15 fl. 42 kr. Kern Schl. 15 fl. 43 kr.
Roggen — 11 fl. 32 kr. Gerste — 8 fl. 8 kr.
Haber — 4 fl. 22 kr.

b) Residenzstadt München den 10 November.

Zugeführt " " " 3830 Schäffel.
Verkauft " " " 3481 —

Weitz. Schl. 14 fl. 30 kr. Korn Schl. 11 fl. — kr.
Gerste — 7 fl. 50 kr. Haber — 4 fl. 40 kr.

c) Stadt Pfaffenhofen den 13 November.

Weitz. Schl. 14 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. 15 kr.
Gerste — 6 fl. — kr. Haber — 4 fl. 24 kr.

d) Stadt Erding den 15 November.

Zugeführt " " " 2065 Schäffel.
Verkauft " " " 1985 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. 30 kr.
Gerste — 7 fl. — kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

XV. Zu verkaufen:

a) Die Mühle zu Gaden, churfürstl. Landgerichts Erding.

Da Georg Zöhrer, Müller zu Gaden, Pflegerichts Erding den wegen sehr großen Schuldenlast, und liederlicher Hauswirthschaft, erhaltenen obrigkeitlichen Auftrags-Termin zum Selbstverkauf fruchtlos hat verstreichen lassen; so wird den auf Andringen der Grundherrschaft dem Churfürstl. Löbl. Hofkastenamte in Landshut desselben besitzend sämmtlichen Vermögens, als nämlich die Urbars-Mühle zu gesagtem Gaden mit 2 Mahlgängen, einer Sack, und einem Malzbruch, die dabey von Steinen vorhandene aufgemauerte Wohnbehausung, nebst den angebauten Stallungen und Wagenschupfen, einem mit Holz aufgeführten Stadl und Holzlege, dann Backofen; welch alles in gut bäulichem Stande sich befindet: weiters die 3 dazu gehörigen Aecker im Oberfelde, und eine Breiten im Unterfelde 12½ Einsatz ausmachend, die das Neugereit genannt werden, und wovon zur Grundherrschaft 3 fl. 7½ kr. zu bezahlen sind; dann 3 Pointen im Mitterfelde zu 8 Einsatz, welche Felder über Winter mit 4, und über

Sommer mit 5 Schäffel Getreid besäamet werden; ferner 10 Tagwerk zumähige, und 5 Tagwerk zumähige Wiesen, und 23 Tagwerk schlechter Halbgrund, worauf derzeit nur Pöschen stehen, welch alles zusammen für einen 1 Hof geachtet, und über Abzug der, seit letzterer Waſſerüberschwemmung, um 40 fl. vermehrten Baufalle pr. 150 fl. ohne Fahrnüß auf 1350 fl. geschätzt ist, dergestalten zum obrigkeitlichen Verkauf hiemit öffentlich feilgebothen, daß derjenige, welcher dieses Anwesen zu kaufen Lust hat, am Freytage den 14ten Christmonats bey hiesigem Orte sich zu melden habe, an welchem Tage sodann dem Meistbiethenden um den abgeschlossenen Kaufschilling dasselbe wird überlassen, und eingeantwortet werden. Signatum den 14ten November 1787.

Churfürstliches Landgericht Erding.

J. B. v. Widnmann.

b) Rauchtoback von allen Sorten.

In der Churfürstl. gnädigst privilegirten Münchner Rauchtobackfabrique sind alle Sorten von gesponnen- und geschnittenem- oder Briefobacken zu haben. Die in- und ausländischen Herrn Handelsleute, und Krämer belieben also ihre Bestellungen an die Herrn Fleischmann und Compagnie zu addreßiren, wo sie gut, und schleunige Bedienung in verhältnißmäßig billigen Preisen zu gewarten haben. Die Fabrique ist in dem Fleischmannischen Schloß Wegegg, oder sogenannten Kammerlohrhof in der Au.

c) Ochsen.

Joseph Hartmann, Kantenwirth in der churpfalzneuburgischen Stadt Lauingen biethet dem Publikum acht recht gut gemäßte Ochsen feil, das Stück zu 90 fl. feil.

d) Schnafwolle.

David Löwl, Schutzjud von Floß im Herzogthum Sulzbach hat sechs Zentner Schaafwolle zu verkaufen, den Zentner zu 60 fl.

e) Leinöl.

Nachstehender Oelschlager im Herzogthum Sulzbach haben an das Publikum 30 Zentner Leinöl, den Zentner zu 20 fl. zu verkaufen, als nämlich:

Georg Hauselberg, von der Fallmühl 12 Zentner.

Georg Schäzler, von Hannriß 10 Zentner, und

Johann Neumiller, in Lehen 8 Zentner. Kaufsliebhaber können sich diesfalls gleich an das Churfürstl. Hauptmautamt in Sulzbach wenden.

f) Schmalhäute.

Xaver Regele Rothgärber der k. k. Kammeralschaft zu Brundach, biethet dem inländischen Publikum 4 bis 500 Zentner Schmalhäute, das Paar zu 9 fl. 30 kr. frei.

XVI. Kundmachung.

Vorladung an Joseph Reinle, aus der Churpfalzbaierischen Stadt Wemding.

Joseph Reinle, ein hiesiger Burger, hat sich schon gegen die 45 Jahr lang von hier abweg begeben, und von dessen Aufenthalt, Leben, oder Tod so wenig, als desselben rechtmäßige Schwester Maria Anna, welche sich dem weitschichtigen Vernehmen nach wehrend der Zeit zu Kehl zum zweytenmal verheurathet haben solle, das mindeste vernehmen lassen.

Da nun derselben mit 13 Tagwerk Wiesen, und aktivschulden bestehendes Vermögen nach Innhalt der unterm 7. März 1787. obrigkeitlich verfaßten Vormundschaftsrechnung in 282 fl. 43 kr. bestehet, um deren Abfolglassung der bey dem Churfürstl. löbl. General- Feldmarschallieutenant Graf von Daunischen Infanterieregiment stehenden Fußilier Namens Johann Peter Brück als Sohn der Maria Anna Reinlerin schon zum öftern angesuchet hat; so will man gedachten Joseph Reinle, und dessen Schwester Maria Anna oder deren rechtmäßige Leibeserben unter einem prägnanten ersten zweyten und dritten peremptorischen Termin a dato 3 Monat solchergestalten ediktaliter hiemit vorgeladen haben, daß, im Fall dieselbe, oder ihre Erben inner solch anbezielten Termin nicht erscheinen, oder letztere sich der beschaffenen Erbschaftshalber nicht hinlänglich legitimiren sollten, dem hierumen sich meldenden Foussilier Brück solch vormundschaftl. Vermögen ad 282 fl. 4 kr. — gegen Caution ohne weiters verabfolget werden wurde. Ausgefertiget den 8ten November 1787.

Bürgermeister und Räthe der churfürstl. pfalzbaierischen Stadt Wemding.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

42 Stück. München den 7 December 1787.

II. Höchstlandesherrliche Verordnungen.

a) Gnädigste Leuteration in Wechselsachen. Dat. München den 23sten November 1787.

Vermög der von Churfürstl. höchsten Stelle unterm 16. Octobris abhin in Wechselsachen erlaßnen gnädigsten Leuteration sind, und bleiben die Handelsleute und Negotianten zwar Active und Passive unter sich selbst, gegen andere aber nicht Passive, sondern nur Active wechselfähig, das ist: Sie mögen zum Behuf ihres Handels, oder Negocii an andere, welche nicht wechselfähig sind, Wechselbriefe ausstellen, und Geld darauf negociren, hingegen von ihnen keine Wechselbriefe annehmen, und Geld darauf leihen, es seye dann solche Wechselbriefe, welche an ersten von einem Wechselfähigen ausgestellt: und durch die zwote oder weitere Hand an sie girirt worden sind. Es wird demnach solches zu jedermanns Wissenschaft hiemit bekant gemacht. München den 23sten November Anno 1787.

Churfürstl. Wechsel- und Mercantilgericht erster Instanz allda.

Johann Andreä Pöst, churfürstl. Rath, Hofraths u. Wechselgerichts Sec.

b) Weitere Nachricht an das commerzirende Publikum die Emporbringung der Gärberey u. s. a. betreffend. Dat. München den 24 November 1787.

Es sind zwar in dem unterm 30sten August heurigen Jahrs zur Aufnahm und Emporbringung der Innländisch- und Erbstattischen Gärbreyen, dann zur Vermeidung einer sich ergebenden Fleisch-Satz Erhöherung höchst Landesväterlich in das Publikum edierten Verruf, zur Behandlung der Consummo Acciſen, so folglich auch zur Blombierung des auswärtigen Leders die Mauthstationen, Altenmarkt, Burghausen, Simbach, Vilshofen, Straubing, Stadtamhof, Ingolstadt, Friedberg am Hochzoll, Lechhausen, Rhein, Landsperg, und Hauptmauthamt München festgesetzt worden: Da sich aber ergiebt, daß auch unser Hauptmauthamt zu Regenspurg am Kornmarkt, unter obige Mauthstationen der Acciſe-Behandel- und Blombierungswillen des einführenden ausländischen Leders zu setzen nothwendig seye, als wird solches zu jedermanns Wissenschaft kundgemacht. München den 24sten November 1787.

Churfürstl. Commercien-Collegium.

Secret. Krebel.

III. Beförderung.

Se. Churfürstl. Durchlaucht geruheten den Joseph Steeber zum Weg- und Brückenbauer, dann Straßen- und Wasserbauinspektor gnädigst zu ernennen.

VIII. Auszug der Joyeuse entree, oder Freyheitsbriefe der Herzogthümer Brabant und Limburg, wie sie Kaiser Karl VI., Maria Theresia, und Kaiser Joseph II den Ständen versichert haben.

(Beschluß.)

11) Alle Räthe, Diener, Bürgermeister, Schöppen, Rathsherrn, und kurz alle, die im Brabant ein Amt haben, sollen schwören, daß sie kein Geld, Gut, Gabe ꝛc. auf irgend eine Weise nehmen wollen, um jemand zu verunrechten, sondern Armen und Reichen gleich Recht zu thun. Sie sollen schwören, daß sie auf keine Weise um eine Bürgermeister-Schöppen- oder Rathsherrnstelle Geld und Gabe gegeben hätten, noch geben wolten. Wer dagegen handelt, soll nimmermehr im Brabantischen zu einem Amte gelangen können.

12) Limburg und das Land Obermaas soll ewig nie von Brabant geschieden werden. Auch soll der Landesherr suchen, seine andere Obermaaslande nach seiner besten Bequemlichkeit zu lösen, um sie ewig mit Brabant zu vereinigen. Grave und Oyen, nebst den Appertinenzen und andere von Brabant abgekommene Stücke, bleiben doch ewig zu Brabant gehörig, und besonders soll Oyen, ob es schon gegenwärtig in andern Händen ist, sobald möglich zurückgebracht, und Brabant wirklich wieder einverleibt werden.

Der Landesherr verspricht, seine gesamte Obermaaslande und Schlösser nicht weiter, als bisher geschehen, zu beschweren oder zu verkümmern. Und sobald er sie wieder zu Handen gebracht, so will er den Brabantern hinlängliche Kautions diesseits der Maas geben, die festen Häuser ihnen nöthigenfalls einräumen, Städte und Vesten mit Brabantern zu besetzen, welche hinlängliche Kaution im Lande diesseits der Maas geben sollen.

13) Der Landesherr verspricht alle Brabanter und Einwohner des Landes Ober-Maas ruhig und frey überall hinfahren und schiffen zu lassen, wie sie von Alters her gewohnt waren. Sie sollen frey seyn von allen Stulden, die der Landesherr selbst oder seine Regimentsvorfahren gemacht haben mögen, und wenn jemand deshalb gefangen oder beschädigt wird, so soll ihn der Landesherr, nach Vorschrift des Welschen Briefes, entschädigen. *)

14) Der Landesherr will alle seine freyen Straßen frey und offen halten, daß jeder nach Entrichtung des gebührenden Zolls unangehalten dieselben brauchen möge, verschuldete und mißthätige Personen ausgenommen, die man anhalten mag.

15) Er will diejenigen, die schuldig sind, Wege und Brücken im Stande zu erhalten, zu Erhaltung derselben anhalten, und wenn es doch nicht geschieht, so hat die Hauptstadt, in deren Territorium ein solcher Weg oder Brücke liegt, das Recht, sie auf Kosten dessen machen zu lassen, der verbunden wäre, sie zu erhalten.

16) Kein Pächter eines Zolls, oder der daran Theil hat, auch keiner, der an der Münze Theil hat, soll während seiner Pachtzeit zu einem Stadtmagistrat gewählt oder angenommen werden.

17) Kein Brabanter, oder Einwohner des Landes Ober-Maas, der gefangen gesetzt wird, soll außer Landes geführt werden dürfen.

18) Der Landesherr verspricht, im Brabantischen keine Münze schlagen zu lassen, als mit Rath und Einwilligung des gemeinen Landes, und daß man keine Münze leichter, als recht ist, schlagen solle. Würde sie aber leichter geschlagen, so hält man sich an des Münzmeisters Leib und Gut. Das Geld soll in einigen Brabantischen Freystädten geschlagen werden, nach Inhalt der alten welschen Urkunde.

19) Keiner, der nicht aus rechtmäßiger Ehegebohren ist, kan Rath, Drost, Richter in Brabant seyn, oder sonst ein Amt begleiten.

20) Entsteht in Brabant Streit, so sollen alle nicht in diesem Streit befangene 24 Stunden lang vom Anfang des Streits an Friede

*) Der Cortenberger und der Welsche Brief gehören zu den wichtigsten brabantischen Urkunden des 14ten Jahrhunderts.

Digitized by Google

haben. Wer dagegen handelt, wird für einen Friedensbrecher gehalten.

21) Der Landesherr verspricht, keinem Todschläger eher den Zutritt ins Land wieder zu gestatten, bis er sich mit den Verwandten des Ermordeten ausgesöhnt habe.

22) Kein Justizamt im Brabantischen soll verpachtet oder verpfändet, sondern, wie von alten Zeiten her im Lande gewöhnlich ist, verwaltet werden. Und ob auch einige verpachtet werden, soll die Pacht nicht gültig seyn.

23) Der Landesherr soll nicht zu geben, daß ein Brabanter den andern um irgend einer Sache willen vor ausländische Gerichte zitiern lasse, oder etwa ausser Landes mit Arrest belege, ausser, wenn etwa der Beklagte sich geflüchtet. Wenn auch ein Brabanter den andern zum Duell herausfodert, der soll um 200 Mark Goldes, oder nach Gutdünken des Brabantischen Raths gestraft werden.

24) Wenn ein Brabanter dem Landesherrn Brabant oder seine Einwohner zu entziehen suchen würde, oder den Feinden des Landesherrn und des Landes Hilfe gäbe, sie hauste und hofte, der ist Leibs und Guts schuldig, er darf ohne Einwilligung der drey Brabantischen Stände nie mehr ins Land kommen, und wenn ihn auch der Landsherr so weit begnadigte, soll diese Begnadigung ungültig seyn.

25) Niemanden, der den andern verwundet oder todschlägt, soll, bis er dessen überwiesen, einiges Unrecht geschehen, nur doch daß der Beamte des Orts ihn gefänglich einziehen, seine Güter sequestriren, und gegen ihn, bis zu einer Definitivsentenz verfahren kan.

26) Was der Landesherr in gemeinen Krieg oder mit gemeinem brabantischen Heere erobert, soll ewig zu Brabant gehören, und brabantische Privilegien geniessen.

27) Jeder darf sein Gut hüten und hüten lassen, und unangeklagt Hunde halten.

Leidet auch das Wild Schaden, wird es von den Hunden beschädigt oder zerrissen, so entsteht daraus keine Verantwortung. Jedermann darf ungerügt Hasen und Füchse und alles brabantische Wildpret (Thiere) jagen dergleichen auch Kaninchen, ausser in den Frenaken. Jeder mag auch seine Jagdvögel frey überall hinfliegen lassen.

28) Es soll im Brabantischen kein neuer Park angelegt werden, denn was Freyparke seit 1367 waren, und die man so lange von den gehörigen Personen zu Lehen empfangen hat, vorausgesetzt, daß den Unterthanen kein Schaden aus denselben geschehe.

29) Der Landesherr soll in Welsch-Brabant einen guten, ehrsamen Baillif setzen, der wie sein Schreiber und Unteramtleute, ein gebohrner Brabanter seyn. So sollen auch bey den übrigen sechs großen (und kleinen) Aemtern gebohrne Brabanter zu Amtleute und Richtern gesetzt werden. Der Gerichtshof von Genepien ist wie von Alters her zu halten, daß niemand ausser Urtheil und Recht behandelt werde.

30) Der Landesherr soll seinen reformirten Gerichtshof von Sandhofen und von Ukle in ihrem gegenwärtigen gehörigen Stand erhalten, und seine Schöppen von Ukle sollen in Brüssel residiren.

31) Die Stadt Antwerpen, nebst dem zugehörigen, soll ewig mit Brabant vereinigt bleiben, und so auch die Stadt Mavele.

32) Der Landesherr soll die ständische Zusammenkünfte immer 14 Tage vor der ersten Zusammenkunft ausschreiben, drängende Nothfälle ausgenommen. Er soll die Stände an gelegene Orte zusammenrufen, wohin sie unbesorgt kommen können. Jedem Prälaten, Baronen, Edlen oder Städtedeputirten steht frey, gesamt oder besonders seine Beschwerden vor dem Landesherrn oder sonst gehöriger Orten anzubringen, ohne daß er deswegen auf irgend einige Weise übel angesehen werden solle.

33) Alle Lehengerichte sollen in der Residenz des Landesherrn gehalten werden, wo sich die Partenen mit ihren Zeugen und Urkunden bequem einfinden können. Ist der Landesherr nicht im Brabantischen, so soll er einen setzen, den Drosten von Brabant oder einen andern vom Brabantischen Rath, der die Lehen, Lehengerichte da halte, wo sich die Brabantische Rathkammer befindet.

34) Der Landesherr verspricht, den Flamderen keine Privilegien zu geben, die den Brabantern nachtheilig seyn könnten.

35) Alle Brabanter sollen die Güter und Früchte, die auch in andern Gebieten des Landesherrn haben, ruhig und im Frieden geniessen dürfen. Alle Kaufleute und Eingesessenen sei-

Digitized by Google

ner übrigen Lande sollen nach Abführung des Zolles und Umgeldes ihre Waaren im Lande hinführen und verkaufen dürfen, wo es ihnen gefällig ist.

36) Kein Brabanter soll einer Zivilsache wegen auf ein Schloß gefangen gesetzt werden, sondern bloß in das Zwilgefängniß des Orts, wo er ergriffen wurde, ausgenommen, wenn an diesem Orte kein Zivilgefängniß wäre. Auch soll man ihn auf freyen Fuß stellen, sobald er hinreichende Kaution giebt, ausgenommen, wenn er etwa wegen schon abgeurtheilter Sachen oder als Schuldner des Landesfürsten gefangen gesetzt worden.

37) Wenn ein Dieb gefangen genommen wird, und man trift bey ihm noch das Entwandte an, so soll dieses nicht confiszirt, sondern nach den nöthigen rechtlichen Beweisen dem Eigenthümer restituirt werden. Nur erhält billig der den Dieb arretirende Beamte nach Gutachten der Rechtshalter des Orts, wo es geschehen, einige Belohnung seiner Mühe.

38) Man soll keinen als Mann ehrlichen Namens, der etwa kein Stadtfreyheit oder anderwärtige Freyheit anzurufen haben möchte, gefangen nehmen, ohne daß der Beamte des Orts wegen des gegen denselben obwaltenden Verdachts hinlängliche Nachrichten eingezogen, Niemand soll zur Folter gebracht werden dürfen, es sey denn nach Urtheil der Rechtsgelehrten, und daß der Beamte den Rechtshaltern des Orts seine Protokolle (informatie) gezeigt habe. Ausgenommen bey privilegirten Verbrechen *) und in Fällen, wo die Rechtshalter in den Städten und auf dem Lande nicht urtheilen können, sondern wo es für den Landesherrn und seinen Rath gehört.

39) Keine Abtey, Prälatur oder andere Brabantische Dignität soll als Kommende gegeben werden. Der Landesherr verspricht, alles zu Rom anzuwenden, daß die Annaten aller Klöster und Gotteshäuser, die mehr als ehedem beschwert werden sollten, herabgesetzt werden, nur müssen die Prälaten, Gotteshäuser und Klöster die Negotiationskosten tragen.

40) Der Landesherr bestätigt überhaupt allen Brabantischen Prälaten, Gotteshäusern, Klöstern, Abteyen, Städten, und allen Brabantischen Unterthanen, alle ihre Rechte, Freyheiten, Privilegien, Urkunden, Gewohnheiten und Gebräuche, die ihnen von den Brabantischen Herzogen und Herzoginnen gegeben worden, und deren sie bisher genossen haben; namentlich auch den Zusatz, den H. Philip der Gütige den drey Brabantischen Ständen in einer eigenen Urkunde an eben demselben Tage ausstellte, da er ihnen seinen frohen Willkomm gab.

41) Nie soll hingegen eingewandt werden, daß der Landesherr diese Freyheiten, Urkunden ꝛc. nicht einzeln bestätigt habe. Solte aber der Landesherr, oder einer seiner Nachfolger, hiergegen handeln, so sind alle Brabantische Unterthanen so lange von allem schuldigen Gehorsam frey, bis die Beschwerde gehoben, und der Landesherr völlig davon abgelassen habe.

*) Der Kürze halber diesen leicht verständlichen, und nur sonderbar scheinenden Ausdruck, beybehalten.

IX. Etwas über das Verhältniß des Preises englischer und französischer Tücher.*)

Die in Deutschland auch beynahe allgemein angenommene Meinung, daß von englischen und französischen Tüchern von gleicher Feine und Güte, die ersteren theurer wären als die man vorzüglich auf den höheren Preis des Arbeitslohns in England, und den Verfall des englischen Wollenhandels nach der Levante und Portugal, im Vergleich der starken Aufnahme des französischen Handels mit diesem Artikel, begründet zu seyn glaubte, scheint noch nicht ganz ausgemacht zu seyn.

Der Verfasser einer bey Gelegenheit des neuerlich zwischen Großbritanien und Frankreich geschlossenen Commerztractats im Anfang dieses Jahrs herausgekommenen Broschüre, (Historical and political remarks on the Tariff of the commercial - treaty, with preliminary Observations) behauptet: Es sey nichts weniger als der höhere Preis des Arbeitslohns in England, welcher den französischen Tuchhandel nach der Levante und Portugal, über den englischen gehoben hätte, sondern die Gleichgültigkeit der englischen Manufakturen, und der Eigensinn, der ihnen nicht immer erlaubt, ihre Waaren dem Geschmack des Mannes, für den sie bestimmt sind, anzupassen; auf welchem,

*) Aus dem Hannoverischen Magazin 1787.

Digitized by Google

aus Urſachen, die ſich aus der Beſchaffenheit des Klima's leicht erklären laſſen, wohlfeile Tücher von leichtem Gewebe dauerhaftern vorgezogen worden.

Der Verfaſſer einer andern ähnlichen bey eben dieſer Gelegenheit erſchienen Broſchüre: (the neceſſity and policy of the commercial-treaty conſidered by Anglicanus) erzählt bey einer ähnlichen Veranlaſſung eine kleine Begebenheit, welche dieſe Behauptung in Anſehung der feinſten Tücher auſſer allen Zweifel zu ſetzen ſcheint. Als Gewährsmann führt er den ſardiniſchen Hofmann an, der Gelegenheit zu einer Vergleichung der engliſchen und franzöſiſchen Tuchpreiſe gab, jedoch ohne ihn zu nennen; aber er charakteriſirt ihn als einen äuſſerſt wahrheitsliebenden, und für ſein Vaterland (den Beſitzungen des Königs von Sardinien) im höchſten Grade patriotiſchen Mann. Die Begebenheit iſt folgende:

Der König von Sardinien trug vor kurzer Zeit ſeinem Miniſter am Hofe zu Verſailes auf, ein Stück des allerbeſten ſuperfeinen blauen Tuchs, das in Frankreich nur gemacht werden könnte, zu des Königs eignem Gebrauch, zu beſtellen. Keine Mühe wurde geſpart, es des königl. Beyfalls würdig zu machen. Aber, wie alles in Frankreich ruchtbar wird, ſo blieb auch dieſe Beſtellung kein Geheimniß bey Hofe. Seine Allerchriſtlichſte Majeſtät befahlen, das Tuch zu ſehen, und fanden es von einer ſo auſſerordentlichen Schönheit daß ſie nicht blos ein Kleid für Sich, ſondern auch noch für den Grafen von Artois und Monſieur abſchneiden lieſſen. Der Reſt wurde nach Turin geſand, mit einer höflichen Entſchuldigung darüber, daß das Stück angeſchnitten ſey. Bey der Ankunft am ſardiniſchen Hofe wurde das Tuch allgemein bewundert, und von Jedermann, dem es von Sr. Majeſtät gezeigt wurde, für ein Stück der höchſten erreichbaren Stufe der Vollkommenheit menſchlicher Arbeit anerkant. Ein einziger Hofmann, der des Königs Vertrauen beſaß, und einige Zeit in England gelebt hatte, machte eine Ausnahme. Er erklärte: dies Tuch würde vom engliſchen, in Anſehung der Farbe, Feinheit, und Stärke des Gewebes übertroffen, er erbot ſich auch, ein beſſeres Stück geradezu anzuſchaffen, ohne zu ſagen, für wen es beſtimmt ſey, oder es beſonders zu beſtellen. Man erklärte es für Vorurtheil, nahm ihn beym Wort, und gab ihm den Auftrag, ſeine Behauptung durch die That zu beweiſen.

Es wurde ein Stück breites engliſches Tuch von London verſchrieben, und ſeine Vorzüge waren ſo augenſcheinlich, daß Se. Majeſtät davon zu haben wünſchten, und was aller Erſtaunen vermehrte, war: daß nach bezahltem Einfuhrzoll, der Seefracht bis Nizza, und der Landfracht bis Turin, es noch ein Drittel wohlfeiler war als das franzöſiſche, das frey von allen Unkoſten überſendet wurde.

X. Einfaches Mittel unterirdiſche Waſſer zu entdecken.

Es iſt bekannt, daß der Schnee im Frühling auf denjenigen Oertern viel eher ſchmelzt, wo verborgene Quellen liegen, als anderswo. Vermerkt jemand entblöſte Oerter, und der Boden iſt doch allenthalben noch mit Schnee bedeckt, ſo kan er ſicher ſchlieſſen, daß wahrſcheinlich Waſſer darunter laufen. Durchgeht man im Sommer oder Herbſt beym Aufgang der Sonne das Feld, ſo findet man Plätze, wo weder Thau noch weiſſer Reif liegt, da doch die ganze Gegend damit bedeckt iſt. Gräbt man da ein, ſo findet man ſogleich das Waſſer. Die Sonne dorret im Sommer das Gras auf den Wieſen aus, Die Pflanzen welken und werden gelb, unterdeſſen giebt es doch Oerter, auf welchen die Pflanzen und Kräuter ganz friſch ſtehen, und dies zeigt abermals an, daß Quellen darunter liegen. Findet man Plätze, wo das Getreide nicht gut fort will, und ausartet, iſt klein und ohne Halme, und doch ſteht das andere Feld gut, die Halme ſind ſtark, und die Aehren dick, ſo bedeutet es ebenfalls, daß Quellen darunter ſtehen. Auch da, wo gewiſſe Pflanzen, als Krauſenmünze und Färberröthe wachſen, an andern Orten aber nicht vorkommen, iſt es eine Anzeige von unterirdiſchen Quellen; denn dieſe Gewächſe lieben einen fruchten Boden, ſonſt kommen ſie nicht fort. Heben ſich bey heiterm Wetter an gewiſſen Gegenden, bey dem ſtärkſten Schnee, der die Felder bedeckt, dünne und feine Dünſte, ſo kan man mit Recht Waſſer daſelbſt vermuthen. Dieſen Ort bemerkt man durch Einſchlagen eines Pfahls,

Digitized by Google

und grabt ein. Im Frühjahre wird sichs zeigen, daß die Vermuthung richtig gewesen.

XII. Wirkungen der Stubenhitze auf den menschlichen Körper.

Die üblen Folgen der Stubenhitze sind: Erstlich wird die Luft durch die Wärme zu sehr ausgedehnt und verteret die Schnellkraft. Man führet auch das scharfe Eindringen der äusserlichen Kälte durch alle Ritzen und Löcher, das den Augen und allen Theilen des Körpers sehr empfindlich ist. Man hauchet in die Lunge das irdische Feuer, welches weniger nähret als Zerstöret, nicht das reine Feuer, welches unsichtbar und ohne sich den Sinnen erkennen zu geben unser Blut erfrischt. Alle Oberfläche, die ganze Peripherie wird dadurch erwärmet, und ausgedehnet. Der Druck der äusseren Luft von allen Seiten her ist geringer, es geschiehet nun dem Herzen nicht Widerstand: das Blut ziehet sich in alles feine Gefäße, daher die Röthe, das Glühen und das Aufschwellen. Die Wärme dehnet Blut und Adern an, und der Dunst aus dem Holze, Kohlen und den Zimmern druckt den Geist des Lebens nieder; das Herz wird matt, die Zunge trocken, und der Schweiß bricht überall aus. Treibet man es noch weiter, so wird das Blut faul und pestilenzialisch. Dazu kömmt denn noch ein Gegentheil, daß man sich Verwöhnet, frostig, empfindlich und weich wird, so daß das geringste Lüftchen uns erschüttert, und wir immer mit Flüssen geplaget sind. Niemand schadet die Stubenhitze mehr, als den kleinen Kindern, gleich zarten Pflanzen, die von der Mittagssonne gedrucket werden, gleich den Blumen die welken. Nur den Alten und Schwachen, denen das Feuer abgehet, kan die Wärme des Zimmers, so wie zuweilen der Brantewein gut seyn.

XIII. Mittel zu erhaltung des Eichenholzes.

Der Schifsbaumeister Aerel zu Stockholm hat folgendes Mittel angegeben, Eichenholz gegen Fäulniß, Ritzen und Würmer zu sichern: Soll sich das Eichenholz beständig gut erhalten, so muß der Stamm nicht nur im Winter gefällt, sondern auch gleich darauf an vier Seiten behauen, das Holz aber ungeschummt unter das Dach gebracht, und so geleget werden, daß die Luft durchstreichen, aber die Sonne nie das Holz bescheinen kan. Nicht minder gut ist es, das Eichenholz eine Zeitlang in salziges Wasser zu senken.

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsstadt Augsburg den 16 November.

Weiz. Schl. 15 fl. 52 kr. Kern Schl. 15 fl. 16 kr.
Roggen — 11 fl. — kr. Gerste — 7 fl. 57 kr.
Haber — 4 fl. 17 kr.

b) Markt Abach den 16 November.

Weiz. Schl. 11 fl. — kr. Korn. Schl. 9 fl. 30 kr.
Gerste — 6 fl. — kr. Haber — 3 fl. — kr.

c) Residenzstadt München den 17 November.

Zugeführt , , , 3755 Schäffel.
Verkauft , , , 3442 —

Weiz. Schl. 14 fl. 10 kr. Korn Schl. 11 fl. 15 kr.
Gerste — 7 fl. 40 kr. Haber — 4 fl. 36 kr.

d) Stadt Pfaffenhofen den 20 November.

Weiz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. 30 kr.
Gerste — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 24 kr.

XV. Zu verkaufen:

a) Rauchtoback von allen Sorten.

In der Churfürstl. gnädigst privilegirten Münchner-Rauchtobackfabrique sind alle Sorten von gesponnen- und geschnittenem- oder Brieftobacken zu haben. Die in- und ausländischen Herren Handelsleute, und Krämmer belieben also ihre Bestellungen an die Herren Fleischmann und Compagnie zu adreßiren, wo sie gut, und schleunige Bedienung in verhältnißmäßig billigen Preisen zu gewarten haben. Die Fabrique ist in dem Fleischmannischen Schloß Wegerg, oder sogenannten Kammerlohrhof in der Au.

b) Ochsen.

Joseph Hartmann, Kantenwirth in der churpfalzneuburgischen Stadt Lauingen biethet dem Publikum acht recht gut gemäste Ochsen feil, das Stück zu 90 fl.

Digitized by Google

c) Die Mühle zu Gaden, churfürſtl. Landgerichts Erding.

Da Georg Zöhrer, Müller zu Gaden, Pflegegerichts Erding den wegen ſehr groſſen Schuldenlaſt, und liederlicher Hauswirthſchaft, erhaltenen obrigkeitlichen Auftrags-Termin zum Selbſtverkauf fruchtlos hat verſtreichen laſſen; ſo wird den auf Andringen der Grundherrſchaft dem Churfürſtl. löbl. Hofkaſtenamte in Landshut deſſelben beſitzend ſämmtlichen Vermögens, als nämlich die Urbars-Mühle zu geſagtem Gaden mit 2 Mahlgängen, einer Sack, und einem Malzbruch, die daben von Steinen vorhandene aufgemauerte Wohnbehauſung, nebſt den angebauten Stallungen und Wagenſchupfen, einem mit Holz aufgeführten Stadl und Holzlege, dann Backofen; welch alles in gut bäulichem Stande ſich befindet: weiters die 3 dazu gehörigen Aecker im Oberfelde, und eine Breiten im Unterfelde 12½ Einſatz ausmachend, die das Neugereit genannt werden, und wovon zur Grundherrſchaft 3 fl. 7½ kr. zu bezahlen ſind, dann 3 Pönten im Mitterfelde zu 8 Einſatz, welche Felder über Winter mit 4, und über Sommer mit 5 Schäffel Getreid beſaamet werden; ferner 10 Tagwerk 2mähige, und 5 Tagwerk 1mähige Wiesen, und 1½ Tagwerk ſchlechter Holzgrund, woraus dermal nur Poſchen ſtehen, welch alles zuſammen für einen ½ Hof geachtet, und über Abzug der, ſeit letzterer Waſſerüberſchwemmung, um 40 fl. vermehrten Baufalle pr. 150 fl. ohne Fahrniß auf 1350 fl. geſchätzt iſt, dergeſtalten zum obrigkeitlichen Verkauf hiemit öffentlich feilgebothen, daß derjenige, welcher dieſes Anweſen zu kaufen Luſt hat, am Freytage den 14ten Chriſtmonats bey hieuntſtehendem Orte ſich zu melden habe, an welchem Tage ſodann dem Meiſtbiethenden um den abgeſchloſſenen Kaufſchilling daſſelbe wird überlaſſen, und eingeantwortet werden. Signatum den 14ten November 1787.

Churfürſtliches Landgericht Erding.

J. B. v. Widnmann.

d) Schmalhäute.

Faber Regele Rothgärber der k. k. Kammeralſchaft zu Brunbach, biethet dem inländiſchen Publikam 4 bis 500 Zentner Schmalhäute, das Paar zu 9 fl. 30 kr. frei.

XVI. Kundmachung.

a) Vorladung an den hieſigen Hofmalers Zentroll ſel. und Hoflaquai-Seidleriſche Inteſtaterben.

Demnach der bereits ſchon im Jahre 1755 geſtorbene hieſige Hofmahler Antou Zentroll ſeel. ein Landſchafts-Capital pr. 500 fl. hinterlaſſen, ohne daß ſich ſeither einige Inteſtaterben hierum gemeldet haben, oder zu erfragen geweſen ſind; als werden ſie Hofmahler-Zentrolliſche und die mit denſelben Connexion ſtehende Hoflaquai-Seidleriſche Inteſtaterben hiemit öffentlich edictaliter ſub termino 6 Monate a dato perempt. dergeſtalter anhero citirt, daß ſelbe intra hunc terminum perempt. & præcluſ. entweders in Perſon, oder durch legitimirte Anwälde um ſo gewiſſer diesorts erſcheinen, und ſich ihrer Inteſtaterbſchaft halber hinlänglich legitimiren ſollen, als außer deſſen obiges Landſchafts-Capital nebſt den ſeither herab verfallenen und anhero einkaſſirten Intereſſen dem churfürſtl. Fiſco zuerkennet, und extradirt werden würde. Sign. München den 22. Septemb. 1787.

Churfürſtl. Hofrathskanzley.

Barthol. Beis.

b) Vorladung an die Gebrüder Anton und Hieronymus Germann aus der Churpfalzbairiſchen Regierungsſtadt Neuburg.

Da Anton Germann, und Hieronymus Germann beede Brüder- und diesortige Bürgersſöhne bereits ſchon vor mehr- dann 30 Jahren in die Fremde ſich begeben, ſeit dem aber weder von ihrem Aufenthaltsorte was hören laſſen, noch von ihren Leben- oder Tod das mindeſte in Erfahrung gebracht werden können, derſelben nächſte Erben aber auf Ausfolglaſſung deren Vermögen wiederholter gezimmende Bitte geſtellt.

Als werden Anton- und Hieronymus Germann, oder deren allenfallſige Relikten inner einer gefährlichen Zeitfriſt von 3 Monaten a dato dies pro Primo-Secundo- & tertio Termino, und letztere pro Legitimatione unter dem nämlichen Nachtheil oder in Perſon- oder durch genugſam bevollmächtigten Anwald alſo vorgeladen, daß ſelbe in nicht Erſcheinungsfalle gewärtigen ſollen, daß dem Petito ihrer nächſten Anverwandtſchaft

Digitized by Google

willfahren, und das Vermögen erga cautionem denenselben ausgehändiget werde. Actum Neuburg an der Donau den 11ten November 1787.

Bürgermeister, und Rath allda.

Johann Michael Ströbl,
Amtsburgermeister.

c) Vorladung an Joseph Zwerger Bürgerssohn aus der churpfalzbaierischen Stadt Weilheim.

Joseph Zwerger lediger Burgerssohn von hier, ist schon über die 20 Jahr lang abwesend, ohne daß man von dessen Leben, oder Tod das mindeste zu wissen, oder bis dato zu vernehmen gehabt hat.

Besagter Joseph Zwerger hat von dessen Vater Johann Georg Zwerger ansesigen Burger allhier vermög letzten Willen a dato 14 Juli 1774. und 3to puncto eine Erbschaft von 300 fl. dahier wirklich zu erheben. Da nun sein Joseph Zwergers allhier sich befindende nächste Befreunde nicht allein wissen wollen, sondern auch verlangen, ob der besagte Joseph Zwerger noch bey Leben oder Tod ist, damit doch diese Erbschaftsgelder entweders von ihme Zwerger zu erheben, oder unter sie Befreunde zu vertheilen komen mögen; als hat man in Rucksicht dessen oft ersagten Joseph Zwerger hiemit von Obrigkeitswegen edictaliter citirt, daß er, oder seine allenfallsig eheliche Leibserben sich in Zeit von 6 Monaten sub Termino præclus. Bey hiesiger Magistratsobrigkeit persöhnlich oder per Mandatarium stellen, und sich zu dieser Erbschaft um so gewisser hinlänglich legitimiren sollen, als ausser dessen von Obrigkeitswegen Eingangs erwehnter Erbschaftsbetrag dessen nächsten Befreunden præst. Can. ohne weiters nach Verfluß obigen Termins ausgefolgt werden wurde. Akt. Weilheim den 19. Novemb. 1787.

Churpfalzbaierischer Stadtmagistrat allda.

Ignaz Weis,
Amtsburgermeister.

d) Vorladung an Joseph Walzl, bürgerlichen Hafnerssohn von Tirschenreith in der Oberen Pfalz.

Johann Walzl, hiesiger Burgers- und Hafnerssohn hat sich schon vor 30 Jahren von hier weg, und in die Fremde begeben, ohne daß bisher von dessen Aufenthaltsort, Leben, oder Tod etwas zu vernehmen war. Da nun seine nächste Anverwandte schon öfters um Extradirung seines ihm angefallenen Erbtheils ad 205 fl. 15 kr. 2 dl. das Ansuchen gestellet haben; Als wird er Joh. Walzl dergestalten vorgeladen, daß er binnen 3 Monaten solchen Erbtheil um so gewisser erhebe, als ausser dessen man selben den sich hierum gemeldten Anverwandten gegen Caution ausfolgen lassen würde. Actum den 4ten October 1787.

Burgermeister und Rath der Churfürstl. oberpfälzischen Stadt Tirschenreith.

Lic. Ernest Dorner, Churfl. Regierungs, Advokat zu Amberg, und Stadtschreiber.

Georg Christoph Völkl, p. t. Amtsburgermeister allda.

e) Vorladung an Franz Joseph Gebler von Pettingen.

Frau Joseph Gebler gebohrner Wirthssohn von Pettinnen, kurfürstl. löbl. Landgerichts Schongau, und ein erlernter Schuhknecht ist schon über die 20 Jahr lang abwesend, ohne daß man von dessen Leben, und Tod das mindeste zu vernehmen, oder zu wissen gehabt. Besagter Joseph Gebler hat vermög einer bey dem allhiesig kurfürstl. Stadtmagistrat abgefaßt, und abgelegten Vormundschaftsrechnung an Vater, und Mutter gut wirkl. 652 fl. 30 kr. 1 Pf. zu erheben; um Ausfolglassung dieser aber dessen Bruder Franz Donat Gebler sich schon zu vielmalen gemeldet, und das persöhnliche Ansuchen gestellt hat, obige Vormundschaftsgelder demselben gegen leistender Kautin ausfolgen zu lassen. Vorerwehnter Franz Joseph Gebler wird demnach edictaliter citirt, daß Er oder seine allenfallsig eheliche Leibeserben sich in Zeit 6 Monaten sub Termino præclusi. bey hiesigen Magistrat persöhrlich, oder per Mandatarium specialiter instructum sich stellen, sohin um so gewisser sich hinlänglich legitimiren solle, als ausser verstandener Geldbetrag seinem nochlebend einzig eheleibl. Bruder besagten Donat præstita Caution ohnweiters ausgefolgt werden würden. Act. Weilheim den 22. Oct. 1787.

Kurpfalzbaierischer Stadtmagistrat allda

Ignaz Weis,
Amtsburgermeister.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

43 Stück. München den 11 December 1787.

II. Höchstlandesherrliche Verordnung für die Gülich- und Bergischen Staaten die Abstellung wucherischer Zinsen betreffend. Dat. Düsseldorf den 9. Novemb. 1787.

Wir Carl Theodor. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Uns ist misfälligst angezeigt worden, daß der Wucher in hiesig Unserer Residenzstadt, und auf dem Lande zum Verderb Unserer Unterthanen dergestalt gestiegen, daß bey geringen Summen zwanzig bis fünfzig vom hundert genommen, und daß auf bewegliche Unterpfänder Geld auf gewisse Zeit, unter allerhand wucherlichen Bedingnissen, und besonders mit jener geschossen werde, daß wann die Lösung in bestimmter Zeit nicht geschehe, das Pfand dem Creditor für das hergeschossene bleiben soll; ob nun zwar dergleichen wucherliche Contracten nicht nur in gemeinen Rechten, und in den Reichsgesetzen, sondern auch im 104ten Kapitel Unserer Landes-, sodann in Unserer Policeyordnung im Titel: Wucherliche Contracten ꝛc. schärfest verbothen sind, so ermessen Wir gleichwohl, nöthig zu seyn, nun erwähnte Stetten nicht nur zu erneuern, sondern auch dahin zu erweitern a), daß bey derley Contracten der Pfandnehmer das Pfand gegen das vorgeschossene Geld jederzeit rückzugeben schuldig ist b); daß die Halbscheid des Vorschusses zur Strafe verwirket sey c); daß wann der Creditor das Pfand etwa veräussert hätte, alsdann der Schuldner wegen dessen Werth zum Erbe zugelassen, und der Pfandsnehmer verbunden seyn solle, den beschwornen Werth gegen Abzug der vorgeschossenen Summe, jedoch mit Verlurst derselben Halbscheid zu vergüten. —

Damit nun auch bey den Darleihen die gesetzmäßige Schranken ferner nicht überschritten, und Unsere Unterthanen über die Gebühr nicht gedrucket werden, sondern in ihren Nöthen mit geringen Summen Hilfe finden mögen, so erlauben Wir

1) Christen und Juden gnädigst, von jedem Rlr. monatlich einen halben Stbr. zu nehmen, wenn das Darlehen über zehn Rlr. sich nicht erstrecket — übersteigt aber solches 10 Rlr., so bleibt es bey dem gemeinen Satz, nach welchem denen Christen von jedem Rlr. monatlich ein quart Stbr. — denen Juden aber fünf Heller erlaubet sind; Würde sodann

2) der Pfandnehmer mehreres Interesse bestimmen, so solle derselbe nicht nur dessen, sondern auch a) bey der ersten Betrettung des halben Pfandschillings verlurstigt seyn,

Digitized by Google

b) bey der zweyten ist dahingegen derselbe mit gänzlichem Verlurst des Pfandschillings; c) sodann bey der dritten mit besonderer, nach Umständen zu bestimmenden Brüchte; d) im Unvermögendheitsfalle aber mit Niedersetzung bey Wasser und Brod zu bestrafen; damit nicht weniger

3) denen bisher entstandenen Uneinigkeiten (z. B., daß deren Pfänder mehrere gewesen, oder daß nicht so vieles Geld auf solche verschossen worden ꝛc. ꝛc.) vorgebogen werde, so sind die Pfandnehmer fürohin verschuldet jedem Pfandgeber einen Schein zu ertheilen, und in diesem zu vermelden, a) worinn das Pfand oder die Pfänder bestehen, b) wie viel auf solche geschossen worden; auf diesen nämlichen Schein ist sodann c) die erfolgende Zahlung der Interessen jedesmal bey 2 Rthlr., und nach Befinden, bey höherer Strafe zu notiren; bey Ablage der Hauptsumme aber d) der Originalschein dem Schuldner zurück zu geben. Würde dahingegen e) der Pfandnehmer dem Geber dergleichen Schein nicht zugestellt haben, so ist derselbe nicht nur der rückstehenden Interessen, sondern auch der hergeschossenen Summe verlurstigt, und nach Umständen zu bestrafen. —

4) Den Pfandnehmern wird andurch verbothen, den Pfandgebern die versetzte Kleidungsstücke für Sonn- und Feyertäge, zum Gebrauch, gegen gewisses Lehngeld zu geben, bey Strafe eines Reichsthalers für jeden Stüber. — Die unentgeltliche Abgabe solcher Kleidungsstücke ist aber immerhin, auch für den Fall erlaubet, wann der Geber dagegen ein anderes Pfand darstellt.

5) Die Pfandnehmer sind schuldig, die Brodherren zu benachrichtigen, wann denenselben vom Dienstvolk Kleidungsstücke, oder sonstiges Geräth zum Versatz zugebracht wird, bey Strafe, daß dieselbe für den dem Brodherrn zugehenden Schaden haften, und der vorgeschossenen Summen verlurstigt seyn sollen.

6) Wird denen Creditoren untersaget, von dem leihenden Gelde einiges Interesse zum voraus abzuziehen, mit der Warnung, daß, wann der bepöthigte Schuldner solches geschehen zu seyn, mit Abschwörung des Eides, oder sonst erwiesen würde, alsdann nicht nur die Interessen nach Ertrag des wirklich vorgeschossenen Kapitals zum Last des Schuldners berechnet, sondern auch der Gläubiger derenselben verlustiget seyn, und nach Umständen wegen solch wucherlichem Betragen bestrafet werden solle. — Wegen den Versatzträgern verordnen Wir

7) daß wann dergleichen Leute sich beygehen lassen, auf das ihnen anvertraute Pfand mehrers zu nehmen, als vom Versatzgeber aufgetragen worden, alsdann der Träger nicht nur zu Erstattung des mehrerhobenen so fort angewiesen, sondern anuebens wegen jedem zu viel erhobenen Reichsthaler mit 2 Rthlr. bestrafet; im Unvermögenheitsfall, aber für jeden Rthlr. eine Woche ins Zuchthaus gesetzet werden solle. — Damit endlich diese Unsere Verordnung so gewisser befolget werde, so gestatten Wir

8) jedem die wider solche angehende Contracten der Behörde anzuzeigen, wegegen dem selben im Falle des Beweises die Hälfte der Brüchte zugesichert wird.

Wir befehlen euch solchemnach gnädigst: dieses Gesetz in sämmtlichen Kirchen, besonders in denen Synagogen verkünden, sodann in den Zunft- und Wirthshäusern anheften, auch bey den Herrengedingen jedesmal erneuern zu lassen; Auf dessen Nachachtung genaueste Rücksich zu nehmen; und, wie geschehen, in 14 Tagen gehorsamst zu berichten. Düsseldorf den 9ten November 1787.

Aus Sr. Churfürstlichen Durchleucht sonderbaren gnädigsten Befehl.

C. Graf von Nesselrod.

Jansen.

III. Beförderungen.

Se. Churfürstlichen Durchleucht geruheten Höchstdero Kammerknaben, nämlich den Chri-

stoph Freyherrn von Schütz zum wirklichen Münz- und Bergrathe in München, und den Ferdinand Freyherrn von Rumel zum Pfalzneuburgisch-wirklichen Hofkammerrath gnädigst zu ernennen.

VII. Bitte an alle diejenigen die Geld ausleihen.

Ihr Reichen und Vermöglichen aus unsern Landesgenossen, denen Gott nach seiner Vorsehung zeitliche Mittel verliehen hat, damit ihr nach seinem Beyspiele überall, wo ihr könnet, Gutes, Zufriedenheit und Glückseligkeit verbreiten sollet, send redlich und menschlich im Gebrauche der euch mitgetheilten Talente, damit ihr einst gute Rechenschaft vor Gott geben könnet, und euer Andenken den Menschen, die nach euch kommen werden, gesegnet, und euer Namen euren Zeitgenossen verehrungswürdig sey. Religion und Rechtschaffenheit werdet ihr beweisen, wenn ihr arme fleissigen und gesitteten Mitbürger mit euren Mitteln unterstützet, selben den Darleihung einiger Gelder keine unerschwingliche Zinsen aufbürdet, und sie überhaupt nach den Grundsätzen geistlicher und weltlicher Rechte behandlet. Im Gegentheil aber wird der Seegen des Herrn von euch weichen, und die schrecklichsten Flüche werden ob euren Häuptern schweben, die, wo nicht schon bey euch selbst, doch gewiß bey euren Nachkömmlingen in Erfüllung gehen. — Nun glaube ich, liebe Landesleute! in diesen wenigen Zeilen schon so viel gesagt zu haben, theils euer Herz von dem schändlichen und unmenschlichen Wucher abzulenken, theils Verlangen in euch zu erregen vorstehender, sehr weisen und der Menschheit entsprechenden Verordnung, so Folge zu leisten, als wenn sie für alle Unterthanen Carl Theodors wäre gegeben worden.

IX. Handlungs- und Manufacturs-Nachrichten.

Niederösterreich: Der Kaiser hat in einem Hofdecret vom 3ten Nov. verordnet: daß der Durch- und weitere Austrieb des fremden Borstenviehs, in so ferne gültige Beweise dargebracht worden, daß es zur dieser Absicht aus fremden Ländern eingetrieben worden ist, gegen Entrichtung der sonst üblichen Transitogebühren, dem Austriebverbothe nicht unterliegen; in Ansehung des inländischen Borstenviehs hingegen es wie alles andere, auch ausländischen Horn- und Schafviehs, soll es bey dem Austriebverbothe sein ferneres Bewenden haben.

Hamburg: Unsere patriotische Gesellschaft hat allhier ein Arbeitshaus angelegt, wo geringe Leute theils spinnen lernen, theils auch Wolle und Flachs zum Spinnen erhalten können, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen. — Wenn doch in jeder grossen Stadt eine solche um das Wohl der Menschheit höchst verdiente Gesellschaft wäre!

Wien: Es ist ein neues Mauthpatent unter der Presse, welches viel von dem alten unterschieden ist; hierin werden auf Caffee und alle Voluptuarien höhere Mauthabgaben gesetzet; hingegen wird der Aufschlag auf das Mehl Fleisch und alle Bedürfnisse sehr verringert. Dieses Patent wird mit Anfang künftigen Jahres publicirt. — Se. Kaiserliche Majestät sollen befohlen haben, daß für jeden Metzen Getreide, welcher das fremden Landen eingeführt wird, eine Belohnung von 4 kr. gesetzt werden soll.

Berlin: Der König hat zur Unterstützung der Fabriken und Manufacturen, große Summen angewiesen, und die Handlung wird in den preußischen Staaten täglich blühender. — Man vermuthet, daß den letztern Transito-Edict eine Veränderung bevorstehe, indem den fremden Kaufleuten der Transito noch zu hoch scheint, und sie daher ihre Waaren lieber durch Umwege gehen lassen.

Paris: Das Gerücht bestätiget sich, daß das Privilegium der Westindischen Compagnie aufgehoben werden soll. Eine andere Gesellschaft soll dem König 100 Millionen gebothen haben, den inländischen Handel treiben zu dürfen, an dem auch Particuliers Antheil nehmen können.

XI. Beschreibung der von dem Churfächsis. Maschinenmeister Herrn Christian Gottlob Reuß erfundenen Mothmaschine.

Diese Maschine, wovon zu Leipzig im Intelligenzcomtoir ein Modell zu sehen, ist wohl

Digitized by Google

die erste dieser Art, und also eine ganz neue Erfindung; daher kan sie mit Rechte wegen ihres vielfachen Nutzen eine Nothmaschine, genennt werden, deren Nutzen im folgenden besteht.

a) Weil bey Feuersgefahr es sich ereignen kan, daß in einem solchen Hause, wegen des innerlichen Feuers, mit Spritzen und Schläuchen nicht hinzukommen, und das Feuer wohl gar schon zum Fenster herausbrennete; so können mit dieser Maschine, (wo solche nur äuserlich anzudringen ist,) sogleich in ein paar Minuten 1, 2, 3 bis 4 Mann lothrecht in die Höhe geschoben werden, so, daß dieselben 28 bis 30 Ellen mit ihren Füßen hoch stehen, und damit sodann, vermittelst des Wassers, so aus den Spritzen durch die Schläuche mit Gewalt in die Höhe getrieben wird, die gröste Wirkung zum Löschen ausüben.

b) Wenn sichs ereignete, (wie es denn hier in Dresden schon geschehen ist,) daß Menschen in einem solchen Hause die mit Feuer angefüllten Treppen nicht herunter kommen, und wohl gar elendiglich verbrennen müßten, so kann von dieser Maschine in die Fenster von jeder Etage ein Steg hinüber geworfen werden, vermittelst derer die Menschen bis auf diese Maschine sich retten, und durch Zurücklassung derselben ohne Gefahr herunter kommen können.

c) Ist sie selbst bey Gebäuden zu gebrauchen, wo sich solche Reparaturen ereignen, welche kein grosses Gerüste zu machen erfodern, so, daß durch diese Maschine mit leichter Mühe ein oder zwey Mann in die Höhe zu bringen sind.

d) Auch ist dieselbe bey Beschneidung hoher Bäume mit Nutzen zu gebrauchen.

Diese Maschine ruhet auf vier ordentlichen Wagenrädern, auf deren Axen das ganze Gestelle, so sich, vermittelst angebrachter Thaue, welche gewächset seyn müssen, 3mal auseinander schiebet, so, daß jeder Theil nur 4½ Elle in die Höhe geschoben wird, der 6te oder unterste Theil ist schon 6½ bis 7 Ellen hoch, und bleibt auf dem Wagen feste stehen.

Weil nun durch die besondere Verschnürung der Thaue, wenn die dazu erfoderliche Welle nur 3½mal umgedrehet worden, sich 4½ Elle Thau aufwinden, sogleich aber durch ihre eigne Vervielfältigung alle Theile zugleich in einerley Proportion mit erhöhen, so geschieht diese Erhöhung mit einer ganz besondern Geschwindigkeit. Auf dem obern Theile ist ein Gelände bis 2 Ellen hoch angebracht, in welchem und mit demselben die darauf befindlichen Personen sicher in die Höhe, und wieder ohne alle Gefahr herunter gebracht werden können.

XIII. Oekonomische Nachrichten. *)

Youngs ökonomische Annalen werden nun wohl in England aufhören. Er schrieb mir, daß er eine absichtliche ökonomische Reise nach Frankreich und Spanien antreten würde, vermuthlich um in beyden Staaten auf königlichen Domainen einige ordentliche Baupachthöfe d. i. Wirthschaften anzurichten. Dies war sein eigener Vorschlag, wie er sich vor zwey Jahren in seinen Annalen so lustig machte, über das französische Staats-Arret, so bey Gelegenheit des Mißwachses und Futtermangels 1784 vom französischen Staats-Conseil an alle Landesökonomen ergieng, und auf königliche Kosten allerhand Saamen ohnendgeldlich ausgetheilet wurden; an Leute, die nicht wußten, was sie damit machen sollten. Young sagte unter andern: Würde nicht jeder englische Pachter lachen, wenn man ihm so ein französisches ökonomisches Staats-Arret vorlesen würde; und in dem Augenblicke fühlen, wie sehr er in der Landwirthschaftswissenschaft über all französische Minister erhoben ist? Statt eine Million Livres an Säumereyen zu verschwenden, die der dortige Landmann noch gar nicht zu gebrauchen versteht, sollte der König in jede Provinz einen englischen Pachter hinsetzen, und ihm von ein paar hundert Morgen Landes die Revenüen lebenslänglich überlassen. Dieser würde in kurzer Zeit ganz anders wirthschaften, und alle seine Nachbaren würden bald lernen, wie man besser das Land nutzen könne, und ein Dutzend solcher Pachter würden dem Lande einen Schatz von Millionen zuwege bringen, auch das Beyspiel und die Nachahmung z. B. nur das Turnepsfeld **)

*) Aus Briefen eines grossen Oekonom.

**) Die englischen Turneps haben wegen ihres erstaunlichen Ertrages in den neuen ökonomischen Schriften viel Aufsehens gemacht, und sind einerley mit den Burgunderrüben, oder eine Varietät davon. Kraus und Wurzel ist von reichstem Er-

Digitized by Google

nach englischer Art behackt und mit Schaafen genutzt, würde Frankreich gewiß innerhalb 10 Jahren um 100 Millionen reicher machen, durch die verbesserte Schaafzucht und den wohlthätigern Einfluß, den diese Cultur auf die nachfolgende Gerste - Klee - und Waitzenärnte haben würde.

Es sind nicht die Worte accurat, sondern der Umstand, so viel ich mich erinnere, von dem, so Young sagte: denn seine Annalen habe ich nicht gleich bey der Hande: Sie können es nachschlagen lassen. Gewiß, dieser Aufsatz von Young verdient, daß er allen Regenten vorgelesen würde, welche die Landwirthschaft ihrer Unterthanen zu befördern wünschen: denn er enthält Grundsätze von der äussersten Wichtigkeit. Z. B. die Regenten und Minister sollen nichts dem Landmanne befehlen, oder ordnen; nur sollen sie die Hindernisse, die dem aus dem Wege räumen. Ist der Bauer gedrückt; hebt diesen Druck; Hat das Getreid keinen Ausweg, um verdüsert zu werden, schafft Ausswege! verbessert Strassen, grabt Communicationskandle, wo es thunlich ist, und vor allem, laßt dem Getreide den Lauf; beschwert die Produkten des Landes nicht eher mit Auflagen, als bis sie schon da sind und consumirt werden, aber nicht den Landmann mit Auflagen, ehe er noch einmal etwas hervorgebracht hat: denn durch das Letztere eben ist der Bauer in vielen Ländern so elend, daß er kaum Kräfte hat, so viel hervorzubringen, als er nöthig hat, um selbst nicht Hungers zu sterben. — Man sieht aus dem jetzigen Verfahren des französischen Ministeriums, daß es die Winke von Young begriffen habe und nutzen wolle, und ich glaube beynahe, sie haben Young nach Frankreich herübergeholt, um ihn ganz zu nutzen.

Ich hätte gewünscht, Rußland hätte das prævenire mit ihnen gespielt. Pacience! — Ohnweit Tsarmoselo, wohnt der rußische Prediger von Sophienstadt, welcher ehemals rußischer Gesandschaftsprediger in London 12 Jahre gewesen ist.*)

trag, und für Menschen und Vieh eine gesunde Nahrung. Man kan sie spät in den Herbst alle 14 Tage abblatten, und sie halten sich bis ins Frühjahr weit besser als andere Rüben.

*) Wir haben in Teutschland einen Sermers-

Vor 8 Tagen fuhr ich nach St. Petersburg, und also am Wege bey einem kleinen Landhäuschen vorbey; da stund ein herrlicher Schober Heu nach englischer Art aufgeschobert, obngefehr 400 Zentner groß, 2 Schuhe von der Erde erhoben, und nach englischer Art vierkantig*) beschnitten, in der Mitte mit einer grossen Zugröhre versehen, und roch gewiß in meiner Nase angenehmer, als der beßte Bisam. Ich wette, künftiges Jahr werden schon einige Hüttenbesitzer in der Nähe diesem Beyspiel folgen, wenn sie sehen, wie nützlich diese Art ist, wie sich das Heu conservirt, und wie mit dem englischen Messer täglich Stück Heu abgeschnitten werden, ohne daß der Schober braucht aufgedeckt zu werden, und also nicht verdirbt

---

Man hält in Languedoc das Mittel des Herrn Chaussier, die Puppe in dem Cocon zu tödten, für das sicherste, wohlfeilste und beßte. Es besteht darinn, daß man in ein Faß zwischen 10 Reihen Cocons durch Terpentinöl gezogenes Papier legt, und das Faß wohl zudeckt, in 12 Stunden sind alle Puppen sicher todt, und die Seyde verliert dabey nichts am Glanz, und ist noch anbey weit leichter abzuwinden. Man findet die ganze Verfahrungsart in den neuen Memoiren der Akademie zu Lyon vom Jahr 1784 in dem 2ten halben Jahre.

Für die Schnecken auf nassen Feldern hat ein sächsischer Landwirth angerathen, daß man eine Schaare Enten auf die Felder treiben sollte, welche alle Schnecken, und überhaupt alles Gewürme auffressen. — Ein anderer rathet auch, daß wenn man die Rhain und die Furchen mit Kalch und zerstossenen gebrannten Leimen, Urbau, oder den Beschütt von altem Gemäuer auf die nassen oder verdüerten Felder bringet, alles Ungeziefer, wie das Unkraut vertilgt werde.

hausen, Sprenger, Riem und mehr andere grosse Oekonomen; Was nutzet aber all ihr Predigen, so lang wir taub sind, und auf unserm väterlichen und grosväterlichen Schlendrian verharren.

*) Kante nennt man die äussere Seite eines Dinges.

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsstadt Augsburg den 23 November.

Weitz. Schl. 15 fl. 39 kr. Kern Schl. 16 fl. — kr.
Roggen — 11 fl 40 kr. Gerste — 8 fl. 7 kr.
Haber — 4 fl. 25 kr.

b) Residenzstadt München den 24 November.

Zugeführt . . . 3495 Schäffel.
Verkauft . . . 2227 —

Weitz. Schl. 14 fl. — kr. Korn Schl. 11 fl. 15 kr.
Gerste — 8 fl. — kr. Haber — 5 fl. — kr.

c) Stadt Erding am gefreyten Sanct-Catharinen-Markt den 25. November.

Weitz. Schl. 14 fl. — kr. Korn Schl. 11 fl. — kr.
Gerste — 7 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

d) Stadt Pfaffenhofen den 27 November.

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. — kr.
Gerste — 6 fl. 45 kr. Haber — 4 fl. 36 kr.

XVI. Kundmachungen.

a) Höchstlandesherrliches Privilegium in Betreff der Wollenzeugmanufactur zu Waltershof in der Oberpfalz.

Den Gebrüdern **Wagner** und Consorten Wollenzeugmanufacturanten in Waltershof in der Oberpfalz wurde ihre Wollenzeugmanufactur auf ihr und ihrer Nachkommen die fernere Existenz unter andern Gnaden auch mit folgenden bestättiget: 1) Daß sie alle Rechten und Freyheiten, wie andere Landes-Fabriquen, wo Folglich das Ius prælationis in Schuldsachen, und die Iurisdictio domestia mit inbegriffen. 2) Ward ihnen auch erlaubt auf alle inländische Märkte der gesamten Erbstatten Frey und ungehindert zuziehen, ihre Waaren zu offnen Marktzeiten nach Belieben zu verkaufen, außer derselben überall, Niederlagen zu machen, wie auch in das Ausland zu verhandeln, dergestalt, daß sie in gesammten Erbstaaten vor aller Accise befreyt, und nur zur Entrichtung der Mauthgebühr verbunden seyn sollen. 3) Ist ihnen erlaubt mit inn- und ausländischer Schafwolle zu handeln. 4) Endlich steht die Fabrique unmittelbar unter dem Schutze des Comercien-Collegii. München den 5 Juny 1787.

Vidit Graf v. Thöring Seefeld.

Ad Mandatum sereniſsimi Dni.
Dni. Electoris proprium.
Secretär Willinger.

b) Vorladung an Xaver Jörg, von Dierlewang.

Xaver Jörg, des Dominikus Jörg, und Rosina dessen Eheweib beyde annun selig von Dierlewang allhiesig kurpfalzbaierischen Reichsherrschaft Mindelheim ehelich erzeugter Sohn hat sich bereits gegen die 40 Jahre, unwissend wohin, in die Fremde begeben, ohne man bis daher von dessen Aufenthalt, Leben oder Tod das mindeste in Erfahrung bringen konte. Da nun aber um Ausfolglassung dessen Vermögens sein eheleiblicher Bruder bey dießortig kurfürstl. Pflegegericht das bittliche Ansuchen gestellt; als wird berührter Xaver Jörg, oder dessen allenfalls vorhandene rechtmäßige Leibeserben hiemit in Kraft dies edictaliter, et peremptorie öffentlich vorgeladen, um daß Er, oder dessen Erben in Zeit 3 Monat um so gewißer allhier bey Amte erscheinen, und sich zu solcher allda noch zusuchen habender Erbschaft rechtsgenüglich legitimieren sollen; als ausser dessen sothannes Vermögen seinem Bruder gegen behöriger Kaution ausgeantwortet werden wurde. Actum den 16ten Octob. 1787.

Churfürstl. pfalzbaierisches Pfleggericht der Reichsherrschaft Mindelheim.

Wilhelm von Hertling, Haupt-pfleger und Kastner amtsabwesend.
Johann Jakob Merckl, Gerichts- und Kastengenschreiber.

c) Vorladung an Michael Baumgartner, bürgerlicher Lederers Sohn von Biburg.

Nachdem bey einer Churfürstlichen Hochlöblichen Hofkammer in München Josepha Baumgartnerinn, Leprosinn zu Landau, um Ausfolglaßung des von dem schon über 30 Jahren Landsabwesenden Bruder Michael Baumgartner burgerl. Lederers Sohn von Biburg zufodern gehabt, und den Fisco bereits verrechneten Erbtheils per neun und vierzig Gulden 34 kr.

Digitized by Google

2 dl. das demüthigst-bittliche Anlangen gestellt, so wurde von da aus gndhigst resolvirt, daß selber nachmal citirt werden soll;

Als wird obbemelter Michael Baumgartner in Kraft dies wiederholter, und dergestalt edictaliter citirt, daß, wenn er sich in Zeit eines halben Jahrs bey hieuntgesetzten Ort nicht melden sollte, derselbe pro civiliter mortuo declarirt, und die wenige Verlaßenschaft seinen nächsten Collateral Befreunden auch ohne Kaution extradirt werden wurde. Actum den 2ten Novembr 1787.

Churfürstliches Pfleggericht Kranburg.

Johann Adam Paur, Pfleger.

d) Vorladung an Joseph Albertskürchner Bauerssohn von Huebing.

Der bereits bey 47 Jahre, ohne von sich mindestes hören zu lassen, landabwesender Joseph Albertskürchner, Bauerssohn von Huebing, wird hiemit edictaliter citirt, daß er, oder dessen rechtmäßigen Erben sub Termino 3 Monaten peremptorie hierorts erscheinen, oder aber gewärtigen sollten, daß nach deren Verfluß sein ausgemacht vät- und mütterliches pr. 150 fl. dann zugefallen brüderliches Erbgut mit 75 fl. zusammen in 225 fl. bestehendes Vermögen dessen nächsten Erben gegen Caution ausgefolget werde. Actum den 28ten Nov. 1787.

Reichsgräfl. Königsfeldisches Hofmarks-Gericht Offenberg.

Max. Pronath, Verwalter.

e) Vorladung an Andreas Rieger, Burgerssohn von Schrobenhausen.

Andreas Rieger Burgerssohn von hier, ansonsten von Hochenwarth gebürtig, 41 Jahr alt, seiner Profession ein Hafner, hat sich von ungefähr 23 Jahren in die Fremde begeben da man nun aber ganzer 17 Jahren von dessen Aufenthaltsort, Leben, oder Tod nichts mehr in Erfahrung bringen konnte, so hat dessen lebende Schwester Rosalia Scherinn, bürgerliche Schuhmacherin derorten um Ausfolglassung jener 50fl., so ihr abwesender Bruder Adreas Rieger bey dem Stiefvater Benedikt Gaisreitter, bürgerl. Hafner allhier zu suchen, das Ansuchen gestellet: Man will sodann im Rieger, oder dessen allenfallsige Leibserben sub Termino 3 Monaten dergestalten vorgeladen haben, daß sich selber in Persona, oder Letztere hinlänglich legitimirter hierorts stellen, obige Erbschaft an sich bringen, oder aber gewärtigen sollen, daß man nach Verfluß obigen Termins diese Erbschaft ohne weiters des Riegers Schwester gegen Caution ausfolgen lassen wurde. Act. den 25ten October 1787.

Churfürstl. Stadt Schrobenhausen.

Joseph Kreß, Stadtschreiber. — Thadäus Trapp, Amtsburgermeister.

f) Vorladung an Joseph Zwerger Bürgerssohn aus der churpfalzbaierischen Stadt Weilheim.

Joseph Zwerger lediger Burgerssohn von hier, ist schon über die 20 Jahr lang abwesend, ohne daß man von dessen Leben, oder Tod das mindeste zu wissen, oder bis dato zu vernehmen gehabt hat.

Besagter Joseph Zwerger hat von dessen Vater Johann Georg Zwerger ansesigen Burger allhier vermög letzten Willen a dato 14 Juli 1774. und 5to puncto eine Erbschaft von 300 fl. dahier wirklich zu erheben. Da nun sein Joseph Zwergers allhier sich befindendnächste Befreunde nicht allein wissen wollen, sondern auch verlangen, ob der besagte Joseph Zwerger noch bey Leben oder Tod ist, damit doch diese Erbschaftsgelder entweders von ihme Zwerger zu erheben, oder unter sie Befreunde zu vertheilen kommen mögen; als hat man in Rücksicht dessen oft ersagten Joseph Zwerger hiemit von Obrigkeitswegen edictaliter citirt, daß er, oder seine allenfallsig eheliche Leibserben sich in Zeit von 6 Monaten sub Termino præclus. bey hiesiger Magistratsobrigkeit persönlich oder per Mandatarium stellen, und sich zu dieser Erbschaft um so gewisser hinlänglich legitimiren sollen, als ausser dessen von Obrigkeitswegen Eingangs erwehnter Erbschaftsbetrag dessen nächsten Befreunden præst. Caut. ohne weiters nach Verfluß obigen Termins ausgefolgt werden wurde. Akt. Weilheim den 19. Novemb. 1787.

Churpfalzbaierischer Stadtmagistrat allda.

Ignaz Weiß, Amtsburgermeister.

Digitized by Google

XVII. Literarische Anzeige.

Handbuch zur Krankenpflege, oder Entwurf derjenigen Kenntnisse, welche zum Dienst der Kranken, Kinderbetterinnen, neu gebohrnen Kindern u. s. w. und zu deren guten Besorgung nützlich und erfoderlich sind, von Herrn Carrere ordentl. Arzneyrath des Königs ꝛc. Aus dem Französischen übersetzt. Straßburg bey Treuttel 1787 in 8av. 172 Seiten.

Der Endzweck des Herrn Verfassers ist nicht bloß allgemeine Vorschriften zur Krankenpflege zu geben, sondern er handelt am weitläuftigsten von den Pflichten, die dem Krankenwärter, theils bey sondern Zufällen der Krankheiten im Allgemeinen, theils aber bey einzelnen Krankheiten und in verschiedenen Perioden derselben obliegen.

Johann Rollo's neue Bemerkungen über die mit Fiebern verbundene Ruhe und ihre sichere Heilart a. d. Engl. übersetzt, von Doct. Christian Friederich Michaelis. Leipzig bey Ad. Fr. Böhme 1787 in 8av. 122 Seiten.

Der Hr. Verf. hat seine Meinung mit treffenden Beyspielen bewiesen, und von Seiten des Herrn Uebersetzers sind mehrere brauchbare Anmerkungen hiezugekommen, bey welchen er die Bemerkungen der Herrn Zimmermann, Baldinger, Selle, Stoll und Mursinna benuzet hat.

Praktische Anleitung zur ganzen Landwirthschaft, von einem praktischen Oekonomen C. D. Mit Kupfern erster Theil. Leipzig bey A. F. Böhmen 1787 in Gr. 8av. 1 Alph. 20 Bogen.

Diese auf Erfahrung gegründete Anleitung zerfällt in drey Abschnitte. Der erste besteht aus drey Kapiteln: von vielfältiger und genugsamer Düngerbereitung, welches der beßte Dünger sey, und wie der verschiedene Dünger auch auf verschiedene Art gebraucht werden müsse, und vom Wiesewachs und dem andern Futterkräuterbau, auch der Heu- und Grummeterndte. Der Zweyte handelt von der Düngung, Bearbeitung und Besäung der Felder mit Hülsen- und andern Früchten, ingleichen vom Einernten und von der Aufhebung der Brachen und Gemeindehutungen; der dritte von guten Schäferenen, und was dazu gehört, ingleichen von den Ziegen, Rind- Schwein- und Federvieh. In einem Anhange macht der Herr Verfaßer Vorschläge zur Vertilgung der Maulwürfe, Mäuse und Ameisen, auch des weissen und schwarzen Kornwurms und der Wanzen.

Joseph Christoph Otto Leo, churfürstl. Trierischen wirklichen Hofkammerraths — landwirthschaftliche Briefe zur Aufnahme der beßten und neuesten Feldbauart. Leipzig in Gottfried Müllers Buchhandlung 1787 in 8av.

Diese 97 landwirthschaftlichen Briefe enthalten zwar mancherley Gutes über wichtige Theorien der Landwirthschaft, und sind in einer nicht unangenehmen Schreibart vorgetragen, nur vermissen wir zuweilen genugsame Gründlichkeit in der Ausführung. Der Herr Verfasser nimmt geradezu mehrere in unseren Tagen blindlings angenommene Säze an, und baut darauf unumschränkt; denn vieles in diesen Briefen gar zu stark Empfohlene fodert eine weit genauere Prüfung und Behutsamkeit; auch fällt die allzugroße Selbstliebe ein wenig auf.

Practische Abhandlung aus der Landbaukunst betreffend den Bau der sogenannten Lehm- oder Wellerwände. — Von G. Berlin bey Maurer 1787 in gr. 8av. 36 Seiten.

Die ursprünglich in Sachsen einheimische Bauart mit Wellerwänden verdient auch in andern Gegenden immer mehr eingeführt zu werden. Die Vorurtheile gegen ihre schmuzige Verfertigung, schlechtes Ansehen, und kurze Dauer sind ungegründet. Diese Bauart verdient, wo möglich, auf dem Lande empfohlen zu werden: denn sie ist nützlich zur Verminderung des Aufwandes bey gemeinen Landgebäuden, zu der überall immer nöthigern Holzersparniß, zu Verhütung der Feuersgefahr, und selbst zur Bequemlichkeit in Absicht der Wärme und Trockenheit.

Nachricht.

Johann Ulrich Müller, burgerlicher Handlsmann in München biethet dem inländischen Publico 200 Zentner Leinöl a 23 fl. den Zentner zum Verkaufe an.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finanzischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

44 Stück. München den 14 December 1787.

II. Des churfürstl. Commercien-Collegiums Verordnung in Betreffe der beyden Mautämtern vorkommenden Confiscations- u. Straffälle. Dat. München den 1sten des Christmonats 1787.

Da bisher mehrmal vorgekommen ist, daß einige Mautämter die vorgegangene Confiscations- und Straffälle, wie es die vom Jahre 1765 in Druck gelegte Maut- und Accisordnung sub Lit. G. §. 17 ausdrücklich verordnet, mit dem Monatschluße nicht einberichtet haben, wodurch also solche Confiscations- und Strafverhandlungen manchmal ganz in Vergessenheit kommen, und somit sich das Amt selbst in Verdacht setzet, auch den landesherrlichen Antheil stillschweigend zueignen zu wollen: Als wird durch gegenwärtig in hiesigen Mittwochs- und Intelligenzblättern einverleibten Verordnung sämmtlichen Mauthämtern ohnverhalten, daß, wenn einige mit dem Monatschluß ferner die vorgehende Confiscations- und Straffälle nicht einberichten; sie nach angezogener Mauthordnung sub Lit. I. §vo 27. nicht nur allein ihres Richters-Antheil das erstemal verlustiget seyn, sondern im weiteren Betrettungsfall eine noch schärfere Bestrafung zu erwärtigen haben sollen. Wornach also jedes Amt mit dieser Verordnung vorläufig vor Straf hiemit gewarnet wird.

München den 1ten Christmonats 1787.

Churfürstl. Commercien-Collegium.

Secretär v. Burger.

VIII. B. B. Verordnung das Maaß und Gewicht betreffend. Datum Wien den 1. des Windmonats 1787.

Joseph der Zweyte ꝛc.

Je ein wichtigerer Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit es ist, daß im Kauf und Verkauf niemand durch unächtes Maaß und Gewicht hintergangen werde, desto mehr halten Wir es Unserer Sorgfalt würdig, die mit der zur allgemeinen Sicherheit nothwendigen Berichtigung derselben bisher verknüpften Beschwerlichkeiten, Kosten, und Ausschliessung aus dem Wege zu räumen.

1. Ob nun gleich das bisher übliche Maaß und Gewicht, nach den verschiedenen Abtheilungen und Benennungen, auch für die Zukunft festgesetzt bleibt; so wird doch die bisherige Zimmentirungsanstalt sowohl zu Wien, als an den Orten, wo Filialzimmentämter bestanden sind, vom 1sten Dec. dieses Jahrs an, gänzlich aufhören, und die Aufsicht über Maaß und Gewicht, des Magistraten und Ortsobrigkeiten

Digitized by Google

übertragen, welchen dieser Gegenstand, wie alle übrige Polizeyanstalten, am eigentlichsten zukommt.

2. Daher wird mit dem 1sten Dec. dieses laufenden Jahres, für die Residenzstadt, und den Bezirk innerhalb der Linien, der hiesige Magistrat, und in den Ortschaften des Landes, da, wo Kreisämter sind, die Ortsobrigkeit die Besorgung der Zimmentirung anfangen. Allen übrigen Stadt- und Ortsobrigkeiten aber, ist gebothen, dieses Geschäfte längstens bis 1sten Jan. künftigen Jahrs zu übernehmen.

3. Die Magistrate und Ortsobrigkeiten sind bereits angewiesen, sich bis dahin mit ächten Mustermaaßen, sonst sogenannten Eichmaaßen zu versehen, nach welchen sie alle ihnen zur Berichtigung gebrachten Maaßen und Gewichte, zu prüfen, und, wenn diese ächt sind, den obrigkeitlichen Stempel darauf zu setzen, diese Stempelung aber, so lange ein Maaß oder Gewicht, dem Muster nicht vollkommen gleich befunden wird, zu versagen haben.

4. Die Prüfung und Stempelung, mithin die ganze Berichtigung muß unentgeltlich besorgt werden, und hat weder die Obrigkeit, noch ein einzelner Beamter, unter was immer für einen Titel, etwas dafür zu fodern, oder auch nur anzunehmen.

5. Es steht von nun an auch jedermann frey, Gewichte und Maaße, wo er will, verfertigen, und ausbessern zu lassen, sich des Preises wegen mit dem Handwerksmann der sie verfertigt, ein zu verstehn, auch selbst, oder durch denselben die Berichtigung bey der Ortsobrigkeit anzusuchen.

6. Ohne den die Berichtigung beweisenden Stempel aber, ist im öffentlichen Kauf, und Verkauf, nirgends ein Maaß, oder Gewicht verstattet. Wo daher dergleichen immer gefunden würde, soll dasselbe, wenn es gleich ächt wäre, von der Polizey sogleich abgenommen, und demjenigen, der sich desselben bediente, aller Handel, und Verkauf so lange eingestellt seyn, bis er sich mit ordentlich gestempelten Maaß und Gewicht versehen hat.

7. Da sich Gewichte und Maaße durch oftmaligen und langen Gebrauch abnutzen, folglich unächt werden; so sind die Obrigkeiten angewiesen bieserwegen öfters nachzusehen, und in solchen ihnen vorkommenden Fällen, nach der vorhergehenden Vorschrift wie bey ungestempelten Maaßen und Gewichten zu verfahren.

8. Wer sich im öffentlichen Kauf und Verkauf falscher Maaße oder Gewichte bediente, soll auf geschehene Anzeige, nach Beschaffenheit der Umstände, mit dem im allgemeinen Strafgesetz bestimmten Leibes- und Geldstrafen belegt werden. Dieser Strafe unterliegt auch der zur Aufsicht bestellte obrigkeitliche Beamte, in so ferne demselben zur Schuld kommt, diesen Betrug begünstigt, oder nur geduldet zu haben.

9. Durch gegenwartige Anordnung, werden demnach von dem Tag der Kundmachung an, alle in Zimmentirungssachen bisher erlassene Patente, soweit sie den Zwang der Widerzimmentirung, die ausgemessenen Taxen und Strafen betroffen, gänzlich aufgehoben. Zugleich wird dem hiesigen Zimmentamt, und dessen Bestellten auf dem Land untersagt, von nun an bis zu der mit den 1sten Dec. ohnehin erfolgenden vollkommenen Aufhebung derselben, noch ferner irgend eine Zimmentirungstaxe abzunehmen, oder Strafe zuverhängen; sollten ihnen jedoch Strafälle vorkommen, so sollen sie dieselben der Obrigkeit anzeigen, damit diese mit Erkenntniß der Strafe vorschriftmäßig verfahre.

X. Beytrag zu den Vulcanen im Monde.

Erxleben hat in seiner Naturlehre in einer Anmerkung zu den §. 333ten § die Observation von Don Ulloa angeführt; daß 1778 den 24 Januar bey der Sonnenfinsterniß zwischen Kap St. Vinzent, wo sie total, und zwar von Dauer war, genanter Don Ulloa während der totalen Verfinsterung, und ehe der Sonnenteller anfieng wieder hinter den Monde vorzutreten, bemerkt habe, daß nahe am Rande des Mondes, auf dessen dunkler Scheibe ein lichtes Pünktchen, erschien vom Anfange so klein, daß man es weder mit bloßen Augen, noch durch ein Taschenperspektiv sehen konnte; durch einen Tubus von $1\frac{1}{2}$ Fuß konnte man es deutlich sehen, und es ließ völlig, als wenn ein Stern von etwa der vierten Größe zwischen dem Auge und dem Monde stünde. Die Erscheinung ist allerdings

Digitized by Google

merkwürdig, da sie ein Mann wie D. U. beobachtet hat. Sollte dieses nicht der Glanz eines Vulcans im Monde gewesen seyn? welches auch die neuen Spiegelteleskope von Zirsch in bewegen.

XII. Der Zirbelnußbaum als ein vortreffliches Mittel wider die Auszehrung und Lungensucht betrachtet.

Die Naturgeschichte dieses schönen und sehr nützlichen Baumes hier zu liefern gestattet der Raum nicht; wir bemerken also nur, daß er sonst auch Zirbelnußkiefer, Zirnußbaum, Zirbe, fährische oder russische Ceder, Leibbaum, Arve oder Arbe, (Pinus cembra Lin.) genannt wird. Er wächst auf den Alpen und im Tyrol häufig, wird aber von Unwissenden mit dem Pinienbaum verwechselt, weil die Kerne oder kleine Nüße von beyden eßbar sind, da doch ein grosser Unterschied zwischen beyden ist. Die Zapfen der Zirbelnußkiefer haben die Größe eines Pastenenes und sind unten platt zugedrückt. Die Nuß besteht aus einer harten Schale und einem weißen öligten wohlschmeckenden Kern. *) Das Holz ist weiß, mittelmäßig fest, aber doch wegen des vielen Harzes dauerhaft und von angenehmen Geruch.**)

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdienet, was Herr Professor Meiners in seinen Briefen über die Schweitz von diesem Baume anführet. „An den Füssen der Eger (sagt er) wächst die sogenannte Arve, eine Art von Tannen, die sich am häufigsten an den Schneebergen, seltner auch in den Klüften und an den Abhängen des Jura, besonders im Münsterthal findet. Die Frucht der Zigar den Tanzapfen sehr ähnlich, unterscheidet sich aber auf eine vortheilhafte Art durch die Heilkräfte der kleinen Nüße, die sie enthält. Der Saft dieser Arvennüße ist eine von den kräftigsten Arzneyen für erschöpfte, auszehrende, oder an der Lunge leidende Personen. Ich kenne in Bern eine angesehene Familie, aus welcher wenigstens drey bis vier Personen ihr Leben der Milch der Arvennüße zu verdanken haben. Man nimmt etwa hundert und zwanzig Nüße, preßt den Saft heraus der ungefehr eine kleine Tasse füllt, und trinkt diesen lieblichen Saft Morgens früh nüchtern. Selten soll man diese Cur einige Wochen fortsetzen, ohne ihre heilsamen Wirkungen zu spüren, wenn anders einem zerrütteten Körper noch aufgeholfen werden kann. Das beste bey dieser Cur ist dieses, daß man sich während derselben gar keine beschwerliche Enthaltungen auflegen, und alles das geniessen darf, was gesunden Menschen nicht untersagt ist. Das Pfund dieser Nüße gilt in Grindelwald nur wenige Batzen, wenn die Witterung der Frucht nur einigermassen günstig ist.„

Ob dieser Baum auch werth sey, zum häufigern Anbau empfohlen zu werden? Der Leser mag urtheilen. Linne wenigstens empfiehlt ihn sehr, und räth den Anbau auf hohen Bergen an. Die Nüßlein säet man im Herbst in ein hartes, hohes und windiges Erdreich. Der Wuchs ist schnell, der Stamm gerade, und der Kranz auch den Gärten eine Zierde.

*) Die Nüsse essen die Nüße aus der Hand; pressen auch ein vortreffliches Oel daraus, das auf vornehme Tafeln kommt, indem man sich dessen zu Fischen und Gebachnen in der Fastenzeit bedienet. Auch aus den Kuchen- und Schößlingen im Frühjahr wird Oel gepreßt, das wider krampfhafte Zufälle vortreflich seyn soll.

**) In den aus diesem Holz verfertigten Kleiderschränken sollen sich niemals Motten einfinden.

XIII. Merkwürdige Anstalt zur Aufnahme der Bergwerkswissenschaft.

Bekantlich zog die neue Amalgamazions-Methode des Hrn. Hofraths von Born im Sommer 1786 eine Anzahl Berg- und Hüttenverständige vom ersten Range und vom ersten Werthe nach Glashütte bey Schemnitz in Ungarn, wo sie zuerst im Grossen getrieben wurde *). Unter andern gros-

*) Die Boznische Amalgamazionsmethode gewint in Ungarn und Böhmen und den sämmtlichen k. k. Bergsgegenden den erwünschten Fortgang. Zu Schmölnitz in Ungarn ist der Unterschied zwischen der neuen und vorigen Manipulazion beynahe unglaublich. Zu Joachimsthal in Böhmen sind die Schmelzhütten schon alle eingestellt, und die Amalgamazion ist an die Stelle derselben getreten; den 4000 Zentner Erz, die man dort jährlich einlöset, gewinnt die Amalgamazion in Vergleich mit den bisherigen Schmelzkosten 24000 Gulden. In einer Glashütte

sen Vortheilen, die der Bergwerkswissenschaft durch diese merkwürdige Zusammenkunft erwachsen, verspricht gewiß die Errichtung einer Societät der Bergbaukunde, die nun wirklich zu ihrer Existenz gekommen ist, dieser Wissenschaft in ihrem ganzen Umfange die reelisten Vortheile. Dieses vortrefliche Institut gehet vornehmlich dahin, jedem Gelegenheit zu verschaffen, gemachte nützliche Erfahrungen und Entdeckungen allgemein bekant werden zu lassen, und im geschwinden Umlauf zu bringen, jeden, der guten Raths benöthigt ist, zu unterstützen, die bisherige schändliche Geheimnißkrämerey gänzlich zu verstören u. s. w.

Um von dem Umfange des Ganzen einige Uebersicht zu verschaffen, theilen wir hier einiges von der Einrichtung dieses Instituts mit. Jene patriotischen Männer, die der Zufall in Glashütte zusammen brachte, waren es, die den Plan dazu machten, und glücklich genug waren ihn auszuführen. Sie erwählten vorrest vierzehn Directorn der Societät, namentlich: Für Preussen Se. Excell. den Herrn Minister von Heynitz; für Oesterreich den Hrn. Hofrath von Born; für Sachsen den Herrn Bergrath von Charpentier; für den Harz den Herrn Vicebergbauptmann von Trebra; in Schweden den Herrn von Gyllenhahl; in Dänemark Herrn Brünnich; in Italien Herrn Arduini; in Frankreich Herrn von Dietrich, Commissaire du Roi a la visite de mines etc.; in England Herrn Hawkins; in Norwegen Herrn Jenkel Sen.; in Spanien Herrn Angulo; in Santa Fe Herrn d'Elhuyar Sen.; in Mexico Herrn d'Elhuyar Jun.; in Rußland Herrn Collegienrath Pallas. Sämmtliche Directoren sehen vorzüglich auf die Erfüllung des Zwecks der Societät, lassen die ihnen zugeschickten Fragen durch sachtkündige Glieder bearbeiten und beantworten, sammeln, was allgemeine Bekantmachung verdient, und theilen es in den Schriften der Societät mit: Jeder wählet und ernennet in seinem Bezirk Ehrenglieder, Männer, die Liebhaber und Beschüzer des Bergbaues sind, und als Beförderer dieses Gegenstandes nüzlich erachtet werden; — ausserordentliche Mitglieder, Theoretiker, die ihre Gegenstände zum praktischen Nutzen des Bergbaues bearbeiten; und ordentliche Mitglieder, gelehrte und praktische Bergleute. Sämmtliche Glieder sind gehalten, alles an die Societät einzuschicken, was zu ihren Zweck dient. Die Societät macht es sich zur Pflicht, alles eingeschickte Nüzliche bekant zu machen, u. s. w. Die Direction ist an keinen gewissen Ort gebunden. Dermalen wird alles an die Societät nach Zellerfeld am Harze eingeschickt, wo das Büreau und die Kasse ist, auch ein Protokoll über alles ein- und abgegangene gehalten wird.

sind bis Februar dieses Jahrs 6000 Mark Silber angequekt, und nebst 5940 Klaftern Holz 13000 fl. an Kosten erspart worden, obschon man das Gold um 4 fl. 8 Xr den Zentner, in Böhmen aber um 7 fl. den Zentner bezahlen muß. Die Amalgamazion hat auch der Fürst von Schwarzenberg zu Bergkadel angefangen, und gewint jährlich 24 bis 8000 fl. dabey.

Auch zu Freyberg in Sachsen wird diese Methode sehr vorgezogen. Gellert und Charpentier bauen die Quickhütte daselbst, und finden ausserordentlichen Nuzen.

Versuch der Wolle ohne Schwefeln durchs Waschen die beßte Weiße zu geben.

Dieser Versuch ist bey Gelegenheit der hierüber bekannt gemachten Preisaufgabe des Herrn Bergrath Crell in Helmstadt von jemand in der Gegend von Neustrelitz angestellt, und folgendermassen sehr gut befunden worden.

Auf 1 Pfund gesponnene Wolle gehören 2 Pfund gute Kreide. Die Kreide wird fein geschabt, und im kalten fliessenden Wasser zu einem dünnen Brey gemacht, und damit die Wolle recht fleißig durchrieben, als wenn selbe mit Seife gewaschen würde. Wiederholt man diese Arbeit mit einem Fleiß, so wird die Wolle desto weisser. Vier und zwanzig Stunden bleibt die Wolle mit der Kreide eingerieben liegen; alsdenn wird selbe gut ausgerieben, und mit kaltem fliessenden Wasser so lange ausgewaschen, bis sie von der Kreide völlig rein ist. Alles Waschen im kochenden Wasser ist der Wolle höchst schädlich, sie wird hart und krimpft ein, und wird nicht so weiß, wie im kalten Wasser. Diese Methode ist die beßte und wohlfeiler, als die Seife und Lauge.

Das Leingarn schön rosenfarb zu färben.

Man nimmt auf 2 Pfund ausgewaschenes Garn, 2 Loth Weinstein, und 8 Loth Alaun zum Absieden. Man siedet hernach das Garn

Digitized by Google

eine halbe Stunde lang mit 5 bis 6 Loth Färberröthe und 4 Loth Fernambucke in reinem Fluß- oder Regenwasser ununterbrochen fort, dann läßt man es abkühlen, und nimmt das gefärbte Garn heraus, dann ist es fertig.

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsstadt Augsburg den 30 November.

Weitz. Schl. 14 fl. 56 kr. Kern Schl. 14 fl. 39 kr.
Roggen — 11 fl. 19 kr. Gerste — 8 fl. 1 kr.
Haber — 4 fl. 23 kr.

b) Residenzstadt München den 1 December.

Zugeführt . . . 4996 Schäffel.
Verkauft . . . 4175 —

Weitz. Schl. 13 fl. 40 kr. Korn Schl. 10 fl. 45 kr.
Gerste — 7 fl. 45 kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

c) Stadt Pfaffenhofen den 4 December.

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. 40 kr.
Gerste — 6 fl. 50 kr. Haber — 4 fl. 24 kr.

d) Stadt Erding den 5 December.

Zugeführt . . . 2650 Schäffel.
Verkauft . . . 2285 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. 30 kr.
Gerste — 7 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 15 kr.

XV. Zu verkaufen:

a) Die Hofmark Geisenbulach.

Nachdem man bey dem Churfürstl. hochlöbl. Hofrath auf einstimmig unterthäigstes Ansuchen sämmtlicher Gläubiger des Churfürstl. wirklichen geheimen Raths, und Hofrathskanzlers Herrn von Pauli sel. dessen eigenthumliche Hofmark Geisenbulach mit all rechtlicher Ein- und Zugehör, als dem wohlgebauten Schloß, und durchgehends mit einer Mauer umfangenen Garten ohngefähr auf 3 Tagwerk, nebst der anliegend ordentlich eingeweihten Kapelle, vorhandenen Paramenten, Stadl, und Stallungen alles gemauert, und bestens unterhalten, dem an der Landstrasse liegend gemauerten eigenthümlichen Wirthshaus, den unweit entlegenen 16 Unterthanen, oder Bau-Sölden, und den hiervon abfallend-jährlichen Stiften, so anderen Reichnissen in specie der hergebrachten Scharwerk, und Jurisdictionalien, dann allen zu dieser Hofmark gehörigen Aeckern, Wiesgründen, Weidenschaften, und einen angemarkten Holzgrund (die Feldgründe betragen vermög des gnädigst errichtet wordenen Inventarii beyläufig 67, die Wiesgründe inclus. der 36 Tagwerk Mooswiesen 119, und das ferchene Gehölz 40 Tagwerk, ferners sämmtliche Schloßmeublen, in Betten, Zinn, Kupfer, und Tischzeug ꝛc. bestehend todt- und lebendige Haus- und Baumannsfahrniß, endlich das vorhandene, und bey der Inventur vorgefunden wordene Vieh, bestehend in 4 Pferden, 4 Zugochsen, 2 Ochsen, und 1 Stier, 18 Kühe, 3 Kalben, 1 Stier, 6 einjährige Kälber, 5 heurige detto, und 39 Stück Schafe auf den 15. künftigen Monats Jänner 1788. in Gemäßheit des unterm 24. Dezembr. 1781. gnädigst ergangenen General-Mandats dem Meistbiethenden sohin plus licitandi zu verkaufen gnädigst resolviert hat; so werden diejenigen, die diese Hofmark zu kaufen Lust haben, auf obigen Tag der Erscheinungs willen zum Churfürstl. hochlöbl. Hofrath hiemit vorgeladen. Wo inzwischen denenselben ermeldtes Gut selbst in Augenschein zu nehmen frey gestellt bleibet. Act. München den 3. Decembr. 1787.

Churfürstl. Hofrathskanzley.

Joh. Andreas Pößl, churfürstl. Rath, Hofraths und Wechselgerichts Sekretär.

b) Das sämmtliche Vermögen des Joh. Bapt. Rothhammer bürgerl. Bierbrauers in der Stadt Abensberg.

Demnach bey einem churfürstl. höchstpreiswürdigsten Revisorio in München unterm 14. Sept. abhin gnädigst resolvirt worden ist, daß mit des Johann Baptist Rothhamer, bürgerlichen Bierbräuers allhier zu Abensberg, Vermögen, bestehend in einer frey eigenthümlich-bürgerlichen Behausung und Bräustatt, dann Bierbräuersgerechtigkeit, wie auch Ställen und Kellern, item 3 Städeln, ferners in 6 eigenen Aeckern, nicht minder zum churfürstl. löbl. Kastenamte Abensberg grundbar gehörigen Marklehen ad 27 Aeckern in allen 3 Feldern, dann derley $3\frac{3}{4}$ zweymädig- und $\frac{3}{4}$ zweymädigen Wiesmatt; item 13 churfürstl. Beutllehen Aecker, 1 Pflanzbettl, dann 1 Sandizelisch-lehenbares Holzwachs der Gandverkauf vorgekehrt werden solle; als

Digitized by Google

dat man zu diesem Verkauf Samstag den 29. dieß Monats generalmandatmäßig ausersehen, und anberaumt, sohin ein solches zu Jedermanns Wissenschaft, und zu dem Ende hiemit kund thun wollen, damit all diejenige, welche erbeutes Vermögen käuflich an sich zu bringen Lust tragen, sich an obprängirtem Tage bey hieuntstehendem Orte zu melden, und ihr Anboth ad Protocollum zu geben wissen mögen. Actum den 7. December Ao. 1787.

Churpfalzbaier. Stadtmagistrat und Landrichteramt Abensberg.

Joh. Jak. Post, Stadtschreiber. — Wolf. Franz Betterer, Amtsbürgermeister.

e) Electrische Spazierstöcke und Regenschirme.

Bey mir Endesunterzeichnetem sind die Hemmerischen electrischen Spazierstöcke und Regenschirme, als wandelbare Ableiter, sauber gearbeitet, und um einen billigen Preis zu haben. Alle diese Werkzeige, die ich verkaufe, sind unter den Augen und der Aufsicht des Erfinders verfertiget, zu dessen Zeugniß der Namen und das Petschaft desselben sich auf jedem Stücke befinden. Auch gebe ich dem Käufer den von dem Herrn geistl. Rathe Hemmer aufgesetzten, für alle Fälle dienenden gedruckten Unterricht vom Gebrauche dieser Werkzeige jedesmal unentgeldlich mit.

Karl Antonia, Künstler und Barometermacher in Mannheim.

f) Zwey hundert Centner Leinöl.

Johann Ulrich Müller, bürgerlicher Handelsmann in München, diethet dem inländischen Publicum 200 Centner Leinöl à 23 fl. den Centner zum Verkaufe an.

g) Sechs fette Ochsen.

Michael Brandl, Bierbräu und Landwirth zu Weinsfeld im churpfalzneuburgischen Pflegamte Hilpoltstein hat an das inländische Publicum 6 fette Ochsen, das Stück zu 67 bis 70 fl. zu verkaufen.

f) Sechstausend Stück Horn.

Menrich Eudel, bürgerlicher Kammenmacher in Heidelberg, hat 6000 Stück Horn, das Paar zu 18 kr., an das inländische Publicum zu verkaufen.

g) Dreyhundert Zentner Schmeer.

Die hiesigen sämmentlichen Köche haben es das inländische Publicum dreyhundert Zentner Schmeer gegen billigen Preis zu verkaufen.

XVI. Bundmachungen.

a) Nachricht an das Publicum zur Aufmunterung der Holzcultur.

Wegen dem bisher in der Holzcultur bewiesenen sonderbaren Kenntniß und erprobt außerordentlichen Fleiß ist heute dato Joseph Glaß Churfürstl. Förster zu Krandsberg zur Aufmunterung anderer mit einem zwölffachen Ducaten in höchsten Gnade beschenket worden. München den 5. Dezembr. 1787.

Churpfalzbaierische Hofkammer.

Carl Casimir Petzl, Churfürstl. Rath und Secretär.

b) Vorladung an Joseph Schwarz, bürgerl. Metzger in Markt-Bogen.

Da der Joseph Schwarz, Burger und Metzger allhier zu Bogen schon öfter, und letzthin am Sonntag den 22ten des Herbstmonats abermal von seinem Anwesen heimlich hinweg gelaufen ist, und sein Eheweib schwangeren Leibs mit einem contrahiert. das Vermögen übersteigenden Schuldenstand schlechterdings hinterlassen, weßwegen sich dessen Eheweib aus Mangel der Nahrung nicht mehr zu helfen weis, folglich auf stätes Quälen der Gläubiger gezwungen ist, Haus- und Metzgersgerechtigkeit so anders zu verkaufen.

Als wird der entlaufene Joseph Schwarz in Conformität deren gnädigsten Generalien hiemit vergestalt edictaliter vorberufen, daß, wenn er sich in Zeit 6 Wochen peremptorie pro 1, 2, & 3 Termino hierorts nicht stellen, man seiner Ehewirthin Katharina nach ihrem geschehenen Ansuchen, ohne ihm Schwarz mehr zu hören, bewilligen wurde, eines mit dem andern von selbst zu verkaufen, und nicht zu veranlassen, daß im widrigen ex officio hierzu geschritten werden muß. Actum den 6. Dezember 1787.

Churpfalzbaierischer Bannmark Bogen.

Kammerer und Rath derort.

Anton Erd, Kastenkammerer. — Johan Georg Kurz, Kastenschreiber.

Digitized by Google

d) Vorladung an die Gebrüder Anton und Hieronymus Germann aus der Churpfalzbaierischen Regierungsstadt Neuburg.

Da Anton Germann, und Hieronymus Germann beede Brüder, und diesortige Bürgersöhne bereits schon vor mehr, dann 30 Jahren in die Fremde sich begeben, seit dem aber weder von ihrem Aufenthaltsorte was hören lassen, noch von ihren Leben, oder Tod das mindeste in Erfahrung gebracht werden können, derselben nächste Erben aber auf Ausfolglassung deren Vermögen wiederholter gezimmende Bitte gestellt.

Als werden Anton, und Hieronymus Germann, oder deren allenfallsige Relikten inner einer zerstörlichen Zeitfrist von 3 Monaten a dato dies pro Primo-Secundo-& tertio Termino, und letztere pro Legitimatione unter dem nämlichen Nachtheil oder in Person, oder durch genugsam bevollmächtigten Anwald also vorgeladen, daß selbe in nicht Erscheinungsfalle gewärtigen sollen, daß dem Petito ihrer nächsten Anverwandtschaft willfahren, und das Vermögen orga cautionem denenselben ausgehändiget werde. Actum Neuburg an der Donau den 1ten November 1787.

Bürgermeister, und Rath allda.

Johann Michael Ströbl, Amtsburgermeister.

d) Vorladung an Joseph Walzl, bürgerlichen Hafnerssohn von Tirschenreith in der Obern Pfalz.

Johann Walzl, hiesiger Burgers, und Hafnerssohn hat sich schon vor 30 Jahren von hier weg, und in die Fremde begeben, ohne daß bisher von dessen Aufenthaltsort, Leben, oder Tod etwas zu vernehmen war. Da nun seine nächste Anverwandte schon öfters um Extradirung seines ihm angefallenen Erbtheils ad 205 fl. 15 kr. 2 bl. das Ansuchen gestellet haben; Als wird er Joh. Walzl dergestalten vorgeladen, daß er binnen 3 Monaten solchen Erbtheil um so gewisser erhebe, als ausser dessen man selben den sich hierum gemeldten Anverwandten gegen Caution ausfolgen lassen würde. Actum den 4ten October 1787.

Burgermeister und Rath der Churfürstl. oberpfälzischen Stadt Tirschenreith.

Lic. Ernest Dorner, Churfl. Regierungs, Advokat zu Amberg, und Stadtschreiber.

Georg Christoph Völkl, p. t. Amtsburgermeister allda.

e) Vorladung an Joseph Albertskürchners Bauerssohn von Hueding.

Der bereits bey 47 Jahre, ohne von sich mindestes hören zu lassen, landabwesender Joseph Albertskürchner, Bauerssohn von Hueding, wird hiemit edictaliter citirt, daß er, oder dessen rechtmäßigen Erben sub Termino 3 Monaten peremptorie hierorts erscheinen, oder aber gewärtigen sollten, daß nach deren Verfluß sein ausgemacht väter- und mütterliches pr. 150 fl. dann zugefallen brüderliches Erbgut mit 75 fl. zusammen in 225 fl. bestehendes Vermögen dessen nächsten Erben gegen Caution ausgefolget werde. Actum den 28ten Nov. 1787.

Reichsgräfl. Königsfeldisches Hofmarks-Gericht Offenberg.

Max. Pronath, Verwalter.

XVII. Litterarische Anzeige.

Neues Magazin für die gerichtliche Arzneykunde und medicinische Polizey. Herausgegeben von Dr. Joh. Theodor Pyl, Rath und ordentlichen Mitglied des königl. Preuß. Obercollegii *Medici* und ordentlichen Physikus zu Berlin. Erster Band 1 — 4tes Stück. Stendal bey Franzen und Gosse 1786 in 8vo.

Dieses nützliche Journal enthält eine Menge von wichtigen und zur gerichtlichen Arzneykunde sehr brauchbaren Thatsachen. Am Ende jeden Stückes sind Auszüge aus Büchern und kleine Nachrichten.

Gegenstände zur öffentlichen Prüfung aus der Realschule nach dem gnädigst verordneten pfalzbaierisch. Schulplane in der Pfanzschule Alderspach erkläret von P. Constantin Stadler, Cistercienser und Lehrer dieser Klasse in dem nämlichen Stifte. Mit Erlaubniß der Obern. Landshut bey Max Hagen 1787 — 8av 5 Bogen.

Aus dieser kleinen Schulschrift zeigt sich gründliche Einsicht und ausgebreitete Kenntniß, welche alles, was nur zu einem realschulmäßigen Unterricht zweck- und nuzbar seyn kan, umfaßt.

Kurze Unterredung einiger Personen, die Aufhebung der Brach und Anbau der Futterkräuter betreffend. Zum Besten und Un-

Digitized by Google

terricht des Landmanns, von L. F. Nonne, Hildburghausen bey Hanisch 1787 in 8av.

Herr von Liebenthal zeigt einem Verwalter und anderen Landleuten den Nuzen der Brache und deren Aufhebung, und diesen beweißt er aus dem Zustande seiner eigenen Ländereyen. Von den Futterkräutern wird nur des Wiesenklees und der Luzerne vorzüglich gedacht.

Praktische Bemerkungen und Geheimnisse die Haushaltungskunst betreffend. Zum Unterricht für Hausväter und Hausmütter. Dritter und vierter Theil. Leipzig und Quedlinburg bey Reusner 1786. Mit den beyden ersten Theilen zusammen 598 Seiten unter dem Haupttitel: Praktisches Handbuch für Hausväter und Hausmütter. Erster Band.

Alle vier Theile enthalten eine Menge von mancherley Receepten für Kranke und Gesunde, Menschen und Vieh, für Ackerleute, Gärtner, Köchinnen, Wäscherinnen, Färber, sogar eine schulgerechte Beantwortung der Frage: Ob Kinder wider Willen ihrer Aeltern sich verheurathen dürfen? So verschiedenen Inhalts die Materien sind, so verschieden ist auch der Werth dieser Sammlung, der überhaupt im Ganzen nicht groß ist.

Allgemeine Wechselencyclopedie, oder theoretische und praktische Einleitung in die Wechselwissenschaften, von Martin Euler. Frankfurt am Mayn in der andräischen Buchhandlung 1787 in 8av 424 S.

Aus diesem Buche, und den darin abgehandelten Materien erlernt man den Mann, der sich in diesem Fache nicht nur theoretische, sondern auch praktische Kenntnisse im Wechselgeschäften erworben hat. Junge Leute, welche sich der Handlung, und vorzüglich dem Wechselgeschäfte zu widmen gedenken, finden darinn einen vortreflichen Unterricht zur Bildung ihres zukünftigen Standes, und diejenigen, welche schon Contoristen sind, können aus derselben die nüzlichsten Lehren und Regeln schöpfen, die sie in ihrem Geschäfte zu höherer Vollkommenheit führen.

Pharmaceutisch-chemische Erfahrungen über die neuesten in der praktischen Pharmacie gemachten Entdeckungen und Verbesserungen von Johann Kaspar Dollfuß. Leipzig 1787 in 8av Seiten 136.

Versuche, die Hr. D. über einzelne pharmaceutische Operationen angestellt hat, sind hierinn beschrieben; und woraus man wohl sieht, daß Er sich bey seinem Versuchen viele Mühe gegeben hat.

Ankündigung.

Sämmtliche Gedichte von Anton Klein, Churfürstlichen wirklichen geheimen Sekretär und Rath, Professor und beständigen Geschäftsverweser der kurfürstl. deutschen Gesellschaft in Mannheim.

Diese Gedichte werden künftige Ostermesse in drey Bändchen auf feinem holländischen Postpapier gedruckt erscheinen. Der Subscriptionspreis ist 2 fl. 24 kr. Die Subscription bleibt eröffnet bis den 1. Febr. 1788. Nachher kosten die drey Bändchen 3 fl. 36 kr.

Um den Nachdruckern eine Mühe zu sparen, und die Liebhaber wohlfeilerer Ausgaben nicht auf einen Nachdruck warten zu lassen: wird zugleich eine Ausgabe dieser Gedichte auf schönes weises Druckpapier im Format der Karlsruher Sammlung, der Band zu 24 kr. auf Subscription veranstaltet. Ohne Subscription kostet der Band 48 kr.

Der Verfasser ersucht alle Buchhändler Deutschlandes, die Collecteurs der Karlsruher Sammlung, und alle diejenigen, die dergleichen Geschäfte übernehmen, Subscription auf diese Gedichte zu sammeln und zeitlich die Namen der Subscribenten einzusenden. Wer nicht unter 10 Exemplare bestellt, erhält 25 vom Hundert.

XXII. Teutscher Provincialwerth.

Der Sachs ist fein: der Brenne stark,
Das Baiervolk hat Knochenmark,
Oesterreicher haben guten Muth,
Geniessen viel, verdauen gut,
Der Frank ist bieder und gerecht,
Der brave Hesse schlecht und recht,
Hannover, Braunschweig, Hamburgs Stadt,
Noch viel Cherusker Enkel hat;
Doch übertrift sie alle weit
Der guten Schwaben Herzlichkeit.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

45 Stück. München den 20 December 1787.

II. Höchstlandesherrliche Verordnungen.

a) Die Verfassung einer zuverlässigen Conscription über alle Güter und Grundstücke sowohl bey den gerichtisch- als ständischen Unterthanen betreffend. Dat. München den 14. Nov. 1787.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden — Entbieten jedermännigsich Unsern Gruß und Gnade zuvor! Obwohl von voriger Landesregierung bereits den 7ten July An. 1752. die geschärfteste Verordnung in Druck erlassen worden, daß eine verläßige Conscription über alle Güter, und Grundstücke sowohl bey denen Gerichtisch- als Ständischen Unterthanen nach dem ertheilten Formular verfaßt, und an seine Behörde eingesendet werden solle, außer deme bey ungleicher Vorschreibung, oder Verhaltung derselben mit unmittelbarer Confiscation und Einziehung eines solchen Guts, oder Grundstückes, oder auch wohl gar mit Aufhebung der völligen Jurisdiction verfahren werden wurde.

Und obwohlen zu mehrerer Erzielung der Gewißheit über die eingesendete Güter-Conscription de ao. 1752. den 13ten November ao. 1755. abermal eine weitere General-Ausschreibung zum Druck befördert, und diejenige hierinn ermahnet worden, welche etwa aus Uebersehen, oder aus einem andern Verstoß die eingesandte Conscription so genau und richtig, als es erfodert worden, nicht gefaßt, oder wohl auch einige Güter und Grundstücke, so anders gänzlich verhalten hätten, das Abgängige mittels einer weitern Anzeige noch nachzutragen, und zu ersetzen, oder auch sonsten unterloffenen Fehler zu verbessern ꝛc. und dieses bey der dorthin schon angedroheten Strafe, und Einziehung der Jurisdiction.

So kömmt dem ohngeachtet mißfälligst zu entnehmen, und giebt es fast die tägliche Erfahrung, daß noch zur Zeit, sonderbar in den Bezirken der Ständischen Jurisdiction sich Unterthanen, und Güter befinden, welche zum Theil nicht nur allein von den Hofmarksverwaltungen gegen die ältere, und der 1752sten Güterbeschreibungen, dann dem Hofanlagsbuch de ao. 1760. im Hoffuß eigenmächtig herabgesetzt, sondern zum Theil wohl gar sträflich verschwiegen, und dem Staate die von jedem Unterthan beyzutragende Steuern, und Landesfürstliche Præstanden entzogen worden.

Diesem Unfug zu steuern wollen Wir demnach von Neuem, und zwar ultimato Ein-

Digitized by Google

gangs erwähnt-gnädigste Verordnungen in ihrem vollen Inhalt, mithin auch mit der angedroheten Bestrafung wiederholten, und befehlen zugleich zur mehr systematischer Vorkehr, daß von Unsern Pfleg- und Landgerichtern, dann Kastenämtern, welch letztere mit einer Jurisdiction begabet sind, sowohl als auch von allen Ständischen Jurisdictions-Beamten respective Herrschaft- Hofmarkt- und Sitzverwaltungen, durch eine zum Gericht, worinn die Hofmärkte, oder der gefreyte Sitz entlegen ist, (gestalten die Herrschaftsgerichter ohnehin gleich zu Unserer Hofkammer, oder den Rentämtern immediate angewiesen sind) einzusendende sonderbare Anzeige, welche von dem Hofmarks- oder Sitzinnhaber eigenhändig zu unterschreiben und zu fertigen ist, sich geäußert werden solle, ob sie auf den in der Güter-Conscription de ao. 1752. oder auf den in dem hernach gefolgten Hofanlagsbuch de ao. 1760. angezeigten Hoffuß bestehen, oder solchen, wenn dortmals aus Versehen, oder in anderweg etwas Ungleiches unterloffen wäre, verbessern, oder wohl gar eine neue Anzeige hierüber verfassen wollen.

Weiters erwartigen Wir eine tabellarische sonderbare Anzeige, und zwar nach folgenden Gegenständen:

1mo. Ueber jene Unterthansgüter und Grundstücke, wovon bis daher keine Steuer oder keine Anlagen verreicht-respective Unserm Ærario nicht verrechnet worden sind.

2do. Ueber alle seit der Güter-Conscription de ao. 1752. bis jetzt neu erbauten Häuseln mit dem Jahr ihrer Entstehung, und ob Unsere landesfürstliche Hofanlagen, und so auch die landschaftliche Steuern hievon gereicht werden.

3tio. Ueber die Hofbaugüter bey den Hofmärkten und gefreyt-adelichen Sitzen, ob selbe von der Herrschaft durch gebrödte Diener gebauet und gebauet werden, oder einem Unterthan ganz, oder stückweise auf eine Landsherkommliche Gerechtigkeit, wie die in Cod. Max. 4ten Theil 7ten Cap. §. 3. 29. 30. & 31. angezeigt sind, nämlich auf Erbrecht, Leibrecht, Neustift oder Freystift, allenfalls auch auf Eigen verkaufet, oder auf was immer für eine Art übergeben worden seyen.

4to. Ueber all jene Unterthansgüter, welche seit ao. 1752. von der Grund- als zugleich Jurisdictions-Herrschaft- als heimfällig, oder mittels Kauf, und so andere Art ein- und zu den Hofgebäuden gezogen worden; es mag nun der Hofbau selbst mittels gebrödten Dienern beschlagen, oder einem Unterthan auf Gerechtigkeit überlassem seyn, und

5to. Ueber die pfarrliche Widumgüter, ob selbe von der Geistlichkeit mit gebrödten Dienern behauet, oder wie oben bey den Hofgebäuden erwähnet worden, einem Unterthan völlig oder stückweise auf Gerechtigkeit überlassen seyen.

Diese tabellarische Anzeige ist ebenfalls von jedem Hofmarkts- oder Sitzinnhaber eigenhändig zu unterschreiben, und zu fertigen, und binnen sechs Wochen vom Empfang dieß, worüber Recipisse auszustellen ist, zu den betreffenden Land- und Pfleggerichtern einzusenden, von denen es sodann, und zwar im Rentamt München mittels einer hierüber zu verfassend-summarischen Anzeige immediate zu Unserer Hofkammer: in äußern Rentämtern aber, zu dem geeigneten Rentamte eingesendt werden solle.

Gegen diejenigen Stände, welche diese beederley Anzeigen getreulich verfassen, werden Wir noch für dermal aus höchsten Gnaden das Præteritum der verhaltenen Hofanlagen, und Steuer gänzlich nachsehen.

Hingegen gegen diejenige, welche deme allen ohngeachtet fortfahren Güter oder walzende Grundstücke, neu erbaute Häuser, eigen-

Digitized by Google

mächtig reducirte Hoffußgüter, auf Gerechtigkeit verlassene Hofgebäude und pfarrliche Widumgüter zu verhehlen, werden Wir neben Wahrnehmung der schon öfters angedrohten Confiscation und einziehung der Jurisdiction auch das Præteritum der hievon nicht præstirten Hofanlagen und landschaftlichen Steuern durch eine ad Locum auf des fehlig erfindenden Theils Kösten abzuordnende Hofkammer-Commission berechnen, und zur selbst deranlaßter Strafe das Duplum ohnnachlässig erholen lassen.

Von diesem Straf-Duplo werden Wir denselligen, welche Uns dergleichen verhaltne Güter und Grundstücke anzeigen, mit sicherer Verschweigung ihres Namens die Hälfte davon zutheilen, massen der abgeordnete Cammerals-Commissarius wird befehliget werden, in Loco so lange auf Execution zu verbleiben, bis die Strafe demselben behändiget seyn wird; gestalten Wir Unser- und das Landschaftliche Ærarium länger gefährten zu lassen nicht mehr zusehen können.

Wie denn auch diejenigen Ständische Herrschafts-Hofmarkts- und adeliche gefreyte Sitzinhaber, welche ihre Hofanlagsbücher de ao. 1760. noch nicht eingesandt haben, über die schon öfters erfolgt-gnädigste Befehle anburch zum letztenmal ermahnet werden, solche innerhalb sechs Wochen ebenfalls, und um so gewisser zu Unserer Hofkammer einzubefördern, als auf er dessen auf des säumigen Theils Kösten ein Kanzleyverwandter ad Locum abgeordnet, und dabey befehlet werden würde, diese in behörige Form dereinst herzustellen. Gegeben München am 14ten Monatstag November 1787.

Carl Theodor, Churfürst.

(L. S.)

Vdt. Graf v. Törring Seefeld.

Ad Mandatum serenissimi. D. Electoris proprium.

Jos. Schultes, Churf. geh. Sec.

b) Die Einbringung des Fourage-Beytrag von allen walzenden Stücken an Aeckern, Wiesen, Waldungen ꝛc. Dat. München den 14ten November 1787.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden — Entbieten jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor! In dem unterm 10ten Jänner Anno 1756 ausgeschriebenen Circular-Befehl, wegen Belegung der walzend- oder umfahrenden Grundstücken mit einem gewisen Fourage-Beytrag, ab den Steuer-Gulden zwölf Kreutzer, ist nicht nur ausdrücklich vorbehalten worden, daß diese Abgabe nur bis zu Erfolg eines vollkommenen Regulativs gelten solle; sondern Wir haben auch selbst die bisher vorwaltende Disproportion in Entrichtung dieses Fourages Beytrages mehrfältig, und nähers eingesehen, daß von jenen Grundstücken, wo die einfache Unterthans-Steuer regulirte fünf Kreutzer nicht erreichet hat, gar nichts: jene aber die fünf Kreutzer wirklich erreichten, erst ein Kreutzer, und jene die nicht zehen- und fünfzehen Kreutzer erreichten, auch nur ein- und zwey Kreutzer entrichten dörften, also, daß der Mittelstheil von fünf- zu fünf Kreutzer allezeit durchgeschlofen, und frey geblieben ist; dazu die mit einer Steuer in vielweg noch unbelegt-zum Theil aber auch verhalten, und nicht angezeigte Grundstücke kommen.

Wir sehen Uns also gerechtest veranlasset, bis zu einer allgemeinen Landes-Peræquation, oder anderweiten nothwendigen Verfügung, nicht nur diese Ungleichheit zu heben; sondern auch, weil alles, was fructificirt, es mag ein Hofgut, oder ein blos walzend- oder umfahrendes Grundstück seyn, der natürlichen Billigkeit nach, zu Unterhaltung des Staats-Æquirable contribuiren muß, eine mehrers angemessene Proportion zwischen dem Fourage-Beytrag ab den walzenden Stücken, und dem Fourage-Geld der Hoffuß Gütter festzusetzen.

Digitized by Google

Obwohl nun im Allgemeinen genommen, die gesammte Fourage-Anlage von dem Hoffuß Güttern im mitteren Durchschnitt bald zwey Dritl, bald drey Viertl, und bald die Hälfte einer einfachen Land- oder Unterthans-Steuer erreichet;

So wollen Wir jedoch wegen Ungleichheit der Gegenden, und weil obig allgemeine Proportion in Individuis nicht durchgehends anschlägt, für dermal den minderen Maaßstab, nämlich die Hälfte des Steuerfußes annehmen.

Befehlen, und gebieten demnach, daß von Anno 1788 anfangend, von allen walzenden Stücken an Aeckern, Wiesen, Waldungen, Fischwässern und Teichen, so andern, die keine Pertinentien zu denen Hauptgütern sind, nebst den auch wie immer Namen habenden groß- und kleinen Zehenden, welche nicht unmittelbar pfärrliche Zehenden sind, sondern in anderweg erlangt, und ex alio titulo eines Eigenthums- oder einer landesüblichen Erbleibs-Bestands- oder anderer Gerechtigkeit, von geistlichen- oder weltlichen, bürgerlichen- oder sonst gemeinen inn- oder auser Landes wohnhaften Personen, genossen, und nach den Worten der General-Instruction über daß in Anno 1760 zu verfassen anbefohlene Hofanlags-Buch, de dato 26 Novemb. Anno 1759 Puncto 1mo §vo 10 unter die walzende Stücke gerechnet werden, ab einem einfachen Steuer-Gulden, greyßig Kreuzer-mithin ab ein Kreuzer Besteuerung zween Pfenning zum Fourage-Beytrag erhollet werden sollen, und dieses des Jahrs nur einmal, und zu jener Zeit, wie es das General-Mandat vom 10ten Jänner 1756 nämlich zu Georgi, statuirt.

Wornach sich also jeder, der dergleichen walzende Stücke in Unserm Herzogthum zu Baiern besitzt, es mag ein Inn- oder Ausländer seyn, gehorsamst zu achten hat, darumen von Unsern Land und Pfleggerichtern diese Unsre General-Verordnung an die allerseitige Behörde per Patentes hinauszuschreiben ist. Dabey noch unverhalten bleibt, die allenfalls noch verheimlichte walzende Grundstücke bey Vermeidung der in denen vorigen General-Mandaten vielfältig angedrohten Strafen anzuzeigen, bey Vermeidung und Abordnung eigener Cammeral-Commissarien auf das in Sachen betheiligten Unkösten, so wie es das letzthin wegen der verhaltenen Hoffuß-Güter in Druck gelegte General-Mandat in terminis, und punctatim statuirt, die annoch unbesteuerte aber innerhalb vier Wochen zu denen geeigneten Landsteuerämtern, einzuberichten, und wie es geschehen, mittels unterschriebenen Lieferzetteln sich zu legitimiren.

Dessen gehorsamst- und schuldigsten Vollzugs Wir Uns gnädigst versehen, Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 14ten Tag des Novembers im Jahre 1787.

Carl Theodor Churfürst.

(L. S.)

Ad Mandatum serenissimi Dni.
Dni. Electoris proprium.
Vidit Graf v. Törring Seefeld.

Widder.

III. Hohe Beförderungen.

Se. Churfürstl. Durchleucht haben den (Titl.) Herrn Franz Albert Leopold Reichsfreyherrn von Oberndorf, des hohen Maltheserritterordens Großbaley vom Herzogthum Neuburg, Churfürstl. Kammerer, wirklichen geheimen Staats- und Conferenzminister ꝛc. zu höchstdero dirigirenden Conferenzminister in höchstdero sämmentlichen Staaten; dann den (Titl.) Herrn Joseph Wilhelm Reichsfreyherrn von Oberndorf, churfürstl. Kammerer, wirklichen geheimen Referendär von den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach ꝛc. zu höchstdero Kammerpräsidenten gnädigst zu ernennen geruhet.

Digitized by Google

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsstadt Augsburg den 7 December.

Weitz. Schl. 15 fl. 42 kr. Korn Schl. 14 fl. 14 kr.
Roggen — 11 fl. 21 kr. Gerste — 7 fl. 56 kr.
Haber — 4 fl. 22 kr.

b) Markt Biburg den 7 December.

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. — kr.
Gerste — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

c) Residenzstadt München den 7 December.

Zugeführt ‚ ‚ ‚ 4424 Schäffel.
Verkauft ‚ ‚ ‚ 3768 —

Weitz. Schl. 13 fl. 30 kr. Korn Schl. 10 fl. 40 kr.
Gerste — 7 fl. 45 kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

d) Stadt Pfaffenhofen den 11 December.

Weitz. Schl. 12 fl. 45 kr. Korn Schl. 9 fl. 45 kr.
Gerste — 6 fl. 45 kr. Haber — 4 fl. 24 kr.

e) Stadt Erding den 13 December.

Zugeführt ‚ ‚ ‚ 2487 Schäffel.
Verkauft ‚ ‚ ‚ 2017 —

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. 15 kr.
Gerste — 7 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

XV. Zu verkaufen:

a) Die berühmten Amlingischen Kupferstiche.

Auf Anverlangen einiger Liebhaber sind von den bey der churfürstl. Akademie der Wissenschaften in München verwahrten, und noch sehr guten scharfen Originalplatten des berühmten Amlingischen Werks auf schönen starken sehr weissen Basler Imperialpapier veranstaltet worden, und beym akademischen Hausmeister Georg Amann wegen Theure des schönen Papiers pr. 4 fl. 30 kr. käuflich zu haben. Das ganze Werk besteht aus 25ig Blättern, deren 13 die merkwürdigsten Thaten des großen Otto Herzogs in Baiern und Grafen von Wittelspach ꝛc. enthalten. Diesen folgen 6 Monatstücke, die 4 Jahrszeiten, und Tag und Nacht. Es ist überflüßig dieses Werk hier anzupreisen, denn wer kennt die Zeichnungen des berühmten Peter Candito eigentlich Peter de Witte, und den eben so großen C. G. v. Amling, den besten aller baierischen Kupferstecher nicht?

b) Sechs fette Ochsen.

Michael Prandl, Bierbräu und Landwirth zu Weinsfeld im churpfalzneuburgischen Pflegamte Hilpoltstein hat an das inländische Publikum 6 fette Ochsen, das Stück zu 67 bis 70 fl. zu verkaufen.

c) Sechstausend Stück Horn.

Merrich Endel, bürgerlicher Kammenmacher in Heidelberg, hat 6000 Stück Horn, das Paar zu 18 kr., an das inländische Publikum zu verkaufen.

d) Dreyhundert Zentner Schmeer.)

Die hiesigen sämmtlichen Köche haben an das inländische Publikum dreyhundert Zentner Schmeer gegen billigen Preis zu verkaufen.

e) Acht Mastochsen.

Caspar Dösler, Radwirth in der churpfalzneuburgischen Stadt Lauingen hat dem inländischen Publikum 4 Mastochsen, das Stück zu 90 fl. zu verkaufen.

Ebenfalls biethet der dortige Greifenwirth Leonhard Baader 4 gemäste Ochsen, das Stück zu 86 fl. dem inländischen Publikum käuflich an.

f) Schafwolle.

Johann Buz, churpfalzneuburgischer Unterthan und Metzger von Ober-Mählingen nächst Lauingen hat an das inländische Publikum 6 ½ Zentner Schafwolle, den Zentner zu 45 fl. zu verkaufen.

XVI. Anndmachungen.

a) Vorladung an 4 unbekannte Schmalzausschwärzer.

Gestern Nachts den 11ten dies hat der hieher postirte Mauthaufseher Christian Finder unter Beystand nachstehenden Beamtens in dem Dorf Bayrischzehl neben dem sogenannten Lärchbaurn 4 unbekannte Baurnkerln mit einem Kibl ad 271 Pfund ins Tyrol zu schwärzen gesuchten Butterschmalz angehalten. Weil aber diese Pursche mit Zurücklassung ihres Schwärzgut die Flucht ergriffen, und mit Nachschiessen allerdings verschonet wurden. So will man obig flüchtig gewordene Kauderer dergestalten hiemit edicta-

Digitized by Google

liter vorgeruffen haben, daß wann solche in Zeit 4 Wochen bey hiesigem Amt nicht gehörig erscheinen, um sich über die unternommene Defraudation hinlängl. verantworten, das zurückgelassene Butterschmalz nach Verlauf dieses Termins dem Fisco zufallen wird. Actum den 12ten Christmonats 1787.

Churfürstl. Gränzbeymauthamt Bayrischzehl.

Johann Georg Holzner, Churfürstl. Gränzbeymauthner und Landschaftl. Aufschläger.

b) Vorladung an Michael Baumgartner, bürgerlichen Lederers Sohn von Biburg.

Nachdem bey einer Churfürstlichen Hochlöblichen Hofkammer in München Josepha Baumgartnerinn, Leprosinn zu Landau, um Auslolgassung des von dem schon über 30 Jahren Landsabwesenden Bruder Michael Baumgartner burgerl. Lederers Sohn von Biburg zufodern gehabt, und den Fisco bereits verrechneten Erbtheils per neun und vierzig Gulden 34 kr. 2 dl. das demüthigst-bittliche Anlangen gestellt, so wurde von da aus gnädigst resolourt, daß selber nachmal citirt werden soll;

Als wird obbemelter Michael Baumgartner in Kraft dies wiederholter, und dergestalt edictaliter citirt, daß, wenn er sich in Zeit eines halben Jahrs bey hieuntgesetzten Ort nicht melden sollte, derselbe pro civiliter mortuo declarirt, und die wenige Verlaßenschaft seinen nächsten Collateral Befreunden auch ohne Kaution extradirt werden wurde. Actum den 2ten November 1787.

Churfürstliches Pfleggericht Kranzburg.

Johann Adam Paur, Pfleger.

c) Vorladung an die Gebrüder Anton und Hieronymus Germann aus der Churpfalzbaierischen Regierungsstadt Neuburg.

Da Anton Germann, und Hieronymus Germann beede Brüder und diesortige Bürgerssöhne bereits schon vor mehr dann 30 Jahren in die Fremde sich begeben, seit dem aber weder von ihrem Aufenthaltsorte was hören lassen, noch von ihren Leben oder Tod das mindeste in Erfahrung gebracht werden können, derselben nächste Erben aber auf Auslolgalassung deren Vermögen wiederhölter gezimmende Bitte gestellt.

Als werden Anton und Hieronymus Germann, oder deren allenfallsige Relikten inner einer zerstörlichen Zeitfrist von 3 Monaten a dato dies pro Primo-Secundo- & tertio Termino, und letztere pro Legitimatione unter dem nämlichen Nachtheil oder in Personæ oder durch genugsam bevollmächtigten Anwald also vorgeladen, daß selbe in nicht Erscheinungsfalle gewärtigen sollen, daß dem Petito ihrer nächsten Anverwandtschaft willfahren und das Vermögen erga cautionem denenselben ausgehändiget werde. Actum Neuburg an der Donau den 1ten November 1787.

Bürgermeister, und Rath allda.

Hohann Michael Ströbl, Amtsburgermeister.

d) Vorladung an Joseph Reinle, aus der Churpfalzbaierischen Stadt Wemding.

Joseph Reinle, ein hiesiger Burger, hat sich schon gegen die 45 Jahr lang von hier abweg begeben, und von dessen Aufenthalt, Leben, oder Tod so wenig, als desselben rechtmäßige Schwester Maria Anna, welche sich dem weltschichtigen Vernehmen nach wehrend der Zeit zu Kehl zum zweytenmal verheurathet haben solle, das mindeste vernehmen lassen.

Da nun derselben mit 4½ Tagwerk Wiesen, und aktivschulden bestehendes Vermögen nach Innhalt der unterm 7. März 1787. obrigkeitlich verfaßten Vormundschaftsrechnung in 282 fl. 43 kr. bestehet, um deren Abfolgalassung der bey dem Churfürstl. löbl. General-Feldmarschallleutenant Graf von Daunischen Infanterieregiment stehenden Foußilier Namens Johann Peter Brück als Sohn der Maria Anna Reinlerin schon zum öftern angesuchet hat; so will man gedachten Joseph Reinle, und dessen Schwester Maria Anna oder deren rechtmäßige Leibeserben unter einem prängiert ersten zweyten und dritten peremptorischen Termin a dato 3 Monat solchergestalten edictaliter hiemit vorgeladen haben, daß, im Fall dieselbe, oder ihre Erben inner solch anbezielten Termin nicht erscheinen, oder letztere sich der befraglichen Erbschaftbalber nicht hinlänlich legitimiren sollten, dem hierumen sich meldenden Foußilier Brück solch vormundschaftl. Vermögen ad 282 fl. 43 kr. — gegen Caution ohne weiters verabfolget werden wurde. Ausgefertiget den 8ten November 1787.

Bürgermeister und Räthe der churfürstl. pfalzbaierischen Stadt Wemding.

Digitized by Google

e) Vorladung an Joseph Albertskürchner Bauersohn von Huebing.

Der bereits bey 47 Jahre, ohne von sich mindestes hören zu lassen, landabwesender Joseph Albertskürchner, Bauerssohn von Huebing, wird hiemit edictaliter citirt, daß er, oder dessen rechtmäßigen Erben sub Termino 3 Monaten peremptorie hierorts erscheinen, oder aber gewärtigen sollten, daß nach deren Verfluß sein ausgemacht vät- und mütterliches pr. 150 fl. dann zugefallen brüderliches Erbgut mit 75 fl. zusammen in 225 fl. bestehendes Vermögen dessen nächsten Erben gegen Caution ausgefolget werde. Actum den 28ten Nov. 1787.

Reichsgräfl. Königsfeldisches Hofmarks-Gericht Offenberg.

Mayr. Pronath, Verwalter.

XVII. Litterarische Anzeige.

Von der Theilnehmung an fremder Noth. Eine Predigt über das Evangelium am 16 Sonntage nach Trinitatis Luca 7. v. 11. 17. von August Christian Bartels, Pastor an der Martinskirche in Braunschweig. Zum Besten der Abgebrannten in Rupin. Braunschweig in der Schulbuchhandlung 1787. 1 ½ Bogen in 8av.

Es ist ein sehr vernünftiger und guter Gedanke auf diese Art wohlthätige Gesinnungen nicht nur zu erwecken, sondern zugleich zu thätiger Erfüllung unmittelbar Gelegenheit zu geben.

Anführung des Landvolkes zu der körperlichen Erziehung der Kinder von Joh. Jac. Busch, der Arzneywissenschaft Doct. und Lehrer. Marburg in der neuen akademischen Buchhandlung 1787 in 8av 96 Seiten.

Ein überaus brauchbares Buch für das Landvolk, und es wäre zu wünschen, daß alle Väter und Mütter, auch Hebammen auf den Dörfern es in die Hände bekämen. Der Hr. Verf. hat die mehresten für das Landvolk nöthigen Vorschriften zur körperlichen Erziehung ihrer Kinder, und zur Abschaffung der bisherigen Misbräuche in einer deutlichen Sprache ins Kurze zusammen getragen.

Sammlung nützlicher Bemerkungen für die Stadt- und Landwirthschaft. Düsseldorf bey Dünzer 1787 in 8av 12 Bogen.

Diese nützlichen Bemerkungen enthalten eine Sammlung von mancherley Receepten, die durchgehends zwar längst bekant, ihrer Brauchbarkeit wegen indessen doch immer verdienen, dem Landmanne bekanter gemacht zu werden.

Beytrag zur deutschen holzgerechten Forstwissenschaft, die Anpflanzung nordamerikanischer Holzarten, mit Anwendung auf deutsche Forste, betreffend; von Friederich Julius von Wangenheim, der Berliner Gesellschaft naturforschender Freunde Mitglied. Mit Originalzeichnungen. Göttingen bey Dietrich 1787 in Fol. 45 Bogen und 30 Kupfertafeln.

Die erste, überhaupt am ausführlichsten bearbeitete Abtheilung ist mittelst einer Tabelle in einen sehr vollständigen und bequemen Auszug gebracht; sie ist auch durchaus mit Kupfern versehen, und verdiente diesen Vorzug als der Haupttheil des Buches in Rücksicht seines Titels. Die andern drey Abtheilungen sind mehr für die Freunde natürlicher Gärten, und für Botaniker, als für den teutschen Forstmann, bleiben aber immer eine sehr angenehme Zugabe, die uns mit den nordamerikanischen Wäldern anschaulich bekant macht. Die Namen sind systematisch, mit vollständigen Synonymen; die Kupfer sind eben so richtig (von den Hrn. Verf. selbst) gezeichnet, als gut gestochen; eine reine prunklose Schreibart, und ein schönes typographisches Aeussere vermehren den Werth, der diesem Werke in einem hohen Grade zukommt.

Physikalisches Wörterbuch, oder Versuch einer Erklärung der vornehmsten Begriffe und Kunstwörter der Naturlehre mit kurzen Nachrichten von der Geschichte der Erfindungen und Beschreibung der Werkzeuge begleitet, in alphabetischer Ordnung von Dr. Joh. Samuel Traugott Gehler Oberhofger. Assess. und Senat zu Leipzig, auch der ökonomischen Societät daselbst Ehrenmitglied. Erster Theil von A bis Kpog mit 7 Kupfertafeln. Leipzig im Schwickertischen Verlage 1787.

Digitized by Google

Die wissenschaftlichen Wörterbücher liefern freylich die Materien nicht systematisch, sondern zerstreut. Hr. G. hat indeß doch viel System beyzubehalten gesucht, und in dieser Rücksicht für Anfänger gesorgt. Es sind nämlich die Artikel von den Hauptgegenständen der Physik selbst als kleine Systeme zu betrachten, und nur zuweilen ist bey der weitern Ausführung einer Materie auf andere Artikel verwiesen worden; daß also jemand, der die Naturlehre nach diesem Wörterbuch im Zusammenhange zu studiren wünscht, nur das erste beßte Compendium zu nehmen, und die Artikel nach der daselbst getroffenen Anordnung der Materien aufzuschlagen braucht. Der Hr. Verf. wird nach drey solche Bände liefern, und gedenkt in einem kurzen Zeitraum dieses verdienstliche Werk zu vollenden.

Von den Ursachen und einigen Folgen des jugendlichen Undanktes in Absicht auf ihre Erziehung, von Joh. Aug. Phil. Hennicker Rector der Klosterschule Donndorf. Leipzig bey Crusius 1786 in 8av 32 Seiten.

Leidenschaftliche Strafen und Wohlthaten, falsche Vorstellung der Erziehung und des Unterrichts. Geringschätzung des Gesindes und der Erzieher sind die Ursachen; Vernachläßigung der Lehre und Verachtung der Religion sind die Folgen.

Der Politische Zinngießer ein Faschnachtstücke in fünf Aufzügen, nach dem Dänischen des Herrn von Holberg. Aufgeführt auf dem Churfürstl. Nationaltheater in München. Verlegt München bey Lindauer 1787 in 8av S. 116.

Holberg dieser dänische Goldoni, liefert so veraltet er auch ist, noch immer sehr schätzbare Materialien für das dramatisch-komische. Unstreitig gehört der politische Zinngießer zu Holbergs drolligsten und besten Charakterstücken; und die gegenwärtige Bearbeitung desselben ist so gut ausgefallen, daß auch der ernsthafteste Leser sie mit lächlender Mine lesen wird.

XXII. Anecdote.

Bis zu den Zeiten des Kaiser Karl des Grosen hatte sich unter den Deutschen die alte einfache Kleidertracht erhalten. Aber bey Gelegenheit einiger Heerzüge nach Italien brachten seine Hofleute und Offiziere italiänische Moden in ihr Vaterland zurück. Sie trugen seidene Kleider und fütterten sie mit weichlichen und feinen Fellen, welche die Venetianer aus der Levante brachten, anstatt der Lamm- Fischotter- und Katzenfelle, deren sie sich bis daher bedient hatten. Dem klugen, haushälterischen und für die vaterländischen Produkte eingenommenen Kaiser mißiel dieser verschwendrische Aufwand seiner Hofleute, besonders auch deswegen, weil er es für eine Verachtung des Vaterlandes ansah, daß sie die ausländischen Waaren dem inländischen vorgezogen. Eines Tags, im Winter ritt er auf die Jagd in seinem Schafpelz den er so am Hals bevestigte, daß er ihn gegen alle Winde und Regengüsse wenden konnte. Seine Höflinge mußten ihn in den seideren, mit leichtem und feinem Pelz gefütterten Kleidern, womit sie bey Hofe erschienen, begleiten. Was von diesen Kleidern in den dichten Gebüschen nicht zerrissen wurde, das war durch den Schnee und Regen verdorben. Als sie von der Jagd zurückkamen, wollte jeder nach Haus eilen, um sich umzukleiden! allein der Kaiser entließ sie nicht, sondern befahl, daß sie sich mit ihm beym Feuer trocknen sollten. Hier schrumpften nun die seidenen Kleider und die feinen Pelze so zusammen, daß sie des Nachts, als die Hofleute sich auskleideten, auf allen Seiten Risse bekamen. Den folgenden Tag befahl er ihnen, mit den nämlichen Kleidern bey Hofe zu erscheinen. Da sie nun mehr zerlumpten Masken, als hofmäßigen Kleidungen ähnlich sahen, und man in des Kaisers tuchenen, mit Widderfellen gefütterten Mantel keine Aenderung wahrnahm, verwies ihnen der Kaiser ihre Thorheit, und bewirkte so viel, daß der deutsche Adel zum Gebrauch der inländischen Tücher und Felle zurückkehrete.

Sollte diese Anekdote nicht auch unsern Zeiten anpassen? Zu wünschen wäre es, daß sie auf alle deutsche Staaten wirksam seyn möchte.

Aegyptische Dienstbarkeit.

Jacobs Stamm klagt alter Zeit
über schwere Dienstbarkeit.
Steht es da denn so gar übel,
wo man Fleisch hat, Knoblauch, Zwiebel?
Mancher Mensch in dieser Zeit
hielt es für Herrlichkeit.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiger

in dem Finauerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

46 Stück. München den 28 December 1787.

II. Verruf: die Zurückgabe der aus hiesiger Hofbibliothek entlehnten Bücher betreffend. Dat. München den 7. Dezemb. 1787.

Ungeachtet von wegen der Churfürstl. Bibliothek schon zu wiederholten malen in die Zeitungs- und Wochenblätter die Wahrnung eingerücket worden, daß alle aus gedachter Bibliothek entlehnte Bücher dahin zurücke gestellt werden sollen; so sind bis jezt kaum einige Bände von der großen Anzahl, welche auf diese Art im Publikum zerstreuet ist, dahin zurücke gekommen.

Gleichwie aber Sr. Churfürstl. Durchleucht eine so undankbare Verschleuderung eines dem allgemeinen Besten gewidmeten Schazes ferners nicht nachsehen wollen, noch können: So ist Höchstdero ernstgemessenst gnädigster Befehl, alle jene Bücher, welche zu der Churfürstl. Bibliothek gehören, innerhalb vier Wochen, den gnädigst aufgestellten Bibliothekär einzuhändigen, mit dem Zusaz, daß, wenn nach Verlauf dieser Frist bey ein oder dem andern noch ein solches Buch gefunden wurde, er eine Strafe des zehnfachen Werthes davon ad Fundum Pauperum verwirkt haben solle, welche Straf im Fall einer dabey entdeckten boshaften, und betrüglichen Hinterhaltung nach Maaß der dabey vorkommenden Umständen wird geschärfet werden. Wobey zugleich allen Buchhändlern, und Tändlern dergleichen Bücher zu kaufen, oder zu vertauschen, den Buchbindern aber den Einband zu verändern, oder die an den Decken in- und auswendig befindliche Churfürstl. Wappen auszulöschen, oder abzunehmen unter Straf des zwanzigfachen Werthes des Buches halb für den Anbringer, und halb ad Fundum Pauperum verbothen wird.

München am 7ten Dezember 1787.

Churpfalzbaier. Obere Landesregierung.

Lamprechter, Secretär.

III. Beförderungen.

Se. Churfürstl. Durchleucht haben dem jüngsthin gnädigst ernannten Hofkammerpräsidenten Reichsfreyherrn von Obernsdorf auch das Präsidium bey Höchstdero Kommerzienkollegium gnädigst übertragen. — Ingleichen geruheten Se. Churfürstl. Durchleucht schon unterm 7ten dies Höchstdero wirklichen Rath, und bey dem geheimen Finanzdepartement arbeitenden wirklichen geheimen Sekretär Johann Goswin Widder zu Höchstdero

Digitized by Google

wirklichen Ober-Landesregierungsrath gnädigst zu ernennen, jedoch hat sich selber noch fernerS bey obgedachten Departement gebrauchen zu lassen. — Weyters haben Höchstdieselben den Licentiat Kirmayr zum wirklichen Regierungsrath zu Landshuth gnädigst ernennet.

VIII. Der Kais. Reichsstadt Augsburg Verordnung den öffentlichen Bettel betreffend. Datum: den 20sten November 1787.

Aller vorliegenden nachdrucksamen Verordnungen ungehindert, beginnet der fremde Bettelinn und außer den Thoren, wieder neuerlich mit einer Dreistigkeit sich zu verbreiten, daß öffentliche Ruhe und Sicherheit Gefahr laufen, und die mit so vielen glücklichen Wirkungen verbundene Armenanstalt mit dem gänzlichen Zerfall bedrohet wird, da der Ueberdrang des fremden Bettelgesindes die Frengebigkeit der Bürger und Innwohner gegen bedürftige einheimische Arme nothwendig einschränket. Es wird demnach in Kraft dieses

1stens alles wiederholet, was überhaupts in den ältern Verordnungen, zumal vom Jahr 1781 und 1785 enthalten, und durch die gegenwärtige nicht abgeändert ist. Insbesondere aber

2tens soll fürohin mit den fremden Bettlern, und Vaganten, die sich entweder in die Stadt einschleichen, oder außer den Thoren in dem Gebiete der Stadt betteln, auch auf die erste Widersetzlichkeit nicht blos mit gelinden Ermahnungen verfahren, sondern, da nach der bisherigen Erfahrung keine Güte fruchtet, alsogleich die Schärfe gebraucht, und jeder fremde Bettler mit gemessenen Stockstreichen gezüchtiget und ausgeschaffet werden. Auf fernere Betretungen hingegen bleibt das Zuchthaus unnachsichtlich gesetzet, und zwar nicht in der Maase, das die Vaganten blos darinne genähret, und alsdann wieder losgelassen; sondern so, daß sie bey der mäßigsten Kost zu schwehren Arbeiten angehalten, und dabey von Zeit zu Zeit ihres Frevels wegen gezüchtiget werden.

3tens. Da für rechtschaffene und arbeitsuchende Handwerkspursche auf den Herbergen gesorget wird, so gilt auch diese Strenge auf alle, die sich unterfangen, als Handwerkspursche in der Stadt zu betteln.

4tens Hiesige Arme wissen wo sie sich in ihren Quartieren bey den Vorstehern der Armenanstalt zu melden haben. Es wird demnach auch diesen wiederholter alles Betteln, sowohl in den Häusern und Kirchen als auf den Strassen und vor den Thoren, untersagt, und haben sie sich zu versehen, daß in Uebertrettungsfällen gegen sie ohne Ansehen der Person mit den angemessenen Leibes und Zuchthaus-Straffen werde verfahren werden.

5tens Gedenket man zwar von Obrigkeitswegen der Großmuth und Freygebigkeit sämtlicher Innwohner keine Gränzen zu setzen, aber wiederholter stellet man ihrer vernünftigen Beherzigung anheim, was vor widrige Folgen auf die Armenanstalt das leichtsinnige Allmosengeben auf den Strassen, haben müße. Von Obrigkeitswegen wird man sich demnach versehen können, daß alle und jede, vornemlich aber die Bürgerschaft, von selbst sich begreifen, und dieser verderblichen Art ihrer Wohlthätigkeit Ziel und Maaß setzen werden, damit es am Ende solcher obrigkeitlichen Verordnungen nicht bedürfen möge, die das gemeine Wohl erfodert, aber immer mit einer mißliebigen Schärfe verbunden seyn müßen.

6tens Wird unter den bereits gesetzten Strafen, die bewandten Umständen nach geschärfet werden sollen, allen Wirthen, Quartiersgebern und andern Innwohnern verbotten, Bettlern oder andern verdächtigen Leuten Aufenthalt zu geben, oder selbige unangezeigt zu entlassen.

7tens Da man hat öfter bemerken müßen, daß einige der Burger und Innwohnerschaft kein Bedenken finden, die Wachen und Gassenknechte selbst zu insultiren, auch öfters sich ihnen mit Thätlichkeiten zu widersezen; so werden die bereits auf dergleichen unleidentliche Frevel verordnete Geld- und Leibesstrafen wiederholet, und soll dagegen keine Entschuldigung gelten, sobald die ausgeübte Thätlichkeit selbst gegen einen Frevler erwiesen ist.

8tens Damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist diese Verordnung allenthalben öffentlich angeschlagen, verkündiget, und ihrer strenge Vollziehung, 3 Tage nach der Publikation festgesetzet worden. Decretum in Senatu den 20sten November 1787.

Digitized by Google

IX. Die neueſten Königl. Preuſſiſchen Handelsverordnungen.

Dem Publikum wird hiemit zur Vermeidung aller Mißdeutung nachrichtlich bekannt gemacht, daß in dem neuen churmärkiſchen Accise-Tarif vom 20ſten Februar d. J. Seite 53, ein Druckfehler eingeſchlichen iſt, als woſelbſt unter dem Artikel: Neſſeltuch, ſtehet:

„ Neſſeltuch, von ¾ breit und darunter,
„ ſind von Auswärtigen in ſämmtlichen
„ königl. Provinzen dieſſeits der Weſer,
„ excluſive Schleſien, zum Eingange gänz-
„ lich verbothen ꝛc. „

welches aber heiſſen ſollte:

„ Neſſeltuch (fremder) von ¾ breit und
„ darunter, iſt in ſämmtlichen königlichen
„ Provinzen dieſſeits der Weſer, inclusive
„ Schleſien, zum Eingange gänzlich ver-
„ bothen ꝛc. „

indem dieſe fremde ¾ breite Neſſeltücher auch in Schleſien ſchon, laut einer an die vorige General-Acciſe- und Zolladminiſtration unterm 27ſten Auguſt 1780 erlaſſenen königl. Kabinetsordre, zur einländiſchen Konſumtion verbothen ſind, und dem zufolge auch von den dortigen Acciſe- und Zollämtern nicht werden eingelaſſen werden. Berlin den 20ſten Junii 1787.

Da Se. königl. Majeſtät von Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, zum Beſten des Publikum und der Fabriken das bisherige Verboth des fremden Weineſſigs aufzuheben, und deſſen Eingang zur einländiſchen Konſumtion gegen Erlegung der vor dem Verbothe entrichteten tarifmäßigen Gefälle wieder zu geſtatten geruhet haben; ſo wird ſolches hiemit zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht. Signatum Berlin, den 20ſten Junii 1787.

Es wird hierdurch die Verordnung des Edicts vom 17ten Nov. 1747, wornach niemand auf dem Lande Flachs aufkaufen, und widrigenfalls der Käufer durch Konfiskation des Flachſes, der Verkäufer aber durch Konfiskation des Geldes geſtraft; dagegen aber der Flachs in die Städte auf die Wochenmärkte gebracht werden ſoll, erneuert. Berlin, den 19ten Junii 1787.

Se. königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer allen gnädigſter Herr, haben bey Berechnung Allerhöchſtdero Ueberſchüſſe von den Staatseinkünften gefunden, daß Höchſtdieſelben im Stande ſind, Allerhöchſtdero guten Unterthanen eine abermalige Erleichterung zu verſchaffen, und daher aus Höchſteigener Bewegung mittelſt Kabinetsordre vom 24ſten d. M. zu verordnen geruhet, daß die Acciſe vom Roggen- und Gerſten zum Scharren- und Hausbacken, desgleichen vom Roggen- und Gerſtenmehle welche im neuen Tarif zu Deckung der Ausfälle bey der Tobacks- und Kaffeerevenüe angeſetzt worden, dem Lande erlaſſen werden ſoll. Zufolge Allerhöchſten Specialbefehls vom 25ſten jetzigen Monats wird ſolches hierdurch überall auf das ſchleunigſte publicirt, und die Acciseämter gemeſſenſt angewieſen, ſogleich nach Empfang dieſer Verordnung die Erhebung dieſer Gefälle unverzüglich zu ſiſtiren, und bedarf es nunmehr auch in Abſicht dieſer beyden Getreideſorten, in ſo fern ſolche zum Brodkorn gebraucht werden, keiner weitere Verwiegung und ſonſtigen Kontrolle. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß das, was einmal bezahlt und berechnet worden, der Kaſſe verbleiben, und die Umſchüttgelder auch künftig, nebſt der tarifmäßigen Acciſe vom Weitzenmehl, erhoben werden müſſen, indem nichts weiter erlaſſen worden, als die Abgabe vom Roggen und Gerſten, in ſo fern beydes zum Brodbacken gebraucht wird. Da nun die königl. Gefälle durch dieſe Erlaſſung ſehr beträchtlich verhindert, das Publikum aber dadurch anſehnlich erleichter wird; ſo leben Allerhöchſtgedachte Se. königl. Majeſtät der gnädigſten Hofnung, daß jeder redlicher Unterthan die übrigen zu entrichtenden Abgaben um ſo viel williger erlegen, und ſich vor Kontraventionen hüten wird, die Acciſebediente aber dagegen auch ihrer Seits die Attention verdoppeln werden, damit der Etat nach Abzug obiger Erlaſſung erreicht werde.

Brandenburg, den 29ſten Junii 1787.

Da Se. königl. Majeſtät zur Erleichterung des Kommercii zu beſchlieſſen geruhet haben, daß künftig der Tranſithandel des fremden Vitriols durch Schleſien nach Pohln zwar gegen Erlegung der geordneten Gefälle, doch ohne deshalb beſondere Päſſe nachzuſuchen, erlaubt ſeyn ſoll; ſo wird

Digitized by Google

solches dem Publikum zur Nachricht und Achtung hierdurch bekant gemacht. Berlin, den 28sten Junii 1787.

(Der Beschluß folgt.)

XII. Nachricht von einer besondern Art elastischer Bruchbänder.

Endesunterzeichneter macht dem hochzuverehrenden Publikum zu wissen, daß er mit besonderm Gutheisen, und Privilegio von dem churfürstl. hochlöbl. Collegio Medico in München, eine besondere Art elastischer Bruchbänder für beyderley Geschlechte eigenhändig verfertiget, die an Leichtigkeit, Bequemlichkeit, und Sicherheit, jedoch ohne Eigenruhm zu melden, indem man damit reiten, fechten, tanzen, und alle schwere Arbeit verrichten kan. Die Krümmung dieser Bruchbänder ist ganz unterschieden von allen, die bisher zum Vorschein gekommen sind. Sie ist ganz nach dem Bau des Körpers, und nach den Grundsätzen sowohl der Anatomie als der Chirurgie verfertiget. Er hoffet demnach, wer ein Bruchband zu tragen genöthiget, sich überzeugen möchte, daß zur Verfertigung dieser Bruchbänder mehr als bloß mechanische Kenntniß erfoderlich seye, und kan versichern, daß alles andere, was es immer seyn mag, und von gewinnsüchtigen Leuten verkauft wird, keine Hilfe zu verschaffen im Stande ist. Aeltern, und Leute, welche Jugend unter ihrer Obsorge haben, sollen hierauf bedacht sinn, indem er versichern kan, daß bey dergleichen Leuten, weil sie noch unerwachsen sind, sich der Schaden noch gänzlich vertheilen kan, wenn er beständig durch ein solch elastisches Bruchband zurück gehalten wird.

Wundärzte sollen hierauf bedacht seyn, und nicht zugeben, daß ein Handwerksmann elastische Bruchbänder verfertige, weil es ihme an Kenntniß sowohl von der Anatomie, als Chirurgie fehlet.

Wer mich allhier zu sprechen verlanget, dem werde ich persönlich aufwarten; andere, die ungekant bleiben wollen, oder entfernet sind, belieben nur das Maaß der Dicke des Körpers oder den Hüften, gegen den Waichen zu zuschicken, und anzuzeigen, auf welcher Seite sich der Schaden befindet, oder ob er auf beyden Seiten befindlich ist. Diejenigen, so die grosse Gefahr dieser Krankheit einsehen, oder sich von ihren Herren Medicis hiervon wollen überzeugen lassen, werden es sich zu ihrem Nutzen anempfohlen seyn lassen. Unfrankirte Briefe werden nicht angenommen.

Johann Georg Bösch,
bürgerl. examinirter Chirurgus, wohnhaft zu München in Schlekergäßel nächst St. Peter.

XIII. Oekonomische Bemerkungen bey der heur lang anhaltenden Herbstwitterung.

Ich habe schon öfters den Wunsch geäussert, daß ich von fleißigen und aufmerksamen Oekonomen meines Vaterlandes von Zeit zu Zeit Nachrichten von ihren angestellten ökonomischen Versuchen, sie mögen übel oder gut gerathen haben, erhalten möchte. Ich weiß es, daß es unter meinen lieben Landesleuten, sonderheitlich unter den Herrn Landgeistlichen, viele gute Oekonomen giebt, die dies leisten könnten. Es ist ja eines jeden Patrioten Pflicht, all dasjenige bekant zu machen, was immer den Acker- Wiesen- und Gartenbau verbessern, oder das Wohl der Menschheit in andern Weg befördern könne. Warum nimmt man denn Anstand, Sachen, die das Vaterland interessiren, durch dieses Blatt publik zu machen, da doch für die Einrückung nichts darf bezahlt werden.

Das Wittenbergische Intelligenzblatt ist um so mehr schätzbar, als es viele der neuesten ökonomischen Bemerkungen liefert, die der Herr Professor Titius als Verfasser dieses Blattes, von den berühmtesten Oekonomen Teutschlandes erhält, und die ihres interessanten Inhalts halber auch wohl in andern Gegenden verdienen bekant zu werden. Folgende drey sind aus dem 48ten Stücke.

I.

Die lang anhaltende warme und fruchtbare Witterung dieses Herbstes hat manche Erscheinungen in der Natur hervorgebracht, die bemerkungswerth sind, und wahrscheinlich auf den guten Ertrag der Früchte des künftigen Jahres einen Einfluß haben werden. In verschiedenen öffentlichen Blättern hat man z. B. die Beforg-

Digitized by Google

niß geäußert, daß von der außerordentlichen Menge der Maden, woraus die Maykäfer entstehen, und die schon hie und da an Kraut und Kartoffeln beträchtlichen Schaden gethan haben, der neuen Saat in den Feldern an den Wurzeln, oder doch wenigstens im künftigen Jahre den Bäumen unersetzlichen Schaden verursachen würden. Nun habe ich aber nicht nur selbst zu Anfange des Octobers und weiter hin viele Maykäfer beym Graben im Garten gefunden, sondern es ließen sich dieselben auch in den Grasgärten sehen, und die Knaben trieben ihr gewöhnliches Spiel damit; nur mit dem Unterschiede, daß sie das Schnurren von ihnen, wie im Frühjahre, nicht erzwingen konnten, weil sie matt waren, und nicht so stark zu fliegen vermochten. Die mit aus der Erde gegrabenen hatten alle noch eine bleiche Farbe, wie solche den allen jungen Insecten gewöhnlich ist. Die im Grase gefunden worden, hatten zwar mehr braune Farbe; es fehlte ihnen aber doch noch die gehörige Größe. Man sah ihnen die Jugend an, und daß es ihnen an Nahrung zum Wachsthume mangelte. Daß die alten Maykäfer, wenn sie sich begattet, und ihre Eyer in die Erde geleget haben, sterben, das ist eine ausgemachte Sache. Wenn also im Herbste neue zum Vorscheine kommen, so müssen diese doch wohl schon von einer neuen Generation seyn, und da dieselben die erforderliche Nahrung zum Wachsthume und Fortpflanzung an jungen Laube und Blüthen nicht finden; so müssen auch diese bald wieder umkommen, und können den befürchteten Schaden an Gewächsen nicht anrichten. Man sieht wenigstens auch hieraus, wie aus vielen andern, daß die Vorsehung schon Hilfsmittel in die Natur geleget hat, wodurch die anwachsende Menge der Insecten, die dem Ganzen schädlich werden könnte, wieder vermindert werden muß. Wenn man also die unbeschreibliche Menge von Maykäfern, die man schon angekündiget hat, welche alle Bäume entblättern würden, im Frühjahre nicht antreffen wird, so liegt die Ursache gewiß nicht in den schwachen und unzulänglichen Hilfsmitteln, die man zur Vertilgung der Maden angegeben hat, woraus sie entstehen, sondern in den lang anhaltenden warmen Herbsttagen, durch welche viele in ihrem genommenen Winterlager zu frühzeitig zur Verwandlung in Käfer gekommen sind, und dadurch ihren Untergang gefunden haben.

2.

Es ist in der Landwirthschaft als eine ausgemachte Erfahrung angenommen, wenn im späten Herbste Sommerkorn gesäet wird daß solches in Winterkorn ausarte, und hernach auch ohne Bedenken als Winterkorn wieder ausgesäet werden könne. Wenigstens ist es in hiesiger Gegend durchgehends hergebracht, daß zur späten Kornaussaat im Mittelacker lieber Sommer- als Winterkorn genommen wird; weil jenes sich hernach im Frühjahre weit besser bestocket, und ungemein schönes Korn an Halmen und Aehren wird, welches vom spät gesäeten Winterkorne nicht zu erwarten ist, weil dieses sogleich bey eintretender Frühlingswärme in den Halm schießt. Man ist gewohnt, solches hernach auch ohne Bedenken unter das Winterkorn zu drndten, und als solches auch wieder zeitig im Herbste zu säen, weil es nun seine Eigenschaft, bald nach der Aussaat in Halm zu gehen, verlohren hat. Der heurige lang anhaltende warme Herbst hat doch auch in diesem Stücke gelehret, wie leicht dergleichen Erfahrungen eine Ausnahme leiden, und wie die Natur des Gewächses wieder zurück kehre, wenn die Witterung darnach ist. Es war in diesem Jahre von dem im vorigen Herbste spät gesäeten Sommerkorne ungemein schönes Korn an Stroh und Körnern gedrndtet worden, und manche bestimmten dieses gerade deswegen zum Saatkorn auf den Herbst, weil sie jederzeit gefunden hatten, wenn es erst nach Michael ausgesäet würde, daß es Winterkorn bliebe, und insgemein noch bessere Aernden gäbe, als wenn die Saat vom gewöhnlichen Winterkorne genommen werde. Die im October aber durchgehends anhaltende Wärme und fruchtbare Witterung ließ heuer bald auf den Aeckern einen großen Unterschied zwischen diesem und ausgesäetem rechten Winterkorne bemerken. Dieses legte sich nach seiner Bestockung bald, wie gewöhnlich, auf die Erde, jenes blieb aufgerichtet stehen, wie im Frühjahre das Sommerkorn. Es bestockte sich zwar auch sehr, aber zu Ende Octobers ließ sich nicht nur die Röhre vom Haupthalme, sondern auch von Nebenzweigen, von mehr als einer Zoll länge sehen,

Digitized by Google

und schien Lust zu haben, völlig in die Höhe zu gehen. Einige fiengen an, es zu schröpfen, andere aber ließen es so stehen. Ob es nun wohl bis jetzt, in der Mitte des Novembers, den Hahn nicht höher getrieben hat; so leget es sich doch auch nicht, wie das eigentliche Winterkorn, auf die Erde, und es kömmt nun auf weitere Erfahrung an, ob es in diesem Zustande das Winterwetter ausdalten, oder größtentheils durch den Frost verlohren gehen werde: wovon der Erfolg künftiges Frühjahr angezeiget werden soll. Zum Unpflügen und zur neuen Aussaat hat sich keiner entschließen können, weil ihnen jene Erfahrung übrig läßt, daß es dem ungeachtet noch gutes Korn werden könne.

3.

Das zeitig ausgesäete Winterkorn hat in guten Aeckern fast überall geschröpfet werden müssen, weil sonst wäre zu befürchten gewesen, daß es unter vielem Schnee in Fäulniß gerathen möchte; und doch ist es so wieder heraus gewachsen, daß die Schafe ohne Bedenken, bey einfallenden Blachfrösten, darauf können getrieben werden. So hat auch der frühe gesäete Waitzen den Acker so beleget, daß nirgends eine Blöße mehr zu sehen ist, und auch dieser für die Schafe genüßet werden kan. In dem gleich nach Aegidi gesäeten Winterkorne sind so gar zu Anfange Novembers viele Kornblumen zur Blüthe gekommen, und auch die Raden haben angefangen, in den Blüthstängel zu schießen. Ueberhaupt ist der Saame von dem gewöhnlichen Unkraute in Feldern und Gärten, der sonst erst im Frühjahre aus der Erde zu kommen pfleget, nicht nur in Menge aufgegangen, sondern auch zu einem ziemlichen Wachsthum gelanget. Das wenigste wird also den Frost aushalten, und dieses verspricht einmal reines Getraide, und weniger Arbeit in den Gärten mit dem Jäten. Im August ausgefallener Mohn und Senf ist im November noch zur völligen und schönen Blüthe gelanget, und ich habe den 12ten November noch wahrgenommen, daß die Bienen darauf höfelten. Auf den Wiesen hat sich der Klee so bestocket, daß er unstreitig im Frühjahr andern Grasern zuvorkommen wird, und dieses verspricht gutes und nahrhaftes Heu, sonderlich auf solchen Wiesen, die nicht bis Walburgis durch die Huthung und Graswachse verhindert werden. Die Obstbäume aller Art, sonderlich Birnen und Pflaumen, haben ungemein viele Tragknospen angesetzet, und dabey ist ein Raupennest fast eine Seltenheit.

Sp.

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Markt Abach den 3 December.

Weitz. Schf. 12 fl. — kr. Korn. Schf. 9 fl. — kr.
Gerste — 6 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

b) Reichsstadt Augsburg den 14 December.

Weitz. Schf. 14 fl. 57 kr. Kern Schf. 14 fl. 15 kr.
Roggen — 11 fl. — kr. Gerste — 8 fl. 2 kr.
Haber — 4 fl. 29 kr.

c) Residenzstadt München den 15 December.

Zugeführt " " " 4192 Schäffel.
Verkauft " " " 3866 —

Weitz. Schf. 14 fl. — kr. Korn Schf. 10 fl. 45 kr.
Gerste — 7 fl. 50 kr. Haber — 4 fl. 40 kr.

d) Stadt Pfaffenhofen den 18 December.

Weitz. Schf. 13 fl. — kr. Korn Schf. 10 fl. — kr.
Gerste — 6 fl. 45 kr. Haber — 4 fl. 36 kr.

e) Stadt Erding den 20 December.

Zugeführt " " " 2300 Schäffel.
Verkauft " " " 2105 —

Weitz. Schf. 12 fl. — kr. Korn Schf. 10 fl. 15 kr.
Gerste — 7 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen:

a) Die Hofmark Geiselbulach.

Nachdem man bey dem Churfürstl. hochlöbl. Hofrath auf einstimmig unterthänigstes Ansuchen sämmtlicher Gläubiger des Churfürstl. wirklichen geheimen Raths, und Hofrathskanzlers Herrn von Pauli sel. dessen eigenthumliche Hofmark Geiselbulach mit all rechtlicher Ein- und Zugehör, als dem wohlgebauten Schloß, und durchgehends mit einer Mauer umfangenen Garten ohngefähr auf 3 Tagwerk, nebst der anliegend ordentlich eingeweihten Kapelle, vorhandenen Paramenten, Stadl, und Stallungen alles gemauert, und bestens unterhalten, dem an der

Digitized by Google

Landstrasse liegend gemauerten eigenthümlichen Wirthshaus, den unweit entlegenen 16 Unterthanen, oder Bau-Sölden, und den hiervon abfallend-jährlichen Stiften, so anderen Reichnissen in Specie der hergebrachten Scharwerk, und Jurisdictionalien, dann allen zu dieser Hofmark gehörigen Aeckern, Wiesgründen, Weidenschaften, und einen angemarkten Holzgrund (die Feldgründe betragen vermög des gnädigst errichtet wordenen Inventarii beyladung 67, die Wiesgründe inclus. der 36 Tagwerk Moswiesen 119, und das ferchene Gehölz 30 Tagwerk, ferners sämmtliche Schloßmeubles, in Betten, Zinn, Kupfer, und Tischzeug ꝛc. bestehend todt- und lebendige Haus- und Baumannsfahrniß, endlich das vorhandene, und bey der Inventur vorgefunden wordene Vieh, bestehend in 4 Pferden, 4 Zugochsen, 2 Ochsen, und 1 Stier, 18 Kühe, 3 Kalben, 1 Stier, 6 einjährige Kälber, 5 heurige detto, und 39 Stück Schafe auf den 15. künftigen Monats Jänner 1788. in Gemäßheit des unterm 24. Dezembr. 1781. gnädigst ergangenen General-Mandats dem Meistbiethenden sohin plus licitandi zu verkaufen gnädigst resolviert hat; so werden diejenigen, die diese Hofmark zu kaufen Lust haben, auf obigen Tag der Erscheinungs willen zum Churfürstl. hochlöbl. Hofrath hiemit vorgeladen. Wo inzwischen denenselben ermeldtes Gut selbst in Augenschein zu nehmen frey gestellt bleibet. Act. München den 3. Decembr. 1787.

Churfürstl. Hofrathskanzley.

Joh. Andreas Pößl, churfürstl. Rath, Hofraths und Wechselgerichts Sekretär.

b) **Die berühmten Amlinglschen Kupferstiche.**

Auf Anverlangen einiger Liebhaber sind von den bey der churfürstl. Akademie der Wissenschaften in München verwahrten, und noch sehr guten scharfen Originalplatten des berühmten Amlingischen Werks auf schönen starken sehr weißen Basler Imperialpapier veranstaltet worden, und beym akademischen Hausmeister Georg Amann wegen Theure des schönen Papiers pr. 4 fl. 30 kr. käuflich zu haben. Das ganze Werk besteht aus 25ig Blättern, deren 13 die merkwürdigsten Thaten des großen Otto Herzogs in Baiern und Grafen von Wittelspach ꝛc. enthalten. Diesen folgen 6 Monatstücke, die 4 Jahrszeiten, und Tag und Nacht. Es ist überflüßig dieses Werk hier anzupreisen, denn wer kennt die Zeichnungen des berühmten Peter Candito eigentlich Peter de Witte, und den eben so großen C. G. v. Amling, den besten aller baierischen Kupferstecher nicht?

c) **Acht Mastochsen.**

Caspar Döbler, Radwirth in der churpfalzneuburgischen Stadt Lauingen hat dem inländischen Publikum 4 Mastochsen, das Stück zu 90 fl. zu verkaufen.

Ebenfalls biethet der dortige Greifenwirth Leonhard Baader 4 gemäste Ochsen, das Stück zu 86 fl. dem inländischen Publikum käuflich an.

d) **Schafwolle.**

Johann Buz, churpfalzneuburgischer Unterthan und Metzger von Ober-Mädlingen nächst Lauingen hat an das inländische Publikum 6 ½ Zentner Schafwolle, den Zeutner zu 45 fl. zu verkaufen.

XVI. Bundmachungen.

a) **Vorladung an die Gerichtschreiber Wörlischen Gläubiger.**

Zu der bey einem churfürstl. hochlöbl. Hofrath in dem Gerichtschreiber Wörlischen Schuldenwesen vorhin schon angesetzt gewesten Kommission hat man nunmehro den 18. März künftigen Jahrs ad Liquitandum, dann den 15. April ad excipiendum, und endlich den 13. May ad concludendum bestimmt: Sammentliche Gläubiger haben also an ebengedachten Tagen mit ihrem Rechtsanwalt sub pœna præcluſi zu erscheinen, und dem weitern abzuwarten. Signatum München den 12. Dez. 1787.

Churpfalzbaierische Hofrathskanzley.

Joseph Anton Pindl, Churfürstl. Hofrathssekretär.

b) **Vorladung an die sämmtlichen Creditorn des verstorbenen Hofstockatorers-Gesellen Johann Baptist Häringer.**

Da beym churfürstl. hochlöbl. Hofrath in dem Verlassenschafts respect. Schuldwesen des bereits anno 1778. verstorbenen Johann Baptist Häringer Hofstockatorergesell sel. den 21ten d. zu dem Ende eine Commission abgehalten worden, um von dem der Häringerischen Verlassenschafts-

Digitized by Google

massa erst unlängst zugefallene Rastelliniſche Erbſchaftsantheil, ſoweit ſolcher hinreichend iſt, die vorhandene Häringiſche Kreditoren zu bezahlen, man aber dieſes Schuldweſen der Urſachen nicht hat verhandeln können, weil die Gaſtwirth Prochaskiſ. Wittib und Erben in der kleinen Stadt Prag, wie auch des Peter Feſt, Bräumeiſters zu Nymphenburg ſel. Erben als Häringiſche Mitgläubiger nicht haben erfraget und ausgekundſchaftet werden können; als werden ſowohl die bemeldt Prochaskiſ. als Peter Feſtiſ. Erben hiemit dergeſtalten edictaliter anhero citiret, daß ſich die erſtere ſub Termino 6 Monat, letztere aber ſub Termino 3 Monat à dato peremptorie & ſub pœna præcluſi vel in Perſona vel per Mandat. judicialiter legitimat. ihrer Forderung halber neml. die Prochaskiſ. pr. 126. fl. und die Feſtiſ. pr. 21 fl. 59 kr. um ſo gewiſſer hierorts ſtellen ſollen, als man nach fruchtlos verſtrichenen dieſen Termin das Häringiſ. Schuldweſen verhandeln, und den einsweilen ad depoſ. genommenen obgedachten Erbſchaftsantheil denen übrig Häringiſ. Kreditoren ausfolgen laſſen würde. Sign. München den 24. Novemb. 1787.

Churfürſtl. Hofrathskanzley.

Barth. Beiß,
Churfürſtl. Hofrathsſecretär.

c) Vorladung an die Handelsleute Ghezzi und Jaccoud.

Die Kaufleute Ghezzi und Jaccoud zu Augsburg haben an die Verlaſſenſchaftsmaſſa des bereits an. 1762. verſtorbenen Joſeph Raſtelino, Handelsmann zu Nymphenburg, damals eine Schuldforderung pr. 514 fl. 46 kr. geſtellet: man hat dahero dieſelbe zu der beym churfürſtl. hochlöbl. Hofrath zu Bezahlung der Schulden auf den 6ten dieß angeſetzt geweſten Kommißion citiren laſſen, ohne daß aber von dieſer Handlung jemand zu erfragen geweſt iſt. Es werden demnach bemeldte Kaufleute Ghezzi und Jaccoud, oder derſelben rechtmäßige Erben hiemit dergeſtalten edictaliter anhero citiret, daß ſie ſich ſub Termino 6 Monaten à dato peremptorie & ſub pœna præcluſi vel in perſona, vel per mandat. judicialiter legitimat. dieſer Forderung halber um ſo gewiſſer hierorts ſtellen ſollen, als man nach fruchtlos verfloſſenen dieſen Termin obige einsweilen ad Depoſ. Judic. genommene Gelder den Raſtelliniſchen Erben ausfolgen laſſen wurde. Actum München den 24. Novemb. 1787.

Churfürſtl. Hofrathskanzley.

Barth. Beiß,
Churfürſtl. Hofrathsſecretär.

d) Vorladung an Titl. Gruyer, nach einer andern Angabe aber Foller oder Feller.

Nachdem in Conformität vorgegangenen Churpfalzbaier. gnädigſten geheimen Raths Reſolutionen von dem auch Churfürſtl. hochlöbl. Commerzien-Collegium in München unterm 29. Nov. abhin & præſ. 21. dieß Monats die Anbefehlung des Innhalts erfolgt iſt: daß in dem unterm 7ten Sept. fertigen Jahrs angefallenen Spitz-Confiſcations-Weſen der Titl. Gruyer, angeblich geweſner Mauthamts-Director in Brüſſel, nach einer andern Angabe aber Foller oder Feller, Kaufmann von Rotterdam zu Anhörung der von erſter Inſtanz ausgefallenen Verbſcheidung edictaliter vorgeladen werden ſolle; als wird derſelbe kraft dieß anmit unter einem hiemit feſtgeſetzten Termin von 8 Wochen a dato hodierno anfangend, vel in Perſona, vel per Mandatarium ſufficienter inſtructum unausbleiblich zu erſcheinen vorgeruffen, zugleich auch des gehörten Titl. Gruyers, Follers, oder Fellers, fernern Wiſſenſchaft unverhalten gelaſſen, daß im Fall er bis Verfluß des Termin ſich bey hinnachſtehenden Amt nicht ſtellen, und der Mauthordnungsmäßigen Verhandlung abwarten ſollte, ohne weiters nach gnädigſter Anbefehlung fürgeſchritten, und berührter Gruyer nicht mehr gehört werden wurde. Actum den 26ten December 1787.

Churfürſtl. Hauptmauth- und Acciſamt Regensburg am Kornmarkt.

Anton von Plank, Churfürſtl. wirkl. Hofkammerrath, Salz-Beamter und Haupt-Mauthner.

Franz Sales Prannberger, Gegenſchreiber und zugleich Acciſ-Einnehmer.

XX. Das Lotto.

Der Tauſend-Künſtler froh, die Menſchen zu betrügen,
erfand ſchon einſt durch einen Apfel viel.
Doch ſie zum Zeitvertreib beym Schaden zu vergnügen,
erfand er noch für ſie das Lottoſpiel.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finauerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

47 Stück. München den 29 December 1787.

II. Höchstlandesherrliche Verordnungen.

a) Die Verreichung der baierischen Mauthgebühr von den Getreidfrüchten, und die noch weiters verhängte Sperr des ganz und halb gemästeten Hornviehes, Schafe, Butter, Rindschmalz, rohe Unslicht u. s. w. betreffend. Dat. München den 13. Decemb. 1787.

Damit die sämmtlichen Mautämter in Baiern, das sub dato 21. November Monats, erhöherter Impot, und Sperr halber ausgefertigte Patent, in Hinsicht der Getreidfrüchten, und des Viehes, so anderen, im ächten Sinne, und Verstand nehmen mögen; weilen ehenächstens die Sulzbach- und Neuburgischen Mautämter auch hiernach instruirt werden; Als wird denselben zufolge an die obere Landesregierung, und hieher erledigt gnädigsten Rescripts vom 30ten Novembr abhin, hiemit einsweilen, und bis auf weiters, schärfest aufgetragen, daß

1mo. Von nun an, von der, laut oben allegirten Patents, ab jedem Schäffel Getreids, bestimmten Effito-Gebühr ad 2 kr. abzuweichen, sohin nebst der tariffmäßigen Mauth zu Wasser und Lande ad 10 & 12 kr. nur 1 fl. 30 kr. Extra- als ein respective Exportations- Impot einzubringen ist. Ferners und

2do. bestehet man noch ein- für allemal, und bis auf weiters, bey der verhängten Sperr, absichtlich derselben, daß ganz und halb gemästete Hornviehe, die Schafe und die Butter, dann das Rindschmalz, und rohe Unslicht, weder aus den Baierisch- noch Pfälzischen Landen hinaus gebracht werden dürfen, doch daß an die incolatsfähige Ort, das erforderliche zur Selbstnothdurft, nicht aufgehalten werde; Uebrigens und

3tio. da mißfälligst zu vernehmen vorkömmt, daß einige Gränzmauthämter in Baiern ab denjenigen Getreidfrüchten, welche die Oberpfälzische, dann Sulzbach- und Neuburgische Unterthanen, aus Baiern in ihre Ortschaften ablangen, und verführen, die bloß- und lediglich für den Ausländer, gemäß Patent vom 21. November abhin, bisher bestimmte Effito-Accis- Schuldigkeit mit 2 fl. vom Schäffel, gefordert haben, und etwa fernershin irrig zu Werke gehen dürften: Als werden wiederholter Eingangs gemeldte Mauthämter de novo auf das, der Oberpfälzischen Provi-

Digitized by Google

tional-Tariff beygeheftete General-Mandat vom 12ten May heurigen Jahrs puncto septimo articulo A. & B. geschärfest angewiesen, und vermahnet, von allen in die drey Pfälzische Herzogthümer, aus den Baierischen Landen gehenden Getreid, nur die Quart-Mauth nach der Belegung in der 1765sten Tariff, nämlich zu Wasser 3 kr., und zu Land 2½ kr. einzubringen, sofort im ersteren Fall 9 kr. Mauth, und 1 fl. 30 kr. Accis, zusammen 1 fl. 39 kr., und im letzteren Fall 7½ kr. Mauth, dann auch 1 fl. 30 kr. Accis, in beeden Posten also 1 fl. 37½ kr. in Nachlaß zu schreiben, wonebst bey sich von selbsten verstehet, daß dergleichen Unterthanen, die vorgeschriebene obrigkeitliche Legitimationes, und diese in so beschränkter Maaß, daß hieraus die Ueberschreitung des Selbstbedarfs, ja nicht sich verrathe, oder entdecke, zu Belegung deren mauthämtlichen Manualien beybringen müssen.

Welchemnach also den sämmtlichen Mauthämtern in Baiern hiemit schärfest aufgetragen wird, (inmassen den Sulzbach- und Neuburgischen auch die erfoderliche Weisung zukommt) sich hiernach genauest zu achten, und daß es auch von den inclavirten Stationen accuratest befolgt werden können; ist selben hievon schleunige Notification zu ertheilen.

Dieses Circulare aber der richtig beschehenen Vorweisung halber unterschriebener ad Registraturam anhero einzusenden.

München den 19ten December 1787.

Churfürstl. Kammeral-Mauth-Deputation.

Franz Anton Joan,
wirkl. Hofkammer- und Mauth-Deputations-Secretär.

b) Die Verreichung der oberpfälzischen Mauthgebühr von den Getreidfrüchten, Rindern, und Schweinen, dann die noch weiters verhängte Sperr des ganz und halb gemästeten Hornviehes, Schafe, Butter ꝛc. betreffend. Dat. München den 13ten December 1787.

Damit die sämmtlichen Mauthämter in der Obern-Pfalz, das sub dato 21 Novemb. Monats, erhöherter Impot, und Sperr halber ausgefertigte Patent, in Hinsicht der Getreydfrüchten, und des Viehes, so andern, im ächten Sinne und Verstand nehmen mögen: weilen ehenächstens die Sulzbach- und Neuburgische Mauthämter, auch hiernach instruirt werden: Als wird denselben zu Folge an die Oberen-Landes-Regierung und hieher, erledigt gnädigsten Rescripts vom 30sten Novembr. abhin, hiemit einsweilen und bis auf weiters schärfest aufgetragen, daß

1mo. Von dem Getreid, anstatt der ausgesetzten Essito-Gebühr a 2 fl. vom Schäff, nur die tariffmäßige Mauth mit 12 kr., und 1 fl. 18 kr. Erhöherung, so fort der vorhin schon bewuste Mauthbeitrag a 1 fl. 30 kr. und kein mehrers vom Schäffel, eingebracht werde. So kömmt

2do. Von den mageren Rindern, Schmalviehe und Pitlinge, keine mehrere Essito-Mauth mehr zu erhollen, außer jene die in der Provisional-Tariff pag. 28 bestimmet ist, so daß demnach der ehemalige 12 kr. von Gulden Werth, ganz wegfallet.

3tio. Ist von den Schweinen, sie mögen unter- oder über 8 fl. im Werth stehen, auch nur die neu eingeführte tariffmäßige provisorische Essito-Mauth mit 15 kr. 2 dl., und von Mageren mit 6 kr. vom Stuck einzubringen, all weitere Nachholung aber hiemit abgeschaft, und endlichen

4to. bestehet man noch ein- für allemal und bis auf weiters bey der verhängten Sperre, absichtlich derselben, das ganz und halbgemästete Hornviehe, die Schaafe, und die Butter, dann das Rindschmalz, und rohe Uns-

Digitized by Google

licht, weder aus den baierisch- noch pfälzischen Landen hinausgebracht werden dürfe, doch das an die incollatsfähige Ort das erforderliche zur Selbstnothdurft nicht aufgehalten werde.

Welchemnach den sämmtliche Mauthämtern in der Obern-Pfalz hiemit schärfest aufgetragen wird, (inmassen den Sulzbach- und Neuburgischen auch die erforderliche Weisung zukommt) sich hiernach genauest zu achten, und daß es auch von den inclavirten Stationen accurateſt befolget werden könne, ist selben hievon schleunige Notification zu ertheilen, dieses Circulare aber der richtig beschehenen Vorweisung halber unterschriebner ad Regiſtraturam anher einzusenden.

München den 19ten December 1787.

Churfürstl. Kammerals-Mauths-Deputation.

Franz Anton Joan.

IX. Fabrik- und Handlungsstand in der Haupt- und Residenzstadt München nach der buchstäblichen Ordnung.

Herrn Herrn

Aeschbacher (Anton) führt Specereywaaren a la minuta.

Altisch (Mathias) Krammereywaaren.

Auer (Mathias) Ellen- und Specereywaaren a la minuta.

Bachmayr (Johann Michael) alle Gattungen weißer und Modewaaren a la minuta. Unter Bachmayrs Firma steht auch die hiesige Lederfabrik.

Bernard (Ignatz) gebrante Wässer- und Parfürmerie.

Biontino (Johann Peter) weiße und andere Schnittwaaren.

Blaut (Joh. Georg) Specerey- und andere Ellenwaaren a la minuta.

Bonin (Johann Bapt.) Ellen und Specereywaaren.

Braschler (Johann Baptiſt) Tuchschnitthandlung.

Bruckbräu (Joseph) Ellen- und Specereyhandlung.

Butta, Pinselfabrik in Haidhausen.

Carl (Andrä) komische Gold- und Silberfabrik.

Cattenati, Besitzer der ehemaligen Grönerischen Darm-Saiten-Manufactur. Diese Waare erhält ganz die Eigenschaft der berühmten Romanischen Saiten, und unterscheidet sich von diesen blos durch wohlfeilere Preise. Den Verkauf besorgt Herr Handelsmann Schwab in der Neuhausergasse.

Catun-Fabrik. Sie ist 1746 auf churfürstliche Kosten errichtet worden, und werden in solcher jährlich 8 bis 10 tausend Stücke in das Waarenlager, welches sich in den sogenanten Fabrikhause im Grodenthale befindet, verfertigt.

Claudi Clerr sel. Erben, Material- und Specereywaaren, nebst einer beträchtlichen Wachsbleiche, Wachsziether- und Gießerey.

Dauner (Johann Caspar) und dessen Sohn Benno Aloys Factors Cassiers der Dratfabrik von Rosenheim und Eisenhändler.

Diehold (David) Ellen- und Specereywaaren a la minuta.

Eder (Rupert sel.) Wittwe, wie oben.

Eßler (Anton) wie oben, führt auch Leder und wälsche Weine.

Faßmann und Compagnie- und keinen-Manufactur in der Au. Diese beschäftigt sich allein mit der Verfertigung von gekperten und figurirten Siamoisen, sondern auch mit dergleichen gestreiften glat figurirten Leinenbroguets, Grodisch oder Zwillich in Tischzeugen, in Zwirnen und feinen Gattungen, mit der Bereitung von Damasten, Leinwanden, Canneſasten, Barcheten zu Unterfurter und Betten, Cöllnischer oder Matrozen-Leinwand, Zwirn ꝛc. Ueberdieß nimmt sie auch Bestellungen an auf verschiedene Gattungen von leinenen und halbleinenen Waaren, und genießt des ausschließenden landesherrlichen Rechts, das inländische gesponnene Leinengarn, dessen Ausfuhre sonst jedermann verbothen ist, ins Ausland frey verführen zu dürfen.

Fischer (Johann) Ellen und Specereywaaren.

Fleischmann (Johann Bapt.) und Compagnie Rauch- Tobacksfabrike von allen Sorten.

Gassenbauer (Franz) Specerey und Früchtwaaren nebst einer Macaroni-Manufactur.

Gaube (Franz) Material- und Specereywaaren.

Digitized by Google

Cloner (Auguſtin) Eiſenhandler.

Crapey (Bartholomä) und Compagnie, Mayländiſche ſeidene Hals- und Sacktüchерfabrik, liefert ſchöne und gute Waaren, und macht beträchtliche Geſchäfte.

Frau Faginn, Beſitzerinn einer leoniſchen Gold- und Silberfabrik.

Hautelice-Tapeten-Manufactur, iſt ſchon unter Churfürſt Maximilian Emanuel höchſt ſel. im Jahre 1720 errichtet worden, und zeichnet ſich noch gegenwärtig durch die Güte ihrer Artikel aus. Die vortreflichen Meiſter Herrn Jakob Sentigni und Joſeph Chedeville arbeiten daben.

Heppe (Johann Philipp) Söhne, eine Großhandlung mit Engliſchen und andern Waaren, nebſt einer Ausſchnitthandlung von Tüchern, reichen Stoffen, Seiden und Wollenwaaren ꝛc. wovon hier ein ſehr beträchtliches Lager unterhalten wird. Sie unterhalten auch eine floretſeidene Strümpf- und Handſchuhefabrik.

Hirſchabeck (Anton) Hofgeſchmeidmacher, hält nebſt ſeinem groſſen Ordnärerlag auch ein beträchtliches ſtählenes Waarenlager.

Holzer (Johann Bapt.) Ellen- und Specereywaaren a la minuta. Unter Holzers und Compagnie Firma wird auch eine Schnupf-Tobacksfabrik unterhalten.

Hopfner (Franz Xav.) Ellen- und Specereywaaren a la minuta.

Ibel (Johann) wie oben.

Keen (Wenceslaus Michael) wie oben.

Khämbl (Franz Joſeph) wie oben.

Knoll (Johann Georg) Schnitthandlung in Tüchern, reichen und ſeidenen Waaren; Expeditär und Commiſſionär ſowohl der privilegirten Seidenbandfabrik, als der Wollfabriken des Herrn Reinhards in Weiden.

Lechner (Franz Anton des ältern ſel.) Wittwe Tuch- und andere Ellenwaaren a la minuta.

Lechner (Mathias des jüngern ſel.) Wittwe Specerey- und Ellenwaaren a la minuta.

Lederfabrik. Siehe Bachmayr.

Lentner (Joſeph) beträchtliche Buchhandlung.

Lercher (Marcus) ſogenante Nürnberger- und andere kurze Waaren.

Lindauer (Joſeph) Buchhandlung, beſucht die Paſſauer-Märkte.

Lorei (Franz) hält ein ſehr beträchtliches Lager von Tüchern, reichen Stoffen, Seiden- und Wollenwaaren ꝛc.

Lungmayer (Franz Xav.) alles wie oben.

Margreiter (Johann Jacob) Ellen- und Specereywaaren a la minuta.

Mayer (Joſeph) wie oben.

Mayer (Joſeph Anton ſel.) Wittwe Specerey- und Farbenwaaren im Groſſen und a la minuta, bezieht die Botzner und Haller Märkte, und führt eine beträchtliche Großhandlung mit inländiſchen gemeinen Wollenwaaren, Leder ꝛc. ins Ausland. Ihr Schwiegerſohn Herr Peter Paul Maffei führt die Handlung.

Mayr (Philipp Jacob) Seiden- Wollen- und andre Ellenwaaren.

Muller (Conſtantin) Ellen- und Specereyhandlung a la minuta, auch engliſche und andere Wollenwaaren und Specerey im Groſſen; bezieht die inländiſchen Märkte, und macht überhaupt ſehr beträchtliche Geſchäfte.

Müller (Johann Ulrich) Specerey- und Farbenhandel im Groſſen und a la minuta, bezieht die Salzburger-Märkte.

Niroladoni (Franz Peter) Specerey- und Lederwaaren a la minuta.

Nocker (die Gebrüder) Wechsler und Commiſſionär.

Nocker und Stanga, Wechsler, Commiſſionärs und Speditärs, auch Großhandlung mit Specereн ꝛc. beziehen auch die Botzner Märkte.

Oberhuber (Joſeph) Eigenthümer einer Seitenmanufactur, die ſchon viele Jahre beträchtliche Geſchäfte macht.

Pichler (Sebaſtian ſel.) Erben Commiſſionär und Speditär, auch Eiſenniederlage. Herr Aloys Rendelbacher iſt Eigenthümer dieſer Handlung.

Von Pilgram (Franz Anton) und Söhne, Wechsler, Commiſſionär und Speditärs, hat eine ſehr beträchtliche Tuch- reiche Stoff- Seiden- und Wollenwaaren Schnitthandlung.

Pilon (Joh. Peter) Galanterie und Specereyhandlung.

Porzellän-Fabrik in Nümpfenburg iſt im Jahre 1758 unter der Aufſicht Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Haimhauſen errichtet worden, macht groſſen Abſatz, und hat auch in München im Straußiſchen Hauſe nächſt dem

Digitized by Google

schönen Thurme ein ansehnliches Waarenlager.

Prunner (Johann Bapt.) Ellen- und Specereywaaren.

Prestinari (Carl) Galanteriewaaren.

Reitler (Johann Michael) Ellen- und Specereywaaren.

Ridt (Johann Michael) wie oben.

Rudorfer (Augustin) wie oben.

Rudorfer (Dominikus) Specerey und Seide im Großen, und a la minuta wie auch wälsche Weine.

Sabbatini (Angelo) der jüngere Material und Specerey.

Sabbatini (Franz Niklas) der ältere, wie oben.

Sailer (Ignatz) Ellen- und Specereywaaren.

Sautner (Joseph sel.) Wittwe wie oben.

Scheibenpflug (Mathias) wie oben.

Scherger (Michael sel.) Erben Tuchschnitthandlung, und andere Ellenwaaren.

Schuch (Georg Erhard) der ältere, Seiden und andere Ellen- auch Specereywaaren.

Schuch (Philipp Erhard) der jüngere, wie oben.

Schwab (Philipp) Specerey und Ellenwaaren, Spedition und Commission, besorgt besonders den Verkauf der in der catenatischen Fabrik verfertigten Darmsaiten, und übernimt auch Bestellungen auf verschiedene Gattungen von den hier verfertigten Wiener-Lack von allen Sorten.

Schweigel (Peter Paul) Specerey und Ellenwaaren.

Seel (Benno Anton) Tuch- Seiden- und Wollenwaaren Schnitthandlung, führt auch rohe und gefärbte Seiden.

Silverio (Joseph Niclas) Tuch- Seiden- Wollenwaaren Schnitthandlung.

Spiel (Cassian) Material und Specereywaaren.

Spinn- und Leinenmanufactur; Siehe Faßmann.

Steiner (Joseph Anton) Ellen und Specereywaaren.

Steinhauser (Michael sel.) Wittwe Krämmerey.

Stöger (Peter Paul sel. Erben) Specereyhandlung a la minuta.

Strobl (Johann Bapt.) Buchhandlung, besucht die Leipziger Meße.

Strümpf-Fabrik, wird von einigen Privatpersonen unterhalten, das Waarenlager von baumwollenen Strümpfen befindet sich im hiesigen Fabrikhause gegen den Rindermarkt heraus.

Tobackfabriken. Siehe Fletschmann, Holzer und Tusch.

Thaller (Franz Anton) Ellen- und Specereywaaren.

Tusch (Franz Anton) Specerey und Farbwaaren, Handlung Al'engros und a la minuta. Dessen Schwiegersohn Herr Joh. Nep. Schmeterer führt die Handlung. Unter der Firma Tusch und Compagnie wird die Schnupftobak-Fabrik auf dem Lehel geführt.

Wachslichter-Fabrik auf dem Lehel, steht unter der Aufsicht der churfürstl. löbl. Hauskämmerey.

Wagner (Johann Wolfgang und Adam Gebrüder) Kunst- und Schönfärber zu Waldersdorf in der Oberpfalz haben auch hier von ihren Fabrikaten ein beträchtliches Waarenlager. Man sehe das 30te Stück der diesjährigen Intelligenzblätter S. 235.

Wagner (Thomas) Krämmerey.

Weidenhüller (Franz) Gold und Silberporten, dann Tresen und anders.

Wendenschlegel (Albert) Krämmerey.

Werz (Franz Xav.) Material- und Specereywaaren a la minuta.

Würz (Franz Conrad sel.) Erben Tuch- und andere Ellenwaaren.

Zellner (Franz Michael) Wesse- und Modewaaren.

Zwerger (Johann) Ellen- und Specereywaaren a la minuta.

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsstadt Augsburg den 21 December.

Weitz. Schl. 14 fl. 56 kr. Korn Sch. 14 fl. 51 kr.
Roggen — 11 fl. 17 kr. Gerste — 8 fl. 11 kr.
Haber — 4 fl. 23 kr.

b) Residenzstadt München den 22 December.

Zugeführt ; ; ; 2975 Schäffel.
Verkauft ; ; ; 2483 —

Weitz. Schl. 13 fl. 40 kr. Korn Sch. 11 fl. — kr.
Gerste — 8 fl. — kr. Haber — 4 fl. 45 kr.

Digitized by Google

e) Stadt Pfaffenhofen den 24 December.

Weiz. Schl.	13 fl. — kr.	Korn Schl.	9 fl. 45 kr.
Gerste —	7 fl. — kr.	Haber —	4 fl. 36 kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Electrische Spazierstöcke und Regenschirme.

Bey dem Churfürstl. Hofmechanikus Herrn Beyser in Mannheim sind die neuen Blitzableitungsspazierstöcke, und dergleichen Regen- oder Sonnenschirm um die billigsten Preise zu haben; als ein solcher Stock und Schirm mit aller Zugehör von der feinsten und besten Sort, wo der Schirm von starkem Fischbein dreyßig Zoll lang, mit gutem Carmosinktaffent überzogen, die Knöpf und Griffen, beyde von Helfenbein u. s. w. zusammen nur drey Carolin oder 33 fl. kosten, dann können nach Belieben auch wohlfeiter gemacht werden, so den nämlichen Dienst leisten, nur von geringerer Zugehör; auch dient zur Versicherung, daß solche von der nämlichen Güte und mit gleicher Sorgfalt gefertiget sind, als die ersten, so er in das Churfürstl. Kabinet der Naturlehre geliefert, und die nebst der Kutschen Verwahrung der allhiesig gelehrten Gesellschaft sind vorgezeigt worden. Er giebt jedesmal sein eigenhändiges Zeugniß nebst dem Unterricht des Gebrauchs dazu, damit nicht andere etwann schlechter für diejenigen ausgegeben werden. NB. Brief und Geld wird postfrey erwartet.

b) Zwanzig gut gemäste Ochsen

Sind in der churpfalzneuburgischen Stadt Lauingen an das inländische Publikum zu verkaufen, nämlich:

Bey Joseph Reisel Brandweinbrenner acht, das Stück zu 88 fl.

Bey Michael Reisel Grünbaumwirth eben falls acht, das Stück zu 75 fl.

Bey Johann Weishaupt Brandweinbrenner zwey, und bey Jakob Nitlas auch zwey, jedes Stück zu 80 fl.

c) Verschiedene frische Gartensaamen

sind bey J. A. Landvoigt, an der Herrnhäuserallee bey Hannover, im Jahre 1788 gegen Einsendung baarer Bezahlung, zu haben. Das Verzeichniß hievon kann man im hiesigen Intelligenzcomtoir einsehen.

d) Leinöl.

Thomas Senftl Müller in der oberpfälzischen Kloster-Hofmark Ensdorf hat an das inländische Publikum 60 Zentner Leinöl, den Zentner zu 20 fl. käuflich zu überlassen.

e) Beiner und Klohe.

Johann Escher zu Ingolstadt, biethet dem inländischen Publikum 1392 Zentner Beiner, den Zenten zu 2 fl. 30 kr. und 1861 Zenten Klohe, zu 1 fl. 30 kr. käuflich an.

f) Häute.

Franz Joseph Fleischmann, bürgerl. Sattelmeister in der churpfalzneuburgischen Stadt Hilpoltstein, hat 42 Stücke Ochsen- Kühe- und Kälberhäute, das Paar zu 10 fl. zu verkaufen.

XVI. Bundmachungen.

a) Vorladung an Titl. Gruyer, nach einer andern Angabe aber Foller oder Feller.

Nachdem in Conformität vorgegangenen Churpfalzbaier. gnädigsten geheimen Raths Resolutionen von dem auch Churfürstl. hochlöbl. Commerzien-Collegium in München unterm 29. Nov. abhin & præs. 21. dieß Monats die Anbefehlung des Innhalts erfolgt ist: daß in demunterm 7ten Sept. fertigen Jahres angefallenen Spitz-Confiscations-Wesen der Titl. Gruyer, angeblich gewesener Mauthamts-Director in Brüssel, nach einer andern Angabe aber Foller oder Feller, Kaufmann von Rotterdam zu Anhörung der von erster Instanz ausgefallenen Verbscheidung edictaliter vorgeladen werden solle; als wird derselbe kraft dies anmit unter einem hiemit festgesetzten Termin von 8 Wochen a dato hodierno anfangend, vel in Persona, vel per Mandatarium sufficienter instructum unausbleiblich zu erscheinen vorgerufen, zugleich auch des gehörten Titl. Gruyers, Follers, oder Fellers, fernern Wissenschaft unverhalten gelassen, daß im Fall er bis Verfluß des Termin sich bey hinnachstehenden Amt nicht stellen, und der Mauthordnungsmäßigen Verhandlung abwarten sollte, ohne weiters nach gnädigster Anbefehlung fürgeschritten, und berührter Gruyer nicht

Digitized by Google

mehr gehört werden wurde. Actum den 26ten December 1787.

Churfürstl. Hauptmauth- und Acciſamt Regensburg am Kornmarkt.

Anton von Plank, Churfürstl. wirkl. Hofkammerrath, Salz-Beamter und Hauptmauthner.

Franz Sales Freundberger, Gegenſchreiber und zugleich Accis-Einnehmer.

b) Vorladung an 4 unbekannte Schmalzausſchwärzer.

Gestern Nachts den 11ten dies hat der hieher poſtirte Mauthaufſeher Chriſtian Finder unter Beyſtand nachſtehenden Beamtens in dem Dorf Bayrischzehl neben dem ſogenannten Lärchbaurn 4 unbekannte Baurnkerln mit einem Kibl ad 271 Pfund ins Tyrol zu ſchwärzen geſuchten Butterſchmalz angehalten. Weil aber dieſe Purſche mit Zurücklaſſung ihres Schwärzgut die Flucht ergriffen, und mit Nachſchieſſen allerdings verſchonet wurden. So will man obig flüchtig gewordene Kauderer dergeſtalten hiemit edictaliter vorgeruffen haben, daß wann ſolche in Zeit 4 Wochen bey hieſigem Amt nicht gehörig erſcheinen, um ſich über die unternommene Defraudation hinlängl. verantworten, das zurückgelaſſene Butterſchmalz nach Verlauf dieſes Termins dem Fisco zufallen wird. Actum den 12ten Chriſtmonats 1787.

Churfürstl. Gränzbeymauthamt Bayrischzehl.

Johann Georg Holzner, Churfürstl. Gränzbeymauthner und Landſchaftl. Aufſchläger.

Johann Adam Paur, Pfleger.

c) Vorladung an die Erben der im Markt Vohburg gebohrnen Anaſtaſia Sedelmayrinn.

Es iſt allhier ein bürgerl. Leinweber Kaſpar Sedlmayr ſeit Kurzem ab intestato, und ohne Motherben verſtorben, welcher Vermög obrigkeitlicher Heyraths-Pacten an ſeine nächſte Freundſchaft 50 fl. Rückfall beſtimmet hat.

Der abgeleibte Sedlmayr hatte eine eheleibliche Schweſter Anaſtaſia mit Namen, welche ſich aber nach Angab der Freundſchaft ſchon vor etlich und zwanzig Jahren von hier hinweg begeben, und an einen Soldaten zu Straubing geehlichet haben ſolle.

Die Mutter ſeye zwar ſelthero geſtorben, doch von ihr ein ehelicher Sproß, welcher erſt vor 2 Jahren allhier geweſen, in einer Livrei, wie ein Bedienter, aufgezogen, und ſich dahin geäuſſert habe, daß er ein Sohn von der Anaſtaſia Sedlmayrin ſeye, ohne ſich im weiteren zu erkennen zu geben.

Da nun die weiter geſpt Sedlmayriſche Anverwandte um Ausfolglaſſung voriger Rückfallgeldern derorten bereits zu wiederholten angedrungen haben: So will man den vorhandenen ſeyn ſollend-Anaſtaſia Sedlmayriſchen Sproſſen anburch edictaliter, und ſolchermaſſen anhero citiret haben, daß er ſich längſtens in Zeit 3 Monaten, als die ihme zum 1ten, 2ten und 3ten Termin hiemit beſtimmet werden, dieſorts entweder in Perſon, oder per mandatarium ſpecialiter inſtructum anmelden, nebenbey auch ſeiner Geburt, und Sedlmayriſchen Anverwandtſchaft halber gründlich, und um ſo mehr anhero legitimiren ſolle, als man im Nichterſcheinungsfall der übrig weiter geſpt Sedlmayriſchen Freundſchaft die über Abzug der gewöhnlichen Unkoſten noch hinaus treffenden Ruckfallgelder gegegen Caution verabfolgen laſſen würde. Act. den 23. Chriſtmonats 1787.

Churfürstl. Markts-Magiſtrat Vohburg.

(L. S.)

Johann Nep. Kürchner, Marktſchreiber.

Michael Schmid, Bürgermeiſter.

d) Vorladung an Anton Stödler, bürgerlichen Maurersſohn von Vohburg.

Anton Stödler bürgerl. Maurersſohn von Vohburg, ſeiner Handthierung ein Schuhmacher, hat ſich ſchon im 24ten Jahre ſeines Alters von hier hinweg, und ſeiner Profeſſion nachgehend in die Fremde, aber bis dato unwiſſend wohin begeben; und von ſich in einem Zeitumlauf voller 36 Jahren nicht das mindeſte mehr hören laſſen.

Da nun obiger Stödler an ſeinem Patrimonialvermögen bey hieſigem bürgerl. reſpective Spitalamt ein Depoſitum ad 100 fl. anliegend, deſſen nächſte Freundſchaft aber um deſſelben Extradition bereits wiederholter gebethen hat: Als will man von Seiten hier obigen Stödler, oder deſſen allenfallſig rechtmäſſige Deſcendenten in Kraft dieß edictaliter citiret, und ſolchermaſſen anhero vorgeladen haben, daß er, oder

Digitized by Google

die Seinige in Zeit 3 Monaten, welche ihnen anmit zum erst- zwent- und dritten Termin bestimmet werden, entweder in Person, oder durch jemand specialiter Bevollmächtigten allhier in Wohburg erscheinen, und sich um so mehr gebührend legitimiren sollen, als nach Auslauf des prängirten Termins das hierorts anliegend Städlerische Depositum ohne weiters an dessen nächste Anverwandte über Abzug der gewöhnlichen Unkösten gegen zu prästiren kommenden Caution extradiert werden würde. Act. den 22. Christmonats 1787.

Churfürst. Markts-Magistrat Wohburg.

(L. S.)

Joh. Nep. Kürchner, Marktschreiber. — Michael Schmidt, Bürgermeister.

XVII. Gelehrte Productenliste der lezten Leipziger Michaelismesse.

Nach des Herrn Professor Meusel steigt jezt die Hauptsumme aller teutschen Schriftsteller über 6000. Unter diesen schreiben freylich sehr wenige, um nüzlich zu schreiben. Die wahren Edlen sind in dieser Klaße nur wenige. Die meisten schreiben entweder um Ruhm, oder Versorgung, die allermeisten um Geld zu verdienen. Die Schriftstellerey im Ganzen ist ein Kommerz, und die Waaren, die auf den grossen Marktplaz in Frankfurt und Leipzig kommen, und von da weiter herumgeführt werden, sind nach dem Geschmacke, gut, schlecht und recht schlecht.

Eine allgemeine kurze Uebersicht davon gehört für die staatistische Geschichte unsers Zeitalters eben sowohl, als die Liste der Handlungsproducte, und der Ein- und Ausfuhr in grossen Ländern und Stadten. Freylich ist unter der gelehrten Einfuhr mehr verdorbene Waare, als unter Kaufmannischen. Es ist aber auch ganz gewiß, daß die Ausrufer mancher Waare entweder zu sehr verschreyen, oder zu sehr erheben, und meißens auf den Verfasser oder Verleger und nicht auf die Waare sehen; daher kan man sich eben nicht auf ihr Lob noch auf ihren Tadel verlassen, sondern man muß sich bloß mit dem begnügen, daß man aus den Recensionen das Daseyn und den Innhalt, nicht aber den Werth einer Schrift kennen lernet.

Das allgemeine Verzeichniß der Bücher, welches in der lezten Leipziger-Michaelismesse herausgekommen ist, enthält 889 literarische Producte, welche in folgenden 16 Fächern geliefert worden.

	Neue.	Ueberf.	Fortf.	Aufl.	Sum.
1. Gottesgelehrtheit	77	3	34	17	121
2. Rechtsgelehrtheit	30	—	13	5	48
3. Arzneygelehrtheit	31	14	18	4	67
4. Philosophie	12	2	4	4	22
5. Pädagogik	31	1	4	4	40
6. Staatswissensch.	13	—	7	—	20
7. Oekonomis. Werke	28	1	10	2	41
8. Phyſik	7	2	4	—	13
9. Mathematik	12	1	3	1	17
10. Naturgeschichte	18	2	14	4	38
11. Erdbeschreibung	19	4	21	2	46
12. Geschichte	32	11	17	4	64
13. Schöne Künſte	81	9	30	6	126
14. Philologie	19	—	5	3	27
15. Allgemeine Literargeschichte	4	—	3	1	8
16. Vermischte Schrift.	80	10	82	10	182
	494	60	268	67	889

In der Theologie sind die Predigten und Erbauungsbücher bey weitem die meisten; dann katechetische und Kirchenhistarische.

In der Rechtsgelehrtheit hat das Staatsrecht die meisten Bücher.

In der Arzneygelehrtheit die Pathologie, Semiothik und Materia medica.

Unter den ökonomischen Wissenschaften die Technologie; unter den mathematischen die Arithmetik.

In der Naturgeschichte die Botanik und Thiergeschichte.

In der Geschichte sind die meisten Lebensbeschreibungen, wie auch Staats- und Zeitschriften.

Der Romane sind wiederum viele, nämlich 45, und der Schauspile 24.

Von Musikalien sind 31 Stück erschienen.

In der Philologie ist die orientalische Literatur und deutsche Sprachlehre am stärksten bearbeitet worden.

Die Medicin und Geschichte hat die meisten Uebersezungen.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica

ausgefertiget

in dem Finauerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

48 Stück. München den 31 December 1787.

II. Verruf: die Ledereinfuhr von den oberpfälzischen Gärbern betreffend. Dat. München den 13. Decemb. 1787.

Es ist zwar in dem unterm 30. August heurigen 1787sten Jahres erlassenen Verruf ersten Punkts enthalten, daß allen erbstaatischen, sohin auch den oberpfälzischen Gärbern gestattet seyn solle, eben soviel von ihren eigenen fabricirten Leder gegen 1 fl. 30 kr. Consummo-Accis-Erlag vom Zentner einzuführen, als selbe gedörrte, und gehörig gereinigte Ochsenhäute von den hiesigen Ochsen-Metzgern abnehmen, diese Häute allemal Stückweis beym Hauptmauthamt München mit dem eigends dazu angeordneten Marquirungs-Blombo ordentlich sichtbar, und ohnbetrüglich kennbar bezeichnen lassen, das daraus geworchte Leder aber bey der Einfuhr ins Baiern den nämlichen Plombo enthalten, und in sich führen werden; Nachdem sich aber in eben diesem ersten Punkt verschiedene Anstände ergeben, so wird selber dahin erläutert, daß allen erbstaatischen, und oberpfälzischen Gärbern noch ferners gestattet seyn solle gegen 1 fl. 30 kr. Consummo-Accis pr. Zentner so viele eigens fabricirt, und als ein solches certificirtes Leder einführen zu dürfen, als selbe gedörrte, und gehörig gereinigte Zentner Ochsenhäute von den hiesigen Ochsen-Metzgern abnehmen, wenn gleich gedacht hereinführendes Leder nicht von eben den allhier abgenommenen Häuten fabricirt worden. Uebrigens aber hat es wegen den anbefohlenen Marquirungs-Blombo der hier in München abgenommenen Häuten sein unabänderliches Verbleiben.

München den 13. December 1787.

Churfürstl. Commercien-Collegium.

Krebel, Secretär.

Zur Vermeidung alles Irrthums wird hiemit nachrichtlich bekant gemacht, daß in der Churfürstl. Commercial-Verordnung vom 1ten December, im 41ten Stücke ein unbeliebiger Kanzleyverstoß eingeschlichen ist, da es in der 18ten Zeile statt Lit. I. §vo 27. *Lit. G.* §vo 27. heißen soll.

III. Beförderung.

Se. Churfürstl. Durchleucht geruheten Höchstdero Bibliothekär in München Titl. Stanislaus von Roccotani die Probstey Kaiserswerth gnädigst zu verleihen.

Digitized by Google

XI. Die neuesten königl. Preußischen Handelsverordnungen.

(Beschluß.)

Da des Königs Majestät den Transport der sächsischen Mühlen- und Bausteine, von denen fernerhin, wie bisher, die Transitogefälle mit 3 Gr. für jeden Kubikfuß erlegt werden müssen, in der Art zum Besten des Publikums erleichtert haben, daß die bisher dazu nöthig gewesenen Pässe des Bergwerksdepartements des königl. Generaldirectorii in Zukunft wegfallen sollen; so wird solches dem Publikum hiermit zur Nachricht bekant gemacht. Berlin, den 9ten Julius 1787.

Da des Königs Majestät den Transito-Impost, welcher von den russischen für fremde Rechnung durch Höchstdero Lande gehenden Produkten zur Banke erlegt wird, dergestalt herabzusetzen geruhet, daß insküntige von denen Produkten, welche auf der Elbe verschift werden, statt acht Prozent nur drey, und von denen, welche auf der Oder passiren, statt der bisherigen fünf nur zwey Prozent bezahlt werden sollen; so wird solches dem Kommerz treibenden Publikum hiermit nachrichtlich bekant gemacht. Berlin den 9ten Julii 1787.

Da Se. königl. Majestät die freye Einfuhr des fremden Leinöls vor der Hand, und bis solches im Magdeburgischen und Halberstädtischen, allwo daran, wegen vorjährigen Mißwachses, gegenwärtig ein Mangel ist, wieder in gehöriger Qualität und zu billigen Preisen zu haben ist, nachzugeben allerhöchst geruhet haben; so wird dem Publikum solches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht. Berlin den 11ten August 1787.

Es ist zu mehrerer Ermunterung und Beförderung des einländischen Seidenbaues resolviret worden, daß von der Landseite vorerst und bis auf weitere Verfügung, keine Accisabgaben entrichten werden sollen. Damit aber unter diesem Vorwande nicht ausländische Seide eingebracht, und solchergestalt die allerhöchste königliche Accisegefälle defraudiret werden; so sind die Kultivatöre, welche entweder Seide vom platten Lande in die Städte, oder aus einer Stadt nach der andern bringen, gehalten, sich durch gültige Atteste der Land- und Steuerräthe, Magistrate, Plantageninspektoren oder Dorfgerichte gehörig zu legitimiren, daß die Seide wirklich im Lande gewonnen sey, weil sonst in Ermangelung dieser Bescheinigung solche in den Thoren ohne Erlegung der Accisabgaben nicht eingelassen werden wird. Berlin den 23sten August 1787.

Da Se. königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, durch die Kabinetsordre vom 9ten dieses zu resolviren geruhet, daß nachstehende theils im Lande noch gar nicht, theils nicht in hinlänglicher Quantität verfertigt werdende bisher verbothene Waarenartikel: 1) Englische gewalkte Zugschäfte zu Stiefeln, pro Paar 12 Gr. 2) Packpapier und das blaue Zuckerpapier (dieses letztere jedoch exclusive Schlesien) pro Thlr. 3 Gr. 3) Brillen, pro Thlr. 1 Gr. 4) Kleine eiserne und verzinnte Vorhängeringe, pro Thlr. 3 Gr. 5) Alle Arten von Wachsperlen, pro Thlr. 3 Gr. 6) Ordinäre hölzerne Tobacksspfeifenköpfe, pro Thlr. 3 Gr. 7) Scheermesserseine aus Sonneberg, pro Thlr. 1 Gr. 8) Feine runde Damen- und Basthüte, pro Thlr. 4 Gr. 9) Meerschaumene Pfeifenköpfe, pro Thlr. 3 Gr. 10) Englische Sättel, pro Stück 3 Thlr. 11) Eventails, ganz helfenbeinerne, und Schildkrötendosen und Etuis, pro Thlr. 6 Gr. 12) Goldwaagen, pro Thlr. 4 Gr. 13) Ordinäre lackirte Blechararbeit, pro Thlr. 6 Gr. 14) Schreibtafeln, pro Thlr. 4 Gr. 15) Kannefaß, pro Thlr. 4 Gr. 16) Hanfene gestrickte Strümpfe aus dem Tecklenburg- und Lingenschen, pro Thlr. 4 Gr. 17) Böhmische und andere Zwirne, pro Thlr. 4 Gr. 18) Gewekte Kanten und Spitzen, pro Thlr. 4 G. gegen Erlegung der dabey gesetzten Accisegefälle zur innern Konsumzion in sämtlichen Provinzen diesseit der Weser wiederum eingelassen werden sollen; so wird solches hiermit öffentlich zu jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Berlin den 17ten September 1787.

XIII. Pottasche aus Mistlacke (Atel) zu machen.

Ueber die Zubereitung der Pottasche aus Mistlacke oder Atel hat zwar Birch und Perzival

Digitized by Google

schon Unterricht ertheilet. Indessen hat doch keiner ausser Hrn. Doktor Zebenstreit gründlicher davon geschrieben; und daher wird es unsern ökonomischen Lesern, wenn ich dessen Nachricht, und die Zeichnung von den dazu gehörigen Pfannen aus den Anzeigen der Leipziger ökonomischen Societät, wohin solche eingeschickt worden, auch hier einrücke. Zum Voraus ist zu merken, daß diese Bereitung nur jenen Oekonomen anzupreisen ist, welche die Mistlacke nicht vortheilhafter zum Düngen anwenden können, oder solche so wenig als den Dünger nothwendig haben, z. B. in einigen Gegenden Ungarns, wo man sogar den Viehdünger in die Flüsse wirft, wie bey Gommarn, und andern Orten mehr.

Herr Dr. Zebenstreit erklärt sich hierüber folgendermassen: „In dem 70ten Bande der Philosophical Transactions findet sich eine Abhandlung von Dr. Thomas Percival, aus welcher ich hier, da der Gegenstand derselben auch für unsre Gegenden nicht ganz unwichtig scheint, einen Auszug liefern, und selbigen einige Anmerkungen beyfügen will."

„Die ökonomische Gesellschaft zu Manchester hatte schon seit einigen Jahren den Vorschlag gethan, die zur Düngung so vorzüglich brauchbare Mistlacke oder Aitel aus den Viehställen und Misthöfen, durch untergelegte Rinnen, in besonderer mit Thon (Leim) ausgeschlagene Behälter oder Gruben abzuleiten, und erst dann, wenn sich daselbst durch Sonnenwärme oder fortdaurende faule Gährung alle ihre Salze und brennbarhlige Stoffe genugsam entwickelt hatten, die solchergestalt geschärfte und ins Enge gebrachte Mistjauche auf die Aecker zu führen. Dieser nützliche Vorschlag war bereits an einigen Orten, wiewohl nicht so allgemein, als er wohl verdiente, in Ausübung gebracht worden, als Josiah Birch Esq. Besitzer einer grossen Leinwandmanufactur und Bleiche, auf den Einfall gerieth, daß man vielleicht die auf obgedachte Art gesammelte Mistlacke noch ausser der Düngung zu einem andern Endzwecke, nämlich zur Zubereitung der Asche benutzen könnte; da ein paar Proben, welche er im Kleinen anstellte, seiner Hoffnung gemäß ausfielen, so wurde er hiedurch aufgemuntert, eine Pottaschenbrennerey dieser Art im Grossen anzulegen. Die Einrichtung der Werkstatt und Geräthschaften, deren er sich hiezu bediente, wird am besten durch die hier beygefügte Zeichnung erläutert werden können, wo auf der ersten Tafel Fig. I. nro. 1. einen grossen Misthaufen, 2. eine Rinne, welche mit nro. 3. einer grossen Grube oder Behälter, so wie dieser mit 4. einer kleinen Schöpfgrube zusammen hängt, so wie endlich nro. 5. die Siedpfanne vorstellet. Nro. 6. und 7. sind Communicationsrinnen oder Abläufe, jene zwischen 1 und 3, diese zwischen 3 und 4."

„Aus der Schöpfgrube nro. 4. wird die Mistjauche durch ein Pumpwerk in die Siedpfanne nro. 5. gebracht. Diese letztere bestehet aus einem viereckigen flachen Kasten von gegossenen Eisen, an dessen Seidenwänden ringsherum stark eichene Bohlen angeschraubt sind, so, daß auf diese Art die ganze Pfanne oder der Bottich eine Höhe von ohngefähr 20 Zoll erhält. In der Pfanne wird die Jauche bis zur Honigdicke eingesotten, und das Rückbleibsel sodann bey starkem Glutfeuer eingeäschert. Auf diese Art erhält man ein sehr gute Potasche, deren besondere Eigenschaft nachher beschrieben werden soll."

„Bey seinem ersten Versuche im Großen verbrauchte Birch 24 Tonnen (Winnepipes) Mistjauche, und erhielt davon am Werthe für 19 Pf. Sterl. und 13 Schill. Potasche: denn 100 Pf. Potasche werden in England gemeiniglich mit 2 Guineen bezahlt. Die Ausgabe für die zur Feuerung verbrauchten Kohlen und für Arbeiterlohn, betrug 4 Pf. Sterl. Der reine Gewinn also 15 Pf. und 4 Schl."

„Der Gewinn kann bey dieser Art von Pottaschenbrennerey noch höher ausgebracht werden, wenn man, um an Feuerung zu ersparen, die in Gruben gefaßte Mistlacke bey heissen Sommertagen in flache leichte Behälter leitet, wo sie durch die Sonnenhitze zu einem beträchtlichen Grade von Concentration gebracht, und vermittelst der beschleunigten Ausdünstung des gröbsten Theils ihrer überflüssigen wäßrigen Feuchtigkeit beraubt wird. Wenn Regenwetter einfällt, so kan man über die Behälter Decken von dicker Leinwand, wie man sie zu den Zelten nimmt, ausspannen, welche auswendig schwarz und inwendig weiß angestrichen seyn müssen, um auf der einen Seite die Sonnenstrahlen durch zu lassen, und auf der andern zurück zu werfen."

Digitized by Google

„Percival untersuchte die Pottasche, welche Birch auf diese hier beschriebene Art gewonnen hatte. Er fand sie auswendig schwarzlichgrün, zum Theile auch weißlich, inwendig auf dem Bruche dunkler gefärbt, schwammig und mit kleinen Kristallen untermengt. Sie war hart, und wurde in nasser Luft etwas feucht und weich, trocknete aber am Feuer bald wieder, und kam einem weißlichen Pulver ähnlich. Ihr Geschmack war sehr scharfsalzig und etwas schwefelich. Es war durch keine Art von Proben eine Spur von flüchtigen Laugensalz darinn zu entdecken; dagegen aber enthielt sie viele brennbare Theile, wie dieses das schwarzwerdende Silber von solcher Pottasche zu erkennen gab, so wie auch der purpurfärbige Niederschlag, der aus einer Auflösung derselben im heißen Wasser beym Erkalten niederfiel, und beynahe zwey Drittel der gebrauchten Pottasche betrug. Eine solche Auflösung würde auch am nützlichsten zu gebrauchen seyn, um diese Pottasche von den mit ihr vermischten schwefelichten und brennbaren Theilen zu reinigen. Man müßte dann die klare Lauge von dem Bodensatze abgießen, und bis zur Trockenheit bey gelindem Feuer einsieden. Uebrigens glaubt Herr Percival gefunden zu haben, daß die Pottasche aus der Mistlacke 1/3 ihres Gewichtes an reinem Pflanzenlaugensalz enthalte, die Rußische hingegen nur 1/4. Durch zugesetzten ungelöschten Kalch kan diese Pottasche noch weit kaustischer gemacht werden; und ich glaube ein solcher Zuschlag würde vorzüglich nützlich seyn, wenn man ihn gleich anfangs auf die Mistjauchebehälter schüttete, weil dadurch verschiedene heterogene Substanzen, welche die Schärfe und Reinigkeit der Pottasche nachtheilig sind."

„Wenn ich beym Eingange gegenwärtigen Aufsatzes den Gedanken geäußert habe, daß diese Erfindung auch für unsere Gegenden nicht ganz unwichtig sey, so wird man leicht begreifen, daß ich dieses nicht ohne alle Einschränkung behaupte. Es würde unbedachtsam und unklug gehandelt seyn, wenn man eine Pottaschenbrennerey dieser Art in Gegenden anlegen wollte, die viel Feld- und Getreidbau haben, und daher der Düngung am meisten bedürfen, und man würde in diesem Falle offenbar einen weit größern Vortheil einen ungleich geringern aufopfern, wenn man die Mistjauche den Fruchtäckern entziehen, und zum Pottaschenbrennen anwenden wollte. In gebirgigen Landschaften hingegen, wo es wenig Getreidbau und viel Wiesenwachs, Waldung und Viehzucht giebt, und wo man den häufigen Dünger, weder selbst verbrauchen, noch auch andern Gegenden, die dessen bedürfen, bequem zuführen kan, da würde es ohnstreitig besser seyn, aus der Mistlacke solche Pottasche zu bereiten, als sie unbenutzt verrinnen zu lassen. Eine solche Pottaschenbrennerey könnte auch mancherley Zugänge von solchen Dingen haben, die sonst als unnütz weggeworfen werden: z. B. von dem Spühlwasser der Gärber, vom abgefallenen und verdorrten Laube u. s. w. welche man theils auf die Misthaufen schütten und mit selbigen faulen lassen, theils auch in die Mistjauchengruben führen konnte. Bey dem Ausbrennen der eingesottenen Jauche müßte man aber für ein recht grosses Feuer sorgen, und die brennende Masse fleißig umrühren, um die brennbaren Theile fortzutreiben, weil eine Pottasche, die sehr viel brennbaren Stoff enthält, nicht gleich brauchbar zu jedem Erforderniß, und am wenigsten zum Leinwandbleichen ist. Uebrigens glaube ich freylich, daß diese aus der Mistjauche bereitete Potasche immer noch viele fremde Theile, besonders Phosphorsäure, Kochsalz und Digestirsalz enthalten wird; allein hierinn hat die gewöhnliche Pottasche keinen Vorzug vor ihr, da selbige bekanntermassen immer viel Eisentheile und fremde Mittelsalze, besonders vitriolisirten Weinstein, Selenit und Kochsalz enthält."

Nachtrag.

„Im neunten Stück von Crell's chemischen Annalen 1785 berichtet Herr Prick, Hofapotheker in Coburg, daß man daselbst die Methode, aus Mistlacke Pottasche zu zubereiten, schon längst kenne, und daß sich die Bauern um Coburg derselben sehr häufig bedienen, um die gewöhnliche Pottasche zu verfälschen. Herr Prick fand durch chemische Untersuchungen einer solchen Pottasche, worunter auch etwas von Mistlacke war, daß bey der Kalzination der vierte Theil derselben, d. i. 24 Procent, verlohren giengen; da hingegen die reine aus Holzasche gezogene Pottasche nicht über 5 Prozent verlohr. Die Auflösung dieser aus Mistlacke bereiteten Pottasche ließ beym Durchseichen eine Menge von Unreinigkeit zurück, und gab, als sie ab-

Digitized by Google

geraucht wurde, einen faulen stinkenden Geruch von sich. Ueberdies konnte sie auch durchs gänzliche Austrocknen niemals dahin gebracht werden, daß sie vollkommen weiß geworden wäre, vielmehr blieb sie immer aschgrau."

Holzsparender Stubenofen.

Der Herr Kabinetssecretär Thielemann in Bernburg hatte schon im Jahre 1778 der Leipziger ökonomischen Societät seinen holzsparenden Stubenofen mitgetheilt, welchen man auch in den Anzeigen gedachter Societät von der Michaelismesse 1787 beschrieben, und im Kupfer gestochen findet. Es ist aber dieser Thielemann'sche Ofen seit der Zeit noch mehr verbessert worden; indem ihn auch der Spänglermeister Chr. Fr. Giffein in Torgau verfertiget, und mit 2 Leutmann'schen Luftröhren vermehret hat; daher wird hier die letzte Zeichnung beygelegt, so wie solche in den Ostermeß-Anzeigen vom Jahre 1786 an die Mitglieder ausgegeben, und nun bewährt gut befunden worden. Der Ofen selbst ist viermal so groß als das in Fig. II. und III. angegebene Modell, und nebst den Röhren von dem besten eisernen Blech verfertiget, die unterste Einfassung aber, und die Säulen, worauf er ruhet, sind von Eisen. Fig. II. ist die gerade, und Fig. III. die schröge Ansicht des Ofens.

AA. ist der Fußboden des Zimmers, welchen Fig. IV. im Grundrisse zeiget, wodurch in a. a. Fig. II. III. IV. zwey Leutmannische trichterförmige blecherne Luftröhren BB. Fig. II. und III. aus einem freyen, darunter befindlichen, und dem Durchzuge der Luft ausgesetzten Raume gehen, und worauf der Kasten des Ofens CC. mit seinen Füssen b. b. b. b. Fig. II. und III. ruhet.

An dem Kasten des Ofens CC., welcher ein länglichtes Viereck ist, bemerkt man in Fig. II. eine in c. genau zu verschliessende Thüre d. welche mit einem wohlpassenden Schieber e versehen ist. In Fig. III. ist die Ofenthüre d weggenommen, und man siehet hier den in einem mit einer länglichten Oefnung f versehenen Kasten g. den Rost h. worauf gefeuert wird, wie in Fig. V. welche den innern untern Theil des Ofen-Kastens C.C. vorstellet, deutlicher zu sehen ist. Durch diesen untern Theil des Kastens C.C. Fig. II. III. und VI. gehen in i. i. die blechernen Luftröhren B B. dergestalt hinein, daß sie sich, wenn sie an den innern obern Theil des Ofens Fig. VI. k.k. gekommen, nach der andern Seite zu wenden, und sich also die Linie in l. Fig. II. und III. und die rechte in m. mit ihren Oefnungen n. n. Fig II. die mit einer Klappe o. o. versehen sind, endigen. Sie führen auf diese Art die durchstossende Luft über das im Ofen brennende Feuer weg, und lassen selbige in n. n., wenn die Klappe o. o. aufgemacht worden, so erhitzt heraus, daß ohne Beschädigung keine Hand davor gehalten werden kann, und erheizen dadurch den weniger Feuerung ganz ausserordentlich. Der Schieber e. in der Ofenthüre d. Fig. II. muß gerade auf die im Kasten g. befindliche Oefnung f. Fig. III. passen, damit die Luft, wenn gefeuert wird, unter den Rost h. Figur III. und IV. stossen, und das Feuer sich wohl erhalten könne.

D.D. Fig. II. und III. sind zwey blecherne Rauchröhren, welche neben den Luftröhren in l. und m. Fig. II. III. und IV. anfangen, und sich, nachdem jede derselben 7 Biegungen Fig. II. und III. p.p.p.p.p.p. gemacht hat, in q. Fig. III. den Rauch in die Feuermauer führen. Diese Röhren haben vor dem irdenen Aufsatze des Thielemann'schen Ofens einen grossen Vorzug, 1) können sie ganz, wie sie hier vorgezeichnet sind, abgenommen, und also ohne das Zimmer zu verunreinigen vom Ruße befreyet werden; 2) erhitzen sie, weil sich der Rauch länger darinnen aufhalten muß, ungleich mehr, und 3) vermehren sie den Durchzug der Luft so, daß man die Ofenthüre ohnbesorgt offen lassen, und den Ofen selbst als einen Kamin gebrauchen kann. In der Fig. II. und III. sind r.r. Zwey blecherne Teller, auf welche etwas zum Erwärmen gesetzt werden kann.

Ein auf diese Art eingerichteter Ofen gewährt eine nicht geringe Holzersparniß. Nach der Anzeige, die hierüber zugleich ist mitgetheilt worden, hat man einen Saal, der 42 Fuß lang, 26 Fuß breit und 10 ⅜ Fuß hoch ist, und also 11648 Kubikfuß Raum hält, der 3 gegen Mittag und 3 gegen Mitternacht gelegene, 6⅜ Fuß hohe und 4½ Fuß breite Fenster, und 4 7½ Fuß hohe und 4½ Fuß breite, und zwar 2 gegen Morgen und 2 gegen Abend stossende

Digitized by Google

Doppelthüren hat, zwischen welchen auf jeder Seite ein 3 Fuß 10 Zoll breiter und 3 ½ Fuß hoher wälscher Kamin befindlich ist, davon einer mit einem Vorsetzer versehen und lebendig, der andere aber bis auf eine versetzte Oefnung zugemauert ist, in welchen letztern die Rauchröhren stoßen, zwischen welchen ein Ventilator angebracht ist, der, vermege der Hitze, wenn gefeuert wird, beständig alle in dem Saale befindlichen Dünste in die Feuermauer treibt, selbst bey der strengsten Kälte täglich mit höchstens 11 Cubicfuß Buchenholz so erheitzet, daß die gelindeste Wärme wenigstens 5 Grad nach Reaumür oder 42 Grad nach Fahrenheit über dem Eispunkte betragen hat.

XIV. Schranenpreise nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsstadt Augsburg den 28 December.

Weitz. Schl. 14 fl. 56 kr. Kern Sch. 14 fl. 51 kr.
Roggen — 11 fl. 17 kr. Gerste — 8 fl. 11 kr.
Haber — 4 fl. 23 kr.

b) Residenzstadt München den 29 December.

Zugeführt " " " 2077 Schäffel.
Verkauft " " " 1828 —

Weitz. Schl. 14 fl. — kr. Korn Sch. 10 fl. 45 kr.
Gerste — 15 fl. 8 kr. Haber — 4 fl. 50 kr.

c) Stadt Pfaffenhofen den 31 December.

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. 40 kr.
Gerste — 6 fl. 50 kr. Haber — 4 fl. 36 kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Zwölf Mastochsen.

Auf der herzoglichen Schweig Anger stehen 12 Mastochsen zu verkaufen. Innländische und besonders die bürgerl. Hrn. Metzger zu München können sich also täglich hierum melden, und selbe nach geschloßenem Kaufe abtreiben.

Anger den 15ten Jänner 1788.

Herzogl. Schweig Angerisc. Verwaltung.

b) Wirthetafern zu Mangern.

Emeran Mayerhofer Tafernwirth zu Mangern der Excellenz Baron Viereckischen Hofmark Gerzen ist ganz frey intentionirt dessen besitzend Leibrechtbares Anwesen, bestehend in einer zwengädig gemauerten Tafernsbehausung, woran ein doppelt hölzerne Stallung zu 24 Pferd gebaut, und wobey ein gezimmerten Kühestall, und Stadl, dann ein Extra-Tanzboder, nebst nebst einem Wurzgärtl sich befindet, sammt der dabey exercirenden Tafernsgerechtigkeit, und wozu 10 Aecker zusamm 14 Ausspann haltend, dann ein zwey Tagwerk groß zweymädige Wiesen, und ein Tagwerk Lohesteck vorhanden, mit Dareingab 1 Pferd, 2 Kühen, und mehr anderen Fahrnißstücken um 1500 fl. Anboth zu verkaufen. Welches also den Kaufsliebhabern hiemit zu dem Ende kundgemacht wird, daß sich selbe in einem Zeitumlauf von 3 Monaten allda melden sollen.

c) Zwanzig gut gemäste Ochsen

Sind in der churpfalzneuburgischen Stadt Lauingen an das innländische Publikum zu verkaufen, nämlich:

Bey Joseph Reisel Brandweinbrenner acht, das Stück zu 88 fl.

Bey Michael Reisel Grünbaumwirth ebenfalls acht, das Stück zu 75 fl.

Bey Johann Weishaupt Brandweinbrenner zwey, und bey Jakob Niklas auch zwey, jedes Stück zu 80 fl.

d) Leinöl.

Thomas Senftl Müller in der oberpfälzischen Kloster-Hofmark Ensdorf hat an das innländische Publikum 60 Zentner Leinöl, den Zentner zu 20 fl. käuflich zu überlassen.

e) Beiner und Klohe.

Johann Escher zu Ingolstadt, biethet dem inländischen Publikum 1392 Zenten Beiner, den Zenten zu 2 fl. 30 kr. und 1861 Zenten Klohe, zu 1 fl. 30 kr. käuflich an.

f) Häute.

Franz Joseph Fleischmann, bürgerl. Sattelmeister in der churpfalzneuburgischen Stadt Hilpoltstein, hat 42 Stücke Ochsen- Kühe- und Kälberhäute, das Paar zu 10 fl. zu verkaufen.

g) Zwölf Zenten Leinöl

Hat Johann Schäzler zu Hauneritz im Herzogthum Sulzbach an das innländische Publikum, den Zenten zu 20 fl. zu verkaufen.

Digitized by Google

XVI. Kundmachungen.

a) Vorladung an Titl. Gruyer, nach einer andern Angabe aber Foller oder Feller.

Nachdem in Conformität vorgegangenen Churpfalzbaier. gnädigsten geheimen Raths Resolutionen von dem auch Churfürstl. hochlöbl. Commerzien-Collegium in München unterm 29. Nov. abhin & præs. 21. dieß Monats die Anbefehlung des Innhalts erfolgt ist: daß in dem unterm 7ten Sept. fertigen Jahrs angefallenen Spitz-Confiscations-Wesen der Titl. Gruyer, angeblich gewesner Mauthamts-Director in Brüssel, nach einer andern Angabe aber Foller oder Feller, Kaufmann von Rotterdam zu Anhörung der von erster Instanz ausgefallenen Verbscheidung edictaliter vorgeladen werden solle; als wird derselbe kraft dies anmit unter einem hiemit festgesetzten Termin von 8 Wochen a dato hodierno anfangend, vel in Persona, vel per Mandatarium sufficienter instructum unausbleiblich zu erscheinen vorgeruffen, zugleich auch des gehörten Titl. Gruyers, Follers, oder Fellers, fernern Wissenschaft unverhalten gelassen, daß im Fall er bis Verfluß des Termin sich bey hinnachstehenden Amt nicht stellen, und der Mauthordnungsmäßigen Verhandlung abwarten sollte, ohne weiters nach gnädigster Anbefehlung fürgeschritten, und berührter Gruyer nicht mehr gehört werden wurde. Actum den 26ten December 1787.

Churfürstl. Hauptmauth- und Aecisamt Regensburg am Kornmarkt.

Anton von Plank, Churfürstl. wirkl. Hofkammerrath, Salzbeamter und Hauptmauthner.

Franz Sales Praunberger, Gegenschreiber und zugleich Accis-Einnehmer.

b) Vorladung an 4 unbekannte Schwalzaunschwärzer.

Gestern Nachts den 11ten dies hat der hieher postirte Mauthaufseher Christian Finder unter Beystand nachstehenden Beamtens in dem Dorf Bayrischzehl neben dem sogenannten Lärchbaurn 4 unbekannte Baurnkerln mit einem Kibl ad 271 Pfund ins Tyrol zu schwärzen gesuchten Butterschmalz angehalten. Weil aber diese Pursche mit Zurücklassung ihres Schwärzgut die Flucht ergriffen, und mit Nachschiessen allerdings verschonet wurden. So will man obig flüchtig gewordene Kauderer dergestalten hiemit edictaliter vorgeruffen haben, daß wann solche in Zeit 4 Wochen bey hiesigem Amt nicht gehörig erscheinen, um sich über die unternommene Defraudation hinlängl. verantworten, das zurückgelassene Butterschmalz nach Verlauf dieses Termins dem Fisco zufallen wird. Actum den 12ten Christmonats 1787.

Churfürstl. Gränzbeymauthamt Bayrischzehl.

Johann Georg Holzner, Churfürstl. Gränzbeymauthner und Landschaftl. Aufschläger.

c) Nachdem Philipp Hennoch, und Marr Isaac Schutzjuden aus Hittenbach unterm 29. July und 6. Juny a. d. rauche Schafselle ausser Lande gebracht. Wenn dann dieselben auf wiederholtes schriftliches und mündliches Begehren sich bey dem diesortigen Mauthamt nicht gestellt haben, so werden selbe hiemit öffentlich und dergestalten vorgeladen, daß sie als Inländer in Zeit vier Wochen um so gewisser erscheinen, und sich hierüber verantworten, ausser dessen aber wird in Sachen mauthordnungsmäßig verfahren werden

Churpfalzbaier. Gränzmauthamt Michlfelden.

Franz Xav. Widmann, Gränzbeymauthner.

XVII. Litterarische Anzeige.

Den 10ten dies begieng die Churfürstl. Akademie der Wissenschaften in München das höchsterfreuliche Geburtsfest Sr. Churfürstl. Durchleucht mit einer feyerlichen Versammlung auf dem Bibliothekssaal, wobey der wirklich frequentirende Herr geistl. Rath Westenrieder eine Rede über folgenden Inhalt gehalten hat: Welche waren die Grundursachen der vom 11ten bis ins 15te Jahrhundert in Baiern so häufig gestifteten Klöster? Und haben selbe den landesherrlichen Absichten wirklich entsprochen? Der Hr. Verf. behandelte diese kritische Materie mit der, ihm gewöhnlichen Freymüthigkeit; behauptete aber anbey, daß die Abteyen in besonderer Rücksicht auf die Verfassung von Baiern, staatistisch und kammeralisch betrachtet ungemein viel Gutes für den Landesherrn und das Land

Digitized by Google

erreichen. Er schildert nämlich die innere Verfassung des Landes, so wie sie 1780 war, und merkte dabey an, daß damals eine Menge gefürstliche Geschlechter vorhanden war, deren Häupter sich Principes oder Fürsten nannten, auch meistens landesherrliche Rechte ausübten, und daher den Landesherrn sehr überlästig waren. Hätten, sagt Hr. W. die auslöschenden Geschlechter ihre Allodialgüter noch bey Lebzeiten an andere minder reiche adeliche Geschlechter, und nicht so häufig an Abteyen übermacht: so möchte vielleicht Vieles von der ehemaligen Verfassung, welche der Eintracht des Landes in der That nicht günstig war, übrig geblieben seyn. Die Güter, heißt es weiter, welche den Abteyen zufielen, entgingen einer gefährlichen Nebenmacht, und fielen in vieler Rücksicht dem Landesherrn und den Landesunterthanen zu. Diese Güter, so wie überhaupt der ganze Stand, unter den sie gezählt werden, trugen stets, und tragen noch bis diese Stunde ungleich grössere Bürden, als sie zu tragen hätten, wenn sie zum gefreyten ritterlichen Stand hinum gewandert wären. — Diese Güter stehen überhaupt, gemäß ihrer Natur, noch zur Zeit der unmittelbaren Oberaufsicht des Landesherrn, und die landesherrlichen Befehle über die Einrichtung und Verbesserung derselben müssen, (was bey dem gefreyten Stand mancher Schwierigkeit unterworfen seyn möchte) nach der gegebenen Vorschrift an Ort und Stelle pünktlich befolgt werden. — Diese Güter sind in einer allgemeinen Noth die wichtigste Unterstützung des Landes, und in den Zeiten des Wohlstandes eine prächtige Zierde des Landesfürsten. — Wenn man ferner die Anzahl derer, welche von Zeit zu Zeit in die Abteyen aufgenommen werden, betrachtet, so möchte in einem Lande, das vermög seiner Lage und innern Beschaffenheit weder den Handels- noch den Soldatenstand jemals ausserordentlich begünstigen kan, und die Uebersetzung des Civilstandes zu nicht begünstigen soll, die Hofnung, brodlose Kinder gleichsam der Versorgung des Staats übergeben zu können, für manche Aeltern kein unwichtiger Trost, bey einer für die Bevölkerung ganz unvortheilhaften Verfassung, und zu einer Zeit seyn, wo die Glückseligkeit, die Wünsche seines Herzens befriedigen zu können, täglich eine seltnere Sache, und die Klage über den ehelosen Stand, wenn man sie aus der Bevölkerung hernimmt, dadurch, daß man in Teutschland mehr als eine Million Soldaten hält, beynahe lächerlich wird. Es ist auch zwischen einem Edelmann, der jährlich fünfzigtausend Gulden, und zwischen einer Abtey, die gleiche Einkünfte hat, ein auffallender Unterschied; diese verzehrt meist im Land, und ernährt nebenher auf mancherley Art eine so beträchtliche Anzahl von Menschen, derer sich einzel Begüterte bey weitem nicht rühmen können. — Die vielen Tempel der Musen, die vielen herrlichen Bibliotheken, Kunstsammlungen, die vielen gelehrten Männer, die man in den Abteyen findet, sind redende Beweise, daß die Wissenschaften sich in den Klöstern von jeher erhalten haben. — Und endlich, da die Vorsteher der Prälaturen schon in den ältesten Zeiten Stände des Landes waren, und sind: so ist nicht zu vergessen, daß Männer ohne stiftmäßige Herkunft bloß durch Wohlverhalten und Geschicklichkeit sich zur ansehnlichsten Würde unsers uralten Vaterlandes erheben können. Ein mehrers aus dieser wichtigen Rede auszuheben, leider der Raum dieser Blätter nicht, sondern wir müssen unsere Leser auf die Rede selbst verweisen, die in der Lindauerischen Buchhandlung zu haben ist.

Die Churfürstl. Akademie der Wissenschaften ließ zu gleicher Zeit den XVten Band Monumentorum Boicorum ans Licht tretten. Dieser Band enthält: 1) Monumenta Niederaltacensia. Pars II. 2) Thierhauptana. 3) Prülensia. 4) Mallerstorfensia. 5) Seeligenthalensia. 6) Miscella. Da dieser Band sowohl an Kupfertafeln ausserordentlich reich, und beynahe 4 Alphabete stark ist, so wurde der Preis auf 1 fl. 30 kr. gesetzt, ein Preis, der gegen den Buchhändler-Preis kaum den dritten Theil ausmacht. Dieser Band, wie auch alle übrige akademische Schriften sind bey Georg Ammann Hausmeister der Akademie zu haben.

XXII. Das Schicksal.

Wenn Unglück über dich die schwarze Wolk ergeust,
so traure darum nicht; du weist,
Daß durch die Finsterniß der Strom des Lebens fleust.

Nachträge

Nachträge
zu den
Churpfalzbairischen
Intelligenzblättern.

1. Stück des 1787ten Jahres.

X. Der Mechanismus der Blanchardschen Luftfahrt. *)

Wegen der unendlichen Menge falsch-r Urtheile und Begriffe von diesem Dinge, ists wohl der Mühe werth, ein paar Worte davon zu sagen; denn so, wie es jezt der große Hause gesehen hat, und darüber kritisirt oder es bewundert, ist das ganze Experiment nicht anders anzusehen, als eine Bühnengaukeley, welche gesehen, bezahlt, und von einem verlacht, von dem andern aber enthusiastisch gelobt wird, und niemand belehrt.

Das ganze Ding ist ein physikalisches Experiment, aber auch so betrachtet, ist es jedermann begreiflich zu machen, und um soviel mehr merkwürdig, da wir in einer Zeit leben, in welcher dergleichen frappirende Künste nicht mehr wie ehedem, Mirakel, oder Arcanum, oder Magie u. s. w. genannt werden, noch so angesehen seyn sollen. — Ich komme zur Sache.

Unser Erdball besteht aus festen flüssigen Materien, welche durch die allgemeine Schwerkraft ihrer Bestimmung nach (die ihnen zum Nutzen der Menschen und Thiere in der Schöpfung, oder beym Anfang der Existenz beygelegt ward) vom Mittelpunkt der Erde angerechnet, gleichsam lauter abgemessene Schichten darstellen, von welchen Schichten die Wasser- und Luftschichte *) bewohnbar für lebendige Geschöpfe sind, als welche dabey ihre sämmtlichen Bewegungen und Betriebe vollziehen, wie es ihre Natur mit sich bringt. — Man nennt daher die Thiere, die eigentlich im Wasser leben, Fische, die in der Luft auf der Oberfläche der Erde (ohne Flügel) leben und sich bewegen, Thiere, und diejenigen, die Flügel haben, und sich in der Luft damit bewegen, Geflügel.

*) Dieser Aufsaz ist von Hrn. Leppentin der Arzneygelehrtheit Doct. in Hamburg.

*) Dahin gehört auch der geringe Theil der Oberfläche der eigentlich sogenannten Erde, in welcher einige kleine Thierarten nur in fern wohnen und leben können, als sie die Erde zugänglich für Wasser Luft- und Feuertheile finden, oder sie selbst dazu durch ihre Instinete zu machen wissen.

Digitized by Google

Die Natur ist in allen Dingen sphärisch abgemessen; so geht nämlich kein einziges Glied der Schöpfung aus der Sphäre der Verkettung der sämmtlichen Theile des Ganzen heraus; und so ist es auch vermöge des Luftkreises oder der Atmosphäre, welche unsern Erdball überall umgiebt, zwar möglich und wirklich, daß Wachsthum, Nahrung, Bewegung, Fortpflanzung ꝛc. der Pflanzen und Thiere darinn Statt finden; die Beschaffenheit des Luftmeers schränkt aber die darinn lebenden Thiere eben so in gewisse allgemeine Sphären ein, wie das Meer seine Bewohner in Schranken hält. — Kein Vogel kann z. B. nach dem Monde hinfliegen: — alles ist an sein Zentrum, wohin es durch Existenz gehört, durch ewigen Mechanismus gekettet.

Diesem ewigen Mechanismus zufolge hat man nun besonders von jeher Bewegungen des Steigens und Fallens fester Körper in flüssigen Materien beobachtet. — Aus diesen Beobachtungen bey dem Wasser, der einzigen sichtbaren flüssigen Materie, hat ferner der Mensch schwimmen, und Schiffahrt treiben gelernt; und das Project oder die Idee, auch in der Luft zu schwimmen oder zu schiffen *), oder zu fliegen, ist gleichfalls

*) Die Bewegung der Vögel in der Luft und der Fische im Wasser ist völlig ähnlich: was dem Vogel die Flügel sind, sind dem Fische die Flossfedern. Beides Vogel und Fisch steuert ferner seinen Lauf mit dem Hintertheile, und auch der innere Bau der festen Theile beym Geflügel, da in denselben die Höhlungen ähnliche Dienste leisten, wie bey den Fischen die Blasen, harmonirt zu ähnlichem Mechanismus des Steigens und Fallens in dem respectiven Element.

schon sehr alt. — Diese Idee konnte nie reussiren, so lange die Naturlehre nicht (wie die ganze Philosophie, und alles was Kenntniß heißt) aus Entwickelung der Grundmaterien und ihrer Verhältnisse, durch welche alle und jede Körper karakterisirt werden, d. i. aus der Chemie, geschöpft, und zwar so geschöpft ward, daß man nicht mehr dadurch magische oder mysteriöse Betrügereyen, nicht Metallverwandlung in Gold, nicht den Stein der Weisen, nicht Lebenselixire, nicht Geisterbeschwörung u. d. gl. sondern Wahrheit oder Verhältniß und Mechanismus existirender Kräfte oder Materien ans Licht brachte, wie es Natur oder Schöpfungsgesez ist. — Freyheit zu denken, Kenntniß zu sammeln, und ausserhalb mystischer Tempel diese Wahrheit — Verhältniß der Dinge — auszuspähen, hat uns, dem Himmel sey Dank! bey wohlthätigen Religionsgrundsätzen endlich so weit geführt, daß wir jezt in der Naturlehre mit Materien und mit Kräften umgehen, sie anwenden, schöpfen ꝛc., welche zum Theil nicht ins Gesicht fallen, und die also einen großen Theil der ehemaligen Geister-Götter-Mysterien-Engel- und Teufel-Welt ausmachen.

Dieses sind, damit ichs kurz sage, die theoretisch-praktischen Grundsätze, der kühn scheinenden electrischen und magnetischen Anwendungen, wie auch der verschiedenen Anwendungen flüssiger mehr oder weniger luftähnlicher Materien, welche wir in diesen lezten *) Zeiten der chemischen Periode der

*) In den ersten Zeiten, die uns bekannt sind, war die Naturkunde gleichfalls

Naturkunde kennen, berechnen, und in Gefäßen handhaben gelernet haben.

So lange die Menschen Augen gehabt haben, haben sie wohl gesehen, daß Dünste im Luftkreis, daß Rauch, daß Gährungsdunst, daß Othem aus dem Munde u. dgl. mehr, sämmtlich aufwärts steigen. — Naturforscher von Profeßion haben seit Aristotelis Zeit das Phänomen für merkwürdig gehalten; man hat Prämien auf dessen Erklärung bey Akademien gesetzt; alles Kopfbrechen aber hat nichts deutliches hervorgebracht, bis die Chemiker unserer Zeit die obengenannten Luftarten, wie auch Feuer und Luft, besser kennen lernten, und ohne Myster lehrten, was davon auf Leben und Bewegung und Wohlseyn der Thiere und Menschen anzuwenden ist. — Jetzt weiß man also, daß es verschiedene unsichtbare zu Leben und Bewegung unentbehrliche Luftarten giebt, die im Dunstkreis, dem großen und ewigen Mechanismus zufolge, eben so schichtweise ihren Platz einnehmen, wie man bey flüßigen sichtbaren Dingen, z. B. Wasser, Oel, Spiritus, täglich sehen kann, daß die schwereren unten, und daß die leichteren Materien nach aussen oder nach oben ihre Schichten einnehmen; und daß dieses auch Statt findet, wenn man sie in Blasen, Schläuchen, Gefäßen, einschließt.

Es ist hier der Ort nicht, eine chemische Abhandlung zu schreiben; deswegen will ich bloß anführen, daß von den verschiedenen Gattungen der Luftarten diejenige, welche ihrer Entzündbarkeit wegen gemeine *) brennbare Luft heißt, eine der leichtesten ist. — Sie ist nämlich um ein ganzes Drittheil leichter, als die Luft der Atmosphäre, die wir einathmen.

Hieraus kann man nun begreifen, daß eine hohle Kugel oder Blase, welche damit angefüllet ist in der Atmosphäre eben so geschwind in die Höhe steigen muß, als z. B. eine Kugel im Wasser, die mit leichtem Oel angefüllt wäre; es ist auch begreiflich, daß sie so lange oder so hoch steigen wird, als die Atmosphäre dick, elastisch, schwer genug ist, um sie zu tragen, zu heben, fortzutreiben. — So viel von der allgemeinen physischen Beurtheilung des Experiments; ich will jetzt noch ein Paar Worte zu dem Speziellen hinzufügen, was man beym Blanchardschen Versuch gesehen haben wird.

*) Sie wird so genannt, weil sie in der Natur in Menge, und besonders in Berggegenden, wo warme Väder sind, abgesondert wird, und in Sümpfen u.

Chemie: und auf Verhältniße der Dinge im Physischen bauete die, die theils Hermes, theils Zoroaster, theils Vulkan, theils Päan u. s. f. genannt wurden, ihre Grundsätze von moralischer Vollkommenheit des Ganzen aus richtigem sphärischen Verhältniß seiner Theile. — Man vorentheilt damals dergleichen Wahrheit dem großen Haufen als unverständlich, als unbegreiflich: — und die Hermes, Zoroaster ꝛc. wurden theils Engel, theils Götter, theils inspirirt durch besondere Weisheit von oben, genannt; — jeder Mensch aber, der seine Eriffen in allen Verhältnissen so naturforschend studirt, findet die hermetische Inspiration ohne Fehl, und zwar bey Erforschung der Schöpfungsgesetze, oder Bestimmungen der Dinge, d. i. ihres Verhältnisses.

1.) Man sah verschiedene Tonnen im Zirkel um zwey größere Tonnen hergestellt, aus jeder deren eine blecherne Röhre in die große Zentraltonne gieng.

2.) Man muß wissen, daß in den kleinern Tonnen der brausende Dampf *) von Vermischung der (durch Trichter) in die Tonne geschütteten Eisenfeile mit der gleichfalls so eingegossenen Vitriolsäure (die, um verständlich zu reden, eine Art Feuchtigkeit, wie Scheidewasser, ist) entsteht; daß dieser brausende Dampf oder die entzündbare Luft, da ihr, sobald der Trichter weggenommen und die Oefnungen verschlossen, kein anderer Ausweg offen steht, durch die blecherne Röhre jeder Tonne einen Ausweg sucht; daß ferner die Zentraltonne aus allen umherstehenden geleitete entzündbare Luft erst in diesen Zentraltonnen durchs Wasser (damit sie abgekühlt und verdichtet werde) geführt oder gezogen, und alsdann in der großen blechernen Röhre der Zentraltonne vereiniget wird, aus welcher sie nun ferner in Luftball zu steigen genöthiget ist. — So wie nun der Ball sich mit dieser entzündbaren Luft anfüllt, **) wird er nach und nach leichter, fängt endlich an in der Luft zu schwimmen, und wird zuletzt gar in die Höhe getrieben.

3. Ist er nun leicht genug, um nicht allein selbst zu schwimmen, sondern auch die Last eines Luftschiffers zu tragen, so wird in das Schifchen so viel Ballast gelegt, daß man nur die Hände von ein Paar Leuten braucht, um den Ballon zu halten; steigt nun der Luftschiffer auch in sein Schiffchen, so braucht man ihn nicht mehr zu halten, weil die Last alsdann den Ballon genug niederhält. — Will der Luftschiffer ferner davon gehen, so schüttet er, so viel nöthig ist, von seinem Ballast aus, und sogleich hebt die Luft den Ballon, weil das Gleichgewicht nunmehr gehoben ist. — Das Steigen des Ballons ist geschwinde im Verhältniß des Uebergewichts der Atmosphäre über den Ballon. —

4) Der Luftschiffer braucht folgenden Mechanismus, um zu steigen und zu fallen: nämlich um zu fallen öfnet er die im Ballon angebrachte Klappe oder Ventil, und im Verhältniß, wie er aus seinem Ballon viel entzündbare Luft herausschlupfen läßt, wird der Ballon im Umfange kleiner, und muß also sich senken: — um zu steigen wenn er sich gesenkt hat hingegen, wirft er von seinem Ballast soviel aus, als nöthig ist, um der Atmosphäre wieder das verlangte Uebergewicht zu geben. — Auf diese Weise

*) Die entzündbare Luft, welche unter der Erde auf eben die Art durch Aufbrausen entsteht, Hize und unterirdisches Getöse, Erdbeben, heisse Quellen u. dgl. erzeugt, und theils sich mit Wassern vermischt; theils in die Luft geht.

**) So lange noch atmosphärische Luft in dem Ballon ist, steigt die entzündbare, als leichter, in die Höhe, vermöge des Seitendrucks der Atmosphäre auf den Ballon; die atmosphärische Luft aber, die im Ballon enthalten ist, wird von der elastischen entzündbaren Luft durch die Oefnung des Ventils unten am Ballon nach und nach herausgepreßt oder gedrängt, wie man durch ein ähnliches Experiment mit leichterem Oel schwereres Wasser aus seiner Stelle treiben kann.

Digitized by Google

kann der Luftschiffer also mit seinem Fuhrwerke steigen und fallen, so lange er entzündbare Luft und Ballast genug hat, um beyde abwechselnd zu brauchen.

5. In der oberen Luft, welche dünner und leichter ist, im Verhältnis ihrer Entfernung von der Oberfläche der Erde, muß der Luftschiffer gleichfalls oft Luft aus dem Ballon durch das Ventil auslassen, weil daselbst die entzündbare Luft, wegen wenigerer Resistenz der den Ballon umfassenden und drängenden atmosphärischen Luft, diesen Ballon, von innen sich ausdehnend, zu zersprengen drohen kan. — (Weswegen auch kein Ballon so anzufüllen ist, daß er voll sey. — *)

6) Was die Direkzion der Fahrt des Luftballons angeht; so ists bis jezt noch Hirngespinst, *) weil man sich nur damit beschäftigt, Schiffchen zu steuren, da der Ballon doch das eigentliche Fuhrwerk und die größte Masse, Schiff und Fuhrmann aber nur ein Anhängsel sind.

7) Bey der Blanchardschen Luftfahrt trug der kleine Ballon das Schaf, weil theils der große mit seiner Ladung seine gut abgemessene Last hatte, theils auch, weil, wenn das Schaf ohne eigenen Ballon mitgeführt wäre, bey dessen Fall der große Ballon plözlich ein Gewicht verlohren haben, und wie ein Pfeil in die Höhe gegangen seyn würde: so aber hatte die Expedition mit dem Schaf gar keinen Einfluß auf die Fahrt des Ballons.

Es ist offenbar, daß bey so wohl eingerichtetem Balle, bey so ruhigem Wetter und bey so vorsichtiger Klugheit des Luftschiffers, um der Atmosphäre kein Uebergewicht über den Ballon zuzustehen, — wie sie unser geschickter Luftschiffer bewies — fast keine Gefahr bey dieser Reise Statt findet, und daß bey ähnlichen Umständen, ein jeder der Contenance hat, mit einem Luftballon in einer Direkzion eine Luftreise zum Nutzen oder zum Vergnügen anstellen kan, weil es dabey nämlich bloß darauf ankömmt, zu steigen, zu reisen, und sich niederzulassen, welches uns Blanchards Genie gelehrt hat; — ob es gleich nie genug zu bewundern ist, daß es nicht längst geschehen. — Es ist das Ey des Columbus.

*) Wäre die Füllung des Ballons nicht so kostbar, daß man auf ungeheure Größe der Maschine nicht achten dürfte; so könnte man Ballons mit Zimmerwerk bauen, auf deren oberen Theil der Luftschiffer der Festigkeit seines Gebäudes wegen Platz und Solidität des point d'appui hätte, um ein Steuerruder oder andere ähnliche Dinge anzubringen: so lange aber der Ballon von Haut oder Seide gemacht werden muß, um die Kosten zu sparen, und so lange der Schiffer sich nur unten daran hängen kan, so lange ist nun wohl an kein Steuren zu denken.

XIII. Von dem Seidenbau in Italien.

Da der Seidenbau überhaupt zu den wichtigsten Produkten Italiens gehöret, so wird es vielleicht manchem Leser nicht unangenehm seyn, wenn wir hier etwas allgemeines über diesen Gegenstand mittheilen. Man hält die Piemontische Seide in ganz

Digitized by Google

Italien für die Beste. Die Erziehung der Maulbeerbäume wird hier mit auszeichnender Sorgfalt betrieben, und besonders wendete der letztverstorbene König von Sardinien alles an ihre Pflanzungen zu vermehren, um dem Seidenbaue in dieser Provinz, ein grosses Gewicht zu verschaffen. Er war auch glücklich in der Erreichung seiner Absicht, und seinen Bemühungen ist die hohe Vollkommenheit der Cultur dieser Bäume zuzuschreiben, durch welche Turin einen jährlichen Absatz an Seide, von mehr als 7 Millionen Livres, nach Lion erhielt. Es werden jedoch in Piemont keine andern, als gepropfte Maulbeerbäume erzogen.

Eine andere Art dieser Bäume zu vermehren, hat man in Italien, besonders in der Gegend von Verona. Hier werden die Stämme bis auf die Erde abgehauen, und von den Ausschößlingen der Wurzel Ableger gemacht, welche in der Folge, wenn sie selbst Wurzel gefaßt haben, von dem Stocke abgesondert werden. Alle drey Jahre erhält man auf diese Art einige wohlgewachsene Maulbeerbäume, und erspäret dabey die Zeit, welche sonst auf das Propfen, oder die langweiligere Art der Saamenzucht verwendet wird. In dem Gebiethe von Vicenza ist der Seidenbau auch sehr beträchtlich, und man rechnet, daß hier allein jährlich 200,000 Pfund gewonnen werden, von welcher ein grosser Theil in Venedig ein noch stärkerer aber in Schio verabeitet wird. Die Manufacturen des letztern sollen jährlich 6000 Stücke liefern.

Im Jahre 1509 sind die Maulbeerbäume aus Neapel nach Frankreich gebracht worden; die meisten kamen besonders in Dauphine und Languedoc sehr gut fort. Seitdem aber die mit Italiänischen Reisern gepfrogten Bäume in diesem Reiche gerathen, ist der Seidenbau daselbst nicht wenig vermehret worden, und gedachte Provinzen führen schon seit einiger Zeit auf die 13,000 Zentner Seide nach Lyon. So lange man aber in Frankreich mit wilden und großblättrichten Maulbeerbäumen zufrieden war, hatte der Seidenbau wenig Gewicht; denn die Blätter der erstern sind sehr klein und wenig nahrhaft, die Blätter des letztern aber zu hart, und dem Seidenwurme nicht angenehm. Man hat sich daher die Zucht der gepfropften Maulbeerbäume in dem mittägichen Frankreich mehr angelegen seyn lassen, und gewinnt aus dem Grunde auch bey weitem mehr Seide, als in der Gegend von Lyon, wo man die wilden Maulbeerbäume noch beybehalten hat.

XVII. Literarische Nachrichten.

Abrégé de principes de l'économie politique. Carlsruh 1786. in 8vo.

Se. Durchleucht der Herr Markgraf von Baden ist der Verfasser dieses quintessenciirten Auszuges aus den besten politisch-ökonomischen Schriften, hauptsächlich aus dem Werke des Hrn. von Mirabeau, Lecons économiques. Höchstdieselben haben es eigenhändig für den Unterricht ihres Prinzen geschrieben, und das Manuscript in die Bibliothek des Hrn. Marquis von Mirabeau gegeben. Wenn ein Fürst, der mit so vielem Rechte von seinen Unterthanen der Vater seines Volkes genant wird, und während seiner Regierung mit der väterlichsten Sorg-

Digitized by Google

fast alle Grundsätze geprüft und mit der Erfahrung zusammengehalten hat, die Feder ergreift, um die wahre Theorie dieses schweren Theiles der Regierungsgeschäften festzusetzen, so ist es etwas ganz anders, als wenn ein Gelehrter aus seiner Studierstube Systeme in die Welt hinausschickt, die bloß aus der Imagination geschöpft und ohne Erfahrung, oder wenigstens ohne genugsame, das ganze umfassende, Erfahrung niedergeschrieben sind. „ Diese Einleitung (sagt der Avantcourieur von diesem Jahre Nro 16) wird das Handbuch aller Regenten werden, die nicht blos durch andere regieren, sondern selbst für das Beste ihres Landes sorgen wollen. "

Franz Grafen von Hartig kurze Betrachtungen über die Aufnahme und den Verfall der Feldwirthschaft bey verschiedenen Völkern. Prag und Wien 1786. in 8vo S. 435.

Der Plan ist gut geordnet und ausgeführt. Hr. Gr. von Hartig fängt bey Aegypten, Japan und dem alten sowohl als neuen Indien an; kömmt dann auf Judäa, Persien, Griechenland, die jetzige Türkey und das alte Rom; fährt fort mit dem heutigen Italien, England, Spanien unter den Arabern und dem jetzigen Hause, Frankreich, Schweden und Schweiz; bis er endlich mit Böhmen selbst beschließt. Die historischen Facta sind größtentheils passend gestellt, und die beygefügten eigenen Urtheile sind Urtheile eines hellen Kopfs, der Witz nicht verschmächt und Gründlichkeit nicht entbehrt.

Geheimen Raths Schubart von Kleefeld gutgemeinter Zuruf an alle Bauern die Futtermangel leiden. — Fünfte rechtmässige Auflage. Leipzig in der müllerischen Buchhandlung 1787. in 8vo Seite 48.

Da von dieser kleinen Schrift seit 5. Jahren schon 4 starke Auflagen umsonst vertheilt sind, und sie ungeachtet des Nachdrucks und einer Uebersetzung doch noch so gesucht wird, so muß sie nun wohl ihre Bestimmung erreichen, dem gemeinen Landmann bekannt zu werden. Sie bestehet aus zwey verschiedenen Stücken. Das erste ist ein Sendschreiben, worinn der Hr. Verfasser erzählet, wie er auf seinen Gütern den Kleebau in der Brache mit Vortheil eingeführet, und ihn den Bauern auf gleiche Weise empfiehlet: das zweyte ist die im J. 1783. zu Berlin gekrönte Preisschrift vom Futterbau mit einigen neu hinzu gekommenen Anmerkungen.

Etwas über den Borkenkäfer, oder die Baumtrockniß fichtener Waldungen. Leipzig bey Schwickert 1786. in 8vo 86. Seit.

Der Hr. Oberforstmeister von Staff zu Ilmenau, ein erfahrner und kenntnißvoller thätiger Forstmann, ließ über den Borkenkäfer oder fliegenden Holzwurm durch seine untergebenen Forstbedienten in den weitläuftigen Fichten-Waldungen seines Bezürges auf dem Thüringer-Walde Beobachtungen und genaue Erfahrungen nach vorgeschriebener Norm anstellen, und gegenwärtige kleine, aber in dieser Materie gewiß wichtige Schrift, enthält den Bericht von dem Erfolg und das Resultat davon. Letzters ist sowohl für den Forstmann als Staatswirth wichtig, und verdient hier angeführt zu werden:

„ Das Resultat von allen gemachten ältern und neuern Erfahrungen ist daher: 1) daß gesunde Fichten nie durch den Borkenkäfer krank gemacht, und dann dürre werden können; sondern, daß die Krankheit oder Trockniß der Fichten-Waldungen entweder von Ursachen, die in Naturbegebenheiten, oder von solchen, die in der Forstbehandlung liegen, entstehe; 2) daß der Borkenkäfer ein zu allen Zeiten da gewesenes Insect sey, welches sich in bereits schon kranken Fichten erzeuge, und auch solche zu seiner künftigen Erhaltung wieder suche; und daß die Menge der Käfer von der mehr oder wenigen Anzahl der erkrankten Fichten abhange; daß folglich der Wurm nie die Ursach des Erkrankens der Fichten, sondern lediglich die Folge desselben sey; und endlich 3) daß daher die einzige Hilfe gegen dieses Uebel bloß in Hebung desselben bestehe; welche aber, wenn letztere von zufälligen Natur-

Digitized by Google

begebenheiten herrührt, unmöglich ist; mithin nur dieses übrig bleibt, daß man es von Seiten menschlicher Anstalten, so viel thunlich, und so wie es die Lage der Waldung und Beschaffenheit der Umstände verstattet, zu verringern bemühet seyn müsse."

Die beßte Lehrmeisterin war hier wohl, wie immer, die Erfahrung, und richtige Zweckmäßig angestellte Beobachtungen in grossen Nadel-Waldungen; und es ergiebt sich aus allen hier gesammleten praktischen Erfahrungen, daß mehrere große Fichten-Waldungen theils durch üble und ungeschickte Forstbehandlung, theil durch die besondere Beschaffenheit ihres Grundes und Bodens diesem Uebel des Dürrwerdens ausgesetzet seyn, welches hernach der Borkenkäfer benuzt, und bey reicher Nahrung sich vermehrt.

Versuch über die Herkunft des Borkenkäfers oder fliegenden Holzwurms, nach *Linné* Typographus(NB. Dermestes) genannt, nebst einigen wahrscheinlichen Mitteln diese Insecten zu vertilgen, mit zwey illuminirten Kupfern von J. F. R. Steiner Fürst. Sachs. Wein-Bau-Controll. Jena 1785. in 8v. 32 Seit.

Diese kleine Schrift ist zu obiger ein wesentlicher Pendant. Der Hr. Verf. liefert auf den zwey illuminirten Tafeln etliche treue Abbildungen des Borkenkäfers in verschiedener Gestalt, und um Texte genaue Beobachtungen. Hr. Steiner will eine kleine blaßgelbe Made, die noch kleiner als der Borkenkäfer ist, und welche sein Feind und Mörder seyn soll, entdecket haben. Uebrigens scheint der Hr. Verf. kein großer Naturkündiger zu seyn, da er die Entstehung des Borkenkäfers aus der Fäulniß des stockenden Baumsaftes ableitet, und folglich eine schon längst verworfene generationem æquivocam glaubet.

Cheminéeque, a laquelle on a adapte la mecanique de Mr. Franklin Par Mr. Fosse, Chevalier de l'ordre de s. l. Louis, &c. Paris 1786. in gr. 8vo mit 4 grossen Kupfern.

Hr. Fosse hat hier mehr den Künstlern eine Vorschrift geben wollen, wie sie die ökonomischen Kamine bauen sollen, als dem Publikum eine angenehme Beschreibung zu liefern. Seine Erfindung besteht darinn, daß er die Methode des Hrn. Franklins bey seinen Sparöfen auf die Kamine angewandt hat. Alles vereinigt sich, um ihnen den Vorzug zu geben. Ersparniß des Holzes, Vermehrung der Hize, Bequemlichkeit, Salubrität, geringere Feuersgefahr ꝛc. Der Herr Verfasser setzt diese Vortheile S. 30 u. f. auseinander, und diese Seiten allein wünscht er von jedermann gelesen zu werden.

Joh. Michael Somers, Bürgers und Feldmessers zu Constadt im Würtenbergischen, Anleitung, ausländisch: Weinstöcke in Würtenberg und andern Gegenden Deutschlandes vortheilhaft zu pflanzen. Samt einem Verzeichniß und Preistabelle derjenigen Reben und Stöcke, die bey ihm zu haben sind. Auf Kosten des Verfassers (ohne Druckart) 1786. in 8vo 79 Seiten.

Da an Weincultur noch vieles zu bessern und zu berichtigen ist, so muß jede auf Theorie und richtige Erfahrung gegründete Schrift uns angenehm seyn.

Richtige Beschreibung des künstlichen Verfahrens, wie die Edelgesteine, Topasir, Amathist, Hyacinth und Smaragd aus dem Sande zu bereiten sind. Quedlinburg bey Reußner 1787. in 8vo Seit. 30.

Diese Schrift enthält bloß einige Recepte zu Glasflüssen, die mit Blenkalk, Eisensafran, Braunstein, Kupferkalk tingirt werden sollen, und die gewiß nichts weniger, als die Härte und andere Eigenschaften der natürlichen Edelgesteine haben werden. Es soll also dies eine Warnung seyn, daß bey dem Jubelnhandel viele Betrügereyen vorgehen, und mancher für sein theures Geld eine bloße Glascomposition einkauft.

Digitized by Google

Nachträge
zu den
Churpfalzbairischen
Intelligenzblättern.

2. Stück des 1787ten Jahres.

XII. Ueber die Schädlichkeit der Begräbnisse in den Städten, und besonders in den Kirchen.

Nichts ist in einer sonst wohl polizirten Stadt unerträglicher, als die Kirchhöfe, und der abscheuliche, aber durch die alte Uebung heilige Gebrauch, die Todten in den Kirchen zu begraben, wodurch man so oft epidemische, bösartige, pestilenzialische Fieber, und auch plötzliche Todesfälle entstehen gesehen.
Zimmermann.

Der Nachtheil, welcher aus dem Begraben der Todten in den Städten, und sonderheitlich in den Kirchen für unsere Gesundheit entstehet, rührt bloß davon her, weil die Luft durch die von den faulenden Körpern aufsteigenden Ausdünstungen nicht nur ihrer guten zur Erhaltung unserer Gesundheit nöthigen Eigenschaften beraubt, sondern auch dadurch mit solchen Bestandtheilen angefüllt wird, welche die nachtheiligsten Wirkungen auf unsern Körper äussern, die bald schneller, bald später entstehen. Der starke und grosse Einfluß einer solchen mit faulen Dünsten angefüllten Luft wird uns keineswegs in Verwunderung setzen, wenn wir uns erinnern, daß selbst eine ganze reine und unvermischte Luft bloß nach dem verschiedenen Grade ihrer Wärme und Kälte, Trockenheit und Feuchtigkeit, Schwere und Leichtigkeit, so starke und verschiedene Wirkungen auf den menschlichen Körper äussert, daß wir ihren Einfluß nicht nur zu gewissen Zeiten, oder an einzelnen Personen, sondern auch sogar bey ganzen Völkerschaften und Ländern, wo etwa diese oder jene Eigenschaft der Luft herrschend ist, bemerken können.

So groß aber auch immer die jedem Leser bekanten Wirkungen einer reinen Luft nach den angeführten Eigenschaften derselben sind; so sind sie doch noch sehr geringe gegen diejenige Wirkung der Luft, welche entsteht, wenn dieselbe mit fremden Theilen angefüllt und vermischet wird. Diese Beymischung fremder Theile geschieht zu jeder Zeit und an jeden Orten, indem alle Körper bald mehr, bald weniger ausdünsten, und die Luft mit mit diesen Dünsten anfüllen. Ob nun aber gleich fast jede Vermischung fremder Theile die Luft in hohem Grade verschlimmert und nachtheilige Wirkungen für unsere Gesundheit hervorbringt; so ist doch keine Vermischung

Digitized by Google

der Luft häufiger, schädlicher und wirksamer als die Verunreinigung derselben mit faulen Dünsten, welche durch die Faulniß aus allen todten Thieren und faulenden Pflanzen entwickelt werden. Hierbey verdient noch bemerkt zu werden, daß die Ausdünstungen faulender thierischer Körper noch weit wirksamer, schädlicher und gefährlicher sind, als aus dem Pflanzenreiche, und daher ist die Luft auf Schlachtfeldern, Kirchhöfen und in Begräbnissen, sonderlich, wenn die letztern eine Zeitlang verschlossen gewesen sind, und nachher geöfnet werden, noch weit nachtheiliger, als die aus faulendem Hanf, Flachs und Stroh entstehende Luft. Im menschlichen Körper selbst wird ein grosser Theil fauler unreiner Luft abgesondert, und durch die Dünste der Haut, durch das Ausathmen der Lunge und andere Wege ausgeführt. Daher entsteht die Aengstlichkeit und Beklemung der Brust, welche wir fühlen, wenn wir mit vielen Menschen oder Thieren in einem engen Raum oder kleinen Zimmer eingeschlossen sind. Ist der Raum in Verhältniß der Menge Menschen sehr klein, so kan sogar Lebensgefahr und der plötzliche Tod aus dieser schädlichen Luft entstehen, wie wir z. B. aus der bekanten traurigen Geschichte der schwarzen Höhle zu Calcutta wissen, wo in einer Sommernacht, von 146. Engländern die in einem Kerker von 18 Quatratschuhen eingespert waren, nicht mehr als 23 mit dem Leben davon kammen.

Eine mit Dünsten faulender thierischer Körper angefüllte Luft riecht übel, wie von faulen Eiern, die Flamme des Lichts verlöscht so gleich in ihr, und beym Zutritt der freyen Luft entzündet sie sich durchs Feuer. Sie beklemt die Brust, ist zum Athemhohlen undienlich, und kleinere Thiere, ja selbst solche, welche sonst ein zähes Leben haben, wie z. B. Katzen, sterben plötzlich in derselben, wenn man sie unter ein Gefäß bringet, worinn diese Luft eingeschlossen ist. Die gefährlichsten, bösartigsten, faulenden und ansteckenden Krankheiten können aus einer faulen Luft entstehen; Krankheiten die sonst gutartig, und nicht ansteckend sind, können durch sie verschlimmert, bösartig und ansteckend werden. Personen, die von einer Krankheit genesen sind, werden oft, wenn sie sich dieser Luft aussetzen, wieder von neuem mit der Krankheit befallen, und oft ärger als vorher. Auch ganz gesunde leiden nach Verschiedenheit ihrer körperlichen Beschaffenheit bald mehr, bald weniger dadurch. Insonderheit zeigen sich die bösen Folgen einer faulen mit üblen Dünsten angefüllten Luft am schnellesten, und deutlichsten an Frauenzimmern, schwangern, reitzbaren, schwächlichen, hysterischen, hypochondrischen und zu Nervenkrankheiten geneigten Personen. Daher sehen wir in Kirchen, wo Begräbnissen sind, diese Personen zum öftersten ohnmächtig werden.

Beyspiele von Personen, die plötzlich durch die aus einer frisch geöfneten und nicht wohl verwahrten Leichengruft aufsteigende Luft getödet wurden, sind sehr häufig. Viele, welche nicht getödtet worden, haben

Digitized by Google

Zuckungen, Schwindel, Betäubung und den Schlag bekommen, und sind wahnsinnig geworden, wie die Schriften der Aerzte bezeigen. Freylich sind die Folgen dieser faulen Luft nicht immer so plötzlich und so sehr sichtbar, aber deßwegen doch nicht minder fürchterlich. So rührt z. B. die häufige Entstehung der Pest zu Cairo bloß daher, weil die Einwohner überhaupt unreinlich sind; und insonderheit sind böse Ausdünstungen eines mitten durch die Stadt gehenden Kanals, worinn die Einwohner die nach der Ueberschwemmung des Nils zurückgebliebenen faulenden Pflanzen und todte Thiere oft hinein werfen, Ursachen der öftern Pest. Dieselbe Seuche wird nach dem Zeugniß der Aerzte in Aethiopien von dem schaarenweise auf den Feldern hinfallenden und daselbst verfaullenden Heuschrecken erregt. In Cork, wo eine grosse Menge von Vieh für die brittische Flotte geschlachtet wird, ist die Luft n der Gegend der in der Stadt befindlichen Schlachthäuser äusserst ungesund, faul und stinkend, daß die dortigen Aerzte beständig in der Nähe von diesen Häusern die bösartigsten Krankheiten beobachtet haben, und die Kinderblattern, wenn sie gleich in den andern Gegenden der Stadt nicht sehr zu fürchten waren, rafften hier immer die mehresten weg.

Die Folgen einer unreinen Luft fühlt selbst der gesunde beym Aufenthalt in vollen Armenhäusern, Waisenhäusern, Gefängnissen, Lazarethen, Hospitälern und Krankenzimmern; und den Beobachtungen der Aerzte zufolge werden in einer solchen Luft gelinde Krankheiten, gutartige Fieber und selbst leichte Wunden bösartig, gefährlich und tödtlich. Das fürchterliche Kerkenfieber entspringt aus solcher unreinen Luft. Pringle behauptet, daß sich das tödtliche Lazarethfieber am leichtesten alsdenn verbreitet, wenn bey ungesunden Zeiten sehr viele Leichen auf einmal in den Kirchen begraben werden, und wahrscheinlich werden mehrere böse Krankheiten durch den Dunst der Gräber fortgepflanzet, wenn gleich diese Quelle vieler Seuchen öfters und zwar meistens aus eigennützigen Absichten verkannt wird. Romazzini sah pestähnliche Krankheiten aus Oefnung alter Gräber entstehen, und Raulin beobachtete, daß an einem Orte die Oefnung eines ganzen Kirchhofes ein epidemisches Faulfieber verursachte. Der Gottesacker des innocens in Paris ward im Jahre 1779 mehr wie gewöhnlich mit Leichen überhäuft, welches die Folge hatte, daß man in dem darauf folgenden Sommer in der ganzen daran liegenden Strasse keinen Keller gebrauchen konnte. Wer es wagte hineinzugehen, bekam die schrecklichsten Zufälle; endlich wurden ganze Gassen angesteckt, weswegen man die Gräber mit Kalk, und alles fernere Begraben auf dem Kirchhofe verbieten mußte. Im Jahre 1562 entstand in Frankreich die Pest von den Leichen der Soldaten, die nach einem Treffen in einen hundert Ellen tiefen Brunnen geworfen waren. In Italien und Frankreich hat man mehrmals Kirchen wegen des schädlichen Leichengeruchts

Digitized by Google

wenigstens auf eine Zeitlang sperren müssen, und nach einer Erzählung im 7ten Bande des Hamburgischen Magazins verursachte den Dunst einer einzigen nicht wohl begrabenen und schnell faulenden Leiche in der Kirche eine solche Ansteckung, daß man den Gottesdienst aufheben mußte.

Aber auch selbst dann, wenn die Grüfte noch sowohl verwahret werden, zeiget sich doch endlich der Nachtheil, wenn entweder die Mauren der Begräbnisse zu dünne sind, oder mit der Zeit sich spalten, oder wenn die Grüfte, um eine frische Leiche hinein zusenken, wieder von neuem geöfnet werden. Und eben dann, wenn die Gruft sehr lange, und sehr fest verschlossen war, ist der faule Dunst am concentrirtesten, giftigsten und schädlichsten für den, welcher die Gruft öfnet, oder sich ihr beym Begraben der frischen Leiche nähern muß. Dies beweisen nicht nur viele Geschichten von Begräbnißdieben, die plötzlich todt in das aufgebrochene Grab hineinfielen, sondern auch der schnelle Tod vieler Todtengräber und Leichenträger. Wenn man also auch in einigen Städten noch bisher keine schädliche Folgen der Begräbnisse wahrgenommen hat: so beweiset dies doch nichts für die Unschädlichkeit derselben: denn die Schädlichkeit einer faulen Luft ist durch Erfahrungen und Beobachtungen der Aerzte, und durch die traurigen Beyspiele, wovon wir eine grosse Reihe anführen könnten, zu unläugbar bewiesen worden. *)

*) Man lese nur das 23ste Stück der churpfalzbaierischen Intelligenzblätter 1783. S. 218 nach.

Daß an einigen Orten wenige oder gar keine Beyspiele von den plötzlichen schädlichen Folgen dieser Begräbnisse bekant geworden sind, rühret größtentheils bloß daher, weil an solchen Oertern die Begräbnisse nicht sehr sorgfältig und wohl verwahret werden, und die böse Luft sich also nicht so stark darinn concentriren kan. Hieraus entsteht freylich alsdann zwar für die Todtengräber, Leichenträger, oder andere Personen, welche sich einer geöfneten Gruft nähern müssen, die Folge, daß sie nicht die ganze Stärke des bösen Dunstes auf einmal empfinden, und also auch nicht plötzlich dadurch leiden. Auf der andern Seite aber leidet das ganze Publikum desto mehr durch diese Nachlässigkeit der Todtengräber; denn wenn sich nun gleich keine plötzliche sehr in die Augen fallende Unglücksfälle ereignen, so wird doch die Luft durch die nicht tief genug gegrabenen oder nicht fast genug verwahrten Gräber allmählig vergiftet, und die Gesundheit des ganzen Publikums leidet unwidersprechlich dadurch, wenn gleich die bösen Folgen einer solchen verdorbenen Luft unmerklicher sind. Und eben deswegen, weil die schädlichen Wirkungen oft langsam und unmerklich sind, und also natürlicher Weise auch sehr oft verkant werden, so sind sie doch gefährlicher für uns; denn wenn wir gleich diejenigen Krankheitsursachen, die stark und plötzlich werden, sorgfältig vermeiden, so sind wir doch leider fast immer zu sorglos und nachlässig in Vermeidung solcher Ursachen, deren Wirkungen nicht schnell er-

Digitized by Google

folgen, oder sogleich in die Augen fallen, wenn gleich diese Wirkungen an und für sich selbst noch so schädlich sind. Ich muß hierbey meine Leser noch einmal auf das oben angeführte Beyspiel des Kirchhofes in Paris aufmerksam machen. Auch hier wird man auf die Schädlichkeit der Begräbnisse inner den Stadtmauren in so lange nicht aufmerksam werden, bis gleichwohl auf einmal durch die Ueberhäufung der Kirchhöfe mit Leichen, die dermalen langsamen und unbemerkten schädlichen Folgen zum größten Nachtheil der Einwohner, sichtbar und handgreiflich ausbrechen werden. Es muß jedem, der auch die langsamen und unmerklichen schädlichen Folgen der Begräbnisse in der Stadt bisher nicht geachtetet hat, einleichten, daß in einer grossen und stark bevölkerten Stadt sehr leicht der Fall entstehen kan, daß durch ansteckende, stark um sich greiffende endemische oder epidemische Krankheiten die Kirchen oder Kirchhöfe auf einmal stark mit Leichen überhäuft werden; und dann ist es oft leider zu spät, denen hieraus sichtbar entstehenden üblen Folgen schnell vorzubeugen.

Diese angeführten Bemerkungen über die Wirkung der Luft auf unsere Gesundheit, und die nachtheiligen Folgen einer unreinen Luft, werden genug seyn, um alle Leser völlig zu überzeugen, wie höchst nachtheilig für ihre und ihrer Mitbürger Gesundheit die Begräbnisse in den Städten und Kirchen sind. Nur muß ich noch das hinzusetzen, daß der Schaden der faulen Luft aus Gräbern durch einen eingeschlossenen Raum und Wärme sehr vermehret wird, so wie hingegen Kälte und freyer Durchzug der Luft diese Dünste unschädlicher macht. Deswegen sieht man die übelsten Folgen:

1) Im Somer,
2) wenn die Kirche oder der Kirchhof klein ist,
3) bey widriger Lage der Kirchen und Kirchhöfe, insonderheit wenn der letztere mit hohen Gebäuden umgeben ist,
4) wenn sich eine zahlreiche Menge Volkes in der Kirche versamlet,
5) wenn die Kirchen selten geöfnet werden, oder keine Zugfenster haben,
6) wenn viele Menschen an bösen Krankheiten sterben, und in kurzer Zeit in Kirchen, oder auf Kirchhöfen begraben werden, und also die Begräbnisse öfters geöfnet werden müssen;
7) wenn die Begräbnisse nicht tief genug gemacht, oder nicht wohl vermauret werden, oder wenn durch die Länge der Zeit Oefnungen in denselben entstehen.

Aus allen diesen sieht jeder deutlich, daß die Begräbnisse in stark bevölkerten und enge gebauten Städten am wenigsten sollten geduldet werden; insonderheit wenn diese Städte am Wasser liegen, und daher Ueberschwemmungen ausgesetzet sind, oder doch wenigstens eine niedrige Lage haben, als die umliegenden Oerter. Aus eben den angeführten Ursachen sollte auch billig ein Platz ausser der Stadt angewiesen werden. Auch müssen nicht einmal Schlachthäuser in einer eng gebau-

Digitized by Google

ten Stadt, wenigstens nicht in einer niedrigen, bewohnten und eingeschlossenen Gegend derselben geduldet werden.

Es ist aber nicht bloß genug, daß die Quellen der giftigen Luft aus der Stadt entfernet werden, sondern man muß auch noch auf die Lage gegen die Stadt, auf die Beschaffenheit des Orts, wohin sie verlegt werden, wie auch auf ihre innere Einrichtung besonders Rücksicht nehmen. Deswegen will ich noch überhaupt etwas über die vortheilhafteste Lage der Kirchhöfe ausser der Stadt, und über die Einrichtung der Gräber, so kurz als möglich, sagen.

Welche Lage gegen die Stadt der Begräbnißort haben müsse, läßt sich nicht allgemein bestimmen, sondern man muß auf die herrschenden Winde eines Orts Rucksicht nehmen, und dann die Lage so einrichten, daß die Dünste durch den gewöhnlich in der wärmsten Jahrszeit herrschenden Wind nicht zu der Stadt, sondern von derselben abgeführt werden. Die beßte Lage ist gegen Norden oder Nordost, weil dieser gewöhnlich heftigere und kältere Wind die schädlichen Dünste, wenn er sie gleich der Stadt zuführt, doch durch seine Kälte unschädlicher macht, und durch seine Heftigkeit dieselben am geschwindesten zerstreuet, und über die Stadt wegführt. Ein zu Begräbnissen bestimmter Ort muß aus zweyen Ursachen hoch liegen, erstlich, damit er vor Ueberschwemmungen gesichert ist; und zweytens, damit er allen Winden, insonderheit aber dem Nordwind ausgesezet ist. Hätte eine Stadt überhaupt eine niedrige und feuchte Lage, und in der Nähe keinen etwas erhabenen Ort zum Begräbniß, so müßte man wenigstens die Vorsicht gebrauchen die Seite des Begräbnißortes gegen dem Bewohnungsort mit Pappeln und Weiden zu bepflanzen. Denn obgleich alle grüne Gewächse überhaupt dazu dienen, die schädliche Luft zu verbessern, indem sie bey Tage, wenn sie von der Sonne beschienen werden, die unreine Luft in sich ziehen, und eine reinere wiederum ausdünsten, so hat man doch beobachtet, daß eben solche Bäume, wie Pappeln und Weiden, welche am beßten an feuchten und wäßerigten Oertern und stehenden Gewässern wachsen, auch zugleich im höhern Grade die Eigenschaft besitzen, die faulen Dünste der Luft einzusaugen. Ausser den grünen Gewächsen sind Winde und fliessende Gewässer die wirksamsten Mittel der Natur die Luft zu reinigen. Auch selbst da, wo man eine hohe, trockne und noch so vortheilhafte Lage der Begräbnisse wählen kan, ist es doch sehr nüzlich Bäume dahin zu pflanzen. Nur muß man die Vorsicht gebrauchen, nicht den ganzen Platz rund herum dicht mit Bäumen zu bepflanzen und einzuschlieſſen, wodurch die wohlthätige Wirkung der Winde gehindert werden würde, sondern nur die Seite der Begräbnisse, welche gegen die Stadt zuliegt. Hiedurch erhält man einen dreyfachen Vortheil: erstlich, daß die Winde ihre freye Wirkung behalten; zweytens, daß dadurch die böse Luft mehr von der Stadt abgehalten wird, oder doch

Digitized by Google

wenigstens, indem sie durch die Bäume getrieben wird, etwas weniger zu der Stadt komt, und drittens kan auch, wie schon in vorgängigen Blättern gezeigt worden, die Wolle, welche die Pappeln und Weiden abwerfen, zu den Hut- und Spinnfabriken benutzt werden. Der mit Bäumen bepflanzten Seite der Begräbnisse gegenüber kan man mit Nutzen niedrige Sträuche und Gewächse pflanzen, welche den Wind nicht abhalten, und doch die Luft zu verbessern dienen.

Daß der Umfang des Kirchhofes nicht zu eingeschränkt seyn, und sich nach der Zahl der Einwohner richten müsse, bedarf keiner Erinnerung; denn ist der Gottesacker zu klein, so entsteht die üble Folge daraus, daß man die Gräber zu früh öfnen muß. Jedes Grab sollte wenigstens 8 bis 10 Fuß tief gegraben, und dann nicht vor dem 40. bis 50sten Jahre geöfnet werden, alsdann würde gewiß aller etwan von den Begräbnissen zu besorgende Nachtheil gänzlich wegfallen.

Zum Beschluß muß ich noch anmerken, daß es freylich Mittel giebt, die Begräbnisse in der Stadt und in den Kirchen an solchen Oertern, wo man sie aus Eigensinn, Vorurtheil oder andern Ursachen nicht abschaffen kan oder will, zu verbessern und etwas unschädlicher zu machen; aber da doch keines dieser Mittel gänzlich seinem Zwecke entspricht, und allen Schaden aufhebt, so würde die Ausführung dieser Mittel kaum der Mühe werth seyn, und eine gute Begräbnißordnung an Oertern, wo noch keine ist, nur desto länger verzögern.

Lesern, die etwas mehr über diese Materie zu lesen wünschen, und sich von der Wahrheit der angeführten Beyspiele sowohl, als auch alles dessen, was ich über diese Materie gesagt habe, näher überzeugen wollen, empfehle ich folgende Schriften, in welchen sie noch mehrere Beyspiele und Erfahrungen grosser und berühmter Aerzte angeführt finden werden.

Zimmermann von der Erfahrung in der Arzneykunst, 2ter Theil 15tes Kapitel.

Gmelin über die neuen Entdeckungen in der Lehre von der Luft.

Ramazzini von den Krankheiten der Künstler und Handwerker, 1ster Theil, 5tes Kapitel.

Hamburgisches Magazin 7ter Band, erstes Stück.

Wer das bisher gesagte, wohl überlegt, wird an der Schädlichkeit der Begräbnisse in Städten und Kirchen wohl nicht zweifeln; da aber gewiß noch mancher ist, welcher das Begraben in der Kirche für eine uralte und sogar heilige Gewohnheit hält; so werde ich, um diese wenigen von dem Gegentheile überzeugen, ein andersmal die Geschichte der Begräbnisse erzählen.

XVII. Literarische Nachrichten.

Nachricht von den Medicinal-Anstalten und medicinischen Collegiis in den preussischen Staaten. Aufgesetzt von Hrn. Thomas Philpp von der Hagen, königl. preussischen Präsidenten des Oberconsistorii der kuhrmärkischen Amts-Kirchen-Revenüen, und der Ar-

Digitized by Google

men Directorii zu Berlin, Chef des Obercollegii medici und des Collegii medico-Chirurgici. Berlin 1786 in 8vo.

Die preussische Medicinalverfassung besteht aus drey Haupt- oder Obercollegiis medicis, welche gänzlich verschieden sind, so daß keines von den andern abhängt I. Das Obercollegium medicum, ist 1685 gestiftet, sein Chef referirt unmittelbar an den König, und alle Expeditionen geschehen im Namen des Königs. II. Das Collegium medico-Chirurgicum wurde 1624 errichtet, damals wurden sieben, und dermal sind ausser dem Director acht Professorn dabey angestellt, die über alle Theile der Heilkunde unentgeldlich öffentliche Collegien halten. Das anatomische Theater hat einen ansehnlichen Vorrath an anatomischen Präparaten, chirurgischen und physikalischen Instrumenten, und eine medicinische, botanische und chirurgisch Bibliothek; es erhält auch jährlich bey 200 Leichname. III. Das Obercollegium Sanitatis wurde 1719 gestiftet, und die Veranlassung dazu war die damals in Ungarn und Siebenbürgen grassirende Pest. Dieses Collegium besteht aus einem Chef, (jetzt dem Staatsminister von Werder) aus drey medicinischen Gliedern vom Collegio medico chirurgico, einem von Berlinischen Magistrat, einem Sekretär, Kanzellisten und Bothen. Es versammlet sich alle Wochen, und hat ebenfalls eine Bibliothek, aber vorzüglich von ökonomischen Büchern, die jährlich vermehrt wird. Die preußische Medicinalverfassung ist gewiß ein Muster, wovor die meisten Staaten die Augen niederschlagen müssen. Rußland ahmt jetzt dieses Muster nach. Pfalzbaiern, Oesterreich, Schweden, Dänenmark, und andere deutsche Länder thaten es früher, aber wie viele Länder haben gar keine? Möchte doch diese Seite von der preußischen Medicinalverfassung Erinnerung an Mangel oder Verbesserung derselben für andere Länder werden.

Ueber die Lebensordnung zur Zeit epidemisch grassirender Faulfieber und besonders der Pest. Hermanstadt bey Hochmeister 1786 in 8vo 24 Seiten.

Diese Schrift enthält allgemeine und besondere Vorbauungsmittel und zuletzt die in der Krankheit selbst zu haltende Diät, ganz nach den neuesten und bewährtesten Grundsätzen der Arzneygelehrtheit. Es ist nur zu wünschen, daß solche zur Zeit dieser tödtlichen Krankheit mit dem größten Eifer befolget werden, und daß man hieraus lernen möge, wie unnütz, ja schädlich, die mehresten so genannten Pest-Specifica sind; indem kein wirksameres Präservativ ist, als Mäßigkeit, Reinlichkeit, Thätigkeit, ein guter Muth, und vernünftige Absönderung von inficirten Dingen. Der Verfasser davon ist der Hr. Doctor Lang in Cronstadt.

Ernst Gotthilf Sonnenburgs der Arzneywissenschaft Doctors und Practicus zu Berlin — Grundriß einer medicinisch-lateinischen Sprachlehre für Unterwundärzte bey Armen, welche keine Schulstunden haben. Berlin bey Friederich Marrer 1786. in 8vo.

Diese wohl ausgearbeitete Schrift ist zu empfehlen, weil es in verschiedenen Oertern Aerzte giebt, die sogenannte Collegia lesen, aber in der Hauptsache nicht besorgt sind, ob der Auditor declniren und conjugiren kan.

Eduard Fosters, ehemaligen Lehrers der Entbindungskunst zu Dublin, theoretische und practische Anweisung zur Geburtshilfe, aus dem Engländischen. Leipzig bey J. F. Junius 1787 in 8vo.

Diese Schrift ist in vier Theile abgesondert, in deren ersten der Verfasser von der Zeugung, im zweyten von der Schwangerschaft, im dritten von der Entbindung, und im vierten von der Wiedergenesung handelt. Aus langer Erfahrung hat Hr. Foster gelernet, daß seine Regeln durchaus die Probe ausgehalten haben, und hoffet, daß sie solche auch in Zukunft aushalten werden.

Digitized by Google

Nachträge
zu den
Churpfalzbairischen
Intelligenzblättern.

3 Stück des 1787ten Jahres.

VII. Ueber die Ausübung allgemeiner Pflichten in öffentlichen Aemtern.

Von den Pflichten eines jeden Bürgers überhaupt, welche theils in der Beförderung der Sicherheit und der Bequemlichkeit seiner Mitbürger, theils in der genauen Befolgung der bürgerlichen Gesetze bestehen, unterscheiden sich ohne Zweifel diejenigen Pflichten, welche den öffentlichen Beamten obliegen. Nicht etwa deswegen, weil sie mit jenen bürgerlichen Pflichten sogar nichts gemein hätten, daß sie, ausser aller Verbindung mit diesen, beobachtet werden müßten; sondern weil sie die besondern Pflichten sind, welche einige Bürger vor ihren übrigen Mitbürgern, vorzüglich auf sich haben; und weil sie, als die mühsamern oder schwerern Pflichten, zu einer ganz vorzüglichen Treue verbinden. Daß aber die Pflichten öffentlicher Beamten nicht ohne grosse Sorgfalt gehörig erfüllet werden können, dieses ergiebt sich aus dem Begriffe eines öffentlichen Beamten von selbst.

Nur diejenigen Bürger heissen öffentliche Beamte, welche der Staat, oder der Regent, ein öffentliches Amt, das ist, gewisse öffentliche Geschäfte übertragen hat. Alle Anordnungen und Einrichtungen, ohne welche der Staat weder fortdauren, noch seiner Glückseligkeit näher gebracht werden kan, erfodern, wenn sie nicht ganz eitel und fruchtlos seyn sollen, vielfältige und anhaltende Bemühungen mehrerer Personen. Diese Bemühungen werden mit Recht öffentliche Geschäfte genennt, da von ihnen das Wohl des Staates, wenn nicht stäts unmittelbar, doch gewiß mittelbar abhängt. So ist es, zum Beyspiel, eine der unentbehrlichen Einrichtungen im Staate, daß die Mitglieder desselben den vorhandenen Gesetzen Folge leisten. Aber eben diese Einrichtung machet es auch nothwendig, daß gewisse Personen über den bürgerlichen Gehorsam gegen die Gesetze die Aufsicht führen; Das Ansehen der Gesetze gegen die widerspenstigen Bürger behaupten, und die vorfallenden Rechtsstreitigkeiten unter den Bürgern nach den Gesetzen entscheiden.

So wie also niemand an dem öffentlichen Geschäfte eines Richters zu zweifeln ver-

Digitized by Google

mag; eben so einleuchtend ist auch das öffentliche Geschäft eines Lehrers und Erziehers der Jugend, da der Unterricht in Wissenschaften und Künsten, und die Erweckung guter bürgerlicher Gesinnungen zu den Einrichtungen im Staate gehöret, ohne welche die größte Anzahl von Bürgern dem allgemeinen Besten, anstatt zur Aufnahme, zur Verminderung gereichen würde. Sind also diesem Zufolge öffentliche Geschäfte so eng und unzertrennlich mit der Wohlfahrt einer ganzen bürgerlichen Gesellschaft verbunden: so ist einmal die Wichtigkeit und Grösse derselben nicht zu leugnen; und aber auch die strenge Sorgfalt erwiesen, womit jedes öffentliche Geschäft angefangen und vollendet werden muß. Eine geringe Aufmerkeit auf die traurigen Folgen der vernachläßigten öffentlichen Geschäfte kan uns von dieser Wahrheit am besten überzeugen. Ohne der Nachläßigkeit der höchsten Staatsbedienten, welche insgemein so ausserordentlich auffallend zu seyn pfleget, dürfen wir nur das Unheil erwägen, welches ein ungerechter Richter, oder ein sorgloser Lehrer stiftet. Der Richter, dem es gleichgültig ist, ob man den Gesetzen gehorchet, oder nicht; und der ohne Liebe zur Gerechtigkeit, bey der Entscheidung streitiger Fälle, um die Gesetze sich wenig oder gar nicht bekümmert, bringt die Gesetze um ihr so nöthiges Ansehen, und den Staat um die ihm so wesentliche Ordnung. Der Lehrer hingegen, welcher weder in seinem Unterrichte, noch in seinen Ermahnungen, unaufhörlichen Eifer beweist, wird der Sittenlosigkeit und der Unwissenheit aufhelfen, und hiedurch die Glückseligkeit des Staates um ein Großes verringern.

Da nun der Schaden so ausgebreitet und beträchtlich ist, welchen Gleichgültigkeit und Unfleiß, in öffentlichen Geschäften nach sich ziehet; so folget von selbst, daß Eifer und Fleiß das Erste ist, wozu sich einer bey der Uebernahme eines öffentlichen Geschäfts stillschweigend verpflichtet. Er verpflichtet sich darum sowohl zum Eifer, das ist, zur Lust, sich für den Staat thätig zu erweisen, als auch zum Fleiß, das ist, zu gemeinnüziger Thätigkeit, so wie sie das Maas seiner Kräfte vergönnet, ohne alle ausdrückliche Erklärung, weil er als Bürger schon mehr als zu sehr verpflichtet ist, das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft nach seinen Kräften zu befördern; und weil er um deswillen öffentlichen Geschäften sich nicht anders unterziehen darf, als in der Absicht, hiedurch dem Staate einen wahren Dienst zu leisten.

Diese erste Pflicht eines öffentlichen Diener des Staats führet ganz natürlich zu einer zweyten, ohne die ein vernünftiger Eifer und Fleiß unmöglich statt finden kan: zu der Pflicht, das Geschäft seines Berufes immer besser kennen zu lernen. Denn obgleich mancherley Kenntnisse von der Erlangung eines öffentlichen Amtes, voraus erworben werden müssen, so ist aber dennoch hierunter die besondere und genauere Kenntniß eines gewissen öffentlichen Geschäftes noch nicht mit begriffen. Zwar pfleget öfters eine schriftliche Anweisung oder Ju-

Digitized by Google

Instruction, welche den angehenden Geschäftsträgern ertheilet wird, diesen Mangel einer so nöthigen Kenntniß einigermassen zu ersetzen. Wer aber weis, daß eine solche Anweisung nicht sogleich eigene und leicht anwendbare Kenntniß ist; und daß zwischen einem dürren Verzeichnisse dessen, was man erst thun soll, und zwischen demjenigen, was man durch die Erfahrung erlernet hat, ein merklicher Unterschied ist, der wird die Nothwendigkeit, sein Amtsgeschäft durch Betreibung desselben kennen zu lernen, nicht weiter bezweifeln. Die Erfahrung lehret jeden Diener des Staats nicht nur, was er eigentlich für Arbeiten über sich habe, sondern auch, in welcher Ordnung er sie immer thun müsse, falls er sie alle thun will, und falls sie alle gut von statten gehen sollen. Die Erfahrung indessen würde ihm allein nichts, oder wenig helfen, wenn er nicht gleich anfänglich den ersten Vorsatz hätte, durch die Erfahrung seine Amtskenntnisse zu erweitern; und wenn er nicht die strengste Aufmerksamkeit auf alles, was seines Amtes ist, anwenden wollte. Was möchte z. B. ein Aufseher über die Polizey nützen, welcher zwar wüßte, was zu einer guten Polizey gehöret, dabey aber nicht durch die tägliche Erfahrung zu erlernen suchte, wie er alles, was ihm zu thun obliegt, leistete; sondern damit zufrieden wäre, die eine oder die andere Polizeyanstalt in Acht zu nehmen, und sich kein Bedenken daraus machte, die übrigen zu versäumen; oder welcher nicht dahin trachtete, die Menge seiner Verrichtungen so anzuordnen, daß er ohne Verwirrung die eine, wie die andere, leicht und vollkommen beendigte. Nichts ist so gewöhnlich, als daß man über die Mängel der Polizey seufzet; und ich fürchte die so gemeinen Klagen rühren insgemein daher, daß die Polizeybeamten ihr Amt eigentlich gar nicht durch Hilfe der Erfahrung studiren, und folglich kaum das Wenigste von demjenigen thun, was sie für das allgemeine Beßte thun sollten. Diese Art öffentlicher Beamten könnten allen übrigen zur Warnung dienen, sich vor dergleichen mangelhafter Ausführung des ihnen anvertrauten Geschäftes durch Aufmerksamkeit zu verwahren. Dessen ungeachtet aber vermag diese Bewerbung um eine gründliche Einsicht in die Betreibung eines öffentlichen Geschäftes, in Verbindung mit Eifer und Fleiß, den öffentlichen Beamten noch nicht, wegen des guten Erfolges seiner Bemühungen, aller Sorgen zu überheben, wenn er nicht darauf bedacht ist, in seinem Eifer und Fleiß, so wie in der Begierde, sein Erstes, sein Hauptgeschäft recht kennen zu lernen, niemals ermüdet. Denn nur durch Unabläßigkeit, das ist, durch stäts anhaltenden Eifer und Fleiß, durch ausdaurende Aufmerksamkeit siegt der Mensch über die Schwierigkeiten bey einer jeden zu erlernenden Wissenschaft oder Kunst; vor allem aber über den Mangel an Fertigkeit, so wie er nur allein durch eben dieses Mittel die bereits erworbene Fertigkeit bis ins Unendliche vermehret. Da wir nun zu demjenigen, worinn wir eine gewisse Fertigkeit oder Leichtigkeit erlangt haben, nicht nur

Digitized by Google

weit aufgelegter zu seyn pflegen, sondern es auch selbst weit vollkommener und befriedigender auszuführen im Stande sind, als dasjenige, was wir mit Mühe und grosser Beschwerde verrichten, so folget: daß nur diejenigen Diener des Staats alles das thun werden, was ihr Beruf mit sich bringt, welcher von Zeit zu Zeit in der Abwartung ihres Amtes sich eine immer größere und größere Fertigkeit erwerben.

Ausser diesen Pflichten des Fleißes, der Lernbegierde und der Unabläßigkeit, ist die Pflicht des Gleichmuths eben so wichtig. Ich verstehe unter Gleichmuth einen solchen Gemüthszustande, nach welchem gewisse Gesinnungen ohne Ausnahme die herrschenden Gesinnungen bleiben. So rühmlich es für einen jeden öffentlichen Beamten des Staats ist, sehr oft solche Gesinnungen zu äussern, wie er sie als ein gut gesinnter Bürger des Staats äußern soll, um so rühmlicher ist es auch, wenn er selbst bey dem größten Widerstande, vielleicht auch mit seinem Nachtheile, unerschüttert denselben getreu bleibt; oder, wenn er, nach einigen vereitelten Entwürfen und mißlungenen Versuchen, dennoch seinen Muth nicht aufgiebt. Wie oft sehen wir Männer, im Anfange ihres Amtes, von einem edlen und lebhaften Eifer für das allgemeine Wohl beseelt, welcher aber nur gar zu früh in Sorglosigkeit und Kaltsinn übergeht. Wie oft sehen wir Sorgenlose und Pflichtvergessene, denen es, sogleich bey der Uebernahme eines öffentlichen Geschäftes, um die Ausübung ihrer Geschäftspflichten kein Ernst ist; welche aber dennoch, während der Verwaltung ihres Amtes, zuweilen Anwandlungen von gemeinnützigen Gesinnungen bekommen; aber sich auch nur mit diesen kurzen Anwandlungen begnügen.

Oeffentlichen Dienern des Staats von so ungleichen Gesinnungen ist es gewiß eben so wenig möglich, eine gewisse andere Pflicht zu erfüllen, kraft welcher sie in der Führung ihres Amtes Vorsicht beweisen sollen. Denn wenn Vorsicht die Fertigkeit ist, von dem Vergangenen auf das Zukünftige zu schliessen, und hiedurch manchem Uebel zu entgehen, welches sonst unvermeidlich seyn würde, und wenn einem jeden Menschen bey einer jeden seiner Handlungen diese Fertigkeit eigen seyn muß, dafern er nicht über Mißlingen, und über leicht zu vermeidende Nachtheile sich beynahe täglich Vorwürfe zu machen haben will: so werden unstreitig nur allein diejenigen öffentlichen Beamten ihrem Geschäfte mit erwünschten Erfolge vorstehen, welche ihre Entschiessungen und Entwürfe, nach ihren gesammelten Erfahrungen, mit Vorsicht zu bestimmen verstehen; so wie nur diejenigen öffentlichen Beamten Vorsicht zu zeigen im Stande seyn werden, welche mit unablässigem Eifer und mit anhaltender Aufmerksamkeit sich ihren Berufgeschäften widmen.

Zu diesen Pflichten, welche die Führung öffentlicher Geschäfte den öffentlichen Beamten auferleget, gehören nicht weniger auch die Pflichten der Beamten gegen einander sowohl überhaupt, als auch insbesondere; je nachdem sie entweder aus der allgemeinen

Digitized by Google

Verbindung durch die öffentlichen Geschäfte eines und desselben Staates, oder aus der besondern Vereinigung, zu der gemeinschaftlichen Führung eines gewissen öffentlichen Geschäftes, entspringen. Jene allgemeinen Pflichten scheinen vorzüglich auf gegenseitige Achtung und Eintracht zurück geführet werden zu können. Wenn man so häufig öffentliche Beamte sich gegenseitig geringschätzig begegnen, und sich einander wegen ihres Amtes verachten sieht; und wenn man wahrnimmt, wie oft diese Geringschätzung die Gelegenheit giebt, selbst mit Hindansetzung des öffentlichen Beßten, sich um den Vorzug zu streiten, und sich einander, wo möglich Abbruch zu thun: so wird, glaube ich, der Nachtheil für den Staat, der aus einer solchen Geringschätzung erwächst, statt aller Beweisgründe gelten, warum öffentliche Beamte verpflichtet sind, sich gegenseitig zu achten. Diese gegenseitige Achtung wird aber nur alsdenn in dem gehörigen Maaße vorhanden seyn, wenn die Pflicht der Eintracht durchgängig beobachtet wird. Eintracht ist Uebereinstimmung mehrerer Personen in ihren Absichten und Handlungen. Oeffentliche Beamte werden aber kaum das zu seyn vermögen, was sie seyn sollen, wenn sie nicht überzeuget, daß das Geschäft eines jeden von ihnen zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke abziele, sich einer gegenseitigen Unterstützung in öffentlichen Geschäften werth halten, und alles, wodurch sie den guten Fortgang ihrer Bemühungen erschweren oder vereiteln können, nach Möglichkeit vermeiden.

Aber eben diese beyden Pflichten der Achtung und der Eintracht sind auch die Ersten, welche denjenigen Dienern des Staats insbesondere obliegen, denen die Führung eines gewissen öffentlichen Geschäftes gemeinschaftlich anvertrauet ist. Es seye nun, daß die Einen, als die Vorgesetzten, den Andern, als ihren Untergebenen, gewisse Vorschriften zu machen haben, welche von diesen befolgt werden müssen; oder, daß die Betreibung eines gewissen öffentlichen Geschäftes auf gleiche Weise unter mehrere Beamte vertheilet sey: so wird nur allein Achtung und Eintracht das Einemal den Anordnungen der Vorgesetzten die nöthige Gültigkeit verschaffen, und das Andremal viele Personen mit vereinigten Kräften arbeiten, und mit Nachdruck arbeiten lehren. Hierzu kömmt, daß ohne Achtung und Eintracht alle übrige Pflichten, welche sich Amtsgenossen einander zu leisten schuldig sind, entweder nicht anders, als nur unvollkommen, oder gar nicht beobachtet werden können. So sind z. B. Amtsgenossen sich in vielen Fällen gegenseitige Verschwiegenheit schuldig. Denn theils erfodert es die Ehre des Amtsgenossen, nichts von seinen Gesinnungen, Kenntnissen und Handlungen zu offenbaren, theils die Gemüthsruhe desselben, dasjenige geheim zu halten, was man weis, daß er thun will, oder bereits gethan hat. Und wenn alles dieses nicht wäre, so sind doch Plauderey und Schwatzhaftigkeit, oder die ungeschente Tadelsucht seiner Amtsgenossen sehr vielfach die Ursachen, warum mancher Geschäftsfüh-

Digitized by Google

rer, seines ernstlichen Bestrebens ungeacht, so viel Gutes bey weitem nicht ausrichtet, als er ausserdem ausrichten könnte. Wem wird nun aber diese Pflicht der Verschwiegenheit so leicht auszuüben seyn, als demjenigen, welcher seinem Amtsgenossen die gebührende Achtung erzeiget, und im Eifer und Fleiße für das öffentliche Geschäft mit demselben entweder übereinstimmt, oder ihn mit sich übereinstimmend zu machen bemühet ist.

Auf gleiche Weise dienen Achtung und Eintracht unter den Amtsgenossen zur Mäßigung der Begierde, unaufhörlich zu widersprechen, oder vom Herkommen ohne Noth abzuweichen. Wie oft ist Vorliebe zu einer gewissen Meinung oder zu einer meistens willkührlichen Neuerung, die Veranlassung der Gegenpartey den äussersten Widerstand zu thun, und nur darauf umzugehen, damit diese ja nicht den Preis davon tragen möge, und folglich die Veranlassung zu Zwietracht und Erbitterung. Diejenigen Amtsgenossen aber, denen Nachgiebigkeit fremd und unmöglich ist, vergessen gewiß über ihre Feindschaft und über ihren Groll die genaue Bestimmung ihrer Berufsgeschäften, oder sie vollziehen dieselben doch nicht, frey von Leidenschaft und schändlichen Nebenabsichten, mit aufrichtigen Eifer für das allgemeine Beßte. Ist also hartnäckiger Widerspruch und Neuerungssucht nicht selten der Grund, warum Amtsgenossen sich und ihre Amtsgeschäfte als die ärgesten Feinde bestreiten; so ist Nachgiebigkeit dagegen, zumal von Seiten der jüngeren und unerfahrnen Collegen, der sicherste Weg zu einmüthigen Entschließungen, und zu gegenseitigen Beystande.

(Der Beschluß folgt.)

XVI. Literarische Nachrichten.

De conjugio sacerdotibus permittendo Quaestio proposita a Leonardo Marstallero S. S. Theologiæ ord. Prof. Ingolstadiensi & XXVII. conclusionibus resoluta Anno 1543. nunc bini Programmatis Theologici materia. Auctore P. Wolfgango Frölich, ord. S. Bened. ex Monast. S. Emer. Ratisb. Prof. P. O. Theol. Dogm. Antemeri. & S. Elog. p. t. sacræ Facultatis Decano. Ingolstadii 1787. in 4to. 11 Bogen.

Wir zweifeln ganz und gar nicht, daß diejenigen, welche von dem ehelosen Stande der Geistlichen nicht nach dem Sinne der heiligen Kirche denken, beym durchlesen dieser Schrift sich überzeugen müssen, daß die aufhebung des Cölibats die gröste Unordnung in Catholischen Staaten verursachen würde.

Der neue Familienarzt, oder eine leichte Anweisung zur Heilkunst, worinn eine deutliche Beschreibung der Krankheiten, und denen Personen von jedem Alter entworfen sind, nebst der Heilart derselben enthalten ist, aus den Schriften des Sydenham, Mead, Sloaur, Boerhave, Buchan, Tissot und anderer berühmten Schriftsteller herausgenommen, und zum Gebrauch der Privatfamilien eingerichtet. Aus dem Englischen übersezt und mit Anmerkungen versehen. Leipzig bey Junius 1786 in 8vo Seit. 246.

Das Werk ist mit mehrern Zusammenhange geschrieben, als man von einem Verfasser, der blos aus andern zusammenträgt, erwarten sollte, und kann mit Recht den Tissotschen und Buchanischen Schriften an die Seite gesezt werden.

Digitized by Google

Johann Gottfried Essig, der Arzneygelehrtheit Doctor, chemisches Handbuch für junge angehende Aerzte, Apotheker und andere Liebhaber der Chemie. Augsburg bey Riegers sel. Söhnen 1786. in 8vo.

Ein Chemischer Katechismus über die gesamte Chemie, der ihre Gegenstände in Frag und Antwort Vorträgt. Ein guter Gedanke, der von jungen angehenden Aerzten und Apothekern Dank, und von Chemikern Beyfall erhalten werde.

Versuch über das Volke. von C... G...r. Berlin bey Decker 1786. in 8vo 263 Seiten.

Die Aufschrift dieses Buches ist etwas dunkel; eigentlich sollte es heißen: „Ueber die Unvollkommenheiten des Volkes, und die Mittel solchen abzuhelfen; das Werk selbst aber scheint das Werke eines Patrioten zu seyn, der Erfahrung mit guten Willen verbindet. Die Fehler, die er rügt, sind Unglaube und Schwärmerey, Hang zum sinnlichen Vergnügen und zum Luxus, Betteley und Armuth, Neigung zur Untreue und zum Betrug. Er betrachtet als die Quellen von allen diesen: fehlerhaften Unterricht, Streit der Geistlichen unter sich, Irreligiosität der grossen, unzweckmässige Einrichtung der öffentlichen Abgaben, Monopolien, stehende Miliz, Lotto, Ausdehnung der fiskalischen Rechte, Wucher, Judenschaft und fehlerhafte Criminal verfassung. Gemeiniglich nimt er genauere Rücksicht auf sein Vaterland, und denkt (bey allem dem verdienten Lobe, das er Friederich dem Einzigen ertheilt) doch mit edler Dreistigkeit verschiedene Mängel der preußischen Staaten auf. Durch alle Rubriken sind so richtige Bemerkungen eingewebt, daß es immer Schade wäre, wenn dieses Buche nicht von denen, die verpflichtet sind das Wohl der Menschen und Staaten zubefördern, gelesen und in vielen Stücken genützet würde.

Theodora Speciosa, ein neues Pflanzengeschlecht. Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz-Baiern geheiliget. Nebst einem Entwurfe die künstliche und natürliche Methode in Ordnung des Pflanzenreiches zugleich anzuwenden, als der sicherste Weg ein Pflanzenkenner zu werden. von Friederich Kasmir Medicus Pfalz-zweybrückischen Regierungsrath, — Director der Staatswirthschafts hohen Schule zu Heidelberg. — mit vier Kupfertafeln. Mannheim 1786 in 8vo. Seit. 116.

Der um das Pflanzenreiche sehr verdienstvolle Hr. Hofrath Medicus, der schon in mehren Schriften seinen Unwillen über das Linneische System geäussert hat, weil selbes die natürlichen Pflanzenfamilien zu sehr von einander reisse, und zu vielen Verwirrungen Anlaß gebe, findet sich auch diesmal veranlasset dem Herrn Linne den Vorwurf zu machen, daß selber das hier beschriebene Pflanzengewächs, welches er nicht hätte blühen gesehen, unter das Geschlecht des Gnajaks gebracht hatte. Der Hr. Verf. hatte das Vergnügen diesen africanischen Baum im Jahre 1785 zur Blüthe zu bringen, und fand da, daß er ein eigenes Geschlecht ausmache, welches er mit dem Name seines gnädigsten Landesfürsten belegte. Dieser schöne Baum, sagt der Hr. Verf. sey auf ewige Tage diesem Fürsten geheiliget, und verkündige der Nachwelt, welche grosse Opfer Carl Theodor denen Wissenschaften gebracht. Er nähret sich, der natürlichen ordnung nach, der Mimosenfamilie am meisten, gehört in die Decandria monogynia, und wird bestimmt: Th. sp. Foliis mullijugis, acutis.

Georg Fried. Lamprechts Prof. der Philosophie auf der Königl. Friderichs-Universität, Entwurf einer Encyklopädie und Methodologie der ökonomisch-politischen und *Cameral*wissenschaften, zum Gebrauche akademischer Vorlesungen. Halle in der Hemmerdeschen Buchhandlung 1685 in 8vo S. 382.

Der erste Theil macht die Encyklopädie aus, und der zweyte nur 30 Seiten

starke Theil enthält die Methodologie aller diesen Wissenschaften, oder eine Anleitung, sie, besonders auf Universitäten, zu lehren und zu lernen. Ueberhaupt gebührt dem Herrn Verf. das Lob, in die von ihm gewählten Fächer, alle den Kameralisten nöthige Kenntnisse, im Ganzem kurz und vollständig genug zusammen gedrängt zu haben, so daß der Lehrer alle Hauptbegriffe und Hauptwörter, die nun weiterer Erklärung und Ausbildung bedürfen, überall angedeutet, und in Betracht des so grossen Details nur wenig zu berichtigen, und zu ergänzen finden wird.

Des Präsidenten von Benekendorf kleine ökonomische Schriften. Küstrin bey Oehmigken. Erster Band 1784 400 Seiten Zweyter Band 1786 Seiten 338 in 8vo.

Eine Sammlung von Aufsätzen, die für praktische Landwirthe sowohl, als auch für alle, die auf die Polizey der Landwirthschaft, Einfluß haben, sehr brauchbar und willkommen seyn wird. Der Innhalt hievon ist. Erster Band: 1) Zufällige Gedanken von dem Melken der Schaafe. 2) Oekonomisches Gutachten über die Schlammdüngung, ihre Verschiedenheit, Nutzen und Gebrauch. 3) Grundsätze das Richtige oder Fehlerhafte aller Landwirthschafts-Verfassungen zu beurtheilen. 4) Oekonomische Bemerkungen über das Streurechen. 5) Instruction für einen Justitiarius auf den Gusowischen Gütern des Staatsministers Gr. von Podewils. Zweyter Band: 1) Nöthige Vorsichtsregeln bey nassen Ernten. 2) Ueber die beste Abtrocknungsart des Kleebaues, und die Einrichtung der Behältnisse zu dessen aufbewahrung. 3) Nachrichten von der Einrichtung des Molkenwesens zu Königshorst. 4) Zufällige Gedanken von den richtigen Grundsätzen bey einer Untersuchung, ob eine Bauernahrung zu Ableistung der darauf haftenden Dienste hinlänglich sey, oder nicht; nebst einem darüber abgestatteten Gutachten. 5) Entwurf zu einer Instruction für einen Wirthschaftsinspektor, ingleichen für einen Rechnungsschreiber nach Mustern von den gräfl. Podewilsschen Gütern.

Von Veredlung der Wolle und Verbesserung des Schafstandes zum Beßten der Herrn Schafhalter von Dr. Wilh. Gottf. Ploucquet, — Tübingen bey Heerbrandt 1785 in 8vo 86 Seiten.

Nachtrag zu der Abhandlung von Veredlung ꝛc. Ebendaselbst 1785 in 8vo 55 Seiten.

Beyde kleine Schriften werden immer etwas zu Ausbreitung der Kenntniß eine bessere Behandlung der Schafe beytragen; und vorzüglich Oberschwaben, welches dazu von der Natur sowohl versehen, und doch so weit zurük ist, daß es die feine Wolle aus Sachsen und Böhmen ziehen muß, kan ohnfehlbar gewinnen, wenn das vom Hrn. Pl. und den übrigen Patrioten vorgeschriebene fleissig zur Anwendung gebracht wird.

G. L. Rumpelts Unterricht für die churfürstl. sächsischen Fahnenschmiede, vom vernünftigen und zweckmäßigen Beschlage der Pferde, sowohl bey gesunden als fehlerhaften und kranken Füssen. Mit Kupfern. Leipzig bey Weidmanns Erben und Reich 1785 in 8vo Seite 248.

Diese Schrift enthält eine genaue Beschreibung des gesunden Hufs und seines Wachsthums, vom Beschlage gesunder Hufe und den bisher dabey begangenen Fehlern, und von den Krankheiten des Hufes, und den dadurch verursachten Abänderungen im Beschlage. Auf den Kupfern ist ein gesunder Huf, nebst allen seinen Theilen, ein durch schlechten Beschlag höchst fehlerhaft gewordener Huf, und das sächsische Hufeisen, nebst seinen verschiedenen Theilen, abgebildet.

XXII. Redlichkeit.

Wer gar zu bieder ist, bleibt zwar ein braver Mann,
Bleibt aber, wo er ist, kommt selten höher an.

Digitized by Google

Nachträge
zu den
Churpfalzbaierischen
Intelligenzblättern.

4 Stück. des 1787ten Jahres.

II. Nachtrag zu den höchstlandesherrlichen Verordnungen des 1787ten Jahres.

a) Die Abgebung der militärischen Execution betreffend. Datum München den 30ten Juny 1787.

Serenissimus Elector.

Se. Churfürstl. Durchleucht haben gelegenheitlich des kürzhin nacher Ebersperg abgesandten Militair-Commando, davon die communicirte Regiments Nachricht hier ruckfolget, fort unterm 21ten May abhin in gleichem Betreff erlassenen höchsten Verordnung so weiters gnädigst zu resolviren geruhet, daß sämmtlich in hiesobigen Landen Garnisonirenden Regimentern bedeutet werden solle, gestalten auf Ansinnen eines Beamten niemal mehr als sechs, oder höchstens zehen Mann zur Execution abzugeben, wobey jedoch der commandirende Officier sich auf die Ursache, bey welcher Gefahr auf den Verzug hafte, eröfnen zu lassen hat, um darob auch seines Orts die Nothwendigkeit der Abgabe solcher Mannschaft ohne vorhergehende Anfrage ermäßigen zu können. Der kurfürstl. Hofkriegsrath hat solchemnach die Behörde hiernach geziemend anzuweisen, dabey sohin selbigen nachdrucksamst einzubinden, daß sonder solcher Eröffnung der präsidirenden Ursachen keines, minder ein stärkers Commando, als in der vorbeschiebenen Anzahl, ohne Hofkriegsräthliches Vorwissen abgegeben werden solle. München den 30ten Juny 1787.

Carl Theodor, Churfürst.
(L. S.)

Vdt. M. Freyherr von Viregg.

Ad Mandatum serenissimi Dni. Dni.
Ducis Electoris proprium.
J. Fischer.

b) Den für die Leuratholicenzen abzufodernden Concurrenzbeytrag zum allgemeinen Fond der Armen betreffend. Dat. München den 10ten October 1787.

Wir von Gottes Gnaden Carl Theodor — Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor! Es ist unter andern aus dem de dato 27sten December 1775 in Druck emanirten Generalmandat männiglich bekannt, daß in voriger Regierungszeit der höchste Entschluß gefaßt worden sey, mittels Concurrenz des höchsten Ærarii und anderer Contribuenten,

denen es am allerwenigſten ſchwer, und empfindlich fallen mag, einen beſonderen und allgemeinen Fundum pauperum einzuführen, und zu derley Contribuenten auch jene Perſonen zu zählen, welche den verordneten obrigkeitlichen Conſens zu ihrer Verehelichung in den Landen zu Baiern, und der obern Pfalz nachſuchen, und verlangen, indem die Intention ohnedem nicht iſt, derley Conſens ganz unbemittelten Leuten zu ertheilen, und durch dergleichen Heurathen die Zahl der Armen noch mehr vergrößern zu laſſen. Wo dann abſichtlich deſſen befohlen worden, daß von Anno 1776 an, alle und jede Obrigkeiten, welche eine Heuraths-Licenz zu ertheilen haben, bey Ausſtellung ſolcher Erlaubniſſen von einer jeden Brautperſon allwegen ein Gulden als eine Concurrenz ad communem Fundum pauperum baar einfodern, und verreichen; den Geldbetrag hingegen an die gehörige Haupt- oder Rentzahlamts-Caſſa mit anderen Gefällen einſenden ſollen. Da nun aber ſothane Vorkehr noch nicht hinreichend ſeyn will, ſondern die anwachſende Armuth Unſerm Ærario je länger je mehr läſtiger zu werden anfängt: ſo finden Wir Uns zur Vermehrung ſolch Armen-Fonds, mildeſt bewogen, ernannte Heuraths-Licenz-Taxen, oder Brautgulden zu erhöhen, und dieſes vorzüglich pro Fundo Pauperum geeignete Gefäll in ſeinem Ertrag zu dupliren, ſohin für die Arme ergiebiger zu machen. Demnach ergehet an alle und jede Landesherrlich- und Ständiſche Obrigkeiten, denen Heuraths-Licenzen zu ertheilen zukommt, hiemit der ernſtliche Auftrag, fürohin, und nach Empfang dies von jeder Brautperſon zween Gulden baar und ohnnachläßig zu erholen, und dieſe Erlag der ausfertigenden Licenz fleißig zu inſeriren, ſofort deren Verrechnung, und Einſendung ohne Zurückhaltung nach Eingangs allegirten Mandat zu thuen: indeſſen haben Wir mißfällig vernehmen müſſen, daß von einigen hauptſächlich Ständiſchen Ortſchaften in Einfoder- oder Verrechnung ſolcher Gelder nicht richtig verfahren worden ſey. Deßhalb wird jedermann ermahnet, ſich dieſsfalls nichts zu Schulden kommen zu laſſen, geſtalten die Uebertretter nicht allein mit dem Duplo der vorhin geſetzten Strafe per 6 folglich nunmehr mit 12 Reichsthaler ohnnachläßig angeſehen werden würden, ſondern auch ſie noch in anderweg ein ernſtliches Einſehen zu erwärtigen hätten. Davor ſich zu achten iſt. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 10ten October 1787.

Carl Theodor, Churfürſt.

(L. S.)

Vdt. Graf v. Törring Seefeld.

Ad Mandatum ſereniſſimi Dni.
Dni. Electoris proprium.

Joſ. Schultes, Churfl. geh. Sec.

c) Das Forum der quittirten Officiers reſpect. ihre Verlaſſenſchaft betreffend. Dat. München den 23ten October 1787.

Sereniſſimus Elector.

Ihro Churfürſtl. Durchleucht haben auf die von Höchſt Ihro Hof-Kriegs-Rath geſtellt unterthänigſte Anfrage, wie es mit Obſignirung, und Inventariſirung deren quittirten Officiers Verlaſſenſchaften zu halten ſeye? gnädigſt zu reſolviren geruhet, daß die Verlaſſenſchaften ſämmtlicher ſowohl mit Verkauf als frey-quittirter Officiers, ſelbe mögen nach ihrer Quittirung einiges- oder kein bürgerliches Gewerb treiben ruckſichtlich der Obſignir-Inventariſirung, und ſonſten, gleich es nach dem Jurisdictions Geſetz und Ordnung de Anno 1761 in der Churpfalz am Rhein bereits eingeführt iſt, auch in hierobigen Staaten lediglich der Civil-Behörde überlaſſen werden ſollen.

Welches alſo gedachten Hof-Kriegs-Rath nebſt Ruckſchluß des Communicati zur Nach-

Digitized by Google

richt und weitern Verfügung andurch gnädigst ohnverhalten wird. München den 23. Oct. 1787.

Carl Theodor, Churfürst.
(L. S.)

vid. M. Freyherr von Vieregg.

Ad Mandatum serenissimi. D. Electoris proprium.
J. Fischer.

VII. Ueber die Ausübung allgemeiner Pflichten in öffentlichen Aemtern.

(Beschluß.)

Wenn dann öffentliche Beamte nicht aufhören, als Bürger mit ihren übrigen Mitbürgern in Verbindung zu stehen: so sind noch einige Pflichten übrig, welche die öffentlichen Beamten in dieser Rücksicht obliegen. So wie ein jeder Bürger durch gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten andere zur Nacheiferung anreizen, oder darinn bestärken soll; eben so sind noch weit mehr die öffentlichen Beamten, als die ausgezeichneten Bürger, ihren Mitbürgern ein löbliches Beyspiel zu geben verbunden. Und dieses geben sie ihnen nicht nur durch eine sorgfältige Erfüllung ihres Berufes, sondern auch durch die Beobachtung alles dessen, was die Gesetze von ihnen eben so, wie von den übrigen Bürgern, fodern. Ausser einem guten Beyspiele, welches unstreitig selbst zum guten Anstande eines Beamten gehört, ist das anständige Betragen eine vorzügliche Pflicht, in deren Ausübung kein öffentlicher Beamter ein Fremdling seyn sollte. Anständiges Betragen ist der Inbegriff aller derjenigen äusserlichen Handlungen, welche allgemein für hinlänglich anerkannt werden, um von Jemanden ein vorläufig gutes Urtheil zu fällen, oder eine gewisse innere Vollkommenheit bey ihm vorauszusetzen. Da also das anständige Betragen uns unserm Nächsten empfiehlt, und ihn für uns einnimt; so folget, daß ein jeder durch die Beobachtung des Anstands für seinen guten Namen eben so sehr besorget ist, als für sein zeitliches Glück. Und sollte wohl ohne diese Sorge der öffentliche Beamte sich das nöthige Zutrauen und die Zuneigung seiner Mitbürger verschaffen? Oder ist er etwa seines Amtes wegen von dem Urtheile seiner Mitbürger ganz unabhängig, und viel zu erhaben, um ihres gefälligen Beyfalles, er sey so groß, als er wolle, zu bedürfen.

Zwey Stücke aber, glaube ich, gehören vorzüglich zu dem anstandvollen Betragen eines öffentlichen Beamten, sonders desjenigen, der bey dem Amte der Staatsverwaltung stehet; ich meyne: gesetztes Wesen und Religion. Religion nenne ich hier theils die Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes; theils überhaupt alle und jede Aeusserung von Ehrfucht gegen Gott und seine Gebothe. Dieser religiöse Anstand, dessen sich vielleicht mancher, als einer der abergläubischen Sache, schämet, hat nicht nur das gute Beyspiel für sich, sondern erwecket auch demjenigen, an welchem man ihn wahrnimt: die Liebe und Achtung aller rechtschaffenen Verehrer der Religion, und überhaupt eines jeden, welcher gegen gewissenhafte Menschen nicht gleichgültig ist. Diesem Zufolge werden öffentliche Beamten, welche doch allezeit, als Beyspiele und Muster von Gottesfurcht und Tugend, um den stillen Beyfall der Redlichen weteifern, und nicht blos durch das Amt und die damit verbundene Ehre, sondern durch wahres Verdienst, sich hervorthuen sollten, den religiösen Anstand kaum vernachlässigen können,

Digitized by Google

ohne nicht die Achtung und Liebe vieler ihrer Mitbürger, ja vielleicht auch so gar das Vertrauen ihres Fürsten, zu verscherzen.*)

Eben so wenig ist aber auch das gesetzte Wesen denjenigen Beamten entbehrlich, welchen es nun einmal um Anstand zu thun ist. Ich verstehe hier unter dem gesetzten Wesen, nicht jenen festen und unveränderlichen Eifer, durch die bestmöglichste Ausführung des anvertrauten Geschäftes soviel, als möglich, zu nützen, sondern diejenige Enthaltsamkeit, vermöge welcher man alles dasjenige freywillig unterläßt, überdessen Nichtunterlassung man sich allgemein nachtheiligen oder ungünstigen Urtheilen aussetzen würde. So würden z. B. öffentliche Beamten, welche sich unaufhörlichen Zerstörungen des Vergnügens überlassen wollten, sehr bald allgemein für solche angesehen werden, die sich um ihr Amt gerade am wenigsten bekümmarten.*) Nicht

*) Gleichgültigkeit und Unglaube gegen Gott sind charakteristische Züge unsers Zeitalters; und daher kömmt es eben, daß man in den öffentlichen Blättern so viele Nachrichten von Männern liest, die sich von dem Eigenthume ihrer Regenten und Staaten mit Ungerechtigkeit bereichen. Einer ist ein grober Betrüger; ein anderer führt den arglistigen Schein des Rechtschaffenen, und betrügt auf subtile Weise; und hundert sind ihrer, welche sich in Weichlichkeit und Eitelkeit von den Gütern des Staats mästen, und dem Regenten und Volke nicht leisten, was sie sollten und könnten. Bey Dienern ohne Religion und Gottesfurcht können sich Regenten wider Betrügereyen niemals sicher stellen. Nur solche Bediente der Staaten, die immer vor Gottes Augen wandeln, sind nie fähig ihre Fürsten zu betrügen, wenn auch kein Mensch auf sie sieht, keiner ihnen nachrechnet, keiner hinter ihnen herlauert. Wer den allgegenwärtigen Gott vor Augen und im Herzen hat, der kann nie betrügen, er mag in Umstände kommen, in welche er will. Die Zeichen, an welchen sich solche Männer erkennen lassen, sind die: Sie fliehen für sich, und ihre ganze Familie den leib- und seelenverderblichen Luxus in Kleidungen, und anderen äusserlichen Einbildungsbedürfnissen. Sie schätzen die Menschen nach dem Maaße eben dieser Gesinnungen. Sie verwenden ihre Kräfte und ihr Vermögen darauf, die Menschen zur Wahrheit und zum Guten, und zu gemeinnützigen Arbeiten zu zubereiten, und zu unterstützen. Sie sind Wohlthäter aller Nothleidenden, und Vertheidiger und Retter der unterdrückten Unschuld. Sie verabscheuen die Gesellschaft derer, welche Gottes und der Religion nicht achten. Sie scheuen sich nicht laut von Gott und seinen hohen Eigenschaften mit Ehrfurcht zu reden. Sie sind der Wahrheit und ihren Pflichten in allen Fällen ernstlich treu, und suchen nicht anders als durch ihre Arbeiten, und durch freywillige rechtmäßige Geschenke ihres Fürsten, und durch die Wege der strengsten Gerechtigkeit Vermögen zu erwerben. Sie befriedigen redlich und pünktlich einen jeden, der ihnen arbeitet, und hüten sich von allen Handlungen, bey welchen ihre Mitmenschen Verlurst zu leiden in Gefahr stehen könnten. Sie haben gern gerechte und fromme Menschen um und neben sich, und gehen mit jedermann gerecht, sanftmüthig und liebreich um. Ihrem Fürsten sagen sie immer mit Offenheit und Ehrerbietung die Wahrheit, wenn er einen Weg zum Nachtheile der Menschen, zur Verletzung der Gerechtigkeit, oder zum Verderben seiner Lande gehet, oder von Unwahrhaften dazu verleitet wird. Wer diese Zeichen von sich blicken läßt, der ist ein redlicher und gottesfürchtiger Mann, der verdient nach dem Grade seiner Kenntnisse zu öffentlichen Aemtern erhoben zu werden. Wohl dem

Der redlich hat amtirt, und selig ist gestorben,
hat einen Himmel hier, und einen dort erworben.
b. S.

*) Oeffentliche Beamte, die sich durch wohllüstiges Leben in Schulden stecken, sollten

Digitized by Google

weniger würden diejenigen, welche den gehörigen Unterschied unter den Personen ihres täglichen Umganges, so wie die Gränzen der Vertraulichkeit, nicht zu beobachten wußten, sehr leicht für leichtsinnige und Flatterhafte gelten, welche noch nicht verständen, was sie sich selbst und ihrem Amte schuldig sind; oder welchen doch, bey Betreibung ihres öffentlichen Geschäftes, das erforderliche Ansehen mangelt.

Zu diesen Pflichten setze ich endlich noch eine Pflicht, welche unter den bisher genanten keine der unerheblichsten ist! ich meyne, die Pflicht der Bescheidenheit. Diese Pflicht aber ist nach der zweyfachen Bedeutung, in welcher man das Wort: Bescheidenheit, zu nehmen pfleget, entweder die Fertigkeit einem jeden seine gebührende Achtung zu geben; oder die Neigung, sich in dem Gebrauche seines Rechts freywillig zu mäßigen. Der Bescheidene wird schwerlich einen andern verachten oder verlästern, sondern vielmehr einen jeden billig und nachsichtsvoll beurtheilen; und hierdurch die Herzen der Menschen gewinnen. Der Bescheidene wird jederzeit den Höhern mit Hochachtung und den Nidrigern mit Liebe begegnen; und hierdurch sich die Zuneigung der Höhern und die Achtung der Niedern erwerben. Die Bescheidenehit also, in sofern sie mit Ehre und mit gutem Namen belohnet, gewähret öffentlichen Beamten, wenn sie sich ihrer befleißigen, Sicherheit ihres guten Namens, dessen Verlurst nur allein Boßhafte oder Niederträchtige für eine unbedeutende Kleinigkeit halten. Der Bescheidene gebrauchet aber auch nicht immer sein Recht gegen den andern, oder doch nicht so streng, wie es ihm zukömmt. Er bittet da, wo ein anderer ungestüm fodert; oder er erinnert freundschaftlich da, wo ein anderer gebiethet! oder er fodert mit Ernst da, wo ein anderer alle Nachsicht und Menschlichkeit verläugnet. Und wie sehr öffentliche Beamte dadurch verlieren müssen, wenn sie, nur voll von der Würde ihres Amtes, und von der damit verknüpften Gewalt, auf die genaueste Ausübung der ihnen zuständigen Rechte bedacht sind, ohne sich hierinn mäßigen zu können: das läßt sich, glaube ich, mehr als zu sehr vermuthen; gesetzt, daß man auch nichts von Beyspielen solcher Beamten wußte, welche zum Nachtheile ihres guten Namens und ihres öffentlichen Geschäftes, durch ein bescheidenes Betragen sich zu erniedrigen fürchten.

D. S.

sich an dem elenden und armseligen Tode des Hofrath Krügel in Wien ein warnendes Beyspiel nehmen. Der Mann, der so vielen Alles war, an dessen Tische sich Groß und Klein sättigten, starb an den Folgen einer von unaussprechlichen Leiden zugezogenen Wassersucht; die geschwollnen Füsse waren ihm aufgebrochen, und die Würmer frassen, ehe er in der Gefängniß starb, schon seine halb verfaulten und eitrigen Knochen aus.

S. S.

XVII. Literarische Anzeigen.

Rechtfertigung des Herrn Colonne französischen Staatsministers, gegen die Anklagen einer ungetreuen Verwaltung der Finanzen. Ein Beytrag zur Kenntniß der neuesten Politik und Staatskunde. Aus dem Französischen übersetzt. Berlin 1787. in 8av

Herr von Colonne, der sich nun in Engelland befindet, und wo ihm vom Könige und allen Ministern mit Hochachtung begegnet wird, führt in dieser Vertheidigungsschrift auffallend die Sprache der Rechtschaffenheit, und seine Beweise sind so überzeugend, daß wohl jeder Leser entscheiden kann: ob der zerrüttete Zustand der französischen Finanzen von dem gewe-

Digitized by Google

senen General-Controleur, oder von ihren nun einmal nur mit der äusserſten Mühe abzuhelfenden weſentlichen Fehlern herrühre. Es ſind von dieſer Schrift noch ſehr wenige Exemplar nach Teutſchland gekommen. Herr von Colonne arbeitet indeſſen an dem zweyten Theile dieſer Schrift, welche unverweilt zum Vorſchein kommen ſoll.

Des Präſidenten von Beneckendorf Geſetzbuch der Natur für den wirthſchaftenden Landmann, oder allgemein ſowohl theoretiſche als praktiſche Grundſätze der deutſchen Landwirthſchaft, beydes in ihrem Zuſammenhange und beſondern Theilen. Zweyter Theil. Halle, im Verlage des Waiſenhauſes 1786. in 8av 614 Seiten.

In der Ausführung der Materien und dem Vortrage gleichet dieſer zweyte Theil auf das genaueſte dem erſten, und das über dieſen im 44ten Stücke v. J. gefällte Urtheil wird alſo auch hier beſtättigt. Das beſondere Gute beſteht in der Sammlung einer Menge eigener Erfahrungskenntniſſe und der deutlichen Beſchreibung des Verfahrens bey den Wirthſchaftsgeſchäften. In dieſem Betrachte kan es vorzüglich für ungelehrte Landwirthe zum nützlichen Unterricht dienen, und beſonders in Gegenden wo ſie noch ſehr an der alten Gewohnheit hängen.

Oekonomiſch-praktiſcher Katechismus des Kleebaues, oder gemeinverſtändlich und gründlicher Unterricht von den drey vornehmſten Futterkräutern, dem Spaniſchen und Luzerner-Klee, nebſt der Eſparzette auf die vortheilhafteſte Art anzubauen, im Sommer und Winter zu behandeln, und zum Flor der Landwirthſchaft zu verwenden, nach den Grundſätzen des Herrn geheimen Raths Schubart von Kleefeld, A. A. Riem u. anderen bewährten Oekonomen in unterhaltenden Geſprächen abgefaßt von Johann Ernſt Wexer, Pfarrer zu Voeda im Churſächſiſchen. Erfurt bey G. A. Kaiſer 1787. in 8av.

Der lange Titel dieſer für den Landökonom ſehr intereſſanten Schrift unterrichtet ſchon hinreichend von der Abſicht des Ganzen. Wir ſind überhaupt mit dieſem Klee-Katechismus im Ganzen wohl zu zufrieden, und wünſchen, daß ſolchen auch der baieriſche Landmann fleißig leſen möge, um von den groſſen Vortheilen des Kleebaues einmal ganz überzeugt zu werden.

Von der Verbeſſerung des Flachsbaues in Sachſen. Von D. F. Roſcher. Zittau und Leipzig 1787. in 8av 76 Seiten.

Der Hr. Verfaſſer liefert hier mit Zuziehung deſjenigen, was Seifarth in ſeiner Nachricht von Erbauung und Zurichtung des feinen Flachſes, Dresden 1780 angiebt, eine Geſchichte der Flachsbehandlung, vom Bau deſſelben an, bis zur Bleiche des gewonnenen Garns. Der Vortrag iſt deutlich, und Oekonomen, die ſich auf den Flachsbau legen, können von dieſer Schrift nützlichen Gebrauch machen.

Ueber die Anpflanzung ausländiſcher Holzarten zum Nutzen der Forſten in den königl. Preuſſiſchen Staaten, von Georg Heinrich Borowski Prof. der Oekonomie und Naturgeſchichte in Frankfurt. Berlin bey Kaum 1787. in 8av 6 Bogen.

Zuerſt eine Anleitung, wie man bey der Anpflanzung der ausländiſchen Holzarten eine richtige Auswahl anſtellen müſſe, um nur ſolche Bäume zu ziehen, die für die preuſſiſchen Länder nützlich ſind; alsdenn folgt ein Verzeichniß ſolcher Bäume, die empfohlen zu werden verdienen, nebſt einer richtigen Beſchreibung und Erzählung aller der Vorſchriften, die bey der Kultur derſelben beobachtet werden müſſen; endlich noch eine kurze Betrachtung über die Vortheile, die aus der Anpflanzung dieſer Holzarten für die königl. Staaten entſtehen. — In der That, dieſe wenigen Bogen enthalten mehr ſchätzbare Sachen, als manches ungleich größers Forſtbuch.

Auszug aus den Anfangsgründen und dem Lehrbegriffe der mathematiſchen Wiſſenſchaften. Aufgeſetzt von Wenzeslaus Johann Guſtav Karſten. Zweyte Auflage. Greifswalde bey Röſe, zwey Bände 1785. mit 25 Kupfertafeln.

Man weiß ſchon aus der erſten Ausgabe dieſes vortreflichen Lehrbuchs, was für eine Menge nutzbarer und wichtiger Materien darin enthalten iſt, die der berühmte Hr. Verf. bey

Digitized by Google

aller Kürze doch so vorgetragen hat, daß der Anfänger ihm folgen, und gröstentheils durch eigenen Fleiß sich von den einzelen Sätzen überzeugen kan.

Historische Bruchstücke zur Aufklärung der Geschichte des Obelsloer Salzwerks. (Ohne Druckort) 1787. in 8av. 2 Bogen.

Unter dieser Aufschrift hat der gegenwärtige Eigenthümer des Salzwerkes zu Odelsloe, Herr Graf von Dernach, Nachrichten von einem Werke gegeben, das durch seine Kenntniß und Wirksamkeit einen ungemeinen und die Erwartung weit übertreffenden Fortgang erhalten hat.

Gifthistorie des Thierpflanzen- und Mineralreichs, nebst den Gegengiften und der medicinischen Anwendung der Gifte, nach den neuesten Toxicologen, von Johann Samuel Halle, königl. Professor des Corps des Cadets. Berlin bey Maurer 1787. in 8av. 296 Seiten.

Die mehresten Hauptbemerkungen sind hierinn zu finden, ja zuweilen selbst schöne gründliche und unerwartete Aeusserungen; und nur die Kürze und Flüchtigkeit des Vortrags verursacht daß es die genugthuende Uebersicht nicht ist, die man wünschen möchte, und die von dem Fleiße des Verfassers zu erwarten wäre.

Beschreibung der Reichsstadt Augsburg, nach ihrer Lage, jetzigen Verfassung, Handlung, und der zu solcher gehörenden Künsten und Gewerben, auch ihren andern Merkwürdigkeiten. Vorsatz von Paul von Stetten, nebst beygefügtem Grundriß. Augsburg bey H. Stage 1787. in 8av.

Dies ist eine völlige Umarbeitung der im Jahre 1772 herausgekommenen kleinen Schrift: Merkwürdigkeiten der Reichsstadt Augsburg, die ausser einer Beschreibung des Rathhauses fast nichts als bloße Verzeichnisse enthielt. Hier findet man nun alles, was zur vollständigen gründlichen und wahren Kenntniß dieser Stadt gehört.

Christian Friedr. Aug. von Meding Nachrichten von adelichen Wappen, mit einer Vorrede des Hrn. Prof. Gebhardi. Hamburg bey Reuß 1786. in 8av 688 S. ohne Vorrede und Register.

Ein allgemeines Wappenbuch von tausend Geschlechtern, theils von Fränkischen, Schwäbischen, Rheinländischen und Westphälischen, theils von Sächsischen, Brandenburgischen, Pommerischen, Mecklenburgischen, Hannöverischen und Hessischen Adel in buchstäblicher Ordnung nach allen erfoderlichen heraldischen Kenntnissen beschrieben. Der Hr. Verfasser ist Domherr zu Ramburg.

Preisaufgaben.

Die Göttinger Societät der Wissenschaften hat auf den July 1788 die Preisaufgaben gesetzt:

Ist es rathsam, bey einem hohen Preise des Getreides, das Branteweinbrennen in einem Lande zu verbieten?

Und auf den November 1788.

Welches sind die sichersten und nach der jetzigen Verfassung der teutschen Staaten die leichtesten und wohlfeilsten Mittel, die Heerstrassen wider Räubereyen und andere Gewaltthätigkeiten zu sichern *).

*) Ich denke, das leichteste und wohlfeilste Mittel, die Strassen sicher zu halten, würde seyn: die Cavallerie, statt sie in Städten zur Parade zu halten, auf das Land in die grössern Dörfer zu verlegen, und sie in ihren Distrieten zu unbestimmten Zeiten recognoseiren zu lassen. Der Cavallerist ist auf dem Lande seinem Fürsten um viel minder kostspieliger als in den Städten, besonders wenn die Einrichtung so getroffen wird, wie sie in Preussen ist: daß er dem Landmann nicht zur Last fällt.

XXII. Die Antipoden *).

Es war ein allgemeines Concilium ausgeschrieben worden. Die entferntesten Nationen aus allen Welttheilen hatten sich bereits

*) Nach Joh. Valent. Andreä Mythologia Christiana 1619.

Digitized by Google

haben eingefunden, als endlich auch gegen alle Erwartung der versammelten Väter, die Gegenfüßler erschienen. Der Zusammenlauf und das Staunen der Leute bey ihrem Anblicke war unbeschreiblich. Ihr Körper hatte eine Stärke und Schönheit, ihr Auge ein Ausdruck von Ruhe und Würde der Seele, aus denen allein sich schon schliessen ließ, sie müßten ganz das Gegentheil von uns seyn. Sie nahmen Platz in der Versammlung, und antworteten auf die ihnen vorgelegten Fragen, wie folgt:

Ihre Religion — bestehe darinn, daß sie Gott den Herrn von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüthe lieben, und ihr Nächsten als sich selbst.

Ihr System der Politik hieße: Sey ein braver Mann, thue niemand Leides, und gieb einem jeden das Seine.

Philosophie — sey unter ihnen stete Vorbereitung zum Tode.

Von der Ehe lehrten sie: was Gott zusammen fügt soll der Mensch nicht scheiden.

Gewerbe. Im Schweiße ihres Angesichts erarbeiten sie ihr Brod.

Endzweck ihres Lebens — Hohes Glück nach dem Tode.

Nun, liebe Herrn Confratres! sprach dann, als sie ausgeredet hatten, der präsidirende Bischof zu der übrigen Versammlung: ist es jetzt wohl ein Wunder, daß man an der Existenz der Antipoden gezweifelt hat?

Anekdote.

Der jetzige König von Frankreich, während seines Aufenthalts zu Fontainebleau, befahl auf der Jagd, einen Bauern, der die Hunde von der Spur abgebracht hatte, zu arretiren. Man band ihn an einen Baum, bey welchem der König bald darauf vorüber kam. Er sah den Bauern, stieg vom Pferde, gab ihm eine Summe Geldes, und sagte zu den Jägern: (was vielleicht noch wenige Monarchen gesagt haben) „Man erfülle doch künftig niemals Befehle, die ich im Zorne geben möchte. Welchen Ungerechtigkeiten setzt, man mich nicht aus! —“

Lied eines Taglöhners, am Feyerabend.

Die liebe Feyerstunde schlägt!
wie sehnt' ich mich nach ihr.
Ach! nun im Schatten hingelegt,
wie schmeckt die Ruhe mir!

Es war auch heute gar zu heiß;
und immer floß so hell
von meiner Stirn ein Strom von Schweiß,
als wär' im Kopf ein Quell.

Was doch der Arme leiden muß,
für Leute die nichts thun,
und erst, vor lauter Ueberfluß,
wohl gar sich müde ruhn.

Da sinn' ich, (ich gesteh' es euch!)
wohl manchmal her und hin:
Warum ich denn nicht auch so reich,
wie diese Leute, bin?

Denn fällt mir's ein; der liebe Gott
fand dieses so für gut;
und dem nur schmeckt sein Stückchen Brod,
der nach der Arbeit ruht.

Auch währt nur alles kurze Zeit
in dieser Welt, und dann
geht zu der langen Ewigkeit
der Feyerabend an.

Dann sind wir wieder alle gleich,
das Tagewerk ist aus;
und alles gehet, arm und reich,
um seinen Lohn nach Haus.

Register

Digitized by Google

Register
zu den
Churpfalzbaierischen
Intelligenzblättern.

Erstes Register
über die in diesem 1787sten Jahrbande enthaltenen churpfalzbaierischen, dann Gülich- und Bergischen höchstlandesherrlichen Verordnungen.

1. Commercialverordnung den Waarenhandel der bürgerl. Knöpfmacher in München betreffend. Dat. den 12 December 1786. f. 3.

2. Verruf in Betreffe des Kours der Gold- und Silbermünzen. Dat. 31 December 1786. f. 4.

3. Commercialverordnung die Plombirung der auswärtigen leonischen Waaren und Portenmacherarbeiten betreffend. Dat. 17 Jäner 1787. f. 12.

4. Geheime Raths-Resolution in Streitsachen zwischen den Weissgärbern, Nestlern und Tuchscherern in baier. Landen. Dat. 23 Jäner f. 19.

5. Commercialverordnung die Sperr des Butter, Schmalz, und rohe Unschlitt betreffend. Dat. 9 Februar f. 26.

6. Commercialverordnung die Sperr des Hornviehes und der Schafe, dann die weitere eingeschränkte Austreibung der Schweine betreffend. Dat. 26 Februar f. 41

7. Verruf die verbothenen Schiedmünzen betreffend. Dat. 27 März f. 65.

8. Neuburgische Regierungsverordnung, wie es mit den Amtsdepositengeldern muß gehalten werden. Dat. 2 März f. 73.

9. Wiederholte Verordnung den Verboth der Kauderen mit Victualien betreffend. Dat. 27 März f. 89.

10. Verordnung die Verwendung der von den Militärpersonen anfällige Frey- und Nachsteuergelder betreffend. Dat. 23 April. f. 105.

11. Gülich- und Bergische Verordnung wegen den fremden Lotterien und Glückshafenträgern. Dat. 9 März f. 105.

12. Verordnung in Betreffe des Wechselrechts. Dat. 11 März f. 121.

13. Gülich- und Bergische Verordnung die Beschitigung des Hornviehes, ehe es geschlachtet wird. Dat. Düsseldorf 1 May f. 129.

14. Verboth die Einführung der oberteutschen Staatszeitung in den gesamten churfürstlichen Landen betreffend. Dat. 15 Juny f. 153.

15. Circular-Patent die Beschreibung des auf den Jahr- und Wochenmärkten sich einfindenden Rindviehes betreffend. Dat. 24 May f. 161.

16. Neuburgische Regierungsverordnung die Immatriculirung der Majorat- und Fideicommißgüter betreff. Dat. Neuburg 27 Apr. f. 161.

17. Verordnung den Kurs der französischen Laubthaler betreffend. Dat. 30 Juny f. 169.

18. Patent die Lumpenhabersammlung für die inländischen Papierer. Dat. 26 Juny f. 170.

19. Gülich- und Bergische Verordnung wegen Einschränkung der kostbarlichen Begräbnißmahle. Dat. Düsseldorf 15 Juny f. 177.

20. Weitere Verordnung den Kurs der französischen ganzen und halben Laubthaler betreffend. 16 July. f. 185.

21. Verordnung das Studiren ausser Lande betreffend. Dat. 10 July f. 185.

22. Verboth der Einführung des Salzburgischen Intelligenzblatt in die Churfürstl. Lande. Dat. 10 July f. 186.

23. Verordnung die Wechselfähigkeit u. s. a. betreffend. Dat. 19 July f. 193.

24. Wiederholte Commercialverordnung die Reichenhallische Baumwollstrikereyen-Manufactur betreffend. Dat. 7 July f. 194.

Digitized by Google

25. Die Befolgung der Generalmandaten im braunen Bierwesen betreffend. Dat. 3 August f. 209.

26. Verboth die Einführung der in Salzburg angekündigten allgemeinen Litteraturzeitung betreffend. Dat. 3 August f. 209.

27. Verordnung im Betreff der Illuminaten-Sekte. Dat. 16 August. f. 216.

28. Cammeralverordnung die ungestempelten Waaren betreffend. Dat. 24 July f. 217.

29. Verruf den Handel mit Ochsenhäuten betreffend. Dat. 30 August f. 241 und wiederhollter f. 266.

30. Verordnung in Betreffe der mit liegenden Gütern Handlung treibende Judenschaft. Dat. 7 September f. 249.

31. Polizeyamtsverordnung in Betreffe des Fleischverkaufes. Dat. Mannheim 29 August f. 273.

32. Polizeyamtsverordnung, das Ausgehen zur Nachtszeit ohne Licht betreffend. Dat. Mannheim 26 September f. 281.

33. Verordnung, die Verhandlung der in das Landeskulturwesen einschlagende Streitigkeiten betreffend. Dat. 24 October f. 304.

34. Gülich- und Bergische Verordnung die Schreibart in allen Kanzley und Gerichtsangelegenheiten bey dem Gülich- und Bergischen Gerichtsstellen betreffend. Dat. Düsseldorf 6 November f. 321.

35. Leuteration in Wechselsachen. Dat. 23 November f. 329.

37. Weitere Verordnung die Emporbringung der Gärberey u. s. a. betreffend. Dat. 24 November f. 229.

38. Gülich- und Bergische Verordnung die Abstellung wucherischer Zinsen betreffend. Dat. Düsseldorf 9 November f. 337.

39. Commercialverordnung in Betreffe der bey den Mautämtern vorkommenden Confiscations- und Straffälle. Dat. 1 December f. 345.

40. Verordnung die Verfassung einer zuverlässigen Conseription über alle Güter und Grundstücke sowohl bey den grichtischen als ständischen Unterthanen betreffend. Dat. 14 Novemb. f. 353.

41. Verordnung die Einbringung des Fourage-Beytrag von allen walzenden Stücken an Aeckern, Wiesen, Waldungen ꝛc. Dat. 14 Novemb. f. 355.

42. Verruf die Zurückgabe der aus hiesiger Hofbibliothek entlehnten Bücher betreffend. Dat. 7 Decemb. f. 360.

43. Verordnung die Verreichung der baierischen Mautgebühr von den Getreidfrüchten, und die noch weitere verhengte Sperr des ganz und halb gemästeten Hornviehes, Schafe, Butter, Rindschmalz, rohe Unschlicht u. s. w. betreffend. Dat. 13 Decemb. f. 369.

44. Verordnung die Verreichung der oberpfälzischen Mautgebühr von den Getreidfrüchten, Rindern und Schweinen, dann die noch weiters verhängte Speer des ganz und halb gemästeten Hornviehes, Schafe, Butter, ꝛc. betreffend. Dat. 13 December f. 370.

45. Verruf die Ledereinfuhr von den oberpfälzischen Gärbern betreffend. Dat. 13 December f. 377.

46. Geheime Rathsresolution die Abgebung der militärischen Execution betreffend. Dat. 30 Juny f. 409.

47. Verordnung den für die Heurathslicenzen abzufodernden Concurrenzbeytrag zum allgemeinen Fond der Armen betreffend. Dat. 10 October f. 409.

48. Geheime Rathsresolution das Forum der quittirten Officiers resp. ihre Verlassenschaft betreffend. Dat. 23 October f. 410.

Zweytes Register

über die in diesem Bande enthaltenen auswärtigen Verordnungen in Religions-, Geistlichen-, Justiz-, Polizey-, Handlungs-, Sanitäts- und Landwirthschaftssachen.

1. Des Churfächsischen Sanitäts-Collegiums Warnung und nöthige Belehrung an die Landleute und Hauswirthe die Viehfütterung mit Kraut betreffend. Dat. Dreßden 4 Decemb. 1786. f. 6.

2. Fürstlich-Bischöfliches Freysingisches Fa-

Digitized by Google

stenpatent. Dat. Freysing 5 Febr. 1787. f. 20.

3. Ausschreibung der von Ihro Päbstlichen Heiligkeit den hochw. Ordinariat Freysing ertheilte Verwilligung der in gewissermasse aufgehobenen geistl. Freystätte oder Asylen. Dat. Freysing 3 July 1786. f. 21.

4. K. Preußisches Declarationspatent wegen Aufhebung der General-Tobacksadministration und Kaffee-Krämmerey anstalt und Herunter-setzung der Kaffeeaccise. Dat. Berlin 6 Jänner 1787. f. 21 u. 27.

5. Hochfürstl. Salzburgische Landesverordnung in Betreffe der Eheverlöbniße. Dat. Salzburg 2 Jänner f. 34.

6. K. Preußisches Publikandum in Betreffe der diesjährigen Frankfurter Reminiscerememesse, Dat. Berlin 3 Febr. f. 35.

7. K. K. Verordnung die gesetzmäßige Bestimmung der Geldzinsen betreffend. Dat. Wien 29 Jänner f. 50.

8. K. Verordnung für sämmtliche Preußische Provinzen diesseits der Weser, wegen einer neuen Einrichtung der Accise und Zollwesens. Dat. Berlin 25 Jänner f. 51.

9. Hochfürstlich-Salzburgische Landesverordnung in Betreffe der öffentlichen Processionen und Creutzgänge. Dat. Salzburg 31 Jänner f. 57.

10. Hochfürstl. Passauischer Verruf die Metzger betreffend. Dat. Passau 20 März f. 83.

11. K. K. Mährisch-Schlesische Gubernialverordnung den Fleischtaxe und das Fleischgewerbe nach zünftmässigen Vorrechten betreffend. Dat. 29 März f. 89.

12. Hochfürstl. Salzburgische Landesverordnung das Wetterläuten und Wetterschiessen betreffend. Dat. 23 Jänner f. 98.

13. Mandat des Senats zu Frankfurt am Mayn: daß alle Schwangere, um die verstorbene Leibesfrucht zu retten, eröffnet werden sollen f. 101.

14. Salzburgischer Circularbefehl den Viehhandel betreffend. Dat. Salzburg 10 April f. 113.

15. Churfächsisches Generale die Verfertigung eines Forstbuches. Datum Dreßden 31 May f. 163.

16. Sr. Herzogl. Durchleucht zu Pfalzzweybrücken gndigstes Rescript an Hochstdero Hofkammer, wodurch höchstdieselben die niederdrückende Last ihrer Unterthanen durch eigene Einschränkung und Sparsamkeit zu erleichtern suchen. Dat. Carlsberg 5 Juny f. 170.

17. Anspachische Landesökonomie-Deputationsverordnung wegen Admistration der Gemeindegüter und Revenüen in Aemtern f. 178.

18. K. Preußisches Landstrassen-Wegreglements für das Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz f. 211.

19. Churfächsisches General, die irrig vermeinte sogenante Franzosenkrankheit bey dem Rindviehe, und den unschädlichen Genuß des Fleisches von dergleichen Viehe f. 233 u. 242.

20. K. K. Verordnung die Annahme eines bestimmten Geschlechts und eines bekannten teutschen Vornamens bey der Judenschaft betreffend. Dat. Wien 23 July f. 247.

21. Auszug aus der Fürstl. Würzburgischen Verordnung die Wundarzneykunst betreffend f. 299.

22. Auszug der Jouyeuse entrée, oder Freyheits-Acte der Herzogthümer Brabant und Limburg, wie sie Kaiser Karl VI. Maria Theresia, und Kaiser Joseph II. den Ständen versichert haben f. 322 u. 330.

23. K. K. Verordnung das Maaß und Gewicht betreffend. Dat. 1 Novemb. f. 345.

24 Der K. R. Stadt Augsburg Verordnung den öffentlichen Bettel betreffend. Dat. 20 Novemb. f. 362.

25. Die neuesten königl. Preußischen Handelsverordnungen f. 363 u. 378.

Drittes Register

über die im gegenwärtigen Bande enthaltenen Materien nach der buchstablichen Ordnung.

A.

Ameisen zu vertilgen f. 300.

Amsterdam Stadt, Beschreibung davon f. 281.

Anecdoten über die Neujahrswünsche f. 48. von Meßners magnetischer Kunst f. 256, von einem Persischen Monarche 304, von Thales

Digitized by Google

f. 304 vom Karl dem Grossen. f. 360 vom jetzigen Könige in Frankreich f. 416.

Anfrage, wie läßt sich Christenthum und Cultur vereinbaren. f. 225, Bemerkung über diese Anfrage f. 242.

Antipoden erschienen auf einem allgemeinen Concilium f. 415.

Antwortschaften stehen im 3. Fache.

Anzeige der Bücher von unbekannten Verfassern: Geschichte einiger schädlichen Insekten. f. 304. Praktische Anleitung zur Landwirthschaft. f. 344. Abhandlung von dem Bau der Lehm- oder Wellerwände. f. 344. Praktisches Handbuch für Hausväter und Hausmütter. f. 352. Sammlung nützlicher Bemerkungen für die Stadt- und Landwirthschaft. f. 359. Der politische Zinngießer. f. 360. Abrégé de principes del' economie politique. f. 390. Etwas von dem Borkenkäfer. f. 391. Nachricht von Edelgesteinen. f. 392. Familienarzt. f. 406. Versuche über das Volk. f. 407.

Arbeitshaus neu angelegtes in Magdeburg. f. 122 u. 130.

Auszehrung zu heilen. f. 347.

Augen, geschwächte, Mittel dagegen. f. 252.

B.

Baader, Joseph, balsamischer Seifensyrup. f. 303.

Balsam, türkischer, wie solcher verfertigt und gebraucht wird f. 115.

Barmherzige Brüder. Wohlthätige Anstalten in ihren 8 Klöstern f. 39.

Von Barnefeld, Wilhelm, medicinische Electricität f. 248.

Barthele, A. C., von der Theilnehmung an fremder Noth f. 359.

Bauernhöfe, warum so viele öd werden? f. 374.

Baumblätter, ob es gleichgültig sey, wenn sie abfallen? f. 252.

Baumöl, wie solches gesammlet und verhandelt wird f. 219 u. 225.

Beförderungen und Amtsanstellungen stehen im 3ten Fache.

Begräbniße in den Kirchen sind in Modena verbothen. f. 290. Sind in Städten, besonders in Kirchen der menschlichen Gesundheit schädlich f. 393.

Von Benekendorf, des Präsidenten, kleine ökonomische Schriften. f. 408. Gesetzbuch der Natur f. 414.

Bergbaukunde, die zu ihrer Beförderung errichtete Societät 347.

Bettfedern, in welchen Orten damit der meiste Handel getrieben wird f. 285.

Bezdiebau, Herrschaft in Böhmen, ökonomische Nachrichten davon, besonders in Rücksicht des Kleebaues und der Viehzucht f. 36.

Bierbrauen, welche Vortheile dabey in England angewendet werden f. 188.

Bienenmeister, baierischer ist Hr. Pösel f. 221.

Bienenstöcke sind im vorigen Jahre viele zu Grunde gegangen f. 221.

Bitte an alle diejenigen, die Geld ausleihen f. 339.

Blanschard, Herrn, Mechanismus bey dessen Luftfarten f. 385.

Blattern, wie im Wittenbergischen den Landleuten inoculirt werden f. 123.

Bligableitererrichtung in Frankfurt f. 197 zu Lautern f. 220.

Blutt geschwinde zu stillen f. 315.

Boltons Erfindung: daß man von allen geschriebenen Sachen einen Abdrucke machen kan f. 306.

Borowski, G. H, von Anpflanzung ausländischer Holzarten f. 414.

Brand im Getreide zu verhüten, die beßte Nachricht davon an den Landmann f. 416.

Brandwein zu brennen in hölzernen Kesseln f. 37.

Brennessel, vortreffliche Fütterung für das Vieh f. 62.

Bruchbänder elastische f. 364.

Buglamheit bey den Pferden zu heilen f. 150.

Burghausen, der dasigen Gesellschaft sittlich- und wirthschaftlicher Wissenschaften gewöhnliche Hauptversammlung f. 311.

Von Burgsdorf, Forstrath in Berlin, dessen Veranstaltung zum Beßten der Baumzucht f. 237.

Busch, J. J. von der körperlichen Erziehung der Kinder f. 359.

Butter zu machen. Eine Anweisung für Bauernweiber f. 125.

Digitized by Google

C.

Carrere, Handbuch zur Krankenpflege s. 344.
Colonne, des Franzgsischen Herrn Ministers, Rechtfertigung s. 413.

D.

Dauffe, Herr, verbesserte seine Stahlfabrik s. 93.
Dollfuß, J. C. Pharmaceutisch-chemische Erfahrungen s. 352.
Dünger, Chinesischer s. 44 von Gyps und Steinkohlen s. 126 ist besser wenn er bedeckt bleibt, ehe er aufs Feld kömmt s. 214.

E.

Edelsteine, böhmische, werden in Turnau bearbeitet s. 147.
Eglkrankheit bey dem Schaf- und Hornviehe zu heilen s. 55 u. 93.
Edictalcitationen stehen im 17ten Fache.
Eichenholz dauerhaft zu erhalten s. 334.
Enaux u. Chaussier von der Behandlung bösartiger Blattern s. 240.
Engländer, Verzeichniß von ihren Kriegsschiffen s. 284. ihr gegenwärtiger Handlungsstand s. 313. Berechnung des Werths ihrer Manufacturen s. 324.
Erxleben, J. C. P., Anfangsgründe der Naturlehre s. 303.
Erziehungsgeschäft ist von grosser Wichtigkeit s. 264.
Essig, J. G., chemisches Handbuch s. 407.
Etwas zum Nachdenken s. 177.
Euler, allgemeine Wechselencyclopedie s. 352.

F.

Fabeln: der Pfau und der Truthahn s. 80. die Raupe und der Schmetterling s. 120.
Faulfieber, wie sich der Landmann in dieser Krankheit zu verhalten hat s. 139.
Feldmäuse zu vertilgen s. 229.
Feuer, wie es durch Selbstentzündung entstehen kan s. 131.
Finanznachrichten sind im neunten Fache aufzusuchen.
Fingerwurm, Mittel dagegen s. 36.
Fische zu füttern s. 300.
Flachsspinnerey in Oesterreich s. 30. in Kopenhagen s. 31.
Fleisch in Sommertagen von der Fäulniß zu bewahren s. 167.
Fosters, E., Anweisung zur Geburtshilfe s. 400.
Forstakademie ist ohnweit Berlin errichtet worden s. 37.
Frau, eine gute, wie sie seyn, und nicht seyn soll s. 296.
Friederich, dem Kronprinz von Preußen, widmeten die Studenten von Kiel ein schönes Gedicht s. 200.
Frölich, Wolfg., de conjugio sacerdotibus permittendo. s. 406.
Frösch, welchen Nutzen dieses Thier verschafft s. 147.
von Fugger, Anton Ignatz des h. r. R. Graf, Reichsfürst und Bischof zu Regensburg gest. 15. Febr. s. 33.

G.

Gedichte: Empfindungen am Charfreytag s. 66. auf den Preußischen Kronprinz Friederich s. 200. Der Modeton s. 312.
Geflügel zu füttern s. 300.
Gehler, Joh. Sa. Tr., physikalisches Wörterbuch s. 359.
Gelehrte Productenliste der letzten Leipziger Michaelismesse s. 376.
Gemälde der Töchter Hamburgs s. 224.
Gesundheit zu erhalten. Anmerkungen darüber von einem Arzte s. 203.
Gesundheitsbalsam zu machen s. 106.

H.

Hagen, Th. Ph. von der, Nachricht von den Medicinalanstalten in Preußen s. 399.
Halle, J. S., Gifthistorie des Pflanzen- und Mineralreiches s. 415.
Handlungsnachrichten stehen im 9ten Fache.
Handlungsschule in Magdeburg s. 60.
von Hartig, Franz Graf, Betrachtungen über die Aufnahme und den Verfall der Feldwirthschaft s. 391.
Hebräer, ob sie in christlichen Staaten zu dulden sind? s. 145.
Herbstwitterung, die heurige, ökonomische Bemerkungen darüber s. 364.
Hermicker, F. A. Ph., von dem jugendlichen Undank in Rücksicht der Erziehung s. 360.
Holland, staatistische Uebersicht davon s. 257.
Hopfen; wie er kann gut aufbewahret werden s. 134.
Hornvieh, dasselbe vom Springen abzuhalten s. 285.
Hundbiß, toller, Mittel dagegen s. 5. u. 149.

Digitized by Google

J.

Illuminaten in Baiern s. 73.
Inoculation der Blattern, siehe Kinderblattern.

K.

Kälberzucht zu befördern s. 60.
Karsten, W. J. G., Auszug aus dem Lehrbegriff mathematischer Wissenschaften s. 414.
Kastanien sind den Schafen gesund s. 102.
Kerners, J. S., Abbildungen aller ökonomischen Pflanzen s. 304.
Kinderarzt, der sorgfältige, s. 248.
Kinderblattern zu inoculiren ist wahrscheinlich eine grosse Wohlthat für die Menschheit s. 226. u. 261.
Kleebau wird in Böhmen sehr befördert s. 214.
Kleehen einzusetzen s. 62.
Kleiderordnung aus der alten Zeit s. 40.
Klein, Ant., Ankündigung seiner Gedichte s. 352.
Kleyenfütterung, ob sie dem Viehe schädlich oder nützlich sey? s. 14.
Klöster aufzuheben, ob es rathsam sey? s. 210.
Kögelschieben, öffentliche, sind auf dem Lande der Landcultur schädlich s. 67.
Kohl, ist ein ersättliches Gemüß bey den Landleuten s. 30.
Kollos, Joh., Bemerkungen von Fiebern s. 344.
Kopf, wie er kan durch Kälte abgehärtet werden s. 68.
Kornwurm, weisser, kan zu Oel gepreßt werden s. 15.
Kraut, verdorbenes, ist dem Vieh schädlich s. 6.
Kröpfe zu heilen s. 307.
Kundmachungen von Edictaleitationen und anderen Sachen stehen im 16ten Fache.

L.

Lampe, parabolische, Nachricht von der Wirkung und Gebrauche derselben s. 22.
Lamprechts, G. F., Entwurf einer Encyclopedie der ökonomisch-politisch- und Kameralwissenschaften s. 407.
Landesverbesserung in Preußen s. 289.
Lang, über die Lebensordnung zur Pestzeit s. 400.
Lebensmittel, wie viele zu Unterhaltung des Menschens nöthig sind s. 245.
Lein, wenn er muß geschröpft werden s. 94.
Leingarn rosenfarb zu färben s. 348.
Leo, J. E. D., landwirthschaftliche Briefe s. 344.
Lieberkühn, P. A., über die Vortheile und Nachtheile der großstädtischen Schulen s. 303.
Lohmühle, neu erfundene s. 213.
Luftdette, neu erfundenes s. 5.
Lungensucht zu heilen s. 134 u. 347.

M.

Maculatur, altes, ist zum Fangzunder zu gebrauchen s. 246.
Magnetismus, dessen Wirkung bey den Nervenkrankheiten s. 235. Beytrag zu den magnetischen Kuren s. 291.
Malz, wie es von den Bierbräuern in Engelland zubereitet wird s. 253.
Mannheim, der dasigen Akademie der Wissenschaften öffentliche Sitzung s. 312.
Manufacturnachrichten sind im 9ten Fache aufzusuchen.
von Massenhausen, M. F., wurde in mathematischen Wissenschaften geprüft s. 32.
Maulbeerbaum, Bemerkungen darüber s. 174.
Maulwürfe auszurotten s. 101 u. 206.
Medicus, F. C., Theodora speciosa, eine neue Pflanze s. 407.
von Meding, Chr. F. A., Nachricht von adelichen Wappen s. 415.
Messen und Märkte, Abhandlung darüber s. 198.
Militärbeförderungen im 3ten Fache.
Mondlicht, welche Wirkung es auf die Bäume mache s. 269.
Moral, die natürliche und christliche s. 81.
München, welche bürgerl. Chyrurgen daselbst mit den zur Behandlung ertrunkener Personen nöthigen Instrumenten versehen sind s. 149. Oeffentliche Sitzung bey der churfürstl. Akademie der Wissenschaften s. 393. Fabrik- und Handlungsstand s. 371.
Münzen, falsche s. 234.
Münzfuß, ob solcher in Europa allgemein einzuführen sey? s. 28. NB. ist aus einem Versiosse auch s. 250 eingerücket worden.
Münznachrichten stehen im 9ten Fache.

N.

Nervenkrankheiten, verschiedene Wirkungen davon s. 233.

Digitized by Google

Nonne, L. F., von Aufhebung der Brache und Anbau der Futterkräuter f. 351.
Nordlichter, die im vorigen Jahre erschienen sind, mit ihren beobachteten Folgen f. 169.
Nothmaschine, neu erfundene f. 339.
Niederlandeu, österreichische, staatistische Uebersicht davon f. 297.

O.

Obst, aus Amerika nach Europa frisch zu überbringen f. 93.
Obstbäume, wie sie zu vermehren und fortzupflanzen sind f. 110.
Oekonomische Anstalten eines Landwirths f. 229.
Oesterreich, staatistische Nachrichten davon f. 290. Kirchenliste von Niederösterreich f. 313.
Orgelspieler, Etwas für selbe f. 314.

P.

Papier aus Pflanzen zu machen f. 93. u. f. 244.
Papinianische Kochmaschine f. 214.
Pappel- oder Alberwolle zu sammeln ist vermög gnädigsten Privilegium dem Herzer und Gigelberger überlassen worden f. 8. Unterricht solche zu sammeln f. 42.
Pendeluhr, neu erfundene, in Berlin f. 324.
Pferde vom Springen abzuhalten f. 285.
Pflaster, englisches, zu machen f. 93.
Pflichten, allgemeine, die man als öffentlicher Beamte auszuüben hat. Ein lesenswürdiger Aufsatz f. 402. u. 411.
Pflug, neu erfundener f. 229.
Ploucquet, W. G., von Veredlung der Schafwolle f. 408.
Pösel, Joseph, praktischer Bienenkatechismus fürs Landvolk f. 221.
Pottasche aus Mistjauche zu machen f. 378.
Preisaufgaben von der Societät der Wissenschaften in Göttingen f. 415.
Preisaustheilung, bey der praktischen Landhaushaltungsgesellschaft zu Molde in Norwegen f. 62. Anatomisch-chirurgische in München f. 133. Aus dem Lehrkurs der Geburtshilfe in München f. 182. Unter die militärischen Wundärzte in Ingolstadt f. 228.
Preßfreyheit, Etwas über, f. 114.
Preußische Landesverbesserung f. 289.
Pyl, J. Th., neues Magazin für die gerichtliche Arzneykunde f. 351.

R.

Raupen zu vertilgen f. 205.
Rebhühner-Zügel f. 294.
Rettensteiner, Sebast., vollständiges Lehr- und Lesebuch für Normalschulen f. 304.
Roos, Carl, Abhandlung von den natürlichen Blattern f. 240.
Roscher, D. F., vom Flachsbau f. 414.
Rumpels, G. L., Unterricht für Fahnenschmiede f. 408.

S.

Sachsen, Chur-, staatistische Nachrichten davon f. 115.
Sago, dessen Nutzen für die Gesundheit der Menschen f. 85.
Sailer, Joh. Mich., das Gebeth unsers Herrn für Kinder f. 303.
Saint-Domingo in America, von dem dortigen Kaffeebau u. f. a. f. 90.
Schäffer, Superintendent in Regensburg, dessen Versuch aus gezupfter Seide und Wollengrase Hüte zu machen f. 244.
Schäfereyen in Frankreich, merkwürdige Nachricht davon f. 69.
Schafe, wie sie von der Egelkrankheit zu heilen sind f. 55 u. 93.
Schafgarm, ist ein gesunder Thee f. 213.
Schlachtvieh in 4 Wochen recht fett zu mästen f. 286.
Schlagsaz, Abhandlung darüber f. 164, 171, 180, 186 u. 201.
Schnecken auf den Feldern zu vertreiben f. 341.
Schrauenpreise nach den mittern Getreidkaufe sind im 14ten Fache zu finden.
Schrift, die heilige, warum sie so selten mit Nutzen gelesen wird f. 13.
Schubart von Kleefeld, Zuruf an alle Bauern die Futtermangel leiden f. 391.
Schule, wie ihr herrschender Ton seyn soll f. 232.
Schulanstalten: in den Baron von Oberndorfischen Hofmarken Prugg u. Zell f. 224 im Kloster Alderspach f. 319 in Altenötting f. 320 in Mark Eggenfelden f. 320.
Schwamm, wie solcher in den Häusern zu vertreiben ist f. 142.
Schwinden der Glieder, Mittel dagegen f. 166.
Seiden zu gewinnen f. 341.
Seidenbau in Italien f. 389.
von Seinsheim, Joseph Franz, des h. r. R. Graf, gest. 11. Jänner f. 18.
Selbstschäzung, ein moral. Bruchstück f. 137.

Digitized by Google

Singgedichte: auf einen Weinmischer f. 16 Schmänke f. 112 Antwort auf voriges f. 128. Die unartige Zeit f. 137. Allgemeine Arznen f. 168. Auf die Aufhebung des Cölibats f. 224. Wollust f. 240. Der wahre Freund f. 296. Teutscher Provincialwerth f. 352. Aegyptische Dienstbarkeit f. 360. Das Lotto f. 368. Redlichkeit f. 408.

Sommers, J. M., Anleitung ausländische Weinstöcke zu pflanzen f. 302.

Sonnenburgs, E. G. Grundriß einer medicinischen Sprachlehre f. 400.

Spargel im Winter zu erziehen f. 261.

Spiele gewinnsüchtige sind in Oesterreich verbothen f. 66.

Spinnanstalt in Hamburg f. 84.

Stadler, Const., Gegenstände zur öffentlichen Prüfung f. 351.

Stallfütterung, wird im Preußischen stark eingeführt f. 214. Solche bey der Gemeindehuthung, Brache und Trift einzuführen f. 307. u. 315.

Steiner, J. F. K., von der Herkunft des Borkenkäfers f. 392.

Steinkohlen, vortheilhaft zu benutzen f. 94.

Steinpapier, ihre Erfindung in Norwegen f. 220.

von Stetten, Paul, Beschreibung der Reichsstadt Augsburg f. 415.

Stubenöfen, holzsparende f. 381.

Stuhl, neu erfundener, für Wahnsinnige f. 203.

T.

Telescope, neu erfundenes f. 106.

Teutschlands Bevölkerung f. 163.

Teuche in trockenen Gegenden fürs Vieh anzulegen f. 102.

Thierarzneyschule in Ungarn f. 31.

Thiere, wie alt einige werden f. 203.

Todtscheinende Personen zu erwecken f. 261.

Tollheit eines Menschen von einem Pferdebisse f. 270.

Trotter, Thomas, Bemerkungen über den Scorbut f. 302.

Tücher, englische und französische, ihr Verhältniß in der Güte und des Preises f. 332.

V.

Verkauf von liegenden und fahrenden Gütern stehen im 15ten Fache.

Viehfütterung vom verdorbenen Kraut. Warnung dagegen f. 6.

Viehseuche, Belehrung dagegen f. 29. Anstalt wider den Schaden derselben f. 86. Wie solche im Meckelnburgischen inoculiert wird f. 153.

Vulkanen im Monde f. 346.

W.

Wachslichter, ökonomische f. 246.

Wächter, C. E., über Zuchthäuser und Zuchthausstrafen f. 304.

Wagnerische Manufactur zu Wallersdorf in der obern Pfalz f. 233.

Wagnis, moralische Verbesserung der Zuchthausgefangenen f. 240.

Wanzen, zuverläßig zu vertreiben f. 292.

Wangenheim, F. J., Beytrag zur teutschen Forstwissenschaft f. 359.

Warzen zu vertreiben f. 60.

Wasser, unterirrdische, zu entdecken f. 333.

Weinhandel, fränkischer f. 298.

Weismantel, J. N., von Heilung des Podagra und der Gicht f. 248.

Werner, J. C., Katechismus des Kleebaues f. 414.

Westenrieders, L., Rede von den in Baiern so häufig gestifteten Klöstern f. 393.

Wettervorhersehung f. 121.

Wilhelms Friedrichs König in Preussen verschiedene Veranstaltungen zum Besten seiner Unterthanen f. 67.

Witterung Gedanken der Witterungsfolge des letzt verschlossenen Jahre ꝛc. f. 9, 17 u. 25.

Wolle, ohne Schwefeln weiß zu machen f. 348.

Wucher, unerlaubter, ist in Frankreich verthen. Gedanken darüber f. 68.

Y.

Youngs, ökonomische Grundsätze f. 341.

Z.

Zahnen, wie solches bey Kindern zu befördern 221.

Zehendgenuß von Naturalien. Gedanken darüber. f. 217.

Zirbelnußbaum, ein Heilmittel für die Abzehrung und Lungensucht f. 347.

Zungenkrebs, epidemischer, bey dem Viehe zu heilen f. 347.

Nachricht. Wenn einigen Titl. Hrn. Abnehmern dieser Bücher annoch Stücke von den Jahren 1784, 85, 86, und 87, manzeln sollten, diese belieben solche vom Intelligenzcomptoir abzulangen.

Digitized by Google

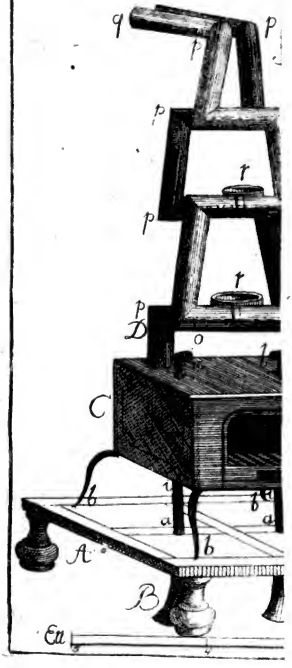

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google